Gesetz,

betreffend

die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Vom 5. Mai 1886 (R.G.Bl. S. 132).

Materialien des Gesetzes.

Der Entwurf des Gesetzes nebst Begründung findet sich in Nr. 75 der Drucksachen des Deutschen Reichstages (Sten.Ber. 6. Legislatur-Periode II. Session 1885/86 Bd. IV) S. 366 flg. (Ein früherer, zum Theil abweichender Entwurf war dem Reichstage am 3. Januar 1885 vorgelegt worden, jedoch nicht bis zur zweiten Lesung gelangt.)

Nach der ersten Berathung in der 38. Sitzung am 3. Februar 1886 — Sten.Ber. a. a. O. Bd. II S. 849 flg. — wurde die zweite Gesetzesvorlage zur Vorberathung an die VI. Kommission verwiesen. Der Bericht dieser Kommission ist abgedruckt in Nr. 252 der erwähnten Drucksachen (Sten.Ber. 6. Legislatur-Periode II. Session 1885/86 Bd. VI) S. 1186 flg. Die zweite Berathung erfolgte in der 83. und 84. Sitzung am 6. und 7. April 1886 — Sten.Ber. Bd. III S. 1897 flg. — und die dritte Berathung in der 86. Sitzung am 9. April 1886 — S. 1995 flg. a. a. O. —.

A. Unfallversicherung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§. 1.

Alle in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert. (Abs. 1)

(Abs. 2) *Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten in land- und forstwirthschaftlichen, nicht unter §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) fallenden Nebenbetrieben.*

(Abs. 3) *Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen Unternehmer der unter Absatz 1 fallenden Betriebe versichert, oder Familienangehörige, welche in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden, von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen.*

(Abs. 4) *Wer im Sinne dieses Gesetzes als Betriebsbeamter anzusehen ist, wird durch statutarische Bestimmung der Berufsgenossenschaft (§. 13) für ihren Bezirk festgestellt.*

(Abs. 5) *Als landwirthschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Betrieb der Kunst- und Handelsgärtnerei, dagegen nicht die ausschliessliche Bewirthschaftung von Haus- und Ziergärten.*

(Abs. 6) *Welche Betriebszweige im Sinne dieses Gesetzes als land- oder forstwirthschaftliche Betriebe anzusehen sind, entscheidet im Zweifelsfalle das Reichs-Versicherungsamt.*

Vgl. §. 1 U.V.G.

Anm. **1** bis **12**: Land- und forstwirthschaftliche Betriebe.

1. Die Pflege und Unterhaltung grösserer Baumpflanzungen (Parkwirthschaft, Obstnutzung), insbesondere auch städtischer Anlagen (Promenaden) stellt in der Regel einen landw. oder forstw. Betrieb dar — Besch. 618 A.N. 1888 S. 336, Vf. vom 15/8 1889 I. 16837 u. vom 27/3 1890 I. 6383. So auch die Bewirthschaftung eines etwa 26 ha grossen öffentlichen Parks, durch welchen Strassen und Wege von etwa 17 ha Flächeninhalt führten, der aber im Uebrigen zur Holz- und Obstnutzung diente, Vf. vom 29/12 1891 I. 30939, sowie die Bewirthschaftung eines anderen öffentlichen Parks von etwa 38 ha Grösse, durch den öffentliche Wege führten, dessen Nutzung aber als Bewirthschaftung gärtnerischer Anlagen erschien, Vf. vom 27/5 1892 I. 8909.

Ebenso die gärtnerische Unterhaltung zoologischer Gärten, Vf. vom 16/10 1893 I. 30646, nicht hingegen der blosse Besitz und die Pflege eines einzelnen Baumes oder einiger weniger Bäume; indessen erfasst die Versicherung eines landw. oder forstw. Betriebes auch die, mit diesem Betriebe im Zusammenhange stehende Pflege einzelner Gewächsanlagen, und zwar auch dann, wenn sie nicht zu Zwecken des Ertrages dienen (vgl. Anm. 3), R.E. vom 30/4 1896 Pr.L. 890. Andererseits kann eine Pflege einzelner Bäume u. dergl. auch zu einem gewerblichen Betriebe gehören, R.E. 1382 A.N. 1895 S. 125.

Eine Parkwirthschaft, mithin einen landw. Betrieb, können auch Friedhofsanlagen bilden, insoweit es sich dabei um die Pflege und Unterhaltung von Baumpflanzungen und gärtnerischen Anlagen handelt. Das Ausgraben und Verfüllen der Gräber auf den Kirchhöfen gehört indessen nicht zu dem landw. Betriebe, ist vielmehr zur Zeit überhaupt nicht versichert; die Herstellung von Erbbegräbnissen, die Entfernung alter Grabdenkmäler u. dergl. kann unter Um-

ständen als Maurerarbeit angesehen werden — Vf. vom 23/4 1890 I. 8517, vom 16/1 1891 I. 35212/90 u. vom 23/12 1893 I. 40315. Auch als ein Nebenbetrieb des gärtnerischen Betriebes kann die Herstellung der Gräber nicht angesehen werden, R.E. 1122 A.N. 1892 S. 298 u. R.E. vom 20/1 1896 Pr.L. 5555/95. Dagegen ist die gärtnerische Pflege von Gräbern der Angehörigen eines Landwirths, die von einem Gartenarbeiter nebenbei mit besorgt wurde, der Landwirthschaft noch zugerechnet worden in der R.E. 1121 A.N. 1892 S. 298, obwohl die Gräber von der landw. Betriebsstätte getrennt auf dem Ortskirchhofe lagen. Vgl. Anm. 70 zu §. 1 U.V.G. u. Anm. 4a zu §. 1 B.U.V.G.

2. Die Unterhaltung von Bäumen an Wegen und Strassen, auch an öffentlichen, bildet einen landw. Betrieb dann, wenn mit dieser Unterhaltung eine Obstgewinnung oder ausgedehntere Holznutzung verbunden ist, Besch. 657 A.N. 1889 S. 139, Vf. vom 28/7 1890 I. 18607 u. vom 28/2 1891 I. 3368. Anderenfalls, namentlich wenn die Bäume nur dem Verkehr auf der Strasse (der Sicherheit, Annehmlichkeit oder Bequemlichkeit desselben) dienen, handelt es sich um einen Strassenunterhaltungs-(Tiefbau-)Betrieb, zu welchem dann auch das Schneiden und Kröpfen der Bäume zu rechnen ist, R.E. vom 24/11 1890 Pr.L. 1132, Vf. vom 22/4 1893 I. 12540. Ein landw. Betrieb wurde angenommen in einem Falle, in welchem Bäume an einer Landstrasse gefällt wurden, und 50 Bäume den beträchtlichen Erlös von 791 *M.* brachten (Pl.Beschl. vom 11/2 1891 Nr. VII, Schreiben vom 28/2 1891 I. 3368), die Zugehörigkeit zum Strassenbaubetriebe dagegen anerkannt in der R.E. vom 12/1 1891 Pr.L. 859/90 u. vom 24/11 1890 Pr.L. 1132. Zur Bequemlichkeit des Verkehrs wurde in letzterer Entscheidung auch die Annehmlichkeit gerechnet, welche die als Grenze zwischen der Fahrstrasse und dem Wege für Fussgänger stehenden Bäume für den Fussgängerverkehr boten.

Wegen der Baumpflanzungen auf Eisenbahnböschungen, in Bahnhofsanlagen u. dergl. s. Anm. 2b zu §. 13 unten u. Anm. 14a u. 16d zu §. 1 A.G.

Vgl. im Uebrigen unten Anm. 23, ferner Anm. 3f zu §. 1 B.U.V.G.

3. Eine Parkwirthschaft ist auch dann ein landw. (forstw.) Betrieb, wenn sie nicht dem Zwecke der Erzielung eines Gewinnes dient (Vf. vom 15/8 1889 I. 16837 u. vom 27/3 1890 I. 6383), wie denn überhaupt diese Absicht nicht nothwendig zum Begriff eines landw. Betriebes gehört, Vf. vom 19/3 1888 I. 4170 u. vom 6/7 1893 I. 15110.

Auch das Vorhandensein eines Motors in einer Parkwirthschaft schliesst deren landw. Natur nicht aus. S. §. 1 Abs. 3 U.V.G., Vf. vom 3/7 1888 I. 10613 u. vom 15/8 1889 I. 16837; vgl. Anm. 22 Z. 2 u. 4.

4. Die auf Gewinnung (Aberntung) landw. oder forstw. Früchte gerichtete Thätigkeit gehört noch zu dem landw. (forstw.) Betriebe, in dem diese Früchte erzeugt sind. So gehören z. B. Holzfällungsarbeiten — auch bei einzeln auf landw. Grundstücken stehenden Bäumen — in der Regel zum landw. (forstw.) Betriebe, Rundschr. vom 10/1 1889 A.N. S. 89 flg., R.E. 789 u. 854 A.N. 1890

S. 154 u. 492, ebenso das Schälen von Bäumen (Eichen) im Walde, Besch. 767 A.N. 1889 S. 390 u. die vorbezeichnete R.E. 789, das Pflücken oder Sammeln von Kiefern- oder Tannenzapfen, R.E. 853 A.N. 1890 S. 492, das Ausheben von Stockholz (Stöckeausheben), d. h. das Entfernen der Wurzelstücke behufs Verwendung als Brennholz, u. dergl., R.E. 954 A.N. 1891 S. 199.

Auch eine gewisse weitere Bearbeitung des gefällten Holzes im Walde — Abästelung, Einschlagen in Klafterholz, Herrichtung in den zum Verkaufe geeigneten Zustand (Bewaldrechtung), zu Brennholz und Grubenstangen — ist noch dem forstw. Betriebe zuzurechnen, Vf. vom 4/4 1888 I. 4043, R.E. 1377 A.N. 1895 S. 123, unter Umständen (wenn nämlich diese Verrichtungen als Nebenbetrieb der Forstwirthschaft angesehen werden können, s. unten Anm. 22, 23 sowie Anm. 2 zu §. 13) auch die Herstellung von Brettern, Latten und Schwellen, Vf. vom 8/3 1889 I. 812 u. vom 31/1 1890 I. 1099, R.E. 1378 A.N. 1895 S. 124. Wie die letzteren Thätigkeiten, so geht auch die Herrichtung roher Radfelgen im Walde über die Bewaldrechtung hinaus, R.E. 1381 A.N. 1895 S. 125.

Darüber, wer in solchen Fällen als Unternehmer der Arbeiten anzusehen ist, sowie dass und inwieweit das Pflücken von Obst, das Abmähen von Gras (Heu), das Aufladen desselben auf ein Fuhrwerk und das Abfahren des Grases sowie das Abfahren von Holz zum landw. (forstw.) Betriebe des Besitzers der Bäume, der Wiese oder des Waldes gehört, s. Anm. 2b zu §. 13.

Wegen der Aberntung von Früchten (Gras u. s. w.) auf Eisenbahnböschungen, Festungswällen u. s. w. vgl. Besch. 1086 u. 1087 A.N. 1892 S. 201 u. 202 sowie Anm. 14a u. Anm. 16d zu §. 1 A.G.

5. Die Betriebe der Wiesenverbände, auch wenn der Verband als solcher kein Grundeigenthum besitzt (Besch. 713 A.N. 1889 S. 321), ebenso der Verbände, die ausschliesslich oder überwiegend die Förderung der Bodenkultur bezwecken, sind landw. Betriebe, dagegen in der Regel nicht die Betriebe der Deichverbände, die gewöhnlich die Aufgabe haben, das gesammte in Betracht kommende Land ohne Rücksicht auf seine Kulturfähigkeit oder -unfähigkeit zu schützen und hiernach unter das B.U.V.G. fallen — Vf. vom 18/7 1889 I. 14943; vgl. Anm. 8 unter A zu §. 1 B.U.V.G. Wenn aber ein Deichverband den Ertrag der unter seinen Schutz gestellten landw. Grundstücke durch einen Ent- oder Bewässerungsbetrieb zu erhalten oder zu verbessern sucht, so ist dieser Betrieb ebenso wie derjenige der sonstigen Verbände zur Förderung der Bodenkultur landw. versichert. R.E. vom 5/10 1895 Pr.L. 6047/94.

Die Arbeiten zur Unterhaltung (Reinigung) von Gräben und Wasserläufen, welche eine Vereinigung von Grundbesitzern in einer Gemeinde im Verfolg eines Separationsrezesses übernommen hatte, sind in einer R.E. vom 7/12 1891 Pr.L. 2497 als landw. versichert angesehen worden. Es wurde hierbei ausgeführt, dass, wenn die Genossenschaft nicht selbst als landw. Betriebsunternehmerin zu gelten habe, die gedachten Arbeiten in sinngemässer Anwendung

des oben bezeichneten Besch. 713 als Theile der landw. Betriebe der Genossenschaftsmitglieder zu betrachten seien. Weiterhin sind grundsätzlich Wege- und Grabenbauten, Herstellung von Durchlässen und Steinschützen, Anlegung von Grenzhügeln u. dergl., welche unter Leitung der Spezialkommissare und ihrer Fachleute oder eines von der Gesammtheit der Betheiligten bestimmten Sachverständigen auf den von diesen Betheiligten landw. genutzten Grundstücken aus Anlass von Grundstückszusammenlegungen (Verkoppelungen, Auseinandersetzungen) zum Zwecke der Hebung der Land- oder Forstwirthschaft stattfinden, den landw. B.Gn. zugewiesen worden, soweit jene Arbeiten durch Akkordanten, nicht durch gewerbsmässige Tiefbauunternehmer, ausgeführt wurden — Vf. vom 17/6 1893 I. 16809, vom 18/10 1893 I. 32609 u. vom 4/9 1895 I. 21296 sowie R.E. 1413 A.N. 1895 S. 210. Dagegen sind die Wiesen- und sonstigen Bauten an der Ahr (Festlegung des Flussbettes, Befestigung der Ufer) als Bauarbeiten gemäss §. 4 Z. 4 Abs. 1 B.U.V.G. erachtet worden, weil sie nicht von einer Vereinigung landw. Unternehmer lediglich zu landw. Zwecken und an landw. Grundstücken, sondern von den Gemeinden zum eigenen sowie zum Nutzen des Provinzialverbandes und des Staates unter Unterstützung der beiden letzteren zum Zwecke des allgemeinen Schutzes der Anwohner und ihres auch nicht landw. Besitzthums ausgeführt wurden, Vf. vom 27/4 1893 I. 12369.

Als landw. Betrieb gilt nicht die gewerbsmässige Ausführung von Drainirungsarbeiten, welche vielmehr als Tiefbau-Arbeiten anzusehen sind (Vf. vom 21/5 1888 I. 6546), ebensowenig die Landvermessung als selbständige Thätigkeit, welche zur Zeit überhaupt nicht versichert ist (Vf. vom 10/1 1890 I. 34127/89).

Ueber Entwässerungsanlagen vgl. Besch. 6 A.N. 1885 S. 2. Den Betrieb einer Dampfentwässerungsanstalt, als deren Hauptzweck die Erhöhung der landw. Ertragsfähigkeit gewisser Ländereien durch planmässig auszuführende Abwässerung angesehen wurde, hat das R.V.A. für einen landw. Betrieb erklärt und dabei als unerheblich bezeichnet, dass das Unternehmen nebenbei auch einer nahen grösseren Stadt durch Erleichterung der Abführung der städtischen Abwässer Vortheil brachte — Vf. vom 30/11 1889 I. 27650. Ebenso hinsichtlich einer Wasserschöpfanlage, Vf. vom 19/9 1891 I. 17987.

6. Die Thätigkeit eines Gartenarchitekten (Entwerfen und Ausführen von Garten- und Parkanlagen) bildet unter Umständen einen landw. Betrieb. Finden grössere Erd- oder Maurerarbeiten (z. B. bei Anlage von Teichen, künstlichen Felsgebilden, Grotten oder Ruinen) statt, so können die Tiefbau-B.G. oder die örtlich zuständige Baugewerks-B.G. in Frage kommen — Vf. vom 29/4 1890 I. 9537; vgl. unten Anm. 28 u. ferner Anm. 3a zu §. 1 B.U.V.G.

7. Das Ausnehmen von Krähen- und Rabennestern, Abgrabungen gegen die Reblaus* und ähnliche Arbeiten zur Förderung eines landw. Betriebes sind in der Regel als landw. versichert und als zu dem Betriebe gehörig zu erachten, dem sie zu Gute kommen sollen. Es ist dabei unerheblich sowohl, dass sie nicht im räumlichen Gebiete dieses Betriebes vorgenommen werden, als

*[illegible] 11. 97 S. 501 Nr. 1651.
Einsammeln von [illegible] A.N. 97 S. 502 Nr. 1652.
gemeindl. Maulwurfsfänger L.V.A. XX. S. 19. N. 1135.

auch dass der erhoffte Nutzen vielleicht nicht eintritt oder sich thatsächlich wohl gar in Schaden verwandelt. Konferenz-Protokoll vom 8/10 1890 Nr. IV.

Ebenso ist das Abschiessen von Raubvögeln zum Schutze des von ihnen bedrohten Federviehs sowie das Abschiessen der Sperlinge als eine landw. Betriebsthätigkeit erachtet worden in der R.E. 1277 A.N. 1893 S. 435 u. R.E. vom 4/3 1895 Pr.L. 6279/94 (vgl. Anm. 50[a] zu §. 1 U.V.G.). Auch der Maulwurfsfang ist so zu behandeln, wenn er nicht von einer Person ausgeführt wird, die daraus ein selbständiges Gewerbe macht, R.E. 1404 A.N. 1895 S. 169.

7[a]. Auch ist im Allgemeinen ein jedes Eingreifen zur Abwendung einer bestimmten unmittelbar dem landw. Betriebe, insbesondere den Gebäuden, Thieren oder landw. Geräthschaften drohenden Gefahr als eine landw. Thätigkeit anzusehen, R.E. 1323 A.N. 1894 S. 198 sowie R.E. vom 24/6 1895 Pr.L. 1443, vom 20/8 1895 Pr.L. 791 u. vom 1/10 1895 Pr.L. 1164 (Rettung von Vieh aus einem brennenden Gehöft); vgl. Anm. 32 zu §. 1 U.V.G. Aus demselben Gesichtspunkte ist auch die Fahrt eines Arbeiters zu einer Brandstelle, um den Gerstenacker seines Dienstherrn vor Flugfeuer zu bewahren, beurtheilt in der R.E. vom 4/2 1895 Pr.L. 4901/94.

8. Unfallversicherung der Jagd. Nach der Begr. zu §. 1 (Sten.Ber. 6. Legislatur-Periode II. Session 1885/86 Bd. IV) S. 405 soll die Jagd und Fischerei dann der landw. Versicherung unterworfen sein, wenn sie Theil oder Nebenbetrieb eines landw. Betriebes ist.

Das R.V.A. hat das Vorhandensein eines solchen Nebenbetriebes in einem Falle angenommen, in welchem ein landw. Unternehmer in derselben Flur, in welcher die von ihm bewirthschafteten Ländereien belegen waren, die Jagd in zwei Jagdbezirken gepachtet hatte und sie unter Verwendung von sonst ständig in der Landwirthschaft beschäftigten Arbeitern ausübte. Die von ihm bewirthschafteten Ländereien lagen zum Theil in den Jagdbezirken selbst, zum Theil ausserhalb derselben in einem dritten, von einem Anderen gepachteten Jagdbezirke. Bei der Entscheidung, durch welche die örtlich zuständige landw. B.G. zur Entschädigung aus Anlass eines Unfalls verurtheilt wurde, der sich bei der Ausübung der erpachteten Jagd zugetragen hatte, erachtete man für unerheblich sowohl, dass der Unfall auf einer nicht von dem Jagdpächter selbst bewirthschafteten Fläche vorgekommen war, als auch, dass in den gepachteten Jagdbezirken die nicht von dem Genannten selbst genutzten Flächen die von ihm bewirthschafteten an Grösse übertrafen. In letzterer Hinsicht wurde namentlich erwogen, dass für den Begriff eines Nebenbetriebes gegenüber dem Hauptbetriebe die räumliche Ausdehnung beider nicht allein oder vorwiegend massgebend, dass vielmehr dafür eine Reihe anderer Verhältnisse, z. B. das für beide Betriebe erforderliche Maass von Arbeitskraft und das aus beiden erzielte Einkommen, wesentlich ist. Von diesen Gesichtspunkten aus erschien der landw. Betrieb des Jagdpächters gegenüber der Ausübung der Jagd als der wirthschaftliche Schwerpunkt des Gesammtunternehmens — R.E. vom 23/12 1891 Pr.L. 325/90 u. R.E. 1275 A.N. 1893 S. 433 sowie R.E. 1422 A.N. 1895 S. 221, in welcher

ein Besitzer zur Abwendung von Wildschaden Mitpächter der Jagd geworden war, und deshalb die Ausübung derselben als Nebenbetrieb der Landwirthschaft erachtet wurde.

In der R.E. 1276 A.N. 1893 S. 434 ist der Unfall eines von einem Gutsbesitzer mit der Beaufsichtigung der zum Gute gehörigen Holzungen und der Ausübung der Jagd beauftragten Hofmeisters gelegentlich der Verfolgung eines Hasen, den er auf einem dienstlichen Gange angeschossen hatte, schon deshalb als entschädigungspflichtig erachtet worden, weil der Hofmeister sich durch die Verfolgung des Hasen nicht ausser Zusammenhang mit seiner Aufsichtsthätigkeit gesetzt hatte. Dagegen ist der Unfall eines Wirthschaftsinspektors beim Anfertigen von Jagdpatronen nicht als entschädigungspflichtig angesehen worden, weil die Jagdausübung nicht zu seinen Obliegenheiten gehörte, ihm vielmehr nur zu seinem Vergnügen gestattet war, R.E. 1422 A.N. 1895 S. 221. Ist die Jagd *nicht in Händen* landw. oder forstw. *Unternehmer*, sondern an andere *Jagdliebhaber verpachtet*, so kann sie einen Nebenbetrieb der Land- oder Forstwirthschaft nicht bilden und ist deshalb nicht versichert. Dies schliesst aber nicht aus, dass einzelne der dabei beschäftigten Personen in einem land- oder forstw. Betriebe beschäftigt sind, z. B. wenn die Gutsherrschaft einen ihrer Wirthschaftsbeamten den Treibern behufs ihrer Beaufsichtigung beigiebt, um Flurschaden zu verhüten. R.E. vom 1/6 1896 Pr.L. 7128/95.

Die *Treiber* bei der Ausübung einer land- oder forstw. versicherten Jagd sind im Allgemeinen mitversichert, und zwar auch hinsichtlich der Unfälle, welche ihnen durch die Schuld von Jagdgästen zugefügt werden. Dagegen sind die zu ihrem Vergnügen theilnehmenden *Jagdgäste* in der Regel nicht als von dem Jagdgeber beschäftigte Personen anzusehen, und ihre Unfälle daher nicht zu entschädigen. Vf. vom 31/3 1896 I. 6503.

Vgl. im Uebrigen Anm. 7 sowie 21 unter A Z. 11 unten u. Anm. 2b a. E. zu §. 13.

8ª. Die *Bienenhaltung* ist nur insoweit landw. versichert, als sie einen Theil oder Nebenbetrieb eines landw. Betriebes bildet, R.E. 1128 A.N. 1892 S. 301; vgl. auch R.E. vom 4/7 1892 Pr.L. 468.

9. Ein *Eisgewinnungsbetrieb* ist nicht an sich und insbesondere nicht deswegen ein landw. Betrieb, weil das ohne weitere Be- oder Verarbeitung verkaufte Eis ein von einem Landwirthe von einem zu seinem Grundbesitze gehörigen Gewässer selbstgewonnenes Roherzeugniss ist, Besch. 710 A.N. 1889 S. 318; vgl. Anm. 57 zu §. 1 A.G. Dagegen kann die unter Benutzung landw. Geräthe und Gespanne ausgeführte Lieferung des von eigenen oder fremden Grundstücken gewonnenen Eises an Abnehmer (z. B. Brauereien, die zur Anlieferung öffentlich aufgefordert haben) ein landw. Nebenbetrieb sein. R.E. 1284 A.N. 1893 S. 439.

10. Die *Pflege, Behandlung und Lagerung selbstgebauten Weines* zum Zwecke des Verkaufs bildet nicht den Gegenstand eines gewerbsmässigen Kellereibetriebes (§. 1 Z. 4 A.G.), sondern unterliegt als Fortsetzung und Abschluss des Weinbaues dem L.U.V.G. — Besch. 645 A.N. 1889 S. 76; vgl. auch Anm. 52 zu §. 1 A.G. Ebenso die Verwerthung des im landw. Betriebe ge-

wonnenen Beerenobstes zur Herstellung von Fruchtwein, Vf. vom 18/3 1893 I. 9731.

Hinsichtlich der Verarbeitung selbstgewonnener Milch seitens eines Landwirths s. Anm. 96 zu §. 1 U.V.G. unter »Meiereien« u. unten Anm. 22 Z. 4a.

11. Dass und inwieweit die Verwendung einer Dampfdreschmaschine oder eines Dampfpfluges eine landw. Thätigkeit darstellen kann, insbesondere inwieweit ein selbständiger landw. Betrieb vorliegt, wenn diese Verwendung seitens einer Genossenschaft (Vereinigung von Landwirthen) geschieht, s. Anm. 22 Z. 4b.

12. Der geringe Umfang eines landw. Betriebes schliesst die Versicherung nicht aus; vgl. Anm. 27 u. 29. Es können jedoch kleine Betriebe von den Genossenschaftsbeiträgen befreit werden, §. 16.

Anm. **13** bis **19**: »Arbeiter« im Sinne des L.U.V.G.

13. Der Begriff eines »Arbeiters« ist für die landw. Unfallversicherung derselbe wie nach dem U.V.G. (s. Anm. 10 flg. zu §. 1 desselben); insbesondere sind auch hier zu den »Arbeitern« die Familienangehörigen des Unternehmers ohne Rücksicht auf ihr Alter zu rechnen, unbeschadet des Rechts der Landesgesetzgebung, ihre Versicherung aufzuheben oder zu beschränken; vgl. §. 1 Abs. 3 L.U.V.G., unten Anm. 25, ferner hinsichtlich der Ehefrauen der Unternehmer Anm. 3 zu §. 2 u. die Mittheilung über das Erkenntniss des O.V.G. vom 23/12 1889 A.N. 1890 S. 195. Die Arbeitereigenschaft einer beschäftigten Person kann lediglich wegen des jugendlichen Alters in landw. Betrieben noch weniger als in gewerblichen verneint werden. Vgl. Anm. 15 zu §. 1 U.V.G., R.E. 1005 A.N. 1891 S. 232. Einen Fall, in welchem die Arbeitereigenschaft eines Kindes aus besonderen Gründen verneint wurde, behandelt die R.E. vom 8/3 1895 Pr.L. 5630/94.

Pfleglinge einer Landessiechenanstalt sind als Arbeiter in einem landw. Betriebe anerkannt worden im Besch. 1077 A.N. 1892 S. 166. Dagegen vgl. wegen der in dem landw. Betriebe einer Irrenanstalt thätigen, nicht als versichert angesehenen Geisteskranken (anders die Wärter) Vf. vom 18/5 1896 I. 6363 u. Anm. 16 zu §. 1 U.V.G.

14. In einem dem L.U.V.G. unterliegenden Falle hat das R.V.A. hervorgehoben, wie die Arbeitereigenschaft eines Verletzten nicht dadurch aufgehoben worden sei, dass er nach Inhalt des ihm von der fiskalischen Forstverwaltung ertheilten Erlaubnissscheins nur das Recht, nicht die Pflicht zur Ausführung der betreffenden Arbeit (Pflücken von Kiefernzapfen in einem fiskalischen Walde behufs Ablieferung an eine fiskalische Samendarre gegen Zahlung eines festgesetzten Sammlerlohns) gehabt habe, R.E. 853 A.N. 1890 S. 492.

15. Zu den unter das L.U.V.G. fallenden »Arbeitern« oder Betriebsbeamten, s. Anm. 20, gehört auch das Gesinde (Vf. vom 30/10 1888 I. 19229), soweit es in dem landw. Betriebe beschäftigt wird. Doch greift gerade bei den landw. Betrieben Hauswirthschaft und landw. Berufsarbeit vielfach in einander

über, und beide sind oft schwer zu trennen. S. Anm. 21 unter A Z. 2, 8 u. 9, auch R.E. 956 A.N. 1891 S. 200, andererseits Anm. 21 unter B Z. 6 u. 7.

15^a^. Auch sog. Volontäre, d. h. Personen, welche in einem landw. Betriebe die Landwirthschaft erlernen, um später Betriebsbeamte oder Betriebsunternehmer zu werden, fallen unter §. 1 Abs. 1, R.E. vom 29/10 1894 Pr.L. 3678.

15^b^. Zu den im landw. Betriebe »beschäftigten« Personen gehören auch die mit dem Jagdschutz Beauftragten, wenn die Jagd Theil oder Nebenbetrieb eines land- oder forstw. Betriebes ist — vgl. Anm. 8. Ebenso kann ein Gemeinde-Feld(Forst-)hüter auf Grund des L.U.V.G. versichert sein (Anm. 21 A unter Z. 17), Vf. vom 31/3 1896 I. 6503.

16. Ausländer (s. Anm. 17 zu §. 1 U.V.G.) sind auch von der landw. Versicherung an sich nicht ausgeschlossen (Besch. 533 A.N. 1888 S. 243), doch hat ihnen gegenüber der Entschädigungspflichtige (B.G., Reich, Bundesstaat, s. §§. 102 flg.) auch hier, wie nach dem U.V.G., unter gewissen Voraussetzungen das Recht der Abfindung durch eine Kapitalzahlung, §. 72. Vgl. §. 67 U.V.G.

17. Arbeiter eines Unternehmers, welcher zugleich einen landw. und einen gewerblich versicherten Betrieb hat (s. Anm. 22, 23), können zeitweise, je nach ihrer Beschäftigung in dem einen oder in dem anderen Betriebe, landw. oder gewerblich versichert sein. Sie erhalten mithin aus Anlass eines Unfalls, je nachdem sie gerade zur Zeit des letzteren in dem einen oder anderen Betriebe beschäftigt waren, entweder die landw. (§. 6 Abs. 3) oder die gewerbliche Rente, nie hingegen können die landw. und gewerbliche B.G. zugleich, sei es je im Betrage der vollen gesetzlichen Entschädigung, sei es je zu einem Theile derselben, zahlungspflichtig sein — Vf. vom 22/6 1889 I. 13595, R.E. 479 A.N. 1888 S. 176, R.E. 791, 855, 863 A.N. 1890 S. 154, 493, 496, R.E. 950, 953, 960, 972 bis 975 A.N. 1891 S. 197, 198, 202, 214, 215, R.E. vom 20/3 1891 Pr.L. 1086/90. Dass und weshalb eine antheilige Entschädigungspflicht oder eine Gesammthaftung einer landw. B.G. neben einer gewerblichen aus Anlass eines und desselben Unfalls nicht stattfinden kann, ist insbesondere näher ausgeführt in der R.E. 1071 A.N. 1891 S. 357. Es ist dort darauf hingewiesen, dass, wenn bei einer unfallbringenden Thätigkeit mehrere versicherte Betriebe betheiligt sind, und der Unfall mit jedem dieser Betriebe in ursächlichem Zusammenhange steht, hieraus streng genommen die Verpflichtung einer jeden betheiligten B.G. zur Zahlung der vollen Entschädigung folgen würde, während die Leistungen einer B.G. die andere entsprechend befreien würden, dass es aber in der Gesetzgebung an jedem Anhalte dafür, dass eine derartige Gesammthaftung im Willen des Gesetzgebers gelegen hätte, fehlt, und dass ihre Durchführung auch zu kaum lösbaren Schwierigkeiten führen würde. Vgl. Anm. 65 zu §. 1 U.V.G., Anm. 5 Abs. 2 zu §. 61 U.V.G. sowie R.E. 1127, 1283 u. 1418 A.N. 1892 S. 300, 1893 S. 439 u. 1895 S. 214.

Ueber die Auseinanderrechnung des Lohns der in verschiedenen Betrieben beschäftigten Arbeiter s. Besch. 315 A.N. 1887 S. 121 u. Anm. 13 zu §. 71 U.V.G.

18. Hausschlächter. Eine Person, die regelmässig als landw. Tagelöhner beschäftigt ist, daneben selbst etwas Landwirthschaft betreibt und zeitweise auch das Schlachten von Schweinen für andere landw. Betriebe übernimmt, kann unter Umständen bei dieser Thätigkeit des Schlachtens als Arbeiter in dem Betriebe angesehen werden, für welchen das Schlachten geschieht, vorausgesetzt, dass der Schlächter hierbei seiner ganzen wirthschaftlichen Stellung nach nicht als selbständiger Gewerbetreibender zu betrachten ist. Ob letzteres zutrifft oder nicht, ist thatsächliche Frage des Einzelfalles — R.E. 941 A.N. 1891 S. 184, R.E. vom 21/3 1891 Pr.L. 2023/90. In ähnlicher Weise ist nicht als landw. versichert erachtet worden ein selbständiger Gewerbetreibender (Schmiedemeister) beim Beschneiden der Hufe von Fohlen, R.E. 1333 A.N. 1894 S. 269, und beim Fangen von Maulwürfen, Anm. 7 a. E.

19. Kleine landw. Unternehmer (Heuerleute, Eigner), die bei anderen Landwirthen an vereinzelten Tagen des Jahres Instandsetzungsarbeiten an Stroh-, Schilf- und Rohrdächern ausführen, sind der Regel nach nicht als Baugewerbetreibende und Unternehmer der Instandsetzungsarbeiten, sondern als Arbeiter der Gebäudebesitzer anzusehen — Besch. 701 A.N. 1889 S. 194, Besch. 876 A.N. 1890 S. 500, R.E. 1007 A.N. 1891 S. 233; vgl. auch Anm. 2 unter I Ab zu §. 3 B.U.V.G.

20. Der Begriff eines Betriebsbeamten ist für das L.U.V.G. nicht, wie für das U.V.G., ein allgemeiner gesetzlicher, er soll vielmehr bei der Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse durch das Statut einer jeden B.G. für diese besonders festgestellt werden, Begr. S. 406. In dem vom R.V.A. aufgestellten Normalstatut für landw. B.Gn. (A.N. 1887 §. 52 Abs. 2 S. 258 u. §. 50 Abs. 2 S. 280) ist folgende Begriffsbestimmung vorgeschlagen: Als Betriebsbeamte sind diejenigen Personen anzusehen, welche entweder als Bevollmächtigte, sei es ausschliesslich für den Wirthschaftsbetrieb oder nur theilweise für denselben thätig sind, oder als leitende bezw. beaufsichtigende Organe niederer Ordnung wirken (Inspektoren, Schäfereimeister, Molkereimeister). Nach dieser von den meisten landw. B.Gn. ziemlich wörtlich angenommenen Fassung ist ein Holzhauermeister, dem die Aufsicht über die Waldarbeiter übertragen war, als Betriebsbeamter angesehen worden in der R.E. 1100 A.N. 1892 S. 285, ebenso ein Ober-Remonteknecht in der R.E. 1102 daselbst S. 286. Auch eine Wirthschafterin, welche das Probemelken sowie die Schweine- und Geflügelzucht zu beaufsichtigen und ferner die Küchen- und Milchkellereigeräthschaften zu verwalten hatte und einen Jahresarbeitsverdienst bezog, welcher den festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst erwachsener landw. Arbeiterinnen um mehr als das Doppelte überstieg, ist als Betriebsbeamte behandelt worden, R.E. vom 27/6 1892 Pr.L. 74; vgl. R.E. vom 29/3 1892 Pr.L. 2225/91 u. Anm. 25 zu §. 1 U.V.G. sowie die dort a. E. angeführte R.E. 1101 A.N. 1892 S. 286, ferner Anm. 7 zu §. 22 L.U.V.G. u. unten Anm. 21 unter A Z. 17. Ueber die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes der Betriebsbeamten und andere damit zusammenhängende Fragen endlich s. Anm. 1, 4 u. 5 zu §. 2.

Landwirthschaftliche Betriebsunfälle.

21. Der Begriff des landw. Betriebsunfalls bedingt ebensowenig wie der des gewerblichen das Vorhandensein eigenthümlicher Betriebsgefahren, R.E. 1479 A.N. 1896 S. 216.

A. Als Unfälle »bei einem land- oder forstwirthschaftlichen Betriebe« sind in der Rechtsprechung des R.V.A. unter Anderen für entschädigungspflichtig erklärt worden:

1) ein Unfall eines versicherten landw. Unternehmers (§. 2) beim Kirschenpflücken zu seinem eigenen Bedarf im Garten eines Nachbars, welcher sich für ihm in der Landwirthschaft geleistete Dienste erkenntlich zeigen wollte, R.E. 795 A.N. 1890 S. 163; vgl. Anm. 2b zu §. 13;

2) ein Unfall bei der Beschaffung und Bereitung der Mahlzeiten für die versicherten Personen im örtlichen Bereiche des landw. Betriebes (in diesem Falle eines grösseren), R.E. 796 A.N. 1890 S. 163.

In einem anderen Falle, in welchem es sich ebenfalls um die Bereitung einer Mahlzeit handelte, ist es für unerheblich erklärt worden, dass der Unternehmer eines kleinen landw. Betriebes neben der Landwirthschaft noch andere Erwerbsthätigkeiten ausübte; es wurde zur Begründung der Verpflichtung der landw. B.G. als ausreichend angesehen, dass er seine Arbeitskraft überwiegend in dem landw. Betriebe verwendete, und der letztere seine hauptsächliche Nahrungsquelle bildete. Es wurde dabei erwogen, dass in kleinbäuerlichen, familienhaft betriebenen Wirthschaften Haus- und Landwirthschaft in der Regel untrennbar in einander übergreifen und sich gegenseitig bedingen — R.E. vom 20/3 1891 Pr.L. 1179/90, vgl. unten Z. 8 u. 9. Diese Regel greift jedoch nur dann Platz, wenn der eigene landw. Betrieb den Schwerpunkt der wirthschaftlichen Thätigkeit, die Grundlage für den Unterhalt des Kleinbauern und seiner hierbei mitarbeitenden Familienangehörigen bildet. Trifft dies nicht zu, wird vielmehr der Familienunterhalt durch die Thätigkeit des Betriebsinhabers als gewerblichen Unternehmers (Kleingewerbetreibenden, Händlers u. s. w.) oder als Arbeiters in fremden Betrieben — seien es gewerbliche oder landw. — wesentlich mitbeschafft, so hängt seine Hauswirthschaft nicht so eng mit der Landwirthschaft zusammen — R.E. 1108 A.N. 1892 S. 292. Unter Anwendung dieser Grundsätze ist ein landw. Betriebsunfall anerkannt in den R.E. 955, 956 (hier war die hauswirthschaftliche Thätigkeit einer landw. Dienstmagd zur Zeit des Unfalls beendet), 1001, 1111 u. 1112 A.N. 1891 S. 199, 200 u. 230, 1892 S. 293 und in der R.E. vom 30/9 1895 Pr.L. 2238; dagegen verneint in den R.E. 997, 1109, 1110 u. 1282 A.N. 1891 S. 229, 1892 S. 292, 1893 S. 438 sowie in der R.E. 1281 A.N. 1893 S. 438, in welcher ausgeführt wird, dass die Bewirthschaftung des Deputatlandes seitens der landw. Arbeiter in der Regel nicht ausreicht, um ihre Hauswirthschaft der Versicherung zu unterwerfen; ferner in der R.E. 1515 A.N. 1896 S. 288, wo die Verneinung des Betriebsunfalls hauptsächlich darauf gestützt wird, dass die Thätigkeit, bei welcher der Unfall

sich ereignete, räumlich von dem landw. Betriebe klar gesondert erschien (der Kläger verunglückte auf der Dorfstrasse beim Holen von Essig und Semmeln für das Abendessen); vgl. unter B Z. 7.

Hauswirthschaftliche Arbeiten, welche für die Zwecke der Landwirthschaft auch nicht mittelbar von Werth sind, sondern ausschliesslich oder nahezu ausschliesslich der Hauswirthschaft, insbesondere dem Behagen der Hausbewohner dienen, fallen nicht unter die landw. Versicherung, R.E. vom 8/2 1895 Pr.L. 5661/94 (Unfall bei einer Fuhre zum Zwecke der Beschaffung von Sand, der im Wesentlichen zum Bestreuen einer Stube bestimmt war); so auch R.E. vom 10/12 1895 Pr.L. 4408, in welcher die Anfertigung von Holzpantoffeln durch einen Landwirth für seine dreijährige Tochter nicht mehr dem landw. Betriebe zugerechnet ist;

3) Unfälle von Forstarbeitern auf dem Wege zu und von der Arbeit im Walde unter gewissen, besondere Betriebsgefahren ergebenden Umständen, insbesondere bei Benutzung unebener Waldwege, R.E. 803 u. 946 A.N. 1890 S. 167, 1891 S. 195, indem in solchen Fällen der Begriff der Betriebsstätte weiter als auf gewerblichem Gebiete zu fassen ist, R.E. 1438 A.N. 1895 S. 234; ebenso Unfälle landw. Arbeiter oder versicherter landw. Unternehmer auf Wegen vom Hofe zur Feldarbeit und umgekehrt, sofern die Vermuthung begründet ist, dass sie auch auf dem Hofe Betriebsarbeiten verrichtet hatten oder verrichten wollten, R.E. 1002 u. 1151 A.N. 1891 S. 230, 1892 S. 315. Diese Vermuthung ist im Allgemeinen indessen nur bei den ständigen, nicht bei den nur vorübergehend beschäftigten Arbeitern anzuerkennen, R.E. 1272 u. 1404 A.N. 1893 S. 430 u. 1895 S. 169. Unfälle, die sich vor Inangriffnahme der Arbeit oder im unmittelbaren Anschluss an diese innerhalb des örtlichen Bereichs der Betriebsstätte ereignen, sind in der Regel dem landw. Betriebe zuzurechnen, R.E. 1270 A.N. 1893 S. 430 (Unfall beim Betreten des Stalles zur Viehfütterung) u. R.E. 1441 A.N. 1895 S. 237 (Unfall beim Waschen im Stalle nach der Viehfütterung vor dem Kirchgang); vgl. Anm. 49 Abs. 2 zu §. 1 U.V.G. Andererseits ist in der R.E. vom 20/4 1893 Pr.L. 1336 ein landw. Betriebsunfall nicht angenommen worden in einem Falle, in welchem ein nicht zu den ständigen Arbeitern eines Landwirths gehöriger Tagelöhner verunglückte, bevor er das Grundstück, auf welchem er arbeiten sollte, betreten hatte. Aehnlich R.E. vom 21/12 1894 Pr.L. 1810 u. R.E. vom 17/5 1895 Pr.L. 748, vgl. auch unter B Z. 4. Hingegen wurde in der R.E. vom 8/2 1895 Pr.L. 3145/94 aus ähnlichen Gründen, wie sie in der R.E. 1272 enthalten sind, zu Gunsten des Klägers, eines auf dem Wege von seiner Wohnung zu seinem Acker beim Ueberschreiten eines Baches verunglückten selbstversicherten landw. Unternehmers, entschieden. Dabei wurde mit berücksichtigt, dass der Letztere auf diesem Wege eine Hacke und einen Korb mit sich führte, welche Gegenstände er bei seiner landw. Arbeit brauchen wollte und welche auf den Unfall von Einfluss waren;

3[a]) ein Unfall eines Dreschers durch Sturz beim Hinaufsteigen zu dem ihm zur besseren Förderung des Betriebes als Schlafstelle angewiesenen Heuboden, R.E. 1271 A.N. 1893 S. 430;

4) ein Unfall eines Wirthschaftsinspektors durch Fall auf der Treppe eines

Vorwerksgebäudes nach Besprechung wirthschaftlicher Angelegenheiten in diesem Gebäude, R.E. 804 A.N. 1890 S. 168;

5) ein Unfall einer landw. Arbeiterin beim Betreten eines fremden Hauses, in welches sie sich auf einem zum Verkaufe landw. Erzeugnisse unternommenen Gange zum Zwecke der Befriedigung eines natürlichen Bedürfnisses begeben hatte, R.E. 949 A.N. 1891 S. 196;

5[a]) ein Unfall eines selbstversicherten Landwirths auf einer zur Verwerthung des in seinem Betriebe gewonnenen Roggens unternommenen Fahrt, R.E. 1274 A.N. 1893 S. 432; ebenso ein Unfall einer versicherten Ehefrau eines Unternehmers auf der Rückfahrt vom Einkauf von Kohlen für den Betrieb, R.E. 1273 A.N. 1893 S. 431, ferner ein Unfall eines Landwirths bei dem Abreissen eines Zweiges zum Antreiben des Gespannes auf einer zu Zwecken des landw. Betriebes unternommenen Fahrt, R.E. 1432 A.N. 1895 S. 227, ein Unfall auf dem Rückwege vom Ankauf einiger der Landwirthschaft dienender Gegenstände (Hühner), R.E. 1431 A.N. 1895 S. 227, und ein tödtlicher Unfall durch Ertrinken bei einer Bootsfahrt, die auf dem Haff zum Einbringen des Heues unternommen war, R.E. vom 29/4 1896 Pr.L. 813, sowie ein Unfall eines versicherten Unternehmers auf dem Wege zur Entrichtung von Viehversicherungsgebühren und Verlängerung des Versicherungsvertrages, R.E. 1430 Abs. 2 A.N. 1895 S. 226;

6) ein Unfall eines landw. Knechtes beim Abladen von Mehl, welches er im Auftrage seines Dienstherrn aus Gefälligkeit für einen benachbarten Landwirth mitgenommen hatte, R.E. 805 A.N. 1890 S. 168; vgl. auch R.E. 957 A.N. 1891 S. 200 u. R.E. vom 14/12 1891 Pr.L. 2045; überhaupt sind Verrichtungen landw. Art, welche ein Landwirth mit seinem landw. Personal und seinen Gespannen einem anderen Landwirth aus Gefälligkeit leistet, als landw. Betriebsthätigkeiten zu erachten (vgl. Z. 1 u. 16[a]) — R.E. 957, 998, 1323 A.N. 1891 S. 200 u. 229, 1894 S. 198;

7) ein Unfall einer landw. Tagelöhnerin, welcher das Futter für eine ihr gehörige Ziege neben Baarlohn und Deputatland als Theil des Lohns gewährt wurde, beim Holen dieses Futters, R.E. 806 A.N. 1890 S. 168;

8) ein Unfall bei der Reinigung eines Paares Strümpfe von dem ihnen noch anhaftenden Wollfette; die Strümpfe waren in einem landw. Betriebe durch ständige Arbeiterinnen desselben von selbstgewonnener Wolle hergestellt und für den Gebrauch der Betriebsunternehmerin bestimmt, R.E. 807 A.N. 1890 S. 168;

9) ein Unfall beim Spalten des für eine kleinbäuerliche, familienhaft betriebene Wirthschaft gekauften Brennholzes (ausserhalb des Waldgrundstücks, von dem das Holz herrührte), welches sowohl in der Haus- als auch in der Landwirthschaft des Käufers verwendet werden sollte, R.E. 859 A.N. 1890 S. 494; vgl. oben Z. 2;

9[a]) ein Unfall einer versicherten landw. Unternehmerin beim Waschen des Kopfes eines soeben vom Hausschlächter zerlegten Schweines, R.E. vom 30/4 1896 Pr.L. 3001/95. Es wurde hier hervorgehoben, dass das Aufziehen und Mästen eines Schweines in einem landw. Betriebe diesem Betriebe, nicht der Hauswirthschaft des Unternehmers, angehöre, und dass das Schlachten des

Schweines den Abschluss der auf die Gewinnung des Fleisches gerichteten landw. Betriebsthätigkeit bilde; vgl. Anm. 18;

10) die Verletzung eines Forstaufsehers durch einen Insektenstich bei dienstlicher Begehung eines sumpfigen Waldes, R.E. 788 A.N. 1890 S. 153;

11) ein Unfall eines Forstarbeiters beim Mähen von »Schneissen« zur Vorbereitung einer von einem Oberförster abzuhaltenden Entenjagd, Besch. 929 A.N. 1891 S. 144; vgl. Anm. 2b a. E. zu §. 13;

12) ein Unfall eines versicherten Unternehmers (§. 2) bei der Loslösung eines zum Aufhängen landw. Geräthe dienenden Riegels von der Wand zum Zwecke des Umzuges an einen anderen Wohnort; die Lösung wurde als eine mit dem früheren landw. Betriebe noch im Zusammenhange stehende, die Aufgabe dieses Betriebes vervollständigende Verrichtung angesehen, R.E. 948 A.N. 1891 S. 196;

13) ein Unfall eines landw. Knechtes beim Anfahren von Heirathsgut für eine in dem gleichen Betriebe beschäftigte landw. Dienstmagd im Auftrage seines Herrn, und zwar in einer Gegend, in welcher derartige Fuhren üblicher Weise von den Dienstherrn gewährt werden, R.E. 978 A.N. 1891 S. 216 (vgl. dagegen R.E. 998 A.N. 1891 S. 229), ebenso ein Unfall beim Heranfahren von Hausgeräthschaften für einen seiner Bediensteten bei dessen Dienstantritt, R.E. vom 29/2 1896 Pr.L. 759/95;

14) ein Unfall eines »Einlegers«, R.E. 668 A.N. 1889 S. 156; s. unten Anm. 22 Z. 4b;

14^a) ein Unfall eines versicherten Unternehmers, als er einem Nachbarn die Einrichtung seiner neu erworbenen Dreschmaschine erklärte, R.E. vom 23/1 1896 Pr.L. 3266/95;

15) ein Unfall eines ständigen landw. Arbeiters beim Aufladen von Dachstroh in der Nähe eines im Abbruche begriffenen landw. Gebäudes durch Einsturz einer Wand dieses Gebäudes, an dessen Stelle ein neues Wohn- und Wirthschaftsgebäude aufgeführt werden sollte; Abbruch und Wiederaufbau waren einem Zimmermeister im Grossakkord übertragen, während der ständige Arbeitgeber des Verunglückten sich nur die Fortschaffung des Dachstrohes und Schuttes vorbehalten hatte, um Beides in seiner Landwirthschaft zu Dungzwecken zu verwenden, R.E. 865 A.N. 1890 S. 496; vgl. Anm. 4 unter II A d zu §. 3 B.U.V.G.;

16) ein Unfall bei der Anfuhr des Holzes für den Pfarrer seitens eines gespannhaltenden bäuerlichen Pfarreingesessenen entsprechend einem allgemeinen, wenn auch nicht rechtlich verbindlichen Herkommen, R.E. 1286 A.N. 1893 S. 440; ähnlich R.E. vom 20/8 1895 Pr.L. 2355 (die Verpflichtung zur Lieferung des sog. Kalendeheues für die Volksschullehrer lag in der betreffenden Gegend den Landwirthen als solchen ob, während die Schulleistungen im Allgemeinen persönlicher Art waren);

16^a) ein Unfall auf einer Fahrt, die aus Gefälligkeit zur Begräbnissfeier eines Nachbarn mit dem landw. Gespanne gemäss einer in der Gegend herrschenden Sitte unternommen war, R.E. 1123 A.N. 1892 S. 298;

17) ein bei der Ausübung des Hütedienstes eingetretener Unfall eines nicht mit dem Recht auf Ruhegehalt angestellten Feldhüters einer Gemeinde, deren sämmtliche steuerpflichtige Mitglieder Landwirthschaft betrieben, und welche selbst ein erhebliches landw. Besitzthum hatte, obgleich die Anstellung des Feldhüters und die Gehaltszahlung an ihn von der Gemeinde erfolgte; er wurde als landw. Betriebsbeamter angesehen, R.E. 1279 A.N. 1893 S. 437; vgl. auch Rev.E. 117 A.N. — I. u. A.V. — 1892 S. 29; — dagegen sind die im Grossherzogthum Sachsen bestellten Feldgeschworenen nicht als in landw. Betrieben beschäftigte Arbeiter oder Betriebsbeamte, sondern als Gemeindebeamte angesehen worden. Vf. vom 30/5 1891 I. 10460;

18) ein Unfall eines landw. Arbeiters auf der Eisenbahn, auf welcher er die Beförderung eines für die Landwirthschaft seines Dienstherrn bestimmten Pferdes überwachte, R.E. 1147 A.N. 1892 S. 312;

19) Unfälle bei Erfüllung von Naturalleistungen an Leibgedinger und Besitzvorgänger aus Anlass der Gutsübernahme, R.E. 1416 u. 1417 A.N. 1895 S. 213 u. 214.

20, Unf. bei Herstellung eines Zaunes ... A.N. 97 S. 283 Nr. 1588.

B. Dagegen ist in folgenden Fällen ein Entschädigungsanspruch auf Grund des L.U.V.G. nicht anerkannt worden, weil die Unfälle als »ausserhalb des landw. Betriebes« vorgekommen angesehen wurden:

1) bei einem Knechte eines landw. Unternehmers, der im Auftrage seines Dienstherrn eine gemäss dem R.Ges. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13/2 1875 (R.G.Bl. S. 52 flg.) und dem hierzu ergangenen Abänderungsgesetz vom 21/6 1887 (R.G.Bl. S. 245 flg.) erforderte Vorspannfuhre ausführte; es wurde angenommen, dass der Verletzte zur Zeit des Unfalls nicht im landw. Betriebe seines Dienstherrn beschäftigt, sondern in den Betrieb der Heeresverwaltung übergetreten war, R.E. 851 A.N. 1890 S. 491; vgl. Anm. 16a zu §. 1 A.G.

Dasselbe gilt von den »zur Sicherstellung des Vorspannbedarfs« von den zuständigen Stellen der Heeresverwaltung unmittelbar beschafften Gespannleistungen, R.E. vom 27/4 1896 Pr.L. 7718/95;

1[a]) bei dem Sohne eines Landwirths, der beim Vorführen der Pferde seines Vaters zur Musterung (Prüfung auf ihre Tauglichkeit zum Kriegsdienst) durch Hufschlag verletzt wurde, weil nach dem R.Ges. vom 13/6 1873 (R.G.Bl. S. 129 flg.) die Verpflichtung, die Pferde zur Musterung zu gestellen, allen Pferdebesitzern, nicht nur den Landwirthen obliegt, es sich also um die Erfüllung einer öffentlichrechtlichen Pflicht handelte, R.E. 1411 A.N. 1895 S. 209; in einem anderen dort (Abs. 5 flg.) erwähnten Falle, in welchem sich der Unfall bei der Rückkehr von der Musterung unter Umständen ereignete, unter denen anzunehmen war, dass der Verletzte bereits wieder in den landw. Betrieb eingetreten war, ist entgegengesetzt entschieden worden; vgl. auch R.E. 1410 a. a. O. S. 208;

1[b]) bei dem Unfall eines Arbeiters gelegentlich einer zum Zwecke der Erfüllung der allgemeinen Quartierleistungspflicht seiner Gutsherrschaft vorgenommenen Thätigkeit — aus dem gleichen Grunde unter Bezugnahme auf §§. 1 u.

c. Milzbrandvergiftung gelegentl. Hilfeleistung bei Obduktion ... A.N. S. 1857, 1904 S. 419

4 des Gesetzes, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25/6 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523) — R.E. 1412 A.N. 1895 S. 209;

1[c]) bei dem Unfall einer versicherten Unternehmerin auf einem Gange zum Gemeindevorsteher behufs Befreiung ihres Sohnes von der Militärpflicht, obgleich die Freilassung auch dem landw. Betriebe dienen sollte, R.E. vom 23/3 1896 Pr.L. 798; vgl. Z. 10;

2) bei einem landw. Knechte, der auf einer Fahrt mit der Gemeindefeuerspritze zur Feuerlöschhülfe nach einem Nachbarorte verunglückte, in einer Gegend, in welcher die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zu solcher Hülfe allen Gemeindeeingesessenen, nicht blos den Eigenthümern landw. genutzter Grundstücke als solchen oblag, R.E. 852 A.N. 1890 S. 492, auch Pl.Beschl. vom 14/11 1894 Nr. III. In dem letzteren wurde ausdrücklich anerkannt, dass der Fall besonders zu beurtheilen ist, wenn ein Landwirth einem anderen die Feuerlöschhülfe zugleich zum Schutze seines eigenen Besitzthums leistet, um von diesem eine unmittelbare Gefahr abzuwenden (Anm. 7 u. 7[a]); vgl. Anm. 22 u. 62 zu §. 1 U.V.G.;

3) bei einer Tagelöhnerin, welche auf dem Wege von ihrer Wohnung zur Arbeit auf einem Gutshofe, zu dessen Gesinde sie nicht gehörte, von einem fremden, nicht zum Betriebe ihres Arbeitgebers gehörigen Schafbocke verletzt wurde, R.E. 858 A.N. 1890 S. 494;

3[a]) bei Unfällen beim Instandsetzen des eigenen Arbeitgeräthes seitens der Arbeiter in ihren Behausungen vor dem Beginn (am Abend vor) der Arbeit, R.E. vom 4/2 1895 Pr.L. 4605/94 u. vom 9/12 1895 Pr.L. 3297;

4) bei einer Rübenarbeiterin, welche auf der Rückfahrt von dem Gute, wo sie beschäftigt gewesen war, zum Bahnhofe nach Ablauf der Betriebszeit einen Unfall erlitt, R.E. 861 A.N. 1890 S. 495;

5) bei einem als Unternehmer versicherten (§. 2) Landwirthe, der bei der nur als Ausübung der hausväterlichen Strafgewalt angesehenen Züchtigung seines in der Landwirthschaft mitthätigen Kindes sich an einem Messer verletzte, welches das Kind eben ergriffen hatte, um damit eine landw. Arbeit zu verrichten, R.E. 940 A.N. 1891 S. 178;

6) bei dem entfernt vom Hofe, in einer anderen Flur geschehenen Unfalle einer landw. Dienstmagd durch Ausgleiten auf einem Gange zu einer ausserhalb des Wohnortes ihres Dienstherrn belegenen Apotheke zum Holen von Arznei für ein erkranktes Kind des Letzteren, R.E. vom 4/2 1890 Pr.L. 1279/89;

6[a]) bei dem Unfall eines Kutschers, als er die Gattin seines Arbeitgebers, eines Kommerzienraths, welcher neben seinem gewerblichen Unternehmen eine geringfügige Landwirthschaft betrieb, auf einem Spazierritt mit einem nicht für landw. Zwecke, sondern lediglich zum Vergnügen gehaltenen Pferde begleitete, R.E. 1328 A.N. 1894 S. 267;

7) bei einem Unfalle gelegentlich des Einkaufs von Haushaltungsgegenständen (Kaffee, Zucker und Branntwein) in einem benachbarten Orte, R.E. 951

A.N. 1891 S. 197; ähnlich R.E. 1515 A.N. 1896 S. 288, im Gegensatz hierzu s. unter A Z. 2;

8) bei einem Unfalle beim Herabschaffen von Stroh zu einem Nachtlager für Herbergsgäste eines zugleich eine Gastwirthschaft betreibenden landw. Unternehmers, R.E. 952 A.N. 1891 S. 198; vgl. auch R.E. vom 4/4 1892 Pr.L. 43;

8[a]) bei einem Unfalle gelegentlich der Räumung eines Zimmers in einem Gasthofe seitens des Besitzers desselben behufs Abhaltung einer forstlichen Versteigerung, R.E. 996 A.N. 1891 S. 228;

9) bei einem Unfall eines versicherten landw. Unternehmers (§. 2) auf dem Rückwege von einem benachbarten Orte, welchen er behufs Bestellung eines landw. Geräthes für seinen Betrieb aufgesucht hatte; es wurde angenommen, dass der Verunglückte, der den Bahndamm betreten hatte, auf diesem ein Stück entlang gegangen und von einem Zuge überfahren worden war, sich durch dieses Verhalten bewusst oder schuldhaft (in Folge von Trunkenheit) in einen Gefahrenbereich begeben hatte, welcher durch den zur Förderung des landw. Betriebes unternommenen Weg an sich nicht bedingt war, und dass es deshalb an einem ursächlichen Zusammenhange zwischen dem Unfalle und dem Betriebe fehle, R.E. vom 26/6 1890 Pr.L. 529; vgl. Anm. 53 zu §. 1 U.V.G. u. andererseits oben unter A Z. 5 u. 5[a];

10) bei Unfällen versicherter landw. Unternehmer, welche sich bei ausschliesslich zur Wahrung zu vermögensrechtlichen Zwecken vorgenommenen Thätigkeiten ereignen, wie bei einem Gange zum Amtsgericht behufs Verhandlung über Grenzverhältnisse, R.E. 1430 A.N. 1895 S. 226, bei einer Fahrt zur Bezahlung von Darlehnszinsen, R.E. vom 1/6 1896 Pr.L. 7577/95, und beim Erheben von Geldern auf der Steuerkasse, welche der Betriebsinhaberin vom Fiskus für bereits von ihrem Erblasser und Besitzvorgänger verkaufte Ländereien geschuldet wurden, R.E. 1113 A.N. 1892 S. 293;

11) bei dem Unfall einer Hebamme auf einer zu der Ehefrau eines Landwirths behufs Geburtshülfe mit dem landw. Gespanne des Letzteren unternommenen Fahrt, R.E. 1403 A.N. 1895 S. 168;

12) bei dem Unfall eines Landwirths auf der Fahrt zur Stadt, um an dem Begräbniss eines Verwandten eines Nachbarn theilzunehmen, R.E. vom 27/4 1896 Pr.L. 6066/95; vgl. dagegen unter A Z. 16[a];

13) bei einem Unfalle beim Verkauf eines bisher landw. benutzten Pferdes seitens des Besitzers, eines nur nebenher Landwirthschaft treibenden Pferdehändlers, R.E. 1329 A.N. 1894 S. 267.

Anm. **22** u. **23**: landw. und gewerbliche Betriebsthätigkeiten im Verhältnisse zu einander als Haupt- und Nebenbetriebe oder Betriebstheile.

22. Gewerbliche Betriebsthätigkeiten als Nebenbetrieb oder Theil landw. Betriebe.

Ueber den Begriff eines »Nebenbetriebes« im Verhältnisse zu einem »Hauptbetriebe« im Allgemeinen s. Anm. 84 zu §. 1 U.V.G. u. Anm. 23 bis 29 zu §. 9 daselbst sowie Anm. 8 bis 11 zu §. 1 B.U.V.G. u. Anm. 18 zu §. 4 daselbst.

Nach §. 1 Abs. 2 können Betriebe, welche, für sich allein betrachtet, unter §. 1 U.V.G. fallen, auch wenn sie in einem wirthschaftlichen Zusammenhange mit einem landw. Betriebe stehen, rechtlich nicht als Nebenbetriebe des letzteren angesehen werden. So in Betreff einer Stärkefabrik Besch. 731 A.N. 1889 S. 346. Darüber, dass umgekehrt landw. Betriebe überhaupt nicht Nebenbetriebe gewerblicher Betriebe sein können, vgl. Anm. 23. S. auch Anm. 2 unter C zu §. 1 B.U.V.G.

Durch §. 1 Abs. 2 wird hingegen nicht ausgeschlossen,

1) dass an sich gewerbliche Betriebe, die, wenn sie für sich allein der Versicherung unterfielen, ihrer Art nach unter §. 1 U.V.G. fallen würden, dann, unter der Voraussetzung eines wirthschaftlichen Zusammenhanges mit einem landw. Betriebe desselben Unternehmers, landw. Nebenbetriebe sein können, wenn sie wegen ihres geringen Umfanges von der Versicherung aus §. 1 U.V.G. nicht erfasst werden, also, abgesehen von der Heranziehung des §. 1 Abs. 2 L.U.V.G., unversichert wären, z. B. kleine Brauerei-, Brennerei-, Ziegeleibetriebe, die hinter der Fabrikgrenze zurückbleiben (Vf. vom 9/7 1890 I. 16201); ebenso Betriebe, die nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung an sich überhaupt nicht versichert sind (s. Anm. 28B zu §. 9 U.V.G.).

2) Betriebe, in welchen ein Dampfkessel oder ein durch elementare Kraft bewegtes Triebwerk zur Verwendung kommt, und die aus diesem Grunde, und zwar nur deshalb, der Versicherung nach §. 1 U.V.G. unterfallen, sofern sie zu einem landw. Betriebe nicht in Beziehung stehen, können, wenn ein engerer Zusammenhang mit einem landw. Betriebe vorliegt, als landw. Nebenbetriebe angesehen werden, da §. 1 Abs. 3 U.V.G. solche landw. und forstw. Nebenbetriebe ausdrücklich von dem Geltungsgebiete des U.V.G. ausschliesst.

So Müllereibetriebe, welche in der Regel dann, aber auch nur dann als landw. Nebenbetriebe zu erachten sind, wenn das in der Mühle gemahlene Korn in der Hauptsache für den eigenen Bedarf der Landwirthschaft des Unternehmers verwendet wird, R.E. 860 A.N. 1890 S. 495. Ebenso ist eine Flachsschwinge behandelt, in welcher eigener Flachs geschwungen wurde, welche aber gelegentlich auch Nachbarn gegen ein geringes, lediglich die Abnutzung entschädigendes Entgelt überlassen wurde. Vf. vom 29/7 1893 I. 22910.

Ferner hat das R.V.A. den Betrieb einer auf einem Gute befindlichen, mit einem Dampfmotor verbundenen Häckselschneidemaschine, auf welcher das in der eigenen Landwirthschaft des Unternehmers gewonnene Stroh und Heu geschnitten wurde, als landw. Nebenbetrieb und deshalb vor dem Inkrafttreten des L.U.V.G. als nicht versichert erklärt — R.E. 743 A.N. 1889 S. 354. Ueber Dampfdreschereibetriebe s. unten Z. 4b.

3) Die Ausnahmebestimmung im §. 1 Abs. 2 bezieht sich nicht auf Betriebe, die, für sich allein betrachtet, dem A.G. unterfallen würden. Solche

Betriebe, z. B. auch Kellereien, können daher sehr wohl landw. Nebenbetriebe sein und als solche zugleich mit dem landw. Hauptbetriebe der Versicherung nach dem L.U.V.G. unterliegen.

Im Einzelnen wird hierzu noch bemerkt:

a. Fuhrwerksbetriebe kommen nicht etwa nur dann als landw. versicherte Nebenbetriebe in Betracht, wenn sie vor dem Inkrafttreten des L.U.V.G. wegen nur gelegentlicher, vereinzelter Ausführung von Lohnfuhren lediglich als Ausfluss (Bestandtheil) eines landw. Betriebes anzusehen, daher damals überhaupt nicht versichert waren, sondern gerade auch dann, wenn der Fuhrwerksbetrieb als solcher, sofern er ohne Verbindung mit Landwirthschaft bestände, als gewerbsmässig zu erachten wäre, so dass er vor dem Inkrafttreten des L.U.V.G. bei der Fuhrwerks-B.G. versichert gewesen sein würde — Vf. vom 27/3 1890 I. 6041. Nähere Gesichtspunkte zur Beurtheilung der Frage, ob ein Fuhrwerksbetrieb, insbesondere auch eine Posthalterei oder die Leistung der mit einer Gastwirthschaft verbundenen Fuhren, als landw. Nebenbetrieb anzusehen, enthalten die Besch. 577, 650 u. 651 A.N. 1888 S. 293, 1889 S. 118 u. 119, ferner die R.E. vom 12/10 1891 Pr.L. 1709/90 u. vom 16/11 1891 Pr.L. 1323/90. Auch die Abfuhr von Kohlen aus den eigenen Kohlengruben für Dritte mit den landw. Gespannen kann ein der Landwirthschaft als Nebenbetrieb angehörender Lohnfuhrwerksbetrieb sein, Vf. vom 8/12 1893 I. 36317. — In einer R.E. vom 28/3 1892 Pr.L. 1702/91 ist eine für einen Dritten gegen Entgelt geleistete geringe Beförderungsarbeit (Anfuhr von Kies zu einem Wegebau einer Gemeinde) unter dem Gesichtspunkte einer gelegentlichen Ausnutzung der für einen landw. Betrieb bereit gehaltenen Betriebsmittel und einer Arbeitsverrichtung der landw. Arbeitskräfte als Ausfluss (Bestandtheil) der Landwirthschaft in dem oben gedachten Sinne erachtet worden. S. im Uebrigen Anm. 23 zu §. 1 A.G.

Wegen der sog. Abfuhrgeschäfte, Abort-Reinigungs-Unternehmungen u. dergl. vgl. Anm. 21 zu §. 1 A.G. Uebernimmt ein Landwirth das Abfahren des Unraths aus einer Stadt gegen Entgelt zur Gewinnung von Dung für seine Landwirthschaft, so gehört dieses Unternehmen zur Landwirthschaft. R.E. 976 A.N. 1891 S. 216.

Wegen der Anfuhr von Eis s. Anm. 9.

Nach denselben Grundsätzen wie Fuhrwerksbetriebe sind auch die gewerbsmässig neben der Landwirthschaft betriebenen Schiffsziehereien (Treideleibetriebe) zu beurtheilen, R.E. vom 4/2 1895 Pr.L. 4450/94. In diesem Falle wurde die Schiffszieherei deshalb nicht als Nebenbetrieb der Landwirthschaft angesehen, weil sie für wirthschaftlich bedeutender erachtet wurde als die letztere.

b. Gewisse Arbeiten eines Gespannhalters für andere Landwirthe, wie Eggen, Pflügen u. s. w., sind als zum landw. Betriebe des Anderen, des Auftraggebers, gehörig zu erachten, Besch. 711 A.N. 1889 S. 321. Hiermit ist jedoch nicht ausgesprochen, dass eine jede Gespannleistung, welche ein

gewerbsmässiger Fuhrunternehmer für einen fremden landw. Betrieb ausführt, diesem landw. Betriebe zuzurechnen sei. Vielmehr gehört z. B. die Beförderung von Dungmitteln oder bereits geworbenem Heu seitens eines gewerbsmässigen Fuhrunternehmers auf ein landw. Grundstück, jedenfalls soweit sie sich ausserhalb dieses landw. Grundstücks vollzieht, regelmässig zu dem Fuhrwerksbetriebe, R.E. 1126 A.N. 1892 S. 300 u. R.E. 1335 A.N. 1894 S. 269. Vgl. Anm. 22 Abs. 4 zu §. 1 A.G.

c. Feldbahnbetriebe sind als Bestandtheil (s. unten Z. 4 dieser Anm.) eines landw. Betriebes anzusehen, wenn sie ausschliesslich oder vorwiegend zur Beförderung von Gütern für diesen landw. Betrieb (z. B. von Erzeugnissen desselben, von Düngemitteln für ihn) dienen, Vf. vom 15/12 1890 I. 30980, ebenso, wenn sie für Zwecke landw. Bauten (s. §. 1 Abs. 4 B.U.V.G.) bestimmt sind; im letzteren Falle haben derartige Feldbahnen vor dem Inkrafttreten des L.U.V.G. zur Strassenbahn-B.G., nicht etwa für die Zwischenzeit nach dem Inkrafttreten des B.U.V.G. bis zu dem des L.U.V.G. zur Tiefbau-B.G. gehört, Besch. 534 A.N. 1888 S. 243. In einem Falle, in welchem ein Unternehmer neben einem landw. Betriebe mehrere gewerbliche Betriebe hatte, der erstere aber den Schwerpunkt des Gesammtunternehmens bildete, ist eine Feldbahn, welche den sämmtlichen Betrieben, vorwiegend jedoch der Landwirthschaft diente, als ein Bestandtheil der letzteren angesehen worden, und zwar einschliesslich der auf die Erhaltung, Unterhaltung und Erneuerung des Bahnkörpers und der Betriebsmittel gerichteten Thätigkeiten, indessen mit Ausnahme der auf der Bahn für die gewerblichen Betriebe geleisteten Güterbeförderungen, welche mit diesen Betrieben selbst den betreffenden gewerblichen B.Gn. zugerechnet wurden. Vf. vom 26/12 1891 I. 32436. (Vgl. R.E. 971 u. 972 A.N. 1891 S. 213 u. 214.)

Werden auf einer Feldbahn mehr Güter für Rechnung Dritter bewegt, als für den landw. Betrieb des Unternehmers, so liegt an sich ein unter das A.G. fallender Strassenbahnbetrieb vor, der aber wegen seines Zusammenhanges mit dem landw. Betriebe (Verwendung derselben Arbeiter in beiden Betrieben u. dergl.) Nebenbetrieb der Landwirthschaft sein kann. Vf. vom 23/10 1890 I. 25142.

d. Aehnlich ist ein Schiffahrtsbetrieb als einem landw. Betriebe zugehörig erklärt worden in einem Falle, in welchem auf dem Schiffe fast ausschliesslich Gegenstände befördert wurden, die in der Landwirthschaft Verwendung fanden, z. B. Dungstoffe, während andere Ladungen nur ausnahmsweise übernommen, die Schiffer auch zeitweise zu den landw. Arbeiten mit herangezogen wurden — Vf. vom 4/7 1889 I. 14265. Aehnlich Vf. vom 24/10 1894 I. 28048. Wegen der Treideleibetriebe s. oben unter a.

4) Solche Betriebsthätigkeiten, die, für sich allein betrachtet, nach §. 1 U.V.G. versichert sein würden, sind dann landw. versichert, wenn sie als Theile eines landw. Betriebes zu erachten sind. (Bezüglich des umgekehrten Verhältnisses — ihrer Natur nach landw. Thätigkeiten als Theile eines gewerblichen Betriebes — s. Anm. 23.)

So sind

a. Molkereien dann Theile eines landw. Betriebes, wenn in ihnen ausschliesslich Milch verarbeitet wird, die in dem landw. Betriebe des Unternehmers gewonnen ist, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter und darauf, ob Motoren verwendet werden, Besch. 641 u. 658 A.N. 1888 S. 349 u. 1889 S. 139. Es ändert auch hieran nichts, wenn nebenher in unerheblicher Menge Milch zugekauft wird, R.E. 792 u. 1429 A.N. 1890 S. 163 u. 1895 S. 225. Ebenso gehört das Sterilisiren (Entkeimen) selbstgewonnener Milch einschliesslieh des Abfahrens an die Kunden zur Landwirthschaft, Vf. vom 30/10 1895 I. 27155.

Dagegen ist der Betrieb von Molkereigenossenschaften, welche eine eigene Landwirthschaft nicht treiben, auch dann nicht landw., sondern wegen des Motors u. s. w. gewerblich versichert, wenn ihre Mitglieder Landwirthe sind, und sie nur von diesen gelieferte Milch verarbeiten, Vf. vom 31/5 u. 22/6 1890 I. 10926 u. 13827, vom 29/5 1891 I. 9999. Mit ähnlicher Begründung ist die landw. Versicherung von Betrieben landw. Konsumvereine, welche als solche (anders ihre Mitglieder) keine Landwirthschaft betreiben, verneint worden in der R.E. vom 14/12 1893 Pr.L. 3186.

Vgl. auch Anm. 96 zu §. 1 U.V.G. unter »Molkereien« und »Käserei«.

b. Die Benutzung einer Dampfdreschmaschine oder eines Dampfpfluges im eigenen landw. Betriebe gehört zu dem letzteren, Vf. vom 29/8 ~~1889 I. 18711 u.~~ vom 10/1 1890 I. 33292/89. Wird mit einer Maschine u. s. w. der genannten Art in erheblicherem Umfange Lohndrescherei u. s. w. — gegen Entgelt für Dritte — betrieben, so liegt, soweit die Verwendung der Maschine für einen Dritten stattfindet, ein gewerblicher Betrieb vor, Rundschr. vom 10/1 1889 A.N. S. 89 flg. Abs. 3 bis 7, Vf. vom 31/5 1892 I. 11037; soweit jedoch die Maschine im eigenen landw. Betriebe des Maschinenbesitzers verwendet wird, gehört diese Verwendung auch dann zu diesem landw. Betriebe. S. die ebenbezeichnete Vf. vom 10/1 1890 I. 33292/89.

Ferner ist die Thätigkeit der Einleger, Garbenaufbinder u. dergl. gewöhnlich eine landw., auch in denjenigen Fällen, in welchen der Maschinenbesitzer an sich nach dem Gesagten einen gewerblichen Betrieb ausübt. Die genannten Personen gelten in der Regel als im Betriebe des Landwirths beschäftigt, bei welchem oder für welchen gedroschen wird — R.E. 668 u. 794 A.N. 1889 S. 156 u. 1890 S. 163. Ausnahmen können eintreten, und es kann auch bei solchen Personen die gewerbliche Versicherung Platz greifen, wenn sie besonders aus- oder vorgebildet sind, wenn sie neben dem Einlegen u. s. w. rein fachliche Verrichtungen (Heizen, Einölen, Reinigen der Maschine u. s. w.) auszuführen haben, wenn der Maschinenbesitzer sie für längere Zeit, z. B. für eine ganze Dreschkampagne, als Arbeiter angenommen, und sofern dieser das gesammte Ausdreschen in dem Sinne übernommen hat, dass er alle für das Dreschen erforderlichen Arbeitsleistungen oder doch den wesentlichsten Theil dieser Arbeiten unter seiner Leitung oder derjenigen eines seiner Angestellten durch seine ständigen Arbeiter ausführen lässt — R.E. vom 17/2 1891 Pr.L.

2028/90, vom 13/4 1894 Pr.L. 2970/93 u. vom 14/12 1894 Pr.L. 2747, Vf. vom 3/6 1892 I. 10049.

Weitere allgemeine Grundsätze über die Frage der berufsgenossenschaftlichen Zugehörigkeit der bei Dampfdreschmaschinen beschäftigten Personen aufzustellen, hat das R.V.A. wiederholt abgelehnt, da solche Grundsätze bei der Verschiedenartigkeit der thatsächlichen Verhältnisse nicht angebracht sein würden, Vf. vom 21/10 1892 I. 19777 u. vom 19/9 1894 I. 24942.

Dem »Einlegen« steht nicht ohne Weiteres gleich das Säubern des Dreschkastens von Strohtheilen und Körner, R.E. vom 8/7 1890 Pr.L. 334. Ferner sind die an Strohbinde-Vorrichtungen beschäftigten Garbenbinder, weil ihre Thätigkeit sich mehr mit der Bedienung der Maschine befasst, den Einlegern, Garbenbindern u. s. w. an Dreschmaschinen nicht gleich zu behandeln; sie sind in der Regel gewerblich versichert. Vf. vom 31/5 1892 I. 8182.

Hingegen ist das Pressen des Strohs auf einem Gutshofe mittels einer von dem kaufenden Geschäftshause gestellten, mit Dampf getriebenen Strohpressmaschine nach denselben Gesichtspunkten beurtheilt wie das Einlegen an Dreschmaschinen, und demgemäss der Unfall eines Arbeiters, welcher die Garben jener Maschine zuführte, der landw. B.G. zugewiesen worden, R.E. vom 27/4 1896 Pr.L. 7288/95.

Der Betrieb einer Dampfdreschgenossenschaft ist dann landw., wenn die Genossenschaft die Maschine ausschliesslich oder nahezu ausschliesslich in den landw. Betrieben ihrer Mitglieder verwendet. Dagegen ist der Betrieb gewerblich, wenn die Maschine in erheblicherem Umfange — wenn auch weniger als für Mitglieder der Genossenschaft — für Andere benutzt wird. Besch. 715 u. 896 A.N. 1889 S. 321 u. 1890 S. 514.

Bei der Schwierigkeit der Grenzbestimmung hinsichtlich der berufsgenossenschaftlichen Zugehörigkeit dieser Betriebe muss hier der freien Vereinbarung der betheiligten B.Gn. ein besonderes Gewicht beigelegt werden; die Anerkennung einer landw. B.G. wirkt ähnlich der Aufnahme in das Kataster einer gewerblichen B.G., Besch. 770 A.N. 1889 S. 394; vgl. Anm. 8 zu §. 37.

Ein Dreschereibetrieb ohne Verwendung elementarer Kraft (mit Göpelwerk u. s. w.) ist an sich (ohne Verbindung mit einem landw. Betriebe) überhaupt nicht versichert. Besch. 669 A.N. 1889 S. 156.

c. Steinbruchs-, Sandgruben-, Torfgewinnungsbetriebe sind — und zwar auch, sofern sie vor dem Inkrafttreten des L.U.V.G. als selbständige gewerbliche Betriebe nach dem U.V.G. gewerblich versichert waren — dann Theile eines landw. Betriebes, wenn die in ihnen gewonnenen Stoffe ganz oder vorwiegend in der Landwirthschaft desselben Unternehmers (auch für landw. Bauten, Vf. vom 24/1 1894 I. 39864/93) verwendet werden, oder wenn sie im Wesentlichen der Gewinnung kulturfähigen Bodens dienen. Wird dagegen ihre Ausbeute in erheblicherem Umfange zu anderen Zwecken verwendet, insbesondere verkauft, so liegt ein gewerblicher Betrieb vor — Besch. 714 u. 716 A.N. 1889 S. 321 u. 322. Ob bei der anderweitigen Verwendung (dem Verkaufe)

ein Gewinn beabsichtigt wird, ist gleichgültig; der Verkauf des Ertrages (Sandes u. s. w.) zum Selbstkostenpreise steht mithin der Zugehörigkeit des Betriebes zur Steinbruchs-B.G. nicht entgegen, Vf. vom 2/11 1890 I. 26708. Andererseits genügt zur Begründung der *landw.* Natur des Betriebes auch eine nur *mittelbare* Verwendung der gewonnenen Erzeugnisse zu Zwecken der Landwirthschaft, z. B. eine Verwendung zu Naturallieferungen an Gutsinsassen, zur Deckung von Naturalabgaben (Deputaten) für Geistliche, Lehrer, Schulen und zu anderen ähnlichen Leistungen. Auch wird unter Umständen die landw. Natur des Betriebes nicht dadurch beeinträchtigt, dass ein bedeutender Theil des gewonnenen Torfes u. s. w., jedoch weniger als die Hälfte, verkauft wird, oder dass in dem einen oder anderen Jahre einmal die Menge der verkauften Erzeugnisse diejenige der selbstverbrauchten unerheblich überstiegen hat, Vf. vom 13/3 1890 I. 6672 u. von dems. Tage I. 622.

Der sog. *bäuerliche Torfstich* bildet stets einen Theil der bäuerlichen Landwirthschaft (Anleitung in Betreff der Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe vom 14/7 1884 A.N. 1885 S. 375 flg. Z. 4 Abs. 3). Als bäuerliche Torfstiche sind im Allgemeinen solche anzusehen, in welchen jährlich weniger als 100000 Stücke gewonnen werden, die daher nicht unter §. 1 U.V.G. fallen, die aber zugleich nach ihrer Betriebsweise mit der Landwirthschaft des Unternehmers sich in einer wirthschaftlichen Verbindung befinden, während sie der Landwirthschaft gegenüber von untergeordneter Bedeutung sind, also einen Nebenbetrieb derselben bilden — Konferenz-Protokoll vom 19/12 1893 Z. 13; vgl. auch R.E. 1285 A.N. 1893 S. 440. Ein bäuerlicher Torfstich in einem fiskalischen Walde auf gepachtetem Boden war unter den Umständen des Falles nicht als Theil des forstfiskalischen Betriebes anzusehen, sondern gehörte zum landw. Betriebe der Pächter, Vf. vom 20/3 1893 I. 8514. Die Torfgewinnungsarbeiten wurden hier von den Pächtern selbständig und für eigene Rechnung ausgeführt, und zwar nur, soweit ihre Arbeitskraft nicht für ihren landw. Betrieb erforderlich war; der gewonnene Torf wurde im Wesentlichen zur Deckung des eigenen Bedarfs der Pächter verwendet.

Auch die Torfgewinnung einer Hufengenossenschaft zur Deckung des eigenen Bedarfs der Mitglieder ist als landw. Betriebsthätigkeit zu erachten, Vf. vom 13/5 1891 I. 11007. Ebenso sind die von der Oldenburgischen Regierung in den Hochmooren angesiedelten Kolonisten, welche zur Gewinnung anbaufähigen Bodens die allmähliche Abtorfung des Bodens übernehmen und dafür neben einer geringen Geldzahlung das Recht der Bewirthschaftung des anbaufähig gemachten Landes haben, bei der Abtorfung als in ihrem landw. Betriebe beschäftigt zu erachten, R.E. 1428 A.N. 1895 S. 225.

Eine *Kiesgräberei* ist als landw. Nebenbetrieb anerkannt in der R.E. 1295 A.N. 1893 S. 444.

Das *Säubern eines Ackers von Steinen* durch den Unternehmer des landw. Betriebes zwecks Verbesserung des Bodens, ohne dass ein eigentlicher Steinbruch oder eine Gräberei im Sinne des §. 1 U.V.G. vorliegt, ist unter der Voraussetzung eines engen Zusammenhanges dieser Arbeiten mit der Landwirthschaft auch

dann landw. versichert, wenn zugleich damit ein unmittelbarer Erwerbszweck durch den Verkauf der Steine verfolgt wird, und auch wenn zum Theil Steine von fremden Aeckern geholt werden. Das Graben, Sprengen u. s. w. der Steine bildet dann einen, an sich unversicherten, im vorliegenden Falle landw. versicherten Nebenbetrieb des landw. Betriebes (s. oben Z. 1 dieser Anm.) — R.E. 947 A.N. 1891 S. 195. Das Sammeln und Zerkleinern von Steinen auf fremden Aeckern zu gewerblichen Zwecken, nicht zur Verbesserung des Ackers, ist nicht versicherungspflichtig, Vf. vom 13/12 1893 I. 39093.

d. Eine Kalkbrennerei, welche in fabrikmässigem Umfange betrieben wird, verliert — abweichend von den zu c erwähnten Grundsätzen bezüglich der Torfstiche u. s. w. — ihre gewerbliche Natur auch dadurch nicht, dass ihre Erzeugnisse überwiegend zum eigenen landw. Bedarfe des Unternehmers verwendet werden. Vf. vom 29/7 1890 I. 18445.

e. Schmiede- und Stellmacherbetriebe sind unter Umständen Theile eines landw. Betriebes. Vf. vom 2/8 1889 I. 18534.

f. Inwieweit Bauarbeiten als Theile landw. Betriebe anzusehen sind, s. Anm. 8 bis 11 zu §. 1 B.U.V.G. Anm II S. 79 Nr 670

g. Ein mit einer Lokomobile betriebener Hanfbrechbetrieb, in welchem weit überwiegend fremder und nur zum geringen Theil selbstgewonnener Hanf gebrochen wurde, ist als ein gewerblicher, nicht landw. Betrieb angesehen worden; dabei wurde es für unerheblich erklärt, ob derartige Betriebe in der betreffenden Gegend thatsächlich nur von Landwirthen betrieben werden. R.E. vom 4/12 1893 Pr.L. 3471/92 u. vom 29/1 1894 Pr.L. 25/93.

h. Ueber Ziegeleien s. Anm. 96 zu §. 1 U.V.G. unter »Ziegeleien«, über Feldziegeleien Anm. 9 Bb a. E. zu §. 1 B.U.V.G.

23. Landw. Betriebsthätigkeiten im Verhältnisse zu einem damit in wirthschaftlichem Zusammenhange stehenden gewerblichen Betriebe.

Ein landw. oder forstw. Betrieb kann versicherungsrechtlich niemals Nebenbetrieb eines gewerblichen Betriebes sein, gleichviel, ob der letztere dem U.V.G., dem A.G. oder dem B.U.V.G. unterfällt, wenn auch ein wirthschaftlicher Zusammenhang zwischen beiden Betrieben besteht, und der landw. Betrieb dem gewerblichen Betriebe an Umfang und Bedeutung nachsteht — Besch. 520 A.N. 1888 S. 220, R.E. 530 Abs. 3 daselbst S. 239, Besch. 618 daselbst S. 336, R.E. 791 A.N. 1890 S. 154. So ist ein Waldbestand von 10 ha, den ein Fabrikbesitzer auf seinem Fabrikgrundstücke hatte stehen lassen, als forstw. Betrieb erachtet worden, Vf. vom 17/5 1892 I. 8785. Ebenso hat die Bewirthschaftung ländlicher, durch den Bergbau rissig gewordener Grundstücke seitens eines Braunkohlenbergwerkes als selbständiger landw. Betrieb erachtet werden müssen, Vf. vom 14/11 1891 I. 27444. Aehnlich Vf. vom 2/8 1895 I. 15301 (versicherungsrechtlich selbständiger landw. Betrieb eines Bergwerkes, welches für den eigenen Bedarf und für seine Arbeiter Hafer, Kartoffeln u. s. w. baute und hierbei die Arbeiter und Gespanne des Werkes auf einer Fläche von 5 bis 20 ha verwendete) u. Vf. vom 15/1 1896 I. 31384/95

(Acker- und Wiesenbetrieb eines Bergwerkes auf einer Fläche von nahezu 3 ha durch Arbeiter und Pferde des gewerblichen Betriebes — der Ertrag diente lediglich zum Unterhalt der für diesen Betrieb gehaltenen Pferde). Ferner ist die Unterhaltung der Spazierwege und Schmuckanlagen in grösseren Städten als ein selbständiger landw. Betrieb angesehen worden, obwohl die Anlagen von öffentlichen Verkehrsstrassen durchschnitten, und die auf die ersteren bezüglichen Verrichtungen von den Strassenarbeitern mitbesorgt wurden, Vf. vom 29/12 1891 I. 30939. Andererseits kann eine ihrer Natur nach an sich in der Regel landw. Thätigkeit unter Umständen als Theil eines gewerblichen Betriebes erscheinen, z. B. Baumpflege als Theil eines Strassenunterhaltungsbetriebes (oben Anm. 2), Viehhaltung als Theil eines Brauerei- oder Brennereibetriebes (Anm. 31 a).

So sieht auch die Begr. zum A.G. die Möglichkeit der Zugehörigkeit an sich landw. Thätigkeiten zu den unter das A.G. fallenden Betrieben vor. Vgl. Anm. 14 zu §. 1 A.G. Hingegen ist eine mit einer Domäne verbundene Remontehaltung nicht etwa als ein gewerblicher oder zur Heeresverwaltung (§. 1 Z. 1 A.G.) gehöriger Betrieb, sondern als ein Theil des auf der Domäne betriebenen landw. Betriebes angesehen worden, R.E. 1115 A.N. 1892 S. 294. Es wurde dabei erwogen, dass es sich um eine diesem Betriebe eigenthümliche Viehhaltung handle, die den Zwecken des Unternehmers dieses Betriebes diene, und dass es unerheblich sei, ob diese Zwecke Erwerbszwecke seien, oder ob der Unternehmer mit der Viehhaltung besondere Zwecke verfolge, wie hier die Aufgabe, für einen geeigneten Pferdeersatz für das Heer zu sorgen. S. auch Anm. 31 c.

24. Wenn ein Betrieb, welcher bisher zu einer gewerblichen B.G. gehörte, z. B. ein Fuhrwerksbetrieb, von einer landw. B.G. übernommen wird, so findet hinsichtlich des Ueberganges von Renten und dementsprechend eines Theiles des Vermögens der bis dahin rentenpflichtig gewesenen B.G. auf die landw. B.G. der §. 32 U.V.G. (vgl. §. 42 L.U.V.G.) entsprechende Anwendung. Ueber die hierbei massgebenden Grundsätze, über die Zuständigkeit der betheiligten B.Gn. zur Rentenfeststellung, zur Fortführung eines Streitverfahrens u. s. w. s. Rundschr. vom 20/12 1888 A.N. 1889 S. 6 flg. Als Zeitpunkt des Ueberganges des Betriebes und der Rente ist, wenn der Betrieb schon vor dem Inkrafttreten des L.U.V.G. in dem betreffenden Staatsgebiete bestanden hat, an sich der Tag dieses Inkrafttretens anzusehen, Vf. vom 27/4 u. 17/7 1889 I. 9105 u. 14433; doch gelten im Uebrigen auch hier die gleichen Grundsätze wie bei dem Uebergange eines gewerblichen Betriebes von einer gewerblichen B.G. auf eine andere, insbesondere bezüglich der Zulässigkeit freier Vereinbarungen der betheiligten B.Gn. und insofern, als dem Uebergange in der Regel nicht eine über den Endpunkt der abgeschlossenen letzten Umlage hinausreichende rückwirkende Kraft beizulegen ist — Anm. 1 bis 5 zu §. 32 U.V.G., Besch. 770 A.N. 1889 S. 394, Besch. 304 u. 437 A.N. 1887 S. 39 u. 358. Die übernehmende landw. B.G. ist bei der Rentenübernahme an den Inhalt des rechtskräftig gewordenen Feststellungsbescheides der bis dahin entschädigungspflichtigen B.G. gebunden. Besch. 733 A.N. 1889 S. 346 u. R.E. 1006 A.N. 1891 S. 232.

25. Ausschluss von Familienangehörigen von der Versicherung

durch die Landesgesetzgebung. Von dieser Befugniss hat z. B. das Württemb. Landesgesetz vom 24/3 1888 Gebrauch gemacht, welches die im Betriebe des Familienhauptes beschäftigten Kinder vor vollendetem zwölften Lebensjahre der Versicherung entzogen hat. Das Gleiche hat das Grossh. hessische Landesgesetz vom 4/4 1888 in Betreff der Familienangehörigen unter vierzehn Jahren bestimmt. Soweit derartige landesgesetzliche Vorschriften nicht bestehen, ist ein gewisses Alter und Freiheit von der Schulpflicht für die Versicherung nicht erforderlich (Anm. 13). Die Verpflichtung der B.G. beginnt auch gegenüber Kindern, sofern sie überhaupt versichert sind, mit dem Ablaufe der vierzehnten Woche nach dem Unfalle, Vf. vom 14/2 1891 I. 3254, R.E. 772 A.N. 1889 S. 398.

Anm. **26** bis **29**: Kunst- und Handelsgärtnerei, Haus- und Ziergärten.

26. Ein Betrieb, in welchem vorherrschend gärtnerische Erzeugnisse durch Verarbeitung zu künstlichen Gegenständen (sog. gemachten Blumen, Cotillonartikeln u. dergl.) umgewandelt werden, kann hierdurch seine gärtnerische, landw. Natur verlieren. Vf. vom 4/3 1890 I. 3112; vgl. Anm. 96 zu §. 1 U.V.G. unter »Blumen«.

Andererseits ist eine in nicht unerheblichem Umfange stattfindende Aufzucht von Champignons auf Mistbeeten in Kellerräumen als ein landw. Betrieb angesehen worden. Besch. 1089 A.N. 1892 S. 278.

26^a^. Der Unfall eines Arbeiters eines Kunst- und Handelsgärtners beim Umgraben eines fremden nicht versicherten Haus- und Ziergartens ist dem Betriebe des Kunst- und Handelsgärtners zugerechnet, und demgemäss die landw. B.G. zur Entschädigung verurtheilt worden in der R.E. 1326 A.N. 1894 S. 199.

27. Nur die ausschliessliche Bewirthschaftung von Haus- oder Ziergärten ist der Versicherung entzogen. Wenn ein Haus- oder Ziergarten mit einer grösseren Garten-(Park-)Wirthschaft zusammenhängt, findet §. 1 Abs. 5 keine Anwendung, es unterliegen dann auch die gärtnerischen Arbeiten in dem Haus- oder Ziergarten der Versicherung. So hat das R.V.A. auch kleine mit Bäumen bepflanzte, zu den Spazieranlagen einer grösseren Stadt gehörige Flächen (einzeln in Grösse von nur 1 a), welche im Zusammenhange mit grösseren Anlagen (s. Anm. 1) bewirthschaftet wurden, für Zubehör einer Parkwirthschaft und deshalb der landw. Versicherung unterworfen erklärt. Vf. vom 27/3 1890 I. 6383; vgl. Anm. 1, 2 u. 23.

28. Nur die Bewirthschaftung, nicht auch die Herrichtung (erste Anlegung) eines Haus- oder Ziergartens ist der Versicherung entzogen. Die Arbeiten zum Zwecke dieser Herrichtung sind je nach ihrer Natur und der des Betriebes, welchem sie dienen, versichert, und zwar unter Umständen als Tiefbau-(Erd-)Arbeiten nach dem B.U.V.G. R.E. 939 A.N. 1891 S. 178; vgl. Anm. 6.

29. Im Allgemeinen ist jeder auf die Aufzucht gärtnerischer oder son-

stiger Bodenerzeugnisse gerichtete Betrieb ohne Rücksicht auf die mit dieser Thätigkeit etwa verbundenen weiteren Zwecke als ein land- oder forstw. Betrieb im Sinne des Gesetzes zu behandeln (vgl. Anm. 3 u. 12); die Bestimmung des §. 1 Abs. 5 ist eine Ausnahme und muss deshalb eng ausgelegt werden, Vf. vom 8/7 1892 I. 10032 u. vom 6/6 1895 I. 13372. Kleine, uneingezäunt im freien Felde, entfernt von der Wohnung des Unternehmers belegene, zum Gemüse- und Kartoffelbau genutzte Flächen können nicht deshalb allgemein als Hausgärten angesehen werden, weil ihre Erzeugnisse lediglich für den Bedarf der eigenen Hauswirthschaft der Unternehmer verwendet werden — Vf. vom 28/5 u. 18/6 1888 I. 8381 u. 9665, Besch. 532 A.N. 1888 S. 240 vorletzter Abs., R.E. vom 23/3 1896 Pr.L. 7086/95 (Fläche von 12 a). Dagegen ist ein 5 a 25 qm grosser, 300 m von der Wohnung des Besitzers entfernter, vollkommen eingefriedigter, im Wesentlichen der Erholung des Besitzers und seiner Angehörigen dienender, doch auch zur Aufzucht von Obst und Gemüse für den Haushalt des Besitzers benutzter Garten als Hausgarten angesehen worden, Vf. vom 3/2 1892 I. 30531/91. Ein anderes Beispiel eines Hausgartens s. in der R.E. 1433 A.N. 1895 S. 227; vgl. auch R.E. 1325 A.N. 1894 S. 199. Andererseits ist ein 12 a grosses, 10 Minuten vom Wohnhause entfernt liegendes, zur Aufzucht von Kartoffeln und Gemüse dienendes, mit einer Hecke umgebenes Grundstück, dessen Reinertrag sich auf jährlich etwa 30 bis 50 *M.* belief, nicht mehr als Hausgarten erachtet worden in dem Beschl. vom 15/1 1895 I. 35508/94. Dabei wurde namentlich auf die vom Hause entfernte Lage des Grundstücks, die Art seiner Erzeugnisse und seine selbständige Eintragung im Grundbuche Gewicht gelegt. Der Begriff des »Haus- und Ziergartens« setzt im Allgemeinen voraus, dass der Umfang der gärtnerischen Anlagen nicht zu bedeutend ist, und dass nicht zu erhebliche fremde Arbeitskräfte für die Bewirthschaftung erforderlich sind, diese vielmehr im Wesentlichen allein von dem Besitzer und dessen Angehörigen oder den regelmässig als Hausgesinde beschäftigten Personen, und zwar von diesen nebenher, besorgt wird. Traf diese letztere Voraussetzung nicht zu, so ist die Versicherungspflicht vom R.V.A. selbst bei Gärten von geringem Umfange (z. B. rund 28 und $33^1/_2$ a) gemäss der allgemeinen Regel angenommen worden, Pl.Beschl. vom 4/7 1892 Nr. III, Vf. vom 8/7 1892 I. 10032, 10769 und 11071 sowie Vf. vom 5/6 1896 I. 10644. In dem rund 28 a grossen Garten waren mit dessen Pflege und Unterhaltung dauernd ein Gärtner und vorübergehend im Frühjahr und Herbst ein Arbeitsmann sowie im Sommer eine Frau beschäftigt, die das Unkraut zu beseitigen hatte. Ebenso war in dem $33^1/_2$ a grossen Garten ein ständig angestellter Gärtner thätig, der etwa 200 Tagewerke jährlich hierauf, seine übrige Arbeitszeit hingegen auf Dienstverrichtungen als Hausdiener verwendete; ausserdem wurde in dem letzteren Falle vorübergehend ein Gärtnergehülfe an 20 bis 30 Tagen jährlich beschäftigt. *u. A. 97 S. 282 Nr. 1586*

Anm. **30** u. **31**: Anwendung des §. 1 Abs. 6.

30. §. 1 Abs. 6 ist nur anwendbar, wenn es sich um das Verhältniss eines Betriebszweiges, d. h. einer ganzen Gattung gleichartiger Betriebsthätig-

keiten, zum L.U.V.G. handelt, nicht aber dann, wenn die Frage zur Entscheidung steht, wer in einem einzelnen Falle als Unternehmer eines seiner Art nach unzweifelhaft land- oder forstw. Betriebes anzusehen, oder ob eine gewisse Thätigkeit oder ein dabei vorgekommener Unfall noch einem solchen Betriebe zuzurechnen ist. In derartigen Fällen ist nach §. 38 oder im förmlichen Bescheids-, im schiedsgerichtlichen und Rekursverfahren zu entscheiden. Vf. vom 28/4 1888 I. 6955.

31. Entscheidungen des R.V.A. auf Grund des Abs. 6 sind bisher für folgende Fälle ergangen:

a. für Viehhaltungsbetriebe, in welchen ohne Bodenbewirthschaftung Vieh zur Aufzucht, Milchgewinnung oder Mast gehalten wird, soweit nicht die Viehhaltung einen Theil eines gewerblichen Betriebes bildet, und soweit es sich nicht um das Halten weniger Stücke Vieh für den eigenen Hausbedarf handelt. Besch. 712 A.N. 1889 S. 321.

Ein Betrieb, in welchem in Verbindung mit einer nicht versicherten Molkerei 12 Schweine gehalten wurden, ist theils wegen seiner Geringfügigkeit, theils wegen seines Zusammenhanges mit der Molkerei als ein landw. Betrieb nicht erachtet worden, Vf. vom 20/12 1890 I. 31361; ebenso wurde eine Viehhaltung, in der von dem Besitzer einer versicherten Brauerei zur besseren Verwerthung der Brauereiabfälle 25 Schweine zur Mast gehalten wurden, nicht als Theil der neben der Brauerei betriebenen Landwirthschaft, sondern als ein dem Brauereibetriebe eingefügter Bestandtheil des letzteren angesehen, R.E. 973 A.N. 1891 S. 214; im Zweifelsfalle wird allerdings die Viehhaltung als ein Theil der neben dem gewerblichen Unternehmen betriebenen Landwirthschaft anzusehen sein, insbesondere wenn dort der Dung verwendet und ein Theil des Futters für das Vieh gewonnen wird. Vf. vom 4/4 1893 I. 9532.

Nicht landw. Betriebe sind Viehquarantäne-Anstalten, die gemäss staatlicher Anordnung zum Schutze gegen die Einschleppung von Seuchen errichtet werden. Vf. vom 3/3 1896 I. 5010;

b. für Torfgewinnungsbetriebe und gleichgeartete Betriebe für Gewinnung von Sand u. s. w., welche in enger Verbindung mit einer Land- oder Forstwirthschaft desselben Unternehmers betrieben werden. Besch. 714 A.N. 1889 S. 321; vgl. oben Anm. 22 Z. 4c;

c. für Anstalten, in welchen Deckhengste zum Zwecke der Hebung der Pferdezucht gehalten werden, Besch. 811 A.N. 1890 S. 170, auch Vf. vom 2/7 1894 I. 17911 (Herzogl. anhaltisches Landgestüt) — das Halten eines Deckhengstes im Auftrage eines landw. Vereins zur Hebung der Pferdezucht seitens eines Landwirths gehört dementsprechend zu dessen landw. Betriebe, R.E. vom 1/6 1896 Pr.L. 422; s. auch Anm. 23 —; dagegen ist die landw. Natur einer Reitanstalt (Reitschule mit Stallung für fremde Pferde), in welcher auch Zureiten und Verkauf von Reitpferden stattfindet, mit welcher aber Gestütseinrichtungen nicht verbunden sind, und bei welcher auch der Zweck der Hebung der Pferdezucht nicht vorwiegt, verneint worden, Vf. vom 21/10 1890 I. 25897; ebenso,

zugleich hinsichtlich des Pferdehandels und des Zureitens von Pferden, R.E. 1330 A.N. 1894 S. 268;

d. für das im Walde sich vollziehende Rindenschälen, Besch. 767 A.N. 1889 S. 390, R.E. 1379 A.N. 1895 S. 124. Dagegen sind nicht landw. Betriebe solche, in denen aufgekaufte Borke ausserhalb des Waldes, in dem sie gesammelt ist, gereinigt wird, Vf. vom 21/4 1891 I. 9758;

e. für Köhlereien, soweit die Verkohlung des Holzes in Meilern innerhalb der Waldungen ausgeführt wird. Als Unternehmer des Betriebes hat derjenige zu gelten, für dessen Rechnung die Arbeiten im einzelnen Falle ausgeführt werden, als Theil oder Nebenbetrieb des forstw. Betriebes des Waldbesitzers sind sie dann anzusehen, wenn sie von diesem für eigene Rechnung betrieben werden, und vorzugsweise eigene Walderzeugnisse zur Verarbeitung gelangen; die ausserhalb der Waldungen sich vollziehenden Kohlenbereitungsbetriebe (insbesondere die fabrikmässige Verarbeitung der Walderzeugnisse, z. B. in Verbindung mit Theer- oder Kienrussgewinnung) werden von diesem Beschlusse nicht betroffen. Rundschr. vom 15/9 1893 A.N. S. 427, R.E. vom 4/12 1893 Pr.L. 1327.

§. 2.

Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe sind berechtigt, andere nach §. 1 nicht versicherte in ihrem Betriebe beschäftigte Personen und, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt, sich selbst zu versichern. Diese letztere Berechtigung kann durch Statut (§. 22) auf Unternehmer mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste erstreckt werden. (Abs. 1)

Auch kann durch Statut die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste und auf Betriebsunternehmer ausgedehnt werden, deren Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt. (Abs. 2)

Bei Versicherung von Betriebsbeamten ist der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen. (Abs. 3)

Vgl. §. 2 U.V.G.

1. Die hier getroffenen Bestimmungen über Versicherungsberechtigung wie Versicherungspflicht beziehen sich, abweichend von §. 2 U.V.G. (vgl. Vf. vom 23/7 1886 I. 15327), auf alle Unternehmer land- oder forstw. Betriebe (§. 1 L.U.V.G.), einerlei, ob in diesen Betrieben nach §. 1 versicherte Personen (fremde Arbeitskräfte oder gesetzlich versicherungspflichtige Familienangehörige des Unternehmers) beschäftigt werden ober nicht, Besch. 532 A.N. 1888 S. 240 letzter Abs. Dementsprechend hat das R.V.A. in Auslegung einer statutarischen Bestimmung, wonach »Genossenschaftsmitglieder« mit einem bestimmt begrenzten Jahresarbeitsverdienste der Versicherungspflicht unterlagen, sich dahin ausgesprochen, dass unter diese Bestimmung überhaupt alle Unternehmer land- oder forstw. Betriebe

allen, deren Jahresarbeitsverdienst das vorgeschriebene Maass nicht übersteigt. Vf. vom 26/3 1888 I. 5342; vgl. auch Anm. 4 zu §. 29 u. Anm. 2 zu §. 34.

Für die sog. anderen Personen, welche von den Unternehmern freiwillig versichert werden können, ist hier die Möglichkeit ihrer Versicherung an die Voraussetzung geknüpft, dass sie nach §. 1 nicht versichert, aber in einem unter §. 1 fallenden Betriebe beschäftigt sind. Als solche kommen in Betracht z. B. Familienangehörige, die gemäss §. 1 Abs. 3 durch die Landesgesetzgebung von der Versicherungspflicht ausgeschlossen sind, ferner namentlich Betriebsbeamte mit einem 2000 *M.* übersteigenden Jahresarbeitsverdienste, §. 6 Abs. 3 u. §. 80, Besch. 720 A.N. 1889 S. 323. Eine statutarische Bestimmung, welche die Berechtigung der Genossenschaftsmitglieder zur Versicherung »anderer« Personen an die Voraussetzung knüpft, dass der Jahresarbeitsverdienst dieser Personen 2000 *M.* nicht übersteigt, ist gegenüber dem Wortlaute des Gesetzes unzulässig, da dieser die Berechtigung zur Versicherung uneingeschränkt verliehen hat, Vf. vom 17/6 1895 I. 12401.

Ob Jemand Unternehmer ist, kann nicht nach dem civilrechtlichen Begriffe des Eigenthums, sondern muss nach der thatsächlichen Lage der gesammten wirthschaftlichen Verhältnisse beurtheilt werden. R.E. vom 6/2 1893 Pr.L. 2366/92.

Ueber den Begriff Betriebsbeamter vgl. §. 1 Abs. 4 u. §. 22 Z. 12, ferner Anm. 20 zu §. 1.

2. Die Bestimmungen des §. 2 über die Unternehmerversicherung haben nur insoweit Bedeutung, als nicht die Landesgesetze nach §. 1 Abs. 3 die Unternehmer der Versicherung unterworfen haben.

Hinsichtlich der näheren Ausführung des §. 2 s. das vom R.V.A. aufgestellte Normalstatut §§. 52 bis 54 A.N. 1887 S. 258 u. §§. 50 bis 52 S. 280. Wenn das Statut einer landw. B.G. sich bezüglich der Versicherung der Genossenschaftsmitglieder lediglich an den Wortlaut des Normalstatuts (§. 53 S. 258, §. 51 S. 280) anschliesst, so hat die dort erwähnte Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes nur die Bedeutung, dass danach die Frage, ob der Unternehmer versichert ist oder nicht, sich beantwortet, nicht aber die Frage nach der Höhe de Rente. In letzterer Beziehung s. Anm. 5 — Pl.Beschl. vom 19/11 1887, R.E. vom 27/6 1890 Pr.L. 256.

In welcher Weise die landw. B.Gn. von den verschiedenen im §. 2 gegebenen Möglichkeiten Gebrauch gemacht haben, ist aus den Uebersichten A.N. 1888 S. 30 u. 1890 S. 108 flg. zu entnehmen. Vgl. Vf. vom 4/2 1894 I. 1963, in welcher die Gründe dargelegt sind, aus denen das R.V.A. die statutarische Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle Betriebsunternehmer mit einem Einkommen von nicht mehr als 2000 *M.* empfohlen hat.

3. Ehefrauen der Unternehmer. Ueber die rechtliche Stellung derselben nach dem L.U.V.G. geben die oben S. 505 näher bezeichneten Materialien zu diesem Gesetze (Begr. S. 404, 406, Komm.Ber. S. 1187, 1188, Sten.Ber. S. 1901, 1904) keinen sicheren Aufschluss. Wie in Anm. 11 zu §. 1 U.V.G.

ausgeführt ist, hat es das R.V.A. in feststehender Rechtsprechung abgelehnt, den in einem versicherungspflichtigen Betriebe des einen Ehegatten beschäftigten anderen Ehegatten für einen im Sinne der Unfallversicherungsgesetze versicherten Arbeiter oder Betriebsbeamten zu erachten. In Anlehnung hieran hat das R.V.A. dahin entschieden, dass auf dem Gebiete des L.U.V.G. die in den Betrieben mitarbeitenden Ehefrauen der Unternehmer als den Letzteren rechtlich gleichgestellt zu behandeln sind, Vf. vom 28/3 1889 I. 6039, R.E. vom 14/12 1891 Pr.L. 450; vgl. auch A.N. 1888 S. 34, 36. Demgemäss erstreckt sich die statutarisch eingeführte Versicherungspflicht der Unternehmer, sofern das Statut nicht ausdrücklich Gegentheiliges bestimmt, ohne Weiteres auch auf die Ehefrauen. Ebenso ist bei freiwilliger Versicherung der Unternehmer, welche durch eine besondere Anmeldung bedingt wird, wenn diese Anmeldung auch nur den Unternehmer selbst bezeichnet, doch dessen Ehefrau von der Versicherung ohne Weiteres als miterfasst zu betrachten, sofern das Statut nicht besonders Abweichendes bestimmt. Vf. vom 21/9 1888 I. 14440, R.E. vom 20/4 1893 Pr.L. 79.

4. Für die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes, von dessen Höhe die Versicherungsberechtigung und Versicherungspflicht der Unternehmer und Betriebsbeamten gesetzlich oder statutarisch abhängt, sollen, soweit möglich, nicht die schwankenden Bezüge eines einzelnen Jahres als massgebend erachtet werden, sondern der Durchschnitt der eine Reihe von Jahren dauernden Bezüge. R.E. 667 A.N. 1889 S. 155.

Im Uebrigen s. §§. 3 u. 22 Z. 12, insbesondere Anm. 5 u. 6 zu §. 22.

Der Jahresarbeitsverdienst umfasst das Einkommen aus dem landw. Hauptbetrieb und den mit diesem versicherten Nebenbetrieben. Ist ein Nebenbetrieb in das Unternehmerverzeichniss (§§. 34 u. 38) nicht aufgenommen, und die Arbeitsleistung des Unternehmers bei Berechnung der Beiträge (§. 80) nicht mitberücksichtigt, so kann daraus allein ein Einwand gegen die Entschädigungspflicht für Unfälle im Nebenbetriebe von der B.G. nicht hergeleitet werden.

Ist ein an sich nicht selbstversicherter Unternehmer in das Verzeichniss der Selbstversicherten aufgenommen, seine Arbeitsleistung dort abgeschätzt und bei der Beitragsberechnung mitberücksichtigt, so kann unter Umständen aus denselben Gründen, wie bei der Katastereintragung seitens einer gewerblichen B.G., die Versicherung formkräftig begründet sein, R.E. 1117 A.N. 1892 S. 295; vgl. auch Konferenz-Protokoll vom 18/12 1893 Z. 14 und R.E. 1169 A.N. 1892 S. 325.

5. Ueber die Berechnung der den Unternehmern, Betriebsbeamten und sog. anderen Personen zu gewährenden Renten s. §. 6 Abs. 3 bis 5. Vgl. auch Anm. 2.

Sofern im Genossenschaftsstatut nicht Abweichendes bestimmt ist, muss bei Berechnung der Rente für versicherte Unternehmer der behördlich festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstw. Arbeiter zu Grunde gelegt werden, dieser aber nicht blos zu einem bestimmten Theile, sondern in seinem vollen Jahresbetrage, auch wenn der verletzte Unternehmer nur

einen Theil seiner Erwerbsthätigkeit auf die Landwirthschaft verwendet hat. R.E. vom 23/6 1890 Pr.L. 1430/89.

Bei Versicherung von Betriebsbeamten ist nach §. 2 Abs. 3 der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen, jedoch so, dass bei der Rentenberechnung gemäss §. 6 Abs. 4 von dem auf den Arbeitstag entfallenden, vier Mark übersteigenden Verdienste der überschiessende Betrag nur mit einem Drittel angerechnet wird. Vgl. auch R.E. 320 A.N. 1887 S. 133.

6. Die Berechnung der Beiträge für freiwillig versicherte sog. andere Personen sowie für freiwillig oder zwangsweise versicherte Unternehmer nebst Ehefrauen und für Betriebsbeamte regelt sich, wenn die Beiträge nach dem Maasse der in den Betrieben verwendeten Arbeit umgelegt werden (§. 33 Abs. 2), nach den Vorschriften der §§. 36, 78, 80. Die Erhebung eines besonderen Zuschlages für die freiwillig versicherten Betriebsunternehmer ist unzulässig, Vf. vom 25/6 u. 14/10 1892 I. 10315 u. 16331 sowie vom 24/5 1894 I. 13277. Schwierigkeiten entstehen bei der Umlage-Erhebung nach dem Grundsteuermassstabe. Hinsichtlich der gesetzlich oder statutarisch versicherungspflichtigen Personen hat das R.V.A. die Erhebung besonderer Beiträge neben den nach dem Grundsteuerfusse zu erhebenden als unzulässig bezeichnet, weil nach Absicht des Gesetzes davon auszugehen ist, dass die nach der Grundsteuer umzulegenden Beiträge die ausreichende und ausschliessliche Deckung des durch die versicherungspflichtigen Personen bereiteten Risikos bilden, Pl.Beschl. vom 29/5 1889 Nr. III u. Schreiben vom 29/5 1889 I. 12572. Soweit es sich dagegen um die freiwillige Versicherung von Unternehmern oder sog. anderen Personen handelt, ist die Erhebung besonderer Beiträge und Zuschläge neben den gemäss §. 33 nach einem Steuerfusse zu berechnenden Umlagen zwar nicht für ausgeschlossen erachtet worden (Vf. vom 15/6 1888 I. 9515); indessen hat das R.V.A. im Allgemeinen empfohlen, von einer besonderen Gegenleistung für die freiwillige Versicherung Abstand zu nehmen, und dazu das Folgende ausgeführt: Ueberall da, wo die Umlegung der Beiträge nach der Grundsteuer erfolgt, bietet es ausserordentliche Schwierigkeit, einen gerechten Massstab einer besonderen Gegenleistung für die freiwillige Versicherung zu finden. Dabei wird nicht mit Unrecht angenommen werden können, dass, wenn überhaupt der Massstab der Grundsteuer gewählt wird, in diesem eine annähernde und ausreichende Berücksichtigung der gesammten, für eine bestimmte Wirthschaftsfläche erforderlichen menschlichen Arbeitskraft und damit des der B.G. erwachsenden Unfallrisikos zu finden ist, und dass es daher im einzelnen Falle, namentlich wenn für Unternehmer keine höhere Rente als für Arbeiter festgesetzt ist (§. 6 Abs. 5), für die Belastung der B.G. einen wesentlichen Unterschied nicht macht, ob der für eine bestimmte Fläche erforderliche Arbeitsbedarf nur von Arbeitern oder Familienangehörigen des Unternehmers oder zugleich auch durch die Arbeitsleistung des Unternehmers selbst und seiner Ehefrau gedeckt wird. Dass für die Rente der Unternehmer an der einfachen Regel des Gesetzes (§. 6 Abs. 5) festgehalten werden möge, ist vom R.V.A. stets empfohlen worden. Demnach haben fast sämmtliche Statuten für B.Gn., welche Umlagen nach Massgabe

der Grundsteuer eingeführt haben, davon abgesehen, für die freiwillige Versicherung eine besondere Gegenleistung zu fordern. Vgl. jedoch Vf. vom 4/4 1891 I. 6185 u. Anm. 2 zu §. 33.

7. Ueber den Gegensatz zwischen statutarischer Zwangsversicherung und freiwilliger Versicherung der Unternehmer, über die Bedeutung der statutarisch bei ersterer vorgeschriebenen Anmeldung sowie über Beginn, Wirksamkeit und Dauer der Unternehmerversicherung vgl. das in Anm. 6 bis 8 zu §. 2 B.U.V.G. Ausgeführte u. Besch. 469 A.N. 1888 S. 86 sowie R.E. 830 u. 880 A.N. 1890 S. 451 u. 506, ferner Anm. 11 zu §. 2 U.V.G. u. — hinsichtlich der Wirkungen eines Statutnachtrages, durch welchen die freiwillige Versicherung der Unternehmer aufgehoben oder beschränkt wird, auf die Rechte der Genossenschaftsmitglieder, welche sich schon vor der Statutänderung freiwillig versichert hatten — die dort angeführte Vf. vom 15/6 1895 I. 13462.

§. 3.

Als Jahresarbeitsverdienst der Betriebsbeamten, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, gilt das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Verdienstes an Gehalt oder Lohn. Als Gehalt oder Lohn gelten dabei auch feste Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt. (Abs. 1)

Ueber die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der Betriebsunternehmer hat das Statut (§. 22) Bestimmung zu treffen. (Abs. 2)

Vgl. §. 3 U.V.G.

1. Ueber den Jahresarbeitsverdienst der Betriebsbeamten vgl. Anm. 4 zu §. 2.

Wegen der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes der Betriebsunternehmer vgl. Anm. 5 zu §. 22.

2. Der verschiedene Wortlaut des §. 3 gegenüber dem §. 3 U.V.G., welcher letztere allgemein von »Tantiemen und Naturalbezügen« spricht, während hier von »festen Naturalbezügen« die Rede ist, nöthigt nicht zu der Folgerung, dass das L.U.V.G. die Berücksichtigung von ihrer Höhe nach nicht genau bestimmten Tantiemen unbedingt habe ausschliessen wollen. Das Verhältniss der beiden Gesetzesstellen ist vielmehr dahin aufzufassen, dass nach dem U.V.G. Tantiemen berücksichtigt werden müssen, nach dem L.U.V.G. berücksichtigt werden können, und dass dies zu geschehen hat, sofern die Tantiemen nach Lage des Falles wegen der thatsächlichen und rechtlichen Sicher-

heit, mit welcher der Betriebsbeamte auf ihren Bezug rechnen kann, sich als ein Theil des Gehalts oder Lohns darstellen. R.E. 787 A.N. 1890 S. 152.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.

§. 4.

Auf die im §. 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) bezeichneten Personen, auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie auf andere Beamte eines Bundesstaates oder Kommunalverbandes, für welche die im §. 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Vgl. §. 4 U.V.G. u. §. 4 A.G.

1. Darüber, dass unter der im §. 4 erwähnten »Pensionsberechtigung« nicht eine blosse Anwartschaft auf künftige Erlangung einer solchen Berechtigung verstanden werden darf, vgl. Anm. 3 zu §. 4 U.V.G.

2. Der §. 4 bezieht sich nicht auf reine Privatbeamte eines Landesherrn (sog. Kameralbeamte), die mit dem Staatsdienste als solchem nichts zu thun haben, z. B. Bedienstete in Forstbetrieben, die im Privatbesitze eines Landesherrn stehen. Vf. vom 17/6 1889 I. 13486.

3. Die auf Grund des L.U.V.G. stattfindende Versicherung gewisser Klassen von Beamten kann nicht durch das Statut einer B.G. ausgeschlossen werden. Pl.Beschl. vom 2/5 1888 Nr. VIIb.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§. 5.

Gegenstand der Versicherung ist der nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Verletzte den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

1. Wegen der »vorsätzlichen« Herbeiführung eines Unfalls vgl. §. 5 Abs. 7 U.V.G. u. Anm. 42 bis 44 zu §. 5 U.V.G.

§. 6.

Im Falle der Verletzung soll der Schadensersatz bestehen: (Abs. 1)

1. *in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen,*
2. *in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.*

Die Rente beträgt: (Abs. 2)

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechszigzweidrittel Prozent des Arbeitsverdienstes,

b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maasse der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Bei Berechnung der Rente für Arbeiter sowie für andere von dem Betriebsunternehmer nach Massgabe des §. 2 versicherte Personen, soweit dieselben nicht Betriebsbeamte sind, gilt als Arbeitsverdienst derjenige Jahresarbeitsverdienst, welchen land- und forstwirthschaftliche Arbeiter am Orte der Beschäftigung durch land- und forstwirthschaftliche, sowie durch anderweite Erwerbsthätigkeit durchschnittlich erzielen. Der Betrag dieses durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes wird durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde je besonders für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter festgesetzt. Die Festsetzung kann je besonders für die landwirthschaftlichen und die forstwirthschaftlichen Arbeiter erfolgen. Die für verletzte jugendliche Arbeiter festgesetzte Rente ist vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre des Verletzten ab auf den nach dem Arbeitsverdienste Erwachsener zu berechnenden Betrag zu erhöhen. (Abs. 3)

Bei Berechnung der Rente für Betriebsbeamte ist der Jahresarbeitsverdienst (§. 3 Abs. 1) zu Grunde zu legen, welchen der Verletzte in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, während des letzten Jahres bezogen hat. Uebersteigt dieser Jahresarbeitsverdienst für den Arbeitstag, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, vier Mark, so ist der überschiessende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen. War der Betriebsbeamte in diesem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Tage des Unfalls zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraumes Betriebsbeamte derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben. Erreicht der Jahresarbeitsverdienst des verletzten Betriebsbeamten das Dreihundertfache des nach Massgabe des §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter nicht, so ist das Dreihundertfache dieses ortsüblichen Tagelohnes der Berechnung zu Grunde zu legen. (Abs. 4)

Bei Berechnung der Rente für versicherte Betriebsunternehmer ist der nach Absatz 3 für den Sitz des Betriebes festgestellte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter zu Grunde zu legen, sofern nicht durch das Statut (§. 22) hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. Uebersteigt der Jahresarbeitsverdienst für den Arbeitstag, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, vier Mark, so ist der überschiessende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen. (Abs. 5)

Wenn der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits theilweise erwerbsunfähig war und deshalb einen geringeren als den durchschnittlichen Arbeitsverdienst bezog, so wird die Rente nur nach dem Maasse der durch den Unfall eingetretenen weiteren (Abs. 6)

Schmälerung der Erwerbsfähigkeit bemessen. War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der zu leistende Schadensersatz auf die im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 angegebenen Kosten des Heilverfahrens.

Vgl. §. 5 Abs. 2 bis 6 U.V.G.

1. Bei der Bemessung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist in Bezug auf landw. Arbeiter der für das U.V.G. ausgesprochene Grundsatz, dass bei der Beurtheilung der dem Verletzten verbliebenen Erwerbsfähigkeit nicht lediglich das bisherige Arbeitsfeld des Verletzten in Betracht komme (s. Anm. 34 Abs. 2 zu §. 5 U.V.G.), nicht im gleichen Umfang anzuwenden, weil der landw. Arbeiter mehr als der gewerbliche an der Scholle haftet, und es für jenen in der Regel schwerer ist, sich auf anderen Gebieten des wirthschaftlichen Lebens einen Erwerb zu verschaffen. R.E. 914 A.N. 1890 S. 598.

2. Ueber den Begriff der »anderen« Personen des Abs. 3 s. Anm. 1 zu §. 2.

3. Wenn eine landw. B.G. aus Versehen einem jugendlichen Arbeiter die Rente nach dem für Erwachsene festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste zuspricht, so liegt hierin nicht ein einfacher Rechnungsfehler im Sinne der R.E. 370 A.N. 1887 S. 166, welcher seitens des erkennenden Gerichts von Amtswegen zu berichtigen wäre. R.E. vom 18/12 1890 Pr.L. 550.

Wenn die Höhe des von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes später anderweit bestimmt wird, so hat dies — sofern die spätere Festsetzung sich nicht etwa ausdrücklich von einem bestimmten Zeitpunkte ab rückwirkende Kraft beilegt — auf die Höhe der vor dieser anderweiten Festsetzung erwachsenen Rentenansprüche keinen Einfluss, Besch. 1072 A.N. 1891 S. 358. Als Zeitpunkt des Erwachsens des Anspruchs ist hierbei der Unfallstag anzusehen, nicht der Ablauf der 13. Woche nach diesem oder der Zeitpunkt der Rentenfestsetzung, so dass der am Unfallstag in Kraft gewesene durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst dauernd, auch im Falle der Anwendung des §. 70, massgebend bleibt, Vf. vom 13/12 1892 I. 26083, R.E. vom 19/2 1894 Pr.L. 5035/93 u. vom 11/6 1894 Pr.L. 876; vgl. Anm. 1 zu §. 70.

4. Ueber die Bedeutung des Wortes »durchschnittlich« im §. 6 Abs. 4 s. Anm. 20 bis 22 zu §. 5 U.V.G.

5. Hinsichtlich der Berechnung der Rente für versicherte Unternehmer lässt das Gesetz eine statutarische Abweichung von der gesetzlichen Regel zu, nach welcher die Unternehmerrente gleich der Arbeiterrente nach dem von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste zu berechnen ist. Eine solche statutarische Abweichung empfiehlt sich jedoch nicht, weil auf diesem Gebiete vor allen Dingen Einfachheit erstrebt werden muss.

Es empfiehlt sich auch nicht, die Renten für die Ehefrauen der Unternehmer (Anm. 3 zu §. 2) nach anderen Grundsätzen zu berechnen als für die Ehemänner. Vgl. Konferenz-Protokoll vom 8/10 1890 Nr. II Z. 2 u. 3 S. 5 flg. u. Rundschr. vom 30/11 1887 A.N. 1888 S. 32, insbesondere Abs. 2 bis 4, u. S. 33 Z. 2. Ueber die Unternehmerversicherung überhaupt s. die Anm. zu §. 2, über den Sitz eines landw. Betriebes die Anm. zu §. 44.

6. Voraussetzungen und Art der Anwendung des §. 6 Abs 6.

a. Der Bezug eines geringeren als des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes ist neben dem Vorhandensein einer theilweisen Erwerbsunfähigkeit vor dem Unfall eine zweite selbständige Voraussetzung für die Anwendbarkeit des §. 6 Abs. 6. Der Zweck dieser zweiten Voraussetzung ist, Streitigkeiten über die oft schwer zu entscheidende Frage, ob theilweise Erwerbsunfähigkeit vorlag, möglichst auszuschliessen. Die Prüfung dieser schwierigen Frage erübrigt sich dann, wenn sich nicht feststellen lässt, dass der Verletzte vor dem Unfall einen geringeren als den durchschnittlichen Arbeitsverdienst bezogen hat. R.E. 801 A.N. 1890 S. 165.

b. Werden beide Voraussetzungen des §. 6 Abs. 6 nachgewiesen, so braucht der Grad der vor dem Unfalle vorhanden gewesenen Erwerbsunfähigkeit nicht entsprechend dem Verhältnisse angenommen zu werden, in welchem der thatsächliche Verdienst hinter dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste zurückblieb. Vielmehr kann jener Grad unabhängig von diesem Verhältnisse nach Lage der Thatumstände selbständig bemessen werden, sobald nur überhaupt feststeht, dass der thatsächliche Arbeitsverdienst des Verletzten vor dem Unfalle den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst nicht erreicht hat. Die Rente eines Arbeiters richtet sich auch im Falle des §. 6 Abs. 6 nicht etwa nach der Höhe des thatsächlichen Lohns, sondern immer nur nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste. R.E. vom 16/12 1890 Pr.L. 1090, R.E. 802 A.N. 1890 S. 165.

c. Im Falle der Anwendbarkeit des §. 6 Abs. 6 wird die Rente eines Arbeiters nicht von einem der vor dem Unfalle nur noch vorhanden gewesenen Erwerbsfähigkeit entsprechenden Bruchtheile des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes, sondern immer von dem vollen durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste berechnet. Es wird der Berechnung der Rente ferner derjenige Grad der Erwerbsunfähigkeit zu Grunde gelegt, um welchen die letztere durch den Unfall gegen früher noch weiter gesteigert worden ist. War z. B. Jemand vor einem Unfall um 50 v. H. erwerbsunfähig, ist er nach dem Unfalle zu 75 v. H. erwerbsunfähig geworden, und beträgt der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst 300 ℳ., so stellt sich seine Rente auf 25 v. H. von $\frac{300 . 2}{3}$, d. h. auf 50 ℳ., nicht auf 75 v. H. einer von der Hälfte des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes, d. h. von 150 ℳ., berechneten Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit; die letztere, unrichtige Berechnungsweise würde für das angeführte Beispiel eine Rente von $\frac{150 . 2 . 75}{3 . 100} = 75$ ℳ.

ergeben. Ebenso unrichtig und zugleich dem Verletzten nachtheilig wäre die Berechnung einer Rente von 25 v. H. nach dem bezeichneten Bruchtheile des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes; hiernach würde der Verletzte in dem angegebenen Beispiele nur $\frac{25 \cdot 150 \cdot 2}{100 \cdot 3} = 25$ *M.* erhalten. R.E. 802 A.N. 1890 S. 165, R.E. vom 16/12 1890 Pr.L. 1363.

d. Der §. 6 Abs. 6 gilt auch für versicherte Betriebsunternehmer, soweit nicht das Statut die Berechnung der Rente anders als nach der gesetzlichen Regel (z. B. nach dem thatsächlichen Verdienste) vorschreibt. Konferenz-Protokoll vom 14/11 1891 Z. 3a, R.E. 1104 A.N. 1892 S. 286 u. R.E. vom 11/5 1894 Pr.L. 297.

§. 7.

Im Falle der Tödtung ist als Schadensersatz ausserdem zu leisten:

1. *als Ersatz der Beerdigungskosten der fünfzehnte Theil des nach §. 6 Absatz 3 bis 6 ermittelten Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens dreissig Mark;*
2. *eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente, welche nach den Vorschriften des §. 6 Absatz 3 bis 6 zu berechnen ist.*

Dieselbe beträgt:

a) für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre fünfzehn Prozent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen sechszig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist;

b) für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Grosseltern gewährt.

Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.

Vgl. §. 6 U.V.G.

1. Die Anführung des §. 6 Abs. 6 im §. 7 hat nicht die Bedeutung, dass, wenn ein zur Zeit eines Unfalls schon theilweise erwerbsunfähiger Arbeiter durch den Unfall getödtet wird, die Rente der Hinterbliebenen nur nach einem Bruchtheile des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes zu berechnen wäre. Es ist vielmehr auch hier, wie im Falle des §. 6 Abs. 6 (s. Anm. 6c zu §. 6), immer der volle behördlich festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der Rentenberechnung zu Grunde zu legen. R.E. 802 A.N. 1890 S. 165.

2. Zu §. 7 a. E. vgl. Anm. 17 zu §. 6 U.V.G.

§. 8.

Bis zum beendigten Heilverfahren kann an Stelle der im §. 6 vorgeschriebenen Leistungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar: (Abs. 1)

1. *für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;* * A.N. X S. 80 Nr. 734
2. *für sonstige Verunglückte in allen Fällen.* " XII S. 13 Nr. 785.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den im §. 7 Ziffer 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden. (Abs. 2)

1. Vgl. §. 7 U.V.G., §. 10 Abs. 4 L.U.V.G. u. Anm. 3 zu §. 10.

§. 9.

Durch das Statut kann bestimmt werden, dass die Rente (§§. 6 bis 8) solchen versicherten Personen, welche ihren Lohn oder Gehalt herkömmlich ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen (z. B. Wohnung, Feuerung, Nahrungsmittel, Landnutzung, Kleidung u. s. w.) beziehen, sowie den Hinterbliebenen oder Angehörigen solcher Personen, nach Verhältniss ebenfalls in dieser Form gewährt wird. Der Werth dieser Naturalbezüge ist gemäss §. 3 festzusetzen.

1. Von der durch §. 9 den landw. B.Gn. gegebenen Befugniss haben diese in überwiegender Mehrzahl Gebrauch gemacht. Vgl. §. 47 (§. 45) des Normalstatuts A.N. 1887 S. 257 u. 278.

§. 10.

(Abs. 1) *Während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle eines Arbeiters hat die Gemeinde, in deren Bezirk der Verletzte beschäftigt war, demselben die Kosten des Heilverfahrens in dem im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) bezeichneten Umfange zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht nicht, insoweit die Verletzten auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen, oder auf Grund der Krankenversicherung Anspruch auf eine gleiche Fürsorge haben, oder nach §. 136 dieses Gesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind, oder sich im Auslande aufhalten. Soweit aber solchen Personen die im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen von den zunächst Verpflichteten nicht gewährt werden, hat die Gemeinde dieselben mit Vorbehalt des Ersatzanspruchs zu übernehmen. Die zu diesem Zweck gemachten Aufwendungen sind von den Verpflichteten zu erstatten.*

(Abs. 2) *Für ausserhalb des Gemeindebezirks wohnhafte versicherte Personen hat die Gemeinde ihres Wohnortes die im Absatz 1 bezeichneten Leistungen unter Vorbehalt des Anspruchs auf Ersatz der aufgewendeten Kosten zu übernehmen.*

(Abs. 3) *Als Beschäftigungsort gilt im Zweifel diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes (§. 44) belegen ist.*

(Abs. 4) *Die Berufsgenossenschaft ist befugt, die im Absatz 1 bezeichneten Leistungen selbst zu übernehmen. Dieselbe ist ferner befugt, der Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Fürsorge für denselben über die dreizehnte Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle hat sie die gemachten Aufwendungen zu ersetzen.*

(Abs. 5) *Als Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gilt die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.*

Vgl. §. 5 Abs. 8 bis 10 U.V.G.

1. Die Verpflichtung der Gemeinde aus §. 10 Abs. 1, während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle Kosten des Heilverfahrens zu gewähren, erstreckt sich nur auf Arbeiter, nicht auf alle nach §. 1 Versicherten, also nicht auf Unternehmer und Betriebsbeamte, Vf. vom 20/12 1890 I. 33780, vom 28/9 1891 I. 23665 u. vom 16/2 1892 I. 3431. Dies ist auch ausgesprochen in dem Urtheil des O.V.G. vom 23/12 1889 Entsch. Bd. XIX S. 360.

2. Der Erstattungsanspruch der Gemeinde nach §. 10 Abs. 1 kann sich, wie der Wortlaut dieser Bestimmung ergiebt, nur gegen die auf Grund der Krankenversicherung oder auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen — z. B. auf Grund der civilrechtlichen Bestimmungen über die dem Gesinde zustehenden Entschädigungsansprüche gegen die Dienstherrschaft — Verpflichteten

richten, nicht aber gegen eine B.G. oder gegen den Unterstützten selbst. Die im §. 10 der Gemeinde auferlegte Verpflichtung zur vorläufigen Unterstützung ist nicht armenrechtlicher Natur, mithin von der Bedürftigkeit des Verletzten nicht abhängig. Vf. vom 5/5 1888 I. 7426 u. vom 18/4 1889 I. 5454.

3. Der durch §. 10 Abs. 4 den landw. B.Gn. ertheilten Befugniss, die im Abs. 1 daselbst bezeichneten Leistungen selbst zu übernehmen, entspricht nicht eine Verpflichtung der B.G., Vf. vom 28/1 1890 I. 1975. Ob es sich empfiehlt, von dieser Befugniss Gebrauch zu machen, ist je besonders nach Lage des einzelnen Falles und der örtlichen Verhältnisse zu beurtheilen.

Die Entscheidung darüber, ob die Uebernahme der Fürsorge für einen Verletzten seitens einer landw. B.G. innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle stattfinden soll, steht Mangels einer bezüglichen statutarischen Vorschrift dem Genossenschaftsvorstande, nicht den Feststellungsorganen (Sektionsvorständen) zu. Es empfiehlt sich jedoch, zum Besten der Verletzten sowohl wie für die B.Gn. selbst, durch statutarische Bestimmungen oder allgemeine Anordnungen die Ausübung des Rechts wenigstens für eilige Fälle den Sektionsvorständen zu übertragen. Besch. 778 A.N. 1890 S. 106.

Hinsichtlich der mit dem 1/1 1893 in Kraft getretenen §§. 76b bis 76d des K.V.G. vom 10/4 1892 (R.G.Bl. S. 379) und der neueren diesen Gegenstand betreffenden Rundschr. des R.V.A. s. Anm. 12 zu §. 5 U.V.G., hinsichtlich der thatsächlichen Lage der landw. Krankenfürsorge in den verschiedenen Gebieten des Deutschen Reichs Konferenz-Protokoll vom 17/12 1895 Z. 2 und in Betreff der Verpflichtung der B.Gn., die einem Verletzten nach Ablauf der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle von einer Krankenkasse gewährte statutarische Unterstützung zu erstatten, sowie in Bezug auf die rechtzeitige Anmeldung des Erstattungsanspruchs Vf. vom 10/4 1896 I. 7491.

4. Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und Verletzten sowie über Ersatzansprüche auf Grund des §. 10 s. §. 12.

Verhältniss zu Krankenkassen, Armenverbänden u. s. w.

§. 11.

Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hülfskassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Massgabe der §§. 6 bis 8 dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist. (Abs. 1)

(Abs. 2) *Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.*

Vgl. §. 8 U.V.G.

§. 12.

(Abs. 1) *Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche aus der Bestimmung des §. 10 zwischen den Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Dieselbe kann im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Massgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.*

(Abs. 2) *Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche aus den Bestimmungen des §. 10 entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse entschieden. Gegen die Entscheidung der letzteren findet der Rekurs nach Massgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung statt.*

(Abs. 3) *Der Landes-Zentralbehörde bleibt überlassen, vorzuschreiben, dass anstatt des Rekursverfahrens innerhalb der Rekursfrist die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage stattfinde.*

Vgl. §. 5 Abs. 11 U.V.G.

1. Da die im §. 12 bezeichneten Streitigkeiten nicht in dem Verfahren für Unfallentschädigungsansprüche, sondern abweichend hiervon durch Landesbehörden entschieden werden, so hat es das R.V.A. wiederholt abgelehnt, sich seinerseits über bezügliche Fragen zu äussern, Vf. vom 18/2 1889 I. 1479, vom 31/5 1889 I. 11520, vom 28/9 1891 I. 23665 u. vom 24/2 1892 I. 3184.

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

§. 13.

(Abs. 1) *Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften sind für örtliche Bezirke zu bilden und umfassen alle im §. 1 genannten Betriebe, deren Sitz sich in demjenigen Bezirke befindet, für welchen die Genossenschaft errichtet ist.*

(Abs. 2) *Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.*

Die Bezirke, für welche die einzelnen Berufsgenossenschaften gebildet sind, werden durch den Reichsanzeiger veröffentlicht. (Abs. 3)

Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. (Abs. 4)

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen. (Abs. 5)

Vgl. §. 9 U.V.G.

1. Ueber den Sitz eines landw. (forstw.) Betriebes enthält der §. 44 nähere Bestimmungen.

S. Anm. 2 bis 6 zu demselben, namentlich Anm. 3, betr. die räumliche Erstreckung des Herrschaftsgebietes des Gesetzes, insbesondere die Frage, ob ein inländischer oder ausländischer Betrieb vorliegt, so namentlich auch, ob und unter welchen Umständen ein im Inlande belegener Betriebstheil eines ausländischen Betriebes als selbständiger inländischer Betrieb anzusehen ist. Besch. 533 u. 732 A.N. 1888 S. 243, 1889 S. 346.

2. Unternehmer eines Betriebes im Sinne des L.U.V.G.

a. Es ergiebt sich aus dem im Abs. 2 aufgestellten Unternehmerbegriffe, welcher mit dem des §. 9 Abs. 2 U.V.G. übereinstimmt, dass als Unternehmer eines landw. Betriebes keineswegs immer der Eigenthümer eines Grundstücks anzusehen ist. Als Unternehmer erscheint vielmehr je nach Umständen der Pächter, Niessbraucher u. dergl. Vgl. Anm. 3 zu §. 34.

b. Aberntungsarbeiten. Bei den in der Anm. 4 zum §. 1 erwähnten Holzfällungsarbeiten u. s. w. (Schälen von Bäumen, Pflücken von Kiefernzapfen, Ausheben von Stockholz, Bewaldrechtung) gilt als Unternehmer in der Regel nicht der Käufer u. s. w. des Holzes auf dem Stamme, welcher die Arbeiten durch seine Leute ausführen lässt, sondern der Besitzer des Bodens, auf welchem die Bäume gefällt werden u. s. w., weil diese Arbeiten den Abschluss des auf die Bewirthschaftung und Nutzung des Bodens gerichteten Betriebes bilden, daher noch diesem Betriebe angehören. Nur wenn der Käufer u. s. w. eine mehr oder minder weit gehende Pflege des Waldes u. s. w. übernommen hat, ist er als Unternehmer der in Rede stehenden Arbeiten anzusehen — Rundschr. vom 10/1 1889 A.N. S. 89 flg. und die übrigen in der Anm. 4 zu §. 1 angeführten Entscheidungen. Die gleiche Auffassung greift auch Platz, wenn der Käufer des Holzes ein Holzhändler ist, der den Holzbestand innerhalb bestimmter Frist gegen einen um den Betrag des Haulohns verminderten Gesammtpreis abtreibt, R.E. 789 A.N. 1890 S. 154.

Dieser Auffassung hat sich auch das O.V.G. angeschlossen, vgl. die in den A.N. 1893 S. 222 unter Z. 2 mitgetheilte Entscheidung vom 4/1 1892.

Die weitere Bearbeitung des Holzes zu Schwellen u. s. w., welche nicht mehr zum forstw. Betriebe gehört, kann dann ein Nebenbetrieb dieses letzteren sein, wenn die bezüglichen Arbeiten gegenüber denjenigen der Holz-

fällung und Bewaldrechtung von untergeordneter Bedeutung sind, wenn sie von dem gleichen Käufer, Holzhändler u. s. w. vorgenommen werden, und wenn die Anfügung des fraglichen Nebenbetriebes an den forstw. Betrieb nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse rechtlich zulässig ist (Anm. 22 zu §. 1) — Vf. vom 8/3 1889 I. 812, vom 1/6 1892 I. 9963 u. vom 6/4 1893 I. 6324, R.E. 1378 A.N. 1895 S. 124. Wenn die Verarbeitung zu Schwellen u. s. w. nach der Bewaldrechtung durch einen Anderen (Gewerbetreibenden) geschieht, gehört sie nicht mehr zu dem Forstbetriebe. Vf. vom 31/1 1890 I. 1099.

Das Abfahren des Holzes durch den Unternehmer des forstw. Betriebes selbst oder dessen Leute ist in der Regel bis zur Beendigung der Fahrt dem Betriebe dieses Unternehmers zuzurechnen, R.E. vom 28/6 1890 Pr.L. 510 a. E. Geschieht das Abfahren durch einen Anderen als den Waldbesitzer, z. B. durch den Holzhändler oder Käufer des Holzes, so ist der Abschluss der forstw. Thätigkeit in der Regel erst dann anzunehmen, wenn das von dem Anderen gekaufte Holz entweder über die Waldesgrenze hinausgeschafft oder doch bis an einen dem allgemeinen Verkehr dienenden öffentlichen Fahrweg oder auch einen privaten, für Lastfuhrwerk brauchbaren Fahrweg gebracht ist, von welchem dann die Weiterbeförderung ohne die eigenthümlichen Gefahren der Forstwirthschaft erfolgen kann. Diesen Grundsatz hat das R.V.A. nach wiederholten eingehenden Plenarberathungen — vgl. Pl.Beschl. vom 7/10 1891 Nr. V u. vom 16/12 1891 Nr. VII sowie vom 29/4 1892 Nr. II u. vom 4/1 1893 Nr. III — und in Uebereinstimmung mit dem Ergebniss einer darüber mit Vertretern der Preussischen Staatsforstverwaltung abgehaltenen Konferenz (vgl. Anlage zum Pl.Prot. vom 4/1 1893) in beständiger Rechtsprechung festgehalten — R.E. 868 A.N. 1890 S. 498, Besch. 1205 A.N. 1893 S. 122, R.E. 1264 u. 1265 A.N. 1893 S. 220, auch Vf. vom 3/1 1892 I. 28483/91 u. vom 20/4 1894 I. 9368, R.E. vom 23/10 1893 Pr.L. 1102.

Ob ein Weg als ein für Lastfuhrwerk brauchbarer anzusehen ist, kann nicht allgemein, sondern muss nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen beurtheilt werden, R.E. 1421 A.N. 1895 S. 220. Fälle, in welchen diese Frage bejaht wurde, sind z. B. entschieden in der R.E. vom 23/10 1893 Pr.L. 1102 (hinsichtlich eines 3 m breiten, geebneten, jedoch nicht befestigten Weges), in der R.E. vom 11/5 1894 Pr.L. 297 (betr. einen 9 m breiten Weg mit hartem Untergrunde), in der R.E. vom 24/5 1895 Pr.L. 2323/94 (Holzabfuhrweg erster Klasse mit »gut fundamentirter Fahrbahn«) und in der R.E. vom 22/11 1895 Pr.L. 3241 (ein 4 m breiter, theils mit einer Befestigung von Sandsteinen, theils mit einer Kleingeschlägsdecke von Muschelkalksteinen versehener Weg). Umgekehrt ist die Frage verneint, also ein für Lastfuhrwerk nicht brauchbarer Weg angenommen worden z. B. in der R.E. vom 6/12 1893 Pr.L. 3465/92 (ein »gewöhnlicher Waldweg«, welcher mitten im Walde aufhörte) und in der R.E. vom 6/12 1895 Pr.L. 2479 (eine »gewöhnliche Waldschneisse«, deren Boden nur mit Rasen bewachsen war); vgl. auch R.E. 1380 A.N. 1895 S. 124 a. E.

Die Holzabfuhr kann dem Betriebe, von welchem das Holz herrührt (dem Betriebe des Holzverkäufers), nicht länger zugerechnet werden, als sich die Ab-

fuhr im Bereiche dieses Betriebes bewegt, auch wenn sie an der Grenze des letzteren noch nicht einen öffentlichen oder für Lastfuhrwerk brauchbaren Weg erreicht hat. R.E. vom 7/1 1895 Pr.L. 4810/94.

In dem Besch. 1205 ist hervorgehoben, dass auch das der Holzabfuhr vorhergehende »Rücken« des Holzes zum Forstbetriebe gehört. Hierunter ist das Heranschaffen desselben von seinem im Walde belegenen Lagerplatze bis an einen Weg zu verstehen. R.E. vom 5/2 1894 Pr.L. 2221/93, vom 21/12 1894 Pr.L. 3531.

Andererseits gehört das Aufladen des Holzes auf den auf einem für Lastfuhrwerk brauchbaren Wege haltenden Wagen in der Regel nicht mehr zum forstw. Betriebe, ebenso nicht das Zurechtrücken (Ordnen) der bereits auf einem solchen Wege gelagerten Stämme vor dem Aufladen. R.E. vom 11/3 1895 Pr.L. 5381/94; vgl. R.E. 1195 u. 1336 A.N. 1892 S. 347 u. 1894 S. 270.

Die vorstehend aufgeführten Grundsätze bezüglich der versicherungsrechtlichen Zugehörigkeit der Holzfällungs- und -abfuhrarbeiten haben in der Regel auch dann Anwendung zu finden, wenn die Bäume nicht geschlossen auf einem Waldgrundstücke, sondern zerstreut auf einem landw. Grundstücke stehen, R.E. 854 A.N. 1890 S. 492, R.E. 1380 u. 1383 A.N. 1895 S. 124 u. 126, R.E. vom 7/1 1895 Pr.L. 4968/94 (anders dagegen unter besonderen Umständen R.E. 1382 A.N. 1895 S. 125). Ebenso gelten diese Grundsätze im Allgemeinen auch bei der Gewinnung anderer Walderzeugnisse als ganzer Stämme, z. B. beim Zurichten, Bündeln und Abfahren von Reisig, R.E. 1386 A.N. 1895 S. 129, vorausgesetzt, dass diese Arbeiten überhaupt noch als forstw. Aberntung betrachtet werden können — s. weiter unten.

Aehnlich wie die Holzfällung und Holzabfuhr gehört die Einerntung von Obst und Gras unter Umständen auch dann zu dem Betriebe des Besitzers der Obstbäume oder der Wiese, wenn die Einerntung nicht unmittelbar für diesen und durch seine eigenen Arbeitskräfte erfolgt, das Obst an den Bäumen oder das Gras auf dem Halme vielmehr einem Anderen gegen Entgelt zur eigenen Verwerthung überlassen ist. In solchen Fällen der Theilung der wirthschaftlichen Thätigkeiten zwischen mehreren Personen wird immer nur von Fall zu Fall je nach Umfang, Dauer und den sonstigen thatsächlichen Verhältnissen entschieden werden können, ob die Aberntungsarbeiten den Gegenstand eines selbständigen landw. Betriebes bilden oder nur der Ausfluss und Abschluss des landw. Betriebes sind, aus welchem das Obst, Gras u. s. w. herrührt. Der letztere enge Zusammenhang der Erntearbeiten mit dem die Früchte erzeugenden landw. Betriebe wird in der Regel anzunehmen sein, wenn die vorübergehende Thätigkeit der Fruchtgewinnung von einem Anderen übernommen ist, ohne dass ihm zugleich eine nennenswerthe Fürsorge für den Grund und Boden (Obstanlage) obliegt. Besch. 625 A.N. 1888 S. 343.

Wegen der Aberntungsarbeiten auf Eisenbahnböschungen, Festungswällen u. s. w. vgl. Besch. 1086 u. 1087 A.N. 1892 S. 201 u. 202, R.E. 1383 A.N. 1895 S. 126 sowie Anm. 14a u. 16d zu §. 1 A.G.

An vorstehender rechtlicher Beurtheilung wird auch dadurch nichts geändert, dass der aberntende Käufer selbst landw. Unternehmer ist und das gekaufte Gras u. s. w. zu Zwecken der eigenen Landwirthschaft benutzen will. In solchem Falle gelten die Arbeiten beim Abmähen des Grases oder bei dessen Aufladen auf ein Fuhrwerk des Käufers oder bei der Abfuhr bis zum Verlassen des Grundstücks als zu dem auf Bewirthschaftung dieses Grundstücks gerichteten landw. Betriebe gehörig — R.E. 790 u. 791 A.N. 1890 S. 154, ähnlich R.E. vom 21/9 1891 Pr.L. 750 u. R.E. vom 31/10 1892 Pr.L. 1124, auch R.E. 1125 A.N. 1892 S. 299 (ein Unfall bei der Abfuhr von Heu nicht mehr dem landw. Betriebe des Wiesenbesitzers zugerechnet, weil die Wagen sich zur Zeit des Unfalls bereits auf offener Landstrasse befanden) u. Vf. vom 16/2 1895 I. 1418. Der Besch. 625 ist auch angewendet in der R.E. 795 A.N. 1890 S. 163, betr. einen Unfall, den ein statutarisch versicherter landw. Unternehmer (§. 2) beim Kirschenpflücken in dem Garten eines Nachbars erlitten hatte.

Die Uebertragung des Kienäpfel-(Tannenzapfen-)Pflückens in einem fiskalischen Walde an Arbeiter auf Grund eines Erlaubnissscheins (behufs Ablieferung der Kienäpfel an eine fiskalische Samendarre gegen einen Sammlerlohn) ist ähnlich als eine eigenartige Vergebung der forstfiskalischen Aberntungsarbeiten im Akkorde bezeichnet worden in der R.E. 853 A.N. 1890 S. 492; diese Auffassung ist hinsichtlich des Pflückens und Sammelns von Kiefernzapfen, welches hier dem Pflücken von Früchten gleich geachtet worden, allgemein als Regel aufgestellt in der Vf. vom 7/8 1894 I. 21279. Dagegen gehört die Gewinnung von Gras und das vom Waldbesitzer gegen eine geringfügige Gebühr gestattete Einsammeln von Raff- und Leseholz im Walde in der Regel nicht zum forstw. Betriebe (R.E. 1385 u. 1387 A.N. 1895 S. 128 u. 129; andererseits R.E. 1388 A.N. 1895 S. 129). Dasselbe gilt von dem Sammeln von »Hausforstholz« auf Grund einer den Gemeindemitgliedern zustehenden Berechtigung, R.E. 997 A.N. 1891 S. 229, und vom Einsammeln von Waldstreu, welches nicht zum Vortheil des Forstbetriebes erfolgt, sondern anderen Personen zu ihrem Vortheil, wenn auch entgeltlich, gestattet wird, R.E. 1384 A.N. 1895 S. 127, R.E. vom 13/2 1893 Pr.L. 3425/92.

Dass die Verpachtung einer Jagd seitens des Preuss. Forstfiskus an einen Oberförster unter Umständen nicht hindert, den Fiskus als Unternehmer von Arbeiten anzusehen, welche sich auf die Ausübung der verpachteten Jagd beziehen, ist im Besch. 929 A.N. 1891 S. 144 ausgeführt. Es ist dabei besonders auf den überwiegenden forstw. Nutzen Gewicht gelegt worden, welcher dem Fiskus daraus erwächst, dass er die Jagd gerade durch einen seiner Forstbeamten ausüben lässt und so die an sich vortheilhafte Vereinigung der Forst- und Jagdverwaltung in Einer Hand ermöglicht — vgl. auch unter d.

Die weitere Bearbeitung der in einem landw. Betriebe gewonnenen Milch (Entsahnen, Kühlen, Verladen derselben), obwohl diese Arbeiten vertragsmässig einem Anderen (Milchpächter) übertragen waren, ist als zu dem landw. Betriebe des Milchverpächters gehörig erachtet worden in dem Besch. 1078 A.N. 1892 S. 168.

c. Dass gewisse Arbeiten eines Gespannhalters, welche dieser für einen Landwirth verrichtet, zu dem Betriebe des Auftraggebers zu rechnen sind, s. Anm. 22 Z. 3b zu §. 1; betr. Arbeiten, die ein kleiner landw. Unternehmer für einen anderen Landwirth ausführt, und bezüglich deren der Letztere als Unternehmer erscheint, s. Anm. 19 zu §. 1, auch die Anm. zu §. 1 Abs. 4 B.U.V.G. u. Anm. 2 unter I A zu §. 3 daselbst; betr. Schlächter, welche bei Landwirthen thätig sind, sog. Hausschlächter, s. Anm. 18 zu §. 1 L.U.V.G.

d. Ob die an Beamte u. s. w. eines grösseren land- oder forstw. Betriebes überwiesenen Dienst- und Pachtländereien, welche mit Grundstücken des Betriebes im Gemenge liegen, als Theil dieses Betriebes oder als selbständig zu versichernde Betriebe, deren Unternehmer die einzelnen Beamten sind, angesehen werden müssen, ist nach der Gestaltung der Verhältnisse im einzelnen Falle zu beurtheilen. Mitunter wird das schon an der Auswahl der Flächen betheiligte Interesse des Dienstherrn in der Ausübung eines Einflusses auf die Bewirthschaftung der überwiesenen Ländereien zum Ausdruck gelangen, dass es gerechtfertigt ist, in dieser Bewirthschaftung ein Zubehör des Betriebes des Dienstherrn zu erblicken. Handelt es sich um selbständige Betriebe der Angestellten, so ist es nicht unzulässig, eine Vereinbarung mit der Betriebsverwaltung dahin zu treffen, dass von der Einzelheranziehung dieser oft unbedeutenden Betriebe abgesehen wird, und eine gemeinsame Abführung der Beiträge seitens der Betriebsverwaltung stattfindet (z. vgl. auch Besch. 944 A.N. 1891 S. 193 u. Anm. 3 zu §. 29 B.U.V.G.). Es kann in diesem Falle von der Ermittelung der Einzelbeiträge Abstand genommen, und die Beitragsberechnung nach den zusammengerechneten Wirthschaftsflächen der in jedem Jahre überwiesenen Dienstländereien vorgenommen werden — Vf. vom 17/9 1892 I. 17033. Ein Zwang kann hierzu aber auf die B.Gn. nicht ausgeübt werden, weil das Gesetz sie nicht verpflichtet, ihre Beiträge von anderen Personen als den Unternehmern zu erheben. Vf. vom 30/12 1892 I. 27310; vgl. auch Vf. vom 1/5 1896 I. 6893.

Hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Behandlung der an Bahnbedienstete als Theil ihres Lohns oder Gehalts zur eigenen Bewirthschaftung überwiesenen Dienstländereien hat eine an verschiedene Landes-Zentralbehörden gerichtete Rundfrage die Auffassung als die überwiegende ergeben, dass die Bahnbediensteten in der Regel als Unternehmer eines landw. Betriebes anzusehen sind und als solche der örtlich zuständigen landw. B.G. anzugehören haben. Vf. vom 24/10 1891 I. 21062 (vgl. auch die dort angeführten Erlasse einzelner Landes-Zentralbehörden).

Die Bewirthschaftung des sog. Deputatlandes, d. h. der Ackerstücke, welche den landw. Arbeitern grösserer Güter neben baarem Lohne zur Nutzung, und zwar gewöhnlich in jedem Jahre an anderer Stelle, überwiesen werden, bildet in der Regel einen Bestandtheil der Gutswirthschaft. R.E. 1280 A.N. 1893. S. 438.

e. Das Beweiden fremder Ländereien durch Schafheerden gegen Ueberlassung des Dunges (Winterhut) gehört im Allgemeinen zum Betriebe des Schafzüchters, nicht des Landwirths, auf dessen Grundstücken der Auftrieb erfolgt, Vf. vom 30/5 1895 I. 10401. In diesem Falle hatten die Bediensteten

des Schafzüchters gegenüber dem Eigenthümer der Weide keine Arbeitsverpflichtungen zu erfüllen; dem Schäfer und seinem Hunde war das Unterkommen nur gegen Kostgeld gewährt.

f. In Bezug auf die Frage, wer als Unternehmer der von einem Einleger u. dergl. verrichteten Arbeiten anzusehen ist, s. Anm. 22 Z. 4b zu §. 1.

Auflösung von Berufsgenossenschaften.

§. 14.

(Abs. 1) *Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 113, von dem Bundesrath aufgelöst werden. Diejenigen Betriebe, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzutheilen.*

(Abs. 2) *Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 101, 113, 114, auf das Reich über.*

Vgl. §. 33 U.V.G.

Aufbringung der Mittel.

§. 15.

(Abs. 1) *Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder jährlich umgelegt werden.*

(Abs. 2) *Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungen und der Verwaltungskosten, zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie zur Ansammlung eines Reservefonds (§. 17) dürfen weder Beiträge von den Genossenschaftsmitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.*

(Abs. 3) *Behufs Bestreitung der Verwaltungskosten kann die Berufsgenossenschaft von den Mitgliedern für das erste Jahr einen Beitrag im Voraus erheben. Falls die Landesgesetzgebung oder das Statut hierüber nichts Anderes bestimmen, erfolgt die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel vorschussweise nach der Zahl der von den Mitgliedern in ihren Betrieben dauernd beschäftigten versicherten Personen. Dabei ist das von den Gemeindebehörden aufzustellende Verzeichniss (§. 34) massgebend.*

Vgl. §. 10 U.V.G.

1. Nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres einer B.G. ist der §. 15 Abs. 3 nicht mehr anwendbar. Bei ausserordentlichem Bedarfe muss dann durch Aufnahme eines Darlehns, Vorschüsse seitens des Staates oder Kommunalverbandes oder auf sonstige Weise geholfen werden, Vf. vom 20/1 1890 I. 36501/89. Vgl. die beiden letzten Abs. des Rundschr. vom 30/11 1887 A.N. 1888 S. 32 und in Betreff der Ansammlung eines bleibenden, sog. eisernen Betriebsfonds Besch. 403 A.N. 1887 S. 213, auch Anm. 8 zu §. 10 U.V.G.

§. 16.

Durch die Landesgesetzgebung, das Statut oder durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung, welcher der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde bedarf, kann bestimmt werden, dass Unternehmer solcher Betriebe, welche mit erheblicher Unfallgefahr nicht verbunden sind und in welchen ihres geringen Umfanges wegen Lohnarbeiter nur ausnahmsweise beschäftigt werden, von Beiträgen ganz oder theilweise befreit sein sollen, und in welcher Weise bei der Ermittelung der zu befreienden Unternehmer verfahren werden soll. (Abs. 1)

Streitigkeiten, welche wegen einer solchen Befreiung zwischen der Berufsgenossenschaft oder ihren Organen einerseits und den Unternehmern andererseits entstehen, werden von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig entschieden. (Abs. 2)

1. Soll eine Bestimmung der im §. 16 Abs. 1 gedachten Art (insbesondere durch das Statut einer B.G.) getroffen werden, so müssen darin die beiden gesetzlichen Voraussetzungen (nicht erhebliche Unfallgefahr und ausnahmsweise Beschäftigung von Lohnarbeitern) ausdrücklich Aufnahme finden. Es ist nicht zulässig, Betriebe bis zu einer gewissen Grösse allgemein — ohne Aufstellung jener Voraussetzungen — von Beiträgen zu befreien. Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, dass in der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung im Allgemeinen davon ausgegangen wird, bei Betrieben von einem gewissen geringen Umfange jene Voraussetzungen in der Regel als gegeben anzusehen. Schreiben vom 30/8 1889 I. 19995, Z. 2 Abs. 2 des Rundschr. vom 7/12 1887 A.N. 1888 S. 34.

2. Es empfiehlt sich nicht, statt der völligen Befreiung der kleinen Betriebe deren Heranziehung mit geringeren Beiträgen (Bruchtheilen der vollen Beiträge) eintreten zu lassen, da der dem §. 16 zu Grunde liegende Gedanke (Herbeiführung einer Verminderung des Schreibwerkes und der Verwaltungskosten) dann nicht verwirklicht werden könnte. Z. 2 Abs. 1 des in Anm. 1 erwähnten Rundschr. vom 7/12 1887.

3. Die Befreiung eines Unternehmers von der Beitragszahlung auf Grund des §. 16 hat nicht etwa zur Folge, dass Unfälle in seinem Betriebe nicht entschädigungspflichtig wären. Rundschr. vom 30/11 1887 A.N. 1888 S. 32 Abs. 4.

4. In welchem Umfange die Statuten der einzelnen landw. B.Gn. von der Befugniss des §. 16 Gebrauch gemacht hatten, war zu ersehen aus der Bek. vom 1/1 1888 A.N. S. 29 Spalte 12 der Nachweisung u. vom 10/1 1890 A.N. S. 107 Spalte 11 der Nachweisung. Inzwischen haben einige B.Gn. die Befreiung der kleinen Betriebe aufgehoben, wenngleich das R.V.A. von einem solchen Vorgehen abgerathen hat.

§. 17.

Durch Landesgesetz oder durch das Statut kann die Ansammlung eines Reservefonds angeordnet werden. Geschieht dies, so ist zugleich darüber Bestimmung zu treffen, unter welchen Voraussetzungen die Zinsen des Reservefonds für die Deckung der der Genossenschaft obliegenden Lasten zu verwenden sind, und in welchen Fällen der Kapitalbestand des Reservefonds angegriffen werden darf.

Vgl. §. 18 U.V.G.

1. Bei welchen landw. B.Gn. ein Reservefonds bestand, ergeben die Zusammenstellungen der wichtigsten statutarischen Bestimmungen dieser B.Gn. A.N. 1888 S. 29 Spalte 7 u. A.N. 1890 S. 107 Spalte 6.

In Berücksichtigung der geltend gemachten ungünstigen Lage der Landwirthschaft hat das R.V.A. in mehreren Fällen eine Aenderung des Statuts, wonach von der weiteren Ansammlung des Reservefonds Abstand genommen, und die Aufbrauchung des bereits angesammelten Betrages für die laufenden Bedürfnisse der B.G. angeordnet wird, genehmigt. So bei der Schwarzburg-Sondershausenschen landw. B.G., welche die jährliche Entnahme desjenigen Betrages aus der vorhandenen Masse vom Jahre 1893 ab beschlossen hatte, der bei Erhebung eines Umlagebeitrages von 16 Pfennig für eine Mark Grundsteuer zur Deckung des Genossenschaftsbedarfs etwa noch erforderlich sein sollte, Pl.Beschl. vom 2/5 1894 Nr. II, Vf. vom 10/5 1894 I. 9733. In einem anderen ähnlichen Falle ist es vom R.V.A. als zulässig bezeichnet worden, dass im Statut unter Aufhebung der die Ansammlung des Reservefonds vorschreibenden Bestimmung die Beschlussfassung über die Verwendung des angesammelten Betrages der Genossenschaftsversammlung vorbehaltlich der Genehmigung des R.V.A. überlassen wird. Vf. vom 23/1 1896 I. 31352/95.

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

Bildung der Berufsgenossenschaften.

§. 18.

Die Berufsgenossenschaften werden auf Grund von Vorschlägen der Landesregierungen durch den Bundesrath nach Anhörung des Reichs-Versicherungsamts gebildet. (Abs. 1)

Vor Einbringung der Vorschläge sind Vertreter der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zu einer Berufsgenossenschaft vereinigt werden sollen, zu hören. (Abs. 2)

Vgl. §§. 12 bis 15 U.V.G.

1. Eine Nachweisung der auf Grund des L.U.V.G. gebildeten B.Gn. befindet sich in den A.N. 1888 S. 211, 1889 S. 283, 1891 S. 291 u. 327 flg., 1894 S. 237 flg. u. 1895 S. 302 flg.

Statut der Berufsgenossenschaft.

§. 19.

Die Berufsgenossenschaft regelt ihre Angelegenheiten und ihre Geschäftsordnung durch ein Genossenschaftsstatut, welches durch eine Generalversammlung (konstituirende Genossenschaftsversammlung) zu beschliessen ist.

Vgl. §. 16 U.V.G.

1. In den A.N. 1887 S. 247 flg. (auch S. 260 flg.) befindet sich ein Normalstatut für landw. B.Gn., daselbst 1888 S. 30 u. 1890 S. 108 flg. eine Zusammenstellung der wichtigsten thatsächlich getroffenen statutarischen Bestimmungen dieser B.Gn.

§. 20.

Die konstituirende Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe. (Abs. 1)

Die Gemeindevertretung oder, wo solche nicht besteht, die Gemeindebehörde bezeichnet aus der Mitte der der Gemeinde angehörigen Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter Wahlmänner, deren Zahl die Landes-Zentralbehörde be- (Abs. 2)

stimmt. Die Wahlmänner werden nach Bezirken, welche von den Landes-Zentralbehörden bestimmt werden, zu Wahlversammlungen berufen. Die letzteren wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit die Vertreter, aus welchen die konstituirende Genossenschaftsversammlung besteht. Im Uebrigen wird das Wahlverfahren durch eine von der Landes-Zentralbehörde zu erlassende Wahlordnung geregelt, in welcher die Vertreter auf die Wahlbezirke nach der Zahl der Wahlmänner so zu vertheilen sind, dass mindestens ein Vertreter auf je zwanzig Wahlmänner entfällt. Die Landes-Zentralbehörde kann die Bestimmung der Wahlbezirke und den Erlass der Wahlordnung auch einer anderen Behörde übertragen.

(Abs. 3) *Geht der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen eines Bundesstaates hinaus, so werden die Obliegenheiten der Landes-Zentralbehörde vom Reichs-Versicherungsamt im Einvernehmen mit den Zentralbehörden der betheiligten Bundesstaaten wahrgenommen.*

§. 21.

(Abs. 1) *Die Berufung der konstituirenden Genossenschaftsversammlung erfolgt, wenn der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, durch das Reichs-Versicherungsamt, im Uebrigen durch die Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk der Genossenschaft gehört, oder durch eine von der Zentralbehörde zu bestimmende andere Behörde.*

(Abs. 2) *Die Versammlung findet in Gegenwart eines Beauftragten derjenigen Behörde, welche dieselbe einberufen hat, statt. Der Beauftragte hat die Versammlung zu eröffnen, die Wahl eines aus einem Vorsitzenden, zwei Schriftführern und mindestens zwei Beisitzern bestehenden provisorischen Vorstandes herbeizuführen und, bis dieselbe erfolgt ist, die Verhandlungen zu leiten.*

(Abs. 3) *Nach erfolgter Wahl übernimmt der provisorische Vorstand die Leitung der Verhandlung, führt die Geschäfte bis zur Uebernahme derselben durch den definitiven Vorstand und beruft erforderlichenfalls die weiteren Genossenschaftsversammlungen. In den Genossenschaftsversammlungen muss der Beauftragte der Behörde auf Verlangen jederzeit gehört werden.*

(Abs. 4) *Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.*

Vgl. §. 14 u. 16 U.V.G.

§. 22.

Das Genossenschaftsstatut muss Bestimmung treffen:

1. *über Namen und Sitz der Genossenschaft;*
2. *über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse;*
3. *über die Bildung des Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§§. 38, 82);*
4. *über die Zusammensetzung und Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlussfassung;*

5. *über das den Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung zustehende Stimmrecht und die Prüfung ihrer Legitimation;*
6. *über den Massstab für die Umlegung der Beiträge und, sofern nicht die Umlegung nach dem Massstabe von Steuern erfolgt, über das bei der Veranlagung und Abschätzung zu beobachtende Verfahren (§§. 33, 37);*
7. *über das Verfahren bei Aenderungen in der Person des Unternehmers, sowie bei Betriebsveränderungen (§§. 47, 48);*
8. *über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen;*
9. *über die den Vertretern der versicherten Arbeiter (§. 49) zu gewährenden Vergütungssätze (§§. 53 Abs. 2, 60 Abs. 1);*
10. *über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;*
11. *über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlass von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§. 87 flg.);*
12. *über das bei der Anmeldung und dem Ausscheiden der versicherten Betriebsunternehmer und anderer nach §. 1 nicht versicherter Personen (§. 2) zu beobachtende Verfahren, sowie über die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der ersteren (§. 3) und darüber, welche in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben des betreffenden Genossenschaftsbezirks beschäftigten Personen als Betriebsbeamte (§. 1 Abs. 4) anzusehen sind;*
13. *über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.*

Vgl. §. 17 U.V.G.

1. Die Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes brauchen nicht aus der Zahl der Delegirten zur Genossenschaftsversammlung entnommen zu werden; vielmehr können alle Mitglieder der Genossenschaft oder deren gesetzliche Vertreter, auch, wenn die Statuten dies zulassen (§. 29 Abs. 4), die bevollmächtigten Leiter der Betriebe, Vorstandsmitglieder werden, sofern sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Vf. vom 18/9 1888 I. 16281, Pl.Beschl. vom 22/2 1888 Nr. II e.

2. Die erstmalige Dienstzeit der Vorstandsmitglieder (vgl. §. 14 des Normalstatuts A.N. 1887 S. 251) hat, abgesehen von einer etwaigen abweichenden statutarischen Bestimmung, nicht mit der erstmaligen Wahlhandlung, sondern mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes ihren Anfang genommen. Vf. vom 13/11 1890 I. 28538, Rundschr. vom 10/5 1886 A.N. S. 76.

3. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung s. §. 23 Abs. 1. »Versicherungspflichtige« Unternehmer a. a. O. bedeutet solche Unternehmer, deren Betriebe nach dem L.U.V.G. versichert sind.

4. Die erstmalige Dienstzeit der Mitglieder der Genossenschaftsversammlung hat, wenn das Statut nichts Abweichendes vorschreibt, wie die der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ihren Anfang genommen. Vf. vom 2/6 1890 I. 13629.

5. Ueber die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der versicherten Unternehmer, welcher für deren persönliche statutarische Versicherungspflicht entscheidend sein soll, schlägt das Normalstatut im §. 53 A.N. 1887 S. 258 (in den §§. 51, 41 daselbst S. 280) nachstehende Bestimmung vor: »Für die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes ist dasjenige aus der Land- und Forstwirthschaft fliessende Einkommen massgebend, mit welchem die Mitglieder zu der staatlichen Einkommensteuer eingeschätzt sind.« In der Konferenz mit Vertretern landw. B.Gn. vom 11/5 1889 fand die Ansicht Billigung, dass da, wo ein Genossenschaftsstatut sich dieser Fassung angeschlossen hat, diese dahin zu verstehen sei, dass der Ermittelung dasjenige Einkommen zu Grunde gelegt werden müsse, welches bei der Einschätzung zur staatlichen Steuer als aus der Land- oder Forstwirthschaft fliessend in die Steuerrolle eingetragen ist, und dass von diesem Einkommensbetrage nur die grundsteuerartigen Lasten, nicht aber die von dem Unternehmer zu zahlenden Schulden- (Hypotheken-)Zinsen abzuziehen seien. Konferenz-Protokoll vom 11/5 1889 Z. 4 S. 11. Enthält das Statut eine auf die staatliche Einschätzung verweisende Bestimmung, so gilt das Ergebniss dieser Einschätzung, ohne dass eine Nachprüfung seiner Richtigkeit zulässig wäre, auch für den Jahresarbeitsverdienst — R.E. 1116 A.N. 1892 S. 295, ausgenommen in dem Falle, dass der Unternehmer den Betrieb im Laufe des Veranlagungsjahres wechselt; es ist dann das Einkommen aus dem neuen Betriebe für die Versicherung gegen Unfälle massgebend, welche der Unternehmer in diesem neuen Betrieb erleidet, R.E. 1263 A.N. 1893 S. 219. Derselbe Grundsatz ist bei wesentlicher Veränderung des Betriebes durch Ab- und Zugang von Grundstücken angewendet in der R.E. vom 27/4 1896 Pr.L. 4300/95.

Sind mehrere Mitunternehmer (Geschwister) vorhanden, so ist nur der auf den Einzelnen entfallende Antheil an dem Gesammteinkommen als für die Selbstversicherung massgebender Jahresarbeitsverdienst zu betrachten, R.E. 1519 A.N. 1896 S. 290. Die Thatsache der Mitunternehmerschaft folgt aber nicht schon aus dem Miteigenthum, R.E. vom 30/4 1896 Pr.L. 7565/95; vgl. auch Anm. 1 Abs. 3 zu §. 2.

In der Konferenz vom 8/10 1890 wurde der Standpunkt vertreten und näher begründet, schliesslich auch als zutreffend anerkannt, dass eine statutarische Abweichung von dem Gedanken des Normalstatuts sich nicht empfiehlt, und dass hiernach in der Regel die Berücksichtigung einerseits eines aus anderen Quellen als aus der Land- oder Forstwirthschaft fliessenden Einkommens der Unternehmer, andererseits ihrer Schulden (abgesehen von Grundsteuer u. dergl.) bei der Ermittelung ihres Jahresarbeitsverdienstes auszuschliessen ist, Konferenz-Protokoll vom 8/10 1890 Nr. II Z. 1 S. 5 flg., Vf. vom 25/2 1893 I. 5563; vgl. im Uebrigen Anm. 4 zu §. 2 u. Rundschr. vom 30/11 1887 A.N. 1888 S. 32, ferner R.E. 1003 u. 1004 A.N. 1891 S. 231 u. 232. In der letzteren ist noch hervorgehoben, dass ebenso wie Hypothekenzinsen auch Altentheile, Wohnungsrechte und auf sonstige private Rechtstitel gegründete Renten zu behandeln seien, der Werth dieser Leistungen also nicht abgezogen

werden dürfe. Dagegen sind Renten öffentlich-rechtlicher Natur zu den abzugsfähigen grundsteuerartigen Lasten zu rechnen. Wegen der Hypothekenzinsen s. auch R.E. 1519 A.N. 1896 S. 290.

Der Miethswerth der eigenen Wohnung ist bei der Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes, sofern das Statut eine dem Normalstatut entsprechende Fassung hat, nicht zu veranschlagen, R.E. 1420 A.N. 1895 S. 219; ebensowenig der Ertrag aus vermietheten Wohnräumen, weil er nicht aus der Landwirthschaft fliesst. Vf. vom 31/10 1894 I. 27063.

Die Betriebskosten sind — sofern nicht eine ausdrückliche statutarische Bestimmung entgegensteht, vgl. §. 3 Abs. 2 — von dem Roheinkommen aus der Landwirthschaft abzuziehen; nur der Ueberschuss stellt das Jahreseinkommen dar, R.E. 1003 u. 1419 A.N. 1891 S. 231, 1895 S. 218, Besch. 1509 A.N. 1896 S. 266. In dem letztgedachten Bescheide ist der Begriff der Betriebskosten näher dahin erläutert, dass darunter, im Gegensatze zu den Anlagekosten, diejenigen Aufwendungen zu verstehen sind, welche ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Besitzers — nach der Art und dem Umfange des Betriebes — zur laufenden Wirthschaftsführung und zur Instandhaltung des Betriebes in seinen bestehenden Grenzen erforderlich werden, insbesondere die Löhne und Gehälter der Bediensteten und die Kosten der Unterhaltung des Zug- und Nutzviehs, der Bereithaltung der Wirthschaftsgeräthschaften sowie der für die Bestellung der Felder nöthigen Anschaffungen. Weitere allgemeine Regeln über die Eigenschaft der Betriebskosten im Wege der Verfügung aufzustellen, hat das R.V.A. abgelehnt. Eine Durchschnitts-Veranschlagung der Betriebskosten in Form von Hunderttheilen des Roheinkommens ist nur dann zulässig, wenn in das Statut eine entsprechende Vorschrift aufgenommen, und dem Unternehmer der Gegenbeweis gegen eine derartige als Vermuthung aufzufassende Annahme freigelassen wird. Die Abzugsfähigkeit der Betriebskosten und grundsteuerartigen Abgaben ist auch anerkannt in der R.E. vom 21/1 1896 Pr.L. 5627/95, wo andererseits ausgeführt wird, dass die Pacht nicht abzugsfähig ist, da sie nicht von jedem Unternehmer zu zahlen, ihre Zahlung also mit den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Unternehmers, nicht mit dem Betriebe an sich, zusammenhängt.

5ª. Hinsichtlich der Frage der Berechtigung der landw. B.Gn., deren Statut hinsichtlich des Jahresarbeitsverdienstes auf die staatliche Steuereinschätzung verweist, zur Einsicht in die Akten der Preussischen Steuer-Veranlagungsbehörden vgl. Konferenz-Protokoll vom 18/12 1893 Z. 8d und Erlasse des Preuss. Finanzministers vom 19/3 1894 u. vom 10/6 1894 R.V.A. I. 10237/94 u. 4661/95.

6. Der gemäss Anm. 5 nach näherer statutarischer Bestimmung ermittelte Jahresarbeitsverdienst bildet nur die Grenze, bis zu welcher die Unternehmer für ihre Person der Versicherungspflicht unterworfen sein sollen (§. 2). Für die Berechnung der einem entschädigungsberechtigten Unternehmer zustehenden Rente dagegen ist die Bestimmung des §. 6 Abs. 5 oder eine abweichende statutarische Vorschrift (vgl. Anm. 5 zu §. 6) massgebend. R.E. vom 23/6 1890 Pr.L. 1430/89.

7. Darüber, welche Personen als Betriebsbeamte anzusehen sind (§. 22 Z. 12), s. Anm. 20 zu §. 1.

Auch Familienangehörige können unter Umständen Betriebsbeamte sein. Vgl. aber R.E. vom 29/3 1892 Pr.L. 2225/91.

Personen, deren Thätigkeit im Wesentlichen in körperlicher Arbeit besteht (wie Schäfer im Gegensatze zu »Schäfereimeistern«), werden in der Regel nicht als Betriebsbeamte anzusehen sein. Vf. vom 12/8 1889 I. 18846.

Ueber die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes und der Renten der Betriebsbeamten vgl. im Uebrigen oben Anm. 4 u. 5 zu §. 2 sowie Anm. 24 flg. zu §. 1 U.V.G.

§. 23.

(Abs. 1) *Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der versicherungspflichtigen Unternehmer.*

(Abs. 2) *Das Statut kann vorschreiben, dass die Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen eingetheilt wird und dass Vertrauensmänner als örtliche Genossenschaftsorgane eingesetzt werden. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Zusammensetzung und Berufung der Sektionsversammlungen, sowie über die Art ihrer Beschlussfassung, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse, sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.*

(Abs. 3) *Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter, kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschafts- oder Sektionsvorstande, die Wahl der Sektionsvorstände den Sektionsversammlungen übertragen werden.*

Vgl. §. 19 U.V.G.

1. Bestimmungen über die Zusammensetzung und Berufung der Sektionsversammlungen, über die Bildung der Sektionsvorstände, den Umfang ihrer Befugnisse u. s. w. finden sich in den §§. 24 flg., bezw. §§. 25 flg. u. 16 flg. des Normalstatuts A.N. 1887 S. 253 u. 270.

2. Ueber die Mitwirkung der Vertrauensmänner bei der genossenschaftlichen Verwaltung und über die Nothwendigkeit, bei Inanspruchnahme ihrer Dienste eine gewisse Vorsicht und Rücksichtnahme auf ihre Zeit und Leistungsfähigkeit walten zu lassen, hat sich das R.V.A. ausführlich in dem Rundschr. vom 16/9 1888 A.N. S. 296 ausgesprochen.

3. Die Vertreter zur Genossenschaftsversammlung gehen ihres Auftrags verlustig, wenn sie den Wahlbezirk, in dem und für den sie gewählt sind, dauernd verlassen. Vf. vom 1/7 1892 I. 14871.

§. 24.

Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. (Abs. 1)

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung an den provisorischen Genossenschaftsvorstand (§. 21) die Beschwerde an den Bundesrath statt. (Abs. 2)

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so sind die Vertreter (§. 20) innerhalb vier Wochen zu einer neuen Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlussfassung über das Statut in Gemässheit des §. 21 zu laden. Wird auch dem von dieser Versammlung beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, so wird ein solches von dem Reichs-Versicherungsamt erlassen. (Abs. 3)

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen deren Versagung findet binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Bundesrath statt. (Abs. 4)

Vgl. §. 20 U.V.G.

Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft u. s. w.

§. 25.

Nach endgültiger Feststellung des Statuts hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger, für die über die Grenzen eines Bundesstaates sich nicht hinaus erstreckenden Genossenschaften durch das zu den amtlichen Veröffentlichungen der Landes-Zentralbehörde bestimmte Blatt bekannt zu machen: (Abs. 1)

1. *den Namen und den Sitz der Genossenschaft,*
2. *die Bezirke der Sektionen und der Vertrauensmänner,*
3. *die Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände sowie, falls von den Bestimmungen des §. 26 Gebrauch gemacht ist, die betreffenden Organe der Selbstverwaltung.*

Etwaige Aenderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniss zu bringen. (Abs. 2)

Vgl. §. 21 U.V.G.

1. Eine Uebersicht über Gliederung und Eintheilung der landw. B.Gn. ist zuletzt vom R.V.A. veröffentlicht in der Bek. vom 1/12 1895 A.N. S. 265 flg., insbesondere S. 302 flg.; vgl. auch oben Anm. 1 zu §. 18.

Genossenschaftsvorstände.

§. 26.

(Abs. 1) *Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlussnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.*

(Abs. 2) *Der Beschlussnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden:*

1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,
2. Abänderungen des Statuts,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, falls diese nicht einem Ausschusse der Genossenschaftsversammlung von der letzteren übertragen wird.

(Abs. 3) *Durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann für einen bestimmten Zeitraum die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, sowie die Verwaltung der Genossenschaft, soweit sie den Vorständen zustehen würde, ganz oder zum Theil an Organe der Selbstverwaltung mit deren Zustimmung übertragen werden. Eine solche Uebertragung bedarf der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde.*

(Abs. 4) *Soweit eine solche Uebertragung stattfindet, gehen die Befugnisse und Obliegenheiten der Organe der Genossenschaft auf die betreffenden Organe der Selbstverwaltung über.*

Vgl. §. 22 U.V.G.

1. Sofern nicht durch die Landesgesetzgebung die Verwaltung einer B.G. besonderen Organen übertragen ist (§. 110), kann nicht ein Mitglied des Genossenschaftsvorstandes von der Landesregierung bestellt werden. Dagegen kann das Statut bestimmen, dass ein Mitglied des Vorstandes aus den seitens der Verwaltung der zur B.G. gehörigen staatlichen Betriebe (§. 109) statutgemäss bestellten Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung zu wählen sei. Pl.Beschl. vom 6/3 1889 Nr. IIIb.

2. Zur thunlichen Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeiten, und um jedes Uebermaass an Schreibwerk im Bereiche der Verwaltung der landw. B.Gn. hintanzuhalten, hat das R.V.A. das Rundschr. vom 16/9 1888, betr. die Vereinfachung der Verwaltungsgeschäfte u. s. w., erlassen. A.N. 1888 S. 296.

3. Der Umfang der Befugnisse des Genossenschaftsvorstandes ist genauer geregelt durch den §. 28.

Das von einem Preussischen Landesdirektor Namens des Genossenschaftsvorstandes (Provinzialausschusses, Art. IV Nr. I des Preuss. Ausführungsges. vom 20/5 1887) abgegebene Anerkenntniss eines gegen die B.G. gerichteten, im Rekursverfahren begriffenen Anspruchs bildet jedenfalls dann eine ausreichende rechtsförmliche Grundlage für die Entscheidung des R.V.A. und macht eine sachliche Prüfung des Anspruchs überflüssig, wenn das Anerkenntniss sich auf Thatfragen bezieht und gegen zwingende gesetzliche Vorschriften nicht verstösst,

und zwar auch dann, wenn die Feststellung der Entschädigungen den Sektionsvorständen obliegt. Denn da der Genossenschaftsvorstand diejenige Stelle ist, welche allein die B.G. im Rekursverfahren zu vertreten hat, so ist sein Anerkenntniss für die B.G. bindend. R.E. 793 A.N. 1890 S. 163; vgl. Anm. 11 zu §. 63 U.V.G.

§. 27.

Die Beschlussfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen. (Abs. 1)

Mitglieder von Selbstverwaltungsbehörden, welche auf Grund des §. 26 Absatz 3 die Verwaltung der Genossenschaft führen, dürfen in Angelegenheiten, an deren Bearbeitung sie in Wahrnehmung der Interessen der Genossenschaft theilgenommen haben, bei der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren oder bei der Entscheidung der Aufsichtsbehörde (vgl. §. 12) nicht mitwirken. (Abs. 2)

Zu Abs. 1 vgl. §. 22 Abs. 2 U.V.G.

§. 28.

Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und aussergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann die Vertretung auch einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes übertragen werden. (Abs. 1)

Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen, sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschliessen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet. (Abs. 2)

Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden. (Abs. 3)

Vgl. §. 23 U.V.G.

§. 29.

Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind nur die Mitglieder der Genossenschaft beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter. Nicht wählbar ist, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. (Abs. 1)

(Abs. 2) *Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.*

(Abs. 3) *Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluss der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.*

(Abs. 4) *Das Statut kann bestimmen, dass die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern gewählt werden können.*

Vgl. §. 24 U.V.G.

1. Der §. 29 bezieht sich nicht auf die Wahl der Delegirten zur Genossenschaftsversammlung; diese Wahl kann frei, ohne besondere Gründe, abgelehnt werden. Vf. vom 16/3 1889 I. 5220; vgl. §. 24 U.V.G. u. Anm. 9 dazu.

2. Während §. 51 Abs. 3 die Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner von der Wahl zum Schiedsgerichtsbeisitzer ausschliesst, enthält §. 29 ein umgekehrtes Verbot nicht. Wird daher ein Schiedsgerichtsbeisitzer zum Vorstandsmitgliede oder Vertrauensmanne gewählt, so ist die Wahl nicht ohne Weiteres ungültig; der Gewählte muss sich jedoch entscheiden, welches der beiden, an sich unvereinbaren Aemter er beibehalten will. Vf. vom 17/8 1889 I. 19033; vgl. Anm. 7 zu §. 47 U.V.G.

2ª. Wählbar zu Vertrauensmännern sind auch die Vertreter der gemäss §. 57 zur Vornahme der Unfalluntersuchung verpflichteten Ortspolizeibehörde, wenn es auch im Allgemeinen nicht erwünscht ist, dass bei der Unfalluntersuchung eine und dieselbe Person beide Obliegenheiten wahrnimmt. Vf. vom 23/8 1894 I. 21731.

3. Die Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner brauchen nicht nothwendig ausübende Landwirthe zu sein; auch der gesetzliche Vertreter eines handlungsunfähigen Genossenschaftsmitgliedes, welcher nicht selbst Landwirth ist, kann gewählt werden. Vf. vom 13/4 1888 I. 6446; vgl. Anm. 1 zu §. 24 U.V.G.

4. Wählbar und verpflichtet zur Uebernahme der im §. 29 bezeichneten Ehrenämter sind auch solche landw. Unternehmer, welche andere Personen nicht beschäftigen, sondern nach landesgesetzlicher oder statutarischer Vorschrift (§. 2) ediglich für ihre Person der Versicherungspflicht unterliegen, oder aber von dem gesetzlichen oder statutarischen Rechte der freiwilligen Versicherung Gebrauch gemacht haben — Besch. 992 A.N. 1891 S. 225. Vgl. Anm. 1 zu §. 2 und Anm. 1 zu §. 44, s. dagegen Anm. 4 zu §. 16 B.U.V.G.

5. Gegen »bevollmächtigte Betriebsleiter«, welche gemäss Abs. 4 auf Grund einer statutarischen Vorschrift gewählt worden sind, ist die im Abs. 3 vorgesehene Heranziehung zu erhöhten Beiträgen unanwendbar. Besch. 1427 A.N. 1895 S. 223.

§. 30.

Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.

Vgl. §. 25 U.V.G.

1. Auch einzelne landw. B.Gn. haben den Mitgliedern der Genossenschaftsvorstände statutarisch eine Entschädigung für Zeitverlust zugebilligt; so z. B. die Gothaische landw. B.G. durch einen vom R.V.A. durch Vf. vom 23/2 1889 I. 6180 genehmigten Statutnachtrag auch bei Geschäften innerhalb ihres Wohnorts eine Tagesvergütung von 4 *M.* dann, wenn eine Verhandlung länger als zwei Stunden gedauert hat. Den Vertrauensmännern gewährt die gleiche B.G. für jede vom Genossenschaftsvorstande erforderte schriftliche Berichterstattung ohne Rücksicht auf deren Umfang 50 *Pf.*, ferner für jeden Fall, in welchem während eines Kalenderjahres durch Vermittelung des Vertrauensmannes beim Genossenschaftsvorstande Betriebsveränderungen zur Anmeldung gebracht worden sind, 10 *Pf.*, endlich für Zeitversäumnisse ausserhalb der Wohnung, aber innerhalb des Wohnorts für jede angefangene Stunde 40 *Pf.* — Genehmigt durch Vf. des R.V.A. vom 6/1 1891 I. 31854/90. Vgl. Anm. 2 zu §. 25 U.V.G.

§. 31.

Die Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln. (Abs. 1)

Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Genossenschaft handeln, unterliegen der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs. (Abs. 2)

Vgl. §. 26 U.V.G.

§. 32.

Solange die Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft nicht zu Stande kommt, solange ferner diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat das Reichs-Versicherungsamt die letzteren auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Vgl. §. 27 U.V.G.

Massstab für die Umlegung der Beiträge.

§. 33.

(Abs. 1) *Durch das Statut kann, sofern nicht durch die Landesgesetzgebung die Versicherung der Familienangehörigen des Betriebsunternehmers ausgeschlossen ist (§. 1 Abs. 3), bestimmt werden, dass die Beiträge der Berufsgenossen durch Zuschläge zu direkten Staats- oder Kommunalsteuern aufgebracht werden. Sofern das Statut eine solche Vorschrift enthält, muss dasselbe auch darüber Bestimmung treffen, wie solche Mitglieder, welche die der Erhebung zu Grunde gelegte Steuer für ihren gesammten Betrieb oder einen Theil desselben nicht zu entrichten haben, zu den Genossenschaftslasten heranzuziehen sind.*

(Abs. 2) *Sofern das Statut die Umlegung nach dem Massstabe von Steuern nicht vorschreibt, erfolgt die Umlegung der Beiträge nach der Höhe der mit dem Betriebe verbundenen Unfallgefahr und dem Maass der in den Betrieben durchschnittlich erforderlichen menschlichen Arbeit.*

Vgl. §. 10 U.V.G.

Ueber das Verhältniss des Steuermassstabes zu dem Massstab nach Arbeitsbedarf, über die Vortheile und Nachtheile beider Massstäbe und die bei ihrer Anwendung von dem R.V.A. gemachten Erfahrungen enthält eine ausführliche, die Entscheidungen des R.V.A. berücksichtigende und erläuternde Darlegung ein Aufsatz von Dr. Kries im Centralbl. für die land- und forstw. Unfallversicherung im Deutschen Reiche, Jahrgang 1895 Nr. 4, 5 u. 6.

1. Nachdem die Lothringische landw. B.G. durch eine vom R.V.A. mittels Vf. vom 3/5 1890 I. 11094 genehmigte Statutänderung den Steuermassstab (welcher nur da gilt, wo er besonders durch Statut eingeführt ist) nachträglich angenommen hat, bedienen sich seiner von den im Reiche gegenwärtig bestehenden 48 landw. B.Gn. zur Zeit 32, dagegen nur 16 des Massstabes nach Arbeitsbedarf. S. die Zusammenstellungen A.N 1888 S. 29 flg. Spalte 3 u. 5 u. 1890 S. 107 flg. Spalte 7 u. 9.

Eine andere Steuer als die Grundsteuer ist bisher nirgends als Massstab für die Umlagen angewendet worden.

Wegen des bisherigen Anwachsens der Beiträge vgl. A.N. 1896 S. 186 und Anlage zu Nr. III des Pl.Beschl. vom 8/1 1896 I. 27946. Danach sind für das Jahr 1894 bei den dem R.V.A. unterstellten landw. B.Gn., je nach dem geltenden Beitragsmassstabe, im Durchschnitt auf 1 *M.* Grundsteuer annähernd 16 *Pf.* und auf 100 *M.* Lohnwerth 67 *Pf.* an Beiträgen erhoben worden.

2. Ein hauptsächlicher Nachtheil des Grundsteuermassstabes wird in der Schwierigkeit der Berechnung der Beiträge von denjenigen landw. Betrieben gefunden, welche ohne Bodenbewirthschaftung bestehen, z. B. Viehhaltungsbetrieben (Anm. 31a zu §. 1), sowie von gewerblichen Betrieben,

welche als Nebenbetriebe mit einem landw. Hauptbetriebe zugleich zur landw. B.G. gehören, und deren Risiko in den für den Hauptbetrieb nach Grundsteuermassstab zu zahlenden Umlagebeträgen noch keine Deckung findet. Die Heranziehung dieser Betriebe kann in zweckmässiger Weise nur durch Festsetzung eines gewissen, blos angenommenen (fingirten) Grundsteuerbetrages für die heranzuziehenden Betriebe erfolgen — Vf. vom 4/7 1890 I. 13383; vgl. hierzu Vf. vom 3/12 1889 I. 30907 u. vom 26/4 1890 I. 5709, ferner das Protokoll über die Konferenz vom 8/10 1890 Nr. I S. 1 flg. In dieser Konferenz wurde für Nebenbetriebe ohne Bodenbewirthschaftung insbesondere die folgende, bei einer landw. B.G. durch Vf. vom 3/10 1890 I. 25132 genehmigte statutarische Bestimmung empfohlen: »Die Heranziehung der nach §. 1 Abs. 2 L.U.V.G. versicherungspflichtigen Nebenbetriebe zu den Beiträgen erfolgt nach einem fingirten (angenommenen) Grundsteuerbetrage, welcher unter Berücksichtigung der in den Betrieben erforderlichen menschlichen Arbeit ermittelt wird. Die in Betracht kommenden Unternehmer haben zum Zwecke der Berechnung der Beiträge dem Genossenschaftsvorstande auf dessen Erfordern eine Nachweisung über die Höhe der sowohl in dem heranzuziehenden Nebenbetriebe wie in dem Hauptbetriebe im letzten Jahre geleisteten Arbeitstage einzureichen. Auf Grund dieser Nachweisungen wird nach dem Verhältnisse des danach ermittelten Arbeitsbedarfs des Hauptbetriebes zu dem Arbeitsbedarfe des Nebenbetriebes von dem Genossenschaftsvorstande unter Zugrundelegung des Grundsteuerbetrages des Hauptbetriebes eine jenem Verhältnisse entsprechende fingirte Grundsteuer für den Nebenbetrieb berechnet, und dieser fingirte Grundsteuerbetrag dem beitragspflichtigen Grundsteuerbetrage des Hauptbetriebes zugeschlagen.«

Eine andere Art der Berechnung der angenommenen Grundsteuer besteht in der Ermittelung des in dem heranzuziehenden Betriebe gezahlten Lohns und in der Festsetzung eines gewissen (angenommenen) Grundsteuerbetrages für bestimmte Lohnsätze. Diesen Weg hat z. B. die land- und forstw. B.G. für das Königreich Sachsen eingeschlagen, indem sie im §. 21 ihres Statuts ein für allemal 10 *M.* Lohnwerth einem angenommenen Grundsteuerbetrage von 3 Steuereinheiten gleichgestellt hat.

Für Viehhaltungsbetriebe ist von der landw. B.G. für die Provinz Brandenburg ein Verfahren der Art eingeschlagen worden, dass der durchschnittliche Grundsteuerbetrag einer Fläche ermittelt ist, wie sie nach den örtlichen Verhältnissen zum Unterhalt eines Stückes Vieh der betreffenden Art für erforderlich gehalten wird; dieser angenommene Grundsteuerbetrag ist der Berechnung des Beitrages für den Viehhaltungsbetrieb zu Grunde gelegt. Diese im Wege der Statutänderung eingeführte Bestimmung ist vom R.V.A. genehmigt durch Vf. vom 29/8 1891 I. 19758, desgleichen eine ähnliche Festsetzung für die Pommersche landw. B.G. durch Vf. vom 20/1 1892 I. 33366/91.

Die Rheinische landw. B.G. hat eine Statutvorschrift beschlossen, nach welcher Betriebe ohne Bodenbewirthschaftung nach einer angenommenen Grundsteuer herangezogen werden, die nach Massgabe des Einkommens aus dem heran-

zuziehenden Betriebe im Verhältnisse zu dem Katastral-Reinertrage eines mit Bodenbewirthschaftung verbundenen, durchschnittlich ein gleiches Einkommen ergebenden Betriebes berechnet wird. Der Beschluss ist von dem R.V.A. genehmigt durch Vf. vom 21/10 1891 I. 25760. Aehnlich werden bei der landw. B.G. für die Provinz Sachsen Viehhaltungsbetriebe ohne Bodenbewirthschaftung zu den Beiträgen in der Weise herangezogen, dass ein Betrag von 3 v. H. des jährlichen Reinertrages des Betriebes als angenommene Grundsteuer zu Grunde gelegt wird (Statutnachtrag, genehmigt durch Vf. des R.V.A. vom 11/9 1893 I. 30700). Auch bei der Brandenburgischen landw. B.G. erfolgt die Heranziehung der mit Bodenbewirthschaftung nicht verbundenen Nebenbetriebe, abgesehen von den Viehhaltungsbetrieben, nach einer angenommenen Grundsteuer, welche zu dem Reineinkommen der Nebenbetriebe sich verhält, wie die Grundsteuer des mit Bodenbewirthschaftung verbundenen Hauptbetriebes zu dem Reineinkommen des letzteren.

Dass bei dem Grundsteuermassstabe für freiwillige Versicherungen (von Unternehmern, Betriebsbeamten und sog. »anderen« Personen) ein besonderer Beitrag (Zuschlag) für zulässig erachtet worden ist, dass und weshalb das R.V.A. aber empfohlen hat, hiervon thunlichst wenig Gebrauch zu machen, ist in Anm. 6 zu §. 2 näher erörtert. In einer Vf. vom 4/4 1891 I. 6185 hat das R.V.A. vorgeschlagen, für die Berechnung des Beitrages (Zuschlages) für freiwillig Versicherte, wenn ein solcher ausnahmsweise angenommen wird, einen festbestimmten Satz vom Hundert desjenigen Jahresarbeitsverdienstes, nach welchem für die freiwillig Versicherten die Rente berechnet wird, zu Grunde zu legen. Eine solche statutarische Festsetzung für die Pommersche landw. B.G. ist genehmigt durch die oben erwähnte Vf. vom 20/1 1892 I. 33366/91. Die Koburgische landw. B.G. legt den mit ihren Ehefrauen freiwillig versicherten Unternehmern für diese Versicherung einen Zuschlag von 50 v. H. des jährlichen Beitrages auf, welchen der Vorstand jedoch ermässigen kann.

3. Bei landw. Betrieben, welche in der Pflege von Bäumen an Strassen u. dergl. bestehen (Anm. 2 zu §. 1), wird etwa ein Grundsteuerbetrag angenommen werden können, wie er von derjenigen Fläche zu entrichten wäre, welche die Bäume einnehmen würden, wenn sie geschlossen auf einem Grundstücke ständen — Vf. vom 15/4 1889 I. 4483, Konferenz-Protokoll vom 11/5 1889 Z. 5a S. 12.

Betriebe mit Bodenbewirthschaftung auf Flächen, welche, weil im Auslande gelegen, oder aus anderen Gründen zur Grundsteuer nicht veranlagt sind, werden in der Regel nach einem angenommenen Grundsteuerbetrage im Verhältniss zur Flächengrösse, z. B. im Betrage von 3 ℳ. für 1 ha, herangezogen. Eine derartige Bestimmung darf in einem Statut nicht fehlen, Z. 10 des Rundschr. vom 7/12 1887 A.N. 1888 S. 34. Es darf dabei nicht etwa eine auswärtige Grundsteuer zu Grunde gelegt werden, wie denn überhaupt überall da, wo in Landesgesetzen oder Statuten von der Grundsteuer die Rede ist, immer nur die in dem Genossenschaftsgebiete bestehende Landesgrundsteuer gemeint sein kann. Pl.Beschl. vom 19/9 1888 Nr. XI.

4. Die Grundsätze für die Art der Berechnung der angenommenen

Grundsteuer, nach welcher die nicht grundsteuerpflichtigen Betriebe, Nebenbetriebe oder Betriebstheile zu den Beiträgen herangezogen werden sollen, ebenso für die Berechnung etwaiger Zuschläge für freiwillige Versicherungen, sind im Wesentlichen in das Statut selbst aufzunehmen, ihre Festsetzung darf nicht lediglich dem Ermessen des Genossenschaftsvorstandes überlassen werden — Konferenz-Protokoll vom 8/10 1890 Nr. I a. E. S. 4 u. 5, Vf. vom 26/4 1890 I. 5709 u. vom 2/5 1890 I. 9236.

5. Die Beschaffung der für die Genossenschaftszwecke erforderlichen Mittel in der Weise, dass die Beiträge auf die einzelnen Gemeinden nach Massgabe des Arbeitsbedarfs umgelegt werden, der auf die einzelne Gemeinde entfallende Beitrag aber innerhalb der Gemeinde durch Zuschläge zu direkten Steuern aufgebracht wird, widerspricht dem Gesetze, Vf. vom 17/6 1893 I. 17541. Dagegen hat das R.V.A. Bedenken dagegen nicht erhoben, dass die Gemeinden die seitens der Gemeindemitglieder zu entrichtenden Beiträge auf die Gemeindekasse übernehmen. Vf. vom 8/12 1893 I. 39193.

Gefahrenklassen und Abschätzung.

§. 34.

Jede Gemeindebehörde hat für ihren Bezirk nach Bildung der Berufsgenossenschaft binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist ein Verzeichniss sämmtlicher Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe aufzustellen und durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Genossenschaftsvorstande zu übersenden. In dem Verzeichnisse ist für jeden Unternehmer anzugeben, wieviel versicherte männliche und weibliche Betriebsbeamte und Arbeiter derselbe dauernd und wieviel versicherte Personen derselbe vorübergehend im Jahresdurchschnitt beschäftigt; bezüglich der letzteren ist auch die durchschnittliche Dauer der Beschäftigung anzugeben. (Abs. 1)

Die Gemeindebehörde ist befugt, die Unternehmer zu einer Auskunft über die vorstehend bezeichneten Verhältnisse innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten. Wird die Auskunft nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ertheilt, so hat die Gemeindebehörde bei Aufstellung des Verzeichnisses nach ihrer Kenntniss der Verhältnisse zu verfahren. (Abs. 2)

Vgl. §. 11 U.V.G.

1. Mit einer Vf. vom 9/4 1888 I. 5930 hat das R.V.A. einer Anzahl von Genossenschaftsvorständen verschiedene Muster als Anleitung für die dem Unternehmerverzeichnisse zweckmässig zu gebende Gestalt mitgetheilt.

2. Es sind auch die Unternehmer kleiner Betriebe in das Unternehmerverzeichniss aufzunehmen, auch solcher, in denen ausser dem Unternehmer und dessen Ehefrau andere Arbeitskräfte (Arbeiter, Familienangehörige,

s. Anm. 13 zu §. 1) nicht beschäftigt werden, mag der Unternehmer für seine Person (gesetzlich oder statutarisch) versichert sein oder nicht (§. 2). Auch im letzteren Falle ist die Aufnahme nicht unzweckmässig; denn es empfiehlt sich, dass dem Genossenschaftsvorstande für die von ihm zu treffende Entscheidung über die Zugehörigkeit der Betriebe zur B.G. (§. 38) möglichst vollständige Angaben unterbreitet werden — Besch. 532 A.N. 1888 S. 240 letzter Abs., Vf. vom 27/9 1888 I. 16619 u. vom 31/1 1890 I. 35279/89. Vgl. auch Anm. 1 zu §. 44.

3. Die Aufnahme der Grundstückseigenthümer an Stelle der Pächter u. s. w. in das Unternehmerverzeichniss ist nicht zulässig. Es folgt hieraus, dass der Inhalt dieses Verzeichnisses mit dem der Grundsteuermutterrolle nicht übereinstimmen kann. Eine solche Uebereinstimmung ist aber auch ohnehin nicht möglich. Denn abgesehen davon, dass die ausschliessliche Bewirthschaftung von Haus- und Ziergärten der Versicherung nicht unterliegt (§. 1 Abs. 5), werden auch sonst manche Grundstücke, die nicht land- oder forstw. genutzt werden, wohl in die Grundsteuermutterrolle, nicht aber in das Unternehmerverzeichniss aufzunehmen sein. Vf. vom 10/9 1888 I. 14666; vgl. Anm. 1 zu §. 76.

4. Es sind alle diejenigen Betriebe in das Unternehmerverzeichniss einzutragen, welche ihren Sitz in dem Gemeindebezirke haben, bei diesen Betrieben auch diejenigen dazu gehörigen Flächen, welche in einer anderen Gemeinde belegen sind (§. 44 u. Anm. dazu). Ob ein landw. Betrieb die Haupterwerbsquelle des Unternehmers bildet, oder von diesem die Landwirthschaft nur nebenher (neben einem Amt, Gewerbe u. dergl.) betrieben wird, ist für die Aufnahme in das Verzeichniss unerheblich. Vgl. die oben in Anm. 1 erwähnte Anleitung des R.V.A., auch Anm. 3 zu §. 1.

5. Auch in Bezug auf die vorübergehend beschäftigten Personen sind in dem Verzeichnisse getrennte Angaben für männliche und weibliche Arbeiter u. s. w. zu machen. Auch für die Abschätzung des Arbeitsbedarfs in landw. Nebenbetrieben (§. 1 Abs. 2) ist diese Unterscheidung nicht zu entbehren (§. 36). Vf. vom 2/2 1889 I. 1825.

6. Eine Mitwirkung der Sektionsvorstände bei der Prüfung und Fortführung der von den Gemeindebehörden den B.Gn. übersandten Unternehmerverzeichnisse ist von dem R.V.A. für zulässig erachtet worden. Sie wird oft, namentlich da, wo, wie in Preussen (Art. VI Z. 2 des Ausführungsges. vom 20/5 1887), den Sektionsvorständen die Entscheidung über Einsprüche gegen den Inhalt des Unternehmerverzeichnisses zusteht, zweckmässig sein, darf aber immer nur so stattfinden, dass dem Genossenschaftsvorstande die Oberleitung behufs gleichmässiger Behandlung wichtiger und zweifelhafter Fragen gewahrt bleibt. Vf. vom 31/5 1888 I. 8802.

7. Die Erstattung baarer Auslagen, welche durch die Anfertigung des Unternehmerverzeichnisses entstanden sind, kann die Gemeindebehörde von der B.G. nicht fordern, weil es sich hier um die Erfüllung einer gesetzlich

der Gemeinde selbst auferlegten Verpflichtung handelt. Vf. vom 28/12 1888 I. 22730.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung würde es auch noch gehört haben, Irrthümer zu berichtigen, welche etwa bei der Aufstellung des Verzeichnisses seitens der Gemeindebehörde vorgekommen waren; diese Berichtigung hatte mithin ebenfalls noch unentgeltlich zu geschehen. Nachdem indessen die ersten Verhandlungen beendet sind, und das Verzeichniss von dem Genossenschaftsvortande ohne weitere Beanstandung entgegengenommen ist, würde auf eine Mitwirkung der Gemeindebehörde, welche ein Genossenschaftsvorstand zum Zwecke späterer weiterer Berichtigungen des Verzeichnisses beansprucht, der §. 121 Anwendung finden müssen, es würde also die B.G. der Gemeindebehörde die durch eine solche spätere Inanspruchnahme entstehenden baaren Auslagen auf Verlangen zu ersetzen haben. Vf. vom 12/7 1890 I. 14824; vgl. Besch. 1075 A.N. 1892 S. 165.

8. Die Aufnahme eines Betriebes in das Unternehmerverzeichniss kann unter Umständen nach dem Grundsatze von Treu und Glauben die B.G. schon um dieser Aufnahme willen zur Entschädigung von Unfällen der in dem Betriebe thätigen Personen verpflichten, wenn auch solche Ansprüche im Uebrigen sachlich unbegründet sind, R.E. 1169 A.N. 1892 S. 325 u. Anm. 4 a. E. zu §. 2; vgl. auch Anm. 8 zu §. 37 U.V.G.

9. Die Führung eines besonderen Genossenschaftskatasters neben den Unternehmerverzeichnissen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Besch. 1203 A.N. 1893 S. 121.

§. 35.

Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die der Genossenschaft angehörenden Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über das Verhältniss der in denselben zu leistenden Beitragssätze Bestimmungen zu treffen (Gefahrentarif). (Abs. 1)

Durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschusse oder dem Vorstande übertragen werden. (Abs. 2)

Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. (Abs. 3)

Wird ein Gefahrentarif von der Genossenschaft innerhalb einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist nicht aufgestellt, oder dem aufgestellten die Genehmigung versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft den Tarif selbst festzusetzen. (Abs. 4)

Der Gefahrentarif ist nach Ablauf von längstens zwei Rechnungsjahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind mit dem Verzeichnisse der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen, auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung zur Beschlussfassung über die Beibehaltung oder Aenderung (Abs. 5)

der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife vorzulegen. Die Genossenschaftsversammlung kann den Unternehmern nach Massgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen. Die über die Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife gefassten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts; demselben ist das Verzeichniss der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.

(Abs. 6) *In Genossenschaften, in welchen die einzelnen Betriebe eine erhebliche Verschiedenheit der Unfallgefahr nicht bieten, kann die Genossenschaftsversammlung beziehungsweise der Vorstand oder Ausschuss (Abs. 2) beschliessen, dass von der Aufstellung eines Gefahrentarifs Abstand zu nehmen ist. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Diese Genehmigung kann zurückgezogen werden, wenn aus den Verzeichnissen der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle (Abs. 5) sich ergiebt, dass die Unfallgefahr in den einzelnen Betrieben eine wesentlich verschiedene ist.*

Vgl. §. 28 U.V.G.

1. Gefahrentarife landw. B.Gn. sind veröffentlicht A.N. 1888 S. 217 u. 325 (Hannover u. Schaumburg-Lippe). Danach (s. die Vorschriften der Tarife unter C) wird vom Sektionsvorstande festgestellt, mit wie viel Hunderttheilen der gesammten für einen Betrieb ermittelten Arbeitszeit jeder Betrieb in die erste, zweite oder dritte Klasse des Tarifs einzustellen ist. Die Nebenbetriebe werden nach dem Grade der mit ihnen verbundenen Unfallgefahr von dem Sektionsvorstande zu einer der drei Gefahrenklassen veranlagt.

Der Vorstand der Hannoverschen landw. B.G. hat zur Erläuterung des Gefahrentarifs dieser B.G. unter dem 4/7 1890 eine Anleitung für die Sektionsvorstände (welchen nach Art. VI Z. 1 Abs. 2 des Preuss. Ausführungsges. vom 20/5 1887 die Abschätzung und Veranlagung obliegt) erlassen.

Ausser den zwei genannten B.Gn. haben bisher nur wenige (von den dem R.V.A. unterstellten nur die Rheinische, die B.G. Ober-Elsass, die Anhaltische B.G. und die Hessen-Nassauische) einen Gefahrentarif aufgestellt. Vgl. die Zusammenstellungen A.N. 1888 S. 30 Spalte 4 u. 6 u. 1890 S. 108 flg. Spalte 8 u. 10, ferner Konferenz-Protokoll vom 14/11 1891 Z. 1 a.

2. Wegen der Revision der Gefahrentarife vgl. Anm. 1 zu §. 39.

3. Nähere Grundsätze über die Führung des Verzeichnisses der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle (§. 35 Abs. 5) hat das R.V.A. in dem Rundschr. vom 4/7 1888 A.N. S. 250 aufgestellt.

4. Wenn in einer landw. B.G. eine erhebliche Verschiedenheit der Unfallgefahr der einzelnen Betriebe vorliegt (§. 35 Abs. 6), so ist es nicht zulässig, von der Aufstellung eines Gefahrentarifs Abstand zu nehmen, andererseits aber doch der Unfallgefahr einen Einfluss auf die Bemessung der Beiträge einzuräumen. Vf. vom 4/7 1890 I. 13383, vom 13/3 1895 I. 6769.

5. Es empfiehlt sich nicht, die Abstandnahme von der Aufstellung eines Gefahrentarifs in das Statut aufzunehmen. Vielmehr ist diese Ab-

standnahme einem nach Feststellung des Statuts zu fassenden Beschlusse der Genossenschaftsversammlung oder dem sonst zuständigen Organe der B.G. (§. 35 Abs. 2) zu überlassen — Z. 15 des Rundschr. vom 7/12 1887 A.N. 1888 S. 34. Vgl. in Bezug auf die Einführung eines Gefahrentarifs für landw. Nebenbetriebe Anm. 1 zu §. 37.

6. Auch bei den landw. B.Gn., welche die Umlagen nach einem Steuermassstabe erheben (§. 33), unterliegt die Abstandnahme von der Aufstellung eines Gefahrentarifs der Genehmigung des R.V.A. Pl.Beschl. vom 7/4 1888 Nr. XVII.

§. 36.

Für jeden Unternehmer wird unter Berücksichtigung der Zahl der in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter und der Dauer ihrer Beschäftigung (§. 34) die Zahl derjenigen Arbeitstage abgeschätzt, welche zur Bewirthschaftung seines Betriebes im Jahresdurchschnitt erforderlich sind. Dabei sind dauernd beschäftigte Arbeiter mit dreihundert Arbeitstagen in Rechnung zu ziehen, die Arbeitstage weiblicher Personen nach Verhältniss des Jahresarbeitsverdienstes (§. 6 Abs. 3) auf Arbeitstage männlicher Arbeiter zurückzuführen, die Arbeitsleistung von Betriebsbeamten, Betriebsunternehmern und deren nicht versicherten Familienangehörigen (§. 1 Abs. 3) aber nicht zu berücksichtigen (vergl. §. 80).

1. Die Grundlage der Abschätzung ist die Zahl der zur Bewirthschaftung eines Betriebes im Jahresdurchschnitt erforderlichen Arbeitstage, nicht die, oft von vorübergehenden Umständen abhängende, Zahl der in einem Jahre thatsächlich verwendeten Arbeitstage.

Der Vorstand der Hannoverschen landw. B.G. hat, wie für die Veranlagung (Anm. 1 zu §. 35), so auch für die Abschätzung der Betriebe gewisse Einheitssätze aufgestellt, nach welchen im Zweifel die Zahl der Arbeitstage zu berechnen ist. Die Einheitssätze sind einerseits je getrennt für Gärtnereien, für landw. Betriebe im engeren Sinne und für Forsten, bei landw. Betrieben im engeren Sinne weiterhin getrennt für schweren und leichten Boden, für Acker- und Gartenland, für Zuckerrübenbau, für Wiesen- und Weidewirthschaft, andererseits besonders je für grosse, mittlere und kleine Betriebe, für je ein ha Bodenfläche und für den Zeitraum eines Jahres berechnet. Diesem Vorgang ist die Hessen-Nassauische landw. B.G. gefolgt, indem sie mit Genehmigung des R.V.A. die Anwendung von Einheitszahlen bei der Abschätzung im Statut allgemein vorgesehen und die Zahlen selbst durch besonderen Beschluss der Genossenschaftsversammlung festgesetzt hat. Auch in Hessen-Nassau sind die Einheitssätze für je ein ha und Jahr aufgestellt, jedoch unabhängig von der Grösse des Betriebes. Sie unterscheiden sich nur für Landwirthschaftsbetriebe im engeren Sinne (hier sind sie wieder verschieden für 1) Ackerland und Wiesen, 2) Weideland jeder Art), für Gärtnereien, Weinbau, Forstwirthschaft und Haubergwirthschaft. (Bezüglich der Haubergwirthschaft vgl. auch die Haubergordnungen für den Kreis Siegen vom 17/3 1879 — Preuss. Ges.Samml. 1879

S. 228 flg. —, für den Dillkreis und den Oberwesterwaldkreis vom 4/6 1887 — a. a. O. 1887 S. 289 flg. —, für den Kreis Altenkirchen vom 9/4 1890 — a. a. O. 1890 S. 55 flg. —.) Gärtnereien und Weinbau sind im Gefahrentarif (s. Anm. 1 Abs. 3 zu §. 35) zu einer niedrigeren Gefahrenziffer veranlagt als die übrigen Betriebsarten; die Gefahrenziffer der ersteren Betriebsarten verhält sich zu der der letzteren wie 1 zu 5.

Die auf die Einheitssätze bezügliche Statutänderung wurde vom R.V.A. genehmigt durch die Vf. vom 15/6 1895 I. 13462. Die Zulässigkeit solcher Einheitssätze und ihre rechtliche Natur sind näher erörtert in der Vf. vom 19/12 1895 I. 29386. Die Einheitssätze dürfen insbesondere nur eine allgemeine Grundlage für die Abschätzung bilden, sie schliessen den Gegenbeweis gegen ihre Richtigkeit seitens der Mitglieder nicht aus, wie auch andererseits die B.G. in geeigneten Fällen von ihrer Anwendung absehen kann. Vf. vom 13/3 1895 I. 6769.

§. 37.

(Abs. 1) *Die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen (§. 35), sowie die Abschätzung der Betriebe (§. 36) liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§. 22) den Organen der Genossenschaft ob.*

(Abs. 2) *Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, den Organen derselben auf Erfordern binnen zwei Wochen über ihre Betriebs- und Arbeiterverhältnisse diejenige weitere Auskunft zu ertheilen, welche zur Durchführung der Veranlagung und Abschätzung erforderlich ist.*

Vgl. §. 28 Abs. 4 U.V.G.

1. Die Aufstellung eines Gefahrentarifs, z. B. für landw. Nebenbetriebe, kann ohne eine entsprechende statutarische Vorschrift durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung erfolgen. Vf. vom 18/10 1895 I. 24792; vgl. Anm. 5 zu §. 35.

§. 38.

(Abs. 1) *Den Gemeindebehörden sind seitens der Genossenschaft Verzeichnisse mitzutheilen, aus denen sich ergiebt, welche Betriebe der Gemeinde als zur Genossenschaft gehörig erachtet werden, und sofern die Umlegung nicht nach dem Massstabe von Steuern erfolgt, welches das Ergebniss der Veranlagung und Abschätzung der Betriebe ist, und wieviel Arbeiter als dauernd beschäftigt angenommen sind. Die Gemeindebehörde hat diese Verzeichnisse während zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.*

(Abs. 2) *Binnen einer weiteren Frist von vier Wochen können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in die Verzeichnisse, sowie*

gegen die Veranlagung und Abschätzung ihrer Betriebe bei dem Genossenschaftsvorstande beziehungsweise dem Genossenschaftsorgane, durch welches die Veranlagung und Abschätzung erfolgt ist, Einspruch erheben.

Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu ertheilenden Bescheid steht dem Betriebsunternehmer binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Genossenschaftsausschuss (§. 22 Ziffer 3) und gegen die Entscheidung des letzteren binnen gleicher Frist die Berufung an das Reichs-Versicherungsamt zu. (Abs. 3)

Der auf den Einspruch erfolgende Bescheid ist vorläufig vollstreckbar. (Abs. 4)

Die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses dürfen bei der ersten Veranlagung und Abschätzung der Betriebe nicht mitwirken. (Abs. 5)

Vgl. §. 28 Abs. 4 u. §. 37 U.V.G.

1. Im Falle der Verabsäumung der im §. 38 Abs. 1 vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung der Unternehmerverzeichnisse ist der Lauf der im Abs. 2 u. 3 bestimmten Fristen nicht eröffnet; doch wird dies nur für die einzelnen Fälle in Betracht zu ziehen sein, in denen Beschwerden erhoben werden. Vf. vom 31/8 1889 I. 21563.

2. Es empfiehlt sich, in die auf Grund des §. 38 ergehenden Bescheide der Genossenschaftsorgane, namentlich wenn, wie in Preussen (Art. VI Z. 2 des Ausführungsges. vom 20/5 1887), die Landesgesetze das Verfahren abweichend regeln, eine Belehrung über die Art und Frist der Anfechtung dieser Bescheide aufzunehmen. Vf. vom 16/9 1889 I. 22801.

3. Einer Zustellung von Mitgliedsscheinen bedarf es nicht; die Erhebung einer Gebühr für eine solche Zustellung entbehrt jeder gesetzlichen Grundlage. Vf. vom 24/5 1894 I. 13277.

4. Das Recht der Berufung gegen den Bescheid des Genossenschaftsausschusses (Abs. 3) steht dem Genossenschaftsvorstande nicht zu. Vf. vom 1/6 1894 I. 11213.

5. Durch die Versäumung des Einspruchs gemäss Abs. 2 verliert der Unternehmer nicht das Recht, einen in das Unternehmerverzeichniss eingetragenen unrichtigen Grundsteuerbetrag im Wege des §. 82 zu bemängeln. Denn bei den B.Gn. mit Grundsteuermassstab hat die Auslegung des Unternehmerverzeichnisses nur den Zweck, festzustellen, welche Betriebe der Gemeinde der B.G. angehören. Vf. vom 23/2 1896 I. 1655.

§. 39.

In denjenigen Terminen, in welchen der Gefahrentarif zu revidiren ist (§. 35 Abs. 5), ist auch die Veranlagung und die Abschätzung der Betriebe einer Revision zu unterziehen. Hierbei ist in derselben Weise wie bei der ersten Veranlagung und Abschätzung zu verfahren.

1. Aus dem Schlusssatze des §. 39 folgt nicht, dass die Gemeindebehörden verpflichtet wären, zum Zwecke der Revision der Abschätzung und Veranlagung die im §. 34 vorgeschriebenen Unternehmerverzeichnisse von Neuem aufzustellen. Die Genossenschaftsvorstände werden sich vielmehr die zur Revision erforderlichen Unterlagen, geeignetenfalls durch unmittelbares Benehmen mit den Unternehmern auf Grund der §§. 37 Abs. 2, 46 bis 48 u. 124, selbst zu beschaffen haben — Besch. 786 u. 1075 A.N. 1890 S. 130 u. 1892 S. 165. Der Schlusssatz des §. 39 bezieht sich nur auf das bei der Revision im Allgemeinen zu beobachtende Verfahren, auf die dabei zuständigen berufsgenossenschaftlichen Organe und auf die zulässigen Rechtsmittel, während darin von einer neuen Ermittelung, welche Betriebe vorhanden, und wer deren Unternehmer sind, nicht die Rede ist. Kann oder will ein Genossenschaftsvorstand sich die nöthigen Unterlagen allein oder mit Hülfe der Bestimmungen der §§. 37 u. 124 nicht verschaffen, so kann er die Hülfe der Gemeindebehörden in Anspruch nehmen, muss diesen aber dann die baaren Auslagen nach §. 121 erstatten. Uebrigens hat der §. 39 überhaupt keine Bedeutung für solche landw. B.Gn., die den Grundsteuermassstab und keinen Gefahrentarif haben. Vf. vom 12/7 1890 I. 14824, vom 8/10 1895 I. 23687.

Theilung des Risikos.

§. 40.

(Abs. 1) *Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, dass die Entschädigungsbeträge bis zu fünfzig Prozent von den Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind.*

(Abs. 2) *Die hiernach den Sektionen zur Last fallenden Beträge sind auf die Mitglieder derselben nach Massgabe der für die Genossenschaft zu leistenden Beiträge umzulegen.*

Vgl. §. 29 U.V.G.

1. In einer Vf. vom 7/3 1890 I. 6898 hat sich das R.V.A. einer landw. B.G. gegenüber dahin ausgesprochen, dass die durch die ärztliche »Behandlung« Verletzter entstehenden Kosten nicht zu den ganz von den Sektionen zu tragenden Verwaltungskosten, sondern zu den Entschädigungsbeträgen zu rechnen sind.

2. Der Bezirk einer Sektion umfasst diejenigen Betriebe, welche innerhalb des Sektionsgebietes ihren Sitz haben, diese aber auch insoweit, als einzelne Arbeiten ausserhalb der örtlichen Sektionsgrenzen ausgeführt werden. Vf. vom 13/6 1891 I. 10710 u. vom 30/5 1895 I. 10401; vgl. auch Anm. 2 zu §. 29 U.V.G.

Gemeinsame Tragung des Risikos.

§. 41.

Vereinbarungen von Genossenschaften, die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen, sind zulässig. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der betheiligten Genossenschaftsversammlungen, sowie der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dieselben dürfen nur mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres in Wirksamkeit treten. (Abs. 1)

Die Vereinbarung hat sich darauf zu erstrecken, in welcher Weise der gemeinsam zu tragende Entschädigungsbetrag auf die betheiligten Genossenschaften zu vertheilen ist. (Abs. 2)

Ueber die Vertheilung des auf eine jede Genossenschaft entfallenden Antheils an der gemeinsam zu tragenden Entschädigung unter die Mitglieder der Genossenschaft entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Mangels einer anderweiten Bestimmung erfolgt die Umlage dieses Betrages in gleicher Weise, wie die der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge. (Abs. 3)

Vgl. §. 30 U.V.G.

1. Von den Bestimmungen dieses Paragraphen ist bis jetzt (1896) noch nicht Gebrauch gemacht worden.

Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

§. 42.

Nach erfolgtem Abschlusse der Organisation der Berufsgenossenschaften sind Aenderungen in dem Bestande der letzteren mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

1. *Die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt auf übereinstimmenden Beschluss der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths.*
2. *Das Ausscheiden einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft erfolgt auf Beschluss der betheiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der betheiligten Genossenschaften in Bezug auf die ihr obliegenden Pflichten gefährdet wird.*
3. *Wird die Vereinigung mehrerer Genossenschaften oder das Ausscheiden einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der anderen betheiligten Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.*

4. *Anträge auf Ausscheidung einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und Bildung einer besonderen Genossenschaft für dieselben sind zunächst der Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung zu unterbreiten und sodann dem Bundesrath zur Entscheidung vorzulegen.*

Wird die Genehmigung ertheilt, so erfolgt die Beschlussfassung über das Statut für die neue Genossenschaft nach Massgabe der Bestimmungen in den §§. 19 bis 25.

Vgl. §. 31 U.V.G.

§. 43.

(Abs. 1) *Werden mehrere Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte und Pflichten der vereinigten Genossenschaften auf die neugebildete Genossenschaft über.*

(Abs. 2) *Wenn einzelne örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer anderen Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritt dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftstheile nunmehr angeschlossen sind.*

(Abs. 3) *Scheiden einzelne örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkte der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.*

(Abs. 4) *Insoweit zufolge des Ausscheidens von örtlich abgegrenzten Theilen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Reservefonds und des sonstigen Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet.*

(Abs. 5) *Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluss der betheiligten Genossenschaftsversammlungen abgeändert oder ergänzt werden.*

(Abs. 6) *Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Genossenschaften entstehen, werden mangels Verständigung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.*

Vgl. §. 32 U.V.G.

III. Mitgliedschaft. Betriebsveränderungen.

Mitgliedschaft.

§. 44.

Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines unter §. 1 fallenden Betriebes, dessen Sitz in dem Bezirke der Genossenschaft belegen ist. (Abs. 1)

Eine Gesammtheit von Grundstücken eines Unternehmers, für deren landwirthschaftlichen Gesammtbetrieb gemeinsame Wirthschaftsgebäude bestimmt sind, gilt im Sinne dieses Gesetzes als ein einziger Betrieb. Als Sitz eines landwirthschaftlichen Betriebes, welcher sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirk die gemeinsamen Wirthschaftsgebäude belegen sind. Dabei entscheiden diejenigen Wirthschaftsgebäude, welche für die wirthschaftlichen Hauptzwecke des Betriebes bestimmt sind. Die betheiligten Gemeinden und Unternehmer können sich über einen anderen Betriebssitz einigen. (Abs. 2)

Mehrere forstwirthschaftliche Grundstücke eines Unternehmers, welche derselben unmittelbaren Betriebsleitung (Revierverwaltung) unterstellt sind, gelten als ein einziger Betrieb. Forstwirthschaftliche Grundstücke verschiedener Unternehmer gelten als Einzelbetriebe, auch wenn sie zusammen derselben Betriebsleitung unterstellt sind. Als Sitz eines forstwirthschaftlichen Betriebes, welcher sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der grösste Theil der Forstgrundstücke belegen ist, sofern nicht die betheiligten Gemeinden und der Unternehmer sich über einen anderen Betriebssitz einigen. (Abs. 3)

Ueber die Zugehörigkeit gemischter, theils land-, theils forstwirthschaftlicher Betriebe zur Genossenschaft entscheidet der Hauptbetrieb. (Abs. 4)

Wahlberechtigt und wahlfähig sind die Mitglieder der Genossenschaft nur dann, wenn sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. (Abs. 5)

Vgl. §. 34 U.V.G.

1. Als »Genossenschaftsmitglieder« sind nach dem L.U.V.G. auch solche für ihre Person zwangsweise oder freiwillig versicherte Unternehmer anzusehen, welche keinen Arbeiter (auch keinen Familienangehörigen, Anm. 13 u. 25 zu §. 1) beschäftigen. Besch. 992 A.N. 1891 S. 225; vgl. Anm. 1 zu §. 2, Anm. 4 zu §. 29 u. Anm. 2 zu §. 34.

2. Nach Abs. 2 Satz 2 ist auch der Sitz derjenigen landw. Betriebe zu bestimmen, welche sich nicht über mehrere Gemeinden, wohl aber über mehrere Kommunalbezirke anderer Art (Gemarkungen, selbständige Gutsbezirke) erstrecken (§. 131). Dagegen findet die gedachte Bestimmung und ebenso Satz 3 Abs. 3 §. 44 dann keine Anwendung, wenn ein in demselben Kommunalbezirke belegener landw. Betrieb sich über mehrere staatliche Verwaltungsbezirke (z. B. in Preussen über mehrere Kreise) erstreckt. Dann muss der Sitz nach Ermessen der Betheiligten oder nach Zweckmässigkeitsgesichtspunkten bestimmt werden; das R.V.A. hat in einem solchen Falle bei einem Forstbetriebe den Sitz der Betriebsleitung (s. Anm. 5) entscheidend sein lassen. Vf. vom 4/7 1889 I. 10606.

3. Abs. 2 Satz 2 findet ebenso keine Anwendung, wenn die Wirthschaftsgebäude eines Betriebes im Auslande belegen sind. Dann entscheidet lediglich §. 1, dessen Wirksamkeit sich bis an die Grenzen des Reichs erstreckt, über die Frage, ob ein dem L.U.V.G. unterfallender selbständiger inländischer »Betrieb« vorliegt, und diese Frage kann unter Umständen trotz der Abhängigkeit der im Inlande belegenen Wirthschaftsflächen von den ausländischen Wirthschaftsgebäuden doch sehr wohl bejaht werden, Besch. 732 A.N. 1889 S. 346. Unter anderen Umständen kann allerdings ein in das Inland hineinragender Theil eines ausländischen landw. Betriebes so unerheblich sein, dass er als ein selbständiger inländischer Betrieb nicht aufgefasst werden kann; dann würden die betreffenden Betriebshandlungen nach dem L.U.V.G. nicht versichert sein. Umgekehrt können im Auslande vorgenommene Betriebshandlungen nach Lage der Sache als Ausstrahlung eines inländischen Betriebes in Betracht kommen. Besch. 533 A.N. 1888 S. 243; vgl. Anm. 1 zu §. 1 U.V.G., Anm. 12 u. 36 zu §. 1 A.G. u. Besch. 766 A.N. 1889 S. 390.

4. In einem Falle, in welchem ein landw. Betrieb im Bezirke zweier inländischer Staaten und damit zweier landw. B.Gn. belegen war, und in welchem die Grenze dieser Staaten derartig durch die Wirthschaftsgebäude hindurchging, dass diese nicht als vorwiegend dem einen oder anderen Gebiete angehörig angesehen werden konnten, hat das R.V.A., da §. 44 Abs. 2 Satz 2 nicht anwendbar erschien, und in Ermangelung anderer ausschlaggebender Umstände, den Betrieb derjenigen B.G. zugewiesen, in deren Bezirk der weitaus grössere Theil der bewirthschafteten Fläche lag. Besch. 963 A.N. 1891 S. 208.

5. Als »unmittelbare Betriebsleitung« im Sinne des §. 44 Abs. 3 Satz 1 ist in einem bestimmten Falle nicht die über einen einzelnen Forstschutzbezirk geübte fachliche Leitung (ausgeübt durch einen etwa einem Unterförster in einem Staatsbetriebe gleichgestellten Forstmann), sondern vielmehr die einheitliche, etwa der Stellung eines Königl. preuss. Oberförsters entsprechende Verwaltung und Beaufsichtigung von fünf städtischen Forstschutzbezirken betrachtet worden. Vf. vom 6/1 1891 I. 33399/90 u. vom 22/4 1896 I. 8172.

6. Als Sitz eines in der Nutzung von Gras oder Bäumen an Wegen und Landstrassen (Anm. 2 zu §. 1) bestehenden landw. (forstw.) Betriebes gilt in der Regel der Ort (die Gemeinde), wo sich die Betriebsleitung (z. B. das Landrathsamt, die Bauverwaltung) befindet. Besch. 930 A.N. 1891 S. 144.

7. Der Sitz eines einheitlichen, in derselben Gemeinde (Gemarkung) belegenen land- oder forstw. Betriebes ist stets diese Gemeinde, gleichviel wo der Unternehmer wohnt, und von wo aus die Leitung des Betriebes erfolgt; diese Leitung kann nur dann von Bedeutung sein, wenn mehrere Kommunalbezirke — oder staatliche Verwaltungsbezirke, Anm. 2 — betheiligt sind. Vf. vom 15/5 1891 I. 9196 u. vom 6/2 1896 I. 2781.

§. 45.

Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zur Zeit der Bildung der Genossenschaft bestehen, mit diesem Zeitpunkte, für die Unternehmer später eröffneter Betriebe mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebes.

Vgl. §. 34 U.V.G.

§. 46.

Von der Eröffnung eines neuen Betriebes hat die Gemeindebehörde durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Genossenschaftsvorstande Kenntniss zu geben. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen. Wird die Zugehörigkeit anerkannt, so ist nach §§. 37 und 38 zu verfahren. Wird die Zugehörigkeit abgelehnt, so hat der Genossenschaftsvorstand der unteren Verwaltungsbehörde hiervon Mittheilung zu machen. Diese hat sodann die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts einzuholen.

Vgl. §§. 35 u. 36 U.V.G.

1. Die Verpflichtung der Gemeindebehörde nach §. 46 beschränkt sich auf die Anzeige von der Eröffnung des neuen Betriebes bei dem Genossenschaftsvorstande (in Preussen bei dem Sektionsvorstande, Art. VI Z. 3 des Preuss. Ausführungsges. vom 20/5 1887). Die Gemeindebehörde hat nicht etwa den neuen Betrieb im Unternehmerverzeichniss nachzutragen u. dergl. Vf. vom 12/7 1890 I. 14824; vgl. Anm. 1 zu §. 39.

2. Da das Gesetz, abweichend vom U.V.G., absichtlich die Unternehmer von einer Anmeldepflicht in Bezug auf neu eröffnete Betriebe frei gelassen hat, so ist die statutarische Einführung einer solchen Anmeldepflicht unstatthaft. Vf. vom 17/7 1891 I. 14645.

§. 47.

Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist dem Genossenschaftsvorstande anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem bisherigen Unternehmer bis für dasjenige Rechnungsjahr einschliesslich forterhoben, in welchem die Anzeige geschieht, ohne dass dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beiträge entbunden ist.

Vgl. §. 37 letzter Abs. U.V.G.

1. Der neue Unternehmer ist für rückständige Beiträge aus früherer Zeit der B.G. gegenüber — abgesehen von etwaigen besonderen civilrechtlichen u. s. w. Verpflichtungen — aus dem L.U.V.G. nicht haftbar, Rundschr. vom 7/12 1887 A.N. 1888 S. 34 Z. 3. Auch seine statutarische Haftbarmachung für diese Beiträge ist unzulässig. Vf. vom 17/7 1891 I. 14645; vgl. §. 37 Abs. 8 U.V.G. u. Anm. 11 dazu.

§. 48.

(Abs. 1) *In Betreff der Anmeldung von Aenderungen in dem Betriebe, welche für die Zugehörigkeit desselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge (§§. 16, 33, 35, 36) von Bedeutung sind, sowie in Betreff des weiteren Verfahrens hat das Genossenschaftsstatut (§. 22) Bestimmung zu treffen.*

(Abs. 2) *Gegen die auf die Anmeldung der Aenderung oder von Amtswegen ergehenden Bescheide der zuständigen Genossenschaftsorgane steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.*

Vgl. §§. 38 u. 39 U.V.G.

1. Der §. 48 bezieht sich auch auf landw. Nebenbetriebe. Sind solche einmal einer landw. B.G. überwiesen oder von ihr freiwillig übernommen, so muss diese B.G. sie solange als ihr zugehörig behandeln, bis eine nicht blos vorübergehende Betriebsänderung nachgewiesen wird, Vf. vom 20/11 1889 I. 31670. Wenn frühere Ermittelungen über die Betriebsverhältnisse sich später als thatsächlich unrichtig ergeben, so berechtigt dies — sofern die Anerkennung der Zugehörigkeit des Betriebes nicht etwa durch Arglist erwirkt ist — die B.G. nicht, für die Vergangenheit die Zugehörigkeit des Betriebes nunmehr zu bestreiten. Jener Anerkennung muss eine ähnliche bindende Kraft beigemessen werden, wie der Eintragung eines Betriebes in das Kataster einer gewerblichen B.G. Für die Zukunft ist eine dauernde Gestaltung des Betriebes abzuwarten — Besch. 770 A.N. 1889 S. 394; vgl. Anm. 8 zu §. 37 U.V.G.

2 Ein Bescheid im Sinne des §. 48 Abs. 2 ist nicht auf jede Anzeige oder Anmeldung einer Betriebsänderung, sondern nur dann zu ertheilen, wenn sich in Folge eines Antrages oder von Amtswegen eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse, namentlich die anderweite berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit eines Betriebes oder eine andere Stellung desselben hinsichtlich der Beiträge oder der Gefahrenklassen ergiebt, oder wenn ein Antrag abgelehnt werden soll. Besch. 682 A.N. 1889 S. 165.

3. Als Betriebsänderung stellt sich in der Regel auch die Vereinigung mehrerer Betriebe dar; dies jedenfalls dann, wenn sie eine erhebliche Verringerung des Arbeitsbedarfs mit sich bringt. Vf. vom 15/9 1894 I. 24978.

IV. Vertretung der Arbeiter.

Vertretung der Arbeiter.

§. 49.

Zum Zweck der Theilnahme an den Entscheidungen der Schiedsgerichte, an den Unfalluntersuchungen und an den Verhandlungen des Reichs-Versicherungsamts werden Vertreter der Arbeiter berufen. Die Berufung erfolgt nach Massgabe der §§. 51, 59, 95. (Abs. 1)

Zur Vertretung der Arbeiter sind nur zu berufen männliche, grossjährige, auf Grund dieses Gesetzes versicherte Personen, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. (Abs. 2)

Vgl. §§. 41. u. 42 U.V.G.

V. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte.

§. 50.

Für jeden Bezirk einer Berufsgenossenschaft oder, sofern dieselbe in Sektionen getheilt ist, einer Sektion wird ein Schiedsgericht errichtet. (Abs. 1)

Der Bundesrath kann anordnen, dass statt eines Schiedsgerichts deren mehrere nach Bezirken gebildet werden. (Abs. 2)

Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk desselben gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt. (Abs. 3)

Vgl. §. 46 U.V.G.

1. Eine übersichtliche Zusammenstellung der für die landw. B.Gn. und für landw. Staatsbetriebe errichteten Schiedsgerichte s. A.N. 1895 S. 302 flg. u. 319 flg.

§. 51.

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern. (Abs. 1)

(Abs. 2) *Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten, mit Ausschluss der Beamten derjenigen Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen, von der Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.*

(Abs. 3) *Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, von der betheiligten Sektion gewählt. Wählbar sind die Genossenschaftsmitglieder und die von denselben bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, sofern sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, weder dem Vorstande der Genossenschaft, noch dem Vorstande der Sektion, noch den Vertrauensmännern angehören und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.*

(Abs. 4) *Die beiden anderen Beisitzer werden, wenn in dem Bezirke einer Genossenschaft oder einer Sektion die Krankenversicherungspflicht für land- oder forstwirthschaftliche Arbeiter eingeführt ist, aus der Zahl der den Bestimmungen des §. 49 Absatz 2 genügenden, dem Arbeiterstande angehörenden Personen seitens der Vorstände derjenigen Orts- und Betriebskrankenkassen, welche in dem Bezirke der Genossenschaft beziehungsweise Sektion ihren Sitz haben und welchen mindestens zehn in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte, nach §. 1 versicherte Personen angehören, unter Ausschluss der Arbeitgeber, gewählt. Das Wahlverfahren wird durch ein Regulativ geregelt, welches das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern der Bezirk der Genossenschaft oder Sektion nur solche Betriebe umfasst, deren Sitz innerhalb desselben Bundesstaates belegen ist, die Landes-Zentralbehörde oder die von dieser zu bestimmende andere Behörde erlässt. Das Wahlverfahren leitet ein Beauftragter derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen ist.*

(Abs. 5) *Befinden sich in dem Bezirke der Genossenschaft beziehungsweise Sektion keine Orts- oder Betriebskrankenkassen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 4 zutreffen, so werden die daselbst bezeichneten beiden Beisitzer von Seiten der Vertretungen der betheiligten Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände nach näherer Bestimmung der Landes-Zentralbehörde berufen. Das hierbei zu beobachtende Verfahren wird durch ein in Gemässheit der Bestimmungen des Absatzes 4 zu erlassendes Regulativ geregelt.*

(Abs. 6) *Für jeden Beisitzer ist ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestellen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.*

(Abs. 7) *Die Amtsdauer der Beisitzer und Stellvertreter währt vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während seiner Amtsdauer aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter nach ihrer Reihenfolge für ihn ein. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter können wieder bestellt werden.*

Vgl. §§. 42 bis 44, 47 U.V.G.

1. Welche Personen als »dem Arbeiterstande angehörend« im Sinne des §. 51 Abs. 4 anzusehen sind, kann nur in jedem einzelnen Falle je nach den obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen beurtheilt werden und ist nöthigenfalls im Rechtsmittel-(Rekurs-)Verfahren zu entscheiden. Im Allgemeinen verliert jedoch eine Person dadurch, dass sie selbst bisweilen in einem eigenen landw. Betriebe von

untergeordnetem Umfange in der Stellung eines Unternehmers thätig ist, noch nicht die Zugehörigkeit zu dem Arbeiterstande — ebensowenig, wie umgekehrt Jemand, der vermöge der Leitung eines auf seine Rechnung geführten landw. Betriebes unzweifelhaft dem Stande der Arbeitgeber angehört, dieser Eigenschaft dadurch verlustig geht, dass er vorübergehend in dem Betriebe eines anderen Landwirths u. s. w. als Arbeiter beschäftigt wird. Vf. vom 31/12 1890 I. 32453.

S. Anm. 10 zu §. 47 U.V.G.

2. Es unterliegt keinem Bedenken, die Schiedsgerichtsbeisitzer und deren Stellvertreter nöthigenfalls über die Amtsdauer hinaus bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt zu belassen.

Die erstmalige Amtsdauer hat, wie in der Regel die der Vorstandsmitglieder (Anm. 2 zu §. 22), mit dem Tage des Inkrafttretens des L.U.V.G. in dem betreffenden Staatsgebiete ihren Anfang genommen. Vf. vom 13/11 1890 I. 28538.

3. Dass die Unvereinbarkeit der Aemter als Schiedsgerichtsbeisitzer einerseits, als Vorstandsmitglied oder Vertrauensmann andererseits die Wahl eines Schiedsgerichtsbeisitzers zum Vorstandsmitgliede oder Vertrauensmanne nicht ohne Weiteres ungültig macht, s. Anm. 2 zu §. 29 oben u. Anm. 7 zu §. 47 U.V.G.

§. 52.

Der Name und Wohnort des Vorsitzenden, sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Stellvertreter derselben ist von der Landes-Zentralbehörde (§. 51 Abs. 2) in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.

Vgl. §. 48 U.V.G.

1. Wegen der Namen der Schiedsgerichtsvorsitzenden s. A.N. 1895 S. 302 flg. u. 319 flg.

§. 53.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen. (Abs. 1)

Auf das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§. 29 Absatz 2 und 30 Anwendung. Die aus der Zahl der Versicherten berufenen Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung des Ersatzes, sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden. (Abs. 2)

(Abs. 3) *Die Behörde, welche das im §. 51 Absatz 4 und 5 vorgesehene Regulativ erlassen hat, ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amts eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fliessen zur Genossenschaftskasse.*

(Abs. 4) *Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen.*

Vgl. §. 49 U.V.G.

Verfahren vor dem Schiedsgericht.

§. 54.

(Abs. 1) *Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, denjenigen Theil des Betriebes, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen, sowie Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen.*

(Abs. 2) *Das Schiedsgericht ist nur beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken.*

(Abs. 3) *Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.*

(Abs. 4) *Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.*

(Abs. 5) *Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Genossenschaft.*

(Abs. 6) *Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Genossenschaft nicht gewährt werden.*

Vgl. §. 50 U.V.G.

1. Die im Abs. 4 gedachte Kaiserl. Verordnung ist unter dem 13/11 1887 (R.G.Bl. S. 523) ergangen und abgedruckt in den A.N. 1887 S. 359 flg. Danach (Art. III) hat die Kaiserl.V. vom 2/11 1885 (R.G.Bl. S. 279) auch auf das Verfahren vor den auf Grund des L.U.V.G. errichteten Schiedsgerichten Anwendung zu finden.

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§. 55.

Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten. (Abs. 1)

Dieselbe muss binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfalle Kenntniss erlangt hat. (Abs. 2)

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet. (Abs. 3)

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt. (Abs. 4)

Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die im Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten. (Abs. 5)

Vgl. §. 51 U.V.G.

1. Zu den »in einem landw. Betriebe beschäftigten Personen« im Sinne des §. 55 Abs. 1 gehört der Betriebsunternehmer, wenn er weder zwangsweise noch freiwillig versichert ist, nicht. Vf. vom 15/1 1891 I. 29002/90.

2. Die vom U.V.G. abweichende Vorschrift des L.U.V.G., dass auch eine mündliche Unfall-Anzeige bei der Ortspolizeibehörde genügt, ist für ländliche Verhältnisse als erforderlich und in geschäftlicher Hinsicht unbedenklich erachtet worden, Begr. (Sten.Ber. 6. Legislatur-Periode II. Session 1885/86 Bd. IV) S. 412. Mit Rücksicht auf diese Vorschrift hat das R.V.A. eine statutarische Bestimmung, durch welche den Betriebsunternehmern die Verpflichtung zur Einsendung einer »Abschrift« der Unfall-Anzeige an ein Organ der B.G. auferlegt werden sollte, beanstandet. Die nach der klar ausgesprochenen gesetzgeberischen Absicht dem Unternehmer gelassene freie Wahl zwischen schriftlicher oder mündlicher Anzeige darf nicht durch eine Statutbestimmung beschränkt werden. Vf. vom 1/6 1889 I. 10189.

3. Hinsichtlich des Formulars für Unfall-Anzeigen s. Anm. 6 zu §. 51 U.V.G. Vgl. die im Anhang abgedruckte Anlage 3.

4. Die staatlichen Dienstbehörden sind bei der Feststellung des Formulars für die ihnen zu erstattenden Unfall-Anzeigen nach §. 55 Abs. 5 an das vom R.V.A. gemäss Abs. 4 daselbst festgestellte Formular nicht gebunden; eine gewisse Gleichmässigkeit beider Formulare empfiehlt sich indessen. Vf. vom 4/2 1890 I. 322.

§. 56.

Die Ortspolizeibehörden, im Falle des §. 55 Absatz 5 die Betriebsvorstände, haben über die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein Unfallverzeichniss zu führen.

Vgl. §. 52 U.V.G.

§. 57.

Jeder zur Anzeige gelangende Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, ist von der Ortspolizeibehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1. *die Veranlassung und Art des Unfalls,*
2. *die getödteten oder verletzten Personen,*
3. *die Art der vorgekommenen Verletzungen,*
4. *der Verbleib der verletzten Personen,*
5. *die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach §. 7 einen Entschädigungsanspruch erheben können.*

Vgl. §. 53 U.V.G.

1. Dass der die Unfalluntersuchung leitende Vertreter der Ortspolizeibehörde zugleich Vertrauensmann ist, macht seine amtlichen Handlungen in der ersteren Eigenschaft nicht ungültig, Vf. vom 23/8 1894 I. 21731; vgl. Anm. 2[a] zu §. 29.

§. 58.

(Abs. 1) *An den Untersuchungsverhandlungen können theilnehmen: Vertreter der Genossenschaft, der Bevollmächtigte der Krankenkasse oder der von der Gemeindebehörde bezeichnete Arbeiter (§. 59), sowie der Betriebsunternehmer, letzterer entweder in Person oder durch einen Vertreter. Zu diesem Zweck ist dem Genossenschaftsvorstande, dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§. 59) und dem Betriebsunternehmer vor der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniss zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand beziehungsweise an den Vertrauensmann zu richten.*

(Abs. 2) *Ausserdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.*

Vgl. §. 54 U.V.G.

§. 59.

Die Vorstände der Krankenkassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, wählen alle zwei Jahre aus der Zahl der Kassenmitglieder zum Zweck der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (§. 58) für den Bezirk einer oder mehrerer Ortspolizeibehörden je einen Bevollmächtigten und zwei Ersatzmänner, deren Name und Wohnort den betheiligten Ortspolizeibehörden mitzutheilen ist. (Abs. 1)

Die dem Vorstande der Kasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht theil. (Abs. 2)

Wenn ein in Gemässheit dieser Bestimmungen gewählter Bevollmächtigter oder Ersatzmann nicht vorhanden ist, so bezeichnet die Gemeindebehörde des Ortes, an welchem der Unfall sich ereignete, auf Ersuchen der für die Untersuchung zuständigen Behörde einen Arbeiter, welcher an den Untersuchungsverhandlungen theilnehmen kann. (Abs. 3)

Hierbei sind die Bestimmungen des §. 49 zu beachten. (Abs. 4)

Vgl. §. 45 U.V.G.

§. 60.

Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§. 59), welcher an der Untersuchung des Unfalls theilgenommen hat, wird nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen für den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet. Die Festsetzung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde. (Abs. 1)

Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokoll, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen. (Abs. 2)

Vgl. §. 55 U.V.G.

§. 61.

Bei den im §. 55 Absatz 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde, welche die Untersuchung nach den Bestimmungen der §§. 57 und 58 vorzunehmen und die Vergütung für den Bevollmächtigten der Krankenkasse oder den von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§. 59) festzusetzen hat.

Vgl. §. 56 U.V.G.

Entscheidung der Vorstände.

§. 62.

(Abs. 1) *Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall getödteten Versicherten erfolgt:*

1. *sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt*
 a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens,
 b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente,
 c) um den Ersatz der Beerdigungskosten;
2. *in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.*

(Abs. 2) *Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, dass die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen der Ziffern 1 und 2 durch einen Ausschuss des Sektionsvorstandes oder durch eine besondere Kommission oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner) und in den Fällen der Ziffer 2 auch durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuss des Genossenschaftsvorstandes zu bewirken ist.*

(Abs. 3) *Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äussern.*

-n. N. 97 S. 327 Nr. 1606

Vgl. §. 57 U.V.G.

§. 63.

(Abs. 1) *Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls getödtet, so haben die im §. 62 bezeichneten Genossenschaftsorgane sofort nach Abschluss der Untersuchung (§§. 57 bis 61) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntniss erlangt haben, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.*

(Abs. 2) *Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls körperlich verletzt, so ist sobald als möglich die ihnen zu gewährende Entschädigung festzustellen.*

(Abs. 3) *Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von dreizehn Wochen eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.*

(Abs. 4) *In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist bis zur definitiven Feststellung der Entschädigung noch vor Beendigung des Heilverfahrens vorläufig eine Entschädigung zuzubilligen.*

Vgl. §. 58 U.V.G.

§. 64.

Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem zuständigen Vorstande anzumelden. (Abs. 1)

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, dass die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind oder dass der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch ausserhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. (Abs. 2)

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; anderenfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen. (Abs. 3)

Ereignete sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe, dessen Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft nicht feststeht, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist. Dieselbe hat den Entschädigungsanspruch mittelst Bescheides zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter §. 1 fallend erachtet; anderenfalls hat sie die Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört, nach Massgabe der §§. 44 und 45 festzustellen und, nachdem diese Feststellung erfolgt ist, den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch dem Entschädigungsberechtigten hiervon schriftlich Nachricht zu geben. Der Genossenschaftsvorstand ist befugt, gegen die von der unteren Verwaltungsbehörde getroffene Feststellung binnen einer Woche nach der Ueberweisung Widerspruch zu erheben. Sofern dies geschieht, hat die untere Verwaltungsbehörde die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts einzuholen. (Abs. 4)

Vgl. §. 59 U.V.G.

1. Wird ein Entschädigungsanspruch nur gegen eine landw. B.G. angemeldet, die untere Verwaltungsbehörde aber erachtet den in Rede stehenden Betrieb zwar als nicht zu der landw., wohl aber zu einer gewerblichen B.G. gehörig, so hat sie den Anspruch nicht etwa auf Grund des §. 64 Abs. 4 zurückzuweisen, sondern der gewerblichen B.G. zu überweisen. Besch. 681 A.N. 1889 S. 165.

§. 65.

Die Mitglieder der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Erfordern der Behörden und Vorstände (Ausschüsse derselben, besondere Kommissionen, Vertrauensmänner) (§. 62) binnen einer Woche diejenigen Lohn- und Gehaltsnachweisungen zu liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind.

Vgl. §. 60 U.V.G.

§. 66.

Ueber die Feststellung der Entschädigung hat der Vorstand (Ausschuss, Vertrauensmann), welcher dieselbe vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maasse die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.

-u. R. 97 S. 327 Nr. 1016

Vgl. §. 61 U.V.G.

Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane.

§. 67.

(Abs. 1) *Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter §. 1 fallend erachtet wird (§. 64 Abs. 4), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.*

(Abs. 2) *Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§. 64 Abs. 3), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§. 66), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.*

(Abs. 3) *Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden desjenigen Schiedsgerichts (§. 51) zu erheben, in dessen Bezirk der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.*

(Abs. 4) *Der Bescheid muss die Bezeichnung der für die Berufung zuständigen Stelle beziehungsweise des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen enthalten.*

(Abs. 5) *Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.*

Lwa XII S. 18 Nr. 787

Vgl. §. 62 U.V.G.

Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt.

§. 68.

(Abs. 1) *Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht in den Fällen des §. 62 Ziffer 2 dem Verletzten oder*

dessen Hinterbliebenen, sowie dem Genossenschaftsvorstande binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zu. Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

Bildet in dem Falle des §. 7 Ziffer 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses des Entschädigungsanspruchs binnen einer vom Schiedsgericht zu bestimmenden, mindestens auf vier Wochen zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheides des Schiedsgerichts zu erheben. (Abs. 2)

Nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden. (Abs. 3)

Vgl. §. 63 U.V.G.

1. Ueber die Wirkung des Anerkenntnisses eines Preussischen Landesdirektors im Rekursverfahren s. R.E. 793 A.N. 1890 S. 163 u. Anm. 3 zu §. 26.

Berechtigungsausweis.

§. 69.

Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§. 62) ist dem Berechtigten von Seiten des Genossenschaftsvorstandes eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§. 74) und der Zahlungstermine auszufertigen. (Abs. 1)

Wird in Folge des schiedsgerichtlichen Verfahrens der Betrag der Entschädigung geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderweiter Berechtigungsausweis zu ertheilen. (Abs. 2)

Vgl. §. 64 U.V.G.

Veränderung der Verhältnisse.

§. 70.

Entsch. XII S. 69 Nr. 806

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung massgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen. * (Abs. 1)

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des §. 6 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muss der Antrag auf Gewährung (Abs. 2)

* Entsch. IX S. 93 Nr. 681. u. A. N. 97 S. 462 S. 1643.
IX S. 118 Nr. 699.
X S. 14 Nr. 704.
XI S. 18 Nr. 750
XI S. 64 Nr. 769.

einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstande angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, dass der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch ausserhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§. 62 bis 69 entsprechende Anwendung.

(Abs. 3) *Eine Erhöhung der im §. 6 bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.*

(Abs. 4) *Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§. 66) den Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.*

Vgl. §. 65 U.V.G.

1. Wenn der von der höheren Verwaltungsbehörde gemäss §. 6 Abs. 3 festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst später anderweit bestimmt wird, so hat dies auf die Höhe der vor der anderweiten Festsetzung erwachsenen Rentenansprüche keinen Einfluss; §. 70 findet in solchen Fällen keine Anwendung — Besch. 1072 A.N. 1891 S. 358. S. Näheres hierüber in der Anm. 3 zu §. 6. Vgl. auch R.E. 1006 A.N. 1891 S. 232.

Im Uebrigen s. das zu §. 65 U.V.G. Ausgeführte.

Fälligkeitstermine.

§. 71.

(Abs. 1) *Die Kosten des Heilverfahrens (§. 6 Ziffer 1) und die Kosten der Beerdigung (§. 7 Ziffer 1) sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung (§. 62) zu zahlen.*

(Abs. 2) *Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten im Voraus zu zahlen. Dieselben werden auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abgerundet.*

Vgl. §. 66 U.V.G.

Ausländische Entschädigungsberechtigte.

§. 72.

Die Genossenschaft kann Ausländer, welche dauernd das Reichsgebiet verlassen, durch eine Kapitalzahlung für den Entschädigungsanspruch abfinden.

Vgl. §. 67 U.V.G.

Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

§. 73.

Die den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Civilprozessordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

Vgl. §. 68 U.V.G.

Auszahlungen durch die Post.

§. 74.

Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschussweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt, in deren Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt. (Abs. 1)

Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an die Postanstalt seines neuen Wohnortes bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen. (Abs. 2)

Vgl. §. 69 U.V.G.

1. Durch Rundschr. vom 29/3 1888 A.N. S. 210 ist die für die B.Gn. erlassene Geschäftsanweisung vom 27/9 1885, betr. die Auszahlungen durch die Post, mit einigen Aenderungen auch für die landw. B.Gn. in Anwendung gebracht worden. Diese Geschäftsanweisung ist unter dem 7/12 1889 einer Neufassung unterworfen, in welcher sie auch für das Gebiet des L.U.V.G. massgebend ist, A.N. 1889 S. 399 flg. u. Rundschr. dazu vom 7/12 1889 S. 409 flg. a. a. O. Dieselbe ist im Anhang als Anlage 5 abgedruckt.

Liquidationen der Post.

§. 75.

Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben die Zentral-Postbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf An-

weisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

Vgl. §. 70 U.V.G.

Umlage- und Erhebungsverfahren.

§. 76.

Die von den Zentral-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von dem Genossenschaftsvorstande gleichzeitig mit den Verwaltungskosten und den etwaigen Rücklagen zum Reservefonds unter Berücksichtigung der auf Grund der §§. 40 und 41 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmassstabe auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

Vgl. §. 71 Abs. 1 U.V.G.

1. Als Genossenschaftsmitglieder können für die Erhebung der Beiträge nur Unternehmer von Betrieben in Betracht kommen, deren Sitz in dem Genossenschaftsbezirke belegen ist, §. 44 Abs. 1 u. Anm. 2 bis 6 dazu, §§. 45 u. 47. Die Betriebsunternehmer sind aber nicht immer die Grundstückseigenthümer; wer Unternehmer ist, bestimmt sich vielmehr nach §. 13 Abs. 2. Es ist hiernach, abgesehen von einer besonderen Bestimmung der Landesgesetzgebung (§. 110), nicht zulässig, in einer B.G., welche den Grundsteuermassstab angenommen hat (§. 33), die Beiträge von den in der Grundsteuermutterrolle verzeichneten Besitzern, ohne Rücksicht darauf, ob die Grundstücke verpachtet sind u. dergl., zu erheben — Pl.Beschl. vom 22/2 1888 Nr. IIb, Vf. vom 10/9 1888 I. 14666. Aus demselben Grunde ist die statutarische Haftbarmachung der Grundstückseigenthümer für die Beiträge auch gegenüber einer B.G. mit dem Massstabe des Arbeitsbedarfs als unzulässig bezeichnet worden in der Vf. vom 14/12 1895 I. 30790. Vgl. Anm. 3 zu §. 34.

2. Wegen der Inanspruchnahme eines neuen Unternehmers für Beiträge aus der Zeit seines Besitzvorgängers vgl. Anm. 1 zu §. 47.

§. 77.

Erfolgt die Umlegung nach dem Massstabe von Steuern (§. 33 Abs. 1), so ist der Berechnung die betreffende Steuer für denjenigen Zeitabschnitt zu Grunde zu legen, für welchen die Umlegung erfolgt.

1. Es ist nach §. 77 unzulässig, der Beitragsberechnung einen gewissen Stichtag zu Grunde zu legen, d. h. vorzuschreiben, dass die Beiträge nach der Grundsteuer derjenigen Grundstücke aufzubringen seien, welche ein zahlungspflichtiger Berufsgenosse an einem bestimmten Tage (z. B. am 1. Juni des Jahres, für welches die Beiträge ausgeschrieben sind) bewirthschaftet hat. Pl.Beschl. vom 6/3 1889 Nr. IIIc u. vom 29/5 1889 Nr. IIIb.

§. 78.

Werden die Beiträge nach dem Massstabe der mit den Betrieben verbundenen Unfallgefahr und der in den Betrieben verwendeten Arbeit umgelegt (§. 33 Abs. 2), so ist die Veranlagung in die Gefahrenklasse (§. 35), im Uebrigen für Arbeiter und versicherte Familienangehörige die Abschätzung der Betriebe (§. 36), für Betriebsbeamte eine besondere jährlich aufzustellende Nachweisung der von denselben thatsächlich bezogenen Löhne und Gehälter (§. 79), für versicherte Betriebsunternehmer deren Jahresarbeitsverdienst (§. 6 Abs. 4) zu Grunde zu legen.

§. 79.

Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied der Genossenschaft, welches im Laufe des verflossenen Rechnungsjahres versicherte Betriebsbeamte beschäftigt hat, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung desjenigen Betrages einzureichen, welchen jeder Betriebsbeamte im abgelaufenen Rechnungsjahre an Gehalt oder Lohn (§. 3) thatsächlich bezogen hat. (Abs. 1)

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt die Feststellung der letzteren durch den Genossenschafts- beziehungsweise Sektionsvorstand auf Vorschlag des etwabestellten Vertrauensmannes. (Abs. 2)

Vgl. §. 71 Abs. 2 u. 3 U.V.G.

§. 80.

Bei der Berechnung der Beiträge wird in der Art verfahren, dass für jeden Arbeitstag eines Arbeiters oder einer anderen, nach §. 2 versicherten Person, welche nicht Betriebsbeamter ist, der dreihundertste Theil des nach §. 6 für den Sitz des Betriebes ermittelten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für erwachsene männliche Arbeiter, für jeden versicherten Betriebsunternehmer derselbe Jahresarbeitsverdienst, sofern nicht durch das Statut hiervon abweichende Bestimmungen getroffen sind, sowie für jeden Betriebsbeamten der in dem Betriebe von ihm thatsächlich bezogene Verdienst in Ansatz gebracht wird. Dabei ist der die Höhe von täglich vier Mark, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, übersteigende Betrag des Jahresarbeitsverdienstes nur mit einem Drittheil zur Anrechnung zu bringen.

Vgl. §. 10 Abs. 2 U.V.G.

1. Ueber die Versicherung »anderer Personen«, zu welchen auch Betriebsbeamte mit einem 2000 *M*. übersteigenden Jahreseinkommen gehören, s. Anm. 1 zu §. 2.

2. Der §. 80 gestattet, falls eine B.G. den Massstab des Arbeitsbedarfs für die Erhebung der Beiträge nicht statutarisch ausgeschlossen hat (§. 33), dass nach besonderer Vorschrift des Statuts die Beiträge für die persönliche Versicherung von Unternehmern, deren Renten nach ihrem thatsächlichen Jahresarbeitsverdienste berechnet werden sollen (vgl. Anm. 5 zu §. 6, Anm. 6 zu §. 22), ebenfalls nach Massgabe dieses thatsächlichen Jahresarbeitsverdienstes berechnet werden, so dass in diesem Falle das Verhältniss der Beiträge zu den Renten sich ähnlich stellen würde wie bei den Betriebsbeamten. Bei dem Grundsteuermassstabe ist hingegen eine solche besondere Berücksichtigung der zwangsweisen Unternehmerversicherung nicht zulässig. Hier gilt der nach der Grundsteuer berechnete Beitrag im Allgemeinen auch als Entgelt für das Risiko, welches der B.G. durch den versicherten Unternehmer und seine Ehefrau bereitet wird. S. Anm. 3 u. 6 zu §. 2, letztere auch hinsichtlich der Zulässigkeit eines besonderen Beitrages für freiwillig versicherte Unternehmer bei dem Grundsteuermassstabe. Vgl. Rundschr. vom 30/11 1887 A.N. 1888 S. 32, Pl.Beschl. vom 2/5 1888 Nr. VIII d.

§. 81.

(Abs. 1) *Auf dieser Grundlage wird von dem Genossenschaftsvorstande der Betrag berechnet, welcher auf jeden Unternehmer zur Deckung des Gesammtbedarfs entfällt, und die Heberolle aufgestellt.*

(Abs. 2) *Den Gemeindebehörden sind bezüglich der dem Gemeindebezirke angehörenden Genossenschaftsmitglieder Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, die Beiträge einzuziehen und in ganzer Summe binnen vier Wochen an den Genossenschaftsvorstand einzusenden. Die Gemeindebehörden haben hierfür von der Berufsgenossenschaft eine Vergütung zu beanspruchen, deren Höhe von den Landes-Zentralbehörden festzusetzen ist.*

(Abs. 3) *Die Gemeinde haftet für diejenigen Beiträge, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann, und muss sie vorschussweise mit einsenden.*

Vgl. §. 72 U.V.G.

1. Da im §. 81 Abs. 1 u. 2 ausdrücklich der Genossenschaftsvorstand als dasjenige Genossenschaftsorgan bezeichnet ist, welches die Heberolle aufzustellen hat, und an welches die Beiträge einzusenden sind, so erscheint es bedenklich, durch Statut einer B.G. oder gar durch vom Genossenschaftsvorstand erlassene Bestimmungen (z. B. auf Grund des Art. VI Z. 5 Abs. 2 des Preuss. Ausführungsges. vom 20/5 1887) diese Obliegenheit auf den Sektionsvorstand zu übertragen. Dagegen hat das R.V.A. es für zulässig er-

achtet, dass durch Statut dem Sektionsvorstande eine Mitwirkung bei der Aufstellung und Versendung der Heberollen und bei der Vereinnahmung der Beiträge übertragen wird. Ebenso darf in einem Statute nicht die Verpflichtung der Gemeindebehörden zur Ablieferung der Beitragsgelder an die Sektionsvorstände ausgesprochen werden; dagegen kann das Statut den Gemeindebehörden wohl ein derartiges Verfahren freistellen — Vf. vom 28/2 1890 I. 4805, vom 23/6 1890 I. 15246 u. vom 26/2 1891 I. 4929. Vgl. Art. VII Abs. 5 des Preuss. Ausführungsges. vom 20/5 1887, ferner Pl.Beschl. vom 14/11 1888 Nr. X.

Die Gemeindebehörden sind weder unmittelbar noch auf besonderes Ersuchen gemäss §. 121 verpflichtet, die auf die einzelnen Unternehmer ihres Bezirks entfallenden Beträge zu berechnen. Sie können hierzu auch durch eine statutarische Bestimmung nicht angehalten werden. Vf. vom 12/10 1895 I. 24570.

1ª. Die einseitige Abänderung des Abschätzungsergebnisses seitens des Vorstandes gelegentlich der Aufstellung der Heberolle ist unzulässig; eine Neuabschätzung muss vielmehr im Wege des förmlichen Verfahrens gemäss §§. 36 bis 38 zum Abschluss gebracht werden. Vf. vom 28/8 1893 I. 24582.

1ᵇ. Eine Abrundung der für die einzelnen Mitglieder berechneten Beitragssummen ist zulässig, muss sich aber in angemessenen Grenzen halten. S. Anm. 1ª zu §. 72 U.V.G.

2. Dass die Pflicht der »Einziehung« der Beiträge den Gemeindebehörden auferlegt ist, ist eine Besonderheit des L.U.V.G. gegenüber dem U.V.G., welches letztere nur die nöthigenfalls eintretende Zwangsbeitreibung den Gemeindebehörden überträgt (§. 74 U.V.G.). Diese Besonderheit beruht darauf, dass die unmittelbare Einsendung der gerade bei den landw. B.Gn. oft sehr geringen Beiträge durch die einzelnen Unternehmer an die B.G. sowohl für die Organe der letzteren wie auch für die Unternehmer eine unverhältnissmässige Belastung bilden würde, Begr. S. 413. Vgl. auch Rundschr. vom 7/5 1888 A.N. S. 222 und den dort abgedruckten Erlass der Preussischen Minister des Innern, für Handel und Gewerbe und der Finanzen, betr. die Zwangsbeitreibung rückständiger Genossenschaftsbeiträge, vom 16/4 1888.

2ª. Welche von mehreren Gemeindebehörden zur Einziehung der Beiträge zuständig ist, ist im Zweifels- und Streitfalle — z. B. wenn der Wohnort und der Betriebssitz eines Unternehmers verschieden sind — von den den Gemeindebehörden vorgesetzten Landesverwaltungsbehörden zu entscheiden. Im Allgemeinen wird die Einziehung von der Gemeinde des Wohnorts zu besorgen sein, von der Gemeinde des Betriebssitzes nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn der Wohnort im Auslande liegt, oder wenn sich nur am Betriebssitze Vermögensgegenstände befinden, auf welche die Zwangsvollstreckung gerichtet werden kann. Vf. vom 17/4 1893 I. 12541; vgl. Anm. 2 u. 7 zu §. 74 U.V.G.

Ob und in welcher Weise den Mitgliedern Quittungen über die Zahlungsleistung auszufertigen sind, bestimmt sich lediglich nach den für die Geschäftsverwaltung der Gemeindebehörden geltenden landesrechtlichen Vorschriften; diese Angelegenheit ist deshalb der statutarischen Regelung durch die B.Gn. entzogen. Vf. vom 24/5 1894 I. 13277.

3. Die durch die Einsendung der Beiträge erwachsenden Portokosten haben die Gemeindebehörden zu tragen, sie können dieselben nicht neben der ihnen nach §. 81 Abs. 2 zustehenden Vergütung noch besonders beanspruchen. Vf. vom 18/9 1889 I. 23028.

4. Die nach Abs. 2 den Gemeindebehörden zustehende Vergütung ist gleich anderen Verwaltungskosten der B.G. (nicht etwa nur der Sektion) zu behandeln und auf sämmtliche Genossenschaftsmitglieder mit umzulegen. Vf. vom 12/12 1889 I. 32889.

5. Die in Rede stehende Vergütung kann mit den Beiträgen zugleich miteingezogen werden. Der von der Landesbehörde bestimmte Satz vom Hundert wird dann von dem gesammten zur Einziehung gelangenden Betrage, einschliesslich der Vergütung selbst, berechnet. Es ist dann mithin diejenige Summe zu ermitteln, welche abzüglich x (in Preussen 4) v. H. den Betrag der eigentlichen Beiträge ergiebt; von dieser Summe gebühren x v. H. der Gemeindebehörde, 100—x (in Preussen 96) v. H. der B.G.

Es können aber auch nur die reinen Beiträge eingezogen werden; dann muss die von dem eingezogenen Betrage einbehaltene Vergütung im folgenden Jahre mit zur Verrechnung kommen. In diesem Falle bringt die eingezogene Vergütung selbst, indem sie als Theil der mitumzulegenden Verwaltungskosten für die Höhe der nächstjährigen Umlage mitbestimmend ist, den die letztere einziehenden Gemeindebehörden eine Erhöhung der für diese nächstjährige Einziehung zu leistenden Vergütung. Allein die Wiedereinforderung des Vergütungsbetrages von den Genossenschaftsmitgliedern ist ihrem Wesen nach Umlage, auf welche der §. 81 Abs. 2 Anwendung findet. Vf. vom 27/5 1890 I. 12653.

6. Die Vergütung steht den Gemeinden auch für die nach §. 87 festgesetzten Zuschläge zu. Besch. 1376 A.N. 1895 S. 120.

7. Im Falle verzögerter Einsendung der Beiträge sind die Gemeinden Verzugszinsen zu zahlen nicht schuldig. Besch. 1426 A.N. 1895 S. 223.

§. 82.

(Abs. 1) *Der Auszug aus der Heberolle (§. 81) muss diejenigen Angaben enthalten, welche die Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen. Die Gemeindebehörde hat den Auszug während zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.*

(Abs. 2) *Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Betriebsunternehmer, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Beitragsberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande Einspruch erheben. Durch diesen Einspruch kann die nach §§. 35 und 36 erfolgte Veranlagung und Abschätzung nicht angefochten werden. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften des §. 38 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung.*

Tritt in Folge des erhobenen Widerspruchs oder der erhobenen Beschwerde eine Herabminderung des Beitrags ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu decken. (Abs. 3)

Vgl. §. 73 U.V.G.

1. Gemäss Abs. 1 Satz 1 muss in den Heberollenauszügen — und zwar in diesen selbst, nicht blos auf dem Umschlage — der B.Gn. mit Arbeitsbedarfsmassstab neben dem für den einzelnen Betrieb festgesetzten Arbeitsbedarf (§. 38) die Höhe des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes erwachsener männlicher land- und forstw. Arbeiter sowie der auf eine bestimmte Lohneinheit entfallende Beitrag (Beitragskoeffizient) angegeben sein, doch bedarf es nicht der Aufnahme dieser Angaben in je eine besondere Spalte, sondern es genügt ein in die Augen fallender Vordruck auf jedem Blatte des Auszugs. Für Betriebe, in welchen Betriebsbeamte beschäftigt werden, ist ausserdem der auf die Betriebsbeamten entfallende Betrag ihrer für die Umlage in Betracht kommenden Löhne anzugeben (§. 80). Besch. 1244 A.N. 1893 S. 195.

2. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Bemängelung eines unrichtigen Grundsteuerbetrages im Wege des §. 82 Abs. 2, auch im Falle der Versäumung des Einspruchs gemäss §. 38 Abs. 2, s. Anm. 5 zu § 38.

3. Hat der Unternehmer das Recht des Einspruchs durch Fristversäumniss verloren, so kann die rechtsähnliche Anwendung des Besch. 703 A.N. 1889 S. 194 (s. Anm. 21 zu §. 71 U.V.G.) zu seinen Gunsten nur dann in Frage kommen, wenn der in Folge der Fristversäumniss von dem Betriebsunternehmer zu zahlende Mehrbetrag an Umlage erheblich ist, und wenn dessen Beitreibung von dem Unternehmer nach seinen gesammten Verhältnissen als unbillige Härte empfunden werden müsste. Vf. vom 31/12 1892 I. 27728.

§. 83.

Rückständige Beiträge, sowie die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§. 22 Ziffer 8) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dasselbe gilt von den Strafzuschlägen in dem Falle der Ablehnung von Wahlen (§. 29 Abs. 3). (Abs. 1)

Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind der Gemeinde, welche sie vorgeschossen hat (§. 81 Abs. 3), zu erstatten, vorschussweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichenfalls aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken und bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu berücksichtigen. (Abs. 2)

Vgl. §. 74 U.V.G.

1. Wegen der Unzulässigkeit der Inanspruchnahme des neuen Unternehmers für Beiträge aus der Zeit seines Besitzvorgängers s. Anm. 1 zu §. 47.

Abführung der Beträge an die Postkassen.

§. 84.

(Abs. 1) *Die Genossenschaftsvorstände haben die von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb drei Monaten nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen.*

(Abs. 2) *Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 14, 113, 114, das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.*

(Abs. 3) *Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu verfügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.*

Vgl. §. 75 U.V.G.

Rechnungsführung.

§. 85.

(Abs. 1) *Die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaften sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren. Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen angelegt werden.*

(Abs. 2) *Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsass-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsass-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden u.s.w.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmässigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.*

Vgl. §. 76 U.V.G.

§. 86.

Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres ist nach Abschluss desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen. (Abs. 1)

Beginn und Ende des Rechnungsjahres wird für alle Genossenschaften übereinstimmend durch Beschluss des Bundesraths festgestellt. (Abs. 2)

Vgl. §. 77 U.V.G.

1. Hinsichtlich der auch an die landw. B.Gn. ergangenen Anleitung des R.V.A. vom 5/7 1888, betr. die Aufstellung der Rechnungsergebnisse, und der im Anschluss daran erlassenen neueren Rundschr. s. Anm. 1 zu §. 77 U.V.G.

2. Das Rechnungsjahr ist auch für die landw. B.Gn. das Kalenderjahr. Eine statutarische Abweichung hiervon, nach welcher etwa an Stelle dieses Rechnungsjahres das Geschäftsjahr des gesetzlich oder statutarisch für die Verwaltung einer B.G. zuständigen Selbstverwaltungsorgans gesetzt würde, ist nicht zulässig. Z. 5 des Rundschr. vom 7/12 1887 A.N. 1888 S. 34.

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

Unfallverhütungsvorschriften.

§. 87.

Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks oder für bestimmt abzugrenzende Theile desselben oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen Vorschriften zu erlassen und darin die Zuwiderhandelnden mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge oder, sofern eine Einschätzung in Gefahrenklassen stattgefunden hat und der Betrieb des Zuwiderhandelnden nicht in der höchsten Gefahrenklasse sich befindet, mit Einschätzung des Betriebes in eine höhere Gefahrenklasse zu bedrohen. (Abs. 1)

Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen. (Abs. 2)

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. (Abs. 3)

Die genehmigten Vorschriften sind den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sie sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzutheilen. (Abs. 4)

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung ist die gutachtliche Aeusserung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen nicht eingetheilt ist, des Genossenschaftsvorstandes beizufügen. (Abs. 5)

Vgl. §. 78 U.V.G.

1. Nach §. 87 können die Unfallverhütungsvorschriften der landw. B.Gn., abweichend von denen der gewerblichen (§. 78 Abs. 1 Z. 2 U.V.G.), nur gegen die Mitglieder der B.Gn., also die Unternehmer, nicht gegen die Arbeiter, gerichtet werden. Andererseits wirken aber auch bei dem Erlasse von Unfallverhütungsvorschriften nach dem L.U.V.G. nicht, wie nach §. 79 U.V.G., Arbeitervertreter mit.

Durch Rundschr. vom 6/2 1889 A.N. S. 95 hat das R.V.A. die ihm unterstellten landw. B.Gn. zum Erlasse von Unfallverhütungsvorschriften angeregt. Ueber den Gegenstand ist sodann in verschiedenen Versammlungen mit Vertretern landw. B.Gn. eingehend verhandelt worden (s. Konferenz-Protokolle vom 11/5 1889 Z. 1, vom 8/10 1890 Nr. V, vom 14/11 1891 Z. 4b, vom 18/12 1893 Z. 2 u. 3, vom 17/12 1895 Z. 1). In den A.N. 1893 S. 233 bis 426 ist eine auf Veranlassung des R.V.A. aufgestellte, auf umfangreichen Ermittelungen beruhende Statistik, betr. die im Jahre 1891 vorgekommenen land- und forstw. Unfälle, veröffentlicht. Durch Rundschr. vom 20/9 1893 A.N. S. 231 forderte das R.V.A. die landw. B.Gn. unter Hervorhebung einiger aus dieser Statistik sich ergebender bedeutungsvoller Zahlen erneut zum Erlasse von Unfallverhütungsvorschriften auf. In der Konferenz vom 18/12 1893 wurde beschlossen, aus sechs Deutschen Bezirken einen Ausschuss zu wählen, der im Vereine mit Mitgliedern des R.V.A. auf der Grundlage der bisher bestehenden landw. Unfallverhütungsvorschriften und der vorhandenen, diesen Gegenstand betreffenden Polizeiverordnungen die Frage näher berathen sollte. In Ausführung dieses Beschlusses wurden vom R.V.A. mit Hülfe der B.Gn. und der L.V.Är. die bisher erlassenen landw. Unfallverhütungsvorschriften und die in Betracht kommenden (sehr zahlreichen) Polizeivorschriften gesammelt und gesichtet. Nach längeren mündlichen und schriftlichen Verhandlungen mit den Ausschussmitgliedern sowie mit Vertretern des Preuss. landw. Ministeriums stellte das R.V.A. »Normal-Unfallverhütungsvorschriften für land- und forstw. Betriebe« auf, welche es durch Rundschr. vom 30/6 1895 A.N. S. 199 den ihm unterstellten landw. B.Gn. mit der wiederholten dringenden Mahnung mittheilte, nunmehr auf diesem Gebiete mit thunlicher Beschleunigung vorzugehen. (Die Normalvorschriften sind in den A.N. 1895 S. 201 flg. abgedruckt.) In dem Rundschr. vom 30/6 1895 ist hervorgehoben, dass, wenn man auch bemüht gewesen ist, diesen Vorschriften eine möglichst für alle Verhältnisse passende Fassung zu geben, sie doch nur einen Anhalt bieten sollen, der je nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen B.Gn. zu verschiedener Gestaltung der von ihnen zu erlassenden Unfallverhütungsvorschriften führen kann.

Solche Vorschriften sind nun, soweit es sich um die dem R.V.A. unterstellten landw. B.Gn. handelt, bisher erlassen — bis zum 1/7 1896 vom R.V.A. genehmigt — von der Schwarzburg-Sondershausenschen landw. B.G. (A.N. 1889 S. 93, Nachtrag A.N. 1893 S. 203), von der Hamburgischen landw. B.G. (A.N. 1891 S. 145), von der landw. B.G. Ober-Elsass (A.N. 1893 S. 204), von der Weimarischen landw. B.G. (A.N. 1895 S. 121), und von der Anhaltischen landw. B.G. (A.N. 1896 S. 257).

§. 88.

Die Festsetzung von Zuschlägen sowie die höhere Einschätzung (§. 87) erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft. Hiergegen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt.

Vgl. §. 80 U.V.G.

§. 89.

Die von den Landesbehörden für bestimmte Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, den betheiligten Genossenschaftsvorständen oder Sektionsvorständen zur Begutachtung nach Massgabe des §. 87 vorher mitgetheilt werden.

Vgl. §. 81 U.V.G.

Ueberwachung der Betriebe.

§. 90.

Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntniss zu nehmen und behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden. (Abs. 1)

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauftragten der betheiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 91, auf Antrag der Beauftragten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden. (Abs. 2)

Vgl. §. 82 U.V.G.

1. Ueber die den B.Gn. auf Grund des K.V.G. vom 10/4 1892 zustehende Berechtigung, zum Zwecke der Ermittelung der von den Arbeitgebern ihres Be-

zirks beschäftigten Versicherten u. s. w. von den Büchern und Listen der Krankenkassen Einsicht zu nehmen, vgl. Anm. 1 zu §. 72 U.V.G.

§. 91.

Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

Vgl. §. 83 U.V.G.

§. 92.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, sowie deren Beauftragte (§§. 90 und 91) und die nach §. 91 ernannten Sachverständigen haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniss kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniss gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die Beauftragten der Genossenschaften und Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes zu beeidigen.

Vgl. §. 84 U.V.G.

§. 93.

(Abs. 1) *Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.*

(Abs. 2) *Die Beauftragten sind verpflichtet, den nach Massgabe des §. 139b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen, und können dazu von dem Reichs-Versicherungsamt durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden.*

Vgl. §. 85 U.V.G.

§. 94.

Die durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlass gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung derselben erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

Vgl. §. 86 U.V.G.

VIII. Aufsichtsführung.

Reichs-Versicherungsamt.

§. 95.

Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamts (§. 87 des Unfallversicherungsgesetzes). (Abs. 1)

Dem Reichs-Versicherungsamt treten vier nichtständige Mitglieder hinzu, von welchen zwei von den Genossenschaftsvorständen aus ihrer Mitte gewählt und zwei als Vertreter der Arbeiter durch den Bundesrath aus den im §. 49 Absatz 2 bezeichneten Personen berufen werden. (Abs. 2)

Diese nichtständigen Mitglieder sind zu denjenigen Verhandlungen des Reichs-Versicherungsamts, bei denen es sich um Angelegenheiten der dem gegenwärtigen Gesetze unterliegenden Genossenschaften handelt, statt der nach §. 87 des Unfallversicherungsgesetzes von den Genossenschaftsvorständen und den Vertretern der Arbeiter gewählten nichtständigen Mitglieder, und wenn es sich um allgemeine Angelegenheiten handelt, neben diesen Mitgliedern zuzuziehen. (Abs. 3)

Die Wahl durch die Genossenschaftsvorstände erfolgt mittelst schriftlicher Abstimmung unter Leitung des Reichs-Versicherungsamts nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Das Stimmenverhältniss der einzelnen Wahlkörper bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen. (Abs. 4)

Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Für die nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts sind in der gleichen Weise nach Bedürfniss Stellvertreter zu bestellen, welche die Mitglieder in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein solches Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter nach ihrer Reihenfolge als Mitglieder einzutreten. (Abs. 5)

Vgl. §. 87 U.V.G.

1. Dass die Vertreter der Arbeiter nicht durch die Arbeiter gewählt, sondern von dem Bundesrath berufen werden, ist eine Abweichung gegenüber dem U.V.G. (§. 87).

2. Ueber das bei der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber durch die Genossenschaftsvorstände zu beobachtende Verfahren spricht sich das Rundschr. vom 23/1 1889 A.N. S. 88 aus. Siehe ferner hinsichtlich des Ergebnisses späterer Wahlen und Berufungen durch den Bundesrath die Bek. vom 2/9 1893, vom 15/1 1894, vom 3/10 1895 u. vom 30/12 1895, A.N. 1893 S. 227, 1894 S. 127, 1895 S. 242 u. 1896 S. 159. Vgl. auch Z. 3 der Anleitung vom 20/5 1895 A.N. S. 175.

3. Der zweite Satz des Abs. 5 hat seine jetzige Fassung durch das mit der Wirkung vom 1/10 1891 ab in Kraft getretene R.Ges. vom 16/5 1892 (R.G. Bl. S. 665) erhalten. Vgl. Anm. 11 zu §. 87 U.V.G.

Zuständigkeit.

§. 96.

(Abs. 1) *Die Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts über den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken. Alle Entscheidungen desselben sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.*

(Abs. 2) *Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaften vorzunehmen.*

(Abs. 3) *Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaften sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen, sowie der auf die Festsetzungen der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark angehalten werden.*

Vgl. §. 88 U.V.G.

§. 97.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

Vgl. §. 89 U.V.G.

Geschäftsgang.

§. 98.

Die Beschlussfassung des Reichs-Versicherungsamts ist durch die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (einschliesslich des Vorsitzenden), unter denen sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter befinden müssen, bedingt, wenn es sich handelt (Abs. 1)

a) um die Vorbereitung der Beschlussfassung des Bundesraths bei der Genehmigung von Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 42), bei der Auflösung einer leistungsunfähigen Genossenschaft (§. 14), bei der Bildung von Schiedsgerichten (§. 50);

b) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 43);

c) um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§. 68);

d) um die Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§. 87);

e) um die Entscheidung auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände (§. 126).

Solange die Vertreter der Genossenschaftsvorstände nicht gewählt und Vertreter der Arbeiter nicht berufen sind, genügt die Anwesenheit von fünf anderen Mitgliedern (einschliesslich des Vorsitzenden). (Abs. 2)

In den Fällen zu b und c erfolgt die Beschlussfassung unter Zuziehung von zwei richterlichen Beamten. (Abs. 3)

Im Uebrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt. (Abs. 4)

Vgl. §. 90 U.V.G.

Kosten.

§. 99.

Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und seiner Verwaltung trägt das Reich. (Abs. 1)

Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach dem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche ausserhalb Berlin wohnen, ausserdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen (Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 249). Die Bestimmungen im §. 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) finden auf sie keine Anwendung. (Abs. 2)

Vgl. §. 91 U.V.G.

Landes-Versicherungsämter.

§. 100.

(Abs. 1) *Werden in den einzelnen Bundesstaaten für das Gebiet und auf Kosten derselben von den Landesregierungen Landes-Versicherungsämter errichtet (§§. 92, 93 des Unfallversicherungsgesetzes), so finden hinsichtlich der Zusammensetzung derselben die Bestimmungen des §. 95 mit folgenden Massgaben Anwendung:*

1. *An der Wahl der aus der Mitte der Genossenschaftsvorstände zu wählenden nichtständigen Mitglieder nehmen nur die Vorstände derjenigen Genossenschaften theil, welche Betriebe, deren Sitz im Gebiete eines anderen Bundesstaates belegen ist, nicht umfassen. Die Wahl erfolgt unter Leitung des Landes-Versicherungsamts. Das Stimmenverhältniss der einzelnen Wahlkörper wird unter Berücksichtigung der Zahl der in den betreffenden Genossenschaften versicherten Personen von der Landesregierung bestimmt. Solange eine Wahl nicht zu Stande gekommen ist, werden Vertreter der Betriebsunternehmer von der Landes-Zentralbehörde ernannt.*
2. *Die Berufung der Vertreter der Arbeiter erfolgt durch die Landes-Zentralbehörde.*

(Abs. 2) *Die den nichtständigen Mitgliedern zu gewährende Vergütung wird durch die Landesregierung geregelt.*

Vgl. §§. 92 u. 93 U.V.G.

§. 101.

(Abs. 1) *Der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts unterstehen diejenigen Berufsgenossenschaften, welche nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaates belegen ist. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§. 14, 24, 32, 34, 35, 38, 39, 41, 43, 46, 48, 64, 67, 68, 82, 84, 87, 88, 91, 93, 94, 96, 97, 107, 126 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.*

(Abs. 2) *Soweit jedoch in den Fällen der §§. 38, 41, 43, 46, 48, 64, 67, 68 eine der Aufsicht eines anderen Landes-Versicherungsamts oder des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt ist, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.*

(Abs. 3) *Unter den gleichen Voraussetzungen ist das Reichs-Versicherungsamt zuständig für Entscheidungen auf Grund der §§. 30, 32, 37, 38, 62, 63 des Unfallversicherungsgesetzes.*

(Abs. 4) *Das Landes-Versicherungsamt hat in derartigen Fällen (Abs. 2 und 3) die Akten an das Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.*

(Abs. 5) *Treten für eine der im Absatz 1 genannten, der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellten Berufsgenossenschaften die Voraussetzungen des §. 14 ein, so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat über.*

(Abs. 6) *Die Beschlussfassung des Landes-Versicherungsamts in den im §. 98 unter b bis e bezeichneten Angelegenheiten ist durch die Anwesenheit von drei ständigen*

und zwei nichtständigen Mitgliedern bedingt, zu welchen in den Fällen zu b und c ausserdem zwei richterliche Beamte zuzuziehen sind.

Vgl. §§. 92 u. 93 U.V.G.

1. Eine Zusammenstellung der landw. B.Gn., welche der Aufsicht von L.V.Än. unterstellt sind, befindet sich in den A.N. 1890 S. 112 flg.

2. Eine »Mitbetheiligung« einer anderen B.G. im Sinne des Abs. 2 ist nicht nur dann gegeben, wenn die in dem schwebenden Verfahren den Entschädigungsanspruch ablehnende B.G. die Zuständigkeit einer anderen (sei es auch vielleicht schon rechtskräftig für nicht haftbar erklärten) B.G., welche nicht der Aufsicht desselben L.V.A. untersteht, ausdrücklich oder stillschweigend behauptet, sondern auch dann, wenn sie aus einem anderen Grunde sich ablehnend verhält, und wenn die von Amtswegen vorzunehmende Prüfung der Sache ergiebt, dass eine andere, noch nicht angerufene oder bereits (sei es auch vielleicht erfolglos) angerufene, der Aufsicht desselben L.V.A. nicht unterstellte B.G. für die Entschädigungsleistung in Betracht kommt oder möglicherweise in Betracht kommen kann. R.E. 1255 A.N. 1893 S. 213.

IX. Reichs- und Staatsbetriebe.

Reichs- und Staatsbetriebe.

§. 102.

Für Betriebe, welche für Rechnung des Reichs oder eines Bundesstaates verwaltet werden, tritt bei Anwendung dieses Gesetzes an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich beziehungsweise der Staat. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes werden durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.

Vgl. §. 2 A.G.

1. Betriebe, welche im Sinne des §. 102 »für Rechnung eines Staates« verwaltet werden, können auch solche sein, deren Einkünfte nur zum Theil dem Staate zufliessen, während ein anderer Theil sonstigen Empfangsberechtigten, z. B. dem Landesherrn, zusteht. Begr. S. 413, Vf. vom 2/7 1889 I. 14714. Als

Staatsbetriebe in dem gleichen Sinne sind auch die vom Staate verwalteten land- und forstw. Betriebe einer Universität (von deren Ertrag die Höhe des der Universität gewährten Staatszuschusses abhängt) erachtet worden in dem Beschl. vom 13/4 1893 I. 12053.

2. Wegen solcher Staatsbetriebe, die ganz oder theilweise ausserhalb des Staates belegen sind, für dessen Rechnung sie verwaltet werden, s. Vf. vom 5/1 1891 I. 35558/90. Vgl. auch Anm. 1 zu §. 6 A.G.

3. Ein Verzeichniss der zur Durchführung der land- und forstw. Unfallversicherung in Staatsbetrieben bestellten Ausführungsbehörden ist vom R.V.A. in den A.N. 1895 S. 319 flg. veröffentlicht.

1 03.

Soweit das Reich beziehungsweise der Staat in Gemässheit des §. 102 an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, finden die §§. 13 bis 42, 44 bis 48, 64 Absatz 4, 65, 67 Absatz 1, 76 bis 83, 84 Absatz 2 und 3, 85, 87, 88 bis 94, 95 Absatz 1, 96, 97, 98 Absatz 1 lit. a, d, e, 123 bis 128 keine Anwendung.

Vgl. §. 3 A.G.

§. 104.

(Abs. 1) *Die Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste (§. 2 Abs. 2) kann durch die Ausführungsvorschriften erfolgen, soweit diese Beamten nicht nach §. 4 von der Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen sind.*

(Abs. 2) *Den Ausführungsvorschriften bleibt auch die Bestimmung überlassen, ob und inwieweit die Renten nach Massgabe des §. 9 in Naturalleistungen gewährt werden sollen.*

Vgl. §. 4 Abs. 2 A.G.

§. 105.

(Abs. 1) *Für den Bezirk jeder Ausführungsbehörde ist mindestens ein Schiedsgericht (§. 50) zu errichten. Die im §. 51 Absatz 3 bezeichneten Beisitzer werden von der Ausführungsbehörde ernannt.*

(Abs. 2) *Das Regulativ (§. 51 Abs. 4 und 5) wird durch die für den Erlass der Ausführungsvorschriften zuständige Behörde erlassen. In demselben sind die Sätze für die den Vertretern der Arbeiter zu gewährende Vergütung (§§. 53 Abs. 2 und 60) festzustellen.*

Vgl. §. 6 A.G.

§. 106.

Die Feststellung der Entschädigungen (§. 62) erfolgt durch die in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde.

Vgl. § 7 A.G.

§. 107.

Gegen den Bescheid der zuständigen Behörde, durch welchen ein Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter §. 1 fallend erachtet wird, steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Die Beschwerde ist bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides einzulegen.

Vgl. §. 8 A.G.

§. 108.

Die zur Durchführung der Bestimmungen der §§. 102 bis 107 erforderlichen Ausführungsvorschriften werden für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde erlassen.

Vgl. §. 10 A.G.

§. 109.

Die Bestimmungen der §§. 102 bis 108 finden auf Betriebe der im §. 102 bezeichneten Art keine Anwendung, insoweit die Reichs- beziehungsweise Landesregierung vor der Bildung der Berufsgenossenschaften für den betreffenden Bezirk erklärt, dass solche Betriebe den Berufsgenossenschaften angehören sollen.

Vgl. §. 5 B.U.V.G.

1. Die Begr. führt als Grund dafür, dass die im §. 109 (§. 107 des Entwurfs) gedachte Erklärung v o r der Bildung der B.Gn. abgegeben werden sollte, an, man habe eine Störung der berufsgenossenschaftlichen Gliederung durch nachträgliche Aenderungen vermeiden wollen, Begr. S. 414. Das R.V.A. hat mit Rücksicht hierauf seinerseits in mehreren Fällen, in welchen die in Rede

stehende Erklärung von einer Staatsregierung in Bezug auf kleinere landw. Staatsbetriebe — u. A. die eine Obst- und Holznutzung abwerfenden Baumanlagen an Staatsstrassen — nicht rechtzeitig abgegeben worden war, es zugelassen, dass diese Staatsbetriebe noch nachträglich von der B.G. mit deren Einvertändniss aufgenommen wurden, Vf. vom 2/7 1890 I. 16309 u. vom 29/12 1891 I. 30939. Vgl. auch Vf. vom 14/6 1892 I. 9964 u. Schreiben der Kaiserl. Kanal-Kommission in Kiel vom 5/8 1892 I. 18792, betr. einen für Rechnung des Reichs verwalteten land- und forstw. Betrieb, welcher auf Grund eines Erlasses des Reichskanzlers vom 1/8 1892 der Schleswig-Holsteinischen landw. B.G. mit deren Zustimmung angeschlossen wurde.

X. Landesgesetzliche Regelung.

Landesgesetzliche Regelung.

§. 110.

Die Landesgesetzgebung ist befugt, die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften, deren Organisation und Verwaltung, das Verfahren bei Betriebsveränderungen, den Massstab für die Umlegung der Beiträge und das Verfahren bei deren Umlegung und Erhebung, abweichend von den Bestimmungen der §§. 18, 20 bis 25, 26 Absatz 1, 2 Ziffer 3, Absatz 3 und 4, 27 bis 41, 46, 47, 48 Absatz 1, 76 bis 83 zu regeln, sowie abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes die Organe zu bezeichnen, durch welche die Verwaltung der Berufsgenossenschaften geführt wird und die in diesem Gesetze den Vorständen der letzteren übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten wahrgenommen werden.

1. Auf Grund dieses Paragraphen sind Landesgesetze erlassen worden: für Preussen (unter dem 20/5 1887), Bayern (5/4 1888), Sachsen (22/3 1888), Württemberg (4/3 1888 u. 30/5 1891), Baden (24/3 1888), Hessen (4/4 1888), Mecklenburg-Schwerin (12/4 1887), Mecklenburg-Strelitz (31/5 1887), Oldenburg (4/8 1888), Braunschweig (9/4 1888), Reuss ä. L. (30/10 1887), Schaumburg-Lippe (15/3 1887), Lippe (5/1 1888), Hamburg (2/3 1888), Bremen (4/5 1888).

§. 111.

Macht die Landesgesetzgebung von der Befugniss des §. 110 Gebrauch, so hat dieselbe

1. *über die Befugniss zur Ablehnung des Amts eines Beisitzers des Schiedsgerichts und über die diesen Beisitzern zu gewährenden Vergütungen (§. 53 Abs. 2),*
2. *über die Vertretung der Berufsgenossenschaften bei den Untersuchungsverhandlungen (§ 58),*

3. über den dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter zu gewährenden Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst (§ 60),

4. über das Organ, bei welchem der Entschädigungsanspruch anzumelden ist (§. 64) und welches die Entschädigung festzustellen und hierüber den Bescheid zu ertheilen hat (§§. 62, 66),

5. über die Rechnungsführung der Berufsgenossenschaften (§. 85),

sowie darüber Bestimmung zu treffen,

6. welche Personen ausser den in Gemässheit der §§. 90 und 91 ernannten Beauftragten und Sachverständigen den Bestimmungen der §§. 127 und 128 unterliegen.

§. 112.

Bei Abänderung des Bestandes von Berufsgenossenschaften (§. 42) tritt, falls nur solche Betriebe betheiligt sind, deren Sitz im Gebiete desselben Bundesstaates belegen ist, an die Stelle des Bundesraths die Zentralbehörde dieses Bundesstaates, sofern derselbe von der Befugniss des §. 110 Gebrauch gemacht hat.

§. 113.

Die Auflösung einer Berufsgenossenschaft wegen Leistungsunfähigkeit (§. 14) und die Zutheilung der zu derselben gehörigen Betriebe zu anderen Berufsgenossenschaften erfolgt durch die Landes-Zentralbehörde, wenn die aufzulösende Berufsgenossenschaft auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen (§. 110) gebildet ist und diejenigen Berufsgenossenschaften, welchen Betriebe der aufgelösten Berufsgenossenschaft zugetheilt werden sollen, nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaates belegen ist. (Abs. 1)

In diesem Falle gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft auf diesen Bundesstaat über. (Abs. 2)

§. 114.

Die Bundesstaaten sind berechtigt, ihr Gebiet oder Theile desselben der Berufsgenossenschaft eines anderen Bundesstaates, welcher von der im §. 110 eingeräumten Befugniss Gebrauch gemacht hat, mit dessen Zustimmung anzuschliessen. In diesem Falle gelten für die Berufsgenossenschaft die landesgesetzlichen Bestimmungen desjenigen Bundesstaates, an welchen der Anschluss erfolgt ist, falls aber auch der anschliessende Bundesstaat von der Befugniss des §. 110 Gebrauch gemacht hat, die Bestimmungen desjenigen Bundesstaates, in welchem sich der Sitz der Berufsgenossenschaft befindet. Der Sitz der Berufsgenossenschaft ist im letzteren Falle durch Vereinbarung der Landesregierungen zu bestimmen. Wird eine derartige Berufsgenossenschaft durch den Bundesrath wegen Leistungsunfähigkeit aufgelöst (§. 14), so gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen nach dem (Abs. 1)

Massstabe der im letzten Rechnungsjahre gezahlten Beiträge auf die betheiligten Bundesstaaten über.

(Abs. 2) *Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.*

§. 115.

(Abs. 1) *Die im §. 110 eingeräumte Befugniss erlischt, soweit in einem Bundesstaate innerhalb zwei Jahren nach dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes landesgesetzliche Bestimmungen nicht erlassen sind oder innerhalb eines weiteren Jahres die Organisation nicht durchgeführt ist.*

(Abs. 2) *Der Bundesrath kann diese Fristen auf Ansuchen um je ein Jahr verlängern.*

(Abs. 3) *Die im §. 114 eingeräumte Berechtigung dauert solange, als nicht der Bundesrath das betreffende Gebiet gemäss §. 18 einer Berufsgenossenschaft angeschlossen hat.*

XI. Schluss- und Strafbestimmungen.

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

§. 116.

(Abs. 1) *Die nach Massgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher geltend machen, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, dass sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.*

(Abs. 2) *In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetze Anspruch haben.*

(Abs. 3) *Die auf landesgesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ansprüche eines Verletzten auf Ersatz des in Folge des Unfalls erlittenen Schadens für die Dauer der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle bleiben vorbehalten, wenn nicht durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Bestimmung eine den Vorschriften der §§. 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) beziehungsweise der §§. 137 flg. dieses Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge für den Verletzten und seine Angehörigen getroffen ist oder der Verletzte auf Grund des §. 136 dieses Gesetzes von der Krankenversicherungspflicht befreit ist.*

Vgl. §. 95 U.V.G.

1. Der Abs. 3 §. 116 fehlt im §. 95 U.V.G. Er erübrigte sich für das letztere, weil auf dem gewerblichen Gebiete durchweg Krankenversicherung besteht. Während die Ansprüche auf Grund des L.U.V.G. (wie des U.V.G.) von

dem Vorhandensein privat- oder landesrechtlicher Forderungen gegen die Dienstherrschaft u. s. w. unabhängig sind, werden umgekehrt diese landesrechtlichen u. s. w. Forderungen gegen die Dienstherrschaft durch §. 116 insofern erheblich beeinflusst, als sie für die Zeit nach Ablauf von dreizehn Wochen nach einem Unfalle nur unter den Voraussetzungen des Abs. 1 und nur in der durch den Abs. 2 festgesetzten Begrenzung geltend gemacht werden können. Vf. vom 5/11 1888 I. 18425 u. vom 12/10 1891 I. 21059.

Hinsichtlich des Umfanges, in welchem Krankenversicherung auf dem Gebiete der Land- und Forstwirthschaft thatsächlich besteht, s. Konferenz-Protokoll vom 17/12 1895 Z. 2.

§. 117.

Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, dass sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Ausseracht-lassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) von den Genossenschaften, Gemeinden (§. 10 Abs. 1) oder Krankenkassen gemacht worden sind. (Abs. 1)

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle. (Abs. 2)

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden. (Abs. 3)

Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist. (Abs. 4)

Vgl. §. 96 U.V.G.

§. 118.

Die in den §§. 116 und 117 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne dass die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Vgl. §. 97 U.V.G.

Haftung Dritter.

§. 119.

Die Haftung dritter, in den §§. 116 und 117 nicht bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist.

Vgl. §. 98 U.V.G.

Verbot vertragsmässiger Beschränkungen.

§. 120.

Den Berufsgenossenschaften sowie den Betriebsunternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschliessen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Vgl. §. 99 U.V.G.

Rechtshülfe.

§. 121.

(Abs. 1) *Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, anderer öffentlicher Behörden, sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften untereinander ob.*

(Abs. 2) *Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten (§. 15) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder Genossenschaftsorganen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.*

Vgl. §. 101 U.V.G.

1. Ueber den Rahmen der Rechtshülfe geht es hinaus, wenn eine landw. B.G. verlangt, dass bei dem Umlageverfahren die Gemeindebehörden die auf die einzelnen Unternehmer ihres Bezirks entfallenden Beiträge ihrerseits berechnen sollen. Dies ist gemäss §. 81 Sache des Genossenschaftsvorstandes oder — nach Massgabe des Statuts — anderer berufsgenossenschaftlicher Organe. Vf. vom 12/10 1895 I. 24570; vgl. Anm. 1 zu §. 81.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§. 122.

Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und aussergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten und für die im §. 12 bezeichneten Streitigkeiten.

Vgl. §. 102 U.V.G.

Strafbestimmungen.

§. 123.

Betriebsunternehmer können von dem Genossenschaftsvorstande mit Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden, wenn die von ihnen in Gemässheit der §§. 34 Absatz 2, 37 Absatz 2, 39 ertheilte Auskunft oder die in Gemässheit der §§. 47, 48 erstattete Anzeige oder Anmeldung, ingleichen wenn die von ihnen in Gemässheit der §§. 65, 79 eingereichten Lohn- oder Gehaltsnachweisungen thatsächliche Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte.

Vgl. §. 103 U.V.G.

§. 124.

Betriebsunternehmer, welche der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Ertheilung von Auskunft in den Fällen der §§. 37 Absatz 2, 39, zur Anzeige oder Anmeldung in den Fällen der §§. 47, 48, zur Einreichung der Lohn- oder Gehaltsnachweisungen in den Fällen der §§. 65, 79, oder zur Erfüllung der für Betriebseinstellungen gegebenen statutarischen Vorschriften (§. 22 Ziffer 8) nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden. (Abs. 1)

(Abs. 2) *Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls nicht rechtzeitig in Gemässheit des §. 56 erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.*

Vgl. §. 104 U.V.G.

1. Im §. 124 Abs. 2 ist irrthümlich auf §. 56 statt auf §. 55 verwiesen.

§. 125.

Die Strafvorschriften der §§. 123 und 124 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

Vgl. §. 105 U.V.G.

§. 126.

(Abs. 1) *Zur Verhängung der in den §§. 123 bis 125 angedrohten Strafen ist der Vorstand derjenigen Genossenschaft zuständig, zu welcher der Betriebsunternehmer gehört.*

(Abs. 2) *Gegen die Strafverfügung des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten binnen zwei Wochen von deren Zustellung an die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.*

(Abs. 3) *Die Strafen fliessen in die Genossenschaftskasse.*

Vgl. §. 106 U.V.G.

§. 127.

(Abs. 1) *Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften und die Mitglieder der Genossenschaftsausschüsse zur Entscheidung über Beschwerden (§. 22 Ziffer 3), imgleichen die in Gemässheit der §§. 90 und 91 ernannten Beauftragten und Sachverständigen werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniss gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft.*

(Abs. 2) *Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.*

Vgl. §. 107 U.V.G.

§. 128.

Die im §. 127 bezeichneten Personen werden mit Gefängniss, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniss gelangt sind, offenbaren, oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniss gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen. (Abs. 1)

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnissstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden. (Abs. 2)

Vgl. §. 108 U.V.G.

Zuständige Landesbehörden. Verwaltungsexekution.

§. 129.

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staatsbehörden, Gemeindevertretungen oder, wo solche nicht bestehen, Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden, den Ortspolizeibehörden, den Gemeindebehörden und den Vertretungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind, imgleichen zu welchen Kassen die in den §§. 34 Absatz 2, 90 Absatz 2, 93 Absatz 2 vorgesehenen Strafen fliessen. (Abs. 1)

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemässheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Deutschen Reichs-Anzeiger bekannt zu machen. (Abs. 2)

Vgl. §. 109 U.V.G.

§. 130.

Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes verhängt werden, mit Ausnahme derjenigen, auf welche von den Gerichten erkannt ist, werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

Vgl. §. 109 Abs. 1 U.V.G.

§. 131.

Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen. Soweit aus denselben der Gemeinde oder Gemeindebehörde Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

Zustellungen.

§. 132.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes. Der Beweis der Zustellung kann auch durch behördliche Beglaubigung geführt werden.

Vgl. §. 110 U.V.G.

B. Krankenversicherung.

§. 133.

Werden durch die Landesgesetzgebung in der Land- oder Forstwirthschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigte Personen der Krankenversicherungspflicht nach Massgabe des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) unterworfen, so findet letzteres Gesetz mit den aus den §§. 134 bis 142 dieses Gesetzes sich ergebenden Aenderungen Anwendung. Dasselbe gilt, wenn durch statutarische Bestimmungen auf Grund des §. 2 des Krankenversicherungsgesetzes die Anwendung der Vorschriften des §. 1 des letzteren auf solche Personen erstreckt wird.

1. Wenn der §. 133 nur von gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen spricht, so ist sein Anwendungsgebiet enger als das des §. 1, welcher »alle in land- oder forstw. Betrieben beschäftigten« Arbeiter und Betriebsbeamte umfasst. Vgl. Anm. 13 zu §. 1 u. das dort erwähnte Erkenntniss des O.V.G. vom 23/12 1889 A.N. 1890 S. 195, insbesondere den Schlussabsatz der betr. Mittheilung a. a. O. S. 196, ferner Anm. 3 a. E. zu §. 10.

§. 134.

Gemeinden oder weitere Kommunalverbände können bei dem Erlasse statutarischer Bestimmungen über die Krankenversicherung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter beschliessen, dass diese Bestimmungen auch auf ausserhalb des Kommunalbezirks liegende Theile solcher Betriebe sich erstrecken sollen, deren Sitz innerhalb des Bezirks der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes belegen ist.

1. Der frühere Abs. 1 des §. 134, ferner die §§. 135, 139 und 140 sind mit dem 1/1 1893, dem Tage des Inkrafttretens des K.V.G. in der Fassung

vom 10/4 1892 (R.G.Bl. S. 417 flg.), auf Grund des Art. 32 des Gesetzes über die Abänderung des K.V.G. vom 10/4 1892 (R.G.Bl. S. 379 flg.) ausser Wirksamkeit getreten und deshalb nicht mehr mit abgedruckt.

§. 135 weggefallen (s. Anm. 1 zu §. 134).

§. 136.

Personen, welche erweislich mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung dem Arbeitgeber gegenüber einen Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des §. 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung haben, sind auf den Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht zu befreien, sofern die Leistungsfähigkeit desselben genügend gesichert ist. (Abs. 1)

Ueber den Antrag entscheidet die Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung oder der Vorstand der Krankenkasse, welcher die zu befreiende Person angehören würde. Wird die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers beanstandet, so ist der Antrag an die Aufsichtsbehörde zur Entscheidung abzugeben. (Abs. 2)

Die Entscheidung über den Befreiungsantrag ist den Betheiligten zu eröffnen und vorläufig vollstreckbar. Gegen dieselbe steht jedem Betheiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu. (Abs. 3)

Die Befreiung gilt für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie hört vor Beendigung desselben auf: (Abs. 4)

1. *wenn dies von der im Absatz 2 bezeichneten Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers — sei es von Amtswegen, sei es auf Vorschlag der Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung oder des Vorstandes der Krankenkasse — angeordnet wird,*
2. *wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist im Falle einer zur Zeit derselben bereits eingetretenen Erkrankung ohne rechtliche Wirkung.*

Insoweit einer nach Absatz 1 befreiten Person im Falle der Erkrankung von dem Arbeitgeber eine den Bestimmungen des §. 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung nicht gewährt wird, ist dieselbe auf Antrag von der betreffenden Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse zu gewähren. Die hiernach gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu ersetzen. (Abs. 5)

Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche gegen die Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse auf Grund des vorstehenden Absatzes entstehen, werden nach Massgabe des §. 12 Absatz 1, Streitigkeiten über Ersatzansprüche zwischen der Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse einerseits und dem Arbeitgeber andererseits nach Massgabe des §. 12 Absatz 2 dieses Gesetzes entschieden. (Abs. 6)

§. 137.

Für versicherungspflichtige Personen, welche erweislich auf Grund eines mindestens für die Dauer eines Jahres abgeschlossenen Arbeitsvertrages (Abs. 1)

1. *jährliche Naturalleistungen mindestens im dreihundertfachen Werthe des von der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise Krankenkasse für einen Krankentag zu zahlenden Krankengeldes beziehen, oder für den Krankentag einen Arbeitslohn an Geld oder Naturalleistungen erhalten, welcher dem von der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise Krankenkasse zu zahlenden täglichen Krankengelde mindestens gleichkommt, und*
2. *auf Fortgewährung dieser Leistungen, innerhalb der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages, für mindestens dreizehn Wochen nach der Erkrankung einen Rechtsanspruch haben,*

tritt auf Antrag des Arbeitgebers während der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages eine Ermässigung der Versicherungsbeiträge ein, wogegen das Krankengeld in Wegfall kommt.

(Abs. 2) *Die Ermässigung der Beiträge erfolgt in demselben Verhältnisse, in welchem die Höhe des Krankengeldes zu dem Werthe der sonstigen Kassenleistungen steht. Dies Verhältniss ist durch statutarische Bestimmung festzustellen, welche für die Gemeindekrankenversicherung von der Gemeinde, für die gemeinsame Gemeindekrankenversicherung (§. 12 des Krankenversicherungsgesetzes) durch den weiteren Kommunalverband, für Orts- und Betriebskrankenkassen durch das Kassenstatut zu treffen ist. Die statutarischen Bestimmungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; auf die Festsetzung durch das Kassenstatut findet §. 24 des Krankenversicherungsgesetzes Anwendung. Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, erfolgt die Festsetzung für die gemeinsame Gemeindekrankenversicherung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Solange eine endgültige Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses nicht erfolgt ist, wird für die nach Absatz 1 versicherten Personen der dritte Theil der für andere Kassenmitglieder geltenden Beiträge entrichtet.*

(Abs. 3) *Soweit die im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen im Falle der Erkrankung von dem Arbeitgeber nicht in Gemässheit des Arbeitsvertrages, auf Grund dessen die Ermässigung der Beiträge erfolgt ist, gewährt werden, ist dem Erkrankten auf Antrag das Krankengeld von der Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse zu zahlen und derselben von dem Arbeitgeber zu ersetzen. Streitigkeiten über solche Ersatzansprüche werden nach Massgabe des §. 12 Absatz 2 dieses Gesetzes entschieden.*

§. 138.

Durch statutarische Bestimmung (§. 137 Abs. 2) kann eine entsprechende Kürzung des Krankengeldes und der Beiträge auch für solche Versicherten angeordnet werden, welche in Krankheitsfällen auf Grund ihres Arbeitsvertrages weniger als die im §. 137 Absatz 1 festgesetzten Geld- oder Naturalleistungen beziehen. Die Kürzung muss dem Verhältnisse entsprechen, in welchem der Werth dieser Leistungen zu der Höhe des Krankengeldes steht. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 137 auch auf Fälle dieser Art Anwendung.

§. 139 u. §. 140 weggefallen (s. Anm. 1 zu §. 134).

§. 141.

Die auf Grund der §§. 2, 49 bis 52 Absatz 1, 53, 54 des Krankenversicherungsgesetzes erlassenen statutarischen Bestimmungen sind, soweit sie den vorstehenden Vorschriften zuwiderlaufen, bis zum 1. Januar 1887 mit denselben in Uebereinstimmung zu bringen. Soweit dies nicht geschieht, kann die Landes-Zentralbehörde nach Ablauf dieser Frist solche statutarischen Bestimmungen ganz oder theilweise ausser Kraft setzen. (Abs. 1)

Der §. 3 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes findet auf die unter §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes fallenden Personen keine Anwendung. (Abs. 2)

§. 142.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben können Personen, welche innerhalb des betreffenden Bezirks wohnen und, ohne zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem dauernden Arbeitsverhältnisse zu stehen, vorwiegend in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben dieses Bezirks gegen Lohn beschäftigt sind, auch für diejenige Zeit, in welcher eine Beschäftigung gegen Lohn nicht stattfindet, der Krankenversicherungspflicht unterworfen und, solange sie nicht zu einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung in einem anderen Erwerbszweige übergehen oder Mitglieder einer Betriebskrankenkasse werden, in diesem Bezirke zur Versicherung herangezogen werden. (Abs. 1)

Die nach solcher statutarischen Bestimmung versicherungspflichtigen Personen sind der Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse, welcher die sonstigen versicherungspflichtigen land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter angehören, durch die Gemeindebehörde zu überweisen. Ihre Versicherung beginnt mit dem Tage ihrer Ueberweisung. (Abs. 2)

Die Ueberweisung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit aufhören. (Abs. 3)

Die Ueberweisung, sowie der die Zurücknahme derselben ablehnende Bescheid kann nach Massgabe des §. 12 Absatz 2 dieses Gesetzes angefochten werden. (Abs. 4)

Ob und inwieweit die Vorschriften der §§. 49 bis 53 des Krankenversicherungsgesetzes auf die Arbeitgeber dieser Personen Anwendung finden, ist durch statutarische Bestimmung zu regeln. (Abs. 5)

Solange solche Personen nach Massgabe des Absatzes 1 in dem Bezirke ihres Wohnortes gegen Krankheit versichert sind, fällt ihre Verpflichtung zum Beitritt zu einer anderen Kasseneinrichtung für land- oder forstwirthschaftliche Arbeiter fort. (Abs. 6)

Die nach Absatz 1 und 5 zulässigen statutarischen Vorschriften bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. (Abs. 7)

C. Gesetzeskraft.

§. 143.

Die Bestimmungen der Abschnitte A II, III, IV, V, VIII und X, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen, sowie diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, treten (Abs. 1)

mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Dasselbe gilt von den Bestimmungen des Abschnittes B.

(Abs. 2) *Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder theilweise für den Umfang des Reichs oder Theile desselben in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.*

Vgl. §. 111 U.V.G.

1. Eine Zusammenstellung der Zeitpunkte, mit welchen das L.U.V.G. in den einzelnen Staatsgebieten seinem vollen Umfange nach in Kraft getreten ist, enthalten die A.N. 1889 S. 393.

G e s e t z,

betreffend

die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen.

Vom 11. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 287).

Materialien des Gesetzes.

Der Entwurf des Gesetzes nebst Begr. findet sich in Nr. 11 der Drucksachen des Deutschen Reichstages (Sten.Ber. 7. Legislatur-Periode I. Session 1887 Bd. III 1. Anlageband S. 190 flg.). Nach der ersten Berathung in der 10. Sitzung am 17. März 1887 — Sten.-Ber. Bd. I S. 163 flg. — wurde die Gesetzesvorlage an die aus 28 Mitgliedern bestehende Kommission verwiesen, welcher die Gesetzesvorlage, betr. die Unfallversicherung der Seeleute, überwiesen worden war. Der Bericht dieser VIII. Kommission ist abgedruckt in Nr. 123 der erwähnten Drucksachen (Sten.Ber. Bd. IV 2. Anlageband S. 984 flg.). Die zweite Berathung erfolgte in der 35. Sitzung am 24. Mai 1887 — Sten.Ber. Bd. II S. 720 flg. —, und die dritte Berathung in der 37. Sitzung am 7. Juni 1887 — S. 758 a. a. O. —. Vgl. auch Drucksache Nr. 161 (Sten.Ber. Bd. IV 2. Anlageband S. 1186).

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§. 1.

Arbeiter, welche bei der Ausführung von Bauarbeiten beschäftigt und nicht schon auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69), des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159), des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132), oder (Abs. 1)

der auf Grund des §. 1 Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes von dem Bundesrath erlassenen Bestimmungen gegen Unfall versichert sind, werden gegen die Folgen der bei diesen Bauarbeiten sich ereignenden Unfälle nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Abs. 2 *Dasselbe gilt von den bei derartigen Bauarbeiten beschäftigten Betriebsbeamten, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.*

(Abs. 3) *Auf die im §. 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) bezeichneten Personen, auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie auf andere Beamte eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes, für welche die im §. 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung. Die Ausführung von Bauarbeiten gilt als Betrieb im Sinne des Gesetzes vom 15. März 1886.*

(Abs. 4) *Die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirthschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zweck dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, gelten als Theile des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden.*

Zu Absatz 1.

1. Wer Arbeiter im Sinne des Gesetzes ist, darüber s. Anm. 10 bis 23 zu §. 1 U.V.G. Da indessen im Baugewerbe die Grenze zwischen kleinen Unternehmern und Arbeitern oft besonders schwer zu ziehen ist, so hat das R.V.A. Veranlassung genommen, in dem Rundschr. vom 29/6 1895 I. 15097 (II. 4643) (A.N. — I. u. A.V. — S. 226) folgende allgemeine Gesichtspunkte für die Unterscheidung der Arbeiter von den Unternehmern aufzustellen:

Als unselbständige versicherungspflichtige Bauarbeiter im Sinne des §. 1 B.U.V.G. (und des §. 1 I. u. A.V.G.) sind im Zweifel anzusehen:

1. die im Bauhandwerke beschäftigten Gesellen, Gehülfen sowie die sonstigen ständigen Arbeiter, welche ausschliesslich in Betrieben gewerbsmässiger Bauunternehmer beschäftigt werden;
2. die in der Regel in Betrieben gewerbsmässiger Bauunternehmer, in anderen (landw. u. s. w.) Betrieben oder sonstwie berufsmässig als Lohnarbeiter beschäftigten Personen, auch soweit sie nebenher, gelegentlich oder in regelmässiger Wiederkehr, Bauarbeiten unmittelbar für die Bauherrn ausführen;
3. die das ganze Jahr oder den grössten Theil des Jahres hindurch mit Bauarbeiten für nicht gewerbsmässige Bauunternehmer (Bauherrn) beschäftigten Personen, sofern sie in der Regel
 a. nur geringfügige, eine besondere handwerksmässige Vorbildung nicht erfordernde Bauarbeiten, insbesondere Ausbesserungs-(Flick-)Arbeiten ausführen und

b. ohne eigentliches Betriebskapital gegen einen den Lohn eines Bauarbeiters nicht oder nicht erheblich übersteigenden Lohn arbeiten. Ein Betriebskapital wird insbesondere als vorhanden anzunehmen sein bei Verwendung grösserer Betriebsgeräthe (Werkstattseinrichtungen, Gerüste u. s. w.) oder bei Lieferung von Baustoffen oder bei regelmässiger Gestellung anderer Arbeiter.

Die mit Bauarbeiten beschäftigten Personen, bei welchen diese Voraussetzungen nicht zutreffen, sind im Allgemeinen nicht als Bauarbeiter, sondern als selbständige Baugewerbetreibende (Unternehmer, Arbeitgeber) zu betrachten. Ausnahmen, insbesondere für die sog. Akkordanten, sind indessen nicht ausgeschlossen. Vgl. auch Rev.E. 233 bis 235 A.N. — I. u. A.V. — 1893 S. 79 flg., R.E. vom 23/6 1893 Pr.L. 1061/92, vom 16/12 1895 Pr.L. 6112 sowie Besch. 1238 A.N. 1893 S. 183 u. R.E. 1300 a. a. O. S. 446.

Für das Gebiet des B.U.V.G. kommt namentlich der Fall in Betracht, dass wegebaupflichtige Gemeinden die ihnen obliegenden Wegebauarbeiten mittels Leistung von Gemeindediensten (Frohnden) ihrer Mitglieder ausführen lassen. Das R.V.A. hat die Gemeindemitglieder, welche hierbei Hand- und Spanndienste u. s. w. leisten, als versicherte Arbeiter der Gemeinden angesehen, Besch. 511 u. 527 A.N. 1888 S. 208 u. S. 232. Die von den Dienstpflichtigen geleistete Arbeit stellt sich inhaltlich, insbesondere nach der Art ihrer Ausführung und nach ihrer wirthschaftlichen Bedeutung, als eine Wegebauarbeit dar, welche an sich der gewerblichen Wegebauarbeit gleich steht. Nach dem B.U.V.G. unterliegen aber alle Wegebauarbeiten der Versicherungspflicht, ohne Unterschied, aus welchem Rechtsgrunde sie geleistet werden. Dieselben werden in der Regel nur von solchen Gemeindemitgliedern persönlich verrichtet, welche den Arbeitern wirthschaftlich gleich stehen, während für die übrigen pflichtigen Gemeindeangehörigen überwiegend deren Knechte und Tagelöhner eintreten — Vf. vom 8/5 1891 I. 4220, Pl.Beschl. vom 4/3 1891 Nr. IV u. 29/4 1891 Nr. II. Darüber, dass Unternehmerin bei derartigen Wegebauarbeiten die Gemeinde ist, s. das Nähere in Anm. 5a zu §. 3. Vgl. auch Anm. 22 zu §. 1 U.V.G.

Ferner gehört hierher der auf dem Lande nicht seltene Fall, dass die Nachbarn bei ihren Bauarbeiten, namentlich bei dem Richten ihrer Neubauten, sich gegenseitig Hülfe leisten. Sie erhalten meist kein Entgelt für die Hülfeleistung, wohl aber nehmen sie in der Regel an dem Richtschmause Theil. Die Einrichtung ist vielfach ständig. Die Hülfe leistenden Personen können unter Umständen als Arbeiter in den Baubetrieben angesehen werden, da für den Begriff des »Arbeiters« im Sinne der Unfallversicherungsgesetzgebung weder die Berufsmässigkeit noch die Entgeltlichkeit der Arbeit wesentlich ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch jedenfalls, dass die Betheiligten bei der Bauausführung einen ordnungsmässigen Arbeitsposten, welcher sonst anderweit zu besetzen wäre, einnehmen, sei es auch nur als Handlanger, und

dass sie auch wirthschaftlich einem Arbeiter gleichstehen. Abgelehnt wurde deshalb der Entschädigungsanspruch eines bei einer solchen Hülfeleistung verunglückten Landwirths, welcher nach seiner gesammten wirthschaftlichen Lage einem Arbeiter nicht gleichgeachtet werden konnte, auch nicht zu den kleineren der Zwangsversicherung unterworfenen Landwirthen gehörte, sondern wirthschaftlich unabhängig war, in der R.E. 1105 A.N. 1892 S. 287, anerkannt dagegen in der R.E. 1106 daselbst; vgl. auch Pl.Beschl. vom 19/3 1890 Nr. VII.

2. Nach dem B.U.V.G. sind die bei der Ausführung von Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter versichert, sofern sie nicht schon auf Grund der älteren Bestimmungen gegen Unfall versichert sind. Als solche führt der Abs. 1 auf:

A. das U.V.G. Hierüber s. §. 1 Abs. 1 u. 2 U.V.G. und, soweit es sich um Regie-Bauarbeiten der nach dem U.V.G. versicherungspflichtigen Unternehmungen handelt, unten Anm. 19 bis 30 zu §. 4. Durch Entscheidungen des R.V.A. sind folgende Bauarbeiten — von Nebenbetrieben abgesehen — als unter das U.V.G. fallend und den Baugewerks-B.Gn. zugehörig erachtet worden:

a. gewerbsmässige Abbruchsbetriebe; sie gehören zu den Maurerarbeiten, Besch. 128 A.N. 1886 S. 16, festgehalten auch für die Zeit nach Inkrafttreten des B.U.V.G. durch Vf. vom 20/7 1890 I. 17787; der Abbruchsbetrieb umfasst auch die Lagerung und Verwerthung des abgebrochenen Materials wenigstens dann, wenn die Uebertragung des Abbruchs mit der ausdrücklichen Abrede erfolgt, dass der Uebernehmende den Platz binnen bestimmter Frist frei zu machen habe, R.E. 1289 A.N. 1893 S. 442;

b. Asphaltirer, Strassenpflasterer, Steinsetzer als Steinhauer oder Maurer, Besch. 242 A.N. 1886 S. 293, festgehalten für die Zeit nach Inkrafttreten des B.U.V.G. durch Besch. 624 A.N. 1888 S. 343; Steinklopfer dagegen nur im Falle der Verwendung von Motoren oder bei regelmässiger Beschäftigung von mindestens 10 Arbeitern in einer Betriebsanlage; vgl. den ebenangeführten Besch. 242 und unten Anm. 3g, auch unten Anm. 4m;

c. Baubetriebe gemeinnütziger Baugesellschaften, gerichtet auf die Herstellung und Vermiethung von Wohnungen, sofern an die Aktionäre eine — wenn auch in der Höhe beschränkte — Dividende gewährt wird, als gewerbsmässige Baubetriebe, Besch. 312 A.N. 1887 S. 51 u. R.E. 1134 A.N. 1892 S. 305;

d. Festungsbauarbeiten, sofern bei ihnen ausschliesslich oder überwiegend bereits nach dem U.V.G. versicherungspflichtige Arbeiten, insbesondere Maurerarbeiten, in Betracht kommen, Besch. 619 A.N. 1888 S. 337;

e. Betriebe zur Anlage von Gas- und Wasserleitungen als ihrer Natur nach fabrikmässige Betriebe, Besch. 197 A.N. 1886 S. 205; im Allgemeinen beschränkt sich die Anlage auf die Bearbeitung, Verbindung u. s. w. der Leitungsröhren und umfasst die Ausschachtung von Kanälen und Gräben sowie die

Herstellung der Röhrenleitungen in der Erde nicht mit. Doch kommt es für die Entscheidung der Frage, ob die Anlage-Arbeiten schon vor dem B.U.V.G. versichert waren, und welcher B.G. sie jetzt angehören, darauf an, worauf sich der Betrieb des Unternehmers hauptsächlich erstreckt, Pl.Beschl. vom 11/12 1889 Nr. VIII; bildet den Haupt- oder ausschliesslichen Gegenstand des Unternehmens die Ausführung der Erdarbeiten für Entwässerungszwecke, so gehört es in der Regel zur Tiefbau-B.G., z. B. Vf. vom 20/4 1889 u. vom 17/4 1890 I. 8242 u. 6566; vgl. auch Anm. 3a zu §. 9 u. Anm. 3 zu §. 4.

f. Glaser-, Gypser-, Klempner-, Lackirer-, Maler- (Anstreicher-), Stuckateur-, Tüncher-, Verputzer-(Weissbinder-)Betriebe, welche durch Bundesrathsbeschluss der Versicherungspflicht unterliegen (vgl. unten unter D), sind, abgesehen von dem Falle, dass sie als fabrikmässig gelten, nur insoweit versicherungspflichtig, als sie sich auf Bauarbeiten erstrecken, dann aber einschliesslich der Werkstattsthätigkeit, sofern die Gegenstände in der Werkstatt für den Baubetrieb hergestellt werden; bildet der Baubetrieb den Hauptbetrieb, so ist der gesammte Werkstattsbetrieb mitversichert, Besch. 168 A.N. 1886 S. 90 (vgl. auch Besch. 311 A.N. 1887 S. 51), ferner Besch. 201, R.E. 837, 918 u. 1023 A.N. 1886 S. 206, 1890 S. 455 u. 599, 1891 S. 243 u. R.E. vom 25/1 1893 Pr.L. 3171/91 sowie Anm. 28 unter B zu §. 9 U.V.G.;

g. Spekulationsbaubetriebe als gewerbsmässige Betriebe, Besch. 134 u. R.E. 596 A.N. 1886 S. 48 u. 1888 S. 316; vgl. auch R.E. vom 1/7 1889 Pr.L. 1540/88;

h. Steinbildhauer, da sie zu den Steinhauern zu rechnen sind und diese schlechthin — ohne Rücksicht darauf, ob die angefertigten Arbeiten demnächst bei Bauten Verwendung finden sollen oder nicht — der Versicherungspflicht unterworfen sind, Besch. 400 A.N. 1887 S. 212;

i. Verdichten von Thonröhren bei Entwässerungsarbeiten wurde für eine Maurerarbeit erachtet, Vf. vom 7/1 1890 I. 33473/89;

k. Tiefbohrungsarbeiten gehören zu den Baugewerks-B.Gn. nur dann, wenn sie in Betrieben ausgeführt werden, welche sich auf die Ausführung von Brunnenarbeiten erstrecken, anderenfalls zur Steinbruchs-, oder Knappschafts-B.G., Besch. 842 u. R.E. 1305 A.N. 1890 S. 456 u. 1893 S. 449;

l. Anbringung, Ausbesserung und Abnahme von Fensterläden, R.E. 1301 A.N. 1893 S. 447;

m. Ausschachtungs- (Fundamentirungs-) Arbeiten, wenn sie von dem gleichen Unternehmer ausgeführt werden, der auch die Hochbauarbeiten für dasselbe Gebäude ausführt, Vf. vom 5/12 1891 I. 30694;

n. Abbruch (Demontage) von Maschinen, welche mit dem Mauerwerke so verbunden sind, dass auch dieses mit abgebrochen werden muss, R.E. vom 9/7 1894 Pr.L. 962;

o. Reinigungsarbeiten in einem noch nicht bewohnten Neubau, um diesen bewohnbar zu machen, R.E. vom 7/1 1896 Pr.L. 6149/95;

p. das sog. Treiben der Steine, d. h. die Beförderung von Bausteinen innerhalb eines Neubaues auf die verschiedenen Stockwerke, Vf. vom 14/1 1892 I. 31662/91;

B. das A.G. Hierüber s. wegen der Regiebauten im Betriebe der Post- und Telegraphen-, der Marine- und Heeres- sowie der Eisenbahn-Verwaltungen Anm. 17 zu §. 1 A.G. und wegen der Regie-Bauarbeiten der sonstigen nach dem A.G. versicherungspflichtigen Betriebe unten Anm. 20 bis 30 zu §. 4;

C. das L.U.V.G. Welche Bauarbeiten hierher gehören, darüber s. Anm. 8, 9 u. 11. Im Uebrigen gilt auch für das Verhältniss des B.U.V.G. zu dem L.U.V.G. der allgemeine Grundsatz (vgl. Besch. 520 A.N. 1888 S. 220), dass landw. Betriebe und die unter das B.U.V.G. fallenden Baubetriebe desselben Unternehmers, mögen sie auch an sich zu einander in dem Verhältnisse eines Nebenbetriebes zum Hauptbetriebe stehen, nicht der Regel unterfallen, wonach Nebenbetriebe dem Hauptbetriebe folgen. Denn wenn es auch nach der Wortfassung des Abs. 2 §. 9 B.U.V.G. scheinen könnte, als ob es zulässig wäre, versicherungspflichtige Betriebe aller Art, sofern sie sich nur thatsächlich als Nebenbetriebe von Baubetrieben auffassen lassen, mit den letzteren in der Tiefbau-B.G. oder auch gemäss §. 48 B.U.V.G. in einer der Baugewerks-B.Gn. zu vereinigen, so würde doch eine solche uneingeschränkte Anwendung des §. 9 Abs. 2 a. a. O. dem aus der Entstehungsgeschichte und dem Zusammenhange mit anderen Gesetzen zu beurtheilenden Geiste des B.U.V.G. zuwiderlaufen. Aus der Begr. zu dem dem §. 9 des jetzigen Gesetzes entsprechenden §. 7 des Entwurfs geht hervor, dass beabsichtigt worden ist, lediglich die Verbindung gewerblicher, unter das U.V.G. und das A.G. fallender Betriebe mit Baubetrieben in der Tiefbau-B.G. oder einer Baugewerks-B.G. zu ermöglichen, und dass der Gedanke fern gelegen hat, eine gleiche berufsgenossenschaftliche Verbindung auch zwischen land- und forstw. Betrieben und Baubetrieben für zulässig zu erklären. Vgl. Anm. 22 u. 23 zu §. 1 L.U.V.G u. Vf. vom 2/5 1890 I. 10265, durch welche die landw. Zwischennutzung bei einem gewerbsmässigen Moordammkulturbetriebe für einen landw., bei der zuständigen landw. B.G. besonders zu versichernden Betrieb erklärt wurde;

D. die auf Grund des §. 1 Abs. 8 U.V.G. von dem Bundesrath erlassenen Bestimmungen. Hierüber s. Anm. 99 flg. zu §. 1 U.V.G., ferner oben A unter f. Wegen der genossenschaftlichen Zugehörigkeit der Bautischler- und Bauschlosserbetriebe, für deren Versicherungspflicht das unter A f Gesagte gilt, s. Anm. 16 zu §. 4.

3. Alle sonstigen Arbeiten, welche sich als Bauarbeiten darstellen, sind als solche erst durch das B.U.V.G. versicherungspflichtig geworden (vgl. Besch. 1079 A.N. 1892 S. 168). Hierhin gehören Eigen-(Regie-)Bauarbeiten× aller Art, soweit sie nicht ausnahmsweise für sich oder als Bestandtheile anderer versicherungspflichtiger Betriebe schon versichert gewesen sind (§. 4. Z. 2 bis 4), und die in Z. 1 §. 4 genannten gewerbsmässigen Bauausführungen.

Folgende Entscheidungen des R.V.A. sind hierzu zu vermerken:

× über den Begriff „Regiebau“ LWA XI S. 75 Z. 3.

a. Erdarbeiten aller Art für Bauzwecke sind versicherungspflichtig ohne Rücksicht auf den Umfang der Arbeiten, so z. B. das Bewegen von Erdmassen zur Höherlegung oder Ausfüllung von Unebenheiten des Bodens, mag auch die Erdbewegung unerheblich sein (vgl. §. 21 lit. b), R.E. 939 A.N. 1891 S. 178; vgl. auch den Schluss des Besch. 676 A.N. 1889 S. 163. Auch Erdarbeiten zur Erforschung von Höhlen sind versicherungspflichtig, Vf. vom 2/11 1892 I. 25314; dagegen in der Regel nicht Nachgrabungen nach Alterthümern, welche weder nach fachmännischen Regeln noch mit Hülfe von Sprengungen oder von Triebwerken ausgeführt werden, die durch elementare Kraft bewegt werden, Vf. vom 25/4 1894 I. 10909. Die Ausschachtungsarbeiten, welche von einem Unternehmer (z. B. dem Bauherrn) für eine von einem anderen Unternehmer ausgeführte, zu einer Baugewerks-B.G. gehörige Bauarbeit hergestellt werden, sind an sich bei der Tiefbau-B.G. versichert und gehören — sofern es sich um eine Eigenbauarbeit handelt — nur dann zur V.A. der Baugewerks-B.G., wenn auf sie nicht mehr als sechs Arbeitstage verwendet worden sind (§. 16 Abs. 2), R.E. 1493 u. 1415 A.N. 1896 S. 243, 1895 S. 212 u. Vf. vom 10/4 1893 I. 11079; s. auch unten zu d u. Anm. 2 A m. Dass die Arbeit die Herstellung eines Ziergartens bezweckt, dessen demnächstige Bewirthschaftung gegebenenfalls der Versicherung nach dem L.U.V.G. (§. 1 Abs. 5) nicht unterliegt, nimmt ihr nicht die Versicherungspflicht nach dem B.U.V.G., R.E. 939 A.N. 1891 S. 178. Die gewerbsmässige Ausführung von Garten- und Parkanlagen gehört, wenn sie in wesentlichem Umfange die Bewegung grösserer Erdmassen umfasst — z. B. für die Anlage grösserer Fischteiche und Hügel —, zur Tiefbau-B.G., anderenfalls sind die Arbeiten in der Regel landw. Im Falle der Herstellung von Grotten von einigem Umfange, von künstlichen Ruinen u. s. w. kann auch die Zugehörigkeit zur zuständigen Baugewerks-B.G. in Frage kommen. Pl.Beschl. vom 16/4 1890 Nr. X, Vf. vom 29/4 1890 I. 9537; vgl. Anm. 6 u. 28 zu §. 1 L.U.V.G.

Wegen der Versicherungspflicht von Erdarbeiten in der Zeit vor dem Inkrafttreten des B.U.V.G. s. Besch. 114, 117, 171 u. 329 A.N. 1886 S. 10, 11, 91 u. 1887 S. 135, R.E. vom 6/10 1890 Pr.L. 1372/89 u. Anm. 28A a. E. zu §. 9 U.V.G.;

b. Handlangerdienste bei Bauten sind versichert, auch wenn die Handlanger dem die Bauarbeit ausführenden Baugewerbetreibenden von dessen Auftraggeber gestellt werden. Sie sind dann im Regiebetriebe beschäftigt, sofern sie nicht nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse als in den Betrieb des Gewerbetreibenden eingetreten zu erachten sind. Besch. 607 Abs. 1 A.N. 1888 S. 328, auch R.E. 1106 A.N. 1892 S. 287; ferner ist versichert

c. das Heranschaffen von Baustoffen für einen in der Ausführung begriffenen oder zur Ausführung vergebenen Bau, auch wenn es durch den Auftraggeber des die Bauarbeit ausführenden Baugewerbetreibenden als den Bauherrn mit seinem Fuhrwerke und seinen Knechten geschieht; in diesem Falle ist die Arbeit bei der V.A. der zuständigen Baugewerks-B.G. — gegebenenfalls auch der Tiefbau-B.G. — versichert, sofern sie nicht als Bestandtheil eines

anderen versicherungspflichtigen Betriebes der Versicherung bei einer anderen B.G. unterliegt, wie im Falle der R.E. vom 19/11 1894 Pr.L. 3001. Erfolgt die Heranschaffung zwar mit Rücksicht auf einen geplanten Bau, aber längere Zeit vor Beginn desselben, so kann über die Natur der Arbeit als Bauarbeit nur nach Lage des Einzelfalles entschieden werden — Vf. vom 12/11 1891 I. 17115, Besch. 607 Abs. 2 A.N. 1888 S. 328, R.E. vom 2/6 1890, 16/2 u. 23/11 1891 Pr.L. 807/89, 472/90 u. 1625/91, Pl.Beschl. vom 13/6 1888 Nr. IV;

d. das Beschaffen von Baustoffen, insbesondere das Brechen oder Sammeln von Steinen für Bauten, auch wenn es für Rechnung des Bauherrn geschieht, fällt unter das B.U.V.G., sofern ein Steinbruchsbetrieb nicht vorliegt, R.E. 953, auch Besch. 608, 716 sowie R.E. 864 u. 866 A.N. 1891 S. 198, 1888 S. 328, 1889 S. 322, 1890 S. 496 u. 497, endlich R.E. vom 11/4 1892 Pr.L. 1272/91, Vf. vom 9/5 1892 I. 9258, 21/5 1894 I. 6753, 1/2 1895 I. 42, 3/2 1896 I. 432. Ferner vgl. wegen der Heranschaffung von Sand R.E. 1294 A.N. 1893 S. 444. Dabei ist aber im Anschluss an den schon angeführten Besch. 608 in der R.E. 1298 A.N. 1893 S. 445 ausgesprochen worden, dass die Versicherung von Steinbruchsarbeiten bei den Versicherungsanstalten der Baugewerks-B.Gn. oder der Tiefbau-B.G. zur Voraussetzung hat, dass der Bau oder wenigstens der Theil, für den die Steine bestimmt sind, von dem Unternehmer der Steinbruchsarbeiten in eigener Regie ausgeführt wird; ferner gehören hierher

e. Wege-Bau- und Unterhaltungsarbeiten jeglicher Art, insbesondere auch diejenigen Gemeindewegebauarbeiten, welche mittels Leistung von Gemeindediensten (Frohnden) ausgeführt werden, Besch. 511 A.N. 1888 S. 208 u. Anm. 1. Als Unterhaltungsarbeiten im Sinne des Gesetzes können jedoch nur diejenigen angesehen werden, welche eine »bauliche« Unterhaltung der Strasse bezwecken. Arbeiten, welche zur Reinigung der Strasse ausgeführt werden, kommen daher — für sich genommen — nur insoweit hier in Betracht, als die Reinigung zur Instandhaltung derselben dient, Besch. 609 A.N. 1888 S. 328. Nicht hierher zu rechnen ist hingegen z. B. die Thätigkeit der Dienstboten, welche im Auftrage ihrer Herrschaften das Fegen der Bürgersteige und Strassen in Städten und Flecken besorgen. Die Versicherungspflicht wurde andererseits wiederum angenommen für städtische Arbeiter, welchen ausser dem Kehren der Strassen auch das Wegschaffen von Schnee und Eis von diesen (vgl. auch Pl.Beschl. vom 25/1 1888 Nr. XI), die Reinigung der Regeneinlasse des städtischen Kanalnetzes, die Instandhaltung und Unterhaltung von Sandgruben, das Ausheben der Schlammgruben u. s. w. oblag. Die Versicherungspflicht der Reinigungsarbeiten lässt sich somit nur von Fall zu Fall nach den thatsächlich obwaltenden Verhältnissen beurtheilen. Von Bedeutung ist dabei namentlich die Natur des Stoffes, aus welchem die Strasse hergestellt ist, Besch. 680 A.N. 1889 S. 164. Ohne Rücksicht hierauf ist die gesammte Strassenreinigung unter dem Gesichtspunkte des §. 9 Abs. 2 als eine Nebenarbeit eines versicherungspflichtigen Strassenbaubetriebes für versicherungspflichtig erklärt bei dem Vorhandensein einer geordneten öffentlichen Strassen-

reinigung, wie sie in grösseren Städten zu bestehen pflegt, Besch. 850 A.N. 1890 S. 489, Pl.Beschl. vom 8/2 1888 Nr. VI, 6/3 1889 Nr. VIII, 7/5 1890 Nr. V u. 29/5 1890 Nr. VIII. Zum Wesen einer solchen gehört neben einer ständig in dem Betriebe beschäftigten geschulten Reinigungsmannschaft im Allgemeinen auch eine fachmännische Oberleitung. Sie ist in kleinen Landstädten in der Regel nicht vorhanden und bei der geringen Ausdehnung solcher Städte und der Einfachheit ihrer Verkehrsverhältnisse auch nicht erforderlich. Die Versicherungspflicht wurde daher verneint für eine Stadt von weniger als 2400 Einwohnern, in welcher an zwei Tagen der Woche und an den Tagen nach den Jahrmärkten zwei Frauen — ab und zu unter Zuhülfenahme eines Knaben — die Reinigung besorgten, und wobei die jedesmalige Arbeit kaum einen halben Tag dauerte, Vf. vom 26/4 1891 I. 9618. Bejaht wurde sie dagegen aus dem oben behandelten Gesichtspunkte z. B. für die Städte Nürnberg, Altona, Görlitz, Meerane, Frankfurt a./O., Mittweida, Strassburg i./E., Berlin, Beuthen, Düren, Köln, Iserlohn, Graudenz. Unerheblich ist es dabei, ob die Strassenreinigung neben der Strassenunterhaltung auch noch gesundheits- oder sonstige polizeiliche Zwecke verfolgt, Vf. vom 22/1 1894 I. 41549/93;

f. Arbeiten, welche sich auf die Anpflanzung und Unterhaltung der an Strassen stehenden Bäume erstrecken, gehören zum Strassenbaubetriebe nur dann, wenn die Bäume, auf der Strassenfläche stehend, Bestandtheile der Strassen sind und ausschliesslich oder vornehmlich der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf den letzteren dienen. Kommt dagegen Obstgewinnung und ausgedehntere Holznutzung in Betracht, so hat die landw. Versicherung einzutreten, Besch. 618 u. 657 A.N 1888 S. 336 u. 1889 S. 139; s. im Uebrigen Anm. 2 zu §. 1 L.U.V.G.; Samml. X S. 42 Nr. 715. XI S. 91 Nr. 777.

g. als eine Wegebauarbeit ist auch das behufs der Wegeunterhaltung stattfindende Legen und Wiederentfernen der Sperrvorrichtungen sowie das Ausbreiten des Erneuerungskieses auf den Wegen anzusehen, Besch. 676 A.N. 1889 S. 163; ferner das Walzen einer Landstrasse, R.E. 1291 A.N. 1893 S. 443, und Schneepflugarbeiten, R.E. 1290 a. a. O. S. 442, ebenso das Heranschaffen, Zerkleinern und Aufsetzen der Steine auf der Baustelle durch einen besonderen Unternehmer für eine Strassenbauverwaltung, Besch. 678 A.N. 1889 S. 164 (anders für die Zeit vor dem Inkraftbestehen des B.U.V.G. Besch. 677 daselbst S. 163). Vgl. auch Anm. 2 unter Ab;

h. die Arbeiten, welche Feuerversicherungsgesellschaften zur Abräumung der Brandstätten durch eigene Arbeiter ausführen lassen, um den Brandschaden mit grösserer Sicherheit abschätzen zu können, sind versicherungspflichtige Regie-Abbruchsarbeiten, Besch. 897 A.N. 1890 S. 514, Vf. vom 10/10 1890 I. 23561, Pl.Beschl. vom 20/9 1890 Nr. V (s. dagegen Anm. 4c); dagegen nicht Feuerlöscharbeiten, welche zwar im Abbruch von Gebäuden bestehen, aber nur zur Verhütung weiteren Feuerschadens ohne Rücksicht auf die Erhaltung von Gebäuden vorgenommen werden, R.E. 1502 A.N. 1896 S. 262;

i. die auf die Erhaltung und Erneuerung einer Strombauanlage gerichteten Arbeiten können, wenn sie auch im Allgemeinen Bestandtheil desjenigen Betriebes sein werden, welchem sie dienen, unter Umständen auch Gegenstand eines selbständigen Bauunternehmens sein. Dies wurde in einem Falle angenommen, in welchem eine für sich selbständige Privatgenossenschaft durch eigene Arbeiter eine Wehr- und Flussverbesserungsanlage unterhielt, die verschiedenen gewerblichen und landw. Betrieben diente, Vf. vom 29/9 1890 I. 22817, Pl.Beschl. vom 12/9 1890 Nr. V, vgl. auch Vf. vom 9/12 1890 u. vom 3/11 1891 I. 31564 u. 26898 u. Besch. 713 A.N. 1889 S. 321 (unten Anm. 8 unter A); dahin gehören auch die Dammwachen, welche bei Hochwassergefahr zum allgemeinen Besten angeordnet werden, um erforderlichenfalls eine Verstärkung oder Ausbesserung solcher Dämme zu ermöglichen, welche die hinter ihnen liegenden Ebenen gegen Wassersgefahr schützen sollen, Vf. vom 29/1 1894 I. 40429/93;

k. in einem städtischen, auf den Bau und die bauliche Unterhaltung von Kanälen und Wasserläufen gerichteten Betriebe sind die jährlich wiederkehrenden Arbeiten der Aufeisung der Wasserläufe als nach §. 1 versichert angesehen worden, weil diese Arbeiten zur Erhaltung des Wasserlaufs sowie zur Verhütung des Uebertretens des Wassers und der hierdurch bedingten Schädigungen der Ufer und Brücken nothwendig waren, R.E. 835 A.N. 1890 S. 453;

l. die Ueberwachung der Ausführung von Bauarbeiten, welche Baugewerbetreibenden übertragen sind, durch Beamte und Gehülfen der Bauverwaltung, die sie vergeben hat, gilt als Regie-Bauarbeit, Besch. 821 A.N. 1890 S. 194. Dem B.U.V.G. unterliegen auch die auf die Ueberwachung gerichteten Arbeiten von Architekten und Baugeschäften, welche die Baupläne entwerfen, Kostenanschläge aufstellen u. s. w., die Ausführung der Arbeiten aber selbständigen Baugewerbetreibenden übertragen und nur die Ausführung überwachen und nachprüfen. Diese Arbeiten sind als — unter Umständen allein versicherungspflichtige — Theile gewerbsmässiger Baubetriebe der Architekten u. s. w. anzusehen, welche, falls sie im Wesentlichen die Errichtung von Hochbauten zum Gegenstande haben, zu den Baugewerks-B.Gn. gehören, R.E. vom 16/11 1891 Pr.L. 1517, Vf. vom 20/11 1890 I. 29167, vom 24/9 1892 I. 20428, vom 20/1 1895 I. 34120/94, vgl. auch Besch. 926 A.N. 1890 S. 602 u. R.E. 1134 A.N. 1892 S. 305; anders für die Zeit vor Inkraftbestehen des B.U.V.G. Besch. 433 A.N. 1887 S. 358; vgl. Anm. 69 zu §. 1 U.V.G.;

m. in Regie ausgeführte Eisenbahnbauten fallen dann unter das B.U.V.G. und nicht etwa unter §. 1 Z. 1 A.G., wenn sie von Jemandem ausgeführt werden, welcher noch nicht Unternehmer eines schon bestehenden Eisenbahnbetriebes ist, Besch. 719 A.N. 1889 S. 323; vgl. Anm. 17 zu §. 1 A.G. Baut dagegen eine Baugesellschaft Bahnanlagen in der Absicht gewinnbringender Weiterveräusserung, so unterfällt dieser Bau dem B.U.V.G. auch dann, wenn die Gesellschaft ausser dem Bau der einen den Betrieb einer anderen Bahn ausführt, Vf. vom 22/11 1892 I. 23558;

n. von den durch Theaterverwaltungen in Regie ausgeführten Bühnenarbeiten sind diejenigen als Bauarbeiten im Sinne des B.U.V.G. anzusehen, welche entweder eine, wenn auch nur vorübergehende Verbindung der hergestellten Theile (Podien, Tribünen, Rampen, Gas- und Wasserleitungen) mit dem Theatergebäude schaffen, oder auf die unmittelbare Errichtung eines Bauwerkes (z. B. eines stockwerkartigen, zum Aufenthalte der auf der Bühne thätigen Personen bestimmten Hauses) gerichtet sind, einschliesslich der hierbei erforderlichen Schlosser-, Anschläger-, Maler- und Tapezierer- u. s. w. Arbeiten, Besch. 757 A.N 1889 S. 361.

Nicht hierzu ist für sich allein das Befestigen von Versatzstücken unter einander und mit der Bühne durch Bohrer, Stricke u. s. w. zu rechnen, Vf. vom 10/10 1890 I. 24046, Pl.Beschl. vom 27/9 1890 Nr. V; vgl. auch Anm. 78c zu §. 1 U.V.G. Als Theater sind alle öffentlichen Schaustellungen dienenden Gebäude anzusehen; inwieweit als Gebäude aber Schaubuden auf Jahrmärkten, Karoussels u. dergl. anzusehen sind, bleibt der Entscheidung im Einzelfalle vorbehalten. Aufbau und Abbruch eines zerlegbaren Karoussels ist jedenfalls keine Bauarbeit. Vf. vom 12/11 1891 I. 17115^{II}; s. auch Anm. 4g.

Wegen der Prämienerhebung s. Anm. 4 zu §. 29.

4. Als Bauarbeiten wurden dagegen nicht angesehen die folgenden Arbeiten:

a. das Ausgraben und Verfüllen der Gräber; denn der Zweck dieser Arbeit ist nicht die Herstellung eines Bauwerkes, Vf. vom 3/10 u. vom 26/6 1890 I. 25535 u. 15052, Pl. Beschl. vom 21/12 1887 Nr. X, 7/3 1888 Nr. V, auch 9/4 1890 Nr. VIII sowie R.E. 1122 A.N. 1892 S. 298. So auch R.E. vom 15/11 1894 Pr.L. 1491, in welcher jedoch die an sich unversicherten Grabarbeiten als Bestandtheil eines städtischen Tiefbaubetriebes angesehen wurden (s. Anm. 28 zu §. 9 U.V.G.). Wegen der Versicherungspflicht der gärtnerischen Arbeiten auf den Kirchhöfen nach dem L.U.V.G. s. Anm. 1 zu §. 1 desselben. Maurerarbeiten, z. B. zwecks Herstellung von Erbbegräbnissen, sind versicherungspflichtig, vgl. z. B. Vf. vom 16/1 u. vom 27/6 1891 I. 35212/90 u. 12960/91; ebenso versicherungspflichtig ist das Aufstellen von Grabgittern, und zwar bei den Eisen- und Stahl-B.Gn., Vf. vom 13/11 1893 I. 36131. Vgl. Anm. 70 zu §. 1 U.V.G.;

b. die Arbeit der Feldmesser, auch soweit sie die Abmessung von Bauplätzen zum Gegenstande hat, und zwar unerachtet des Umstandes, dass die Feldmesser in das alphabetische Verzeichniss der Gewerbezweige A.N. 1885 S. 254 aufgenommen sind (vgl. Anm. 9 zu § 1 U.V.G. vorletzter Abs.). Diese Arbeit kann so wenig wie das Entwerfen der Baupläne und der Kostenanschläge als Bauarbeit gelten, Vf. vom 31/5 1889, vom 25/1 1890 u. vom 23/4 1891 I. 11701, 909 u. 8786 sowie Vf. vom 24/3 1893 I. 9739 u. R.E. 1415 A.N. 1895 S. 212; ebensowenig die Anfertigung von Vermessungs-Vorarbeiten und das Entwerfen von Plänen zu Röhrenentwässerungen, Vf. vom 2/11 1894 I. 27161. Auch die Arbeit der Markscheider ist an sich nicht versicherungspflichtig, Vf. vom 3/11

1891 I. 27349; wegen der Versicherung der Markscheider in Knappschaftsbetrieben s. aber §. 55 des Zweiten Statuts der Knappschafts-B.G.;

c. die lediglich zu feuersicherheitlichen Zwecken von Feuerwehrmannschaften vorgenommenen Aufräumungsarbeiten auf der Brandstätte, Vf. vom 28/3 1891 I. 6750; s. dagegen Anm. 3h;

d. das Anbringen von Fahnentüchern, da dies keine Bau-, sondern eine Ausschmückungsarbeit ist und daher unter Umständen nur nach Massgabe des §. 1 U.V.G. versicherungspflichtig sein könnte. Die Anbringung des Fahnenstockes an einem Gebäude kann eine Bauarbeit sein, sofern der Fahnenstock mit dem Mauerwerke in eine dauernde Verbindung gebracht wird, Vf. vom 26/3 1891 I. 6928;

e. die gewerbsmässige Reinigung von Glasscheiben und Glasdächern an Gebäuden, Besch. 177 u. 945 A.N. 1886 S. 120 u. 1891 S. 193, Beschl. vom 21/3 1895 I. 7277 u. Vf. vom 13/7 1895 I. 17356, ebensowenig dann, wenn sie von den Gebäudebesitzern in Regie vorgenommen wird, Vf. vom 25/2 1891 I. 4221 u. R.E. vom 19/10 1891 Pr.L. 1420;

f. das Anbringen von Vorhängen, Gardinen, Ausschmückungen und Innenvorhängen in Wohnräumen und das Aufstellen von Möbeln. Gewerbsmässige, sich hierauf erstreckende Betriebe unterliegen deshalb nur unter den allgemeinen Voraussetzungen des §. 1 U.V.G. der Versicherungspflicht, Besch. 649 A.N. 1889 S. 118;

g. das Aufstellen und Abbrechen eines zusammensetzbaren Karoussels, Vf. vom 28/1 1890 I. 36291/89; vgl. auch Anm. 8 zu §. 1 A.G. u. oben Anm. 3n. Ferner ist nicht für versicherungspflichtig erklärt das Aufstellen und Abbrechen von Tanzzelten, welche so eingerichtet sind, dass sie ohne handwerksmässige Kenntniss und ohne Zimmerarbeiten aufgestellt und abgebrochen werden können, Vf. vom 23/6 1893 I. 19659; desgl. die Herstellung eines sog. Schiffes für eine Jahrmarktsschaukel, R.E. 1492 A.N. 1896 S. 242;

h. die Bergung von Flossholz aus einem Strome, das zu einem Bauwerke bestimmt war, R.E. vom 1/10 1894 P.L. 2434;

i. das Anzünden und Putzen von Strassenlaternen, Vf. vom 21/3 1895 I. 6385;

k. das Malen von Glasfenstern, Vf. vom 7/4 1891 I. 7622 u. vom 2/3 1895 I. 4856;

l. die Thätigkeit der bei der staatlichen Gebäude-Feuerversicherung in Baden unter der Bezeichnung »Ortsbauschätzer« verwendeten Personen, R.E. vom 4/1 1896 Pr.L. 3652/95;

m. das Zerkleinern angekaufter, zum Strassenbau bestimmter Steine, wenn es weder auf der Baustelle noch in Verbindung mit anderen Bauarbeiten geschieht, Vf. vom 16/10 1893 I. 33809; es wird dagegen versicherungspflichtig, wenn es von einem zu Wege-Frohndienst verpflichteten Gemeindeangehörigen ausgeführt wird, R.E. 1188 A.N. 1892 S. 296. S. auch Anm. 2Ab;

n. die Einrichtung von Gasglühlicht, Besch. 1501 A.N. 1896 S. 251.

5. Die Versicherung erfolgt gegen die Folgen der bei den versiche-

rungspflichtigen Bauarbeiten sich ereignenden Unfälle. Wann sich Unfälle bei Bauarbeiten ereignen, darüber s. im Allgemeinen Anm. 37 flg. zu §. 1 U.V.G. und wegen des Umfanges des versicherten Betriebes von Baugewerbetreibenden Anm. 8 zu §. 2 B.U.V.G. Wegen der Unfälle, die sich bei Richtfesten ereignen, vgl. R.E. 1107 A.N. 1892 S. 288.

Von welchem Versicherungskörper (Baugewerks- oder Tiefbau-B.G., V.A. derselben, landw. oder gewerblicher B.G.) die Entschädigung zu gewähren ist, entscheidet sich danach, wer als Unternehmer der unfallbringenden Arbeit anzusehen ist, und ob hiernach und nach den sonstigen Verhältnissen des Falles diese Arbeit einem bereits versicherten baugewerblichen, Tiefbau-, landw. oder gewerblichen Betriebe zuzurechnen, oder in ihrer versicherungsrechtlichen Zugehörigkeit selbständig zu beurtheilen ist. Die Entscheidung kann somit nur nach Lage des einzelnen Falles erfolgen. Allgemeinere Gesichtspunkte sind bei §. 1 Abs. 4, bei §. 3, §. 4 Z. 4 u. §. 9 Abs. 2 behandelt. Hier ist nur R.E. 1027 A.N. 1891 S. 244 zu erwähnen, welche den nicht seltenen Fall des Zusammenwirkens zweier Betriebe, nämlich hier eines gewerblichen Baubetriebes mit einem Eigen-(Regie-) Baubetriebe auf derselben Arbeitsstätte und zur Herstellung eines einheitlichen Bauwerkes behandelt und ausspricht, dass, wenn hierbei die Arbeiten des einen Betriebes vorübergehend eine Hülfeleistung durch Arbeiter des anderen Betriebes erfordern, die hülfeleistenden Arbeiter sich im Zweifel nicht von dem Betriebe ihres ständigen Arbeitgebers loslösen und nicht in den Betrieb des fremden Unternehmers eintreten. Vgl. auch R.E. 1028 bis 1030 A.N. 1891 S. 245 u. Anm. 16 zu §. 9 U.V.G.

Zu Absatz 2.

6. S. wegen des Begriffs des Betriebsbeamten und des massgeblichen Jahresarbeitsverdienstes Anm. 24 bis 29 zu §. 1 U.V.G. und wegen der Versicherung von Betriebsbeamten mit mehr als 2000 *M.* Jahresarbeitsverdienst Anm. 4 zu §. 2 B.U.V.G.

Zu Absatz 3.

7. Personen des Soldatenstandes, welche während ihrer Dienstzeit beurlaubt sind, um bei Bauten für die Heeresverwaltung thätig zu sein, die für Rechnung eines Baugewerbtreibenden ausgeführt werden, sind nicht nach Massgabe des Reichsbeamtenfürsorgegesetzes vom 15/3 1886 (R.G.Bl. S. 53), sondern nach dem B.U.V.G. versichert. Ersteres schliesst die Versicherung nach den allgemeinen U.V.Gn. nur insoweit aus, als die Personen des Soldatenstandes in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben dienstlich beschäftigt werden. R.E. 1012 A.N. 1891 S. 237; vgl. Anm. 20 zu §. 1 U.V.G.

Zu Absatz 4.

8. Abs. 4 führt diejenigen Bauarbeiten auf, welche bei Erfüllung der dort gesetzten Voraussetzungen jedenfalls als Theile des betreffenden landw.

oder forstw. Betriebes anzusehen und deshalb mit diesem bei der zuständigen landw. B.G. versichert sind. Vgl. Z. 4 lit. d der Anleitung in Betreff der Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten A.N. 1888 S. 17 (s. Anlage 6).

Die allgemeinen Voraussetzungen sind, dass die Bauarbeiten auf den Grundstücken des landw. Betriebes ausgeführt werden (s. dieserhalb jedoch unten Bb), und dass der Unternehmer des landw. Betriebes zugleich Unternehmer der Bauarbeiten ist, oder mit anderen Worten, da gewerbsmässige Bauausführungen neben einem landw. Betriebe desselben Unternehmers nicht versicherungsrechtlich in der landw. B.G. vereinigt werden können (s Anm. 2 unter C), dass die Bauarbeiten durch den landw. Betriebsunternehmer in Regie ausgeführt werden.

Ob und inwieweit eine solche Ausführung vorliegt, darüber s. das Nähere in den Anm. 2 bis 5 zu §. 3. Hier sind folgende Entscheidungen anzuführen:

A. Die Wiesenbesitzer in einer Niederung haben sich zu einem Wiesenverbande vereinigt, welcher Grundeigenthum selbst nicht besitzt und durch seinen Vorstand für seine Rechnung die erforderlichen Wege, Dämme, Kanäle und Wasserläufe herstellen und unterhalten lässt. Diese Arbeiten haben hier als Theile des landw. Betriebes der Wiesenbesitzer zu gelten, Besch 713 A.N. 1889 S. 321. Uebrigens würde in besonders gearteten Fällen, in denen der Wiesenverband juristische Persönlichkeit und besondere Anlagen besitzt, welche von den Wiesengrundstücken der Genossen getrennt liegen, nichts entgegenstehen, den Wiesenverband als solchen insoweit als landw. Unternehmer anzusehen (vgl. Rundschr. vom 3/6 1889 I. 12301), jedoch nur insofern er ausschliesslich oder überwiegend die Förderung der Bodenverbesserung bezweckt. Anders ist es mit den weit umfassenderen, ganze Städte und Dorfschaften einschliessenden, Deichzwecke verfolgenden Verbänden. Zwar kommen auch diese den in ihrem Bezirke befindlichen Landwirthschaften zu Gute. Aber dies ist gewöhnlich nicht der in erster Reihe stehende Zweck dieser Verbände, da sie meist nicht sowohl unmittelbar den Anbau der Feldfrüchte zu fördern, als vielmehr das gesammte Hinterland, sei es landw. angebaut oder nicht, vor den Hochfluthen und anderen Schädlichkeiten zu schützen und letztere fern zu halten bestimmt sind. Die Arbeiten dieser Verbände sind daher in der Regel nach Massgabe des B.U.V.G. zu versichern — Vf. vom 18/7 1889 I. 14943, vom 27/4 1893 I. 12369, vom 18/9 1895 I. 21176, Pl.Beschl. vom 3/7 1889 Nr. III (vgl. Anm. 3 i zu §. 1; s. auch Anm. 5 zu §. 1 L.U.V.G.). Dagegen sind die Arbeiten der im Herzogthum Oldenburg belegenen Deich- und Sielachten — Deichgenossenschaften, welche vor allem der Regelung der Be- und Entwässerung landw. Grundstücke dienen — im Einverständniss der Betheiligten der landw. Versicherung überwiesen worden, Vf. vom 23/12 1892 I. 30569.

Liegt einer — wenn auch ganz oder zum grössten Theil aus Landwirthen bestehenden — Gemeinde in ihrer Eigenschaft als öffentlicher Körperschaft der Bau oder die Unterhaltung von Gebäuden, z. B. eines Spritzenhauses oder eines zu Zwecken der örtlichen Armenpflege benutzten Gebäudes ob, so sind die deshalb nöthig werdenden Bauarbeiten — abgesehen von besonderen Umständen,

welche eine andere Auffassung rechtfertigen können — bei der Baugewerks-B.G. oder deren V.A. zu versichern, R.E. vom 9/10 1893 Pr.L. 1313 u. vom 21/1 1896 Pr.L. 2399/95. In der R.E. vom 9/10 1893 wird hervorgehoben, dass es in dem dort entschiedenen Falle an der Einheit des Unternehmers einerseits der Bauarbeit, andererseits des landw. Betriebes fehlte, weil die Gemeinde als solche keine Landwirthschaft betrieb, die ihr gehörigen Aecker vielmehr verpachtet hatte. Bei dieser Sachlage erschien es unerheblich, dass die in dem Spritzenhause befindlichen Feuerlöschgeräthe mittelbar den landw. Betrieben der Gemeindeeingesessenen von Nutzen waren. Im Falle der R.E. vom 21/1 1896 handelte es sich um ein im Privateigenthum einer grösseren Zahl landw. Betriebsunternehmer stehendes sog. Hirtenhaus.

B. Was insbesondere die Wegebauarbeiten betrifft, so ist, im Uebrigen unter Hinweis auf Anm. 5 zu §. 3, Folgendes zu bemerken:

Bei der Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Wege (für andere Wege bestehen keine Zweifel) kann §. 1 Abs. 4 nur dann Anwendung finden — vorausgesetzt, dass die übrigen Bedingungen gegeben sind — wenn die Wegebaulast dem landw. Betriebsunternehmer als solchem, sei es aus welchem Rechtsgrunde auch immer, obliegt. Vf. vom 31/10 1889, vom 8/5 u. vom 10/6 1891 I. 25668, 4220 u. 10650.

a. Deshalb fällt hierunter zunächst der Fall, dass ein Gutsherr verpflichtet ist, die in seinem Gutsbezirke belegenen öffentlichen Wege zu unterhalten, Besch. 679 A.N. 1889 S. 164 u. R.E. 1514 A.N. 1896 S. 287, dagegen nicht der folgende: Ein Rittergutsbesitzer hatte vertragsmässig vom Kreisverbande die bauliche Unterhaltung zweier grösserer Strecken einer Kreisstrasse, die nur zum Theil über seinen Grundbesitz führten, gegen Entgelt übernommen. Hier handelte es sich, ganz abgesehen davon, dass die Arbeiten nur theilweise innerhalb des Grundbesitzes des Unternehmers ausgeführt wurden, um eine freiwillig übernommene, rein vertragsmässige Verpflichtung. R.E. 994 A.N. 1891 S. 228.

b. Mitglieder von Gemeinden können bei Arbeiten an öffentlichen Wegen nur dann als Unternehmer gelten, wenn einzelnen Grundbesitzern oder den sämmtlichen Grundbesitzern der Gemeinde die Wegebaupflicht in der Weise rechtlich obliegt, dass diese Gemeindemitglieder als Besitzer der mit der Baupflicht belasteten Grundstücke bestimmte, ihnen zur Herstellung oder Unterhaltung zugewiesene Wegestrecken zu bauen oder zu unterhalten haben, Vf. vom 31/10 1889 I. 25668 u. Besch. 1076 A.N. 1892 S. 166, oder wenn die Arbeiten als eine Art genossenschaftlichen Unternehmens angesehen werden können, ähnlich dem in dem Besch. 713 A.N. 1889 S. 321 (oben Anm. 8 unter A) behandelten Falle, Vf. vom 8/5 1891 I. 4220. Dienen dann ferner die Wege ganz oder überwiegend landw. Zwecken, so sind die Voraussetzungen für eine Versicherung der Wegebauarbeiten bei der landw. B.G. gegeben; in diesen Fällen brauchen sich die Grenzen der Bauarbeit nicht nothwendig mit den Grenzen des baupflichtigen Grundstücks zu decken. Denn auch wenn dies nicht der Fall ist, werden die Arbeiten noch dem landw. Betriebe des

einzelnen baupflichtigen Besitzers insofern zugerechnet werden können, als sie zwar nicht von jedem auf »seinem« Grundstücke, wohl aber von allen Betheiligten auf »ihren« Grundstücken ausgeführt werden. Vf. vom 31/10 1889 I. 25668.

Als Beispiel hierfür ist angeführt worden die Wegebaulast, welche auf einem an den Weg grenzenden Grundstücke ruhte und als Zubehör dieses Grundstücks angesehen wurde, Vf. vom 24/12 1888 I. 21961, Pl.Beschl. vom 1/12 1888 Nr. VIII u. Vf. vom 10/6 1891 I. 10650; ebenso sind die von den Betheiligten an einer Realgemeinde, Markengemeinde, Separations-, Meliorations- u. s. w. Genossenschaft zu unterhaltenden Wege beurtheilt worden, Vf. vom 31/10 1889 I. 25668, R.E. vom 7/12 1891 Pr.L. 2497. Das R.V.A. hat demgemäss gegen eine Versicherung bei der zuständigen landw. B.G. nichts zu erinnern gefunden in einem Falle, in welchem die sämmtlich Landwirthschaft betreibenden Separationsinteressenten bestimmte, ihnen dauernd durch Rezess zugewiesene Theile der Separationswege zu unterhalten hatten — Vf. vom 7/10 1890 I. 21573 und die erwähnte R.E. — und in einem zweiten Falle, in welchem rechtlich die Ausführung gewisser einfacher Wegearbeiten an Nebenwegen den Landwirthschaft betreibenden Gemeindemitgliedern in dem oben besprochenen Sinne auferlegt war — Vf. vom 31/10 1889 u. 6/4 1892 I. 25668 u. 7307 sowie Besch. 1076 A.N. 1892 S. 166. Ebenso ist die landw. Versicherung zugelassen in Fällen, in welchen zur Förderung des landw. Betriebes im Auseinandersetzungsverfahren die Grundstücke etlicher Landgemeinden zusammengelegt worden waren, und die dadurch erforderlichen Erdarbeiten (Ent- und Bewässerung, Anlegung von Zugängen und Grenzhügeln, Setzen von Grenzsteinen) ohne Uebertragung an gewerbsmässige Unternehmer auf Rechnung der Betheiligten ausgeführt wurden, Vf. vom 17/6 u. 18/10 1893 I. 16809 u. 32609, R.E. 1413 A.N. 1895 S. 210.

9. Bei der Beantwortung der Frage, welche Arten von Bauarbeiten unter die Vorschrift fallen, haben, was zunächst

A. die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden betrifft, sich die Zweifel wesentlich darauf bezogen, ob die diese Arbeiten ausführenden Personen Unternehmer oder Regie-Bauarbeiter der Landwirthe gewesen sind. Vgl. hierüber die in Anm. 2 unter I A a u. b zu §. 3 angeführten Entscheidungen — in denen letzteres angenommen und deshalb die Zugehörigkeit der Reparaturarbeiten zur landw. B.G. ausgesprochen wurde — und überhaupt Anm. 2 zu §. 3. Was unter einem zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäude zu verstehen ist, darüber vgl. R.E. 1296 A.N. 1893 S. 445.

B. Als zum Landwirthschaftsbetriebe gehörende Bodenverbesserungs- und sonstige Bauarbeiten wurden erachtet:

a. die sämmtlichen in der Anm. 4 II unter A zu §. 3 besprochenen Arbeiten. Bei allen diesen handelte es sich um wenig umfangreiche Arbeiten untergeordneter oder der sonstigen landw. Thätigkeit verwandter Art (hervorgehoben in R.E. vom 16/12 1890 unter 4 II A b zu §. 3), welche sich der Landwirth bei einem Bau

vorbehalten hatte, der Landwirthschaftszwecken diente und im Uebrigen von Baugewerbetreibenden ausgeführt wurde.

b. Besch. 716 A.N. 1889 S. 322: Steinbrüche und Gräbereien, welche ausschliesslich zum Zwecke der Gewinnung des Bedarfs für die dem Betriebe der Land- und Forstwirthschaft des Unternehmers dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen betrieben werden, sofern die Wege- u. s. w. Bauten von dem Unternehmer des land- und forstw. Betriebes ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf seinen Grundstücken ausgeführt werden. Nicht ins Gewicht fällt hierbei, wenn etwa gelegentlich und in ganz geringem Umfange nebenher eine Ausbeutung des Steinbruchs oder der Gräberei zu Erwerbszwecken stattfindet. — Die Ueberlassung eines wesentlichen Theils der Ausbeute an andere Unternehmer, sei es auch ohne Absicht auf Gewinn — der Besch. 716 hat nur den Regelfall im Auge, wenn er von einer Ausbeute zu »Erwerbszwecken« spricht —, nimmt dem Betriebe die Eigenschaft eines land- oder forstw., und es hat die Versicherung dann bei der Steinbruchs-B.G. zu erfolgen — Vf. vom 2/11 1890 I. 26708, Pl.Beschl. vom 22/10 1890 Nr. XI. Vgl. auch wegen der Entfernung von Steinen aus Aeckern, um diese zu verbessern, R.E. 947 A.N. 1891 S. 195 und dagegen R.E. 953 daselbst S. 198, in welchem letzteren Falle diese Zweckbestimmung fehlte, und die Steine lediglich deshalb gesammelt wurden, um bei einem Kirchenbau Verwendung zu finden (oben Anm. 3 c).

Ferner ist im Zweifel landw. versichert der Betrieb einer von einem Landwirthe für die Zwecke des eigenen Bedarfs unterhaltenen Feldziegelei; dagegen gehört dieser Betrieb zur V.A. der örtlich zuständigen Baugewerks-B.G., wenn von vorneherein feststeht, dass der Ziegeleibetrieb lediglich zu dem Zwecke stattfindet, um den Bedarf für Bauarbeiten zu gewinnen, die bei der V.A. jener B.G. versicherungspflichtig sind. Besch. 1208 A.N. 1893 S. 154.

c. Auch umfangreichere Regiebauten, selbst Neubauten, welche dem Zwecke der Landwirthschaft an sich dienen, können unter Umständen hierher gerechnet werden, R.E. 1119 u. 1120 A.N. 1892 S. 297 u. 298. Bei der Entscheidung ist wesentliches Gewicht auf den Umfang der Bauarbeiten im Verhältnisse zur Grösse des Wirthschaftsbetriebes und darauf zu legen, ob die Arbeiten ganz oder überwiegend durch ständig im Wirthschaftsbetriebe beschäftigte oder durch fremde, besonders angenommene Arbeiter ausgeführt werden, R.E. vom 7/7 1891 Pr.L. 2118/90 u. vom 26/6 1893 Pr.L. 855, Vf. vom 4/6 1895 I. 12527. Von diesen Gesichtspunkten aus hat das R.V.A. schon in einer Vf. vom 2/7 1888 I. 9939 es als nicht ausgeschlossen bezeichnet, dass die Zimmerarbeiten, welche für Neubauten einer grossen Gutsherrschaft durch die Gutszimmerer ausgeführt wurden, während die Maurerarbeiten regelmässig an Gewerbetreibende vergeben wurden, bei der landw. B.G. mitversichert seien.

So wurden ferner in dem in Anm. 80 zu §. 9 U.V.G. mitgetheilten Falle (Vf. vom 18/7 1890 I. 16728) umfangreiche Besandungsarbeiten eines Stiftsgutes und durch Vf. vom 4/6 1891 I. 13050 der von einem Kunst-

gärtnereibesitzer durch seine Gärtnereiarbeiter ausgeführte Bau eines wenig umfangreichen Gewächshauses mit Zustimmung der betreffenden landw. B.Gn. als bei diesen versichert erachtet. Dasselbe geschah mit Abbruchsarbeiten. Ein grösserer Landwirth liess einen alten Schuppen lediglich durch eigene ständige Arbeiter abbrechen, wobei die Aufsicht ein hierzu angenommener unselbständiger Zimmerer führte. Der aufgekommene Schutt wurde später ausschliesslich in der Landwirthschaft verwendet. Der Abbruch verlangte 12 Arbeitstage; der Aufbau wurde demnächst durch einen Baugewerbetreibenden und dessen Arbeiter ausgeführt — Vf. vom 14/12 1890 I. 31943; ähnlich lag der Fall der R.E. vom 13/7 1891 Pr.L. 310; vgl. auch R.E. 1106 A.N. 1892 S. 287, ferner R.E. 1288 A.N. 1893 S. 441 (Abbruch eines Guts- und Schmiedegebäudes), auch R.E. vom 9/5 1892 Pr.L. 2566/91. In einem anderen Falle wurde der Bau einer Badehütte als eine landw. zu versichernde Bauarbeit betrachtet, R.E. 1297 A.N. 1893 S. 445.

Dagegen wurde ein besonders zu versichernder Regiebau angenommen, als der Besitzer eines Gutes von 8 ha Grösse und etwa 60 *M.* Grundsteuerreinertrag einen An- und Umbau seines Wohn- und Stallgebäudes vornahm, der etwa 50 Tage Bauzeit und 500 bis 600 *M.* Kostenaufwand beanspruchte und überwiegend durch fremde, besonders angenommene Arbeiter ausgeführt wurde, R.E. vom 7/7 1891 Pr.L. 2118/90; ähnlich Vf. vom 17/5 1890 I. 10318 (Bau einer Scheune hauptsächlich durch eigens hierfür angenommene Maurer). Hierher gehören ferner folgende Fälle, in denen gleichfalls ein landw. versicherter Bau nicht angenommen wurde: Ein Weinbergsbesitzer, der auf $1^1/_4$ ha 40 bis 50 hl Wein gewann, führte die Ausschachtungsarbeiten zu einem Weinkeller, der 4000 hl fassen sollte, durch landw. Tagelöhner aus, R.E. vom 16/4 1894 Pr.L. 5044/93. An einem herrschaftlichen, inmitten eines Parks belegenen, jedoch sonst mit dem landw. Betriebe (der Parkwirthschaft) seines Besitzers in keiner Beziehung stehenden, vielmehr lediglich Wohnzwecken dienenden Landhause wurden Bauarbeiten ausgeführt; das Landhaus wurde nicht als ein »der Land- oder Forstwirthschaft dienendes Gebäude« im Sinne des §. 1 Abs. 4 angesehen, R.E. vom 5/2 1894 Pr.L. 1368/93. Auf einem Gute wurden durch einen Schachtmeister und 30 bis 40 besonders dazu angenommene Arbeiter — eine Zahl, welche fast doppelt so gross war wie die Zahl der ständig in dem landw. Betriebe beschäftigten Arbeiter — Ausschachtungen zur Herstellung eines Karpfenteiches vorgenommen, Vf. vom 14/1 1893 I. 30457/92. Vgl. R.E. 1287 u. 1296 A.N. 1893 S. 441 u. 445 u. Anm. 4 II. A zu §. 3.

10. Stellt sich eine Arbeit, mag sie auch durch einen das Bauhandwerk betreibenden Arbeiter des landw. Betriebsunternehmers vorgenommen werden, nicht als Bauarbeit, sondern als eine landw. Thätigkeit dar, so findet nicht §. 1 Abs. 4, sondern das L.U.V.G. unmittelbar Anwendung. Dies wurde angenommen für die von einem Gutsmaurer vorgenommene Absteifung des Gewölbes einer Jauchengrube, deren Kanal zu öffnen ihm aufgetragen war, weil er die Absteifung nur ausführte, da ihm für die aufgetragene rein landw. Arbeit die Grube unsicher zu sein schien. R.E. 977 A.N. 1891 S. 216.

11. Bauarbeiten, welche unter die Vorschrift des §. 1 Abs. 4 fallen, bedürfen keiner besonderen Anmeldung. Vf. vom 26/3 1891 I. 6338.

§. 2.

Unternehmer von Bauarbeiten (§. 1 Absatz 1) sind berechtigt, andere nach §. 1 nicht versicherte, bei der Bauausführung beschäftigte Personen und, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt, sich selbst zu versichern. Diese letztere Berechtigung kann durch Satut auf Unternehmer mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste erstreckt werden. (Abs. 1)

Auch kann durch Statut die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste und auf Gewerbetreibende ausgedehnt werden, welche nicht regelmässig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen. (Abs. 2)

Die Höhe des der Versicherung der Unternehmer zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes bestimmt das Statut. Bei der Versicherung von Betriebsbeamten ist der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen. (Abs. 3)

Zu Absatz 1.

1. Unternehmer von Bauarbeiten im Sinne dieser Vorschrift, welche, wie der ganze §. 2, bei den Baugewerks-B.Gn. gemäss §. 48 Abs. 1 gleichfalls Anwendung findet, sind sowohl die Baugewerbetreibenden wie die Unternehmer von Regie-Bauarbeiten.

2. Der Abs. 1 behandelt zunächst die Versicherungsberechtigung, die freiwillige Versicherung dieser Unternehmer, soweit nicht etwa — was aber nur für Baugewerbetreibende der Fall sein kann — gemäss §. 2 Abs. 2 die Versicherungspflicht, die zwangsweise Versicherung derselben Platz greift. Vgl. über diese freiwillige Versicherung, ihre Begründung, Beendigung und Aufhebung die Anm. 8 flg. zu §. 2 U.V.G. Von diesem unterscheidet sich das B.U.V.G. hauptsächlich dadurch, dass es selbst die Versicherungsberechtigung für alle diejenigen Unternehmer begründet, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 ℳ. nicht übersteigt. Von der im zweiten Satze gegebenen Berechtigung, durch das Statut das Recht zur Selbstversicherung auf Unternehmer mit einem diese Summe übersteigenden Jahresarbeitsverdienste zu erstrecken, haben alle Baugewerks-B.Gn. und die Tiefbau-B.G. Gebrauch gemacht. Die als Höchstbetrag festgesetzte Summe beträgt 3000 ℳ. bei der Nordöstlichen, Sächsischen, Thüringischen, Hessen-Nassauischen, Rheinisch-Westfälischen, Bayerischen und Württembergischen (bis zum 1/1 1890 5000 ℳ.) Baugewerks-B.G., 4000 ℳ. bei der Hamburgischen und Südwestlichen Baugewerks-B.G., 5000 ℳ. bei der Magdeburgischen Baugewerks-B.G., 6000 ℳ. bei der Tiefbau-B.G., 6600 ℳ. bei der Hannoverschen Baugewerks-B.G. und 9000 ℳ. (bis zum 1/1 1890 10000 ℳ.) bei der Schlesisch-Posenschen Baugewerks-B.G.; s. auch die Nachweisung A.N. 1888 S. 187 Z. 1. Von diesen Genossenschaften lassen sich den Jahresarbeitsverdienst anmelden von den

gewerbsmässigen Bauunternehmern nur die Rheinisch-Westfälische, Bayerische, Hamburgische, Südwestliche, Magdeburgische und Hannoversche Baugewerks-B.G., von den nicht gewerbsmässigen Bauunternehmern sämmtliche B.Gn. mit Ausnahme der Tiefbau-B.G.; diese lässt sich von den nicht gewerbsmässigen und den gewerbsmässigen Bauunternehmern, ebenso wie es bei den Letzteren die übrigen B.Gn. thun, den Tagesarbeitsverdienst anmelden, welcher höchstens betragen darf: 10 ℳ. bei der Nordöstlichen, Sächsischen, Thüringischen und Württembergischen (vom 1/1 1890 ab) Baugewerks-B.G., 20 ℳ. bei der Tiefbau-B.G. und 30 ℳ. (vom 1/1 1890 ab) bei der Schlesisch-Posenschen Baugewerks-B.G.

Der Rentenberechnung wird von den B.Gn., welche die Anmeldung des Jahresarbeitsverdienstes eingeführt haben, dieser, von den übrigen B.Gn. das Dreihundertfache des Tagesarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt.

Für die Berechnung der Beiträge hat die Sächsische Baugewerks-B.G. die ausdrückliche Vorschrift, dass auf Antrag eines freiwillig Selbstversicherten die Bestimmungen für die Berechnung der Beiträge der selbstversicherungspflichtigen Unternehmer (s. hierüber Anm. 9 unter Ba) ganz oder theilweise Anwendung finden können.

Im Uebrigen haben entsprechend den Vorschriften des Normalstatuts (vgl. Anm. 10 zu §. 2 U.V.G.) die Nachträge zu den Statuten der Baugewerks-B.Gn. und das Statut der Tiefbau-B.G. sowie deren Nebenstatuten Bestimmung getroffen über die An- und Abmeldung der freiwillig sich versichernden Unternehmer gemäss Abs. 2 §. 12 des Gesetzes bezw., sofern deren Versicherung bei den V.An. dieser Genossenschaften zu erfolgen hat, gemäss §. 18 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2; vgl. §§. 54 u. 55 des Nachtrags zum Normalstatut u. §. 6 des Normalnebenstatuts A.N. 1887 S. 332 flg., auch Anm. 3 zu §. 12, Anm. 1 u. 2 zu §. 18 sowie Anm. 4 zu §. 16. Sofern jedoch eine einzelne Bauarbeit unter die Vorschrift des §. 1 Abs. 4 fällt, und der Unternehmer nach Massgabe des L.U.V.G. oder des Statuts der betreffenden landw. B.G. für seine Person versichert ist, ist er dies auch für die Bauarbeit, ohne dass es einer Anmeldung bedarf. Vf. vom 25/3 1891 I. 7639.

3. Das Gesetz selbst giebt ferner im Abs. 1 — ebenfalls im Gegensatze zu dem §. 2 Abs. 2 U.V.G., welches auch hier die Bestimmung hierüber dem Statut überlässt — den Unternehmern das Recht, andere nach §. 1 nicht versicherte, bei der Bauausführung beschäftigte Personen zu versichern. Zu diesen gehören insbesondere diejenigen Baubetriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst den Höchstbetrag für die zwangsweise Versicherung übersteigt, bis zu welchem die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten durch das Statut gemäss §. 2 Abs. 2 (s. Anm. 4) ausgedehnt ist; Besch. 720 A.N. 1889 S. 323.

Die Versicherung ist eine Gesammtversicherung; die Unternehmer haben für sie einen Zuschlag zu ihren Beiträgen oder Prämien zu entrichten. Nur die Sächsische Baugewerks-B.G. und die Tiefbau-B.G. machen eine Ausnahme, indem erstere für alle »anderen« Personen, letztere für die hierher gehörigen

Betriebsbeamten die Beiträge und Prämien nach den allgemeinen Grundsätzen seit dem 1/1 1891 berechnet und erhebt. Nachweisungen A.N. 1888 S. 187 Z. 6 u. 1891 S. 191 Z. 5.

Die Versicherung der von nicht gewerbsmässigen Bauunternehmern beschäftigten »anderen« Personen, sofern jene nicht Mitglieder der B.Gn. sind, findet überall bei den V.An. statt; die Versicherung der von Genossenschaftsmitgliedern beschäftigten »anderen« Personen erfolgt zum Theil bei diesen, zum Theil bei den B.Gn.; vgl. hierüber Anm. 4 zu §. 16.

Zu Absatz 2.

4. Die Bestimmung über die statutarische Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem 2000 *M.* übersteigenden Jahresarbeitsverdienste stimmt mit §. 2 Abs. 1 U.V.G. überein; s. die Anm. daselbst. Die Ausdehnung ist überall vorgenommen, und zwar ist die Summe des Jahresarbeitsverdienstes, bis zu welcher (einschliesslich) die Versicherung stattfindet, festgesetzt auf 6000 *M.* bei der Tiefbau-B.G., auf 4000 *M.* bei der Württembergischen und Südwestlichen Baugewerks-B.G. und auf 3000 *M.* bei den übrigen Baugewerks-B.Gn.; s. auch A.N. 1888 S. 187 Z. 2. Von diesen B.Gn. hat nur die Hessen-Nassauische Baugewerks-B.G. die Versicherung auf den — für die Rentenberechnung mit der Zahl 300 zu vervielfältigenden — Tagesarbeitsverdienst von höchstens 10 *M.* gestellt.

Die Versicherung erfolgt für die Betriebsbeamten von Baugewerbetreibenden bei den B.Gn., für die Betriebsbeamten von Regie-Bauunternehmern, sofern diese nicht Genossenschaftsmitglieder sind, bei den V.An. Auch für die Betriebsbeamten der letzteren Art tritt die Versicherungspflicht in dem durch das Statut bestimmten Umfange ein. Vf. vom 5/6 1891 I. 10712; vgl. auch §. 7 Abs. 3 des ersten Nachtrages zum Nebenstatut der Tiefbau-B.G.

5. Der zweite Theil des Abs. 2 behandelt die Kleinmeisterversicherung als Zwangsversicherung; sie kann durch das Statut begründet werden.

Ihre Voraussetzungen sind folgende:

a. Die betreffenden Personen müssen Baugewerbetreibende sein und die Bauarbeit, für welche sie sich gegebenenfalls zu versichern haben, in ihrem Gewerbebetriebe ausführen, Vf. vom 21/10 1890 I. 25583; s. hierüber die Anm. 1 zu §. 1 und Anm. 1 u. 2 zu §. 3, namentlich die in Anm. 2 zu I unter Aa bis c mitgetheilten Entscheidungen.

b. Versicherungspflichtig sind nur diejenigen Baugewerbetreibenden, welche nicht regelmässig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen. Diese Bestimmung erfordert, um angewendet zu werden, der ergänzenden Auslegung, da im Gesetze nicht bestimmt ist, nach welchen Gesichtspunkten die Frage, ob die Beschäftigung von Arbeitern »regelmässig« ist, beurtheilt werden soll. Undurchführbar würde die Bestimmung sein, wenn man hierbei Umstände in Betracht ziehen wollte, welche, wie die besondere Bauzeit des einzelnen Klein-

meisters oder die für jeden Ort übliche Bauzeit, eine eigenartige Behandlung jedes einzelnen Falles nothwendig machen würden. Der Gesetzgeber kann vielmehr nur beabsichtigt haben, dass die durchschnittliche Dauer des Baugewerbes im Allgemeinen mit der Dauer der Arbeiterbeschäftigung auf Seiten des Unternehmers in Vergleich gestellt werden soll. Unter Berücksichtigung der theils längere theils kürzere Zeit arbeitenden einzelnen Baugewerbezweige und der verschiedenen Betriebsweisen in den Städten und auf dem platten Lande wurde in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Vorstände der betheiligten B.Gn. beschlossen:

> dass vorbehaltlich abweichender Vorschriften des Genossenschaftsstatuts oder des Nebenstatuts diejenigen Baugewerbetreibenden mit ihrer Person als der Versicherungspflicht unterliegend anzusehen sind, welche im Laufe eines Jahres an weniger als 250 Baugewerkstagewerken Arbeiter beschäftigen.

Besch. 721 A.N. 1889 S. 324 u. Rundschr. vom 6/5 1889 I. 8401, auch R.E. vom 19/10 1891 Pr.L. 824. Der Vorbehalt hat übrigens nach dem jetzt geltenden Wortlaute der Statuten der sämmtlichen betheiligten B.Gn. seine Bedeutung verloren.

Ist diese Bedingung für den versicherungspflichtigen, einer Baugewerks-B.G. oder der Tiefbau-B.G. an sich zugehörigen Baubetriebstheil eines Gewerbebetriebes erfüllt, so unterliegt der Unternehmer auch dann der Versicherungspflicht, wenn er zugleich in einem nicht versicherungspflichtigen Betriebszweige oder auch in einem versicherungspflichtigen, aber nicht zu einer gewerblichen B.G. gehörigen Betriebszweige regelmässig einen oder mehrere Arbeiter verwendet — Besch. 652 A.N. 1889 S. 119, Pl.Beschl. vom 16/1 1889 u. R.E. vom 23/10 1894 Pr.L. 1579. Ist jedoch dieser letztbesprochene Betriebszweig versicherungspflichtig, und gehört er zu einer anderen gewerblichen Genossenschaft als der Tiefbau-B.G. oder einer der Baugewerks-B.Gn., so unterliegt der Unternehmer der Versicherungspflicht nicht, mag er in dem zur Baugewerks- oder Tiefbau-B.G. gehörigen Betriebe auch nicht regelmässig einen Lohnarbeiter beschäftigen. Besch. 1239 A.N. 1893 S. 184.

c. Zu den versicherungspflichtigen Gewerbetreibenden sind auch diejenigen zu zählen, welche keinen Arbeiter beschäftigen, sondern allein arbeiten. Besch. 503 Z. 1 A.N. 1888 S. 197. Wegen der Zulässigkeit der Versicherung solcher Kleinmeister bei der B.G. (nicht V.A.) und wegen ihrer rechtlichen Stellung gegenüber der B.G. s. Anm. 4 zu §. 16.

d. Der §. 2 Abs. 2 hat andererseits nach der Begr. lediglich »kleine Betriebsunternehmer«, d. h. solche Gewerbetreibenden im Auge, »deren Lebensverhältnisse im Wesentlichen denen des Arbeiters entsprechen«. Es sind daher von den Gewerbetreibenden, die nicht regelmässig wenigstens einen, oder welche keinen Lohnarbeiter beschäftigen, nur diejenigen versicherungspflichtig, welche ihren Unterhalt, ähnlich wie die Arbeiter, durch eigener Hände Arbeit verdienen. Für nicht versicherungspflichtig wurde deshalb erachtet ein Architekt, welcher die Ausführung der Bauarbeiten regelmässig an Baugewerbetreibende vergab, und seinerseits

nebenbei — an weniger als 250 Tagen im Jahre — einen Arbeiter für eigene Rechnung mit der Reinigung von Neubauten, Schuttbeseitigen u. dergl. beschäftigte, Besch. 926 A.N. 1890 S. 602. Ebensowenig fällt unter die Vorschrift ein grösserer Bauunternehmer, der etwa in einem Jahre keinen Bau übernommen hat und deshalb zeitweise keinen Arbeiter beschäftigt. Anm. 2 zu §. 52 des Nachtrages zum Normalstatut A.N. 1887 S. 332.

Andererseits ist die Thatsache, dass ein Gewerbetreibender, auf welchen die sonstigen Voraussetzungen für die Selbstversicherungspflicht zutreffen, ein Jahreseinkommen von mehr als 2000 *M.* hat, für sich nicht ausreichend, ihn dieser Pflicht zu entziehen, da dieselbe nirgends von der Höhe des Einkommens abhängig gemacht ist. Vf. vom 21/5 1891 I. 10627.

e. Die Versicherungspflicht bezieht sich nur auf solche Gewerbetreibende, welche den Baugewerks-B.Gn. (oder der Tiefbau-B.G.) angehören. Sie gilt nicht für diejenigen Gewerbetreibenden, deren Betriebszweige anderen B.Gn. zugetheilt sind, insbesondere also nicht für die Gewerbetreibenden, deren Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Schreiner-, Tischler-, Einsetzer-, Schlosser- und Anschlägerarbeiten bei Bauten erstreckt. Diese stehen mit den Baugewerks-B.Gn. in keiner Beziehung, und letztere sind deshalb nicht berechtigt, für sie durch das Statut eine zwangsweise Versicherung zu begründen, ebensowenig wie sie etwa zur freiwilligen Selbstversicherung bei den V.An. der Baugewerks-B.Gn. zugelassen werden können — Besch. 536 A.N. 1888 S. 248; vgl. auch Anm. 16 zu §. 4. Dieser Grundsatz findet auch dann Anwendung, wenn ein mit seinem Hauptbetriebe (z. B. der Bautischlerei) einer anderen als baugewerblichen B.G. (z. B. einer der Holz-B.Gn.) angehöriger Gewerbetreibender im Nebenbetriebe Bauarbeiten (z. B. Zimmerarbeiten) ausführt, die an sich den Baugewerks-B.Gn. zugehören würden. Ein solcher Gewerbetreibender ist für seine Person nicht versicherungspflichtig, weil er auch mit diesen Arbeiten der Genossenschaft des Hauptbetriebes angehört. Besch. 722 A.N. 1889 S. 324.

f. Ohne Bedeutung für die Frage ist die Staatsangehörigkeit des Gewerbetreibenden; sofern nur ein inländischer Gewerbebetrieb vorliegt, ist auch der ausländische Kleinmeister versicherungspflichtig. Vf. vom 13/2 1890 I. 4364.

g. Als Lohnarbeiter im Sinne des §. 2 Abs. 2 sind nicht anzusehen Lehrlinge, welche weder Lohn noch Kost und Wohnung erhalten, oder zwar Kost und Wohnung erhalten, aber ein Lehrgeld zahlen, das dem Werthe dieser Naturalbezüge etwa gleichkommt. Geldbeträge, auf deren Bezug der Lehrling keinen Anspruch hat, welche sich vielmehr als Geschenke darstellen, können hierbei als Lohn nicht gelten, auch wenn sie in gewissen Zeiträumen wiederkehrend gegeben werden. Gewerbetreibende, welche unter diesen Verhältnissen Lehrlinge beschäftigen, sind deshalb versicherungspflichtig, mag auch eine regelmässige Beschäftigung der Lehrlinge stattfinden. Besch. 1215 A.N. 1893 S. 160, auch Pl.Beschl. vom 11/2 1891 Nr. IV.

6. *Begründung der Zwangsselbstversicherung.*

a. Die *Versicherung entsteht* für diejenigen Gewerbetreibenden, bezüglich deren die Voraussetzungen der Versicherungspflicht vorliegen, *auf Grund des Gesetzes selbst* in Verbindung mit den Statutvorschriften. Sie unterliegen also im Gegensatze zu den zur Selbstversicherung berechtigten Genossenschaftsmitgliedern, bei welchen der Eintritt der Versicherung von der Anmeldung abhängt, dem *Versicherungszwange ebenso bedingungslos, wie die kraft Gesetzes versicherten Arbeiter.* Die überall getroffene Bestimmung, dass auch diese Gewerbetreibenden sich zur Versicherung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Inkrafttreten des B.U.V.G. oder nach dem Tage der späteren Eröffnung eines die Selbstversicherung begründenden Gewerbebetriebes *anzumelden haben* (vgl. §. 5 des Normalnebenstatuts A.N. 1887 S. 334, auch unten Anm. 9 u. 10), ist nur eine *Ordnungsvorschrift*, welche die Ermittelung und Feststellung dieser Gewerbetreibenden bezweckt. Von der Erfüllung einer solchen Vorschrift kann die Wirksamkeit der Versicherung nicht abhängig gemacht werden, und ihre völlige oder theilweise, in der Erstattung einer unvollständigen Anmeldung liegende Nichtbeachtung hat den Verlust des gesetzlichen Entschädigungsanspruchs nicht zur Folge — Besch. 469, R.E. 830 u. 1021 A.N. 1888 S. 86, 1890 S. 451 u. 1891 S. 242. Ebensowenig entzieht eine zu Unrecht von der B.G. vorgenommene Aufhebung der Versicherung dem Gewerbetreibenden einen etwaigen Anspruch auf Entschädigung beim Eintritt eines Unfalls. R.E. vom 23/10 1894 Pr.L. 1579.

b. Die Versicherung ist auch von *allen sonstigen Bedingungen oder Auflagen*, wie sie für die freiwillige Versicherung vorgesehen werden dürfen, z. B. von der Beschaffung einer ärztlichen Bescheinigung über den Gesundheitszustand, von der Beitreibbarkeit der Versicherungsbeiträge, *frei zu halten.* Vf. vom 18/11 1887 I. 21056.

c. Der *Abschluss* oder das *Bestehen* eines *Versicherungsvertrages* mit einer *Privatversicherungsanstalt befreit* von der Selbstversicherung *nicht*, lässt jedoch für den Fall, dass der Versicherungsvertrag zur Zeit der Einführung der Selbstversicherungspflicht besteht, die im §. 100 U.V.G. in Verbindung mit §. 49 Abs. 2 B.U.V.G. vorgesehene Berechtigung entstehen. Vf. vom 21/7 1890 I. 17406; vgl. auch Besch. 111 A.N. 1886 S. 5.

d. Die *Versicherungspflicht* besteht bei Erfüllung ihrer Voraussetzungen auch dann, wenn der Gewerbetreibende bestimmte Zeit hindurch die Bauarbeiten nicht persönlich ausführt, leitet oder beaufsichtigt. Aber er hat dann, weil und solange er kein Risiko bereitet, auch *keine Versicherungsbeiträge zu entrichten.* Vf. vom 31/1 1889 I. 23165/88, Pl.Beschl. vom 16/1 1889 Nr. XIII; vgl. über das Letztere Anm. 9 B.

7. *Beendigung der Versicherung.*

a. Die einmal bindend begründete Versicherung besteht der Regel nach so lange, bis sie zur *förmlichen Aufhebung* gelangt. Diese Aufhebung setzt eine nachweislich *dauernde* Erweiterung des Betriebsumfanges über die für die Selbstversicherungspflicht gezogene Grenze voraus (vgl. auch Besch. 675 u. 721

A.N. 1889 S. 163 u. 324); sie erfordert der Regel nach eine ausdrückliche Abmeldung des Gewerbetreibenden (vgl. §. 5 Abs. 4 des Normalnebenstatuts A.N. 1887 S. 334) unter Führung dieses Nachweises, kann aber auch daneben von den Genossenschaftsorganen von Amtswegen verfügt werden. In diesem Falle ist die Aufhebung dem Gewerbetreibenden unter Bezeichnung eines in der Zukunft liegenden Zeitpunktes für die Beendigung der Zwangsversicherung förmlich zu eröffnen — R.E. 880 A.N. 1890 S. 506, Vf. vom 17/4 u. 3/5 1890 I. 6555 u. 8991, Pl.Beschl. vom 9/4 1890 Nr. IX. Es ist deshalb in der letztbezeichneten Rekursentscheidung (vgl. auch Pl.Beschl. vom 5/7 1890 Nr. X) einem Gewerbetreibenden die Entschädigung zugesprochen worden, welcher bei formellem Fortbestehen der Versicherung in dem Unfallsjahre bis zum Unfallstage 250 und mehr Arbeitertagewerke hatte verrichten lassen, und ebenso in der R.E. 959 A.N. 1891 S. 201 ein Unfall für entschädigungspflichtig erachtet worden, welcher den versicherten Kleinmeister ebenfalls vor förmlicher Aufhebung der Versicherung bei einer Bauarbeit — Reparaturarbeit an Strohdächern landw. Gebäude — betroffen hatte. Der Einwand, dass diese Arbeit gemäss §. 1 Abs. 4 versichert gewesen sei, wurde nicht zugelassen, sowenig bei unrichtiger Eintragung eines Betriebes in das Kataster die Genossenschaft bei einem Unfall aus jener Unrichtigkeit einen Einwand gegen ihre Entschädigungspflicht herleiten kann. Vgl. Anm. 8 zu §. 37 U.V.G.

b. Aus Erwägungen gleicher Art ist eine einmal zu Recht bestehende Versicherung auf den Antrag des Gewerbetreibenden regelmässig frühestens mit Wirkung von dem Tage ab aufzuheben, an welchem der Antrag eingeht, Vf. vom 17/4 1890 I. 6555, Pl.Beschl. vom 9/4 1890 Nr. IX. Andererseits hat das R.V.A. die Aufhebung mit rückwirkender Kraft auf Beschwerden der Gewerbetreibenden dann zugelassen, wenn die Gewerbetreibenden ohne eigene Anmeldung von den Organen der B.Gn. auf Grund der Arbeiter-Lohnnachweisungen zur Selbstversicherung herangezogen wurden, und wenn die Lohnnachweisungen irrthümlich eine zu niedrige Zahl von Arbeitertagewerken enthielten, Vf. vom 23/11 1891 I. 29786. Vgl. auch für die erste Zeit nach dem Inkrafttreten des B.U.V.G. Vf. vom 15/12 1888, 16/2 u. 23/4 1889 I. 21066/88, 2966 u. 6633/89.

8. Den Gegenstand der Zwangsversicherung bildet die Versicherung der Gewerbetreibenden gegen die Folgen der bei dem versicherten Gewerbe sich ereignenden Unfälle nach Massgabe der §§. 1 u. 6 B.U.V.G. in Verbindung mit §§. 5 bis 7 U.V.G.; vgl. jedoch wegen des Jahresarbeitsverdienstes Anm. 2 zu §. 6 B.U.V.G.

Ein Entschädigungsanspruch der Verletzten besteht daher nicht für die ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle, Vf. vom 3/4 1889, 25/6 u. 4/11 1891 I. 5259/89, 14764 u. 28108/91. Andererseits decken sich die Grenzen der versicherten Betriebsthätigkeit der Gewerbetreibenden mit denen, wie sie bei der Beschäftigung von Arbeitern für die versicherte Thätigkeit dieser bestehen oder bestehen würden, und zwar auch dann, wenn die Versicherung bei der V.A. erfolgt. Es sind daher auch in einem Falle der letzteren Art

diejenigen Arbeiten eines versicherungspflichtigen Baugewerbetreibenden für versichert zu erachten, welche sich gemäss §. 9 Abs. 3 U.V.G. als Bestandtheile oder Nebenbetriebe von Baubetrieben darstellen, mögen diese auch, für sich betrachtet, den Baugewerks-B.Gn. nicht zugehören. So ist z. B. die geringe, lediglich der Vorbereitung eigener Bauarbeiten dienende Thätigkeit eines Kleinmeisters in seinem Steinbruche, dessen Hauptbetrieb in Maurerei, Steinsetzerei und Steinhauerei bestand, für versichert erachtet worden — R.E. 1021, 1137, 1139 u. 1299 A.N. 1891 S. 242, 1892 S. 307, 308 u. 1893 S. 446 sowie Vf. vom 16/5 1891 I. 10488 u. R.E. vom 5/7 1892 Pr.L. 414; vgl. auch Anm. 2 A f zu §. 1 u. Anm. 5 e oben. Ferner wurde für einen gewerbsmässigen Verfertiger von Grabdenkmälern die Versicherungspflicht ohne Rücksicht darauf als begründet angesehen, ob er die Steine demnächst auch aufstellte und auf den Gräbern anbrachte, da Steinbildhauereien wie Steinhauereien schlechthin der Versicherungspflicht nach dem Besch. 400 A.N. 1887 S. 212 (oben Anm. 2 unter A h zu §. 1) unterliegen, Vf. vom 24/4 1891 I. 7895. Dagegen konnte ein Unfall, welcher einen Kleinmeister auf einer Reise als zwecks Annahme von Arbeitern getroffen hatte, nicht als entschädigungspflichtig gelten. Denn ebenso wie für die Arbeiterversicherung und die für sie entscheidende Abgrenzung der versicherten und unversicherten Theile eines Betriebes die Scheidung zwischen dem rein fachlichen und dem kaufmännischen Theile des Betriebes von erheblicher Bedeutung ist (vgl. R.E. 892 u. 893 A.N. 1890 S. 512 u. 513), so ist sie es auch für die Unternehmerversicherung. R.E. vom 9/2 1891 Pr.L. 1370/90, Pl.Beschl. vom 21/1 1891 Nr. VII; vgl. Anm. 29 zu §. 1 U.V.G.

Wege eines versicherten Unternehmers von einer Arbeitsstelle zur anderen, welche lediglich zu Zwecken des fachlichen Theiles des Betriebes, ohne Unterbrechung der regelmässigen Tagesarbeit, unternommen und in einer nach den Umständen angemessenen, den Kreis der durch die Natur der Verhältnisse bedingten Unfallgefahren nicht wesentlich überschreitenden Weise ausgeführt werden, fallen nicht ohne Weiteres aus dem Rahmen der versicherten Thätigkeit heraus; der versicherte Betrieb erstreckt sich vielmehr jedenfalls dann, wenn die Art der Betriebsarbeit, wie in Baubetrieben nicht selten, den öfteren Wechsel der Arbeitsstelle an demselben Arbeitstage mit sich bringt, unter den angegebenen Voraussetzungen auf die nothwendigen Wege zwischen den verschiedenen Arbeitsplätzen, unter Umständen auch auf den Heimweg von der Arbeit — R.E. 1045, auch 1046 bis 1048 A.N. 1891 S. 252 flg. sowie R.E. 1150 u. 1267 A.N. 1892 S. 315 u. 1893 S. 429, auch R.E. vom 8/4 1893, 22/3 u. 25/11 1895 Pr.L. 2806/92, 2582/94 u. 4542/95. Vgl. Anm. 52, andererseits 59 zu §. 1 U.V.G.

9. Alle Baugewerks-B.Gn. und die Tiefbau-B.G. haben mit Wirkung vom 1/1 1888 ab die Versicherungspflicht auf Gewerbetreibende ausgedehnt, welche nicht regelmässig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen. Auch in der Art der Ausführung stimmten anfangs alle diese B.Gn. überein, indem sie die Versicherung gemäss §. 16 Abs. 3 bei den Ver-

sicherungsanstalten stattfinden liessen und über den der Versicherung zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienst und dessen Anmeldung gemäss §. 2 Abs. 3 u. §. 6 Abs. 2 vorschrieben, dass dieser Verdienst in einer Summe anzumelden, erforderlichenfalls durch die Genossenschaftsorgane festzusetzen sei, dass er mindestens das Dreihundertfache des von der höheren Verwaltungsbehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter betragen müsse, und dass die Genossenschaftsorgane befugt seien, den angemeldeten Jahresarbeitsverdienst bis auf den Betrag des Jahresarbeitsverdienstes, welchen ein Arbeiter des Betriebszweiges des Gewerbetreibenden in dessen Wohnortsbezirk oder in einem benachbarten Bezirke durchschnittlich bezieht, zu erhöhen oder zu ermässigen — Z. 3 u. 4 der Nachweisung A.N. 1888 S. 187 u. §. 5 des Normalnebenstatuts in Verbindung mit §. 54 des Nachtrages zum Normalstatut A.N. 1887 S. 332 flg.

Diese Bestimmungen bestehen unverändert zur Zeit nur noch bei der Bayerischen Baugewerks-B.G.

Von den übrigen B.Gn. haben

A. die Rheinisch-Westfälische und Hessen-Nassauische Baugewerks-B.G. mit Wirkung vom 1/1 1889, die Schlesisch-Posensche und Württembergische Baugewerks-B.G. mit Wirkung vom 1/1 1890 sowie die Nordöstliche, Sächsische, Thüringische Baugewerks-B.G. und die Tiefbau-B.G. mit Wirkung vom 1/1 1891 ab die Versicherung von der Versicherungsanstalt zur B.G. übernommen. (Die alte Form der Versicherung bei der V.A. findet also — ausser bei der Bayerischen Baugewerks-B.G. — zur Zeit nur noch bei der Hamburgischen, Hannoverschen, Magdeburgischen und Südwestlichen Baugewerks-B.G. statt.)

B. Die unter A genannten B.Gn. haben von dem dort angegebenen Zeitpunkt ab sowie ferner die Südwestliche Baugewerks-B.G. mit Wirkung vom 1/1 1890, die Hamburgische und Magdeburgische Baugewerks-B.G. mit Wirkung vom 1/10 1890 und die Hannoversche Baugewerks-B.G. mit Wirkung vom 1/1 1891 ab unter entsprechender Aufrechterhaltung der Eingangs dieser Anmerkung mitgetheilten Bestimmungen an die Stelle des in einer Summe anzumeldenden Jahresarbeitsverdienstes den durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienst aus dem versicherten Gewerbe (den Tagesdurchschnittsverdienst) als den der Versicherung zu Grunde zu legenden Verdienst bestimmt, welcher dann in Vervielfältigung mit der Zahl 300 als Jahresarbeitsverdienst für eine etwaige Unfallentschädigung massgebend ist. Diese Aenderung ist vorgenommen, um die aus der früheren Vorschrift erwachsenen Schwierigkeiten zu beseitigen, welche namentlich in Folgendem bestanden: Neben dem Jahresarbeitsverdienste musste für die Berechnung des Versicherungsbeitrages der Kleinmeister die Dauer des Risikos mitberücksichtigt werden, welches der einzelne Versicherte dem Versicherungsgeber bereitete — Vf. vom 15/3 1888 I. 4239, Pl.Beschl. vom 7/3 1888 Nr. VII, Besch. 521, Rundschr. vom 30/11 1887 Abs. 2 u. R.E. 571 Abs. 3 A.N. 1888 S. 220, 32 u. 291. Es durfte deshalb für alle diejenigen Gewerbetreibenden, welche nicht das ganze Jahr hindurch versicherte baugewerbliche Arbeiten aus-

führten — sei es, dass sie sich nebenbei mit anderen als gewerblichen, z. B. landw. Arbeiten, oder zwar mit gewerblichen, aber nicht versicherten, z. B. Werkstattsarbeiten beschäftigten —, der Berechnung des Versicherungsbeitrages nicht der ganze angemeldete oder festgesetzte Jahresarbeitsverdienst, sondern nur derjenige Theil desselben zu Grunde gelegt werden, welcher aus versicherten baugewerblichen Arbeiten erzielt wurde; vgl. auch R.E. vom 26/10 1891 Pr.L. 233. Dieser Theil war besonders zu ermitteln; es durfte nicht etwa eine jedesmalige Ab- und Wiederanmeldung gefordert werden, wenn die Kleinmeister in Folge mangelnder Beschäftigung zeitweise die thatsächliche Ausübung ihres Gewerbebetriebes unterbrachen, ohne diesen Betrieb aufzugeben. Vf. vom 18/7 1888 I. 11480.

Die genannten Genossenschaften gehen deshalb jetzt von dem Tagesdurchschnittsverdienst aus und ermitteln den für die Berechnung der Gegenleistung massgebenden Verdienst in folgender Weise:

a. Bei den unter A genannten B.Gn. haben die Gewerbetreibenden, entsprechend den für die Arbeiterversicherung geltenden allgemeinen Vorschriften, binnen sechs Wochen nach Ablauf jedes Kalenderjahres die Zahl der eigenen Arbeitstage im versicherten Gewerbe (vgl. wegen des Umfanges desselben Anm. 8 u. Vf. vom 16/5 1891 I. 10488) nachzuweisen. Ihr Umlagebeitrag wird nach dem Verdienste, der sich aus der Vervielfältigung der nachgewiesenen, gegebenenfalls gemäss §. 71 Abs. 3 U.V.G. (vgl. Besch. 703 A.N. 1889 S. 194) festgesetzten Zahl der eigenen Arbeitstage mit dem Tagesdurchschnittsverdienst ergiebt, und nach derjenigen Gefahrenklasse berechnet, in welche das betreffende Gewerbe für den Fall gewöhnlicher Gefahr gehört.

b. Bei der Hamburgischen und der Hannoverschen Baugewerks-B.G. haben die Gewerbetreibenden für die Prämienberechnung eine Nachweisung der eigenen Arbeitstage im versicherten Gewerbe binnen zwei Wochen nach Ablauf jedes Kalendervierteljahrs einzureichen. Geht die Nachweisung nicht oder nicht rechtzeitig ein, so erfolgt die Festsetzung der Zahl der Arbeitstage durch den Genossenschaftsvorstand nach seiner Kenntniss der Verhältnisse, und zwar muss sie diesen thunlichst entsprechen. Es ist unstatthaft, ohne thatsächlichen Anhalt — z. B. für die Wintermonate in vielen Baubetrieben — eine volle Vierteljahrsbeschäftigung von 75 Arbeitstagen anzunehmen. Vf. vom 25/1 u. 6/2 1890 I. 31966/89 u. I. 3162/90, Pl.Besch. vom 11/12 1889 Nr. X.

c. Die Magdeburgische und die Südwestliche Baugewerks-B.G. ermitteln für jeden Gewerbetreibenden die Zahl der Arbeitstage, welche er durchschnittlich im Jahre in seinem versicherten Gewerbe selbständig thätig ist, und berechnen die Jahresprämie nach derjenigen Summe, welche sich durch Vervielfältigung dieser Zahl mit dem Tagesdurchschnittsverdienst ergiebt. Die Prämienberechnung gilt bis auf eine etwaige, nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassene Abänderung des Betrages des Tagesdurchschnittsverdienstes oder der Zahl der Arbeitstage auch für die künftigen Kalenderjahre; die Prämie ist in gleichen Theilbeträgen nach Ablauf jedes Vierteljahrs zu entrichten, vorausgesetzt, dass ein die Versicherungspflicht begründender, das ganze Jahr hindurch — wenn auch

vielleicht mit längeren oder kürzeren Unterbrechungen — fortdauernder Betrieb besteht. Vf. vom 31/8 1891 I. 19961.

10. Das instanzmässige Verfahren bei Heranziehung der Kleinmeister zur Selbstversicherung regelt sich weder nach §. 37 U.V.G., welcher das Verfahren über die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme von Betrieben behandelt (Vf. vom 12/2 1890 I. 3189), noch nach dem das Verfahren über die Heranziehung von Regie-Bauarbeiten zur Prämienzahlung betreffenden §. 26 B.U.V.G. (Vf. vom 15/3 1890 u. 22/1 1891 I. 5637 u. 33401/90), sondern nach den statutarischen Vorschriften (§. 18 Abs. 2 des Gesetzes). Hiernach haben sich die Kleinmeister zur Versicherung innerhalb der oben in Anm. 6a angegebenen Frist anzumelden und die erforderlichen Angaben zu machen. Welche Angaben dies sind, darüber ergiebt sich aus Anm. 9 für die jetzt in Geltung stehenden Statuten Folgendes:

Abgesehen von der Bayerischen Baugewerks-B.G., bei welcher nur der Jahresarbeitsverdienst anzugeben ist, haben die Kleinmeister bei allen übrigen B.Gn. den Tagesdurchschnittsverdienst und ferner bei der Magdeburgischen und Südwestlichen Baugewerks-B.G. die Zahl der Arbeitstage anzumelden, an welchen sie durchschnittlich im Jahre in ihrem versicherten Gewerbe thätig sind. Erfolgen diese Anmeldungen oder Angaben nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht der Wahrheit gemäss, so haben die Genossenschaftsorgane die Anmeldungen oder Angaben nach ihrer Kenntniss der Verhältnisse zu ergänzen. Die Verdienstsumme und die Zahl der Beschäftigungstage sind hierbei thunlichst den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend festzusetzen (Vf. vom 24/12 1889 I. 28522); auch dürfen die Genossenschaftsorgane die von ihnen für selbstversicherungspflichtig erachteten Baugewerbetreibenden zur Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften im Zwangswege erst dann anhalten, wenn über die Verpflichtung zur Selbstversicherung endgültig entschieden ist — Besch. 1214 A.N. 1893 S. 160. Ueber Beschwerden der Gewerbetreibenden entscheidet das R.V.A. für die ihm unterstehenden B.Gn. unmittelbar — die unteren Verwaltungsbehörden bilden also hier keine Zwischeninstanz (Vf. vom 15/3 1890 u. 22/1 1891 I. 5637 u. 33401/90 sowie Besch. 1083 A.N. 1892 S. 200) — auf Grund seines allgemeinen Aufsichtsrechts.

Für das Beitragsverfahren sind bei den in Anm. 9 unter A genannten B.Gn. nach deren Statuten die §§. 71 u. 73 U.V.G. massgebend.

11. Die Beiträge, welche an die B.G., und die Prämien, welche an die V.A. zu entrichten sind, können nachträglich nur für das dem laufenden Jahre vorangegangene Kalenderjahr beansprucht werden. Letzterenfalls genügt es zur Wahrung der Frist, wenn dem Gewerbetreibenden bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres die von ihm für das Vorjahr zu zahlende Summe bekannt gegeben, und ihm dabei eröffnet wird, dass dieselbe in die Heberolle für das letzte Vierteljahr des laufenden Jahres werde eingestellt werden. Besch. 616 u. 875 A.N. 1888 S. 335 u. 1890 S. 500; vgl. Anm. 6 zu §. 71 U.V.G.

12. Wegen der Einzahlung der Prämien und des Ueberganges

der Renten bei Uebernahme der Unternehmerversicherungen von der B.G. auf die Versicherungsanstalt und umgekehrt s. Anm. 2 zu §. 18 u. Anm. 5 zu §. 16.

13. Die Schwierigkeiten der Entscheidung, ob eine einzelne Bauarbeit von einem Kleingewerbetreibenden in seinem gewerbsmässigen Baubetriebe oder durch den Bauherrn als Unternehmer durch besonders angenommene Arbeiter ausgeführt wird, haben in einzelnen Fällen zu einer Doppelversicherung derselben Bauarbeit durch Heranziehung des Bauherrn zur Entrichtung der Regie-Bauprämien und der die Bauarbeit ausführenden Gewerbetreibenden zur Zahlung von Selbstversicherungsbeiträgen geführt. Es ist den B.Gn. vom R.V.A. mitgetheilt worden, dass zur Verhütung einer solchen Doppelversicherung von einzelnen Vorständen mit Erfolg Vereinbarungen mit den betheiligten Behörden dahin getroffen seien, dass in den Regie-Baunachweisungen die Namen der selbständigen Baugewerbetreibenden erkennbar gemacht würden. Durch eine Vergleichung dieser Nachweisungen mit den Lohnnachweisungen der Kleingewerbetreibenden, soweit solche für die Berechnung des Selbstversicherungsbeitrages zu erstatten sind, liesse sich dann eine Doppelanmeldung feststellen und die Doppelversicherung vermeiden. Nach dem Vorschlage anderer Vorstände sollen die selbständigen Baugewerbetreibenden ihrem jedesmaligen Auftraggeber ihre eigene Versicherung durch Vorlegung des Ausweisscheins über die Selbstversicherung nachweisen und ihrerseits den Beitrag regelmässig entrichten, in die Regie-Baunachweisungen aber nicht mit aufgenommen werden. Das R.V.A. hat hierzu erklärt, dass bei Beschränkung auf selbständige Gewerbetreibende dieses Verfahren mit den wirthschaftlichen Verhältnissen und dem Gesetze im Einklange stehe, da der Regel nach solche Gewerbetreibende die von ihnen ausgeführten Arbeiten ohne Rücksicht auf die Arbeitsbedingungen in ihrem gewerbsmässigen Betriebe ausführen werden, und sie überdies die Kosten der Versicherung durch eine geringe Erhöhung des Arbeitsentgelts auf die Besteller abwälzen können, wie dies schon jetzt von einigen Seiten als nicht ganz selten vorkommend festgestellt wird. Rundschr. vom 12/3 1891 I. 1018; vgl. im Uebrigen Anm. 2 zu §. 3.

Zu Absatz 3.

14. Wegen der Höhe des der freiwilligen Versicherung der Unternehmer zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes s. Anm. 2 und, soweit versicherungspflichtige Baugewerbetreibende in Betracht kommen, Anm. 9 zu §. 2 des Gesetzes, sowie wegen des zweiten Satzes, welcher dem §. 2 Abs. 1 U.V.G. entspricht, Anm. 6 zu §. 2 U.V.G.

Unternehmer.

§. 3.

Als Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes gilt

1. bei Bauarbeiten, welche in einem gewerbsmässigen Baubetriebe ausgeführt werden, der Baugewerbetreibende, für dessen Rechnung dieser Betrieb erfolgt;

2. bei anderen Bauarbeiten derjenige, für dessen Rechnung dieselben ausgeführt werden.

1. Dieser Paragraph behandelt die Frage, wer als Unternehmer im Sinne des Gesetzes zu gelten hat. Kann hier für den Unternehmerbegriff im Allgemeinen auf die Ausführungen in den Anm. 7 bis 22 zu §. 9 U.V.G. verwiesen werden, so gewinnt für das Gebiet des B.U.V.G. die Beantwortung der Frage besondere Bedeutung, ob eine einzelne zur Beurtheilung stehende Bauarbeit von einem Baugewerbetreibenden in seinem gewerbsmässigen Baubetriebe ausgeführt wird oder nicht. Ersterenfalls ist nach Z. 1 §. 3 der Baugewerbetreibende, letzterenfalls nach Z. 2 derjenige der Unternehmer, für dessen Rechnung die Arbeit ausgeführt wird, und danach, ob das Eine oder das Andere anzunehmen ist, richtet sich in letzter Reihe (vgl. Anm. 5 zu §. 1) die Form der Versicherung und die Zuständigkeit der verschiedenen in Betracht kommenden Versicherungskörper zur Entschädigung von Unfällen, welche sich bei der Bauarbeit ereignen.

Zu Ziffer 1.

2. Der erste Fall hat zur Voraussetzung, dass

I. ein Baugewerbetreibender die Arbeit

II. in seinem gewerbsmässigen Baubetriebe ausführt.

Zu I. Bei der Bestimmung des Begriffs des »Baugewerbetreibenden«, d. i. desjenigen, welcher aus der Ausführung von Bauarbeiten ein Gewerbe macht, den Betrieb also zu Zwecken des Erwerbes für einige Dauer betreibt (vgl. Z. 4 der Anleitung, betr. die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe, vom 14/7 1887 A.N. S. 175), haben die namentlich auf dem Lande häufigen Fälle Schwierigkeiten bereitet, in denen die Bauarbeiten durch Personen ausgeführt werden, welche zu dem Gebäudebesitzer nicht in einem ständigen Arbeitsverhältnisse stehen, sondern für die Ausführung besonders angenommen werden, selbst aber einen durch besondere Betriebsanlagen (Werkstätten u. s. w.) oder durch die eigene Beschäftigung von Arbeitern u. s. w. äusserlich erkennbaren Gewerbebetrieb nicht haben. Da auch für den §. 2 Abs. 2 die Begriffsbestimmung des §. 3 gilt (Vf. vom 21/10 1890 I. 25583), und die Selbstversicherungspflicht nur insoweit eintritt, als der die Arbeit Ausführende Gewerbetreibender ist und sie in seinem gewerbsmässigen Baubetriebe ausführt (Anm. 5a zu §. 2), so lässt sich die Bedeutung dieser Fälle auch dahin fassen, ob hier die ge-

dachten Personen für die Arbeiten sich selbst zu versichern haben, oder ob sie als Regie-Bauarbeiter von den Auftraggebern zu versichern sind. Das R.V.A. hat hier zwar bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse eine allgemein geltende Entscheidung zu geben abgelehnt (Vf. vom 15/10 1889 I. 27176 u. Besch. 503 Z. 3 A.N. 1888 S. 197), jedoch wiederholt auf Folgendes hingewiesen: Für die Beurtheilung eines Baues als Eigen-(Regie-)Bau ist es grundsätzlich unerheblich, ob der Unternehmer (Bauherr) die Arbeiten durch regelmässig bei ihm beschäftigte oder durch besonders von ihm angenommene Personen (vgl. auch Vf. vom 3/2 1888 I. 2412) ausführen lässt. Denn auch der Bauherr als Unternehmer wird immerhin solche Personen mit der Ausführung von Bauarbeiten betrauen, welche ein gewisses Maass handwerksmässiger Fachkenntnisse besitzen. Da ferner die Arbeitsbedingungen, unter denen die Arbeiten ausgeführt werden, allein häufig nicht den Ausschlag geben können (vgl. hierüber die in dieser Anm. unten mitgetheilten Bescheide), so ist bei der Entscheidung jener Fälle massgebendes Gewicht — neben der Art der Arbeiten, dem Umfange der Beschäftigung mit dergleichen Arbeiten u. s. w. — der gesammten wirthschaftlichen Stellung der mit der Ausführung beauftragten Personen beizulegen (vgl. R.E. 1302, 1303 A.N. 1893 S. 448, 449, auch Anm. 10 bis 13 u. 19 zu §. 9 U.V.G.). Baugewerbetreibender ist nur derjenige, welcher, im Wesentlichen wirthschaftlich selbständig, aus der Ausführung von Bauarbeiten ein Gewerbe macht. Ein Mann, welcher regelmässig in fremden Gewerbebetrieben als Arbeiter thätig ist, wird nicht Gewerbetreibender, wenn er hin und wieder Arbeiten im unmittelbaren Auftrage der Bauherrn ausführt (vgl. das Beispiel in Z. 12 Abs. 2 der Anleitung in Betreff der Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten A.N. 1888 S. 17 flg.), ferner z. B. nicht ein Maurer, der durchschnittlich 220 Tage im Jahre als Arbeiter in fremden Betrieben thätig ist, R.E. vom 27/2 1893 Pr.L. 2136/92, ebensowenig Jemand, welcher auf dem Lande seine Arbeitskraft im Wesentlichen in unselbständiger Stellung als Arbeiter in fremden, z. B. landw., Betrieben ausnutzt und sich aus der Ausführung untergeordneter Bauarbeiten einen Nebenverdienst verschafft. Ebenso spricht es im Zweifel für die Arbeitereigenschaft, wenn ein Kleinmeister von einem Baugewerbetreibenden, dessen Betrieb Arbeiten derselben Art umfasst wie der des Kleinmeisters, die Ausführung von Bauarbeiten übernimmt, welche der Baugewerbetreibende von dem Bauherrn übertragen erhalten hatte. R.E. 1300 A.N. 1893 S. 446; vgl. §. 1 Anm. 1 und das dort erwähnte Rundschr. vom 29/6 1895.

A. Von diesen Gesichtspunkten aus hat das R.V.A. die Voraussetzungen eines Gewerbebetriebes, eines gewerbsmässigen Baubetriebes, nicht gefunden in folgenden Fällen:

a. Besch. 701, R.E. 943 u. 1007 A.N. 1889 S. 194, 1891 S. 185 u. 233 sowie Vf. vom 11/12 1895 I. 29385: Unternehmer kleiner landw. Betriebe, die überwiegend jedoch in fremden landw. Betrieben arbeiten, und landw. Arbeiter führen neben ihrer landw. Hauptthätigkeit an vereinzelten Tagen des Jahres auf dem platten Lande Reparaturarbeiten an Stroh-, Schilf- und Rohrdächern landw. Gebäude aus. Von den Gebäude-

besitzern erhalten sie meist Tagelohn oder Naturalbezüge, jene liefern ihnen auch das Stroh u. s. w. nebst Zuthaten und stellen die etwa erforderlichen Handlanger; Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigen sie bei den Arbeiten nicht. Wegen der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften kommen fast nur noch kleinere Reparaturen der erwähnten Art vor. Der Stellung wirthschaftlicher Abhängigkeit und der Art der Arbeiten, welche so gut wie keine gewerblichen oder handwerksmässigen Kenntnisse erfordern, entspricht es bei den geschilderten Verhältnissen nicht, ihnen für die Zeit, in der sie die Dachdeckerarbeiten ausführen, die wirthschaftliche Selbständigkeit eines Gewerbetreibenden und »Unternehmers« der Arbeiten dem einzelnen Gebäudebesitzer gegenüber beizulegen; vgl. auch Rundschr. vom 29/3 1889 I. 6653. Auch der Umstand, dass die Arbeit zuweilen im Akkord ausgeführt wird, kann zu einer abweichenden Beurtheilung nicht führen, sowenig Jemand dadurch allein zum Unternehmer wird, dass er rein landw. Arbeiten, wie etwa das Abmähen der Felder, bei wechselnden Arbeitgebern im Akkord ausführt. R.E. 943 A.N. 1891 S. 185.

b. Besch. 876 A.N. 1890 S. 500: In einem Kreise ist es üblich, dass die grösseren Grundbesitzer an landw. Arbeiter (sog. Heuerleute) auf ihren Bauernstellen Wohnungen nebst etwas Ackerland gegen geringe Pacht und mit der Verpflichtung vergeben, auf dem Bauernhofe gegen billige Vergütung mit Handdiensten im landw. Betriebe des Verpächters Hülfe zu leisten. Um sich einen Nebenverdienst zu verschaffen, arbeiten diese Heuerleute auch als landw. Tagelöhner bei Anderen oder führen Baureparaturen an landw. Gebäuden ohne Gehülfen aus. Sie arbeiten gegen Tagelohn, zuweilen auch gegen Akkordlohn, und es wird in der Regel das für den Bau Erforderliche von den Gebäudebesitzern geliefert. Die Heuerleute arbeiten durchschnittlich in dieser Weise nicht mehr als fünfzig Tage im Jahre. S. auch Vf. vom 30/6 1890 I. 16896: Ein ehemaliger Maurer, welcher seit Jahren landw. Vorarbeiter auf einem Gute ist und in der herrschaftlichen Behausung wohnt, verrichtet nebenbei auch untergeordnete Bauarbeiten, wie Flickarbeiten, Stubenweissen, Ofenreinigen u. dergl. Er ist hinsichtlich dieser Arbeiten nicht Unternehmer.

Was die Arbeitsbedingungen betrifft, so ist im Besch. 876 hervorgehoben, dass die Heuerleute, soweit sie in Tagelohn oder für Lohnzahlungen nach Aufmaass (im sog. Kleinakkord) arbeiten, lediglich Tagelohn- oder Akkordarbeiter der Gebäudebesitzer sind. Aber auch dann, wenn ihnen einmal eine Arbeit in Pausch und Bogen (im Grossakkord) aufgetragen ist, erscheint die Gesammtsumme des hieraus fliessenden Verdienstes regelmässig nur als Entgelt für die bei der Bauarbeit und für deren Vorbereitung aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitsleistung unter Einschluss des Werthersatzes für die etwa ausnahmsweise von ihnen selbst gelieferten Zuthaten. Ein Unternehmergewinn wird nicht erzielt.

c. R.E. 866 A.N. 1890 S. 497: Ein Landwirth, welcher ein Gebäude zum Abbruch erworben hatte, betraute mit der Abbruchsarbeit einen gewöhnlichen Tagearbeiter, welcher als Tagelöhner bei Bauten, Wegebauten und bei landw. Arbeiten thätig war, und zahlte ihm für die ganze Arbeit eine Gesammt-

summe. Diese brachte dem Arbeiter bei der mehrtägigen Dauer der Arbeit nur einen mässigen Tagelohn für den Arbeitstag. Hiernach ist derselbe lediglich als Akkordarbeiter des Landwirthes angesehen worden. Vgl. auch R.E. 941 A.N. 1891 S. 184 u. R.E. vom 7/1 1889, 16/2 u. 22/6 1891 Pr.L. 930/88, 1144/90 u. 27/91 sowie Anm. 19 zu §. 9 U.V.G. und wegen der Massnahmen zur Verhütung von Doppelversicherungen Anm. 13 zu §. 2 B.U.V.G., endlich wegen des für das Gebiet des B.U.V.G. wichtigen Falles der Uebertragung der Erdarbeiten durch die Bauunternehmer auf sog. Schachtmeister Vf. vom 18/7 1890 I. 16728 in Anm. 8o zu §. 9 U.V.G.

d. Erwägungen ähnlicher Art waren in einer Reihe von Fällen, in denen die Bauherrn zum Schein Akkordverträge über Bauausführungen mit vermögenslosen Personen abgeschlossen hatten, welche sonst nur in abhängiger Stellung als Maurerpoliere u. s. w. bei Baugewerbetreibenden arbeiteten, dafür massgebend, diese Bauausführungen als Eigen-(Regie-)Bauten der Bauherrn anzusehen; vgl z. B. Vf. vom 15/12 1890 I. 30871 u. Anm. 4 zu §. 27.

B. Die Voraussetzungen eines Gewerbebetriebes wurden dagegen gefunden in folgenden Fällen: R.E. vom 11/3 1889 Pr.L. 1178/88, Vf. vom 10/8 1889 I. 19894, R.E. 942 A.N. 1891 S. 184 (mitgetheilt in Anm. 11c zu §. 9 U.V.G.), R.E. vom 9/2 1891 Pr.L. 1763/90 (mitgetheilt in Anm. 12b zu §. 9 U.V.G). In den letzten drei Entscheidungen ist auch betont, dass, wenn ein Gewerbetreibender eine zu seinem Gewerbe gehörige Arbeit ausführt, er im Zweifel Unternehmer bleibt, selbst wenn er Tagelohn bezieht, und dies auch dann, falls der allein versicherungspflichtige Theil des Gewerbebetriebes etwa nur von geringem Umfange sein sollte — Vf. vom 9/7 1890 I. 13403, auch R.E. vom 9/3 1891 u. 11/1 1892 Pr.L. 1051/90 u. 2140/91, ferner R.E. vom 14/12 1891 Pr.L. 2303/90, vom 2/4 1892 Pr.L. 2195/91. Andererseits aber wird eine im Baugewerbe beschäftigte Person, welche im Uebrigen Arbeiter ist, für einen Einzelfall dadurch allein noch nicht zum Baugewerbetreibenden, dass sie in diesem Falle die Arbeit im Akkord bezahlt erhält. R.E. vom 23/6 1893 Pr.L. 1061/92.

Zu II. Die einzelne Arbeit muss ferner, damit der Gewerbetreibende als Unternehmer zu gelten hat, in seinem gewerbsmässigen Baubetriebe ausgeführt werden. Da in dieser Richtung die Arbeitsbedingungen, unter denen die Arbeit ausgeführt wird, wie bereits hervorgehoben, einen massgebenden Einfluss nicht haben, so ist entscheidendes Gewicht darauf zu legen, ob der Gewerbetreibende die der Art nach zu seinem Gewerbebetriebe gehörige Arbeit in Person oder durch eigene Bedienstete leitet und beaufsichtigt und so die gewerbliche Verantwortung für die Ausführung trägt — R.E. vom 9/2 1891 Pr.L. 1763/90 u. R.E. 1020 A.N. 1891 S. 241 in Anm. 12b u. c zu §. 9 U.V.G., R.E. 942 A.N. 1891 S. 184 und Vf. vom 10/8 1889 I. 19894 in Anm. 11c daselbst, R.E. vom 14/12 1891 Pr.L. 2303/90 u. R.E. 866 Abs. 3 A.N. 1890 S. 497 auf der einen Seite, verglichen mit den R.E. 833 Abs. 3 u. 834 Abs. 3 A.N. 1890 S. 452 sowie R.E. vom 1/10 1891 Pr.L. 465 u. Vf. vom 25/1 1892 I. 1514 auf der anderen Seite.

Es scheiden hiermit diejenigen Fälle aus, in denen die Gebäudebesitzer sich für ihre eigenen Bauten lediglich Arbeitskräfte von Baugewerbetreibenden anleihen, sich von diesen stellen lassen; vgl. die in Anm. 14 zu §. 9 U.V.G. behandelten Entscheidungen. Wenn in diesen Fällen der die Arbeitskräfte stellende Gewerbetreibende hierfür auch in derselben Weise — in der Form der sog. Meistergebühr — ein Entgelt bezieht, wie es vielfach auch für solche Arbeiten berechnet und gewährt zu werden pflegt, welche von dem Gewerbetreibenden in seinem gewerbsmässigen Baubetriebe ausgeführt werden, so ändert dies an der Beurtheilung nichts. Denn diese Gebühr bildet häufig nur ein Entgelt dafür, dass der Gewerbetreibende veranlasst, vermittelt oder duldet, dass sein Geselle zur Ausführung einer für Rechnung eines Anderen, z. B. des Gebäudebesitzers, oder auch von ihm, dem Gesellen, selbst als Unternehmer auszuführenden Arbeit seine Arbeitskraft dem Meister für dessen eigene Arbeiten entzieht. Vgl. die am Schlusse des vorigen Abs. angeführten Entscheidungen, ferner R.E vom 23/9 1889 u. 24/11 1890 Pr.L. 1101/88 u. 1680/89; s. auch Anm. 64 zu §. 1 U.V.G.

Zu Ziffer 2.

3. Für die übrig bleibenden Bauarbeiten, also für alle nicht von einem Gewerbetreibenden in seinem gewerbsmässigen Baubetriebe ausgeführten, trifft Z. 2 §. 3 dahin Bestimmung, dass als Unternehmer derjenige gilt, für dessen Rechnung die Bauarbeiten ausgeführt werden. Den Hauptfall bildet hier derjenige, in welchem der Bauherr durch seine Arbeiter die Bauarbeiten ausführt. Diese Arbeiter werden, wie bereits hervorgehoben, häufig nicht ständig von dem Bauherrn beschäftigte Personen sein.

Bauherr ist in der Regel der Grund- oder Gebäudebesitzer. Wenn aber für einen Anderen wegen besonderer Umstände das Zustandekommen der Bauarbeit einen erkennbaren wirthschaftlichen Vortheil darstellt, und ihm aus diesem Grunde ein Recht zur Bestimmung über die Vornahme des Baues und dessen Art zugestanden worden ist, so ist es zulässig, auch diesen Dritten als Bauherrn zu betrachten; s. das Nähere in Anm. 4 zu §. 27.

Unter die Z. 2 dieses Paragraphen gehören auch solche Unternehmer, welche, ohne einen auf die Dauer berechneten, dauernd bestehenden Baubetrieb zu haben, und deshalb ohne Baugewerbetreibende zu sein, gelegentlich einmal für eigene Rechnung im Auftrage eines Anderen Bauarbeiten ausführen, R.E. vom 30/1 1893 Pr.L. 3224/91; ebenso gehört unter Umständen hierher der Fall, dass ein Bauherr an Stelle des Baugewerbetreibenden, dem er ursprünglich die Ausführung des Baues übertragen hat, eintritt und den Bau für dessen Rechnung zu Ende führt. R.E. 1133 A.N. 1892 S. 305.

4. In den zahlreichen Entscheidungen, welche die Frage zum Gegenstande hatten, ob und wieweit Bauarbeiten unter Z. 1 oder Z. 2 fallen, lassen sich drei Gruppen von Fällen unterscheiden:

I. Die einzelne Bauarbeit ist als eine solche anzusehen, welche im Ganzen durch den Gewerbetreibenden in seinem gewerbsmässigen

Baubetriebe ausgeführt wird. Dann haben die etwa von dem Bauherrn für die Arbeit gestellten Arbeiter, mag er sie auch lohnen, als zeitweise in den Betrieb des Gewerbetreibenden eingetreten zu gelten. Vgl. die im Eingange der Anm. 7 u. 14 zu §. 9 U.V.G. angeführten R.E., namentlich R.E. 377 u. 603 A.N. 1887 S. 201 u. 1888 S. 326, auch den Besch. 607 Abs. 1. (oben Anm. 3b u. c zu §. 1) u. R.E. 958 A.N. 1891 S. 200: Einem gewerblichen Brunnenbau- und Tiefbohrungsunternehmer ist von einem Landwirthe der Bau eines Brunnens gegen eine bestimmte Vergütung für das Meter Bohrung übertragen, zu welchem der Landwirth die erforderlichen Handarbeiter dem von dem gewerblichen Unternehmer mit der Bauleitung beauftragten Bohrmeister zuzuweisen hatte. Diese Handarbeiter werden als in dem gewerblichen Tiefbohrungsunternehmen beschäftigte Arbeiter angesehen.

II. Es liegt ein Zusammenwirken des Bauherrn (Gebäudebesitzers) und des Gewerbetreibenden bei der Herstellung des Bauwerkes vor, dergestalt dass die einen Arbeiten als Eigen-(Regie-)Bauarbeiten des Bauherrn, die anderen als in dem Baubetriebe des Gewerbetreibenden ausgeführt zu gelten haben. Dies wird namentlich dann angenommen werden können, wenn der Bauherr sich selbst einzelne für den Bau erforderliche Arbeiten vorbehält und mit seinen Arbeitern ausführt, andererseits der Baugewerbetreibende oder mehrere Gewerbetreibende andere Theile des Baues in ihrem Gewerbebetriebe zur Ausführung bringen. Dass in diesen Fällen der Bauherr, wenn er, sei es ausschliesslich (s. Anm. 3 l zu §. 1) oder neben anderen Eigen-Bauarbeiten, die Ausführung der den Baugewerbetreibenden übertragenen Arbeiten durch eigene Baubeamte beaufsichtigen und auf ihre Vertragsmässigkeit prüfen lässt, nicht Unternehmer auch dieser letzteren Arbeiten wird, darüber s. Anm. 15 zu §. 9 U.V.G. u. die dort erwähnte R.E. 1020 A.N. 1891 S. 241.

Ein solches Zusammenwirken des Bauherrn mit einem oder mehreren gewerbsmässigen Baubetrieben wurde in folgenden Fällen angenommen:

A. Für Bauten eines Landwirths.

a. Vf. vom 14/5 1891 I. 11309: Bei einem Scheunenbau waren die Maurer- und Zimmerarbeiten gewerbsmässigen Bauunternehmern übertragen. Der Landwirth liess nur das Dach in eigener Regie decken — durch selbstangenommene, in der Regel als landw. Tagelöhner beschäftigte Personen — und gab den Deckstoff aus der eigenen Landwirthschaft.

b. R.E. vom 16/12 1890 Pr.L. 479: Bei einem Scheunenbau, für welchen die Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeiten durch Gewerbetreibende ausgeführt wurden, schaffte der Landwirth nur die Baustoffe (Sand, Lehm, Steine u. s. w.) selbst mit seinen Söhnen heran; ähnlich R.E. vom 14/12 1891 Pr.L. 2303/90.

c. R.E. 864 u. 866 A.N. 1890 S. 496 u. 497 behandeln ebenfalls Fälle, in denen der Landwirth sich allein die Beschaffung und Heranschaffung der für die Bauten (Scheunenbau, Aufführung einer neuen Mauer um den Wirthschaftshof und Ausmauerung der darin befindlichen Düngergrube) erforderlichen Steine vorbehalten hatte und in Person und durch eigene Arbeiter aus-

führte. Ob die Heranschaffung der Baustoffe, welche sich ein Landwirth für einen im Uebrigen an Baugewerbetreibende vergebenen Bau vorbehalten hat, und welche als eine von dem Bauherrn ausgeführte Bauarbeit anzusehen ist, nach §. 1 Abs. 4 dieses Gesetzes landw. zu versichern ist oder aber als Regiebau der Versicherung durch die V.A. der Baugewerks-B.G. unterliegt, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Das Erstere ist in der Vf. vom 9/10 1895 I. 22656 angenommen worden, das Letztere — wegen der geringen Bedeutung des landw. Betriebes und des verhältnissmässig nicht unerheblichen Umfanges der Heranschaffungsarbeiten — in der R.E. vom 27/6 1892 Pr.L. 393/92. Im letzteren Falle handelte es sich um einen landw. Betrieb allerkleinsten Umfanges, welcher sich nur auf 24 a erstreckte und nur etwa 14 Arbeitstage jährlich zu seiner Bewirthschaftung erforderte.

d. R.E. 865 A.N. 1890 S. 496: Hier bestanden die vorbehaltenen Arbeiten bei einem von einem Zimmermeister im Grossakkord ausgeführten Abbruche und Wiederaufbau des Wohn- und Wirthschaftsgebäudes eines Landwirths in der Fortschaffung des Dachstrohes und des aus dem Abbruche zurückgebliebenen Schuttes, um beides in der Landwirthschaft zu Dungzwecken zu verwenden; vgl. auch den Besch. 607 A.N. 1888 S. 328.

Vgl. ferner R.E. 1106 A.N. 1892 S. 287, welche die Frage allgemein behandelt, sowie Anm. 8 u. 9 zu §. 1. Mitt. d. Ama IX S. 105 u. 688.

B. Für Bauten gewerblicher Unternehmer.

a. Vf. vom 28/6 1890 I. 13687: Eine Zechenverwaltung liess ein neues Maschinenhaus für Ziegeleimaschinen erbauen. Die Erd- und die Maurerarbeiten waren je einem gewerbsmässigen Bauunternehmer übertragen, dergestalt dass Beide die von ihren Arbeitern ausgeführten Arbeiten selbst oder durch ihre Vorarbeiter leiten und beaufsichtigen liessen und hierfür für jeden Arbeiter und jeden Arbeitstag die Meistergebühr erhielten. Daneben führten einen bestimmten Theil der Arbeiten einige ständige Arbeiter der Zeche (Zechenmaurer) unter Leitung eines Beamten der Zeche aus, welcher seinerseits auch die Ausführung der anderen Arbeiten überwachte.

b. Vf. vom 17/6 1890 I. 13320: Die Tiefbauverwaltung einer grossen Stadt hatte für einen Erweiterungsbau des Kanalisationsnetzes die Erdarbeiten gewerbsmässigen Bauunternehmern in Grossakkord vergeben. Die Ausführung des Mauerwerkes erfolgte ebenfalls durch Baugewerbetreibende, zwar nicht im Akkord, aber sie stellten die Arbeiter, erhielten die Meistergebühr, hatten die Arbeiten selbst oder durch eigene Vorarbeiter zu leiten und trugen die Verantwortung für die Ausführung, so dass vorschriftswidrig oder fehlerhaft gefertigtes Mauerwerk u. s. w. auf ihre Kosten abzubrechen und neu auszuführen war. Nur die Arbeiten, welche einer besonders sorgfältigen Ausführung bedurften, wie das Legen und Verdichten der Thonröhren u. s. w., liess die Verwaltung durch eigene, aus ihrem ständigen Arbeiterstamm entnommene Arbeiter ausführen; ihre Beamten beaufsichtigten ausserdem die gesammten Arbeiten.

c. R.E. vom 3/7 1891 Pr.L. 2179/90: Ein grösseres Mühlenwerk hatte für den Wiederaufbau eines abgebrannten Mühlengebäudes die Maurer-,

Zimmer- und Mühlenmontagearbeiten durch Gewerbetreibende ausführen lassen, sich selbst aber die Heranschaffung der Baustoffe, die Ausführung der Tischlerarbeiten und die Bewachung des Baues vorbehalten.

d. R.E. 1027 A.N. 1891 S. 244: Ein Baugewerbetreibender hatte mit seinen Arbeitern die Ausführung der Bauarbeiten für den Neubau einer Schmiede übernommen, der Schmiedemeister (Bauherr) dagegen die Baustoffe, insbesondere die eisernen Trägerschienen, in einem unmittelbar für den Bau verwendbaren Zustande zu liefern. Vgl. ferner R.E. vom 11/1 1892 Pr.L. 2140/91.

Wie in diesen unter II behandelten Fällen vorübergehende Hülfeleistungen der Arbeiter des Bauherrn bei Arbeiten des Baugewerbetreibenden und umgekehrt zu beurtheilen sind, darüber s. R.E. 1027 A.N. 1891 S. 244 u. Anm. 5 zu §. 1.

III. Der Bauherr (Gebäudebesitzer) führt die ganze Arbeit auf seine Rechnung aus. Dann treten auch fremde, lediglich für die Arbeit angenommene Personen, z. B. die von Gewerbetreibenden ihm gestellten Arbeiter, in seinen Eigen-Baubetrieb ein. Fälle dieser Art sind oben in der Anm. 2 zu I u. II u. in Anm. 26 u. 27 zu §. 4 angeführt.

5. Ueber die Unternehmereigenschaft bei Wegebauarbeiten, sofern deren Ausführung nicht gewerbsmässigen Bauunternehmern übertragen ist, hat das R.V.A. folgende Grundsätze aufgestellt:

a. Bei Gemeindewegebauarbeiten, bezüglich deren den Gemeinden die Wegebaupflicht obliegt, sind die Gemeinden die Unternehmer, und zwar auch dann, wenn sie die Arbeiten nicht durch angenommene Arbeiter — als solche gelten auch diejenigen Personen, welche von der Gemeinde nur deshalb beschäftigt werden, um ihnen nicht die anderenfalls gebotene Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln gewähren zu müssen, Vf. vom 20/9 1888 I. 16613 —, sondern durch ihre Gemeindemitglieder ausführen lassen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Letzteren Hand- oder Spanndienste leisten, oder ob die Herstellung und Unterhaltung eines Weges mit den etwa dazu gehörigen Arbeiten der Heranschaffung und des Zerkleinerns der Steine — mögen diese aus Grundstücken der Gemeinde zu entnehmen oder von den Frohnpflichtigen oder Akkordanten zu beschaffen, und mögen sie vor oder nach der Anfuhr zu zerkleinern sein, Vf. vom 2/9 1890 I. 20374 — den mindestfordernden Gemeindemitgliedern im Wege des Abgebotes zu einem dem ortsüblichen Tagelohn entsprechenden Akkordpreis übertragen wird — Besch. 511 A.N. 1888 S. 208 (oben Anm. 1 zu §. 1), Besch. 527 daselbst S. 232, R.E. vom 11/4 1892 Pr.L. 1272/91, andererseits R.E. vom 28/3 1892 Pr.L. 1702/91, in welcher es sich lediglich um die Heranschaffung der von der Gemeinde gekauften Wegebaumaterialien durch einen der Gemeinde als Mitglied angehörenden Landwirth in der landw. arbeitsfreien Zeit mit dessen landw. Gespannen und Arbeitern handelte, welche Heranschaffung unter diesen Umständen dem landw. Betriebe des Gemeindemitgliedes zugerechnet wurde. Auch in jenen Fällen sind es die wegebaupflichtigen Gemeinden, denen der Werth der Arbeit

ihrer Mitglieder zum Vortheil, ihr Unwerth oder der dadurch verursachte Schaden zum Nachtheil gereicht, für deren Rechnung also die Arbeit ausgeführt wird. Zudem besteht wirthschaftlich kein Unterschied, ob eine Gemeinde mit ausgebildeter Geldwirthschaft die ihr obliegenden Wegearbeiten durch besonders angenommene Arbeiter ausführt und den Geldbedarf durch Steuern aufbringt, oder ob ein Verband mit überwiegender Naturalwirthschaft die Arbeiten durch seine Angehörigen in der oben geschilderten Weise ausführen lässt. Auch darauf kann für diese Fälle Gewicht nicht gelegt werden, ob frohndienstpflichtig die sämmtlichen Mitglieder einer Gemeinde sind oder etwa nur die ansässigen Gemeindemitglieder oder gar nur diejenigen, welche Landwirthschaft betreiben. Zwar liesse sich, wenn man die einzelnen Gemeindemitglieder je für den von ihnen ausgeführten Theil der Arbeiten als Unternehmer ansehen wollte, für diejenigen Mitglieder, welche zugleich Unternehmer eines landw. Betriebes sind, und für deren Arbeiter unter Umständen die Versicherung ihrer Wegearbeiten an die landw. Versicherung anschliessen. Andererseits aber kann man diejenigen Mitglieder, bei denen dies nicht zutrifft, und deren Arbeiter — und Mitglieder dieser Art wird es auch in Fällen, in welchen nur die ansässigen Gemeindemitglieder die Arbeiten auszuführen haben, häufig geben, weil in vielen Gemeinden, namentlich in den grösseren und den in der Nähe von Städten oder in gewerbereichen Gegenden gelegenen, nicht alle ansässigen Gemeindemitglieder Landwirthschaft betreiben — nicht unversichert lassen. Eine Versicherung der Arbeiten dieser letzteren Gemeindeangehörigen konnte aber umfassend nur so begründet werden, dass man für sie die Gemeinde als Unternehmerin erachtete. Denn anderenfalls würden zwar die von diesen Gemeindeangehörigen beschäftigten Arbeiter bei der V.A. der Tiefbau-B.G. versichert, sie selbst aber als Unternehmer in eigener Regie unversichert sein, sofern sie sich nicht ausnahmsweise freiwillig versichern. Eine solche getrennte Beurtheilung derselben Arbeiten widerspricht im Allgemeinen der Absicht des Gesetzgebers, abgesehen von den Schwierigkeiten, welche sie für die thatsächliche Durchführung der Versicherung bietet. Es ist hiernach, und zwar auch in denjenigen Fällen, in welchen frohndienstpflichtig nur die Besitzer landw. Grundstücke sind, die Gemeinde Unternehmerin der ihr obliegenden im Frohndienst ausgeführten Wegebauarbeiten, und die Versicherung hat in den Formen des B.U.V.G. zu erfolgen, Vf. vom 31/10 1889 I. 25668, vom 8/5 u. 10/6 1891 I. 4220 u. 10650; vgl. R.E. 1290 bis 1293 A.N. 1893 S. 442 flg., andererseits Anm. 8 zu §. 1 unter Bb. Wenn in den Gemeinden durch Rezesse oder Herkommen eine Auftheilung der Wegebauarbeiten unter die Grundbesitzer stattgefunden hat, so ist es Frage des einzelnen Falles, ob solche statutarische Bestimmungen nur eine Regelung und angemessene Vertheilung der den Gemeindemitgliedern obliegenden Frohndienstleistungen oder eine rechtliche Regelung der Wegebaulast selbst bezwecken. Vf. vom 12/10 1891 u. 6/4 1892 I. 23156 u. 7307.

Wegen der Arbeitereigenschaft der im Frohndienste arbeitenden Gemeindeangehörigen s. Anm. 1 zu §. 1, wegen der Versicherung dieser

Arbeiten nach §. 21a oder b Anm. 3 zu §. 21, wegen der Beitragsberechnung und -zahlung Anm. 4 zu §. 25 u. Anm. 1 u. 3 zu §. 29 und wegen der Voraussetzungen für eine Versicherung der Wegebauarbeiten nach Massgabe des L.U.V.G. Anm. 8 B zu §. 1.

Nach den vorstehend bezeichneten Grundsätzen ist auch in zahlreichen Fällen entschieden, in denen Bayerische Distriktsgemeinden Wegebauarbeiten ausführten und die dazu erforderlichen Kleinschlagarbeiten an Gemeindeangehörige vergaben. Soweit nicht diese Gemeindeangehörigen selbständige, gewerblich versicherte oder noch zu versichernde Betriebe hatten, als deren Theil oder Nebenbetrieb die Kleinschlagarbeiten betrachtet werden konnten, wurden sie als Arbeiter im Dienste der Distriktsgemeinden betrachtet. Vgl. u. A. Vf. vom 16/11 1894 I. 27096, 27331 u. 27433.

b. Dagegen wird sich dann, wenn ein grösserer Kommunalverband (Provinz, Kreis u. s. w.) die ihm rechtlich obliegende Ausführung von Wegebauarbeiten auf kleinere Verbände (Kreise, Gemeinden) oder einzelne nicht gewerbsmässig Bauarbeiten ausführende Eingesessene überträgt, unter Umständen derjenige, welcher die Arbeiten ausführt, als deren Unternehmer ansehen lassen, auch wenn er nicht im rechtlichen Sinne wegebaupflichtig ist — Vf. vom 31/10 1889 I. 25668 u. R.E. 994 A.N. 1891 S. 228 in Anm. 8 unter Ba zu §. 1.

Träger der Versicherung.

§. 4.

Die Versicherung erfolgt:

1. *bei der gewerbsmässigen Ausführung von Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und anderen Bauarbeiten, welche nicht unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes oder unter die nach §. 1 Absatz 8 a. a. O. vom Bundesrath erlassenen Anordnungen fallen, unbeschadet der Bestimmungen in den Ziffern 2 und 3, auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer. Die Letzteren werden zu diesem Zweck in eine Berufsgenossenschaft vereinigt (§§. 9 bis 15);*
2. *bei Bauarbeiten, welche von dem Reich oder von einem Bundesstaate als Unternehmer (§. 3) ausgeführt werden und nicht zu den Bauten der im §. 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 aufgeführten Reichs- und Staatsverwaltungen gehören, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 5 Absatz 1 durch das Reich beziehungsweise den Staat, für dessen Rechnung die Bauarbeit erfolgt (§§. 46, 47);*
3. *bei Bauarbeiten, welche in anderen als Eisenbahnbetrieben von einem Kommunalverbande oder einer anderen öffentlichen Korporation als Unternehmer (§. 3) ausgeführt werden, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 5 Absatz 3 durch den Kommunalverband beziehungsweise die Korporation, sofern die Landes-Zentralbehörde auf deren Antrag erklärt, dass dieser Kommunalverband beziehungsweise diese Korporation zur Uebernahme der durch die Versicherung entstehenden Lasten für leistungsfähig zu erachten ist (§§. 46, 47);*

4. *bei Bauarbeiten, deren Ausführung entweder von anderen als den in Ziffer 2 und 3 bezeichneten Verbänden und Korporationen, oder deren Ausführung nicht gewerbsmässig erfolgt, auf Kosten der Unternehmer (§. 3) beziehungsweise Gemeindeverbände nach näherer Bestimmung der §§. 16 flg. durch die Berufsgenossenschaften der Baugewerbetreibenden (§. 1, §. 4 Ziffer 1, §. 9 flg. dieses Gesetzes, §§. 1, 9 flg. des Unfallversicherungsgesetzes).*

Bezüglich der Bauten, welche von Eisenbahnverwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden, sowie bezüglich solcher Bauarbeiten, welche als Nebenbetriebe oder Theile eines anderen Betriebes anderweit versicherungspflichtig sind, behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden.

Zu Ziffer 1.

1. Wann eine Bauausführung eine gewerbsmässige ist, darüber s. Anm. 2 zu §. 3, und darüber, welche gewerbsmässigen Bauarbeiten nicht unter die Bestimmungen des U.V.G. oder die Bundesrathsbeschlüsse fallen, Anm. 3, auch 2 unter A und D zu §. 1.

2. Dass auch das Reich, die Bundesstaaten und Kommunalverbände sowie andere öffentliche Körperschaften Mitglieder der B.G. sein können, s. bei §. 5.

3. Die auf Grund der Z. 1 gebildete B.G. führt den Namen: Tiefbau-B.G. und hat ihren Sitz in Berlin.

Darüber, welche Bauarbeiten ihr — vorbehaltlich der Bestimmung des §. 9 — zugehören, hat sich das R.V.A. folgendermassen ausgesprochen: Strom- und Kanalbauarbeiten, soweit sie schon nach dem U.V.G. versicherungspflichtig waren, sind den Baugewerks-B.Gn. verblieben. Als solche nach dem U.V.G. bereits versicherungspflichtige Arbeiten können aber nur diejenigen angesehen werden, die sich ausschliesslich oder überwiegend als Maurer- oder Zimmer-Arbeiten darstellen. Die übrigen Strom- und Kanalbauarbeiten gehören der Tiefbau-B.G. an, auch wenn zu ihrer Vollendung neben den Wasserbau- und Erdarbeiten Maurer- und Zimmer-Arbeiten erforderlich werden — Vf. vom 28/11 1891 I. 28879. Zur Tiefbau-B.G. gehören alle Bauarbeiten, welche in die Tiefe des Erdbodens gehen oder an der Bodenoberfläche vorgenommen werden, insbesondere also die Kanal-, Kanalisations-, Siel-, Eisenbahn- und Uferschutzbauten. Ausgenommen sind nur die Arbeiten, welche durch das U.V.G. oder die auf Grund desselben ergangenen Bundesrathsbeschlüsse den Baugewerks-B.Gn. ausdrücklich überwiesen sind, also die Brunnen-, Pflasterer- (Steinsetzer-), Asphaltirerarbeiten u. s. w. An der Zugehörigkeit der Tiefbauarbeiten zur Tiefbau-B.G. ändert auch der Umstand nichts, dass diese Bauten, wie es oft der Fall ist, zum Theil in Maurer-, Zimmer- oder anderen, schon nach dem U.V.G. versicherungspflichtigen Arbeiten bestehen. Die Arbeiten in der Tiefe, in Erde und Wasser, geben der Gesammtarbeit eines solchen Baues ihr eigenthümliches Gepräge und schaffen einen besonderen Gefahrenkreis, in welchen die übrigen Arbeiten miteinbezogen werden. Die Maurer-, Zimmerarbeiten u. s. w. für einen solchen Bau sind somit, auch wenn sie nach der Zahl der Arbeitstage und der Höhe der Arbeitslöhne überwiegen, regelmässig nur als ein für die Be-

urtheilung der genossenschaftlichen Zugehörigkeit nicht wesentlich entscheidender Bestandtheil der Gesammtarbeit zu erachten. Die Vorschrift der §§. 1 und 4 Z. 1 B.U.V.G., nach welcher der Tiefbau-B.G. solche Bauarbeiten nicht angehören sollen, welche nach dem U.V.G. versicherungspflichtig waren, steht dem nicht entgegen. Denn diese Vorschrift will das Gebiet der B.Gn. nur im Allgemeinen abgrenzen. Die Frage, welcher B.G. Bauten angehören sollen, die sich aus Bauarbeiten verschiedener Art zusammensetzen, wird dadurch nicht berührt. Diese Frage muss vielmehr, nachdem neben die Baugewerks-B.Gn. die Tiefbau-B.G. getreten ist, nach dem Grundsatze des §. 37 Abs. 4 U.V.G. (letzter Satz; vgl. auch §. 15 B.U.V.G.) entschieden werden. Denn da Bauten dieser Art nicht zweifelsfrei der einen oder anderen B.G. angehören, so müssen sie derjenigen B.G. überwiesen werden, welcher sie ihrer Natur nach am nächsten stehen, und das ist die Tiefbau-B.G., Vf. vom 24/2 1893 I. 8301. Vgl. ferner Anm. 3 zu §. 9 und in Bezug auf Festungsbauarbeiten R.E. 1304 A.N. 1893 S. 449.

Zu Ziffer 2.

4. Welche Bauarbeiten zu den im §. 2 Abs. 1 A.G. genannten Bauten gehören, s. daselbst, und wegen des dem Reich und den Bundesstaaten vorbehaltenen Rechts, der Tiefbau-B.G. oder den Baugewerks-B.Gn. als Mitglieder beizutreten, s. bei §. 5 Abs. 1 u. 2.

5. Die Versicherung durch das Reich und die Staaten umfasst auch diejenigen von ihnen als Unternehmern ausgeführten Verrichtungen, welche sich als Bestandtheile oder Nebenbetriebe ihrer durch das B.U.V.G. versicherungspflichtig gewordenen Arbeiten darstellen, beschränkt sich aber auch auf diese, Vf. vom 15/6 1893 I. 17901. Soweit jene Verrichtungen schon früher versicherungspflichtig waren, scheiden sie aus den betreffenden B.Gn. aus, Vf. vom 6/1 1892 I. 30458/91. Wiederholt ausgesprochen ist dieser Grundsatz insbesondere für Steinbruchsbetriebe, welche die Steine u. s. w. für Strassenbauten beschaffen. Vgl. z. B. Vf. vom 10/5 1889 I. 8472, ferner auch Anm. 8g, 25 u. 29 zu §. 9 U.V.G. sowie Besch. 829 A.N. 1890 S. 198 u. Anm. 7 zu §. 5 B.U.V.G.

Zu Ziffer 3.

6. Ob eine Korporation eine öffentliche ist, bestimmt sich nach dem in Betracht kommenden Landesrecht, Pl.Beschl. vom 18/1 1888 Nr. III, Vf. vom 22/1 1888 I. 1070. Es gehören hierher z. B. Deich- oder Meliorationsverbände, Kirchengemeinden, Stiftungen und zu den Kommunalverbänden neben den Provinzen, Kreisen, Distriktsgemeinden in Bayern, Amtskorporationen in Württemberg, Aemtern in der Provinz Westfalen u. s. w. auch einzelne Gemeinden und selbständige Gutsbezirke, Vf. vom 7/7 1888 I. 9213 u. Z. 1 b der Anleitung A.N. 1888 S. 17, auch abgedruckt im Anhang als Anlage 6.

7. Für die Versicherung von Bestandtheilen und Nebenbetrieben der Kommunal- und Korporationsbetriebe gilt das in Anm. 5 Gesagte. Vgl. auch

hier besonders Besch. 829 A.N. 1890 S. 198, ferner den vorletzten Abs. des Besch. 1090 A.N. 1892 S. 278 sowie Vf. vom 16/11 1888 u. 26/11 1891 I. 18331/88 u. 26905/91. Ein Kreis kann jedoch die Versicherung der Wegebauarbeiten seiner Gemeinden nicht in die eigene Versicherung übernehmen, weil bei diesen Arbeiten nicht er der Unternehmer ist, sondern die einzelne Gemeinde, Besch. 944 Abs. 1 A.N. 1891 S. 193, Pl.Beschl. vom 7/1 1891 Nr. III, Vf. vom 9/1 1891 I. 32556/90. S. auch Anm. 3 zu §. 29 und wegen des Unternehmerbegriffs bei Gemeinde- und Gutsbezirks-Wegebauten Anm. 5 zu §. 3 u. Anm. 8 unter Ba u. b zu §. 1.

8. Wegen des den Kommunalverbänden und anderen öffentlichen Körperschaften vorbehaltenen Rechts, der Tiefbau-B.G. oder den Baugewerks-B.Gn. beizutreten, und wegen des Wiederaustritts dieser Verbände nach der Leistungsfähigkeitserklärung, s. Anm. 4 bis 7 zu §. 5.

9. Was die Voraussetzungen für die Anerkennung der Leistungsfähigkeit eines Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Körperschaft betrifft, so ist bei der Beurtheilung nicht lediglich auf die finanzielle Fähigkeit zur dauernden Rentenzahlung, sondern auch auf den Umfang der betreffenden Arbeiten, die Zahl der beschäftigten Arbeiter und die hierdurch bedingte Möglichkeit einer gewissen versicherungsmässigen Uebertragung der Gefahr ebenso wie auf die Fähigkeit zu einer angemessenen Herstellung des eine Reihe von mitwirkenden Personen erfordernden Verwaltungskörpers Rücksicht zu nehmen. I. 17073/88 u. I. 22123/89.

10. Die Leistungsfähigkeitserklärung wird frühestens erst mit dem auf den Tag der Erklärung folgenden Tage wirksam und hat somit keine rückwirkende Kraft. Hierfür war die Erwägung massgebend, dass die Worte »sofern die Landes-Zentralbehörde u. s. w. erklärt« im §. 4 Z. 3 in Verbindung mit den Worten »für leistungsfähig erklärten« im §. 46 dahin ausgelegt werden müssen, dass sie bedeuten: »sofern und von dem Zeitpunkt ab, in welchem die Leistungsfähigkeit erklärt worden ist«. Hiernach hat die Leistungsfähigkeitserklärung keinesfalls vor dem Augenblicke Wirkung, in welchem sie vollzogen worden ist. Da aber hinsichtlich dieses Augenblicks leicht eine Unsicherheit entstehen kann, besonders wenn ein Unfall, welcher sich an dem Tage der Leistungsfähigkeitserklärung ereignet hat, erst einige Zeit nachher angemeldet wird, so war das R.V.A. der Auffassung, dass mit dem Ablaufe des Tages der Erklärung die bis dahin wirksam gewesene Versicherung aufhört, und mit dem folgenden Tage die kommunale u. s. w. Versicherung anhebt. Besch. 628 A.N. 1888 S. 344.

Eine Vereinbarung zwischen den Betheiligten über die Festsetzung eines früheren Zeitpunktes für den Beginn der Wirksamkeit der Leistungsfähigkeitserklärung ist jedoch zulässig, sofern die Rechte der Versicherten dadurch nicht verletzt werden, Pl.Beschl. vom 6/3 1889 Nr. X u. 6/7 1889 Nr. IV, Vf. vom 14/3 u. 11/7 1889 I. 4326 u. 16022. Ohne eine solche Vereinbarung kann ein früherer Zeitpunkt als der in dem vorigen Absatze bezeichnete für den

Beginn der Leistungsfähigkeit nicht bestimmt werden. Schreiben vom 17/9 1891 u. 11/2 1892 I. 24041/91 u. 34283/91.

11. Von der Befugniss der Z. 3 ist in sehr zahlreichen Fällen Gebrauch gemacht worden; bis zum 31/12 1895 war dies zusammen in 9785 Fällen geschehen, von denen 7717 auf Bayern, 1785 auf Württemberg und der Rest von 283 auf die übrigen Bundesstaaten entfällt; zu vgl. auch A.N. 1895 S. 325 flg.

12. Von der erfolgten Leistungsfähigkeitserklärung ist den Vorständen der betheiligten B.Gn. Kenntniss zu geben. Vf. vom 31/1 1888 I. 2585.

Die Leistungsfähigkeitserklärung kann zurückgenommen werden, Vf. vom 30/11 1888, 19/12 1890 u. 23/3 1892 I. 22015/88, 31938/90 u. I. 6497/92.

Uebrigens ist eine für leistungsfähig erklärte Körperschaft nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt, die Versicherung ihrer Bauarbeiten zu übernehmen; sie kann also trotz der Leistungsfähigkeitserklärung bei der B.G., bei der ihre Arbeiten früher versichert waren, verbleiben. Besch. 1340 A.N. 1894 S. 272.

13. Ueber die verschiedenen Formen, in denen Kommunalverbände und andere öffentliche Körperschaften die Versicherung ihrer Arbeiter regeln können, s. Anm. 6 zu §. 5, und wegen der von diesen Körperschaften in ihren Eisenbahnbetrieben ausgeführten Bauarbeiten s. Anm. 17 zu §. 1 A.G.

Zu Ziffer 4 Absatz 1.

14. Diese Vorschrift regelt die Versicherung der Bauarbeiten bei den Versicherungsanstalten der Baugewerks-B.Gn. und der Tiefbau-B.G. (§§. 16 u. 21), sei es auf Kosten der Unternehmer (§. 21 a) oder auf Kosten der Gemeindeverbände (§. 21 b). Bei ihnen hat die Versicherung aller Bauarbeiten zu erfolgen, es sei denn, dass sie von einem Baugewerbetreibenden in seinem gewerbsmässigen Baubetriebe (§. 3 Z. 1) oder vom Reich bezw. einem Bundesstaate (§. 4 Z. 2 u. §. 5 Abs. 1 u. 2) oder von einem für leistungsfähig erklärten und der B.G. als Mitglied beigetretenen Kommunalverbande bezw. einer anderen öffentlichen Körperschaft (§. 4 Z. 3 u. §. 5 Abs. 3) als Unternehmer ausgeführt werden, oder ferner, dass sie unter die Ausnahmebestimmungen des Abs. 2 Z. 4 fallen. Ueber Letzteres s. Anm. 17 flg. Es gehören somit hierher, von diesen Ausnahmen abgesehen, die Bauarbeiten, welche

a. Privatpersonen — auch private Körperschaften (z. B. Vf. vom 3/11 1891 I. 26898) — nicht gewerbsmässig als Unternehmer, d. h. für ihre Rechnung,

b. Kommunalverbände oder andere öffentliche Körperschaften, die weder für leistungsfähig erklärt noch der zuständigen B.G. beigetreten sind, als Unternehmer ausführen — Z. 1 verglichen mit Z. 4 a u. c sowie Z. 5 a u. b der Anleitung in Betreff der Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten A.N. 1888 S. 17 auch abgedruckt im Anhang als Anlage 6.

Unerheblich ist es, ob es sich um Neubauten oder um die Unterhaltung und Wiederherstellung bestehender Baulichkeiten handelt. Z. 3 dieser Anleitung.

15. Die V.An. umfassen, ebenso wie die B.Gn., bei denen sie errichtet sind, auch die Versicherung solcher Arbeiten, welche sich gemäss §. 9 Abs. 3 U.V.G. u. §. 9 Abs. 2 B.U.V.G. als Bestandtheile, Hülfs- oder Nebenarbeiten (Nebenbetriebe) der bei ihnen zu versichernden Bauarbeiten darstellen und daher versicherungsrechtlich als Bauarbeiten gelten (vgl. die im §. 4 Z. 4 Abs. 1 angeführten Gesetzesstellen). R.E. 1021 A.N. 1891 S. 242.

16. Bei den mit den Baugewerks-B.Gn. verbundenen V.An. erfolgt auch die Versicherung derjenigen Personen, welche im Regiebetriebe mit Bau-Schreiner- (-Tischler-), -Einsetzer-, -Schlosser- oder Anschlägerarbeiten beschäftigt werden, während diese Personen, soweit es sich um die Ausführung solcher Arbeiten durch Gewerbetreibende handelt, bei den Holz- oder Eisen- und Stahl-B.Gn. versichert sind — Rundschr. vom 1887 A.N. S. 362. Vgl. Besch. 762, 928, 1079, auch 405, R.E. 836 bis 838 u. 1023 A.N. 1889 S. 379, 1890 S. 602, 1892 S. 168, 1887 S. 324, 1890 S. 454, 455 u. 1891 S. 243.

Zu Ziffer 4 Absatz 2.

17. Die Ausnahmebestimmung des Abs. 2 betrifft zunächst die Bauten, welche von Eisenbahnverwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden. S. hierüber Anm. 17 zu § 1 A.G. u. Anm. 3m zu §. 1 B.U.V.G.

18. In die zweite Gruppe, die solche Bauarbeiten umfasst, welche als Nebenbetriebe oder Theile eines anderen Betriebes anderweit versicherungspflichtig sind, gehören zuerst die Regie-Bauarbeiten, welche sich als Bestandtheile eines landw. Betriebes darstellen — s. dieserhalb die Anm. 8 bis 11 zu §. 1 —, ferner die Regie-Bauarbeiten, welche Bestandtheile eines nach §. 1 U.V.G. oder §. 1 Z. 2 bis 5 A.G. versicherungspflichtigen Betriebes, insbesondere also eines gewerblichen Betriebes bilden. Wegen der gewerblichen, in der Ausführung von Bauarbeiten bestehenden Nebenbetriebe derartiger Betriebe s. §. 9 Abs. 3 U.V.G. u. §. 9 Abs. 2 B.U.V.G.

19. Als solche gewerbliche Betriebe können einmal baugewerbliche Betriebe in Betracht kommen. Regie-Bauarbeiten eines Baugewerbetreibenden sind, sofern sie ihrer Art nach zu dessen gewerblichen Bauarbeiten gehören, Bestandtheile des Gewerbebetriebes; erstreckt sich dagegen der Gewerbebetrieb ausschliesslich auf Bauarbeiten einer gewissen Art, und bestehen die Regie-Bauarbeiten in Arbeiten einer anderen Art, welche dem Gewerbebetriebe an sich fremd sind, so sind diese bei den V.An. besonders zu versichern. Es wurde hiernach die von Maurer- und Zimmermeistern in Regie ausgeführte Errichtung eigener Wohnhäuser als bei der Baugewerks-B.G. mitversichert erachtet, Vf. vom 23/4 1891 I. 9612, desgl. der Bau eines Schuppens seitens eines Zimmermanns, R.E. 1299 A.N. 1893 S. 446. Dagegen hat z. B. ein Bauschlosser, welcher für sich im Regiebetriebe ein Wohnhaus errichtet, den Bau bei der V.A. zu versichern, Z. 7 der Anleitung in Betreff der Nachwei-

sungen von Regie-Bauarbeiten A.N. 1888 S. 17 (s. Anlage 6), vgl. auch R.E. vom 24/11 1890 Pr.L. 1680/89 u. Z. 2 des Besch. 503 A.N. 1888 S. 197.

20. Ueber die Versicherung der Regie-Bauarbeiten anderer gewerblicher Unternehmer besagt die eben erwähnte Anleitung in Z. 4 d. Abs. 3:

> die laufenden Reparaturen an den Gebäuden, welche den versicherungspflichtigen Betrieben dienen, und die zum laufenden Betriebe gehörenden Bauarbeiten gelten als Theile des Fabrik- u. s. w Betriebes, wenn sie von dem Unternehmer des Fabrik- u. s. w. Betriebes ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf seinem Grundstücke ausgeführt werden.

Es ist für zulässig erklärt worden, statutarisch den Mitgliedern gewerblicher B.Gn. die Verpflichtung zur Anmeldung der bezeichneten Arbeiten unter Ordnungsstrafe aufzuerlegen. Vf. vom 3/1 1893 I. 27860/92.

21. Laufende Reparaturen an den Gebäuden, welche den versicherungspflichtigen Betrieben dienen, sind unter allen Umständen, also auch dann, wenn sie ausschliesslich oder überwiegend durch hierfür besonders angenommene Arbeiter des Fabrik- u. s. w. Unternehmers ausgeführt werden, Theile des Fabrik- u. s. w. Betriebes, und die dabei beschäftigten Arbeiter deshalb bei derjenigen B.G. versichert, welcher die Fabrik u. s. w. angehört. Nur für die Entscheidung zweifelhafter, laufende Reparaturen nicht betreffender Fälle, insbesondere für die Beurtheilung umfangreicherer Erweiterungs- und Neubauten in gewerblichen Grossbetrieben, hat der Besch. 764 A.N. 1889 S. 379 als einen Umstand, welcher — den inneren Zusammenhang der Bauten mit dem Betriebe vorausgesetzt — für die Zugehörigkeit der Bauarbeit zu der gewerblichen B.G. ins Gewicht fällt, die Ausschliesslichkeit oder das Ueberwiegen der Arbeitsleistungen der ständigen Bauarbeiter des Betriebes aufgeführt. R.E. 834 letzter Abs. A.N. 1890 S. 452; vgl. über Letzteres Anm. 25 flg.

22. Laufende Reparaturen wurden in folgenden Fällen angenommen:

a. R.E. 831 A.N. 1890 S. 451: Herstellung eines neuen Wasserrades für eine Wassermühle durch die eigenen Arbeiter der Mühle; diese Arbeit überschritt trotz ihres verhältnissmässig nicht unerheblichen Umfanges die Grenzen einer den Zwecken des laufenden Betriebes dienenden Reparatur nicht.

b. R.E. 832 a. a. O.: Ausbesserung einiger Dammbrüche an dem Graben einer Mühle, in welcher ständig zwei Arbeiter beschäftigt wurden, durch vier zu diesem Zweck angenommene Tagelöhner unter Leitung eines der ständigen Arbeiter. Aehnlich R.E. vom 7/3 1892 Pr.L. 1877/91; vgl. dagegen Anm. 23.

c. R.E. 834 daselbst S. 452: Erneuerung und Einsetzung eines Windmühlenflügels. Unter Leitung des Müllergesellen arbeiteten zwei für die Arbeit besonders angenommene Zimmerleute und beim Einsetzen noch einige andere Personen (Nachbarn). Die Arbeit dauerte sechs Tage, und es ruhte während derselben der Betrieb. Sie gehört zu den durch den laufenden Betrieb bedingten Re-

paraturarbeiten, da derartige Bauarbeiten durch den laufenden Betrieb, durch die allmähliche Abnutzung der Betriebsgeräthe, der umgebenden Theile u. dergl. in Folge des regelmässigen Gebrauchs, der Einwirkung von Wind und Wetter u. s. w. von Zeit zu Zeit nothwendig werden, mögen sie auch die Erneuerung der schadhaft gewordenen Betriebstheile bezwecken und selbst ein vorübergehendes — nur nicht allzu langes — Ruhen des ganzen Betriebes bedingen. Wollte man letzteren Umstand für ausschlaggebend erachten, um allemal die Versicherung einer Bauarbeit bei der V.A. der zuständigen B.G. zu begründen, so würde man Kleinbetriebe, bei denen Reparaturen gar leicht einen Stillstand des Betriebes zur Folge haben, gegenüber grösseren Betrieben benachtheiligen, welche vielleicht mit verschiedenen Motoren arbeiten. Vgl. ferner Vf. vom 27/2 1891 I. 4367 u. R.E. vom 1/10 1891 Pr.L. 465, auch Anm. 27c.

d. R.E. 1127 A.N. 1892 S. 300: Ausbesserung einer zu einer Brennerei gehörigen Röhrenleitung.

e. R.E. vom 7/3 1892 Pr.L. 1877/91: Ausbesserung eines Mühlendammes — eine Arbeit, welche sich in Zwischenräumen von zwei bis vier Jahren wiederholte.

23. Als eine laufende Reparatur wurde dagegen nicht erachtet die Wiederherstellung eines durch Hochwasser zerstörten Mühlendammes durch 80 hierfür besonders angenommene Tagelöhner. In der Mühle wurden durchschnittlich nur acht Personen beschäftigt. Diese Bauarbeit ist daher und, da sie wegen der ausschliesslichen Verwendung angenommener Arbeiter auch nicht als zu dem laufenden Betriebe gehörige sonstige Bauarbeit angesehen werden konnte, bei der V.A. der Tiefbau-B.G. zu versichern gewesen. Besch. 700 A.N. 1889 S. 194.

24. Bauarbeiten, welche den Zwecken des Fabrik- u. s. w. Betriebes — auch wenn dieser Begriff weit gefasst wird — in keiner Hinsicht dienen, diesem Betriebe vielmehr fern liegen, können nicht als Bestandtheile desselben erachtet werden und sind deshalb bei der V.A. der zuständigen Baugewerks-B.G. oder der Tiefbau-B.G. versichert, mag es sich auch um Reparaturarbeiten handeln, und mögen die Bauarbeiten auch ausschliesslich oder überwiegend durch die ständigen Bauarbeiter der Fabrik u. s. w. ausgeführt werden — Pl.Beschl. vom 22/5 1889 Nr. IV. Hiernach wurden folgende Bauarbeiten nicht für Bestandtheile des Fabrik- u. s. w. Betriebes erachtet:

a. die Reparaturarbeiten, welche ein Brauerei- und Grossgrundbesitzer durch die ständigen Maurer der Brauerei an einer Dorfkirche ausführen liess, deren Verwaltung und niedere Kuratel ihm anvertraut waren. Abs. 5 des Besch. 764 A.N. 1889 S. 379, Vf. vom 18/2 1889 I. 1050, vgl. dagegen unten Anm. 26e;

b. die Herstellung der Einfriedigungsmauer für einen Erbbegräbnissplatz eines Grossgewerbetreibenden mit 1500 Arbeitstagen und 15000 ℳ. Kosten durch die ständigen Maurer des Betriebes. Pl.Beschl. vom 6/7 1889 Nr. V, Vf. vom 13/7 1889 I. 16021;

c. Bauarbeiten an dem ausserhalb des Fabrikgrundstücks belegenen Privatwohnhause des Fabrikunternehmers, Abs. 4 des Besch. 764 A.N. 1889 S. 379,

Vf. vom 9/1 1890 I. 32660/89; vgl. auch R.E. 421 u. 524 A.N. 1887 S. 355 u. 1888 S. 228 aus der Zeit vor der Geltung des B.U.V.G.;

d. Anfuhr der Hölzer und Ziegelsteine seitens eines Ziegeleibesitzers auf dem Lande zu einem Wohnhause, welches er sich in der Stadt erbauen liess. R.E. vom 28/11 1892 Pr.L. 2415.

25. Was die sonstigen, den Zwecken eines Fabrik- u. s. w. Betriebes dienenden Bauarbeiten betrifft, so ist zunächst die Auffassung einer gewerblichen B.G., dass alle von den Mitgliedern einer solchen für die Zwecke des gewerblichen Unternehmens ausgeführten Bauarbeiten bei dieser B.G. versichert sein sollen, für zu weitgehend, und es auch für unzulässig erachtet worden, eine derartige allgemeine Uebernahme aller solcher Regie-Bauarbeiten auf die gewerbliche B.G. durch Statut einzuführen. Pl.Beschl. vom 18/10 1888 Nr. I, Vf. vom 19/3 1890 I. 7470.

Bestandtheile des Fabrik- u. s. w. Betriebes sind vielmehr nur die zum laufenden Betriebe gehörenden Regie-Bauarbeiten, wie dies die Anleitung (s. oben Anm. 20) vorschreibt. In dieser Beziehung ist jedoch nicht zwischen Neu- und anderen Bauten zu unterscheiden, vielmehr besonders Gewicht darauf zu legen, ob in dem Fabrik- u. s. w. Betrieb und für denselben ein ständiger Bauarbeiterstamm besteht, und dieser ausschliesslich oder überwiegend die Bauarbeiten ausführt. Hierdurch gerade wird das in dem Betriebe ruhende Bedürfniss der regelmässigen Vornahme grösserer oder geringerer Bauarbeiten bewiesen — Pl.Beschl. vom 22/5 1889 Nr. IV. Auf Grund dieser Berathung wurde daher Folgendes beschlossen:

> die Frage, ob Bauarbeiten, welche die Unternehmer von Fabrik- und anderen unfallversicherungspflichtigen Betrieben auf ihren Grundstücken, sei es im Anschluss an vorhandene Gebäude, sei es als Neuanlagen oder zur Vergrösserung des Betriebes, für ihre Rechnung ohne Uebertragung an einen Baugewerbetreibenden ausführen lassen, als Theile des Fabrik- u. s. w. Betriebes anzusehen, und ob deshalb die dabei beschäftigten Arbeiter bei derjenigen B.G. versichert sind, welcher die Fabrik u. s. w. angehört, oder ob diese Arbeiten nach §. 4 Z. 4 Abs. 1 als Regiebauten (Eigenbauten) der Versicherungspflicht bei der V.A. der örtlichen Baugewerks-B.G. oder der Tiefbau-B.G. unterliegen, ist nicht allgemein, sondern für jeden einzelnen Fall nach den obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen zu beurtheilen. Im Allgemeinen werden die den Zwecken eines Fabrik- u. s. w. Betriebes dienenden Bauarbeiten jedenfalls dann als im Sinne der Anleitung (s. oben Anm. 20) »zum laufenden Betriebe der Fabrik u. s. w. gehörend« anzusehen sein, wenn sie ausschliesslich oder überwiegend durch die ständigen Bauarbeiter des Betriebes ausgeführt werden.

Besch. 764. Abs. 1 A.N. 1889 S. 379; vgl. auch das hiermit übereinstimmende Urtheil des O.V.G. vom 28/4 1890 A.N. 1891 S. 246.

Zu den Bestandtheilen des Fabrikbetriebes können nicht nur Hoch-, sondern auch Tiefbauarbeiten, Wege- und Wegeunterhaltungsarbeiten gehören, und zwar die letzteren unter Umständen auch dann, wenn sich die Wege über das Fabrikgrundstück hinaus erstrecken. R.E. 1414 u. 1495 A.N. 1895 S. 211 u. 1896 S. 244.

26. In folgenden Fällen wurden hiernach die Bauarbeiten für Bestandtheile des Fabrik- u. s. w. Betriebes erachtet:

a. Abs. 2 des Besch. 764 A.N. 1889 S. 379: Umfangreiche Um-, Erweiterungs- und Neubauten und die durch den Betrieb gebotene Errichtung von Wohnungen für die Fabrikarbeiter eines grossen Hütten- und Walzwerkes, weil diese Bauten unter Leitung der eigenen Fabrik-Bauverwaltung, welche mit den von ihr beschäftigten Bauhandwerkern einen wesentlichen Bestandtheil des Gesammtbetriebes ausmachte, durch ständige Arbeiter ausgeführt wurden. Es kam hierbei insbesondere in Betracht, dass in Hütten-, Hochöfen- u. s. w. Werken regelmässig im laufenden Betriebe und für dessen Zwecke verhältnissmässig viele Bauarbeiten ausgeführt werden müssen, weshalb derartige gewerbliche Anlagen einen verhältnissmässig grossen Bauarbeiterstamm haben.

Ebenso für mehrere andere grosse Hütten- und Stahlwerke, Vf. vom 10/7 1889, 29/11 1889, 18/4 1890 u. 26/9 1890 (Herrichtung von Wohnungen und Erholungsräumen für die Fabrikbediensteten ausserhalb der Grenzen des Fabrikgrundstücks) I. 15363, 30068/89 u. 8937, 14528/90. In dem letzten Falle wurde erwogen, dass sich die Unternehmer umfangreicher, eine grosse Arbeiterschaft örtlich vereinigender Betriebe berechtigter Weise für verpflichtet halten, durch Schaffung derartiger Einrichtungen für das Wohl ihrer Arbeiter Sorge zu tragen. Solche Bauten werden daher durch den Fabrikbetrieb veranlasst und gereichen demselben zur Förderung. Ein anderer Fall der Errichtung von Arbeiterwohnhäusern: Vf. vom 2/2 1893 I. 5098.

b. Abs. 3 des Besch. 764 A.N. 1889 S. 379: Die Herstellung eines neuen Hallengebäudes mit Glasschmelzofen und dazu gehörigem Streckofen in einer Glasfabrik im Anschluss an eine bereits bestehende gleichartige Einrichtung, weil der Aufbau des Schmelz- und Streckofens kunstgerecht nur von den Arbeitern der Glashütte und aus den darin gewonnenen Stoffen ausgeführt werden konnte, die übrigen Bauarbeiten aber überwiegend von den ständigen Bauhandwerkern der Fabrik ausgeführt wurden.

Ebenso für zwei andere Glasfabriken Vf. vom 7/8 u. 29/11 1889 I. 19724 u. 31807.

c. Vf. vom 13/3 1890 I. 4302: Eine Holzstofffabrik hatte durch einen Bruch in der Grube, durch welche das Wasser der Turbine zugeführt wurde, ihre Betriebskraft verloren und musste in Folge dessen den Betrieb einstellen. Zur Verhütung derartiger Betriebsstörungen führte die Fabrik ausser den nöthigen Reparaturarbeiten auch den Neubau eines Stollens aus, wobei sie ausser den sämmtlichen Arbeitern der Fabrik auch zwei Bergleute beschäftigte. Da die Arbeit zur Wiederaufnahme des unterbrochenen Betriebes erforderlich war und

überwiegend durch die ständigen Arbeiter der Fabrik ausgeführt wurde, ist sie als Theil des Fabrikbetriebes angesehen worden.

d. R.E. vom 8/7 1889 Pr.L. 1124/88: Neubau eines Rahmereigebäudes für eine umfangreiche Filzfabrik überwiegend durch deren ständige Bauarbeiter, welche sie für ihre fortwährend vorkommenden Bauten hielt.

e. Besch. 823 A.N. 1890 S. 195: Bau einer für die Arbeiter eines grossen Bernsteingräbereibetriebes und deren Familien bestimmten Kapelle, welcher durch die ständigen Arbeiter des Betriebes neben ihrer regelmässigen Betriebsthätigkeit ausgeführt wurde. Vgl. dagegen oben Anm. 24a.

f. R.E. 1026 A.N. 1891 S. 243: Abbruch eines bisher zu Betriebszwecken verwendeten Gebäudes, welcher von zwei ständigen Arbeitern des Betriebes im Akkord ausgeführt wurde, und zwar zu dem Zweck, um den Grund und Boden anderweit für den Betrieb zu verwerthen.

g. R.E. 833 A.N. 1890 S. 452: Der Besitzer eines grösseren Sägewerkes, welcher Mitglied einer Holz-B.G. ist, liess einen Erweiterungsbau seines Maschinenhauses zur Aufstellung einer Dampfmaschine ausführen. Bei dem Bau hatte es sich nur um eine im Laufe des Betriebes nothwendig gewordene Erweiterung des Werkes von verhältnissmässig geringem Umfange gehandelt, und die Heranziehung fremder Arbeitskräfte wurde nur wegen der besonderen Beschleunigung der Ausführung erforderlich. Vgl. auch Anm. 2 a. E. zu §. 3.

h. Vf. vom 19/3 1891 I. 3563: Herstellung einer Rohrwasserleitung für eine Papierfabrik durch deren Arbeiter.

i. Vf. vom 26/8 1891 I. 20702: Bau eines Schuppens, welcher zur Aufbewahrung der in einem Tiefbaubetriebe verwendeten Wagen und Geräthschaften sowie des Futters für die Pferde dieses Betriebes bestimmt war, durch zwölf ständige Arbeiter des Betriebes und zwei angenommene Arbeiter ist als Bestandtheil des Tiefbaubetriebes angesehen worden.

k. R.E. vom 27/2 1893 Pr.L. 4100/92: In einer Papierfabrik waren der Raum für die Lumpenkocher und ein Lumpenlagerraum in Folge einer Entzündung beschädigt. Die Wiederherstellung erfolgte seitens der Fabrikleitung durch deren Arbeiter unter Annahme besonderer Hülfskräfte; sie nahm mehrere Monate in Anspruch und führte zu zeitweiliger kurzer Unterbrechung des Fabrikbetriebes. Die Wiederherstellungsarbeiten sind als Theil des Fabrikbetriebes betrachtet worden.

27. In folgenden Fällen wurden dagegen die Bauarbeiten für selbständige, der Versicherung bei den Versicherungsanstalten unterliegende Eigen-(Regie-)Bauten erachtet:

a. Abs. 6 des Besch. 764 A.N. 1889 S. 379: Neubau eines Kesselhauses für eine grosse Brauerei, weil die mitbeschäftigten ständigen eigenen Bauarbeiter der Brauerei nur einen kleinen Bruchtheil der Arbeiter des umfangreichen Baues ausmachten, der weitaus grössere Theil dieser Arbeiter vielmehr eigens für die Dauer der Herstellung des Kesselhauses angenommen worden war. Vf. vom 1/6 u. 23/9 1889 I. 5516 u. 26155.

Ebenso für Neubauten einer Brauerei ausschliesslich durch angenommene

Arbeiter, Vf. vom 24/1 1890 I. 36215/89, für den Neubau einer Stahlgiesserei eines grossen Stahlwerkes und für den Wiederaufbau eines abgebrannten Fabrikgebäudes je in der Hauptsache durch angenommene Arbeiter, Vf. vom 1/5 u. 16/10 1890 I. 9696 u. 25621.

b. Vf. vom 12/1 1890 I. 35438/89: Eine Ziegelei liess an Stelle eines baufällig gewordenen Ringofens einen Gasofen in Regie ausführen, wofür 7811 Arbeitstage mit 32155 ℳ. Löhnen erforderlich wurden. Die Mehrzahl der Facharbeiter (Maurer und Zimmerer) war für den umfangreichen Bau besonders angenommen. Der Ziegeleibetrieb als solcher erforderte nicht das Halten eines entsprechend grossen Bauarbeiterstammes.

c. R.E. 961 A.N. 1891 S. 202: Umfangreiche Umbauten eines Mühlenwerkes, welche zum Theil zwar nur in Reparaturen, zum Theil aber auch in Neubauten bestanden und die als ein zusammengehöriges Ganzes anzusehen waren, überwiegend durch angenommene Arbeiter, so dass auch die Reparaturen bei der Müllerei-B.G. nicht als versichert gelten konnten. Dagegen R.E. vom 22/6 1891 Pr.L. 27: Ein Mühlenbesitzer liess durch einen angenommenen Arbeiter die Pfähle am Mühlenwehr anschuhen, wobei sich ein Unfall ereignete. Erst nach diesem entschloss sich der Besitzer dazu, neue Pfähle einzurammen und ein neues Streichwehr herzustellen. Bei dieser Sachlage war die unfallbringende Arbeit, welche sich nur als laufende Reparaturarbeit darstellte, für sich zu beurtheilen.

d. Errichtung von Arbeiterwohnhäusern für eine Glasfabrik, Vf. vom 6/6 u. 23/9 1889 I. 4836 u. 26147, eines Arbeiterwohnhauses für eine Fabrik derselben Art, Vf. vom 23/3 1890 I. 6741, und eines Arbeiterwohnhauses für eine Kanevasfabrik, R.E. vom 10/3 1890 Pr.L. 1226/89 — überall mit überwiegender Beschäftigung fremder, für die Bauten angenommener Arbeiter. Im letzten Falle waren die sämmtlichen Facharbeiter (Maurer und Zimmerer) besonders angenommen.

e. R.E. vom 26/10 1893 Pr.L. 1961: Umwandlung eines Theiles der Gebäude einer Textilfabrik in solche für eine Oelmühle, zwar nach den Angaben des Fabrikeigenthümers, aber unter Annahme eines Bauleiters, und überwiegend durch besonders angenommene, gelernte Bauarbeiter.

f. Vf. vom 5/4 1892 I. 6133: Erweiterungsbau einer Holzbearbeitungsfabrik durch etwa 30 Arbeiter, von denen der grössere Theil besonders angenommen war. Der Bau dauerte etwa vier Monate.

28. In den sämmtlichen oben in Anm. 26 u. 27 mitgetheilten Fällen waren die betriebsfremden, für die Bauten besonders angenommenen Arbeiter in die Baubetriebe der Fabrik- u. s. w. Unternehmer zeitweise eingetreten. Vgl. Anm. 4 III zu §. 3.

Findet dagegen ein Zusammenwirken des Bauherrn (Fabrik- u. s. w. Unternehmers) mit Baugewerbetreibenden bei der Herstellung des Bauwerkes im Sinne der Anm. 4 II zu §. 3 statt, so sind bei der Entscheidung der Frage, ob die in Regie ausgeführten Arbeiten einen Bestandtheil des Fabrik- u. s. w. Betriebes oder einen versicherungsrechtlich selbständigen Eigen- (Regie-)

Baubetrieb bilden, die Eigen-(Regie-)Bauarbeiten für sich zu betrachten und nach den in den letzten drei Anmerkungen mitgetheilten Grundsätzen zu beurtheilen. Es können in diesen Fällen die Eigen-Bauarbeiten nicht lediglich deshalb, weil an dem Gesammtbauwerke die Arbeitsleistungen der Arbeiter der Baugewerbetreibenden überwogen haben, für versicherungsrechtlich selbständige Eigenbauten erklärt werden. Denn der Besch. 764 (Anm. 25) hat, wenn er hierauf für die Entscheidung von Zweifelsfällen Gewicht legt, einen Uebertritt der betriebsfremden Bauhandwerker in den Eigen-Baubetrieb des Fabrik- u. s. w. Unternehmers zur Voraussetzung. Vf. vom 28/6 1890 I. 13687.

So wurden in den oben in Anm. 4 II unter B a bis c zu §. 3 mitgetheilten Fällen die Regie-Bauarbeiten, weil sie (zu a und b) ausschliesslich oder (zu c) überwiegend durch die ständigen Arbeiter der Betriebe ausgeführt wurden und im Verhältniss zur Grösse derselben nicht allzu umfangreich waren, für Theile dieser Betriebe erachtet (vgl. auch R.E. vom 25/1 u. 25/4 1892 Pr.L. 2235/91 u. 2092/91).

Ferner gehören folgende Fälle hierher:

a. R.E. vom 23/11 1891 Pr.L. 1625: Gelegentliche Anfuhr von Baubedarf seitens des Kutschers eines Speichereigeschäfts, bei welchem ein Erweiterungsbau seiner Betriebsräume durch Baugewerbetreibende ausgeführt wurde.

b. R.E. vom 25/1 1892 Pr.L. 2235/91: Bau eines Fabrikschuppens für eine Spinnerei, zu welchem die Fabrikverwaltung die Baustoffe, die Dampfkraft zur Herrichtung derselben und zwei Zimmerer hergab, während ein Bauunternehmer den Polier und zwei weitere Arbeiter stellte.

c. R.E. vom 17/10 1892 Pr.L. 3190/91: Die Zimmerarbeiten zum Wiederaufbau einer Holzstofffabrik, deren Wiederherstellung im Uebrigen Baugewerbetreibenden vorbehalten war. Zu den Zimmerarbeiten stellte die Fabrikleitung den Holz- u. s. w. Bedarf, zwei, zeitweilig sieben Fabrikarbeiter, daneben aber auch sechs besonders angenommene Zimmerer.

d. R.E. 1322 A.N. 1894 S. 197: Herstellung eines Brunnens durch einen gewerbsmässigen Brunnenbauer, während eine Textilfabrik, für welche der Bau stattfand, sich eine gewisse Betheiligung daran vorbehalten hatte. Bei einer so vorbehaltenen Arbeit geschah ein Unfall, zu dessen Entschädigung die zuständige Textil-B.G. verurtheilt wurde. Dagegen wurden die Fuhren, welche ein gewerbsmässiger Fuhrmann für einen eigenen, im Uebrigen an Baugewerbetreibende übertragenen Bau leistete, welche aber im Verhältniss zu den gewerbsmässigen Fuhren so beträchtlich waren, dass sie die letzteren um etwa das Achtfache übertrafen, als eine bei der V.A. versicherte Regiebauthätigkeit angesehen. R.E. vom 20/2 1893 Pr.L. 2024/92.

29. Ist eine Bauarbeit als Bestandtheil des Fabrik- u. s. w. Betriebes anzusehen, so sind sämmtliche dabei thätige Personen, auch soweit sie nicht zu dem eigenen Bauarbeiterstamme gehören, sondern nur vorübergehend angenommen werden, bei der B.G., welcher der Fabrik- u. s. w. Betrieb angehört, mitversichert. Abs. 1 a. E. des Besch. 764 A.N. 1889

S. 379. Hat sie dagegen als selbständig zu versichernde Eigen-Bauarbeit zu gelten, so sind regelmässig auch die dabei mitbeschäftigten ständigen Arbeiter des Fabrik- u. s. w. Betriebes mit ihren bei der Bauarbeit verdienten, nöthigenfalls schätzungsweise festzustellenden (Besch. 315 A.N. 1887 S. 121) Löhnen in die Regie-Baunachweisungen aufzunehmen, und Ausnahmen höchstens dann anzuerkennen, wenn sich die dem Baue dienende Thätigkeit von der sonstigen Beschäftigung der Arbeiter nicht wohl scheiden lässt. Pl.Beschl. vom 12/3 1890 Nr. VII, Vf. vom 23/3 1890 I. 6741.

30. Eine gewerbliche B.G. hatte die bei einer Bauarbeit einer ihr zugehörigen Fabrik verdienten Löhne bei der Umlage mitberücksichtigt, erkannte jedoch nachträglich an, dass die Arbeit einen selbständigen Eigenbau bilde und daher bei der V.A. der zuständigen Baugewerks-B.G. zu versichern gewesen wäre. Sie meinte indess, dass die erst später erfolgte Prämieneinhebung für das Jahr, für welches der Betriebsunternehmer an sie die Umlagebeiträge mitentrichtet habe, von der V.A. zu Unrecht vorgenommen sei. Dem ist das R.V.A. entgegengetreten. Das Recht der Versicherungsanstalt zur Einforderung der Prämien auch für dieses Jahr konnte dadurch nicht beschränkt werden, dass die Löhne der Bauarbeiter (aus demselben) irrthümlich in die Lohnnachweisung der gewerblichen B.G. aufgenommen worden waren, und dass deren Vorstand sie ohne Kenntniss und Zustimmung der V.A. in die Berechnung der Umlagebeiträge mit hineingezogen hatte. Hierdurch würde die V.A. von der sachlich begründeten Pflicht, etwa bei den Bauarbeiten vorgekommene Unfälle zu entschädigen, nicht befreit, und die Entschädigungspflicht für die gewerbliche B.G. nicht ohne Weiteres begründet worden sein. Pl.Beschl. vom 4/3 1891 Nr. V, Vf. vom 13/3 1891 I. 3359.

§. 5.

Das Reich und die Bundesstaaten sind berechtigt, bezüglich aller oder einzelner Arten der unter §. 4 Ziffer 2 fallenden, von ihnen als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten derjenigen Berufsgenossenschaft, welche in dem betreffenden Bezirke für die Gewerbetreibenden der betreffenden Art errichtet ist, durch eine von dem Reichskanzler beziehungsweise der Landes-Zentralbehörde abzugebende entsprechende Erklärung als Mitglied beizutreten. (Abs. 1)

Diese Erklärung ist, auch soweit es sich um die Ausführung von Maurer-, Zimmer- und ähnlichen Bauarbeiten (§. 1 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes) handelt, vor der Genehmigung des Genossenschaftsstatuts für die nach §. 4 Ziffer 1 Absatz 1 zu errichtende Berufsgenossenschaft abzugeben. (Abs. 2)

Dieselbe Berechtigung steht den Kommunalverbänden und anderen öffentlichen Korporationen zu. Die Erklärung ist von dem Vorstande derselben abzugeben und darf auch nach dem in dem vorstehenden Absatze bestimmten Termine erfolgen. (Abs 3)

Zu Absatz 1.

1. Das Reich und die Bundesstaaten haben, sofern sie von dem Beitrittsrechte Gebrauch machen, je mit ihren selbständigen Tief- oder Hochbaubetrieben der Tiefbau-B.G. oder der örtlich zuständigen Baugewerks-B.G. — auf diese findet der ganze §. 5 gemäss §. 48 Abs. 1 gleichfalls Anwendung — anzugehören — Schreiben vom 16/1 1888 I. 883. Nebenbetriebe folgen auch hier dem Hauptbetriebe, es sei denn, dass sie bei der Beitrittserklärung besonders ausgenommen sind. Vom R.V.A. ist deshalb die Versicherung wenig umfangreicher Hochbauarbeiten eines Staates bei der Tiefbau-B.G., zu welcher der Hauptbetrieb gehörte, empfohlen und durchgeführt worden. Vf. vom 11/2 1888 I. 2633.

2. Wenn eine Beitrittserklärung seitens des Reichs oder eines Bundesstaates erfolgt ist, so ist nicht das Reich oder der Staat als solcher in das Kataster der B.G. aufzunehmen, sondern es sind diejenigen Behörden, welche die Bauarbeiten ausführen, auf erfolgte Anmeldung in das Kataster dergestalt einzutragen, dass jeder solchen Behörde ein Mitgliedschein zuzustellen ist; die allgemeine Eintragung des Reichs oder des Staates würde schon mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu den einzelnen Sektionen, die Zuständigkeit der Vertrauensmänner und Beauftragten, die Einreichung der Lohnnachweisungen u. s. w. unthunlich sein; auch Zuschriften der Vorstände der B.Gn. können zweckmässig nur an die die Bauarbeit ausführende Behörde, nicht an die Zentralbehörde, gerichtet werden. Es ist deshalb nothwendig, soweit eine Mitgliedschaft bei einer der B.Gn. vorliegt, dass die einzelnen Regiebauarbeiten des Reichs oder der Bundesstaaten bei ihrem Beginne derjenigen unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Sitz der Bauarbeiten belegen ist, nach Massgabe des §. 35 U.V.G. in Verbindung mit §. 15 B.U.V.G. angemeldet werden. Rundschr. vom 22/2 1888 I. 3220.

Zu Absatz 2.

3. Eine Uebersicht über die gemäss §. 5 Abs. 1 u. 2 abgegebenen Erklärungen findet sich in den A.N. 1889 S. 132. Es waren hiernach der Tiefbau-B.G das Reich und 11 Bundesstaaten, der örtlich zuständigen Baugewerks-B.G. das Reich und 8 Bundesstaaten beigetreten. Inzwischen ist, und zwar durch Bundesrathsbeschluss vom 19/12 1889 (hier gebucht unter I. 2948/90 u. 3376/90), der Staat Hessen mit Wirkung vom 1/1 1890 ab und, in Folge Uebereinkommens mit dem Vorstande der Tiefbau-B.G., der Staat Koburg und der Staat Gotha (Schreiben vom 23/2 u. 3/1 1891 I. 2964/91 u. 33520/90) mit Wirkung vom 1/1 1891 aus der Tiefbau-B.G. wieder ausgeschieden. Ferner aus derselben B.G. durch Bundesrathsbeschluss vom 24/11 1892 (I. 29990 u. 31378) das Königreich Bayern, die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Reuss j. L. mit Wirkung vom 1/1 1893 ab, durch Bundesrathsbeschluss vom 25/10 1893 (I. 37018) das Fürstenthum Lippe mit Wirkung vom 1/1 1894 ab, schliesslich durch Bundesrathsbeschluss vom

6/12 1894 (I. 34706) die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont und das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen mit Wirkung vom 1/1 1895 ab. Schliesslich ist das Reich mit dem Betriebe des Kaiser-Wilhelm-Kanals vom 1/4 1896 ab aus der Tiefbau-B.G. ausgeschieden (I. 9084, vgl. auch C.Bl. vom 17/4 1896).

Zu Absatz 3.

4. In Folge von Erklärungen, welche nach Abs. 3 abgegeben sind, befanden sich am 31/12 1895 im Kataster der Tiefbau-B.G. 1869 Betriebe von Kommunalverbänden und öffentlichen Körperschaften, einschliesslich derjenigen des Reichs und der Bundesstaaten.

5. Für das Ausscheiden der Kommunalverbände und anderen öffentlichen Körperschaften aus der Tiefbau-B.G. im Falle der Leistungsfähigkeitserklärung sind die Bestimmungen des §. 31 U.V.G. nicht massgebend — Pl.Beschl. vom 23/4 1890 Nr. III, Vf. vom 1/5 1890 I. 10293, vom 23/2 1892 I. 2996, vom 8/7 1892 I. 13450, vom 27/9 1892 I. 21251 u. 21336, vom 6/10 1892 I. 19999 u. 21638 sowie vom 17/12 1892 I. 29510. Vgl. Anm. 9 bis 12 zu §. 4.

6. Aus Abs. 3 in Verbindung mit §. 4 Z. 3 u. Z. 4 Abs. 1 sowie §. 29 ergiebt sich, dass die Versicherung der von Kommunalverbänden und anderen öffentlichen Körperschaften bei Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter auf vier verschiedene Arten erfolgen kann:

a. durch Versicherung bei der V.A. der Tiefbau-B.G. oder der örtlichen Baugewerks-B.G. gemäss §. 4 Z. 4 Abs. 1 unter Einreichung monatlicher Nachweisungen nach §. 22,

b. durch Versicherung bei demselben Versicherungsträger gemäss §. 4 Z. 4 Abs. 1 unter Pauschalirung der der Berechnung der Prämien zu Grunde zu legenden Arbeitslöhne nach §. 29,

c. durch den Beitritt zur B.G. als deren Mitglied nach §. 5 Abs. 3,

d. durch Selbstübernahme der Versicherung in Folge Leistungsfähigkeitserklärung nach §. 4 Z. 3, §§. 46 u. 47. Rundschr. vom 2/2 1888 I. 2623.

Doch darf die Versicherung für Arbeiten derselben Art nur in einer und derselben der vorbezeichneten Formen erfolgen, z. B. darf ein Kommunalverband nicht in Bezug auf Landstrassenneubauten der Tiefbau-B.G. beitreten, die Reparaturbauten aber in eigener Versicherung behalten. Besch. 1340 A.N. 1894 S. 272.

7. Aus Abs. 3 folgt die Möglichkeit, dass Kommunalverbände oder andere öffentliche Körperschaften, welche zunächst gemäss Anm. 6a oder b bei der Versicherungsanstalt die Versicherung der auf ihre Rechnung ausgeführten Bauarbeiten haben eintreten lassen, demnächst, nachdem sie für leistungsfähig erklärt worden sind, diese Versicherung selbst übernehmen. Dasselbe kann für diese Körperschaften gemäss Anm. 5 eintreten, nachdem sie bereits vorher wegen der betreffenden Bauarbeiten Mitglieder der B.G. geworden sind, und dies trifft endlich auch für diejenigen Staaten zu, welche nach Anm. 3 aus der Tiefbau-B.G. ausgeschieden sind.

Wegen der etwaigen Uebernahme der aus diesen Betrieben herrührenden Renten und des Ueberganges eines Reservefondsantheiles hat das R.V.A. für den Fall, dass es sich um eine vorgängige Versicherung bei den Versicherungsanstalten handelt, Folgendes ausgesprochen (vgl. auch Anm. 1 flg. zu §. 32 U.V.G.):

Auf die für leistungsfähig erklärten Körperschaften gehen Renten oder Reservefondsantheile nicht über, Besch. 686 A.N. 1889 S. 166; vgl. auch Besch. 962 daselbst S. 208. Denn durch die vorherige Prämienzahlung an die V.A. hat die Körperschaft alle Verpflichtungen erfüllt, welche ihr aus Anlass der Bauarbeiten aus der Zeit ihrer Zugehörigkeit zu der V.A. gegen diese erwachsen sind. Der Prämientarif ist nach dem Kapitaldeckungsgrundsatze berechnet und festgesetzt (§. 24 Abs. 1). Stellt es sich in der Folge heraus, dass die als wahrscheinlich angenommene Zahl der Unfälle, welche der Festsetzung des Prämientarifs zu Grunde gelegt wurden, oder der Kapitalwerth desselben zu hoch oder zu niedrig angenommen ist, so hat die V.A. in einem Falle den Vortheil, im anderen den Nachtheil zu tragen; es sind dies nach Lage der Sache unvermeidliche Wirkungen des Kapitaldeckungsverfahrens mit festen, im Voraus bestimmten Prämien. Der für die Frage des Rentenüberganges allgemein massgebende §. 32 U.V.G. ist an keiner Stelle des B.U.V.G. als auf die V.An. anwendbar erklärt.

Anders liegt der Fall, wenn es sich um Renten aus Unfällen handelt, welche sich in bereits vor dem 1/1 1888 versicherungspflichtig gewesenen Nebenbetrieben der Baubetriebe der gedachten Körperschaften ereignet haben, deren Versicherung diese nun mitzuübernehmen haben (vgl. Anm. 5 u. 7 zu §. 4). Nach §§. 4 Z. 3 u. 46 B.U.V.G. tritt für Bauarbeiten eines für leistungsfähig erklärten Kommunalverbandes bei Anwendung des B.U.V.G. an Stelle der B.G. der Kommunalverband. Soweit dies der Fall ist, sind gemäss §. 47 a. a. O. die Bestimmungen der §§. 3 bis 10 A.G. entsprechend anzuwenden. Der §. 3 A.G., welcher diejenigen Bestimmungen aufzählt, die auf die an Stelle der B.G. tretenden Verbände keine Anwendung finden, nennt hierbei nicht den §. 32 U.V.G. Somit sind die Bestimmungen dieses Paragraphen auf das Verhältniss eines für leistungsfähig erklärten Kommunalverbandes zu einer der nach dem U.V.G. gebildeten B.Gn. anwendbar. Da der im Abs. 2 §. 32 ausgesprochene Grundsatz des Ueberganges der Renten auch für den Fall des Ueberganges eines einzelnen Betriebes von einer Genossenschaft auf die andere gilt, sofern nicht der Uebergang in Folge einer Betriebsveränderung (§. 38 U.V.G.) stattfindet — vgl. Besch. 304 u. 441 A.N. 1887 S. 39 u. 377 —, so ist ein Kommunalverband verpflichtet, die Renten aus Unfällen, welche sich in derartigen vor dem 1/1 1888 versicherungspflichtigen Nebenbetrieben seines Baubetriebes ereignet haben, vom Tage der Uebernahme desselben in die eigene Versicherung ab zu übernehmen. Andererseits steht ihm dann der im §. 32 Abs. 4 U.V.G. bezeichnete Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Reservefonds und des sonstigen Vermögens der den Nebenbetrieb abgebenden B.G. zu. Besch. 829 A.N. 1890 S. 198; vgl. auch Anm. 4 u. 5 zu §. 32 U.V.G.

»Entsprechende« Anwendung findet auf Grund der im vorhergehenden Absatz angeführten Bestimmungen der §. 32 des U.V.G. auch auf das Verhältniss der Tiefbau-B.G. zu einem aus ihr ausscheidenden Verbande oder Staate. Die Genossenschaft ist zur Zahlung weiterer Entschädigungen für die Zeit nach dem Ausscheiden des Verbandes jedenfalls für diejenigen Unfälle nicht verpflichtet, welche sich zwar in der Zeit der Zugehörigkeit des Verbandes oder Staates zur Tiefbau-B.G. ereignet haben, für die aber bis zum Schluss des Rechnungsjahres vor dem Ausscheiden ein Deckungskapital nicht aufgebracht worden ist und auch bei ordnungsmässigem Verfahren nicht aufgebracht werden konnte. Vf. vom 22/7 1895 I. 16677; vgl. Anm. 1A Abs. 2 zu §. 10.

Jahresarbeitsverdienst, Gegenstand der Versicherung, Umfang der Entschädigung, Verhältniss zu Krankenkassen u. s. w.

§. 6.

Die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes, der Gegenstand der Versicherung, der Umfang der Entschädigung und das Verhältniss der Unfallversicherung zu den eingeschriebenen Hülfskassen, zu den sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, zu den Leistungen der zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen verpflichteten Gemeinden oder Armenverbände, sowie der Unternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben, bestimmt sich, vorbehaltlich der Vorschriften der §§. 7 und 8 dieses Gesetzes, nach den §§. 3, 5 bis 8 des Unfallversicherungsgesetzes. (Abs. 1)

Ueber die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der Unternehmer hat das Statut Bestimmung zu treffen. (Abs. 2)

Zu Absatz 1.

1. Wegen dieses Absatzes s. das Nähere bei den §§. 3, 5 bis 8 U.V.G., insbesondere wegen der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes der nur zeitweise (während einiger Stunden am Tage) beschäftigten Bühnenbauarbeiter Anm. 24 zu §. 5 U.V.G.

Zu Absatz 2.

2. Ueber die statutarischen Bestimmungen, welche zur Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der Unternehmer erlassen sind, s. für die freiwillige Unternehmerversicherung Anm. 2 zu §. 2 und für die Zwangsversicherung Anm. 9 daselbst. An die Stelle der allgemeinen Bestimmungen des §. 3 U.V.G. treten diese statutarischen Vorschriften. R.E. vom 26/10 1891 Pr.L. 233.

§. 7.

Bei Unfällen eines Arbeiters, welche sich bei Bauarbeiten der im §. 4 Ziffer 4 Absatz 1 bezeichneten Art ereignen, finden die Bestimmungen des §. 5 Absatz 9 bis 11 des Unfallversicherungsgesetzes keine Anwendung. (Abs. 1)

(Abs. 2) *Bei derartigen Unfällen hat die Gemeinde, in deren Bezirk der verletzte Arbeiter beschäftigt war, demselben während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle die Kosten des Heilverfahrens in dem im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) bezeichneten Umfange zu gewähren, sofern nicht der verletzte Arbeiter sich im Auslande aufhält oder auf Grund der Krankenversicherung oder anderer Rechtsverhältnisse Anspruch auf eine mindestens gleiche Fürsorge hat. Soweit aber solchen Personen die im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen von den zunächst Verpflichteten nicht gewährt werden, hat die Gemeinde dieselben mit Vorbehalt des Ersatzanspruchs zu übernehmen. Die zu diesem Zweck gemachten Aufwendungen sind von den Verpflichteten zu erstatten.*

(Abs. 3) *Für ausserhalb des Gemeindebezirks wohnhafte versicherte Personen hat auf Verlangen der verpflichteten Gemeinde die Gemeinde ihres Wohnortes die im Absatz 2 bezeichneten Leistungen unter Vorbehalt des Anspruchs auf Ersatz der Kosten zu übernehmen.*

(Abs. 4) *Die Versicherungsanstalt (§. 16) ist befugt, die im Absatz 2 bezeichneten Leistungen selbst zu übernehmen.*

(Abs. 5) *Als Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gilt die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.*

§. 8.

(Abs. 1) *Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche aus der Bestimmung des §. 7 zwischen den Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Dieselbe kann im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Massgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.*

(Abs. 2) *Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche aus den Bestimmungen des §. 7 entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse entschieden. Gegen die Entscheidung der letzteren findet der Rekurs nach Massgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung statt.*

(Abs. 3) *Der Landes-Zentralbehörde bleibt überlassen, vorzuschreiben, dass anstatt des Rekursverfahrens die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage stattfindet.*

II. Berufsgenossenschaft.

Umfang.

§. 9.

(Abs. 1) *Die Berufsgenossenschaft (§. 4 Ziffer 1) umfasst, unbeschadet der Bestimmungen des §. 5, alle Baubetriebe der im §. 4 Ziffer 1 bezeichneten Art.*

(Abs. 2) *Bei Baubetrieben, welche sich auf verschiedene Arten von Bauarbeiten erstrecken,*

entscheidet für die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft der Hauptbetrieb. Auch im Uebrigen folgen Nebenbetriebe den Hauptbetrieben.

Unternehmer, deren Hauptbetrieb unter das vorliegende Gesetz fällt, welche aber mit Rücksicht auf Nebenbetriebe bereits einer anderen Berufsgenossenschaft angehören, scheiden aus der letzteren mit den aus §. 32 des Unfallversicherungsgesetzes sich ergebenden Rechtswirkungen zu dem Zeitpunkte aus, mit welchem dieses Gesetz für die im §. 4 Ziffer 1 bezeichneten Betriebe seinem ganzen Umfange nach in Kraft tritt. (Abs. 3)

Zu Absatz 1.

1. Wegen des in diesem Absatze für das Reich, die Bundesstaaten, die Kommunalverbände und andere öffentliche Körperschaften getroffenen Vorbehalts, mit ihren zur Tiefbau-B.G. gehörigen Baubetrieben dieser B.G. beizutreten, welche im Uebrigen nur die gewerbsmässigen Erd- u. s. w. Baubetriebe umfasst, s. die Anm. zu §. 5, und darüber, welche Baubetriebe ihrer Art nach zur Tiefbau-B.G. gehören, die Anm. 1 u. 3 zu §. 4.

Zu Absatz 2.

2. Der Abs. 2, welcher gemäss §. 48 Abs. 1 auf die Baugewerks-B.Gn. gleichfalls Anwendung findet, entspricht dem Abs. 3 §. 9 U.V.G. Es wird daher hier zunächst wegen des Begriffs »Betrieb«, wegen der Bedeutung desselben für die Frage der Versicherungspflicht ausländischer Arbeiten eines inländischen Unternehmers und inländischer Arbeiten eines ausländischen Unternehmers (vgl. namentlich Besch. 316 u. 766 A.N. 1887 S. 122 u. 1889 S. 390), und wegen der Begriffe: »Gesammtbetrieb, Haupt- und Nebenbetrieb« auf die Anm. 5 bezw. 4 und 24 bis 29 zu §. 9 U.V.G. verwiesen. S. auch Anm. 1 a. E. zu §. 1 U.V.G. Ebenso kann wegen des Verhältnisses land- und forstw. Betriebe zu Baubetrieben auf die Anm. 2 unter C zu §. 1 B.U.V.G. Bezug genommen werden.

3. Ueber die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit gewerblicher Baubetriebe, welche sich auf die Ausführung von beiderlei Arten (d. h. nach dem U.V.G. und nach dem B.U.V.G.) versicherungspflichtiger Bauarbeiten erstrecken, hat das R.V.A. gegenüber einer zu weit gehenden Auffassung, wonach jede einzelne Bethätigung eines Baugewerbebetriebes, jede einzelne Bauarbeit als selbständiger Betrieb, als ein »Baubetrieb« im Sinne des §. 9 Abs. 2 angesehen, in ihrer genossenschaftlichen Zugehörigkeit besonders beurtheilt und daher, je nachdem in ihr die nach dem U.V.G. bereits versicherungspflichtigen Arbeiten oder die erst durch das B.U.V.G. versicherungspflichtig gewordenen Arbeiten überwiegen, der örtlich zuständigen Baugewerks- oder der Tiefbau-B.G. zugewiesen werden sollte, Folgendes ausgesprochen:

In der Regel ist die genossenschaftliche Zugehörigkeit nach dem Sitze des Gewerbebetriebes und danach zu bestimmen, welche Art von Bauarbeiten in dem gewerbsmässigen Baubetriebe im Sinne der Zusammenfassung der einzelnen Bauarbeiten zu einem Gewerbeunternehmen

überwiegt. Ausnahmen sind dann anzuerkennen, wenn einzelne Bauarbeiten durch Dauer und Umfang, weite Entfernung von dem Sitze des Gewerbebetriebes, Vorhandensein besonderer Betriebsanlagen u. s. w. im Verhältniss zu den sonstigen Unternehmungen eine wirthschaftlich selbständige Bedeutung erhalten. So wird z. B. die Selbständigkeit umfangreicher Tiefbauarbeiten, welche eine grössere Zahl von Arbeitern auf Monate oder Jahre beschäftigen, z. B. der Bau einer Eisenbahnstrecke, eines Kanals u. s. w. auch dadurch, dass der Hochbaubetrieb im Ganzen einen grossen Umfang hat, in der Regel noch nicht ausgeschlossen, wie auch in dem umgekehrten Falle ein Tiefbauunternehmer, wenn er z. B. eine Kirche oder eine Kaserne baut, mit diesem Bau regelmässig der Baugewerks-B.G. anzugehören haben wird. — Diese Auffassung (vgl. auch Besch. 48, 122 u. 171 A.N. 1885 S. 209, 1886 S. 13 u. 91) beruht für die Gewerbebetriebe des Hochbaues, welche nicht seltener als die Tiefbauunternehmungen ihrer Natur nach den Ort ihrer Ausübung wechseln, wenn es sich bei jenen auch vielleicht nicht um gleich grosse Entfernungen handelt, auf den Vorschriften der §§. 9 u. 34 in Verbindung mit §. 1 Abs. 2 U.V.G., wo Betrieb gleichbedeutend mit Gewerbebetrieb gebraucht wird. Denn hiernach ist Mitglied der Genossenschaft nicht der einzelne Betrieb — im Sinne der Betriebsstätte —, sondern der Unternehmer desjenigen Gewerbebetriebes, welcher sich auf die Ausführung der im Abs. 2 §. 1 U.V.G. genannten Arbeiten erstreckt. Die Uebereinstimmung des Wortlautes — hinsichtlich der hier in Frage kommenden Stichworte — des §. 9 Abs. 1 u. 2 B.U.V.G. mit §. 9 Abs. 1 zweiter Satz u. §. 9 Abs. 3 U.V.G. sowie des §. 14 Abs. 1 B.U.V.G. mit §. 34 Abs. 1 erster Satz U.V.G. lässt erkennen, dass für das B.U.V.G. der Begriff des Betriebes kein anderer ist. Die Begr. des Entwurfs dieses Gesetzes stellt dies überdies auch ausser Zweifel (Begr. S. 198). Nur wenn von diesem Standpunkt ausgegangen wird, erscheint auch die Vorschrift des §. 10 Abs. 2 B.U.V.G. über die Vorschusserhebung als eine angemessene Lösung der Aufgabe. Denn die dabei angenommene annähernde Gleichheit des Umfanges des Betriebes des einzelnen Mitgliedes in dem einen wie in dem anderen Jahre setzt voraus, dass als Mitglied der B.G. im Sinne dieser Bestimmung der Unternehmer der verschiedenen örtlich wechselnden Bauarbeiten in ihrer gewerblichen Zusammenfassung, nicht aber der Unternehmer jeder einzelnen Bauarbeit anzusehen ist. Anderenfalls müsste für jeden Unternehmer bezüglich jeder im neuen Jahre eröffneten neuen Betriebsstätte der Vorschuss wie für ein neu eintretendes Mitglied berechnet werden, während er daneben für die unter Umständen nur ganz geringfügigen, in das neue Jahr hinüberreichenden Unternehmungen, bezüglich deren er allein altes Mitglied sein würde, die Vorschüsse nach Massgabe der vollen auf sie entfallenden Beiträge des Vorjahres zu zahlen hätte. Nur bei der hier vertretenen Auffassung lässt sich endlich die genossenschaftliche Zersplitterung der gewerblichen Bauunternehmungen auf das durch das Nebeneinanderbestehen der Baugewerks-B.Gn. und der Tiefbau-B.G. einmal bedingte äusserste Maass einschränken, womit den B.Gn. wie den Unternehmern gleichmässig gedient ist — Vf. vom 28/6 1890 I. 13812 u. vom 24/2 1893 I. 8301 (wörtlich wiedergegeben in Anm. 3 zu §. 4), ferner R.E. 1304, 1503, auch 1261 A.N.

1893 S. 449, 1896 S. 262 u. 1893 S. 218 sowie R.E. vom 20/10 1890 Pr.L. 842 und wegen der Anmeldung einzelner Bauarbeiten Anm. 1 zu §. 15.

Ein, wenn auch nicht immer den Ausschlag gebender Umstand, welcher für die Selbständigkeit einer Bauarbeit spricht, ist in der Errichtung einer eigenen Leitungsstelle für den Bau zu finden, vgl. die bereits angeführte Vf. vom 24/2 1893 I. 8301 u. R.E. vom 23/4 1896 Pr.L. 2334/95.

Nach den im Vorstehenden dargelegten Grundsätzen, welche z. B. in der zuletzt angeführten R.E. auch auf den Fall angewendet sind, in welchem es sich um die Zuständigkeit einer von mehreren Baugewerks-B.Gn. handelte (ein Hochbauunternehmer führte in weiter Entfernung von dem Sitze seines Gewerbebetriebes und mit einem selbständigen Arbeiterstamm einen erheblichen Hochbau im örtlichen Bezirke einer anderen als der für den Gewerbebetriebssitz zuständigen Baugewerks-B.G. aus; der Bau wurde für einen selbständigen, dieser anderen Genossenschaft zugehörigen Baubetrieb erachtet, wenngleich ein besonderer Dienstraum für den letzteren nicht errichtet worden war), ist eine grosse Reihe von Streitfällen entschieden worden:

a. Es wurden die betreffenden Bauten als solche, welche bei der Tiefbau-B.G. mitversichert seien, angesehen z. B. in der Vf. vom 28/6 1890 I. 13812 (Neubau eines Fabrikgebäudes in Mittweida, welcher ausnahmsweise einmal von einem grossen, überwiegend Tiefbauten ausführenden Unternehmer in Holzminden übernommen war), vom 14/1 u. 6/11 1890 I. 34735/89 u. 28455/90 (Strassenpflasterer-, Steinsetzer- und Asphaltirerarbeiten, ferner Steinbruchs- und Hochbauarbeiten einer Stadtgemeinde als Nebenbetrieb der Strassenbaubetriebe derselben; vgl. auch R.E. 835 Abs. 4 A.N. 1890 S. 453, und wegen der Strassenreinigungsbetriebe Anm. 3e a. E. zu §. 1), vom 23/5 1890 I. 12931 (Betrieb einer Rohrwasserleitung, welcher an sich als Brunnenbaubetrieb anzusehen ist — Vf. vom 26/12 1889 I. 30248, Pl.Beschl. vom 11/12 1889 Nr. VIII —, als Nebenbetrieb eines vorwiegend Tiefbauarbeiten umfassenden städtischen Baubetriebes), vom 19/7 u. 24/7 1890 I. 15923 u. 14631 (Brunnenbauarbeiten neben Kanalisations- und Drainagearbeiten), vom 20/4 1889 u. 1/10 1890 I. 8242/89 u. 24185/90 (Einrichtung von Hausentwässerungs- und Hauswasserleitungsanlagen in einer Stadt, für welche derselbe Unternehmer die umfangreichen Kanalisationsanlagen herstellte), vom 8/8 1890 I. 19107 (Gelegentlicher Bau eines Lokomotivschuppens durch einen Unternehmer von Eisenbahnbauten) u. vom 29/7 1890 I. 18001 (Brückenbau für eine Stadt, in welcher der betreffende, überwiegend Erdarbeiten ausführende Unternehmer gleichzeitig grosse Erdarbeiten ausführte), R.E. vom 26/10 1891 Pr.L. 918/90 (Kies-Gewinnungs- und Heranschaffungsarbeiten durch einen Erdbauunternehmer für eine Bahnverwaltung, für welche er unmittelbar vorher Eisenbahnbauarbeiten in der Nähe ausgeführt hatte) sowie auch Vf. vom 11/3 1893 I. 8711 (Der Unternehmer einer der grossen Schleusenbauten am Nordostseekanal, welcher neben anderen, räumlich getrennten Arbeiten für diesen Kanal auch in einer Bauzeit von etwa vier Jahren die gesammten Herstellungsarbeiten an einer der Schleusen auszuführen übernommen hatte, wollte von dem

Tage ab, als die Erdarbeiten beendet waren, und die Maurer- u. s. w. Arbeiten an der Schleuse selbst begannen, mit diesen von der Tiefbau-B.G. zur zuständigen Baugewerks-B.G. übergehen. Der Antrag ist vom R.V.A. abgelehnt worden. Jener Schleusenbau bildete zwar bei seiner Grösse und Entfernung von den anderen Arbeiten des Unternehmers einen selbständigen Baubetrieb; für sich war er aber einheitlich zu beurtheilen, und zwar nach seinem Gesammtgepräge, der ihn zur Tiefbau-B.G. wies; sowenig Ausschachtungen, welche der Erbauer einer Kirche für diese vornehmen lässt, zur Tiefbau-B.G. gehören, sondern bei der Baugewerks-B.G. mitversichert sind, sowenig konnte hier der Bau genossenschaftlich nach der Zeit getrennt werden, von welcher ab die nach dem U.V.G. versicherungspflichtigen Arbeiten überwogen; er war nicht etwa von da ab der Baugewerks-B.G. zu überweisen und nur bis dahin bei der Tiefbau-B.G. zu belassen).

b. Die Bauten wurden als solche, welche bei den zuständigen Baugewerks-B.Gn. mitversichert seien, angesehen z. B. in der Vf. vom 6/8 1890 I. 18474 (Gelegentliche kleinere Kanalisationsarbeiten des Mitgliedes einer Baugewerks-B.G. am Orte des Sitzes seines Hochbau-Gewerbebetriebes), vom 29/5 1890 I. 12656 (Erdarbeiten zur Herstellung von Strassendämmen am Sitze des Gewerbebetriebes als Nebenbetrieb eines im Wesentlichen auf die Ausführung von Pflaster- und Steinsetzerarbeiten gerichteten Betriebes) u. vom 12/11 1889 I. 31851 (Ein Unternehmer führte Pflasterungs- und Strassenbauarbeiten anderer Art überwiegend an dem Sitze des Gewerbebetriebes und in dessen nächster Umgebung aus. Bei diesen entfiel der Haupttheil der Arbeiten auf solche, welche wie die Pflasterungsarbeiten bereits nach dem U.V.G. versicherungspflichtig waren — vgl. Anm. 2 Ab zu §. 1 —. Die sämmtlichen Arbeiten waren als Theile eines einheitlichen Betriebes aufzufassen und hatten daher der zuständigen Baugewerks-B.G. anzugehören. Dasselbe musste aber auch für den in einem Jahre daneben ausgeführten Bau einer durch Kleinschlag befestigten Kreisstrasse angenommen werden. Dieser Bau fand zwar in nicht unerheblicher Entfernung von dem Gewerbebetriebssitze statt. Er wurde aber von hier aus geleitet; ein Theil der Arbeiter gehörte zu dem hier beschäftigten Arbeiterstamme; sämmtliche Arbeiter wurden von hier aus gelöhnt; der Umfang des übrigens nur als Versuch unternommenen Baues war gering im Vergleiche zu dem der sonstigen Bauten).

c. Besondere Baubetriebe dagegen wurden in folgenden Fällen angenommen: Vf. vom 4/2 1890 I. 177 (Der Theilnehmer A einer Hochbaufirma A & B zu Bremen führte für sich einen Eisenbahnbau in Nürnberg aus, vgl. auch Anm. 24 zu §. 9 U.V.G.), Vf. vom 6/8 1889 I. 19012 (Umfangreiche, überwiegend Erdbewegungen umfassende Festungsbauten wurden von dem Unternehmer eines nicht erheblichen Zimmereibetriebes ausgeführt), auch Vf. vom 2/8 1893 I. 22658, vom 30/11 1894 I. 29314 u. vom 9/1 1895 I. 34630/94.

Zu Absatz 3.

4. Ueber die Voraussetzungen für den im Abs. 3 vorgeschriebenen Uebergang von Renten aus Unfällen, welche sich vor dem 1/1 1888 ereignet haben,

von den B.Gn. des U.V.G. oder des A.G. auf die Tiefbau-B.G. hat das R.V.A. zunächst gegenüber der von einer Seite vertretenen Auffassung, dass schlechthin der Gewerbezweig der nach dem U.V.G noch nicht versicherungspflichtigen Bauunternehmer mit Bahnnebenbetrieben auf die Tiefbau-B.G. übergegangen sei, ausgesprochen, dass diese Auffassung im Gesetze keine Grundlage findet — Vf. vom 9/12 1889 I. 25713 u. vom 6/1 1890 I. 35408/89. Andererseits konnte aber auch die Meinung nicht getheilt werden, dass jede Bauarbeit einen Baubetrieb für sich bilde, und dass Renten aus Unfällen, welche sich bei Einzelbauarbeiten ereignet haben, die vor dem 1/1 1888 beendet waren auf die Tiefbau-B.G. nicht übergingen. Denn es sind die sich innerhalb derselben Gattung von Betriebsthätigkeiten bewegenden Ausführungen eines Unternehmens, soweit sie nicht ausnahmsweise in Folge ihrer wirthschaftlichen Unabhängigkeit als selbständige Betriebe zu erachten sind, als Glieder eines den gesammten Gewerbebetrieb ausmachenden einheitlichen Unternehmens anzusehen, auch wenn die Ausführung dieser Einzelarbeiten an verschiedenen, örtlich verzweigten Betriebsstätten erfolgt, und es verlieren gerade Tiefbauunternehmer dadurch keineswegs ihre Eigenschaft als versicherungspflichtige Unternehmer, dass sie in Folge der winterlichen Jahreszeit oder aus anderen Gründen diese oder jene Art ihrer gewerblichen Thätigkeit aussetzen; sowenig ihr Betrieb als solcher jedesmal mit der Beendigung der gerade im Gange befindlichen Arbeiten eingeht, sowenig lebt er mit dem Beginne neuer Arbeiten an einer anderen Stelle wieder auf; er dauert auch in der Zwischenzeit fort, mag er auch vielleicht äusserlich nicht in die Erscheinung treten — Besch. 271 A.N. 1887 S. 25 u. oben Anm. 3. Den Eintritt der Folgen des §. 32 U.V.G. (d. h. den Rentenübergang) knüpft aber Abs. 3 ausdrücklich an das Ausscheiden und den Uebertritt des Unternehmers, nicht an den Uebergang einzelner Bauten. Vgl. auch Besch. 48 A.N. 1885 S. 209.

Grundsätzlich hatten daher regelmässig (wegen der Ausnahmen s. unten Anm. 5) auf die Tiefbau-B.G. die Renten aus Unfällen bei älteren Bauarbeiten derjenigen ihrer Mitglieder überzugehen, welche für Theile jener älteren Bauarbeiten vor dem 1/1 1888 Mitglieder einer B.G. des U.V.G. oder des A.G. gewesen sind.

5. Voraussetzung für den Uebergang von Renten aus älteren Unfällen der auf die Tiefbau-B.G. übergehenden Unternehmungen ist aber — und hieraus ergeben sich die Ausnahmen von der in Anm. 4 behandelten Regel —, dass diese Unternehmungen oder diejenigen Theile (Nebenbetriebe) derselben, bei denen sich die Unfälle ereignet haben, nicht offenbar zu Unrecht in das Kataster einer der älteren B.Gn. aufgenommen waren. Besch. 591 Abs. 2 u. 750 A.N. 1888 S. 302 u. 1889 S. 356.

6. Die Tiefbau-B.G. ist für befugt erachtet worden, von den Renten, welche sie beim Inkrafttreten des B.U.V.G. im Grossen und Ganzen ohne genauere Prüfung im Einzelnen übernommen hatte, diejenigen, welche sie aus entschuldbarem Irrthum zu Unrecht übernommen hat, den überweisenden B.Gn. nachträglich zurückzuüberweisen, da eine Prüfung im Einzelnen

bei der grossen Zahl der Ueberweisungen nicht ausführbar gewesen wäre und von ihr nicht verlangt werden konnte. Pl.Beschl. vom 11/12 1889 Nr. IX, Vf. vom 4/1 1890 I. 31613/89 u. vom 17/4 1890 I. 8594.

7. Wegen des Rentenüberganges von der Tiefbau-B.G. oder von V.An. auf die Staaten oder die für leistungsfähig erklärten Kommunalverbände und andere öffentliche Körperschaften und von den B.Gn. auf die Versicherungsanstalten und umgekehrt bei der Unternehmerversicherung s. Anm. 7 zu §. 5 u. Anm. 5 zu §. 16.

8. Wegen des Zeitpunktes des Ueberganges der Renten auf die Tiefbau-B.G. s. Anm. 3 zu §. 32 U.V.G. und über den Inhalt der Rechtswirkungen des §. 32 a. a. O., was die Gegenansprüche der Tiefbau-B.G. an die älteren B.Gn. für die Uebernahme der Renten betrifft, Anm. 4 u. 5 zu dem letztbezeichneten Paragraphen, auch Besch. 1082 A.N. 1892 S. 200.

Vgl. endlich wegen der Zuständigkeit der Schiedsgerichte bei älteren Unfällen in übergegangenen Betrieben und wegen der Regelung der Rentenzahlungen für solche Unfälle die Rundschr. vom 28/1 u. 29/1 1888 A.N. S. 80 u. 81.

Aufbringung der Mittel.

§. 10.

(Abs. 1) *Die Mittel zur Deckung der von der Berufsgenossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 21 flg., von den Mitgliedern durch Beiträge aufgebracht. Die Beiträge sind so zu berechnen, dass durch dieselben ausser den sonstigen Leistungen der Berufsgenossenschaft der Kapitalwerth der ihr im abgelaufenen Rechnungsjahre zur Last gefallenen Renten gedeckt wird. Die Grundsätze für die Berechnung des Kapitalwerthes werden durch das Reichs-Versicherungsamt festgestellt. Die Ausschreibung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der in den Betrieben der Mitglieder von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter, beziehungsweise des Jahresarbeitsverdienstes jugendlicher und nicht ausgebildeter Arbeiter (§. 3 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes), sowie des statutenmässigen Gefahrentarifs (§. 28 a. a. O.).*

(Abs. 2) *Auf die Beiträge sind von den Genossenschaftsmitgliedern vierteljährliche Vorschüsse zu leisten. Dieselben bemessen sich für die einzelnen Mitglieder nach der Höhe der für das letztvergangene Rechnungsjahr auf sie vertheilten Beiträge und betragen jedesmal den vierten Theil der letzteren, solange nicht die Genossenschaftsversammlung einen niedrigeren Betrag festgesetzt hat. Für neu eintretende Mitglieder sind die Vorschüsse nach demjenigen Betrage zu bemessen, welchen diese Mitglieder nach Massgabe der Anmeldung ihrer Betriebe (§. 11) zu den Jahreslasten des letztvergangenen Rechnungsjahres hätten beitragen müssen, wenn sie in demselben schon Mitglied der Berufsgenossenschaft gewesen wären. Diesen letzteren Mitgliedern hat der Vorstand die Höhe des von ihnen zu entrichtenden Vorschusses mitzutheilen.*

Für die Zeit bis zum Abschluss der ersten Jahresrechnung wird der Betrag der Vorschüsse der einzelnen Mitglieder durch den Vorstand mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts festgesetzt und durch das zu den Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt veröffentlicht. In gleicher Weise sind Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung wegen Ermässigung der Vorschüsse zur Kenntniss der Betheiligten zu bringen. (Abs. 3)

Die Vorschüsse sind binnen zwei Wochen nach den durch das Statut oder die Genossenschaftsversammlung bestimmten Fälligkeitsterminen von den Mitgliedern an den Genossenschaftsvorstand einzuzahlen. Auf die Beitreibung der Vorschüsse findet §. 74 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes Anwendung. (Abs. 4)

Zu Absatz 1.

1. Abs. 1 trifft zunächst darüber Bestimmung, welche Beträge alljährlich von den Mitgliedern der Tiefbau-B.G. aufzubringen sind. Es sind dies:

A. Der Kapitalwerth der ihr im abgelaufenen Rechnungsjahre zur Last gefallenen Renten. Die Grundsätze für die Berechnung dieses Kapitalwerthes, welche das R.V.A. erstmalig festgestellt hatte, sind in der Bek. vom 26/1 1889 A.N. S. 78 flg. veröffentlicht. Sie beruhten darauf, dass alle am Kapitalisirungs-Zeitpunkte des jeweiligen Rechnungsjahres (dem 1. April des darauf folgenden Jahres) laufenden, in einem früheren Jahre noch nicht mit einem Kapital gedeckten Renten für die tödtlichen oder mit einer voraussichtlich nicht vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit verbundenen Unfälle in dem betreffenden Rechnungsjahre mit einem Kapital zu decken waren; dieses Kapital ergab sich aus der Vervielfältigung der Jahresrenten, wie sie am Kapitalisirungs-Zeitpunkte galten, mit den nach dem Kapitalisirungstarif in Betracht kommenden Vervielfältigungsziffern.

Das hierdurch bedingte Verfahren liess den mit der Kapitalisirung betrauten Organen der B.Gn. zu viel Spielraum und gestattete nicht, die bei der Neuheit der Sache unvermeidlichen Fehler des Kapitalisirungstarifs für die Verletzungsunfälle in anderer Weise als durch eine Revision des Tarifs selbst zu berichtigen. Diese und andere in der »Mittheilung« A.N. 1894 S. 151 bis 154 näher dargelegten Gründe bestimmten das R.V.A. dazu, vom Jahre 1893 ab zugleich mit einem neuen Tarife für die Berechnung der Kapitalwerthe der Renten verletzter Personen — über dessen Vorbereitung und Feststellung das Nähere a. a. O. S. 297 flg. angegeben ist — auch neue Grundsätze für die Berechnung des Kapitalwerthes der dem Rechnungsjahre zur Last gefallenen Renten überhaupt aufzustellen; diese neuen Grundsätze sind in der Bek. vom 5/2 1894 (a. a. O. S. 141 bis 161) veröffentlicht. Nach ihnen wird alljährlich der Kapitalwerth aller am Schluss (31/12) des jeweiligen Rechnungsjahres laufenden Renten — ausschliesslich der Renten aus übernommenen Unfällen aus der Zeit vor dem 1/10 1887 (Z. 3 a. a. O.) und aus Unfällen, für welche die Entschädigungspflicht überhaupt noch nicht rechtskräftig feststeht (Z. 2 Abs. 1a) — ermittelt; der Mehrbetrag dieses »Solldeckungskapitals« gegenüber dem aus den Vorjahren vorhandenen Deckungskapital (»Istdeckungskapital«), wenn man das letztere um

seine Zinserträgnisse im Rechnungsjahre vermehrt und um die bestimmungsmässig aus ihm zu entnehmenden Entschädigungen des Rechnungsjahres (s. Z. 4 der Bek.) vermindert, bildet den Kapitalwerth der dem Rechnungsjahre zur Last gefallenen Renten, das in die Jahresrechnung als solches einzustellende Deckungskapital.

B. Alle bestimmungsmässig (s. Z. 5 a bis c der Bek.) aus dem Deckungskapitale nicht zu entnehmenden Entschädigungen. Auf die Entschädigungen für übernommene Unfälle aus der Zeit vor dem 1/10 1887 dürfen hierbei die Jahreszinsen und zehn v. H. des jeweiligen Bestandes desjenigen Fonds vorweg in Abzug gebracht werden, welchen die Tiefbau-B.G. aus den Antheilen an dem Reservefonds und dem sonstigen Vermögen der überweisenden B.Gn. gebildet hat. Vf. vom 6/2 1893 I. 6026.

C. Die Verwaltungskosten (Unfalluntersuchungs-, Entschädigungsfeststellungs-, Schiedsgerichts-, Unfallverhütungs- und laufende sonstige Verwaltungskosten), abzüglich jedoch des von der V.A. gemäss §. 24 (vgl. auch §. 17 Abs. 6) aufzubringenden Pauschbetrages.

D. Die Einlagen in den Reservefonds (s. Anm. 1 zu §. 13).

E. Die uneinziehbaren Beiträge des Vorjahres nach §. 42 Abs. 2.

2. Von dem so sich zusammensetzenden Gesammtbedarf eines Rechnungsjahres sind für die Ermittelung des durch Umlage aufzubringenden Betrages die nach Anm. 1 nicht schon vorweg in Abzug zu bringenden Einnahmen des Rechnungsjahres zunächst abzusetzen; hierzu gehören u. A. die Einnahmen aus Strafgeldern, die sonstigen Einnahmen (Spalte 56 der Tab. 2 der Rechnungsergebnisse), die Beitragseingänge auf Grund nachträglicher Ermittelung und Heranziehung von Betrieben und auch die Zinserträgnisse und Kapitalentnahmen aus dem Fonds, welcher nach Z. 1b der Bek. vom 5/2 1894 (A.N. S. 141) von dem am 1/1 1893 vorhanden gewesenen, nach dem neuen Verfahren zunächst nicht erforderlichen Deckungskapital nach der Bestimmung des R.V.A. zurückzubehalten war, um alsdann allmählich verwendet zu werden — Vf. vom 18/12 1893 I. 39572, 5/2 1894 I. 1180, 5/4 1894 I. 7725, 24/10 1895 I. 24322 u. vom 21/1 1896 I. 30259/95. Die letzterwähnten Einnahmen dürfen nicht vorweg bei der Ermittelung des für das Rechnungsjahr aufzubringenden Deckungskapitals berücksichtigt werden. Vf. vom 24/10 1895 u. 21/1 1896 I. 24322 u. 30259/95.

Das Verfahren bei der Vertheilung des hiernach durch Umlage aufzubringenden Gesammtbedarfs auf die einzelnen Mitglieder der Tiefbau-B.G. entspricht im Uebrigen demjenigen des U.V.G., vgl. §. 41 Abs. 2. Es sind jedoch, da die Bestimmung im §. 10 Abs. 2 U.V.G. gemäss §. 12 Abs. 1 B.U.V.G. für die Tiefbau-B.G. keine Geltung hat, Löhne und Gehälter, welche während des Beitrags-Zeitraums durchschnittlich den Satz von 4 ℳ. täglich übersteigen, zum Zwecke der Feststellung der Beiträge — nicht dagegen bei der Rentenberechnung, §. 5 Abs. 3. U.V.G., §. 6 Abs. 1 B.U.V.G. — auch mit dem 4 ℳ. übersteigenden Betrage ganz, nicht nur zu einem Drittel in Ansatz zu bringen — Besch. 510 A.N. 1888 S. 208. Wegen des gleichen Grundsatzes für die V.An. s. Anm. 3 zu §. 25.

3. Die nach Deckung der für das Rechnungsjahr gezahlten Entschädigungen, der Verwaltungskosten und der Rücklagen in den Reservefonds übrig bleibenden Einnahmen der B.G. aus Vorschüssen und Beiträgen, aus denen das für das Rechnungsjahr ermittelte Deckungskapital zu bilden ist, sind verzinslich anzulegen, sobald dies nach Massgabe des schon im Laufe des Rechnungsjahres erfolgenden Einganges der Vorschüsse und des späteren Einganges der Beiträge möglich ist — Pl.Beschl. vom 4/12 1889 Nr. XIX, Vf. vom 20/12 1889 I. 32707. Der Bestand des Deckungsfonds ist nach Massgabe der Ziffern 16 bis 19 und 21 der Bek. vom 5/2 1894 A.N. S. 141 dem R.V.A. alljährlich nachzuweisen.

Zu Absatz 2.

4. Ueber die Vorschussberechnung für neu eintretende und ältere Mitglieder der Tiefbau-B.G. hat sich das R.V.A. folgendermassen geäussert:

Für neu eintretende Mitglieder kann der Vorschuss nach Massgabe der aus der Anmeldung sich ergebenden Zahl der beschäftigten Personen und der betreffenden Gefahrenklasse unter Zugrundelegung derjenigen Beiträge berechnet werden, welche im letzten Jahre, für das eine Berechnung der Beiträge stattgefunden hat, auf den Jahresarbeitsverdienst eines Arbeiters in den einzelnen Gefahrenklassen durchschnittlich entfielen.

Eine alljährliche besondere Festsetzung der Vorschüsse der älteren Mitglieder — nach Massgabe ihrer im laufenden Jahre im Gange befindlichen Bauarbeiten — steht mit dem Gesetz im Widerspruche. Beschwerden würden dann unausbleiblich sein, für die Entscheidung über solche fehlt es aber an einem Organ und an einem Verfahren. Nach der Begr. zu §§. 8 bis 12 des Entwurfs des Gesetzes hat man absichtlich hierüber nichts bestimmt, weil man eine besondere Festsetzung der Vorschüsse für alle — auch die älteren Mitglieder — nicht für geboten erachtete. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter in einem Tiefbauunternehmen (nicht der einzelnen Arbeit desselben) wird wohl auch durchschnittlich in den verschiedenen Jahren sich annähernd gleich hoch stellen. Sollten wirklich in einzelnen Fällen Härten hervortreten (z. B. wenn umfangreiche oder hochtarifirte Arbeiten des Vorjahres im Anfange des laufenden Jahres beendet, und für sie nicht gleich umfangreiche oder gefährliche Arbeiten neu übernommen werden), so kann der Vorstand Nachlässe an den Vorschüssen gewähren, sofern die B.G. für ihre voraussichtliche Beitragsforderung an das Mitglied vollständig gedeckt ist. Pl.Beschl. vom 2/10 1889 Nr. IX, Vf. vom 5/10 1889 I. 27367, vgl. auch Anm. 3 zu §. 9.

5. Dagegen findet sich jedoch nichts zu erinnern, dass das Vorschussjahr, d. h. das Jahr, für welches die Vorschüsse nach Massgabe der Umlagebeiträge des Vorjahres zu erheben sind, erst nach Abschluss der Jahresrechnung für das Vorjahr, also mit dem dritten Vierteljahre des jedesmal laufenden Kalenderjahres beginnt, und dass für die beiden ersten Vierteljahre noch die Vorschüsse nach den Beiträgen des dem Vorjahre vorhergehenden Jahres erhoben werden — Vf. vom 10/8 1889 I. 19980 u. §. 26 des Statuts

der Tiefbau-B.G. in der Fassung des fünften Nachtrages sowie des revidirten Statuts dieser Genossenschaft.

6. Anm. 6 ist weggefallen.

Zu Absatz 4.

7. Nach §. 48 Abs. 1 Satz 2 können die Bestimmungen des §. 10 Abs. 2 u. 4 für die Baugewerks-B.Gn. durch das Genossenschaftsstatut eingeführt werden.

Hiernach ist es zwar unzulässig, dass die Baugewerks-B.Gn. zur Beschaffung eines Betriebsfonds eine Vorschusserhebung statutarisch einführen, welche eine von dem Gesetz abweichende Grundlage für die Berechnung der Vorschüsse (z. B. nach einer festen Summe für jede versicherte Person) wählen würde, Vf. vom 24/10 1891 u. 29/11 1893 I. 22540 u. I. 37544. Andererseits sind diese B.Gn. aber in der Bestimmung darüber frei, inwieweit sie von dem Rechte allvierteljährlicher Vorschusserhebungen Gebrauch machen wollen. Es kann deshalb z. B. bestimmt werden, dass nur zwei Vorschüsse je in der Höhe eines Viertels der vorjährigen Umlage erhoben werden sollen. Pl.Beschl. vom 30/10 1889 Nr. III, Vf. vom 9/11 1889 I. 30603.

Bei der Einführung allvierteljährlicher Vorschusserhebungen kann die Zahlung allzu kleiner Beträge dadurch vermieden werden, dass von der Beitreibung der Vorschüsse für das erste und dritte Vierteljahr zunächst Abstand genommen, und den Mitgliedern dies mit dem Bemerken bekannt gegeben wird, dass die B.G. diese Vorschüsse nicht eher, als bis auch diejenigen für das zweite und vierte Vierteljahr fällig seien, fordern und nöthigenfalls mit den letzteren zusammen beitreiben lassen werde. Rundschr. vom 21/9 1887 I. 18179.

8. Alle Baugewerks-B.Gn. — mit Ausnahme der Hamburgischen und der Bayerischen — haben die Erhebung von Vorschüssen vorgeschrieben, und zwar von allvierteljährlichen Vorschüssen nach Massgabe des §. 10 Abs. 2 u. 4; nur die Schlesisch-Posensche Baugewerks-B.G. hat zwei Vorschusszahlungen zum 1/10 und 1/1 jedes Jahres je in Höhe eines Viertels der vorjährigen Umlage und die Hannoversche Baugewerks-B.G. eine solche, zugleich mit dem Umlagebeitrage zu entrichtende Vorschusszahlung eingeführt.

Anmeldung der Betriebe.

§. 11.

(Abs. 1) *Die Betriebe der im §. 4 Ziffer 1 bezeichneten Art sind nach den Bestimmungen des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes innerhalb einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist anzumelden.*

(Abs. 2) *Bei Unternehmern von Betrieben dieser Art, welche schon gegenwärtig einer Berufsgenossenschaft angehören, ist in der Anmeldung anzugeben, ob der angemeldete Betrieb den Hauptbetrieb oder den Nebenbetrieb bildet und welcher Berufsgenossenschaft der Betrieb bereits angehört.*

Zu Absatz 1.

1. Zu diesem Absatze s. Anm. 1 zu §. 4, ferner §. 11 U.V.G. und die Bek., betr. die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe, vom 14/7 1887 A.N. S. 175 flg., durch welche die Frist für die Anmeldung auf die Zeit bis zum 1/9 1887 einschliesslich festgesetzt worden ist. Welche Behörden in den einzelnen Staaten die den unteren Verwaltungsbehörden hier zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen haben, ist aus A.N. 1895 S. 266 flg. zu ersehen.

Zu Absatz 2.

2. Hierzu s. Anm. 2 u. 3 zu §. 9.

Organisation.

§. 12.

Auf die Berufsgenossenschaft finden die Bestimmungen des §. 9 Absatz 4 und 5, des §. 10 Absatz 3 und der §§. 16, 17, 19 bis 33 des Unfallversicherungsgesetzes Anwendung, und zwar die des §. 31 Ziffer 2 und 4 mit der Massgabe, dass der Bundesrath auch ohne Beschluss der Genossenschaftsversammlungen die im §. 1 Absatz 8 a. a. O. bezeichneten Betriebe aus der nach §. 4 Ziffer 1 des gegenwärtigen Gesetzes gebildeten Berufsgenossenschaft ausscheiden und einer anderen Berufsgenossenschaft zutheilen kann. (Abs. 1)

Das Genossenschaftsstatut muss auch über die Anmeldung und das Ausscheiden der nach §. 2 versicherten Unternehmer Vorschriften enthalten, sofern nicht von der Bestimmung des §. 16 Absatz 3 Gebrauch gemacht wird. (Abs. 2)

Zu Absatz 1.

1. S. die Anmerkungen zu den hier für anwendbar erklärten Paragraphen des U.V.G. Darüber, dass §. 10 Abs. 2 U.V.G. auf die Tiefbau-B.G. nicht Anwendung findet, s. Anm. 2 zu §. 10.

2. Hinsichtlich der auf Grund der Schlussbestimmung des Abs. 1 von dem Bundesrath unter dem 15/12 1887 gefassten Beschlüsse s. Anm. 99 zu §. 1 U.V.G. unter III u. Anm. 2 unter D zu §. 1 B.U.V.G.

Zu Absatz 2.

3. Wegen dieses Absatzes, welcher gemäss §. 48 Abs. 1 bei den Baugewerks-B.Gn. gleichfalls Anwendung findet, s. die Anm. 2, 6 a, 7 a u. b u. 9 zu §. 2, auch Anm. 4 zu §. 16.

§. 13.

(Abs. 1) *Die Berufsgenossenschaft hat einen Reservefonds anzusammeln. Zur Bildung desselben sind den nach §. 10 Absatz 1 aufzubringenden Beträgen fünf Prozent derselben solange zuzuschlagen, bis der Reservefonds unter Hinzurechnung der Zinsen seines Bestandes die Höhe der erforderlichen Jahresbeiträge erreicht. Ist das letztere der Fall, so können die Zinsen, soweit der Bestand des Reservefonds nicht niedriger ist als der Gesammtbetrag der aufzubringenden Jahresbeiträge, zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden.*

(Abs. 2) *Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit weitere Zuschläge zum Reservefonds beschliessen, sowie bestimmen, dass derselbe über den Gesammtbetrag der Jahresbeiträge hinaus erhöht werde. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.*

(Abs. 3) *In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts schon vorher die Zinsen und erforderlichenfalls auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts.*

Zu Absatz 1.

1. Die Einlage von 5 v. H. in den Reservefonds ist von den in Anm. 1 zu §. 10 unter A bis C aufgeführten Ausgabebeträgen — mit Ausnahme jedoch der Entschädigungen für übernommene Unfälle aus der Zeit vor dem 1/10 1887 — zu berechnen; die in Anm. 2 Abs. 1 a. a. O. bezeichneten, bei der Ermittelung des Umlagebetrages zu berücksichtigenden Einnahmen dürfen nicht vorher von jenen Ausgabebeträgen abgesetzt werden. Vf. vom 26/11 1891 I. 26905 u. vom 21/1 1896 I. 30259/95.

2. Abs. 2 u. 3 entsprechen den Abs. 2 u. 3 §. 18 U.V.G.; die beiden Absätze beziehen sich nur auf den nach Abs. 1 von der Tiefbau-B.G. selbst bestimmungsmässig anzusammelnden Reservefonds, nicht also auch auf die in Anm. 1 zu §. 10 unter B und in Anm. 2 Abs. 1 daselbst erwähnten Fonds.

Mitgliedschaft.

§. 14.

(Abs. 1) *Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines Betriebes der im §. 9 bezeichneten Art, sowie das Reich, die Bundesstaaten, Kommunalverbände und andere öffentliche Korporationen, soweit diese auf Grund der Bestimmungen des §. 5 der Berufsgenossenschaft beigetreten sind.*

(Abs. 2) *Die Mitgliedschaft beginnt für das Reich und die Bundesstaaten, für Kommunalverbände und andere öffentliche Korporationen (§. 4 Ziffer 2 und 3), sowie für die Unternehmer der zur Zeit der Genehmigung des Genossenschaftsstatuts versicherungspflichtigen Betriebe der im §. 4 Ziffer 1 bezeichneten Art mit diesem Zeitpunkte beziehungsweise im Falle des §. 5 Absatz 3 mit der späteren Beitrittserklärung, für die Unternehmer später entstehender Betriebe der im §. 4 Ziffer 1 gedachten Art mit der Eröffnung des Betriebes.*

1. Vgl. hierzu die Anm. 2 u. 3 zu §. 9 u. die Anm. 1 bis 4 zu §. 5. Das Statut der Tiefbau-B.G. ist vom R.V.A. am 3/12 1887, und das vom 1/1 1896 ab geltende revidirte Statut unter dem 29/4 1896 genehmigt worden.

§. 15.

Jedes Mitglied der Genossenschaft, welches seinen Betrieb nicht bereits nach §. 11 angemeldet hat, ist verpflichtet, binnen einer Woche nach dem Beginn der Mitgliedschaft (§. 14) der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist, über denselben Anzeige zu erstatten. Auf die Anzeige und die Ueberweisung des Betriebes finden die Bestimmungen der §§. 35, 36 des Unfallversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt von den Bestimmungen der §§. 37 bis 40 a. a. O. über die Genossenschaftskataster, die Betriebsveränderungen und das Mitgliederverzeichniss.

1. S. die Anm. zu den §§. 35 bis 40 U.V.G. u. zu §. 11 B.U.V.G.

2. Den Mitgliedern der Tiefbau-B.G. kann statutarisch die Verpflichtung auferlegt werden, jede neu unternommene Bauarbeit dem Genossenschaftsvorstande anzumelden. Dagegen besteht eine gesetzliche Verpflichtung der unteren Verwaltungsbehörden zur Annahme und Uebermittelung solcher etwa bei ihnen eingehender Anmeldungen an den Genossenschaftsvorstand nur dann, wenn eine neue selbständige Zweigniederlassung, ein selbständiger Betrieb (Besch. 122, 171 u. 289 A.N. 1886 S. 13, 91 u. 1887 S. 31) in dem Bezirke derselben oder einer anderen unteren Verwaltungsbehörde errichtet wird, oder eine Verlegung des Gesammtbetriebes einschliesslich des Betriebssitzes in den Bezirk einer anderen unteren Verwaltungsbehörde stattfindet — Besch. 103 A.N. 1886 S. 2, Pl.Beschl. vom 4/12 1889 Nr. XVIII, Vf. vom 24/12 1889 I. 33526. Vgl. auch Anm. 3 zu §. 9 u. Anm. 1 zu §. 35 U.V.G.

Demgemäss hat die Tiefbau-B.G. im zweiten Nachtrage zu ihrem Statut (§. 28a) — jetzt §. 27 des revidirten Statuts — ihren Mitgliedern die Pflicht auferlegt, jede einzelne selbständig für sich zur Ausführung kommende Bauarbeit, welche länger als 10 Arbeitstage dauert, binnen einer Woche nach Beginn der Arbeit bei dem Genossenschaftsvorstande schriftlich anzumelden.

III. Unfallversicherungsanstalt.

Bildung, Umfang und Organisation.

§. 16.

In jeder Berufsgenossenschaft von Baugewerbtreibenden wird für die Versicherung derjenigen Personen, welche von den im §. 4 Ziffer 4 Absatz 1 bezeichneten Unternehmern bei Bauarbeiten derjenigen Art, für welche die Berufsgenossenschaft (Abs. 1)

errichtet ist, in deren Bezirken beschäftigt werden, einschliesslich der selbstversicherten Unternehmer dieser Art, unbeschadet der Bestimmungen des §. 1 Absatz 4 eine Versicherungsanstalt errichtet.

(Abs. 2) *Den Versicherungsanstalten der auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Berufsgenossenschaften von Baugewerbetreibenden werden ausser denjenigen Kategorien von Bauarbeiten, für welche sie errichtet sind, die Eisenbahn-, Kanal-, Strom-, Deich- und andere Bauarbeiten (vergl. §. 4 Ziffer 1), zu deren Ausführung, einzeln genommen, nicht mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind (vergl. §. 21 lit. b), sofern diese Bauarbeiten von den im §. 4 Ziffer 4 Absatz 1 bezeichneten Unternehmern ausgeführt werden, innerhalb ihrer Bezirke zugewiesen.*

(Abs. 3) *Durch das Genossenschaftsstatut kann bestimmt werden, dass auch die Versicherung von Unternehmern (§. 2), welche als Baugewerbetreibende Mitglieder der Genossenschaft sind, sowie anderer von diesen Baugewerbetreibenden bei der Bauausführung beschäftigten, nach §. 1 nicht versicherten Personen (§. 2) bei der Versicherungsanstalt zu erfolgen hat.*

(Abs. 4) *Träger der Versicherungsanstalt ist die Berufsgenossenschaft. Der Genossenschaftsvorstand und die Genossenschaftsversammlung, sowie die sonstigen Organe der Berufsgenossenschaft führen die Verwaltung der Versicherungsanstalt, unbeschadet der Bestimmungen des §. 19 dieses Gesetzes, nach Massgabe der §§. 22, 23, 26, 27 des Unfallversicherungsgesetzes.*

1. Die §§. 16 bis 40 finden auf die Baugewerks-B.Gn. Anwendung (vgl. §. 48 Abs. 1), und zwar die §§. 16 Abs. 2, 21 b u. 30 bis 33 ausschliesslich auf diese, die übrigen Bestimmungen auch auf die Tiefbau-B.G.

2. Zu Absatz 1 s. die Anm. 14 bis 16 zu §. 4.

3. Zu Absatz 2 s. die vorstehende Anm. 1 u. Anm. 4 zu §. 21. Gemäss dem Abs. 2 ist z. B. eine in Regie ausgeführte Erdarbeit für eine Blitzableiteranlage von kürzerer als sechstägiger Arbeitsdauer der V.A. der zuständigen Baugewerks-B.G. zuzuweisen gewesen, wenngleich die Arbeit ihrer Art nach, da sie von einem anderen Unternehmer als demjenigen ausgeführt wurde, welcher die an sich zur Baugewerks-B.G. gehörige Blitzableiteranlage herstellte, zur Tiefbau-B.G. gehört haben würde — R.E. 1493 A.N. 1896 S. 243, auch R.E. 1415 letzter Abs. a. a. O. 1895 S. 212; s. auch Anm. 2 Am u. Anm. 3 a zu §. 1.

Zu Absatz 3.

4. Anfangs hatten alle B.Gn. die Versicherung der Unternehmer, auch wenn sie Baugewerbetreibende sind, sowie die Versicherung der von diesen beschäftigten »anderen« Personen den Versicherungsanstalten überwiesen. Hiermit waren auch die Versicherungen derjenigen Unternehmer, welche sich vor dem Inkrafttreten des B.U.V.G. auf Grund der nach §. 2 Abs. 2 U.V.G. erlassenen Statutvorschriften versichert hatten, ohne in ihrem Bestande berührt zu werden, und ohne dass es einer erneuten Anmeldung bedurfte, auf die V.An. übergegangen — R.E. vom 22/10 1888 Pr.L. 719. Demnächst haben die in Anm. 9 A zu §. 2 aufgeführten B.Gn. — die Rheinisch-Westfälische,

Hessen-Nassauische, Schlesisch-Posensche, Württembergische, Nordöstliche, Sächsische und Thüringische Baugewerks-B.G. sowie die Tiefbau-B.G. — von den dort angegebenen Zeitpunkten ab mit der Zwangsversicherung der Kleinmeister auch die freiwillige Versicherung der anderen Baugewerbetreibenden sowie die Versicherung der von Genossenschaftsmitgliedern beschäftigten »anderen« Personen auf die B.G. übernommen — Z. 4 der Nachweisung A.N. 1888 S. 187 verglichen mit Z. 1 der Nachweisung A.N. 1891 S. 191. Soweit hierdurch auch Kleinmeister, welche keinen Arbeiter beschäftigen, Mitglieder der B.G. geworden sind — einer Belassung dieser Personen bei den V.An. bei Uebernahme der übrigen selbstversicherungspflichtigen Gewerbetreibenden auf die B.Gn. ist das R.V.A. entgegengetreten, Pl.Beschl. vom 26/6 1889 Nr. XII, Vf. vom 11/7 1889 I. 14828, — haben sie nicht auch die allgemeinen Rechte und Pflichten von solchen, namentlich nicht das Recht der Theilnahme an den Genossenschaftsversammlungen und die Pflicht zur Uebernahme von Ehrenämtern — Vf. vom 26/7 1890 I. 18185, Pl.Beschl. vom 15/2 1888 Nr. IV u. 27/8 1890 Nr. V. Anders nach dem L.U.V.G., vgl. Besch. 992 A.N. 1891 S. 225 u. Anm. 4 zu §. 29 L.U.V.G.

5. Bei dem erstmaligen Uebergange der Selbstversicherungen von der B.G. auf die Versicherungsanstalten gingen nicht auch die Verpflichtungen aus Unfällen über, welche vor dem Zeitpunkte des Ueberganges (1/1 1888) eingetreten waren; die Versicherung hatte lastenfrei nur mit laufenden Risiken, ohne laufende Renten überzugehen. Deshalb hat die Versicherungsanstalt auch keinen Antheil an dem Reservefonds der B.G. zu beanspruchen gehabt — Pl.Beschl. vom 2/11 1887, Vf. vom 18/11 1887 I. 21056. Ebenso hat in den Fällen der späteren Uebertragung der Versicherung von der Versicherungsanstalt auf die B.G. die erstere die Renten aus allen Unfällen fortzuzahlen, welche sich vor der Zeit der Uebernahme ereignet haben. Denn hier hat die V.A. in den nach dem Kapitaldeckungsgrundsatze bemessenen Prämien der Selbstversicherer aus den früheren Jahren den Gegenwerth für die durch Unfälle solcher Personen in diesen Jahren entstandenen Rentenlasten erhalten, Besch. 962 A.N. 1891 S. 208. Demgemäss sind diese Unfälle, soweit sie am Jahresschluss noch entschädigungspflichtig sind, und Entschädigungen im Rechnungsjahre für sie zu zahlen wären, nach dem jetzt geltenden Kapitalisirungsverfahren (s. Anm. 2[a] zu §. 24) bei der alljährlichen Ermittelung des Soll- und Istdeckungskapitals zu berücksichtigen. Rundschr. vom 10/3 1894 I. 6621.

Zu Absatz 4.

6. Träger der Versicherungsanstalt ist die B.G.; diese hat deshalb das Risiko der Versicherungsanstalt zu tragen. Andererseits fallen ihr aber auch die etwaigen Ueberschüsse zu, sofern diese für die Zwecke der V.A. entbehrlich sind (vgl. §. 17 Abs. 3). Sollten daher die Jahreseinnahmen und Bestände der letzteren nicht ausreichen, um den vorgeschriebenen Reservefonds für sie anzusammeln, die Verwaltungskosten der V.A. zu bestreiten und die

laufenden Verbindlichkeiten derselben (Entschädigungen u. s. w.) zu befriedigen, so muss der fehlende Betrag aus Mitteln der B.G. gedeckt werden. Der von der B.G. erforderlichenfalls vorzuschiessende Betrag wird unter ihren Verwaltungskosten zu verrechnen sein. Wenn dann in künftigen Jahren die V.A. Ueberschüsse hat, so kann allerdings die B.G. aus diesen Ersatz beanspruchen. Besch. 749 A.N. 1889 S. 356, Pl.Beschl. vom 26/6 1889 Nr. II.

Nicht alsbald, d. h. nicht etwa alljährlich und auch nicht nothwendig am Schluss einer jeden Prämientarifrevisionsperiode, braucht dagegen von Seiten der B.G. an die V.A. derjenige Fehlbetrag abgeführt zu werden, welcher sich etwa für das Solldeckungskapital der V.A. gemäss der Bek. vom 5/2 1894, betr. die Berechnung des Kapitalwerthes der von der Tiefbau-B.G. und von den V.An. zu zahlenden Renten (A.N. 1894 S. 141), aus der dort vorgeschriebenen Vermögensnachweisung ergeben sollte (s. Anm. 2[a] zu §. 24). Das Bestehen eines solchen Fehlbetrages bildet eine schwebende Schuld der Genossenschaft, auf deren Beseitigung zunächst — soweit angängig — bei der Festsetzung der Prämiensätze der Prämientarife hinzuwirken ist, Rundschr. vom 5/2 1894 I. 1180. Um das aus den V.An. den betheiligten B.Gn. hiernach erwachsende Risiko auf gemeinsame Schultern zu nehmen und es dadurch zu vermindern, dafür bietet — nach einem Hinweis in der Begr. zu dem Entwurf des B.U.V.G. — der §. 30 des U.V.G. eine geeignete Handhabe. Besch. 749 A.N. 1889 S. 356; vgl. auch Anm. 3 zu §. 17.

7. Andererseits besitzen die Versicherungsanstalten eine gewisse Selbständigkeit, denn sie haben ein eigenes Statut, gesonderte für ihre Zwecke dienende Bestände, besondere Reservefonds, und sie können besondere Organe haben (vgl. §. 19). Es haben deshalb bei einem eine V.A. betreffenden Rentenstreitverfahren die Parteibezeichnung und die Formel der ergehenden Entscheidung sich gegen »die Versicherungsanstalt der . . . B.G.« zu richten. Pl.Beschl. vom 9/5 1889 Nr. III.

8. S. auch Anm. 1 zu §. 19 u. die Anm. zu §§. 22, 23 u. 26 U.V.G.

§. 17.

(Abs. 1) *Die Einnahmen und Ausgaben der Versicherungsanstalt sind besonders zu verrechnen und ihre Bestände gesondert zu verwahren.*

(Abs. 2) *Für die Versicherungsanstalt ist ein besonderer Reservefonds anzusammeln. Die Verwendung desselben zu Zwecken der Berufsgenossenschaft ist unstatthaft.*

(Abs. 3) *Das für die Zwecke der Versicherungsanstalt bestimmte sonstige Vermögen darf für die übrigen Zwecke der Genossenschaft nicht verwendet werden, sofern nicht das Reichs-Versicherungsamt auf den Antrag des Genossenschaftsvorstandes eine solche Verwendung genehmigt. Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, dass der für die Zwecke der Versicherungsanstalt verbleibende Theil dieses Vermögens zur dauernden Befriedigung der bisher festgestellten, von der letzteren zu zahlenden Renten und der sonstigen Verbindlichkeiten der Versicherungsanstalt voraussichtlich ausreichen wird.*

(Abs. 4) *Die für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalt etwa erforderlichen*

Mittel hat die Berufsgenossenschaft, soweit nöthig aus ihrem Reservefonds, vorzuschiessen.

Die Versicherungsanstalt darf andere als die im §. 16 bezeichneten Versicherungen nicht übernehmen. (Abs. 5)

Die von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Verwaltungskosten bestimmen sich nach den durch die besondere Verwaltung derselben thatsächlich erforderlich gewesenen Aufwendungen; neben denselben kann nach näherer Bestimmung des Reichs-Versicherungsamts als Ersatz des auf die Versicherungsanstalt entfallenden Antheils an den gemeinsamen Verwaltungskosten ein Pauschbetrag erhoben werden. (Abs. 6)

Zu Absatz 1.

1. Ueber die Art der Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der V.A. sowie ferner wegen der Kosten der Genossenschaftsversammlung, welche das Nebenstatut errichtet hat, s. Anm. 1 zu §. 18.

2. Zu Absatz 2 s. Anm. 1 zu §. 18 Abs. 1 Z. 3.

Zu Absatz 4.

3. Gedacht ist hier an einen Fall, in welchem es der Versicherungsanstalt vorübergehend an Betriebsmitteln fehlt, was wohl nur in der ersten Zeit nach ihrer Errichtung bis zum Eingange der ersten Prämien vorgekommen sein dürfte. Handelt es sich daher um Beträge, welche nicht alsbald von der V.A. der B.G. wieder erstattet werden können, so muss der aus dem Reservefonds der B.G. entnommene Betrag von dieser — erforderlichenfalls durch Mitumlage — wieder gedeckt werden — Pl.Beschl. vom 5/2 1890 Nr. IX, Vf. vom 14/2 1890 I. 2813, auch Pl.Beschl. vom 14/11 1889 Nr. IX, Vf. vom 21/11 1889 I. 29553; vgl. Anm. 6 zu §. 16.

Zu Absatz 6.

4. Nach Abs. 6 ist es vor Allem Pflicht der Genossenschaftsvorstände, alle Ausgaben, welche durch die ihnen obliegenden Verwaltungen der B.Gn. und der Versicherungsanstalten erforderlich werden, thunlichst auszuscheiden und getrennt zu halten, je nachdem sie einerseits für die B.G. selbst oder andererseits für die V.A. erwachsen sind.

Soweit hierbei die Verwaltungskosten ausscheidbar sind, werden sie je nach ihrer Veranlassung der B.G. oder der V.A. zur Last zu legen sein.

Als Ersatz für den auf die V.A. entfallenden Antheil an den unausscheidbaren (gemeinsamen) Verwaltungskosten aller Art (Tab. 2 Spalten 27 bis 47 der Rechnungsergebnisse A.N. 1895 S. 190, 191) wird der B.G. ein Pauschbetrag bewilligt, über dessen Höhe nach Anhörung der Genossenschaftsvorstände von dem R.V.A. bis auf Weiteres Folgendes bestimmt worden ist:

a. Der Pauschbetrag ist zu berechnen nach dem Verhältnisse, in welchem die Summe der für die V.A. in jenen Spalten ausscheidbaren Kosten (Druckkosten, Porto, Unfalluntersuchungskosten, Arztvergütung u. s. w.) zu der Summe der gesammten — für die B.G. und die V.A. — hier-

nach ausscheidbaren Kosten steht; der Pauschbetrag darf aber ein Fünftel der gesammten unausscheidbaren Kosten nicht übersteigen.

b. Der Umstand, dass die Verwaltungskosten, welche den V.An. aus Unfällen bei den im §. 21b bezeichneten Bauarbeiten erwachsen, durch die Gemeinden (Verbände) aufgebracht werden (§§. 31 u. 32), bleibt für die zu a beschriebene Berechnung ausser Betracht.

Besch. 704 A.N. 1889 S. 195, Pl.Beschl. vom 20/3 1889 Nr. V u. Rundschr. vom 9/3 1894 I. 2443, welches zugleich zur Ermöglichung einer Nachprüfung der berechneten Pauschbeträge vorgeschrieben hat, dass für die V.An. in den Spalten 27 bis 47 der Tab. 2 der Rechnungsergebnisse die für die B.G. und für die V.A. ausscheidbaren sowie die unausscheidbaren Kosten je für sich gesondert anzugeben sind. Betragen also z. B. die ausscheidbaren Kosten

der V.A. 1800 *M.*
und diejenigen der B.G. 8200 *M.*
zusammen also 10000 *M.*,

so stehen die ausscheidbaren Kosten der Anstalt zu den gleichen Kosten der gesammten Verwaltung im Verhältnisse von 1800 zu 10000, machen mithin noch nicht ein Fünftel derselben aus. Wenn daher in diesem Falle die gemeinsamen (unausscheidbaren) Kosten 11500 *M.* betragen, so würde der Pauschbetrag in Höhe von $\frac{1800.11500}{10000} = 2070$ *M.* festzusetzen sein. Belaufen sich dagegen unter sonst gleichen Voraussetzungen die ausscheidbaren Kosten der V.A. auf 2100 *M.*, also auf mehr als den fünften Theil der ausscheidbaren Kosten der gesammten Verwaltung, so hat die V.A. nur ein Fünftel der 11500 *M.* betragenden gemeinsamen (unausscheidbaren) Kosten, d. i. 2300 *M.*, als Pauschantheil zu übernehmen. Vf. vom 21/5 1889 I. 10468.

§. 18.

(Abs. 1) *Für die Versicherungsanstalt hat die Genossenschaftsversammlung ein Nebenstatut zu errichten. Dasselbe muss Bestimmungen treffen:*

1. *über die Erfordernisse der An- und Abmeldung der im §. 4 Ziffer 4 Absatz 1 bezeichneten Unternehmer, welche von der Befugniss des §. 2 Absatz 1 Gebrauch machen wollen;*
2. *über die Abgrenzung der Befugnisse des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlung bei der Verwaltung der Versicherungsanstalt;*
3. *über die Ansammlung des vorgeschriebenen Reservefonds;*
4. *über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;*
5. *über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;*
6. *über die Voraussetzungen einer Abänderung des Nebenstatuts.*

(Abs. 2) *Sofern von der Bestimmung des §. 16 Absatz 3 Gebrauch gemacht ist, muss das Nebenstatut über die An- und Abmeldung der demnach versicherten Personen, sowie über die Einzahlung der für dieselben zu entrichtenden Prämien Vorschriften enthalten.*

Zu Absatz 1.

1. Die durch die Einberufung der Genossenschaftsversammlung zur Errichtung des Nebenstatuts erwachsenen Kosten konnten der V.A. nicht zur Last gelegt werden. Pl.Beschl. vom 17/4 1889 Nr. IV; Vf. vom 23/4 1889 I. 8728.

Zu Z. 1 vgl. §. 6 des Normalnebenstatuts A.N. 1887 S. 334 u. Anm. 2 zu § 2.

Zu Z. 2 vgl. §§. 1 bis 4 des Normalnebenstatuts S. 333, 334 a. a. O.

Zu Z. 3 vgl. §. 9 des Normalnebenstatuts. In allen Nebenstatuten ist zur Bildung eines Reservefonds die Erhebung eines Zuschlages von 10 v. H. des dem Prämientarife als Grundlage dienenden Kapitalwerthes der in Aussicht stehenden Leistungen vorgesehen, Z. 7 der Nachweisung A.N. 1888 S. 187; die Jahreseinlage an Kapital für den Reservefonds berechnet sich jetzt nach Z. 24a II γ. der Bek. vom 5/2 1894 A.N. S. 141; sie beträgt 10 v. H. des Solldeckungskapitals des Rechnungsjahres, wenn diese Summe vermindert wird um den Betrag der bisherigen Kapitaleinlagen des Reservefonds.

Zu Z. 4 u. 5 vgl. §§. 10 u. 11 des Normalnebenstatuts und für die frühere Zeit das Rundschr. vom 5/4 1889 A.N. S. 313, ferner für die Zeit seit dem Jahre 1893 Z. 25 der vorangeführten Bek. vom 5/2 1894 und das Muster für den Rechnungsabschluss A.N. 1894 S. 161.

Zu Z. 6 vgl. §§. 12 u. 4 Z. 2 des mehrerwähnten Normalnebenstatuts.

Zu Absatz 2.

2. Hierzu s. die Anm. 2, 6a, 7a u. b u. 9 zu §. 2 wegen der An- und Abmeldung der bei den V.An. versicherten Baugewerbetreibenden und »anderer« von diesen beschäftigter Personen, auch Anm. 4 zu §. 16.

Hinsichtlich der Einzahlung der Prämien dieser Unternehmer sieht Abs. 4 des §. 8 des Normalnebenstatuts vor, dass sie wie die sonstigen Prämien in die Heberolle (§§. 25 u. 26 des Gesetzes) einzusetzen und bei der Gemeindebehörde einzuzahlen sind.

Wegen der Verpflichtung der Gemeindebehörden zur Einziehung auch dieser Prämien s. Anm. 5 zu §. 25.

§. 19.

Durch das Nebenstatut können für die Verwaltung der Versicherungsanstalt besondere Organe bestimmt werden. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist zugleich über den Sitz dieser Organe, über ihre Zusammensetzung, über die Abgrenzung ihrer Bezirke, sowie über den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen. (Abs. 1)

Die Abgrenzung der Bezirke dieser Organe und die Wahl ihrer Mitglieder kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschaftsvorstande übertragen werden. (Abs. 2)

(Abs. 3) *Die Bezirke und die Zusammensetzung dieser besonderen Organe hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.*

1. Von der Befugniss dieses Paragraphen hat weder die Tiefbau-B.G. noch eine der Baugewerks-B.Gn. Gebrauch gemacht. Die Verwaltung der Versicherungsanstalten wird also durch die Organe der B.Gn. gemäss §. 16 Abs. 4 geführt. Z. 8 der Nachweisung A.N. 1888 S. 187.

§. 20.

(Abs. 1) *Das Nebenstatut, sowie die Abänderungen desselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.*

(Abs. 2) *Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen vom Tage der Zustellung der Entscheidung an den Genossenschaftsvorstand ab die Beschwerde an den Bundesrath statt.*

(Abs. 3) *Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht erhoben, oder wird die Versagung der Genehmigung des Nebenstatuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist eine anderweite Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung über das Nebenstatut herbeizuführen. Kommt binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist eine Beschlussfassung über das Nebenstatut nicht zu Stande, oder wird den über dasselbe gefassten Beschlüssen die Genehmigung wiederum endgültig versagt, so wird das Nebenstatut von dem Reichs-Versicherungsamt erlassen.*

(Abs. 4) *Die Berathungen der Genossenschaftsversammlungen über das Nebenstatut finden in Gegenwart eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts statt, welcher auf sein Verlangen jederzeit gehört werden muss.*

1. Vgl. das Normalnebenstatut A.N. 1887 S. 333 flg., auch die Anmerkungen zu dem den Abs. 1 bis 3 entsprechenden §. 20 U.V.G.

§. 21.

In der Versicherungsanstalt erfolgt die Unfallversicherung:

a) bei Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, auf Kosten des Unternehmers (§. 3 Ziffer 2) gegen feste, im Voraus bemessene Prämien nach Massgabe eines Prämientarifs (§§. 22 flg.);

b) bei Bauarbeiten von geringerer Dauer auf Kosten der Verbände (§. 30), über deren Bezirke die Berufsgenossenschaft sich erstreckt, gegen Beiträge, welche auf diese Verbände nach Massgabe der in den einzelnen Jahren für Unfälle bei derartigen Bauarbeiten thatsächlich erforderlich gewordenen Zahlungen jährlich umgelegt werden.

Zu a.

1. Für welche Bauarbeiten die Versicherung bei den V.An. erfolgt, darüber s. Anm. 14 bis 16 zu §. 4.

2. Für diejenigen von diesen Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, erfolgt die Versicherung auf Kosten des Unternehmers gegen feste, im Voraus bemessene Prämien, nach Massgabe eines Prämientarifs (über letzteren s. Anm. 2 zu §. 24). Dies ist sowohl dann der Fall, wenn ein Arbeiter mehr als sechs Arbeitstage thätig war, als auch dann, wenn mehr als sechs Arbeiter einen Arbeitstag thätig waren, endlich auch dann, wenn überhaupt Arbeiter zusammen mehr als sechs Arbeitstage (Arbeitstagewerke) aufgewendet haben — Z. 2 der Anleitung in Betreff der Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten A.N. 1888 S. 17, auch abgedruckt im Anhang als Anlage 6.

3. Hierunter fällt auch eine Bauarbeit, zu deren Ausführung erst in einem längeren Zeitraume (z. B. einem Jahre) mehr als sechs Arbeitstage verwendet worden sind, sofern die Bauarbeit eine einheitliche ist. Denn die für diese Versicherung vorgeschriebene Nachweisung ist nach §. 21a für die Bauarbeit als solche vorzulegen, einerlei, ob auf dieselbe mehr als sechs Arbeitstage im Verlaufe von einem, zwei oder mehr Monaten verwendet sind. Die Vorschrift des §. 22 Abs. 1 über die Einreichung monatlicher Nachweisungen erscheint demgegenüber nur als eine Ausführungsbestimmung, Pl.Beschl. vom 13/6 1888 Nr. VI, Vf. vom 17/6 1888, auch 12/5 1888 I. 9475 u. 7772. Ein solches Zusammenfassen getrennter Arbeitszeiten wird bei Kommunalwegearbeiten meist gerechtfertigt sein, da hier die einzelne Arbeit sich regelmässig nur als Bestandtheil eines auf die Dauer berechneten und dauernd bestehenden Kommunalwegebaubetriebes darstellen wird, Vf. vom 7/9 1891 I. 22355. In derartigen Fällen sind deshalb, auch wenn in einzelnen Monaten sechs oder weniger Arbeitstage auf die Arbeit verwendet sein sollten, Nachweisungen über alle bei der Ausführung verwendeten Arbeitstage und verdienten Löhne einzureichen, Vf. vom 2/3 1888 I. 3769. Vgl. auch Z. 12 der Anleitung in Betreff der Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten A.N. 1888 S. 17 flg. (s. Anlage 6) und Besch. 1090 a. a. O. 1892 S. 278 sowie R.E. 1118 letzter Abs. u. 1415 letzter Abs. a. a. O. 1892 S. 296 u. 1895 S. 212, auch Anm. 9 zu §. 22.

3^{a}. Durch die Heranziehung einer Bauarbeit zur Versicherung bei der V.A. gegen Prämie wird eine formale Entschädigungspflicht der Anstalt für die Unfälle begründet, welche sich bei jener Bauarbeit etwa ereignen. Die V.A. hat daher nicht das Recht, in einem solchen Falle nachträglich die Versicherungspflicht oder die Zugehörigkeit der Bauarbeit zu ihr in Frage zu ziehen; vgl. z. B. Vf. vom 5/12 1892 I. 27571 u. R.E. vom 11/5 1896 Pr.L. 6724/95.

Zu b.

4. Dass diese Vorschrift nur für die V.An. der Baugewerks-B.Gn., nicht für die V.A. der Tiefbau-B.G. gilt, darüber s. Anm. 1 zu §. 16 und im Uebrigen

Anm. 3 daselbst u. die vorstehenden Anm. 2 u. 3. Jene V.An. haben die Angaben in den Spalten 1 bis 26 der Tab. 2 der Rechnungsergebnisse (s. A.N. 1895 S. 188, 189) getrennt zu machen danach, ob es sich um Versicherungen gegen Prämie (für Bauarbeiten nach §. 21 a und von Personen, die sonst bei der V.A. gegen Prämie versichert sind) oder um Versicherungen auf Kosten der Verbände (§. 21 b u. §. 30 flg.) handelt. Rundschr. vom 9/3 1894 I. 2443.

Versicherung auf Kosten der Unternehmer (§. 21 lit. a).

§. 22.

(Abs. 1) *Die im §. 4 Ziffer 4 Absatz 1 aufgeführten Unternehmer, welche Bauarbeiten der im §. 21 lit. a bezeichneten Art ausführen, haben von einem von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkte ab der von der Landes-Zentralbehörde bestimmten Behörde nach einem von dem Reichs-Versicherungsamt vorzuschreibenden Formular längstens binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und der von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter vorzulegen.*

(Abs. 2) *Soweit die Verpflichteten die Nachweisung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einreichen, hat die in Gemässheit des ersten Absatzes von der Landes-Zentralbehörde bestimmte Behörde diese Nachweisungen nach ihrer Kenntniss der Verhältnisse selbst aufzustellen oder zu ergänzen. Sie kann zu diesem Zweck die Verpflichteten zu einer Auskunft innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark anhalten.*

(Abs. 3) *Die Nachweisungen sind binnen zwei Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahres an den Genossenschaftsvorstand oder das von diesem bezeichnete Organ der Genossenschaft einzureichen. Dabei hat die in Gemässheit des ersten Absatzes von der Landes-Zentralbehörde bestimmte Behörde zu bescheinigen, dass ihr über die Ausführung weiterer Bauarbeiten, für welche nach den vorstehenden Vorschriften in ihrem Bezirke Nachweisungen vorzulegen wären, nichts bekannt geworden sei.*

Zu Absatz 1.

1. Darüber, welche Unternehmer die Nachweisungen einzureichen haben, sowie darüber, für welche Bauarbeiten die Nachweisungen einzureichen sind, s. Anm. 14 bis 16 zu §. 4 u. Anm. 2 u. 3 zu §. 21, auch Z. 6 der Anleitung A.N. 1888 S. 17 (s. auch Anlage 6), welche lautet: Nachweisungen sind vorzulegen für Bauarbeiten jeder Art, also für Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenarbeiten, Tüncher-, Verputzer- (Weissbinder-), Gypser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirerarbeiten bei Bauten, für die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern, für Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- und Anschlägerarbeiten bei Bauten, für Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich-, Meliorations-, Entwässerungs-, Bewässerungs-, Drainirungs- und andere Erd-Bauarbeiten, für Ofensetzen, Tape-

zieren (Tapetenankleben), Stubenbohnen, Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaux (Marquisen, Jalousien) u. s. w.

2. Der Zeitpunkt, von welchem ab die Nachweisungen einzureichen waren, ist entsprechend dem Tage des Inkrafttretens des B.U.V.G. seiner Zeit auf den 1/1 1888 durch Bek. des R.V.A. vom 12/12 1887 bestimmt worden, durch welche auch das Formular für die Nachweisung vorgeschrieben wurde — A.N. 1888 S. 14 (s. auch Anlage 6). Wegen der Gestaltung des Formulars s. Rundschr. vom 14/10 1887 I. 19830. Vgl. Pl.Beschl. vom 23/1 1889 Nr. III u. Rundschr. vom 26/5 1889 I. 10866, auch I. 21284/89.

3. Der Bek. vom 12/12 1887 ist die bereits erwähnte Anleitung in Betreff der Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten beigegeben, welche als Anlage 6 abgedruckt ist.

4. Kommunalbaubeamte für Baubetriebe, welche sich über mehrere Gemeinden erstrecken, werden in den Nachweisungen derjenigen Gemeinde aufzuführen sein, in deren Bezirke der Hauptbetrieb stattfindet, oder der Sitz der Bauverwaltung oder der Wohnsitz der Beamten belegen ist. Hiervon wird den anderen betheiligten Gemeinden Nachricht zu geben sein, damit diese nicht die ihnen zugegangenen Nachweisungen gemäss Abs. 2 ergänzen, und dadurch eine doppelte Heranziehung zur Prämienzahlung für diese Beamten eintritt. Vf. vom 23/2 1888 I. 3044, Pl.Beschl. vom 15/2 1888 Nr. VI.

5. Anm. 5 der ersten Auflage ist fortgefallen.

6. Es ist nicht unzulässig, dass die Versicherungsanstalten die Bauherrn unmittelbar um Auskunft darüber ersuchen, ob und inwieweit ein Regiebau vorliegt, oder ob und inwieweit der Bau von Gewerbetreibenden — und bejahendenfalls welchen — ausgeführt wird. Es muss hierbei aber durch die Fassung des Ersuchens jeder Schein vermieden werden, als ob der Bauherr zur Beantwortung der Anfrage gesetzlich verpflichtet wäre. Vf. vom 5/8 1891 I. 18365, auch I. 22625/90.

Zu Absatz 3.

7. Die von der Landes-Zentralbehörde bestimmten Behörden sind zur Einsendung von Fehlanzeigen — falls in ihrem Bezirk in dem betreffenden Vierteljahre nachweisungspflichtige Bauarbeiten nicht ausgeführt oder nicht zu ihrer Kenntniss gelangt sind — nicht verpflichtet. Pl.Beschl. vom 9/5 1888 Nr. VIII u. 23/1 1889 Nr. III, Vf. vom 1/6 u. 3/7 1888 u. 29/1 1891 I. 5808, 10231 u. 1976.

8. Die Obliegenheiten der von den Landes-Zentralbehörden bestimmten Behörden und der Gemeindebehörden (§§. 25, 26 u. Anm. 3 zu §. 26) sind nach §. 22 in Verbindung mit §§. 25, 26 flg. die nachstehenden:

a. die Entgegennahme und Prüfung oder Aufstellung und Ergänzung der Nachweisungen über die Regie-Bauarbeiten;

b. die Verpflichtung und Berechtigung, von den zur Vorlegung jener Nachweisungen Verpflichteten Auskunft zu verlangen, nöthigenfalls sie zur Ertheilung der Auskunft mittels Geldstrafen anzuhalten;

c. die vierteljährige Einsendung der Nachweisungen an die Genossenschaftsvorstände mit der im §. 22 Abs. 3 vorgeschriebenen Bescheinigung, wobei die hieraus erwachsenden Portokosten von den Behörden zu tragen, und nicht von den V.An. ihnen zu erstatten sind, Besch. 1423 A.N. 1895 S. 222;

d. die Auslegung der von den Genossenschaftsvorständen übersandten Auszüge aus den Heberollen während zweier Wochen und die öffentliche Bekanntmachung des Beginns dieser Frist;

e. die Einziehung der Prämien und deren Einsendung in ganzer Summe binnen vier Wochen — nach Abzug der Portoauslagen und der Hebegebühren im Betrage von 4 v. H. unter Beifügung einer Berechnung derselben —, gegebenenfalls vorschussweise, an die Genossenschaftsvorstände; weiter kommt in Betracht:

f. die Haftung der Gemeinden für die Prämien mit Ausnahme der nicht beitreibbaren Prämien, bezüglich deren zu beachten ist, dass im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Regie-Bauunternehmers der Zwischenunternehmer oder der Bauherr gemäss §. 27 haftet;

g. die Beitreibung der rückständigen Prämien in derselben Weise wie Gemeindeabgaben.

Rundschr. vom 31/1 1888 I. 2585.

9. Die Genossenschaftsvorstände, an welche die Nachweisungen einzureichen sind, sind, je nach der Art der Bauarbeit, der Vorstand der örtlichen Baugewerks-B.G. oder der Vorstand der Tiefbau-B.G., Vf. vom 6/3 1888 I. 3986. Handelt es sich jedoch um einen einheitlichen Eigenbaubetrieb (vgl. §. 29), wie er sich namentlich bei Kommunalbaubetrieben häufig finden wird (s. Anm. 3 zu §. 21 u. z. B. Vf. vom 16/2 1893 I. 6025), so sind, ebenso wie in diesem Falle die verschiedenartigen Arbeiten in dieselben Nachweisungen einzutragen sind, diese Nachweisungen auch nur einer V.A., nämlich der V.A. der Tiefbau-B.G. oder der V.A. der zuständigen Baugewerks-B.G., einzusenden, je nachdem die Tiefbau- oder die Hochbauarbeiten in dem Eigenbaubetriebe überwiegen. Besch. 1090 A.N. 1892 S. 278.

Prämientarif.

§. 23.

(Abs. 1) *Der Prämientarif (§. 21 lit. a) muss die der Berechnung der Prämien zu Grunde zu legenden Einheitssätze nach Verhältniss der bei der Bauausführung von den Versicherten verdienten Löhne oder Gehälter (vergl. §. 25 Absatz 2) beziehungsweise des in Betracht kommenden Jahresarbeitsverdienstes (§. 2) dergestalt ersichtlich machen, dass sich ergiebt, wieviel für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes an Prämie zu entrichten ist.*

(Abs. 2) *Sofern nach dem für die Berufsgenossenschaft bestehenden Gefahrentarif die einzelnen Arten von Bauarbeiten zu verschieden bemessenen Beiträgen herangezogen werden, sind auch die Einheitssätze der an die Versicherungsanstalt zu entrich-*

tenden Prämien nach dem durch den Gefahrentarif der Genossenschaft festgestellten Verhältnisse verschieden zu berechnen.

Zu Absatz 1.

1. Hierzu s. Anm. 2 zu §. 24.

Zu Absatz 2.

2. Die Voraussetzung dieses Absatzes trifft bei den sämmtlichen Baugewerks-B.Gn. und bei der Tiefbau-B.G. zu. Da in den Gefahrentarifen dieser B.Gn. die Klassen nach der Art der Arbeiten, welche ausgeführt werden, und deren Gefährlichkeit unterschieden sind, nicht aber nach der Art der Unternehmer welche die Arbeiten ausführen lassen, so bestehen grundsätzliche Bedenken dagegen, dass bei den V.An., welche sich nicht nur mit den Regiebauversicherungen, sondern auch mit den Versicherungen der versicherungspflichtigen und freiwillig sich versichernden Baugewerbetreibenden befassen, die Prämiensätze für diese beiden Gruppen von Versicherungen verschieden hoch festgesetzt werden. Vf. vom 17/1 1893 I. 3844.

§. 24.

Der Prämientarif wird alle drei Jahre von dem Reichs-Versicherungsamt für jede Berufsgenossenschaft nach Anhörung des Vorstandes derselben im Voraus festgesetzt. Als Grundlagen dienen der Kapitalwerth derjenigen Leistungen, welche der Versicherungsanstalt aus den bei Bauarbeiten der im §. 21 lit. a bezeichneten Art im Jahre durchschnittlich zu erwartenden Unfällen voraussichtlich erwachsen werden, ferner die zur Bildung des vorgeschriebenen Reservefonds (§. 17) erforderlichen Zuschläge, sowie ein Pauschbetrag für Verwaltungskosten, welcher nach der Höhe der in der vorangegangenen Periode im Jahresdurchschnitt für die Versicherungsanstalt entstandenen Verwaltungskosten (§. 17 Absatz 6) unter Berücksichtigung des auf die Gemeinden nach §. 31 entfallenden Betrages derselben zu berechnen ist. In Abzug zu bringen sind die Zinsen des Reservefonds, soweit dieselben nicht nach den Bestimmungen des Nebenstatuts (§. 18 Ziffer 3) dem Reservefonds selbst zufliessen. (Abs. 1)

Die näheren Bestimmungen über die Berechnung des Zuschlages für Verwaltungskosten hat das Reichs-Versicherungsamt zu erlassen. Für die erstmalige Berechnung wird der Zuschlag für Verwaltungskosten von dem Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes bestimmt. (Abs. 2)

Der Prämientarif ist durch den Reichsanzeiger und diejenigen Blätter zu veröffentlichen, welche zu den amtlichen Bekanntmachungen der Landes-Zentralbehörden, oder der höheren Verwaltungsbehörden, in deren Bezirken er Geltung haben soll, bestimmt sind. Die Veröffentlichung erfolgt durch das Reichs-Versicherungsamt. (Abs. 3)

Die Veröffentlichung muss mindestens zwei Wochen vor demjenigen Zeitpunkte erfolgt sein, mit welchem der Tarif in Kraft treten soll. Bis zu diesem Zeitpunkte sind die Prämien nach dem bisherigen Tarif zu erheben. (Abs. 4)

Zu Absatz 1.

1. Die Geltungsdauer der Prämientarife je auf drei Jahre ist — auch abgesehen von dem Falle, dass etwa eine inzwischen eintretende Aenderung des Gefahrentarifs der B.G. gemäss §. 23 Abs. 2 eine Aenderung des Prämientarifs erforderlich machen sollte — nur die längstzulässige. Es ist deshalb in den Bek. vom 24/11 1890 u. 25/11 1893, betr. die vom 1/1 1891 u. 1/1 1894 ab geltenden Prämientarife (A.N. 1890 S. 592 u. 1893 S. 457) eine anderweite Festsetzung dieser Tarife noch vor Ablauf des dreijährigen Zeitraums ausdrücklich vorbehalten worden.

2. Die Prämien sind, abgestuft nach Gefahrenklassen, einerseits nach der wahrscheinlichsten Zahl und Schwere der Unfälle zu bemessen, welche in der Tarifperiode bei Bauarbeiten der im §. 21 bezeichneten Art und bei sonstigen gegen Prämie versicherten Bauarbeiten voraussichtlich eintreten werden — einschliesslich also der erfahrungsmässig erst nach Ablauf der Tarifperiode zur Feststellung gelangenden Unfälle aus der letzteren —, andererseits nach der wahrscheinlichsten Höhe der Lohnsummen, welche bei jenen Bauarbeiten in der Tarifperiode voraussichtlich werden verdient werden, und nach deren voraussichtlicher Vertheilung auf die Klassen des Prämientarifs. Die Prämien sind so zu bemessen, dass durch sie Deckung finden:

a. der Kapitalwerth der Renten aus jenen Unfällen, vgl. Anm. 1 A zu §. 10 und unten Anm. 2[a];

b. die für diese Unfälle daneben besonders aufzubringenden Entschädigungen, vgl. Anm. 1 B zu §. 10 und unten Anm. 2[a];

c. die zur Bildung des Reservefonds erforderlichen Zuschläge, vgl. Anm. 1 zu §. 18 Z. 3; es ist deshalb unzulässig, neben der Prämie noch einen besonderen Zuschuss von zehn Prozent der Prämie als Zuschlag zum Reservefonds zu erheben. Die Zinsen des Reservefonds werden nach den Nebenstatuten der sämmtlichen Baugewerks-B.Gn. und der Tiefbau-B.G. dem Fonds bis auf Weiteres zugeschlagen. Z. 7 der Nachweisung A.N. 1888 S. 187;

d. die Verwaltungskosten nach Abzug der auf die Gemeinden entfallenden Verwaltungskosten, s. Anm. 4 zu §. 17 u. Anm. 1 zu §. 31;

e. die uneinziehbaren Prämien gemäss §. 42 Abs. 2.

Rundschr. vom 28/3 1893 I. 9209[II].

Auch ist bei der Festsetzung der Prämien darauf Bedacht zu nehmen, dass ein etwa aus den früheren Tarifperioden vorhandener Fehlbetrag allmählich beseitigt wird. Rundschr. vom 5/2 1894 I. 1180 u. Anm. 6 zu §. 16.

Für die Ermittelung der voraussichtlichen Höhe und Vertheilung der Lohnsummen wie für die Ermittelung der zu erwartenden Belastung der V.An. aus Versicherungen gegen Prämie ist es im Allgemeinen zulässig und ausreichend, die Verhältnisse, wie sie sich in diesen Beziehungen thatsächlich in den letztvergangenen Jahren gestaltet haben, zu Grunde zu legen. Denn die Lohnsummen und deren Vertheilung auf die Klassen des Tarifs können ebenso

wie die Zahl der Unfälle und die Art und die Höhe der Renten und sonstigen Entschädigungsbeträge — von Besonderheiten abgesehen — im Jahresdurchschnitt als ungefähr gleichbleibend angesehen werden, während die wahrscheinlichste Bezugsdauer der Renten in den Zahlen der für die Berechnung des Deckungskapitals massgebenden Tarife ihren Ausdruck findet. Rundschr. vom 28/3 1893 I. 9209 II.

2a. Der wirkliche Jahresbedarf der V.A. an Deckungskapital wird seit dem Jahre 1893 entsprechend dem Verfahren bei der Tiefbau-B.G. (s. Anm. 1 A zu §. 10) nach der Bek. vom 5/2 1894 A.N. S. 141 dergestalt ermittelt, dass das aus den Vorjahren vorhandene Vermögen der V.A., vermehrt um die Zinsen des Rechnungsjahres und vermindert um die bestimmungsmässig aus dem Deckungsfonds zu entnehmenden Entschädigungen des Rechnungsjahres, das »Istdeckungskapital« dem »Solldeckungskapital« für alle am Schluss des Rechnungsjahres laufenden Renten gegenübergestellt wird: der Mehrbetrag dieses Solldeckungskapitals ergiebt den rechnungsmässigen Gesammtbedarf an Deckungskapital, welcher bis zum Schluss des Rechnungsjahres entstanden ist. Z. 24 der Bek.

Die hierfür in Z. 21 vorgesehene jährliche Vermögensnachweisung, deren Form in den A.N. 1894 S. 155 bis 159 mitgetheilt ist und deren Angaben in der in dem Rundschr. vom 14/11 1894 I. 30200 näher geschilderten Weise mit den Angaben der Tab. 2 der Rechnungsergebnisse und des Rechnungsabschlusses für das betreffende Jahr übereinstimmen müssen, gewährt zugleich Aufschluss darüber, ob und in welcher Höhe die vergangenen Jahre in ihrer Gesammtheit zu einem Ueberschuss oder einem Fehlbetrage geführt haben; die Vergleichung mehrerer solcher auf einander folgender Nachweisungen zeigt, wie sich die Vermögensverhältnisse von einem Jahre zum anderen geändert haben — Rundschr. vom 5/2 1894 I. 1180.

Welche Entschädigungsbeträge neben dem Deckungskapital besonders aufzubringen sind, ist ebenso geregelt wie für die Tiefbau-B.G. durch die Z. 5 der Bek. vom 5/2 1894; vgl. Anm. 1B zu §. 10.

3. Die zur Zeit in Geltung befindlichen Prämientarife sind in den Bek. vom 25/11 1893 A.N. S. 457, vom 12/9 1894 a. a. O. S. 295 u. vom 13/3 1895 a. a. O. S. 142 veröffentlicht. Diese Tarife sind zum 1/1 1897 einer Revision zu unterziehen.

Die in allen Prämientarifen enthaltene Schlussbestimmung, dass für die im Prämien- und Gefahrentarife nicht aufgeführten Bauarbeiten der Prämiensatz einer bestimmten Klasse massgebend sein soll, gestattet nicht, dass der Genossenschaftsvorstand — und ebensowenig die untere Verwaltungsbehörde in dem Verfahren des §. 26 — für solche Bauarbeiten die Gefahrenklasse und den Prämiensatz hiervon abweichend festsetzt. Vf. vom 6/9 1890 I. 22545.

Wie in dem Falle, dass die Bauarbeit in dem Gefahrentarif, nicht aber in dem Prämientarif aufgeführt ist, die der Gefahrenklasse entsprechende Prämie gemäss der ebenfalls in den Schlussbestimmungen der Prämientarife befindlichen Vorschrift zu berechnen ist, darüber s. Vf. vom 15/3 1896 I. 4472.

Zu Absatz 2.

4. Hierzu s. Anm. 4 zu §. 17.

Zu Absatz 3.

5. Welche Behörden in den einzelnen Staaten die den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen haben, ist aus A.N. 1895 S. 265 flg. zu ersehen.

6. Das R.V.A. hat Bedenken getragen, eine B.G. zur Erstattung der durch die Veröffentlichung eines Prämientarifs in einem Regierungsamtsblatt erwachsenen Kosten anzuhalten. Denn die Vorschrift des Abs. 3 ist nach der Begr. zum Entwurfe in das Gesetz aufgenommen worden, weil der Prämientarif allen Personen, welche Bauarbeiten in Selbstunternehmung ausführen, zugänglich sein muss, damit sie die Berechnung der von ihnen beanspruchten Prämien prüfen können. Die Veröffentlichung erfolgt daher für die Allgemeinheit als eine reichsgesetzlich vorgeschriebene, von Amtswegen vorzunehmende landespolizeiliche Massnahme. Vf. vom 16/8 u. 26/9 1889 I. 19324 u. 22343.

Entrichtung der Prämien.

§. 25.

(Abs. 1) *Nach Ablauf des Kalendervierteljahres wird auf der Grundlage des Prämientarifs und der nach §. 22 Absatz 3 eingereichten Nachweisungen vom Genossenschaftsvorstande die Prämie berechnet, welche auf jeden Unternehmer entfällt, und die Heberolle aufgestellt.*

(Abs. 2) *Für diejenigen Personen, deren bei der Ausführung der Bauarbeit verdiente Löhne und Gehälter für den Arbeitstag den Betrag des von der höheren Verwaltungsbehörde für den Ort der Beschäftigung festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter nicht erreichen, ist dieser letztere Betrag der Berechnung der Prämie zu Grunde zu legen.*

(Abs. 3) *Den Gemeindebehörden sind bezüglich der dem Gemeindebezirke angehörenden Unternehmer Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, die Beiträge einzuziehen und in ganzer Summe binnen vier Wochen an den Genossenschaftsvorstand oder das nach §. 19 zuständige andere Organ der Genossenschaft nach Abzug der Portoauslagen einzusenden.*

(Abs. 4) *Den Gemeindebehörden ist hierfür von der Berufsgenossenschaft eine Vergütung zu gewähren, deren Höhe von der Landes-Zentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichs-Versicherungsamt festzusetzen ist. Für Bauarbeiten, welche von der Gemeinde selbst für eigene Rechnung ausgeführt werden, wird diese Vergütung nicht gezahlt.*

(Abs. 5) *Die Gemeinde haftet für diejenigen Prämien, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann, und muss sie vorschussweise mit einsenden.*

Zu Absatz 1.

1. Wenn in den Nachweisungen enthaltene Bauarbeiten von dem Genossenschaftsvorstande nicht für Bauarbeiten oder nicht für solche erachtet werden, welche bei der Versicherungsanstalt zu versichern sind, so liegt eine Veranlassung zur Ertheilung eines ablehnenden Bescheides nach §. 27 Abs. 4 U.V.G. nicht vor. Die Nachweisungen sind vielmehr an diejenigen Gemeindebehörden, welchen die Prüfung derselben nach §. 22 Abs. 2 obgelegen hat, von dem Genossenschaftsvorstande unter Angabe der Gründe für seine Auffassung mit dem Ersuchen zurückzusenden, die Unternehmer entsprechend zu bescheiden — Besch. 588 A.N. 1888 S. 302. Es bedarf auch keiner Abgabe der Nachweisungen an die zuständige landw. B.G., falls die Bauarbeit etwa für eine unter die Vorschrift des §. 1 Abs. 4 fallende Arbeit angesehen werden sollte. Vf. vom 2/12 1889 I. 30701.

2. Für die nachträgliche Anforderung von Regiebauprämien für Bauten vergangener Jahre gilt der in Anm. 11 zu §. 2 mitgetheilte Grundsatz der Besch. 616 u. 875 A.N. 1888 S. 335 u. 1890 S. 500, Vf. vom 30/1 1891 I. 34750/90 u. 35142/90, Pl.Beschl. vom 21/1 1891 Nr. VIII; vgl. Anm. 6 zu §. 71 U.V.G.

Zu Absatz 2.

3. Die Berechnung der Prämien für die 4 ℳ. übersteigenden Löhne erfolgt nach der vollen Lohnsumme; vgl. Anm. 2 zu §. 10, Besch. 510 A.N. 1888 S. 208.

4. Hinsichtlich der Frage, in welcher Weise dann, wenn Wege- u. s. w. Bauarbeiten mittels Leistung von Gemeindediensten (Frohnden) ausgeführt werden (vgl. Anm. 1 zu §. 1 u. 5 a zu §. 3), ohne dass hierfür eine Vergütung in Geld oder in Naturalbezügen seitens der Gemeinde gewährt wird, die an die V.A. zu entrichtende Prämie zu berechnen ist, hat das R.V.A. ausgesprochen, dass, wenn in solchen Fällen der Verpflichtete selbst oder ein von ihm gestellter Vertreter die Arbeit geleistet hat, auch ein fester Satz für die Ablösung derartiger Gemeindedienste nicht besteht, der Betrag des von der höheren Verwaltungsbehörde für den Ort der Beschäftigung festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter der Berechnung der Prämie zu Grunde zu legen sei. Besch. 646 A.N. 1889 S. 76.

Zu Absatz 3.

5. Die Gemeindebehörden haben auch die Prämien der Gewerbetreibenden, welche bei den Versicherungsanstalten für ihre Person versichert sind, vierteljährlich einzuziehen. Die entsprechende, an die Gemeindebehörden zu diesem Zweck ergangene Aufforderung eines Genossenschaftsvorstandes findet in den §§. 2 Abs. 1 u. 2, 16 Abs. 3, 18 Abs. 2 u. 25 ihre Begründung, und es muss, da in dem Gesetze für die Einzahlung und Erhebung dieser Prämien ein besonderes Verfahren nicht angeordnet ist, diese Einzahlung und Erhebung

— wenn nicht das Nebenstatut eine abweichende Bestimmung enthält, was überall nicht der Fall ist — folgerecht in ebenderselben Weise erfolgen, wie dies bezüglich der Prämien für die Regie-Bauarbeiten gesetzlich vorgeschrieben ist — Besch. 644 A.N. 1889 S. 64, Vf. vom 7/9 1888 I. 15243, Pl.Beschl. vom 13/6 1888 Nr. VII; vgl. auch Anm. 12 zu §. 2 u. Anm. 2 zu §. 18.

6. Wenn die Regiebau-Nachweisungen — nach Ausfüllung der Spalten 9 bis 11 (s. das Formular in Anlage 6) durch die V.An. — als Heberollenauszüge für die Gemeinden benutzt und nach Einhebung der Prämien an die Anstalten zurückgesandt werden, so ist ein solches Verfahren zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Verminderung der Kosten der V.An. nicht unzweckmässig. Die Gemeindebehörden können jedoch die Ertheilung besonderer in ihren Händen verbleibender Auszüge aus der von den V.An. besonders aufzustellenden Heberolle beanspruchen. Vf. vom 4/5 1891 I. 10400.

7. In die Heberolle sind die Prämien für sämmtliche Regie-Bauarbeiten der Gemeinde einzusetzen, insoweit nicht §. 29 auf sie Anwendung findet. Es ist unzulässig, zur Ersparung der Hebegebühren die Prämien von einzelnen (z. B. grösseren) Unternehmern unmittelbar einzuziehen. Denn die Festsetzung der Hebegebühren ist unter der Voraussetzung erfolgt, dass entsprechend dem Wortlaute des Abs. 3 die sämmtlichen Prämien, welche in dem Gemeindebezirke zu erheben sind, durch die Gemeindebehörden eingefordert werden. Wollte die V.A. die Prämienbeträge, welche einzeln eine höhere Summe ausmachen und voraussichtlich pünktlich eingehen, unmittelbar einheben und die anderen, insbesondere die vielen kleineren Prämienbeträge, welche erforderlichenfalls noch zwangsweise beigetrieben werden müssen, den Gemeindebehörden zur Einziehung überlassen, so würde die festgesetzte Hebegebühr, welche eine Vergütung für die mit dieser Einziehung verbundene Mühewaltung sein soll, zu niedrig sein.

Unberührt bleibt hiervon der Fall, wenn die Gemeindebehörde sich damit einverstanden erklärt, dass die V.A. von Unternehmern, die zu der Gemeinde gehören, die Prämien unmittelbar einhebt; einem solchen Verfahren würde seitens des R.V.A. nichts entgegenstehen — Besch. 642 A.N. 1888 S. 349, Vf. vom 1/11 1888 I. 18624, Pl.Beschl. vom 17/10 1888 Nr. VIII, auch Vf. vom 3/8 1889 I. 19234.

Zu Absatz 4.

8. Von Seiten aller Landes-Zentralbehörden ist die den Gemeindebehörden für die Einziehung und Einsendung der Prämien zu gewährende Vergütung auf 4 v. H. der für die V.A. eingezogenen Prämien festgesetzt worden. Die Gemeindebehörden sind berechtigt, diesen Betrag sowie etwaige Portoauslagen (Abs. 3) unter Einsendung einer Berechnung derselben von den abzuführenden Prämien zu kürzen. Bek. vom 10/1 1888 A.N. S. 40.

Die Portoauslagen — nicht dagegen die Hebegebühr — können die Gemeindebehörden auch dann kürzen, wenn es sich nur um Prämien für

Regie-Bauarbeiten ihrer Gemeinden handelt. Besch. 1081 A.N. 1892 S. 200.

Die Hebegebühr steht den Gemeinden auch von den Prämienzahlungen zu, welche von den Verpflichteten unmittelbar an die Versicherungsanstalt geleistet worden sind, nachdem wegen derselben von den Gemeinden in dem auf Grund der §§. 25 u. 26 eingeleiteten Prämieneinziehungsverfahren die Zwangsvollstreckung verfügt, und nach erfolgter Pfändung den Schuldnern seitens der V.A. die Abzahlung in Theilbeträgen zugestanden worden war; es wurde vom R.V.A. hierbei betont, dass das von der Gemeinde eingeleitete Zwangsvollstreckungsverfahren zum Eingange der Prämien wesentlich beigetragen habe. Besch. 1510 A.N. 1896 S. 267.

9. Wegen der Kosten der ortsüblichen Bekanntmachung des Beginns der Frist für die Auslegung des Heberollenauszuges s. Anm. 1 zu §. 26.

Zu Absatz 5.

10. Wegen der Zwangsvollstreckung s. §. 42 Abs. 1, die Anm. zu §. 74 U.V.G., Rundschr. vom 7/5 1888 A.N. S. 222 flg. u. Besch. 444 A.N. 1887 S. 378.

11. Anm. 11 der ersten Auflage ist weggefallen.

§. 26.

Der Auszug aus der Heberolle (§. 25) muss diejenigen Angaben enthalten, welche die Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Prämienberechnung zu prüfen. Die Gemeindebehörde hat den Auszug während zweier Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Zahlungspflichtige, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Prämienberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande oder dem nach §. 19 zuständigen anderen Organe der Genossenschaft Einspruch erheben. (Abs. 1)

Der Einspruch ist nur zulässig, wenn sich derselbe auf unrichtigen Ansatz der Löhne, auf unrichtige Anwendung des Prämientarifs, auf Rechenfehler oder auf die Behauptung stützt, dass der in Anspruch Genommene zur Entrichtung von Prämien für die von ihm beschäftigten Personen nicht verpflichtet sei. Auf unrichtigen Ansatz der Löhne kann der Einspruch in den Fällen nicht gestützt werden, in welchen die Nachweisung wegen Säumniss des Verpflichteten von der Gemeindebehörde aufgestellt worden war. (Abs. 2)

Wird dem Einspruch überhaupt nicht oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht dem Zahlungspflichtigen binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des zuständigen Genossenschaftsorgans die Beschwerde an die untere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung derselben ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zulässig. Derselbe darf aber nur auf die Behauptung gestützt werden, dass eine Verpflichtung zur Entrichtung von Prämien nicht vorliege. (Abs. 3)

Zu Absatz 1.

1. Die Kosten der auf ortsübliche Weise — also etwa durch Veröffentlichung in gewissen Zeitungen — zu bewirkenden Bekanntmachung über den Beginn der zweiwöchigen Auslegung der Heberollenauszüge haben die Gemeinden zu tragen.

Es ist dies als eine Last anzusehen, welche das Gesetz, ähnlich anderen durch die Unfallversicherungsgesetzgebung begründeten Verpflichtungen, den Gemeinden für ihre als Regie-Bauunternehmer auftretenden Gemeindeangehörigen auferlegt hat. Nach §. 25 Abs. 3 u. 4 sind ausser der Hebegebühr und der Erstattung der Portoauslagen für die Einsendung der eingegangenen Beträge weitere Kosten, welche durch die Einziehung und Abführung der Prämien erwachsen, seitens der Gemeinden der V.A. nicht in Rechnung zu stellen. Zu der Einziehung der Prämien gehören die Auslegung der Heberollen und die Bekanntmachung des Beginns der Auslegungsfrist gemäss §. 26 Abs. 1; es ist dies der gesetzliche Beginn dieser Einziehung — Besch. 927 A.N. 1890 S. 602, Pl.Beschl. vom 22/10 1890 Nr. XIII, Vf. vom 30/6 u. 31/10 1890 I. 14501 u. 26187.

2. Das R.V.A. hat ein Verfahren gebilligt, wonach bei vereinzelt eingehenden Heberollenauszügen an Stelle der durch die öffentlichen Blätter zu bewirkenden Bekanntmachung die Zahlungspflichtigen seitens der Gemeindebehörde lediglich durch ein gegen Zustellungsurkunde übermitteltes, mit Vordruck versehenes Schreiben von der Zahlungsaufforderung in Kenntniss gesetzt werden, und die zweiwöchige Frist von der Zustellung des Schreibens ab berechnet wird. Bei Anwendung dieses Verfahrens wird dem Genossenschaftsvorstande durch die Gemeindebehörde von der Auslegung der Heberollenauszüge Kenntniss zu geben sein, und ferner in ortsüblicher Weise (etwa durch Anschlag im Rathhause) eine Bekanntmachung des Beginns der Auslegungsfrist zu erfolgen haben, damit die Einsichtnahme in die Auszüge auch anderen »Betheiligten« ermöglicht wird — Vf. vom 4/6 1889 I. 12766, auch Vf. vom 6/3 u. 31/10 1890 I. 6427 u. 26187, Pl.Beschl. vom 3/4 1889 Nr. III.

Unzulässig ist dagegen eine Zustellung des Heberollenauszuges unmittelbar durch die V.A. an den Zahlungspflichtigen; eine solche eröffnet daher auch nicht den Lauf der Einspruchsfrist. Beschl. vom 29/3 1894 I. 5293, s. auch Anm. 7 zu §. 25.

Zu Absatz 2.

3. Der letzte Satz des Abs. 2 (»Gemeindebehörde«) deckt sich nicht vollständig mit §. 22 (»die von der Landes-Zentralbehörde bestimmte Behörde«). Nach dem Zusammenhange aber, in welchem er steht, unterliegt es keinem Zweifel, dass dem Gesetzgeber die Absicht fern gelegen hat, hier auf eine andere Behörde hinzudeuten, als von welcher im §. 22 die Rede ist, oder den von der »Gemeindebehörde« aufgestellten Nachweisungen eine besondere Bedeutung beizulegen. Dafür spricht auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Während im §. 20 des Entwurfs (jetzt §. 22 des Gesetzes) vorgeschlagen

war, dass die fraglichen Nachweisungen der Gemeindebehörde des Ortes, in dessen Bezirke die Bauarbeiten ausgeführt werden, vorgelegt werden sollten, wurde in der Kommission des Reichstages zur Wahrnehmung der in diesem Paragraphen bezeichneten Obliegenheiten an die Stelle der »Gemeindebehörde« »die von der Landes-Zentralbehörde bestimmte Behörde« gesetzt, da man annahm, dass unter Umständen, namentlich da, wo die Anmeldung beabsichtigter Bauten streng geordnet sei, eine andere Behörde die geeignetere sein werde. Dabei wurde jedoch — versehentlich — unterlassen, auch im §. 26 Abs. 2 den Ausdruck »Gemeindebehörde« durch die Worte »zufolge §. 22 von der Landes-Zentralbehörde bestimmte Behörde« zu ersetzen. Rundschr. vom 14/10 1887 I. 19830.

Zu Absatz 3.

4. Dass die unteren Verwaltungsbehörden bei Prämienbeschwerden selbstversicherter Unternehmer keine Instanz bilden, darüber s. Anm. 10 zu §. 2.

4a. Eine besondere (Beweis-)Gebühr für den Beschluss in dem Beschwerdeverfahren darf die untere Verwaltungsbehörde nicht erheben; das Verfahren ist nach §. 49 Abs. 2 des Gesetzes in Verbindung mit §. 102 des U.V.G. gebührenfrei. Beschl. vom 22/5 1895 I. 11705.

5. Das R.V.A. hat auch einen Rekurs (Widerspruch) eines Genossenschaftsvorstandes gegen die Entscheidung einer unteren Verwaltungsbehörde zugelassen. Wenn das Gesetz sagt, der Rekurs dürfe nur auf die Behauptung gestützt werden, dass eine Verpflichtung zur Prämienentrichtung nicht vorliege, so hat es nicht die Absicht gehabt, die V.A., falls sie im Widerspruche mit dem Beschlusse der unteren Verwaltungsbehörde dennoch das Vorliegen einer Verpflichtung behauptet, von der Rekursinstanz auszuschliessen. Denn das Gesetz hat nicht ungleiches Recht für die Parteien schaffen wollen. Die Absicht des Gesetzes ist nur gewesen, die Zulässigkeit des Rekurses zur Vermeidung einer Ueberlastung des R.V.As. auf die Streitfälle um die Rechtsfrage der Verpflichtung unter Ausschluss der sonstigen Streitigkeiten über die Berechnung der Prämie u. s. w. zu beschränken. Vf. vom 6/9 1890 I. 22545, 3/4 1894 I. 7923, 22/5 1895 I. 11705 u. 3/6 1896 I. 11259.

5a. Die ausschliessliche Zuständigkeit der hier berufenen Behörden und die Unzulässigkeit des Rechtsweges in den Streitfällen der §§. 25 u. 26 nimmt auch das R.Ger. an (Urtheil des VI. Civilsenats vom 25/2 1895, abgedruckt A.N. S. 223).

6. Ueber die Zuständigkeit des R.V.A. gegenüber den L.V.Än. zur Entscheidung über Rekurse s. Anm. 2 zu §. 45.

§. 27.

(Abs. 1) *Für die Prämien und die sonstigen den unter §. 4 Ziffer 4 Absatz 1 fallenden Unternehmern in diesem Gesetze auferlegten Leistungen haftet im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Bauunternehmers der Bauherr während eines Jahres nach der endgültigen Feststellung der betreffenden Verbindlichkeit.*

(Abs. 2) *Sind Zwischenunternehmer vorhanden, so haften diese vor dem Bauherrn.*

1. Die Vorschrift findet auf die Beiträge zahlungsunfähiger Genossenschaftsmitglieder keine Anwendung. Pl.Beschl. vom 22/8 1888 Nr. V, Vf. vom 27/8 1888 I. 14751.

2. Das in den §§. 25, 26 dieses Gesetzes geordnete Verfahren findet für das Gebiet des §. 27 sinngemässe Anwendung, Vf. vom 13/7 1894 I. 16132, vom 28/1 1895 I. 35339/94, vom 18/2 1895 I. 4185, vom 2/3 1895 I. 6146 u. vom 3/6 1896 I. 11259. (Anderer Meinung ist das R.Ger.; vgl. dessen Entsch. in Civilsachen vom 18/3 1895 Bd. 35 S. 20.) Denn die Bestimmungen der §§. 25 bis 27 bilden ein Ganzes, so dass es als Absicht des Gesetzgebers angesehen werden muss, auch das Verfahren für die Haftbarmachung der verschiedenen Verpflichteten einheitlich nach Massgabe der Vorschriften der §§. 25, 26 zu regeln. Ein Grund für den Gesetzgeber, die V.An. bei der Beitreibung der Prämien von den Bauherrn im Falle des §. 27 auf den umständlicheren Weg des Rechtsstreits vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen, ist nicht erfindlich. Die Begr. des Gesetzes ergiebt hierfür keinen Anhalt. Die Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren im §. 26 sind bei sinngemässer Anwendung auch für das Verfahren gegen die Bauherrn sehr wohl geeignet.

3. Die Zahlungsunfähigkeit des Bauunternehmers ist auch in einem Falle als festgestellt erachtet worden, in welchem der Bauunternehmer wegen Ueberschuldung flüchtig geworden, und sein Aufenthalt unbekannt war. Vf. vom 6/10 1894 I. 24617.

4. Der Begriff »Bauherr« im Sinne des Gesetzes ist nicht auf den Grundeigenthümer zur Zeit des Baues beschränkt; Bauherr kann auch ein Anderer als der Grundeigenthümer sein, sofern dieser Andere in Folge seiner Rechts- oder Vertragsverhältnisse zu dem Grundeigenthümer thatsächlich die Verfügung über den Bau hat. Das R.V.A. hat namentlich angenommen, dass der Grundeigenthümer, welcher ein Grundstück zum Zweck einer Bauausführung veräussert, ungeachtet der Veräusserung der Bauherr bleibt, sofern die Veräusserung, wie es in grösseren Städten in Folge der Bauspekulation vielfach üblich ist, unter Bedingungen erfolgt, welche die Absicht des Grundeigenthümers erkennen lassen, durch die Bauausführung einen den Werth des Grundstücks übersteigenden Gewinn zu machen. Der Grundeigenthümer will in Fällen dieser Art nur auf einem Umwege dasselbe Ziel erreichen wie im Falle eigener Ausführung des Baues, nämlich die Werthsteigerung, welche das Grundstück durch den Bau erhält, ganz oder doch grösstentheils sich aneignen; er bleibt deshalb auch nach der

Veräusserung der Bauherr und kann von der Verpflichtung aus §. 27 nicht entbunden werden. Vf. vom 12/5 1894 I. 11006, vom 13/7 1894 I. 16132 u. vom 7/3 1896 I. 5559.

5. Der Beginn der Haftfrist von einem Jahre setzt voraus, dass das gesammte Schuldverhältniss, für welches der Bauherr (Zwischenunternehmer) als Bürge in Anspruch genommen werden soll, also nicht nur der Betrag der Schuld, sondern auch die Person des Schuldners endgültig, d. h. rechtskräftig, festgestellt ist. Vf. vom 19/11 1895 I. 26274.

§. 28.

Weitere Zahlungen als die nach diesem Gesetze zu entrichtenden Prämien und die wegen Verletzung bestehender Verpflichtungen einzuziehenden Strafen und Kosten können seitens der Berufsgenossenschaft von den Unternehmern nicht gefordert werden.

§. 29.

Für Kommunalverbände, öffentliche Korporationen und andere Bauherren, welche regelmässig ohne Uebertragung an andere Unternehmer Bauarbeiten ausführen, kann auf ihren Antrag der Betrag der der Berechnung der Prämien zu Grunde zu legenden Arbeitslöhne und Gehälter nach Massgabe der Zahl der im Jahresdurchschnitt verwendeten Arbeitstage in Pausch und Bogen festgesetzt werden. Derartige Festsetzungen müssen Bestimmungen über die Termine, zu welchen die Prämien einzuzahlen sind, enthalten. Soweit solche Festsetzungen getroffen sind, finden die Bestimmungen der §§. 22 und 25 keine Anwendung.

1. Das R.V.A. hat diese Form der Versicherung namentlich für die Versicherung von Gemeindewegebauarbeiten und von Bühnenbauarbeiten wiederholt empfohlen; für erstere s. z. B. Vf. vom 14/1 1889, 8/5, 10/6 u. 12/10 1891 I. 22968/88, 4220, 10650 u. 23156/91, für letztere Besch. 757 A.N. 1889 S. 361, ferner Anm. 5a zu §. 3 u. 3n zu §. 1.

2. Nach dem Jahresberichte der Tiefbau-B.G. für das Jahr 1895 waren am Schlusse desselben mit rund 26000 Gemeinden u. s. w. Vereinbarungen über eine Pauschalversicherung ihrer Wegebauarbeiten abgeschlossen.

3. Das R.V.A. hat es auch von seinem Standpunkte aus für unbedenklich erklärt, wenn ein Kreisverband eine Vereinbarung über Pauschalversicherung seiner sämmtlichen Gemeinden und Gutsbezirke — im Einvernehmen mit diesen — mit der Versicherungsanstalt der Tiefbau-B. G. trifft und die Pauschalsumme alsdann seinerseits an diese Versicherungsanstalt abführt, da hierdurch die gesetzliche Verantwortlichkeit der Gemeinden und Gutsbezirke für die Zahlung der Prämien der V.A. gegenüber nicht berührt wird, und der Kreisverband nach aussen hin nur als Zahlstelle in Betracht kommt — Besch. 944 Abs. 2 A.N. 1891 S. 193, Vf. vom 9/1 1891 I. 32556/90; s. auch Anm. 7

zu §. 4. Ein solcher Fall ist in den A.N. (Nichtamtl. Theil) 1892 S. 312 mitgetheilt; vgl. auch das Protokoll über die Konferenz vom 19/12 1893 zu Z. 16.

4. Bei der Versicherung von Bühnenbauarbeiten (Anm. 3n zu §. 1) hat bei der Festsetzung der für die Berechnung der Prämie massgebenden Löhne auch der Umstand Berücksichtigung zu finden, dass selbst die ständigen Theaterarbeiter nur mit nicht unbedeutenden Unterbrechungen (an jedem Tage nur stundenweise) in dem versicherten Baubetriebe beschäftigt sind. Vf. vom 5/3 1890 I. 5092.

Bei solchen Arbeiten wurde eine Vereinbarung, welche dahin ging, dass am Schlusse jedes Kalenderjahres die Theaterverwaltungen die verdienten Löhne nach ihren Büchern der V.A. mittheilen und die hiernach zu berechnende Jahresprämie an diese nachträglich in einer Summe entrichten, für zulässig erachtet. Vf. vom 3/7 1890 I. 12977.

5. Ist eine Pauschalversicherung geschlossen, so kann während der Dauer der Vereinbarung eine Herabsetzung der Lohnsumme wegen etwaiger Unterbrechungen in den Dienstleistungen einzelner versicherter Personen nicht beansprucht werden; denn es liegt gerade in dem Wesen dieser Versicherungsart, dass die während der Pauschalversicherungszeit eintretenden Schwankungen in der Beschäftigungsdauer der einzelnen Versicherten keine Berücksichtigung zu finden haben. Vf. vom 4/6 1892 I. 11489.

Versicherung auf Kosten von Gemeindeverbänden (§. 21 lit. b).

§. 30.

(Abs. 1) *Die Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten, welche der Versicherungsanstalt aus Unfällen bei den im §. 21 lit. b bezeichneten Bauarbeiten erwachsen sind, werden durch Beiträge der Gemeinden, über deren Bezirke die Berufsgenossenschaft sich erstreckt, aufgebracht und auf dieselben nach dem Verhältnisse der Bevölkerungsziffer jährlich umgelegt. Als Bevölkerungsziffer gilt diejenige Zahl von Einwohnern, welche aus Anlass der nächstvorhergegangenen Volkszählung von der zuständigen Behörde amtlich festgestellt ist, und zwar von dem auf die Feststellung folgenden Rechnungsjahre ab.*

(Abs. 2) *Durch die Landes-Zentralbehörde kann bestimmt werden, dass an Stelle der Gemeinden weitere Kommunalverbände treten, oder dass innerhalb bestimmter Bezirke einzelne Gemeinden zur gemeinschaftlichen Uebernahme der aus der Unfallversicherung bei der Versicherungsanstalt ihnen erwachsenden Last vereinigt werden. Bestimmungen der letzteren Art müssen Festsetzungen über die Vertretung und Verwaltung dieser Vereinigung, sowie darüber enthalten, nach welchen Grundsätzen die diesen Vereinigungen zur Last fallenden Beträge auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen sind.*

(Abs. 3) *Die Landes-Zentralbehörde kann ferner bestimmen, dass die Umlegung statt auf Gemeinden oder weitere Kommunalverbände auf Verwaltungsbezirke erfolge, und wie von den letzteren die auf sie umgelegten Beträge auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen sind.*

Soweit derartige Bestimmungen der Landes-Zentralbehörde nicht erlassen sind, können Gemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse zur gemeinsamen Uebernahme der gemäss §. 21 lit. b ihnen zufallenden Lasten sich vereinigen. Solche Vereinbarungen müssen Bestimmungen über die Vertretung und Verwaltung dieser Vereinigungen enthalten und bedürfen der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde. (Abs. 4)

Diese Bestimmungen und Vereinbarungen sind den betreffenden Berufsgenossenschaften sowie dem Reichs-Versicherungsamt mitzutheilen. (Abs. 5)

1. Die §§. 30 bis 33 gelten nur für die Versicherungsanstalten der Baugewerks-B.Gn.; s. auch Anm. 1 zu §. 16 u. Anm. 4 zu §. 21.

Zu Absatz 1.

2. Die Gemeindeverbände haben nur für Unfälle einzutreten, welche sich bei den im §. 21 b bezeichneten Bauarbeiten ereignen. Es kann nun im einzelnen Falle die Entscheidung darüber, ob eine solche Bauarbeit oder vielmehr eine Arbeit vorliegt, welche unter §. 21 a fällt, zweifelhaft und schwierig sein, z. B. dann, wenn es sich darum handelt, ob eine sechs oder weniger Tage beanspruchende Arbeit für einen Regiebau als besondere versicherungsrechtlich selbständige Arbeit oder als Theil der daran sich etwa noch anschliessenden weiteren Bauarbeiten zu betrachten ist (Steinsprengungsarbeiten für einen Regie-Hausbau, Vf. vom 26/1 1889 I. 23807/88). Die Entscheidung liegt gesetzlich allein bei dem Genossenschaftsvorstande. Die Gemeinden erhalten nur nach Schluss des Jahres einen Auszug aus der Heberolle mit »denjenigen Angaben, welche sie in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen«, und es stehen ihnen die im §. 73 U.V.G. vorgesehenen Rechtsmittel nur mit der Beschränkung zu, dass die Beschwerde an das R.V.A. sich lediglich auf Rechenfehler oder auf Irrthümer bei Ansatz der Bevölkerungsziffer stützen darf. §. 41 Abs. 3 B.U.V.G.

Unter diesen Umständen ist es für die Genossenschaftsvorstände selbst das Zweckmässigste, bei den Betheiligten keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, dass eine Belastung der Gemeindeverbände mit Summen, welche nach dem Gesetze nicht von ihnen zu tragen sind, thatsächlich nicht stattfindet und nach den zu treffenden besonderen Einrichtungen auch nicht stattfinden kann. Um bei solchen Unfällen, hinsichtlich deren Zweifel über den Zusammenhang mit einer unter §. 21 b fallenden Bauarbeit nicht schon um deswillen ausgeschlossen sind, weil die Gemeindebehörde, in deren Bezirke der Unfall sich ereignet hat, anerkennt, dass eine solche Bauarbeit vorgelegen habe, eine gewisse Sicherheit zu gewähren, würde beispielsweise in Frage kommen, ob die rechnungsmässigen Unterlagen zur Einsicht der betheiligten Gemeindeverbände oder ihrer Vertreter während einer gewissen Zeit in den Geschäftsräumen der Genossenschaft auszulegen wären. Jedenfalls ist es geboten, dass in die Heberolle und demnach auch in die den Gemeinden (Verbänden) zuzustellenden Heberollenauszüge (§. 41 Abs. 3) die Unfälle, aus welchen Entschädigungsbeträge im abgelaufenen Jahre erwachsen sind, wenigstens nach Namen und Wohnort

des Verletzten, Datum und Art des Unfalls und Namen u. s. w. des Arbeitgebers eingestellt werden. Besch. 708 A.N. 1889 S. 318, Pl.Beschl. vom 24/4 1889 Nr. VI, Rundschr. vom 21/2 1889 I. 23807/88.

3. Die Ausgaben sind auf die sämmtlichen Gemeinden des Verbandes umzulegen. Es dürfen nicht etwa die Ausgaben aus den in dem Bezirk einer Gemeinde vorgekommenen Unfällen bei Bauarbeiten der vorliegenden Art allein dieser Gemeinde aufgelegt werden. Vf. vom 16/9 1890 I. 23710.

4. Falls die umzulegenden Beträge — z. B. wenn nur die Kosten der Beerdigung eines Verunglückten aufzubringen wären — ganz geringe sind, so würden die durch die Ausschreibung und Erhebung der Umlage entstehenden Arbeiten und Kosten in keinem Verhältnisse zu dem Betrage der Umlage stehen. Das R.V.A. hat deshalb erklärt, dass nichts dagegen zu erinnern sei, wenn unter solchen Verhältnissen von der Einziehung der Beiträge, welche nach dem Gesetze »jährlich« erfolgen soll, so lange Abstand genommen wird, als der auf die einzelne Gemeinde oder auf den an die Stelle einer Mehrheit von Gemeinden tretenden weiteren Kommunalverband entfallende Umlagebeitrag im Durchschnitte weniger als eine Mark beträgt. Pl.Beschl. vom 23/1 1889 Nr. IIIe, Rundschr. vom 4/3 1889 I. 4321.

4ª. Als Bevölkerungsziffer im Sinne des §. 30 Abs. 1 hat die Zahl der am Zählungstage ortsanwesenden Bevölkerung, einschliesslich der Personen des Soldatenstandes zu gelten. Vf. vom 15/6 u. 3/10 1894 I. 12576 u. I. 25064.

Zu Absatz 2 bis 4.

5. Aus Erwägungen der vorstehenden Art hat das R.V.A. zur Verminderung des Schreibwerkes der B.Gn. wie der Gemeinden u. s. w. und behufs Ersparung von Portokosten seitens der letzteren in dem Rundschr. vom 31/1 1888 I. 2585 empfohlen, von der durch die Abs. 2 bis 4 gegebenen Befugniss möglichst ausgedehnten Gebrauch zu machen.

6. Auf Grund des §. 30 Abs. 2 bis 4 sind nach den dem R.V.A. gemäss Abs. 5 gewordenen Mittheilungen in den nachbenannten Staaten an die Stelle der Gemeinden weitere Verbände getreten:

a. In Preussen die Kreise (Stadtkreise, Oberamtsbezirke), abgesehen von der Enklave Gefell, für welche besondere Bestimmungen getroffen sind, Min.Erl. vom 16/12 1887 Nr. III (R.Anz. Nr. 304 vom 28/12 1887);

b. im Königreich Sachsen die Bezirksverbände mit Ausnahme der Stadtgemeinden Dresden, Leipzig und Chemnitz, rücksichtlich deren es bei der Bestimmung des §. 30 Abs. 1 bewendet, V. des Ministeriums des Innern vom 15/11 1890 an die Kreishauptmannschaften;

c. in Württemberg die Amtskorporationen, Min.Erl. vom 14/11 1887 §. 5 (Regierungsbl. Nr. 41 vom 14/11 1887);

d. in Baden die Kreisverbände, Min.Erl. vom 21/12 1887 §. 3 (Gesetzes- und Verordnungsbl. für das Grossherzogthum Baden Nr. XXXVI vom 24/12 1887, R.Anz. Nr. 304 vom 28/12 1887);

e. in Hessen die Kreise, Min.Erl. vom 25/7 1888 (Regierungsbl. Nr. 22 vom 30/7 1888);

f. im Grossherzogthum Sachsen die Verwaltungsbezirke, Min.Erl. vom 22/12 1892 (Regierungsbl. Nr. 32 vom 29/12 1892);

g. in Oldenburg:

I. im Herzogthum Oldenburg die Amtsverbände,

II. im Fürstenthum Birkenfeld die Bürgermeistereien,

Min.Erl. vom 27/5 1889 u. 29/5 1888;

h. in Braunschweig die Kreis-Direktionsbezirke, Erl. vom 9/4 1888 (Gesetz- und Verordnungssammlung Nr. 18 vom 18/4 1888);

i. in Sachsen-Meiningen die Kreise bezw. die Kreisabtheilung Camburg, Min.Erl. vom 15/9 1888 (Regierungsbl. Nr. 147 vom 19/9 1888);

k. in Sachsen-Altenburg vom Jahre 1893 ab auf Widerruf der Staat, Mittheilung des Staats-Ministeriums vom 6/11 1893;

l. in Sachsen-Koburg-Gotha die beiden Staatsgebietsbezirke je nach dem Vorkommen von Unfällen in dem einen oder anderen Landestheile, Mittheilung des Staats-Ministeriums vom 4/6 1888. Die Anmeldung hat beim Staatsministerium zu erfolgen, Mittheilung vom 18/11 1892;

m. in Anhalt die Kreise, Mittheilung des Staats-Ministeriums vom 6/6 1888;

n. in Waldeck und Pyrmont die Kreise, Bek. des Landes-Direktors vom 23/1 1888 (R.Anz. Nr. 25 vom 28/1 1888 u. Regierungsblatt Nr. 4 vom 31/1 1888);

o. in Reuss ä. L. die zu einem Verbande vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke des Fürstenthums, Regierungs-V. vom 11/4 1888 (Ges.Samml. für das Fürstenth. Reuss ä. L. Nr. 3 vom 16/6 1888);

p. in Reuss j. L. die beiden Verwaltungsbezirke des Landes, einschliesslich der Städte, Mittheilung des Ministeriums vom 21/4 1888;

q. in Schaumburg-Lippe die unteren Verwaltungsbezirke (Städte und Landrathsämter), Bek. der Landesregierung vom 21/6 1889 (Schaumburg-Lippesche Landesverordnungen Nr. 9);

r. in Lippe die Amtsgemeinden, Bek. des Kabinets-Ministeriums vom 7/6 1889 (Ges.Samml. Nr. 9 vom 15/6 1889);

s. in Lübeck die Verwaltungsbezirke:

I. der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte, und

II. des Stadt- und Landamtes für das Landgebiet mit Einschluss von Travemünde,

Beschl. des Senates vom 14/1 1888;

t. in Hamburg die nachstehenden fünf Verwaltungsbezirke:

I. der Bezirk der städtischen Polizeibehörde für die Stadt, Vorstadt, Vororte und die nicht zu den Vororten gehörigen Gebietstheile der Marschlande, in welchen die Landgemeindeordnung keine Geltung hat;

II. die Landherrenschaft der Geestlande;

III. die Landherrenschaft der Marschlande rücksichtlich der dem Geltungsgebiete der Landgemeindeordnung angehörigen Theile ihres Gebiets;

IV. die Landherrenschaft Ritzebüttel;

V. die Landherrenschaft Bergedorf,

Mittheilung des Senats vom 27/2 1888;

u. in Bremen der Staat, Mittheilung des Senats vom 11/1 1894;

v. für die übrigen Staaten (Bayern, Mecklenburg-Strelitz, Mecklenburg-Schwerin, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt sowie Elsass-Lothringen) sind besondere Vorschriften nicht erlassen. Es gilt für sie mithin der Abs. 1 des §. 30, in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz jedoch mit der Massgabe, dass die Zahlung des Antheils, welcher auf die Gemeinden dieser Staaten entfällt, aus der Allgemeinen Landes-Rezeptur-Kasse zu Rostock bezw. aus der Zentralsteuerkasse zu Neubrandenburg und, soweit das Fürstenthum Ratzeburg in Betracht kommt, aus dem Landesfonds in Schönberg erfolgt — Erlass vom 18/12 1888 (Regierungsbl. Nr. 37 vom 31/12 1888) u. Erlass vom 7/1 1889 (Offizieller Anzeiger Nr. 3 vom 25/1 1889 u. Offizieller Anzeiger im Fürstenthum Ratzeburg Nr. 2 vom 28/1 1889).

§. 31.

Der Betrag der auf die Verbände umzulegenden Verwaltungskosten wird nach Massgabe der Vorschriften des §. 24 festgesetzt.

1. Dieser Betrag ist durch Bek. vom 23/3 1889 A.N. S. 159, auch abgedruckt im Anhang als Anlage 7, für die dem R.V.A. unterstellten Baugewerks-B.Gn. dahin festgesetzt worden, dass für jeden Unfall, für welchen ein Schadensersatz auf Grund des B.U.V.G. thatsächlich geleistet worden ist, einmal 80 *M.* zu erheben sind.

Der Pauschbetrag ist bestimmt, alle Verwaltungskosten zu decken, welche diese Unfälle verursachen. Dahin gehören insbesondere die für die Unfalluntersuchung, für ärztliche Gutachten und Zeugengebühren, für die Schiedsgerichte und die Vertretung der V.A. vor dem R.V.A., für die Ueberwachung der Rentenempfänger und anderweitige Feststellungen nach §. 65 U.V.G. in Verbindung mit §. 38 Abs. 2 B.U.V.G. aufzuwendenden Kosten.

Der Pauschbetrag ist — unbeschadet der auch hier geltenden Ausführungen in Anm. 4 zu §. 30 — in demjenigen Jahre umzulegen, in welchem für den Unfall zum ersten Mal ein Entschädigungsbetrag zur Umlage kommt.

Unfälle, für welche ein Entschädigungsanspruch angemeldet, aber von dem zuständigen Genossenschaftsorgan abgelehnt worden ist, sind nicht zu berücksichtigen. Wenn jedoch der den Entschädigungsanspruch ablehnende Bescheid in Folge Einlegung der Berufung oder des Rekurses von dem Schiedsgericht oder dem R.V.A. aufgehoben, und eine Entschädigung zuerkannt wird, so ist der Pauschbetrag in Ansatz zu bringen, und zwar im ersten Fall auch

dann, wenn das Schiedsgerichtsurtheil, welches eine Entschädigung zugesprochen hatte, in Folge Rekurses des Genossenschaftsvorstandes vom R.V.A. wieder aufgehoben wird. Vgl. Pl.Beschl. vom 20/3 1889 u. Rundschr. vom 7/7 1888 I. 11665.

§. 32.

Innerhalb der einzelnen Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände werden die aus den Bestimmungen des §. 21 lit. b auf dieselben entfallenden Lasten wie Gemeindeabgaben aufgebracht. (Abs. 1)

Durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Bestimmung der einzelnen Gemeinden beziehungsweise weiteren Kommunalverbände, welche der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf, kann ein anderer Vertheilungsmassstab festgestellt, insbesondere bestimmt werden, dass die Lasten von den Grund- oder Gebäudebesitzern zu tragen sind. (Abs. 2)

§. 33.

Auf den besonderen Reservefonds der Versicherungsanstalt haben die Verbände rücksichtlich der aus der Bestimmung des §. 21 lit. b ihnen erwachsenden Lasten keinen Anspruch.

§. 34.

Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes stehen die selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen gleich. Soweit den Gemeinden aus diesem Gesetze Rechte oder Verbindlichkeiten erwachsen, tritt an die Stelle der Gemeinden der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

IV. Vertretung der Arbeiter.

Vertretung der Arbeiter.

§. 35.

Für den Bezirk der auf Grund dieses Gesetzes errichteten Genossenschaft oder, sofern dieselbe in Sektionen getheilt ist, jeder Sektion werden zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht, der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften und der Theilnahme an der Wahl der beiden aus der Zahl der Versicherten zu wählenden Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts Vertreter der Arbeiter gewählt. (Abs. 1)

Wahlberechtigt sind unter den im §. 42 des Unfallversicherungsgesetzes angegebenen Voraussetzungen auch die Vorstände der Baukrankenkassen (§§. 69 flg. des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73). (Abs. 2)

(Abs. 3) *Wählbar sind nur männliche, grossjährige, gegen Unfall versicherte, einer wahlberechtigten Krankenkasse angehörende Deutsche, welche bei Bauarbeiten der Genossenschaftsmitglieder und im Bezirke der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft dauernd beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.*

(Abs. 4) *Im Uebrigen finden auf die Vertreter der Arbeiter und die Bevollmächtigten der Krankenkassen zu den Unfalluntersuchungen die §§. 41 bis 45 a. a. O. Anwendung.*

1. Für die Tiefbau-B.G., welche nicht in Sektionen getheilt ist, sind acht Schiedsgerichtsbezirke gebildet. A.N. 1894 S. 236.

2. Durch §. 35, welcher gemäss §. 48 auch auf die Baugewerks-B.Gn. Anwendung findet, ist der §. 42 U.V.G. dahin abgeändert, dass

a. auch die Vorstände der Baukrankenkassen wahlberechtigt, und

b. nur Deutsche wählbar sind, welche bei Bauarbeiten der Genossenschaftsmitglieder und im Bezirke der Sektion oder der Genossenschaft dauernd beschäftigt werden. Z. 4 des Rundschr. vom 15/7 1887 A.N. S. 179.

Dauernd beschäftigt sind diejenigen Arbeiter, welche während der ganzen Bauzeit (der Baukampagne eines Jahres) oder doch während eines erheblichen Theils derselben bei den Bauarbeiten eines Genossenschaftsmitgliedes (oder auch eines Kommunalverbandes, §§. 4 Z. 3, 46 u. 47) beschäftigt sind. Vf. vom 28/3 1888 I. 4920.

3. Zu Abs. 4 vgl. die Bek. vom 20/1 1888, betr. die Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zu den Schiedsgerichten für die Tiefbau-B.G. und für die dem R.V.A. unterstellten Baugewerks-B.Gn., A.N. 1888 S. 72 u. im Uebrigen die Anm. zu §§. 41 bis 45 U.V.G., auch §. 47 B.U.V.G.

V. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte.

§. 36.

(Abs. 1) *Für den Bezirk der auf Grund dieses Gesetzes errichteten Berufsgenossenschaft oder, falls dieselbe in Sektionen getheilt ist, jeder Sektion wird ein Schiedsgericht errichtet. Die Zuständigkeit desselben erstreckt sich auf alle Betriebsunfälle, welche sich in dem Bezirke des Schiedsgerichts bei Bauarbeiten derjenigen Art, für welche die Genossenschaft errichtet ist, ereignen, einschliesslich der Unfälle solcher Personen, welche in der Versicherungsanstalt versichert sind.*

(Abs. 2) *Die von den Vertretern der Arbeiter (§. 35) zu wählenden Beisitzer des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter müssen den im §. 35 Absatz 3 vorgesehenen Voraussetzungen genügen und dem Arbeiterstande angehören.*

(Abs. 3) *Im Uebrigen finden auf die Schiedsgerichte die Bestimmungen der §§. 46 bis 50 des Unfallversicherungsgesetzes Anwendung.*

1. Zu Abs. 1 vgl. Anm. 1 zu §. 35, im Uebrigen zu diesem Paragraphen die Anm. zu den §§. 46 bis 50 U.V.G. u. zu §. 47 B.U.V.G.

2. Bezüglich der von den Vorsitzenden der auf Grund des B.U.V.G. errichteten Schiedsgerichte alljährlich dem R.V.A. einzureichenden Geschäftsberichte s. Bek. vom 15/12 1888 A.N. 1889 S. 2.

3. §. 36 findet nach §. 48 Abs. 1 auch auf die Baugewerks-B.Gn. Anwendung.

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Unfalluntersuchung. Feststellung der Entschädigungen.

§. 37.

Auf die Anzeige und Untersuchung der Unfälle, sowie auf die Feststellung der Entschädigungen finden die Bestimmungen der §§. 51 bis 58, 59 Absatz 1 bis 3, 60, 61 des Unfallversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung. (Abs. 1)

Die Bestimmung des §. 59 Absatz 4 a. a. O. tritt ausser Kraft für Betriebsunfälle, welche sich bei Bauarbeiten ereignen, nachdem dieses Gesetz seinem ganzen Umfange nach in Kraft getreten ist. (Abs. 2)

Die Verpflichtung zur Einreichung von Lohn- und Gehaltsnachweisungen (§. 60 a. a. O.) erstreckt sich auch auf Unternehmer, welche nicht Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind. (Abs. 3)

1. Die Ortspolizeibehörden haben bezüglich aller zur Anzeige gelangenden, bei Bauarbeiten jeder Art sich ereignenden Unfälle, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben werden, eine Unfalluntersuchung nach Massgabe der §§. 51 bis 55 U.V.G. vorzunehmen, also auch bei Unfällen, welche sich in Regie-Baubetrieben ereignen, für welche dem Unternehmer ein Mitgliedschein von der Tiefbau-B.G. oder einer örtlichen Baugewerks-B.G. nicht ertheilt ist. Diese Unfälle sind in das gemäss §. 52 U.V.G. geführte Verzeichniss aufzunehmen. Die im §. 54 Abs. 1 a. a. O. vorgeschriebene Kenntnissgabe von der Einleitung der Untersuchung hat in einem solchen Falle je nach der Art der Bauarbeiten an den Vertrauensmann der Tiefbau-B.G. oder der örtlichen Baugewerks-B.G. zu erfolgen. Rundschr. vom 31/1 1888 I. 2585.

2. Die Regie-Bauunternehmer haben schriftlich alle schwereren Unfälle (vgl. §. 51 Abs. 1 U.V.G.) anzumelden und die für die Rentenberechnung erforderlichen Lohnnachweisungen einzureichen. Durch das Nebenstatut kann ferner bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe diesen Unternehmern die Verpflichtung auferlegt werden, von jeder Unfall-Anzeige, welche sie der Ortspolizeibehörde erstatten, gleichzeitig eine Abschrift an die Organe ihrer B.G. (Vertrauensmann, Sektionsvorstand, Genossenschaftsvorstand) einzusenden. Pl.Beschl. vom 14/11 1889 Nr. VII, Vf. vom 2/12 1889 I. 27008; vgl. auch Anm. 5 zu §. 51 U.V.G. u. Anm. 2 zu §. 103 ebenda.

3. Im Uebrigen s. die Anmerkungen zu den im Abs. 1 angeführten Bestimmungen des U.V.G.

Berufung. Rekurs. Auszahlung.

§. 38.

(Abs. 1) *Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird, findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt. Der Bescheid muss Namen und Wohnort des Vorsitzenden des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts, sowie die Belehrung über die einzuhaltende Frist enthalten.*

(Abs. 2) *Auf die Berufung, auf die Entscheidung des Schiedsgerichts, sowie auf den Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt finden die Bestimmungen der §§. 62 Absatz 3 und 5, 63 a. a. O. entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt von den Bestimmungen der §§. 64 bis 66, 68, 69 a. a. O. über den Berechtigungsausweis, die Veränderung der Verhältnisse, die Fälligkeitstermine, die Unpfändbarkeit der Entschädigungen und die Auszahlungen durch die Post.*

1. Vgl. die Anmerkungen zu den hier angeführten Bestimmungen des U.V.G.

2. Was die Anweisungen der Zahlungen durch die Post betrifft, so sind, da die Verwaltung der V.An. überall durch die Genossenschaftsvorstände u. s. w. erfolgt, auch die für die V.An. ergehenden Anweisungen durch diese zu ertheilen. In ihnen ist nicht auszudrücken, dass sie für die Versicherungsanstalten erfolgen. Rundschr. vom 3/1 1888 A.N. S. 47.

S. auch Anm. 2c zu §. 47.

Ausländische Berechtigte.

§. 39.

(Abs. 1) *Solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, ist die Genossenschaft befugt, die Zahlung der Entschädigungsrenten einzustellen.*

(Abs. 2) *Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann ihn die Genossenschaft für seinen Entschädigungsanspruch mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abfinden.*

Zu Absatz 1.

1. Für die Anwendung des Abs. 1 begründet es keinen Unterschied, ob der »Berechtigte« ein Ausländer oder Inländer ist, wie dies die Begr. zum S.U.V.G. (zu §. 78 des Entwurfs, Sten.Ber. 7. Legislatur-Periode I. Session 1887 Bd. III 1. Anlageband S. 61), auf welche in der Begr. zu §. 39 B.U.V.G. (§. 31 des Entwurfs) a. a. O. S. 205 Bezug genommen ist, erkennen lässt. Demgegenüber kann die Inhaltsangabe in der Ueberschrift des §. 39 umsoweniger in Betracht

kommen, als der §. 75 S.U.V.G., welcher mit ersterem gleichen Inhalt hat, mit dem Inhaltsvermerke: »Ins Ausland verzogene und ausländische Entschädigungsberechtigte« versehen ist. Vf. vom 17/11 1887 I. 21885.

2. Voraussetzung für die Einbehaltung der Rente ist nur, dass der Berechtigte seinen Wohnsitz im Inlande aufgiebt, nicht, dass der Aufenthalt im Auslande ein dauernder ist. Ob ein Aufgeben des Wohnsitzes stattgefunden hat, kann nur im Einzelfalle auf Grund der thatsächlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über den Wohnsitz entschieden werden. Jedoch hat das R.V.A., vorbehaltlich der Entscheidung im Rekursverfahren, bemerkt, dass ein besuchsweiser Aufenthalt im Auslande, auch wenn er von längerer Dauer ist, in der Regel ein Aufgeben des Wohnsitzes im Inlande nicht zur Folge hat, wie es sich denn überhaupt nicht empfiehlt, dass die B.Gn. zu Ungunsten der Rentenberechtigten die ihnen gewährte Ausnahmebestimmung in scharfer Weise handhaben — Besch. 1009 letzter Abs. A.N. 1891 S. 233, Pl.Beschl. vom 29/4 1891 Nr. III, Vf. vom 20/5 1891 I. 10900.

3. Soll von dem Rechte des Abs. 1 Gebrauch gemacht werden, so hat dies in dem für die Feststellung der Entschädigungen geordneten Verfahren zu geschehen — vgl. Besch. 626 A.N. 1888 S. 344, R.E. vom 22/2 1892 Pr.L. 2602/91 u. Anm. 5 zu §. 67 U.V.G. In dem zu ertheilenden Bescheide muss, falls es sich um einen neuen Unfall handelt, auch zu der Frage Stellung genommen werden, ob der Entschädigungsanspruch an sich begründet ist. Es genügt nicht, wenn nur ausgesprochen wird, dass dem Verletzten, solange er nicht im Inlande wohne, keine Rente zu zahlen sei. Besch. 689 A.N. 1889 S. 167, R.E. 1196 A.N. 1892 S. 347.

Zu Absatz 2.

4. Das Abfindungsrecht der B.G. besteht unbedingt und ohne jede Beschränkung, namentlich auch ohne die des §. 67 U.V.G., dass der abzufindende Ausländer dauernd das Reichsgebiet verlassen muss, R.E. vom 21/9 1891 Pr.L. 1443. Ausländer im Sinne des §. 39 Abs. 2 ist jeder Nichtdeutsche, ohne Unterschied, ob er eine fremde Staatsangehörigkeit noch besitzt oder sie schon verloren hat, s. Anm. 1 zu §. 67 U.V.G.

5. Der Grundsatz, dass die Abfindung durch förmlichen Bescheid auszusprechen ist — vgl. Anm. 5 zu §. 67 U.V.G. —, gilt auch hier, Vf. vom 26/3 u. 27/4 1896 I. 6840 u. I. 8720. Die B.G. kann den Willen, von dem Abfindungsrechte Gebrauch zu machen, zugleich mit der Rentenfestsetzung, in einem Bescheide, erklären. Wird dieser Bescheid alsdann angefochten, und die Rente durch Urtheil des Schiedsgerichts oder des R.V.A. erhöht, so erhöht sich auch die Abfindungssumme; die Abfindungserklärung, an welche die B.G. gebunden ist, bleibt also, jedoch mit der Aenderung der Abfindungssumme, bestehen; ein neuer Bescheid ist weder erforderlich noch zulässig — R.E. 1242 A.N. 1893 S. 193 u. R.E. vom 23/9 1895 Pr.L. 2836, Pl.Beschl. vom 1/2 1893 Nr. IV. Die B.G. ist aber auch befugt, nach rechtskräftiger Rentenfestsetzung

durch neuen Bescheid die Abfindung auszusprechen. Bei einer Anfechtung dieses neuen Bescheides bleibt der Betrag der Rente alsdann dem Angriff entzogen, R.E. vom 28/1 1896 Pr.L. 7733/95. Die Thatsache, dass die B.G. dem Verletzten die Rente früher durch rechtskräftigen Bescheid gewährt hatte, hat also einen Verlust des Abfindungsrechts nicht zur Folge. Der frühere Bescheid hatte nur die Bedeutung, dass dadurch der Entschädigungsanspruch als solcher unanfechtbar festgestellt wurde. Das Recht der Erfüllung dieses Anspruchs in der besonderen Form der Abfindung wird dadurch sowenig wie das Wahlrecht der B.G. aus §. 7 U.V.G. ausgeschlossen. Vgl. die in Anm. 4 angeführte R.E., auch Anm. 3 a. E. zu §. 7 U.V.G.

6. Die Rente ist einem Ausländer, welcher abgefunden werden soll, so lange zu gewähren, bis die Zahlung der — im Falle der Anfechtung endgültig für ausreichend erachteten — Abfindungssumme oder die der Zahlung gleich stehende Erfüllung der übernommenen Zahlungsverbindlichkeit erfolgt. Pl.Beschl. vom 10/10 1888 Nr. X, Vf. vom 15/10 1888 I. 16648 u. R.E. 1242 a. E. A.N. 1893 S. 195.

7. Ein abgefundener Ausländer erlangt bei Eintritt eines neuen Unfalls, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, einen neuen Entschädigungsanspruch. Es kann hiernach vorkommen, dass ein Ausländer wiederholt abgefunden wird, oder dass ihm, obwohl er früher eine Abfindungssumme erhielt, nach seiner Rückkehr in das Inland in Folge eines neuen Unfalls eine Rente zuerkannt werden muss. Dies kann auch bei der Ausführung des §. 67 U.V.G. vorkommen. Vf. vom 26/5 1889 I. 10530; vgl. Anm. 4 zu §. 67 U.V.G.

Zu Absatz 1 u. 2.

8. Gemäss §. 48 Abs. 1 u. 2 findet §. 39 auch auf die Baugewerks-B.Gn. und auf die nach dem A.G. versicherten, bei Bauarbeiten beschäftigten Personen Anwendung.

Für erstere hat das R.V.A. ausgesprochen, dass hiernach auf die von den Baugewerks-B.Gn. zu entrichtenden Renten der Besch. 655 A.N. 1889 S. 138, nach welchem die Einbehaltung der Renten während des Aufenthalts der Rentenempfänger im Auslande unzulässig ist, in der Regel nicht mehr Anwendung findet, sondern nur noch dann, wenn der Unfall, aus welchem sich das Recht des Empfängers herschreibt, vor dem 14/7 1887, dem Tage der Verkündung des B.U.V.G., stattgefunden hat. Besch. 1009 A.N. 1891 S. 233, R.E. vom 21/4 1890 Pr.L. 1758/89.

Liquidation der Postverwaltungen.

§. 40.

Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben die Zentral-Postbehörden dem Genossenschaftsvorstande Nachweisungen der auf Anweisung des-

selben geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

1. Vgl. die Anm. zu dem dem §. 40 entsprechenden §. 70 U.V.G.

Erstattung der Vorschüsse.

§. 41.

Der Genossenschaftsvorstand stellt fest, welcher Theil der von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft, und welcher Theil der Versicherungsanstalt zur Last fällt. (Abs. 1)

Der erstere Theil ist aus den verfügbaren Mitteln der Berufsgenossenschaft zu entnehmen. Gleichzeitig ist nach den Bestimmungen des §. 10 der Kapitalwerth der im vergangenen Rechnungsjahre neu entstandenen, der Berufsgenossenschaft erwachsenen Lasten zu berechnen und unter Berücksichtigung der auf Grund des §. 13 dieses Gesetzes, beziehungsweise der §§. 29 und 30 des Unfallversicherungsgesetzes etwa vorliegenden besonderen Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmassstabe und unter Verrechnung der erhobenen Vorschüsse (§. 10) von den Mitgliedern einzuziehen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 71 Absatz 2 und 3, 72, 73 a. a. O. Anwendung. (Abs. 2)

Der der Versicherungsanstalt zur Last fallende Theil ist, soweit er durch Unfälle verursacht ist, die sich bei Bauarbeiten der im §. 21 lit. a bezeichneten Art ereignet haben, aus den verfügbaren Beständen an Prämien zu entnehmen. Soweit der Betrag aber durch Unfälle verursacht ist, die sich bei Bauarbeiten der im §. 21 lit. b bezeichneten Art ereignet haben, ist derselbe nach dem im §. 30 festgesetzten Massstabe auf die im Bezirke der Berufsgenossenschaft belegenen Gemeinden, beziehungsweise weiteren Kommunalverbände oder Vereinigungen von Gemeinden, welche an die Stelle der Gemeinden gesetzt sind, umzulegen und von ihnen einzuziehen. Denselben ist zu diesem Zweck ein Auszug aus der aufzustellenden Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Betrag bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Auszug muss diejenigen Angaben enthalten, welche die Gemeinden u. s. w. in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen. Den Gemeinden u. s. w. stehen gegen die Feststellung ihrer Beiträge, unbeschadet der Verpflichtung zur sofortigen Zahlung, die im §. 73 a. a. O. angegebenen Rechtsmittel zu; die Beschwerde ist jedoch nur zulässig, wenn sich dieselbe entweder auf Rechenfehler oder auf Irrthümer bei Ansatz der Bevölkerungsziffer gründet. (Abs. 3)

Zu Absatz 1.

1. Für die demnächst durch die Genossenschaftsvorstände gemäss §. 41 Abs. 1 vorzunehmende Vertheilung der von den Postämtern gezahlten und von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge auf die B.G. und auf die V.A. haben die Vorstände genaue Verzeichnisse darüber zu führen, welche Anweisungen für die B.G. und welche für die V.A. ausgestellt sind. Es wird auch bei dieser Vertheilung auf Grund der von den Zentral-

Postbehörden nach Schluss des Rechnungsjahres übersandten Nachweisungen und ihrer Beläge zu prüfen sein, ob alle angewiesenen Beträge ausgezahlt worden sind, und, wenn die Auszahlung einzelner solcher Beträge im abgelaufenen Jahre noch nicht erfolgt ist, ob es Beträge sind, welche für die B.G. oder für die V.A. angewiesen worden sind. Rundschr. vom 3/1 1888 A.N. S. 47.

2. Zu Absatz 2, welcher nur auf die Tiefbau-B.G. Anwendung findet, vgl. Anm. 2 zu §. 10 u. die Anm. zu den im Abs. 2 angeführten Paragraphen des U.V.G.

3. Zu Absatz 3 vgl. Anm. 2 zu §. 30.

Rückständige Beiträge und Abführung der Beträge an die Postkassen.

§. 42.

(Abs. 1) *Rückständige Beiträge und Prämien, sowie die im Falle einer Betriebseinstellung von Gewerbetreibenden etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§. 12 dieses Gesetzes beziehungsweise §. 17 Ziffer 7 des Unfallversicherungsgesetzes) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dasselbe gilt von den Strafzuschlägen in dem Falle der Ablehnung von Wahlen (§. 12 dieses Gesetzes beziehungsweise §. 24 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes).*

(Abs. 2) *Uneinziehbare Beiträge und Prämien fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen beziehungsweise der in der Versicherungsanstalt versicherten Unternehmer zur Last. Sie sind vorschussweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichenfalls aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft beziehungsweise der Versicherungsanstalt zu decken und bei den Beiträgen des nächsten Jahres, beziehungsweise bei Feststellung des neuen Prämientarifs zu berücksichtigen.*

(Abs. 3) *Die Bestimmungen des §. 75 des Unfallversicherungsgesetzes finden Anwendung.*

1. Zu Absatz 1 u. 2, welche dem §. 74 U.V.G. entsprechen, s. die Anm. zu diesem Paragraphen, ferner wegen der uneinziehbaren Beiträge und Prämien Anm. 1E zu §. 10 u. Anm. 2e zu §. 24.

2. Zu Absatz 3 s. die Anm. zu §. 75 U.V.G.

Rechnungsführung.

§. 43.

(Abs. 1) *Verfügbare Gelder und Werthpapiere sind bei einer zur Aufbewahrung von Geldern oder Werthpapieren befugten öffentlichen Behörde oder Kasse niederzulegen.*

(Abs. 2) *Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.*

(Abs. 3) *Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 76 und 77 des Unfallversicherungsgesetzes Anwendung.*

1. §. 43, welcher gemäss §. 48 Abs. 1 auch auf die Baugewerks-B.Gn. Anwendung findet, ergänzt in seinem ersten Absatze den §. 76 Abs. 1 Satz 2 U.V.G. dahin, dass verfügbare Gelder und Werthpapiere bei einer zur Aufbewahrung von Geldern oder Werthpapieren befugten öffentlichen Behörde oder Kasse niederzulegen sind — Z. 8 des Rundschr. vom 15/7 1887 A.N. S. 179 flg. Vgl. im Uebrigen die Anm. zu den §§. 76 u. 77 U.V.G.

2. Hinsichtlich der geldgeschäftlichen Behandlung des Kapitaldeckungsfonds der Tiefbau-B.G. s. Anm. 3 zu §. 10.

VII. Unfallverhütung. Beaufsichtigung.

Unfallverhütung. Ueberwachung durch die Genossenschaft.

§. 44.

Die Bestimmungen der §§. 78 bis 86 des Unfallversicherungsgesetzes finden mit folgenden Massgaben Anwendung:

1. *Unfallverhütungsvorschriften können auch für die Bauarbeiten derjenigen Unternehmer erlassen werden, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber in dem Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen.*

 In den Unfallverhütungsvorschriften, welche auf derartige Bauarbeiten Anwendung finden sollen, sind für die Zuwiderhandelnden Zuschläge bis zum doppelten Betrage der Prämie oder, sofern es sich um Bauarbeiten der im §. 21 lit. b bezeichneten Art handelt, Exekutivstrafen bis zu einhundert Mark anzudrohen. Die Vorschriften sind von der höheren Verwaltungsbehörde in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

2. *Zur Festsetzung der im §. 78 Ziffer 2 a. a. O. vorgesehenen Geldstrafen sind neben den Vorständen der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen auch die Vorstände der Baukrankenkassen (§§. 69 flg. des Krankenversicherungsgesetzes) befugt, sofern eine solche für die Bauarbeit oder den Betrieb, bei dem der Zuwiderhandelnde beschäftigt war, errichtet ist.*

3. *Die Berechtigung der Genossenschaft zur Ueberwachung der Betriebe und die Verpflichtungen der Unternehmer wegen Gestattung des Zutritts zu den Betriebsstätten und wegen Vorlegung ihrer Bücher und Nachweisungen erstrecken sich auch auf Unternehmer, welche, ohne Mitglied der Genossenschaft zu sein, in dem Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen.*

1. Vgl. die Anm. zu den §§. 78 bis 86 U.V.G.

Ueber die Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-B.G., welche sich auch auf diejenigen Unternehmer beziehen, die nicht Mitglieder der B.G. sind, aber in deren Bezirke bei der V.A. versicherte Bauarbeiten ausführen, s. A.N. 1890 S. 143 flg.

Unfallverhütungsvorschriften der letzteren Art haben von den Baugewerks-B.Gn., auf welche der §. 44 gemäss §. 48 Abs. 1 ebenfalls Anwendung findet, bisher (1. Juli 1896) die Südwestliche (A.N. 1889 S. 378), die Nordöstliche, Sächsische und die Hannoversche Baugewerks-B.G. (A.N. 1890 S. 150, 191 u. 482) erlassen.

2. Bei dieser Art von Unfallverhütungsvorschriften ist der §. 79 Abs. 1 U.V.G. zu beachten. Es sind also die Arbeitervertreter der B.G. (§. 41 U.V.G.) zu der Berathung und Beschlussfassung der Vorstände zuzuziehen. Besch. 627 A.N. 1888 S. 344.

Reichs-Versicherungsamt. Landes-Versicherungsämter.

§. 45.

Abs. 1) *Wegen der Organisation und Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamts und der Landes-Versicherungsämter bewendet es bei den Bestimmungen der §§. 87 bis 93 des Unfallversicherungsgesetzes, sowie des §. 101 Absatz 2 bis 5 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132).*

(Abs. 2) *Soweit hiernach ein Landes-Versicherungsamt zur Beaufsichtigung der Genossenschaft und zur Entscheidung der im Bezirke derselben vorkommenden Streitigkeiten befugt ist, gehen die in den §§. 10, 17, 20, 24, 25, 26, 30, 31, 38, 41 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.*

1. Vgl. die Anm. zu den im Abs. 1 angeführten Paragraphen des U.V.G.

2. Das R.V.A. ist für die Entscheidung über Rekurse gegen die Erhebung von Regiebauprämien seitens einer einem L.V.A. unterstellten Baugewerks-V.A. gemäss §§. 26 Abs. 3 u. 45 B.U.V.G. im Zusammenhange mit §. 92 Abs. 3 U.V.G. u. §. 101 L.U.V.G. zuständig, wenn behauptet wird, dass die Bauarbeit nicht eine selbständige Regie-Bauarbeit (§. 4 Z. 4 Abs. 1 B.U.V.G.), sondern Theil eines Betriebes sei, welcher einer dem R.V.A. oder einem anderen L.V.A. unterstellten B.G. zugehöre (Abs. 2 a. a. O.) — Vf. vom 12/1 1890 I. 35438/89, Pl.Beschl. vom 6/3 1889 Nr. XI zu I. 4583/89; vgl. auch Anm. 6 zu §. 26.

3. Besteht ein L.V.A., sei es nach welchem Gesetze auch immer, so gehen auf dieses für alle Gebiete der Unfallversicherung die Zuständigkeiten des R.V.A. in den Grenzen des §. 92 Abs. 2 U.V.G. über, also auch z. B. für Baubetriebe eines Staates, welcher die Versicherung selbst übernommen hat — Pl.Beschl. vom 14/5 1890 Nr. III, Vf. vom 28/5 1890 I. 11516; vgl. Anm. 7 zu §. 92 U.V.G.

VIII. Bauarbeiten für Rechnung des Reichs, der Bundesstaaten, von Kommunalverbänden und Korporationen.

Ausführungsbehörden.

§. 46.

Für Bauarbeiten des Reichs, eines Bundesstaates, eines nach den Bestimmungen des §. 4 Ziffer 3 für leistungsfähig erklärten Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation, bei welchen nach §. 4 Ziffer 2 und 3 bei Anwendung dieses Gesetzes an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich, der betreffende Bundesstaat, der betreffende Kommunalverband oder die Korporation tritt, werden die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvortandes durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Reichsverwaltungen von dem Reichskanzler, im Uebrigen von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet sind.

1. Welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet sind, ergiebt das Verzeichniss A.N. 1895 S. 322 flg. u. 325 flg.; s. ferner wegen der Bauarbeiten des Preuss. Staates die Schreiben des Preuss. Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 4/1 u. 30/1 1892 (I. 1173 u. 3349).

2. Eine Zusammenfassung von Regiebauten des Staates und der Kommunalverbände desselben oder einzelner dieser Verbände unter einer Ausführungsbehörde ist für zulässig erachtet worden. Vf. vom 28/1 1888 I. 1495, auch I. 302/88.

3. Eine Theilung der Obliegenheiten der Ausführungsbehörde für einen Staats- u. s. w. Betrieb zwischen verschiedenen Behörden derart, dass der einen Behörde, z. B. dem Kreisausschusse, die Aufgaben des Genossenschaftsvorstandes, der anderen, z. B. dem Kreistage, die Aufgaben der Genossenschaftsversammlung zugewiesen werden, ist nicht zulässig — Vf. vom 26/3 u. 24/1 1889 I. 23952/88 u. 24252/88, Pl.Beschl. vom 16/1 1889 Nr. XI, auch Anm. 5 zu §. 2 A.G.

4. Die auf Grund des §. 46 errichteten Ausführungsbehörden sind zur Theilnahme an den Wahlen für die auf Grund des §. 87 U.V.G. innerhalb des R.V.A. bestehenden besonderen Vertretungen der gewerblichen B.Gn. berechtigt. Rundschr. vom 27/6 1888 letzter Absatz A.N. S. 246.

Versicherung durch das Reich u. s. w.

§. 47.

Soweit das Reich oder ein Bundesstaat, ein Kommunalverband oder eine andere öffentliche Korporation an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt (§. 4

Ziffer 2 und 3), finden die §§. 9 bis 34, 41, 42 Absatz 1 und 2, 43 Absatz 1, 44 dieses Gesetzes, sowie die §§. 60, 71 bis 74, 75 Absatz 2 und 3, 76, 87 Absatz 1, 88, 89, 90 Absatz 1 lit. a, d, e, 103 bis 108 des Unfallversicherungsgesetzes keine Anwendung. Dagegen sind die Bestimmungen der §§. 3 bis 10 des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) entsprechend anzuwenden.

1. Vgl. hierzu die Anm. zu den §§. 3 bis 10 A.G. sowie die Anm. 5 bis 13 zu §. 4 B.U.V.G.

2. Hier sind noch folgende Beschlüsse des R.V.A. in Ergänzung der Erläuterungen zu den §§. 35, 36 u. 38 zu vermerken:

a. Der Bestimmung, wonach die Preuss. Regierungs-Präsidenten in den von ihnen zur Durchführung der kommunalen Bauunfallversicherung in den Kreisverbänden erlassenen Wahlregulativen oder in den Ausführungsvorschriften sich fast regelmässig als Beschwerdeinstanz für diejenigen Streitigkeiten bezeichnet haben, welche die Höhe der den Schiedsgerichtsbeisitzern zu gewährenden Vergütungen betreffen, ist das R.V.A. nicht entgegengetreten. Freilich enthält das A.G., auf welches §. 47 B.U.V.G. verweist, ebensowenig wie das U.V.G. über die Beschwerdeinstanz der Beisitzer eine Bestimmung. Das R.V.A. hat aber auf dem Gebiete des U.V.G. (vgl. Besch. 220 A.N. 1886 S. 253) bereits anerkannt, dass die Bestimmung des §. 44 Abs. 4 U.V.G., wonach die das Regulativ erlassende Behörde zuständig ist, sinngemäss auch hier Anwendung findet. Pl.Beschl. vom 9/10 1889 Nr. VI.

b. Wenn der Kreisausschuss Ausführungsbehörde ist, so ist es unzulässig, Mitglieder desselben zu Schiedsgerichtsbeisitzern zu ernennen, da nach §. 2 Abs. 3 A.G. der Kreisausschuss die Befugnisse des Genossenschaftsvorstandes wahrzunehmen hat, und Mitglieder des letzteren nach §. 47 Abs. 3 U.V.G. (§. 36 Abs. 3 B.U.V.G.) nicht Beisitzer des Schiedsgerichts sein können — Schreiben vom 16/8 1889 I. 20592, vom 27/8 1889 I. 19542 u. vom 29/11 1889 I. 30816.

c. Auch die Ausführungsbehörden haben die Entschädigungsbeträge nach §. 69 U.V.G., §§. 38 u. 47 B.U.V.G. durch die Post auszahlen zu lassen und dürfen sie nicht unmittelbar auszahlen. Pl.Beschl. vom 11/4 1888 Nr. VIII, Vf. vom 24/4 1888 I. 5066.

IX. Schluss- und Strafbestimmungen.

Erstreckung auf andere Gesetze über Unfallversicherung.

§. 48.

(Abs. 1) *Die Bestimmungen der §§. 2, 5, 9 Absatz 2, 12 Absatz 2, 35 bis 40, 41 Absatz 1 und 3, 42 bis 45, 49, 50 finden ebenso wie die Vorschriften der §§. 16 bis 34 bei den im Geltungsbereiche des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Be-*

rufsgenossenschaften für Baugewerbetreibende gleichfalls Anwendung. Die Bestimmungen des §. 10 Absatz 2 und 4 können für diese Berufsgenossenschaften durch das Genossenschaftsstatut eingeführt werden.

Die Vorschriften des §. 39 gelten auch für die nach dem Gesetze, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) versicherten, bei Bauarbeiten beschäftigten Personen. (Abs. 2)

1. S. die Anm. zu den in diesem Paragraphen genannten Bestimmungen.

2. Die Abänderungen des U.V.G. hinsichtlich der Baugewerks-B.Gn. sowie die sonst für die letzteren wichtigen Vorschriften des Gesetzes sind in dem Rundschr. vom 15/7 1887 A.N. S. 179 zusammengestellt.

Haftpflicht u. s. w. Strafbestimmungen.

§. 49.

Für Arbeiter, welche bei Bauarbeiten der im §. 4 Ziffer 4 Absatz 1 bezeichneten Art beschäftigt, aber nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes gegen Krankheit versichert sind, bleiben die auf landesgesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ansprüche auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens für die Dauer der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle vorbehalten. (Abs. 1)

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 95 bis 109 des Unfallversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung, die Strafbestimmungen der §§. 103 bis 108 a. a. O. insbesondere auch bezüglich der Einreichung und Richtigkeit der für die Berechnung der Prämien massgebenden Nachweisungen (§. 22). (Abs. 2)

1. Zu Abs. 2 s. die Anm. zu §§. 95 bis 109 U.V.G.

2. Ueber die Anwendbarkeit des §. 100 U.V.G. auf die Baugewerbetreibenden, auf welche die Versicherungspflicht durch §. 2 Abs. 2 des Gesetzes und die Statuten ausgedehnt worden ist, s. Anm. 6c zu §. 2.

Auf sie finden auch die Strafbestimmungen der §§. 103, 104 U.V.G. Anwendung, wenn sie es unterlassen, sich zur Versicherung anzumelden. Rundschr. vom 31/1 1888 I. 2585, Pl.Beschl. vom 2/1 1889 Nr. III.

Zustellungen.

§. 50.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes. Der Beweis der Zustellung kann auch durch behördliche Beglaubigung geführt werden.

1. S. die Anm. zu dem entsprechenden §. 110 U.V.G.

Gesetzeskraft.

§. 51.

(Abs. 1) *Die Bestimmungen der §§. 9 bis 24, 30, 32 Absatz 2, 34, 35, 36, 39, 45 bis 48, 50 und die auf diese Paragraphen bezüglichen Strafbestimmungen, sowie diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Paragraphen getroffenen Anordnungen dienen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.*

(Abs. 2) *Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz ganz oder theilweise für den Umfang des Reichs oder einzelner Theile desselben in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.*

1. Zu Absatz 1 s. Anm. 8 zu §. 39. Die Nr. 25 des Reichs-Gesetzblatts 1887, welche das Gesetz enthält, ist am 14/7 1887 ausgegeben worden.

2. Zu Absatz 2. Die Inkraftsetzung des B.U.V.G. ist durch §. 1 der Kaiserl.V. vom 26/12 1887 (R.G.Bl. S. 537 A.N. 1888 S. 1) mit dem 1/1 1888 für das Gebiet des Reichs seinem vollen Umfange nach erfolgt.

Gesetz,

betreffend

die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen.

Vom 13. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 329).

Materialien des Gesetzes.

Der Entwurf des Gesetzes nebst Begr. findet sich in Nr. 6 der Drucksachen des Deutschen Reichstages (Sten.Ber. 7. Legislatur-Periode I. Session 1887 Bd. III 1. Anlageband S. 26 flg.). Nach der ersten Berathung in der 10. Sitzung am 17. März 1887 — Sten.Ber. a. a. O. Bd. I S. 152 flg. — wurde die Gesetzesvorlage an eine aus 28 Mitgliedern bestehende Kommission verwiesen, welcher auch die Gesetzesvorlage, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, überwiesen wurde. Der Bericht dieser VIII. Kommission ist abgedruckt in Nr. 163 der erwähnten Drucksachen (Sten.Ber. Bd. IV 2. Anlageband S. 1189 flg.). Die zweite Berathung erfolgte in der 43. Sitzung am 15. Juni 1887 — Sten.Ber. Bd. II S. 1006 flg. —, und die dritte Berathung in der 47. Sitzung am 18. Juni 1887 — S. 1139 flg. a. a. O. —. Vgl. auch Drucksache Nr. 216 (Sten.Ber. Bd. IV 2. Anlageband S. 1456), enthaltend die Zusammenstellung des Entwurfs mit den Beschlüssen des Reichstages nach der zweiten Berathung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§. 1.

Personen, welche (Abs. 1)

1. *auf deutschen Seefahrzeugen als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören (Seeleute), Schiffer jedoch nur, sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen,*
2. *in inländischen Betrieben schwimmender Docks und ähnlicher Einrichtungen, sowie in inländischen Betrieben für die Ausübung des Lootsendienstes, für die Rettung oder Bergung von Personen oder Sachen*

bei Schiffbrüchen, für die Bewachung, Beleuchtung oder Instandhaltung der dem Seeverkehr dienenden Gewässer beschäftigt sind,

werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle einschliesslich derjenigen Unfälle, welche während des Betriebes in Folge von Elementarereignissen eintreten, nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

(Abs. 2) *Seeleute (Absatz 1 Ziffer 1) unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht, wenn sie zur Besatzung von Fischerfahrzeugen, oder wenn sie zur Besatzung solcher Seefahrzeuge gehören, die nicht mehr als fünfzig Kubikmeter Brutto-Raumgehalt haben und dabei weder Zubehör eines grösseren Fahrzeuges, noch auf Fortbewegung durch Dampf oder andere Maschinenkräfte eingerichtet sind.*

(Abs. 3) *Auf Personen in Seeschiffahrts- und anderen unter Absatz 1 fallenden Betrieben, welche wesentliche Bestandtheile eines der Unfallversicherung unterliegenden sonstigen Betriebes sind (vergleiche §. 1 Absatz 6 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, Reichs-Gesetzbl. S. 69, sowie §§. 1 flg. des Gesetzes vom 28. Mai 1885, Reichs-Gesetzbl. S. 159), findet dieses Gesetz keine Anwendung. Von den Bestimmungen der §§. 2 flg. des gegenwärtigen Gesetzes sind ferner ausgeschlossen die im §. 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) bezeichneten Personen, Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie andere Beamte eines Bundesstaates oder Kommunalverbandes, für welche die im §. 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist.*

(Abs. 4) *Ob ein Betrieb im Sinne dieses Gesetzes versicherungspflichtig ist, entscheidet im Zweifel nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes (§. 28) das Reichs-Versicherungsamt.*

(Abs. 5) *Durch Beschluss des Bundesraths können Personen, welche nach den Bestimmungen des Absatzes 2 von den Vorschriften dieses Gesetzes ausgeschlossen sind, für versicherungspflichtig erklärt werden.*

Vgl. §. 1. U.V.G.

1. Der §. 1 unterscheidet zwischen »Seeschiffahrtsbetrieben« — Z. 1 — und solchen Betrieben, »welche zur Seeschiffahrt in naher Beziehung stehen« — Z. 2 —.

Seeschiffahrtsbetriebe, in denen der Eigenthümer des Fahrzeuges allein und ohne Beihülfe anderer zur Schiffsbesatzung gehöriger Personen thätig ist, oder in denen ausser einem Lohn oder Gehalt nicht beziehenden Schiffer (Schiffskapitän, Schiffsführer) Seeleute nicht beschäftigt sind, unterliegen nicht der Versicherung.

Dagegen fällt unter das Gesetz die Betriebsthätigkeit auf einem Fahrzeuge, auf welchem ein Familienangehöriger des Unternehmers — abgesehen von dessen Ehefrau, welche niemals als von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt (vgl. R.E. 592 A.N. 1888 S. 314 u. A.N. 1890 S. 195 sowie Anm. 11 zu §. 1 U.V.G.) — neben dem das Schiff führenden Unternehmer einen Arbeitsposten als Gehülfe, Maschinist u. s. w. einnimmt, auch wenn dieser Angehörige Lohn oder Gehalt nicht bezieht.

Ebenso sind die unter Z. 2 des §. 1 fallenden Betriebe nicht versicherungspflichtig, wenn in ihnen ausser dem Unternehmer und dessen Ehefrau andere Personen nicht beschäftigt sind. Ob in den Fällen des §. 1 Z. 2 die Verrichtung der zum Betriebe gehörenden Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage erfolgt, ist gleichgültig.

Anleitung, betr. die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Seeschiffahrts- und verwandter Betriebe, A.N. 1887 S. 183 flg. Z. 2, 3, 11 u. 15; vgl. auch Besch. 10 A.N. 1885 S. 3 u. daselbst S. 160 Z. 6.

2. Der Unternehmer des Seeschiffahrtsbetriebes (Rheder) gehört an sich nicht zu den auf Grund des §. 1 Z. 1 versicherten Personen der Schiffsbesatzung, auch wenn er auf dem Schiffe mit thätig ist. Eine Ausnahme gilt nur, sofern der Rheder, wie es bei Mitrhedern in Rhedereien öfter der Fall ist, auf Grund eines besonderen Vertragsverhältnisses in die Schiffsbesatzung eintritt, so dass seine Thätigkeit auf dem Schiffe nicht aus seiner Stellung als Rheder, sondern aus einem eigenen Dienstverhältniss entspringt. R.E. 1512 A.N. 1896 S. 286.

Die Ladearbeiter, welche der Rheder oder Schiffer eines Seeschiffs im Hafen zur Hülfe beim Ein- oder Ausbringen der Ladung annimmt, gehören ebenfalls nicht zur Schiffsbesatzung. R.E. vom 7/1 1896 Pr.L. 3992/95.

Die »Tallyleute«, welche von den Kaufleuten, Schiffsrhedern, Schiffsmaklern oder Kapitänen gegen Tagelohn unmittelbar angenommen werden und deren Interessen durch Buchführung über die Be- und Entladung der Schiffe, das Messen und Wägen der Ladung, die Art, die Verpackung, die Menge, das Gewicht derselben zu vertreten haben, sind selbständige Unternehmer und nicht versicherungspflichtig. Etwa von ihnen beschäftigte Arbeiter unterliegen aber der Versicherungspflicht. Vf. vom 5/6 1890 I. 11532; vgl. auch Vf. vom 29/3 1888 I. 4765 u. Anm. 66 zu §. 1 A.G.

3. Wenn zwei Personen zu gleichen Theilen Eigenthümer eines Schiffes sind und allein dessen Besatzung bilden, so muss zwar Einer nach aussen hin als Schiffer gelten, der Andere wird aber dadurch noch nicht zu einer Person der Schiffsmannschaft; denn es ist nicht angängig, die beiden wirthschaftlich gleich stehenden Unternehmer gegenüber der Unfallversicherung verschieden zu behandeln. Ein solcher Betrieb ist daher nicht versicherungspflichtig. Pl.Beschl. vom 4/7 1888 Nr. XI.

4. Ueber den Begriff des »Deutschen Seefahrzeuges« s. §. 2 Abs. 1.

5. Als unter Z. 2 Abs. 1 fallend hat das R.V.A. auch einen Dampf-Eisbrecher-Betrieb auf dem Kurischen Haff erachtet, da er der Offenhaltung des Fahrwassers dient, ferner einen Betrieb, welcher das Auslegen von Tonnen zur Bezeichnung des Fahrwassers für Seeschiffe zum Gegenstande hat. Vf. vom 6/7 1888 I. 9151 u. R.E. 810 A.N. 1890 S. 170.

6. Die Besatzung von Fischerfahrzeugen unterliegt nur dann der Versicherungspflicht nicht, wenn mit ihnen wirklich Fischerei betrieben wird, wohl aber, wenn die Fahrzeuge zur Seeschiffahrt benutzt werden. Der §. 2 Abs. 1 steht nicht entgegen, s. Anm. 1 zu §. 2.

7. Sofern diejenigen Seefahrzeuge, welche nicht mehr als fünfzig Kubikmeter Brutto-Raumgehalt haben und dabei weder Zubehör eines grösseren Fahrzeuges, noch auf Fortbewegung durch Dampf oder andere Maschinenkräfte eingerichtet sind, innerhalb der durch §. 1 der Vorschriften über die Registrirung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe vom 13/11 1873 (R.G.Bl. S. 367) gegebenen Grenzen (Buchten, Haffe, Watten) nicht nur gelegentlich verkehren, so gehören sie der betreffenden Binnenschiffahrts-B.G. an, gleichviel, ob sie mit angemusterter Mannschaft fahren oder nicht. Pl.Beschl. vom 5/10 1887 Nr. XIV.

8. Solche Seeschiffahrts- und andere unter Abs. 1 fallende Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der Unfallversicherung unterliegenden sonstigen Betriebes bilden — Satz 1 Abs. 3 —, sind nicht nach den Bestimmungen des S.U.V.G. versicherungspflichtig, sondern fallen unter dasjenige U.V.G., welchem jener Betrieb untersteht.

Stellt sich aber ein nach der bisherigen Unfallversicherungsgesetzgebung versicherungspflichtiger Betrieb als ein Nebenbetrieb eines versicherungspflichtigen Seeschiffahrtsbetriebes oder eines anderen unter Abs. 1 aufgeführten Betriebes dar, so findet doch das S.U.V.G. als ein eigenartiges, nur für die in den §§. 1 u. 4 hervorgehobenen Personen und Betriebe bestimmtes Sondergesetz auf diesen Betrieb keine Anwendung. Der §. 9 Abs. 3 U.V.G. kann hier nicht sinngemäss angewendet werden. Rundschr. vom 31/1 1888 A.N. S. 168.

9. Der Begriff des »wesentlichen Bestandtheils« ist da, wo es sich um so verschiedenartige Dinge handelt, wie es ein Seeschiffahrts- und ein gewerblicher Betrieb sind, besonders scharf zu fassen. So ist z. B. ein Seeschiffahrtsbetrieb, welcher mit einem Dampfer die Erzeugnisse einer Pappenfabrik von der unteren Ems nach England brachte und gelegentlich der Rückfahrt Kohlen für den Fabrikbetrieb mitnahm, nicht als ein wesentlicher Bestandtheil des letzteren angesehen worden.

Anders könnte etwa ein Fall beurtheilt werden, in dem ein Seefahrzeug in der Bernsteinfischerei oder Muschelkalkbrennerei verwendet würde. Pl.Beschl. von 15/1 1890 Nr. X.

10. Ueber den Begriff »der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle« (Betriebsunfälle) s. die Anm. 33 flg. zu §. 1 U.V.G. und insbesondere zu dem Begriff Elementarereignisse Anm. 38 dortselbst und die dort aufgeführten Entscheidungen.

Der Begriff des Betriebsunfalls ist aber auf dem Boden des S.U.V.G. in Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse und Gefahren der Schiffahrt nicht zu eng zu fassen. Das R.V.A. hat aus diesem Gesichtspunkte den Tod eines Schiffers durch Herzschlag während eines Typhons — R.E. 1044 A.N. 1891 S. 252 —, den Tod eines Schiffers durch Skorbut nach Genuss verdorbenen Schiffswassers — R.E. 1390 A.N. 1895 S. 148 — und den Tod eines Schiffsmannes durch Fischgift nach Genuss einiger während der Fahrt gefangener giftiger Fische — R.E. vom 7/1 1896 Pr.L. 4158/95 — als Betriebsunfälle angesehen.

11. Auf Grund der dem Bundesrath im Abs. 5 gegebenen Befugniss sind folgende Beschlüsse ergangen:

1. laut Bek. vom 20/6 1895 (Beschluss vom 14/6) A.N. 1895 S. 207, dass Seeleute, welche zur Besatzung Deutscher Hochseefischereidampfer gehören, vom 1/7 1895 ab für versicherungspflichtig zu erklären sind;
2. laut Bek. vom 28/2 1896 (Beschluss vom 6/2) A.N. 1896 S. 216, dass Seeleute, welche zur Besatzung Deutscher Heringslogger gehören, vom 1/4 1896 ab für versicherungspflichtig zu erklären sind. Unter Heringsloggern werden diejenigen Segelfahrzeuge von mindestens 100 cbm Netto-Raumgehalt verstanden, mit welchen Hochseefischerei auf Heringe in der Art betrieben wird, dass die Fahrzeuge für einen mehrwöchentlichen Aufenthalt auf See ausgerüstet sind, und die Heringe auf der Reise an Bord zubereitet, gesalzen und in Fässer verpackt werden (grosse Heringsfischerei).

§. 2.

Als ein deutsches Seefahrzeug im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes ausschliesslich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzte Fahrzeug, welches unter deutscher Flagge fährt. (Abs. 1)

Als Seefahrt (Absatz 1) gilt nicht nur der Verkehr auf See ausserhalb der durch §. 1 der Vorschriften über die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe vom 13. November 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 367) festgesetzten Grenzen, sondern auch die Fahrt auf Buchten, Haffen und Watten der See, nicht aber auf anderen mit der See in Verbindung stehenden Gewässern, auch wenn sie von Seeschiffen befahren werden. (Abs. 2)

Betriebe, welche nach den vorstehenden Bestimmungen als Seeschiffahrtsbetriebe sich darstellen, scheiden, sofern sie auf Grund anderer Gesetze einer Berufsgenossenschaft bereits zugetheilt sind, aus der letzteren mit den aus §. 32 des Unfallversicherungsgesetzes sich ergebenden Rechtswirkungen aus. (Abs. 3)

Rheder im Sinne dieses Gesetzes sind die Eigenthümer der unter dasselbe fallenden Fahrzeuge; sofern eine Rhederei besteht (Artikel 456 des Handelsgesetzbuchs), die Rhederei. (Abs. 4)

1. Wenn der Abs. 1 für den Begriff eines Seefahrzeuges fordert, dass das Fahrzeug ausschliesslich oder vorzugsweise zur Seeschiffahrt benutzt werde, so hat er damit nur ein Merkmal zur Unterscheidung von Binnen- und Seeschiffahrtsbetrieben, nicht aber von versicherungspflichtigen und nichtversicherungspflichtigen Seeschiffahrtsbetrieben schaffen wollen. Pl.Beschl. vom 27/2 1889 Nr. III, Besch. 717 A.N. 1889 S. 322.

2. »Deutsche Seefahrzeuge« im Sinne des Abs. 1 sind ebensowohl die zum Erwerbe durch Seefahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe) wie solche Fahrzeuge, welche öffentlichen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Zwecken

dienen (Postschiffe, Zollkreuzer, Entdeckungsschiffe u. s. w.), ferner auch Lustyachten, die in offene See gehen, und die in dem R.Ges. vom 15/4 1885 (R.G.Bl. S. 89) bezeichneten, für Ausländer im Inlande erbauten Fahrzeuge. Z. 4 der Anleitung A.N. 1887 S. 183.

3. Der Abs. 2 lehnt sich an den §. 1 der Schiffvermessungs-Ordnung vom 5/7 1872 (R.G.Bl. S. 270) an. Vgl. Entsch. des R.Ger. in Civilsachen Bd. XIII S. 68 flg., §. 3 der V. über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstosse von Schiffen auf See vom 15/8 1876 (R.G.Bl. S. 189) und §. 1 der Vorschriften über die Registrirung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe vom 13/11 1873 (R.G.Bl. S. 367). Der Begriff der Seefahrt ist in dem S.U.V.G. weiter gefasst als in der letzterwähnten Bestimmung, denn er erstreckt sich auch auf Gewässer, auf welchen nach örtlicher und allgemeiner Anschauung Binnenschiffahrt betrieben wird, so z. B. auf die Rügen'schen Gewässer, den Greifswalder Bodden, die Eckernförder Bucht sowie alle Buchten, welche nicht als Flussmündungen anzusehen sind, die Föhrden, das Wattenmeer, das Pommersche (Stettiner), Frische und Kurische Haff. Besch. 539 A.N. 1888 S. 258.

Die Fahrt auf den offenen Mündungen der grossen Ströme ist nicht »Seefahrt«, auch nicht die Fahrt auf dem Ribnitz-See in Mecklenburg, welcher zu den »anderen mit der See in Verbindung stehenden Gewässern« gehört. Schreiben vom 1/11 1887 I. 20904 u. Vf. vom 6/7 1888 I. 9151.

4. Die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit derjenigen Schiffahrtsunternehmer, welche mit ihrem Schiffe theils See- theils Binnenschiffahrt betreiben, bemisst sich in erster Reihe nach der Dauer der Reisen, welche zur See oder auf Binnengewässern vorgenommen werden. Nicht ausschlaggebend kann die Kilometerzahl der durchfahrenen Strecken sein, da auch die auf die Beladung und das Löschen kommende Zeit auf das Risiko der B.G. entfällt — Pl.Beschl. vom 31/10 1888 Nr. VII. Ein Schiff, welches überwiegend zur Fahrt auf dem offenen Meere benutzt wird und nur gelegentlich auch Binnengewässer befährt, bleibt ein »Seefahrzeug«, ebenso wie Fahrzeuge, welche vorzugsweise zur Binnenschiffahrt verwendet werden, ihre Eigenschaft als Flussschiffe nicht durch gelegentliche Fahrten auf den Watten oder auf offener See verlieren. Z. 5 der Anleitung A.N. 1887 S. 183.

Hierbei ist es nicht von entscheidender Bedeutung, ob die Schiffe in das Schiffsregister eingetragen sind und mit angemusterter Mannschaft fahren. Pl.Beschl. vom 9/2 1887, Vf. vom 21/4 1887 I. 1768; vgl. Anm. 29 zu §. 1 A.G.

5. Deutsche Seeleute auf Seefahrzeugen, die nicht unter Deutscher Flagge fahren, sind nicht versichert, Besch. 1473 A.N. 1895 S. 263. Unter Deutscher Flagge fährt jedes Schiff, welches die Reichsflagge führt und die Berechtigung hierzu auf Grund des Gesetzes, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Berechtigung zur Führung der Bundesflagge, vom 25/10 1867 (Bundes-Ges.Bl. S. 35) oder des Gesetzes, betr. die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe, vom 28/6 1873 (R.G.Bl. S. 184), oder des

Gesetzes, betr. die Befugniss von Seefahrzeugen, welche der Gattung der Kauffahrteischiffe nicht angehören, zur Fortführung der Reichsflagge, vom 15/4 1885 (R.G.Bl. S. 89), besitzt oder beim Mangel der Voraussetzungen dieser Gesetze durch Genehmigung einer zuständigen Behörde erhalten hat. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob z. B. eine geringe Schiffspart durch Vererbung in das Eigenthum eines Ausländers gelangt ist. Anleitung Z. 6.

6. Das Recht zur Führung der Deutschen Flagge wird durch den Erwerb des Rechts zur Führung einer fremden Flagge nicht verloren, sofern die Deutsche Reichs- oder Staatsangehörigkeit fortdauert. Schreiben vom 26/12 1889 I. 35559.

§. 3.

Die Versicherung gilt für die Zeit vom Beginn bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses, einschliesslich der Beförderung vom Lande zum Fahrzeuge und vom Fahrzeuge zum Lande. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Unfälle, welche die nach §. 1 versicherten Personen auf einem deutschen Seefahrzeuge, auf welchem sie beschäftigt sind, ohne zur Besatzung desselben zu gehören, bei dem Betriebe erleiden, sowie auf Unfälle, welche deutsche Seeleute bei der auf Grund des Handelsgesetzbuchs, oder der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 409), oder des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute, vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 432) ihnen gewährten freien Zurückbeförderung oder Mitnahme auf deutschen Seefahrzeugen erleiden. Im Falle des Flaggenwechsels gilt als Beendigung des Dienstverhältnisses der Zeitpunkt, in welchem der Versicherte seine Entlassung beanspruchen durfte. (Abs. 1)

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle, welche der Versicherte während des Urlaubs oder während einer Zeit erleidet, in welcher er sich pflichtwidrig von Bord entfernt hatte. (Abs. 2)

1. Um die Entschädigungspflicht hinsichtlich solcher Unfälle, welche dem Versicherten nach dem Verlassen des Schiffes zustossen, nach Abs. 2 auszuschliessen, genügt nicht ein an sich pflichtwidriges Verlassen des Fahrzeuges; es kommt vielmehr auch darauf an und muss nach Lage des einzelnen Falles geprüft werden, ob dem Seemanne seine pflichtwidrige Handlungsweise als solche zuzurechnen ist, ob er mit dem Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit das Schiff verlassen hatte. Dies wurde nicht angenommen in einem Falle, in welchem die Mannschaft eines brennenden Dampfers im Nothstande dem Befehle des Schiffers, an Bord zu bleiben, nicht Folge geleistet hatte. R.E. 814 A.N. 1890 S. 189.

§. 4.

Rheder, welche nicht schon nach den Bestimmungen des §. 1 versichert sind, Lootsen, welche ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben, sowie die Unternehmer der übrigen nach §. 1 versicherten Betriebe sind berechtigt, sich selbst oder andere

in dem Betriebe beschäftigte, nach §. 1 nicht versicherte Personen gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Massgabe der Vorschriften dieses Gesetzes zu versichern.

Vgl. §. 2 Abs. 2 U.V.G.

1. Die »anderen Personen« sind nur solche, welche in einem nach dem S.U.V.G. versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt sind, Pl.Beschl. vom 18/1 1888 Nr. VII u. vom 12/2 1890 Nr. II; vgl. auch Rundschr. vom 31/1 1888 letzter Abs. A.N. S. 168.

Die Versicherung weiterer, im Betriebe nicht beschäftigter Personen, insbesondere eine Versicherung des Rheders auf seinen Todesfall zu Gunsten seiner Geschwister ist ausgeschlossen. R.E. 1513 A.N. 1896 S. 287.

§. 5.

Die Versicherung erstreckt sich auf einen Jahresarbeitsverdienst bis einschliesslich zweitausend Mark. Durch das Statut (§. 20) kann die Versicherung auf einen höheren Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden.

Vgl. §. 2 U.V.G.

Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes.

§. 6.

(Abs. 1) *Als Jahresarbeitsverdienst der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen gilt im Sinne dieses Gesetzes das Neunfache desjenigen vom Reichskanzler festzusetzenden Durchschnittsbetrages, welcher bei der Anmusterung oder Anwerbung durchschnittlich für den Monat an Lohn (Heuer) oder Gehalt gewährt wird, unter Hinzurechnung von zwei Fünfteln des für Vollmatrosen geltenden Durchschnittssatzes als Geldwerth der auf Seefahrzeugen gewährten Beköstigung. Für diejenigen Klassen der Schiffsbesatzung, welche neben dem Lohn oder Gehalt regelmässige Nebeneinnahmen zu beziehen pflegen, wird bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes auch der durchschnittliche Geldwerth dieser Nebeneinnahmen in Ansatz gebracht.*

(Abs. 2) *Der Durchschnittsbetrag wird von dem Reichskanzler nach Anhörung der Landes-Zentralbehörden einheitlich für die ganze deutsche Küste festgesetzt. Der Festsetzung sind die an Vollmatrosen auf deutschen Fahrzeugen während der letztvorangegangenen drei Kalenderjahre, in welchen eine Mobilmachung deutscher Streitkräfte nicht stattgefunden hat, gewährten Lohnsätze zu Grunde zu legen. Mindestens alle fünf Jahre erfolgt eine Revision der Festsetzung.*

(Abs. 3) *Die Festsetzung findet für Vollmatrosen, Steuerleute, Maschinisten, sonstige*

Schiffsoffiziere, sowie für Schiffer besonders statt, auch können weitere Abstufungen, sei es nach der Gattung der Schiffe, sei es nach Klassen der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen, gemacht werden.

Bei zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen, für welche ein besonderer Durchschnittsbetrag nicht festgesetzt ist, kommen drei Viertel des für Vollmatrosen festgesetzten Durchschnittsbetrages zur Anrechnung. (Abs. 4)

Vgl. §. 6 L.U.V.G.

1. Der Durchschnittsbetrag des monatlichen Lohns (Heuer) oder Gehalts, welcher für die Bemessung des Jahresarbeitsverdienstes der zur Besatzung Deutscher Seefahrzeuge gehörenden Personen als Grundlage dienen soll, ist für die ganze Deutsche Küste einheitlich festgesetzt worden — Bek. des Reichskanzlers vom 22/12 1887 A.N. 1888 S. 12, auch abgedruckt im R.Anz. Nr. 301 vom 23/12 1887. Bei der ersten Revision dieser Festsetzung, welche im Jahre 1892 stattfand, ist eine Aenderung nicht vorgenommen, die erste Festsetzung also in Geltung gelassen. Bek. des Reichskanzlers vom 13/2 1893 A.N. S. 161, auch abgedruckt im R.Anz. Nr. 40 vom 15/2 1893.

§. 7.

Als Jahresarbeitsverdienst der übrigen auf Grund des §. 1 versicherten Personen gilt der Verdienst, welcher von derartigen Personen im Jahre durchschnittlich erzielt wird. Dieser Durchschnittsverdienst wird von der höheren Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsortes festgesetzt. Erreicht derselbe nicht den dreihundertfachen Betrag desjenigen Lohnes, welcher von der höheren Verwaltungsbehörde nach §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) für den Ort der Beschäftigung als ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter festgesetzt ist, so gilt als Jahresarbeitsverdienst der letztere. (Abs 1)

Ueber die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der nach §. 4 versicherten Personen hat das Statut (§. 24) Bestimmung zu treffen. (Abs. 2)

Vgl. §. 3 u. §. 5 Abs. 5 U.V.G., auch §. 6 Abs. 3 L.U.V.G.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§. 8.

Gegenstand der Versicherung ist der nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Verletzte den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Vgl. §. 5 Abs. 1 u. 7 U.V.G.

§. 9.

(Abs. 1) *Im Falle der Verletzung soll der Schadensersatz bestehen:*

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche nach Beendigung der gesetzlichen Fürsorgepflicht des Rheders, oder, soweit eine solche nicht besteht, vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen;

2. in einer dem Verletzten von demselben Zeitpunkte ab für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

(Abs. 2) *Die Rente beträgt:*

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechszigzweidrittel Prozent des nach den Bestimmungen der §§. 6 und 7 festgesetzten Jahresarbeitsverdienstes, wobei der zwölfhundert Mark jährlich übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung zu bringen ist;

b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maasse der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

(Abs. 3) *Wenn der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits theilweise erwerbsunfähig war, und deshalb einen geringeren als den durchschnittlichen Arbeitsverdienst bezog, so wird die Rente nur nach dem Maasse der durch den Unfall eingetretenen weiteren Schmälerung der Erwerbsfähigkeit bemessen. War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der zu leistende Schadensersatz auf die im Absatz 1 Ziffer 1 angegebenen Kosten des Heilverfahrens.*

(Abs. 4) *An Stelle der vorstehend bezeichneten Leistungen kann bis zur Beendigung des Heilverfahrens freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:*

I. für Verunglückte, welche bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung und Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;

II. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

(Abs. 5) *Mit Zustimmung des Verunglückten kann an Stelle der freien Kur und Verpflegung in einem Krankenhause freie Kur und Verpflegung an Bord eines Fahrzeuges gewährt werden.*

(Abs. 6) *Für die Zeit der Unterbringung des Verunglückten in einem Krankenhause oder an Bord eines Fahrzeuges steht seinen Angehörigen ein Anspruch auf Rente insoweit zu, als sie dieselbe im Falle des Todes des Verletzten würden beanspruchen können (§. 13).*

Vgl. §§. 5 u. 7 U.V.G., auch §. 6 Abs. 6 L.U.V.G.

1. Die Verpflichtung der See-B.G. beginnt mit dem Aufhören der thatsächlichen Fürsorgepflicht des Rheders, welche bis zum Abschlusse des eigentlichen Heilverfahrens dauert. Hört die letztere innerhalb der durch Art. 523 flg. dese Handelsgesetzbuchs für Schiffer und durch §§. 48 flg. der Seemannsordnung für Schiffsmannschaften festgesetzten längsten Frist auf, so hat — auch vor Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Unfalle — die Fürsorge der See-B.G. zu beginnen. Würde die See-B.G. erst nach Ablauf der für die Fürsorgepflicht des Rheders gesetzten Frist einzutreten haben, so würde — im Gegensatze

zum U.V.G. — für denjenigen Verletzten eine Lücke in der gesetzlichen Fürsorgepflicht bestehen, welcher vor Ablauf jener Frist zwar geheilt worden, aber erwerbsunfähig geblieben ist. Dies kann das Gesetz nicht gewollt haben. Wird innerhalb der drei oder sechs Monate die Wiederaufnahme des Heilverfahrens nöthig, so lebt die Fürsorgepflicht des Rheders wieder auf. Die See-B.G. kann sich dann durch Anwendung des §. 73 vor Schaden bewahren. Pl.Beschl. vom 19/9, 1/12 1888 u. 9/10 1889, R.E. 809 A.N. 1890 S. 169.

§. 10.

Den unter §. 1 fallenden Personen, welche nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes gegen Krankheit versichert sind, ist im Falle eines Betriebsunfalls vom Beginn der fünften bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls ein Krankengeld von mindestens zwei Dritteln des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu gewähren. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäss zu gewährenden niedrigeren Krankengeld ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeindekrankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erlässt das Reichs-Versicherungsamt. (Abs. 1)

Den nach §. 1 versicherten Personen, welchen in Krankheitsfällen ein gesetzlicher Anspruch auf Krankenfürsorge weder gegen Rheder noch gegen Krankenkassen zusteht, hat in Fällen ihrer durch einen Betriebsunfall herbeigeführten Verletzung der Betriebsunternehmer während der ersten dreizehn Wochen nach Eintritt des Unfalls aus eigenen Mitteln Fürsorge zu gewähren. Das Maass dieser Fürsorge richtet sich bei Seeleuten nach den Bestimmungen der Artikel 523 flg. des Handelsgesetzbuchs und der §§. 48 flg. der Seemannsordnung, bei den sonstigen nach §. 1 versicherten Personen nach den Bestimmungen der §§. 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes und den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes über den bei Unfällen zu gewährenden Mehrbetrag des Krankengeldes. (Abs. 2)

Vgl. §. 5 Abs. 9 U.V.G.

1. S. die Bek. des R.V.A. vom 21/12 1887 A.N. 1888 S. 14. Hiernach finden betreffs derjenigen unter §. 1 fallenden Personen, welche nach den Bestimmungen des K.V.G. gegen Krankheit versichert sind, die in der Bek. der R.V.A. vom 30/9 1885 A.N. S. 283 (s. Anlage 1) enthaltenen Ausführungsvorschriften zu §. 5 Abs. 9 U.V.G. entsprechende Anwendung.

§. 11.

Die Berufsgenossenschaft (§. 16) ist befugt, in einzelnen Fällen die den Krankenkassen und Betriebsunternehmern während der ersten Wochen nach dem Unfalle obliegenden Leistungen ganz oder zum Theil selbst zu übernehmen. (Abs. 1)

(Abs. 2) *Die Berufsgenossenschaft ist ferner befugt, gegen Erstattung der Kosten demjenigen Betriebsunternehmer, welchem die Fürsorge für die ersten Wochen nach dem Unfalle obliegt, oder derjenigen Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Fürsorge für den Verletzten bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen.*

(Abs. 3) *In diesen Fällen gilt als Ersatz der freien ärztlichen Behandlung und Arznei für die Dauer eines Jahres der vierte Theil des Jahresarbeitsverdienstes (§§. 6 und 7) mit der im §. 9 Absatz 2 lit. a vorgesehenen Kürzung, falls nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.*

Vgl. Anm. 12 u. 45 flg. zu §. 5 U.V.G. u. §. 10 Abs. 4 L.U.V.G.

§. 12.

(Abs. 1) *Streitigkeiten, welche wegen Gewährung freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause oder an Bord eines Fahrzeuges (§. 9 Absatz 4) im Auslande entstehen, werden bis zu weiterer Entschliessung der zuständigen Genossenschaftsorgane durch dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen wird, entschieden. Diese Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar.*

(Abs. 2) *Streitigkeiten, welche aus Anlass der in den §§. 10 und 11 enthaltenen Bestimmungen entstehen, werden, soweit es sich um Ansprüche von Seeleuten handelt, durch das Seemannsamt, im Uebrigen nach §. 58 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden. Zuständig ist bezüglich der Seeleute, soweit es sich um die Gewährung von Fürsorge handelt, dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen wird, und, soweit es sich um Erstattungen handelt, das Seemannsamt des Heimathshafens. In den nach §. 58 a. a. O. zu behandelnden Fällen entscheidet in erster Instanz die für die Ortskrankenkasse des Beschäftigungsortes zuständige Aufsichtsbehörde.*

(Abs. 3) *Gegen die Entscheidung eines Seemannsamts findet in den Fällen des Absatzes 2 die Berufung an das Reichs-Versicherungsamt statt. Das Rechtsmittel ist bei demselben binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten über Fürsorge handelt.*

Vgl. §. 5 Abs. 11 U.V.G.

§. 13.

(Abs. 1) *Im Falle der Tödtung ist als Schadensersatz ausserdem zu leisten:*

1. *sofern nicht nach Artikel 524 des Handelsgesetzbuchs oder §. 51 der Seemannsordnung der Rheder die Bestattungskosten zu tragen hat, und sofern die Bestattung auf dem Lande erfolgt, als Ersatz der Beerdigungskosten für Seeleute zwei Drittel des nach §. 6 für den Monat ermittelten Durchschnittsverdienstes, für die übrigen nach §. 1 versicherten Personen der fünfzehnte Theil des nach §. 7 für das Jahr ermittelten Durchschnittsverdienstes, jedoch mindestens dreissig Mark;*
2. *eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage ab zu gewährende Rente, bei deren Berechnung der nach den Vorschriften der §§. 6 und 7 zu bemessende Jahresarbeitsverdienst mit der im §. 9. Absatz 2 lit. a vor-*

geschenen Kürzung und mit der Massgabe zu Grunde zu legen ist, dass in den Fällen des §. 6 die dort vorgeschenen zwei Fünftel für Beköstigung ausser Ansatz bleiben.

Die Rente beträgt: (Abs. 2)

a) für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre fünfzehn Prozent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen sechszig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist;

b) für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Grosseltern gewährt.

Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird. (Abs. 3)

Die Hinterbliebenen eines Ausländers haben einen Anspruch auf Rente nur, wenn sie zur Zeit des Unfalls im Inlande wohnen. (Abs. 4)

Der Anspruch auf Beerdigungskosten steht demjenigen zu, welcher die Beerdigung besorgt hat. (Abs. 5)

Vgl. §. 6. U.V.G.

§. 14.

Den im §. 13 aufgeführten Angehörigen eines Versicherten, welcher sich auf einem in See gegangenen Fahrzeuge befunden hat, steht der Anspruch auf Rente (§. 13) auch dann zu, wenn dieses Fahrzeug untergegangen oder nach den Bestimmungen der Artikel 866, 867 des Handelsgesetzbuchs als verschollen anzusehen ist, und seit dem Untergange beziehungsweise seit den letzten Nachrichten von dem Fahrzeuge ein Jahr verflossen ist, ohne dass von dem Leben des Vermissten glaubhafte Nachrichten eingegangen sind. Die Genossenschaft kann von den zum Bezuge von Renten berechtigten Hinterbliebenen verlangen, dass sie vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde die eidesstattliche Versicherung abgeben, von dem Leben des Vermissten keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten zu haben. (Abs. 1)

Die Zahlung der Rente beginnt in den Fällen dieser Art mit dem Tage, an welchem das Fahrzeug untergegangen ist, oder, wenn das Fahrzeug verschollen war, nach Ablauf eines halben Monats von dem Tage ab, bis zu welchem die letzte Nachricht über das Fahrzeug reicht (§. 42 der Seemannsordnung). Der Anspruch (Abs. 2)

auf fernere Rentenbezüge erlischt, wenn das Leben des als verstorben geltenden Ernährers nachgewiesen ist.

1. Anm. 1 der ersten Auflage ist weggefallen.

§. 15.

Die Verpflichtung von Unterstützungskassen, verletzten Seeleuten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt worden sind, in welchen dem Unterstützten nach Massgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.

Vgl. §. 8 U.V.G.

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaft).

§. 16.

(Abs. 1) *Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in eine Berufsgenossenschaft vereinigt werden.*

(Abs. 2) *Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, bei Schiffahrtsbetrieben der Rheder (§. 2 Absatz 4).*

(Abs. 3) *Die Berufsgenossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.*

(Abs. 4) *Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.*

Vgl. §. 9 U.V.G.

1. Betreffs der Gliederung der auf dem S.U.V.G. beruhenden Unfallversicherung s. A.N. 1895 S. 301 u. 324.

Bestellung von Bevollmächtigten.

§. 17.

(Abs. 1) *Für jedes Fahrzeug hat der Rheder in dem Heimathshafen einen Bevollmächtigten zu bestellen, falls er nicht selbst an diesem Orte seinen Wohnsitz hat. Mitrheder sind zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten auch dann*

verpflichtet, wenn sie sämmtlich in dem Heimathshafen des Fahrzeuges ihren Wohnsitz haben. Der Name des Bevollmächtigten sowie etwaige Veränderungen in der Person desselben sind der Berufsgenossenschaft mitzutheilen.

Der Bevollmächtigte ist befugt und verpflichtet, den Rheder in dessen Eigenschaft als Mitglied der Genossenschaft dieser letzteren gegenüber gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten. Diese Befugniss und Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Zustellungen in Angelegenheiten der Genossenschaft erfolgen an den Bevollmächtigten mit gleicher Wirkung, wie an den Rheder selbst. Eine Beschränkung der Befugnisse des Bevollmächtigten hat der Genossenschaft gegenüber keine rechtliche Wirkung. (Abs. 2)

Bis zur Mittheilung des Namens des Bevollmächtigten oder, im Falle eines Wegfalls des letzteren, bis zur Mittheilung des Namens des anderweit bestellten Bevollmächtigten ruhen das Stimmrecht und die Wählbarkeit des Rheders. Bis dahin wird derselbe zu der Generalversammlung und den Genossenschaftsversammlungen nicht geladen; auch können Zustellungen an ihn in Angelegenheiten der Genossenschaft durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Genossenschaftsorgane oder Behörden bewirkt werden. In dem Aushang kann der Name des Rheders, sofern derselbe nicht bekannt sein sollte, durch Bezeichnung des Fahrzeuges ersetzt werden. Durch das Statut können weitere Beschränkungen des Rheders in der Ausübung derjenigen Rechte vorgeschrieben werden, welche ihm als Mitglied der Genossenschaft im Verhältnisse zu dieser zustehen. (Abs. 3)

Ein von den Mitrhedern bestellter Korrespondentrheder (Artikel 459 flg. des Handelsgesetzbuchs) gilt, solange kein besonderer Bevollmächtigter bestellt ist, der Genossenschaft gegenüber als Bevollmächtigter im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Insbesondere hat derselbe alle dem Bevollmächtigten im Verhältnisse zu der Genossenschaft vorstehend beigelegten Rechte und Pflichten. (Abs. 4)

Aufbringung der Mittel.

§. 18.

Die Mittel zur Deckung der von der Berufsgenossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder der Berufsgenossenschaft jährlich umgelegt werden (§. 79). (Abs. 1)

Zu anderen Zwecken, als zur Deckung der Kosten für die der Genossenschaft obliegende Fürsorge, zur Bestreitung der Verwaltungskosten, zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie zur Ansammlung des Reservefonds dürfen weder Beiträge von den Genossenschaftsmitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen. (Abs. 2)

Behufs Bestreitung der Verwaltungskosten kann die Berufsgenossenschaft von den Mitgliedern einen Beitrag auf ein Jahr im Voraus erheben. Die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel erfolgt vorschussweise, und zwar, falls das Statut hierüber nichts Anderes bestimmt, von den Seeschiffahrtsbetrieben nach dem Brutto-Raumgehalt der Fahrzeuge, von den übrigen auf Grund des §. 1 versicherten Betrieben nach der Zahl der in denselben regelmässig beschäftigten versicherten Personen (§. 22) dergestalt, dass für je zwei Personen derjenige Betrag zu entrichten (Abs. 3)

ist, welcher auf Seefahrzeuge des geringsten, fünfzig Kubikmeter übersteigenden Brutto-Raumgehalts entfällt.

Vgl. §. 10 U.V.G.

§. 19.

(Abs. 1) *Die Berufsgenossenschaft hat einen Reservefonds anzusammeln. An Zuschlägen zur Bildung desselben sind bei der erstmaligen Umlegung der Entschädigungsbeträge dreihundert Prozent, bei der zweiten zweihundert, bei der dritten einhundertundfünfzig, bei der vierten einhundert, bei der fünften achtzig, bei der sechsten sechszig und von da an bis zur elften Umlegung jedesmal zehn Prozent weniger als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben. Nach Ablauf der ersten elf Jahre sind die Zinsen des Reservefonds dem letzteren solange weiter zuzuschlagen, bis dieser den doppelten Jahresbedarf erreicht hat. Ist das letztere der Fall, so können die Zinsen insoweit, als der Bestand des Reservefonds den laufenden doppelten Jahresbedarf übersteigt, zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden.*

(Abs. 2) *Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit weitere Zuschläge zum Reservefonds beschliessen, sowie bestimmen, dass derselbe über den doppelten Jahresbedarf erhöht werde. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.*

(Abs. 3) *In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts schon vorher die Zinsen und erforderlichenfalls auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts.*

Vgl. §. 18 U.V.G.

II. Statut der Berufsgenossenschaft. Genossenschaftsvorstand.

Bildung der Berufsgenossenschaft.

§. 20.

Die Berufsgenossenschaft (§. 16) regelt ihre innere Verwaltung sowie ihre Geschäftsordnung durch ein von der Generalversammlung ihrer Mitglieder zu beschliessendes Statut.

Vgl. §. 16 U.V.G.

§. 21.

(Abs. 1) *Die Eigenthümer der unter §. 1 fallenden, in das Schiffsregister nicht eingetragenen Fahrzeuge sind verpflichtet, binnen einer von dem Reichs-Versicherungs-*

amt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist den Messbrief der Ortspolizeibehörde des Heimathshafens einzureichen. Letztere hat der zur Führung der Schiffsregister zuständigen Behörde ein Verzeichniss der in ihrem Bezirke vorhandenen, in das Schiffsregister nicht eingetragenen Fahrzeuge einzusenden, aus welchem der Name und Wohnort des Rheders und Korrespondentrheders (§. 17), die Gattung, der Heimathshafen, der Brutto-Raumgehalt und die durchschnittliche Bemannung eines jeden Fahrzeuges ersichtlich wird.

Die in das Verzeichniss einzutragenden Angaben hat die Ortspolizeibehörde, (Abs. 2) *wenn der Messbrief nicht eingereicht ist, und soweit sich dieselben aus dem Messbrief nicht ergeben, nach ihrer Kenntniss der Verhältnisse zu ergänzen. Sie ist befugt, die Rheder der nicht registrirten Fahrzeuge zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.*

Die Registerbehörde prüft das Verzeichniss und berichtigt dasselbe, sofern es (Abs. 3) *Fahrzeuge enthält, welche in dem von ihr geführten Register eingetragen sind. Sie sendet das Verzeichniss mit einer Nachweisung derjenigen Seefahrzeuge, welche seit dem 1. Januar des betreffenden Jahres in das Schiffsregister neu eingetragen sind, an das Reichs-Versicherungsamt ein.*

Vgl. §. 11 U.V.G.

1. Nicht anzumelden sind die in das Schiffsregister eingetragenen Fahrzeuge. Ob die Eintragung auf Grund gesetzlicher Verpflichtung — wie bei den Kauffahrteischiffen von mehr als fünfzig Kubikmeter Brutto-Raumgehalt — oder freiwillig stattgefunden hat, ist gleichgültig. Anleitung Z. 1 A.N. 1887 S. 183.

Ausgenommen von den Bestimmungen des Gesetzes und deshalb nicht anzumelden sind die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Fahrzeuge. Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden sind ferner Seeschiffahrtsbetriebe, in denen der Eigenthümer des Fahrzeuges allein und ohne Beihülfe anderer zur Schiffsbesatzung gehörender Personen thätig ist, oder in dem ausser einem Lohn oder Gehalt nicht beziehenden Schiffer (Schiffskapitän, Schiffsführer) Seeleute nicht beschäftigt sind.

Dagegen ist anzumelden ein Fahrzeug, auf welchem ein Familienangehöriger des Unternehmers, abgesehen von dessen Ehefrau, welche niemals als von ihrem Manne beschäftigte Arbeiterin gilt, neben dem das Schiff führenden Unternehmer einen Arbeitsposten als Gehülfe, Maschinist u. s. w. einnimmt, auch wenn dieser Angehörige Lohn oder Gehalt nicht bezieht. Vgl. Anm. 1 zu §. 1.

Die Anmeldung der Seeschiffahrtsbetriebe geschieht mittels Einreichung des Messbriefes an die Ortspolizeibehörde des Heimathshafens, d. i. desjenigen Hafens, von welchem aus mit dem Schiffe die Seefahrt betrieben wird. Sie liegt dem Rheder oder dessen gesetzlichen Vertreter ob. Als Rheder im Sinne des Gesetzes ist auch die Rhederei, sofern ein solche besteht, anzusehen, nicht aber derjenige, welcher ein ihm nicht eigenthümlich gehörendes Schiff zum Erwerbe durch die Seefahrt für seine Rechnung verwendet und es entweder selbst

führt oder die Führung einem Schiffer anvertraut (vgl. dagegen Art. 477 des Handelsgesetzbuchs). Anleitung Z. 1 bis 3, 7 bis 9, 18 u. 19.

2. Für ihre Mittheilungen über Neueintragungen und Veränderungen im Schiffsregister können die Schiffsregisterbehörden von der See-B.G. keine Schreib- und Portogebühren erheben, da sie mit dieser Thätigkeit nur ihre eigene Amtspflicht erfüllen. Pl.Beschl. vom 22/2 1888 Nr. VII.

§. 22.

(Abs. 1) *Die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche nicht Seeschiffahrtsbetriebe sind, haben binnen der im §. 21 Absatz 1 bezeichneten Frist die Zahl der in ihrem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherten Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.*

(Abs. 2) *Für diejenigen Betriebe, für welche diese Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt, hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniss der Verhältnisse zu ergänzen. Sie ist befugt, säumige Unternehmer zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.*

(Abs. 3) *Die untere Verwaltungsbehörde hat ein Verzeichniss dieser Betriebe, aus welchem die Zahl der darin beschäftigten Personen ersichtlich sein muss, aufzustellen und durch Vermittelung der höheren Verwaltungsbehörde dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.*

Vgl. §. 11 U.V.G.

1. Betreffs der zur Seeschiffahrt in naher Beziehung stehenden Betriebe (§. 1 Abs. 1 Z. 2) erstreckt sich die Anmeldepflicht auf alle inländischen Betriebe

a. schwimmender Docks und ähnlicher Einrichtungen,

b. für die Ausübung des Lootsendienstes,

c. für die Rettung und Bergung von Personen oder Sachen bei Schiffbrüchen,

d. für die Bewachung, Beleuchtung und Instandhaltung der dem Seeverkehr dienenden Gewässer,

sofern sie nicht wesentliche Bestandtheile oder Nebenbetriebe eines der Unfallversicherung unterliegenden sonstigen Betriebes sind. §. 1 Abs. 3 u. Rundschr. vom 31/1 1888 A.N. S. 168.

Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden sind Betriebe, in welchen ausser dem Unternehmer und der Ehefrau desselben andere Personen nicht beschäftigt sind. Die Verpflichtung ist dagegen begründet, wenn ein sonstiger Familienangehöriger einen Arbeitsposten im Betriebe versieht.

Demgemäss ist ein einzelnstehender Lootse, welcher sein Gewerbe ohne Gehülfen betreibt, zur Anmeldung nicht verpflichtet.

Anleitung Z. 10 u. 11 A.N. 1887 S. 183; wegen der Binnenlootsen s. Besch. 401 A.N. 1887 S. 213 u. Anm. 30 zu §. 1 A.G.

2. Die Anmeldung liegt dem Unternehmer des Betriebes oder dessen gesetzlichen Vertreter ob. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt; ob letzterer sich im Besitze natürlicher oder juristischer Personen befindet, ist auf die Anmeldepflicht ohne Einfluss.

In der Anmeldung muss die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen angegeben werden, gleichviel, ob sie Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, erwachsen oder jugendlich sind, ob sie die Stellung eines Beamten oder eines Arbeiters einnehmen, ob sie Lohn erhalten oder nicht, und ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden.

Bei Betrieben, welche regelmässig nur während einer bestimmten Zeit des Jahres in Thätigkeit sind, ist die anzumeldende Zah. der durchschnittlich beschäftigten Personen diejenige, welche sich für die Zeit des regelmässigen vollen Betriebes ergiebt.

Als »in dem Betriebe beschäftigt« sind diejenigen anzumelden, welche im Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zum Betriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder ausserhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage erfolgt.

Fahrzeuge, welche zu Zwecken des Lootsen-, Rettungs- u. s. w. Dienstes verwendet werden, gelten ohne Rücksicht auf ihre Grösse als Zubehör der Betriebe; es sind daher die auf ihnen beschäftigten Personen in die Anmeldung aufzunehmen.

3. Das Muster für die Anmeldung ist vom R.V.A. entworfen. Anleitung Z. 12 bis 16 A.N. 1887 S. 183.

§. 23.

Zur Wahl eines provisorischen Genossenschaftsvorstandes und zur Beschlussfassung über das Statut werden die Betriebsunternehmer von dem Reichs-Versicherungsamt unter Angabe der ihnen zustehenden Stimmenzahl zu einer Generalversammlung (konstituirenden Genossenschaftsversammlung) schriftlich geladen. Für die Ladungen sind die Angaben des neuesten Handbuchs für die deutsche Handelsmarine sowie die Verzeichnisse (§§. 21 und 22) massgebend. (Abs. 1)

Die Schiffseigenthümer führen für je zwei Mann der aus dem neuesten Handbuch für die deutsche Handelsmarine sich ergebenden Besatzung eine Stimme. Für jedes Fahrzeug, welches nicht in dem Handbuch für die deutsche Handelsmarine verzeichnet ist, führt der Eigenthümer je eine Stimme. Andere Betriebsunternehmer führen für je zwei versicherte Personen eine Stimme. (Abs. 2)

Abwesende können sich durch Berufsgenossen, durch ihren Bevollmächtigten oder Korrespondentrheder (§. 17) vertreten lassen. Mehr als ein Drittel sämmtlicher vertretenen Stimmen und mehr als 500 Stimmen dürfen in einer Person nicht vereinigt werden. (Abs. 3)

Die Generalversammlung findet in Gegenwart eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts statt, welcher dieselbe zu eröffnen, die Wahl des aus einem Vorsitzenden, zwei Schriftführern und mindestens zwei Beisitzern bestehenden provisorischen Genossenschaftsvorstandes herbeizuführen und, bis dieselbe erfolgt ist, die (Abs. 4)

Verhandlungen zu leiten hat. Der Vertreter des Reichs-Versicherungsamts muss auf sein Verlangen jederzeit gehört werden. Bis zur Uebernahme der Geschäfte durch den auf Grund des Statuts gewählten Vorstand hat demnächst der provisorische Genossenschaftsvorstand die Genossenschaftsversammlungen zu leiten und die Geschäfte der Genossenschaft zu führen.

(Abs. 5) *Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die gestellten Anträge und die gestellten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist innerhalb einer Woche nach der Generalversammlung durch den provisorischen Genossenschaftsvorstand dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.*

(Abs. 6) *Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.*

Vgl. §§. 14 u. 16 U.V.G.

Statut der Berufsgenossenschaft.

§. 24.

Das Genossenschaftsstatut muss Bestimmungen treffen:

1. *über Namen und Sitz der Genossenschaft;*
2. *über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse;*
3. *über die Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlussfassung;*
4. *über das Stimmrecht der Mitglieder der Genossenschaft (§. 43 Absatz 3) und die Prüfung ihrer Vollmachten;*
5. *über das bei der Abschätzung der Seefahrzeuge (§. 34) zu beobachtende Verfahren (§. 37);*
6. *über das Verfahren bei Aenderungen in den Betrieben oder in der Person der Rheder (§§. 45 bis 47);*
7. *über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge derjenigen Personen, welche den Betrieb einstellen;*
8. *über die den Vertretern der Versicherten zu gewährenden Vergütungssätze (§§. 54, 91);*
9. *über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;*
10. *über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlass von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§. 90 flg.);*
11. *über das bei der Anmeldung und dem Ausscheiden der auf Grund des §. 4 versicherten Personen zu beobachtende Verfahren, sowie über die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes dieser Personen (§. 7);*
12. *über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.*

Vgl. §. 17 U.V.G.

§. 25.

Das Statut kann vorschreiben, dass die Genossenschaftsversammlung aus Vertretern zusammengesetzt, dass die Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen eingetheilt wird und dass Vertrauensmänner als örtliche Genossenschaftsorgane eingesetzt werden. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über die Wahl der Vertreter, über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Zusammensetzung und Berufung der Sektionsversammlungen, sowie über die Art ihrer Beschlussfassung, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse, sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen. (Abs. 1)

Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschafts- oder Sektionsvorstande, die Wahl der Sektionsvorstände den Sektionsversammlungen übertragen werden. (Abs. 2)

Vgl. §. 19 U.V.G.

§. 26.

Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. (Abs. 1)

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung an den provisorischen Genossenschaftsvorstand (§. 23) die Beschwerde an den Bundesrath statt. (Abs. 2)

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen die Mitglieder der Genossenschaft zu einer neuen Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlussfassung über das Statut in Gemässheit des §. 23 zu laden. Wird auch dem von dieser Versammlung beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, so wird ein solches von dem Reichs-Versicherungsamt erlassen. (Abs. 3)

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen deren Versagung findet binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Bundesrath statt. (Abs. 4)

Vgl. §. 20 U.V.G.

Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft u. s. w.

§. 27.

Nach endgültiger Feststellung des Statuts hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen: (Abs. 1)

1. den Namen und den Sitz der Genossenschaft,

2. die Bezirke der Sektionen und der Vertrauensmänner,

3. *die Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände, sowie die Namen der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter.*

(Abs. 2) *Etwaige Aenderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.*

Vgl. §. 21 U.V.G.

Vorstände.

§. 28.

(Abs. 1) *Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlussnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.*

(Abs. 2) *Die Beschlussfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.*

(Abs. 3) *Der Beschlussnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden:*

1. *die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,*
2. *Abänderungen des Statuts,*
3. *die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, falls diese nicht einem Ausschusse der Genossenschaftsversammlung übertragen wird.*

Vgl. §. 22 U.V.G.

§. 29.

(Abs. 1) *Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und aussergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach aussen übertragen werden.*

(Abs. 2) *Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen, sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschliessen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.*

(Abs. 3 *Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.*

Vgl. §. 23 U.V.G.

§. 30.

Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaft beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter. Nicht wählbar ist, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. (Abs. 1)

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden. (Abs. 2)

Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluss der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden. (Abs. 3)

Das Statut kann bestimmen, dass die Bevollmächtigten der Rheder, sowie die Korrespondentrheder (§. 17) zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern gewählt werden können. (Abs. 4)

Vgl. §. 24 U.V.G.

§. 31.

Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.

Vgl. §. 25 U.V.G.

§. 32.

Die Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln. (Abs. 1)

Mitglieder der Vorstände, sowie Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Genossenschaft handeln, unterliegen der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs. (Abs. 2)

Vgl. §. 26 U.V.G.

§. 33.

Solange die Wahl der gesetzlichen Organe der Genossenschaft nicht zu Stande kommt, solange ferner diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat das Reichs-Versicherungsamt die letzteren auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Vgl. §. 27 U.V.G.

Abschätzung. Gefahrenklassen.

§. 34.

Für jedes Fahrzeug wird die durchschnittliche Zahl derjenigen Seeleute abgeschätzt, welche als Besatzung desselben erforderlich sind. Die Abschätzung erfolgt auf Grund des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine und der Verzeichnisse (§§. 21 und 22) nach Klassen (§. 6).

§. 35.

Durch das Statut kann bestimmt werden, dass für die zur Genossenschaft gehörigen Betriebe je nach der Grösse der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über die Höhe der in denselben zu leistenden Beiträge Bestimmungen zu treffen sind (Gefahrentarif). Wenn das Statut solche Bestimmungen enthält, so muss dasselbe auch über das bei der Veranlagung zu den Klassen des Gefahrentarifs einzuschlagende Verfahren Vorschriften treffen. Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs liegt der Genossenschaftsversammlung ob. Dieselbe kann jedoch diese Befugnisse einem Ausschusse oder dem Vorstande übertragen.

Vgl. §. 28 U.V.G.

1. Ein Gefahrentarif ist bisher (1. Juli 1896) nicht aufgestellt worden.

§. 36.

(Abs. 1) *Der Gefahrentarif bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.*

(Abs. 2) *Derselbe ist nach Ablauf von längstens zwei Rechnungsjahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Rechnungsjahren unter Berücksichtigung der vorgekommenen Unfälle durch den Genossenschaftsvorstand einer Revision zu unterziehen. Ist die Abänderung des Tarifs dem Vorstande nicht übertragen, so hat dieser die Ergebnisse der Revision mit dem Verzeichnisse der vorgekommenen, auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung oder, sofern ein Ausschuss zuständig ist, dem letzteren zur Beschlussfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Tarife und Bestimmungen vorzulegen (§. 35). Die über die Abänderung gefassten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts; demselben ist das Verzeichniss der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.*

Vgl. §. 28 U.V.G.

§. 37.

Die Abschätzung der Fahrzeuge (§. 34) sowie die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen (§. 35) liegt nach näherer Bestimmung des Statuts den Organen der Genossenschaft ob. (Abs. 1)

Die Organe der Berufsgenossenschaft sind jederzeit berechtigt, die Abschätzung und Veranlagung einer Revision zu unterziehen. (Abs. 2)

Regelmässige Revisionen derselben finden in denjenigen Terminen statt, in welchen der Gefahrentarif zu revidiren ist (§. 36). Hierbei ist in derselben Weise, wie bei der ersten Abschätzung und Veranlagung zu verfahren. (Abs. 3)

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, den Organen derselben auf Erfordern binnen zwei Wochen diejenige Auskunft zu ertheilen, welche für die Durchführung der Abschätzung oder Veranlagung erforderlich ist. Dasselbe gilt von den Korrespondentrhedern und Bevollmächtigten (§. 17) sowie von dem Führer des betreffenden Fahrzeuges. (Abs. 4)

Vgl. §. 28 Abs. 4 u. §. 82 U.V.G.

§. 38.

Jedem Mitgliede der Genossenschaft ist, sofern eine Veranlagung zu Gefahrenklassen stattgefunden hat, diese Veranlagung (§. 37), jedem Rheder aber das Ergebniss der Abschätzung seiner Schiffahrtsbetriebe (§. 34) mitzutheilen. Gegen die Veranlagung beziehungsweise Abschätzung steht den Betheiligten binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Mittheilung des Ergebnisses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Vgl. §. 28 Abs. 4 U.V.G.

Zuschläge und Nachlässe.

§. 39.

Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes einzelnen Unternehmern nach Massgabe der auf ihren Fahrzeugen vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode (§. 36) oder einen Theil derselben Zuschläge auferlegen oder Nachlässe bewilligen. Gegen die Auferlegung von Zuschlägen steht dem Unternehmer binnen zwei Wochen nach der Zustellung des dieselben festsetzenden Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Vgl. §. 28 Abs. 5 U.V.G.

1. Von der ihr im Satze 1 gegebenen Befugniss hat die Genossenschaftsversammlung bis jetzt (1. Juli 1896) noch keinen Gebrauch gemacht.

Besondere Belastung einzelner Reisen.

§. 40.

(Abs. 1) *Durch das Statut kann bestimmt werden, dass bei besonders gefährlicher Ladung, oder bei Reisen in besonders gefährlichen Gewässern oder Jahreszeiten für die Dauer dieser Reisen höhere Beiträge zu zahlen sind. Wenn das Statut eine solche Bestimmung enthält, so hat die Genossenschaftsversammlung über die Grundsätze, nach welchen die Beitragserhöhungen erfolgen sollen, sowie über die Anmeldung und Feststellung derjenigen Thatsachen, welche für die Auferlegung der Beitragserhöhung von Erheblichkeit sind, Vorschriften zu erlassen.*

(Abs. 2) *Durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann der Erlass dieser Vorschriften einem Ausschusse oder dem Vorstande übertragen werden.*

(Abs. 3) *Die Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts und sind von Zeit zu Zeit zu revidiren. Auf die Revision finden die Bestimmungen des §. 36 entsprechende Anwendung.*

1. Das Statut hat bisher (1. Juli 1896) von solchen Bestimmungen abgesehen.

§. 41.

(Abs. 1) *Die Erhöhung der Beiträge für einzelne Reisen erfolgt nach näherer Bestimmung des Statuts durch die Organe der Genossenschaft nach Verhältniss der in jedem Rechnungsjahre zurückgelegten Reisen. Die Mitglieder der Genossenschaft, Korrespondentrheder und Bevollmächtigten, sowie die Schiffsführer sind nach Massgabe des §. 37 Absatz 4 verpflichtet, den Organen der Genossenschaft die für die Erhöhung der Beiträge erforderliche Auskunft zu ertheilen.*

(Abs. 2) *Die Auferlegung höherer Beiträge für einzelne Reisen kann im Wege des Widerspruchs gegen die Festsetzung der Beiträge angefochten werden (§. 83); die vorläufige Zahlung wird aber dadurch nicht aufgehalten.*

Auflösung der Berufsgenossenschaft.

§. 42.

Wenn die Berufsgenossenschaft zur Erfüllung der ihr durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig wird, so ist sie auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts von dem Bundesrath aufzulösen. Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren bisher erwachsene Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf das Reich über; die Abwickelung der Geschäfte erfolgt durch die Organe der aufgelösten Genossenschaft unter Kontrole des Reichs-Versicherungsamts.

Vgl. § 33 U.V.G.

III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebes. Veränderungen.

Mitgliedschaft.

§. 43.

Mitglied der Genossenschaft ist vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 102 jeder Unternehmer eines unter §. 1 fallenden Betriebes. Die Mitgliedschaft beginnt für die Eigenthümer derjenigen Fahrzeuge, mit welchen zur Zeit der Genehmigung des Genossenschaftsstatuts die Seeschiffahrt betrieben wird, sowie für die Unternehmer der übrigen unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zur Zeit der Genehmigung des Genossenschaftsstatuts bestehen, mit diesem Zeitpunkte, im Uebrigen mit der Eröffnung des Betriebes. (Abs. 1)

Von Vermessungen und Eintragungen neuer Fahrzeuge haben die Schiffsregister- und Schiffsvermessungsbehörden dem Genossenschaftsvorstande, von der Eröffnung anderer unter §. 1 fallender Betriebe haben deren Unternehmer den unteren Verwaltungsbehörden und diese dem Genossenschaftsvorstande Mittheilung zu machen. (Abs. 2)

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Genossenschaft beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter, sofern sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Ueber den Umfang und die Ausübung des Stimmrechts hat das Statut Bestimmungen zu treffen; jedoch ist bei Bemessung der Stimmen der Rheder die durch Abschätzung (§. 34) festgestellte Personenzahl zu Grunde zu legen. (Abs. 3)

Vgl. §. 34 U.V.G.

1. Die Schiffsregister- und Schiffsvermessungsbehörden haben die aus den von ihnen nach Abs. 2 dem Genossenschaftsvorstande zu machenden Mittheilungen erwachsenden Kosten selbst zu tragen, da sie dabei nur ihre eigene Amtspflicht erfüllen. Pl.Beschl. vom 22/2 1888 Nr. VII.

Kataster.

§. 44.

Der Genossenschaftsvorstand hat auf Grund des Verzeichnisses deutscher Kauffahrteischiffe in der neuesten Ausgabe des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine, auf Grund der von dem Reichs-Versicherungsamt ihm mitzutheilenden weiteren Verzeichnisse (§§. 21 und 22) und auf Grund der nach §. 43 ihm zugehenden Mittheilungen über die Eröffnung neuer Betriebe ein Genossenschaftskataster zu führen. (Abs. 1)

Die Aufnahme der einzelnen Genossen in das Kataster erfolgt nach vorgängiger Prüfung ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft. (Abs. 2)

Den in das Kataster aufgenommenen Genossen werden vom Genossenschaftsvorstande durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde Mitgliedscheine zugestellt. Ist die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt, so muss der Mitglied- (Abs. 3)

schein die Sektion, welcher der Betrieb angehört, bezeichnen. Wird die Aufnahme in das Kataster verweigert, so ist hierüber ein mit Gründen versehener Bescheid durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Betriebsunternehmer zuzustellen.

(Abs. 4) *Gegen die Aufnahme in das Kataster, sowie gegen die Ablehnung derselben steht dem Unternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung des Mitgliedscheins beziehungsweise des ablehnenden Bescheides die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.*

(Abs. 5) *Wird gegen einen ablehnenden Bescheid innerhalb der angegebenen Frist Beschwerde nicht erhoben, so hat die untere Verwaltungsbehörde die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamt einzuholen.*

(Abs. 6) *Den Sektionsvorständen sind Auszüge aus dem Kataster, soweit dasselbe die zu ihren Sektionen gehörenden Genossen betrifft, mitzutheilen.*

Vgl. §. 37 U.V.G.

Veränderungen.

§. 45.

(Abs. 1) *Die Schiffsregisterbehörden sind verpflichtet, alle Veränderungen und Löschungen im Schiffsregister dem Genossenschaftsvorstande mitzutheilen.*

(Abs. 2) *Bezüglich solcher unter §. 1 fallender Fahrzeuge, welche im Schiffsregister nicht eingetragen sind, haben die Rheder, Korrespondentrheder und Bevollmächtigten (§. 17) binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist den Verlust des Fahrzeuges (§. 81 Absatz 2), Aenderungen in der Person und der Nationalität der Rheder oder Mitrheder, ferner Veränderungen des Heimathshafens, des Namens, der Gattung und der Grösse des Fahrzeuges dem Genossenschaftsvorstande anzuzeigen. Ist diese Anzeige oder die nach §. 12 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 35) vorgeschriebene Anzeige an die Registerbehörde nicht erfolgt, so haftet für die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge der in das Kataster eingetragene Rheder oder Mitrheder, und zwar bis zu demjenigen Rechnungsjahre einschliesslich, in welchem die Anzeige erfolgt. Der neue Rheder wird hierdurch von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beiträge nicht entbunden.*

(Abs. 3) *Binnen der gleichen Frist und zur Vermeidung derselben Rechtsnachtheile haben die Unternehmer der übrigen unter §. 1 fallenden Betriebe einen Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, sowie Aenderungen des Betriebes, welche für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft von Bedeutung sind, dem Genossenschaftsvorstande anzuzeigen.*

Vgl. §. 37 letzter Abs. u. §. 38 Abs. 1 U.V.G.

1. S. Anm. 2 zu §. 21 u. Anm. 1 zu §. 43 oben sowie Anm. 11 zu §. 37 u. die Anm. 1 bis 4 zu §. 38 U.V.G.

§. 46.

Erachtet der Vorstand der Genossenschaft in Folge dieser Mittheilung oder Anzeige (§. 45), oder ohne den Empfang einer solchen von Amtswegen die Zugehörigkeit des Betriebes zur Genossenschaft für erloschen oder die Ueberweisung des Betriebes an eine andere Genossenschaft für geboten, so theilt er dies unter Angabe der Gründe dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde, sowie dem Vorstande der betheiligten anderen Genossenschaft mit. Sowohl der letztere als auch der Betriebsunternehmer können innerhalb vier Wochen gegen die Löschung beziehungsweise die Ueberweisung bei dem Genossenschaftsvorstande (§. 28) Widerspruch erheben. (Abs. 1)

Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so erfolgt die Löschung beziehungsweise Ueberweisung an die andere Berufsgenossenschaft. (Abs. 2)

Wird gegen die Löschung oder Ueberweisung Widerspruch erhoben, oder beansprucht der Vorstand einer anderen Genossenschaft unter dem Widerspruch des Unternehmers oder des Vorstandes der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehörte, die Ueberweisung des letzteren, so hat der Vorstand der Genossenschaft (§. 28) die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts zu beantragen. (Abs. 3)

Dasselbe entscheidet nach Anhörung des betheiligten Betriebsunternehmers sowie der Vorstände der betheiligten Genossenschaften. (Abs. 4)

Wird dem Antrage auf Ueberweisung stattgegeben, so tritt die Aenderung in der Zugehörigkeit zur Genossenschaft von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der Antrag dem betheiligten Genossenschaftsvorstande zugestellt ist. (Abs. 5)

Vgl. §. 38 U.V.G.

§. 47.

Aenderungen, welche für die Abschätzung des Betriebes (§. 34) von Bedeutung sind, sind nach näherer Bestimmung des Statuts anzumelden (§. 24 Ziffer 6). (Abs. 1)

Ueber die Anmeldung von Aenderungen, welche für die Veranlagung des Betriebes zu den Gefahrenklassen (§. 35) von Erheblichkeit sind, hat die Genossenschaftsversammlung Bestimmung zu treffen, sofern ein Gefahrentarif aufgestellt wird. Durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann der Erlass dieser Bestimmungen dem Vorstande oder dem Ausschusse übertragen werden, welchem die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs obliegt. (Abs. 2)

Gegen den auf die Anmeldung der Aenderung zu ertheilenden Bescheid des zuständigen Genossenschaftsorgans steht dem betheiligten Mitgliede der Genossenschaft binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. (Abs. 3)

Vgl. §. 39 U.V.G.

IV. Vertretung der Versicherten.

§. 48.

Zur Theilnahme an den Verhandlungen der Schiedsgerichte, zur Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften und zur Wahl von

zwei nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts werden Vertreter der Versicherten gewählt.

Vgl. §. 41 Abs. 1 U.V.G.

1. Die durch die Wahl der Vertreter der Versicherten entstehenden Kosten hat die See-B.G. zu tragen. Pl.Beschl. vom 25/1 1888 Nr. VIII.

V. Schiedsgerichte.

§ 49.

(Abs. 1) *Für den Bezirk der Berufsgenossenschaft oder, sofern dieselbe in Sektionen eingetheilt ist, jeder Sektion wird ein Schiedsgericht errichtet.*

(Abs. 2) *Der Bundesrath kann anordnen, dass statt eines Schiedsgerichts deren mehrere nach Bezirken gebildet werden.*

(Abs. 3) *Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk des Schiedsgerichts gehört, oder sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.*

Vgl. §. 46 U.V.G.

1. S. die Bek. des R.V.A., betr. die Sitze derjenigen Schiedsgerichte der See-B.G., deren Bezirke über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgehen, vom 8/12 1887 A.N. 1888 S. 7; vgl. auch A.N. 1895 S. 301 u. 324.

§. 50.

(Abs. 1) *Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.*

(Abs. 2) *Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten, mit Ausschluss der Beamten derjenigen Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen, von der Zentralbehörde des Bundesstaates, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.*

(Abs. 3) *Zwei Beisitzer und je zwei Stellvertreter derselben werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, von der betheiligten Sektion aus der Zahl der stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder, der Korrespondentrheder oder der Bevollmächtigten (§. 17) gewählt. Sie dürfen weder den Vorständen der Genossenschaft, noch den Vertrauensmännern angehören.*

(Abs. 4) *Die beiden anderen Beisitzer und für jeden derselben drei Stellvertreter werden aus der Zahl der im Bezirke des Schiedsgerichts wohnenden Versicherten oder be-*

fahrenen Schiffahrtskundigen gewählt. Sie dürfen nicht Rheder, Mitrheder, Korrespondentrheder oder Bevollmächtigte sein.

Wählbar sind im Uebrigen nur männliche, grossjährige Personen, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. (Abs. 5)

Vgl. §. 47 U.V.G.

§. 51.

Die Wahl der aus den Versicherten oder befahrenen Schiffahrtskundigen zu berufenden Beisitzer und ihrer Stellvertreter (§. 50 Absatz 4) erfolgt durch die Vorstände der Orts- oder Betriebskrankenkassen, der obrigkeitlich genehmigten Seemannskassen und anderer zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmten obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten, welche im Bezirke der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft ihren Sitz haben, und welchen mindestens zehn in dem Bezirke des Schiedsgerichts wohnende Versicherte als Mitglieder angehören. Die Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk des Schiedsgerichts gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, das Reichs-Versicherungsamt bestimmt diejenigen Kassen und Vereinigungen, deren Vorstände hiernach wahlberechtigt sind, sowie die Zahl der bei der Wahl auf die einzelnen Kassen und Vereinigungen entfallenden Stimmen, und leitet die Wahl nach näherer Bestimmung eines von derselben Behörde zu erlassenden Regulativs durch einen Beauftragten.

Vgl. §§. 42, 43 u. 47 U.V.G.

1. Ueber das Wahlverfahren s. das Regulativ, betr. die Wahl der auf Grund des S.U.V.G. aus den Versicherten oder befahrenen Schiffahrtskundigen zu berufenden Beisitzer zu den Schiedsgerichten, vom 4/1 1888 A.N. S. 41 und den Nachtrag dazu vom 10/1 1891 A.N. S. 179. Die Wahl der Beisitzer und ihrer Stellvertreter erfolgt unter Leitung eines Beauftragten des R.V.A. für jeden der sechs Schiedsgerichtsbezirke besonders mittels schriftlicher Abstimmung.

Zu diesem Zweck erhalten die Vorstände der im §. 51 bezeichneten Kassen u. s. w., welche im Bezirke des Schiedsgerichts ihren Sitz haben, von dem R.V.A. einen Stimmzettel, welcher mit dem erforderlichen Vordruck und dem Stempel des R.V.A. versehen ist. Jeder Vorstand tritt dann zusammen und wählt nach Stimmenmehrheit aus der Zahl der im Bezirke des Schiedsgerichts wohnenden Versicherten oder befahrenen Schiffahrtskundigen die Beisitzer und für jeden derselben drei Stellvertreter.

Befahrene Schiffahrtskundige sind solche Personen, welche als ehemalige Seeleute mit den Verhältnissen der Seeschiffahrt aus eigener Erfahrung vertraut sind.

Die ausgefüllten und von den Wählern unterschriebenen Stimmzettel werden

von den Vorständen spätestens binnen zwei Wochen nach deren Empfang an den auf dem Stimmzettel bezeichneten Beauftragten des R.V.A. geschickt. Die Beauftragten, welche vom R.V.A. mit den erforderlichen Listen versehen sind, stellen auf Grund der gültigen Stimmzettel — solche, die nicht den richtigen Vordruck und den Stempel des R.V.A. tragen, sind ungültig — die Wahlergebnisse zusammen und nehmen hierüber unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers ein Protokoll auf, in welches die Namen der Gewählten einzutragen sind.

Auf jeden Wahlkörper entfällt diejenige Zahl von Stimmen, welche von dem R.V.A. in den für ihn bestimmten Stimmzettel eingetragen ist. Die Festsetzung der Stimmenzahl erfolgt auf Grund der von den Landesbehörden dem R.V.A. mitgetheilten Zahlen der für die See-B.G. in Betracht kommenden Mitglieder der wahlberechtigten Körperschaften derart, dass die Wahlkörper, welchen weniger als 50 Mitglieder angehören, eine Stimme, die Wahlkörper, welchen mindestens 50, aber weniger als 100 Mitglieder angehören, eine Stimme mehr, die Wahlkörper, welchen 100 und mehr Mitglieder angehören, für jedes auch nur angefangene weitere Hundert eine weitere Stimme erhalten.

Ueber die Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit das von dem Beauftragten zu ziehende Loos.

Binnen acht Tagen nach der Wahl reicht der Beauftragte des R.V.A. das von ihm aufgenommene Protokoll unter Beifügung der Stimmzettel und der übrigen Wahlunterlagen dem R.V.A ein, welches nach Prüfung des Wahlergebnisses die Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist (vgl. §. 53), den Vorsitzenden des Schiedsgerichts sowie den Genossenschaftsvorstand und die Sektionsvorstände von dem Ausfalle der Wahlen in Kenntniss setzt.

Die vierjährigen Wahlzeiten werden vom 1/10 1885 an gerechnet.

Im Uebrigen vgl. die Anm. zu §§. 42, 43 u. 47 U.V.G.

2. Die den Beauftragten entstehenden Kosten trägt — abweichend vom U.V.G. — die See-B.G., da sich die Hauptthätigkeit der »Vertreter der Versicherten« (§. 48 S.U.V.G.) auf die Theilnahme an den Verhandlungen der Schiedsgerichte bezieht (§. 56 Abs. 5), wenngleich diese Vertreter auch an der Vorberathung der Unfallverhütungsvorschriften Theil nehmen und die Wahl zweier nichtständiger Mitglieder des R.V.A. vollziehen. Pl.Beschl. vom 25/1 1888 Nr. VIII.

§. 52.

(Abs. 1) *Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und Stellvertreter aus.*

(Abs. 2) *Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während des Zeitraums, für welchen er gewählt ist, aus, so treten für den Rest desselben die Stellvertreter in*

der Reihenfolge ihrer Wahl für ihn ein. Ausscheidende können wieder gewählt werden.

Die Ablehnung der Berufung ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus denen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden. (Abs. 3)

Die höhere Verwaltungsbehörde, zu deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts gehört, ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amts eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fliessen zur Genossenschaftskasse. (Abs. 4)

Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt die Wahl nicht zu Stande, oder sind für den Bezirk eines Schiedsgerichts wahlberechtigte Kassen oder Vereinigungen von Seeleuten nicht vorhanden, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der wählbaren Personen zu ernennen. (Abs. 5)

Vgl. §. 47 Abs. 6 u. §. 49 Abs. 2, 3 u. 4 U.V.G.

§. 53.

Der Name und Wohnort des Vorsitzenden, sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Stellvertreter ist von der Landes-Zentralbehörde (§. 50 Absatz 2) in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.

Vgl. §. 48 U.V.G.

§. 54.

Dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Genossenschaft nicht gewährt werden. (Abs. 1)

Die von der Genossenschaft berufenen Beisitzer des Schiedsgerichts verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Obliegenheiten als Beisitzer des Schiedsgerichts ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen. (Abs. 2)

Die aus den Versicherten oder befahrenen Schiffahrtskundigen berufenen Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Tagegelder, und sofern sie von ihrem Wohnorte bis zum Verhandlungsorte mehr als zwei Kilometer zurückzulegen haben, auch Reisekosten. (Abs. 3)

Die Festsetzung des Ersatzes, sowie der Tagegelder und Reisekosten erfolgt durch den Vorsitzenden. (Abs. 4)

Vgl. §. 49 Abs. 2 u. §. 50 Abs. 6 U.V.G.

§. 55.

Der Vorsitzende, die Beisitzer und die Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen.

Vgl. §. 49 Abs. 1 U.V.G.

Verfahren vor dem Schiedsgericht.

§. 56.

(Abs. 1) *Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, das Fahrzeug oder denjenigen Theil des Betriebes, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen, sowie Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen.*

(Abs. 2) *Das Schiedsgericht ist nur beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Mitgliedern der Genossenschaft einerseits und Vertretern der Versicherten andererseits, und zwar mindestens je einer, als Beisitzer mitwirken.*

(Abs. 3) *Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.*

(Abs. 4) *Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.*

(Abs. 5) *Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Genossenschaft.*

Vgl. §. 50 U.V.G.

1. Auf das Verfahren vor den auf Grund des S.U.V.G. errichteten Schiedsgerichten findet die Kaiserl.V. vom 2/11 1885 (R.G.Bl. S. 279) über das Verfahren vor den auf Grund des U.V.G. errichteten Schiedsgerichten entsprechende Anwendung — Art. III der Kaiserl.V. vom 13/11 1887 (R.G.Bl. S. 523), abgedruckt in den A.N. 1887 S. 359 flg.

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigung.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§. 57.

(Abs. 1) *Jeder Unfall, durch welchen eine auf dem Fahrzeuge beschäftigte Person auf der Reise getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist in das Schiffsjournal (Tagebuch, Loggbuch) einzutragen und in dem letzteren oder einem besonderen Anhange zu demselben kurz zu beschreiben.*

Ist ein Journal nicht zu führen, so hat der Schiffsführer eine besondere Nachweisung über die an Bord sich ereignenden Unfälle, welche die im Absatz 1 bezeichneten Folgen haben, zu führen. (Abs. 2)

Von jeder Eintragung eines Unfalls, welchen eine auf dem Fahrzeuge beschäftigte Person auf der Reise erleidet, hat der Schiffsführer dem Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, eine von ihm beglaubigte Abschrift zu übergeben. Statt dessen kann das Journal oder die Nachweisung dem Seemannsamt zur Entnahme einer Abschrift der Eintragung vorgelegt werden. Das Seemannsamt hat das Journal oder die Nachweisung binnen vierundzwanzig Stunden zurückzugeben. (Abs. 3)

Ereignete sich der Unfall im Inlande vor Antritt oder nach Beendigung der Reise, so hat der Schiffsführer binnen zwei Tagen nach dem Tage, an welchem er von dem Unfalle Kenntniss erlangt hat, dem Seemannsamt oder, falls ein solches am Orte des Unfalls nicht vorhanden ist, der Ortspolizeibehörde von dem Unfalle Anzeige zu machen. (Abs. 4)

Das Seemannsamt beziehungsweise die Ortspolizeibehörde hat diese Abschriften und Anzeigen dem Seemannsamt des Heimathshafens zu übersenden. (Abs. 5)

Vgl. §. 51 U.V.G.

§. 58.

Die Unternehmer der übrigen unter §. 1 fallenden Betriebe haben binnen der im §. 57 Absatz 4 bezeichneten Frist von den in ihren Betrieben sich ereignenden Unfällen, welche die im §. 57 Absatz 1 bezeichneten Folgen haben, bei der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sich der Unfall ereignet hat, Anzeige zu machen. Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet. (Abs. 1)

Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltungen stehenden Betriebe haben die Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten. (Abs. 2)

Vgl. §. 51 U.V.G.

1. Da die §§. 58, 60, 62 Abs. 3 diejenigen Unfälle nicht unmittelbar treffen, welche sich in nicht unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Lootsen-, Rettungs-, Beleuchtungs- u. s. w. Betrieben auf hoher See ausserhalb des Bezirks einer inländischen Ortspolizeibehörde ereignen, so ist die Anzeigeerstattung für diese Unfälle auf Grund der seitens des R.V.A. mit den betheiligten Landes-Zentralbehörden gepflogenen Verhandlungen folgendermassen geregelt:

a. Im Königreich Preussen sind bei den fraglichen Unfällen die Unfall-Anzeigen der Ortspolizeibehörde des Betriebssitzes oder, soweit es sich, wie bei der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, um Betriebe mit ver-

schiedenen örtlich getrennten Stationsorten handelt, der Ortspolizeibehörde des Stationsortes zu erstatten. Soweit dies aber im einzelnen Falle nicht rechtzeitig ausführbar ist, sind die Unfall-Anzeigen derjenigen Preussischen Ortspolizeibehörde zu erstatten, bei der dies zuerst geschehen kann. Diese Ortspolizeibehörden haben die Unfälle in das Unfallverzeichniss einzutragen und sich der Unfalluntersuchung zu unterziehen.

b. Im Küstengebiete des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin und des Grossherzogthums Oldenburg ist die Unfall-Anzeige in den fraglichen Fällen an diejenige Ortspolizeibehörde zu richten, in deren Bezirke der betheiligte Betrieb oder die Betriebsstation ihren Sitz hat.

c. Die Unfall-Anzeigen für die im Küstengebiete der freien Hansestadt Bremen sich ereignenden Unfälle der vorgedachten Art sind der Ortspolizeibehörde zu Bremerhaven zu erstatten.

d. Für das Küstengebiet der freien und Hansestadt Hamburg ist die Angelegenheit wie zu a geregelt.

Bek. des R.V.A. vom 16/6 1888 A.N. S. 242.

§. 59.

Das Formular für die Beschreibung der Unfälle (§. 57 Absatz 1), für die Nachweisung der Unfälle (§. 57 Absatz 2) und für die Unfallanzeige (§. 57 Absatz 4, §. 58 Absatz 1 und 2) wird vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt.

Vgl. §. 51 Abs. 4 U.V.G.

1. S. die Bek. vom 23/12 1887 A.N. 1888 S. 8 und die Bek. vom 1/2 1894 A.N. S. 123, durch welche die erforderlichen Formulare festgestellt worden sind.

§. 60.

Ueber die Unfälle (§§. 57 und 58) werden Unfallverzeichnisse geführt. Die Führung derselben erfolgt für die unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe durch die von der vorgesetzten Dienstbehörde zu bestimmende Behörde nach näherer Anweisung der ersteren, im Uebrigen für Schiffahrtsbetriebe durch das Seemannsamt des Heimathshafens, für andere unter §. 1 fallende Betriebe durch die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sich der Unfall ereignet hat, nach näherer Anweisung der Landes-Zentralbehörde.

Vgl. §. 52 U.V.G.

§. 61.

Jeder Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von einer über die gesetzliche Fürsorgepflicht des Rheders oder Arbeitgebers oder einer Krankenkasse hinausgehenden Dauer zur Folge haben wird, ist sobald als möglich von einem Seemannsamt oder von einer Ortspolizeibehörde des Inlandes nach näherer Bestimmung der §§. 62 bis 66 einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche soweit als möglich festzustellen sind:

1. *die Veranlassung und die Art des Unfalls;*
2. *die getödteten oder verletzten Personen;*
3. *die Art der vorgekommenen Verletzungen;*
4. *der Verbleib der verletzten Personen;*
5. *die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten oder nach dem Unfalle verschollenen Personen, welche nach §. 13 einen Entschädigungsanspruch erheben können.*

Vgl. §. 53 U.V.G.

§. 62.

Ist die Untersuchung im Auslande zu führen, so hat der Schiffsführer vor demjenigen deutschen Seemannsamt (Konsulat), vor welchem es zuerst geschehen kann, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen über die nach §. 61 festzustellenden Thatsachen eine eidesstattliche Erklärung abzugeben. Das Seemannsamt ist befugt, zur Feststellung des Sachverhalts auch andere als die von dem Schiffsführer zugezogenen Personen eidesstattlich zu vernehmen, sowie sonstige Untersuchungsverhandlungen herbeizuführen. (Abs. 1)

Ist die Untersuchung im Inlande zu führen, so ist dieselbe von dem Schiffsführer bei einem Seemannsamt oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, bei einer Ortspolizeibehörde des Inlandes zu beantragen. Die angerufene Behörde hat die Untersuchung zu führen. (Abs. 2)

Bei Unfällen in anderen unter §. 1 fallenden Betrieben, welche nicht Seeschiffahrtsbetriebe sind, erfolgt die Untersuchung durch diejenige Ortspolizeibehörde, an welche die Unfallanzeige (§. 58 Absatz 1) erstattet war. (Abs. 3)

Auf Antrag Betheiligter (§. 63) kann die höhere Verwaltungsbehörde die Untersuchung einem anderen Seemannsamt oder einer anderen Ortspolizeibehörde übertragen. (Abs. 4)

Bei den unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betrieben hat die vorgesetzte Dienstbehörde die Untersuchung zu führen oder einer anderen Behörde zu übertragen. (Abs. 5)

Auf die Verpflichtung der Schiffsmannschaft zur Mitwirkung bei diesen Erklärungen und Verhandlungen finden die Bestimmungen des §. 33 der Seemannsordnung entsprechende Anwendung. (Abs. 6)

Vgl. §. 13 A.G.

§. 63.

Zu den Untersuchungsverhandlungen (§. 62) sind, soweit dies ausführbar, der Verletzte beziehungsweise dessen Hinterbliebene oder ein von ihnen zu bestellender Vertreter, ein Vertreter der Genossenschaft und sonstige Betheiligte zu laden und auf Antrag des Betriebsunternehmers, des Schiffsführers oder des Vertreters der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so kann die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand beziehungsweise an den Vertrauensmann gerichtet werden. Die Kosten für die Zuziehung von Sachverständigen fallen der Genossenschaft zur Last.

Vgl. §. 54 U.V.G.

1. Vgl. Besch. 314 A.N. 1887 S. 52 u. Rundschr. vom 18/10 1887 A.N. S. 336, betr. die den B.Gn. zustehende Befugniss zur Einwirkung auf die polizeilichen Unfalluntersuchungen.

Die Seemannsämter (das sind im Auslande die Konsulate) tragen alle Kosten der Unfalluntersuchungen, welche nicht durch Zuziehung von Sachverständigen entstehen, soweit es sich nicht etwa um solche Massnahmen handelt, welche von der B.G. bei dem Seemannsamt über die von letzterem von Amtswegen vorzunehmenden Untersuchungsverhandlungen hinaus gemäss §. 115 besonders beantragt worden sind. Vf. vom 24/5 1890 I. 12536.

§. 64.

Durch eine Verklarung (Artikel 490 flg. des Handelsgesetzbuchs) wird die eidesstattliche Erklärung, sowie die Unfalluntersuchung ersetzt, wenn bei der Verklarung den Bestimmungen der §§. 61 und 63 genügt ist.

§. 65.

Beglaubigte Abschrift der Unfalluntersuchungsverhandlung (§. 62) beziehungsweise Verklarung (§. 64) ist von der Behörde sobald als möglich dem Vorstande der Berufsgenossenschaft zu übersenden. Der Vorstand hat den Betheiligten auf ihren Antrag die Einsicht der Verhandlungen zu gestatten und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen.

Vgl. §. 55 Abs. 2 U.V.G.

§. 66.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 549), über die Verpflichtung der Gerichte, Hafenbehörden, Strandbehörden, Seemannsämter und Schiffsregisterbehörden, von den zu ihrer Kenntniss gelangenden Seeunfällen ungesäumt Anzeige zu machen (§. 14 a. a. O.), und über die Verpflichtung der deutschen Seemannsämter im Auslande, bei den zu ihrer Kenntniss gelangenden Seeunfällen diejenigen Ermittelungen und Beweiserhebungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden (§. 15 a. a. O.), werden auf alle Unfälle erstreckt, welche die im §. 61 erwähnten Folgen haben. (Abs. 1)

Die Anzeigen (§. 14 des Gesetzes vom 27. Juli 1877) sind bei Unfällen der letzteren Art, unbeschadet der bei Seeunfällen bestehenden Verpflichtung, einem zuständigen Seeamt Anzeige zu machen, an den Genossenschaftsvorstand zu richten. (Abs. 2)

Wenn nach Ablauf von sechs Monaten seit der Kenntniss von dem Unfalle eine Benachrichtigung über die Einleitung einer Unfalluntersuchung nicht eingetroffen ist, so sind die Untersuchungsverhandlungen von dem Seemannsamt des Heimathshafens einzuleiten. (Abs. 3)

Feststellung der Entschädigungen.

§. 67.

Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der aus Anlass des Unfalls ums Leben gekommenen Versicherten erfolgt sobald als möglich von Amtswegen, und zwar: (Abs. 1)

1. *sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt*
 a. *um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens,*
 b. *um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente,*
 c. *um den Ersatz der Beerdigungskosten;*
2. *in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.*

Zuständig ist die Sektion, in deren Bezirk der Heimathshafen desjenigen Fahrzeuges belegen ist, oder derjenige Betrieb seinen Sitz hat, bei welchem der Unfall sich ereignet hat. Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, dass die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen der Ziffer 1 und 2 durch einen Ausschuss des Sektionsvorstandes oder durch eine besondere Kommission oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner) und in Fällen der Ziffer 2 auch durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuss des Genossenschaftsvorstandes zu bewirken ist. (Abs. 2)

Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten, sofern derselbe im Inlande anwesend ist, durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äussern. (Abs. 3)

Für diejenigen Verletzten, für welche beim Eintritt der genossenschaftlichen Fürsorge noch eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist (§. 9 Absatz 1 Ziffer 1), hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die Feststellung der weiteren Entschädigung hat, sofern sie nicht früher möglich war, sofort nach Beendigung des Heilverfahrens zu erfolgen. (Abs. 4)

(Abs. 5) *In diesem Falle ist noch vor Beendigung des Heilverfahrens, in allen sonstigen Fällen aber, in welchen die endgültige Feststellung der Entschädigung nicht alsbald erfolgen kann, sobald als möglich eine vorläufige Entschädigung zuzubilligen.*

Vgl. §. 57 u. §. 58 Abs. 3 u. 4 U.V.G.

§. 68.

(Abs. 1) *Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls, oder falls der Anspruch von Hinterbliebenen solcher Versicherten erhoben wird, welche auf einem für verschollen zu erachtenden Schiffe gefahren sind, vor Ablauf von zwei Jahren nach Ablauf der Verschollenheitsfristen (Artikel 866, 867 des Handelsgesetzbuchs) bei dem Genossenschaftsvorstande anzumelden.*

(Abs. 2) *Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, dass die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind, oder dass der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch ausserhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.*

(Abs. 3) *Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; anderenfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.*

(Abs. 4) *Ereignete sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, bei einem Betriebe, für welchen ein Mitgliedschein von der Genossenschaft nicht ertheilt war, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei der unteren Verwaltungsbehörde im Inlande zu erfolgen, in deren Bezirk der Anmeldende wohnt, oder, wenn hiernach die Zuständigkeit nicht bestimmt werden kann, bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Heimathshafen des betreffenden Fahrzeuges belegen ist. Die Behörde hat den Entschädigungsanspruch mittelst Bescheides zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, bei welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet; anderenfalls hat sie den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch dem Entschädigungsberechtigten hiervon schriftlich Nachricht zu geben.*

Vgl. §. 59 U.V.G.

§. 69.

Ueber die Feststellung der Entschädigung hat der Vorstand (Ausschuss, Kommission, Vertrauensmann), welcher dieselbe vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maasse die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.

Vgl. §. 61 U.V.G.

Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane.

§. 70.

Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet wird (§. 68 Absatz 4), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen. (Abs. 1)

Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§. 68 Absatz 3), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§. 69), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt. Die Berufung ist bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts (§. 49) zu erheben, in dessen Bezirk der Heimathshafen desjenigen Fahrzeuges belegen ist, oder derjenige Betrieb seinen Sitz hat, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. (Abs. 2)

Die Beschwerde und die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen, von solchen Personen aber, welche sich ausserhalb Europas aufhalten, binnen einer von der unteren Verwaltungsbehörde beziehungsweise von demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zu bestimmenden, auf mindestens sechs Wochen zu bemessenden Frist nach der Zustellung des angefochtenen Bescheides einzulegen. (Abs. 3)

Der Bescheid muss die Bezeichnung der für die Berufung zuständigen Stelle beziehungsweise des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen enthalten. (Abs. 4)

Haben die Hinterbliebenen des Getödteten ihren Wohnsitz in verschiedenen Schiedsgerichtsbezirken, so ist auf ihren Antrag die Verhandlung der Sache an dasjenige Schiedsgericht abzugeben, in dessen Bezirk die Mehrzahl der Hinterbliebenen wohnt. (Abs. 5)

Vgl. §. 62 U.V.G.

Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt.

§. 71.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht in den Fällen des §. 67 Absatz 1 Ziffer 2 dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen, sowie dem Genossenschaftsvorstande der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zu. Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung. Er ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen, von denjenigen Personen aber, welche sich ausserhalb Europas aufhalten, binnen zwölf Wochen nach der Zustellung der angefochtenen Entscheidung einzulegen. (Abs. 1)

(Abs. 2) *Bildet in dem Falle des §. 13 Absatz 1 Ziffer 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses des Entschädigungsanspruchs binnen einer vom Schiedsgericht zu bestimmenden, mindestens auf vier Wochen zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheides des Schiedsgerichts zu erheben.*

(Abs. 3) *Nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.*

Vgl. §. 63 U.V.G.

Berechtigungsausweis.

§. 72.

(Abs. 1) *Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§. 67) ist dem Berechtigten von Seiten des Genossenschaftsvorstandes eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§. 77) und der Zahlungstermine auszufertigen.*

(Abs. 2) *Wird in Folge des schiedsgerichtlichen Verfahrens der Betrag der Entschädigung geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderweiter Berechtigungsausweis zu ertheilen.*

Vgl. §. 64 U.V.G.

Veränderung der Verhältnisse.

§. 73.

(Abs. 1) *Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung massgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.*

(Abs. 2) *Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des §. 9 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muss der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstande angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, dass der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch ausserhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§. 67 bis 72 entsprechende Anwendung.*

(Abs. 3) *Eine Erhöhung der im §. 9 bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.*

Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirsamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§. 69) den Entschädigungsberechtigten zugestellt ist. (Abs. 4)

Vgl. §. 65 U.V.G.

Fälligkeitstermine.

§. 74.

Die Kosten des Heilverfahrens (§. 9 Absatz 1 Ziffer 1) und die Kosten der Beerdigung (§. 13 Absatz 1 Ziffer 1) sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung (§. 67) zu zahlen. (Abs. 1)

Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten im Voraus zu zahlen. Dieselben werden auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abgerundet. (Abs. 2)

Vgl. §. 66 U.V.G.

Ins Ausland verzogene und ausländische Entschädigungsberechtigte.

§. 75.

Solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, ist die Berufsgenossenschaft befugt, die Zahlung der Entschädigungsrenten einzustellen. (Abs. 1)

Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann ihn die Genossenschaft für seinen Entschädigungsanspruch mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abfinden. (Abs. 2)

Vgl. §. 67 U.V.G.

Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

§. 76.

Die den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Civilprozessordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

Vgl. §. 68 U.V.G.

Auszahlung der Entschädigungen.

§. 77.

(Abs. 1) *Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschussweise durch deutsche Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Heimathshafen des Schiffes, auf welchem der Unfall sich zugetragen hatte, belegen ist.*

(Abs. 2) *Der Entschädigungsberechtigte kann jedoch Ueberweisung der Auszahlung an die Postanstalt seines Wohnortes verlangen.*

Vgl. §. 69 U.V.G.

1. Auf das Verfahren finden mit den aus dem Text ersichtlichen Massgaben die Vorschriften der an die Vorstände der älteren B.Gn. erlassenen Geschäftsanweisung vom 27/9 1885 A.N. S. 224 flg. und der Bek. wegen Abänderung dieser Geschäftsanweisung vom 24/12 1887 A.N. 1888 S. 5 Anwendung. Vgl. Bek. vom 26/1 1888 A.N. S. 165, auch Besch. 166 A.N. 1886 S. 86 u. die Bek., betr. die Einführung eines neuen Formulars zur Anweisung der den Krankenkassen u. s. w. auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu erstattenden Beträge auf die Post, vom 23/1 1889 A.N. S. 84.

Die vorbezeichnete Geschäftsanweisung ist unter dem 7/12 1889 einer Neufassung unterworfen worden, in welcher sie auch für das Gebiet des S.U.V.G massgebend ist — A.N. 1889 S. 399 flg. u. Rundschr. dazu vom 7/12 1889 S. 409 flg. a. a. O. Dieselbe ist im Anhang als Anlage 5 abgedruckt.

Umlage- und Erhebungsverfahren.

§. 78.

Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben die Zentral-Postbehörden dem Genossenschaftsvorstande Nachweisungen der auf seine Anweisung geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

Vgl. §. 70 U.V.G.

§. 79.

(Abs. 1) *Die von den Zentral-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von dem Genossenschaftsvorstande gleichzeitig mit den Verwaltungskosten und den*

Rücklagen zum Reservefonds auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

Zu diesem Zweck haben die der Genossenschaft angehörenden Unternehmer anderer als Seeschiffahrtsbetriebe binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung einzureichen, aus welcher sich ergiebt, an wieviel Tagen des verflossenen Rechnungsjahres und in welcher Anzahl sie Versicherte beschäftigt haben. (Abs. 2)

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, werden diese Grundlagen der Umlageberechnung durch den Genossenschaftsvorstand nach Anhörung des etwa bestellten Vertrauensmannes festgestellt. (Abs. 3)

Die Umlegung erfolgt, sofern ein Gefahrentarif aufgestellt ist, nach Massgabe der Veranlagung, im Uebrigen (Abs. 4)

a) für Seefahrzeuge — unter Berücksichtigung der nach §§. 39 und 40 etwa festgesetzten Zuschläge, Nachlässe oder Beitragserhöhungen — nach Massgabe desjenigen Betrages, welcher sich für jedes Fahrzeug aus der Summe der nach §. 6 berechneten Durchschnitts-Löhne und -Gehälter für die durch Abschätzung (§. 34) festgestellte Zahl der Besatzung ergiebt;

b) für andere nach Massgabe dieses Gesetzes versicherte Betriebe nach der Zahl der Arbeitstage (Absatz 2), indem für je dreihundert Arbeitstage der nach §. 7 festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst zur Anrechnung gebracht wird.

Der zwölfhundert Mark für Person und Jahr übersteigende Betrag kommt nur mit einem Drittel (§. 9 Absatz 2), der zweitausend Mark übersteigende Betrag nur insoweit in Rechnung, als durch das Statut die Versicherung auf einen höheren Jahresarbeitsverdienst erstreckt ist (§. 5). (Abs. 5)

Vgl. §§. 71 u. 10 U.V.G.

§. 80.

Für Fahrzeuge, welche erweislich ununterbrochen länger als vierzehn Tage hindurch ausser Betrieb gewesen sind, ist der Beitrag in demjenigen Verhältnisse zu kürzen, welches der diesen Zeitraum übersteigenden Dauer der Unthätigkeit entspricht. Die Kürzung erfolgt für dasjenige Rechnungsjahr, in welches die angegebene Zeit der Unthätigkeit gefallen ist. Vertheilt sich die ununterbrochene Dauer der Unthätigkeit auf zwei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre, so wird die Kürzung insoweit, als sie wegen noch nicht vollendeten Zeitablaufs für das erste Rechnungsjahr noch nicht hat erfolgen können, für das zweite Rechnungsjahr vorgenommen. (Abs. 1)

Diese Kürzung tritt nicht ein, wenn der Rheder, Korrespondentrheder oder Bevollmächtigte es unterlässt, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres die Dauer der Unthätigkeit des Fahrzeuges in glaubhaft bescheinigter Form dem Genossenschaftsvorstande nachzuweisen. Bei Fahrzeugen, welche beim Ende des Rechnungsjahres in den Heimathshafen nicht zurückgekehrt waren, kann der Nachweis noch während der ersten sechs Wochen nach der Rückkehr in den Heimathshafen erfolgen. In diesem Falle ist jedoch der Beitrag vorbehaltlich demnächstiger Rückerstattung einstweilen voll zu entrichten. (Abs. 2)

1. Für die ganze Zeit seines »Stillliegens« in einem Hafen kann ein Fahrzeug nicht ohne Weiteres als »ausser Betrieb« befindlich betrachtet werden. Es kommt auf den einzelnen Fall an. Im Allgemeinen ist bei Beurtheilung der Frage, ob ein Schiff »ausser Betrieb« ist, streng zu verfahren, und der Nachlass nur dann zu bewilligen, wenn die Ausserbetriebsetzung des Fahrzeuges durch Winterlage, aussergewöhnliche Reparaturen, Aufgeben des Fahrzeuges und dergl. unzweifelhaft dargethan ist — Pl.Beschl. vom 4/7 1888 Nr. X. Aus der Begr. ergiebt sich, dass das Vorhandensein von Personen zur Bewachung, Instandhaltung u. s. w. des Fahrzeuges der Annahme, dass das Fahrzeug im Sinne des §. 80 »ausser Betrieb« sei, nicht entgegenstehen soll. Vf. vom 29/3 1888 I. 4765.

2. Für die Anwendung des §. 80 ist es gleichgültig, ob die B.G. in der Zeit des Aufliegens ein Risiko trägt oder nicht. Beitragsforderung und Entschädigungspflicht, Beitragskürzung und Wegfall des Risikos brauchen einander nicht überall zu entsprechen, vielmehr ist der nach §. 79 zu bestimmende Beitrag nur als ein Entgelt für das Durchschnittsrisiko, das der Betrieb der B.G. verursacht, anzusehen. Wenn ein Fahrzeug das ganze Jahr nicht im Betriebe gewesen ist, so ist keinerlei Beitrag zu zahlen. Vf. vom 21/2 1889 I. 1789.

Inwieweit die See-B.G. für die während des Stillliegens vorkommenden Unfälle einzustehen hat, ist nach Lage der Umstände nach §. 1 zu entscheiden. Vf. vom 29/3 1888 I. 4765.

3. Die Bescheinigung der Dauer der Unthätigkeit des Fahrzeuges braucht nicht von einer Behörde ertheilt zu sein. Es genügt, wenn der Unternehmer die Bescheinigung eines Genossenschaftsorgans (Vertrauensmannes) oder, wenn kein Organ für ihn erreichbar ist, etwa zweier Genossen beibringt. In Zweifelsfällen steht dem Genossenschaftsvorstande das Aufklärungsmittel des § 115 zu Gebote. Pl.Beschl. vom 20/2 1889 Nr. V.

§. 81.

(Abs. 1) *Eine Kürzung des Beitrags erfolgt auch bei Fahrzeugen, welche im Laufe des Rechnungsjahres verloren oder verschollen (Artikel 866, 867 des Handelsgesetzbuchs) sind. Die Zeit, für welche diese Kürzung erfolgt, beginnt mit dem Tage des Verlustes, bei verschollenen Fahrzeugen mit dem Ablauf eines halben Monats von dem Tage ab, bis zu welchem die letzte Nachricht über das Fahrzeug reicht. Diese Kürzung des Beitrags ist von Amtswegen vorzunehmen, sobald die Thatsachen, durch welche die Kürzung bedingt wird, zur Kenntniss des Genossenschaftsvorstandes gelangen. Bereits bezahlte Beiträge sind nach Verhältniss des deren Kürzung begründenden Anspruchs zurückzuerstatten.*

(Abs. 2) *Als verloren gilt im Sinne dieses Gesetzes ein Fahrzeug auch dann, wenn dasselbe untergegangen, als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt und in dem letzteren Falle unverzüglich öffentlich verkauft wird, wenn es geraubt, aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt worden ist.*

§. 82.

Auf Grund der vorstehenden Vertheilungsgrundsätze wird von dem Genossenschaftsvorstande der Beitrag berechnet, welcher auf jedes Mitglied der Genossenschaft zur Deckung des Jahresbedarfs entfällt. (Abs. 1)

Jedem Korrespondentrheder oder Bevollmächtigten (§. 17) und, soweit ein solcher nicht bestellt ist, jedem Mitgliede der Genossenschaft ist ein Auszug aus der zu diesem Zweck aufzustellenden Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Beitrag bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Auszug muss diejenigen Angaben enthalten, welche den Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen. (Abs. 2)

Vgl. §. 72 U.V.G.

§. 83.

Die Korrespondentrheder oder Bevollmächtigten (§. 17) und, soweit solche nicht bestellt sind, die Mitglieder der Genossenschaft können gegen die Festsetzung der auf den betreffenden Betrieb entfallenden Beiträge binnen zwei Wochen nach Zustellung des Auszuges aus der Heberolle, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, Widerspruch bei dem Genossenschaftsvorstande erheben. Wird demselben entweder überhaupt nicht, oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht ihnen innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Mit derselben kann die nach §. 37 erfolgte Veranlagung und Abschätzung nicht angefochten werden. (Abs. 1)

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn dieselbe sich auf Rechenfehler, auf den irrthümlichen Ansatz des abgeschätzten Bedarfs an Besatzung (§. 34), auf den irrthümlichen Ansatz einer anderen Klasse des Gefahrentarifs, als zu welcher der Betrieb veranlagt ist (§. 35), auf ungenügende Berücksichtigung der auf Grund des §. 39 beschlossenen Nachlässe, auf unrichtige Feststellung der Beschäftigungsdauer und des Jahresarbeitsverdienstes der in anderen als Seeschiffahrtsbetrieben beschäftigten Personen (§. 79 Absatz 4) oder auf ungenügende Abzüge wegen Unthätigkeit des Fahrzeuges (§§. 80, 81) gründet. (Abs. 2)

Aus den letzteren beiden Gründen ist die Beschwerde jedoch nicht zulässig, wenn die Feststellung durch den Vorstand wegen Verspätung der Anzeige bewirkt worden war (§. 79 Absatz 3), oder wenn die Abzüge wegen nicht rechtzeitiger Erbringung des bescheinigten Nachweises über die Unthätigkeit des Fahrzeuges unterblieben sind (§. 80). (Abs. 3)

Vgl. §. 73 U.V.G.

§. 84.

Sofern nach §. 40 Beitragserhöhungen auferlegt worden sind, kann die Beschwerde (§. 83) auch darauf gegründet werden, dass die thatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung der betreffenden Bestimmungen nicht vorliegen. (Abs. 1)

(Abs. 2) *Aus diesen Gründen aber ist die Beschwerde nicht zulässig, wenn die für die Berechnung der Beitragserhöhungen angeordneten Nachweise nicht rechtzeitig erbracht worden sind.*

§. 85.

(Abs. 1) *Tritt in Folge des Widerspruchs oder der Beschwerde eine Herabminderung des Beitrags ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu decken. Etwaige Ueberzahlungen sind zu erstatten oder auf den Beitrag für das nächste Rechnungsjahr zu verrechnen.*

(Abs. 2) *Diese Vorschriften finden auf den Fall, dass der Verlust eines Fahrzeuges erst nachträglich festgestellt wird, entsprechende Anwendung.*

Vgl. §. 73 Abs. 4 U.V.G.

§. 86.

(Abs. 1) *Für die Beiträge zur Genossenschaft, für die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§. 24 Ziffer 7) und für die Strafzuschläge im Falle der Ablehnung von Wahlen (§. 30 Absatz 3) haftet der Rheder nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern auch persönlich. Mitrheder haften nach dem Verhältnisse ihrer Antheile am Schiffe.*

(Abs. 2) *Sämmtliche Forderungen der Genossenschaft gewähren die Rechte eines Schiffsgläubigers (Artikel 757 des Handelsgesetzbuchs) mit dem Vorzugsrecht hinter den im Artikel 772 Ziffer 5 a. a. O. bezeichneten Forderungen. Dasselbe gilt für Vorschüsse, welche ein Mitrheder für den anderen, oder der Korrespondentrheder oder Bevollmächtigte für einen Rheder oder Mitrheder behufs Befriedigung der Forderungen der Genossenschaft gemacht hat.*

(Abs. 3) *Rückständige Beiträge, Kautionsbeträge und Strafzuschläge (Absatz 1) werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Die Genossenschaft ist befugt, die Beitreibung der einer Rhederei oder einem Mitrheder zur Last fallenden Beträge dem Korrespondentrheder oder Bevollmächtigten zu übertragen.*

(Abs. 4) *Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind vorschussweise aus den Betriebsfonds oder erforderlichenfalls aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken und bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu berücksichtigen.*

Vgl. §. 74 U.V.G.

Abführung der Beträge an die Postkassen.

§. 87.

(Abs. 1) *Der Genossenschaftsvorstand hat die von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb dreier Monate nach Empfang der Liquidation an die ihm bezeichneten Postkassen abzuführen.*

Wenn die Genossenschaft mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleibt, so ist auf Antrag der Zentral-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten. (Abs. 2)

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskasse zu verfügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen. (Abs. 3)

Vgl. §. 75 U.V.G.

Rechnungsführung.

§. 88.

Die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren. Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen angelegt werden. (Abs. 1)

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsass-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsass-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden u. s. w.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmässigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden. (Abs. 2)

Vgl. §. 76 U.V.G.

§. 89.

Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres ist nach Abschluss desselben alljährlich dem Bundesrath und dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen. (Abs. 1)

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. (Abs. 2)

Vgl. §. 77 U.V.G.

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung durch die Genossenschaft.

Unfallverhütung.

§. 90.

(Abs. 1) *Die Genossenschaft ist befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks oder bestimmt abzugrenzender Bezirke oder für bestimmte Kategorien von Fahrzeugen oder Betrieben Vorschriften über Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen, oder über zu beschaffende Ausrüstungsgegenstände der Fahrzeuge zu erlassen, und die Zuwiderhandelnden mit der Einschätzung in eine höhere Klasse des Gefahrentarifs oder, falls sich das Fahrzeug beziehungsweise der Betrieb bereits in der höchsten Klasse befindet oder ein Gefahrentarif nicht aufgestellt ist, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge zu bedrohen. Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Betriebsunternehmern eine angemessene Frist zu bewilligen.*

(Abs. 2) *Die Genossenschaft ist ferner befugt, für die Anbringung und Erhaltung der Einrichtungen sowie für das Vorhandensein der etwa vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände den Schiffsführer für verantwortlich zu erklären und ihm für jede Nachlässigkeit hierin Ordnungsstrafen bis zu einhundert Mark anzudrohen.*

(Abs. 3) *Vorschriften dieser Art bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung ist die gutachtliche Aeusserung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen nicht eingetheilt ist, des Genossenschaftsvorstandes beizufügen.*

Vgl. §. 78 U.V.G.

1. Die Unfallverhütungsvorschriften der See-B.G., welche seit dem 1/4 1891 gelten, sind am 18/6 1890 vom R.V.A. genehmigt worden. A.N. 1890 S. 466 flg.

§. 91.

(Abs. 1) *Die für die Versicherten berufenen Beisitzer der Schiedsgerichte beziehungsweise deren Stellvertreter sind zu der Berathung und Beschlussfassung des Genossenschafts- beziehungsweise Sektionsvorstandes über den Erlass derartiger Vorschriften zuzuziehen. Dieselben dürfen mehr Stimmen, als die Zahl der stimmenden Mitglieder der Vorstände beträgt, bei der Abstimmung nicht abgeben. Nehmen an der Berathung mehr Beisitzer der Schiedsgerichte als Vorstandsmitglieder Theil, so führt bei der Abstimmung die entsprechende Anzahl der dem Lebensalter nach jüngsten Beisitzer der Schiedsgerichte keine Stimme.*

(Abs. 2) *Im Uebrigen haben die Beisitzer der Schiedsgerichte bei der Abstimmung über derartige Vorschriften volles Stimmrecht. Auf die ihnen zu gewährende Vergütung findet §. 54 Anwendung. Das über die Verhandlungen aufzunehmende Protokoll, aus welchem die Abstimmung der Vertreter der Versicherten ersichtlich sein muss, ist dem Reichs-Versicherungsamt vorzulegen.*

Die genehmigten Vorschriften sind durch den Genossenschaftsvorstand den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirk sich die Vorschriften erstrecken, sowie sämmtlichen Seemannsämtern mitzutheilen und in den Geschäftsräumen der letzteren öffentlich auszuhängen. (Abs. 3)

Vgl. §. 79 U.V.G.

§. 92.

Die im §. 90 Absatz 1 vorgesehene höhere Einschätzung, sowie die Festsetzung von Zuschlägen erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft, die Festsetzung der im §. 90 Absatz 2 vorgesehenen Strafen durch dasjenige Seemannsamt, welches von der Nachlässigkeit zuerst Kenntniss erhält. Die Seemannsämter sind befugt, bezüglich der Befolgung der nach §. 90 erlassenen Vorschriften Untersuchungen der Fahrzeuge zu veranlassen. (Abs. 1)

Eine abermalige Straffestsetzung durch dasselbe oder durch ein anderes Seemannsamt ist zulässig, sofern der Schiffsführer nicht nachweist, dass inzwischen die Anordnung nicht hat befolgt werden können. Die Straffestsetzung ist von dem Seemannsamt in das Schiffsjournal einzutragen und sofort vollstreckbar. (Abs. 2)

Gegen die höhere Einschätzung sowie die Festsetzung von Zuschlägen oder Strafen findet, unbeschadet der sofortigen Vollstreckbarkeit der Strafen, die Beschwerde statt. Die Beschwerde gegen die höhere Einschätzung oder die Festsetzung von Zuschlägen (§. 90 Absatz 1) steht dem Betriebsunternehmer zu und ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der betreffenden Verfügung einzulegen; die Beschwerde gegen die Festsetzung von Strafen (§. 90 Absatz 2) aber steht sowohl dem Schiffsführer wie dem Rheder, Korrespondentrheder oder Bevollmächtigten zu und ist spätestens binnen zwei Wochen nach Beendigung der Reise zu erheben. Die Einlegung der Beschwerde erfolgt in allen Fällen bei dem Reichs-Versicherungsamt, welchem auch die Entscheidung über dieselbe zusteht. (Abs. 3)

Vgl. §. 80 U.V.G.

Ueberwachung.

§. 93.

Die Genossenschaft ist befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen und behufs Prüfung der auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Nachweisungen die Schiffsjournale, Musterrollen, Certifikate, Messbriefe und sonstigen Schiffspapiere, sowie die Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der Versicherten sowie der Umfang und die Dauer der zurückgelegten Reisen ersichtlich werden. (Abs. 1)

Die Behörden sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauftragten der Genossenschaft die auf die Verhältnisse des Fahrzeuges und der Besatzung sich beziehenden Verhandlungen und Urkunden im Geschäftslokal zur Einsicht vorzulegen. Die Rheder, Korrespondentrheder und Bevollmächtigten, sowie die Schiffsführer haben den Beauftragten auf Erfordern den Zutritt zu den Fahrzeugen, (Abs. 2)

sowie die Besichtigung derselben zu gestatten und die Schiffspapiere und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Diese Verpflichtung besteht auch gegenüber dem Seemannsamt (§. 92); demselben ist die Eintragung der von ihm verhängten Strafen in das Schiffsjournal zu gestatten. In gleicher Weise haben die anderen Mitglieder der Berufsgenossenschaft die Besichtigung ihres Betriebes zu gestatten und die im Absatz 1 bezeichneten Listen zur Einsicht vorzulegen.

(Abs. 3) *Die Verpflichteten können hierzu auf Antrag der Beauftragten von dem Seemannsamt oder der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zu dreihundert Mark angehalten werden.*

Vgl. §. 82 U.V.G.

§. 94.

Die Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände, sowie deren Beauftragte (§. 93) haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniss kommen, Verschwiegenheit zu beobachten. Die Beauftragten sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde des Wohnortes zu beeidigen.

Vgl. §. 84 U.V.G.

§. 95.

(Abs. 1) *Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirk sich die Thätigkeit derselben erstreckt, anzuzeigen.*

(Abs. 2) *Die Beauftragten sind verpflichtet, den höheren Verwaltungsbehörden oder den von diesen bezeichneten öffentlichen Behörden und Beamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen. Sie können dazu von dem Reichs-Versicherungsamt durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden.*

Vgl. §. 85 U.V.G.

§. 96.

Die durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn dieser oder wenn der Korrespondentrheder, Bevollmächtigte oder Schiffsführer durch Nichterfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlass gegeben haben. Gegen die Aufer-

legung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung der Kosten erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

Vgl. §. 86 U.V.G.

VIII. Aufsichtsführung.

Reichs-Versicherungsamt.

§. 97.

Die Genossenschaft unterliegt in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamts (§. 87 des Unfallversicherungsgesetzes). (Abs. 1)

Dem Reichs-Versicherungsamt treten vier nichtständige Mitglieder hinzu, von welchen zwei von dem Genossenschaftsvorstande aus seiner Mitte, die beiden anderen von den aus den Versicherten berufenen Beisitzern der Schiedsgerichte aus der Zahl schiffahrtskundiger befahrener Männer, welche nicht Rheder, Mitrheder, Korrespondentrheder oder Bevollmächtigte sind, gewählt werden. Hinsichtlich der Wählbarkeit findet im Uebrigen die Bestimmung im §. 1 Absatz 5 Anwendung. (Abs. 2)

Diese nichtständigen Mitglieder sind zu denjenigen Verhandlungen des Reichs-Versicherungsamts, bei denen es sich um Angelegenheiten der dem gegenwärtigen Gesetze unterliegenden Genossenschaft handelt, statt der nach §. 87 des Unfallversicherungsgesetzes von den Genossenschaftsvorständen und den Vertretern der Arbeiter gewählten nichtständigen Mitglieder, und wenn es sich um allgemeine Angelegenheiten handelt, neben diesen Mitgliedern zuzuziehen. (Abs. 3)

Die Wahl der für die Versicherten zu wählenden Mitglieder erfolgt mittelst schriftlicher Abstimmung unter Leitung des Reichs-Versicherungsamts nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. (Abs. 4)

Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Für jedes nichtständige Mitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche dasselbe in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein solches Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter nach ihrer Reihenfolge als Mitglieder einzutreten. (Abs. 5)

Vgl. §. 87 U.V.G.

Zuständigkeit.

§. 98.

Die Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts über den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken. Alle Entscheidungen desselben sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist. (Abs. 1)

(Abs. 2) *Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaft vorzunehmen.*

(Abs. 3) *Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaft sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen, sowie der auf die Festsetzungen der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark angehalten werden.*

Vgl. §. 88 U.V.G.

§. 99.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

Vgl. §. 89 U.V.G.

§. 100.

(Abs. 1) *Die Beschlussfassung des Reichs-Versicherungsamts ist durch die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (einschliesslich des Vorsitzenden), unter denen sich je ein Vertreter des Genossenschaftsvorstandes und der Versicherten befinden müssen, bedingt, wenn es sich handelt*

a) um die Vorbereitung der Beschlussfassung des Bundesraths bei der Auflösung der Genossenschaft wegen Leistungsunfähigkeit (§. 42), sowie bei der Bildung von Schiedsgerichten (§. 49);

b) um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§. 71);

c) um die Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§. 90);

d) um die Entscheidung auf Beschwerden gegen Strafverfügungen des Genossenschaftsvorstandes (§. 120).

(Abs. 2) *Solange die Wahl der Vertreter des Genossenschaftsvorstandes und der Versicherten nicht zu Stande gekommen ist, genügt die Anwesenheit von fünf anderen Mitgliedern (einschliesslich des Vorsitzenden).*

(Abs. 3) *In den Fällen zu b erfolgt die Beschlussfassung unter Zuziehung von zwei richterlichen Beamten.*

(Abs. 4) *Im Uebrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.*

Vgl. §. 90 U.V.G.

1. Auf das Verfahren und den Geschäftsgang des R.V.A. bei Ausführung des S.U.V.G. findet die Kaiserl.V., betr. die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des R.V.A., vom 5/8 1885 (R.G.Bl. S. 255) mit den in Art. I der Kaiserl.V. vom 13/11 1887 (R.G.Bl. S. 523) vorgeschriebenen Abänderungen entsprechende Anwendung. Art II a. a. O., auch A.N. 1887 S. 359.

§. 101.

Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und seiner Verwaltung trägt das Reich. (Abs. 1)

Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach dem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche ausserhalb Berlin wohnen, ausserdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen (Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 249). Die Bestimmungen im §. 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) finden auf sie keine Anwendung. (Abs. 2)

Vgl. §. 91 U.V.G.

IX. Reichs- und Staatsbetriebe.

§. 102.

Für Betriebe des Reichs oder eines Bundesstaates tritt bei Anwendung dieses Gesetzes an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich beziehungsweise der Bundesstaat. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes werden durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für das Reich vom Reichskanzler, für den Bundesstaat von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind. (Abs. 1)

Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes finden keine Anwendung, soweit der Reichskanzler beziehungsweise die Landesregierung erklärt, dass Betriebe dieser Art der Berufsgenossenschaft angehören sollen. (Abs. 2)

Vgl. §. 2 A.G.

1. Hinsichtlich der Ausübung der Obliegenheiten der Ausführungsbehörden vgl. für Preussen die Bek. der Königl. preussischen Minister für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten vom 24/12 1887 im R.Anz. Nr. 307 vom 31/12 1887, ferner die Bek. des Königl. preussischen Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 4/1 1892 im R.Anz. Nr. 7 vom 9/1 1892 und die Bek. vom 30/1 1892 im R.Anz. Nr. 30 vom 3/2 1892.

Im Uebrigen s. A.N. 1895 S. 324.

§. 103.

Soweit das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, finden die §§. 16 bis 47, 68 Absatz 4, 70 Absatz 1, 78 bis 86, 87 Absatz 2 und 3, 88, 90 bis 96, 97 Absatz 1, 98 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3, 99, 100 Absatz 1 lit. a, c, d, 117 bis 120 keine Anwendung.

Vgl. §. 3 A.G.

§. 104.

(Abs. 1) *Die Wahl der Vertreter der Versicherten (§. 48) erfolgt für den Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde.*

(Abs. 2) *Die für den Erlass der Ausführungsvorschriften zuständige Behörde (§. 108) bestimmt die wahlberechtigten Kassen und Vereinigungen, sowie die Zahl der auf dieselben entfallenden Stimmen, und erlässt das Wahlregulativ (§. 51). In demselben sind die den Vertretern der Versicherten zu gewährenden Vergütungssätze (§. 54) festzustellen.*

(Abs. 3) *Ueber Streitigkeiten, welche sich auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.*

Vgl. §. 5 A.G.

§. 105.

Für den Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde ist mindestens ein Schiedsgericht (§. 49) zu errichten. Die im §. 50 Absatz 3 bezeichneten Beisitzer werden von der Ausführungsbehörde ernannt.

Vgl. §. 6 A.G.

§. 106.

Die Feststellung der Entschädigungen (§. 67) erfolgt durch die in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde.

Vgl. §. 7 A.G.

§. 107.

Gegen den Bescheid der zuständigen Behörde, durch welchen ein Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet wird (§. 70), steht dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-

Versicherungsamt zu. Dieselbe ist bei dem Reichs-Versicherungsamt einzulegen; auf die Beschwerdefrist finden die Bestimmungen des §. 70 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung.

Vgl. §. 8 A.G.

§. 108.

Die zur Durchführung der Bestimmungen in §§. 102 bis 107 erforderlichen Ausführungsvorschriften sind für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu erlassen.

Vgl. §. 10 A.G.

X. Schluss- und Strafbestimmungen.

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

§. 109.

Die nach Massgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens gegen den Betriebsunternehmer, gegen einen Mitrheder, Lootsen, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, oder eine Person der Schiffsbesatzung desjenigen Fahrzeuges, zu dessen Besatzung der Verletzte gehört hat, sowie desjenigen Fahrzeuges beziehungsweise Betriebes, in welchem der Unfall sich ereignet hat, nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, dass der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. (Abs. 1)

In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetze Anspruch haben. (Abs. 2)

Auf die durch Artikel 523 flg. des Handelsgesetzbuchs, §§. 48 flg. der Seemannsordnung und §. 10 dieses Gesetzes begründete Fürsorgepflicht findet diese Bestimmung keine Anwendung. (Abs. 3)

Vgl. §. 95 U.V.G.

§. 110.

Diejenigen Betriebsunternehmer, Mitrheder, Lootsen, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, oder Personen der Schiffsbesatzung, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, dass sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Ausserachtlassung derjenigen Auf- (Abs. 1)

merksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amts, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften der Genossenschaft und den Krankenkassen für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73), von denselben gemacht worden ist.

(Abs. 2) *In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.*

(Abs. 3) *Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.*

(Abs. 4) *Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.*

Vgl. §. 96 U.V.G.

§. 111.

Die in den §§. 109 und 110 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne dass die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Vgl. §. 97 U.V.G.

Haftung Dritter.

§. 112.

(Abs. 1) *Bei Zusammenstössen mehrerer unter dieses Gesetz fallender Fahrzeuge finden die Bestimmungen der §§. 109 bis 111 auf die Rheder oder Mitrheder, Lootsen, Bevollmächtigten und Repräsentanten, Betriebsaufseher oder Personen der Schiffsbesatzungen sämmtlicher bei dem Zusammenstosse betheiligten Fahrzeuge Anwendung.*

(Abs. 2) *Im Uebrigen bestimmt sich die Haftung dritter, in den §§. 109 und 110 nicht bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist.*

Vgl. §. 98 U.V.G.

1. In einem Falle, in dem die Hinterbliebenen eines beim Zusammenstosse zweier Schiffe verunglückten Kapitäns durch Urtheil eines ausländischen Gerichtshofes gegen die Rhederei des fremden Schiffes eine Entschädigungssumme erstritten und ausgezahlt erhalten hatten, stellte die See-B.G. die rechtskräftig festgesetzte und bis dahin den Hinterbliebenen gewährte Rente mittels förmlichen Bescheides ein, um sich so die Befriedigung ihrer Gegenforderung zu sichern, die sie gemäss §. 112 Abs. 2 gegen jene Hinterbliebenen auf Herauszahlung der den Letzteren zugeflossenen Entschädigungssumme zu haben behauptete. Das R.V.A. hat durch R.E. vom 27/2 1892 Pr.L. 1371/91 diese Renteneinstellung für unstatthaft erklärt, weil die Frage, ob und in welcher Höhe der B.G. gegen die Hinterbliebenen ein Rechtsanspruch auf jene Entschädigung zustehe, streitig und lediglich im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden sei.

Verbot vertragsmässiger Beschränkungen.

§. 113.

Der Berufsgenossenschaft sowie den Betriebsunternehmern, Mitrhedern und Schiffsführern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschliessen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Vgl. §. 99 U.V.G.

Aeltere Versicherungsverträge.

§. 114.

Versicherungsverträge, welche von Unternehmern der unter §. 1 fallenden Betriebe oder von den in solchen beschäftigten Personen gegen die Folgen der in diesem Gesetze bezeichneten Unfälle mit Versicherungsanstalten abgeschlossen sind, können sowohl von den Versicherten als von den Versicherungsanstalten mit der Wirkung gekündigt werden, dass sie nach Ablauf eines Monats von dem Tage der Zustellung der Kündigung ab erlöschen. (Abs. 1)

Die aus solchen Versicherungsverträgen über den Zeitpunkt des Erlöschens hinaus vorausbezahlten Prämien hat die Versicherungsanstalt antheilig zurückzuerstatten. Dieselbe ist jedoch berechtigt, für bereits aufgewendete Verwaltungskosten den zu erstattenden Betrag um zwanzig Prozent zu kürzen, sofern nicht die Kündigung von ihr ausgegangen war. (Abs. 2)

Soweit derartige Versicherungsverträge nicht gekündigt werden, geht der Anspruch auf die fortan fälligen Versicherungsbeträge sowie die Verbindlichkeit zur Entrichtung der fortan fälligen Prämien und Verwaltungskosten auf die Berufsgenossenschaft über, wenn der Versicherungsnehmer dies bei dem Vorstande der Genossenschaft beantragt. Die der Genossenschaft hieraus erwachsenden Zahlungs- (Abs. 3)

verbindlichkeiten werden durch Umlage auf die Mitglieder der Genossenschaft (§§. 18, 79) gedeckt. Das in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Kündigungsrecht steht mit den daselbst bezeichneten Wirkungen auch der Berufsgenossenschaft zu, sofern die vorstehend bezeichneten Rechte und Pflichten auf sie übergegangen sind.

Vgl. §. 100 U.V.G.

Rechtshülfe.

§. 115.

(Abs. 1) *Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, anderer öffentlicher Behörden, sowie des Genossenschaftsvorstandes, der Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaft unter einander ob.*

(Abs. 2) *Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von der Genossenschaft als eigene Verwaltungskosten (§. 18) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder Genossenschaftsorganen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.*

Vgl. §. 101 U.V.G.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§. 116.

Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen der Berufsgenossenschaft einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und aussergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden einschliesslich der Unfalluntersuchungsverhandlungen (§. 62) und der vor inländischen Behörden abgelegten Verklarungen, soweit dieselben an die Stelle der Unfalluntersuchungsverhandlungen treten (§. 64), sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten und für die im §. 12 bezeichneten Streitigkeiten.

Vgl. §. 102 U.V.G.

Strafbestimmungen.

§. 117.

Die Betriebsunternehmer, Mitrheder, Korrespondentrheder und Bevollmächtigten, sowie die Schiffsführer können von dem Genossenschaftsvorstande mit Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden, wenn in den von ihnen auf Grund statutarischer oder gesetzlicher Bestimmungen eingereichten Nachweisungen oder in der auf Grund solcher Bestimmungen von ihnen erforderten Auskunft thatsächliche Angaben enthalten sind, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte.

Vgl. §. 103 U.V.G.

§. 118.

Betriebsunternehmer, Mitrheder, Korrespondentrheder und Bevollmächtigte, sowie die Schiffsführer, welche der auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen ihnen obliegenden Verpflichtung zur Ernennung von Bevollmächtigten und zur Mittheilung des Namens derselben, sowie etwaiger Veränderungen in der Person derselben an den Genossenschaftsvorstand, zur Anmeldung von Betriebsveränderungen, zur Einreichung von Nachweisungen, zur Ertheilung von Auskunft oder zur Erfüllung der für Betriebseinstellungen gegebenen statutarischen Vorschriften nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden. (Abs. 1)

Dasselbe gilt bei Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtungen bezüglich (Abs. 2)

a) der Eintragungen in das Schiffsjournal (§. 57 Absatz 1),
b) der Führung der Unfallnachweisung (§. 57 Absatz 2),
c) der Mittheilung der Eintragungen (§. 57 Absatz 3),
d) der Unfallanzeigen (§§. 57 Absatz 4, 58 Absatz 1),
e) der Herbeiführung der Unfalluntersuchungen (§. 62 Absatz 1 und 2),
f) der Abgabe eidesstattlicher Erklärungen (§. 62 Absatz 1).

Vgl. §. 104 U.V.G.

§. 119.

Die in den §§. 117 und 118 für Betriebsunternehmer getroffenen Strafbestimmungen finden Anwendung: (Abs. 1)

a) wenn eine Aktiengesellschaft, eingetragene Genossenschaft, Innung oder andere juristische Person Rheder oder Mitrheder ist, auf alle Mitglieder des Vorstandes,
b) wenn eine andere Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien Rheder oder Mitrheder ist, auf alle persönlich haftenden Gesellschafter.

(Abs. 2) *Im Uebrigen finden die Strafvorschriften der §§. 117 und 118 auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Berufsgenossen, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.*

Vgl. §. 105 U.V.G.

§. 120.

(Abs. 1) *Gegen die Strafverfügung des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten binnen zwei Wochen, von deren Zustellung an, die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.*

(Abs. 2) *Die Rheder haften für die ihnen oder dem Schiffsführer auf Grund der §§. 117 bis 119 auferlegten Strafen nach Massgabe der Bestimmungen des §. 86 Absatz 1.*

Vgl. §. 106 U.V.G.

Zuständige Landesbehörden. Zwangsbeitreibung.

§. 121.

(Abs. 1) *Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden und den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.*

(Abs. 2) *Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemässheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.*

Vgl. §. 109 U.V.G.

§. 122.

(Abs. 1) *Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes verhängt sind, mit Ausnahme derjenigen, auf welche von den Gerichten erkannt ist, werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.*

(Abs. 2) *Geldstrafen, über deren Abführung das Gesetz keine Bestimmungen enthält, fliessen in die Genossenschaftskasse.*

Vgl. §§. 109 Abs. 1 u. 106 Abs. 3 U.V.G.

Zustellungen.

§. 123.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes. Der Beweis der Zustellung kann auch durch behördliche Beglaubigung geführt werden. (Abs. 1)

Ausländer, welche nicht im Inlande wohnen, haben einen Zustellungsbevollmächtigten (§. 160 der Civilprozessordnung) zu bestellen. Wird ein solcher nicht bestellt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Genossenschaftsorgane oder Behörden ersetzt werden. (Abs. 2)

Vgl. §. 110 U.V.G.

Gesetzeskraft.

§. 124.

Die Bestimmungen der Abschnitte II, III, IV, V und VIII, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen, sowie diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. (Abs. 1)

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt. (Abs. 2)

Vgl. §. 111 U.V.G.

1. Das Gesetz ist am 1/1 1888 seinem vollen Umfange nach in Kraft getreten. Kaiserl.V. vom 26/12 1887 A.N. 1888 S. 1.

Verordnung

über das

Verfahren vor den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten.

Vom 2. November 1885 (R.G.Bl. S. 279).

I. Allgemeine Bestimmungen.

Beeidigung der Mitglieder des Schiedsgerichts.

§. 1.

(Abs. 1) *Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter werden von einem Beauftragten der Landes-Zentralbehörde (§. 47 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes), die Beisitzer und deren Stellvertreter dagegen von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts beeidigt.*

(Abs. 2) *Die Beeidigung der Beisitzer und deren Stellvertreter erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung; sie gilt für die Dauer der Wahlperiode.*

(Abs. 3) *Im Uebrigen finden auf die Beeidigung die Vorschriften des §. 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.*

1. Die Kaiserl.V. vom 2/11 1885 A.N. S. 347, die zunächst nur für die auf Grund des U.V.G. und des A.G. errichteten Schiedsgerichte erlassen worden war, findet auch auf das Verfahren vor den auf Grund des B.U.V.G. (vgl. §. 48 daselbst) sowie nach Art. III der Kaiserl.V. vom 13/11 1887 (R.G.Bl. S. 523) A.N. S. 359 auf dasjenige vor den auf Grund des L.U.V.G. und des S.U.V.G. errichteten Schiedsgerichten Anwendung.

2. Die Beeidigung aller Mitglieder des Schiedsgerichts ist bereits im §. 49 Abs. 1 U.V.G. vorgeschrieben. Vgl. Anm. 1 dazu.

3. Auch bei Beamten, welche als solche bereits vereidigt sind, kann, wenn sie zu Schiedsgerichtsvorsitzenden oder Stellvertretern solcher ernannt werden, von der Ableistung eines besonderen Eides nach Auffassung des R.V.A. nicht abgesehen werden. Schreiben vom 27/3 1886 I. 5091.

4. In einem Runderlasse der Preussischen Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, des Innern und der öffentlichen Arbeiten vom 20/12 1888 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung Nr. 1 vom 31/1 1889 — I. 7510/89 —) ist zur Verminderung der Zahl von Eidesleistungen und zur Vereinfachung der Eidesform bestimmt worden, dass eine besondere Vereidigung von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der zur Durchführung der Unfallversicherung errichteten Schiedsgerichte nur dann stattzufinden hat, wenn diese Personen nicht schon früher als Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende solcher Schiedsgerichte vereidigt worden sind. In die Eidesformel sind danach nicht die verschiedenen Schiedsgerichte einzeln aufzunehmen. Bezüglich der Form des Eides ist in einem weiteren Runderlasse der genannten Minister vom 7/6 1895 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung Nr. 7 vom 15/8 1895, R.V.A. I. 22567) vorgeschrieben, dass die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden zu schwören haben, die Pflichten eines Vorsitzenden, die aus der Leitung von Schiedsgerichten, die auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze errichtet sind, sich ergeben, getreulich erfüllen und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abgeben zu wollen.

5. Ueber die Eidesform, welche zweckmässiger Weise bei der Beeidigung der Beisitzer Anwendung finden kann, s. die in Anm. 4 erwähnten Erlasse. Besch. 555 A.N. 1888 S. 284.

In den Fällen, in welchen ein Beisitzer oder ein Stellvertreter eines solchen nach Ablauf seiner Wahlperiode wiedergewählt wird und seine Thätigkeit fortsetzt, kann von einer förmlichen erneuten Beeidigung abgesehen werden, vielmehr genügen die Verweisung auf den früher geleisteten Eid und die Abnahme eines Handschlages. Besch. 1339 A.N. 1894 S. 272.

Befugnisse des Vorsitzenden.

§. 2.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges bei dem Schiedsgericht liegt dem Vorsitzenden ob. Er eröffnet die eingehenden Sendungen, vertheilt die Geschäfte, bestimmt die Sitzungen, zeichnet die Verfügungen, vollzieht die Reinschriften und trifft in Bezug auf die Führung der Geschäftskontrolen die erforderlichen Anordnungen.

1. Wegen der Verpflichtung der Schiedsgerichtsvorsitzenden, bezüglich der Beisitzer das Andauern der Voraussetzungen ihrer Wählbarkeit im Auge zu behalten, vgl. Anm. 2 zu §. 50 U.V.G., ferner Anm. 10 bis 12 zu §. 47 U.V.G. u. Rundschr. vom 2/2 1889 A.N. S. 96.

2. Da dem Vorsitzenden die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges bei dem Schiedsgericht obliegt, so ist er auch für pünktliche

Erledigung der Geschäfte verantwortlich. Mithin hat er die Befugniss und die Pflicht, nöthigenfalls, also namentlich in Eilfällen, sich selbständig Büreaukräfte — wie z. B. auch den Protokollführer — zu verschaffen, Vf. vom 26/8 1887 I. 13380. Soweit es sich indessen nicht um solche Eilfälle handelt, und eine dauernde Kostenbelastung der Genossenschaftskasse in Frage kommt, wird im Hinblick auf §. 50 Abs. 5 U.V.G. die Annahme von Hülfs- und Schreibkräften und die Festsetzung der ihnen zu gewährenden Vergütungen grundsätzlich im Einverständnisse mit den B.Gn., nöthigenfalls unter Anrufung des R.V.A., herbeizuführen sein. Vgl. hierüber unten Anm. 3 zu §. 14; s. auch Anm. 3 zu §. 50 U.V.G.

3. Unter mehreren zulässigen Arten der Zustellung steht dem Schiedsgerichtsvorsitzenden die Wahl zu; s. Näheres hierüber, insbesondere auch darüber, dass die Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes derjenigen mittels Postzustellungsurkunde vorzuziehen ist, und dass es eines Rückscheins nicht bedarf, in Anm. 2 zu §. 110 U.V.G., über die Zulässigkeit gleichzeitiger Zustellung mehrerer Schriftstücke in einer Sendung daselbst a. E.

4. Der Vorsitzende ist für Aufbewahrung und geschäftsmässige Behandlung der Akten verantwortlich. Von einer auch nur theilweisen Vernichtung der schiedsgerichtlichen Akten ist einstweilen noch abzusehen. Z. 5 des Rundschr. vom 25/5 1889 A.N. 1894 S. 289 flg.

Ueber die Befugniss des Schiedsgerichtsvorsitzenden, den Parteien die Akten zur Einsicht vorzulegen, sie auch nach freiem Ermessen den B.Gn. mitzutheilen, vgl. Anm. 1 zu §. 8.

5. Auf die vom R.V.A. aus Anlass der Einlegung von Rekursen an die Schiedsgerichtsvorsitzenden gerichteten Ersuchen um Akteneinsendung sind die Vorverhandlungen der betheiligten B.G. nicht mit einzusenden (Z. 3 des Rundschr. vom 2/6 1888 A.N. S. 238), wohl aber die aus Anlass früherer Berufungen beim Schiedsgericht selbst entstandenen Vorakten, Z. 3 des Rundschr. vom 25/5 1889 I[a] 5200 A.N. 1894 S. 289 flg. Da das R.V.A. in geeigneten Fällen die Schiedsgerichtsvorsitzenden auch um Vorlegung der polizeilichen Unfalluntersuchungsverhandlungen ersucht, sind diese, sofern sie während des Berufungsverfahrens zu den Schiedsgerichtsakten eingefordert waren, bei den letzteren so lange zurückzubehalten, bis nicht mehr zu erwarten steht, dass Rekurs eingelegt ist, und aus Anlass dessen ein Ersuchen um Einsendung der Akten seitens des R.V.A. ergehen wird. Z. 4 des letzteren Rundschr.

6. Die Schiedsgerichtsakten sind vor ihrer Einreichung an das R.V.A. zu heften oder wenigstens, sofern das Heften der Akten dem Gebrauche der Landesbehörden nicht entspricht, mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen. Z. 4 des Rundschr. vom 26/11 1887 I[a] 4463.

7. Der Schiedsgerichtsvorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zeit des Einganges von Schriftsätzen, insbesondere von Berufungen, durch einen von einem zuständigen Beamten, wenn auch nur mittels Handzeichens, vollzogenen Vermerk urkundlich gemacht werde. Vf. vom 19/5 1890 I[a] 6084.

8. Ueber die Befugniss und Pflicht des Schiedsgerichtsvorsitzenden, selbständig ohne Mitwirkung des Schiedsgerichts prozessleitende und die schiedsgerichtliche Entscheidung vorbereitende Handlungen vorzunehmen, vgl. Anm. 2 zu §. 8 u. Anm. 2 u. 3 zu §. 16, insbesondere auch Besch. 848 A.N. 1890 S. 487.

Aus diesem Rechte der Prozessleitung folgt das Recht, nach freiem Ermessen — unter gebührender Berücksichtigung der berechtigten Wünsche der Parteien — die Verhandlungstermine anzuberaumen. Vf. vom 19/6 1891 I. 15569; s. Anm. 9 zu §. 10.

Auch steht dem Vorsitzenden das Recht zu, mehrere Berufungssachen wegen ihres Zusammenhanges zu gemeinsamer Verhandlung zu verbinden und nöthigenfalls die Verbindung wieder aufzuheben. Vgl. hierüber Anm. 1 zu §. 10.

Ebenso liegt ihm die Pflicht ob, geeignetenfalls eine an dem Ausgange des Verfahrens betheiligte B.G. in Gemässheit der R.E. 547 u. des Besch. 849 A.N. 1888 S. 280 u. 1890 S. 488 beizuladen. Vgl. hierüber Anm. 7 zu §. 8 u. Rundschr. vom 20/4 1893 I Z. 6 A.N. S. 186 flg.

9. Aus der Befugniss, die Geschäfte zu vertheilen, folgt das Recht, geeignetenfalls auch Beisitzer mit der Berichterstattung zu betrauen, Vf. vom 27/2 1890 I. 4733 u. vom 18/4 1890 I. 9303. Vgl. das Nähere hierüber in Anm. 1 zu §. 13.

10. Wird während eines Rekursverfahrens in Sachen desselben Klägers ein erneutes Berufungsverfahren bei dem Schiedsgericht anhängig, so ist darüber dem R.V.A. Mittheilung zu machen. Z. 3 des Rundschr. vom 25/5 1889 A.N. 1894 S. 289.

11. Wenn eine Rekursschrift gegen ein Urtheil des Schiedsgerichts irrthümlich an den Vorsitzenden des letzteren gerichtet worden ist, so hat dieser in sinngemässer Ausdehnung der Bestimmung im §. 5 Abs. 1 die Rekursschrift unverzüglich dem R.V.A. oder L.V.A. zu übersenden, damit der rechtzeitige Einlauf derselben binnen der Rekursfrist nicht in Frage gestellt wird. Rundschr. vom 26/10 1887 I[a] 3845, Besch. 1132 A.N. 1892 S. 302.

Ablehnung der Mitglieder des Schiedsgerichts.

§. 3.

Die Bestimmungen in den §§. 41 flg. der Civilprozessordnung über die Ausschliessung und Ablehnung der Richter finden auf die Mitglieder der Schiedsgerichte entsprechende Anwendung. Jedoch beschliesst über ein Ablehnungsgesuch in Betreff des Vorsitzenden das Schiedsgericht, in Betreff der Beisitzer der Vorsitzende. (Abs. 1)

Bei dem Beschluss über ein Ablehnungsgesuch in Betreff des Vorsitzenden hat dieser nicht mitzuwirken. An seiner Stelle führt dabei der dem Dienstalter oder bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach älteste Beisitzer den Vorsitz. Ergiebt sich bei der Abstimmung über das Gesuch Stimmengleichheit, so gilt dasselbe für abgelehnt. (Abs. 2)

(Abs. 3) *Der Beschluss kann, wenn das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, nicht für sich allein, sondern nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.*

1. Die Ablehnung eines Schiedsgerichtsvorsitzenden wegen Besorgniss der Befangenheit muss sich stets auf eine einzelne bestimmte Streitsache beschränken. Glaubt eine Partei, allgemein eine Befangenheit eines bestimmten Vorsitzenden in allen die B.G., für welche das Schiedsgericht errichtet ist, angehenden Berufungssachen annehmen zu sollen, so würde eine derart befangene Person überhaupt zur Leitung des Schiedsgerichts ungeeignet sein. Dies würde aber angemessener Weise nicht durch einen, sich immer nur auf eine einzelne Streitsache beziehenden Ablehnungsantrag, sondern durch Vorstellung oder Beschwerdeführung beim R.V.A. geltend zu machen sein — Pl.Beschl. vom 19/11 1890 Nr. VI. Vgl. auch I. 34281/91 u. 33938/91 sowie I. 2311/92.

Andererseits ist es einer Partei unbenommen, in einem Ablehnungsgesuche zu beantragen, dass der Vorsitzende sich nicht blos der Mitwirkung bei der mündlichen Verhandlung und Entscheidung einer Berufungssache, sondern auch der Thätigkeit in dem die mündliche Verhandlung vorbereitenden Verfahren enthalte. Pl.Beschl. vom 19/11 1890 Nr. VI, Vf. vom 3/12 1890 I. 30043.

Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgniss der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat (C.P.O. §. 43). Rev.E. 143 A.N. — I. u. A.V. — 1892 S. 53.

2. Ein Schiedsgerichtsbeisitzer ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er an der Erstattung eines von dem Schiedsgerichtsvorsitzenden in der zur Entscheidung stehenden Sache erforderten Gutachtens mitgewirkt hat, R.E. 784 A.N. 1890 S. 129; ferner, wenn er in der Sache als Zeuge vernommen worden ist. Rev.E. 209, 318 A.N. — I. u. A.V. — 1893 S. 53, 1894 S. 30.

Dagegen schliesst die Eigenschaft eines Schiedsgerichtsbeisitzers als eines Untergebenen des Berufungsklägers Ersteren nicht kraft Gesetzes von der Theilnahme an der Verhandlung und Entscheidung über die Berufung aus, ist auch nicht geeignet, ohne Weiteres die Besorgniss der Befangenheit zu begründen. R.E. 782 A.N. 1890 S. 129.

Eine Befangenheit zu Ungunsten der B.G. kann daraus allein nicht gefolgert werden, dass ein Schiedsgerichtsbeisitzer den Berufungskläger über das ihm zustehende Rechtsmittel der Berufung belehrt und ihm angerathen hat, es einzulegen. R.E. 783 A.N. 1890 S. 129.

Wiederholt hat das R.V.A. schiedsgerichtliche Urtheile wegen ungehöriger Besetzung des Schiedsgerichts aufgehoben, weil dabei als Vertreter der Arbeitnehmer Betriebsbeamte mitgewirkt hatten, die als »dem Arbeiterstande angehörige« Personen nicht angesehen werden konnten — R.E. 639 u. 1103 A.N. 1888 S. 349 u. 1892 S. 286. Vgl. im Uebrigen wegen der Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Schiedsgerichtsbeisitzer die Anm. 10 bis 12 zu §. 47 U.V.G.

und wegen der Verpflichtung der Vorsitzenden, bei gegebener Veranlassung die Frage der Befähigung der Beisitzer zur Fortführung ihres Amtes auch von Amtswegen zu prüfen, Anm. 2 zu §. 50 dortselbst.

Die Wahl eines nichtständigen Mitgliedes des R.V.A. zum Schiedsgerichtsbeisitzer hat keine Bedenken, nur darf dieselbe Person nicht in einer und derselben Sache im Berufungs- und Rekursverfahren Beisitzer sein. Vf. vom 27/11 1889 I. 30039 u. vom 19/4 1894 I. 10029.

3. Für das Dienstalter der Beisitzer ist nur die von ihrer letzten Wahl ab laufende Dienstzeit entscheidend. Die in den vorhergehenden Wahlperioden etwa zurückgelegte Dienstzeit bleibt ausser Betracht — Besch. 813 A.N. 1890 S. 170. Vgl. auch die §§. 15 u. 20 unten sowie Anm. 16 zu §. 47 U.V.G.

4. Ueber die Ablehnung eines Schiedsgerichtsbeisitzers hat allein der Schiedsgerichtsvorsitzende zu beschliessen. Der Beschluss, welcher das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt, kann nur im Wege des Rekurses gegen die Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden, nicht aber durch eine erneute Antragstellung vor dem Schiedsgericht selbst oder durch eine Anrufung der Entscheidung dieses Gerichts. Vf. vom 11/4 1893 I. 11258 (I[a] 11307); vgl. auch R.E. 508 A.N. 1888 S. 207.

Wenn der Vorsitzende des Schiedsgerichts der Ansicht ist, dass eine Besorgniss der Befangenheit eines Beisitzers und somit ein Ablehnungsgrund vorhanden ist, so kann er geeignetenfalls den Stellvertreter des Beisitzers sogleich zu dem Verfahren zuziehen. Anderenfalls muss, wenn der für befangen erachtete Beisitzer ausscheidet, gemäss §. 15 Abs. 2 dieser V. auch einer der Beisitzer der noch doppelt besetzten Klasse ausscheiden. R.E. 1177 A.N. 1892 S. 328.

II. Vorschriften über das Verfahren.

Erhebung der Berufung.

§. 4.

Die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung muss nach Massgabe des §. 62 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes schriftlich erhoben werden. (Abs. 1)

In dem Schriftsatze ist der Gegenstand des Anspruchs zu bezeichnen, desgleichen sind die für die Entscheidung massgebenden Thatsachen unter Angabe der Beweismittel für dieselben anzuführen. (Abs. 2)

Für den Gegner ist eine Abschrift des Schriftsatzes beizufügen. (Abs. 3)

1. Ueber den erforderlichen Inhalt sowie über die Form der Berufungsschrift s. Anm. 6 zu §. 62 U.V.G.

Es ist nicht nöthig, dass die Berufung mittels besonderen, von dem

Berufungskläger oder dessen Vertreter geschriebenen oder unterschriebenen Schriftsatzes erhoben wird. Wie das R.V.A. entsprechend für den Fall der Rekurseinlegung angenommen hat (vgl. Anm. 2 zu §. 10 der V. vom 5/8 1885), ist schon die innerhalb der Rechtsmittelfrist ohne Anschreiben erfolgende Einsendung des angefochtenen Bescheides an den Schiedsgerichtsvorsitzenden als eine wirksame Einlegung des Rechtsmittels anzusehen, sofern der Kläger nachträglich — auch nach Ablauf der Berufungsfrist — auf Befragen schriftlich oder zu Protokoll erklärt, er habe durch die Einsendung des Bescheides seine Unzufriedenheit mit demselben zu erkennen geben und das zulässige Rechtsmittel einlegen wollen. Jedenfalls genügt zur Einlegung der Berufung ein die Berufungserklärung beurkundendes öffentliches Protokoll. Das letztere ist dann die Schrift, welches die Erhebung der Berufung enthält. Vgl. auch R.E. 546 A.N. 1888 S. 280. Andererseits genügt gemäss §. 4 Abs. 1 nicht lediglich ein mündliches Vorbringen des Berufenden vor dem Schiedsgerichtsvorsitzenden.

Es ist nicht erforderlich, dass der Kläger die Berufung selbst schreibt oder auch nur unterschreibt; vielmehr genügt es, wenn der Schriftsatz mit seiner Genehmigung von einem Angehörigen oder einer dritten Person für ihn aufgesetzt und eingereicht wird. Dabei ist es unerheblich, ob der Nachweis, dass eine dritte Person zur Vollziehung der Rechtsmittelerklärung befugt gewesen ist, oder deren förmliche schriftliche Bevollmächtigung (§. 9) innerhalb der Frist des §. 62 Abs. 4 U.V.G. an zuständiger Stelle eingeht — R.E. vom 1/12 1890 Pr.L. 1504. Ebenso ist unerheblich, ob die Vollziehung einer rechtzeitig, jedoch ohne Unterschrift, bei dem Schiedsgericht eingehenden Rechtsmittelschrift innerhalb der Ausschlussfrist von vier Wochen erfolgt. Es genügt, wenn die Partei sich noch nachträglich, jedoch vor der Urtheilsfällung, zu dem Inhalt eines von ihr oder von einem Anderen für sie eingereichten Berufungsschriftsatzes bekennt, oder sonst ein genügender Nachweis über die Berechtigung des Anderen zur Einlegung des Rechtsmittels beigebracht wird — R.E. 980, 981, 1175 u. 1362 A.N. 1891 S. 217, 1892 S. 328 u. 1894 S. 330. S. auch unten Anm. 3 zu §. 9 sowie Anm. 4 u. 7 zu §. 62 U.V.G., ferner Rev.E. 112 A.N. — I. u. A.V. — 1892 S. 27.

2. Ueber die Person desjenigen, der zur Einlegung der Berufung berechtigt ist, und darüber, dass als Berufungskläger auch Krankenkassen, Armenverbände, V.An. und »besondere Kasseneinrichtungen«, welche gemäss §§. 5 u. 7 des I. u. A.V.G. bestehen, auftreten können, s. Anm. 5 zu §. 62, Anm. 8 zu §. 61 u. Anm. 6 zu §. 8 U.V.G.

3. Es ist Aufgabe der Schiedsgerichte und der Vorsitzenden, die Prozessfähigkeit einer Partei wie auch die Legitimation eines Vertreters von Amtswegen zu prüfen. Das Ergebniss dieser Prüfung, namentlich die Feststellung des Alters des Klägers wie auch der Inhalt der Vormundsbestallung, ist aktenkundig zu machen. Bestehen Bedenken gegen die Prozessfähigkeit des Klägers, so sind die Vorsitzenden verpflichtet, ihrerseits auf die Klarstellung des Sachverhalts hinzuwirken und erforderlichenfalls den gesetzlichen Vertreter heranzuziehen oder bei den zuständigen Behörden die Bestellung eines solchen in der Person eines Vormundes oder Pflegers (z. B. gemäss §§. 81 u. 90 der Preussischen

Vormundschaftsordnung vom 5/7 1875) in Antrag zu bringen, Rev.E. 267 A.N. — I. u. A.V. — 1893 S. 114. Wenn Hinterbliebene eines Verletzten (z. B. die Wittwe und minderjährige Kinder) als Entschädigungsberechtigte auftreten, so ist die Wittwe zur Vertretung der Kinder nur dann berufen, wenn ihr auch sonst deren Vertretung zusteht, mithin regelmässig nur dann, wenn sie Vormund ist. S. Anm. 7 zu §. 61 U.V.G., Rundschr. vom 26/11 1887 I[a] 4463, Besch. 1337 A.N. 1894 S. 271 und Z. 1 des Rundschr. vom 25/5 1889 A.N. 1894 S. 289. Vgl. auch §§. 51, 54 C.P.O.

In dem Streitverfahren über Feststellung einer Rente, welche einer Ehefrau nach dem U.V.G. zusteht, bedarf es der Zuziehung des Ehemannes nicht. R.E. 412 A.N. 1887 S. 351.

Es entspricht nicht dem Verfahren in Unfallversicherungssachen, wenn das Schiedsgericht, ohne eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, die Berufung lediglich wegen mangelnder Befugniss des Klägers zur selbständigen Einlegung und Durchführung derselben (Aktivlegitimation) zurückweist. Die Verpflichtung des Gerichts, auf eine erschöpfende Klarlegung des Sachverhalts hinzuwirken, bringt es mit sich, den Einsender des Schriftsatzes auf den Mangel hinzuweisen und ihm die sachdienlichen weiteren Schritte anheimzugeben, nämlich entweder eine Vollmacht oder eine Genehmigungserklärung des Klägers oder seines zuständigen Vertreters zu den Akten einzureichen. Erst wenn der Aufforderung des Gerichts, ein derartiges Schriftstück in urkundlicher Form vorzulegen, keine Folge gegeben wird, kann die Zurückweisung des Rechtsmittels ausgesprochen werden. R.E. 1362 A.N. 1894 S. 330.

4. Wenn eine Partei im Laufe des Verfahrens stirbt, so tritt ohne Rücksicht darauf, ob sie durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten ist oder nicht, eine Unterbrechung des Verfahrens bis zu dessen Aufnahme durch die Rechtsnachfolger ein. S. §§. 217 Abs. 1, 223 C.P.O. Erfolgt diese Aufnahme nicht innerhalb Jahresfrist, so ist das Verfahren unter Rücksendung der Akten vorläufig einzustellen, R.E. 368 A.N. 1887 S. 166. Es steht jedoch in sinngemässer Anwendung des §. 217 Abs. 2 C.P.O. der Gegenpartei (B.G., Fiskus u. s. w.) das Recht zu, falls die Rechtsnachfolger die Aufnahme verzögern, auch ihrerseits die Fortsetzung des Verfahrens zu beantragen und letzteres zu betreiben, R.E. 761 A.N. 1889 S. 379. Die Rechtsnachfolger einer Partei können sich der Fortsetzung des schwebenden Verfahrens wenigstens insoweit nicht entziehen, als dadurch für sie bereits Verbindlichkeiten entstanden sind, also namentlich nicht, wenn es sich um die Rückzahlung bereits empfangener Beträge handelt, R.E. vom 17/3 1891 Pr.L. 1688/90; vgl. auch Rev.E. 230 A.N. — I. u. A.V. — 1893 S. 73. Ein während der Unterbrechung des Verfahrens in Unkenntniss von dem Tode einer Partei erlassenes Urtheil ist nichtig. R.E. vom 18/11 1895 Pr.L. 4870 u. vom 25/4 1896 Pr.L. 1608.

Darüber, dass im Falle der Unterbrechung des Verfahrens durch den Tod einer Partei der Lauf der Ausschlussfristen bis zur Aufnahme durch die Rechtsnachfolger aufhört, und dass nach Beendigung der Unterbrechung in Folge der

Aufnahme die volle Frist von Neuem zu laufen beginnt, vgl. R.E. 1175 A.N. 1892 S. 328 u. Anm. 7a. E. zu §. 62 U.V.G.

5. In entsprechender Anwendung der §§. 63 flg. C.P.O. ist es zulässig, dass eine Partei, welche im Feststellungsverfahren noch nicht aufgetreten ist, sich, statt den Entschädigungsanspruch bei der B.G. anzumelden, lediglich dem bei dem Schiedsgericht von einer anderen Partei bereits anhängig gemachten Berufungsverfahren anschliesst, sofern sie an dem Ausgange des Rechtsstreites ein rechtliches Interesse hat. So kann eine Krankenkasse oder ein Armenverband, welcher Erstattungsansprüche gemäss §. 8 U.V.G. verfolgt, neben dem Hauptberechtigten in dem Verfahren auftreten — Vf. vom 18/9 1889 I. 25751. Auch wird es sich häufig als zweckentsprechend empfehlen, wenn der Vormund rentenberechtigter Kinder aufgefordert wird, dem Berufungsverfahren beizutreten, mag auch nur über den Anspruch der Wittwe ein Bescheid erlassen, und dementsprechend auch zunächst nur von dieser Berufung eingelegt worden sein, R.E. vom 6/4 1891 Pr.L. 2057/90. Mit dem Beitritte des Vormundes wird das Streitverfahren auch über die Ansprüche der hinterbliebenen Kinder rechtshängig. Diese Rechtshängigkeit kann auch durch einen dem Vormunde nach seinem Beitritte zugestellten Bescheid der B.G., welcher die Ansprüche der Kinder im Besonderen zum Gegenstande hat, nicht mehr beseitigt werden. Wenn daher der Vormund es unterlässt, gegen den zuletzt gedachten Bescheid rechtzeitig Berufung einzulegen, so steht die formelle Rechtskraft den Ansprüchen der Kinder trotzdem nicht entgegen. R.E. 1225 A.N. 1893 S. 173.

Nach erfolgtem Beitritt ist die beitretende Partei als Streitgenosse des Berufungsklägers anzusehen (§. 56 C.P.O.) und zur Verhandlung zu laden; auch muss ihr die Entscheidung gemäss §. 22 zugestellt werden — R.E. 297, 499 u. 636 A.N. 1887 S. 38, 1888 S. 196 u. 348; vgl. auch R.E. vom 29/2 1892 Pr.L. 1362/91.

6. Als Berufung ist jedes Schriftstück anzusehen, in welchem der Verletzte oder sonstige Berechtigte seine Unzufriedenheit mit dem ihm zugegangenen Bescheide zu erkennen giebt, sofern das Schriftstück im Uebrigen den Vorschriften des §. 62 Abs. 3 U.V.G. entspricht. R.E. 429, 546 u. 1361 A.N. 1887 S. 357, 1888 S. 280 u. 1894 S. 329; vgl. Anm. 1.

Wenn die Berufungsschrift den Erfordernissen des §. 4 Abs. 2 der V. nicht genügt, so kann dies gewisse Nachtheile für das Verfahren und in Betreff des Kostenpunktes zur Folge haben. Die Rechtswirksamkeit der rechtzeitig erhobenen Berufung wird aber davon nicht berührt, vielmehr kann jenen Erfordernissen auch durch spätere Eingaben genügt werden. Dass die V. selbst noch an ein Vorbringen der Parteien gedacht hat, welches nach Einreichung der Berufungs- oder Gegenschrift erfolgt, und welches von dem Schiedsgericht bei der Entscheidung pflichtgemäss zu berücksichtigen ist, geht aus §. 14 Abs. 3 hervor, wo bestimmt ist, dass »solche Anträge und Erklärungen der Betheiligten, welche von den Schriftsätzen abweichen«, in das Protokoll aufzunehmen sind — Vf. vom 21/12 1888 I[a] 10711, §§. 120 u.

270 C.P.O., R.E. 484 A.N. 1888 S. 177. Vgl. auch R.E. 879 u. 1069 A.N. 1890 S. 506 u. 1891 S. 357; s. ferner Anm. 6 zu §. 62 U.V.G.

Die thatsächlichen und rechtlichen Anführungen der Berufungsschrift können im Verlaufe des Verfahrens bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, nach welcher das Urtheil ergeht, mündlich oder schriftlich ergänzt oder berichtigt werden. Jede Partei ist berechtigt, im Laufe des Verfahrens mit neuen Angriffs- oder Vertheidigungsmitteln hervorzutreten, R.E. vom 25/1 1892 Pr.L. 1562/90; vgl. auch §§. 251 Abs. 1 u. 491 C.P.O. Auch ist es zulässig, den erhobenen Anspruch in der Hauptsache oder in Bezug auf Nebenforderungen zu erweitern, §§. 240 Z. 1 u. 2 u. 491 C.P.O., R.E. 540, 934 letzter Abs. u. 1068 A.N. 1888 S. 276, 1891 S. 148 u. 356. Ebenso können die strengeren Grundsätze der C.P.O. über die Aenderung des Klagegrundes (§. 235 Abs. 2 Z. 3, §. 489) auf dem Gebiete der Unfallversicherung nicht in Betracht kommen. So ist es nicht unzulässig, dass der Kläger im Laufe des Verfahrens seinen Entschädigungsanspruch auf einen anderen als den ursprünglich angegebenen Vorgang beim Betriebe gründet, R.E. vom 9/2 1891 Pr.L. 1424/90 u. R.E. 986 A.N. 1891 S. 219; vgl. auch Rev.E. 207, 274 u. 405 A.N. — I. u. A.V. — 1893 S. 52, 125 u. 1895 S. 35.

7. Daraus, dass nach §. 4 Abs. 2 der V. der Berufungskläger die Beweismittel für seine Behauptungen angeben soll, ist nicht zu folgern, dass das Schiedsgericht nur zur Erhebung des von den Parteien angebotenen Beweises und zur Berücksichtigung nur der von den Parteien bezeichneten Beweismittel berechtigt sei; vielmehr ist es darüber hinaus auch zur Beweiserhebung nach eigenem Ermessen, insbesondere zur Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen befugt, welche von den Betheiligten nicht benannt worden sind. Vgl. das Nähere hierüber in Anm. 2 u. 3 zu §. 16.

Zuständigkeit der Schiedsgerichte.

§. 5.

Ist die Berufung irrthümlich bei einer nicht zuständigen Stelle eingelegt, so ist der Schriftsatz unter Benachrichtigung des Berufenden unverzüglich an den Vorsitzenden des zuständigen Schiedsgerichts abzugeben. (Abs. 1)

Entsteht unter mehreren Schiedsgerichten Streit über ihre Zuständigkeit, so entscheidet hierüber das Reichs- oder Landes-Versicherungsamt. (Abs. 2)

1. Die örtliche Zuständigkeit eines Schiedsgerichts regelt sich nach §. 62 Abs. 3 U.V.G. S. Anm. 8 dortselbst und hinsichtlich der Frage, wo der Sitz des unfallbringenden Betriebes ist, die Anm. 4 u. 5 zu §. 9 U.V.G. Das Schiedsgericht desjenigen Bezirks, in welchem sich der Unfall ereignet hat, bleibt auch dann zuständig, wenn ein Verletzter in einen anderen Sektionsbezirk verzogen, und dem Vorstande dieser Sektion die weitere Ueberwachung des Verletzten übertragen worden ist. Vf. vom 5/10 1892 I. 22784.

Hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichte bei Unfällen aus solchen Betrieben, welche in Folge veränderter Gesetzeslage aus einer B.G. ausscheiden und zu einer anderen übergehen, ist in dem Rundschr. vom 28/1 1888 A.N. S. 80 ausgesprochen worden, dass grundsätzlich das Schiedsgericht derjenigen B.G. zuständig ist, welche den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

Die Schiedsgerichte in Unfallversicherungssachen sind nicht zuständig zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der B.G. und einem Verletzten, für welchen jene das Heilverfahren während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall übernommen hat. Denn nach §. 76c Abs. 2 des K.V.G. vom 15/6 1883 (10/4 1892) werden in diesen Fällen Streitigkeiten, welche zwischen dem Erkrankten und der B.G. entstehen, nach Vorschrift des §. 58 Abs. 1 des K.V.G., also von der »Aufsichtsbehörde«, und weiter im ordentlichen Rechtswege erledigt. Besch. 1424 A.N. 1895 S. 222.

Wohl dagegen sind die Schiedsgerichte — überhaupt die Unfallversicherungsgerichte — zur Entscheidung zuständig, wenn auf Grund des §. 76 des I. u. A.V.G. eine V.A. Ersatzansprüche geltend macht, und die B.G. bestreitet, dem Verletzten — und in Folge dessen auch der V.A. — für die in Betracht kommende Zeit eine Unfallrente zu schulden, R.E. 1507 A.N. 1896 S. 265. Ferner sind die Unfallversicherungsgerichte zuständig, wenn im Falle des §. 76 a. a. O. der Streit sich um die Höhe der Unfallrente dreht, sofern ausnahmsweise die Invalidenrente höher ist als der durch Bescheid festgesetzte Betrag der Unfallrente. R.E. 1355 A.N. 1894 S. 292; vgl. auch Rev.E. 416 A.N. — I. u. A.V. — 1895 S. 112. Bezüglich der »besonderen Kasseneinrichtungen« der §§. 5 und 7 des I. u. A.V.G. vgl. R.E. 1358 A.N. 1894 S. 293.

Die Schiedsgerichte sind ferner zur Entscheidung zuständig, wenn eine B.G. von der ihr zustehenden Aufrechnungsbefugniss (zu vgl. die in dem letzten Abs. der R.E. 1180 angeführten Entscheidungen und R.E. 1881 A.N. 1892 S. 330 flg.) in der Form eines berufungsfähigen Bescheides Gebrauch gemacht hat. R.E. 1491 A.N. 1896 S. 241.

2. Wenn ein Berufungsschriftsatz an eine unzuständige Stelle gerichtet ist, aber doch noch innerhalb der Frist des §. 62 Abs. 3 U.V.G. die Person des zuständigen Schiedsgerichtsvorsitzenden erreicht, so ist die Berufungsfrist gewahrt. Eine Unrichtigkeit in der Bezeichnung der Person des Schiedsgerichtsvorsitzenden ist unter dieser Voraussetzung ohne Belang — R.E. 467 A.N. 1888 S. 84. Dagegen ist die Berufungsfrist nicht gewahrt, wenn die Stelle, bei welcher die Berufungsschrift eingegangen ist, es aus irgend welchem Grunde versäumt hat, die Schrift an den zuständigen Schiedsgerichtsvorsitzenden rechtzeitig abzugeben. R.E. vom 5/5 1888 Pr.L. 865/87.

Unter welchen Umständen anzunehmen ist, dass eine Berufung noch rechtzeitig den Vorsitzenden erreicht hat, darüber s. das Nähere in Anm. 1 zu §. 6.

Unter »Stelle« im Sinne des §. 5 Abs. 1 ist jedes zur Ausführung der Unfallversicherungsgesetzgebung berufene Organ zu verstehen. Daher haben

auch die Organe der B.Gn., insbesondere Genossenschafts- und Sektions-Vorstände, irrthümlich bei ihnen eingereichte Eingaben, welche sich ihrem Inhalte nach als Berufungsschriften darstellen, unverzüglich an den Vorsitzenden des zuständigen Schiedsgerichts abzugeben, Besch. 1247 A.N. 1893 S. 198 u. R.E. vom 15/10 1894 Pr.L. 2311. Hat ein berufsgenossenschaftliches Organ diese Vorschrift übersehen, so empfiehlt es sich unter Umständen für die B.G., einen neuen berufungsfähigen Bescheid zu ertheilen. Vf. vom 6/3 1894 I. 5980.

3. Dass das, was im §. 5 Abs. 1 von einer irrthümlich an unrichtiger Stelle eingelegten Berufung gesagt ist, auch entsprechend für die Einlegung von Rekursen gilt, darüber s. Anm. 11 zu §. 2.

Abweisung durch Bescheid.

§. 6.

Ist die Berufung nicht in der gesetzlichen Frist eingelegt, oder ist das Schiedsgericht gesetzlich zur Entscheidung über die Berufung nicht zuständig, weil keiner der im §. 62 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Fälle vorliegt, so kann der Vorsitzende die Berufung durch einen mit Gründen zu versehenden Bescheid zurückweisen. (Abs. 1)

In dem Bescheide ist dem Berufenden zu eröffnen, dass er befugt sei, innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen. (Abs. 2)

1. Hinsichtlich der Berechnung der Frist s. Anm. 7 zu §. 62 U.V.G. sowie Rev.E. 98 A.N. — I. u. A.V. — 1892 S. 15.

Die Frist beginnt stets mit dem Tage der Zustellung des Bescheides an den Berechtigten oder an dessen gesetzmässigen Vertreter und endigt mit dem Ablaufe desjenigen Tages der vierten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage entspricht, an welchem die Zustellung erfolgt ist, so dass in die Frist der Tag der Zustellung nicht eingerechnet wird. Besch. 277 A.N. 1887 S. 27.

Die Frist wird durch die Zustellung an die Partei selbst auch dann in Lauf gesetzt, wenn diese im Feststellungsverfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten war, R.E. 295 u. 615 A.N. 1887 S. 37 u. 1888 S. 334. Anders dagegen §. 162 C.P.O. Die Frist beginnt jedoch nicht zu laufen, wenn die Zustellung an einen nicht bevollmächtigten Vertreter erfolgt ist, R.E. vom 21/6 1890 Pr.L. 414 u. vom 11/1 1892 Pr.L. 1803/91. Der Mangel, dass die Zustellung des Bescheides an eine nicht prozessfähige Partei bewirkt ist, wird dadurch geheilt, dass der gesetzliche Vertreter selbst binnen der gesetzlichen Frist Berufung einlegt, R.E. vom 12/3 1888 Pr.L. 523/87. Wenn der Tag der Zustellung des Bescheides nicht festgestellt werden kann, so ist die Berufung als rechtzeitig zu behandeln, weil es sich dann der richterlichen

Feststellung entzieht, an welchem Tage der Lauf der Berufungsfrist eröffnet war, so dass deren Ablauf vor Einreichung der Berufung unbewiesen bleibt — ein dem Kläger günstiges Ergebniss, das sich die B.G. wegen der Auswahl eines anderen als des im Gesetze zunächst vorgesehenen Zustellungsmittels gefallen lassen muss. R.E. 1449 A.N. 1895 S. 246.

Ein Bescheid, welcher einen nicht zuständigen Schiedsgerichtsvorsitzenden bezeichnet, ist nicht geeignet, die Rechtsmittelfrist in Lauf zu setzen. Wird Berufung bei dem zuständigen Schiedsgericht eingelegt, so ist das Schiedsgericht nicht gehindert, in der Sache selbst zu entscheiden; eine Zurückverweisung der Sache an die B.G. würde in der Regel die endgültige Erledigung der Streitsache nur verzögern, R.E. 1190 A.N. 1892 S. 345. S. weiterhin Anm. 7 zu §. 62 U.V.G. (auch in Bezug auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, vgl. in dieser Hinsicht Rev.E. 113 A.N. — I. u. A.V. — 1892 S. 27), ferner bezüglich der zulässigen Formen der Zustellung, welche geeignet sind, die Berufungsfrist in Lauf zu setzen, Anm. 2 zu §. 110 U.V.G.

Die Prüfung, ob die Frist gewahrt ist, muss stets von Amtswegen erfolgen; der Vorsitzende oder das Schiedsgericht wird dieser Prüfungspflicht dadurch nicht überhoben, dass die B.G. den Tag der Zustellung nicht nachgewiesen hat. Besch. 277 A.N. 1887 S. 27; vgl. Rundschr. vom 6/7 1894 vorletzter Abs. A.N. 1894 S. 286.

2. Das schiedsgerichtliche Verfahren ist nur dann einzuleiten, wenn von der B.G. ein »Bescheid« ertheilt worden ist; dagegen steht die Berufung gegen gewöhnliche Parteiäusserungen oder Belehrungen nicht offen. Vf. vom 22/4 1890 I. 8753; vgl. das Nähere hierüber in Anm. 4 zu §. 61 sowie Anm. 4 u. 9 zu §. 62 U.V.G.

3. Dadurch, dass nicht von den Arbeitnehmern selbst oder deren Angehörigen, sondern von Krankenkassen oder Armenverbänden, welche Erstattungsansprüche nach §. 8 U.V.G. geltend machen, die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung eingelegt ist, wird das Verfahren nicht unzulässig. Vgl. hierüber oben Anm. 2 zu §. 4.

4. Die Einleitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil eine Unfalluntersuchung nicht stattgefunden habe. Besch. 199 A.N. 1886 S. 205; vgl. Anm. 3 zu §. 57 U.V.G.

5. Die Zulässigkeit des Streitverfahrens wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass eine zwischen denselben Parteien früher anhängige Berufungssache durch Vergleich ihre Erledigung gefunden hat, sofern späterhin das Verfahren nach §. 65 U.V.G. eingeleitet worden ist. R.E. 983 A.N. 1891 S. 218; vgl. Anm. 1 zu §. 65 U.V.G.

Einsendung der Vorverhandlungen.

§. 7.

Die Genossenschafts- und Sektionsvorstände, die Ausschüsse und Vertrauensmänner (§. 57 des Unfallversicherungsgesetzes) haben dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts auf dessen Erfordern die auf den streitigen Entschädigungsanspruch bezüglichen Vorverhandlungen einzusenden.

1. Die Vorverhandlungen im Sinne dieser Bestimmung umfassen nicht nur die Anmeldung des Anspruchs sowie den Feststellungs- oder ablehnenden Bescheid, sondern auch die Unfall-Anzeige sowie den ganzen sich an diese anschliessenden, zur Prüfung des Anspruchs gepflogenen Schriftwechsel, überhaupt die gesammten auf den Entschädigungsanspruch bezüglichen Akten — Z. 5 des Rundschr. vom 15/7 1886 A.N. S. 125 sowie §§. 16 u. 26 der Anleitung für die zur Feststellung der Entschädigungen zuständigen berufsgenossenschaftlichen Organe vom 11/1 1888 A.N. S. 48 und des dazu gehörigen Rundschr. von demselben Tage I. 1461, im Anhang als Anlage 4 abgedruckt; vgl. auch Besch. 848 A.N. 1890 S. 487 u. Vf. vom 11/7 u. 19/9 1891 I. 16149 u. 23276.

2. Es wird sich regelmässig empfehlen, auch die polizeilichen Untersuchungsakten einzufordern, und zwar selbst dann, wenn sich Abschriften der Untersuchungsverhandlungen bei den Genossenschaftsakten befinden. Z. 4 des Rundschr. vom 25/5 1889 A.N. 1894 S. 289; vgl. Anm. 4 zu § 6.

3. Auch in den Fällen des §. 6 dieser V. ist meist die Einsicht der Genossenschaftsakten geboten. Da schon mit dem Eingange der Berufungsschrift ein Entschädigungsanspruch im Sinne des § 7 a. a. O. »streitig« geworden ist, auch wenn sich später herausstellen sollte, dass die Berufung nicht in der gesetzlichen Frist eingelegt, oder das Schiedsgericht gesetzlich zur Entscheidung nicht zuständig ist, sind die Genossenschafts- oder Sektionsvorstände verpflichtet, den Ersuchen der Schiedsgerichtsvorsitzenden um Einsendung der Vorverhandlungen unter allen Umständen Folge zu leisten. Es empfiehlt sich, dass die Schiedsgerichtsvorsitzenden auch in jenen Fällen den Vorständen eine Mittheilung über den Eingang einer Berufungsschrift machen. Vf. vom 13/7 1894 I. 15583.

Beantwortung der Berufung.

§. 8.

Sofern der Fall des §. 6 nicht vorliegt, hat der Vorsitzende die Abschrift der Berufung dem Gegner mit der Aufforderung mitzutheilen, binnen einer bestimmten, von einer Woche bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist eine Gegenschrift einzureichen. In der Aufforderung ist zugleich die Verwarnung auszusprechen, dass, (Abs. 1)

wenn die Gegenschrift innerhalb der Frist nicht eingeht, die Entscheidung nach Lage der Akten erfolgen werde. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

(Abs. 2) *Der Gegenschrift ist eine Abschrift beizufügen, welche den Berufenden seitens des Vorsitzenden des Schiedsgerichts zuzustellen ist.*

1. Es empfiehlt sich behufs einer möglichst eingehenden Aufklärung des Sachverhältnisses wie auch mit Rücksicht darauf, dass im Falle des Nichterscheinens der Parteien im Verhandlungstermine nach Lage der Akten entschieden werden muss, nicht blos Berufungsschrift und Gegenschrift, sondern auch alle weiteren Schriftsätze den Parteien zugänglich zu machen. Pl.Beschl. vom 17/10 1888 Nr. IV, Vf. vom 21/12 1888 I[a] 10711 u. Vf. vom 19/9 1895 I. 23937; s. auch Anm. 6 zu §. 4.

Abschriften aus den Schiedsgerichtsakten können die Parteien in geeigneten Fällen gegen Kostenerstattung beanspruchen. Unter Umständen kann die Abschrift auch kostenlos ertheilt werden, wenn dies für die Durchführung eines Entschädigungsanspruchs zweckmässig erscheint. Die Kosten sind dann gemäss §. 50 Abs. 5 U.V.G. von der B.G. zu tragen. Vf. vom 17/6 1895 I. 14583.

Abschriften von Gutachten oder Zeugenaussagen, auf welche in einem Schriftsatze Bezug genommen wird, sind der Gegenpartei ebenfalls regelmässig mitzutheilen; dabei werden die B.Gn. die Abschriften regelmässig selbst zu fertigen und zugleich mit dem Schriftsatze zu überreichen haben. Vgl. Rundschr. vom 15/6 1887 A.N. S. 165 u. Anm. 5 zu §. 16. Es empfiehlt sich dagegen, wenn Arbeiter solche Urkunden ohne Beifügung der erforderlichen Abschrift vorlegen, letztere von einem Schreiber des Schiedsgerichts anfertigen zu lassen. Die Kosten sind in diesem Falle als Kosten des Verfahrens gemäss §. 50 Abs. 5 U.V.G. von den B.Gn. zu tragen — Pl.Beschl. vom 12/12 1888 Nr. VII u. Vf. vom 28/12 1888 I[a] 11615. Ein Recht der Verletzten auf Mittheilung solcher Gutachten, welche ausserhalb des Streitverfahrens erstattet werden, kann nicht anerkannt werden, sofern diese Gutachten nicht zur Einleitung eines Verfahrens nach §. 65 U.V.G. benutzt werden. Ebensowenig ist nach rechtskräftiger Erledigung einer Streitsache das Verlangen nach Einsicht der Gutachten berechtigt, da dies regelmässig nicht mehr der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienen kann. Vf. vom 19/3 1894 I. 7634.

Ein wesentlicher Mangel des Verfahrens ist darin nicht zu erblicken, dass die in der Gegenschrift angezogenen Rekursentscheidungen dem Gegner nicht abschriftlich mitgetheilt worden sind. R.E. vom 13/1 1888 Pr.L. 412/87.

Ob und inwieweit die Aktenstücke der B.G. der Gegenpartei vorzulegen sind, bleibt dem Ermessen des Gerichts oder des Vorsitzenden überlassen, Vf. vom 29/11 1890 I. 29088. Ein allgemeines Recht der Versicherten, vermöge dessen sie die Kenntnissnahme der Genossenschaftsakten begehren könnten, ist nicht anzuerkennen; ausgenommen sind jedoch Fälle, in denen aus besonderen Gründen, z. B. weil in sinngemässer Anwendung

der Bestimmungen der §§. 387, 388 der C.P.O. gewisse Urkunden als »gemeinschaftliche« anzusehen sind, die Einsichtnahme einzelner bestimmter Schriftstücke gefordert werden kann — Vf. vom 3/9 1894 I. 22886 u. vom 6/4 1895 I. 7128. Jedenfalls ist es aber nicht angängig, Urkunden, welche die Genossenschaft dem erkennenden Gerichte zur Beurtheilung des Thatbestandes vorlegt, der Kenntniss der Gegenpartei vorzuenthalten. Vf. vom 15/5 1893 I[a] 14820.

Es ist nicht unzulässig, dass die Schiedsgerichtsvorsitzenden auf Grund einer von Fall zu Fall vorzunehmenden Prüfung den Vorständen einer B.G. die schiedsgerichtlichen Akten — mit Ausnahme der im §. 271 Abs. 3 C.P.O. bezeichneten Schriftstücke — zur Einsicht übersenden, soweit nicht aus besonderen Verhältnissen sich Anstände ergeben. Der Vorstand hat in solchen Fällen dafür einzustehen, dass die Akten nach Bestand und Inhalt unversehrt bleiben und, soweit nöthig, unverzüglich an das Schiedsgericht zurückgelangen. Vf. vom 20/2 1892 II. 4851.

2. Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung empfiehlt es sich häufig, dass die Vorsitzenden, abgesehen von der Regelung des Schriftwechsels der Parteien, schon vor dem ersten Termine von Behörden ebenso wie von den Genossenschaftsorganen die ihnen erforderlich erscheinenden Akten, Urkunden und Auskünfte jeder Art einziehen. Vgl. Anm. 7 zu §. 4 u. Anm. 2 u. 3 zu §. 16.

3. Die prozessleitenden, insbesondere die das Verfahren einleitenden Verfügungen müssen von den Vorsitzenden selbst vollzogen werden; die Vollziehung durch Büreaubeamte genügt nicht. Vf. vom 21/4 1887 I. 4389.

4. Hinsichtlich der Form der Zustellung der prozessleitenden Verfügungen an die Parteien vgl. das zu §. 110 U.V.G. Ausgeführte.

5. Die im Abs. 1 angeordnete Verwarnung, dass im Falle der Nichtinnehaltung der Frist zur Einreichung der Gegenschrift die Entscheidung »nach Lage der Akten« erfolgen werde, vermag ein Abweichen von dem Grundsatze der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens nicht zu rechtfertigen. Ungeachtet dieser zur Verhütung von Verschleppungen gegebenen Ordnungsvorschrift ist demnach Termin zur mündlichen Verhandlung auch dann anzuberaumen, wenn die festgesetzte Frist nicht eingehalten wird. R.E. 637 A.N. 1888 S. 348.

Auch wenn die Gegenschrift erst nach Ablauf der gestellten Frist eingehen sollte, wird sich regelmässig deren Mittheilung an den Gegner empfehlen, wenn dies noch vor dem Verhandlungstermin ausführbar ist. Vgl. oben Anm. 1.

Daraus, dass die Gegenschrift verspätet eingegangen ist, darf nicht gefolgert werden, dass die verspätet vorgebrachten Anführungen unberücksichtigt bleiben müssten. Vgl. Vf. vom 16/11 1891 I. 27899 u. Anm. 6 zu §. 4.

6. Partei in Unfallversicherungsstreitigkeiten ist, gleichviel welches Organ den Feststellungsbescheid erlassen hat, die B.G. selbst, nicht etwa das einzelne Feststellungsorgan, ferner wenn es sich um Unfälle handelt, die sich in Reichs- oder Staatsbetrieben ereignet haben, der Reichs- oder Landesfiskus, nicht etwa die Ausführungsbehörde — Vf. vom 14/6 1886 I. 6766 u. vom 2/1 1888

I[a] 5493/87. Kommt eine V.A. in Frage, so ist diese, nicht die B.G., in welcher sie errichtet ist, als Partei zu behandeln. Pl.Beschl. vom 9/5 1889 Nr. III.

Zur Vertretung der B.Gn. in dem schiedsgerichtlichen Verfahren dagegen sind regelmässig, sofern die Statuten nichts Abweichendes bestimmen, die Feststellungsorgane berechtigt, Besch. 255 A.N. 1887 S. 11, Rundschr. vom 25/4 1888 A.N. S. 218 u. R.E. vom 11/1 1892 Pr.L. 1803/91; s. auch Anm. 1 zu §. 9. Hat in dem Feststellungs- und schiedsgerichtlichen Verfahren ein unzuständiges Organ der B.G. deren Vertretung übernommen, während diese dem Genossenschaftsvorstand oblag, so wird dieser Mangel dadurch geheilt, dass der Genossenschaftsvorstand in das Rekursverfahren eintritt, ohne eine Rüge gegen das bisherige Verfahren zu erheben. R.E. 1176 A.N. 1892 S. 328.

7. In Fällen, in denen es zweifelhaft ist, welche von mehreren B.Gn. die Entschädigungspflicht zu übernehmen hat, ist es zulässig und oft rathsam, dass das Schiedsgericht oder der Schiedsgerichtsvorsitzende die als betheiligt in Betracht kommenden B.Gn. zu dem Verfahren mit beiladet. Vgl. Anm. 1 zweiter Absatz zu §. 10.

Ueber das Verfahren, welches hierbei zweckmässig zu beobachten ist, vgl. R.E. 547 u. Besch. 849 A.N. 1888 S. 280 u. 1890 S. 488, auch R.E. vom 2/6 1890 Pr.L. 807/89, ferner Nr. II des Rundschr. vom 20/6 1891 A.N. S. 221 u. Nr. I Z. 6 des Rundschr. vom 20/4 1893 A.N. S. 186. Vgl. auch Anm. 3 zu §. 13 V. vom 5/8 1885.

Unterzeichnung der Schriftsätze. Bevollmächtigte.

§. 9.

(Abs. 1) *Berufungen und Gegenschriften müssen entweder von den Betheiligten selbst oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muss schriftlich ertheilt werden.*

(Abs. 2) *Das Schiedsgericht kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung geschäftsmässig betreiben, zurückweisen.*

1. Hinsichtlich der Vertretung der B.Gn. im schiedsgerichtlichen Verfahren s. oben Anm. 6 zu §. 8 sowie Anm. 11 zu §. 62 U.V.G.; hinsichtlich der sonstigen Vertretung der Parteien durch die gesetzlichen Vertreter s. oben die Anm. 2 u. 3 zu §. 4 sowie Anm. 7 u. 8 zu §. 61 U.V.G.; hinsichtlich der Erklärung der Berufung zu Protokoll und der Unterzeichnung des Protokolls s. oben Anm. 1 zu §. 4.

Eine Vollmacht zur Vertretung einer B.G. ist nicht rechtswirksam, wenn sie nicht von allen Personen gezeichnet ist, deren Unterschrift nach dem

Statut für die die B.G. verpflichtenden Urkunden vorgeschrieben ist. R.E. vom 11/1 1892 Pr.L. 1803/91.

2. Ohne eine Vollmacht können regelmässig Parteien auch nicht von ihren Angehörigen vertreten werden, so z. B. nicht Aszendenten von ihren Deszendenten. Besch. 240 A.N. 1886 S. 292.

3. Die Vollmacht kann jedoch nachgebracht werden. Es ist bei der Bevollmächtigung zur Einlegung der Berufung nicht erforderlich, dass die Vollmachtsurkunde innerhalb der Berufungsfrist bei dem Schiedsgericht eingeht — R.E. vom 1/12 1890 Pr.L. 1504, R.E. 980, 981, 1175 u. 1362 A.N. 1891 S. 217, 1892 S. 328 u. 1894 S. 330; vgl. auch Rev.E. 112 A.N. — I. u. A.V. — 1892 S. 27 u. Anm. 1 zu §. 4.

4. Wenn der Vollmachtgeber schreibensunfähig ist, so wird im Allgemeinen die Beglaubigung seiner Handzeichen unter der Vollmacht durch eine öffentliche Behörde (Ortspolizeibehörde, Gemeindevorstand) die fehlende Schriftform ersetzen können. Der Verwendung eines Stempels bedarf es nach §. 102 U.V.G. (§. 122 L.U.V.G., §. 116 S.U.V.G.) nicht. Vf. vom 29/3 1890 I[a] 3417.

Wird eine vorgelegte (Privat-) Vollmacht bemängelt, so ist die Frage der Echtheit vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen, welches in der Regel zur Annahme der Nothwendigkeit einer gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung nicht führen wird, zu entscheiden. Seitens des Gegners kann eine solche Beglaubigung nicht gefordert werden. R.E. 545 A.N. 1888 S. 280; vgl. dagegen §. 76 Abs. 2 C.P.O.

5. Welchen Umfang die Vollmacht hat, lässt sich nur nach dem einzelnen Falle entscheiden. Grundsätzlich ist (vgl. §. 77 C.P.O.) in der Vollmacht auch die Befugniss enthalten, Vertretungsvollmacht zu ertheilen, Pl.Beschl. vom 12/7 1886. Ebenso ist in einer allgemein gehaltenen Vollmacht grundsätzlich auch die Befugniss eingeschlossen, für den Auftraggeber Vergleiche abzuschliessen. R.E. 517 A.N. 1888 S. 215; vgl. §§. 77, 79 C.P.O.

Ungeachtet der Bestellung eines Bevollmächtigten kann die Zustellung der Entscheidungen mit Rechtswirksamkeit an die Partei selbst erfolgen. R.E. 295 u. 615 A.N. 1887 S. 37 u. 1888 S. 334; vgl. Anm. 3 zu §. 110 U.V.G.; s. dagegen §. 162 C.P.O.

6. Es ist zulässig, dass einer Person Gesammtvollmacht ertheilt wird; es kann dann die Beibringung einer besonderen Vollmacht oder die Einreichung einer beglaubigten Abschrift der Gesammtvollmacht zu den Prozessakten nicht gefordert werden. Vf. vom 21/11 1890 I. 29234.

7. Aus Abs. 2 kann die Berechtigung zu einer allgemeinen Ausschliessung von Rechtskonsulenten (Winkelkonsulenten) ohne Berücksichtigung des einzelnen Falles nicht hergeleitet werden. Unter besonderen Umständen kann eine solche Vertretung und demzufolge auch die Pflicht zur Erstattung der dadurch erwachsenen Kosten gerechtfertigt sein. Vf. vom 26/4 1891 I. 10187.

Die Ausschliessung von Rechtskonsulenten ist jedenfalls gerechtfertigt, wenn diesen selbst die Prozessfähigkeit mangelt, R.E. vom 14/2 1888 Pr.L. 774/87 (vgl. §§. 51, 75 C.P.O.), ferner wenn ihr Auftreten nicht angemessen ist, wenn sie

unsachliche Ausführungen machen oder offenbar wider besseres Wissen unzutreffende Einwendungen erheben u. s. w., Pl.Beschl. vom 3/1 1894 Nr. IV.

Im Uebrigen s. Anm. 4 zu §. 12 V. vom 5/8 1885.

Mündliche Verhandlung.

§. 10.

(Abs. 1) *Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung vor dem Schiedsgericht. Der Termin hierzu wird von dem Vorsitzenden anberaumt.*

(Abs. 2) *Die Betheiligten werden mittelst eingeschriebenen Briefes von dem Termin mit dem Bemerken in Kenntniss gesetzt, dass im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten werde entschieden werden.*

(Abs. 3) *Hält das Schiedsgericht das persönliche Erscheinen eines Betheiligten für angemessen, so hat dasselbe die nach Lage des Falles an das Nichterscheinen sich knüpfenden Nachtheile in der Vorladung besonders zu bezeichnen.*

1. Grundsätzlich ist die Verhandlung für jede Sache eine besondere. Es kann jedoch die Verbindung mehrerer Prozesse angeordnet werden, sofern die ihren Gegenstand bildenden Ansprüche in rechtlichem Zusammenhange stehen, und die Verbindung zweckmässig erscheint. Diese Verbindung kann auch wieder aufgehoben werden — §§. 138, 141 C.P.O., R.E. 541 A.N. 1888 S. 276; vgl. auch R.E. 636 u. 1070 A.N. 1888 S. 348 u. 1891 S. 357, auch R.E. vom 11/5 1896 Pr.L. 491.

Die rechtlichen Schwierigkeiten, welche nicht selten die Behandlung der Fälle hervorruft, in welchen es streitig ist, welche von mehreren B.Gn. haftbar ist, werden sehr häufig dadurch beseitigt oder doch gemindert werden können, dass durch eine Beiladung den betheiligten B.Gn. Gelegenheit geboten wird, nach Kenntnissnahme von dem Streitstoff ihre Einwendungen bereits in dem gegen eine andere Genossenschaft anhängigen Verfahren geltend zu machen (R.E. 547 u. Besch. 849 A.N. 1888 S. 280 u. 1890 S. 488). Desgleichen wird oft die Aussetzung des einen Verfahrens bis zur Erledigung eines anderen Verfahrens eine sachentsprechende Entscheidung fördern, R.E. 1222 A.N. 1893 S. 171, Rundschr. vom 20/4 1893 I. Z. 6 in Verbindung mit Rundschr. 28/4 1893 I. Abs. 2 A.N. 1893 S. 186 u. 188. Die Schiedsgerichte haben besonders in diesen Fällen für eine möglichst eingehende und erschöpfende Aufklärung der gesammten in Betracht kommenden Betriebs- und Arbeitsverhältnisse Sorge zu tragen, da regelmässig nur dann die entschädigungspflichtige B.G. zutreffend bezeichnet werden kann.

Wenn ein Schiedsgericht die Berufung des Klägers zurückweist und in den Gründen ausspricht, dass nicht die in Anspruch genommene, sondern eine andere, bestimmt bezeichnete B.G. zur Entschädigung des Klägers verpflichtet

sei, so geht es damit nicht über die Grenzen seiner Zuständigkeit hinaus. R.E. 1462 A.N. 1895 S. 257.

2. In der mündlichen Verhandlung ist der gesammte Streitstoff zugleich vorzutragen; eine Trennung des Verfahrens und Einleitung eines besonderen Zwischenverfahrens über einzelne Streitpunkte, wie z. B. nach §. 217 Abs. 4 C.P.O. über die Rechtsnachfolge, ist der Verordnung fremd. R.E. 925 A.N. 1890 S. 601 u. R.E. vom 17/3 1891 Pr.L. 1688/90; vgl. auch §§. 137, 275 C.P.O. u. Anm. 2 zu §. 18.

3. Da die Verhandlung die Grundlage für die Entscheidung bildet (vgl. R.E. 637 A.N. 1888 S. 348), so muss der Streitstoff vollständig, also z. B. auch das Ergebniss einer Beweisaufnahme vorgetragen und zum Gegenstande der Verhandlung gemacht werden. Es ist hiernach nicht zulässig, in dem Verhandlungstermin eine Beweisaufnahme zu beschliessen und zugleich für den Fall, dass diese ein bestimmtes Ergebniss hat, eine bestimmte Entscheidung zu treffen. Es muss vielmehr, wenn ein Beweis für erforderlich erachtet wird, dessen Ergebniss zum Vortrage gebracht, und so den Parteien Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen dagegen geltend zu machen. R.E. 984 u. 985 A.N. 1891 S. 219; vgl. Anm. 8 zu §. 16.

Wegen des Verzichtes der Parteien auf mündliche Verhandlung s. §. 19.

4. Der Prozessbetrieb erfolgt, wie u. A. die Vorschrift über die Terminsbenachrichtigung ersehen lässt, von Amtswegen im Gegensatze zu dem civilprozessualen Grundsatze des Prozessbetriebes durch die Parteien, R.E. 544 A.N. 1888 S. 279. Auch ist den Parteien, damit die schnelle Durchführung des öffentlich-rechtlichen Verfahrens nicht beeinträchtigt wird, nur ein beschränkter Einfluss auf den Prozessbetrieb gestattet, z. B. ist eine Vereinbarung, dass das Verfahren gänzlich ruhen solle, unzulässig. R.E. 614 u. 924 A.N. 1888 S. 334 u. 1890 S. 601; vgl. Anm. 15 zu §. 63 U.V.G.

Ueber die Unterbrechung des Verfahrens durch den Tod einer Partei und dessen Aufnahme durch die Rechtsnachfolger s. Anm. 4 zu §. 4.

5. Der Bestimmung des §. 10, dass die Betheiligten von dem Termin »in Kenntniss gesetzt« werden sollen, ist nicht genügt, wenn der die Ladung enthaltende eingeschriebene Brief als unbestellbar an das Schiedsgericht zurückgelangt, R.E. 493 A.N. 1888 S. 189. Ueber die Art der Ladung in einem solchen Falle s. R.E. 397 A.N. 1887 S. 210. Vgl. im Uebrigen wegen der Form der Ladungen das zu §. 110 U.V.G. Ausgeführte.

Eine Terminsbenachrichtigung ist nicht ausreichend, wenn der Terminstag unklar und in sich selbst widersprechend bezeichnet ist. So ist ein Schiedsgerichtsurtheil wegen wesentlicher Verletzung allgemeiner Prozessgrundsätze aufgehoben worden, weil der Verhandlungstermin auf »Freitag den 14. Oktober 1893« anberaumt war, während der Freitag nicht auf den 14., sondern auf den 13. Oktober 1893 fiel. R.E. 1363 A.N. 1894 S. 331.

Undeutliche Bezeichnung des Verhandlungsortes in der Terminsbenachrichtigung macht das Schiedsgerichtsurtheil nicht unter allen Umständen rechtsunwirksam. Vgl. R.E. 1454 A.N. 1895 S. 250.

6. Ein Anspruch auf Ersatz der Reise- und Versäumnisskosten steht den Berufsklägern, welche unterliegen, nur dann zu, wenn sie mittels besonderer Anordnung gemäss Abs. 3 zum persönlichen Erscheinen aufgefordert waren. Vgl. Anm. 10 u. 11 zu §. 18. Die bezeichnete Anordnung wird nur ergehen können, wenn die persönliche Anwesenheit des Klägers erforderlich ist, um die Durchführung einer gerichtlichen Handlung, z. B. die Augenscheinseinnahme, zu ermöglichen. In solchem Falle, in dem es sich also im Gegensatze zu einer Parteihandlung um einen Theil des gerichtlichen Verfahrens handelt, hat der Kläger unter allen Umständen Ersatz für sein persönliches Erscheinen zu beanspruchen, ebenso wie z. B. Zeugen oder Sachverständige, welche zur Durchführung des gerichtlichen Verfahrens vor das Gericht geladen werden. Rundschr. vom 3/7 1888 A.N. S. 252. Wegen der Gewährung entsprechender Vorschüsse zur Zahlung der Reisekosten an die nach Abs. 3 vorgeladenen Berufungskläger haben sich die Schiedsgerichtsvorsitzenden mit den betheiligten B.Gn. ins Benehmen zu setzen. Rundschr. a. a. O.

7. Die Verwarnung des Abs. 3 kann z. B. dahin gehen, dass im Falle des Nichterscheinens ein thatsächliches Verhältniss in einer gewissen Richtung für festgestellt erachtet werden würde. Vgl. §. 132 C.P.O., §. 68 des Preussischen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30/7 1883 (G.S. S. 195 flg.), R.E. 327 A.N. 1887 S. 134.

Nicht blos das Schiedsgericht als solches kann von der Vorschrift des Abs. 3 Gebrauch machen, sondern auch der Vorsitzende ist befugt, seinerseits schon bei Vorbereitung der mündlichen Verhandlung eine Androhung gemäss Abs. 3 zu erlassen — Rundschr. vom 2/7 1887 Z. 2 u. vom 3/7 1888 A.N. 1888 S. 235 u. 252, R.E. 845 A.N. 1890 S. 486.

8. Die für den Fall des Nichterscheinens ausgesprochene Androhung von Nachtheilen ist für die Entscheidung selbst nicht bindend; die Ausführung der Androhung ist zwar ein Recht, nicht aber eine Pflicht des erkennenden Schiedsgerichts. Und zwar gilt dies sowohl von der einseitig vom Vorsitzenden erlassenen Androhung, dessen Rechtsauffassung für das Gericht nicht massgebend zu sein braucht, als auch dann, wenn die Androhung sich als Ausführung eines Gerichtsbeschlusses darstellt. R.E. 845 A.N. 1890 S. 486.

9. Zu den begrifflichen Grundlagen des Verfahrens in Unfallversicherungsstreitigkeiten gehört es, dass die Betheiligten von den Verhandlungsterminen so zeitig benachrichtigt werden, dass ihnen die Möglichkeit der Wahrnehmung des Termins oder der Geltendmachung ihrer Rechte durch eine schriftliche Mittheilung an das Gericht verbleibt. Die Vorschriften der Civilprozessordnung (§§. 194, 234, 459) über Einlassungs- und Ladungsfristen finden hierbei keine Anwendung. R.E. vom 22/11 1887 Pr.L. 653 u. R.E. 1453 A.N. 1895 S. 249.

Die Schiedsgerichtsvorsitzenden haben jedoch von dem ihrem freien Ermessen hierbei gelassenen Spielraum einen angemessenen Gebrauch zu machen und auf die berechtigten Interessen der Parteien Rücksicht zu nehmen. Pl.Beschl. vom 10/2 1892 Nr. VII, Vf. vom 25/2 1892 I. 4752 (II. 1189).

Eine Entscheidung des Schiedsgerichts ist als wesentliche Prozessgrundsätze verletzend aufgehoben worden, nachdem festgestellt war, dass die Ladung zu dem Verhandlungstermin dem Kläger erst nach dem Termin zugestellt worden war. R.E. vom 14/4 1888 Pr.L. 872/87.

Ort der Verhandlung.

§. 11.

Die mündliche Verhandlung findet in der Regel am Sitze des Schiedsgerichts statt. Der Vorsitzende ist jedoch befugt, das Schiedsgericht zu einer Sitzung an einen anderen Ort seines Bezirks zu berufen, wenn ein Fall vorliegt, welcher eine Beweisaufnahme an diesem Orte oder in dessen Nähe erforderlich macht.

1. Nach der Vorschrift des §. 11 unterliegt es keinem Zweifel, dass die im schiedsgerichtlichen Verfahren nöthig werdenden Beweiserhebungen auch an anderen Orten als am Orte des Schiedsgerichts durch letzteres oder durch ein Mitglied desselben vorgenommen werden dürfen. Ob dies im einzelnen Falle zweckmässig oder erforderlich ist, darüber hat lediglich das Schiedsgericht oder der Vorsitzende nach pflichtmässigem Ermessen zu befinden. Rundschr. vom 20/12 1886 A.N. 1887 S. 6.

2. Welche Reisekosten und Tagegelder bei auswärtigen Beweiserhebungen dem Schiedsgerichtsvorsitzenden zustehen, richtet sich nach den Bestimmungen und Grundsätzen, welche für die entsprechenden Vergütungen der betreffenden Beamten bei den in ihrem Hauptamte vorkommenden Dienstreisen massgebend sind. Vf. vom 24/4 1887 I. 6745.

Darüber, dass diese Reisekosten nach neuerer Auffassung der Reichsregierung von den B.Gn. zu zahlen sind, s. Anm. 8 zu §. 50 U.V.G.

Hinsichtlich der den Büreaubeamten (Protokollführern) zu gewährenden Vergütung können weder die für Staatsbeamte oder für Beamte der Provinzial- u. s. w. Behörden bestehenden Vorschriften noch auch die durch Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung für die Organe der B.G., die Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes oder des Sektionsvorstandes bestimmten Sätze massgebend sein. Sofern eine vertragsmässige Festsetzung der an die Genannten zu leistenden Vergütung nicht vorliegt, kann nur eine nach freiem Ermessen zu bewirkende Festsetzung eines angemessenen Betrages in Frage kommen — Pl.Beschl. vom 1/10 1890 Nr. VI, Vf. vom 8/10 1890 I. 23276. Vgl. das Nähere über das einzuschlagende Verfahren in Anm. 2 zu §. 2 u. Anm. 3. zu §. 14.

Hinsichtlich der undeutlichen Bezeichnung des Orts der Verhandlung in der Terminsbenachrichtigung und des Einflusses dieses Umstandes auf das Urtheil s. R.E. 1454 A.N. 1895 S. 250.

Oeffentlichkeit des Verfahrens.

§. 12.

(Abs. 1) *Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluss ausgeschlossen werden, wenn das Schiedsgericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.*

(Abs. 2) *Parteien, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen des Vorsitzenden nicht gehorchen, können auf Beschluss des Schiedsgerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt werden. Gegen die Parteien wird sodann verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten.*

1. Eine Bestimmung über öffentliche Bekanntgabe der zur Verhandlung gelangenden Sachen durch Aushang enthält die V. nicht; ein der Vorschrift des §. 15 Abs. 2 der Kaiserl.V. vom 5/8 1885 entsprechendes Verfahren wird sich jedoch allgemein empfehlen. Vf. vom 12/8 1889 I. 18452.

§. 13.

(Abs. 1) *Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden oder durch einen von diesem ernannten Berichterstatter. Demnächst sind die erschienenen Betheiligten zu hören.*

(Abs. 2) *Der Vorsitzende hat jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.*

1. Bezüglich der Nothwendigkeit des »Aufrufs der Sache« im Verhandlungstermine vgl. R.E. 1364 A.N. 1894 S. 331. Die §§. 2, 13 u. 15 lassen erkennen, dass dort ausser der Theilnahme der Beisitzer an der mündlichen Verhandlung und an der Urtheilsfällung auch sonst noch ihre Mitwirkung bei Erledigung der schiedsgerichtlichen Geschäfte, insbesondere durch Uebernahme der Berichterstattung, als thatsächlich vorkommend vorausgesetzt ist. Auch entspricht es dem Geiste der V., wenn sich die Beisitzer neben der Uebernahme der Berichterstattung geeignetenfalls auch der Absetzung von Entscheidungen und Urtheilsbegründungen unterziehen. Indessen haben die Schiedsgerichtsvorsitzenden, wenn sie die Beisitzer mit solchen Arbeiten betrauen, stets auf die Zeit und auf die persönlichen Verhältnisse derselben gebührende Rücksicht zu nehmen und sich regelmässig ihrer Zustimmung zur Uebernahme solcher Arbeiten zu vergewissern. Vf. vom 27/2 u. 18/4 1890 I. 4733 u. 9303.

Die Darstellung des Sachverhalts, mit welcher die mündliche Verhandlung beginnt, soll eine erschöpfende Wiedergabe des Inhalts der Akten, insbesondere

der von den Parteien gewechselten Schriftsätze bieten. Hierbei ist aber an eine wörtliche Verlesung der Schriftsätze nicht gedacht; eine solche würde dem das schiedsgerichtliche Verfahren beherrschenden Grundsatze der Mündlichkeit nicht entsprechen. Eine Verlesung wird im Allgemeinen nur erforderlich sein bei Urkunden, ärztlichen Bescheinigungen und Protokollen, bei welchen der Wortlaut von Erheblichkeit ist. Vf. vom 4/10 1893 I. 31284.

2. Das im Abs. 2 erwähnte Fragerecht enthält zugleich eine Fragepflicht, um die Parteien zu bestimmten sachgemässen Anträgen zu veranlassen, welche dann in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen sind. §. 14 Abs. 3, R.E. 1069 A.N. 1891 S. 357; vgl. R.E. 1362 A.N. 1894 S. 330.

Sitzungsprotokoll.

§. 14.

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. (Abs. 1)

Von demselben ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen des Vorsitzenden und der mitwirkenden Beisitzer, sowie deren Eigenschaft als Vorsitzender, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer enthält, und den Gang der Verhandlung im Allgemeinen angiebt. (Abs. 2)

Anerkenntnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche und solche Anträge und Erklärungen der Betheiligten, welche von den Schriftsätzen abweichen, Beschlüsse des Schiedsgerichts sowie die Formel der Entscheidung sind in das Protokoll aufzunehmen. (Abs. 3)

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer, in Fällen der Entscheidung ausserdem von den Beisitzern zu unterzeichnen. (Abs. 4)

1. Ein zweckentsprechendes Muster für die Verhandlungsprotokolle ist in dem Rundschr. vom 22/1 1886 A.N. S. 7 aufgestellt.

Der die Beobachtung der Förmlichkeiten betreffende Inhalt des Sitzungsprotokolls kann nur durch den Nachweis der Fälschung angefochten werden (zu vgl. §. 150 C.P.O.). R.E. 1364 A.N. 1894 S. 331.

2. Als Protokollführer kann jede zum Protokolliren geeignete Person zugezogen werden. Diese ist auf getreue Erfüllung der Pflichten als Protokollführer zu vereidigen, sofern sie nicht bereits einen Diensteid abgeleistet hat; in diesem Falle wird die Vereidigung durch die Verweisung auf den Diensteid ersetzt — Besch. 165 A.N. 1886 S. 85. Abweichend ist die Bestimmung des §. 16 Abs. 3, nach welcher bei Beweisverhandlungen der Protokollführer zu vereidigen oder durch Handschlag zu verpflichten ist. Während §. 14 Abs. 1 vorzugsweise den bei einem Schiedsgericht ständig beschäftigten und daher auch förmlich zu vereidigenden Protokollführer im Auge hat, ist im §. 16 Abs. 3 u. A. auch an solche Beweisverhandlungen gedacht, welche nicht am Sitze des Schiedsgerichts und daher bisweilen unter Zuziehung eines besonders

zu verpflichtenden Protokollführers stattfinden, Vf. vom 31/12 1890 I. 32453. Ausser dem §. 14 und dem §. 16 Abs. 3 dieser V. bestehen Vorschriften nicht, welche auf die Eigenschaft der Schiedsgerichtsprotokollführer als öffentlicher Beamter schliessen lassen. Pl.Beschl. vom 4/7 1894 Nr. IV.

3. Der Protokollführer wie in gleicher Weise die übrigen Büreaukräfte sind in der Regel von dem Schiedsgerichtsvorsitzenden anzunehmen, aber grundsätzlich im Hinblick auf §. 50 Abs. 5 U.V.G. nur nach Verhandlung und im Einverständnisse mit der betheiligten B.G. Ist eine Vereinbarung mit dieser nicht möglich, so darf der Vorsitzende, der für eine glatte Geschäftserledigung verantwortlich ist (vgl. Anm. 2 zu §. 2), selbständig handeln, doch nur soweit dies nöthig ist, um in Eilfällen Verzögerungen zu vermeiden. Wenn eine dauernde Belastung der Genossenschaftskasse in Frage kommt, ist — auch über die Höhe der den Büreaubeamten zu gewährenden Vergütung — thunlichst auf ein Einvernehmen mit der B.G. Bedacht zu nehmen. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, so hat der Schiedsgerichtsvorsitzende nach billigem Ermessen als Vergütung einen angemessenen Betrag zu bestimmen. Auf Beschwerde entscheidet dann nöthigenfalls das R.V.A. — Vf. vom 26/8 1887 I. 13380, vom 8/5 1890 I. 10879, vom 20/8 1891 I. 20712 u. vom 8/1 1892 I. 30095/91. Vgl. auch oben Anm. 2 zu §. 11 u. Anm. 3 zu §. 50 U.V.G.

4. Ein rechtlicher Anspruch der Schiedsgerichtsbeisitzer, in den Protokollen sowie in den Urtheilsausfertigungen in bestimmter Reihenfolge aufgeführt zu werden, besteht nicht; die Bestimmung dieser Reihenfolge ist vielmehr dem Ermessen der Schiedsgerichtsvorsitzenden überlassen, welche dabei in sachgemässer und taktvoller Weise so zu verfahren haben, dass berechtigte Rücksichten nicht verletzt werden. Vf. vom 22/2 1890 I. 2968; vgl. auch Anm. 3 zu §. 3.

5. Ein vor dem Schiedsgericht abgeschlossener Vergleich ist durch das Rechtsmittel des Rekurses nicht anfechtbar, R.E. 517 A.N. 1888 S. 215; vgl. auch R.E. 983 u. 1064 A.N. 1891 S. 218 u. 289. Im Uebrigen s. Anm. 2 zu §. 61 u. Anm. 5 zu §. 63 U.V.G.

6. Eine dem §. 148 C.P.O. entsprechende Bestimmung, wonach das schiedsgerichtliche Sitzungsprotokoll, insbesondere in den Fällen eines Anerkenntnisses, Verzichts oder Vergleichs, den Betheiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen ist, enthält die V. vom 2/11 1885 nicht, so empfehlenswerth ein solches Verfahren unter Umständen auch ist. R.E. 1365 A.N. 1894 S. 331.

Berathung und Beschlussfassung.

§. 15.

(Abs. 1) *Die Berathung und Beschlussfassung des Schiedsgerichts erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.*

(Abs. 2) *Wenn nur drei Beisitzer erschienen sind, so wirkt einer der Beisitzer aus*

der doppelt besetzten Kategorie nicht mit, und zwar scheidet der dem Dienstalter oder bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach jüngere aus, sofern derselbe nicht zum Berichterstatter ernannt ist.

1. Wegen des Dienstalters der Beisitzer vgl. Anm. 3 zu §. 3.

2. Aus der Bestimmung des Abs. 1 ist auch zu folgern, dass die Mitglieder des Schiedsgerichts über die Vorgänge bei der Berathung und Beschlussfassung Stillschweigen zu beobachten haben. Vgl. §. 200 G.V.G. Die Vorsitzenden werden die Beisitzer hierüber in entsprechender Weise zu belehren haben. Vf. vom 1/6 1888 I. 4283.

3. Da die Berathung und Beschlussfassung des Schiedsgerichts in nichtöffentlicher Sitzung zu erfolgen hat, so darf nur das Ergebniss dieser geheimen Beschlussfassung in der Form des Urtheils und der Urtheilsbegründung als einheitliche Entscheidung des ganzen Gerichts, nicht aber der innere Hergang bei der Abstimmung veröffentlicht werden. Ein Beisitzer ist daher nicht zu dem Verlangen berechtigt, dass ein Vermerk über seine Abstimmung in den Urtheilsgründen gemacht werde. Vf. vom 31/7 1891 I. 19827.

4. Im Falle des §. 15 Abs. 2 ist es unzulässig, dass der dritte Beisitzer nur eine »berathende Stimme« führt, d. h. nur an der Berathung, nicht an der Abstimmung Theil nimmt. Denn Beisitzer mit einer derartig eingeschränkten Thätigkeit sind dem Gesetz und der das Verfahren vor den Schiedsgerichten regelnden V. vom 2/11 1885 nicht bekannt. R.E. vom 10/12 1895 Pr.L. 1355.

5. Gegen die Zulassung einzelner bei öffentlichen Behörden zu ihrer Ausbildung beschäftigter Beamten (Referendarien) zu den Berathungen und Beschlussfassungen der Schiedsgerichte bestehen grundsätzliche Bedenken nicht, Pl.Beschl. vom 4/10 1893 Nr. II, Vf. vom 25/10 1893 I. 30395 (II. 6761). Bezüglich der Anwesenheit der Protokollführer vgl. Rev.E. 407 A.N. — I. u. A.V. — 1895 S. 36.

Beweisaufnahme.

§. 16.

Der Vorsitzende ist befugt, zur mündlichen Verhandlung Zeugen und Sachverständige, welche von den Parteien benannt worden sind, vorzuladen. (Abs. 1)

Die Beweiserhebung erfolgt in der Regel in der mündlichen Verhandlung. Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Beweis durch ein Mitglied oder in Gemässheit des §. 101 des Unfallversicherungsgesetzes durch eine öffentliche Behörde erheben zu lassen. In dringenden Fällen steht dieselbe Befugniss auch dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu. (Abs. 2)

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben zu laden. (Abs. 3)

1. Dieser Paragraph erwähnt zwar nur die Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen; indessen ist das Schiedsgericht nach dem das gesammte Verfahren beherrschenden Grundsatze, dass nach freier richterlicher Ueberzeugung zu verhandeln, Beweis zu erheben und zu entscheiden ist (vgl. §. 259 C.P.O.), nicht an bestimmte Beweismittel gebunden — R.E. 1183, 1226 A.N. 1892 S. 333, 1893 S. 173. Zu vgl. auch Rev.E. 61 u. 188 A.N. — I. u. A.V. — 1891' S. 167, 1892 S. 134. Da der obersten Instanz die Nothwendigkeit der Beweiserhebung nach Möglichkeit zu ersparen ist, so ist in der schiedsgerichtlichen Instanz auf eine erschöpfende Klarstellung des Sachverhalts besonderes Gewicht zu legen. Auch wird die Beweiserhebung in den Vorinstanzen in der Regel nicht so kostspielig sein wie in der Rekursinstanz. Dies gilt namentlich für die Fälle, in welchen der Thatbestand im Laufe der Zeit derart verdunkelt ist, dass zur Aufklärung kostspielige Erhebungen, insbesondere Gutachten hervorragender Aerzte, erforderlich werden. Dabei darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass durch die in den Vorinstanzen versäumten und in der Rekursinstanz nachgeholten Beweiserhebungen der Reichskasse Kosten erwachsen, welche nach der Absicht des Gesetzgebers den B.Gn. und sonstigen Trägern der Unfallversicherung zur Last fallen müssten, Rundschr. vom 6/7 1894 A.N. S. 286. Auch die Benutzung von Urkunden, Zeugnissen und behördlichen Auskünften ist zulässig und je nach den Umständen geboten — Besch. 848 A.N. 1890 S. 487 u. Z. 2 des Rundschr. vom 2/7 1887 A.N. 1888 S. 235; s. auch Anm. 2 zu §. 8. Vielfach ist auch die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Kläger zu den Verhandlungsterminen zum Zwecke der Einnahme des Augenscheins von besonderem Werth für die Entscheidung. Zu vgl. Rundschr. vom 3/7 1888 u. 28/4 1893 II. Z. 3 A.N. 1888 S. 252, 1893 S. 188.

Das Schiedsgericht ist z. B. auch befugt, durch Beweisbeschluss die Unterbringung des Verletzten in einer Anstalt zum Zwecke seiner Untersuchung und Beobachtung anzuordnen. Dies wird regelmässig in Fällen geboten sein, in denen sich gegen einen Kläger der Verdacht der Täuschung ergeben hat, oder in denen ein schweres Nervenleiden (traumatische Neurose u. s. w.) als die Folge eines Unfalls behauptet wird, Rundschr. vom 28/4 1893 II. Z. 1 A.N. S. 188. Die dadurch entstehenden Kosten sind als Theil der Kosten des Verfahrens des Schiedsgerichts gemäss §. 50 Abs. 5 U.V.G. von den B.Gn. zu tragen, wogegen in einem solchen Falle eine Verpflichtung der B.G. zur Gewährung von Rente an die Angehörigen gemäss §. 7 a. a. O. nicht besteht. R.E. 1211 A.N. 1893 S. 158; vgl. Anm. 2 u. 2ª zu §. 7 U.V.G.

Dagegen ist in dem Verfahren weder für das Beweismittel des gerichtlich aufzuerlegenden Eides (§. 437 C.P.O.) noch für die Eideszuschiebung seitens einer Partei (§. 410 flg. C.P.O.) Raum. Z. 4 des obenerwähnten Rundschr. vom 2/7 1887.

2. Die zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen brauchen von den Parteien nicht benannt zu sein; das Schiedsgericht sowie auch der Vorsitzende sind vielmehr berechtigt, von Amtswegen die Vernehmung von

Zeugen und Sachverständigen zu veranlassen und auch andere Personen als Zeugen oder Sachverständige zu hören als diejenigen, welche von den Parteien in Vorschlag gebracht sind — Vf. vom 1/7 1890 I. 16193. S. ferner Z. 2 des Rundschr. vom 2/7 1887 A.N. 1888 S. 235, Besch. 848 A.N. 1890 S. 487 u. R.E. 1183 A.N. 1892 S. 333; vgl. auch Anm. 7 zu §. 4 u. Anm. 6 zu §. 18.

Weichen die Gutachten verschiedener Sachverständiger in der Begründung oder im Endergebniss wesentlich von einander ab, so ist in der Regel die Einholung eines Obergutachtens erforderlich. Vgl. hinsichtlich der Errichtung ärztlicher Kollegien behufs Erstattung von Obergutachten in Bayern und hinsichtlich der Möglichkeit, in Preussen behufs Benennung von Obergutachtern die Aerztekammern in Anspruch zu nehmen, Anm. 6ª zu §. 101 U.V.G. Sofern die Schiedsgerichte von der Einholung eines Obergutachtens absehen wollen, ist es für die erforderliche Nachprüfung durch das Rekursgericht unerlässlich, dass die Gründe, welche für die Verwerfung eines Gutachtens bestimmend gewesen sind, aus dem schiedsgerichtlichen Urtheile sich ersehen lassen. Vielfach hat sich als zweckmässiges Auskunftsmittel erwiesen, die Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung zu laden, um ihre Auffassung über die Sachlage durch eine persönliche Vernehmung klar zu stellen. Soll die Ladung nur auf einen der Sachverständigen beschränkt werden, so wird es sich häufig empfehlen, denjenigen Arzt zu wählen, dem bisher die Behandlung des Kranken anvertraut war, und der dadurch in den Stand gesetzt ist, ein besonders klares Bild über dessen Zustand zu gewinnen. Rundschr. vom 28/4 1893 II. Z. 2 A.N. 1893 S. 188.

Wenn es das Schiedsgericht für erforderlich oder zweckmässig erachtet, die genossenschaftlichen Akten den von ihm ernannten Sachverständigen, welche sich nicht in Parteistellung befinden, sondern lediglich Hülfspersonen für die richterliche Erkenntniss des Streitstoffs sind, zur Erstattung eines Gutachtens auszuhändigen, so unterliegt die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens keinem Bedenken. Vf. vom 9/11 1892 I. 23104 (Iª 22533).

Hat das Schiedsgericht die Einholung eines Gutachtens von einem Sachverständigen beschlossen, und lehnt dieser die Erstattung des Gutachtens ab, so kann der Vorsitzende vermöge seiner Befugniss, die schiedsgerichtliche Entscheidung vorzubereiten, seinerseits einen anderen Sachverständigen vernehmen lassen, sofern er sicher ist, sich dadurch nicht in Widerspruch mit dem von dem Schiedsgericht selbst kundgegebenen Willen zu setzen — Vf. vom 13/3 1890 I. 6419. Die Zahlung der von dem Schiedsgericht festgesetzten Gebühren an Zeugen und Sachverständige kann nicht deshalb verweigert werden, weil die B.G. die Beweiserhebung für nicht gerechtfertigt erachtet. Vf. vom 20/8 u. 3/11 1891 I. 20712 u. 26521; s. auch Anm. 3 zu §. 17.

2ª. Eine Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen ist nicht erforderlich, das Schiedsgericht kann vielmehr seine Ueberzeugung auch auf unbeeidigte Zeugenaussagen und Gutachten gründen. Die Vorschriften der §§. 356 flg., 375 der C.P.O. finden auf das Verfahren in Unfallversicherungssachen keine

unbedingte Anwendung. Ein Anspruch der Parteien auf Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen besteht nicht — R.E. 1226, 1227, 1456 A.N. 1893 S. 173 u. 174, 1895 S. 251; vgl. auch Rev.E. 210 A.N. — I. u. A.V. — 1893 S. 54. Andererseits ist es nicht etwa eine Kränkung für den Inhaber eines genossenschaftlichen Ehrenamtes, wenn auch ihm — wie anderen Zeugen — die Eidespflicht auferlegt wird (zu vgl. §. 356 C.P.O.), zumal durch die Vereidigung die Anfechtung seines Zeugnisses seitens der Parteien beschränkt wird. R.E. 1226 A.N. 1893 S. 173.

2b. In entsprechender Anwendung des §. 343 der C.P.O. auf das Verfahren in Arbeiterversicherungsstreitigkeiten hat die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeuge durch Ersuchen der Militärbehörde zu erfolgen. Diese Bestimmung findet nach §. 367 a. a. O. auch auf die Ladung von Sachverständigen Anwendung. Rundschr. vom 27/3 1896 I. 6432 (II. 2461).

3. Der Schiedsgerichtsvorsitzende ist, wie er überhaupt für eine möglichst vollständige Vorbereitung der mündlichen Verhandlung zu sorgen hat (vgl. Anm. 8 zu §. 2 sowie Anm. 1 u. 2 zu §. 8), berechtigt, ohne vorgängigen Beweisbeschluss des Schiedsgerichts Zeugen und Sachverständige auch schon zur ersten mündlichen Verhandlung vorzuladen, geeignetenfalls auch schon vor dem Termine Gutachten von Sachverständigen einzufordern oder die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch Ersuchen anderer Behörden herbeizuführen. Ueber diese freie Stellung der Schiedsgerichtsvorsitzenden vgl. Rundschr. vom 2/7 1887 A.N. 1888 S. 235 u. Vf. vom 20/8 1891 I. 20712. S. auch §. 16 der Kaiserl.V., betr. das Verfahren vor den auf Grund des I. u. A.V.G. errichteten Schiedsgerichten vom 1/12 1890 (R.G.Bl. S. 193), auch abgedruckt in den A.N. — I. u. A.V. — 1891 S. 11 flg. u. Rev.E. 257 A.N. — I. u. A.V. — 1893 S. 105. Ebenso kann der Vorsitzende bereits vor der ersten mündlichen Verhandlung, um diese vorzubereiten, von Behörden wie von Genossenschaftsorganen die ihm erforderlich erscheinenden Akten, Urkunden und Auskünfte einziehen, wodurch dem Schiedsgericht selbst nicht vorgegriffen wird, so dass es frei darüber entscheiden kann, ob es überhaupt das eine oder andere Beweismittel benutzen, und welchen Werth es ihm beimessen will. Vgl. auch Anm. 7 a. E. zu §. 10.

4. Sofern die Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen vor das Gericht nicht durch besondere Umstände geboten erscheint, ist von einer Vernehmung vor dem Schiedsgericht regelmässig dann abzusehen, wenn die Vernehmung durch die heimathlichen Behörden der zu vernehmenden Personen oder durch ein beauftragtes Mitglied des Schiedsgerichts (geeignetenfalls durch dessen Vorsitzenden) nach Abs. 2 billiger erfolgen kann. Rundschr. vom 20/12 1886 A.N. 1887 S. 6.

5. Wenn eine Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen durch Ersuchen anderer Behörden oder durch ein beauftragtes Mitglied des Schiedsgerichts stattgefunden hat, so sind die Parteien regelmässig berechtigt, Ab-

schriften der Vernehmungsverhandlungen zu begehren. Rundschr. vom 15/6 1887 A.N. S. 165.

Die durch §. 101 des U.V.G. den öffentlichen Behörden auferlegte Verpflichtung, dem Ersuchen der Schiedsgerichte zu entsprechen, reicht naturgemäss nicht weiter, als die Zuständigkeit der ersuchten Behörde geht. Vf. vom 13/7 1892 I. 15028.

6. Beweisbeschlüsse, die im Laufe des schiedsgerichtlichen Verfahrens ergehen, unterliegen als lediglich die Endentscheidung vorbereitende gerichtliche Anordnungen der Anfechtung mittels eines selbständigen Rechtsmittels nicht; vielmehr können Beschwerden, welche aus dem Beweisverfahren, der Beweiserhebung wie der Beweiswürdigung, hergeleitet werden, nur mit einem gegen die Endentscheidung selbst zulässigen Rechtsmittel geltend gemacht werden — Pl.Beschl. vom 3/4 1889 Nr. VI, Vf. vom 16/4 1889 I. 7153 u. vom 9/2 1893 I. 5990. Vgl. Anm. 5 zu §. 63 U.V.G.

7. Den B.Gn. steht es zwar im Allgemeinen frei, im Laufe des schiedsgerichtlichen Verfahrens selbst Beweisunterlagen zu sammeln, z. B. Gutachten von Sachverständigen einzufordern; jedoch werden sie sich solcher Beweishandlungen, für welche sie der Vermittelung öffentlicher Behörden im Wege des §. 101 U.V.G. bedürfen, während des schwebenden schiedsgerichtlichen Verfahrens richtiger enthalten, um die Massnahmen der Schiedsgerichte nicht zu durchkreuzen und das Ansehen der letzteren nicht zu schädigen — Besch. 1221 A.N. 1893 S. 170. Jedenfalls steht das Ersuchungsrecht nur den Genossenschafts- und Sektionsvorständen, nicht aber den Vertrauensmännern, Vertretern oder Bevollmächtigten der B.G. zu; ebenso ist eine Uebertragung dieses Rechts auf dritte Personen unzulässig — Pl.Beschl. vom 5/6 1889 Nr. IV, Vf. vom 16/8 1889 I. 20077. Vgl. Anm. 2 u. 4 zu §. 101 U.V.G.

8. Wie überhaupt der Erlass von Zwischenurtheilen unzulässig ist, so ist es auch nicht angängig, beim Erlass eines Beweisbeschlusses zugleich für den Fall, dass dieser Beweis zu Gunsten des Klägers ausfallen würde, eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen und nach Erhebung des Beweises ohne erneute mündliche Verhandlung das Urtheil zu erlassen — R.E. 925 u. 984 A.N. 1890 S. 601 u. 1891 S. 219; vgl. Anm. 3 zu §. 10 u. Anm. 2 zu §. 18. Ebenso ist es unzulässig, durch Urtheil (Beweisurtheil) auszusprechen, dass der Beweis einer Thatsache für die Endentscheidung erheblich und von einer Partei zu führen sei. R.E. 985 A.N. 1891 S. 219.

9. Wegen der Verpflichtung eines Protokollführers vgl. Anm. 2 zu §. 14.

10. Durch §. 16 Abs. 3 soll den Parteien gewährleistet werden, dass die Beweiserhebungen auch vor den ersuchten Behörden ordnungsmässig erfolgen; es wird ihnen ferner die Möglichkeit gegeben, nicht nur die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen zu überwachen, sondern auch von dem ihnen zustehenden Fragerecht ausgiebigen Gebrauch zu machen. Die ersuchten Behörden sind besonders darauf aufmerksam zu machen, dass die Beweisverhandlungen unter Zuziehung eines vereidigten oder durch Handschlag zu verpflichtenden

Protokollführers aufzunehmen, und dass die Betheiligten von dem Termine zu benachrichtigen sind. Auch wird es sich empfehlen, im Allgemeinen nur solche Behörden um die Vornahme von Beweiserhebungen zu ersuchen, bei denen angenommen werden darf, dass die Zuziehung eines Protokollführers nicht besondere Schwierigkeiten bereitet. Rundschr. vom 1/7 1895 A.N. S. 217.

Die Nichtinnehaltung der Vorschrift des §. 16 Abs. 3, wonach die Parteien von Zeugenvernehmungsterminen zu benachrichtigen sind, stellt einen wesentlichen Mangel des Verfahrens dar. Eine Heilung dieses Mangels erfolgt indessen, wenn die Parteien nachträglich eine Abschrift des Vernehmungsprotokolls und damit die Gelegenheit erhalten, etwaige Anstände gegen die Zeugenaussagen geltend zu machen, aber die Richtigkeit und Vollständigkeit der Zeugenaussagen nach keiner Richtung bemängeln. R.E. 1455 A.N. 1895 S. 250.

§. 17.

(Abs. 1) *Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, finden die Vorschriften der Civilprozessordnung entsprechende Anwendung. Gegen die von dem Schiedsgericht über die Rechtmässigkeit der Weigerung getroffene Entscheidung findet binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung derselben Beschwerde an das Reichs- beziehungsweise Landes-Versicherungsamt statt; dieselbe ist schriftlich bei dem Schiedsgericht einzulegen.*

(Abs. 2) *Die Verhängung von Zwangsmassregeln, sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, welche ausbleiben oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk dieselben ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben. Auf Militärpersonen, welche dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, finden die Bestimmungen der §§. 345 Absatz 4 und 355 Absatz 4 der Civilprozessordnung Anwendung.*

(Abs. 3) *Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Massgabe der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 173).*

1. Die Beschwerde des Abs. 1 stellt eine Ausnahme von der Regel dar, dass Zwischenentscheidungen des Schiedsgerichts nicht selbständig, sondern nur im Zusammenhange mit dem Rekurse gegen die Endentscheidung angefochten werden können. R.E. 508 A.N. 1888 S. 207.

2. In welcher Weise die Auszahlung der Gebühren erfolgen soll, bleibt der Verständigung der B.G. und des Schiedsgerichtsvorsitzenden überlassen; es kann dem Vorsitzenden z. B. zu diesem Zweck ein Vorschuss überwiesen, oder ihm die Berechtigung gegeben werden, Zahlungsanweisungen an bestimmte öffentliche Kassen für Rechnung der B.G. zu ertheilen. Doch muss auf die eine oder andere Weise eine alsbaldige Auszahlung der Gebühren an Zeugen und Sachverständige sichergestellt sein. Rundschr. vom 11/2 1886 letzter Abs. A.N. S. 9 u. vom 20/12 1886 A.N. 1887 S. 6.

3. Die Zeugen- und Sachverständigengebühren sind gerichtliche

Kosten des Verfahrens. Vgl. unten Anm. 19 zu §. 18 u. Anm. 4 zu §. 50 U.V.G.

Die B.G. ist nicht berechtigt, die Zahlung der in Folge des Beweisverfahrens entstandenen und ordnungsmässig festgesetzten Gebühren deshalb zu unterlassen, weil sie die Festsetzung für nicht gerechtfertigt erachtet. Einer solchen Festsetzung ist entweder Folge zu geben, oder die Beschwerde dagegen im vorgeschriebenen Verfahren einzulegen. Vf. vom 19/6 1891 I. 14422; vgl. Anm. 2 zu §. 16.

Der §. 13 des R.Ges., betr. die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, vom 30/6 1878 (R.G.Bl. S. 173) schreibt vor, dass, soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, lediglich diese Vorschriften in Anwendung kommen. In Preussen kommen demnach bei der Gewährung von Gebühren an beamtete und nichtbeamtete Aerzte, welche in dem schiedsgerichtlichen Verfahren als Sachverständige vernommen werden, das Preussische Gesetz vom 9/3 1872 (G.S. S. 265) und die Königl.V. vom 17/9 1876 (G.S. S. 411) zur Anwendung. Pl.Beschl. vom 4/10 1893 Nr. IV, Besch. 1306 A.N. 1893 S. 472. Vgl. auch Vf. vom 24/3 1893 I[a] 8978 (I. 9929) u. vom 18/5 1896 I. 9364.

. Es ist zulässig, dass zunächst der Vorsitzende lediglich im Wege der Verfügung die Festsetzung der Gebühren vornimmt, und nur, wenn einer der Betheiligten sich hierbei nicht beruhigt, das Schiedsgericht selbst sich der Festsetzung unterzieht — Z. 8 des Rundschr. vom 2/7 1887 A.N. 1888 S. 235. S. auch R.E. 326 A.N. 1887 S. 134 u. R.E. 843 letzter Abs. A.N. 1890 S. 485, Vf. vom 24/4 1896 I. 8941.

Die gegen die Festsetzung der Gebühren zulässige Beschwerde ist nach Massgabe der §§. 531 bis 538 C.P.O. durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, und zwar, abgesehen von dringenden Fällen, bei dem Schiedsgericht selbst einzulegen. Giebt dieses der Beschwerde nicht statt, so ist die Sache dem R.V.A. als Beschwerdegericht zur Entscheidung vorzulegen, Besch. 221 A.N. 1886 S. 253, Vf. vom 19/5 1896 I. 9834. Vgl. auch §. 17 Abs. 3 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30/6 1878 (R.G.Bl. S. 173), ferner für das verwandte Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung Rundschr. vom 27/2 1893 Z. 3 A.N. — I. u. A.V. — S. 61 flg.

Entscheidung.

§. 18.

Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen. Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die grösste Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt. (Abs. 1)

(Abs. 2) *Das Schiedsgericht entscheidet auch darüber, ob und in welchem Betrage die unterliegende Partei dem Gegner die ihm in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht erwachsenen Kosten zu erstatten hat.*

(Abs. 3) *Bei den Entscheidungen dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.*

1. Wegen eines zweckentsprechenden Musters für die Entscheidungsformel s. Rundschr. vom 22/1 1886 A.N. S. 7.

2. Durch die Entscheidung des Schiedsgerichts soll grundsätzlich der gesammte Streitstoff erledigt werden; die Schiedsgerichte haben daher ihre Urtheile nicht auf die Entscheidung über einzelne Angriffs- und Vertheidigungsmittel — Zwischenurtheile — zu beschränken.

Wie die genossenschaftlichen Bescheide nach §. 59 Abs. 3 U.V.G. nur entweder die Anerkennung oder die Ablehnung geltend gemachter Entschädigungsansprüche zum Gegenstande haben können, so müssen auch die schiedsgerichtlichen Urtheile entweder die Anerkennung oder die Zurückweisung eines Entschädigungsanspruchs aussprechen. Deshalb ist ein schiedsgerichtliches Urtheil, das nur aussprach, dass der Kläger sich durch einen Betriebsunfall ein Leiden zugezogen habe, über die Entschädigungspflicht der B.G. aber eine Entscheidung nicht traf, im Rekursverfahren aufgehoben worden, weil der entscheidende Theil einen unzulässigen Inhalt hatte, R.E. 925 A.N. 1890 S. 601, vgl. Anm. 6 zu §. 61 U.V.G. Aus demselben Grunde ist derjenige Theil eines schiedsgerichtlichen Urtheils, welcher neben der Verurtheilung der beklagten B.G. zur Zahlung einer Rente an den Kläger die Anordnung enthielt, »dass der Verletzte sofort behufs weiterer Beobachtung in ein Krankenhaus aufzunehmen«, ausser Kraft gesetzt worden. Das Schiedsgericht konnte eine solche Beobachtung zwar zum Zwecke seiner eigenen Entscheidung anordnen, nicht aber sie zugleich mit einem die Berufung anderweit erledigenden Urtheil verfügen. R.E. 1482 A.N. 1896 S. 217.

Die blosse Beantwortung von Rechtsfragen und mit einer Verurtheilung zur Entschädigungsleistung nicht verbundene Feststellung von Rechtsverhältnissen (§. 231 C.P.O.) darf nicht Gegenstand der Entscheidung der Schiedsgerichte sein, R.E. 925, 1236, 1370 A.N. 1890 S. 601, 1893 S. 182, 1894 S. 335. Ihre Urtheile sind der Rechtskraft nur fähig, soweit sie eine Zuerkennung oder Zurückweisung von Entschädigungsansprüchen enthalten, R.E. vom 16/3 1896 Pr.L. 5978/95. Vgl. indessen die in Anm. 5 zu §. 61 U.V.G. erwähnte R.E. 663 A.N. 1889 S. 154.

Wie Zwischenurtheile überhaupt, so sind auch bedingte Endurtheile und Beweisurtheile unzulässig — R.E. 984, 985 u. 1371 A.N. 1891 S. 219, 1894 S. 335. Vgl. Anm. 3 zu §. 10 u. Anm. 8 zu §. 16, ferner Rev.E. 266, 350 A.N. — I. u. A.V. — 1893 S. 113, 1894 S. 120.

Anders liegt dagegen die Frage der sinngemässen Anwendung der Vorschrift der C.P.O. über das Theilurtheil (§. 273 Abs. 1 daselbst) auf das schiedsgerichtliche Verfahren. Die Anwendung dieser Bestimmung ist an sich nicht unzulässig, R.E. vom 26/9 1892 Pr.L. 1555; doch wird sich der Erlass

von Theilurtheilen in der Regel nur empfehlen (vgl. §. 273 Abs. 2 C.P.O.), soweit sie auf Grund von Anerkenntnissen ergehen können. R.E. vom 16/3 1896 Pr.L. 5978/95.

Ferner sollen es auch die Schiedsgerichte thunlichst vermeiden, die Entschädigungspflicht einer B.G. nur dem Grunde nach auszusprechen; vielmehr ist möglichst zugleich ziffermässig ein bestimmter Entschädigungsbetrag festzusetzen. Zu diesem Zwecke haben nicht nur die Feststellungsorgane der B.Gn. dafür Sorge zu tragen, dass die zur ziffermässigen Feststellung der Entschädigungsbeträge erforderlichen Unterlagen schleunigst beschafft werden, wenn gegen den ablehnenden Bescheid Berufung eingelegt ist (vgl. §. 16 der oben in Anm. 1 zu §. 7 angeführten Anleitung vom 11/1 1888 A.N. S. 48 u. des dazu gehörigen Rundschreibens, im Anhang als Anlage 4 abgedruckt), sondern es sind gegebenenfalls auch von dem Schiedsgerichtsvorsitzenden selbst die nöthigen Unterlagen bis zur mündlichen Verhandlung bereit zu stellen. Besch. 848 A.N. 1890 S. 487, R.E. 1182 A.N. 1892 S. 332.

Hat das Schiedsgericht es unterlassen, im Falle der Aufhebung eines ablehnenden Bescheides die dem Kläger zu gewährende Rente ziffermässig festzusetzen, so ist ein solches Urtheil, wenn es Rechtskraft erlangt hat, für die Genossenschaft bindend, so dass sie die Entschädigungsberechtigung des Klägers an sich nicht wieder in Frage stellen kann. R.E. 1182 A.N. 1892 S. 332.

Das Schiedsgericht entscheidet selbständig über die Form, in welcher die Entscheidung getroffen werden soll; ein Recht auf eine bestimmte Fassung einer sachlich nicht zu bemängelnden Entscheidung steht den Parteien nicht zu, es müsste denn sein, dass die Fassung als solche, wenn das Urtheil rechtskräftig wird, geeignet ist, ihre Rechtslage zu gefährden. R.E. vom 9/6 1890 Pr.L. 1664/89.

3. Bei der Entscheidung sind grundsätzlich alle von den Parteien bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung geltend gemachten Angriffs- und Vertheidigungsmittel zu berücksichtigen, da weder das Gesetz noch die V. für die Annahme einen Anhalt bietet, dass die Parteien in der Geltendmachung neuer Behauptungen und Einwendungen beschränkt seien. §§. 251 Abs. 1 u. 491 C.P.O., R.E. vom 25/1 1892 Pr.L. 1562/90; vgl. auch Rev.E. 274 A.N. — I. u. A.V. — 1893 S. 125.

Im Uebrigen vgl. wegen der Zulässigkeit der Erweiterung des erhobenen Anspruchs und der Aenderung des Klagegrundes Anm. 6 zu §. 4.

Im Falle einer Verurtheilung der B.G. hat das Schiedsgericht — abgesehen von Ansprüchen auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens und der Beerdigung — grundsätzlich auf Gewährung einer Rente zu erkennen, da diese in erster Reihe den Inhalt der im §. 5 U.V.G. festgesetzten gesetzlichen Verpflichtung der Beklagten bildet. Von einer weiteren Prüfung der Frage, ob die Beklagte ein Recht habe, die ihr durch das Urtheil auferlegte Leistung durch eine andere (Krankenhausbehandlung, Abfindung) zu ersetzen, ist regelmässig, solange die B.G. ihrerseits von einem solchen Rechte nicht Gebrauch gemacht hat, abzu-

sehen. R.E. vom 9/11 1891 Pr.L. 1017; vgl. auch R.E. vom 21/9 1891 Pr.L. 1443.

4. Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche.

Die Abänderung eines Bescheides zu Ungunsten der anfechtenden Partei ist unzulässig. Der allgemeine Grundsatz des Prozessrechts, das Verbot der sog. reformatio in pejus, gilt auch hier. Vgl. Rev.E. 486 A.N. 1896 S. 177 u. Anm. 5 zu §. 62 U.V.G.

Eine Entscheidung bewegt sich auch dann im Rahmen »der erhobenen Ansprüche«, wenn sie zwar die vom Berufungskläger begehrte Erhöhung des von der B.G. angenommenen Grades der Erwerbsunfähigkeit ablehnt, im Uebrigen aber die Rente wegen Annahme eines höheren Jahresarbeitsverdienstes ohne ausdrücklich hierauf gerichteten Antrag erhöht, insoweit nur im zahlenmässigen Ergebnisse der beanspruchte Betrag nicht überschritten wird. R.E. 846 A.N. 1890 S. 486; vgl. auch R.E. 1193 A.N. 1892 S. 346.

In der R.E. 1068 A.N. 1891 S. 356 ist ein schiedsgerichtliches Urtheil als auf einer Gesetzesverletzung beruhend erachtet worden, bei welchem das Schiedsgericht ohne besonderen Antrag die Rente zwar nach dem begehrten Prozentsatze, aber nach einem höheren Jahresarbeitsverdienste festgestellt hatte, als dies von dem verletzten Arbeiter beantragt war, obwohl von dem Letzteren der Arbeitsverdienst irrthümlich zu niedrig angegeben war.

Wenn sich aus der Berufungsschrift ein bestimmter Antrag nicht ergiebt, so hat der Schiedsgerichtsvorsitzende in Ausübung seines Fragerechts, welches zugleich eine Fragepflicht enthält, den Kläger zur Stellung eines solchen Antrages zu veranlassen. R.E. 1069 A.N. 1891 S. 357; vgl. §. 130 C.P.O., auch Anm. 2 zu §. 13.

Das R.V.A. hat in einem Falle, in welchem der Kläger eine nach billigem Ermessen festzusetzende Entschädigung, mindestens aber eine Rente von 8 v. H. der Vollrente verlangt hatte, diesem eine Rente von 10 v. H. zugesprochen. R.E. vom 27/6 1890 Pr.L. 1737/89.

Es empfiehlt sich, dass die Schiedsgerichte im Falle einer Aufhebung berufsgenossenschaftlicher Bescheide in der Sache selbst erkennen; doch liegt es in der Natur der Sache, dass dasjenige Gericht, welches zu einer Nachprüfung einer Vorentscheidung berufen ist, auch berechtigt ist, ohne sachlich zu erkennen, die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen, sofern das bisherige Verfahren an wesentlichen Mängeln leidet, und die Voraussetzungen für eine sofortige eigene Entscheidung in der Sache selbst nicht als gegeben erachtet werden. R.E. vom 21/9 1891 Pr.L. 942.

5. Die Beschränkung der Entscheidung auf die erhobenen Ansprüche schliesst die Anwendung der zwingenden Ordnungsvorschrift im §. 66 Abs. 2 U.V.G. über die Abrundung des Monatsbetrages einer Rente auf volle fünf Pfennig nicht aus. R.E. 543 A.N. 1888 S. 279; vgl. Anm. 5 zu §. 66 U.V.G.

6. Da das Berufungsgericht nach freiem Ermessen entscheidet, so bestehen keine bindenden Beweisregeln; das Schiedsgericht kann sein Urtheil auch lediglich auf Wahrscheinlichkeitsumstände× gründen. Wenn das Schiedsgericht

× IX S. 113 Nr 694

nach freier, aus den gesammten Verhandlungen und Erhebungen gewonnener Ueberzeugung die Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nach den U.V.Gn. nicht als dargethan erachtet, und eine weitere Aufklärung des Sachverhalts unmöglich erscheint oder keinen Erfolg verspricht, so ist der Anspruch zurückzuweisen. Vgl. §. 259 C.P.O., Z. 4 des Rundschr. vom 2/7 1887 A.N. 1888 S. 236, R.E. 1183 A.N. 1892 S. 333 u. Anm. 2[a] zu §. 16.

7. Darüber, dass das Schiedsgericht vermöge seines freien Ermessens zur Ausführung einer gemäss §. 10 Abs. 3 ergangenen Androhung nur berechtigt, nicht verpflichtet ist, vgl. Anm. 8 zu §. 10.

8. Da das Schiedsgericht nur »innerhalb der erhobenen Ansprüche« entscheidet, so hat es auch gemäss §. 18 Abs. 2 über die etwaige Erstattung der den Parteien erwachsenen Kosten nicht von Amtswegen, sondern nur dann eine Entscheidung zu treffen, wenn im Laufe der Verhandlung, d. h. vor der Urtheilsfällung, ein darauf bezüglicher Antrag gestellt worden ist — R.E. 293 A.N. 1887 S. 37. Anders §. 279 Abs. 2 C.P.O. u. §. 19 Abs. 1 der Kaiserl.V., betr. das Verfahren vor den auf Grund des I. u. A.V.G. errichteten Schiedsgerichten, vom 1/12 1890 (R.G.Bl. S. 193 u. A.N. — I. u. A.V. — 1891 S. 11). Eine Nachholung jenes Antrages nach der Urtheilsfällung oder etwa erst im Rekursverfahren ist nicht angängig. R.E. 309 u. 542 A.N. 1887 S. 51 u. 1888 S. 276; vgl. auch Anm. 6 zu §. 19 der Kaiserl.V. vom 5/8 1885.

Wenn gleichwohl ein Schiedsgericht, ohne dass von einer Partei ein Kostenerstattungsantrag gestellt ist, eine Verurtheilung der Gegenpartei zur Erstattung aussergerichtlicher Kosten ausspricht, so ist eine solche Entscheidung zwar unrichtig, indessen, wenn sie rechtskräftig geworden, dennoch zu vollziehen — Pl.Beschl. vom 17/10 1888 Nr. III, Vf. vom 22/10 1888 I. 16141 u. Vf. vom 2/3 1892 I. 4355.

9. Wenn umgekehrt ein Anspruch auf Erstattung von Kosten rechtzeitig erhoben, aber im schiedsgerichtlichen Urtheil übergangen ist, so kann dieses auf Antrag in Anlehnung an die Bestimmung des §. 292 C.P.O. durch nachträgliche Entscheidung über die Kostenerstattungspflicht ergänzt werden, Vf. vom 26/1 1891 I. 327. Zur Ergänzung des Urtheils kann ohne den im §. 292 Abs. 2 C.P.O. gedachten Antrag geschritten werden. R.E. vom 13/5 1895 Pr.L. 208.

Auch ist das Rekursgericht berechtigt, wenn ein angefochtenes schiedsgerichtliches Urtheil den Kostenantrag übergangen hat, auf Anrufen einer Partei den Kostenantrag, wenngleich er das Berufungsverfahren betrifft, in seiner Entscheidung mit zu berücksichtigen. R.E. vom 9/12 1891 Pr.L. 1900.

10. Nur die unterliegende Partei kann von dem Schiedsgericht zur Erstattung der dem Gegner in dem Verfahren erwachsenen Kosten verurtheilt werden. Es ist daher ausgeschlossen, im Falle des Unterliegens des Klägers der B.G. die Kosten aufzuerlegen, welche dem ohne ausdrückliche Anordnung vor dem Schiedsgericht persönlich erschienenen Kläger hierdurch entstanden sind.

Rundschr. vom 3/7 1888 A.N. S. 252, R.E. 843 A.N. 1890 S. 485, Vf. vom 10/6 1891 I. 13356; vgl. Anm. 6 zu §. 19 der Kaiserl.V. vom 5/8 1885.

11. Welche Partei als die unterliegende zu betrachten ist, hat das Schiedsgericht nach freiem Ermessen nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden. Es ist daher befugt, auch dann, wenn der Kläger mit seinem höheren Anspruche nur theilweise durchgedrungen ist, die beklagte B.G. als unterliegende Partei anzusehen und ihr in Folge dessen die Erstattung der dem Kläger erwachsenen aussergerichtlichen Kosten aufzuerlegen. R.E. 775 A.N. 1889 S. 415.

12. Die unterliegende Partei ist zur Erstattung der dem Gegner erwachsenen Kosten nur zu verurtheilen, falls und soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren, R.E. vom 9/12 1891 Pr.L. 1900 u. vom 23/2 1892 Pr.L. 2642/91; vgl. auch R.E. vom 21/9 1891 Pr.L. 1443/90. Nach diesem Gesichtspunkte ist in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob eine Erstattungspflicht für die durch das persönliche Erscheinen der Partei vor dem Gericht oder durch ihre Vertretung vor demselben sowie durch die Annahme eines Anwaltes entstandenen Kosten besteht — Rundschr. vom 3/7 1888 A.N. S. 252, Vf. vom 28/12 1888 I. 22536, R.E. vom 21/9 1891 Pr.L. 702; s. auch R.E. 544 A.N. 1888 S. 279.

13. Erstattungsfähig sind auch diejenigen Kosten, welche der B.G. durch ihre Vertretung vor dem Schiedsgericht entstehen, Z. 6 des Rundschr. vom 2/7 1887 A.N. 1888 S. 235; vgl. Anm. 6 a. E. zu §. 19 der Kaiserl. V. vom 5/8 1885. Wenn in der mündlichen Verhandlung für die B.G. deren Geschäftsführer als ihr Vertreter aufgetreten ist, können dem Gegner hierfür nur insoweit Kosten auferlegt werden, als dadurch der B.G. erweislich besondere Kosten, etwa durch die Reise des Geschäftsführers zum Sitze des Schiedsgerichts, entstanden sind. Vf. vom 19/5 1887 I. 6488.

Werden an demselben Tage mehrere Termine vor dem Schiedsgericht von der B.G. wahrgenommen, so ist es zu empfehlen, die ihr durch die Vertretung in diesen Streitsachen erwachsenden Kosten — ohne Rücksicht auf die verschiedene Höhe des Streitgegenstandes — gleichmässig auf die einzelnen Sachen zu vertheilen und nur den so ermittelten Theilbetrag in denjenigen Sachen, in welchen sie obsiegt, ihren Gegnern aufzuerlegen, sofern überhaupt die Auferlegung einer Kostenerstattungspflicht nach Lage der einzelnen Fälle angezeigt erscheint. Dagegen ist es nicht angängig, mit den Vertretungskosten ausschliesslich diejenigen Sachen zu belasten, in welchen die B.G. obsiegt, und hiernach den Theilbetrag zu bestimmen. Vf. vom 1/8 1888 I. 12140.

14. Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7/7 1879 (R.G.Bl. S. 176) findet auf die Vertretung der Parteien im Schiedsgerichts- und im Rekursverfahren nach den U.V.Gn. keine Anwendung. Vielmehr ist in jedem einzelnen Falle nach der von dem Anwalte zweckentsprechend verwendeten Zeit und Mühe nach freiem Ermessen der Betrag seiner Gebühren festzusetzen — R.E. 371 A.N. 1887 S. 167, Z. 7 des Rundschr. vom 2/7 1887

A.N. 1888 S. 235, R.E. 544 A.N. 1888 S. 279, Vf. vom 30/7 1894 I. 20056. Ueber die Höhe der Kosten spricht sich der Besch. 1472 A.N. 1895 S. 263 dahin aus, dass in der Regel fünf bis zehn Mark für jede Instanz, nur in Fällen besonderer Mühewaltung des Vertreters mehr, sehr selten aber mehr als zwanzig Mark für jede Instanz angemessen seien.

Vgl. für das verwandte Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung, wo dieselben Grundsätze gelten, Rev.E. 182 u. Rundschr. vom 27/2 1893 Z. 7 A.N. — I. u. A.V. — 1892 S. 131, 1893 S. 61 flg.

15. Die Bestimmung im §. 18 Abs. 2 bezieht sich nur auf die im schiedsgerichtlichen Verfahren entstandenen Kosten; eine Erstattungspflicht der B.G. für die dem Verletzten im genossenschaftlichen Feststellungsverfahren entstandenen Anwaltskosten lässt sich gesetzlich nicht begründen; wegen der Erstattung ärztlicher Kosten, welche dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen in diesem Verfahren entstanden sind, s. Pl.Beschl. vom 2/1 1889 Nr. IV. Vgl. auch Pl.Beschl. vom 12/12 1888 Nr. III.

16. Die Festsetzung des zu erstattenden Kostenbetrages erfolgt im Streitverfahren nach den U.V.Gn. durch dieselbe Instanz, welche über die Erstattungspflicht entschieden hat. R.E. 411 A.N. 1887 S. 351.

17. Hat das Schiedsgericht über die Kostenerstattungspflicht ohne Festsetzung des zu erstattenden Betrages entschieden, so kann der Vorsitzende den letzteren im Wege der Verfügung festsetzen, gegen welche unter Ausschluss einer weiteren Beschwerde lediglich die Beschwerde an das Schiedsgericht stattfindet, R.E. 326 A.N. 1887 S. 134, Z. 8 des Rundschr. vom 2/7 1887 A.N. 1888 S. 235; vgl. auch R.E. 844 A.N. 1890 S. 485 Die Schiedsgerichte werden jedoch darauf Bedacht zu nehmen haben, dass die Festsetzung der zu erstattenden Kosten in dem Urtheil alsbald ziffermässig erfolgt, um zu verhüten, dass sie wiederholt mit derselben Sache befasst werden. Auch kann sonst die Rechtslage der mit Kosten belasteten Partei wegen der grundsätzlichen Unzulässigkeit von Rechtsmitteln allein gegen Kostenentscheidungen nachtheilig beeinflusst werden. Es wird daher als Ausnahme zu betrachten sein, wenn in dem Termine zur Verhandlung und Entscheidung in der Hauptsache nicht auch über den Kostenpunkt abschliessend vom Schiedsgericht erkannt wird, R.E. vom 21/9 1891 Pr.L. 702. Wird eine besondere Entscheidung des Schiedsgerichts über die Kostenhöhe nothwendig, so kann diese nur nach vorgängiger mündlicher Verhandlung erfolgen. Pl.Beschl. vom 7/12 1892 Nr. V.

18. Die Entscheidung über den Kostenpunkt kann nur in Verbindung mit der Hauptsache im Wege des Rekurses angefochten werden. Die Anfechtung durch selbständige Beschwerde ist ausgeschlossen — Besch. 200 A.N. 1886 S. 206, R.E. 326 A.N. 1887 S. 134. Wenn aber die eine Partei wegen des Hauptanspruchs Rekurs eingelegt hat, ist der von der Gegenseite wegen der Entscheidung des Kostenpunktes eingelegte Rekurs zuzulassen, R.E. 706 A.N. 1889 S. 317. Auch wird in diesem Falle die Frist für die Anfechtung der Kostenhöhe nicht schon durch die Zustellung der Entscheidung über die Kostenerstattungspflicht, sondern erst durch diejenige der Entscheidung über den

festgesetzten Betrag eröffnet — R.E. 844 A.N. 1890 S. 485, R.E. vom 21/9 1891 Pr.L. 702, Anm. 8 zu §. 63 U.V.G. Vgl. für das verwandte Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung: Rev.E. 181 A.N. — I. u. A.V. — 1892 S. 130 u. Rundschr. vom 27/2 1893 Z. 9 daselbst S. 61 flg.

In der R.E. vom 21/9 1891 Pr.L. 702 hat das R.V.A. mit der Entscheidung in der Hauptsache zugleich ziffermässig die Höhe der zu erstattenden Kosten festgesetzt, obgleich das Schiedsgericht ohne Festsetzung des Betrages nur die Kostenerstattungspflicht der unterliegenden Partei ausgesprochen hatte.

19. Die Bestimmung des §. 18 Abs. 2 bezieht sich nur auf die den Parteien als solchen durch das schiedsgerichtliche Verfahren erwachsenen, also nur auf die aussergerichtlichen Kosten. Vgl. Anm. 3 bis 5 zu §. 50 U.V.G. Nur soweit das Schiedsgericht über diese Kosten entscheiden will, ist dies in der Urtheilsformel zum Ausdrucke zu bringen. Dass die gerichtlichen Kosten ausnahmslos von der B.G. zu tragen sind, ist bereits durch §. 50 Abs. 5 U.V.G. ausgesprochen. Es ist daher den Schiedsgerichten empfohlen worden, in den Urtheilsformeln einen Vermerk des Inhalts, dass »die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens« die beklagte B.G. trage, zu vermeiden, da er nur die gesetzliche Vorschrift des §. 50 Abs. 5 U.V.G. wiederholt und geeignet sein kann, verwirrend auf die Arbeiter zu wirken und sie zu der Annahme zu verleiten, als sei die B.G. auch zur Tragung aussergerichtlicher Kosten verpflichtet. Besch. 1074 A.N. 1892 S. 165.

Die Zeugen- und Sachverständigengebühren sind gerichtliche Kosten des Verfahrens und daher nicht erstattungsfähig, sondern unter allen Umständen von den B.Gn. gemäss §. 50 Abs. 5 U.V.G. zu tragen — Z. 6 des Rundschr. vom 2/7 1887 A.N. 1888 S. 235, Besch. 102 A.N. 1886 S. 1, R.E. 259 A.N. 1887 S. 17 u. Besch. 290 A.N. 1887 S. 32. Ebenso sind dem Berufungskläger, welcher auf besondere gerichtliche Anordnung vor dem Schiedsgericht erschienen ist, die hierdurch entstandenen Kosten in allen Fällen, also auch wenn er in der Hauptsache unterliegt, zu ersetzen, vgl. Anm. 6 zu §. 10. Ferner gehört die Entschädigung, welche einem im schiedsgerichtlichen Verfahren behufs Begutachtung des Grades der Erwerbsunfähigkeit in ein Krankenhaus eingewiesenen Verletzten wegen des Verlustes an Arbeitsverdienst zusteht, zu den Kosten der Beweisaufnahme, also zu den gerichtlichen Kosten des Verfahrens. Ueber solche Kosten ist im schiedsgerichtlichen Urtheile nicht zu entscheiden. R.E. 1470 A.N. 1895 S. 262; vgl. auch R.E. 1211 A.N. 1893 S. 158 u. Anm. 2 u. 2[a] zu §. 7 U.V.G.

§. 19.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ergehen, wenn beide Theile auf eine solche ausdrücklich verzichten.

1. Darüber, dass auch dann, wenn eine Gegenschrift nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht worden ist, die Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung zu ergehen hat, vgl. Anm. 5 zu §. 8.

Abstimmung.

§. 20.

Bei der Abstimmung stimmt der Berichterstatter zuerst. Im Uebrigen richtet sich bei der Abstimmung der Beisitzer die Reihenfolge nach dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter dergestalt, dass der Jüngste zuerst stimmt. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

1. Wegen des Dienstalters der Beisitzer vgl. Anm. 3 zu §. 3.

2. Der Vorsitzende stimmt auch dann zuletzt, wenn er die Darstellung des Sachverhalts selbst übernommen hat. Denn in diesem Falle kann von der Ernennung eines Berichterstatters im Sinne des §. 13 nicht die Rede sein, der Vorsitzende wird vielmehr lediglich in dieser seiner Eigenschaft thätig. Z. 1 des Rundschr. vom 2/7 1887 A.N. 1888 S. 235.

Verkündung.

§. 21.

Der Vorsitzende verkündet den Beschluss oder die Entscheidung in öffentlicher Sitzung durch Verlesung des Beschlusses oder der Entscheidungsformel. (Abs. 1)

Wird die Verkündung der Gründe für angemessen gehalten, so erfolgt sie durch Verlesung derselben oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts. (Abs. 2)

Die Verkündung kann auch auf eine spätere Sitzung vertagt werden, welche in der Regel binnen einer Woche stattfinden soll. (Abs. 3)

1. Aus den schiedsgerichtlichen Akten muss ersichtlich sein, dass das Urtheil in öffentlicher Sitzung verkündet worden ist. R.E. vom 18/3 1892 Pr.L. 428.

2. Wenn streitig ist, welche von mehreren B.Gn. haftet, empfiehlt es sich in den Fällen, in denen die beklagte B.G. ihre Entschädigungspflicht (Passivlegitimation) im Berufungsverfahren mit Erfolg bestritten hat, dass der Schiedsgerichtsvorsitzende, um Rechtsnachtheilen, welche die nicht rechtzeitige Einlegung des Rekurses zur Folge haben könnte, möglichst vorzubeugen, den Kläger über das Rechtsmittel des Rekurses und die dabei innezuhaltende Frist entsprechend belehrt — Besch. 1131 A.N. 1892 S. 301 u. Rundschr. vom 20/4 u. 28/4 1893 I. Z. 4 bezw. I. Abs. 2 A.N. 1893 S. 186 u. S. 188.

Ausfertigung.

§. 22.

Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen, in der Urschrift von dem Vorsitzenden und den Beisitzern, welche bei denselben mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Parteien in je einer Ausfertigung zuzustellen.

1. Das R.V.A. hat den Schiedsgerichtsvorsitzenden empfohlen, die Begründung des Urtheils nicht auf die Entwickelung der bei der Entscheidung leitend gewesenen rechtlichen Gesichtspunkte (Entscheidungsgründe) zu beschränken, sondern auch eine Darstellung des Sachverhalts (Thatbestand) zu geben. Z. 2 des Rundschr. vom 26/11 1887 I^a 4463 sowie Besch. 1338 A.N. 1894 S. 271; vgl. auch §. 284 Z. 3 u. 4 C.P.O.

a. N. 98 S. 315 Nr. 1713 Ein Urtheil, in welchem die Gründe, aus welchen eine Verurtheilung erfolgt ist, nicht oder nicht erkennbar angegeben sind, verstösst gegen die geltenden Formvorschriften und unterliegt der Aufhebung. Eine Anerkennung des Entschädigungsanspruchs macht indessen die Angabe weiterer Gründe entbehrlich. R.E. 1366 A.N. 1894 S. 332.

Wegen eines Musters für die Entscheidungen s. Anm. 1 zu §. 18.

2. Auch die Gründe des Urtheils müssen in der Urschrift von sämmtlichen Beisitzern mit vollzogen werden. Die sinngemässe Anwendung des §. 23 V. vom 5/8 1885 (in der ihm durch Art. I der V. vom 13/11 1887 gegebenen Fassung) ist ausgeschlossen — Z. 3 des Rundschr. vom 26/11 1887 I^a 4463. Vgl. auch Pl.Beschl. vom 16/5 1888 Nr. II u. 17/4 1889 Nr. II, ferner Besch. 1342 A.N. 1894 S. 276. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so findet der §. 286 Abs. 1 C.P.O. entsprechende Anwendung. R.E. 369 A.N. 1887 S. 166, Vf. vom 20/4 1896 I. 8737 u. vom 9/5 1896 I. 8984.

Eine Zustellung des Schiedsgerichtsurtheils ist unwirksam, wenn dessen Urschrift nicht von sämmtlichen Beisitzern unterzeichnet ist; sie ist nicht geeignet, die Rekursfrist in Lauf zu setzen. R.E. 1450 A.N. 1895 S. 247; vgl. R.E. vom 16/3 1891 Pr.L. 2141/90.

Wegen der Berichtigung offenbarer Schreib- und Rechnungsfehler s. Anm. 9.

3. Auch wenn eine Partei im schiedsgerichtlichen Verfahren einen vorschriftsmässig bevollmächtigten Vertreter hat, kann die Entscheidung — abweichend von der Bestimmung im §. 162 C.P.O. — mit Rechtswirkung der Partei selbst zugestellt werden. Pl.Beschl. vom 9/2 1887 Z. 3, R.E. 295 A.N. 1887 S. 37; vgl. auch R.E. 615 A.N. 1888 S. 334 sowie Anm. 1 zu §. 6 u. Anm. 5 zu §. 9. a. N. 99 S. 632 Nr. 1782.

4. Stehen auf Seiten der berufenden Partei mehrere Personen (z. B. Wittwe und Vormund), so ist einer jeden eine Ausfertigung des Urtheils zuzustellen, Pl.Beschl. vom 9/2 1887 Z. 5, R.E. 297 A.N. 1887 S. 38. Für

a. N. 99 S. 632 Nr. 1782.

minderjährige Berufungskläger hat die Zustellung des Urtheils an deren gesetzliche Vertreter zu erfolgen, R.E. 328 A.N. 1887 S. 134. Vgl. hierüber oben die Anm. 3 u. 5 zu §. 4 u. Anm. 7 zu §. 61 U.V.G. Bei Zustellungen an den Vertreter mehrerer Betheiligter genügt die Uebergabe nur einer Ausfertigung des zuzustellenden Schriftstücks (§. 172 Abs. 1 C.P.O.). Vgl. Rev.E. 185 A.N. — I. u. A.V. — 1892 S. 133.

Bei Zuziehung einer an dem schwebenden Schiedsgerichtsverfahren interessirten, aber zunächst nicht als Partei betheiligten B.G. empfiehlt es sich, Abschrift des Urtheils auch der beigeladenen B.G. zur Kenntnissnahme und etwaigen weiteren Veranlassung zu ertheilen. Besch. 849 letzter Abs. A.N. 1890 S. 488; vgl. Anm. 7 zu §. 8.

5. Ueber die Art und Form der Zustellungen, das Betreiben derselben von Amtswegen und die Zustellungen an Parteien, deren Aufenthalt unbekannt ist, vgl. die Anm. zu §. 110 U.V.G., insbesondere Anm. 2 daselbst.

6. Darüber, dass die Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes der Zustellung durch die Post gegen Postzustellungsurkunde vorzuziehen, und dass ein »Rückschein« entbehrlich ist, s. Anm. 2 zu §. 110 U.V.G.

7. Es ist zulässig, mehrere derselben B.G. zuzustellende schiedsgerichtliche Ladungen und Entscheidungen zu einer Sendung (Sammelsendung) zu vereinigen; s. hierüber Anm. 2 zu §. 110 U.V.G. a. E.

8. Den Schiedsgerichtsvorsitzenden ist empfohlen worden, gelegentlich der Zustellung des Urtheils in der Regel von einer Belehrung der Parteien, dass ihnen dagegen binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung der Rekurs an das R.V.A. zustehe, Abstand zu nehmen, Z. 1 des Rundschr. vom 2/6 1888 A.N. S. 238. Eine solche Belehrung empfiehlt sich dagegen in den Fällen der Betheiligung mehrerer B.Gn. Vgl. hierüber Anm. 2 zu §. 21.

9. Die Vorschrift des §. 290 Abs. 1 C.P.O., wonach »Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, welche in dem Urtheil vorkommen«, jederzeit von dem Gericht auch von Amtswegen zu berichtigen sind, ist entsprechend anwendbar auf die von den Schiedsgerichten und dem R.V.A. erlassenen Urtheile — R.E. 370, 1178 u. 1368 A.N. 1887 S. 166, 1892 S. 329, 1894 S. 333 u. R.E. vom 21/1 1895 Pr.L. 4022 u. 4025/94. Vgl. Anm. 3 zu §. 61 U.V.G. u. Anm. 8 zu §. 19 V. vom 5/8 1885.

Von dem Tage der Zustellung eines derart berichtigten Urtheils beginnt die Rechtsmittelfrist nicht von Neuem zu laufen, da die Schiedsgerichte sonst in der Lage wären, ein inhaltlich rechtskräftig gewordenes Urtheil der Anfechtung durch die eine Partei zu Ungunsten der anderen wiederum auszusetzen, was nicht zugelassen werden kann. Die Berichtigung ist an keine Frist gebunden; sie kann jederzeit bewirkt werden. R.E. vom 14/1 1889 Pr.L. 1158/88, R.E. 1178 A.N. 1892 S. 329.

Dagegen findet die Vorschrift des §. 291 C.P.O., welcher den Parteien das Recht giebt, binnen einer kurzen Frist die Beseitigung von Unrichtigkeiten, Auslassungen, Dunkelheiten und Widersprüchen in dem Thatbestande eines

Urtheils zu fordern, keine entsprechende Anwendung. Vgl. Rev.E. 226 A.N. — I. u. A.V. — 1893 S. 69.

Bezüglich der Zulässigkeit der Ergänzung eines Urtheils (§. 292 C.P.O.) vgl. oben Anm. 9 zu §. 18, auch Rev.E. 281 A.N. — I. u. A.V. — 1893 S. 134.

§. 23.

(Abs. 1) *Im Eingange der Ausfertigung sind die Mitglieder des Schiedsgerichts, welche an der Entscheidung theilgenommen haben, nach Massgabe des §. 14 namentlich aufzuführen und der Sitzungstag, an welchem die Entscheidung erfolgt ist, zu bezeichnen.*

(Abs. 2) *Die Ausfertigungen enthalten neben dem Siegel des Schiedsgerichts (§. 24) die Schlussformel:*

»Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.«

»Das Schiedsgericht für«

(Abs. 3) *Die Vollziehung erfolgt durch den Vorsitzenden.*

1. Die Zustellung einer Urtheilsausfertigung, welche statt des vorgeschriebenen Schiedsgerichtssiegels nur das Zeichen »L. S.« zeigt, ist als ordnungsmässig nicht zu erachten und nicht geeignet, den Lauf der Rekursfrist zu eröffnen. R.E. vom 7/7 1894 Pr.L. 1933; vgl. Anm. 2 zu §. 24.

§. 24.

Das Schiedsgericht führt ein Siegel, welches in der Mitte den Reichsadler und in der Umschrift die Bezeichnung des Schiedsgerichts enthält.

1. Wegen der Beschaffung der Siegel für die Schiedsgerichte und der Kosten hierfür vgl. Rundschr. vom 11/2 1886 A.N. S. 9.

2. Die Zustellung einer irrthümlich mit dem Siegel eines anderen Schiedsgerichts versehenen Urtheilsausfertigung ist ungültig. Pl.Beschl. vom 29/1 1890 Nr. XI.

Beschwerden.

§. 25.

Auf Beschwerden über den Geschäftsbetrieb bei den Schiedsgerichten entscheidet das Reichs- beziehungsweise Landes-Versicherungsamt.

1. Die hier gegebene Beschwerde richtet sich gegen die Art und Form der Geschäftsbehandlung, nicht aber gegen den sachlichen Inhalt der schiedsgerichtlichen Entscheidungen, Vf. vom 23/6 1887 I. 11184. Namentlich ist die Beschwerde wegen Verzögerung des Verfahrens, insbesondere auch wegen verzögerter Zustellung der Urtheile zulässig. Vf. vom 26/3 u. 21/9 1890 I^a 3133 u. I. 23773.

Ausführungen in den Urtheilsgründen, welche nicht den Inhalt der Entscheidungen und deren sachliche Begründung betreffen, sondern einem fremdartigen Zwecke dienen oder ihrer Form nach verletzend sind, können zum Gegenstande dieser Beschwerde gemacht werden. Pl.Beschl. vom 12/12 1888 Nr. VIII, Vf. vom 28/12 1888 I. 22536.

2. Die Nachprüfung der den Endentscheidungen voraufgehenden Zwischenentscheidungen der Schiedsgerichte hat nur im Zusammenhange mit der auf einen Rekurs hin anzustellenden Nachprüfung des Endurtheils zu erfolgen. Eine besondere Beschwerde gegen eine solche Zwischenentscheidung ist nur im Falle des §. 17 Abs. 1 gegeben, s. Anm. 1 zu §. 17. Ein Beschwerderecht auch gegenüber anderen Zwischenentscheidungen kann insbesondere auf den §. 25, welcher blos die formelle Seite der Erledigung der Geschäfte zum Gegenstande hat, nicht gegründet werden — R.E. 508 A.N. 1888 S. 207, Pl.Beschl. vom 12/9 1888 Nr. IV u. 17/10 1888 Nr. III, Vf. vom 22/10 1888 I. 16141; vgl. Anm. 5 zu §. 63 U.V.G.

Darüber, dass auch eine selbständige Beschwerde gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Schiedsgerichts nicht zulässig ist, vgl. Anm. 18 zu §. 18.

3. Dagegen ist die Beschwerde zulässig hinsichtlich der Frage, ob einem schiedsgerichtlichen Verfahren Fortgang zu geben, und namentlich ob eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen ist, Vf. vom 23/2 1889 I. 4224. Ebenso findet die Beschwerde aus §. 25 gegen den Beschluss des Schiedsgerichts statt, das Verfahren bis zu einem dessen Fortsetzung betreffenden Antrage des Klägers ruhen zu lassen. Vf. vom 18/10 1888 I. 17216; vgl. auch R.E. 614 u. 924 A.N. 1888 S. 334 u. 1890 S. 601 sowie Anm. 4 zu §. 10.

4. Im Uebrigen ist in Preussen die Aufsicht über die Schiedsgerichte durch Bek. der Minister für Handel und Gewerbe, der Finanzen, der öffentlichen Arbeiten, des Innern, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und der Justiz vom 19/7 1895 (Min.Bl. für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich preussischen Staaten 1895 Nr. 7) den Regierungs-Präsidenten übertragen. Die Aufsicht wird von demjenigen Regierungs-Präsidenten geführt, in dessen Bezirke das Schiedsgericht seinen Sitz hat. Hinsichtlich der in Berlin bestehenden Schiedsgerichte tritt an die Stelle des Regierungs-Präsidenten der Oberpräsident von Berlin.

Diese Anordnung findet auf die zur Durchführung der Unfallversicherung in Betrieben der Heeresverwaltung errichteten Schiedsgerichte keine Anwendung. I. 19232/95.

Geschäftssprache.

§. 26.

In Betreff der Geschäftssprache vor dem Schiedsgericht finden die Bestimmungen in den §§. 186 flg. des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, werden nicht berücksichtigt.

1. Wenn nicht sämmtliche an der Verhandlung vor dem Schiedsgericht betheiligte Personen — die Personen des Gerichts, die Parteien, deren Vertreter und Bevollmächtigte u. s. w. — einer fremden (nichtdeutschen), dem Kläger allein geläufigen Sprache mächtig sind, so ist die Zuziehung eines Dolmetschers zu den Verhandlungen geboten (vgl. §. 187 des G.V.G.). Besch. 1471 A.N. 1895 S. 263.

Geschäftsbericht.

§. 27.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts dem Reichs- beziehungsweise Landes-Versicherungsamt zu dem von demselben zu bestimmenden Zeitpunkt und nach einem von demselben vorzuschreibenden Formular einen Geschäftsbericht einzureichen.

1. Ueber die Form, in welcher die Berichte von den Schiedsgerichtsvorsitzenden zu erstatten sind, vgl. Bek. vom 1/10 1886 A.N. S. 178 u. Rundschr. vom 20/6 1890 A.N. S. 503.

2. Es ist den Vorsitzenden empfohlen worden, ihre Prozesslisten und Geschäftsbücher unter Berücksichtigung der vom R.V.A. für die Geschäftsberichte vorgeschriebenen Formulare so einzurichten, dass sie am Jahresschlusse leicht die geforderten Nachrichten entnehmen können; im Uebrigen ist den Vorsitzenden die Einrichtung der Listen freigestellt. Rundschr. vom 1/10 1886 I. 20740.

3. Die Bek. vom 1/10 1886 A.N. S. 178 ist auch für die nach dem L.U.V.G., dem B.U.V.G. und dem S.U.V.G. errichteten Schiedsgerichte massgebend. Bek. vom 15/12 1888 A.N. 1889 S. 2.

4. Das Formular für den Geschäftsbericht kann mit Vordruck von der Firma A. Asher u. Co. zu Berlin W., Unter den Linden 13, zum Preise von 0,90 Mark für 10 Exemplare bezogen werden.

5. Der Geschäftsbericht ist für jedes Schiedsgericht gesondert zu erstatten, was nicht ausschliesst, dass die Vorsitzenden, denen die Leitung mehrerer Gerichte obliegt, unter A II des Formulars »Allgemeine Verwaltungs-

angelegenheiten« in einem Berichte auf einen anderen Bericht verweisen, sofern die Verhältnisse gleichmässig liegen. Bek. vom 1/10 1886 u. 15/12 1888 A.N. 1886 S. 178 u. 1889 S. 2.

Für mehrere unter der Leitung eines Vorsitzenden stehende Schiedsgerichte ist die durch das Rundschr. vom 20/6 1890 A.N. S. 503 erforderte Uebersicht nur in einer gemeinschaftlichen Zusammenstellung zu fertigen.

6. Die Berichte sind alljährlich bis zum 10. Januar dem R.V.A. einzusenden. Rundschr. vom 8/12 1889 I. 34489 u. vom 20/6 1890 A.N. S. 503.

7. Die Geschäftsberichte können unter der Bezeichnung »Reichs-Dienstsache« portofrei an das R.V.A. befördert werden. Z. 2 des Rundschr. vom 20/6 1890 A.N. S. 503.

8. Die B.Gn. haben keinen Anspruch auf Abschriften der Jahresberichte. Bei dem dienstlichen und zum Theil vertraulichen Inhalte der Berichte werden die Schiedsgerichtsvorsitzenden in jedem einzelnen Falle zu prüfen haben, ob und inwieweit dem Wunsche der Genossenschaften in Bezug auf Mittheilung der Berichte stattzugeben ist.

Es wird sich regelmässig empfehlen, besondere Fingerzeige, welche etwa auf Grund der im Geschäftsjahre gesammelten Erfahrungen den genossenschaftlichen Organen zu geben sein möchten, ausser Zusammenhang mit dem Geschäftsberichte durch besondere Schreiben den B.Gn. mitzutheilen. Vf. vom 20/12 1886 I. 24582 u. Rundschr. vom 11/2 1889 I. 2787.

Verordnung,

betreffend

die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts,

vom 5. August 1885 (R.G.Bl. S. 255),

in der Fassung, welche sich aus den im Art. I der Verordnung vom 13. November 1887 (R.G.Bl. S. 523) vorgeschriebenen Abänderungen ergiebt.

I. Verfahren und Geschäftsgang im Allgemeinen.

§. 1.

(Abs. 1) *Die nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts und deren Stellvertreter werden für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts von dem Staatssekretär des Innern mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.*

(Abs. 2) *Die von dem Bundesrath aus seiner Mitte gewählten Mitglieder nehmen ihre Stelle nach dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter, also vor den übrigen Mitgliedern, in derjenigen Reihenfolge ein, welche für sie im Bundesrath besteht.*

1. Diese zunächst nur für das Verfahren und den Geschäftsgang des R.V.A. bei Ausführung des U.V.G. und des A.G. erlassene Verordnung — A.N. 1885 S. 211 — findet auch auf die Ausführung des B.U.V.G. (vgl. §. 45 daselbst) sowie nach Art. II der Kaiserl.V. vom 13/11 1887 (R.G.Bl. S. 523) — A.N. 1887 S. 359 — auf die Ausführung des L.U.V.G. und des S.U.V.G. Anwendung.

§. 2.

(Abs. 1) *Das Reichs-Versicherungsamt hält an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden Sitzungen. Die Verfügung darüber steht dem Vorsitzenden zu. Der Vorsitzende ist befugt, nach Bedarf ausserordentliche Sitzungen anzuberaumen.*

Zu den Sitzungen sind die in Berlin anwesenden Mitglieder unter Mittheilung der Berathungsgegenstände einzuladen. (Abs. 2)

Der Berathung und Beschlussfassung in den Sitzungen unterliegen: (Abs. 3)

1. *die im §. 90 des Unfallversicherungsgesetzes aufgeführten Angelegenheiten;*
2. *diejenigen Angelegenheiten, deren kollegialische Berathung der Vorsitzende oder das mit der Bearbeitung der Sache beauftragte Mitglied wünscht.*

Die Entscheidung ist, sofern nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern einschliesslich des Vorsitzenden bedingt. (Abs. 4)

1. Die Theilnahme der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer findet auch bei der Entscheidung über Beschwerden gegen Strafverfügungen statt, welche auf Grund statutarischer Bestimmungen erlassen sind. Pl.Beschl. vom 11/2 1891 Nr. III.

§. 3.

Im Uebrigen erfolgt die Erledigung der Geschäfte durch den Vorsitzenden oder unter dessen Mitzeichnung durch diejenigen Beamten des Reichs-Versicherungsamts, welchen die Bearbeitung der Sache von dem Vorsitzenden übertragen worden ist. (Abs. 1)

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vorsitzenden und den mit der Bearbeitung der Sache beauftragten Mitgliedern entscheidet das Kollegium. (Abs. 2)

§. 4.

Die Sitzungen sind, vorbehaltlich der Vorschriften des §. 15 dieser Verordnung, nicht öffentlich. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts sowie die zugezogenen richterlichen Beamten. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. (Abs. 1)

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die grösste Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt. (Abs. 2)

Die Stimmen werden in nachstehender Reihenfolge abgegeben: (Abs. 3)

1. *von den Berichterstattern;*
2. *von den Mitgliedern, welche durch die Vertreter der versicherten Arbeiter gewählt sind;*
3. *von den Mitgliedern, welche von den Genossenschaftsvorständen gewählt sind;*
4. *von den beiden richterlichen Beamten;*
5. *von den ständigen Mitgliedern;*
6. *von den vom Bundesrath aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern;*
7. *von dem Vorsitzenden.*

Die Mitglieder des Bundesraths stimmen in der im §. 1 gedachten Reihenfolge. (Abs. 4)

Die Reihenfolge der Abstimmung der Mitglieder innerhalb der übrigen Klassen richtet sich nach dem Dienstalter dergestalt, dass das jüngste Mitglied zuerst stimmt; (Abs. 5)

bei gleichem Dienstalter hat das, dem Lebensalter nach jüngere Mitglied zuerst zu stimmen.

§. 5.

(Abs. 1) *Für den mündlichen Vortrag in den Sitzungen ernennt der Vorsitzende einen oder, falls er dies aus besonderen Gründen für erforderlich erachtet, zwei Berichterstatter.*

(Abs. 2) *Die Verfügungen und Entscheidungen ergehen unter der Bezeichnung: »Das Reichs-Versicherungsamt« und werden in der Ausfertigung vom Vorsitzenden vollzogen.*

§. 6.

(Abs. 1) *Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen, er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.*

(Abs. 2) *Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniss der Abstimmung werden in Gemässheit des §. 4 entschieden.*

1. Die Abstimmung über die Einzelgründe (ob Betriebsunfall, ursächlicher Zusammenhang zwischen Erwerbsunfähigkeit und Unfall anzunehmen u. s. w.) ist nicht bindend für die abschliessende Abstimmung darüber, ob der Rekurs zurückgewiesen, oder ihm stattgegeben werden soll. Pl.Beschl. vom 15/4 1891 Nr. V.

II. Verfahren und Geschäftsgang in den Fällen des §. 90 zu b und c des Unfallversicherungsgesetzes.

§. 7.

(Abs. 1) *Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet in den Fällen des §. 90 zu b und c des Unfallversicherungsgesetzes in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluss des Vorsitzenden, sowie von zwei richterlichen Beamten. Unter den fünf Mitgliedern muss sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter befinden.*

(Abs. 2) *Die zu den Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts zuzuziehenden richterlichen Beamten werden in der erforderlichen Anzahl für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt. In gleicher Weise kann die Ernennung von Stellvertretern erfolgen. Sofern eine vorübergehende Vermehrung der richterlichen Beisitzer erforderlich wird, können durch den Reichskanzler für die Dauer dieses Bedarfs weitere richterliche Beamte bestimmt werden, welche aushülfsweise zu den Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts nach näherer Bestimmung des Vorsitzenden zuzuziehen sind.*

1. Ueber die Berechtigung des R.V.A., in Fällen, in welchen es sich um den Uebergang von Betrieben auf eine andere B.G. handelt, ohne Zuziehung richterlicher Beamten zu entscheiden, auch wenn durch den Uebergang der Betriebe eine Vermögensauseinandersetzung bedingt wird, vgl. Anm. 2 zu §. 90 U.V.G.

2. Das R.V.A. ist, auch insoweit es in den Fällen des §. 90 zu c U.V.G. in Thätigkeit tritt, lediglich als eine einheitliche Behörde gedacht. Wenn die Geschäftslast zur Bildung verschiedener Spruchabtheilungen geführt hat, so ist dies eine innere Angelegenheit der Behörde, den Parteien gegenüber vertritt jede dieser Abtheilungen das R.V.A. Eine Bestimmung, welche dem §. 132 des G.V.G. entspricht, enthält weder das U.V.G. noch die V. vom 5/8 1885 — R.E. vom 5/5 1894 Pr.L. 1080/93. Auch findet der durch das Gesetz vom 17/3 1886 (R.G.Bl. 1886 S. 61) abgeänderte §. 137 G.V.G. vom 27/1 1877 auf das Verfahren vor dem R.V.A. keine Anwendung. Vf. vom 13/2 1892 I. 740.

§. 8.

Der Vorsitzende setzt bei Beginn des Jahres — zum ersten Mal mit dem Inkrafttreten der im §. 111 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes erwähnten Kaiserlichen Verordnung — die Reihenfolge fest, in welcher die nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts zu den Sitzungen einberufen werden. Gleichzeitig sind die Stellvertreter zu bezeichnen. (Abs. 1)

Die Einberufung zu den einzelnen Sitzungen muss in der Regel mindestens zwei Wochen vor denselben erfolgen. (Abs. 2)

§. 9.

Die Bestimmungen in den §§. 41 flg. Civilprozessordnung über die Ausschliessung und Ablehnung der Richter finden auf die Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts entsprechende Anwendung. (Abs. 1)

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Reichs-Versicherungsamt mittelst Beschlusses (§§. 2 flg.). (Abs. 2)

1. Die nichtständigen Mitglieder des R.V.A. dürfen in Sachen, in welchen sie schon als Beisitzer des Schiedsgerichts mitgewirkt haben, an der Entscheidung im Rekursverfahren nicht Theil nehmen. Vgl. Anm. 13 zu §. 87 U.V.G. u. Anm. 2 zu §. 3 V. vom 2/11 1885.

§. 10.

Der Antrag auf Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts (§. 32 des Unfallversicherungsgesetzes) sowie der Rekurs an dasselbe (§. 63 a. a. O.) muss an das Reichs-Versicherungsamt schriftlich gerichtet werden. (Abs. 1)

(Abs. 2) *In dem Schriftsatze ist der Gegenstand des Anspruchs zu bezeichnen, desgleichen sind die für die Entscheidung massgebenden Thatsachen mit Angabe der Beweismittel für dieselben anzuführen.*

(Abs. 3) *Für jeden Gegner ist eine Abschrift des Schriftsatzes beizufügen.*

1. Ueber die Berechnung der Rekursfrist s. Anm. 7 zu §. 62 u. Anm. 12 zu §. 63 U.V.G.

Ueber die Verpflichtung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, eine irrthümlich an ihn gerichtete Rekursschrift sofort an das R.V.A. zu übersenden, vgl. Anm. 11 zu §. 2 V. vom 2/11 1885 u. Anm. 13 zu §. 63 U.V.G. Die Rechtzeitigkeit des Rekurses entscheidet sich nach dem Zeitpunkt, in welchem die Rekursschrift beim R.V.A. eingeht. R.E. vom 8/11 1886 Pr.L. 76 u. vom 21/6 1890 Pr.L. 414.

2. Ueber Form und Inhalt der Rekursschrift s. Anm. 13 zu §. 63 U.V.G. sowie Anm. 1 zu §. 4 V. vom 2/11 1885. Als eine wirksame Rekurseinlegung ist schon die innerhalb der Rekursfrist ohne Anschreiben erfolgte Einsendung des schiedsgerichtlichen Urtheils an das R.V.A. anzusehen, wenn der Kläger nachträglich — auch nach Ablauf der Rekursfrist — auf Befragen schriftlich oder zu Protokoll erklärt, er habe durch die Einsendung seine Unzufriedenheit mit dem Urtheil zu erkennen geben und das zulässige Rechtsmittel einlegen wollen. Vgl. Pr.L. 6270/95.

3. Der Gegenstand des Anspruchs kann bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, erweitert, auch können die zur Begründung des Anspruchs geeigneten Thatsachen und Beweismittel bis zu diesem Zeitpunkte nachgebracht, ergänzt oder berichtigt werden. Hierüber sowie über die zulässige Aenderung des Klagegrundes vgl. unten Anm. 1 zu §. 19 und ferner Anm. 6 zu §. 4 V. vom 2/11 1885.

Wenn in einzelnen Fällen der Rekurs nicht sogleich mit der Einlegung begründet werden kann, so sind wenigstens die Gründe, aus welchen beantragt wird, dass das R.V.A. mit der Einforderung der Gegenschrift und der Fortsetzung des Verfahrens noch einige Zeit warte, jedesmal eingehend darzulegen. Vf. vom 19/11 1892 I[a] 26195.

4. Ueber die Unterbrechung des Verfahrens durch den Tod einer Partei und die Aufnahme desselben s. Anm. 4 zu §. 4 V. vom 2/11 1885.

§. 11.

(Abs. 1) *Das Reichs-Versicherungsamt hat die Abschrift des Antrages dem Gegner zur Einreichung einer Gegenschrift binnen einer bestimmten, von einer Woche bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist mitzutheilen. In der Aufforderung ist zugleich die Verwarnung auszusprechen, dass, wenn die Gegenschrift innerhalb der Frist nicht eingeht, die Entscheidung nach Lage der Akten erfolgen werde. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.*

Der Gegenschrift ist eine Abschrift beizufügen, welche dem Gegner von dem Reichs-Versicherungsamt zuzustellen ist. (Abs. 2)

1. Ueber die Bedeutung der an die Aufforderung zur Einreichung der Gegenschrift geknüpften Verwarnung s. Anm. 5 zu §. 8 V. vom 2/11 1885. Vgl. R.E. 637 A.N. 1888 S. 348.

2. Weitere, ausserhalb des vorgeschriebenen Schriftwechsels eingehende Schriftsätze sind dem Gegner, soweit sie einen wesentlichen Inhalt haben, vom R.V.A. in Abschrift zuzustellen, Pl.Beschl. vom 17/10 1888 Nr. IV. Schriftsätze, welche so spät bei dem R.V.A. eingehen, dass sie nicht mehr rechtzeitig zur Kenntniss des Rekursgerichts gelangen, finden keine Berücksichtigung. Vf. vom 2/11 1895 I^a 18963^I.

3. Ueber die abschriftliche Mittheilung der in den Schriftsätzen erwähnten Gutachten und Zeugenaussagen s. Anm. 1 zu §. 8 V. vom 2/11 1885.

§. 12.

Anträge und Gegenschriften (§§. 10, 11) müssen entweder von den Betheiligten selbst oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muss schriftlich ertheilt werden. (Abs. 1)

Das Reichs-Versicherungsamt kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung geschäftsmässig betreiben, zurückweisen. (Abs. 2)

1. Hinsichtlich der Vertretung der B.G. im Rekursverfahren durch den Genossenschaftsvorstand und dessen Befugniss zur Abgabe eines Anerkenntnisses und zur Zurücknahme des Rekurses, auch im Widerspruche mit dem zur Rentenfeststellung berufenen Genossenschaftsorgane, vgl. Anm. 11 zu §. 63 U.V.G.

2. Die Rekursschrift der B.G. muss als eine Willenserklärung des Vorstandes, durch welche Rechte und Pflichten der B.G. begründet werden, in der Regel die Unterschrift aller derjenigen Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes tragen, denen nach den statutarischen Bestimmungen die Vertretung der B.G. nach aussen übertragen ist. Die Unterschrift des Vorsitzenden allein genügt — abgesehen von dem Falle, dass dem Vorsitzenden allein nach dem Statute die Vertretung der B.G. nach aussen obliegt — nur unter der Voraussetzung, dass nach vorgängiger Beschlussfassung aller zur Vertretung berufenen Mitglieder über die Rekurseinlegung dem Vorsitzenden zur Abfassung und Unterzeichnung der Rekursschrift Vollmacht ertheilt ist. Eine allgemeine Bevollmächtigung des Vorsitzenden zur Entscheidung über die Rekurseinlegung und zur Unterzeichnung der Rekursschriften ist nicht statthaft.

Bei der Gegenschrift genügt die Unterschrift des Vorsitzenden, soweit die Gegenschrift nicht Anerkenntnisse oder Verzichtleistungen enthält. Pl.Beschl. vom 14/11 u. 28/11 1888 Nr. VII bezw. Nr. II.

3. Die Schriftsätze der B.G. in Rekurssachen sind nicht portofrei, da sie als Reichs-Dienstangelegenheiten nicht anzusehen sind. Vf. vom 16/6 1887 I. 9596.

4. Zur Anwendung der Vorschrift über die Zurückweisung geschäftsmässiger Parteivertreter, welche nicht Rechtsanwälte sind, ist, wenn sie in der mündlichen Verhandlung erfolgen soll, das Rekursgericht zuständig; die Zurückweisung beschränkt sich aber auf den Einzelfall. Pl.Beschl. vom 23/10 1889 Nr. VII u. vom 3/1 1894 Nr. IV.

Vgl. im Uebrigen Anm. 7 zu §. 9 V. vom 2/11 1885.

§. 13.

Die Entscheidung folgt auf Grund mündlicher Verhandlung vor dem Reichs-Versicherungsamt. Der Termin hierzu wird von dem Vorsitzenden anberaumt. Die Betheiligten werden mittelst eingeschriebenen Briefes von dem Termin mit dem Bemerken in Kenntniss gesetzt, dass im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten werde entschieden werden. Hält das Reichs-Versicherungsamt das persönliche Erscheinen eines Betheiligten für angemessen, so hat dasselbe die nach Lage des Falles an das Nichterscheinen sich knüpfenden Nachtheile in der Vorladung besonders zu bezeichnen.

1. Die Regel, dass die Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung erfolgt, erleidet nur in dem Falle des §. 21 — Verzicht beider Theile auf mündliche Verhandlung — eine Ausnahme. R.E. 637 A.N. 1888 S. 348; vgl. Anm. 1 zu §. 11.

2. Ueber die Verbindung mehrerer Sachen, welche in rechtlichem Zusammenhange stehen, und die Wiederaufhebung dieser Verbindung vgl. Anm. 1 zu §. 10 V. vom 2/11 1885. Der Zusammenhang kann in der Gleichheit der Parteien oder in der Gleichheit des Entschädigungsanspruchs seinen Grund haben. R.E. 1070 A.N. 1891 S. 357.

3. In Fällen, in welchen es zweifelhaft ist, ob die als Partei betheiligte oder eine andere B.G. die Entschädigungspflicht zu tragen hat, empfiehlt sich eine Beiladung dieser letzteren B.G., Besch. 547 A.N. 1888 S. 280; vgl. auch Anm. 7 zu §. 8 u. Anm. 1 zu §. 10 V. vom 2/11 1885. Der beigeladenen B.G. ist vor dem Termin unter Mittheilung der wesentlichen Schriftsätze, erforderlichenfalls auch unter Uebersendung der Akten, deren Einsicht ihr ohne Benachtheiligung sonstiger Rücksichten gestattet werden kann, zu einer Aeusserung Gelegenheit zu geben und nach Erlass des Urtheils eine Abschrift desselben zu übersenden — Besch. 849 A.N. 1890 S. 488, vgl. auch R.E. vom 2/6 1890 Pr.L. 807/89 u. Pl.Beschl. vom 24/2 1892 Nr. II.

4. Als Nachtheil, welcher sich an das Ausbleiben einer zum persönlichen Erscheinen aufgeforderten Partei knüpft, kann namentlich angedroht werden, dass ein thatsächliches Verhältniss in einer gewissen Richtung für festgestellt erachtet werden würde. R.E. 327 A.N. 1887 S. 134.

Hinsichtlich der Freiheit des Rekursgerichts, die für den Fall des Nichterscheinens angedrohten Nachtheile in der That eintreten zu lassen, s. Anm. 8 zu §. 10 V. vom 2/11 1885.

5. Ueber den Anspruch auf Erstattung der einer Partei durch ihr Erscheinen im Termin erwachsenen Kosten s. Rundschr. vom 3/7 1888 A.N. S. 252 u. Anm. 6 zu §. 19.

§. 14.

Die Berichterstatter (§. 5) haben, sofern dies von dem Vorsitzenden angeordnet wird, vor dem Termin eine schriftliche Sachdarstellung vorzulegen.

Vgl. §. 13 V. vom 2/11 1885 Anm. 1 Abs. 2.

§. 15.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluss ausgeschlossen werden, wenn das Reichs-Versicherungsamt dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet. (Abs. 1)

Die zur Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. (Abs. 2)

Vgl. §. 12 V. vom 2/11 1885.

§. 16.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhältnisses durch den ersten Berichterstatter, demnächst sind die erschienenen Betheiligten zu hören. (Abs. 1)

Der Vorsitzende hat jedem beisitzenden Mitgliede des Reichs-Versicherungsamts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen. (Abs. 2)

1. Die Vertretung der B.G. in dem Termin zur mündlichen Verhandlung wird von dem Genossenschaftsvorstande, welchem die Vertretung der B.G. im Rekursverfahren obliegt, angeordnet. Besch. 255 A.N. 1887 S. 11; vgl. Anm. 1 zu §. 12.

2. Ueber das richterliche Fragerecht und die Fragepflicht vgl. Anm. 2 zu §. 13 V. vom 2/11 1885.

§. 17.

(Abs. 1) *Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Von demselben ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Gang der Verhandlung im Allgemeinen angiebt. Anerkenntnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche und solche Anträge und Erklärungen der Betheiligten, welche von den Schriftsätzen abweichen, sowie der Tenor des Urtheils sind in das Protokoll aufzunehmen.*

(Abs. 2) *Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer, in Fällen der Urtheilssprechung ausserdem von den Berichterstattern und mindestens einem anderen Mitgliede, welches an der Urtheilssprechung theilgenommen hat, zu vollziehen.*

Vgl. §. 14 V. vom 2/11 1885.

§. 18.

Die Berathung und Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

Vgl. §. 15 V. vom 2/11 1885.

§. 19.

(Abs. 1) *Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen.*

(Abs. 2) *Die Entscheidung erstreckt sich auch auf die in dem Verfahren vor dem Reichs-Versicherungsamt den Parteien erwachsenen Kosten, und auf die Frage, welcher Kostenbetrag zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte nothwendig gewesen ist.*

(Abs. 3) *Bei den Entscheidungen, welche auf Grund der mündlichen Verhandlung ergehen, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen diese Verhandlung stattgefunden hat.*

1. Ueber die Zulässigkeit einer Erweiterung der erhobenen Ansprüche im Laufe des Verfahrens und die Möglichkeit, neue Angriffs- und Vertheidigungsmittel, insbesondere auch neue Beweismittel, bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, geltend zu machen, vgl. oben Anm. 3 zu §. 10 sowie Anm. 6 zu §. 4 V. vom 2/11 1885 u. Anm. 3 zu §. 18 daselbst. Lwa X ? 23 h 706

2. Ueber die Bedeutung der Worte »innerhalb der erhobenen Ansprüche« vgl. Anm. 4 zu §. 18 V. vom 2/11 1885.

3. Die Beschränkung der Entscheidung auf die »erhobenen« Ansprüche schliesst die Anwendung der zwingenden Ordnungsvorschrift im §. 66 Abs. 2 U.V.G. über die Abrundung des Monatsbetrages einer Rente auf volle fünf

Pfennig nicht aus. R.E. 543 A.N. 1888 S. 279; vgl. Anm. 5 zu §. 18 V. vom 2/11 1885.

3[a]. Das R.V.A. ist befugt (aber nicht verpflichtet), ohne in der Sache selbst zu erkennen, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückzuverweisen, wenn das schiedsgerichtliche Verfahren an wesentlichen Mängeln leidet, und die Voraussetzungen für eine sofortige eigene Entscheidung des R.V.A. nicht gegeben sind, z. B. wenn die schiedsgerichtliche Entscheidung in sich widerspruchsvoll, oder die Sache thatsächlich nicht ausreichend aufgeklärt ist. R.E. 1453 A.N. 1895 S. 249 u. R.E. 1467 a. a. O. S. 260, ferner R.E. vom 11/5 1896 Pr.L. 491. AMN I S. 23 Nr 706.

4. Ueber das Recht des R.V.A., in den Fällen, in welchen im Laufe des Verfahrens eine Besserung in dem Zustande des Verletzten eingetreten ist, die Rente in Anwendung des §. 65 U.V.G. herabzusetzen, vgl. Anm. 6 zu §. 65 U.V.G.

5. Ueber die Bedeutung der Befugniss, nach freiem Ermessen zu entscheiden, vgl. Anm. 6 u. 7 zu §. 18 V. vom 2/11 1885.

Das R.V.A. hat das Recht, zur Vorbereitung dieser Entscheidung nach freiem Ermessen Beweis zu erheben und die thatsächlichen Verhältnisse von Amtswegen aufzuklären. R.E. 218, 1183 A.N. 1886 S. 252, 1892 S. 333; vgl. auch Anm. 1 bis 3 zu §. 16 V. vom 2/11 1885.

6. Wegen der Abhängigkeit der Entscheidung über die Pflicht einer Partei zur Erstattung aussergerichtlicher Kosten von einem Antrage der Gegenpartei und wegen der Unmöglichkeit, den erforderlichen Antrag auf Erstattung der in dem Berufungsverfahren entstandenen aussergerichtlichen Kosten noch im Laufe des Rekursverfahrens nachzuholen, vgl. Anm. 8 zu §. 18 V. vom 2/11 1885.

Die Voraussetzung, dass der Kostenbetrag zur zweckentsprechenden Wahrung der Rechte nothwendig gewesen ist, gilt auch für den Anspruch auf Erstattung der einer Partei im Rekursverfahren, insbesondere durch ihr Erscheinen im Termin, erwachsenen Kosten. Pl.Beschl. vom 22/5 1889 Nr. XVI.

Die Festsetzung des Betrages der Kosten erfolgt durch das R.V.A., R.E. 411 A.N. 1887 S. 351.

Ueber die Bemessung der Vergütung für Rechtsanwälte, welche als Parteivertreter thätig sind, und die Unanwendbarkeit der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7/7 1879 (R.G.Bl. S. 176) s. Anm. 14 zu §. 18 V. vom 2/11 1885 u. Besch. 1472 A.N. 1895 S. 263. Dort ist hervorgehoben, dass die Entscheidungen des R.V.A. über die Höhe der Anwaltsgebühren nur das Verhältniss der B.G. zu dem Kläger betreffen, dagegen das Verhältniss des Klägers zu seinem Prozessbevollmächtigten nicht berühren. Vgl. Vf. vom 6/10 1892 I[a] 21414, vom 30/7 1894 I. 20056 u. vom 8/10 1894 I[a] 31718.

Auch der B.G. kann für die Kosten der Vertretung im Rekursverfahren eine angemessene Vergütung gewährt werden, nicht als Entschädigung des Vertreters für die Wahrnehmung des Termins vor dem R.V.A., sondern als eine Vergütung für die gesammte Mühewaltung und die Mehrkosten, welche der B.G. durch das Rekursverfahren erwachsen — Pl.Beschl. vom 8/2 1888 Nr. XII.

Die Beitreibung dieser Vergütung erfolgt durch Aufrechnung oder auf Ansuchen der B.G. durch die Gemeindebehörde gemäss §. 101 U.V.G. im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens, Pl.Beschl. vom 15/2 1888 Nr. II u. vom 16/5 1888 Nr. V, Vf. vom 7/6 1888 I. 7831. Vgl. auch Anm. 13 zu §. 18 V. vom 2/11 1885.

Der Anspruch eines Entschädigungsberechtigten auf Erstattung aussergerichtlicher Kosten des Verfahrens ist nicht schon deshalb zurückzuweisen, weil der Streit nur die Frage betrifft, welche von mehreren B.Gn. zur Entschädigung verpflichtet sei. Denn es handelt sich in einem solchen Falle regelmässig um schwierige thatsächliche und rechtliche Fragen, namentlich auch solche prozessualer Natur, deren richtige Beantwortung man von unerfahrenen und auf dem Gebiete der Versicherungsgesetzgebung unbewanderten Personen nicht erwarten kann. Auch ist der schliessliche Erfolg, dass dem Kläger unter allen Umständen eine Rente zuerkannt wird, schon aus prozessualen Gründen keineswegs ganz sicher. R.E. 1463 A.N. 1895 S. 257.

7. Wenn eine Sache, welche zuerst bei einem L.V.A. anhängig geworden ist, später gemäss §. 101 L.U.V.G. an das R.V.A. abgegeben wird, so sind auch die in dem Verfahren vor dem L.V.A. entstandenen aussergerichtlichen Kosten Gegenstand der Entscheidung des R.V.A. R.E. 1173 A.N. 1892 S. 327.

8. Ueber die Berichtigung von Schreibfehlern, Rechnungsfehlern und ähnlichen Unrichtigkeiten in den Urtheilen, ferner über die Berichtigung des Thatbestandes (§. 291 C.P.O.) und über Ergänzung des Urtheils (§. 292 C.P.O.) vgl. Anm. 9 zu §. 22 V. vom 2/11 1885. Ueber das Verfahren vgl. Beschl. vom 19/12 1888 Pr.L. 694 u. vom 12/7 1890 Pr.L. 22, vom 17/9 1893 Pr.L. 3647/92 u. vom 10/3 1896 Pr.L. 3352/95 (ablehnender Bescheid). Vgl. auch Vf. vom 13/3 1895 I^a 4063^I, Pr.L. 1275/94.

Ueber die Form und das Verfahren bei Nachtragsentscheidungen über den Kostenpunkt vgl. Vf. vom 25/11 1895 I^a 21758^{II}.

9. Ueber die Wiederaufnahme des Verfahrens gegenüber den Urtheilen des R.V.A. vgl. R.E. 818, 1185, 1186, 1457, 1458, 1459, 1460 A.N. 1890 S. 192, 1892 S. 341 u. 343, 1895 S. 251, 252, 253 u. 255, ferner Pl.Beschl. vom 20/5 1892 Nr. II, Anm. 3 a. E. zu §. 61 U.V.G. u. Anm. 9k zu §. 65 U.V.G. , u. 99 S. 631 Nr. 1781.

§. 20.

Das Verfahren vor dem Reichs-Versicherungsamt ist kostenfrei; ein Ersatz der durch dieses Verfahren dem Reichs-Versicherungsamt verursachten baaren Auslagen durch die Parteien findet nicht statt.

1. Da das Verfahren vor dem R.V.A. kostenfrei ist, sind die dadurch verursachten gerichtlichen Kosten von dem Reiche zu tragen. Die durch §. 19 Abs. 2 gegebene Möglichkeit, einer Partei die Erstattung von Prozesskosten

aufzuerlegen, erstreckt sich nur auf die aussergerichtlichen Kosten der Gegenpartei. Vgl. oben Anm. 6 zu §. 19, ferner Anm. 8 flg. u. Anm. 19 zu §. 18 V. vom 2/11 1885. Ueber den Gegensatz von gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten s. die Anm. 3 bis 5 zu §. 50 U.V.G. u. R.E. 259 A.N. 1887 S. 17. Vgl. auch R.E. 1211 u. 1470 A.N. 1893 S. 158, 1895 S. 262.

2. Als gerichtliche, mithin vom Reiche zu tragende Kosten kommen insbesondere folgende in Betracht:

a. die Kosten für die Vernehmung der vom R.V.A. geladenen oder auf sein Ersuchen vernommenen Zeugen und Sachverständigen, s. R.E. 259 A.N. 1887 S. 17;

b. die Kosten für die abschriftliche Mittheilung von Zeugenaussagen und Gutachten, auf welche in dem Rekursurtheil Bezug genommen wird, Pl.Beschl. vom 12/12 1888 Nr. VII;

c. die Kosten für den Aufenthalt eines zum Zwecke der Beobachtung und Begutachtung auf Anordnung des Rekursgerichts in einem Krankenhause untergebrachten Verletzten; die Besserung, welche der Verletzte etwa durch die Krankenhausbehandlung erfahren hat, berechtigt nicht, die Kosten der Unterbringung als Kosten des Heilverfahrens der B.G. aufzuerlegen. Pl.Beschl. vom 12/6 1889 Nr. VI; vgl. auch Anm. 1 zu §. 16 V. vom 2/11 1885;

d. die Entschädigung, welche einem zum Zwecke der Beweisaufnahme im Rekursverfahren in ein Krankenhaus zur Beobachtung eingewiesenen Verletzten als Ersatz für den während der Beobachtungszeit entgangenen Arbeitsverdienst zu gewähren ist. R.E. 1470 letzter Abs. A.N. 1895 S. 262.

§. 21.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ergehen, wenn beide Theile auf eine solche ausdrücklich verzichten.

Vgl. §. 19 V. vom 2/11 1885.

§. 22.

Der Vorsitzende verkündet die ergangene Entscheidung in öffentlicher Sitzung durch Verlesung des Beschlusses oder der Urtheilsformel. (Abs. 1)

Wird die Verkündung der Gründe für angemessen gehalten, so erfolgt sie durch Verlesung derselben oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts. (Abs. 2)

Die Verkündung der Entscheidung kann auf eine spätere Sitzung vertagt werden, welche in der Regel binnen einer Woche stattfinden soll. (Abs. 3)

In dem Falle des §. 90 zu c des Unfallversicherungsgesetzes ist dem Schieds- (Abs. 4)

gericht, gegen dessen Entscheidung Rekurs eingelegt worden ist, Abschrift des Urtheils zu ertheilen.

Vgl. §. 21 V. vom 2/11 1885.

§. 23.

Die Urtheile werden nebst Gründen von den Berichterstattern entworfen und in der Urschrift von dem Vorsitzenden, den Berichterstattern und mindestens einem anderen Mitgliede, welches an der Urtheilssprechung theilgenommen hat, unterzeichnet.

1. Wenn ein zur Unterschrift der Urtheilsurschrift berufenes Mitglied des R.V.A. an der Unterzeichnung verhindert ist, so findet §. 286 Abs. 1 C.P.O. entsprechende Anwendung. R.E. 369 A.N. 1887 S. 166; vgl. Anm. 2 zu §. 22 V. vom 2/11 1885.

§. 24.

(Abs. 1) *Im Eingange des Urtheils sind die Mitglieder, welche an der Entscheidung theilgenommen haben, namentlich aufzuführen; auch ist der Sitzungstag zu bezeichnen, an welchem die Entscheidung erfolgt ist.*

(Abs. 2) *Die Ausfertigungen der Urtheile werden mit der Ueberschrift versehen:*
»Im Namen des Reichs«.

(Abs. 3) *Sie enthalten neben dem Siegel des Reichs-Vesicherungsamts die Schlussformel:*
»Urkundlich unter Siegel und Unterschrift«
»Das Reichs-Versicherungsamt«.

(Abs. 4) *Die Vollziehung erfolgt durch den Vorsitzenden.*

1. Die Zustellung der Urtheile an die Parteien erfolgt von Amtswegen. R.E. 397 A.N. 1887 S. 210.

Vgl. im Uebrigen die Anm. 3 bis 5 zu §. 22 V. vom 2/11 1885 sowie das zu §. 110 U.V.G. Ausgeführte.

III. Besondere Befugnisse des Vorsitzenden.

§. 25.

Dem Vorsitzenden steht die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Dienstes zu; er trifft die nähere Bestimmung über die Vertheilung der Geschäfte und ernennt insbesondere in den Fällen der §§. 14, 16, 27 und 88 des Unfallversicherungsgesetzes die Vertreter und Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts.

§. 26.

Der Vorsitzende ordnet die Einrichtung der Büreaus, der Akten und Geschäftsregister; ihm steht die Verfügung in allen Verwaltungsangelegenheiten des Amts, insbesondere in denjenigen zu, welche das Etats- und Kassenwesen, das Dienstgebäude und dessen Einrichtung, die Vervollständigung der Bibliothek und sonstige Anschaffungen betreffen.

§. 27.

Mit Genehmigung des Reichskanzlers kann der Vorsitzende einen Theil seiner Befugnisse einem ständigen Mitgliede des Reichs-Versicherungsamts übertragen. Der Vorsitzende wird im Behinderungsfalle von dem nächstältesten ständigen Mitgliede vertreten.

IV. Innerer Geschäftsgang.

§. 28.

Vorladungen und Zustellungsschreiben werden durch die Unterschrift des von dem Vorsitzenden dazu bestimmten Beamten und unter Beifügung des Siegels des Reichs-Versicherungsamts beglaubigt. (Abs. 1)

In gleicher Weise erfolgen die in den §§. 14 und 16 des Unfallversicherungsgesetzes vorgeschriebenen Einladungen zu den General- und Genossenschaftsversammlungen. Dieselben können mittelst einfachen Briefes durch die Post bewirkt werden. (Abs. 2)

§. 29.

Das Reichs-Versicherungsamt führt zwei Siegel:

1. *ein grosses Siegel, welches dem von dem Reichsgericht geführten entspricht und nur bei förmlichen Ausfertigungen, insbesondere der Urtheile gebraucht wird.*
2. *ein kleineres Siegel, welches den bei den Gesandtschaften des Deutschen Reichs eingeführten Siegeln entspricht mit der Umschrift: »Reichs-Versicherungsamt«.*

V. Geschäftssprache.

§. 30.

In Betreff der Geschäftssprache vor dem Reichs-Versicherungsamt finden die Bestimmungen in den §§. 186 flg. des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, werden nicht berücksichtigt.

1. Bezüglich der Nothwendigkeit, einen Dolmetscher heranzuziehen, vgl. Anm. 1 zu §. 26 V. vom 2/11 1885.

VI. Geschäftsbericht.

§. 31.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat das Reichs-Versicherungsamt dem Reichskanzler einen Geschäftsbericht einzureichen.

1. Die Geschäftsberichte über die Jahre 1885 bis 1895 s. A.N. 1886 S. 67, 1887 S. 41, 1888 S. 179, 1889 S. 119, 1890 S. 131, 1891 S. 161, 1892 S. 169, 1893 S. 123, 1894 — I. u. A.V. — S. 43, 1895 S. 39, A.N. 1896 S. 179.

ANHANG.

Anlage 1.

Bekanntmachung,

betreffend den von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach dem Unfall zu leistenden, Seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld (§. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes).

Vom 30. September 1885.

Auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes erlässt das Reichs-Versicherungsamt die nachstehenden Ausführungsvorschriften:

§. 1. Als Krankenkassen im Sinne des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes gelten: Die Gemeindekrankenversicherung, die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Innungs-, Baukrankenkassen, die Knappschaftskassen, sowie die auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 125) errichteten eingeschriebenen Hülfskassen und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, sofern die Mitglieder dieser Hülfskassen gemäss §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes von der Verpflichtung, einer der vorgenannten Kassen beizutreten, befreit sind.

§. 2. Der im §. 5 Absatz 9 cit. vorgesehene Mehrbetrag an Krankengeld ist vom Beginn der fünften Woche (dem 29. Tage) nach Eintritt des Unfalls an bis zum Ablauf der dreizehnten Woche für jeden Tag zu gewähren, für welchen ein Anspruch auf Krankengeld gesetzlich oder statutengemäss besteht. Der Tag des Unfalls ist bei der Berechnung des Zeitablaufs nicht mit zu zählen.

Der Mehrbetrag ist nur dann zu gewähren, wenn der Verletzte gesetzlich oder statutengemäss gegen Unfall versichert und der Unfall beim Betriebe eingetreten ist. (§§. 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes.)

§. 3. Ist der Verletzte in einem Krankenhause untergebracht, und hat derselbe Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat (vgl. §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes), so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes insoweit zu leisten, als das neben der freien Kur und Verpflegung gewährte Krankengeld ein Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.[1])

Hat dagegen der in einem Krankenhause untergebrachte Verletzte solche Angehörige nicht, so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 a. a. O. nur insoweit zu leisten, als ihm nach §. 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes statutengemäss ein Anspruch auf Krankengeld zusteht,

[1]) Nach §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in §. 6 daselbst festgesetzten Krankengeldes zu leisten. Wird das nach §. 6 cit. zu gewährende Krankengeld gemäss §. 5 Abs. 9 cit. auf zwei Drittel des Arbeitslohns erhöht, so erhöht sich entsprechend das nach §. 7 Absatz 2 zu gewährende Krankengeld auf die Hälfte von zwei Dritteln, d. i. auf ein Drittel des Arbeitslohns.

und dieses den Betrag von einem Sechstel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.[2])

§. 4. Hülfskassen, welche an Stelle freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei ein erhöhtes Krankengeld gewähren (§. 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes*), haben dem verletzten Kassenmitgliede für die im §. 2 angegebene Zeit als Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 cit. so viel zu gewähren, als zur Erreichung von elf Zwölfteln des bei der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Arbeitslohnes erforderlich ist.[3])

§. 5. Beträgt, abgesehen von dem Falle des §. 4, das gesetzliche oder statutenmässige Krankengeld, welches der Verletzte aus einer Krankenkasse allein oder aus mehreren Krankenkassen zusammen zu beanspruchen hat, bereits zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes oder mehr, so steht dem Verletzten aus §. 5 Absatz 9 cit. ein Anspruch auf einen Mehrbetrag nicht zu. Ebensowenig hat in diesem Falle die Krankenkasse auf Grund dieser Bestimmung einen Anspruch auf Erstattung gegen den Betriebsunternehmer.

§. 6. Bestehen Bedenken gegen den Anspruch des Verletzten auf den in §. 5 Absatz 9 cit. vorgesehenen Mehrbetrag, so hat die Verwaltung der Krankenkasse dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem sich der Unfall ereignet hat, von dem Anspruche Mittheilung zu machen und dessen Erklärung hierüber einzuholen. Können hierdurch die Bedenken nicht beseitigt werden, so hat die Verwaltung auch die Orts-Polizeibehörde sowie die Organe der betheiligten Berufsgenossenschaft um eine Aeusserung zu ersuchen und nach dem Ergebnisse, vorbehaltlich der Entscheidung der für Streitigkeiten dieser Art zuständigen Behörde (§. 5 Absatz 11 a. a. O.), über den Anspruch nach bestem Ermessen zu beschliessen.

§. 7. Die Auszahlung des Mehrbetrages Seitens der Krankenkasse hat in der gleichen Weise und an denselben Zahlterminen zu erfolgen, welche für das gesetzlich oder statutengemäss zu gewährende Krankengeld bei der Kasse eingeführt sind.

§. 8. Die der Krankenkasse in Befolgung des §. 5 Absatz 9 cit. erwachsene Mehrausgabe an Krankengeld ist ungesäumt nach der Wiederherstellung des verletzten Kassenmitgliedes, nach dem etwa erfolgten Ableben desselben, beziehungsweise nach Ablauf der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls bei dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem der Unfall sich ereignet hat, zur Erstattung zu liquidiren.

§. 9. Der Liquidation ist das nachstehende Formular zu Grunde zu legen.

§. 10. Bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen und bei Knappschaftskassen kann abweichend von den Bestimmungen in §§. 8 und 9 die Liquidation nach

[2]) Nach §. 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes kann neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause ein Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohns auch Solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben. Hiernach verhält sich das dem alleinstehenden Verletzten höchstens zu gewährende Krankengeld zu dem Krankengeld, welches beim Vorhandensein von Angehörigen gemäss §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes zu gewähren ist, wie 1 zu 2. Wird nun das letztere Krankengeld gemäss der vorstehenden Anmerkung von $^1/_4$ auf $^1/_3$ des Arbeitslohns erhöht, so erhöht sich im gleichen Verhältniss das dem alleinstehenden Verletzten zu gewährende Krankengeld von $^1/_8$ auf $^1/_6$ des Arbeitslohns.

[3]) Da nach §. 5 Abs. 9 cit. das Krankengeld von $^1/_2$ auf $^2/_3$, also um $^1/_6$ zu erhöhen ist, so erhöht sich der im §. 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes bestimmte Mindestbetrag von $^3/_4$, wovon $^1/_4$ die Stelle freier Kur vertritt, um $^1/_6$, mithin auf $^{11}/_{12}$.

[*) Durch die neue Fassung des §. 75 in der Novelle vom 10/4 1892 ist der letzte Satz des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 15/6 1883 beseitigt worden.]

freier Vereinbarung zwischen den Betriebsunternehmern und den Kassenverwaltungen auch in bestimmten Zwischenräumen und für mehrere Kassenmitglieder gemeinschaftlich erfolgen.

Berlin, den 30. September 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Liquidation

auf Grund
des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Krankenkasse (Name, Art, Sitz): ..

..

Aufsichtsbehörde (Name, Sitz): ..

..

1) Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat; Name des Unternehmers (Firma); genaue Ortsangabe (eventuell Strasse und Hausnummer):	
2) Vor- und Zuname des verletzten Kassenmitgliedes: Wohnort, Wohnung:	
3) Datum des Unfalls:	
4) Datum { a. der Wiederaufnahme der Arbeit, oder	zu a:
b. des erfolgten Ablebens, oder	zu b:
c. des Ablaufs der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalles:	zu c:

5) Anzahl der Tage, für welche dem Verletzten vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zur Wiederherstellung (bis zum etwa erfolgten Ableben, beziehungsweise bis zum Ablauf der dreizehnten Woche) Krankengeld gezahlt worden ist:

6) Betrag des {
a. der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten täglichen Arbeitslohnes . *M.* . . *Pf.*
b. (gesetzlichen) (statutenmässigen) Krankengeldes für den Tag . *M.* . . *Pf.*
c. auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes für den Tag gewährten Krankengeldes . . . *M.* . . *Pf.*

7) Berechnung. — Das verletzte Kassenmitglied hat vom Beginn der fünften Woche seit Eintritt des Unfalles an Krankengeld insgesammt empfangen:
und zwar für . . . Tage (vergl. Ziffer 5) à . . *M.* . . *Pf.* (vergl. Ziffer 6 c), zusammen. *M.* . . *Pf.*
Dem Kassenmitgliede stand für die gleiche Zeit (gesetzlich) (statutenmässig) zu und zwar für . . . Tage (vergl. Ziffer 5) à . . *M.* . . *Pf.* (vergl. Ziffer 6 b), zusammen *M.* . . *Pf.*
Mehrauslage, welche der Kasse vom Betriebsunternehmer zu erstatten ist . *M.* . . *Pf.*

8) Bemerkungen: ..
..
..
..

Auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes $\frac{\text{werden Ew.}}{\text{wird die}}$
.............................. zufolge Beschlusses des Krankenvorstandes vom
ergebenst ersucht, der unterzeichneten Kasse zu Händen des Herrn
die vorstehend begründete Mehrauslage zum Betrage von (in Buchstaben)
. . ℳ. . . ₰. bis zum gefälligst erstatten zu wollen.

Ort und Datum Unterschrift:

An

..

Den vorstehend liquidirten Betrag von . . ℳ. . . ₰. erhalten.

Ort und Datum: Unterschrift:

Zur Beachtung.

Nach §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zum Ablauf der dreizehnten Woche das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäss zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat.

Streitigkeiten, welche aus Anlass der vorstehenden Bestimmung unter den Betheiligten entstehen, sind nach Massgabe des §. 5 Absatz 11 a. a. O. und des §. 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes von der für die Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Anlage 2.

Regulativ,

betreffend die auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 vorzunehmenden Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht,

vom $\frac{\text{26. September 1885.}}{\text{10. Januar 1891.}}$

Auf Grund der §§. 41 bis 44, §§. 47 und 49 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Verbindung mit §§. 1 flg. des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 werden vom Reichs-Versicherungsamt für diejenigen Berufs-

genossenschaften, welche, ohne in Sektionen eingetheilt zu sein, über die Grenzen eines Landes hinausgehen, sowie für die Genossenschaftssektionen, welche über die Grenzen eines Landes hinausgehen, behufs der Wahl

1. der Vertreter der Arbeiter und
2. der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht

nachstehende Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Vertreter der Arbeiter.

§. 1. Die Wahl der Vertreter der Arbeiter und ihrer Ersatzmänner erfolgt unter Leitung eines Beauftragten[1]) des Reichs-Versicherungsamts für jede Sektion und, wenn die Berufsgenossenschaft nicht in Sektionen eingetheilt ist, für jede Berufsgenossenschaft nach Bezirken mittelst schriftlicher Abstimmung.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke und die Bestimmung der Zahl der in jedem Wahlbezirke zu wählenden Vertreter der Arbeiter wird durch das Reichs-Versicherungsamt unter Berücksichtigung der Zahl der Mitglieder bewirkt, welche den wahlberechtigten Kassen angehören und in Betrieben der Berufsgenossenschaft beschäftigt werden.

Die Zahl der für jede Sektion beziehungsweise für jede Berufsgenossenschaft zu wählenden Vertreter der Arbeiter, die Zusammensetzung der Wahlbezirke, sowie die auf jeden Bezirk entfallende Zahl der Arbeitervertreter sind aus einer Nachweisung ersichtlich, welche auf der Rückseite jedes Stimmzettels (§. 2) enthalten ist.

§. 2. Die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Innungskrankenkassen, sowie der Knappschaftskassen,[2]) welchen mindestens zehn in den Betrieben einer und derselben Berufsgenossenschaft beschäftigte versicherte Personen angehören, erhalten für jede Berufsgenossenschaft, für welche letzteres der Fall ist, vom Reichs-Versicherungsamt behufs der Wahl der Arbeitervertreter und ihrer Ersatzmänner je einen mit dem Stempel des Reichs-Versicherungsamts versehenen Stimmzettel, auf welchem der Name der Berufsgenossenschaft, der Wahlbezirk, der Name und die in Betracht kommende Mitgliederzahl der wahlberechtigten Kasse, endlich der Name und Wohnort des Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts angegeben sind.

Jedem Stimmzettel wird ein Exemplar dieses Wahlregulativs beigefügt. Die Beifügung eines Exemplars dieses Regulativs erfolgt nur für die im Jahre 1891 vorzunehmende Wahl und für die später neu hinzutretenden Wahlkörper für diejenige Wahl, an welcher der Wahlkörper erstmalig Theil nimmt.

§. 3. Die Festsetzung der den wahlberechtigten Körperschaften zustehenden Stimmenzahl erfolgt unter Berücksichtigung der von den Landesbehörden dem Reichs-Versicherungsamt mitgetheilten Zahlen der für die betreffende Berufsgenossenschaft in Betracht kommenden Mitglieder der Körperschaft.

Den Wahlkörpern, welchen weniger als 50 für die betreffende Berufsgenossenschaft in Betracht kommende Personen angehören, wird eine Stimme, den Wahlkörpern, welchen mindestens 50, aber weniger sls 100 derartige Mitglieder angehören, werden zwei Stimmen, den Wahlkörpern, welchen 100 und mehr derartige Mitglieder an-

[1]) Die Beauftragten fungiren als Organe des Reichs-Versicherungsamts derart, dass ihre Thätigkeit sich auf die Ausführung der Aufträge des Reichs-Versicherungsamts und die Befolgung der von ihm erlassenen allgemeinen Bestimmungen zu beschränken hat. Vf. vom 28/2 1890 I. 3396.

[2]) Wegen der Baukrankenkassen vergleiche die Bekanntmachung vom 20. Januar 1888 — Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1888 Seite 72 —.

gehören, wird für je volle 100 weitere Mitglieder eine weitere Stimme zugebilligt.[3])

§. 4. Wählbar[4]) sind nur männliche, grossjährige, unfallversicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder und im Wahlbezirke[5]) beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 5. Die Wahl erfolgt durch die seitens der Kassenangehörigen gewählten Mitglieder der Vorstände der zu einem Wahlbezirke gehörenden Kassen. Die den Kassenvorständen angehörenden Vertreter der Arbeitgeber sind von der Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen.

Jeder Vorstand beruft zur Vornahme der Wahl alsbald nach Empfang des Stimmzettels seine wahlberechtigten Mitglieder, welche darüber durch Stimmenmehrheit zu beschliessen haben, wen sie durch Ausfüllung des Stimmzettels als Arbeitervertreter oder Ersatzmann wählen wollen.

Behufs Ausübung der Wahl haben die genannten Vorstandsmitglieder unter Benutzung des auf dem Stimmzettel enthaltenen Vordrucks die Namen und Wohnorte (Wohnungen) von so vielen wählbaren Personen in den Stimmzettel einzutragen, wie von ihnen Arbeitervertreter und Ersatzmänner zu wählen sind. Gleichzeitig ist für jede Person der Betrieb, in welchem sie beschäftigt ist, anzugeben.

Der Stimmzettel ist von den Wählenden zu unterschreiben und mit der auf demselben vorgedruckten Bescheinigung zu versehen, dass die wahlberechtigten Vorstandsmitglieder in üblicher Weise zur Wahl eingeladen worden sind, und dass mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen in den Stimmzettel eingetragen worden, ihre Stimme gegeben hat.

Spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Empfang des Stimmzettels ist der letztere portofrei an den Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts einzusenden.

§. 6. Stimmzettel, welche nicht den richtigen Vordruck und den Stempel des Reichs-Versicherungsamts tragen, sind ungültig. Etwaige Berichtigungen dürfen nur durch Ausstreichen und Zusetzen bewirkt werden.

§. 7. Die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts, welche von dem letzteren mit dem erforderlichen Listenmaterial versehen und von dem Tage der Absendung der Stimmzettel in Kenntniss gesetzt werden, stellen binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einlieferungsfrist (§. 5) die Wahlergebnisse wahlbezirksweise zusammen und nehmen hierüber unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers für jede Berufsgenossenschaft ein Protokoll auf, aus welchem die Namen und Wohnorte der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Zahlen der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen (§§. 6, 20) und die Namen der gewählten Arbeitervertreter und Ersatzmänner zu ersehen

3) Die §§. 3 und 8 Absatz 1 sind in ihrer jetzigen Fassung durch den Nachtrag zu dem Regulativ vom 26. September 1885, vom 10. Januar 1891 — Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1891 Seite 179, Deutscher Reichs-Anzeiger Nr. 32 vom 5. Februar 1891 — geschaffen; früher entfiel auf jede in Betracht kommende Person eine Stimme.

4) Hinsichtlich der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der dem Reichs-Versicherungsamt unterstellten Baugewerks-Berufsgenossenschaften vergleiche die Bekanntmachung zu 2).

5) Der Sitz des Betriebes muss im Wahlbezirke belegen sein. Im Weiteren kommt es nicht darauf an, ob das einzelne Kassenmitglied nur an dem Sitze des Betriebes oder — der Natur des Betriebes entsprechend — auch ausserhalb des Betriebssitzes thätig ist. Vf. vom 12/12 1892 I. 29251.

sind. Der Grund der Ungültigkeit von Stimmzetteln oder Stimmen muss aus dem Protokoll ersichtlich sein.

Stimmzettel, welche zwar nach Ablauf der im §. 5 Absatz 5 bestimmten Frist, jedoch vor Feststellung des Wahlergebnisses, bei dem Beauftragten eingegangen sind, sind noch zu berücksichtigen.

§. 8. Auf die in die Stimmzettel eingetragenen Personen entfallen so viele Stimmen, wie von dem Reichs-Versicherungsamt als Stimmenzahl des betreffenden Wahlkörpers in Gemässheit des §. 3 festgesetzt und in die Stimmzettel eingetragen worden sind.

Ueber die Wahl entscheidet die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das von dem Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts zu ziehende Loos.

Die Ermittelung des Wahlergebnisses erfolgt getrennt, zunächst für die Arbeitervertreter, demnächst für die Ersatzmänner.

Sind in einem Wahlbezirk mehrere Arbeitervertreter und deren Ersatzmänner zu wählen, so gilt derjenige, welcher die meisten Stimmen als Arbeitervertreter erhalten hat, als erster, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als zweiter, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als dritter Arbeitervertreter und so fort.

Derjenige, welcher die meisten Stimmen als Ersatzmann erhalten hat, gilt als erster Ersatzmann des ersten, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als erster Ersatzmann des zweiten, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als erster Ersatzmann des dritten Arbeitervertreters und so fort. Nach Erfüllung der Zahl der ersten Ersatzmänner ist diejenige Person, welche weiter die meisten Stimmen als Ersatzmann erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des ersten, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des zweiten, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des dritten Arbeitervertreters gewählt und so fort.

Ist eine Person als Arbeitervertreter gewählt, so kommen die auf dieselbe bei der Ersatzmännerwahl etwa gefallenen Stimmen nicht mehr in Betracht.

§. 9. Die gewählten Arbeitervertreter und Ersatzmänner werden durch den Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts von der auf sie gefallenen Wahl unter Angabe der Berufsgenossenschaft und Sektion, für welche sie gewählt sind, schriftlich in Kenntniss gesetzt.

§. 10. Wird bei der ersten Wahl die vorgeschriebene Zahl der Vertreter und Ersatzmänner nicht erreicht, so wird unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen eine Nachwahl vorgenommen. Die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht wird dadurch nicht aufgehalten.

II. Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht.

§. 11. Die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Arbeitervertreter, welche für den Sektionsbezirk oder, wenn die Genossenschaft in Sektionen nicht eingetheilt ist, für den Genossenschaftsbezirk gewählt sind. Dieselben treten zu diesem Zweck auf Einladung und unter Leitung des Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts zusammen[6]) und haben sich hierbei durch das Schreiben, mittelst dessen sie von ihrer Wahl benachrichtigt worden sind (§. 9), zu legitimiren.

[6]) Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer durch schriftliche Abstimmung ist nicht angängig (vgl. indessen §. 16 Abs. 2 dieses Regulativs). Vf. vom 10/6 1887 I. 9527.

Der Wahlakt ist nicht früher als acht und nicht später als einundzwanzig Tage nach der Eeststellung des Ergebnisses der Wahl der Arbeitervertreter (§. 7) anzusetzen.[7])

Gelangt das Ausbleiben eines der Eingeladenen rechtzeitig zur Kenntniss des Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts, so ist der erste, und wenn auch das Ausbleiben dieses angezeigt wird, der zweite Ersatzmann zu dem Wahlakt einzuladen.

§. 12. Wählbar sind die in einem der zum Schiedsgerichtsbezirke gehörenden Betriebe der Genossenschaft beschäftigten, dem Arbeiterstande angehörenden versicherten Personen, welche Mitglieder einer der im §. 2 genannten Kassen sind.

§. 13. Die Wahl erfolgt ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen durch Stimmzettel, wobei jeder erschienene Arbeitervertreter eine Stimme hat. Dieselbe kann auch, sofern keiner der Erschienenen widerspricht, durch Akklamation erfolgen.

Die beiden Beisitzer, die beiden ersten und die beiden zweiten Stellvertreter sind je in einem besonderen Wahlgange zu wählen.

Sind für eine Berufsgenossenschaft, welche in Sektionen nicht eingetheilt ist, von Seiten des Bundesraths mehrere Schiedsgerichtsbezirke gebildet worden, so erfolgt die Wahl für jeden Schiedsgerichtsbezirk in der vorstehend angegebenen Weise besonders.

§. 14. Gewählt sind bei jedem Wahlgange diejenigen, welche die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts zu ziehende Loos.

§. 15. Ueber die Wahl ist von dem Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts ein Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden stimmberechtigten Personen mit zu vollziehen ist. Aus dem Protokoll müssen das Wahlverfahren, die Namen und Wohnorte der erschienenen stimmberechtigten Personen, die Zahlen der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen und die Namen und Wohnorte der Gewählten zu ersehen sein. Der Grund, weshalb einzelne Stimmzettel oder Stimmen für ungültig erklärt worden sind (§. 20), muss in das Protokoll aufgenommen werden.

§. 16. Die gewählten Beisitzer und deren Stellvertreter werden durch den Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniss gesetzt.

Lehnt einer der Gewählten die Wahl aus einem gesetzlichen Grunde ab (§§. 24 Absatz 2 und 49 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes), so ist, falls der Gewählte bei dem Wahlakt anwesend ist, sofort, andernfalls im Wege schriftlicher Abstimmung, eine Nachwahl durch den Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts herbeizuführen.

Lehnt der Gewählte die Wahl ohne gesetzlichen Grund ab, so ist nach §. 49 Absatz 3 und 4 a. a. O. zu verfahren.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 17. Die vierjährigen Wahlperioden laufen vom Tage des Inslebentretens der Unfallversicherung — dem 1. Oktober 1885 — an.

[7]) Die Bestimmung dieses Absatzes hatte naturgemäss nur für die erstmalige Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer Anwendung zu finden, welche in unmittelbarem Anschluss an die Wahl der Arbeitervertreter vorzunehmen war. Vf. vom 26/7 1887 I. 12690.

§. 18. An die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht und ihrer Ersatzmänner schliesst sich in Gegenwart der erschienenen Arbeitervertreter die Ausloosung der nach zwei Jahren ausscheidenden Arbeitervertreter an. Zu diesem Zwecke wird der Name eines jeden Arbeitervertreters auf einen besonderen Zettel geschrieben. Die Zettel werden in eine Urne gelegt und aus derselben durch einen von dem Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts zu bestimmenden anwesenden Arbeitervertreter so lange Zettel gezogen, bis die Zahl der Auszuloosenden erreicht ist.

Ist die Zahl der Arbeitervertreter eine ungrade, so ist die Hälfte der nächst kleineren Zahl auszuloosen.

Ueber die Ausloosung ist von dem Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts ein Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden Arbeitervertretern mitzuvollziehen ist.

Der Beauftragte des Reichs-Versicherungsamts hat die nach der Loosung ausscheidenden Personen von ihrer Ausloosung in Kenntniss zu setzen.

Die ausgeloosten oder später im regelmässigen Wechsel ausscheidenden Personen bleiben so lange in Funktion, bis die Neuwahlen stattgefunden haben.

§. 19. Binnen acht Tagen nach der Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht reicht der Beauftragte des Reichs-Versicherungsamts die von ihm aufgenommenen sämmtlichen Protokolle unter Beifügung der Stimmzettel dem Reichs-Versicherungsamt ein. Letzteres wird die Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist (vergl. §. 48 des Unfallversicherungsgesetzes), sowie den Vorsitzenden des Schiedsgerichts von dem Ausfall der Wahlen der Beisitzer zum Schiedsgericht, und den Genossenschaftsvorstand (die Sektionsvorstände) sowohl hiervon als auch von dem Ausfalle der Wahlen der Arbeitervertreter in Kenntniss setzen.

§. 20. Stimmen, welche auf nicht Wählbare entfallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Befinden sich auf einem Stimmzettel die Namen von mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur die Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu Wählenden eingetragenen Namen entfallen.

Ueber die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet vorbehaltlich der Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt der Beauftragte desselben.

Streitigkeiten über die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen werden vom Reichs-Versicherungsamt entschieden. Befindet dasselbe die Ungültigkeit einer vollzogenen Wahl, so ist die betreffende Wahl nach Massgabe dieses Regulativs zu wiederholen.

Ist die Wahl eines Arbeitervertreters oder Ersatzmanns für ungültig erklärt worden, so ist die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer nur dann zu wiederholen, wenn in der Entscheidung festgestellt worden ist, dass die Ungültigkeit der Wahl des Arbeitervertreters oder Ersatzmanns auf die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer von Einfluss gewesen ist.

§. 21. Alle Zustellungen des Reichs-Versicherungsamts und seiner Beauftragten an die wahlberechtigten Kassenvorstände, an die Arbeitervertreter und die gewählten Personen erfolgen, sofern sie den Lauf von Fristen bedingen, durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes gegen Empfangsschein.

IV. Vergütungen.

§. 22. Die zur Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer erschienenen Vertreter der Arbeiter erhalten aus der Genossenschaftskasse auf Anweisung des Genossen-

schaftsvorstandes nach den durch das Genossenschaftsstatut bestimmten Sätzen Ersatz für nothwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst.

Die dieserhalb aufzustellenden Liquidationen sind nach Schluss des Wahltermins (§. 11) von dem Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts hinsichtlich der in Ansatz zu bringenden Tage und zurückgelegten Entfernungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen und von ihm alsdann sofort an den Genossenschaftsvorstand zur Zahlungsanweisung einzusenden. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zulässig.

Berlin, den $\frac{\text{26. September 1885.}}{\text{10. Januar 1891.}}$

Das Reichs-Versicherungsamt.

Dr. Bödiker.

Anlage 3.

Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung des Formulars für die Unfall-Anzeigen.

Vom 1. Februar 1894.

An Stelle des durch die Bekanntmachungen vom 11. September 1885, vom 23. Dezember 1887 und vom 23. März 1888 auf Grund des §. 51 Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, des §. 59 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887 und des §. 55 Absatz 4 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 festgesetzten Formulars für die »Unfall-Anzeigen«, welche gemäss §. 51 Absatz 1 bis 3, beziehungsweise §. 58 Absatz 1 und 2 und §. 55 Absatz 1 bis 3 der angeführten Gesetze von dem Betriebsunternehmer an die Ortspolizeibehörde zu erstatten sind, wird hierdurch das anliegende anderweitige Formular mit der Massgabe festgesetzt, dass die Benutzung des alten Formulars behufs Verbrauches der vorhandenen Bestände noch bis zum 1. Januar 1896 zugelassen wird.

Dies somit für den Bereich sämmtlicher auf Grund der Unfallversicherungsgesetze errichteten Berufsgenossenschaften — jedoch für den Bereich der See-Berufsgenossenschaft nur hinsichtlich der unter §. 1 Absatz 1 Ziffer 2 des See-Unfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe — gleichmässig gültige Formular ist nach Format, Farbe und Inhalt bindend.

Das durch die obengenannte Bekanntmachung vom 23. Dezember 1887 für die »Beschreibung« der auf dem Schiff während der Reise sich ereignenden Unfälle (§. 57 Absatz 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes), für die »Nachweisung« der an Bord sich ereignenden Unfälle, welche die von der Führung eines Schiffsjournals entbundenen Führer kleinerer Fahrzeuge zu führen haben (§. 57 Absatz 2 a. a. O.), und für die vom Schiffsführer vor Antritt oder nach Beendigung der Reise zu erstattende »Unfall-Anzeige« (§. 57 vorletzter Absatz a. a. O.) festgesetzte bisherige Formular bleibt bis auf Weiteres in Kraft.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Dr. Bödiker.

Mittheilung,

betreffend die Abänderung des Formulars für die Unfall-Anzeigen.

Vom 1. Februar 1894.

Das auf Grund umfassender Vorverhandlungen entworfene, durch die diesseitige Bekanntmachung vom 11. September 1885 (Reichs-Anzeiger 1885 Nr. 219, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1885 Seite 222) festgestellte Formular für die Unfall-Anzeigen hat sich unzweifelhaft im Allgemeinen bewährt. Die Berücksichtigung inzwischen wiederholt hervorgetretener vereinzelter Abänderungsvorschläge durfte darum bis zu dem Zeitpunkte zurückgestellt werden, wo auf Grund längerer Erfahrungen eine zuverlässige Grundlage für eine allgemeine Revision des Formulars gegeben sein würde. Es war die Frage aufzuwerfen, ob dieser Zeitpunkt — das Formular ist zur Zeit volle acht Jahre hindurch in Gebrauch gewesen — nicht nunmehr gekommen sei.

Der Prüfung dieser vom Reichs-Versicherungsamt durch Rundschreiben vom 20. Oktober 1892 gestellten Frage und der gleichzeitigen Aufforderung zu eventuellen Abänderungsvorschlägen haben sich die Vorstände der Berufsgenossenschaften mit einer der Bedeutung des Gegenstandes entsprechenden besonderen Sorgfalt und Gründlichkeit unterzogen. Auch haben die Ausführungsbehörden und die Landes-Versicherungsämter unter Mittheilung der ihrerseits über das Unfall-Anzeigewesen bisher gemachten Beobachtungen bei der Erledigung der Aufgabe in dankenswerther Weise mitgewirkt.

Hat auch die Sichtung des eingegangenen überaus reichhaltigen Materials bestätigt, dass das bisherige Formular im Ganzen zweckentsprechend war, so ergab sie doch auch eine grosse Reihe von Abänderungsvorschlägen, die in ihrer Uebereinstimmung so beachtenswerth erschienen, dass das Reichs-Versicherungsamt unter Mitberücksichtigung derselben den Entwurf eines neuen Formulars ausarbeitete, welchen es zunächst der Prüfung der Berufsgenossenschaften, der Landes-Versicherungsämter und mehrerer Ortspolizeibehörden unterbreitete. Ein auf Grund der eingegangenen werthvollen Gutachten und Aeusserungen revidirter Formularentwurf ist alsdann den Berufsgenossenschaften und den Landes-Versicherungsämtern zur abschliessenden Aeusserung mitgetheilt worden; ferner traf es sich, dass der Entwurf auch den zu einer Konferenz im Dezember 1893 in Berlin versammelten Vertretern der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften und der Landes-Versicherungsämter zur Begutachtung vorgelegt werden konnte; endlich ist derselbe den in Berlin anwesenden, dem Reichs-Versicherungsamt angehörenden Arbeitervertretern zur Aeusserung mitgetheilt worden.

Nachdem der Entwurf hier fast überall allgemeine Anerkennung gefunden hatte, fand in der Plenarsitzung des Reichs-Versicherungsamts vom 3. Januar 1894 dessen endgültige Feststellung statt.

Bei der Aufstellung des neuen Formulars wurde möglichst an den Grundsätzen festgehalten, welche seiner Zeit bei Aufstellung des ersten Formulars massgebend waren, und wie sie in der damals in den Amtlichen Nachrichten des R.V.A. 1885 Seite 286 veröffentlichten Mittheilung vom 1. Oktober 1885 näher entwickelt worden sind. Hiernach war das Reichs-Versicherungsamt nach wie vor von dem doppelten Bestreben geleitet, einerseits die zur Erstattung der Unfall-Anzeigen verpflichteten Betriebsunternehmer nur zur Beantwortung solcher

Fragen zu verpflichten, welche sie ohne zeitraubende Ermittelungen innerhalb der gesetzlichen Anzeigefrist auch wirklich in sachgemässer Weise zu beantworten in der Lage sind, andererseits aber durch eine möglichst präzise Fragestellung gleich beim Beginn des Verfahrens auf eine thunlichst erschöpfende Klarstellung des Thatbestandes hinzuwirken. Der Mehraufwand an Zeit und Mühe, welcher durch eine solche Fragestellung für die Betriebsunternehmer hier und da entstehen mag, wird durch den Fortfall des sich häufenden Aufwandes an Arbeit und damit an Kosten aufgewogen, welcher der in der Berufsgenossenschaft vereinigten Gesammtheit der Betriebsunternehmer durch die Nachholung der zur rechten Zeit verabsäumten Feststellungen entsteht.

Zahlreiche Vorschläge von Abänderungen und Zusatzfragen mussten unter diesen Gesichtspunkten als praktisch undurchführbar und auch über den Rahmen der vom Gesetzgeber mit der Einführung der Unfall-Anzeige angestrebten besonderen Zwecke hinausgehend, unberücksichtigt bleiben; so ist insbesondere die — übrigens auch nur für einen geringen Bruchtheil der anzuzeigenden Unfälle wesentliche — vielseitig gewünschte Unterfrage zu Ziffer 3: »Sind Kinder unter 15 Jahren und vom Verletzten unterhaltene Eltern oder Grosseltern vorhanden?« fortgelassen worden, zumal die erschöpfende Beantwortung sehr oft mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein, ihre unvollständige und mangelhafte Beantwortung aber leicht irreführen könnte. Einen gewissen Ersatz hierfür wird die zu Ziffer 3d eingestellte, leichter zu beantwortende neue Frage: »Ledig, verheirathet, verwittwet?« bieten; auch musste die Aufnahme der Eventualfrage zu 3a: »bei minderjährigen Personen auch: des Vaters oder Vormundes« als durchführbar und förderlich erachtet werden.

Eine grössere Anzahl anderer Vorschläge musste deshalb unbeachtet bleiben, weil sie die ausschliesslichen Interessen bestimmter Industriezweige betrafen und deshalb in dem für alle Gewerbszweige, einschliesslich der Landwirthschaft, einheitlich festzusetzenden Formulare keine Stelle finden durften. So wurde von der Aufnahme der von mehreren landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften für statistische Zwecke vorgeschlagenen Zusatzfrage: »Grösse des Betriebes (Zahl der beschäftigten Personen, Hektar bei landwirthschaftlichen Betrieben)?« auf Wunsch der überwiegenden Zahl der industriellen Berufsgenossenschaften, und von der Aufnahme der Frage: »Seit wann im Betriebe beschäftigt?« auf Wunsch der überwiegenden Zahl der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften Abstand genommen. Auch der Vorschlag: die Ortspolizeibehörde in der Adresse des Formulars durch eine zusätzliche Bezeichnung, wie »Polizeiverwaltung, Amtsvorsteher, Amtmann« u. s. w. näher zu bestimmen, musste gegenüber der überaus grossen Mannigfaltigkeit in der Benennung der innerhalb des Deutschen Reiches zuständigen Polizeibehörden als unausführbar und sogar leicht Verwirrung verursachend unberücksichtigt bleiben.

Die hiernach unter Beschränkung auf das Erreichbare vorgenommenen Aenderungen werden sich ihrer Bedeutung und Tragweite nach ohne nähere Erläuterung ergeben.

Im Einzelnen ist nur Folgendes zu bemerken:

1. Das Reichs-Papierformat ist auf vielfachen Wunsch gewählt worden, weil es sich besser als das bisherige Grossquartformat an die allgemein bestehende Aktenform anpasst, besonders aber auch um einen grösseren Raum für die Beantwortung der beiden wichtigen Fragen 4a und 7 zu gewinnen. Nur ganz vereinzelte Stimmen haben sich gegen diese Aenderung ausgesprochen, und soweit überhaupt Bedenken nach dieser Richtung aufgeworfen worden sind, bewegen sie sich beinahe ausschliesslich in der Befürchtung, dass die Vergrösserung des bisherigen Formulars eine Ueberschreitung des einfachen Brief-

portos mit sich führen möchte. Durch die Wahl einer geeigneten Papiersorte — das der Bekanntmachung vom heutigen Tage beigefügte Formular wiegt 8 gr — kann diesem Bedenken leicht abgeholfen werden. In Gegenden, wo das Heften der Akten nicht gebräuchlich ist, kann das Formular eventuell ohne Heftrand gedruckt, und um so viel schwereres Papier genommen werden.

2. Die Wahl eines bevorzugteren Platzes für die bisher auf der Rückseite am Schlusse des Formulars oftmals unbeachtet gebliebene Bemerkung: »Zur Beachtung« entspricht einem vielfach geäusserten Wunsche.

3. Die veränderte Anordnung der Fragestellung folgt der üblichen Reihenfolge, in welcher die gefragten Angaben etwa bei einer Schilderung des Thatbestandes aufgeführt zu werden pflegen, und bezweckt die Vermeidung allzu häufigen Umwendens des Blattes, indem die erfahrungsmässig am häufigsten zu benutzenden Angaben, so z. B. der Zeitpunkt des Unfalls, nunmehr auf der ersten Seite des Formulars zu finden sind.

4. Die Frage unter Ziffer 2 des Formulars (Betrieb etc.) ist, in Verbindung mit der Position: »Betriebsunternehmer« im Kopfe des Formulars, einer durchgreifenden Veränderung zu dem Zwecke unterzogen worden, damit die einzelnen hier in Betracht kommenden Gesichtspunkte — Betriebssitz, Gegenstand des Betriebes und Unfallstelle — mehr als bisher von einander gesondert und dadurch deutlicher hervorgehoben werden. Insbesondere wurde eine ausdrückliche Frage nach der Unfallstelle vorgesehen, weil vielfach, namentlich von Berufsgenossenschaften, deren Mitglieder ausserhalb der eigentlichen Betriebsstätte Arbeiten ausführen lassen — z. B. Bau- und Montagearbeiten und alle Arbeiten der Transportgewerbe —, geltend gemacht wurde, dass die zu Ziffer 7 verlangte Angabe der »Arbeitsstelle« zu leicht übersehen werden möchte; auch komme es hierbei nicht so sehr auf die — für die Frage der Kompetenz der zuständigen Polizeibehörde u. s. w. wichtige — geographische Lage des Betriebes, als vielmehr auf die Lage der eigentlichen Arbeitsstelle innerhalb der Betriebsanlage etc. überhaupt an. — Die Unterfrage nach dem Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, beruht in dem Interesse und auf dem Vorschlage derjenigen Berufsgenossenschaften, denen zum Zwecke einer Uebersicht und der Weiterbildung ihres Gefahrentarifwesens an dieser Angabe besonders gelegen ist.

5. Bei Ziffer 4 ist eine grössere Präzisirung der Fragestellung überhaupt angestrebt worden; insbesondere wurde durch die jetzige Fassung der Frage zu d: »eine (irgendwelche) Beeinträchtigung der Erwerbs- (Arbeits-) fähigkeit etc.« den Schwierigkeiten zu begegnen versucht, die bei der Ausfüllung des Formulars in der bisherigen Fassung durch Nichtbeachtung einer vorliegenden nur theilweisen Erwerbsunfähigkeit entstanden sind (vergleiche Bescheid 163, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1886 Seite 82).

6. Die Aufnahme der Frage nach dem behandelnden eventuell dem zuerst zugezogenen Arzte bei der — auch sonst noch gegen früher vervollständigten — Ziffer 5 entspricht einem seit dem Bestehen der Unfallversicherungsgesetze so häufig hervorgetretenen Wunsche, dass sich das Reichs-Versicherungsamt der Erfüllung desselben nicht länger entziehen zu dürfen glaubte, zumal die alsbaldige Kenntniss des betheiligten Arztes durch die im §. 76c des Krankenversicherungsgesetzes nunmehr geordnete Uebernahme des Heilverfahrens vor Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Unfalle für die Berufsgenossenschaften eine erhöhte Bedeutung gewonnen hat.

7. Zu Ziffer 6 empfahl es sich, im Hinblick auf das inzwischen in Kraft getretene Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz die Unterfrage b aufzunehmen.

8. Die in der Festsetzungsverfügung getroffene Anordnung, dass das neue Formular nach Format, Farbe und Inhalt bindend und somit einer Abänderung durch die Berufsgenossenschaften etc. entzogen sei, war um so mehr gerechtfertigt, nachdem dasselbe unter möglichster Berücksichtigung der Interessen aller Gewerbszweige einheitlich und gleichlautend hat festgesetzt werden können. Es liegt im Interesse der zur Anzeige verpflichteten Betriebsunternehmer und auch der Polizeibehörden, wenn ein und dasselbe Formular für alle Berufszweige gleichmässig verwendbar und deshalb überall leicht vorräthig zu halten ist.

9. Durch die bis zum 1. Januar 1896 zugelassene Benutzung des alten Formulars wird der Aufbrauch der vorhandenen Bestände zur Genüge ermöglicht werden.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Dr. Bödiker.

Heftrand.

Berufsgenossenschaft:

Sektion: Vertrauensmann:

Betriebsunternehmer: (Name, Stand, Firma, Betriebssitz [Ort, Strasse, Hausnummer])

.................... Genossenschaftskataster Nr. (vergl. Mitgliedsschein)

Unfall-Anzeige

an die Ortspolizeibehörde zu

Kreis (Amt etc.)

Zur Beachtung.

1. Bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit (Beschränkung der Erwerbsfähigkeit) von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, von dem Betriebsunternehmer bei derjenigen Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, in deren Bezirke sich der Unfall ereignet hat.

 Die Anzeige muss binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniss erlangt hat.

 Für den Betriebsunternehmer kann Derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.
2. Wegen der Mittheilung von Abschriften dieser Anzeige an die Organe der Berufsgenossenschaft (Vertrauensmann, Sektionsvorstand, Genossenschaftsvorstand) sind die Bestimmungen des Genossenschaftsstatuts massgebend.

Für jede verletzte oder getödtete Person ist ein besonderes Anzeige-Formular auszufüllen.

1. Wochentag, Datum, Tageszeit und Stunde des Unfalls.	
2. a. Bezeichnung (Gegenstand) des Betriebes und	a.
b. Betriebstheil (Betriebszweig), in welchem der Verletzte den Unfall erlitt — möglichst nach der Bezeichnung (Ziffer) des Gefahrentarifs, wo ein solcher vorhanden ist —.	b.
c. Unfallstelle (Ort, Strasse, Hausnummer etc.)	c.

Heftrand.

Wenn möglich, nach den Angaben des Arztes.

3. a. Vor- und Zuname, Wohnort, Wohnung der getödteten oder verletzten Person (bei minderjährigen Personen auch: des Vaters oder Vormundes).	a.
b. Im Betriebe beschäftigt als (Art der Beschäftigung, Arbeitsposten)?	b.
c. Tag, Monat, Jahr der Geburt (wenn unbekannt, ungefähre Angabe des Lebensalters)?	c.
d. Ledig, verheirathet, verwittwet?	d.
4. a. Genaue Bezeichnung der Art der Verletzung und der verletzten Körpertheile (rechts und links zu unterscheiden).	a.
b. Ist der Verletzte durch den Unfall getödtet?	b.
c. Wird die Verletzung voraussichtlich den Tod, oder	c.
d. eine (irgendwelche) Beeinträchtigung der Erwerbs- (Arbeits-)fähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben?	d.
5. a. Ist für die Heilung gesorgt durch Aufnahme in ein Krankenhaus (genaue Bezeichnung desselben)? oder durch anderweitige ärztliche Behandlung (zu Hause etc.)?	a.
Name, Wohnort, Wohnung { I. des behandelnden, II. des zuerst zugezogenen Arztes.	I. II.
b. Arbeitet der Verletzte trotz der Verletzung weiter?	b.
6. a. Gehört der Verletzte einer Krankenkasse an? (Genaue Bezeichnung und Sitz der Kasse.)	a.
b. Bezieht der Verletzte schon Unfall-, Invaliden- oder Altersrente?	b.

Heftrand.

7. Veranlassung und Hergang des Unfalls. Hier ist eine möglichst eingehende Schilderung des Unfalls zu geben. Insbesondere ist die Arbeitsstelle (zum Beispiel: Werkstätte, Wald, Feld, Stall u. s. w.), wo, sowie die Arbeit (Maschine etc.), bei welcher sich der Unfall ereignet hat, genau zu bezeichnen, geeigneten Falls unter Beifügung einer erläuternden Zeichnung.		
8. a. Augenzeugen des Unfalls b. Anderweitige Personen, die zuerst von dem Unfall Kenntniss erhalten haben	Vor- und Zuname, Stand, Wohnort, Wohnung.	a. b.
9. Etwaige Bemerkungen (z. B. Angabe von Vorkehrungen zur Verhütung ähnlicher Unfälle. War der Verletzte schon vor dem Unfalle ganz oder theilweise erwerbsunfähig? und anderes mehr).		

Name des die Anzeige erstattenden Unternehmers oder Betriebsleiters.

(Ort)..., den ...ten ...18

...

Anlage 4.

Rundschreiben[1])

an die Berufsgenossenschaftsvorstände, betreffend die Feststellung der Entschädigungen.

(U.V.G. §§. 53—65, L.U.V.G. §§. 55—70.)[2])

Vom 11. Januar 1888. — R.V.A. I. 1461.

Im Verfolg der diesseitigen Rundschreiben vom 15. Juli und 11. September 1886 — R.V.A. I. 15461 und 19461, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1886 Seite 125, 159 — betreffend die Feststellung und Zahlung der Entschädigungen, sowie im Hinblick auf die inzwischen gemachten weiteren Erfahrungen und den diesbezüglichen Inhalt der von den Vorsitzenden der Schiedsgerichte für das Jahr 1886 erstatteten Geschäftsberichte nimmt das Reichs-Versicherungsamt Veranlassung, im Nachfolgenden diejenigen wichtigeren Gesichtspunkte, deren praktische Bedeutung für das Feststellungsverfahren nicht immer gewürdigt wird, zusammenzustellen.

Als Anlage ist dem gegenwärtigen Rundschreiben ein Auszug aus demselben beigefügt, welcher als Anleitung für die zur Feststellung der Entschädigungen zuständigen berufsgenossenschaftlichen Organe dienen soll. Die einzelnen Paragraphen desselben entsprechen der Reihenfolge der Paragraphen des Rundschreibens, welches als Begründung und nähere Ausführung der Sätze des Auszuges anzusehen ist.

I.

Aufklärung der thatsächlichen Verhältnisse bei Erhebung von Entschädigungsansprüchen, insbesondere durch Betheiligung der Berufsgenossenschaften an den ortspolizeilichen Unfalluntersuchungen.

(U.V.G. §§. 53—55, L.U.V.G. §§. 57—60.)

§. 1.

Es ist die Erfahrung gemacht worden, dass nicht selten von den Genossenschaftsorganen über die Anerkennung und Festsetzung oder über Ablehnung von Entschädigungsansprüchen Bescheide erlassen werden, ohne dass zuvor mit der

[1]) In dem obigen, im Wortlaut unverändert gebliebenen Rundschreiben vom 11/1 1888, mit welchem diesmal auch die zugehörige Anleitung zum Abdruck gelangt, ist in eckigen Klammern auf die Ergebnisse der seitherigen Rechtsprechung des R.V.A. kurz verwiesen.

Im Uebrigen vgl. die Rundschreiben gleichen Gegenstandes vom 20/6 1891 A.N. S. 221, vom 20/4 1893 A.N. S. 186 und vom 11/1 1896 A.N. S. 168, sowie die über die Handhabung des schiedsgerichtlichen Verfahrens ergangenen Rundschr. vom 25/5 1889 A.N. 1894 S. 289, vom 28/4 1893 A.N. S. 188, vom 6/7 1894 A.N. S. 286 u. vom 1/7 1895 A.N. S. 217.

[2]) U.V.G. = Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884.

L.U.V.G. = Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886.

A.N. = Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts.

erforderlichen Gründlichkeit die thatsächlichen Verhältnisse aufgeklärt worden sind, welche für die Entschädigungspflicht und das Maass der Entschädigung von entscheidender Bedeutung sind. In Folge hiervon werden sehr zum Nachtheile sowohl für die Berufsgenossenschaften als auch für diejenigen, welche Entschädigung begehren, viele Ansprüche auf den Weg der Berufung und in das schiedsgerichtliche Verfahren gedrängt, während sie bei erschöpfender Erörterung durch Bescheid des Genossenschaftsorgans füglich ihre endgültige Erledigung hätten finden können. Müssen nunmehr vor den Schiedsgerichten die Beweiserhebungen nachgeholt werden, welche bereits vor Erlass des ersten Bescheides hätten zum Abschluss gebracht werden sollen, so können dieselben in diesem Stadium nur mit einem ungleich höheren Kostenaufwand und häufig nicht mehr mit der gleichen Aussicht auf ein klares und sicheres Ergebniss bewerkstelligt werden.

§. 2.

Behufs thunlichster Vermeidung dieser Uebelstände ist vor allem die (den Berufsgenossenschaften als ein Recht zugestandene) Betheiligung von Genossenschaftsvertretern an den Unfalluntersuchungen zu empfehlen (U.V.G. §. 53, §. 54 Absatz 1, L.U.V.G. §. 57, §. 58 Absatz 1). Diese Vertreter können, soweit erforderlich, durch Stellung geeigneter Anträge bei den Verhandlungen auf eine erschöpfende Aufhellung des Sachverhaltes erfolgreich hinwirken, um so mehr, wenn sie in der Lage sind, sich schon vor der Verhandlung über die Sachlage zu unterrichten.

§. 3.

Insbesondere scheint die auf Antrag der Berufsgenossenschaften seitens der Untersuchungsbehörde zu bewirkende Zuziehung von Sachverständigen (U.V.G. §. 54 Absatz 2, L.U.V.G. §. 58 Absatz 2) nicht in dem wünschenswerthen Umfange zu erfolgen. Vielfach haben in nicht ganz einfach liegenden Fällen die bei den Schiedsgerichtsverhandlungen zugezogenen ärztlichen Sachverständigen für die Abgabe eines Gutachtens über den ursächlichen Zusammenhang zwischen einem Betriebsunfalle und der eingetretenen Erwerbsunfähigkeit eine alsbald nach Eintritt des Unfalles vorgenommene genaue ärztliche Untersuchung und Feststellung der Verletzungen vermisst. Die Herbeiführung dieser Feststellung wird sehr häufig im Interesse der Berufsgenossenschaften liegen und auf dem angegebenen Wege in der Regel unschwer zu erreichen sein.

§. 4.

Da die durch die Vornahme der pflichtmässigen behördlichen Unfalluntersuchung (oben §. 2) entstehenden Kosten nicht von den Berufsgenossenschaften zu tragen sind, während ihnen die aus der beantragten Zuziehung von Sachverständigen (oben §. 3) erwachsenen Kosten zur Last fallen, so wollen die Berufsgenossenschaftsorgane bei ihren eine Einwirkung auf die behördlichen Untersuchungsverhandlungen bezweckenden schriftlichen oder mündlichen Anträgen deutlich zum Ausdruck bringen, ob sie die Erledigung der Anträge gemäss U.V.G. §. 53 beziehungsweise L.U.V.G. §. 57 kostenlos erwarten oder gemäss U.V.G. §. 54 Absatz 2, §. 101 beziehungsweise L.U.V.G. §. 58 Absatz 2, §. 121 begehren und somit etwaige Kosten (U.V.G. §. 101 Absatz 2, L.U.V.G. §. 121 Absatz 2) erstatten wollen (vergleiche Rundschreiben vom 18. Oktober 1887 — R.V.A. I. 19628 — Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1887 Seite 336).

[Darüber, welche Behörde um Rechtshülfe zu ersuchen ist, vgl. A.N. 1890 S. 164 Z. 798.]

Jedenfalls leuchtet ein, dass selbst im letzteren Falle die von den Berufsgenossenschaften zur Erzielung einer rechtzeitigen, gründlichen Sacherörterung etwa aufzuwendenden Kosten weit geringer sind, als die Kosten der dadurch oft zu vermeidenden Verhandlungen und Beweisaufnahmen im schiedsgerichtlichen Verfahren. [Vgl. wegen der Gebühren, Reisekosten und Tagegelder der ärztlichen Sachverständigen in Preussen A.N. 1893 S. 472 Z. 1306; wegen Berechnung der bei Preussischen Gerichten erwachsenden Rechtshülfekosten Rundschr. vom 19/12 1893 A.N. 1894 S. 1; wegen der in Bayern gebildeten ärztlichen Kollegien zur Erstattung von Obergutachten in Unfallversicherungssachen A.N. 1895 S. 139 Nr. I; wegen Inanspruchnahme der Preussischen Aerztekammern zur Benennung von Obergutachtern in Unfallversicherungssachen Rundschr. vom 18/10 1895 A.N. S. 245; wegen der Nothwendigkeit der Herbeiführung von Leichenöffnungen zur Feststellung der Todesursache A.N. 1886 S. 291 Z. 237 und wegen der diesbezüglichen Verpflichtung der Ortspolizeibehörden A.N. 1895 S. 196 Z. 1409, der Badischen Bezirksämter A.N. 1896 S. 274 Nr. I.]

II.

Vorbereitung und geschäftliche Behandlung der Beschlussfassung bei anerkannten oder anscheinend begründeten Ansprüchen. Bedeutung der Unterlagen.

(U.V.G. §. 57 Absatz 3, L.U.V.G. §. 62 Absatz 3.)

§. 5.

a. In allen Fällen der Anerkennung des Anspruches auf eine Rente ist die in der Ueberschrift angezogene Gesetzesvorschrift zu beachten, wonach »vor der Feststellung der Entschädigung« dem Entschädigungsberechtigten die »Unterlagen« für die Bemessung derselben mitgetheilt werden sollen. In der »Begründung« zum Unfallversicherungsgesetz werden als solche Unterlagen aufgeführt insbesondere die »in Ansatz gebrachte Lohnhöhe, anerkannter Grad der Invalidität, Anzahl der Hinterbliebenen«, und als Zweck der Mittheilung der Unterlagen hervorgehoben, dass die letzteren dazu dienen sollen, »durch vorgängige Verhandlung unter den Betheiligten die Sachlage klar zu stellen und unnöthigen Streitigkeiten vor den Schiedsgerichten vorzubeugen« (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 5. Legislaturperiode, IV. Session 1884, III. Band Seite 83).

b. Es ist indessen die Erfahrung gemacht worden, dass, wenn auch die sonstigen Unterlagen rechtzeitig vorher mitgetheilt worden waren, der anzunehmende Grad der Erwerbsunfähigkeit sehr häufig erst in dem definitiven Feststellungsbescheide (U.V.G. §. 61, L.U.V.G. §. 66) angegeben wurde, was zur Folge hatte, dass sowohl die Berufsgenossenschaften als auch die Arbeiter der Vortheile einer vorgängigen Verständigung über diesen wichtigen Punkt verlustig gingen, und die umständliche und für die Berufsgenossenschaften mit Kosten verbundene schiedsgerichtliche Verhandlung erst Klarheit über diese Frage brachte.

Zur Begründung jenes abweichenden Verfahrens hat ein Vorstand geltend gemacht, es sei nicht unbedenklich, den Grad der Erwerbsunfähigkeit vor der Feststellung mitzutheilen, da dieses »ein Gegenstand eingehender Berathung bei

der Feststellung« seitens des zuständigen Organs und nach dem Schlusssatze des §. 61 des U.V.G. auch erst im Feststellungsbescheide selbst anzugeben sei.

c. Diese Auffassung scheint indessen der Angabe des Grades der Erwerbsunfähigkeit sowie überhaupt den »Unterlagen« eine zu weitgehende rechtliche Bedeutung beizulegen. So wichtig dieselben, wie sich aus dem Vorstehenden ergiebt, thatsächlich in der Regel auch sind, so lässt doch die obenangeführte Stelle aus der »Begründung« deutlich erkennen, dass der Gesetzgeber die Mittheilung der Unterlagen wesentlich aus Zweckmässigkeitsgründen angeordnet hat, derselben aber eine bindende Bedeutung für den demnächst zu erlassenden förmlichen Bescheid nicht hat beilegen wollen. Auch der Umstand, dass für die Bewirkung der Mittheilung der Unterlagen eine besondere Form nicht vorgesehen ist, führt gegenüber den Vorschriften über die Ertheilung des förmlichen Bescheides (U.V.G. §. 61, §. 62 Absatz 4, L.U.V.G. §. 66, §. 67 Absatz 4) zu der Folgerung, dass jene Mittheilung gegenüber der endgültigen Feststellung lediglich als ein formfreies Vorbereitungsverfahren anzusehen ist, dessen praktische Durchführung im Einzelnen der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung überlassen bleibt.

d. Daraus folgt einerseits, dass dieses Vorbereitungsverfahren allgemein dem Vorsitzenden oder einem andern Mitgliede des Vorstandes, Ausschusses u. s. w. übertragen werden kann, andererseits, dass die letzteren Organe bei der von ihnen zu bewirkenden Feststellung an den im Vorbereitungsverfahren dem Verletzten mitgetheilten Grad der Erwerbsunfähigkeit ebensowenig wie an die anderen Unterlagen endgültig gebunden sind. Wollte man die Feststellungsorgane für gebunden erachten, so würde in allen Fällen, wo der Verletzte einen höheren, als den ihm mitgetheilten Grad der Erwerbsunfähigkeit geltend macht, der durch die Mittheilung der Unterlagen eröffnete Weg der gegenseitigen Verhandlung zur Erzielung einer Vereinbarung von vornherein ungangbar und die Absicht des Gesetzgebers durchkreuzt werden.

Hiernach würde, wenn es sich um Ansprüche Verletzter (U.V.G. §. 5 Absatz 1, 2, 6, L.U.V.G. §. 5, §. 6 Absatz 1, 2) handelt — über die Feststellung der Entschädigung bei Todesfällen vergleiche unten §. 15 —, das im Nachfolgenden dargelegte Verfahren als Regel festgehalten werden können. Diese Darlegung hat übrigens durchweg den regelmässigen Fall einer kollegialen Gestaltung des Feststellungsorgans im Auge; in den Fällen der statutenmässigen Zuständigkeit des Vertrauensmannes werden sich besondere Schwierigkeiten nicht leicht herausstellen, anderenfalls durch sinngemässe Anwendung unschwer erledigen.

A. Erhebung von Ansprüchen während der dreizehnwöchigen Wartezeit.

(Vergleiche U.V.G. §. 5 Absatz 2, L.U.V.G. §. 6 Absatz 1.)

[Wegen der Fürsorge für Verletzte während der dreizehnwöchigen Wartezeit vgl. die Rundschr. vom 24/10 1888 A.N. S. 340, vom 20/2 1889 A.N. S. 133 und vom 8/7 1889 a. a. O. S. 357, wegen der hierdurch erzielten Erfolge die Rundschr. vom 7/3 1895 A.N. S. 145 und vom 9/1 1896 A.N. S. 159, wegen der hierfür aufgewendeten Kosten A.N. 1889 S. 324 Z. 723 und S. 361 Z. 756, auch A.N. 1890 S. 106 Z. 778, endlich wegen der Zuständigkeit bei hieraus entstehenden Streitigkeiten A.N. 1895 S. 222 Z. 1424.]

§. 6.

a. Sobald ein an sich begründet erscheinender Entschädigungsanspruch schon während der dreizehnwöchigen Wartezeit erhoben wird oder von Amtswegen geprüft werden muss, so ist die Beschlussfassung des Feststellungsorgans (des Vorstandes, Ausschusses u. s. w.) durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied — beziehungsweise in deren Auftrage durch einen Beamten der Genossenschaft — vorzubereiten. [Wegen des Beginns der Wartezeit vgl. A.N. 1888 S. 244 Z. 535 und 1892 S. 348 Z. 1200, wegen der Zuständigkeit zur Regelung des Rentenanspruchs durch Bescheide während der Dauer des Heilverfahrens A.N. 1888 S. 189 Z. 492.]

Ausreichende Anhaltspunkte für dieselbe werden in vielen Fällen die Vorverhandlungen, insbesondere die Untersuchungsverhandlungen (vergleiche oben §§. 1 bis 3) bieten, bei noch nicht beendigtem Heilverfahren eventuell auch die zeitig herbeizuführenden Mittheilungen des behandelnden Arztes beziehungsweise der Krankenkassen (vergleiche Rundschreiben vom 18. März 1887 — R.V.A. I. 5288 —, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1887 Seite 55). Anderenfalls werden fehlende Angaben durch Rückfragen bei der unteren Verwaltungsbehörde, bei dem Betriebsunternehmer oder dem Verletzten (eventuell durch Vermittelung des zuständigen Vertrauensmannes) schnell zu beschaffen sein.

§. 7.

b. Alles dieses (§. 6) ist thunlichst bereits vor Ablauf der dreizehnten Woche zu erledigen — falls nicht noch früher die nöthigen Vorkehrungen zu treffen sind, sofern nach der Art der Verletzung, weil durch dieselbe zweifellos völlige Erwerbsunfähigkeit begründet wird (z. B. Verlust beider Arme, beider Beine), nach dem Verlauf des Heilverfahrens oder aus sonstigen Gründen der Grad der Erwerbsunfähigkeit bereits zu einem früheren Zeitpunkte zuverlässig beurtheilt werden kann.

§. 8.

c. Die Ergebnisse seiner Ermittelungen wird der Vorsitzende u. s. w. nunmehr zu prüfen und sofort mit Beginn der vierzehnten Woche — wenn nicht noch früher: vergleiche §. 7 — dem Verletzten insbesondere die in Ansatz gebrachte Lohnhöhe und den anzunehmenden Grad der Erwerbsunfähigkeit, ferner aber auch alle sonstigen Unterlagen mitzutheilen haben, auf Grund deren nach seinem pflichtmässigen Ermessen im einzelnen Falle die Entschädigung »zu bemessen ist«. Beispielsweise wird, da auf die Entschliessung der Feststellungsorgane ärztliche Atteste naturgemäss wesentlich mitbestimmend einzuwirken pflegen, sich die Beschaffung der letzteren und (abschriftliche, auszugsweise oder doch inhaltliche) Mittheilung derselben an den Verletzten empfehlen.

§. 9.

d. Würde endlich dieser Mittheilung aller im Einzelfall in Betracht kommenden Unterlagen seitens des Vorsitzenden etc. noch die Bemerkung angeschlossen, man beabsichtige auf Grund derselben dem Feststellungsorgan vorzuschlagen (folgt der Vorschlag, z. B. eine Rente von x Mark), so ist damit dem Entschädigungsberechtigten nicht nur ausreichende »Gelegenheit« gegeben, die mitgetheilten Unterlagen in thatsächlicher Richtung eingehend zu prüfen, sondern auch — was für ihn praktisch das Entscheidende ist — sich über die

Tragweite zu unterrichten, welche das Feststellungsorgan den Unterlagen für die Bemessung der Höhe der Rente voraussichtlich beilegen wird. Es ist einleuchtend, dass eine Beschränkung der Mittheilung auf blos thatsächliche und deshalb vielfach an sich unanfechtbare, also »vorgängiger Verhandlungen« gar nicht bedürfende Unterlagen den in der Gesetzesbegründung ausdrücklich ausgesprochenen Zweck der Mittheilung in der Regel nicht erreichen würde.

§. 10.

e. Dabei ist zu beachten, dass das Gesetz keinerlei Bestimmungen über die Folgen unterlassener Aeusserung enthält; es ist deshalb unzulässig, dem Entschädigungsberechtigten, welchem ja nur »Gelegenheit« gegeben werden soll, sich zu äussern, die Unterlagen unter der Verwarnung mitzutheilen, dieselben würden als anerkannt gelten, wenn der Berechtigte innerhalb der im Gesetze vorgesehenen Frist von einer Woche keine Erklärung abgebe. Geht eine Aeusserung des Berechtigten ein, so wird sie bei der demnächstigen Beschlussfassung mit in Betracht gezogen werden können und unter Umständen für die letztere von Belang sein; geht keine Aeusserung ein, so wird in vielen Fällen der Grund des Schweigens darin liegen, dass der Berechtigte Einwendungen von Belang nicht zu erheben und also auch das Schiedsgericht voraussichtlich nicht in Anspruch zu nehmen gedenkt. Im Uebrigen knüpfen sich keinerlei Rechtsfolgen an das Schweigen des Berechtigten.

§. 11.

f. Selbstverständlich ist auch das Feststellungsorgan an die von dem Vorsitzenden u. s. w. mitgetheilten Unterlagen, insbesondere soweit dieselben sich lediglich als ein Urtheil oder eine Schätzung des letzteren darstellen, nicht gebunden. Dadurch beseitigt sich auch jedes Bedenken, den Grad der anzunehmenden Erwerbsunfähigkeit mitzutheilen. Uebrigens ist für die praktische Gestaltung dieses Verfahrens nicht zu übersehen, dass die zu dessen Handhabung berufenen Personen sich allmählich eine umfassende Kenntniss der Grundsätze, welche von den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamt hinsichtlich der Beurtheilung der Folgen von Verletzungen ausgebildet sind, erlangen und so insbesondere eine gewisse Sicherheit in der Schätzung der Erwerbsunfähigkeit sich aneignen werden.

§. 12.

g. Gleichzeitig mit der Zustellung der Unterlagen — geeignetenfalls noch früher: vergleiche §. 7 — würde der Vorsitzende das Erforderliche zur Herbeiführung einer Beschlussfassung des Feststellungsorgans (Anberaumung einer Sitzung, bei schriftlicher Abstimmung Entwurf der Abstimmungsliste etc.) vorzubereiten haben, so dass sofort nach Eingang der Erklärung des Entschädigungsberechtigten und jedenfalls (bei Nicht-Eingang einer solchen) in der fünfzehnten Woche die Sitzung abgehalten beziehungsweise die schriftliche Abstimmung vorgenommen werden kann (vergleiche hierzu U.V.G. §. 22 Absatz 2 beziehungsweise L.U.V.G. §. 27 Absatz 1; §. 17 Absatz 2 beziehungsweise §. 18 Absatz 2 der betreffenden Normalstatute — Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1885 Seite 9 ff., 1887 Seite 248 ff.).

§. 13.

h. Die Berathung in der Sitzung beziehungsweise die schriftliche Abstimmung wird in der Regel sofort zu einem endgültigen Ergebniss führen, und die Ertheilung des schriftlichen Bescheides durch das Feststellungsorgan noch in der fünfzehnten Woche erfolgen können. Der Bescheid ist im Namen des Feststellungsorgans selbst (des Vorstandes, Ausschusses u. s. w.) zu erlassen (U.V.G. §. 61, L.U.V.G. §. 66) und von den zur Vertretung dieses Organs nach Aussen statutenmässig berufenen Personen zu vollziehen. Ist auf Grund des §. 57 Absatz 2 U.V.G. beziehungsweise §. 62 Absatz 2 L.U.V.G. ein besonderes Feststellungsorgan eingesetzt, so ist der Bescheid von sämmtlichen bei der Beschlussfassung betheiligt gewesenen stimmberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen, falls nicht durch Beschluss des zur Einsetzung des Feststellungsorgans zuständigen Genossenschaftsorgans der Vorsitzende oder bestimmte Mitglieder des Feststellungsorgans zur alleinigen Vollziehung ermächtigt worden sind (vergleiche Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1887 Seite 377 Ziffer 440).

Dagegen ist jedenfalls von sämmtlichen bei der Feststellung Mitwirkenden das betreffende Sitzungsprotokoll zu unterzeichnen beziehungsweise eine unterschriftliche Erklärung in die Abstimmungsliste einzutragen. Endlich ist noch hervorzuheben, dass, selbst wenn eine Einigung über die Höhe der Rente u. s. w. mit dem Verletzten erzielt worden ist, die Ertheilung eines förmlichen Bescheides nach Massgabe der erzielten Einigung dennoch erfolgen muss (vergleiche Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1887 Seite 136 Ziffer 331). [Wegen der Fälle, in denen von der Ertheilung berufungsfähiger Bescheide Abstand genommen werden darf, vgl. A.N. 1894 S. 283 Z. 1352, wegen der Zulässigkeit freiwilliger Rentenerhöhung trotz Rechtskraft des Bescheides vgl. A.N. 1889 S. 140 Z. 660, der Anerkennung des Rentenanspruchs trotz Verjährung A.N. 1891 S. 150 Z. 937, und der Unzulässigkeit der Kürzung rechtskräftig festgestellter Renten A.N. 1889 S. 346 Z. 733.]

i. Dass die vorstehend für die Erledigung des Feststellungsverfahrens angesetzten Fristen etwa zu knapp bemessen seien, kann das Reichs-Versicherungsamt — von Ausnahmefällen abgesehen — um so weniger anerkennen, als sich in zahlreichen, hier zur Kenntniss gelangten Fällen herausgestellt hat, dass die Innehaltung jener Fristen thatsächlich selbst in solchen Berufsgenossenschaften ermöglicht wird, nach deren Statuten die Entschädigungsfeststellung an erschwerte Formen u. s. w. gebunden ist. [Vgl. auch Rundschr. vom 6/5 1893 A.N. S. 197.]

Uebrigens ist darauf hinzuweisen, dass das Gesetz (U.V.G. §. 57 Absatz 2, L.U.V.G. §. 62 Absatz 2) in dieser Beziehung den Berufsgenossenschaften das weitestgehende Selbstbestimmungsrecht eingeräumt und ihnen dadurch ermöglicht hat, im Wege der statutarischen Anordnung — insbesondere durch zweckmässige Gestaltung des Feststellungsorgans — Vorkehrungen zu treffen, welche eine schleunige Erledigung der Entschädigungssachen gewährleisten (vergleiche dazu die oben §. 12 a. E. angeführten Bestimmungen). Eventuell würde zu erwägen sein, ob sich nicht eine entsprechende Abänderung der darauf bezüglichen Vorschriften des Statuts empfehlen möchte (vergleiche Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1886 Seite 13 Ziffer 123; 1887 Seite 19 Ziffer 263). [Wegen der Zuständigkeit der Genossenschaftsorgane zur Feststellung und Ablehnung von Ansprüchen vgl. A.N. 1888 S. 350 Z. 643, 1890 S. 588 Z. 899 und 589 Z. 901; wegen der Vertretung der Berufsgenossenschaften vor den Schiedsgerichten Rundschr. vom 25/4 1888 A.N. S. 218; wegen des Verfahrens bei einem negativen Kompetenzkonflikt örtlicher Feststellungsorgane Rundschr. vom 22/5 1890 A.N. S. 449; wegen des Verfahrens bei Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen

mehreren Berufsgenossenschaften Nr. II des Rundschr. vom 20/6 1891 A.N. S. 221 u. Nr. I u. II des Rundschr. vom 20/4 1893 A.N. S. 186 und hierzu a. a. O. S. 171 Z. 1222; endlich wegen der Erstattung von Kosten zwischen Berufsgenossenschaften daselbst S. 196 Z. 1246.]

Gerade im Bereiche des wichtigen Feststellungsverfahrens hat sich die Geschäftsgewandtheit der Organe, die Güte der Verwaltungseinrichtungen sowie die praktische Brauchbarkeit des Statuts, welches sich die Berufsgenossenschaft gegeben hat, zu bewähren.

B. Erhebung von Ansprüchen nach Ablauf der dreizehnwöchigen Wartezeit.

§. 14.

Die in den §§. 6 bis 13 dargelegten Regeln werden ohne Schwierigkeit auch in allen denjenigen Fällen entsprechende Anwendung finden können, wo erst nach Ablauf der dreizehnwöchigen Wartezeit Entschädigungsansprüche erhoben werden, oder wegen der besonderen obwaltenden Verhältnisse die Beschlussfassung über früher erhobene Ansprüche während der Wartezeit noch nicht hat vorbereitet werden können. Sollte sich in derartigen Fällen herausstellen, dass die Unfalluntersuchung gemäss U.V.G. §§. 53 ff., L.U.V.G. §§. 57 ff. noch nicht veranlasst worden ist, so ist thunlichst darauf hinzuwirken, dass durch deren Vornahme — falls der Vorstand u. s. w. sie überhaupt für erforderlich erachtet — das Feststellungsverfahren nicht verzögert werde. Letzteres wird vielfach auch ohne Rücksicht auf die Ergebnisse der Unfalluntersuchung durchgeführt oder doch in die Wege geleitet werden können und ist jedenfalls von der Vornahme derselben gesetzlich nicht abhängig (vergleiche Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1886 Seite 205 Ziffer 199). [Vgl. hierzu auch Rundschr. vom 6/5 1893 A.N. S. 197.]

C. Ansprüche aus Todesfällen.

§. 15.

Handelt es sich endlich um Todesfälle beziehungsweise Ansprüche aus U.V.G. §. 6, L.U.V.G. §. 7, so hat der Vorsitzende u. s. w. sofort nach Abschluss der Untersuchung, eventuell sofort nach erlangter Kenntniss von dem Tode — unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Regeln — alles Erforderliche ungesäumt zu veranlassen und die Beschlussfassung mit thunlichster Beschleunigung vorzubereiten und herbeizuführen (U.V.G. §. 58 Absatz 1, L.U.V.G. §. 63 Absatz 1). [Vgl. A.N. 1889 S. 167 Z. 688 und wegen der Rekursfähigkeit der den Erben ertheilten Bescheide A.N. 1890 S. 487 Z. 847, wegen Bedeutung der Frist des §. 65 Absatz 2 U.V.G. A.N. 1891 S. 290 Z. 1066; wegen der Nothwendigkeit der förmlichen Bescheidertheilung bei dem Wegfall der Bedürftigkeit des Aszendenten A.N. 1893 S. 193 Z. 1241 und wegen der Rente für den Todestag A.N. 1896 S. 388 Z. 1540.]

III.
Verfahren bei Einlegung der Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung gegen ablehnende Bescheide. Rechtzeitige Beschaffung der Unterlagen.

§. 16.

a. Es ist wiederholt vorgekommen, dass Berufungssachen, in denen die von dem Feststellungsorgan abgewiesenen Kläger obsiegten, seitens der Schiedsgerichte mittelst Urtheils an die zuständigen Genossenschaftsorgane zur Feststellung der Entschädigung haben zurückverwiesen werden müssen, weil die für die Bemessung der Entschädigung erforderlichen Unterlagen nicht vorhanden waren, oder weil die betreffenden Organe sich noch nicht über die Höhe der eventuell zu bewilligenden Rente ausgesprochen, sondern darauf beschränkt hatten, die Bewilligung einer Entschädigung aus irgend einem Grunde überhaupt abzulehnen.

Es ist dann weiter schon mehrfach der Fall gewesen, dass die Berufsgenossenschaften gegen derartige, den Anspruch des Arbeiters grundsätzlich anerkennende Urtheile der Schiedsgerichte den Rekurs beim Reichs-Versicherungsamt eingelegt haben, welches bei Abweisung des Rekurses dann ebenfalls noch nicht in der Lage war, einen bestimmten Rentenbetrag festzusetzen, sondern sich damit begnügen musste, zu letzterem Zwecke die Sache in die erste Instanz zurückzuverweisen.

b. Derartige Verzögerungen entsprechen weder einer prompten Rechtsprechung, wie sie auf diesem sozialen Gebiete doppelt anzustreben ist, noch, wie oben dargelegt, dem wohlverstandenen Interesse der Berufsgenossenschaften selbst, würden aber durchweg vermieden, wenn die jeweilig erforderlichen Unterlagen, sofern sie nicht schon von vornherein zu den Akten gebracht sind, wenigstens alsdann schleunigst beschafft werden, wenn gegen den ablehnenden Bescheid Berufung eingelegt wird.

In der Regel werden die Unterlagen innerhalb der Frist für die Einreichung der Gegenschrift (§. 8 der Verordnung vom 2. November 1885 — Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1885 Seite 347) beschafft und zugleich mit der letzteren dem Schiedsgericht eingesandt werden können. Eventuell könnte in der Gegenschrift die Nachbringung der Unterlagen vorbehalten werden.

c. Hinsichtlich der letzteren ist insbesondere zu beachten, ob etwa die Anwendung der Vorschrift des §. 5 Absatz 5 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Frage kommen kann, wonach, wenn der ermittelte Arbeitsverdienst den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter nicht erreicht, der letztere statt des ersteren der Rentenberechnung zu Grunde zu legen ist. Es empfiehlt sich deshalb, sofern nicht im einzelnen Falle diese Möglichkeit völlig ausgeschlossen erscheint, den dem Schiedsgericht einzusendenden Unterlagen sogleich eine von der Gemeindebehörde des Beschäftigungsortes des Berufungsklägers ausgestellte Bescheinigung über die Höhe des von der höheren Verwaltungsbehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter beizufügen.

Das Unterlassen dieser Massregel hat in der Berufungs- wie Rekursinstanz schon wiederholt zu Weiterungen geführt.

d. Auf diese Weise würde das gesammte, für die Entscheidung in Betracht kommende Material dem Schiedsgericht beziehungsweise dem Reichs-Versicherungsamt rechtzeitig zugänglich werden.

Diese beiden Instanzen werden alsdann, falls sie den Anspruch an sich an-

erkennen, vielfach in der Lage sein, die mündliche Verhandlung auch auf den Umfang des Anspruchs zu erstrecken und auf Grund des unmittelbaren Für und Wider der Parteien — auf deren persönliches Erscheinen sie hinwirken können: §. 10 Absatz 3 der Verordnung vom 2. November 1885; §. 13 Schlusssatz der Verordnung vom 5. August 1885 (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1885 Seiten 347, 211) [vgl. auch Rundschr. vom 3/7 1888 A.N. S. 252] — sofort eine endgültige Entscheidung zu treffen. Dies um so mehr, als beim Vorhandensein ausreichender Unterlagen in den Akten die sich in der mündlichen Verhandlung etwa noch ergebenden Streitpunkte über die Höhe des Anspruches selten so erheblich sein werden, dass sie nicht durch Anerkenntnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche [vgl. A.N. 1892 S. 329 Z. 1179, 1895 S. 260 Z. 1469] u. s. w. beseitigt werden könnten. [Ueber die Unzulässigkeit der Vereinbarung, dass ein schiedsgerichtliches Verfahren ruhen solle, vgl. A.N. 1888 S. 334 Z. 614.]

e. Zudem würde in den Instanzen geeignetenfalls die mündliche Verhandlung im Wege der prozessleitenden Verfügung nach der bezeichneten Richtung hin noch weiter vorbereitet werden können, z. B. durch zeitige Mittheilung der Unterlagen an den Entschädigungsberechtigten (U.V.G. §. 57 Absatz 3, L.U.V.G. §. 62 Absatz 3), falls begründete Zweifel obwalten, ob derselbe sie anerkennen wird, durch Rückfrage bei dem Betriebsunternehmer beziehungsweise der Berufsgenossenschaft, falls die bisherigen Ermittelungen Zweifel betreffs des Jahresarbeitsverdienstes übrig lassen u. s. w.

f. Bei Innehaltung der vorstehenden Regeln wird es sich fast immer vermeiden lassen, dass derselbe Rentenanspruch zweimal — einmal wegen des Bezugsrechts an sich und sodann wegen der Höhe der Rente — die zuständigen Stellen oder einzelne derselben (Feststellungsorgan, Schiedsgericht, Reichs-Versicherungsamt) beschäftigt: der Erfolg wäre auf Seiten der Arbeiter ein rascherer Rentenbezug, auf Seiten der Berufsgenossenschaften Ersparung von Kosten, insbesondere doppelter Schiedsgerichtssitzungen u. s. w., und auf Seiten der Schiedsgerichte beziehungsweise des Reichs-Versicherungsamts Verminderung der Arbeitslast.

g. Dem Einwande, dass mit der vorstehend empfohlenen Behandlung dem Entschädigungsberechtigten der Instanzenzug (Berufsgenossenschaft, Schiedsgericht, Reichs-Versicherungsamt) beziehungsweise dem Feststellungsorgan die Wahrnehmung seiner erstinstanzlichen Befugnisse verkümmert werde, ist damit zu begegnen, dass nicht die theoretische Frage, ob sich ein Betriebsunfall ereignet habe, sondern die konkrete Frage des geldwerthen Rentenanspruchs einer bestimmten Person der eigentliche Gegenstand der vom Entschädigungsberechtigten beantragten Entscheidung ist.

[Vgl. A.N. 1890 S. 487 Z. 848 und über die prozessuale Stellung der Berufsgenossenschaften im Streitverfahren, insbesondere die Anfechtung gerichtsseitig eingeholter ärztlicher Obergutachten A.N. 1893 S. 170 Z. 1221 und 1896 S. 318 Z. 1529.]

IV.

Verfahren bei Zubilligung einer vorläufigen Entschädigung gemäss U.V.G. §. 58 Absatz 4, L.U.V.G. §. 63 Absatz 4.

§. 17.

a. Die vorstehend in Bezug genommene Vorschrift findet in einigen Berufsgenossenschaften eine unzutreffende Anwendung. Dieselbe ist erst in der Kommissionsberathung über das U.V.G. vom 6. Juli 1884 diesem hinzugefügt und entsprang

der Besorgniss, ob trotz der vorhergehenden, auf thunlichste Beschleunigung der Feststellung der Entschädigung für Verletzte abzielenden Bestimmungen (§. 58 Absatz 2, 3) »nicht doch in einzelnen Fällen ein Vakuum eintreten könne« (Stenographische Berichte a. a. O., IV. Band Seiten 880, 931). [Vgl. A.N. 1890 S. 169 Z. 809 Abs. 4.]

Aus dieser Entstehungsgeschichte des Absatzes 4 in Verbindung mit den Vorschriften der Absätze 2 und 3 erhellt, dass ein anerkannter Endschädigungsanspruch eines Verletzten thunlichst und in der Regel sofort endgültig, bei noch nicht beendigtem Heilverfahren aber wenigstens für die Dauer desselben festzustellen (U.V.G. §. 58 Absatz 2, 3, §. 59 Absatz 3, §. 61, §. 62 Absatz 4; L.U.V.G. §. 63 Absatz 2, 3, §. 64 Absatz 3, §. 66, §. 67 Absatz 4), also in beiden Fällen ein förmlicher Bescheid zu erlassen ist; nur »in einzelnen Fällen«, in denen trotz rechtzeitig vorbereiteter Beschlussfassung die Feststellung nicht sofort erfolgen kann — z. B. weil bestehende Zweifel über den Jahresarbeitsverdienst oder andere wesentliche Voraussetzungen der Feststellung noch Erörterungen nöthig machen — ist die Vorschrift des Absatzes 4 a. a. O. als ein Nothbehelf anzuwenden, um zu verhüten, dass der Berechtigte in einen wirthschaftlichen Nothstand gerathe. [Vgl. A.N. 1888 S. 347 Z. 634 u. Nr. I Z. 1 des Rundschr. vom 20/4 1893 A.N. S. 186, auch Rundschr. vom 6/5 1893 A.N. S. 197.]

b. Es ist deshalb der Absicht des Gesetzes zuwider, wenn über eine derartige Entschädigung, welche nach den Worten des Gesetzes nur »vorläufig« »zuzubilligen« — nicht »festzustellen« — ist, dem Berechtigten ein förmlicher, mit der Berufungsklausel (U.V.G. §. 62 Absatz 4, L.U.V.G §. 67 Abs. 4) versehener Bescheid ertheilt, und ihm dadurch die eventuelle Einlegung der Berufung nahe gelegt wird. Letztere ist nach dem Wortlaut des U.V.G. §. 62 Absatz 2, L.U.V.G. §. 67 Absatz 2 nur zulässig gegen Bescheide, durch welche eine Entschädigung »festgestellt« — nicht blos vorläufig zugebilligt — wird. [Vgl. A.N. 1895 S. 258 Z. 1465.]

c. Hiernach empfiehlt es sich, die gemäss U.V.G. §. 58 Absatz 4, L.U.V.G. §. 63 Absatz 4 erfolgte Zubilligung einer vorläufigen Entschädigung dem Berechtigten mittelst einfachen Schreibens zu eröffnen und ihn zugleich zu verständigen, dass es sich nur um eine vorläufige und überschlägliche Entschädigung beziehungsweise Abschlagszahlung unter Vorbehalt demnächstiger Verrechnung auf die endgültig festzustellenden Bezüge handele. [Vgl. Nr. II Abs. 2 u. 3 des Rundschr. vom 20/6 1891 A.N. S. 221.] Im Uebrigen wird die vorläufige Entschädigung in der Höhe zu bemessen sein, dass sie dem vom Verletzten vor dem Unfall bezogenen Arbeitsverdienste beziehungsweise dem Grade der durch den Unfall herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit wenigstens insoweit entspricht, als diese Voraussetzungen der Entschädigung seitens der Berufsgenossenschaft als vorliegend erachtet werden.

d. Insbesondere ist es in diesem wie im Falle des §. 58 Absatz 3 U.V.G. beziehungsweise §. 63 Absatz 3 L.U.V.G. nicht angemessen, bei Uebertragung der Fürsorge für die Verletzten auf die zuständige Krankenkasse (U.V.G. §. 5 Absatz 8, L.U.V.G. §. 10 Absatz 4, 5) [vgl. A.N. 1889 S. 196 Z. 705, 1890 S. 510] die vorläufigen Bezüge der Berechtigten ohne Unterschied auf den Betrag des Krankengeldes zu beschränken, wie dies mehrfach vorgekommen ist. Letzteres wird bei völliger Erwerbsunfähigkeit die Höhe der Rente in der Regel nicht erreichen.

Uebrigens sind die Krankenkassen verpflichtet, auf Verlangen der Berufsgenossenschaften die Unfallrenten vorschussweise zu zahlen (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1886 Seite 133 Ziffer 184; vgl. auch A.N. 1886 S. 292 Z. 240).

e. Zur Ergänzung des Vorstehenden wird endlich noch auf die denselben

57*

Gegenstand betreffenden früheren diesseitigen Bescheide verwiesen: Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1886 Seite 86 Ziffer 166 viertletzter Absatz, Seite 159 Nr. 1; 1887 Seite 19 Ziffer 267, Seite 357 Ziffer 427. [Vgl. jetzt auch A.N. 1896 S. 425 Z. 1547.]

V.

Unzulässigkeit der Rentenfeststellungen auf Zeit. Form der gemäss U.V.G. §. 58 Absatz 3 beziehungsweise L.U.V.G. §. 63 Absatz 3 erlassenen Bescheide.

§. 18.

Trotz mehrfacher diesseitiger Hinweise (vergleiche Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1886 Seite 55 Ziffer 139, 140; 1887 Seite 351 Ziffer 409 und die daselbst angeführten Bescheide) werden in einzelnen Berufsgenossenschaften zeitweilig noch Bescheide erlassen, durch welche bei noch nicht beendigtem Heilverfahren [wegen der Kosten des Heilverfahrens vgl. A.N. 1893 S. 157 Z. 1209 und S. 158 Z. 1210] oder unbestimmter Dauer der Erwerbsunfähigkeit die Rente durch Angabe eines künftigen kalendermässigen Endtermines ohne nähere Begründung willkürlich auf eine bestimmte Zeit beschränkt wird. Solche Bescheide entsprechen nicht dem Gesetze, aus dessen Worten (U.V.G. §. 57 Absatz 1 Ziffer 1b, §. 58 Absatz 3, L.U.V.G. §. 62 Absatz 1 Ziffer 1b, §. 63 Absatz 3) vielmehr zu entnehmen ist, dass derartige Feststellungen in der Regel in folgender Form:

»vom . . . ten 18 . . an bis zur Beendigung des Heilverfahrens«

beziehungsweise

»vom . . . ten 18 . . an bis auf Weiteres und zwar für die Dauer Ihrer (voraussichtlich vorübergehenden) (gänzlichen — theilweisen) Erwerbsunfähigkeit«

und ohne weiteren Zusatz eines künftigen Endtermins zu ertheilen sind, es sei denn, dass die Feststellung sich unvermeidlicher Weise verzögert hat, und inzwischen das Ende des Bezugsrechts bereits eingetreten ist.

Solche Feststellungen bleiben so lange in Kraft, bis auf Grund des §. 65 U.V.G. beziehungsweise §. 70 L.U.V.G. mit der im Absatz 4 daselbst vorgesehenen Wirkung ein anderweiter Feststellungsbescheid ergeht. (Vergleiche Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1886 Seite 159 Nr. 2, 1887 Seite 10 Ziffer 254, Seite 351 Ziffer 409 Schlussabsatz, und wegen Berechnung etwaiger Monats-Bruchtheile von Renten: Amtliche Nachrichten 1886 Seite 160 Ziffer 191.) [Vgl. A.N. 1888 S. 347 Z. 634.]

Bei richtiger Handhabung des Verfahrens und Innehaltung der oben unter II angegebenen Regeln ist nicht zu besorgen, dass den Berufsgenossenschaften aus derartigen nicht begrenzten Feststellungen im Hinblick auf das System der Vorauszahlung der Rente (U.V.G. §. 66 Absatz 2, L.U.V.G. §. 71 Absatz 2) erhebliche Verluste erwachsen werden.

Ist eine Erwerbsunfähigkeit verblieben, so tritt ein Verlust für die Berufsgenossenschaft überhaupt nicht ein, da der für den Zustellungsmonat etwa überhobene Betrag wieder eingezogen beziehungsweise verrechnet werden kann. Letzteres ist übrigens mit thunlichster Schonung der Bezugsberechtigten zu bewirken und jedenfalls — wenn es sich nicht etwa um ganz geringe Summen handelt — erst nach und nach, unter Vertheilung des überhobenen Betrages auf mehrere Monate, durchzuführen. (Vergleiche den in den Amtlichen Nach-

richten des R.V.A. 1887 Seite 163 unter Ziffer 365 abgedruckten Bescheid und zum letzten Absatz desselben die diesseitige Abänderungsbekanntmachung vom 24. Dezember 1887, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1888 Seite 5.) [Vgl. A.N. 1888 S. 198 Z. 505, 1889 S. 167 Z. 690, 1896 S. 241 Z. 1491 und S. 250 Z. 1500 und wegen der Aufrechnung von Renten der Verletzten mit Familienrenten — s. unten §. 24 — Rundschr. vom 8/6 1889 A.N. S. 343 und 1891 S. 210 Z. 968.]

Welche endlosen Weiterungen jene Beschränkungen der Renten auf einen bestimmten Zeitraum im Gefolge haben können, ergiebt sich aus der diesseitigen Rekursentscheidung Ziffer 253 — Amtliche Nachrichten des R.V.A 1887 Seite 10 —; vergleiche auch 1887 Seite 163 Ziffer 364, Seite 351 Ziffer 409, Seite 352 Ziffer 415; bezüglich der etwa in Betracht kommenden Zuständigkeit verschiedener Genossenschaftsorgane: 1887 Seite 137 Ziffer 333 und 334. [Vgl. A.N. 1888 S. 350 Z. 643 u. 1890 S. 589 Z. 901.] – N. 1905 S. 669 Nr. 1806;

VI.

Ausführung der schiedsgerichtlichen Urtheile trotz Einlegung des Rekurses. Renten-Einstellung oder -Minderung wegen veränderter Verhältnisse während schwebenden Verfahrens. Mittheilung der Unterlagen bei Renteneinstellungs- oder Minderungsbescheiden.

§. 19.

a. Wenn durch schiedsgerichtliches Urtheil, entgegen der Ablehnung seitens des Feststellungsorgans, dem Verletzten eine Rente zugesprochen worden ist (vergleiche oben §. 16), so ist dieselbe ungesäumt zur Zahlung anzuweisen und dem Berufungskläger der Berechtigungsausweis zu ertheilen (U.V.G. §. 66, §. 64, L.U.V.G. §. 71, §. 69), selbst wenn von dem Genossenschaftsvorstande gegen das Urtheil des Schiedsgerichts Rekurs eingelegt ist, da letzteres Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. (U.V.G. §. 63 Absatz 1 Schlusssatz, L.U.V.G. §. 68 Absatz 1 Schlusssatz, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1887 Seite 207 Ziffer 388.) [Vgl. auch A.N. 1890 S. 195 Z. 824.]

Wird in Folge des Rekursverfahrens der Betrag der Entschädigung geändert, so ist — in analoger Anwendung des §. 64 Absatz 2 U.V.G. beziehungsweise §. 69 Absatz 2 L.U.V.G. — dem Entschädigungsberechtigten ein anderweiter Berechtigungsausweis zu ertheilen. (Vergleiche hierzu oben Nr. V den vorletzten Absatz.)

b. Wenn das Feststellungsorgan die Zahlung einer erst im schiedsgerichtlichen Verfahren zugesprochenen oder festgestellten Rente demnächst auf Grund veränderter Verhältnisse (U.V.G. §. 65, L.U.V.G. §. 70) während noch schwebenden Rekurses durch förmlichen Bescheid wieder einstellt oder den Betrag herabmindert, so ist die Eigenthümlichkeit der dadurch geschaffenen Rechtslage besonders zu beachten.

Es ist wiederholt vorgekommen, dass der Berechtigte gegen einen solchen Bescheid Berufung nur deshalb nicht eingelegt hat, weil er der Meinung war, sein Anspruch auf Rente beziehungsweise Fortbezug derselben sei ohnedies bereits in der höchsten Instanz anhängig, und vor endgültigem Austrag der Sache die Einlegung einer erneuten Berufung nicht geboten oder zwecklos.

Hiernach erscheint es erforderlich, in derartigen, während schwebenden Rekursverfahrens erlassenen Einstellungs- oder Minderungsbescheiden den Be-

rechtigten über die Tragweite derselben durch den ausdrücklichen Zusatz aufzuklären, dass er diesen Bescheid, falls er sich durch denselben beschwert fühle, des schwebenden Rekurses ungeachtet durch selbständige Berufung anfechten müsse, da der Bescheid sonst mit der Wirkung des §. 65 Absatz 4 U.V.G. beziehungsweise §. 70 Absatz 4 L.U.V.G. rechtskräftig werde, und daran auch durch sein etwaiges Obsiegen im Rekursverfahren voraussichtlich nichts geändert werde (vergleiche auch Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1887 Seite 133 Ziffer 319). [Vgl. auch Nr. I Z. 3 des Rundschr. vom 20/6 1891 A.N. S. 221.]

Von der während des Rekursverfahrens erfolgten Ertheilung eines anderweiten Bescheides ist dem Reichs-Versicherungsamt zu den Rekursakten Mittheilung zu machen.

[Vgl. auch A.N. 1890 S. 498 Z. 870.]

c. Dass dasselbe Verfahren Platz zu greifen hat, wenn das Feststellungsorgan schon während des schiedsgerichtlichen Verfahrens die Zahlung der von ihm festgestellten Rente wegen veränderter Verhältnisse ganz oder theilweise wieder einstellt, ergiebt sich in analoger Anwendung der vorstehenden Grundsätze von selbst.

d. Im Uebrigen bedarf es bei Bescheiden, welche wegen Veränderung der Verhältnisse erlassen werden, nicht der vorgängigen förmlichen Mittheilung der Unterlagen im Sinne des U.V.G. §. 57 Absatz 3, L.U.V.G. §. 62 Absatz 3, wenngleich sich die Mittheilung unter Umständen empfehlen und geeignet sein kann, im Wege der Aufklärung und gegenseitigen Verständigung die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts zu verhüten.

Dagegen sind dem Berechtigten spätestens in dem betreffenden (förmlichen) Bescheide genau die Thatsachen mitzutheilen, welche nach der Meinung des Feststellungsorgans eine wesentliche Veränderung begründen, damit der Berechtigte in den Stand gesetzt wird, sich sachgemäss vertheidigen zu können. In der Regel sind auch die Beweismittel anzugeben (z. B. ärztliches Gutachten).

Jedenfalls ist die bisherige Rente gemäss U.V.G. §. 65 Absatz 4 beziehungsweise L.U.V.G. §. 70 Absatz 4 bis zum Tage der Zustellung des neuen Bescheides fortzugewähren.

(Vergleiche Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1887 Seite 351 Ziffer 409 und die dort angeführten Bescheide sowie Amtliche Nachrichten 1887 Seite 136 Ziffer 332.) [Vgl. auch A.N. 1888 S. 347 Z. 634, 1894 S. 282 Z. 1350 sowie Nr. I des Rundschr. vom 20/6 1891 A.N. S. 221 u. Z. 1 des Rundschr. vom 11/1 1896 A.N. S. 168, ferner A.N. 1889 S. 140 Z. 661 und wegen Handhabung des §. 65 U.V.G. bei bestehendem Regressrecht A.N. 1893 S. 198 Z. 1248.]

VII.

Verfahren bei der Unterbringung in einem Krankenhause und bei der Entlassung aus demselben.

(U.V.G. §. 7, L.U.V.G. §. 8.)

1. Unterbringung im Anschluss an die dreizehnwöchige Wartezeit.

§. 20.

Bei der Gewährung der freien Kur und Verpflegung in einem Krankenhause nach Beginn der vierzehnten Woche [vgl. A.N. 1888 S. 244 Z. 535 u. 1892 S. 348 Z. 1200 können zwei Fälle unterschieden werden: einmal die

Unterbringung eines bisher in anderweiter Pflege oder überhaupt nicht in Pflege befindlichen Verletzten, sodann der Fall, wo die bereits auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährte freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause auch nach der dreizehnten Woche weiter gewährt wird (sei es unmittelbar durch die Berufsgenossenschaft, sei es auf deren Kosten: U.V.G. §. 5 Absatz 8, L.U.V.G. §. 10 Abs. 4, 5). [Vgl. auch Rundschr. vom 24/10 1888 A.N. S. 340.]

In beiden — in ihrer rechtlichen Bedeutung gleichwerthigen — Fällen steht der Genossenschaft das ausschliessliche Wahlrecht zwischen den nach U.V.G. §. 5 und §. 7 beziehungsweise L.U.V.G. §. 6 und §. 8 alternativ zu gewährenden Leistungen zu (vergleiche Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1886 Seite 17 Ziffer 130). [Wegen nachträglicher Ausübung des Wahlrechts vgl. A.N. 1888 S. 282 Z. 551 und S. 328 Z. 605, 1891 S. 358 Z. 1073, 1893 S. 167 Z. 1218.] Dasselbe darf indessen, wie das Reichs-Versicherungsamt bereits grundsätzlich ausgesprochen hat, nur »durch Ertheilung eines der Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung unterliegenden formellen Bescheides« seitens des nach Gesetz oder Statut zur Feststellung der Entschädigungen berufenen Genossenschaftsorgans [vgl. A.N. 1890 S. 588 Z. 899 u. S. 589 Z. 901] ausgeübt werden (vergleiche Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1886 Seite 292 Ziffer 241). [Vgl. auch A.N. 1893 S. 166 Z. 1216 und 1895 S. 260 Z. 1467] und wegen der Unzulässigkeit, die Krankenhausbehandlung in einem die Berufung erledigenden Schiedsgerichtsurtheil anzuordnen, A.N. 1896 S. 217 Z. 1482.]

Im Uebrigen ist anzuerkennen, dass

§. 21.

a. diejenigen Fälle, in denen es sich um die Unterbringung eines zu Beginn der vierzehnten Woche nicht in Krankenhauspflege befindlichen Verletzten handelt, eilbedürftig sind, und deshalb in solchen Fällen die Ertheilung eines förmlichen Bescheides den Zweck der Unterbringung vielfach erschweren oder gar vereiteln würde. Hier erscheint es deshalb statthaft und dem Geiste des Gesetzes entsprechend, wenn behufs Verminderung des mit der Herbeiführung einer förmlichen Beschlussfassung des Feststellungsorganes verbundenen Zeitverlustes die Unterbringung zunächst in weniger förmlicher Weise angeordnet wird.

Es genügt in solchen Fällen, wenn der Vorsitzende oder ein sonstiges Mitglied des Feststellungsorgans auf Grund einer ihm von dem letzteren allgemein ertheilten Ermächtigung eine formlose — nicht mit der Berufungsklausel (U.V.G. §. 62 Absatz 4, L.U.V.G. §. 67 Absatz 4) zu versehende — schriftliche Aufforderung an den Verletzten richtet, sich in ein zu bezeichnendes Krankenhaus zu begeben, geeignetenfalls unter dem Hinweis, dass im Weigerungsfalle die Genossenschaft in die Lage kommen könne, die Gewährung einer Rente nach beendigtem Heilverfahren insoweit zu beanstanden, als die später etwa verbleibende Erwerbsunfähigkeit sich als Folge eines schuldhaften Verhaltens des Weigernden darstellen würde (vergleiche Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1886 Seite 17 Ziffer 130). [Vgl. A.N. 1888 S. 196 Z. 500, S. 197 Z. 501 und S. 333 Z. 610, 1889 S. 138 Z. 654, S. 358 Z. 752, S. 359 Z. 753 und 754, 1890 S. 499 Z. 871, 1893 S. 166 Z. 1217, S. 167 Z. 1219 und S. 168 Z. 1220, wegen zulässiger Weigerung A.N. 1888 S. 282 Z. 552, S. 284 Z. 553, 1890 S. 499 Z. 871 und 872, 1893 S. 159 Z. 1213, wegen zeitweiliger Entlassung aus der Krankenhauspflege A.N. 1894 S. 283 Z. 1353 und wegen der Verschiedenheiten des Verfahrens und der Folgen, je nachdem Behandlung oder nur Untersuchung und Beobachtung im Krankenhause stattfinden soll, Nr. 2 des Rundschr. vom 11/1 1896 A.N. S. 168.]

Befindet sich das Krankenhaus ausserhalb des Wohnortes des Verletzten, so würden dem letzteren die zur Reise erforderlichen Kosten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen sein (vergleiche Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1887 Seite 27 Ziffer 276). [Vgl. auch A.N. 1891 S. 210 Z. 967 und wegen Gewährung von Kleidungsstücken ebenda Z. 966; übrigens ist auf die persönlichen Verhältnisse des Verletzten angemessene Rücksicht zu nehmen, vgl. A.N. 1889 S. 359 Z. 754 Abs. 2 Schlusssatz u. A.N. 1896 S. 382 Z. 1535.]

Da die Grundlage der Massnahme der Unterbringung in der Regel ein ärztliches Gutachten sein wird, so wird es sich empfehlen, dasselbe dem Verletzten in geeigneter Weise mitzutheilen, desgleichen auch die etwaigen sonstigen Umstände, welche die Unterbringung geboten erscheinen lassen, darzulegen. Demnächst würde — da sonstige mitzutheilende Unterlagen einstweilen nicht in Betracht kommen — eine Beschlussfassung des Feststellungsorgans herbeizuführen, und ein förmlicher Bescheid (U.V.G. §. 62 Absatz 4, L.U.V.G. §. 67 Absatz 4) zu erlassen sein. Derselbe könnte etwa dahin gefasst werden: durch Beschluss des Feststellungsorganes (Vorstandes, Ausschusses u. s. w.) sei anerkannt worden, dass die durch die Verfügung (Aufforderung) vom . . ten 18 . . getroffene Anordnung der Unterbringung im Krankenhause zu Recht erfolgt sei. Dieser förmliche Bescheid ist in allen Fällen — mag der Verunglückte der Aufforderung nachgekommen sein oder nicht — zu erlassen, da dem Verunglückten sonst die Möglichkeit abgeschnitten würde, im Wege der Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung das Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 7 Absatz 1 U.V.G. beziehungsweise §. 8 Absatz 1 L.U.V.G. zu bestreiten und demgemäss das bisherige Verfahren anzugreifen. Dazu gewährt ihm aber nur der förmliche Bescheid die gesetzliche Möglichkeit (vergleiche U.V.G. §. 62 Absatz 2, L.U.V.G. §. 67 Absatz 2; auch Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1887 Seite 163 Ziffer 365 Absatz 1). [Vgl. A.N. 1888 S. 197 Z. 501 Abs. 2 Schlusssatz.]

Selbstverständlich wird es geboten sein, die Beschlussfassung und Zustellung des Bescheides an solche Verunglückte, welche die Aufforderung, sich in ein Krankenhaus zu begeben, nicht beachten oder ihr nachzukommen sich weigern, mit besonderer Beschleunigung zu betreiben. An letzterer hat nicht nur der Verletzte, dem nun einstweilen auch keine Rente gewährt wird, ein dringendes Interesse, sondern es liegt auch im eigensten Interesse der Berufsgenossenschaft, für das von ihr gewählte Vorgehen sobald als möglich die gesetzliche Grundlage zu schaffen.

§. 22.

b. In denjenigen Fällen, in denen der Verunglückte sich zu Beginn der vierzehnten Woche noch in einem Krankenhause befindet, ist demselben, wenn ihm die Genossenschaft Kur und Verpflegung fortgewähren will, gleichfalls ein förmlicher Bescheid zu ertheilen.

Das Verfahren wird sich hier entsprechend wie zu a, in der Regel aber noch einfacher gestalten, auch in manchen Fällen auf Grund des Gutachtens des behandelnden Arztes schon lange vor der vierzehnten Woche die Nothwendigkeit der Fortgewährung der Krankenhauspflege mit Sicherheit beurtheilt werden können, so dass der förmliche Bescheid bei rechtzeitiger Vorbereitung des Erforderlichen schon in der vierzehnten Woche ertheilt werden kann.

[Wegen Uebertragung der Fürsorge auf die Krankenkasse vgl. A.N. 1889 S. 196 Z. 705 und wegen Zahlung des gesetzmässigen Ersatzes dafür A.N. 1890 S. 510 u. 1896 S. 305 Z. 1521.]

2. Spätere oder erneute Unterbringung.

§. 23.

Erfolgt die Unterbringung in einem Krankenhause, nachdem der Verunglückte bereits in den Bezug der Rente gelangt war, oder ist ein neues Heilverfahren erforderlich, so darf die Genossenschaft das ihr auch in solchen Fällen gemäss §. 65, §. 7 Absatz 1 U.V.G. beziehungsweise §. 70, §. 8 Absatz 1 L.U.V.G. zustehende Wahlrecht ebenfalls nur durch förmlichen Bescheid ausüben und hat die bisherige Rente bis zum Tage der Zustellung des letzteren fortzuzahlen (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1886 Seite 292 Ziffer 241).

In dringlichen Fällen würde indessen auch hier die sofortige Unterbringung in einem Krankenhause zunächst durch formlose Verfügung (vergleiche oben §. 21 Absatz 2), vorbehaltlich der Ertheilung des förmlichen Bescheides, angeordnet werden können.

[Vgl. auch A.N. 1889 S. 358 Z. 752 und S. 359 Z. 754.]

3. Ansprüche der „Angehörigen" während der Unterbringung.

(U.V.G. §. 7 Absatz 2, L.U.V.G. §. 8 Absatz 2).

§. 24.

Kommen bei der Unterbringung Ansprüche von Angehörigen in Betracht, so ist der bezügliche Bescheid gleichfalls thunlichst bald zu ertheilen, wenngleich er, wegen der Beschaffung der hier mitzutheilenden Unterlagen im Sinne des §. 57 Absatz 3 U.V.G. beziehungsweise §. 62 Absatz 3 L.U.V.G., in der Regel nicht schon gleichzeitig mit dem Bescheide aus §. 7 Absatz 1 beziehungsweise §. 8 Absatz 1 a. a. O. wird ertheilt werden können. (Vergleiche dazu Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1886 Seite 292 Ziffer 240.) [Vgl. auch A.N. 1889 S. 358 Z. 751, 1893 S. 158 Z. 1212, wegen Ermittelung der Angehörigen A.N. 1890 S. 164 Z. 797.]

4. Entlassung aus dem Krankenhause.

§. 25.

Die Bescheide aus §. 7 U.V.G. beziehungsweise §. 8 L.U.V.G. erledigen die aus §. 5 beziehungsweise §. 6 a. a. O. zu erhebenden Ansprüche, »an Stelle« deren die Kur und Verpflegung gewährt wird, nur »bis zum beendigten Heilverfahren«. Wenn deshalb der Verletzte demnächst aus dem Krankenhause entlassen wird, so ist ihm — mag vor der Unterbringung eine Rente bereits festgestellt gewesen sein oder nicht — Zug um Zug mit der Anordnung der Entlassung und der dadurch bedingten Einstellung der etwaigen Leistungen aus §. 7 Absatz 2 U.V.G. beziehungsweise §. 8 Absatz 2 L.U.V.G. ein anderweiter förmlicher Bescheid (U.V.G. §. 61, §. 62 Absatz 4, L.U.V.G. §. 66, §. 67 Absatz 4) zu ertheilen, mittelst dessen die Berufsgenossenschaft zu der nunmehr wieder offenen Frage der Gewährung oder Fortgewährung beziehungsweise Ablehnung oder Einstellung der in den angeführten §§. 5 beziehungsweise 6 vorgeschriebenen Leistungen dem Verletzten gegenüber Stellung nimmt (zu vergleichen Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1887 Seite 133 Ziffer 319). [Vgl. auch A.N. 1888 S. 177 Z. 482, 1889 S. 358 Z. 751 Schlusssatz, 1896 S. 218 Z. 1483 und 1485.]

Diese Verpflichtung kommt für die Berufsgenossenschaft auch nicht dadurch in Wegfall, dass nach ärztlichem Atteste eine Erwerbsunfähigkeit bei dem Verletzten nicht zurückgeblieben ist [auch nicht durch Weigerung des Verletzten, vgl. A.N. 1888 S. 197 Z. 501]; übrigens liegt in allen Fällen die sofortige Erledigung der Angelegenheit im Interesse der Berufsgenossenschaften selbst.

Ergeben sich bei Anordnung der Entlassung im Hinblick auf die Beendigung des Heilverfahrens beziehungsweise die Bedeutung der verbliebenen Erwerbsunfähigkeit Zweifel darüber, welches von etwaigen mehreren Feststellungsorganen zum Erlass jenes Bescheides zuständig sei, so ist nach Massgabe der diesseitigen Bescheide Ziffer 333 und 334, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1887 Seite 137, zu verfahren (vergleiche auch Entscheidung 252, Amtliche Nachrichten 1887 Seite 9). [Vgl. auch hierzu A.N. 1888 S. 350 Z. 643 u. 1890 S. 589 Z. 901 und wegen der Zuständigkeit zur Regelung des Rentenanspruchs durch Bescheide während der Dauer des Heilverfahrens vgl. A.N. 1888 S. 189 Z. 492.]

VIII.

Aktenführung und Formalien.

Im Nachfolgenden wird auf einige, die Ausfertigung u. s. w. der Bescheide und die zugehörige Aktenführung betreffende, hier wiederholt wahrgenommene Unebenheiten hingewiesen. Dieselben beziehen sich insbesondere auf die mangelnde Vollständigkeit der Akten und die oft ungenügende Form der Aktenstücke sowie auf die Innehaltung gewisser Förmlichkeiten hinsichtlich der Bescheide.

§. 26.

A. Da die genossenschaftlichen Akten eine wesentliche Grundlage für das weitere Verfahren vor den Schiedsgerichten beziehungsweise vor dem Reichs-Versicherungsamt und für die im Instanzenzuge zu ertheilenden Entscheidungen bilden, so ist die Vollständigkeit der Akten, soll ihre Bedeutung und Zuverlässigkeit nicht in bedenklicher Weise abgeschwächt werden, unerlässliche Voraussetzung. Es ist unbedingt erforderlich, dass der zur Nachprüfung des von den Genossenschaftsorganen eingeschlagenen Verfahrens berufenen Stelle das gesammte bei der Genossenschaft vorhandene Aktenmaterial ausnahmslos unterbreitet wird.

Was die Form einzelner Aktenstücke anlangt, so war es bisher bei manchen Berufsgenossenschaften Gebrauch, gerade die wichtigsten Schriftstücke, wie Ablehnungs- und Feststellungsbescheide, lediglich in mit der Kopirpresse hergestellten Abzügen von den an die Parteien hinausgegangenen Ausfertigungen zu den Akten zu bringen; dabei sind diese Kopien oft noch gefertigt, ehe nur die Ausfertigung selbst von dem Vorstandsvorsitzenden oder dem sonst zuständigen Organe vollzogen ist, überdies auf dünnem, durchlässigem Papier und mitunter gänzlich unleserlich hergestellt.

Dem gegenüber spricht das Reichs-Versicherungsamt die Erwartung aus, dass künftighin, wie alle Beschlüsse und Bescheide, welche zum Zweck der Nachprüfung an eine weitere Instanz gelangen können, so insbesondere die Feststellungsbescheide in leserlicher und dauerhafter, sowie vor Allem in beweisender Form mit dem Zeichen der Genehmigung durch das massgebende Genossenschaftsorgan zu den Akten gebracht werden.

Zu diesem Zweck wird es sich empfehlen, dass bei den Berufsgenossenschaften, nach dem Vorgange der Aktenführung bei den öffentlichen Behörden,

die vorbezeichneten Schriftstücke zunächst in dem für die Akten bestimmten Exemplare entworfen werden, und auf demselben die Genehmigung durch das zuständige Organ urkundlich festgestellt, sodann aber erst durch Reinschrift hiervon die Ausfertigung hergestellt wird. (Mindestens aber würde, wo die Verwendung eines blossen Abzuges für die Akten nicht zu umgehen ist, derselbe stets die Unterschrift desjenigen Organs aufweisen, welches die für die Partei bestimmte Ausfertigung unterzeichnet hat.) [Vgl. A.N. 1890 S. 589 Z. 900, ferner die beiden Rundschr. vom 5/8 1895 u. 11/1 1896 A.N. 1896 S. 168—170, sowie A.N. 1896 S. 496 Z. 1567.]

§. 27.

B. Hiernach ist es insbesondere unzulässig, die Ertheilung beziehungsweise Ausfertigung von Feststellungsbescheiden — wie diesseits wiederholt wahrgenommen ist — lediglich durch eine Verfügung, deren Ausführung einem Büreaubeamten überlassen wird, anzuordnen, oder gar die Verfügung auf einen Hinweis auf die betreffende Nummer des zu verwendenden Formulars zu beschränken. Vielmehr ist der Bescheid im Wortlaut vollständig und einschliesslich der Berufungsklausel (U.V.G. §. 62 Absatz 4, L.U.V.G. §. 67 Absatz 4) — welche in den Text des Bescheides selbst aufzunehmen und nicht als Anmerkung anzubringen ist — zu entwerfen und zu den Akten zu bringen, damit bei Einsendung der »Vorverhandlungen« an den Schiedsgerichtsvorsitzenden dieser, auch wenn der Berufungskläger die Ausfertigung des Bescheides nicht mit überreicht hat, in der Lage ist, sofort durch Kenntnissnahme von der Urschrift die Innehaltung der Förmlichkeiten vorzuprüfen und eventuell noch vor der mündlichen Verhandlung das nach Lage des Falles etwa Angezeigte zu veranlassen beziehungsweise vorzubereiten.

§. 28.

C. Ausserdem sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift die Unterlagen der Beschlussfassung des Feststellungsorgans zu den Akten zu bringen (bei mündlicher Verhandlung das betreffende Protokoll beziehungsweise ein Auszug aus dem Protokollbuch, bei schriftlicher die Abstimmungsliste beziehungsweise die betreffende Korrespondenz). [Vgl. A.N. 1896 S. 496 Z. 1567.]

§. 29.

D. Diejenigen Bescheide, welche Ansprüche minderjähriger Verletzter betreffen, sind nicht diesen selbst, sondern deren gesetzlichen Vertretern (Vater, Vormund, Mutter, wenn dieselbe Vormünderin ist) zuzustellen.

Dasselbe gilt, wenn es sich um Ansprüche hinterbliebener rentenberechtigter Kinder eines Getödteten handelt. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass der Anspruch der rentenberechtigten Wittwe und der Kinder kein einheitlicher ist, und die Zustellung an die Wittwe allein, falls diese nicht Vormünderin ist, den selbständigen Anspruch der Kinder nicht erledigt (zu vergleichen Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1887 Seite 134 Ziffer 328). [Vgl. auch A.N. 1887 S. 38 Z. 297 und wegen der Zustellung an Strafgefangene und Geisteskranke A.N. 1893 S. 206 Z. 1252.]

§. 30.

E. Die Urkunde über die Zustellung beziehungsweise Aufgabe des Bescheides zur Post (vergleiche Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1887 Seite 27 Ziffer 277) ist in den Akten unmittelbar hinter der Urschrift des Bescheides einzuheften. Dadurch — und durch sonstige zweckentsprechende Massnahmen, Vermerke u. s. w.

— würde dem von einem Schiedsgerichtsvorsitzenden hervorgehobenen Mangel abgeholfen, dass meistens nicht mit Sicherheit festzustellen sei, ob »die zu den Akten gebrachten Postscheine sich auf den fraglichen Bescheid beziehen«. [Ueber die Zustellung der Bescheide und Urtheile vgl. auch A.N. 1887 S. 210 Z. 397, 1888 S. 334 Z. 615, 1889 S. 140 Z. 661 Schlusssatz, 1890 S. 190 Z. 817, 1893 S. 172 Z. 1223 u. S. 206 Z. 1251, 1895 S. 246 Z. 1449 u. S. 247 Z. 1450 sowie Z. 2 des Rundschr. vom 2/6 1888 A.N. S. 238 u. Nr. IIb des Rundschr. vom 6/7 1894 A.N. S. 286.]

Dass nach Massgabe der vorstehenden Regeln alle das Entschädigungsverfahren betreffenden Beschlüsse der Genossenschaftsorgane nebst dem ganzen, auf ihre Entstehung und Ausführung bezüglichen Urkundenmaterial in beweisender, dauerhafter und deutlicher Form in den Akten niedergelegt werden, ist übrigens auch im eigenen Interesse der Berufsgenossenschaften um deswillen nothwendig, weil oft noch nach einer langen Reihe von Jahren, wenn wegen Veränderung der Verhältnisse (U.V.G. §. 65, L.U.V.G. §. 70; vergleiche oben §. 19d) eine Wiederaufnahme der Feststellungsverhandlungen geboten erscheint, die in Rede stehenden Aktenstücke wieder die Grundlage für die weiteren Entscheidungen bilden müssen.

F. Schliesslich nimmt das Reichs-Versicherungsamt noch Veranlassung, die Berufsgenossenschaften auf einige Zweckmässigkeitsmassregeln hinzuweisen.

§. 31.

a. Aus den Kreisen der Schiedsgerichtsvorsitzenden ist wiederholt der Wunsch laut geworden, dass in den Bescheid der wesentliche Inhalt des §. 4 der Verordnung über das Verfahren vor den Schiedsgerichten vom 2. November 1885 aufgenommen werde, wonach die Berufung schriftlich erhoben werden muss, und in dem Schriftsatze — unter Beifügung einer Abschrift desselben für den Gegner — der Gegenstand zu bezeichnen ist unter Angabe der für die Entscheidung massgebenden Thatsachen und der Beweismittel für die letzteren.

§. 32.

b. Es hat sich als empfehlenswerth herausgestellt, solche Bezugsberechtigte, denen die von ihnen beanspruchte Rente nicht in vollem Umfange gewährt worden, bei Gelegenheit der Ertheilung des Feststellungsbescheides in geeigneter Weise darüber zu verständigen, dass sie sich durch Erhebung des angewiesenen geringeren Betrages bei der Post ihres vermeintlichen Anspruches auf den höheren Betrag beziehungsweise ihres Rechtes auf Einlegung der Berufung in keiner Weise begeben. Die Feststellungsorgane wollen demgemäss wenigstens in denjenigen Fällen verfahren, in welchen nach den Umständen und nach der Persönlichkeit des Berechtigten das Aufkommen eines derartigen Irrthums zu besorgen steht.

§. 33.

c. Die Genossenschafts- und Sektionsvorstände werden unter Bezugnahme auf Nr. 5 des diesseitigen Rundschreibens vom 15. Juli 1886 (Amtliche Nachrichten des R.V.A. Seite 125) wiederholt ergebenst ersucht, gefälligst dafür Sorge zu tragen, dass die Akten stets chronologisch geheftet und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen werden. Die Entschädigungsakten sind für sich und getrennt von anderen Akten zu halten. Insbesondere ihre Verbindung mit Katasterakten hat schon mehrfach Anlass zu unerwünschten Weiterungen gegeben.

Die Aufbewahrung der Entschädigungsakten nach Erledigung des Feststellungsverfahrens wird zweckmässiger Weise seitens des mit letzterem befasst gewesenen Genossenschaftsorgans zu bewirken sein, falls nicht durch innergenossenschaftliche Bestimmung etwas anderes angeordnet ist.

[Wegen Vernichtung der Akten vgl. Rundschr. vom 28/12 1891 A.N. 1892 S. 159.]

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödiker.

Anlage.

Anleitung

für die zur Feststellung der Entschädigungen zuständigen berufsgenossenschaftlichen Organe.

(Auszug aus vorstehendem Rundschreiben.)

I.

Aufklärung der thatsächlichen Verhältnisse bei Erhebung von Entschädigungsansprüchen, insbesondere durch Betheiligung der Berufsgenossenschaften an den ortspolizeilichen Unfalluntersuchungen.

(U.V.G. §§. 53—55, L.U.V.G. §§. 57—60.[1])

§. 1. Die für die Beschlussfassung über etwaige Entschädigungsansprüche massgebenden thatsächlichen Verhältnisse sind rechtzeitig und ausreichend aufzuklären. Andernfalls werden manche Ansprüche unnützerweise auf den Weg der Berufung und damit in das kostspielige schiedsgerichtliche Verfahren gedrängt oder veranlassen doch in letzterem eine besondere, mit ungleich höherem Kostenaufwand verknüpfte Beweisaufnahme.

§. 2. Zur Vermeidung dieser Uebelstände ist auf eine thätige Betheiligung von Genossenschaftsvertretern an den Unfalluntersuchungen (U.V.G. §. 53, §. 54 Absatz 1, L.U.V.G. §. 57, §. 58 Absatz 1), z. B. durch Stellung geeigneter Anträge, Bedacht zu nehmen.

§. 3. Insbesondere wird es sich nicht selten empfehlen, dass die Berufsgenossenschaften von dem Rechte des §. 54 Absatz 2, §. 101 U.V.G. beziehungsweise §. 58 Absatz 2, §. 121 L.U.V.G. Gebrauch machen: nämlich bei der die Untersuchungsverhandlungen leitenden Ortspolizeibehörde die Zuziehung von Sachverständigen in Antrag zu bringen.

§. 4. Da im letzteren Falle (§. 3) die entstehenden Kosten den Berufsgenossenschaften zur Last fallen, während sie die aus der Vornahme der pflichtmässigen Unfalluntersuchung (§. 2) erwachsenen Kosten nicht zu tragen haben, so ist bei Stellung von Anträgen an die Untersuchungsbehörden deutlich zum Ausdruck zu bringen, ob die Erledigung der Anträge kostenlos erwartet wird, oder etwaige Kosten erstattet werden sollen.

[1]) U.V.G. = Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884.
L.U.V.G. = Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886.

II.

Vorbereitung und geschäftliche Behandlung der Beschlussfassung bei anerkannten oder anscheinend begründeten Ansprüchen. Bedeutung der Unterlagen.

(U.V.G. §. 57 Absatz 3, L.U.V.G. §. 62 Absatz 3.)

§. 5. Nach den vorstehend angezogenen Gesetzesvorschriften sind »vor der Feststellung der Entschädigung« dem Entschädigungsberechtigten die »Unterlagen« für die Bemessung derselben mitzutheilen. Diese Mittheilung beziehungsweise das dieselbe vorbereitende Verfahren hat sich folgendermassen zu gestalten:

A. Erhebung von Ansprüchen während der dreizehnwöchigen Wartezeit.

(Vergleiche U.V.G. §. 5 Absatz 2, L.U.V.G. §. 6 Absatz 1.)

§. 6. Wenn ein an sich begründet erscheinender Anspruch schon während der dreizehnwöchigen Wartezeit erhoben wird oder von Amtswegen geprüft werden muss, so ist die Beschlussfassung des Feststellungsorgans (des Vorstandes, Ausschusses u. s. w.) durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied — beziehungsweise in deren Auftrage durch einen Beamten der Genossenschaft — vorzubereiten. Der Inhalt der — eventuell sofort zu beschaffenden — Untersuchungsverhandlungen, Rückfragen bei dem Unternehmer, dem behandelnden Arzt u. s. w. werden in der Regel ausreichende Anhaltspunkte zur Ermittelung der in Betracht kommenden Verhältnisse bieten.

§. 7. Diese Ermittelung ist thunlichst vor Ablauf der dreizehnten Woche zu Ende zu führen; in klarliegenden Fällen, z. B. bei zweifelloser völliger Erwerbsunfähigkeit, ist das Erforderliche sofort nach Kenntniss von dem Unfalle in die Wege zu leiten.

§. 8. Gleich zu Beginn der vierzehnten Woche — geeignetenfalls noch früher (vergleiche §. 7) — sind die durch die Ermittelung gewonnenen »Unterlagen« dem Berechtigten mitzutheilen. Diese Mittheilung kann, wenn eine vorherige Beschlussfassung seitens des Feststellungsorgans zu Weiterungen führen würde, seitens des Vorsitzenden u. s. w. allein erfolgen.

§. 9. Die Mittheilung soll in der Regel den anzunehmenden Grad der Erwerbsunfähigkeit mit umfassen und kann zweckmässigerweise die Bemerkung enthalten, man beabsichtige auf Grund der Unterlagen dem Feststellungsorgan vorzuschlagen (folgt der Vorschlag, z. B. eine Rente von x Mark).

§. 10. Es ist unzulässig, dem Berechtigten, welchem nur »Gelegenheit« gegeben werden soll, sich zu äussern, die Unterlagen unter der Verwarnung, sie würden im Falle seines Stillschweigens als anerkannt gelten, oder unter Androhung ähnlicher Rechtsnachtheile mitzutheilen.

§. 11. Das Feststellungsorgan ist an die mitgetheilten Unterlagen bei der demnächstigen Beschlussfassung nicht gebunden, insbesondere nicht, soweit sich dieselben als ein Urtheil oder eine Schätzung darstellen, wie es z. B. bei dem angenommenen Grade der Erwerbsunfähigkeit der Fall ist.

§. 12. Gleichzeitig mit der Zustellung der Unterlagen — geeignetenfalls noch früher (vergleiche §. 7) — hat der Vorsitzende das Erforderliche zur Herbeiführung einer Beschlussfassung des Feststellungsorgans (Anberaumung einer Sitzung, bei schriftlicher Abstimmung Entwurf der Abstimmungsliste u. s. w.)

vorzubereiten, so dass in der Regel in der fünfzehnten Woche die Sitzung abgehalten beziehungsweise die schriftliche Abstimmung vorgenommen werden kann.

§. 13. Auf Grund des Ergebnisses der Berathung in der Sitzung beziehungsweise der schriftlichen Abstimmung ist sofort der schriftliche Bescheid zu ertheilen. Derselbe ist im Namen des Feststellungsorgans selbst (des Vorstandes, Ausschusses u. s. w.) zu erlassen (U.V.G. §. 61, L.U.V.G. §. 66) und von den zur Vertretung dieses Organs nach Aussen statutenmässig berufenen Personen zu vollziehen. Ist auf Grund des §. 57 Absatz 2 U.V.G. beziehungsweise §. 62 Absatz 2 L.U.V.G. ein besonderes Feststellungsorgan eingesetzt, so ist der Bescheid von sämmtlichen bei der Beschlussfassung betheiligt gewesenen stimmberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen, falls nicht durch Beschluss des zur Einsetzung des Feststellungsorgans zuständigen Genossenschaftsorgans der Vorsitzende oder bestimmte Mitglieder des Feststellungsorgans zur alleinigen Vollziehung ermächtigt worden sind.

B. Erhebung von Ansprüchen nach Ablauf der dreizehnwöchigen Wartezeit.

§. 14. Auch in diesen Fällen sind die in den §§. 6 bis 13 dargelegten Regeln entsprechend anzuwenden. Hat eine Unfalluntersuchung noch nicht stattgefunden, so ist thunlichst darauf hinzuwirken, dass durch deren Vornahme — falls sie überhaupt noch geboten erscheint — das Feststellungsverfahren nicht verzögert werde; jedenfalls darf die Durchführung des Feststellungsverfahrens nur dann von einer vorgängigen Unfalluntersuchung abhängig gemacht werden, wenn erst durch die letztere die erforderlichen Anhaltspunkte zur Beurtheilung des erhobenen Anspruches gewonnen werden können.

C. Ansprüche aus Todesfällen.

§. 15. Handelt es sich um Todesfälle beziehungsweise Ansprüche aus U.V.G. §. 6, L.U.V.G. §. 7, so hat der Vorsitzende u. s. w. sofort nach Abschluss der Untersuchung, eventuell sofort nach erlangter Kenntniss von dem Tode — unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Regeln — alles Erforderliche ungesäumt zu veranlassen und die Beschlussfassung mit thunlichster Beschleunigung vorzubereiten und herbeizuführen (U.V.G. §. 58 Absatz 1, L.U.V.G. §. 63 Absatz 1).

III.

Verfahren bei Einlegung der Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung gegen ablehnende Bescheide. Rechtzeitige Beschaffung der Unterlagen.

§. 16. Wird gegen ablehnende Bescheide Berufung erhoben, so hat der Vorsitzende u. s. w. sofort nach Mittheilung der Berufung seitens des Schiedsgerichtsvorsitzenden die »Unterlagen« (U.V.G. §. 57 Absatz 3, L.U.V.G. §. 62 Absatz 3) — soweit das nicht schon geschehen ist — zu beschaffen und thunlichst zugleich mit der Gegenschrift dem Schiedsgericht einzusenden. Eventuell ist in der Gegenschrift die Nachbringung der Unterlagen vorzubehalten und betreffs der

letzteren selbst darauf hinzuwirken, dass seitens des Schiedsgerichts beziehungsweise des Reichs-Versicherungsamts, falls der Anspruch anerkannt wird, auch zugleich über die Höhe desselben erkannt werden kann.

Insbesondere ist bei Ansprüchen aus dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, falls die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheint, dass der ermittelte Arbeitsverdienst geringer ist, als der für Erwachsene festgesetzte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, eine die Höhe des letzteren enthaltende, von der Gemeindebehörde des Beschäftigungsortes des Berufungsklägers ausgestellte amtliche Bescheinigung den Unterlagen beizufügen (U.V.G. §. 5 Absatz 5).

IV.

Verfahren bei Zubilligung einer vorläufigen Entschädigung gemäss U.V.G. §. 58 Absatz 4, L.U.V.G. §. 63 Absatz 4.

§. 17. Entschädigungen der vorbezeichneten Art dürfen nicht durch förmliche Bescheide festgesetzt werden; letztere würden, auch wenn sie die Berufungsklausel enthalten, dennoch nicht berufungsfähig sein.

Vielmehr ist die erfolgte Zubilligung dem Berechtigten mittelst einfachen Schreibens zu eröffnen, und derselbe zugleich dahin zu verständigen, dass die endgültige Feststellung der Entschädigung demnächst erfolgen werde, und eine Verrechnung der vorläufigen Zahlungen auf dieselbe vorbehalten bleibe.

V.

Unzulässigkeit der Rentenfeststellungen auf Zeit. Form der gemäss U.V.G. §. 58 Absatz 3 beziehungsweise L.U.V.G. §. 63 Absatz 3 erlassenen Bescheide.

§. 18. Ist mit Ablauf der dreizehnten Woche das Heilverfahren noch nicht beendigt, beziehungsweise die Erwerbsunfähigkeit noch nicht gehoben, so hat die Rentenfeststellung in folgender Form:

»vom . . . ten/n 18 . . an bis zur Beendigung des Heilverfahrens«

beziehungsweise

»vom . . . ten/n 18 . . an bis auf Weiteres, und zwar für die Dauer Ihrer (voraussichtlich vorübergehenden) (gänzlichen — theilweisen) Erwerbsunfähigkeit«

zu erfolgen. Die Beschränkung des Bezugsrechts durch Beifügung eines bestimmten Endtermins ist unzulässig, es sei denn, dass die Feststellung sich unvermeidlicher Weise verzögert hat, und inzwischen das Ende des Bezugsrechts bereits eingetreten ist.

Die Bescheide bleiben in Kraft, bis sie durch einen neuen förmlichen Bescheid aufgehoben werden (U.V.G. §. 65, L.U.V.G. §. 70).

Die Rente ist bis zum Tage der Zustellung dieses neuen Bescheides fortzuzahlen; war schon darüber hinaus eine Vorauszahlung erfolgt, so kann der zuviel erhobene Betrag wieder eingezogen werden, was in schonender Weise nach und nach zu bewirken ist.

VI.

Ausführung der schiedsgerichtlichen Urtheile trotz Einlegung des Rekurses. Renten-Einstellung oder -Minderung wegen veränderter Verhältnisse während schwebenden Verfahrens, Mittheilung der Unterlagen bei Renten-Einstellungs- oder Minderungsbescheiden.

(U.V.G. §. 63 Absatz 1 Schlusssatz, §. 65; L.U.V.G. §. 68 Absatz 1 Schlusssatz, §. 70.)

§. 19. Wenn durch schiedsgerichtliches Urtheil, entgegen der Ablehnung seitens des Feststellungsorgans, dem Verletzten eine Rente zugesprochen worden ist (vergleiche oben §. 16), so ist dieselbe ungesäumt zur Zahlung anzuweisen, und dem Berufungskläger der Berechtigungsausweis zu ertheilen, selbst wenn der Genossenschaftsvorstand Rekurs einlegt.

Wird durch das Feststellungsorgan eine erst im schiedsgerichtlichen Verfahren erstrittene Rente demnächst auf Grund veränderter Verhältnisse (U.V.G. §. 65, L.U.V.G. §. 70) während noch schwebenden Rekurses aufgehoben oder gemindert, so ist der Berechtigte in dem dieserhalb zu erlassenden förmlichen Bescheide dahin zu belehren, dass er letzteren, falls er sich durch denselben beschwert fühle, des schwebenden Rekurses ungeachtet durch selbständige Berufung anfechten müsse, da der Bescheid sonst rechtskräftig werde, und daran auch durch sein etwaiges Obsiegen im Rekursverfahren voraussichtlich nichts geändert werde.

Ebenso ist zu verfahren, wenn das Feststellungsorgan eine von ihm selbst zuerkannte Rente schon während des schiedsgerichtlichen Verfahrens wieder aufhebt oder mindert. Im Uebrigen bedarf es bei Aufhebung oder Minderung von Renten wegen veränderter Verhältnisse nicht der vorgängigen Zustellung der Unterlagen (U.V.G. §. 57 Absatz 3, L.U.V.G. §. 62 Absatz 3), wenngleich sich letztere zuweilen empfehlen wird. Dagegen sind in dem Bescheide genau die Thatsachen, welche die Veränderung begründen, sowie die Beweismittel (z. B. ärztliches Gutachten) anzugeben.

VII.

Verfahren bei der Unterbringung in einem Krankenhause und bei der Entlassung aus demselben.

(U.V.G. §. 7, L.U.V.G. §. 8.)

Unterbringung im Anschluss an die dreizehnwöchige Wartezeit.

§. 20. Will die Genossenschaft dem Verletzten die ihm zu leistende Fürsorge durch Unterbringung in einem Krankenhause gewähren, so hat darüber dasjenige Genossenschaftsorgan Entscheidung zu treffen, welches nach Gesetz oder Statut überhaupt zur Feststellung der Entschädigungen berufen ist, und in allen Fällen einen förmlichen, berufungsfähigen (U.V.G. §. 62 Absatz 4, L.U.V.G. §. 67 Absatz 4) Bescheid zu ertheilen.

§. 21. Befindet sich der Verletzte zu Beginn der 14. Woche noch nicht in Krankenhauspflege, und ist die sofortige Ertheilung eines förmlichen Bescheides nicht ausführbar, so ist es in eilbedürftigen Fällen zulässig, dass der Vorsitzende

oder ein sonstiges Mitglied des Feststellungsorgans einstweilen eine formlose — nicht berufungsfähige — schriftliche Aufforderung an den Verletzten richtet, sich in ein zu bezeichnendes Krankenhaus zu begeben.

Demnächst ist der förmliche Bescheid (U.V.G. §. 62 Absatz 4, L.U.V.G. §. 67 Absatz 4) zu erlassen, und zwar in der Regel in folgender Form:

> Durch Beschluss des Vorstandes (Ausschusses u. s. w.) sei anerkannt worden, dass die durch die Verfügung (Aufforderung) vom . . ten 18 . . getroffene Anordnung der Unterbringung im Krankenhause zu Recht erfolgt sei.

Dieser Bescheid ist sowohl denjenigen Verletzten, welche der Aufforderung nachgekommen sind, als auch den sich Weigernden zu ertheilen, letzteren mit besonderer Beschleunigung.

§. 22. Befindet sich der Verletzte bereits in Krankenhauspflege, und wird die Fortgewährung derselben über die 13. Woche hinaus in Aussicht genommen, so ist Sorge zu tragen, dass die Ertheilung des Bescheides bereits in der 13. Woche erfolgen kann.

Spätere oder erneute Unterbringung.

§. 23. Auch in den Fällen späterer oder erneuter Unterbringung im Krankenhause darf die letztere nur durch förmlichen Bescheid angeordnet, in dringlichen Fällen aber auch eine vorläufige formlose Aufforderung (vergleiche oben §. 21) an den Verletzten gerichtet werden.

Ansprüche der „Angehörigen“ während der Unterbringung.

(§. 7 Absatz 2 U.V.G., §. 8 Absatz 2 L.U.V.G.)

§. 24. Kommen bei der Unterbringung Ansprüche von Angehörigen in Betracht, so ist der bezügliche Bescheid gleichfalls thunlichst bald zu ertheilen, wenngleich er wegen der Beschaffung der hier mitzutheilenden Unterlagen (U.V.G. §. 57 Absatz 3, L.U.V.G. §. 62 Absatz 3) in der Regel nicht schon gleichzeitig mit dem Bescheide aus §. 7 Absatz 1 beziehungsweise §. 8 Absatz 1 wird ertheilt werden können.

§. 25. Zug um Zug mit der Anordnung der Entlassung aus dem Krankenhause ist dem Verletzten — mag er früher bereits eine Rente bezogen haben oder nicht — ein anderweiter förmlicher Bescheid zu ertheilen, durch welchen eine Rente festgestellt oder abgelehnt wird.

Zugleich sind die etwaigen Leistungen an Angehörige einzustellen.

VIII.

Aktenführung und Formalien.

§. 26. Die Feststellungsbescheide sind in leserlicher, dauerhafter und vor Allem in beweisender Form zu den Akten zu bringen. Es empfiehlt sich, dass die Bescheide zunächst in dem für die Akten bestimmten Exemplare entworfen, und auf demselben die Genehmigung durch das zuständige Genossenschaftsorgan festgestellt, sodann aber erst durch Reinschrift hiervon die Ausfertigung hergestellt wird.

§. 27. Hiernach ist es insbesondere unzulässig, die Ertheilung beziehungsweise Ausfertigung von Feststellungsbescheiden lediglich durch eine Verfügung, deren Ausführung einem Büreaubeamten überlassen wird, anzuordnen, oder gar die Verfügung auf einen Hinweis auf die betreffende Nummer des zu verwendenden Formulars zu beschränken. Vielmehr ist der Bescheid im Wortlaut vollständig und einschliesslich der Berufungsklausel (U.V.G. §. 62 Absatz 4, L.U.V.G. §. 67 Absatz 4) — welche in den Text des Bescheides selbst aufzunehmen und nicht als Anmerkung anzubringen ist — zu entwerfen und zu den Akten zu bringen.

§. 28. Ausserdem sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift die Unterlagen der Beschlussfassung des Feststellungsorgans zu den Akten zu bringen (bei mündlicher Verhandlung das betreffende Protokoll beziehungsweise ein Auszug aus dem Protokollbuch, bei schriftlicher die Abstimmungsliste beziehungsweise die betreffende Korrespondenz).

§. 29. Handelt es sich um minderjährige Personen — mögen sie selbst Verletzte sein oder als Hinterbliebene eines Getödteten in Betracht kommen —, so sind die ihre Ansprüche betreffenden Bescheide nicht ihnen selbst, sondern ihren gesetzlichen Vertretern (Vater, Vormund, Mutter, wenn dieselbe Vormünderin ist) zuzustellen.

§. 30. Die Urkunde über die Zustellung beziehungsweise Aufgabe des Feststellungsbescheides zur Post ist in den Akten unmittelbar hinter der Urschrift des Bescheides einzuheften und durch einen Vermerk oder auf andere Weise die Beziehung der beiden Urkunden auf einander ersichtlich zu machen.

§. 31. Es ist wünschenswerth, dass in den Bescheid der wesentliche Inhalt des §. 4 der Verordnung über das Verfahren vor den Schiedsgerichten vom 2. November 1885 aufgenommen wird, wonach die Berufung schriftlich zu erheben, und in dem Schriftsatze — unter Beifügung einer Abschrift desselben für den Gegner — der Gegenstand zu bezeichnen ist, unter Angabe der für die Entscheidung massgebenden Thatsachen und der Beweismittel für die letzteren.

§. 32. Wenn einem Berechtigten die Rente nicht in der beanspruchten Höhe zuerkannt wird, so ist derselbe, wo es nach den Umständen angezeigt erscheint, bei Gelegenheit der Ertheilung des Feststellungsbescheides darüber zu belehren, dass er sich durch Erhebung des geringeren Betrages bei der Post seines Rechtes auf Einlegung der Berufung behufs Erlangung eines höheren Betrages nicht begebe.

§. 33. Die Entschädigungsakten sind getrennt zu halten, insbesondere nicht mit den Katasterakten zu verbinden, ferner chronologisch zu heften und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

Für die Aufbewahrung der Entschädigungsakten nach Erledigung des Feststellungsverfahrens ist seitens des mit dem letzteren befasst gewesenen Genossenschaftsorgans Sorge zu tragen.

Anlage 5.

Geschäftsanweisung

für die Vorstände der Berufsgenossenschaften, betreffend die Auszahlungen durch die Post.

Vom 7. Dezember 1889.

Zur Ausführung der in den Unfallversicherungsgesetzen enthaltenen Vorschriften über die Auszahlung der Entschädigungen durch die Postverwaltungen (zu vergleichen §. 69 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, §. 1 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885, §. 74 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886, §. 38 Absatz 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 und §. 77 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887) bestimmt das Reichs-Versicherungsamt, im Einvernehmen mit den Zentral-Postbehörden, was folgt.

§. 1. Die Zahlungsanweisungen[1]) sind unter Benutzung von Formularen nach den anliegenden Mustern A und B zu erlassen. Das Formular A ist bei der Anweisung fortlaufender, das Formular B bei der Anweisung einmaliger Zahlungen anzuwenden. Für jeden Zahlungsempfänger ist eine besondere Anweisung auszufertigen.

Sind mehrere fortlaufende oder mehrere einmalige Zahlungen zu Händen desselben Empfängers zu bewirken, so ist nur eine Anweisung auszustellen, auch wenn der Empfänger die Zahlung für mehrere Entschädigungsberechtigte zu erhalten hat.

Der Vordruck in den Zahlungsanweisungen zur Bezeichnung der Postanstalt, welche die Zahlung zu leisten hat, ist von der Berufsgenossenschaft nicht auszufüllen.

§. 2. Die Zahlungsanweisungen sind in einer Ausfertigung unter Briefumschlag (ohne Anschreiben) an die Obere Postbehörde, in deren Bezirk die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat, und zwar im Reichs-Postgebiet an die Ober-Postdirektion, in Bayern an das Ober-Postamt, in Württemberg an die Generaldirektion der Posten und Telegraphen zu Stuttgart einzusenden. Diese Behörden werden ihrerseits die Weiterbeförderung der Zahlungsanweisung an die mit der Zahlung beauftragte Postanstalt, erforderlichenfalls durch Vermittelung der anderweit zuständigen Oberen Postbehörde, veranlassen.

§. 3. Der Vorstand einer jeden Berufsgenossenschaft hat die Unterschriften seiner Mitglieder, soweit dieselben bei der Vollziehung von Zahlungsanweisungen mitzuwirken befugt sind, bei derjenigen Oberen Postbehörde zu hinterlegen, in deren Bezirk die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat.

§. 4. Die Urschrift jeder Zahlungsanweisung ist bei den Akten des Genossenschaftsvorstandes zurückzubehalten, damit auf Grund derselben die nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande zugehenden Nachweisungen der Postverwaltungen über die geleisteten Zahlungen einer Prüfung unterzogen werden können.

[1]) Vgl. Z. 1 des Rundschreibens vom 27/4 1892 A.N. S. 279 (Aktenzeichen).

§. 5. Der Berechtigungsausweis (zu vergleichen §. 64 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1885 Seite 354 Ziffer 78) darf nicht ohne gleichzeitige oder vorgängige Absendung der Zahlungsanweisung abgeschickt werden. [1]) In demselben erfolgt die Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt durch den Hinweis, dass die Zahlung durch diejenige Postanstalt werde geleistet werden, in deren Bezirk der Wohnort (die Wohnung) des Empfangsberechtigten (der Heimathshafen des Schiffes, zu dessen Besatzung der Verunglückte oder Vermisste gehört) liegt. Von der Nennung des Namens dieser Postanstalt ist abzusehen.

§. 6. Quittungen über einmalige Zahlungen (Formular B) werden auf der Anweisung selbst vollzogen. Soll von der Beglaubigung der Unterschrift des Zahlungsempfängers abgesehen werden, so ist dies durch Streichung des Vordrucks für die Beglaubigung oder durch einen besonderen Vermerk (»ohne Beglaubigung«, »Beglaubigung erlassen« u. s. w.) zum Ausdruck zu bringen. Doch sind in solchem Falle die Postverwaltungen für Irrungen, welche sich aus dem Fortfall der Beglaubigung ergeben, nicht verantwortlich.

Ueber fortlaufende Zahlungen sind besondere Quittungen, je eine zu jeder Zahlungsanweisung, unter Verwendung von Formularen nach anliegendem Muster C, auszufertigen. Die Genossenschaftsvorstände werden die Zahlungsempfänger rechtzeitig in den Besitz der erforderlichen Quittungsformulare setzen (zu vergleichen Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1888 Seite 4 Nr. 2). C.

§. 7. Ist aus irgend einem Grunde die Zahlung der durch eine Zahlungsanweisung angewiesenen Beträge ganz oder theilweise einzustellen, so hat der Genossenschaftsvorstand unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 2 eine Anweisung zur Einstellung der Zahlung (Wegfallanweisung) der Oberen Postbehörde einzusenden. Zu den Wegfallanweisungen sind Formulare nach dem anliegenden Muster D zu verwenden.

§. 8. Beantragt der Empfänger einer fortlaufenden Zahlung aus Anlass der Verlegung seines Wohnsitzes in den Bezirk einer anderen Postanstalt bei der Berufsgenossenschaft die Ueberweisung der Auszahlung an die Postanstalt seines neuen Wohnsitzes, so hat der Genossenschaftsvorstand eine Wegfallanweisung für die bisher beauftragte Postanstalt nach §. 7 und eine Zahlungsanweisung für die Postanstalt des neuen Wohnorts nach §§. 1 und 2 der Oberen Postbehörde einzusenden. D.

Ein gleiches Verfahren ist einzuhalten, wenn der Empfänger einer auf Grund des See-Unfallversicherungsgesetzes zur Zahlung im Heimathshafen angewiesenen Rente bei der Berufsgenossenschaft die Ueberweisung der Auszahlung an die Postanstalt seines Wohnsitzes beantragt.

Anträge auf künftige Auszahlung einer fortlaufenden Rente durch eine Postanstalt im Bezirk derselben Oberen Postbehörde können auch bei der Postanstalt, an welche die Anweisung ergangen ist, angebracht werden. Dieselbe legt in solchem Falle die Anweisung mit dem schriftlichen Antrage beziehungsweise einem Vermerk über den mündlichen Antrag der Oberen Postbehörde vor, welche ihrerseits — unter Benachrichtigung der Berufsgenossenschaft von der Aenderung — die Anweisung an die neue Postanstalt abgiebt. [2])

§. 9. Treten bei fortlaufenden Zahlungen, abgesehen von den Fällen der §§. 7 und 8, Umstände ein, welche eine Aenderung der Zahlungsanweisung, wenn auch nur hinsichtlich der Bezeichnung der entschädigungsberechtigten Personen, nöthig machen, z. B. Ausscheiden eines von mehreren entschädigungsbe-

[1]) Vgl. Z. 3 des zu 1 vorseitig bezeichneten Rundschreibens.

[2]) Vgl. Z. 2 des Rundschreibens vom 27/4 1892 A.N. S. 279.

rechtigten Kindern durch Tod oder Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres, Erhöhung oder Herabsetzung der Rente im schiedsgerichtlichen Verfahren u. s. w., so hat der Genossenschaftsvorstand eine Wegfallanweisung bezüglich der bisherigen Zahlungen und gleichzeitig eine neue Zahlungsanweisung der Oberen Postbehörde einzusenden. In der neuen Zahlungsanweisung sind die fortan zu leistenden Zahlungen vollständig anzugeben; eine Bezugnahme auf den Inhalt der früheren Anweisung ist ausgeschlossen.

Ist auf Grund der früheren Anweisung zuviel gezahlt worden, so findet eine Vermittelung der Post bei der Wiedereinziehung des überhobenen Betrages nur im Wege der Kürzung der für die Folge zahlbaren Rente statt. In der neuen Zahlungsanweisung sind zu diesem Zwecke die Monate, für welche eine Kürzung einzutreten hat, die einzubehaltenden und die zahlbar bleibenden Beträge anzugeben. (Zu vergleichen Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1889 Seite 167 Ziffer 690.)

§. 10. Hat der Rentenempfänger in Folge der Wegfallanweisung nichts mehr oder doch weniger, als bisher, zu erheben, so wird die Berufsgenossenschaft (ausser der an die Post[1] zu erlassenden Wegfallanweisung und beziehungsweise neuen Zahlungsanweisung) ihm sofort eine Benachrichtigung von der geschehenen Aenderung in der Anweisung an die Post zusenden. Daneben ist eine unmittelbare (erforderlichenfalls telegraphische) Benachrichtigung der Postanstalt, welche bisher die Zahlung geleistet hat, zulässig und in den Fällen, in welchen sonst eine Wiedereinziehung überhobener Beträge stattfinden würde, auch den Interessen der Arbeiter entsprechend.

§. 11. Die vom Genossenschaftsvorstande vollzogenen Anweisungen über Zahlungen, welche von den Sektionen festgesetzt sind, und die Wegfallanweisungen zu solchen Zahlungen können unmittelbar an diejenige Obere Postbehörde gesandt werden, zu deren Bezirk der Sitz des Sektionsvorstandes gehört. Doch hat der Genossenschaftsvorstand, welcher von der gedachten Befugniss Gebrauch machen will, auch bei dieser Oberen Postbehörde die erforderliche Hinterlegung der Unterschriften gemäss §. 3 zu bewirken.

§. 12. Die Formulare zu Zahlungsanweisungen, Wegfallanweisungen und Rentenquittungen sind in der Grösse eines halben Bogens in dem für die Reichsbehörden festgesetzten Aktenpapier-Format mittelst Buchdrucks herzustellen. Sie müssen hinsichtlich des Druckes den Probeformularen entsprechen, welche das Reichs-Versicherungsamt vertheilen wird.

Zu den Wegfallanweisungen ist rothes, zu den Anweisungen über fortlaufende Zahlungen starkes weisses und zu den übrigen Formularen gewöhnliches weisses Papier zu verwenden.

Die Formulare der See-Berufsgenossenschaft erfahren folgende Abänderungen:

In den Formularen A und B wird in der rechten oberen Ecke der Vordruck beigefügt:

Zahlbar im Heimathshafen:

Im Formular B muss es heissen:

zu 4: statt »Wittwen«:

$»\frac{\text{Wittwen}}{\text{Ehefrauen}}«$,

zu 4, 6 und 7: statt »Getödteter«:

$»\frac{\text{Getödteter}}{\text{Vermisster}}«$,

[1]) Das ist die Obere Postbehörde (Ober-Postdirektion). Vf. vom 10/8 1892 I. 17797.

zu 8, 9 und 10: statt »im Krankenhause«:

»$\frac{\text{im Krankenhause}}{\text{an Bord eines Schiffes}}$«,

zu 11: statt »ein Krankenhaus«:

»$\frac{\text{ein Krankenhaus}}{\text{den Führer eines Seefahrzeuges}}$«,

in den beiden ersten Anmerkungen auf dem Formular C: statt »des Verunglückten«:

»des $\frac{\text{Verunglückten}}{\text{Vermissten}}$«.

§. 13. Die Ausfüllung der Formulare hat in leserlicher Schrift zu erfolgen. Die Monatsnamen sind auszuschreiben. Im Einzelnen ist folgendes zu beachten.

Zu Formular A.

In eine Anweisung über fortlaufende Zahlungen können Kosten des Heilverfahrens, Beerdigungskosten und Abfindungen, welche den Wittwen Getödteter im Falle der Wiederverheirathung zustehen, mit aufgenommen werden. In diesem Fall ist hinter den Worten »einmalige sofort« handschriftlich hinzuzufügen »einschliesslich Mark Kosten des Heilverfahrens« u. s. w. Die Kosten des Heilverfahrens, Beerdigungskosten und Abfindungen für Wittwen im Falle der Wiederverheirathung sind in diesem Falle zusammen mit den sofort zahlbaren Rentenbeträgen in Einer ungetheilten Summe anzusetzen.

Unterhalb des Vordrucks »für folgende Personen zusammen« in der Abtheilung II sind die Entschädigungsberechtigten zu bezeichnen, und zwar so genau, als es erforderlich ist, um dem Beamten, welcher die Lebensbescheinigung unter den Rentenquittungen ausstellt, die sichere Unterscheidung von anderen Personen zu ermöglichen.

In Fällen, in welchen ausnahmsweise bereits zur Zeit der Ausfertigung der Anweisung der Zeitpunkt feststeht, in welchem die Anweisung spätestens ausser Kraft treten muss, kann dieser Zeitpunkt unter IIb rechts hinter dem Vordruck »monatlich« angegeben werden. Ein solcher Zeitpunkt ist bei Renten für Kinder der Tag, an welchem das Kind, beziehungsweise von mehreren Kindern das älteste, das 15. Lebensjahr vollendet. Zu diesem Zeitpunkt muss eine Wegfallanweisung und letzterenfalls zugleich eine neue, die Namen der nunmehr rentenberechtigt bleibenden Kinder enthaltende Anweisung erlassen werden, und zwar — wegen der erforderlichen Beglaubigungen (Lebensbescheinigungen) — auch dann, wenn die angewiesene monatliche Gesammtsumme sich nicht verändert.

Zu Formular A und B.

Die Person des Zahlungsempfängers ist in der ersten Abtheilung so genau zu bezeichnen, dass jeder Ungewissheit vorgebeugt wird: insbesondere empfiehlt es sich, bei der Angabe des Wohnortes den Verwaltungsbezirk (Kreis, Amt, Regierungsbezirk) und den Staat, in welchem der Wohnort belegen ist, zu bezeichnen. [1])

[1]) Im Interesse der Ersparung von Schreibwerk ist es aber wünschenswerth, dass, soweit nicht die Gefahr von Unklarheiten, Verwechslungen u. s. w. besteht, nur ein Vorname, der sog. Rufname, in die Anweisungen und Quittungen aufgenommen wird. Rundschr. vom 6/6 1895 I. 10734 (II. 3371).

Die zu zahlenden Beträge müssen aus der Anweisung zu ersehen sein, ohne dass es hierzu einer Berechnung bedarf.

Zu Formular A, B und D.

Den Berufsgenossenschaften ist überlassen, auf der im Kopf unter der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft vorgesehenen Linie zur Kennzeichnung der Unfälle, durch welche die Anweisungen veranlasst worden sind, ihr Aktenzeichen oder ihre laufende Geschäftsnummer anzugeben.[1]) Diese Angabe wird von den Postverwaltungen in die Nachweisungen der gezahlten Unfallentschädigungen mit aufgenommen werden.

§. 14. Diese Geschäftsanweisung tritt am 1. Januar 1890 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Geschäftsanweisung vom 27. September 1885 (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1885 Seite 224) und die dieselbe abändernden oder ergänzenden Bekanntmachungen vom 24. Dezember 1887, 26. Januar 1888, 29. März 1888 und 23. Januar 1889 (Amtliche Nachrichten 1888 Seite 5, 165 und 210, 1889 Seite 84) ihre Gültigkeit.

Die noch vorhandenen, nach den bisherigen Mustern hergestellten Formulare können aufgebraucht werden, jedoch nicht über das Jahr 1890 hinaus.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Dr. Bödiker.

Unfallversicherung. **A.**

Berufsgenossenschaft № *2.*

Aktenzeichen *21/90.*

Anweisung an die Post
zu laufenden Zahlungen.

I. Vorname, Name, Stand, Wohnort (Kreis oder Amt, Regierungsbezirk, Staat) und Wohnung des Empfängers:	*Marianne Krause geb. Schneider, Steinhauerswittwe, in Neudorf bei Essen (Ruhr), Kreis Essen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Staat Preussen.*
II. Zu zahlende Renten: a) einmalig sofort: *(einschliesslich 60 Mark Beerdigungskosten)*	a) für die Zeit vom *12. Januar* 18*90* bis *Ende Januar* 18*90*: *95* Mark *16* Pf., in Worten *Fünfundneunzig Mark 16 Pf.*
b) fortlaufend am Ersten jedes Monats für folgende Personen zusammen: *1. die Zahlungsempfängerin,* *2. Joseph Krause,* *3. Wilhelm Krause,* *4. Hermann Krause,* *5. Therese Krause,* *6. Albert Krause,* *7. Johanna Krause,* *zu 1: Wittwe,* *2—7: Kinder des verunglückten Steinhauers Krause, sämmtlich in Neudorf bei Essen (Ruhr) wohnhaft.*	b) vom *1. Februar* 18*90* ab monatlich *bis einschliesslich 20. Mai 1891* *54* Mark *50* Pf., in Worten *Vierundfünfzig Mark 50 Pf.* Angabe etwaiger Kürzungen: *Für die Monate Februar und März 1890 sind je 2 M. 50 Pf., für den Monat April 1890 2 M. 30 Pf. einzubehalten.* *Mithin bleiben zahlbar: für die Monate Februar und März 1890: je 52 M., in Worten Zweiundfünfzig Mark, für den Monat April 1890: 52 M. 20 Pf., in Worten Zweiundfünfzig Mark 20 Pf.*

[1]) Vgl. Z. 1 des Rundschreibens vom 27/4 1892 A.N. S. 279.

III. Angabe der Bescheinigungen, mit welchen die Quittungen versehen sein müssen:	Die Quittungen sind von einem bei der Zahlung nicht betheiligten, zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels mit einer Bescheinigung zu versehen, welche ergiebt: a) dass die Quittung von der zu I genannten Person eigenhändig vollzogen worden ist, b) dass die zu IIb genannt*en* Person*en* am Ersten d. M. noch am Leben war*en*, c) dass die zu IIb unter Nr. 1 genannte Wittwe des Verunglückten seit dem Tode ihres Ehemannes sich nicht wieder verheirathet hat.

Name der zahlenden Postanstalt:

Berlin, den *27. Januar* 18*90*.

Der Vorstand der *Steinbruchs*-Berufsgenossenschaft.
(Siegel.) (Unterschrift.)

Unfallversicherung. **B.**

Berufsgenossenschaft № *L. 10*.

Aktenzeichen *250/89*.

Anweisung an die Post
zu einmaligen Zahlungen.

Vorname, Name, Stand, Wohnort (Kreis oder Amt, Regierungsbezirk, Staat) und Wohnung des Empfängers:	*Jan van Holland, Arbeiter, in Bocholt, Kreis Borken, Reg.-Bez. Münster, Staat Preussen.*

1. Kosten des Heilverfahrens	*84*	Mark	*20*	Pf.
2. Renten an Verletzte	*25*	»	*30*	»
3. Beerdigungskosten		»		»
4. Renten an Wittwen Getödteter		»		»
5. Abfindung an Wittwen im Falle der Wiederverheirathung		»		»
6. Renten an Kinder Getödteter		»		»
7. Renten an Aszendenten Getödteter		»		»
8. Renten an Ehefrauen im Krankenhause untergebrachter Verletzter		»		»
9. Renten an Kinder im Krankenhause untergebrachter Verletzter		»		»
10. Renten an Aszendenten im Krankenhause untergebrachter Verletzter		»		»
11. Kur- und Verpflegungskosten an ein Krankenhaus		»		»
12. Kapital-Abfindung an Ausländer	*2 300*	»		»

Summe *2 409* Mark *50* Pf., in Worten *Zweitausend vierhundertundneun Mark 50 Pf.*

Münster (Westfalen), den *3. Februar* 18*90*.
Der Vorstand der *Westfälischen landwirthschaftlichen* Berufsgenossenschaft.
(Siegel.) (Unterschrift.)

Name der zahlenden Postanstalt:

Quittung umstehend.

Quittung.

Umstehende *2409* Mark *50* Pf.,
in Worten *Zweitausend vierhundertundneun* Mark *50* Pf.,
habe ich aus der Postkasse erhalten.

Bocholt, den *6. Februar* 18*90*.

(Des Empfängers Name:) *Jan van Holland*,
(Des Empfängers Stand:) *Arbeiter*.

Es wird hierdurch unter Beidrückung des Dienstsiegels bescheinigt[1]), dass obige Quittung von de*m Arbeiter Jan van Holland* zu *Bocholt* eigenhändig vollzogen worden ist.

Bocholt, den *6. Februar* 18*90*.
(Dienstsiegel:)

Der Bürgermeister
N. N.

Unfallversicherung. **C.**

Berufsgenossenschaft № *2*.

Rentenquittung.

52 Mark — Pf.
in Worten *Zweiundfünfzig* Mark — Pf.,
habe ich für den Monat *Februar* 18*90* aus der Postkasse erhalten.

Neudorf bei Essen (Ruhr), den *1. Februar* 18*90*.

*) (Des Empfängers Name:) *Marianne Krause geb. Schneider*,
(Des Empfängers Stand:) *Steinhauerswittwe*.

Es wird hierdurch unter Beidrückung des Dienstsiegels bescheinigt,
1. dass obige Quittung von de*r Steinhauerswittwe Krause geb. Schneider*
zu *Neudorf* eigenhändig vollzogen worden ist,
2.**) dass
1. *die unter 1 bezeichnete Zahlungsempfängerin*,
2. *Joseph Krause*,
3. *Wilhelm Krause*,
4. *Hermann Krause*,
5. *Therese Krause*,
6. *Albert Krause*,
7. *Johanna Krause*

am *1. Februar* 18*90* am Leben gewesen ~~ist,~~ sind,
3.***) dass die Wittwe *Krause* seit dem Tode ihres Ehemannes sich nicht wieder verheirathet hat.

Neudorf bei Essen (Ruhr), den *1. Februar* 18*90*.
(Dienstsiegel:)

Der Gemeindevorsteher
N. N.

Anmerkung.

*) Zu vollziehen von dem Verunglückten, der $\frac{\text{Wittwe}}{\text{Ehefrau}}$ des Verunglückten, den Aszendenten desselben, **sofern zu ihren Händen zu zahlen ist**, andernfalls von derjenigen Person, welche an seiner Statt die Zahlung in Empfang nimmt (Vater, Mutter, Vormund, Pfleger etc.).

) Auszufüllen mit den Namen des Verunglückten, der $\frac{\text{Wittwe}}{\text{Ehefrau}}$, Kinder, der Aszendenten desselben, soweit an ihrer Statt eine andere Person (Vater, Mutter, Vormund, Pfleger etc.) die Zahlung in Empfang nimmt, **andernfalls zu durchstreichen.

***) Auszufüllen mit dem Namen der Wittwe des Verunglückten, sofern Wittwenrente gezahlt wird, **andernfalls zu durchstreichen.**

[1]) Die Bescheinigung ist von einem bei der Zahlung nicht betheiligten, zur

Unfallversicherung. D.

Berufsgenossenschaft № *14.*
Aktenzeichen *309.*

Anweisung an die Post
zur Einstellung von Rentenzahlungen.

Die Anweisung vom *2. Februar* 18*90* zur Zahlung von *38* Mark *35* Pf. monatlicher Rente an *den Arbeiter Hermann Knake* zu *München, Schellingstrasse 7,*
für *die Kinder des verunglückten Tischlers Bachstein in München*

kommt vom *26. April* 18*90* ab in Wegfall.
Für den Monat *April* 18*90* ist nur noch der Betrag von *31* Mark *96* Pf. zu zahlen.

Leipzig, den *18. März* 18*90.*

Der Vorstand der *Musikinstrumenten-Industrie*-Berufsgenossenschaft.
(Siegel.) (Unterschrift.)

Name der zahlenden Postanstalt:

...

Anlage 6.

Bekanntmachung,

betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten.

Vom 12. Dezember 1887.

Nach §. 22 Absatz 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) haben Unternehmer, welche Regie-Bauarbeiten ausführen, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, von einem von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkte ab der von der Landes-Zentralbehörde bestimmten Behörde nach einem von dem Reichs-Versicherungsamt vorzuschreibenden Formular längstens binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und der von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter vorzulegen.

Als Zeitpunkt, von welchem ab die Nachweisungen vorzulegen sind, wird hiermit der 1. Januar 1888 bestimmt.

Für die einzureichenden Nachweisungen wird das unten abgedruckte Formular vorgeschrieben.

Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels auszustellen.

Der Beglaubigung der Unterschrift bedarf es nicht,

a) wenn die Quittung selbst von einer öffentlichen Behörde oder einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels vollzogen ist,

b) wenn die Berufsgenossenschaft oder die Behörde, welche die Anweisung ausgestellt hat, bei der Ausstellung der Anweisung auf die Beglaubigung der Unterschrift verzichtet hat.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 12. Dezember 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödiker.

Formular für die Nachweisung.

Staat

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde

Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde

Gemeinde- (Stadt-) (Guts-) Bezirk

Nachweisung

der im Monat 18.... ausgeführten Regie-Bauarbeiten, zu deren Ausführung mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind.

(§. 22 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes.)

a. Vor- und Zuname, Stand und Wohnung des Unternehmers

b. Ort der Bauarbeit (Baustelle)

c. Gegenstand der Bauarbeit [1])

d. Art des Betriebes [2])

e. Ist die Arbeit schon im vorvergangenen Monat begonnen worden? (Ja oder Nein.) [3])

f. Ist für den vorvergangenen Monat schon eine Nachweisung vorgelegt worden? (Ja oder Nein.) [3]) [4])

g. Ist die Bauarbeit beendigt? (Ja oder Nein.)

h. Wenn die Bauarbeit noch nicht beendigt ist, wird sie im laufenden Monat fortgesetzt werden? (Ja oder Nein.)

[1]) Z. B. Neubau eines Schuppens durch Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeit. Bei mehreren Arbeitszweigen ist der Hauptarbeitszweig zu unterstreichen.

[2]) Z. B. Handbetrieb, Betrieb mit Motoren etc.

[3]) Bei Einreichung der Nachweisung für den Monat Januar 1888 sind die Fragen e und f nicht zu beantworten.

[4]) Die Frage f ist nur dann zu beantworten, wenn die Frage e bejaht worden ist.

Fort-laufende Nummer.	Name jeder bei der Bauarbeit beschäftigten Person*)	Geschlecht: männlich (m.) oder weiblich (w.)	Art der Beschäftigung jeder Person (z. B. Maurerarbeit, Dachdecken, Brunnengraben etc.)	Zahl der Arbeitstage (Arbeitsschichten, Tagewerke), welche jede Person geleistet hat**)	Lohn und Gehalt, welchen jede Person in Geld und Naturalbezügen täglich erhalten hat		Gesammtlohn, welcher von jeder Person verdient worden ist		Etwaige Bemerkungen	Vom Unternehmer nicht auszufüllen! Wird von der Versicherungsanstalt ausgefüllt.				
										Zur Berechnung zu ziehender Gesammtlohn (§. 25 Absatz 2 des B.U.V.G.)		Laut Prämientarif ist zu erheben für jede angefangene halbe Mark	Zu entrichtende Prämie	
					Mark	Pf.	Mark	Pf.		Mark	Pf.	Pf.	Mark	Pf.
1	2	3	4	5	6		7		8	9		10	11	
	I. Im vergangenen Monat													
1	Schulze	m.	Maurerarbeit	8	4	—	32	—						
2	Müller	m.	Zimmerarbeit	$6^1/_4$	3	60	22	50						
	II. Im vorvergangenen Monat***)													

*) Die Personen, welche mit derselben Art von Bauarbeit beschäftigt waren, sind thunlichst unmittelbar nach einander vorzutragen, z. B. zuerst alle, welche mit Maurerarbeit beschäftigt waren, dann diejenigen, welche Zimmerarbeiten ausgeführt haben etc.

**) Auch halbe und Viertels-Arbeitstage sind anzugeben.

***) Hier ist nur dann etwas einzutragen, wenn die Arbeit schon im vergangenen Monat begonnen, aber für denselben eine Nachweisung nicht vorgelegt worden ist. Bei Einreichung der Nachweisung für den Monat Januar 1888 ist unter II nichts einzutragen.

(Datum.) (Unterschrift des zur Vorlegung der Nachweisung Verpflichteten.)

Anleitung in Betreff der Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten.

1. Zur Einreichung von Nachweisungen sind gemäss §. 22 Absatz 1 in Verbindung mit §. 4 Ziffer 4 Absatz 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes verpflichtet:

a) alle Privatpersonen, welche Bauarbeiten nicht gewerbsmässig als Unternehmer d. h. für ihre Rechnung ausführen, bezüglich dieser Bauarbeiten;

b) Kommunalverbände (Provinzen, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, selbständige Gutsbezirke, Distriktsgemeinden in Bayern, Amtskorporationen in Württemberg, Aemter in der Provinz Westfalen u. s. w.) und andere öffentliche Korporationen (z. B. Deich- oder Meliorationsverbände, Kirchengemeinden oder Stiftungen), welche Bauarbeiten als Unternehmer in eigener Regie ausführen, bezüglich dieser Bauarbeiten.

2. Nachweisungen sind einzureichen für diejenigen Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind. Letzteres ist sowohl dann der Fall, wenn ein Arbeiter mehr als sechs Arbeitstage thätig gewesen ist, als auch dann, wenn mehr als sechs Arbeiter einen Arbeitstag thätig waren, als auch dann, wenn überhaupt Arbeiter zusammen mehr als sechs Arbeitstage (Arbeitsschichten, Tagewerke) aufgewendet haben.

3. Bezüglich der Verpflichtung zur Einreichung einer Nachweisung macht es keinen Unterschied, ob es sich um einen Neubau oder um die Unterhaltung und Wiederherstellung bestehender Baulichkeiten handelt.

4. Nicht verpflichtet zur Einreichung von Nachweisungen sind:

a) das Reich und die Bundesstaaten bezüglich derjenigen Bauarbeiten, welche von ihnen als Unternehmer ausgeführt werden;

b) alle Eisenbahnverwaltungen, einschliesslich der Verwaltungen von Pferdebahnen, Arbeitsbahnen oder ähnlichen Unternehmungen, bezüglich derjenigen Bauten, welche von ihnen für eigene Rechnung (in eigener Regie, ohne Uebertragung an einen anderen Unternehmer, durch direkt angenommene und gelohnte Arbeiter und Betriebsbeamte) ausgeführt werden;

c) Personen, welche gewerbsmässig Bauarbeiten (Hoch- oder Tiefbauarbeiten) ausführen, bezüglich dieser Arbeiten;

d) Unternehmer, welche Bauarbeiten ausführen, die als Nebenbetriebe oder Theile eines anderen Betriebes anderweit versicherungspflichtig sind.

Die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirthschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zweck dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, gelten als Theile des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden. Wenn aber solche Bauarbeiten nicht von dem Unternehmer desjenigen land- oder forstwirthschaftlichen Betriebes, zu dessen Gunsten sie vorgenommen werden, für eigene Rechnung ausgeführt werden, so gelten sie nicht als Theile dieses Betriebes.

Die laufenden Reparaturen an den Gebäuden, welche zu den im §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gedachten Betrieben dienen, und die zum laufenden Betriebe gehörenden Bauarbeiten gelten als Theile des Fabrik- u. s. w. Betriebes, wenn sie von dem Unternehmer des Fabrik- u. s. w. Betriebes ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf seinem Grundstücke ausgeführt werden.

5. Die Verpflichtung zur Einreichung von Nachweisungen fällt weg:

a) für Kommunalverbände oder andere öffentliche Korporationen, wenn dieselben bezüglich aller oder einzelner Arten der von ihnen als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten derjenigen Berufsgenossenschaft, welche in dem betreffenden Bezirke für die Gewerbetreibenden der betreffenden Art errichtet ist (Tiefbau-Berufsgenossenschaft oder die betreffende Baugewerks-Berufsgenossenschaft), durch eine von ihrem Vorstande abgegebene entsprechende Erklärung als Mitglied beigetreten sind, bezüglich derjenigen Arten von Bauarbeiten, betreffs deren die Erklärung abgegeben worden ist;

b) für Kommunalverbände oder andere öffentliche Korporationen, sofern die Landes-Zentralbehörde auf deren Antrag erklärt hat, dass sie zur Uebernahme der durch die Versicherung entstehenden Lasten für leistungsfähig zu erachten sind;

c) für Kommunalverbände, öffentliche Korporationen und andere Bauherren, welche regelmässig ohne Uebertragung an andere Unternehmer Bauarbeiten ausführen, wenn auf ihren Antrag von der Verwaltung der mit der Berufsgenossenschaft verbundenen Versicherungsanstalt der Betrag der der Berechnung der Prämien zu Grunde zu legenden Arbeitslöhne und Gehälter in Pausch und Bogen festgesetzt worden ist (§. 29 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes).

6. Nachweisungen sind vorzulegen für Bauarbeiten jeder Art, also für Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenarbeiten, Tüncher-, Verputzer- (Weissbinder-), Gypser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirerarbeiten bei Bauten, für die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern, für Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- und Anschlägerarbeiten bei Bauten, für Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich-, Meliorations-, Entwässerungs-, Bewässerungs-, Drainirungs- und andere Erd-Bauarbeiten, für Ofensetzen, Tapezieren (Tapetenankleben), Stubenbohnen, Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaus (Marquisen, Jalousien) u. s. w.

7. Wenn ein Baugewerbetreibender eine Bauarbeit ausführt, welche zu seinem gewerbsmässigen Betriebe nicht gehört, auch nicht zu demselben in dem Verhältnisse eines Nebenbetriebes (§. 9 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes beziehungsweise §. 9 Absatz 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) steht, so ist bezüglich dieser Bauarbeit eine Nachweisung ebenso einzureichen, als wenn ein Nichtgewerbetreibender eine Bauarbeit ausführt. Es ist also z. B. eine Nachweisung vorzulegen, wenn ein Bauschlosser im Regiebetriebe für sich ein Wohnhaus errichtet.

8. Eine Nachweisung ist nicht einzureichen bezüglich solcher Bauarbeiten, welche eine Privatperson für ihre Rechnung (als Unternehmer) allein und ohne Gehülfen und sonstige Arbeiter ausgeführt hat. Dagegen ist eine Nachweisung einzureichen, wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehülfe oder sonstiger Arbeiter beschäftigt war, mit Ausnahme der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt. Im Uebrigen ist die Pflicht zur Einreichung der Nachweisungen

weder von der Zahl der bei der Ausführung der Bauarbeit beschäftigten Arbeiter, noch von der Art der Ausführung (Handbetrieb, Motorenbetrieb u. s. w.) abhängig.

9. Zur Einreichung der Nachweisung verpflichtet ist der Unternehmer der Bauarbeit oder sein gesetzlicher Vertreter.

Als Unternehmer im Sinne des Bau-Unfallversicherungsgesetzes gilt bei Bauarbeiten, welche nicht in einem gewerbsmässigen Baubetriebe ausgeführt werden, derjenige, für dessen Rechnung dieselben ausgeführt werden.

Für die Verpflichtung zur Einreichung der Nachweisungen ist es an sich ohne Bedeutung, ob der Unternehmer eine physische oder eine juristische Person, ein Kommunalverband oder eine Privatperson ist.

10. Die Einreichung der Nachweisungen hat vom 1. Januar 1888 ab zu erfolgen, d. h. es sind erstmalig für die im Monat Januar 1888 ausgeführten Bauarbeiten Nachweisungen einzureichen. Die Einreichung muss längstens binnen drei Tagen nach Ablauf des Monats, also für die im Monat Januar ausgeführten Bauarbeiten längstens bis zum 3. Februar einschliesslich, geschehen.

11. Wenn der dritte Tag eines Monats ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, so endigt die Frist zur Vorlegung der Nachweisung für die im vorhergehenden Monat ausgeführten Bauarbeiten mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

12. Wenn eine einzelne Bauarbeit, zu deren Ausführung mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet werden, sich über zwei Monate erstreckt, und auf den ersten Monat nur sechs oder weniger als sechs Arbeitstage entfallen, so ist für den ersten Monat keine Nachweisung vorzulegen. Dagegen sind in die Nachweisung für den zweiten Monat die sämmtlichen auf die Ausführung der Bauarbeit bis dahin verwendeten Arbeitstage, sowie die sämmtlichen von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter aufzunehmen.

Zum Beispiel: ein Privatmann lässt durch einen Dachdeckergesellen, welcher gerade ausser Arbeit steht, das Dach seines Hauses umdecken. Die Arbeit, welche acht Arbeitstage in Anspruch nimmt, wird am 30. Januar 1888 begonnen und — da der 5. Februar 1888 ein Sonntag ist — am 7. Februar beendigt. In diesem Falle ist für den Monat Januar keine Nachweisung vorzulegen; dagegen ist eine solche für den Monat Februar einzureichen und sind in derselben die sechs Arbeitstage, welche im Monat Februar auf die Ausführung des Dachumdeckens verwendet worden sind, und die zwei Arbeitstage des Monats Januar nebst allen von den Versicherten hierbei verdienten Löhnen und Gehältern aufzuführen.

Wenn dagegen eine Bauarbeit sich über zwei Monate erstreckt, in jedem Monat aber mehr als sechs Arbeitstage zu ihrer Ausführung verwendet worden sind, so ist für jeden dieser Monate eine besondere Nachweisung rechtzeitig einzureichen. Gesetzt z. B., die oben aufgeführte Arbeit des Dachumdeckens hätte vierzehn Arbeitstage erfordert und vom 24. Januar bis 8. Februar 1888 gewährt, so müsste für die im Monat Januar auf die Ausführung verwendeten sieben Arbeitstage spätestens am 3. Februar eine Nachweisung eingereicht werden, desgleichen für die im Monat Februar verwendeten sieben Arbeitstage spätestens am 3. März. In der Nachweisung für den Monat Januar wäre auf Seite 1 des Formulars die Frage g mit »Nein« zu beantworten; dagegen wären in der Nachweisung für den Monat Februar auf Seite 1 des Formulars die Fragen e, f und g mit »Ja« zu beantworten.

Gleiches gilt, wenn eine Bauarbeit sich über zwei Monate erstreckt und im ersten Monat mehr als sechs, im zweiten Monat nur sechs oder weniger als sechs Arbeitstage zu ihrer Ausführung verwendet werden. In diesem Falle ist nicht nur für den ersten Monat, sondern auch für den zweiten, obgleich in diesem, für

sich allein genommen, nicht mehr als sechs Arbeitstage verwendet worden sind, eine Nachweisung vorzulegen. In der Nachweisung für den zweiten Monat ist hierbei durch Bejahung der auf Seite 1 des Formulars unter lit. e gestellten Frage ersichtlich zu machen, dass die Bauarbeit, auf deren Ausführung im zweiten Monat Arbeitstage verwendet wurden, eine schon im vorhergegangenen Monat begonnene, im Ganzen mehr als sechs Arbeitstage erfordernde Bauarbeit war. Wenn z. B. die mehrerwähnte Arbeit des Dachumdeckens am 20. Januar 1888 begonnen und am 4. Februar geendigt hätte, so wäre der Unternehmer verpflichtet, für die im Monat Januar auf die Ausführung verwendeten zehn Arbeitstage (und den hierauf treffenden Lohn) spätestens am 3. Februar eine Nachweisung einzureichen und für die im Monat Februar hierauf verwendeten vier Arbeitstage spätestens am 3. März eine weitere Nachweisung vorzulegen.

13. Für die einzureichenden Nachweisungen ist das oben abgedruckte Formular zu benutzen.

Eine Nachweisung ist nur vorzulegen für diejenigen Monate, in welchen Bauarbeiten stattgefunden haben.

14. In der Nachweisung sind die in dem betreffenden Monat bei Ausführung der Bauarbeit verwendeten Arbeitstage (einschliesslich der halben und Viertels-Arbeitstage) anzugeben, desgleichen die von den Versicherten hierbei verdienten Löhne und Gehälter.

Wenn die Arbeiter nicht nach Tagelöhnen, sondern nach einer Akkordsumme bezahlt wurden, so ist der verdiente Lohn nach Massgabe der in jedem Monat auf die Ausführung verwendeten Arbeitszeit zu berechnen und in die Nachweisung des betreffenden Monats einzustellen.

In die Nachweisungen sind die von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter voll einzusetzen, auch wenn sie den Betrag von vier Mark für den Arbeitstag übersteigen.

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet.

Die Arbeitstage, Löhne und Gehälter der bei den Bauarbeiten beschäftigten Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark übersteigt, sind in die Nachweisungen nicht aufzunehmen.

15. In den Nachweisungen sind der Gegenstand der Bauarbeit und die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heisse Luft u. s. w.) erfolgt.

Wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit mehrere Arten (Kategorien) von Bauarbeiten vertreten waren — z. B. bei der Ausführung eines Schuppens fanden Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeiten statt —, so sind die sämmtlichen Arten anzugeben und, wenn möglich, für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen. Ist letzteres nicht angängig, so ist die Hauptkategorie besonders hervorzuheben.

16. Die Nachweisung ist der von der Zentralbehörde bestimmten zuständigen Behörde vorzulegen, in deren Bezirk die Bauarbeit ausgeführt wurde.

Für jedes einzelne Bauobjekt ist eine besondere Nachweisung einzureichen.

17. Ist der Unternehmer einer Bauarbeit zweifelhaft, ob er eine Nachweisung vorzulegen habe, so wird derselbe gut thun, die Einreichungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichteinreichung einer vorzulegenden Nachweisung sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in der Spalte »Bemerkungen« die Gründe anzugeben, aus denen er seine Verpflichtung zur Einreichung einer Nachweisung bezweifelt.

18. Schliesslich werden die betheiligten Unternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, dass, wenn sie die vorgeschriebene Nachweisung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einreichen, die von der Landes-Zentralbehörde bestimmte Behörde die Nachweisungen nach ihrer Kenntniss der Verhältnisse selbst aufzustellen oder zu ergänzen hat. Sie kann zu diesem Zweck die Verpflichteten zu einer Auskunft innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark anhalten.

Ferner können Unternehmer, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Einreichung der Nachweisungen nicht rechtzeitig nachkommen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden, und endlich können gegen Unternehmer Ordnungsstrafen bis zu fünfhundert Mark verhängt werden, wenn die von ihnen eingereichten Nachweisungen unrichtige thatsächliche Angaben enthalten.

Anlage 7.

Bekanntmachung,

betreffend die Festsetzung des Betrages der auf die Gemeinden beziehungsweise weiteren Kommunalverbände umzulegenden Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften.

Vom 23. März 1889.

Auf Grund des §. 31 in Verbindung mit den §§. 24 und 30 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) wird für die ausschliesslich vom Reichs-Versicherungsamt ressortirenden Baugewerks-Berufsgenossenschaften nach Anhörung der Vorstände derselben das Folgende angeordnet:

1) Den Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften wird bis auf Weiteres als Vergütung für die Verwaltungskosten, die ihnen aus Unfällen bei den im §. 21 lit. b a. a. O. bezeichneten Bauarbeiten erwachsen, ein auf die Gemeinden (weiteren Kommunalverbände) umzulegender Pauschbetrag gewährt, welcher sich nach der Zahl der Unfälle der in Rede stehenden Art, für welche ein Schadensersatz auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes und des Bau-Unfallversicherungsgesetzes thatsächlich geleistet worden ist, berechnet. Dieser Pauschbetrag wird für jeden Unfall auf achtzig Mark festgesetzt und kommt nur einmal in Ansatz.

2) Der Pauschbetrag (Ziffer 1) ist bestimmt, alle Verwaltungskosten zu decken, welche die vorbezeichneten Unfälle verursachen. Dahin gehören insbesondere die für die Unfalluntersuchung, für ärztliche Atteste und Zeugengebühren, für die Schiedsgerichte und die Vertretung der Versicherungsanstalt vor dem Reichs-Versicherungsamt, für die Kontrole der Rentenempfänger und anderweitige Feststellungen nach §. 65 des Unfallversicherungsgesetzes in Verbindung mit §. 38 Absatz 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes aufzuwendenden Kosten.

3) Der Pauschbetrag ist nach Vorschrift des §. 30 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes in demjenigen Jahre umzulegen, in welchem für den fraglichen Unfall zum ersten Mal ein Entschädigungsbetrag zur Umlegung kommt.

4) Unfälle, für welche ein Entschädigungsanspruch angemeldet, aber von dem zuständigen Genossenschaftsorgan abgelehnt worden ist, sind nicht zu berücksichtigen. Wenn jedoch der den Entschädigungsanspruch ablehnende Bescheid in Folge Einlegung der Berufung oder des Rekurses von dem Schiedsgericht oder dem Reichs-Versicherungsamt aufgehoben und eine Entschädigung zugebilligt wird, so ist der Pauschbetrag in Ansatz zu bringen. Das Gleiche gilt auch dann, wenn ein Schiedsgerichtsurtheil, welches eine Entschädigung zugesprochen hat, in Folge Rekurses des Genossenschaftsvorstandes vom Reichs-Versicherungsamt wieder aufgehoben worden ist.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödiker.

Anlage 8.

(Zu §§. 10 u. 24 B.U.V.G.)

Bekanntmachung,

betreffend die Berechnung des Kapitalwerthes der von der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und den Versicherungsanstalten dieser Genossenschaft und der ausschliesslich dem Reichs-Versicherungsamt unterstellten Baugewerks-Berufsgenossenschaften zu zahlenden Renten.

Vom 5. Februar 1894.

[1]) Unter Abänderung der diesen Gegenstand betreffenden Bekanntmachung vom 26. Januar 1889 (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1889 Seite 78 ff.) wird mit Wirkung vom Jahre 1893 ab über die Berechnung des Kapitalwerthes der von der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und den Versicherungsanstalten dieser Genossenschaft und der ausschliesslich dem Reichs-Versicherungsamt unterstellten Baugewerks-Berufsgenossenschaften zu zahlenden Renten Folgendes bestimmt:

A. Für die Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

1. Der Jahresbedarf an Deckungskapital ist wie folgt zu berechnen:
Alljährlich wird

a) Das Gesammtkapital (das Solldeckungskapital) ermittelt, welches rechnerisch erforderlich ist, um die künftigen Rentenverbindlichkeiten aus allen Unfällen (mit Ausnahme der in Ziffer 2 Absatz 1 und in Ziffer 3

[1]) Anm. Die nachstehende Fassung der Bekanntmachung weicht an einigen wenigen Stellen von dem ursprünglichen Wortlaut ab. Dieser bezog sich auf das erste Jahr des neuen Kapitalisirungsverfahrens (1893). Für die späteren Jahre gilt die jetzige Fassung, welche zugleich einige bei der Durchführung des Verfahrens entstandene Zweifel beseitigt. Für die Ziffer 4 und 5 lit. b wird der ursprüngliche Text in Fussnoten mitgetheilt.

bezeichneten) zu befriedigen, für welche am Schluss des Rechnungsjahres Renten zu zahlen waren, und

b) der Bestand des aus den Vorjahren vorhandenen Deckungskapitals (das Istdeckungskapital) festgestellt, welcher nach Abzug der in dem Rechnungsjahre gezahlten, nach Ziffer 5 nicht besonders aufzubringenden Entschädigungen am Schluss des Rechnungsjahres verbleibt, soweit dieser nach der Bestimmung des Reichs-Versicherungsamts nicht etwa zu reserviren ist.

Der aus der Gegenüberstellung der beiden Summen sich ergebende Mehrbetrag des Solldeckungskapitals bildet das für das Rechnungsjahr erforderliche, in die Jahresrechnung als solches einzustellende Deckungskapital.

2. Von der Kapitalisirung bleiben ausgeschlossen

a) diejenigen Unfälle, für welche am Schluss des Rechnungsjahres zwar Renten zu zahlen waren, bezüglich deren aber bis zum 1. Januar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres noch nicht rechtskräftig feststand, ob sie überhaupt erstmalig durch Rentenzahlung zu entschädigen waren, ebenso

b) die Unfälle, auf welche am Schluss des Rechnungsjahres nur vorläufige Entschädigungen (Vorschüsse auf die Renten) gezahlt worden sind, ohne dass die erstmalige Feststellung der Rente bis zum 1. Januar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres erfolgt ist.

Handelt es sich in dem am 1. Januar noch schwebenden Streitverfahren über Unfälle, für welche am Schluss des Rechnungsjahres Renten zu zahlen waren, nur um die Höhe der zu zahlenden Rente oder um die Frage der Fortgewährung der Rente, wenn eine solche einmal festgestellt war, so sind die betreffenden Unfälle zu kapitalisiren und zwar nach demjenigen Rentenbetrage, welcher nach der letzten vor dem 1. Januar ergangenen Entscheidung zu zahlen war.

3. Hinsichtlich der Unfälle aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1887, für welche die Entschädigungsverpflichtung von der Genossenschaft seinerzeit übernommen worden ist, bewendet es dabei, dass diese bei der Kapitalisirung nicht berücksichtigt werden.

4.[1]) Aus dem Deckungskapital sind die Mittel zu entnehmen zur Befriedigung der im Rechnungsjahr gezahlten Renten an Verletzte und Hinterbliebene und Abfindungen rentenberechtigter Wittwen im Falle der Wiederverheirathung aus allen Unfällen, für welche im Vorjahr ein Deckungskapital berechnet worden ist.

5. Neben dem Deckungskapital und den sonstigen Ausgaben der Berufsgenossenschaft (Verwaltungskosten, Einlagen in den Reservefonds etc.) sind hiernach alljährlich in der Höhe der thatsächlich geleisteten Zahlungen in die Jahresrechnung einzustellen:

a) sämmtliche im Rechnungsjahr gezahlten Kosten des Heilverfahrens, Kosten der Krankenhausbehandlung, Renten an Angehörige der im Krankenhause untergebrachten Verletzten, Abfindungen an Ausländer (Verletzte wie Hinterbliebene) und Beerdigungskosten,

[1]) Anm. Ziffer 4 in der ursprünglichen Fassung: Aus dem Deckungskapital sind die Mittel zu entnehmen zur Bezahlung der Renten an Verletzte und Hinterbliebene und der Abfindungen rentenberechtigter Wittwen im Falle der Wiederverheirathung aus allen nicht unter die Ausnahmevorschrift der Ziffer 2 Absatz 1 lit. a oder der Ziffer 3 fallenden Unfällen, also einschliesslich derjenigen, für welche die Renten erst in dem Rechnungsjahr erstmalig festgestellt und bis zum Schluss desselben wieder abgelaufen waren.

b[1]) die im Rechnungsjahr an Verletzte oder an Hinterbliebene gezahlten Renten (eventuell auch Wittwenabfindungen im Falle der Wiederverheirathung) aus Unfällen, für welche im Vorjahr ein Deckungskapital nicht berechnet worden ist, sowie die im Rechnungsjahr gezahlten vorläufigen Entschädigungen (Vorschüsse auf die Renten),

c) die Renten an Verletzte und Hinterbliebene und die Wittwenabfindungen im Falle der Wiederverheirathung aus übernommenen Unfällen nach Ziffer 3.

Ermittelung des Solldeckungskapitals.

I. Für die Verletztenrenten.

6. Alljährlich sind sämmtliche Renten, welche am Schluss des Rechnungsjahres an Verletzte zu zahlen waren, mit Ausnahme der unter Ziffer 2 lit. a und Ziffer 5 lit. c aufgeführten, zu kapitalisiren. Jede Rente ist besonders in Ansatz zu bringen. Dies gilt auch für die Renten ein und desselben Verletzten aus mehreren Unfällen, sofern die Renten für jeden Unfall gesondert gehalten sind.

7. Die Kapitalisirung erfolgt nach dem beigefügten Tarif I.

8. Massgebend für die Kapitalisirung ist

a) das Lebensalter des Verletzten in vollen Jahren, welches er am Tage des frühesten gesetzlichen Beginns der Entschädigungspflicht der Genossenschaft, das ist am Tage des Beginns der 14. Woche nach dem Unfall, erreicht hat,

b) die Dauer des Rentenbezuges, welche sich danach bemisst, ob der bei a bezeichnete Zeitpunkt in das Rechnungsjahr, in das diesem vorhergehende Jahr, in das zweitvorhergehende Jahr, in das drittvorhergehende Jahr u. s. w. fällt,

c) das Zwölffache des Betrages der Monatsrente, welche der Verletzte am 1. Januar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres zu beziehen hat.

9. Die für fünfzehnjährige Verletzte ermittelten Zahlen kommen auch dann zur Anwendung, wenn etwa für Verletzte von noch geringerem Lebensalter eine Rente festgesetzt sein sollte.

II. Für die Hinterbliebenenrenten.

10. Alljährlich sind sämmtliche Renten, welche am Schluss des Rechnungsjahres an Hinterbliebene zu zahlen waren, mit Ausnahme der unter Ziffer 2 lit. a und Ziffer 5 lit. c aufgeführten, zu kapitalisiren.

11. Die mehreren Aszendenten (Eltern oder Grosseltern) zugesprochene Rente ist hierbei wie die Rente einer einzigen entschädigungsberechtigten Person zu behandeln. Sonst ist jede Rente besonders in Ansatz zu bringen, auch dann, wenn es sich um die Renten der Wittwe und eines oder mehrerer Kinder oder um die Renten der Deszendenten und der Aszendenten handelt, welche in Folge ein und desselben Unfalls zugesprochen worden sind, oder wenn aus dem betreffenden Unfall bereits in einem der Vorjahre für den später verstorbenen Verletzten ein Deckungskapital gemäss Ziffer 6 bis 9 berechnet worden ist.

12. Die Kapitalisirung erfolgt nach dem beigefügten Tarif II.

1) Anm. Ziffer 5 lit. b in der urspünglichen Fassung: Die im Rechnungsjahr an Verletzte oder Hinterbliebene gezahlten Renten (eventuell auch Wittwenabfindungen im Falle der Wiederverheirathung), wenn die Voraussetzungen der Ziffer 2 Absatz 1 lit. a vorliegen, sowie die im Rechnungsjahr gezahlten vorläufigen Entschädigungen (Vorschüsse auf die Renten), sofern die erstmalige Feststellung der Rente nicht bis zum 1. Januar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres erfolgt ist,

13. Massgebend für die Kapitalisirung ist
a) das Lebensalter in vollen Jahren, welches der Rentenberechtigte beim Ablauf des Rechnungsjahres erreicht hat, und
b) das Zwölffache des Betrages der Monatsrente, welche der Berechtigte am 1. Januar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres zu beziehen hat.

14. Die für sechszehnjährige Wittwen und dreissigjährige Aszendenten ermittelten Zahlen kommen auch dann zur Anwendung, wenn etwa für solche Personen von noch geringerem Lebensalter eine Rente festgesetzt sein sollte.

15. Wenn Ehegatten (Eltern oder Grosseltern) eine Aszendentenrente beziehen, so ist bei der Berechnung nur das Alter des jüngeren in Betracht zu ziehen.

Ermittelung des Istdeckungskapitals.

16. Alljährlich ist der buchmässige Bestand des gesammten Deckungskapitals nach dem Stande am 31. Dezember des Rechnungsjahres festzustellen. Hierbei sind die Bestände aus den noch nicht verrechneten Vorschüssen des Rechnungsjahres ausser Betracht zu lassen, ebenso die Bestände aus solchen, noch nicht bei der vorjährigen Umlage verrechneten Einnahmen des Rechnungsjahres, welche nicht auf Grund der ordentlichen Heberolle erwachsen sind (Beiträge auf die Nachheberolle, Strafgelder etc.). Dagegen sind die gesammten Zinseinnahmen des Rechnungsjahres mit Ausnahme der Zinsen des Reservefonds und der nach Ziffer 1 lit. b gebildeten Rücklage zu berücksichtigen und zwar auch die am 1. Januar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres fälligen Zinsen, sowie die später fälligen mit ihrem auf das Rechnungsjahr entfallenden Antheil. Endlich sind die am 31. Dezember des Rechnungsjahres noch ausstehenden Beitragsforderungen aus den ordentlichen Heberollen, soweit sie nicht bereits wie Ausfälle behandelt worden sind (Rundschreiben vom 10. Februar 1895 unter IV letzter Absatz Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1895 S. 131 ff.), mit in Ansatz zu bringen.

17. Soweit dieser Bestand in Werthpapieren angelegt ist, welche einen Börsenpreis haben, ist er — von besonderen durch das Reichs-Versicherungsamt zu genehmigenden Ausnahmen abgesehen — zu dem Tageskurse am 31. Dezember des Rechnungsjahres oder, wenn der hiernach berechnete Werth höher ist als der Ankaufspreis, zu dem letzteren anzusetzen.

18. Von dem so ermittelten Istbestande des Deckungskapitals sind mit Ausnahme der in Ziffer 5 lit. b und c bezeichneten alle Verletzten- und Hinterbliebenen-Renten und Wittwenabfindungen im Falle der Wiederverheirathung abzuziehen, welche in dem Rechnungsjahre gezahlt worden sind, also alle derartigen, der Post noch zu erstattenden Entschädigungen, sowie die von der Genossenschaft etwa unmittelbar gezahlten Entschädigungen dieser Art, die letzteren, sofern sie nicht bereits vor der Feststellung des Bestandes des Deckungskapitals aus diesem entnommen sind.

19. Der verbleibende Rest bildet unter dem bei Ziffer 1 Absatz 1 lit. b getroffenen Vorbehalte das Istdeckungskapital des Rechnungsjahres.

20. Für die Feststellung des Solldeckungskapitals sind Rentenlisten nach dem vorgeschriebenen Schema zu verwenden.

21. Die Ermittelung des Istdeckungskapitals hat unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars zu erfolgen. Dieselbe tritt an die Stelle der durch das Rundschreiben vom 25. Februar 1893 (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1893

Seite 162) vorgeschriebenen Nachweisung über den Bestand des Deckungskapitals. Dieses Rundschreiben tritt insoweit ausser Kraft.

22. Alljährlich ist bis zum 15. Mai des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres dem Reichs-Versicherungsamt eine Abschrift der Nachweisung des Istdeckungskapitals einzureichen; auch sind auf Erfordern bis dahin die Rentenlisten zur Einsicht vorzulegen.

23. In der Jahresrechnung ist durch getrennte Aufführung der Gesammtbeträge erkennbar zu machen, welche Entschädigungen — je besonders — nach Ziffer 5 lit. a, lit. b und lit. c aufzubringen waren, und welche Entschädigungen nach Ziffer 18 aus dem Deckungskapital entnommen worden sind. Die Summe dieser Einzelbeträge muss sich mit der Summe der in dem Rechnungsjahr überhaupt gezahlten gesetzlichen Entschädigungen decken.

B. Für die Versicherungsanstalten.

24. Die Vorschriften der Ziffer 1 bis 22 finden auf die Versicherungsanstalten, soweit es sich um die Selbstversicherungen gegen Prämie und die Versicherung der im §. 21 lit. a des Bau-Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Bauarbeiten handelt, mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle der Vorschriften unter Ziffer 16, 18 und 19 die nachfolgenden Bestimmungen treten:

a. Es ist zunächst alljährlich der buchmässige Bestand des gesammten Vermögens der Versicherungsanstalt — mit Ausnahme des Reservefonds und dessen Zinseinnahmen — nach dem Stande am 31. Dezember des Rechnungsjahres unter Beachtung der Ziffer 17 festzustellen.

I. Diesem Bestande sind hinzuzusetzen:

α) die am 1. Januar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres fälligen Zinsen, sowie die später fälligen mit ihrem auf das Rechnungsjahr entfallenden Antheil,

β) die Prämien für Versicherungen des Rechnungsjahres oder früherer Jahre, sowie etwaige andere, diese Jahre betreffende endgültige Einnahmen, soweit die Prämien und anderen Einnahmen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres thatsächlich noch eingehen,

γ) etwaige im Rechnungsjahr vorschussweise geleistete und bis zum 1. April des darauf folgenden Jahres noch nicht endgültig verbuchte Ausgaben des Rechnungsjahres mit Ausnahme der von den Kommunalverbänden zu erstattenden Beträge.

II. Abzusetzen sind dagegen:

α) die gesammten für das Rechnungsjahr an die Post zu erstattenden Entschädigungen der Versicherungsanstalt,

β) der Pauschbetrag an Verwaltungskosten, welcher der Berufsgenossenschaft für das Rechnungsjahr zu zahlen ist,

γ) die dem Reservefonds für das Rechnungsjahr nach dem Nebenstatut zuzuführende Einlage mit 10 Prozent des Solldeckungskapitals des Rechnungsjahres vermindert um den Betrag der bisherigen Kapitaleinlagen des Reservefonds,

δ) etwaige andere das Rechnungsjahr oder frühere Jahre betreffende endgültige Ausgaben der Versicherungsanstalt, welche in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres thatsächlich gemacht wurden,

ε) etwaige im Rechnungsjahr gemachte, das Rechnungsjahr betreffende Voreinnahmen, welche bis zum 1. April des darauf folgenden Jahres noch nicht endgültig verbucht sind.

b. Von dem hiernach ermittelten Bestande des gesammten Vermögens der Versicherungsanstalt sind abzusetzen die im Laufe des Rechnungsjahres eingegangenen, nach den letzten Rechnungsergebnissen nicht auf das Vorjahr rückgebuchten, sowie die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres eingegangenen, das Rechnungsjahr betreffenden endgültigen Einnahmen aller Art, mit Ausnahme der Zinseinnahmen, vermindert jedoch um den Betrag

α) der nach den letzten Rechnungsergebnissen nicht schon auf das Vorjahr rückgebuchten endgültigen Ausgaben des Rechnungsjahres der bei lit. b bis f der Tabelle 2 der Rechnungsergebnisse (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1888 Seite 260 ff.) bezeichneten Art, soweit sie in dem Rechnungsjahr oder bis zum 1. April des darauf folgenden Jahres gemacht worden sind,

β) aller im Rechnungsjahr gezahlten, in Ziffer 5 lit. a und b dieser Bekanntmachung bezeichneten Entschädigungen für Unfälle aus Versicherungen gegen Prämie, sowie

γ) sämmtliche Entschädigungen, welche im Rechnungsjahr für Unfälle bei den in §. 21 lit. b des Bau-Unfallversicherungsgesetzes genannten Bauarbeiten bezahlt worden sind.

Ist der Betrag dieser Ausgaben gleich hoch oder höher als der Betrag jener Einnahmen, so ist von dem nach Ziffer 24 lit. a ermittelten Bestande des gesammten Vermögens nichts abzusetzen.

c. Der hiernach verbleibende Rest (beziehungsweise in dem zuletzt gedachten Falle der Bestand) des gesammten Vermögens der Versicherungsanstalt bildet das dem Solldeckungskapital des Rechnungsjahres gemäss Ziffer 1 gegenüberzustellende Istdeckungskapital des Rechnungsjahres.

25. Zur Herbeiführung einer Uebereinstimmung der hier vorgeschriebenen Feststellungen des Vermögens und des Deckungskapitals mit den Rechnungsergebnissen, der Jahresrechnung und dem Rechnungsabschluss der Versicherungsanstalt wird als Termin der für diese zulässigen Rückbuchungen von Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres — abgesehen von den Zinsen — der 1. April des darauf folgenden Jahres bestimmt, für die Rückbuchung der Zinsen die Beobachtung der Vorschrift der Ziffer 24 a I α dieser Bekanntmachung angeordnet und für den dem Reichs-Versicherungsamt auch in Zukunft alljährlich einzureichenden Rechnungsabschluss das beigefügte[1]) Formular festgesetzt.

Die Jahresrechnung (§. 18 Absatz 1 Ziffer 4 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) ist so zeitig aufzustellen, dass die ordentliche Genossenschaftsversammlung dieselbe abnehmen kann. In derselben sind die vereinnahmten Prämien und die gezahlten Entschädigungen zutreffendenfalls zu sondern in solche, welche gezahlt worden sind:

a) für die freiwillige Selbstversicherung von Unternehmern,

b) für die Versicherung von Gewerbetreibenden, welche nicht regelmässig mindestens einen Lohnarbeiter beschäftigen,

c) für die Versicherung anderer nach §. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes nicht versicherter, bei der Bauausführung beschäftigter Personen und

d) für Bauarbeiten der im §. 21 lit. a a. a. O. bezeichneten Art.

[1]) Hier nicht mit abgedruckt.

Bezüglich der vorstehend unter a und b fallenden Personen ist ferner die Zahl der Versicherten, bezüglich der unter c genannten die Zahl der Kollektivversicherungen, bezüglich der unter d aufgeführten die Zahl der verwendeten Arbeitstage anzugeben. Endlich sind auch die Entschädigungsbeträge, welche auf die Gemeinden etc. umzulegen sind (§. 21 lit. b a. a. O.), in der Jahresrechnung besonders aufzuführen.

Das Rundschreiben vom 5. April 1889 (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1889 Seite 313) tritt ausser Kraft.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Dr. Bödiker.

Tarif I

zur Berechnung des Kapitalwerthes der Renten verletzter Personen.

Alter in vollen Jahren beim Beginn der 14. Woche nach dem Unfall.	Kapitalrentenwerth, wenn der Tag des Beginns der 14. Woche nach dem Unfall fällt in das Rechnungsjahr.	in das erste dem Rechnungsjahr vorhergehende Kalenderjahr.	in das zweite dem Rechnungsjahr vorhergehende Kalenderjahr.	in das dritte dem Rechnungsjahr vorhergehende Kalenderjahr.	in das vierte dem Rechnungsjahr vorhergehende Kalenderjahr.
1	2	3	4	5	6
15	5,29	8,07	10,36	10,70	10,76
16	5,31	8,08	10,41	10,75	10,82
17	5,32	8,10	10,44	10,79	10,87
18	5,34	8,12	10,47	10,82	10,90
19	5,36	8,14	10,49	10,83	10,91
20	5,38	8,16	10,49	10,84	10,92
21	5,40	8,13	10,47	10,82	10,91
22	5,42	8,10	10,45	10,80	10,89
23	5,44	8,07	10,43	10,78	10,87
24	5,46	8,04	10,40	10,75	10,85
25	5,48	8,01	10,36	10,72	10,82
26	5,50	7,98	10,32	10,69	10,79
27	5,52	7,96	10,28	10,67	10,77
28	5,54	7,94	10,23	10,64	10,74
29	5,56	7,92	10,18	10,61	10,71
30	5,58	7,90	10,13	10,58	10,68
31	5,61	7,88	10,09	10,55	10,65
32	5,64	7,86	10,05	10,52	10,62
33	5,67	7,84	10,00	10,50	10,59
34	5,70	7,82	9,94	10,47	10,56

Alter in vollen Jahren beim Beginn der 14. Woche nach dem Unfall.	Kapitalrentenwerth, wenn der Tag des Beginns der 14. Woche nach dem Unfall fällt in das Rechnungsjahr.	in das erste dem Rechnungsjahr vorhergehende Kalenderjahr.	in das zweite dem Rechnungsjahr vorhergehende Kalenderjahr.	in das dritte dem Rechnungsjahr vorhergehende Kalenderjahr.	in das vierte dem Rechnungsjahr vorhergehende Kalenderjahr.
1	2	3	4	5	6
35	5,72	7,80	9,88	10,44	10,53
36	5,73	7,78	9,82	10,42	10,50
37	5,73	7,77	9,76	10,40	10,48
38	5,73	7,76	9,70	10,37	10,45
39	5,73	7,75	9,64	10,35	10,42
40	5,74	7,76	9,58	10,33	10,39
41	5,75	7,78	9,53	10,30	10,36
42	5,76	7,81	9,49	10,27	10,32
43	5,77	7,85	9,47	10,23	10,27
44	5,79	7,89	9,48	10,18	10,21
45	5,81	7,93	9,49	10,13	10,15
46	5,84	7,97	9,51	10,07	10,08
47	5,87	8,01	9,53	10,00	9,99
48	5,90	8,05	9,55	9,91	9,88
49	5,93	8,10	9,47	9,81	9,76
50	5,95	8,05	9,37	9,69	9,64
51	5,97	7,98	9,25	9,55	9,50
52	5,99	7,90	9,12	9,39	9,33
53	6,01	7,82	8,98	9,22	9,14
54	6,03	7,73	8,83	9,04	8,93
55	6,04	7,64	8,67	8,85	8,72
56	6,05	7,54	8,51	8,66	8,51
57	6,01	7,44	8,34	8,46	8,29
58	5,97	7,34	8,17	8,25	8,06
59	5,94	7,23	7,99	8,03	7,82
60	5,91	7,12	7,81	7,80	7,57
61	5,88	7,01	7,62	7,56	7,31
62	5,84	6,90	7,43	7,31	7,05
63	5,79	6,78	7,23	7,05	6,79
64	5,73	6,64	7,01	6,79	6,52
65	5,67	6,48	6,77	6,52	6,25
66	5,59	6,30	6,51	6,25	5,98
67	5,48	6,09	6,23	5,98	5,72
68	5,34	5,86	5,93	5,72	5,46
69	5,17	5,61	5,64	5,46	5,20

Alter in vollen Jahren beim Beginn der 14. Woche nach dem Unfall.	Kapitalrentenwerth, wenn der Tag des Beginns der 14. Woche nach dem Unfall fällt in das Rechnungsjahr.	in das erste dem Rechnungsjahr vorhergehende Kalenderjahr.	in das zweite dem Rechnungsjahr vorhergehende Kalenderjahr.	in das dritte dem Rechnungsjahr vorhergehende Kalenderjahr.	in das vierte dem Rechnungsjahr vorhergehende Kalenderjahr.
1	2	3	4	5	6
70	4,99	5,34	5,36	5,20	4,95
71	4,80	5,09	5,09	4,95	4,70
72	4,60	4,85	4,83	4,71	4,46
73	4,39	4,62	4,59	4,47	4,24
74	4,19	4,40	4,36	4,24	4,03
75	3,99	4,19	4,14	4,03	3,82
76	3,79	3,98	3,93	3,82	3,62
77	3,61	3,78	3,73	3,62	3,43
78	3,43	3,59	3,54	3,43	3,25
79	3,26	3,40	3,35	3,25	3,08
80	3,09	3,23	3,18	3,09	2,93
81	2,90	3,07	3,02	2,93	2,78
82	2,79	2,91	2,87	2,78	2,65
83	2,65	2,77	2,72	2,65	2,52
84	2,53	2,63	2,59	2,52	2,39
85	2,41	2,50	2,46	2,40	2,28
86	.	.	.	.	2,17
87	.	.	.	.	2,07
88	.	.	.	.	1,97
89	.	.	.	.	1,87
90	.	.	.	.	1,77
91	.	.	.	.	1,66
92	.	.	.	.	1,55
93	.	.	.	.	1,44
94	.	.	.	.	1,33
95	.	.	.	.	1,21
96	.	.	.	.	1,09
97	.	.	.	.	0,79
98	.	.	.	.	0,29

Die Kapitalwerthe der Renten, für welche der Beginn der 14. Woche nach dem Unfall in das 5., 6., 7. u. s. w. n^te^ dem Rechnungsjahr vorhergehende Jahr fällt, sind diejenigen, welche für das nach der Formel (X + n) — 4 ermittelte Lebensalter in der Spalte 6 angegeben sind. Hierbei bedeutet X das Alter des betreffenden Verletzten in vollen Jahren beim Beginn der 14. Woche nach dem

Unfall und n die Rentenbezugsdauer. Die Letztere wird gefunden, indem man die Jahreszahl des Jahres, in welches der Beginn der 14. Woche fällt, abzieht von der Jahreszahl des Rechnungsjahres (zu vergleichen die Beispiele 4 und 5).

Beispiele:

1. Unfall 17/3 1893; gesetzlicher Rentenbeginn: 17/6 1893; der Rentenempfänger ist am 17/6 1893 43 volle Jahre alt; Höhe der Rente am 1/1 1894: 500 ℳ.; Kapitalrentenwerth: 5,77.
 Deckungskapital: 500 × 5,77 = 2885 ℳ.
2. Unfall 9/6 1890; gesetzlicher Rentenbeginn: 9/9 1890; der Rentenempfänger ist am 9/9 1890 36 volle Jahre alt; Höhe der Rente am 1/1 1894 noch 600 ℳ.; Kapitalrentenwerth: 10,42.
 Deckungskapital: 600 × 10,42 = 6252 ℳ.
3. Unfall 17/12 1888; gesetzlicher Rentenbeginn: 19/3 1889; der Rentenempfänger ist am 19/3 1889 30 volle Jahre alt; Höhe der Rente am 1/1 1894 noch 200 ℳ.; Kapitalrentenwerth: 10,68.
 Deckungskapital: 200 × 10,68 = 2136 ℳ.
4. Unfall 18/3 1888; gesetzlicher Rentenbeginn: 18/6 1888; der Rentenempfänger ist am 18/6 1888 50 volle Jahre alt; Höhe der Rente am 1/1 1894 noch 300 ℳ.; Kapitalrentenwerth: 9,50 (nämlich aus Spalte 6 für das Alter [50 + (1893—1888) — 4] = 51).
 Deckungskapital: 300 × 9,50 = 2850 ℳ.
5. Unfall 10/7 1888; gesetzlicher Rentenbeginn: 10/10 1888; der Rentenempfänger ist am 10/10 1888 55 volle Jahre alt; Höhe der Rente am 1/1 1896 noch 100 ℳ.; Kapitalrentenwerth: 8,06 (nämlich aus Spalte 6 für das Alter [55 + (1895—1888) — 4] = 58).
 Deckungskapital: 100 × 8,06 = 806 ℳ.

Tarif II

zur Berechnung des Kapitalwerthes der Renten von Hinterbliebenen.

A. Wittwenrenten.

Alter in vollen Jahren beim Ablauf des Rechnungsjahres.	Kapitalrentenwerth.	Alter in vollen Jahren beim Ablauf des Rechnungsjahres.	Kapitalrentenwerth.	Alter in vollen Jahren beim Ablauf des Rechnungsjahres.	Kapitalrentenwerth.
16	12,40	28	14,95	40	15,77
17	12,50	29	15,26	41	15,59
18	12,62	30	15,55	42	15,40
19	12,76	31	15,78	43	15,18
20	12,94	32	15,93	44	14,95
21	13,09	33	16,02	45	14,70
22	13,29	34	16,07	46	14,43
23	13,51	35	16,10	47	14,15
24	13,75	36	16,10	48	13,85
25	14,02	37	16,06	49	13,55
26	14,32	38	16,00	50	13,23
27	14,63	39	15,90	51	12,91

Alter in vollen Jahren beim Ablauf des Rechnungsjahres.	Kapitalrentenwerth.	Alter in vollen Jahren beim Ablauf des Rechnungsjahres.	Kapitalrentenwerth.	Alter in vollen Jahren beim Ablauf des Rechnungsjahres.	Kapitalrentenwerth.
52	12,58	68	7,01	84	3,10
53	12,24	69	6,69	85	2,94
54	11,89	70	6,38	86	2,79
55	11,54	71	6,07	87	2,65
56	11,18	72	5,77	88	2,53
57	10,81	73	5,48	89	2,41
58	10,45	74	5,21	90	2,29
59	10,08	75	4,95	91	2,19
60	9,73	76	4,70	92	2,08
61	9,37	77	4,47	93	1,98
62	9,02	78	4,24	94	1,89
63	8,67	79	4,03	95	1,79
64	8,33	80	3,83	96	1,68
65	7,99	81	3,63	97	1,54
66	7,66	82	3,44	98	1,43
67	7,33	83	3,27	99 und mehr	1,26

B. Waisenrenten.

Alter in vollen Jahren beim Ablauf des Rechnungsjahres.	Kapitalrentenwerth.	Alter in vollen Jahren beim Ablauf des Rechnungsjahres.	Kapitalrentenwerth.	Alter in vollen Jahren beim Ablauf des Rechnungsjahres.	Kapitalrentenwerth.
unter 1 Jahr	7,97	5	8,13	10	4,52
1	9,60	6	7,50	11	3,68
2	9,56	7	6,82	12	2,80
3	9,19	8	6,09	13	1,89
4	8,70	9	5,33	14	0,98

C. Aszendentenrenten.

Alter in vollen Jahren beim Ablauf des Rechnungsjahres.	Kapitalrentenwerth.	Alter in vollen Jahren beim Ablauf des Rechnungsjahres.	Kapitalrentenwerth.	Alter in vollen Jahren beim Ablauf des Rechnungsjahres.	Kapitalrentenwerth.
30	18,40	54	11,60	78	4,19
31	18,20	55	11,26	79	3,98
32	18,01	56	10,92	80	3,78
33	17,80	57	10,57	81	3,58
34	17,60	58	10,23	82	3,40
35	17,04	59	9,88	83	3,22
36	16,81	60	9,54	84	3,06
37	16,57	61	9,19	85	2,91
38	16,33	62	8,85	86	2,76
39	16,09	63	8,52	87	2,63
40	15,84	64	8,19	88	2,51
41	15,58	65	7,86	89	2,39
42	15,31	66	7,53	90	2,28
43	15,04	67	7,22	91	2,17
44	14,76	68	6,89	92	2,07
45	14,47	69	6,59	93	1,97
46	14,17	70	6,28	94	1,88
47	13,86	71	5,98	95	1,78
48	13,55	72	5,70	96	1,67
49	13,24	73	5,42	97	1,55
50	12,92	74	5,15	98	1,43
51	12,60	75	4,89	99	1,26
52	12,27	76	4,65	und mehr	
53	11,94	77	4,41		

Berlin, den 5. Februar 1894.

Das Reichs-Versicherungsamt

Dr. Bödiker.

Mittheilung,

betreffend die Revision des Kapitaldeckungstarifs der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der Versicherungsanstalten dieser Berufsgenossenschaft und der ausschliesslich dem Reichs-Versicherungsamt unterstellten Baugewerks-Berufsgenossenschaften.

Wie bereits in dem Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für das Jahr 1892, Amtliche Nachrichten 1893 Seite 135 erwähnt ist, hatte der Vorstand der Tiefbau-Berufsgenossenschaft, welcher schon Ende des Jahres 1891 mit Bedenken gegen den bisher in Geltung befindlichen, nach dem Rundschreiben vom

5. April 1889 (Amtliche Nachrichten Seite 313) auch auf die Versicherungsanstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der Baugewerks-Berufsgenossenschaften analog angewendeten Kapitaldeckungstarif hervorgetreten war, Anfangs des Jahres 1892 unter Beibringung eines umfangreichen statistischen Materials diese Bedenken des näheren erläutert und Vorschläge für eine auch das Kapitalisirungsverfahren betreffende Neuregelung der Angelegenheit gemacht. Die zunächst von dieser Genossenschaft zur Vornahme einer Vergleichung der erwartungsmässigen Zahlungen mit den thatsächlichen Zahlungen geforderten statistischen Nachweisungen wurden von dem diesseitigen Rechnungsbüreau einer Prüfung unterzogen. Sie ergab, dass die Multiplikationsziffern des geltenden Tarifs zur Ermittelung der Deckungskapitalien für Verletztenrenten der Revision bedürftig waren; dies hauptsächlich deshalb, weil die Wahrscheinlichkeit für eine durch die Fälle der Rentenerhöhung nicht ausgeglichene allmähliche Minderung, welche die Renten von dem Zeitpunkt des Beginns des Rentenbezugs bis zu dem Ausscheiden aus dem Rentengenuss gemäss §. 65 des Unfallversicherungsgesetzes erfahren, beim Mangel zuverlässiger Unterlagen für die Bestimmung der Werthe hierfür in jenen Multiplikationsziffern nicht berücksichtigt worden war; auch erschien es hiernach nicht ausgeschlossen, dass die bei der Ermittelung der Zahlen verwendeten Werthe für die Reaktivirungs- und Sterbenswahrscheinlichkeit der Wirklichkeit nicht entsprachen, zumal bei Aufstellung des Tarifs noch keine Erfahrungen darüber vorlagen, ob und inwieweit die Rentenbezugsdauer auf diese Werthe von Einfluss ist.

Die Zahlen für die Berechnung der Deckungskapitalien für die Hinterbliebenenrenten hatten sich dagegen im wesentlichen als zutreffend erwiesen.

Für die somit gebotene Revision des Deckungstarifs für die Verletztenrenten war zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen die Nutzbarmachung der Erfahrungen besonders geeignet, welche die Baugewerks-Berufsgenossenschaften selbst mit ihren den Verletzten bisher gewährten Entschädigungen gemacht haben. Es wurde daher von der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und von den zehn ausschliesslich dem Reichs-Versicherungsamt unterstellten Baugewerks-Berufsgenossenschaften Material in der Form von Zählkarten eingefordert. Diese enthielten für jeden in den Jahren 1886 bis 1891 in den Rentengenuss gelangten Verletzten das Alter in vollen Jahren zur Zeit des Unfalls, den Tag des Unfalls, des Rentenbeginns und der ersten Rentenfestsetzung, die Höhe der erstmaligen Monatsrente, die Rentenänderungen unter Angabe des Zeitpunkts und des abgeänderten Monatsrentenbetrages, den Zeitraum eines zeitweiligen Ruhens der Rente, den Zeitpunkt und den Grund des endgültigen Wegfalls derselben, sowie endlich die in den einzelnen Jahren an den Verletzten thatsächlich gezahlten Renten und sonstigen Entschädigungen. 18007 für die Revision verwerthbare Zählkarten gingen bei dem Reichs-Versicherungsamt ein; sie wurden nach Erledigung vielfach erforderlicher Rückfragen in der Zeit vom Ende des Jahres 1892 bis zum Anfang Juni 1893 durch das Rechnungsbüreau versicherungstechnisch bearbeitet.

Für die Bearbeitung des Materials und die Aufstellung des neuen Tarifs in seiner zunächst in Aussicht genommenen Form waren folgende Grundsätze massgebend:

1. Wie bisher sind alle einmaligen Entschädigungen (Kosten des Heilverfahrens, Kosten der Krankenhausbehandlung, Renten an Angehörige der im Krankenhaus untergebrachten Verletzten, Abfindungen an Ausländer) ausser Betracht gelassen worden, indem diese neben dem Deckungskapital aufzubringen bleiben.

2. Wie bisher ist der Tarif so aufgestellt, dass das Deckungskapital für die zu kapitalisirenden Renten nur einmal zu berechnen ist.

3. Abweichend von den bisherigen Grundsätzen ist davon ausgegangen, dass

in Zukunft jede festgestellte Rente, auch die bis zu dem alljährlichen Kapitalisirungstermin bereits vorübergegangene oder demnächst voraussichtlich vorübergehende Rente kapitalisirt wird und zwar nach ihrem Betrage beim Rentenbezugsbeginn.

4. Auf Grund der nach dem Rentenbezugsbeginn beobachteten Aenderungen der Rentenhöhe gemäss §. 65 des Unfallversicherungsgesetzes oder im instanziellen Verfahren (Minderung und Erhöhung der Rente) sind die Rentenminderungswerthe neu berechnet.

5. Die bisher angenommenen Ausscheidewahrscheinlichkeiten für den Wegfall der Rente in Folge Todes und Reaktivirung sind auf Grund des Materials revidirt; daneben ist aber auch die Wahrscheinlichkeit eines Wegfalls der Rente aus anderen Gründen festgestellt worden.

6. Die Ersparniss, welche durch das zeitweise Ruhen der festgestellten Renten erwächst, ist ermittelt, und deren Berücksichtigung in der Form eines prozentualen Abzuges von dem tarifmässigen Deckungskapital vorgesehen worden.

7. Wie bisher ist ein Zinsfuss von $3^1/_2$ Prozent der Berechnung zu Grunde gelegt.

Die Bearbeitung ergab, dass die unter 5 gedachten Werthe nicht einheitlich für jede Altersstufe aufgestellt werden konnten, sondern dass eine Unterscheidung nach der Rentenbezugsdauer vorzunehmen war; es zeigte sich, dass erst vom fünften Rentenbezugsjahr ab für dieselben Altersjahre die gleichen Werthe angenommen werden durften, während für jedes der früheren Jahre für jede Altersstufe je besondere Werthe abzuleiten waren.

Die nach den obigen Grundsätzen ermittelten Vervielfältigungsziffern des von dem Rechnungsbüreau aufgestellten neuen Tarifs mit den Rentenwerthen zur Zeit des Beginnes des Rentenbezuges[1]) waren wesentlich niedriger, als die bisher gültigen. Es stand aber noch dahin, ob der Tarif gegenüber dem bisher von der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und den Versicherungsanstalten berechneten beziehungsweise aufgebrachten Mitteln eine Ermässigung der Last bewirken würde, da der neue Tarif zur Voraussetzung hat, dass sämmtliche überhaupt zur Festsetzung gelangenden Verletztenrenten nach ihrem erstmalig festgesetzten, also regelmässig höchsten Betrage kapitalisirt werden, während bisher die mit der Berechnung des Deckungskapitals betrauten Organe der Genossenschaften hierbei sehr verschieden verfahren, die Renten vielfach lange Zeit als »vorübergehende« unkapitalisirt gelassen und sie demnächst, sofern sie inzwischen nicht abgelaufen wären, nur nach ihrem, im Zeitpunkt der Kapitalisirung bestehenden, bereits wesentlich geminderten Betrage kapitalisirt haben.

Zur Feststellung der finanziellen Wirkung des Tarifs wurden daher auf Grund der eingegangenen Zählkarten für die Jahre 1888 bis 1891 die nach dem neuen Tarif erforderlichen Deckungskapitalien und daneben aufzubringenden Beträge für die Tiefbau-Berufsgenossenschaft selbst und für jede der einzelnen Versicherungsanstalten berechnet, und diese Berechnungen für die Rentenfeststellungen des Jahres 1892 und des ersten Vierteljahrs des Jahres 1893 seitens der Genossenschaften ergänzt. Hierbei ergab sich, dass die neu berechnete Last aus Verletzungsunfällen — unter Berücksichtigung des auf das zeitweise Ruhen der Rente anzusetzenden Abschlags mit durchschnittlich $2^1/_2$ Prozent des Deckungskapitals — sich gegenüber der bisher berechneten beziehungsweise aufgebrachten Last bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft um rund 19 Prozent der letzteren und bei den 11 Versicherungsanstalten um rund 15 Prozent niedriger stellte, während allerdings die einzelnen Versicherungsanstalten — zweifellos

[1]) Dieser Tarif ist am Schlusse abgedruckt (S. 938).

hauptsächlich in Folge der oben geschilderten ganz verschiedenen Praxis bei der Kapitalisirung — ein sehr verschiedenes Bild zeigten. Bei 7 derselben ermässigte sich nämlich die Last um rund 30 bis 50 Prozent (im Durchschnitt um rund 35 Prozent), bei den übrigen 4 erhöhte sie sich dagegen um rund 3 bis 79 Prozent (im Durchschnitt um rund 45 Prozent): eine Beobachtung, welche — nebenbei bemerkt — bewies, dass von der bisher zugelassenen, in das pflichtmässige Ermessen der Genossenschaftsorgane gestellten Scheidung der Fälle mit voraussichtlich vorübergehender Rentenlast von den (früher allein zu kapitalisirenden) Fällen mit voraussichtlich länger dauernder Rentenbelastung im Interesse einer sicheren und zweifelsfreien Ermittelung des Deckungskapitalfonds bei der Aufstellung der Grundsätze mit Recht abgesehen worden war.

Hiernach konnte die Annahme des neuen Tarifs auch vom Standpunkt der Finanzlage der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der Versicherungsanstalten aus betrachtet Bedenken nicht unterliegen.

Von dem Vorstande der Tiefbau-Berufsgenossenschaft wurde jedoch in dem von ihm über den neuen Tarif erstatteten Bericht der Wunsch ausgesprochen, an die Stelle des seitherigen und auch für den obigen neuen Tarif beibehaltenen Verfahrens, das Deckungskapital für jede Rente nur einmal (für den Rentenbeginn geltend) zu ermitteln und in dem Rentenfeststellungsjahr aufzubringen, ein anderes Verfahren zu setzen, welches darauf abzielte, dass das alljährlich erforderliche Rentendeckungskapital für sämmtliche am Schluss des Jahres noch laufenden Rentenverpflichtungen aus Verletzungsunfällen ermittelt, dem vorhandenen Deckungskapital gegenübergestellt, und der Mehrbedarf aufgebracht würde. Die für dieses Verfahren geltend zu machenden Gründe waren die folgenden:

1. Das erste Verfahren führt nur dann zu einem völlig zutreffenden Gesammtbetrage des Deckungskapitals, wenn den Voraussetzungen, von denen bei der Ermittelung der drei der Kapitalwerthberechnung zu Grunde liegenden Faktoren, der Verzinsung, der Rentenminderung und der Ausscheidewahrscheinlichkeiten ausgegangen wurde, die Verhältnisse der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und jeder einzelnen Versicherungsanstalt thatsächlich entsprechen. Es bestehen aber einmal berechtigte Zweifel, ob die angenommene Verzinsung des alljährlichen Deckungskapitals mit $3^1/_2$ Prozent erzielt wird. Für die Rentenminderungswerthe und Ausscheidewahrscheinlichkeiten werden sich ferner thatsächlich mehr oder weniger erhebliche Abweichungen schon deshalb zeigen, weil das Material, wenn auch zuverlässig, so doch namentlich für die Renten von längerer Bezugsdauer wenig umfangreich ist, und weil dieses Material aus den Erfahrungen der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der Baugewerks-Berufsgenossenschaften ermittelt ist und die Uebertragung der Ergebnisse dieser letzteren Genossenschaften auf die Verhältnisse der Tiefbau-Berufsgenossenschaft beziehungsweise die Anwendung der Gesammtergebnisse auf jede der einzelnen Versicherungsanstalten, wenn auch im allgemeinen zulässig, so doch nicht einwandsfrei ist. Bei den Versicherungsanstalten spricht hiergegen noch deren theilweise sehr geringer Umfang, welcher die Anwendung eines auf dem Gesetz der grossen Zahl beruhenden Tarifs bedenklich erscheinen lässt, insofern bei der geringen Zahl der rentenpflichtigen Unfälle ein Ausgleich zwischen den längere und kürzere Zeit laufenden Renten nicht gesichert ist.

2. Von den bei der Berechnung berücksichtigten Umständen sind einzelne wie z. B. die Abfindung von Ausländern, die Dauer der Krankenhausbehandlung und die dadurch beeinflusste Höhe der erstmalig festgestellten Renten mehr oder weniger von der Entschliessung der zuständigen Genossenschaftsorgane abhängig und deshalb besonders unsicherer Art.

3. Die Erfüllung der weiteren Voraussetzung, dass die Praxis der Rentenfestsetzungen für die aufeinanderfolgenden Jahre nach Beginn der Rentenpflicht auch in der Zukunft den in den Zählkarten sich ausdrückenden Verlauf haben wird, ist nicht gewährleistet.

4. Die Genossenschaftsorgane können sich in dem Bestreben, das Deckungskapital thunlichst gering zu halten, veranlasst sehen, bei der Festsetzung der für die Kapitalberechnung massgebenden erstmaligen Renten ihren bisher vielfach beobachteten liberalen Standpunkt mehr oder weniger zu verlassen und dieselben niedriger zu normiren, als es das Interesse der Verletzten erfordert. Damit aber würde zugleich bewirkt, dass die bei der Berechnung des Tarifs vorhandenen Annahmen nicht mehr zutreffen, und dass der danach ermittelte Deckungsfonds hinter dem Bedarf zurückbleibt.

5. Demgegenüber beseitigt das Verfahren mit alljährlicher Neuberechnung der Werthe der noch laufenden Renten und deren Vergleichung mit den vorhandenen Deckungsmitteln die vorbesprochenen versicherungstechnischen Bedenken insoweit völlig, als die Abweichungen der Thatsachen von den Voraussetzungen der Vergangenheit angehören, und es nimmt auch den Genossenschaftsorganen den Anlass, bei der erstmaligen, alsdann ja gegebenenfalls nur in der ersten Zeit des Rentenbezuges für die Kapitalisirung massgebenden Rentenfestsetzung strenger wie bisher zu verfahren.

6. In seiner Anwendung auf die Versicherungsanstalten speziell bietet das neue Verfahren den weiteren Vortheil, dass mit ihm auf einfache Weise eine alljährliche Prüfung der Zulänglichkeit des gesammten Vermögens der Anstalten verbunden werden kann.

Gegen das Verfahren ist allein auf die nicht unerhebliche Vermehrung der Arbeit hinzuweisen, die dasselbe bedingt. Angesichts der hervorgehobenen Vortheile, zu denen noch hinzutritt, dass das Verfahren für längere Zeit, als sonst wohl zu verantworten wäre, eine Revision des Tarifs entbehrlich macht, und andererseits Aufzeichnungen des Bestandes der Rentenempfänger und der Bewegung desselben erfordert, welche eine spätere Revision erleichtern, konnte dieses Bedenken jedoch von ausschlaggebender Bedeutung nicht sein.

Die vorstehenden Erwägungen haben das Reichs-Versicherungsamt zur Annahme des vorgeschlagenen, in der Bekanntmachung vorgeschriebenen Verfahrens bestimmt. Der hierfür erforderliche, im übrigen die oben mitgetheilten Grundsätze wahrende Tarif mit den Rentenwerthen nach dem Stande am Schluss des Jahres und nach der Rentenbezugsdauer ist auf Grund des bei der Revision gewonnenen statistischen Materials im Rechnungsbüreau ausgearbeitet worden.

An sich wäre es zulässig gewesen, von dem tarifmässigen Solldeckungskapital den bereits erwähnten Abschlag von $2^1/_2$ Prozent für das zeitweilige Ruhen der Renten zuzulassen. Bei der immerhin noch vorhandenen Unsicherheit der Rechnungsfaktoren ist indess hiervon abgesehen worden. Hierfür sprach auch, dass die Versicherungsanstalten eventuell in dem ersparten Betrage mit die Mittel finden können, um auch die erst nach Ablauf einer Prämientarifrevisionsperiode zur Feststellung gelangenden Unfälle aus der Zeit derselben mit deren Einnahmen zu decken, wie dies der §. 24 Absatz 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes verlangt.

Dass das Reichs-Versicherungsamt schliesslich auch für die Behandlung der tödtlichen Unfälle das neue Verfahren, für welches der bisher gültige Tarif unmittelbar anwendbar war, vorgeschrieben hat, findet seine Begründung im Folgenden:

Nur auf diese Weise können auch für die Hinterbliebenenrenten eine Reihe von bisher rechnerisch nicht erfassten, die Last beeinflussenden Umständen, wie die Rentenendigung im Falle der Abfindung von Ausländern, Aenderungen in der Zahl der rentenberechtigten Personen beim Zusammentreffen mehrerer Deszendenten oder der Wittwe mit Deszendenten, das Eintreten von Aszendenten an die Stelle von Deszendenten, der Wegfall der Bedürftigkeit bei Aszendenten und das Eintreten von Hinterbliebenen an die Stelle des später in Folge des Unfalls gestorbenen Verletzten, soweit diese Umstände der Vergangenheit angehören, Berücksichtigung finden, auch Zinsausfälle berichtigt werden; die Vorschriften lassen sich nur so harmonisch gestalten; endlich werden hierdurch die Schwierigkeiten einer genauen Trennung und dauernden buchmässigen Getrennthaltung des Istdeckungskapitals für Verletzungsunfälle von dem Istdeckungskapital für tödtliche Unfälle, welche anderenfalls hätte vorgeschrieben werden müssen, vermieden.

Dass dem neuen Verfahren insbesondere auch seinen Tarifen wie dem bisherigen eine Bedeutung für den alle Berufsgenossenschaften interessirenden Fall zukommt, wenn eine Rente von der einen auf die andere Berufsgenossenschaft übergeht und der mitübergehende Reservefondsantheil zu berechnen ist (zu vergleichen Ziffer 2 des Rundschreibens vom 23. Dezember 1888, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1889 Seite 6), bedarf endlich kaum der Hervorhebung.

Berlin, den 5. Februar 1894.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Dr. Bödiker.

Tarif

der Kapitalrentenwerthe nach dem Zeitpunkt des Beginnes des Rentenbezuges.

(Vgl. A.N. 1894 S. 319.)

Alter in vollen Jahren beim Beginn der 14. Woche nach dem Unfall.	Kapitalrentenwerth.	Alter in vollen Jahren beim Beginn der 14. Woche nach dem Unfall.	Kapitalrentenwerth.	Alter in vollen Jahren beim Beginn der 14. Woche nach dem Unfall.	Kapitalrentenwerth.
1	2	1	2	1	2
15	3,63	25	3,76	35	4,12
16	3,59	26	3,81	36	4,13
17	3,56	27	3,85	37	4,14
18	3,53	28	3,89	38	4,15
19	3,50	29	3,93	39	4,16
20	3,48	30	3,97	40	4,17
21	3,52	31	4,01	41	4,18
22	3,58	32	4,05	42	4,20
23	3,65	33	4,08	43	4,22
24	3,71	34	4,10	44	4,24

Alter in vollen Jahren beim Beginn der 14. Woche nach dem Unfall.	Kapitalrentenwerth.	Alter in vollen Jahren beim Beginn der 14. Woche nach dem Unfall.	Kapitalrentenwerth.	Alter in vollen Jahren beim Beginn der 14. Woche nach dem Unfall.	Kapitalrentenwerth.
1	2	1	2	1	2
45	4,27	60	4,81	75	3,84
46	4,30	61	4,84	76	3,68
47	4,34	62	4,88	77	3,51
48	4,38	63	4,93	78	3,34
49	4,42	64	4,98	79	3,18
50	4,46	65	4,96	80	3,02
51	4,50	66	4,94	81	2,87
52	4,54	67	4,90	82	2,73
53	4,58	68	4,82	83	2,61
54	4,62	69	4,73	84	2,49
55	4,66	70	4,60	85	2,37
56	4,69	71	4,45		
57	4,72	72	4,30		
58	4,75	73	4,15		
59	4,78	74	4,00		

Anlage 9.

(Zu §. 28 U.V.G. Anm. 1.)

Rundschreiben

an die Vorstände der ausschliesslich dem Reichs-Versicherungsamt unterstellten gewerblichen Berufsgenossenschaften, betreffend die Aufstellung der Gefahrentarife und die Führung von Zählkarten.

Vom 18. Mai 1896. — R.V.A. I. 10514.

In den Berichten, welche von den Vorständen auf das Rundschreiben vom 16. Mai 1895[1]) — R.V.A. I. 4955 —,

betreffend die Aufstellung der Gefahrentarife,

erstattet worden sind, wurde mit wenigen Ausnahmen dem Vorschlage des Reichs-Versicherungsamts zugestimmt, die Gefahrenziffern der im Gefahrentarif zu unter-

[1]) Hier nicht mit abgedruckt.

scheidenden Gewerbezweige oder Arbeitsthätigkeiten künftig aus den vollen Geldwerthen der durch die Unfälle entstehenden Belastung im Vergleich mit den anrechnungsfähigen Löhnen und Gehältern zu ermitteln.

Einige Genossenschaftsvorstände haben demgegenüber jedoch vorgetragen, dass es innerhalb gewisser Grenzen genügen würde, in diese Rechnung an Stelle der vollen Belastungs-Geldwerthe nur die Summe der bis zu einem bestimmten Tage gezahlten Entschädigungsbeträge einzusetzen, so dass es nicht nothwendig wäre, auch die Kapitalwerthe der von diesem Tage ab noch laufenden Renten zu berücksichtigen.

Um auf Grund der vorliegenden Erfahrungen zu ermitteln, ob diese Annahme gerechtfertigt sei, ob also eine Gegenüberstellung der Löhne und der gezahlten Entschädigungsbeträge unter bestimmten Voraussetzungen nahezu dieselben Gefahrenziffern ergebe, wie eine Gegenüberstellung der Löhne und der aus den gezahlten Entschädigungsbeträgen und den Kapitalwerthen der noch laufenden Renten sich zusammensetzenden vollen Belastungswerthe, hat das Reichs-Versicherungsamt eine solche Vergleichsrechnung mit Hülfe des Unfallmaterials der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft vornehmen lassen; für die Berechnung der Kapitalwerthe der am 1. Januar 1895 noch laufenden Renten wurden hierbei die in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1894 Seite 147 ff. veröffentlichten Tarife benutzt.

Diese Vergleichsrechnung zeigte für die mit grossen Lohnsummen vertretenen Gewerbezweige eine fast völlige Uebereinstimmung der aus den beiden erwähnten Verfahren berechneten Gefahrenziffern. Eine von der Knappschafts-Berufsgenossenschaft in ähnlicher Weise mit Hülfe ihres Unfallmaterials ausgeführte Rechnung hatte dasselbe Ergebniss. Das Gleiche hat auch die Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft berichtet.

Die Ergebnisse dieser und anderer hier angestellter Untersuchungen, welche das Reichs-Versicherungsamt davon überzeugt haben, dass in der That die Berücksichtigung der Kapitalwerthe nicht, wie Anfangs angenommen wurde, geboten ist, sind in einer Konferenz, welche am 13. April 1896 abgehalten wurde und deren Protokoll im Abdruck (ohne Anlagen)[1]) beiliegt, besprochen worden. An der Besprechung nahmen die Vertreter der Vorstände grösserer, die Hauptindustriegruppen vertretender, in Berlin und ausserhalb ansässiger Berufsgenossenschaften, sowie einige nichtständige Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts theil. In dieser Konferenz fanden bei eingehender Berathung die Vorschläge des Reichs-Versicherungsamts, welche einmal das für die Ermittelung der Gefahrenziffern anzuwendende Verfahren und sodann die Führung von Zählkarten als Grundlage für die künftigen Tarifrevisionen betrafen, in allem Wesentlichen ungetheilte Zustimmung.

I. Bezüglich der Ermittelung der Gefahrenziffern soll hiernach künftig von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden:

1. Zur Ermittelung der Gefahrenziffern der im Gefahrentarif zu unterscheidenden Gewerbezweige oder Arbeitsthätigkeiten sollen die in denselben während einer gewissen Zeit (vergl. unten Ziffer 7) verdienten anrechnungsfähigen Löhne und Gehälter mit den während derselben Zeit gezahlten Entschädigungsbeträgen verglichen werden, welche für die in den einzelnen Tarifklassen vorgekommenen Unfälle gewährt worden sind. Eine Ermittelung des Kapitalwerthes der Entschädigungen findet nicht statt.

2. Die nach diesem Verfahren gefundenen Gefahrenziffern sind für diejenigen

[1]) Hier nicht mit abgedruckt.

Gewerbezweige oder Arbeitsthätigkeiten, welche bei der Berechnung mit mindestens fünf Millionen Mark Löhnen auftreten (die Löhne aller in Betracht gezogenen Jahrgänge zusammenaddirt), in den Gefahrentarif einzusetzen, sofern nicht im einzelnen Falle sich klar erkennen lässt, dass die so berechnete Gefahrenziffer den anderweit bekannten Gefahrenverhältnissen des betreffenden Gewerbezweiges oder der betreffenden Arbeitsthätigkeit offenbar nicht entspricht (z. B. im Falle eines Massenunfalls in Folge Zusammenbruchs eines mehrstöckigen Fabrikgebäudes während des Betriebes).

3. Für Gewerbezweige oder Arbeitsthätigkeiten, deren Gefahrenziffern hiernach nicht unmittelbar aus der Rechnung entnommen werden können, sind die Ergebnisse der Ermittelung anderer Berufsgenossenschaften für gleichartige Gewerbezweige oder Arbeitsthätigkeiten zu Hülfe zu nehmen, und, wenn dies nicht möglich ist, die Gefahrenziffern nach der Aehnlichkeit der Gefahrenverhältnisse mit denen grosser Gewerbezweige oder Arbeitsthätigkeiten oder nach anderen praktischen Gesichtspunkten festzusetzen. Ein Vorzug des neuen Verfahrens ist es hierbei, dass es die Verwerthung des Unfallmaterials anderer Berufsgenossenschaften allgemein erleichtert, da es die für die einen Genossenschaften gewonnenen Zahlen unmittelbar auch für andere Genossenschaften verwendbar macht. In erhöhtem Maasse trifft dies für die Genossenschaften zu, welche im Wesentlichen gleichartige Gewerbezweige umfassen und nur territorial von einander abgegrenzt sind, wie z. B. die Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften, die Baugewerks-Berufsgenossenschaften, die Textil-Berufsgenossenschaften u. s. w. Für diese Genossenschaften empfiehlt es sich dringend, dass sie das gesammte Unfallmaterial gemeinsam bearbeiten, um durch die hierdurch ermöglichte Verwerthung grosser Zahlen der Lohnsummen und der Entschädigungsbeträge um so zuverlässigere Ergebnisse zu gewinnen.

4. Neben dem Verfahren der Gegenüberstellung der Löhne und der gezahlten Entschädigungsbeträge kann auch das genauere Verfahren der Gegenüberstellung der Löhne und der vollständigen Unfall-Belastungswerthe angewendet werden, welche aus den bis zu einem gewissen Zeitpunkt gezahlten Entschädigungsbeträgen und dem Kapitalwerth der dann noch laufenden Renten sich zusammensetzen. Es ist sogar als erwünscht zu bezeichnen, wenn einzelne Berufsgenossenschaften, insbesondere einige grössere, auch diese Berechnung durchführen. Hierdurch würde fortdauernd die Prüfung ermöglicht, ob das durch seine Einfachheit und Verständlichkeit sich auszeichnende Verfahren, welches nur mit den gezahlten Entschädigungsbeträgen rechnet, auch weiterhin zu denselben Ergebnissen — namentlich auch für die an der zugelassenen Untergrenze von fünf Millionen Mark Löhnen sich haltenden Betriebszweige — führt, wie das andere, welches zugleich die Kapitalwerthe der noch laufenden Renten berücksichtigt.

Für die Berechnung der Kapitalwerthe sind, sofern die Berufsgenossenschaften nicht aus einem eigenen ausreichend umfangreichen Unfallmaterial (von mindestens etwa 20 000 Fällen) einen besonderen Tarif für die Renten ihrer Verletzten aufzustellen vermögen, bis auf Weiteres die in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1894 Seite 147 ff. mitgetheilten Kapitalisirungstarife als die zur Zeit besten Tarife dieser Art zu verwenden. Die Bedenken, die gegen ihre Anwendung seitens anderer Genossenschaften als der Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft geltend zu machen sind, können sich berechtigterweise nur auf den Tarif für die Verletzungsunfälle beziehen, sind aber auch hier nicht so schwerwiegender Art, um die Brauchbarkeit dieses Tarifs auszuschliessen oder um deshalb abweichenden Kapitalwerthsberechnungen den Vorzug zu geben. Auch das Berechnungsverfahren selbst würde sich unmittelbar nach den Ziffern 6 bis 15 der Bekanntmachung

vom 5. Februar 1894 (a. a. O. Seite 141 ff.) zu regeln haben mit der Massgabe, dass als Rechnungsjahr das vorletzte Jahr der jedesmal laufenden Tarifperiode zu gelten hat (vergl. unten Ziffer 7).

Soweit die eine oder andere Berufsgenossenschaft zur Bildung eines eigenen Tarifes für die Renten ihrer Verletzten übergehen will, kann nur dringend gewünscht werden, dass dieser Tarif in derselben Weise abgeleitet wird, wie es seiner Zeit bei dem diesseits veröffentlichten Tarife geschehen ist (vergl. hierüber die Mittheilung in den Amtlichen Nachrichten des R.V.A. 1894 Seite 297 ff.), damit eine unmittelbare Vergleichung der Tarifziffern ermöglicht wird. Insbesondere also wäre hierbei zu beachten, dass die Kapitalwerthe nicht nach weiteren Leistungen als in dem veröffentlichten Tarife bemessen werden; bei diesem Tarife sind nämlich nur die an die Verletzten selbst zu gewährenden Renten, nicht aber die Renten an Angehörige während einer Krankenhausbehandlung der Verletzten und die Kapitalabfindungen Verletzter berücksichtigt worden.

5. Die Ermittelung der Gefahrenziffern nach dem bisher am häufigsten zur Anwendung gebrachten Verfahren der Gegenüberstellung von Vollarbeitern und Unfallzahlen unter Einführung von Belastungsziffern kann künftig ausnahmsweise noch beibehalten werden, wenn einzelne Berufsgenossenschaften diesem Verfahren besonderen Werth beilegen zu sollen glauben; jedoch sind dann auch die Unterlagen für das unter Ziffer 1 genannte Verfahren aufzustellen (vergl. unten bei II), damit das Reichs-Versicherungsamt gegebenenfalls in der Lage ist, nach diesem Verfahren eine Kontrolrechnung zur Prüfung der von der Berufsgenossenschaft berechneten Gefahrenziffern ausführen zu können.

6. Die Verwendung anderer Berechnungsweisen als die im Vorstehenden für zulässig erklärten ist künftig zu vermeiden, da die damit gewonnenen Ergebnisse nicht als zutreffend würden anerkannt werden können.

7. Bei der Ermittelung der Gefahrenziffern nach einem der zugelassenen Verfahren ist, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen, das ganze Unfallmaterial vom Beginn des Bestehens der Berufsgenossenschaft an bis zum Schluss des vorletzten Jahres der ablaufenden Tarifperiode zu benutzen, da — namentlich auch bei dem in erster Linie zugelassenen Verfahren — die Einsetzung möglichst grosser Zahlen in die Rechnung die Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit der Ergebnisse wesentlich erhöht. Das letzte Jahr der Tarifperiode ist schon aus dem praktischen Grunde unberücksichtigt zu lassen, um die rechtzeitige Fertigstellung der Revisionsarbeiten nicht zu gefährden.

II. Was sodann die Führung von Unfallzählkarten betrifft, so war es zunächst die übereinstimmende Meinung der Konferenzmitglieder, dass Zählkarten, wie sie bereits von einer Reihe von Berufsgenossenschaften geführt werden, das zur Zeit bekannte beste Mittel sind, um für jeden Unfall die zur Erläuterung desselben für die drei Zwecke der Gefahrentarifrevision, der Unfallstatistik und der Unfallverhütung erforderlichen Angaben übersichtlich zusammen zu stellen und jederzeit bequem zur Verfügung zu haben. Dagegen wurde die Führung von Betriebskarten, wie solche die Knappschafts-Berufsgenossenschaft neben den Unfallzählkarten benutzt, nicht für erforderlich erachtet; solche Karten, welche die Ergebnisse der in einem Betriebe vorgekommenen Unfälle vereinigen, sind nur für die Berufsgenossenschaften zu empfehlen, welche zumeist aus grossen Betrieben bestehen, so dass es sich lohnt, solche Sammelkarten anzulegen.

Die Konferenz einigte sich schliesslich über die Forderungen, welche für die Zählkarten nach Inhalt, Form und Anlegung zu stellen sind. Diese Forderungen haben sämmtlich Berücksichtigung gefunden bei der Aufstellung der beifolgenden, sich im Uebrigen an die bewährten Vorschriften der Knappschafts-

Berufsgenossenschaft anlehnenden »Grundsätze über die Führung von Unfallzählkarten«.[1])

Zur Erleichterung der Anlegung der Karten für die älteren Unfälle stehen den Vorständen der Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft die seinerzeit hierher eingereichten Zählkarten auf Wunsch zur Verfügung.

Das Reichs-Versicherungsamt ersucht nunmehr den Vorstand ergebenst, nach den in den vorstehenden Ausführungen und in den »Grundsätzen« enthaltenen Vorschriften über die Ermittelung der Gefahrenziffern und die Führung von Zählkarten in Zukunft zu verfahren und innerhalb zweier Monate zu berichten, nach welcher der zugelassenen Methoden Wohlderselbe die künftigen Gefahrentarifrevisionen durchzuführen beschlossen hat. In dem Bericht wolle der Vorstand gleichzeitig die dortseits festgestellte Zählkarte hierher einsenden und zugleich mittheilen, ob die Karten vom Büreau des Genossenschaftsvorstandes oder von den Büreaus der Sektionsvorstände und ob sie in einfacher oder doppelter Ausfertigung geführt werden sollen, sowie, welche Beschlüsse der Vorstand zu den Ziffern 3 bis 5 der »Grundsätze« über die Behandlung der älteren, vor dem 1. Januar 1896 zur erstmaligen Feststellung gelangten Unfälle gefasst und welche Zeichen Wohlderselbe gemäss Ziffer 16 der »Grundsätze« für die Ausfüllung der Abtheilungen am Kopf der Zählkarte etwa noch festgesetzt hat.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Dr. Bödiker.

Anlage 10.

Entwurf von Normal-Unfallverhütungsvorschriften für gewerbliche Betriebe.

(A.N. 1896 S. 431 flg.)

Der Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften hat auf dem X. ordentlichen Berufsgenossenschaftstage zu Berlin am 26. Juni 1896 die nachstehenden im Einvernehmen mit dem Reichs-Versicherungsamt ausgearbeiteten Normal-Unfallverhütungsvorschriften mit folgender Resolution angenommen:

»Der X. ordentliche Berufsgenossenschaftstag erachtet den ihm vorgelegten Entwurf von Normal-Unfallverhütungsvorschriften als eine verdienstvolle Grundlage für den Erlass von Unfallverhütungsvorschriften seitens der einzelnen Berufsgenossenschaften und empfiehlt die Annahme dieses Entwurfs mit den durch die besonderen Verhältnisse der einzelnen Genossenschaften gebotenen Aenderungen«.

[1]) Die »Grundsätze« — A.N. 1896 S. 279 flg. — sind hier nicht mit abgedruckt.

Normal-Unfallverhütungsvorschriften

für gleichartige Gefahren in den unter die Unfallversicherungsgesetze fallenden gewerblichen Betrieben nach den Beschlüssen des X. Berufsgenossenschaftstages.

I. Allgemeine Vorschriften.

Vorschriften für Arbeitgeber.

A. Betriebsanlage.

(Verkehrswege, bauliche Anordnung, Höfe, Treppen, Leitern, Ventilation, Beleuchtung.)

1. Alle zum Betriebe gehörigen baulichen Anlagen sind in bausicherem Zustande zu erhalten.

2. Es ist Sorge zu tragen, dass die Verkehrswege in allen Arbeitsräumen in gutem Zustande erhalten und durch Anhäufung von Material oder durch den Transport von Gegenständen nicht versperrt werden, sofern dies nicht durch die Betriebsweise vorübergehend bedingt ist.

3. Zwischen bewegten Maschinen- und Transmissionstheilen befindliche enge Räume, die nur mit Gefahr betreten werden können, sind für Unberufene abzusperren.

4. Alle Fussböden sind, soweit es die Natur des Betriebes gestattet, in gutem Zustande zu erhalten; sofern das Entstehen schlüpfriger oder glatter Stellen nach der Art des Betriebes oder nach den Witterungsverhältnissen nicht vermieden werden kann, ist einem Ausgleiten durch geeignete Mittel nach Möglichkeit vorzubeugen.

5. Gallerien, Bühnen, feste Uebergänge und Treppenöffnungen sind mindestens von einer Seite mit einem festen Geländer und mit Fussleiste zu versehen.

6. Laufbretter und Laufplanken müssen eine genügende Breite besitzen und so stark oder derart unterstützt sein, dass beim Betreten oder Befahren ein Kippen und grössere Schwankungen vermieden werden.

7. Feststehende Treppen sind mindestens an einer Seite mit Handleiste oder Handseil zu versehen.

8. Bewegliche Treppen, Leitern und Treppenleitern (Stehleitern) müssen genügend stark sein und sind in betriebssicherem Zustande zu erhalten.

9. Leitern sind der Beschaffenheit des Fussbodens und dem oberen Stützpunkte entsprechend so auszurüsten, dass sie gegen Abgleiten und Ausrutschen möglichst gesichert sind.

10. Leitern, welche zu Aufmauerungen, Bühnen, Luken etc. führen, müssen mindestens 0,75 m über die Oberkante der zu besteigenden Stellen hinausragen, falls nicht eine andere Vorrichtung eine genügende Sicherheit für das Hinauf- und Hinabsteigen bietet.

11. Um Personen aus Feuersgefahr leicht retten zu können, ist für zweckentsprechende Bauart von Ausgängen, Ausgangsthüren, Treppen und Fenstern Sorge zu tragen.

12. Alle ins Freie führenden und bis zum Fussboden reichenden Luken der oberen Stockwerke sind an beiden Seiten mit Handgriffen und mit einer Brustwehr zu versehen.

13. Gruben, Kanäle, versenkte Gefässe und andere gefahrbringende Vertiefungen in den Arbeitsräumen und auf den Arbeitsplätzen sind, soweit dies mit der Arbeitsweise vereinbar ist, sicher abzudecken oder mit festem Geländer oder vorstehendem Rand zu versehen.

Wo eine Verwehrung des Zuganges, ein Abdecken, eine Einfriedigung oder ein Abschluss durch Geländer nicht möglich ist, ist bei eintretender Dunkelheit für Beleuchtung zu sorgen. Gestattet die Art des Betriebes, die Beschaffenheit der Räume und Arbeitsplätze oder der Verkehr in denselben eine geeignete Beleuchtung nicht, so sind die Arbeiter zu verpflichten, beim Begehen dieser Räume und Arbeitsplätze Laternen bei sich zu führen.

Für die im Fussboden befindlichen Luken genügen selbstschliessende Fallthüren.

14. Behälter, welche ätzende, heisse oder giftige Stoffe enthalten, sind, soweit dies mit der Arbeitsweise vereinbar ist, sicher abzudecken oder einzufriedigen, oder mit ihrem Rande so hoch über den Standort des Arbeiters zu legen, dass bei gewöhnlicher Vorsicht ein Hineinstürzen von Personen verhindert wird.

15. Alle Arbeitsstätten und Verkehrswege sind, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, für die Dauer ihrer Benutzung ausreichend zu beleuchten.

B. Betriebsführung.

1. Der Unternehmer hat für die Instandhaltung der Schutzvorrichtungen Sorge zu tragen und die Ausführung der für den Betrieb erlassenen Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen oder geeignete Personen mit diesen Obliegenheiten zu betrauen.

2. Die von den Berufsgenossenschaften für Arbeitnehmer erlassenen Unfallverhütungsvorschriften sind durch Aushang an geeigneter Stelle allen Arbeitern bekannt zu geben.

3. Alle im Gebrauch befindlichen Geräthe, Apparate und maschinellen Einrichtungen sind in betriebssicherem Zustande zu erhalten.

4. Personen, von denen dem Arbeitgeber bekannt ist, dass sie an Trunksucht, Fallsucht, Krämpfen, zeitweiligen Ohnmachtsanfällen, Schwindel, Schwerhörigkeit, oder anderen körperlichen Schwächen oder Gebrechen in dem Maasse leiden, dass sie dadurch bei gewissen Arbeiten einer aussergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt sind, dürfen mit derartigen Arbeiten nicht beauftragt werden.

5. Betrunkenen Personen ist der Aufenthalt an den Betriebsstätten nicht zu gestatten.

6. Besonders gefährliche Arbeiten dürfen nur solchen Personen übertragen werden, denen die damit verbundene Gefahr bekannt ist.

7. Die Aufbewahrung von feuergefährlichen und explosiven Stoffen in grösseren Mengen innerhalb der Arbeitsräume ist, soweit die Natur des Betriebes es nicht erfordert, zu verbieten.

8. Eine Anhäufung von gebrauchtem Putzmaterial und selbstentzündlichen Fabrikabfällen in den Arbeitsräumen ist zu verbieten.

9. Für Räume, in welchen bei gewöhnlicher Vorsicht eine gefahrdrohende Entwickelung, Ansammlung oder Ausbreitung leicht entzündlicher oder explosiver Gase, Dämpfe oder staubförmiger Körper eintreten kann, ist die Verwendung jedes offenen Feuers unzulässig. Das Betreten solcher Räume bei Dunkelheit ist, sofern sie nicht mittelst zuverlässig isolirter Innen- oder umschlossener Aussenbeleuchtung erhellt sind, nur mit Davy'schen beziehungsweise die gleiche Sicherheit bietenden Lampen zu gestatten.

10. Auf Arbeitsstellen, an denen zu befürchten ist, dass trotz gewöhnlicher Vorsicht gesundheitsschädlicher Staub, gesundheitsschädliche Gase oder gesundheitsschädliche Dämpfe in gefahrdrohender Menge sich ansammeln können, sind den daselbst beschäftigten Arbeitern Mundschwämme, Respiratoren oder andere zweckentsprechende Schutzmittel zur Verfügung zu halten.

11. Bei allen Arbeiten, die ihrer Natur nach zu Augenverletzungen leicht Veranlassung geben können, sind den damit beschäftigten Personen geeignete Schutzmittel (Brillen, Masken, Schirme) zur Verfügung zu halten.

12. Das Ab- und Anlegen, sowie das Aufbewahren von Kleidungsstücken in unmittelbarer Nähe bewegter Triebwerke ist zu verbieten.

C. Fürsorge für Verletzte.

1. In jedem Betriebe ist mindestens eine Tafel auszuhängen, auf der die erste Hülfeleistung bei Unfällen allgemein verständlich beschrieben und durch entsprechende Abbildungen, soweit erforderlich, erläutert ist.

2. In jedem Betriebe ist das nothwendigste Verbandmaterial vorräthig zu halten und zum Schutze gegen Verunreinigung durch Staub, unreine Hände u. s. w. zweckentsprechend aufzubewahren.

3. Es ist darauf zu halten, dass, so lange eine offene Wunde nicht wenigstens durch einen Nothverband geschützt ist, der Verletzte die Arbeit unterbricht.

4. Verletzte, welche in Folge eines Unfalls, der eine drei Tage übersteigende Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte, ärztlich behandelt worden sind, dürfen erst dann zur Arbeit wieder zugelassen werden, wenn durch den Arzt die Wiederherstellung ihrer Arbeitsfähigkeit bescheinigt ist.

Vorschriften für Arbeitnehmer.

1. Jeder Arbeiter hat vor der Benutzung von Werkzeugen, Geräthen, Apparaten und maschinellen Einrichtungen diese, sowie die dabei angebrachten Schutzvorrichtungen daraufhin zu prüfen, ob dieselben sich im ordnungsmässigen Zustande befinden. Sofern dies nicht der Fall ist, hat er sofort die vorhandenen Mängel zu beseitigen oder seinem Vorgesetzten davon Anzeige zu machen.

2. Die Arbeitsgeräthe und Schutzvorrichtungen sind nur zu dem Zwecke, für den sie bestimmt sind, zu benutzen. Der Missbrauch, die eigenmächtige Beseitigung, absichtliche Beschädigung, Nichtbenutzung der vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen und vorgeschriebenen Schutzmittel ist strafbar. Schutzvorrichtungen, die aus Betriebsrücksichten für bestimmte Zwecke entfernt worden sind, müssen, nachdem dieser Zweck erreicht ist, sofort wieder angebracht werden.

3. Alle den Zwecken des Betriebes zuwiderlaufenden Beschäftigungen, insbesondere Spielereien, Neckereien, Zänkereien und sonstige muthwillige Handlungen, die geeignet sind, den Urheber selbst oder Andere zu gefährden, sind verboten.

4. Arbeiter, die an Fallsucht, Krämpfen, zeitweiligen Ohnmachtsanfällen, Schwindel, Schwerhörigkeit, Kurzsichtigkeit, Bruchschäden oder anderen nicht in die Augen fallenden körperlichen Schwächen oder Gebrechen in dem Maasse leiden, dass sie dadurch bei gewissen Arbeiten einer aussergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt sind, haben die Verpflichtung, ihren Vorgesetzten hiervon Kenntniss zu geben, sofern sie mit einer derartigen Arbeit beauftragt werden.

5. Betrunkene Arbeiter dürfen die Betriebsstätten weder betreten, noch sich dort aufhalten.

6. Jeder Arbeiter hat die Pflicht, diejenigen Personen, welche ihm zur Hülfe oder Unterweisung beigegeben sind, insbesondere Lehrlinge und jugendliche Arbeiter, auf die mit ihrer Beschäftigung verbundenen Gefahren aufmerksam zu machen und darauf zu achten, dass die gegebenen Verhaltungsvorschriften seitens dieser ihm unterstellten Personen befolgt werden.

7. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, etwa von ihm wahrgenommene Beschädigungen oder sonstige auffallende Erscheinungen an den Betriebseinrichtungen sofort anzuzeigen.

8. Dem Arbeiter ist es verboten, sich an Maschinen zu schaffen zu machen, deren Bedienung, Benutzung oder Instandhaltung ihm nicht obliegt.

9. In Arbeitsräumen und auf Arbeitsplätzen dürfen die Arbeiter nur die ihnen zugewiesenen Verkehrswege, Ein- und Ausgänge benutzen. Unbefugten ist es verboten, abgesperrte Räume zwischen bewegten Maschinen- und Transmissionstheilen zu betreten.

10. Verkehrswege dürfen durch Anhäufung von Material, oder durch den Transport von Gegenständen nicht versperrt werden, sofern dies nicht durch die Betriebsweise bedingt ist.

11. Das Ausruhen und Schlafen an Feuerstellen, auf Oefen, Kesselmauerungen, Dächern, hohen Gerüsten oder in besetzten Pferdeständen, sowie in unmittelbarer Nähe von laufenden Maschinen, Gruben oder Geleisen ist nicht gestattet.

12. Das Ab- und Anlegen sowie das Aufbewahren von Kleidungsstücken in unmittelbarer Nähe bewegter Triebwerke ist verboten.

13. Das Betreten nicht beleuchteter Arbeitsstätten und dunkler Räume ist, soweit die Natur des Betriebes eine Beleuchtung zulässt, nur mit Licht gestattet.

14. Arbeiter dürfen die ihnen für bestimmte Zwecke überwiesenen Leitern nur zu diesen verwenden. Die Benutzung nicht betriebssicherer Leitern ist verboten.

15. Das Ansammeln feuergefährlicher und explosiver Stoffe innerhalb der Arbeitsräume in grösseren Mengen, als dies die Natur des Betriebes bedingt, ist verboten.

16. Gebrauchtes Putzmaterial und selbstentzündliche Fabrikabfälle dürfen in den Arbeitsräumen nicht angehäuft werden.

17. Räume, für welche die Benutzung von Sicherheitslampen vorgeschrieben ist, dürfen nur mit solchen und nur von Befugten betreten werden. In solchen Räumen ist das Anzünden von Streichhölzern, die Benutzung von Feuerzeugen und das Oeffnen der Lampen verboten.

18. Arbeitsräume und Arbeitsplätze mit Gruben, Kanälen, versenkten Gefässen und anderen gefahrbringenden Vertiefungen, welche weder abgedeckt noch eingefriedigt, noch durch Geländer eingeschlossen sind, dürfen bei Dunkelheit, insoweit sie nicht beleuchtet sind, nur mit Laternen begangen werden.

19. In Betriebsräumen, in denen sich feuergefährliche oder explosive Stoffe befinden, darf nicht geraucht werden.

20. Die mit der Wartung und Bedienung von Motoren und Transmissionen beschäftigten Arbeiter sind verpflichtet, anschliessende Kleidung zu tragen.

21. Den in der Nähe bewegter Maschinentheile beschäftigten Personen ist das Tragen lose hängender Haare und Zöpfe, freihängender Kleidertheile, Schleifen, Bänder, Halstuchzipfel und dergleichen verboten.

22. Jede im Betriebe erhaltene Verletzung ist von dem Verletzten, sobald er hierzu im Stande ist, an zuständiger Stelle zu melden.

23. Der Arbeiter hat dafür Sorge zu tragen, dass jede Wunde, auch wenn sie noch so geringfügig erscheint, sofort gereinigt und gegen das Eindringen von Staub und sonstigen Unreinlichkeiten sorgfältig geschützt wird.

So lange die Verletzung nicht mindestens durch einen Nothverband geschützt ist, hat der Verletzte die Arbeit zu unterbrechen.

II. Betrieb von Dampfkesseln.

Vorschriften für Arbeitgeber.

Allgemeines.

1. Bei jeder Kesselanlage ist eine »Dienstvorschrift für Kesselwärter« an einer in die Augen fallenden Stelle in Plakatform anzubringen und in lesbarem Zustande zu erhalten. Wo eine solche von den zuständigen Behörden nicht erlassen ist, sind die von der Berufsgenossenschaft erlassenen bezüglichen »Vorschriften für Arbeitnehmer« als Dienstvorschrift zum Aushang zu bringen.

Bei beweglichen Kesseln ist die Dienstvorschrift dem Revisionsbuche anzuheften.

2. Jede absichtliche Ueberschreitung des erlaubten höchsten Dampfdrucks, insbesondere jede eigenmächtige Ueberlastung des Sicherheitsventils ist zu verbieten.

Bei Sicherheitsventilen sind Vorrichtungen anbringen zu lassen, welche verhindern, dass der ausblasende Dampf den Kesselraum anfüllt.

3. Es ist Sorge zu tragen, dass, sofern die Wasserstandsgläser mit Schutzhülsen versehen sind, diese die Beobachtungen des Wasserstandes nicht wesentlich beeinträchtigen.

4. Das Manometer des Kessels und der Wasserstandsanzeiger müssen vom Heizerstande aus kontrolirbar sein.

5. Die Abblasevorrichtungen sind so einzurichten, dass ein Verbrühen von Personen beim Abblasen ausgeschlossen ist.

6. Das Betreten des Kesselraumes und der Aufenthalt in demselben ist Unbefugten durch Anschlag zu verbieten.

7. Es ist Sorge zu tragen, dass aus der unmittelbaren Umgebung des Kessels alles ferngehalten wird, wodurch der Zugang zu demselben, insbesondere zu den Sicherheitsapparaten, erschwert werden kann.

8. Für ausreichende Beleuchtung der Kesselanlage, insbesondere der Wasserstandsanzeiger und Manometer, ist Sorge zu tragen.

Betrieb der Kessel.

9. Die sorgfältige Reinigung des Kessels ist in angemessenen Zwischenräumen zu veranlassen. Der zu befahrende Kessel ist von den gemeinschaftlichen Ablass-, Dampf- und Speiseleitungen in geeigneter Weise abzuschliessen. Ebenso sind gemeinschaftliche Feuerungseinrichtungen sicher abzusperren.

10. Die im Verkehrsbereiche liegenden Dampf- und Heisswasserleitungen sind zur Verhütung von Verbrennungen zweckentsprechend zu verkleiden.

Vorschriften für Arbeitnehmer.

Allgemeines.

1. Die Kesselanlage ist stets rein und in Ordnung, alles nicht Dahingehörige fern zu halten.

2. Der Kesselwärter darf Unbefugten das Betreten des Kesselraums und den Aufenthalt in demselben nicht gestatten.

3. Der Kesselwärter darf während des Betriebes seinen Posten, so lange nicht für Ersatz gesorgt ist, nicht verlassen und ist für die Wartung des Kessels verantwortlich.

4. Der Kesselwärter muss während des Betriebes den Ausgang stets frei und unverschlossen halten.

5. Der Kesselwärter hat bei eintretender Dunkelheit für die Beleuchtung der Kesselanlage, insbesondere der Wasserstandsanzeiger und Manometer, Sorge zu tragen.

Betrieb des Kessels.

6. Der Kesselwärter hat sich vor dem Füllen des Kessels von dem ordnungsmässigen Zustande desselben sowie der sämmtlichen dazu gehörigen Apparate zu überzeugen.

7. Das Anheizen darf erst erfolgen, nachdem der Kessel genügend mit Wasser versehen ist.

8. Während des Anheizens soll das Dampfventil geschlossen, das Sicherheitsventil dagegen so lange geöffnet bleiben, bis Dampf entweicht.

9. Das Nachziehen der Dichtungen hat während des Anheizens zu erfolgen.

10. Dampfabsperrventile sind langsam zu öffnen und zu schliessen.

11. Der Kesselwärter darf den Wasserstand nicht unter die Marke des niedrigsten Standes sinken lassen; geschieht dies dennoch, so ist die Einwirkung des Feuers aufzuheben und dem Vorgesetzten Mittheilung zu machen.

12. Die Wasserstandsanzeiger sind unter Benutzung sämmtlicher Hähne oder Ventile täglich wiederholt zu probiren. Sind zwei Wasserstandsgläser vorhanden, so sind beide dauernd zu benutzen.

13. Sämmtliche Speisevorrichtungen sind täglich zu benutzen und stets in brauchbarem Zustande zu erhalten.

14. Das Manometer ist zeitweise daraufhin zu prüfen, ob der Zeiger bei Absperrung des Drucks auf Null zurückgeht.

15. Der Dampfdruck soll die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten.

16. Die Sicherheitsventile sind täglich durch vorsichtiges Anheben zu lüften. Jede Vergrösserung der Belastung der Sicherheitsventile ist verboten.

17. Kurz vor oder während der Stillstandspausen ist der Kessel über den normalen Wasserstand zu speisen und der Zug zu vermindern.

18. Beim Schichtwechsel darf der abtretende Wärter sich erst dann entfernen, wenn der antretende Wärter den Kesselbetrieb übernommen hat.

19. Steigt der Dampfdruck über die zulässige Spannung, so ist der Kessel zu speisen und der Zug zu vermindern. Genügt dies nicht, so ist die Einwirkung des Feuers aufzuheben.

20. Gegen Ende der Arbeitszeit hat der Wärter den Dampf thunlichst aufzubrauchen, das Feuer allmählich zu mässigen und eingehen zu lassen bezw. vom Kessel abzusperren. Ausserdem muss der Rauchschieber geschlossen und der Kessel bis über den normalen Stand gespeist werden.

21. Bei aussergewöhnlichen Erscheinungen: Undichtigkeiten, Beulen, Erglühen von Kesseltheilen etc. ist die Einwirkung des Feuers sofort aufzuheben und dem Vorgesetzten unverzüglich Meldung zu machen.

Ausserbetriebsetzung des Kessels.

22. Das vollständige Entleeren des Kessels darf erst vorgenommen werden, nachdem das Feuer entfernt und das Mauerwerk möglichst abgekühlt ist. Muss die Entleerung unter Dampfdruck erfolgen, so darf solches mit höchstens einer Atmosphäre Druck geschehen.

23. Das Einlassen von kaltem Wasser in den entleerten heissen Kessel ist verboten.

Reinigung des Kessels.

24. Der zu befahrende Kessel muss von anderen im Betriebe befindlichen Kesseln in sämmtlichen Rohrverbindungen und Feuerungseinrichtungen sicher abgesperrt werden.

25. Beim Befahren des Kessels und der Feuerzüge ist die Benutzung von Petroleum und ähnlichen, bei höherer Temperatur leicht entzündlichen Beleuchtungsstoffen verboten.

III. Kraftmaschinen.

Vorschriften für Arbeitgeber.

1. Es ist dafür zu sorgen, dass Dampf-, Gas- und dergleichen Kraftmaschinen, beziehungsweise Theile derselben, sofern sie nicht in besonderen Räumen aufgestellt oder unmittelbar mit Arbeitsmaschinen verbunden sind, durch ein festes Geländer oder auf andere geeignete Weise von den Arbeitsräumen abgeschlossen werden.

2. Wasserräder und Turbinen sind in besonderen Räumen aufzustellen oder, wenn sie durch ihre Lage für Unberufene nicht unzugänglich sind, mit schützender Einfriedigung zu umgeben.

3. Das Anlassen und Abstellen der Kraftmaschine muss durch ein in allen Betriebsräumen hörbares, bestimmtes Zeichen angekündigt werden können.

Von einer solchen Einrichtung kann abgesehen werden, wenn die Kraftmaschine nur zum Betriebe einer mit ihr unmittelbar verbundenen Arbeitsmaschine dient, die der Wärter zugleich bedient und unter Augen hat.

4. Die Schwungräder, Hauptriemen oder -Seile sind im Verkehrsbereiche in geeigneter Weise einzufriedigen.

5. Alle im Verkehrsbereiche freiliegenden bewegten Theile einer Kraftmaschine (Kurbel, Kreuzkopf, Lenk- und Kolbenstangen, Schwungkugeln) sind zweckentsprechend zu umwehren.

6. Räder, hervorstehende Keile und Schrauben der sich drehenden Theile an Kraftmaschinen sind, soweit der Maschinenwärter dadurch gefährdet werden kann, in geeigneter Weise zu verdecken.

7. Sofern das Oelen und Schmieren einzelner Theile der Kraftmaschinen

während des Ganges erforderlich ist, sind geeignete Einrichtungen zu treffen, welche dies ohne Gefahr ermöglichen.

Kurbelzapfen, Kreuzkopf, Excenter, Hauptlager, Gleitbalken und Stopfbüchsen sind mit selbstthätigen Schmiervorrichtungen zu versehen.

8. Das Reinigen schnellgehender Kraftmaschinentheile ist nur während des Stillstandes zuzulassen.

9. Bei allen Kraftmaschinen, einschliesslich der Wasserräder und Turbinen, sind Einrichtungen zu treffen, welche ein sicheres Stillsetzen ermöglichen.

Vorschriften für Arbeitnehmer.

1. Der Maschinenwärter hat bei eintretender Dunkelheit für die vorschriftsmässige Beleuchtung des Maschinenraumes Sorge zu tragen.

2. Der Maschinenwärter darf unbefugten Personen das Betreten des Maschinenraumes und den Aufenthalt in demselben nicht gestatten.

3. Nach jedem längeren Stillstande der Kraftmaschine hat sich der Wärter vor ihrer Inbetriebsetzung von dem ordnungsmässigen Zustande derselben und ihrer Schutzvorrichtungen zu überzeugen, sowie insbesondere für ausreichendes Oelen und Schmieren zu sorgen. Nicht sofort abstellbare Mängel sind dem Vorgesetzten zu melden.

4. Ist das Oelen und Schmieren einzelner Theile der Kraftmaschine während des Ganges erforderlich, so darf dies nur mittelst der passenden, hierzu bestimmten Einrichtungen erfolgen.

5. Das Reinigen schnellgehender Kraftmaschinentheile darf niemals während des Ganges derselben geschehen.

6. Das Anziehen der Keile und Schrauben an sich drehenden Theilen von Kraftmaschinen während des Ganges derselben ist verboten.

7. Beim Schichtwechsel darf der abtretende Wärter sich erst dann entfernen, wenn der antretende Wärter die Maschine übernommen hat.

8. Vor dem jedesmaligen Anlassen und Abstellen der Kraftmaschine muss das vorgeschriebene Zeichen gegeben werden.

Wird von einem Arbeitsraume aus das Zeichen zum Stillstand der Kraftmaschine gegeben, so ist sie sofort still zu stellen und erst dann wieder anzulassen, wenn das dafür vorgeschriebene Zeichen gegeben ist.

9. Der Maschinenwärter hat vor Andrehen des Schwungrades der Dampfmaschine das Dampfeinströmungsventil zu schliessen und vorhandene Cylinderhähne zu öffnen.

IV. Transmissionen.

Vorschriften für Arbeitgeber.

1. Alle bis in einer Höhe von 1,8 m über dem Fussboden liegenden Transmissionswellen sind in geeigneter Weise zu umwehren.

Wellen, welche an einzelnen Stellen überschritten werden müssen, sind an den Uebergangsstellen zu überdecken.

2. Stehende Wellen sind bis zur Höhe von 1,5 m über dem Fussboden der Verkehrsstelle in geeigneter Weise zu umwehren.

3. Sofern die Transmissionswellen während des Ganges gereinigt oder geputzt werden sollen, sind die dazu geeigneten Werkzeuge zur Verfügung zu halten.

4. Werden in unmittelbarer Nähe bewegter Transmissionstheile Bau- oder Montagearbeiten ausgeführt, so sind vorübergehend geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen.

5. Es ist zu verbieten, dass Treibriemen von mehr als 30 mm Breite, sowie Seile und Ketten, sofern sie mit einer grösseren Geschwindigkeit als 10 m in der Sekunde laufen, während des Ganges von Hand aufgelegt oder abgeworfen werden. Dieses Verbot gilt auch für langsamer laufende Treibriemen von mehr als 60 mm Breite.

6. Zum Verschieben der Riemen zwischen Los- und Festscheibe sind Riemenausrücker fest anbringen zu lassen.

7. Für abgeworfene Riemen oder Seile müssen, falls dieselben nicht ganz entfernt werden, feste Träger so angeordnet sein, dass die Riemen u. s. w. mit bewegten Theilen der Wellenleitung nicht in Berührung kommen können.

8. Riemen, welche mit einer Geschwindigkeit von mehr als 10 m in der Sekunde laufen, und alle Riemen von mehr als 180 mm Breite müssen in sicherer Weise unterfangen werden, sofern sie sich über einer Arbeits- oder Verkehrsstelle befinden.

9. Alle Riemen sind, soweit sie niedriger als 1,8 m über dem Fussboden der Verkehrsstelle laufen, zu umwehren.

Riemen, welche durch Fussböden gehen, sind mit einem 1,8 m hohen Schutzverschlag zu versehen, sofern nicht eine Umwehrung der betreffenden Transmissionsabtheilung vorhanden ist. Im letzteren Falle sind die Durchgangsöffnungen mit mindestens 0,25 m hohen Fussleisten zu umgeben.

10. Das Fetten und Harzen der Riemen ist nur beim langsamen Gange der Transmissionen zu gestatten.

11. Auf Seiltriebe, mit Ausnahme derjenigen von Laufkrahnen, finden die vorstehenden in Nr. 5 bis 10 enthaltenen Vorschriften sinngemässe Anwendung.

12. Bei sämmtlichen bewegten Theilen von Transmissionen sind hervorstehende Keile, Schrauben und dergleichen zu vermeiden oder durch glatte Umhüllungen zu verdecken. Das Umwickeln der hervorstehenden Theile mit Lappen, Putzwolle oder dergleichen ist zu verbieten.

13. Riemenscheiben, Zahnräder, Friktionsscheiben, deren niedrigster Punkt tiefer wie 1,8 m über dem Fussboden der Verkehrsstelle liegt, sind bis zu dieser Höhe in geeigneter Weise zu umwehren.

14. Die Transmission ist, soweit es die Betriebs- und baulichen Verhältnisse gestatten, so einzurichten, dass sie in jedem Arbeitsraum selbständig stillgestellt werden kann.

Wo eine solche Einrichtung nicht vorhanden ist, ist in den einzelnen Arbeitsräumen eine Signalvorrichtung anzubringen, mittelst welcher nach der nächstliegenden Ausrückstelle hin ein Zeichen zum Stillstehen der Transmission oder nach der Kraftmaschine hin ein Zeichen zum Abstellen und Wiederanlassen gegeben werden kann.

Die Ausrückvorrichtungen sind so einzurichten, dass eine selbstthätige Inbetriebsetzung ausgeschlossen ist.

Vorschriften für Arbeitnehmer.

1. Unverdeckte Wellenleitungen, Riemen, Seile u. s. w., die sich in Bewegung befinden, dürfen nicht überschritten werden.

2. Umwehrte oder abgeschlossene Räume, innerhalb deren Transmissionen laufen, dürfen nur von besonders dazu befugten Personen betreten werden.

3. Die Bedienung der Transmission (Schmieren, Reinigen, Putzen, das Ausbessern, Auflegen und Abwerfen der Transmissionsriemen und -Seile) darf nur von den hierzu bestimmten Personen bewirkt werden. Diese Verrichtungen dürfen nur beim Stillstande vorgenommen werden, sofern ein solcher durch die Natur des Betriebes nicht ausgeschlossen ist.

Alle Transmissionswellen dürfen während des Ganges nur von festem Standorte aus und nur mittelst geeigneter Werkzeuge gereinigt oder geputzt werden.

4. Treibriemen, von mehr als 30 mm Breite, sowie Seile und Ketten, sofern sie mit einer grösseren Geschwindigkeit als 10 m in der Sekunde laufen, dürfen während des Ganges nicht von Hand aufgelegt oder abgeworfen werden. Dieses Verbot gilt auch für langsamer laufende Treibriemen von mehr als 60 mm Breite.

5. Abgeworfene Riemen und Seile müssen entweder ganz entfernt oder an festen Trägern so aufgehängt werden, dass sie mit bewegten Theilen nicht in Berührung kommen können.

Dieselben Vorsichtsmassregeln sind beim Nähen, Verbinden und Ausbessern der Riemen zu treffen.

6. Das Fetten und Harzen der Riemen darf nur bei langsamem Gange vorgenommen werden.

7. Wenn eine die gewöhnliche Zeit des Stillstandes überdauernde Arbeit an der Transmission vorgenommen wird, so muss an zuständiger Stelle hiervon und auch von der Beendigung der Arbeit Mittheilung gemacht werden, sofern nicht die betreffende Transmission sicher ausgerückt werden kann.

V. Fahrstühle und Hebezeuge.

A. Fahrstühle.

Vorschriften für Arbeitgeber.

Die nachstehenden Unfallverhütungsvorschriften gelten nur für Aufzüge mit festgeführten Förderschalen (Förderkorb, Fördergefäss) zur Beförderung von Lasten mit oder ohne Personenbeförderung in Fabriken, Waarenhäusern, Speichern, Gasthöfen und Wohngebäuden. Ausgenommen sind die Aufzüge für ausschliessliche Personenbeförderung, ferner die Aufzüge in Hochofenanlagen und Bergwerken, sowie die kleinen Aufzüge.

Unter letzteren sind solche zu verstehen, deren Förderschale nicht betreten wird und deren Schachtquerschnitt 0,70 qm nicht übersteigt.

1. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei den im Innern der Gebäude liegenden Fahrstühlen der Raum, welchen der Fahrkorb oder die Förderschale einer Fahrstuhlanlage bestreicht, von allen Seiten bis auf mindestens 1,8 m Höhe vom Fussboden an jeder Ladestelle so eingefriedigt ist, dass Unberufene nicht in den Fahrschacht gerathen können.

Bei Fahrstühlen an den Aussenfronten der Gebäude ist der tiefste Stand der Förderschale im Erdgeschoss, gegebenenfalls auch im Keller, auf mindestens 1,8 m Höhe zu umwehren.

2. Die Zugänge zu dem Fahrschacht sind in zweckentsprechender Weise absperren zu lassen.

Die Fahrschachtzugänge ausschliesslich durch Ketten oder Seile abzusperren, ist zu verbieten.

3. An jedem Schachtzugange ist eine Tafel anzubringen, mittelst welcher Vorsicht geboten und Unbefugten der Zutritt untersagt wird.

Ausserdem ist an den Zugängen in augenfälliger Weise anzugeben: a) bei Lastenaufzügen: die grösste zulässige Belastung in Kilogramm, sowie die Vorschrift, dass Personen mit dem Aufzuge nicht befördert werden dürfen; b) bei Lastenaufzügen mit Personenbeförderung: die grösste zulässige Belastung, sowie die ausser ihr noch zulässige höchste Personenzahl, einschliesslich des Fahrstuhlführers.

4. Die Förderschale ist bei Lastenaufzügen an den nicht zum Be- oder Entladen bestimmten Seiten so einzufriedigen, dass das Herabfallen des Ladegutes verhindert wird. Bei Lastenaufzügen mit Personenbeförderung sind die nicht zum Be- oder Entladen benutzten Seiten mit einer 1,8 m hohen Schutzwand zu umgeben. Die Zugangsseiten sind mindestens durch eine Querstange abzuschliessen. Die Förderschale ist mit einem Dach derart zu überdecken, dass die den Fahrstuhl benutzenden Personen durch herabfallende Gegenstände nicht verletzt werden können.

5. Bei Lastenaufzügen ohne Personenbeförderung muss das Seil (Kette, Gurt u. s. w.), an welchem die Förderschale hängt, die grösste zulässige Belastung mit fünffacher Sicherheit, bei solchen mit Personenbeförderung mit zehnfacher Sicherheit tragen können.

Die Förderschalen der unmittelbar wirkenden hydraulischen Fahrstühle sind mit dem Kolben derartig fest und sicher zu verbinden, dass die Förderschale vom Kolben nicht durch etwa angebrachte Gegengewichte abgehoben werden kann.

6. Fahrstühle, deren Förderschale an Seilen (Ketten u. s. w.) hängt, sind mit einer sicher wirkenden Fangvorrichtung oder Geschwindigkeitsbremse zu versehen. Letztere darf eine Niedergangsgeschwindigkeit von höchstens 1,5 m in der Sekunde gestatten.

Bei unmittelbar wirkenden hydraulischen Fahrstühlen ist zwischen Steuerungsapparat und Treibcylinder eine Sicherheitsvorrichtung einzuschalten, durch welche ein zu schnelles Niedergehen der Förderschale im Falle eines Rohrbruches verhindert wird.

7. Werden Gegengewichte angewendet, so sind dieselben an Seilen (Ketten u. s. w.) aufzuhängen, welche sie mit fünffacher Sicherheit zu tragen vermögen.

Die Gegengewichte sind auf ihrer ganzen Bahn so sicher zu führen, dass sie weder aus ihr heraustreten noch bei etwaigem Niederfallen Menschen oder die Förderschale beschädigen können.

8. Jeder mit elementarer Kraft betriebene Fahrstuhl ist mit selbstthätiger Ausrückung für die höchste und tiefste Stellung zu versehen.

9. Bei allen Fahrstühlen, welche durch mehrere Stockwerke gehen, ist an jeder Ladestelle eine Sperrvorrichtung anzubringen, durch welche das Steuerseil oder die Steuerstange in der Ruhelage der Förderschale festgehalten wird.

10. Bei Fahrstühlen ohne Zwischenstationen muss die obere Schachtöffnung mit selbstthätigem Verschluss versehen sein.

11. Wenn ein Fahrstuhl von mehreren Stockwerken aus in Bewegung gesetzt werden kann, so muss eine Verständigung zwischen den verschiedenen Ladestellen gesichert oder eine Zeigervorrichtung angebracht sein, die den jeweiligen Stand der Förderschale erkennen lässt. Wird die Steuerung nur von einer Stelle aus gehandhabt, so muss eine sichere Verständigung zwischen dieser Stelle und den einzelnen Ladestellen ermöglicht werden können.

An jedem Fahrstuhl ist eine Signal- oder Zeigervorrichtung anzubringen, welche anzeigt, dass der Fahrstuhl sich bewegt.

12. Jede Fahrstuhlanlage ist mindestens einmal jährlich auf ihre Tragfähigkeit und sichere Wirksamkeit zu prüfen.

. Die Tragfähigkeit der Seile, Ketten und Gurte ist mit der doppelten grössten

zulässigen Belastung, die Wirksamkeit der Sicherheitsvorrichtungen mit der einfachen grössten Belastung zu prüfen.

13. Es ist anzuordnen, dass Fahrstühle, die ausschliesslich zur Förderung von Lasten bestimmt sind, von Personen nur benutzt werden, soweit es die Untersuchung und Instandhaltung erfordert.

14. Die Bedienung von Fahrstühlen darf nur Personen, die mit der Handhabung der Steuerung genau vertraut sind, übertragen werden.

Vorschriften für Arbeitnehmer.

1. Die an dem Schachtzugange angegebene grösste zulässige Belastung des Fahrstuhls darf in keinem Falle überschritten werden.

2. Das Beladen der Fahrstühle hat so zu erfolgen, dass die Last möglichst gleichmässig über die Förderschale vertheilt ist, das Ladegut nirgends über dieselbe hervortritt und nicht herabfallen kann.

Fahrstühle, die ausschliesslich zur Förderung von Lasten bestimmt sind, dürfen von Personen nur benutzt werden, soweit es die Untersuchung und Instandhaltung erfordert.

3. Die Bewegung des Fahrstuhls darf erst eingeleitet werden, nachdem der Zugang zu ihm geschlossen worden ist, bei Fahrstühlen, deren Steuerung nur von einer Stelle aus gehandhabt wird, erst dann, wenn eine Verständigung von der Be- oder Entladestelle aus über die vorgenommene Abschliessung erfolgt ist.

Bei allen Aufzügen, welche durch mehrere Stockwerke gehen, ist die Sperrvorrichtung, welche das Steuerseil oder die Steuerstange in der Ruhelage der Förderschale festhält, zum Feststellen zu benutzen und vor Ingangsetzung auszulösen.

B. Hebezeuge.

Vorschriften für Arbeitgeber.

1. An sämmtlichen Hebezeugen ist die Tragfähigkeit derselben in deutlich sichtbarer Weise anzugeben.

2. Die Einlaufstellen der Zahnräder und Reibungsräder sind, sobald sie nicht an sich geschützt liegen, zu verkleiden.

3. Hebezeuge mit Kurbel- oder Zugseilantrieb sind mit einer wirksamen Sperrvorrichtung zu versehen, sofern sie nicht selbstsperrend sind.

Geschieht das Herablassen der Last nur durch das Eigengewicht der letzteren, so muss eine zuverlässige Bremsvorrichtung vorhanden sein.

Vorrichtungen, durch welche die Fördergeschwindigkeit verändert wird, müssen so eingerichtet sein, dass sie sich nicht von selbst verstellen.

4. Alle Theile der Hebezeuge sind mindestens jährlich einmal auf ihre Tragfähigkeit und sichere Wirksamkeit zu prüfen.

Vorschriften für Arbeitnehmer.

1. Die an den Hebezeugen angegebene grösste zulässige Belastung darf in keinem Falle überschritten werden.

2. Die zum Befestigen der Last am Hebezeug zu benutzenden Ketten oder Seile sind in zweckentsprechender Stärke zu wählen und sorgfältig an der Last und am Hebezeug zu befestigen. Sofern die Gefahr einer Beschädigung der Ketten oder Seile durch die Last vorliegt, sind sie durch elastische Zwischenlagen: Strohseile, Holzstücke, Lappen und dergleichen zu schützen.

3. Die Arbeiter haben sich so zu stellen, dass sie von den beim Niedergange der Last etwa mitlaufenden Kurbeln nicht getroffen werden können.

4. Unter frei schwebenden Lasten ist jeder Verkehr verboten.

5. Beim Aufwinden der Last muss die Sperrklinke im Sperrrade liegen.

Geschieht das Herablassen der Last mittelst Bremse, so ist dieselbe zur Vermeidung von Stössen gleichmässig zu handhaben.

Die Bremse darf nicht früher gelöst werden, als bis die an den Kurbeln beschäftigten Arbeiter diese losgelassen haben und zur Seite getreten sind.

VI. Transport zu Lande.

Fuhrwerke und Karren aller Art, nicht auf Schienen laufend.

Vorschriften für Arbeitgeber.

1. Jeder Wagen, welcher mit Pferden oder Rindvieh bespannt und in bergigen Gegenden oder Ortschaften verwendet wird, ist mit einer wirksamen, jederzeit gebrauchsfähigen Brems- oder Hemmvorrichtung zu versehen.

2. Wagen müssen, soweit es ihre Bauart oder Benutzung zulässt, einen mit Rück- und Seitenlehne versehenen Sitz für den Kutscher haben. Sofern ein solcher Sitz nicht vorhanden ist oder die Ladung selbst einen sicheren Sitz oder Stand nicht gewährt, ist dem Kutscher die Führung vom Wagen aus nicht zu gestatten.

3. Fuhrwerke aller Art sind auf Fahrten während der Dunkelheit so zu beleuchten, dass die Annäherung des Gefährtes erkennbar ist.

4. Zum Lenken eines mit Pferden bespannten Fuhrwerks sind nur des Fahrens kundige Personen zu verwenden.

5. Bissige Zugthiere sind mit einem sicheren Maulkorbe zu versehen.

6. Zugthiere, welche erfahrungsmässig beissen, schlagen oder stossen, sind in ihren Ständen als solche besonders zu kennzeichnen.

Vorschriften für Arbeitnehmer.

1. Die Führer von Fuhrwerk dürfen dasselbe nicht verlassen, ehe Sicherheitsmassregeln getroffen sind, um das Durchgehen der Zugthiere zu verhindern.

2. Beim Abwärtsfahren ist die Hemmvorrichtung sachgemäss zu benutzen.

3. Wagentritte (Trittstufen) sind dauernd in solchem Zustande zu erhalten, dass bei gehöriger Aufmerksamkeit ein Ausgleiten auf denselben verhütet wird.

4. Der Führer eines Fuhrwerks hat dasselbe auf Fahrten während der Dunkelheit so zu beleuchten, dass die Annäherung des Gefährtes erkennbar ist.

5. Führer von Fuhrwerk dürfen während der Fahrt nicht schlafen.

6. Fuhrwerke, die nicht mit einem sicheren Sitz versehen sind, oder deren Ladung einen sicheren Sitz oder Stand nicht gewährt, dürfen nicht vom Wagen aus geführt werden. Das Sitzen auf der Deichsel oder auf dem Langbaum während der Fahrt ist untersagt.

Es ist verboten, während der Fahrt auf der Langseite des Wagens mit nach Aussen herabhängenden Beinen zu sitzen.

7. Bissigen Zugthieren ist für die Dauer der Fahrt der Maulkorb anzulegen.

8. Auf- und Absteigen während der Bewegung des Fuhrwerks ist verboten.

Anlage 11.

Entwurf von Normal-Unfallverhütungsvorschriften für land- und forstwirthschaftliche Betriebe.

(A.N. 1895 S. 199 flg.)

Rundschreiben

an die Vorstände der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, betreffend den Erlass von Normal-Unfallverhütungsvorschriften für land- und forstwirthschaftliche Betriebe.

Vom 30. Juni 1895. — R.V.A. I. 11446.

Im Jahre 1894 sind von den land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften für 32687 Unfälle Entschädigungen festgestellt worden; von diesen Unfällen hatten 2237 den Tod, 821 eine dauernde völlige, 15922 eine dauernde nicht völlige und 13707 eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zur Folge. Diese hohen Zahlen umfassen eine solche Fülle von Noth und Elend, dass keine Anstrengungen gescheut werden dürfen, um für die Folge deren Verminderung herbeizuführen. Einen geeigneten Weg hierzu eröffnet der §. 87 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, welcher den land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften die Befugniss beilegt, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen. Von dieser Befugniss Gebrauch zu machen, haben die Berufsgenossenschaften auch deshalb allen Anlass, weil ihnen aus den zahlreichen Unfällen, eine bedeutende und wegen des geltenden Umlageverfahrens noch für längere Zeit steigende Belastung erwächst.

Die Auffassung, dass sich in der Land- und Forstwirthschaft nur verhältnissmässig wenige Unfälle verhüten lassen, und dass sich daher — zumal im Hinblick auf die Dürftigkeit der überhaupt erzielbaren Erfolge — besondere Massnahmen nicht rechtfertigen würden, hat eine volle Widerlegung durch das Ergebniss der land- und forstwirthschaftlichen Unfallstatistik für das Jahr 1891 (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1893 Seite 233 ff.) erfahren. Diese Statistik, auf welche wegen der verschiedenen Unfall-Ursachen und -Arten Bezug genommen wird, hat erwiesen, dass ein grosser Theil der in der Land- und Forstwirthschaft vorkommenden Unfälle durch mangelhafte Betriebseinrichtungen, durch das Fehlen geeigneter Sicherungsvorkehrungen und Schutzvorrichtungen, sowie dadurch hervorgerufen wird, dass es an genügender Aufsicht, Anweisung und Belehrung der Arbeiter fehlt. Nach diesen Richtungen ist somit die Herbeiführung besserer Zustände ein unabweisbares Gebot der Menschenpflicht und des eigensten Interesses der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften. Sie werden sich nicht länger der Aufgabe entziehen können, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen. Solche Vorschriften sollen die Betriebsunternehmer nicht nur auf die mit besonderen Gefahren verbundenen Betriebseinrichtungen und Arbeitsthätigkeiten aufmerksam machen, sondern auch darüber belehren, welcher Weg zur Abwendung oder Verminderung der Gefahren zweckmässig eingeschlagen werden kann.

Wie den Berufsgenossenschaften durch Rundschreiben vom 1. Februar 1894 — R.V.A. I. 42184 — mitgetheilt worden ist, hatte auf diesseitigen Vorschlag eine Versammlung von Vertretern der Landes-Versicherungsämter und der land-

wirthschaftlichen Berufsgenossenschaften die Berathung von Unfallverhütungsvorschriften durch eine Kommission beschlossen. Das Reichs-Versicherungsamt entwarf für diese Berathung Normalvorschriften, welche auf die bereits von einigen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften erlassenen Vorschriften, auf die nach umfassenden Rundfragen zu seiner Kenntniss gelangten Polizeiverordnungen, sowie endlich auf die Ergebnisse der Unfallstatistik vom Jahre 1891 und die eigenen täglichen Erfahrungen Rücksicht nahmen. Dieser Entwurf wurde von der Kommission und späterhin mit Kommissaren eingehend berathen, die von dem Königlich preussischen Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten abgeordnet waren. Aus der letzteren Berathung ist der Entwurf in der anliegenden Fassung hervorgegangen. Bei der Festsetzung desselben ist wesentlich darauf geachtet worden, möglichst eine für alle Verhältnisse passende Formulirung zu gewinnen. Immerhin aber soll der Entwurf nur einen Anhalt bieten, der je nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Berufsgenossenschaften zu verschiedener Gestaltung der von denselben zu erlassenden Unfallverhütungsvorschriften führen kann. Auch wird sich unter Umständen eine Ergänzung der in dem Entwurf aufgestellten Forderungen durch weitergehende Vorschriften, z. B. für den Holztransport in Gebirgsgegenden, als nützlich erweisen.

Die in dem Entwurfe für »Maschinen und Transmissionen mit Motorenbetrieb« — §§. 3 bis 11 — enthaltenen Vorschriften sind der Normal-Polizeiverordnung wörtlich entnommen, welche von den Königlich preussischen Herren Ministern des Innern, für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unter dem 4. April 1894 aufgestellt worden ist und für den Erlass von Polizeiverordnungen vorbildlich sein soll.

Das Reichs-Versicherungsamt empfiehlt nunmehr den Berufsgenossenschaften dringend, den anliegenden Entwurf zur Richtschnur bei der Aufstellung von Unfallverhütungsvorschriften zu nehmen und den Erlass derselben thunlichst zu beschleunigen. So lange Strafbestimmungen für die Arbeiter nach Lage der Gesetzgebung nicht getroffen werden können, muss deren Erlass den Polizeibehörden überlassen werden. Immerhin haben auch schon jetzt die Vorschriften den Arbeitern gegenüber die Bedeutung einer nachdrücklichen Belehrung, auf welche die Arbeitgeber mit Erfolg werden hinweisen können. Dass zur Zeit nicht Alles erreicht werden kann, darf nicht abhalten, zu thun, was möglich ist. Hier ist auch das Halbe jedenfalls besser als nichts.

Möchten die Berufsgenossenschaften in Anerkennung dessen, dass es besser ist, Unfälle zu verhüten als Unfälle zu entschädigen, und dass eine Unfallrente niemals einer Familie den getödteten Vater ersetzen, dem Verletzten nie ein volles Entgelt für verstümmelte Glieder bieten kann, ein so wichtiges Recht, welches das Gesetz ihnen verliehen hat, nicht ungenutzt lassen. Die Rücksicht auf die zu behütenden Arbeiter, auf die vor unnöthigen Lasten zu bewahrenden Mitglieder macht jenes Recht zur Pflicht. Nur in der Verbindung der Unfallentschädigung mit der Unfallverhütung kann das Ziel erreicht werden, welches durch die Unfallversicherungsgesetzgebung angestrebt worden ist.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Dr. Bödiker.

Normal-Unfallverhütungsvorschriften für land- und forstwirthschaftliche Betriebe.

I. Ausführungsbestimmungen.

§. 1. Die Betriebsunternehmer sind dafür verantwortlich, dass die in ihrem Betriebe zur Verwendung kommenden Maschinen und Geräthe, sowie die sonstigen Einrichtungen ihres Betriebes den nachstehend aufgeführten Vorschriften entsprechen.

Für die hiernach etwa erforderlichen Abänderungen von bereits vorhandenen Maschinen, Geräthen und sonstigen Betriebseinrichtungen wird den Unternehmern eine Frist von einem Jahre von dem Inkrafttreten dieser Vorschriften ab gewährt.

§. 2. Die Unfallverhütungsvorschriften, welche die Benutzung der Maschinen u. s. w. und das sonstige Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffen, sind von den Unternehmern ihren Arbeitern in geeigneter Weise bekannt zu geben; die Einhaltung der Vorschriften seitens der Arbeiter ist zu überwachen.

Ausserdem sind die für jeden Betrieb in Betracht kommenden Abtheilungen dieser Unfallverhütungsvorschriften in einem deutlich lesbaren Abdruck oder einer deutlichen Abschrift an einer allen betheiligten Arbeitern zugänglichen Stelle des Betriebes auszuhängen oder in anderer geeigneter Weise anzubringen. Von der Beobachtung dieser Vorschrift kann der Genossenschaftsvorstand einzelne Betriebe oder Betriebsarten ausnehmen.

II. Maschinen, welche nicht im Fahren arbeiten, und Transmissionen.

A. Maschinen und Transmissionen mit Motorenbetrieb (Wind, Wasser, Dampf, Gas, Petroleum, heisse Luft u. s. w.) oder durch thierische Kraft betrieben.

§. 3. Landwirthschaftliche Maschinen, welche den nachstehend zu a bis e ausgesprochenen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden.

a. An jeder Maschine sind alle von dem Gestell nicht eingeschlossenen bewegten Theile, welche in Folge ihrer Lage der Bedienungsmannschaft oder den in der Nähe verkehrenden Personen beim Betrieb gefährlich werden können, während des Betriebes derart zu überdecken oder abzusperren, dass eine Berührung jener Maschinentheile mit den Gliedmassen oder Kleidern der an der Maschine beschäftigten oder in der Nähe verkehrenden Personen ausgeschlossen ist. Ausgenommen sind diejenigen bewegten Theile, welche zum Zweck der Aufnahme des Arbeitsmaterials oder der Abführung des Arbeitsproduktes frei bleiben müssen.

b. Jede Maschine muss mit leicht zu handhabenden Vorrichtungen versehen sein, welche gestatten, die Einwirkung des Motors unverzüglich aufzuheben.

c. Göpel, welche so eingerichtet sind, dass der Treiber der Zugthiere auf oder über dem Getriebe Platz nehmen kann, sind zu diesem Zweck mit einer widerstandsfähigen Bühne zu versehen, welche das Getriebe soweit überdeckt, dass die Möglichkeit der Berührung des Treibers

durch das Getriebe, auch im Falle eines Sturzes beim Auf- oder Absteigen, ausgeschlossen ist.

d. Bei allen Dreschmaschinen, welche von auf der Dreschmaschine stehenden Personen bedient werden und welche nicht mit Selbsteinlege-Vorrichtungen versehen oder mit anderweitigen, von dem Vorstande der Berufsgenossenschaft als genügend anerkannten Schutzeinrichtungen an der Einfütterungsöffnung ausgestattet sind, ist die freie Einfütterungsöffnung über der Dreschtrommel an ihrem Rande mindestens 50 cm hoch an jeder Seite mit geschlossenen Wänden einzufriedigen.

Befindet sich der Standort des Einlegers 50 cm unter dem Rande der Einfütterungsöffnung, so ist Einfriedigung an dieser Seite (der Einlegeseite) nicht erforderlich. In diesem Falle ist es auch zulässig, die Einfriedigung durch eine niedrigere, die drei anderen Seiten umschliessende feste Haube oder Kappe zu ersetzen, welche die Trommel überdeckt und den Rand der Einfütterungsöffnung an der Einlegeseite noch um mindestens 10 cm überragt.

Alle von oben bedienten Dreschmaschinen sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein gefahrloses Auf- und Absteigen sichern.

e. Alle Häcksel-, Streustroh- und Grünfutter-Schneidemaschinen müssen derart eingerichtet sein, dass der Arbeiter von dem Schneidewerkzeug, beziehungsweise von den Einziehwalzen nicht berührt werden kann, wenn er bei der Zuführung eine Nachhülfe leisten will.

Die Schneidewerkzeuge solcher Maschinen sind in ihrer oberen Hälfte zu überdecken oder abzusperren.

§. 4. Jede in einer Höhe bis zu 2 m über dem Fussboden befindliche Vorrichtung (Wellen, Riemen, Seile u. s. w.), welche zur Uebertragung der Bewegung von der Kraftmaschine auf die Arbeitsmaschine dient, ist während des Betriebes der bezüglichen Maschine derart zu überdecken oder abzusperren, dass Personen, welche in der Nähe dieser Maschinen zu verkehren haben, mit dieser Vorrichtung nicht in Berührung kommen können.

§. 5. Der Betrieb jeder landwirthschaftlichen Maschine, bei der mehr als zwei Arbeiter beschäftigt werden, ist der Leitung eines Aufsehers zu unterstellen. Als solcher kann auch einer der bei der Maschine beschäftigten Arbeiter bestellt werden. Als Arbeiter, welche zufolge der ihnen übertragenen Verrichtungen die Maschinen direkt zu bedienen haben, insbesondere als Aufseher, Maschinenführer und Heizer, sind nur zuverlässige und erfahrene Personen zu verwenden.

§. 6. Bei Herstellung der Verbindung zwischen Kraftmaschine und Arbeitsmaschine (Auflegen der Riemen, Kuppeln der Wellen u. s. w.), sowie bei solchen Arbeiten an den Maschinen (Schmieren, Anziehen von Schrauben oder Keilen u. s. w.), welche die zeitweise Entfernung der Schutzvorrichtungen bedingen, und bei Störungen oder Stockungen der Bewegung sind die betreffenden Maschinen stillzustellen. Bei Göpelwerken sind in diesen Fällen die Zugthiere abzuhängen.

§. 7. Wird die Einwirkung des Motors (Kraftmaschine) aufgehoben, so ist gleichzeitig dessen Führer zu benachrichtigen. Der Motor ist in Stillstand zu setzen, wenn er in einem Göpel- oder Tretwerk besteht.

§. 8. Geschlossene Räume, in welchen Maschinen zum Betriebe aufgestellt werden, müssen so gross sein, dass die Bedienung der Maschine ordnungsmässig erfolgen kann.

§. 9. Bevor die Maschine in Thätigkeit gesetzt (angelassen) wird, müssen die Arbeiter durch Kommando oder Signal aufmerksam gemacht werden.

§. 10. Der Betrieb von Maschinen darf nur erfolgen, wenn die Arbeitsstelle hinreichend erhellt ist.

§. 11. Während des Betriebes einer Dreschmaschine ist Auf- oder Absteigen an der Seite, an welcher die Einfütterungsöffnung nicht eingefriedigt ist (vergleiche §. 3 d 2. Absatz), verboten.

Nach Einstellung des Betriebes ist die nicht an allen Seiten über dem Rande eingefriedigte Einfütterungsöffnung zu überdecken.

§. 12. Sind Kraftmaschinen oder Arbeitsmaschinen für Motorenbetrieb in abgeschlossenen Räumen aufgestellt, so muss am Eingang zu denselben eine Tafel mit der deutlichen Aufschrift angebracht sein:

»Unbefugten ist der Eintritt verboten.«

B. Maschinen mit Hand- oder Fussbetrieb.

§. 13. An jeder Maschine sind die nicht vom Gestell umschlossenen Zahnräder so zu überdecken, dass die an der Maschine beschäftigten oder in der Nähe verkehrenden Personen nicht erfasst werden können.

§. 14. Alle Häcksel-, Streustroh- und Grünfutter-Schneidemaschinen, ferner alle Rüben- und Kartoffelschneider müssen so eingerichtet sein, dass die an ihnen beschäftigten Personen bei der Zuführung der zu zerkleinernden Halme und Feldfrüchte von dem Schneidewerkzeug und den etwa vorhandenen Einziehwalzen nicht erfasst werden können. Die Schneidewerkzeuge solcher Maschinen sind zu überdecken oder abzusperren. Bei den Quetschmühlen sind die Quetschwalzen in ihren oberen Theilen abzudecken.

III. Fuhrwerk, Thierhaltung, Geräthe.

§. 15. Jeder Wagen, welcher mit Pferden, Rindvieh, Eseln, Mauleseln oder Maulthieren bespannt und auf Wegen oder im Gelände mit Gefälle über 1 : 20 benutzt wird, muss mit einer wirksamen, jederzeit gebrauchsfähigen Brems- oder Hemmvorrichtung versehen sein; dieselbe ist beim Abwärtsfahren zu benutzen.

§. 16. Das Leiten der Fuhrwerke vom Wagen aus ist verboten, sofern nicht der Wagen einen mit Rück- und Seitenlehne versehenen Sitz für den Führer hat oder durch seine Bauart oder Ladung einen sicheren Sitz gewährt. Das Stehen oder Sitzen auf dem Langbaum oder der Deichsel oder der Wagenstange (Waage, Gabel) während der Fahrt ist verboten.

§. 17. Fuhrwerke aller Art müssen bei Benutzung auf öffentlichen Wegen während der Dunkelheit so beleuchtet sein, dass sie bei Annäherung erkennbar sind.

§. 18. Das Auf- und Absteigen während der Bewegung des Fuhrwerks ist verboten.

§. 19. Zum Lenken von Lastfuhrwerk dürfen nur des Fahrens kundige, nüchterne Personen im Alter von über 15 Jahren verwendet werden.

§. 20. Bissige Pferde, Esel, Maulesel und Maulthiere müssen ausserhalb des Stalles und der Weide mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein.

§. 21. Bullen, welche über ein Jahr alt sind, dürfen ausserhalb des Gehöftes und der Weide nur an einem starken Nasenring, oder gehörig geblendet und gefesselt geführt werden. Von der Fesselung kann abgesehen werden, wenn die Führung durch mindestens zwei erwachsene männliche Personen erfolgt.

§. 22. Wenn Sensen, Sicheln, Heu- und Mistgabeln, Beile, Hacken auf Wagen transportirt werden, sind sie mit nach unten gerichteter Schneide beziehungsweise Spitze festzulegen oder festzustecken, sofern diese Theile nicht durch Umwickelung oder Scheiden verwahrt sind.

§. 23. Beim Tragen von Sensen und Sicheln auf dem Wege von und nach den Orten, wo sie gebraucht werden, muss die Klinge der ganzen Länge nach mit Stroh umwickelt oder mit einer, die ganze Schneide bedeckenden und über die Spitze hinausreichenden Scheide (Sensenschuh) verdeckt sein; bei Sensen kann auch die Klinge abgeschlagen und an den oberen Theil des Stieles so festgebunden werden, dass die Spitze nicht vorsteht.

IV. Bauliche Einrichtungen.

§. 24. Alle zum Betriebe gehörigen baulichen Anlagen und Einrichtungen, einschliesslich der Treppen und Leitern, sind in gutem Zustande zu erhalten.

§. 25. Gerüste und alle nicht zu ebener Erde angelegten Räume, welche zum Lagern von Geräthen und Vorräthen benutzt und hierzu betreten werden, müssen mit einem genügend starken Fussbodenbelag versehen sein; wird derselbe aus Brettern, Stangen oder Latten hergestellt, so müssen diese so aufgelegt oder befestigt werden, dass sie sich nicht verschieben oder umkanten können und höchstens 5 cm von einander entfernt liegen.

§. 26. Die Oeffnungen (Balkenlöcher, Wurflöcher, Bodenluken u. s. w.) in den Fussböden der von Personen betretenen Räume (Speicher, Lagerräume u. s. w.) müssen mit einer das Durchfallen möglichst verhütenden Sicherheitsvorrichtung versehen sein; als solche kann ein festes Geländer von mindestens 1 m Höhe oder ein tischähnliches Gestell von nicht über 1,5 m Höhe oder eine Umwehrung, bestehend aus vier Eckpfosten mit Querriegeln in 1 m Höhe über dem Fussboden, angebracht werden. Ausreichend ist ferner die Anbringung von vier bis zur Decke beziehungsweise zum Dach geführten Eckpfosten dann, wenn die Oeffnung zugleich durch ein Fenster hinreichend beleuchtet ist. In jedem Falle sind die Oeffnungen ausserdem mit Fussleisten von mindestens 10 cm Höhe einzufassen.

§. 27. Feststehende Treppen müssen mindestens auf einer Seite mit Handleiste (Geländer) oder Handseil versehen sein. Ausgetretene oder abgenutzte Trittstufen sind auszubessern oder durch neue zu ersetzen.

§. 28. Bewegliche Treppen und Leitern müssen der Beschaffenheit des Fussbodens entsprechend so eingerichtet sein, dass sie nicht abgleiten oder ausrutschen; hierzu können die Treppen und Leitern mit Haken versehen werden, durch welche sie am oberen Stützpunkte festgehalten werden; bei weichem Fussboden können Leiterbäume mit eisernen Spitzen verwendet werden. Treppen ohne Geländer und Leitern, welche zum Besteigen von oberen Räumen und Gerüsten dienen, müssen mindestens 0,75 m über die zu besteigende Stelle hinausragen, falls nicht eine andere Vorrichtung nach dem Ermessen des Genossenschaftsvorstandes genügende Sicherheit für das Hinauf- und Hinabsteigen bietet. Abgenutzte oder ausgetretene Trittstufen und Leitersprossen sind auszubessern oder durch neue zu ersetzen.

§. 29. Doppelleitern sind mit einer Verbindungskette oder mit einer anderen, das Auseinandergleiten der Leitern sicher verhindernden Vorrichtung zu versehen.

§. 30. Erhöht liegende Arbeitsplätze und Lagerräume, Gallerien, Bühnen, Gerüste und dergleichen, welche von Personen betreten werden, müssen nach aussen und gegen tiefer liegende Räume mit einem Abschluss versehen sein, der ein Hinabstürzen verhindert; ist der Abschluss nicht durch eine Wand oder einen Verschlag hergestellt, so ist ein festes Geländer von mindestens 1 m Höhe und eine Fussleiste von mindestens 10 cm Höhe anzubringen. In gleicher Weise sind die ins Freie führenden, bis auf den Fussboden hinabreichenden Giebel- und Wandluken mit einer Fussleiste von der angegebenen Höhe, sowie an beiden

Seiten mit Handgriffen zu versehen und, sofern sie nicht mit Läden oder Thüren verschlossen werden, ausser der Arbeit mit einer Brustwehr auszurüsten.

§. 31. Brunnen, Gruben, Schächte, Zisternen, versenkte Wasserfässer und dergleichen müssen mit einer festen Abdeckung oder mit einer Einfassung oder einem Geländer von mindestens 1 m Höhe versehen sein.

V. Forstwirthschaft.

§. 32. In einem Holzschlage ist darauf zu achten, dass

a. die einzelnen Holzhauerrotten in einer Entfernung von einander angelegt werden, welche mindestens der doppelten Länge der zu fällenden Stämme entspricht;

b. im geneigten Terrain eine Holzhauerrotte bei der Arbeit nicht unterhalb einer anderen zu stehen kommt, die einzelnen Holzhauerrotten vielmehr neben einander arbeiten.

§. 33. Im Fallbereich eines Baumes, an dessen Fällung oder Ausrodung gearbeitet wird, ist ausser den dabei beschäftigten und den die Aufsicht führenden Personen Niemandem der Aufenthalt zu gestatten.

§. 34. Angerodete oder angehauene beziehungsweise angesägte Stämme dürfen nicht verlassen werden, ehe sie niedergelegt sind.

§. 35. Das Aufeinanderwerfen mehrerer Stämme ist thunlichst zu vermeiden.

§. 36. Bei dem Beginn des Fallens eines Stammes müssen die mit seiner Niederwerfung beschäftigten Arbeiter die in dem Umkreise desselben befindlichen anderen Holzhauer oder sonstigen Personen davon durch lautes Anrufen benachrichtigen, damit diese sich vor dem Niederstürzen des Stammes entfernen können.

§. 37. Die mit der Fällung eines Stammes beschäftigten Arbeiter haben sich, sobald der Stamm zu fallen beginnt, in schräger Richtung seitwärts mindestens 10 Schritte weit zu entfernen. Sie dürfen sich nicht hinter oder im rechten Winkel neben dem Stamme aufstellen, damit sie nicht durch ihn getroffen werden, wenn er etwa über den Stock nach hinten rutscht oder seitlich in rollende Bewegung gelangt.

Im geneigten Terrain müssen die Holzhauer, wenn der Stamm bergabwärts gefällt wird, in der angegebenen seitlichen Richtung bergaufwärts sich entfernen.

§. 38. Bei heftigem Winde dürfen Stämme nicht durch Rodung zu Fall gebracht werden.

§. 39. Wenn beim Fällen ein Stamm auf einem anderen Stamme hängen bleibt, so darf der Stamm nicht durch Aufklettern und Loshauen der haltenden Aeste zu Fall gebracht werden.

§. 40. Gefällte Stämme, welche nicht vollständig aufliegen, müssen vor dem Zerschneiden in ihren hohlliegenden Theilen sorgfältig unterstützt werden.

§. 41. Im geneigten Terrain ist dafür zu sorgen, dass gefällte Stämme oder Theile derselben (z. B. ungespaltene Trumme) nicht bergab rollen können, wenn unterhalb Personen beschäftigt sind oder sich dort aufhalten.

§. 42. Beim Rücken des Holzes mittelst Schlitten oder Schleifen an Berghängen müssen Sperrvorrichtungen angewendet werden, z. B. Schleifbündel von Reisern oder Knüppel, welche in Ketten gebunden und mit diesen am Schlitten u. s. w. befestigt sind, oder Sperrketten, welche um die Kufen des Schlittens oder der Schleife geschlungen sind.

§. 43. Das Rücken des Holzes an Berghängen ist bei Glatteis zu untersagen.

§. 44. Das Besteigen von stehenden Bäumen mittelst Steigeisen behufs Ent-

ästung oder Gewinnung von Samenzapfen bei Glatteis an der Rinde der Bäume ist zu untersagen.

§. 45. Jeder Arbeiter, welcher einen stehenden Baum mittelst Steigeisen besteigt, hat sich stets eines Sicherheitsseiles zu bedienen.

§. 46. Bei Sprengarbeiten, z. B. bei der Aufarbeitung von Stockholz, müssen die üblichen Vorsichtsmassregeln angewendet werden.

§. 47. Bei starkem Frostwetter sind die zum Spalten des Holzes zu benutzenden Keile zur Verhütung ihres Ausspringens an den Seitenflächen mit Sand oder Asche zu bestreuen.

§. 48. Die in Holzschlägen zur Anwendung gelangenden Aexte und Beile müssen gut verkeilt sein und die Helme dürfen keine schadhaften Stellen enthalten.

§. 49. Zechgelage während der Arbeitszeit dürfen nicht geduldet werden; betrunkenen Arbeitern darf das Arbeiten nicht gestattet werden.

VI. Feld- und Waldbahnen.

§. 50. Fahrzeuge für Feld- und Waldbahnen müssen, wenn sie einzeln bewegt werden, ein Bremsmittel haben, durch welches sie auf kurze Entfernung zum Stehen gebracht werden können.

§. 51. Werden mehrere Wagen zu einem Zuge vereinigt, so ist mindestens ein Bremswagen einzuschalten. Die Bremse muss während der Bewegung bedient sein.

Bei dem Transport von Bau- und Nutzholz in Stämmen (Langnutzholz) muss jeder Wagen mit einer Bremse versehen sein.

§. 52. Kommen auf der Strecke Gefälle vor, so müssen so viele kräftige Bremsen bedient sein, dass durch die letzteren bei Neigungen der Bahn

bis einschliesslich	1 : 300	der	20.	Theil,
» »	1 : 200	»	15.	» ,
» »	1 : 100	»	12.	» ,
» »	1 : 60	»	9.	» ,
» »	1 : 40	»	6.	» ,
» »	1 : 30	»	4.	»

der Räderpaare gebremst werden kann.

Auf Gefällen von 1 : 30 bis 1 : 20 müssen sämmtliche Fahrzeuge mit bedienten Bremsen versehen sein.

Bei stärkeren Gefällen als 1 : 20 sind besondere Hemmvorrichtungen, um ein Abgleiten zu verhüten, anzubringen, wenn nicht die Wagen durch besondere maschinelle Einrichtungen (Seilbahn, Kettenbahn, Zahnradbahn) bewegt werden.

§. 53. Bei Hängebahnen, Seilbahnen, Kettenbahnen und solchen Anlagen, auf denen das Mitfahren von Bremsern verboten ist, muss mindestens an der Zentralstelle eine wirksame Bremsvorrichtung (Seiltrommel, Kettentrommel) vorhanden sein.

§. 54. Beim Aufladen von Bau- und Nutzholzstämmen beziehungsweise Abschnitten müssen die Wagen gebremst sein.

Auch müssen dabei Ladevorrichtungen angewendet werden, welche das Legen der Geleise zum Unterschieben der Wagen unter den gehobenen Stamm (oder Abschnitt) ermöglichen, ohne dass der Arbeiter dabei unter den gehobenen Stamm kommt. Lässt sich letzteres nicht vermeiden, so muss der gehobene Stamm (oder Abschnitt) abgesteift werden.

§. 55. Falls die Fahrzeuge durch Zugthiere bewegt werden, sind diese bei steileren Neigungen als 1 : 100 mit dem Wagen derart zu kuppeln, dass ein Aushängen der Zugstränge leicht und sicher vom Führerstand aus bewerkstelligt werden kann.

Bei Gefällen von mehr als 1 : 30 müssen die Zugthiere bei Thalfahrten unbedingt abgekuppelt sein.

§. 56. Personen, von denen dem Arbeitgeber bekannt ist, dass sie an Epilepsie, Krämpfen oder Ohnmachten leiden oder dem Trunke ergeben sind, dürfen im Fahrdienste nicht verwendet werden.

§. 57. Jeder Wagen oder Zug, der einen öffentlichen Weg durchquert oder mit diesem auf gleicher Höhe läuft, muss von einer Person begleitet werden.

§. 58. An jeder Drehscheibe und Schiebebühne muss eine Vorrichtung zum Feststellen derselben angebracht sein, durch welche, sofern sie nicht selbstthätig wirkt, die Drehscheibe oder Schiebebühne festgestellt werden muss, so lange deren Gebrauch nicht stattfindet.

§. 59. Der Zugführer hat sich vor der Fahrt davon zu überzeugen, dass die Wagen fest gekuppelt sind und die Bremsen leicht und sicher in Thätigkeit gesetzt werden können.

§. 60. Der Zugführer hat die Pflicht, die innerhalb der Geleise verkehrenden Personen durch Zuruf oder durch ein deutliches Signal auf die Annäherung des Zuges rechtzeitig aufmerksam zu machen.

§. 61. Beim Herannahen des Zuges ist der Aufenthalt in oder dicht neben den Geleisen und das Ueberschreiten derselben verboten.

§. 62. Das Ziehen der Wagen durch Personen innerhalb der Geleise ist verboten; beim Fortschieben der Wagen durch Personen muss ein angemessener Abstand zwischen dem geschobenen und dem nächstfolgenden Wagen innegehalten werden.

§. 63. Das Besteigen oder Verlassen eines Wagens bei voller Fahrt ist verboten.

§. 64. Die Wagen sind für die Dauer eines längeren Stillstandes durch geeignete Vorrichtungen gegen ein unbeabsichtigtes Fortbewegen festzustellen.

VII. Strafbestimmung.

§. 65. Betriebsunternehmer, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, können von dem Genossenschaftsvorstande mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt oder, sofern eine Einschätzung in Gefahrenklassen stattgefunden hat und der Betrieb nicht schon in der höchsten Gefahrenklasse sich befindet, in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt werden. (Vergleiche §. 87 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes.)

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

SACHREGISTER.

Die Ziffern beziehen sich auf die Seitenzahlen. — Wegen der Abkürzungen vgl. oben S. XIV.

A.

Abästen 60.

Abbruch. Versicherungspflicht d. gewerbsmässigen A.betriebe 79 flg., 630. — A. von Maschinen 631. — Zugehörigkeit umfangreicherer Regiebauten (Neubauten, A.- u. Ausschachtungsarbeiten) der Landwirthe 643 flg. — A.arbeiten auf Brandstätten 635, 638. — Übertragung des A. eines Gebäudes an einen landw. Tagelöhner im Akkord 659.

Abdeckereien 95.

Aberntung land- oder forstw. Früchte als Theil des land- oder forstw. Betriebes 507 flg. — Wer als Unternehmer bei A.arbeiten gilt 547, 549 flg.

Abfallholz. Sammeln von A. auf einem Bau 62.

Abfindung von Ausländern u. ihrer Hinterbliebenen 368, 513, 594. — Begriff des »dauernden« Verlassens des Reichsgebiets 368. —A. für einen neuen Unfall 369. — Feststellungsbescheid über die A. 369. — Form der Zahlungsanweisung 369. — Inwieweit der A.bescheid der Entscheidung des Schiedsgerichts u. s. w. unterliegt 369. — Höhe der A. nach dem U.V.G. 369. — A. anderer Personen als Ausländer und Wittwen unzulässig 130, 367, 370. — Abhebung einer A.summe ohne Einfluss auf das Recht zur Rechtsmitteleinlegung 346. — Veränderung der Verhältnisse (§. 65 U.V.G.) nicht Voraussetzung der A. von Ausländern 354.

A. von Ausländern auf Grund des B.U.V.G. 728 flg. — Wer als Ausländer zu betrachten ist 729. — Verfahren bei der A. (förmlicher Bescheid) 729. — Wirkung der Abänderung der zugleich in dem Bescheide über die A. vorgenommenen Rentenfestsetzung 729. — Gewährung der Rente bis zur Zahlung der A.summe 730. — Neuer Unfall eines abgefundenen Ausländers 730.

A. von Wittwen 175, 176. — Anrechnung der über die Zeit der Wiederverheirathung hinaus erhobenen Wittwenrente auf die A. 367. — Anrechnung der A.beträge bei Berechnung der Zuschläge zum Reservefonds 370.

Abfindungsbeschluss 369.

Abfuhrunternehmen. Versicherungspflicht und berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit 95, 202, 476, 523.

Abort als Betriebseinrichtung 47, 60, 68. — Unfall auf dem Wege von der Schlafbaracke zum A. 69. — A.reinigungsunternehmen als Theil eines landw. Betriebes 523.

Ablehnung s. Entschädigungsanspruch, Genossenschaftsamt, Kataster, Schiedsgerichtsbeisitzer, Wahl.

Abschätzung 244 flg., 569 flg., 762. — s. auch Erwerbsunfähigkeit.

Abschrift. Mittheilung einer A. der Unfalluntersuchungsverhandlungen an die Betheiligten 314, 589. — Ertheilung von A. aus den Schiedsgerichtsakten an die Parteien 816. — Desgl. von in den Schriftsätzen erwähnten Gutachten und Zeugenaussagen 816. — Mittheilung von A. der Zeugen- u. s. w. Protokolle an die Parteien 830. — Abschriftliche Mittheilung der Schriftsätze im Rekursverfahren 852. — Abschriftliche Mittheilung der Rekursurtheile an das Schiedsgericht 859.

Abstimmung, schriftliche, über die Entschädigungsfeststellung 887, 903. — A. über die Unfallverhütungsvorschriften 403, 788. — A. des Schiedsgerichts 303, 841. — A. des R.V.A. 849, 850.

Achsen- und Federnfabrik 95.

Adoptivkinder 175, 176.

Aeltere Leiden 147, 151, 167, 362.

Aeltere Versicherungsverträge.

Uebernahme von ä. V. durch die B.Gn. 125, 415, 429 flg., 737, 797.
Aerzte. Zuziehung zu den Unfalluntersuchungen 311. — Zahlung der Vergütungen der A. seitens der B.Gn. 374. — Fuhrwerk der A. 475. — Gebühren der im Schiedsgerichtsverfahren vernommenen A. 833.
Aerztekammern 435.
Aerztekollegien 435.
Aerztliche Anordnung. Widerstrebendes Verhalten des Verletzten 182.
Aerztliche Gutachten. Gebühren für ä. G. Verwaltungskosten der B.Gn. 154, 317. — Bedeutung der ä. G. für die Abschätzung der Erwerbsfähigkeit 166. — Mittheilung an den Verletzten bei der Entschädigungsfeststellung 340, 885. — Anfechtung von Gutachten durch B.Gn. im Berufungs- oder Rekursverfahren 433, 831. — Erstattung durch Autoritäten, Aerztekollegien u. s. w. 434. — Stempelfreiheit 437. — Nach rechtskräftiger Entscheidung ausgestellte ä. G., welche die früheren widerlegen 364. — Ae. G. sind den Unfall-Anzeigen nicht beizufügen 307. — Abschriftliche Mittheilung der in einem Schriftsatze erwähnten ä. G. an die Gegenpartei 816. — Einholung von Obergutachten durch das Schiedsgericht 829.
Aerztliche Untersuchung der Selbstversicherer 129. — Widerstand des Verletzten 150. — Reisekosten des Verletzten 158. — Ae. U. während des einer Krankenkasse übertragenen Heilverfahrens 171. — Ae. U. der Arbeiter vor ihrer Annahme zur Arbeit 400.
Aetzkalk. Einathmen von Ae. 28.
Aichämter, städtische 143, 494.
Akkordanten. Allgemeines 199. — Abfuhrunternehmer 202. — Akkordputzer 204. — Anpächter 200. — Arbeiterkolonnen 11, 204. — Bauarbeiter 629. — Bierfahrer 202. — Braumeister 202. — Dreschmaschinenarbeiter 200. — Droschkenkutscher 199. — Eisgewinner 201. — Flösser 201, 486. — Fuhrwerkssteller 199, 201, 203, 478. — Güterpacker u. s. w. 494. — Heuerleute 659. — Kahnführer (Pächter) 482. — Küfermeister 199, 491. — Messer 495. — Pächter von Dampfschiffsrestaurationen 203, 483. — Rottmeister 204. — Schachtmeister 203, 660. — Schaffer, Schauer, Stauer 495. — Steinbrecher 200. — Wäger 495. — Wegewärter 203. — Ziegelmeister 199. — Fuhrwerksbesitzer, deren Arbeiter Rangirarbeiten ausführen, als A. des Eisenbahnbetriebes 470. — Ausführung von Wege- und Grabenbauten u. s. w. durch A. als landw. Thätigkeit 509. — Niederschlagung der Beiträge bei irrthümlicher Katastrirung eines A. als Unternehmers 273. — Aufstellung der Lohnnachweisung bei Vergebung von Arbeiten an A 385. — Uebertragung des Abbruchs eines Gebäudes an einen landw. Tagelöhner im Akkord 659. — Bauausführungen, die durch zum Schein abgeschlossene Akkordverträge vom Bauherrn Maurerpolieren u. dergl. übertragen werden 660. — A. bei Wegebauarbeiten der Gemeinden 664.
Akten. Aufbewahrung u. geschäftsmässige Behandlung der Schiedsgerichts-A. 804. — Welche A. der Schiedsgerichtsvorsitzende an das R.V.A. einzureichen hat 804. — Einforderung der B.G.-, Unfalluntersuchungs- u. s. w. A. durch das Schiedsgericht 815, 817. — Vorlegung von A. der B.G. an die Gegenpartei im Streitverfahren 816. — Mittheilung der Schiedsgerichts-A. an die B.Gn. 817. — Mittheilung von B.G.-A. an Sachverständige durch das Schiedsgericht 829. — Vernichtung von A. 240, 804. — Mittheilung der B.G.-A. an die I. u. A.V.An. 432. — A.führung der B.Gn. 898, 906. — Einsicht in die A. der Preuss. Steuerveranlagungsbehörden durch landw. B.Gn. 559. — Abgabe von A. durch die L.V.Är. an das R.V.A. 610.
Aktiengesellschaften. Direktoren, Aufsichtsrathsmitglieder 21. — Ausscheiden des Direktors als Schiedsgerichtsbeisitzers in Folge Austritts aus dem Vorstande 800. — Haftpflicht (§. 96 U.V.G.) 425.
Albumin 95.
Alimentation s. Altentheil.
Allmählich entstehende Verletzungen, allm. Abnutzung der Kräfte, allm. Verschlimmerung krankhafter Anlagen 30 flg.
Alphabetisches Verzeichniss der Gewerbezweige 195, 263.
Altentheil. A.inhaber als Arbeiter 13. — Sohn nicht einziger Ernährer, weil seine Leistungen das A. darstellen 177. — Werth des A. kann von dem für die Selbstversicherung landw. Unternehmer massgebenden Einkommen nicht abgezogen werden 558. — Unfälle bei Erfüllung von A.leistungen 519.
Alter. Einfluss auf die Versicherungspflicht 13, 512. — Einfluss der Folgen des zunehmenden A. auf die Erwerbsunfähigkeit 362.
Alterthümer. Nachgrabungen nach A. 633.
Amtsgericht. Zeugen- u. s. w. Vernehmung auf Ersuchen der B.Gn. 433.
Amtspflicht. Verletzung der A. eines Richters als Restitutionsgrund 363.
Andere Personen. Recht des Unternehmers zur freiwilligen Versicherung sog. a. P. 131 flg., 422, 534 flg. — Wer zu den a. P. zu rechnen ist 131. — Schüler technischer Lehranstalten, hochgelohnte Betriebsbeamte, Binnenlootsen, Markscheider, Passanten 132. — Detinenden 133. — Ausdehnung der Versicherungsberechtigung auf Unfälle, die sich nicht bei einem versicherungspflichtigen Betriebe ereignen, unzulässig 133. — Welcher Jahresarbeitsverdienst der Versicherung

zu Grunde zu legen ist 133. — Berechnung der Umlagebeträge 133. — Berechnung der Beiträge für nach dem L.U.V.G. versicherte sog. a. P. 536, 568, 597 flg. — Dauer der Versicherung 134. — Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes für die Rentenberechnung 142, 539. — Freiwillige Versicherung sog. a. P. nach dem B.U.V.G. 646. — Zuschläge zu den Beiträgen oder Prämien der Bauunternehmer für die freiwillige Versicherung sog. a. P. 646. — Ueberweisung der Versicherung von sog. a. P. (§. 2 B.U.V.G.) von den B.Gn. auf die V.An. und umgekehrt 698. — Behandlung der Verpflichtungen aus älteren Unfällen 699. — An- und Abmeldung der bei den V.An. versicherten Baugewerbetreibenden u. s. w. (§. 16 Abs. 3 B.U.V.G.) 702 flg. — Einzahlung der Prämien dieser Unternehmer 703. — Freiwillige Versicherung sog. a. P. auf Grund des S.U.V.G. 745. — Höhe des der Versicherung zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes 746.

Androhung von Rechtsnachtheilen in der Ladung für den Fall des Nichterscheinens 822.

Anerkenntniss. Abgabe eines A. im Rekursverfahren durch den B.G.-Vorstand 351, 562.

Angehörige. Wartung u. s. w. des Verletzten durch A. 154. — A.rente 186 flg., 543. — Rentenanspruch der A. eines Ausländers 187. — Behandlung der Ansprüche von A. während der Krankenhausbehandlung des Verletzten 897, 906. — Rekursunfähigkeit der Ansprüche von A. nach §. 7 U.V.G. im Falle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit des Verletzten 349. — Zeitpunkt der Einstellung der während des Heilverfahrens gewährten A.rente 366. — Aufrechnung der Rente des Verletzten mit A.rente 372. — Ermittelung der A. Verletzter durch die Polizeibehörde 311. — Anspruch der A. von Seeleuten während der Krankenhausbehandlung der Letzteren 748. — s. auch Aszendenten, Familienangehörige, Hinterbliebene, Kinder.

Angewöhnung. Zuschussrente 155.

Anlagen s. Städtische Anlagen.

Anleihe zur Errichtung von Rekonvaleszentenhäusern 155. — A. zur Begleichung der Forderungen der Post 396.

Anleitung für die zur Feststellung der Entschädigungen zuständigen B.G.organe 901.

Anmeldung s. Betriebsanmeldung, Betriebsveränderung, Entschädigungsanspruch, Konkurs.

Anschlägerarbeiten bei Bauten 120, 671.

Anschlussgeleise. Versicherungspflicht u. s. w. privater A. an öffentliche Verkehrsbahnen 214, 465 flg. — s. auch Anschlussstrecken, Zweigbahn.

Anschlussrekurs 351.

Anschlussstrecken ausländischer Eisenbahnen im Inlande 4, 196, 466. — s. auch Anschlussgeleise.

Anstalten s. Heilanstalten, Krankenhaus.

Ansteckungsgefahr während der Krankenhausbehandlung 148.

Anstreicher. Gefälligkeitsleistungen 71. — A.arbeiten bei Bauten 120, 631.

Antheilpächter 200.

Antheilschiffer 482.

Antrag s. Berufung, Rekurs.

Anwaltskosten 838.

Anweisung s. Geschäftsanweisung, Wegfallanweisung, Zahlungsanweisung.

Anwerben von Arbeitern 54, 652.

Anzeige s. Betriebsveränderung, Fehlanzeige, Unfall-Anzeige, Unternehmer.

Apotheken 88, 94, 95.

Arbeit. Ausführung leichterer A. seitens des Verletzten auf Anordnung der B.G. 360.

Arbeiter. Allgemeines 10 flg. — Armenhäusler 15. — Ausländer 3, 14, 485, 513. — Bauarbeiter 627 flg. — Betriebsfremde 26. — Binnenlootsen 482. — Bureaubeamte 472. — Detinenden 15, 133. — Dienstboten 26, 512. — Ehegatten 12, 512. — Familienangehörige 12, 212, 512. — Feldhüter 513. — Forsthüter 513. — Fröhnder 17, 629, 664 flg. — Geisteskranke 14, 512. — Gesinde (landw.) 512. — Glockenzieher 25. — Häftlinge 15. — Häuslinge 15. — Heimarbeiter 17. — Jagdschutzpersonal 513. — Kaufmännische Angestellte 23, 131, 493. — Kinder 13, 486, 512, 530. — Kolonisten 15. — Korrigenden 15. — Lehrlinge 25. — Pfleglinge von Heil- u. s. w. Anstalten 13, 512. — Postbedienstete 462. — Reichs- u. s. w. Beamte 16. — Sammler von Kiefernzapfen als forstw. A. 512. — Schlachthofspersonal 23. — Schüler von Fachschulen u. s. w. 25, 83, 132. — Schützendiener 24. — Soldaten 16, 499, 639. — Spritzenmannschaft 83. — Strafgefangene 14. — Theaterpersonal 23, 84. — Treiber als landw. A. 511. — Verwandte 12, 212, 512. — Volontäre 25, 513. — Wärter in Heil- u. s. w. Anstalten 15, 512. — Zeitungsausträger 98.

Unternehmer oder Arbeiter. Allgemeines 10, 199, 204. — Abfuhrunternehmer 202. — Anpächter 200. — Mitglieder von Arbeiterkolonnen 11, 204. — — Bierfahrer 202. — Braumeister 202. — Heizer einer Dampfdreschmaschine 11. — Konzessionirter Dienstmann 27. — Dreschmaschinenarbeiter 200. — Droschkenkutscher 199, 480. — Eigner 514. — Eisenbahngepäckträger 470. — Eisgewinner 201. — Mitglieder von Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschaften 11, 199. — Flösser 201, 486. — Fuhrwerksteller 199, 201, 478, 551. — Mitglieder von Gesammtunternehmungen 212. — Gespannsteller für die Heeresverwaltung 471. — Güterpacker

u. s. w. 494. — Hafenarbeiter 486. — Hausschlächter 514. — Heuerleute 514, 659. — Kahnführer (Pächter) 482. — Kienäpfelsammler 550. — Küfermeister 199, 491. — Maulwurfsfänger 514. — Messer 495. — Milchpächter 550. — Pächter 200, 203, 469, 472, 482, 483. — Rottmeister 204. — Schachtmeister 203, 660. — Schaffer, Schauer, Stauer 495. — Schmiedemeister beim Beschneiden der Hufe von Fohlen 514. — Steinbrecher 200. — Tallyleute 741. — Wäger 495. — Ziegelmeister 199. — Unternehmer als A. in fremden Betrieben 12, 207, 474. — Landw. Unternehmer, der vorübergehend in einem anderen landw. Betrieb als A. thätig ist, verliert dadurch nicht die Eigenschaft als Arbeitgeber 585. — Wann Landwirthe, die sich gegenseitig bei Bauarbeiten helfen, A. im Baubetriebe 629. — Ausführung von Reparaturen an fremden Stroh- u. s. w. Dächern durch A. 658. — Ausführung von Reparaturen an landw. Gebäuden durch A. 659. — Uebertragung des Abbruchs eines Gebäudes an einen A. im Akkord 659. — Bauausführungen, die durch zum Schein abgeschlossene Akkordverträge vom Bauherrn A. übertragen werden 660. — A. bei Wegebauarbeiten von Gemeinden als A. der Gemeinden 664.

Betriebsbeamter oder Arbeiter. Allgemeines 19. — Baumeister 21. — Pferdebahnkontroleure 20. — Schäfer 560. — Schleusenmeister 20. — Ziegelmeister 21. — Hausgewerbetreibende 17.

A. »im Betriebe« 22, 44 flg. — Einfluss des Aufhörens der Eigenschaft als A. auf das Rentenbezugsrecht 361. — Einfluss des Ausscheidens aus dem A.-stande auf das Amt als Schiedsgerichtsbeisitzer u. s. w. 301. — Einfluss der Lohnhöhe auf die Wählbarkeit als A.vertreter 286. — Einfluss des persönlichen Verhaltens vor dem Unfall auf die Frage, ob Unternehmer oder A. 260. — Meldung des Ein- und Austritts von A. 383.

Aerztliche Untersuchung vor der Annahme zur Arbeit 400. — Verstösse gegen die Unfallverhütungsvorschriften 400. — Unfallverhütungsvorschriften der landw. B.Gn. können nicht gegen A. gerichtet werden 604. — Vorübergehende Hülfeleistungen in fremden Betrieben 26, 209. — Hülfeleistung gegen Verbot 27. — Uebertritt in einen anderen Betrieb 73, 87, 208, 209, 639. — Gefälligkeitsleistungen für Betriebsfremde 70. — Unfälle bei Thätigkeiten zu eigenwirthschaftlichen Zwecken 62. — Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes 135, 158, 386. — Unausgebildete A. 140, 159, 161, 223, 386. — Gleichartiger A. 161.

Regelmässige Beschäftigung von mindestens 10 A. 93. — Aufhören der Versicherungspflicht, wenn dauernd A. nicht mehr beschäftigt werden 260. — Vermehrung der A.zahl als Betriebsveränderung 279, 283. — Beschäftigung von A. Voraussetzung der Versicherungspflicht eines Betriebes 128. — Rechte der A. aus älteren Versicherungsverträgen 430. — Befreiung der Unternehmer kleiner landw. Betriebe von Umlagebeiträgen wegen nur ausnahmsweiser Beschäftigung von Lohn-A. 553. — s. auch Arbeiterin, Arbeitervertreter, Betriebsbeamte, Jahresarbeitsverdienst, Rentenempfänger, Unternehmer.

Arbeiterbaracken 69.

Arbeiterin. Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit durch Entstellungen 165. — Handverletzung 169. — A. nicht wählbar zu Krankenkassenbevollmächtigten 294.

Arbeiterkantinen 69.

Arbeiterkolonien 15, 91.

Arbeiterkolonnen 11, 200, 204.

Arbeiternachweisung s. Lohnnachweisung.

Arbeiterspeiseanstalten 138.

Arbeiterstamm s. Montagen, Regiebau.

Arbeitervertreter. Wahl der A. Allgemeines 284. — Festsetzung der Zahl der zu wählenden A. 285. — Ermittelung der wahlberechtigten Kassen 285. — Wer als A. wählbar ist (Allgemeines) 285. — Nichtwählbarkeit der Kassenvorstandsmitglieder aus dem Arbeitgeberstande 286. — Wählbarkeit hochgelohnter Arbeiter 286. — Desgl. von Betriebsbeamten 125, 286. — Beschäftigung im Wahlbezirke Voraussetzung der Wählbarkeit 287. — Wahl von A., deren Arbeitgebern der Mitgliedschein noch nicht ertheilt ist 287. — Berechtigung der Kassenvorstände zur Wahl von Mitgliedern anderer Kassen 287. — Knappschaftsälteste 287. — Vertheilung auf die Wahlbezirke 288. — Festsetzung der Reihenfolge der innerhalb eines Wahlbezirks gewählten A. 289. — Einfluss des mangelhaften Inhalts der Stimmzettel auf die Gültigkeit der Wahl 289. — Nochmalige Wahl bereits früher gewählter Personen zu A. bei Neuwahlen 290. — Wahl noch nicht ausgelooster Ersatzmänner zu A. bei Neuwahlen 290. — Ausloosung 291. — Ersatzwahl innerhalb der Wahlperiode 292. — Regulativ, betr. die auf Grund des U.V.G. und des A.G. vorzunehmenden Wahlen der A. und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht, vom $\frac{26/9\ 1885}{10/1\ 1891}$ 868. — Ersatz der baaren Auslagen bei der Wahl von Schiedsgerichtsbeisitzern 292, 298. — Vorschussweise Zahlung durch den Schiedsgerichtsvorsitzenden 292. — Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst 293. — Wahl von A. in Staatsbetrieben 499, 794. — Berufung von A. auf Grund des L.U.V.G. 583. — A. als nichtständige Mitglieder

409 flg., 607 flg., 610. — Wahl von A. auf Grund des B.U.V.G. 725 flg. — Zuziehung zu den Berathungen der Unfallverhütungsvorschriften 403, 734. — s. auch Krankenkassenbevollmächtigte, Nichtständige Mitglieder, Schiedsgerichtsbeisitzer.

Arbeiterwohnhäuser. Errichtung von A. u. s. w. als Bestandtheil des Fabrik- u. s. w. Betriebes 675, dagegen als selbständiger Regiebau 677.

Arbeitgeber s. Unternehmer, Arbeiter.

Arbeitsbahnen 221, 463.

Arbeitsbedarf. Berechnung der Beiträge der landw. B.Gn. nach dem A. 566, 597 flg. — Abschätzung der Arbeitstage, die zur Betriebsbewirthschaftung im Jahresdurchschnitt erforderlich sind 573.

Arbeitsgeräth. Verletzung durch A. bei Streit 39. — Unfall beim Holen von A. 50, 51. — Zurechtmachen des A. 63, 64, 520. — Tragen von A. auf dem Wege zu und von der Arbeit 65, 516.

Arbeitshäuser 15, 133.

Arbeitslohn oder Unternehmergewinn 207. — s. auch Jahresarbeitsverdienst, Lohn.

Arbeitspause. Unfälle während der A. 35, 47, 49, 51.

Arbeitsschichten 139, 159.

Arbeitsstätte. Unfälle auf dem Wege von einer A. zur anderen 54, 652. — Zusammenwirken mehrerer Betriebe auf »einer« A. 75, 209. — Entschädigungspflicht für Unfälle beim Zusammenwirken eines gewerblichen und eines Regiebaubetriebes auf derselben A. 639. — s. auch Betriebsstätte.

Arbeitstage. Frist zur Einreichung der Nachweisung der eigenen A. der zwangsversicherten Baugewerbetreibenden 654. — Festsetzung der Zahl der A. durch die Organe der Baugewerks-B.Gn. 655. — Versicherung von Bauarbeiten, zu deren Ausführung mehr als 6 A. verwendet worden sind, gegen Prämien 704 flg. — Welche Bauarbeiten hierunter fallen 705. — Monatliche Einreichung von Nachweisungen über die zur Ausführung von Bauarbeiten verwendeten A. 706, 915 flg. — Welche Unternehmer die Nachweisungen einzureichen haben, und für welche Bauarbeiten Nachweisungen einzureichen sind 706. — Zeitpunkt der Einreichung 707. — Formular 707, 916. — Aufführung von Kommunalbaubeamten für Baubetriebe, die sich über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, in den Nachweisungen 707. — Versicherung von Bauarbeiten, zu deren Ausführung weniger als 6 A. verwendet worden sind, auf Kosten der Verbände gegen Beiträge 704 flg., 720 flg. — s. auch Arbeitsbedarf.

Arbeitsunfähigkeit s. Erwerbsunfähigkeit.

Arbeitsverdienst der freiwillig versicherten »anderen Personen« 133. — Einbusse des Verletzten an A. in Folge Beobachtung im Krankenhause 180, 840. — Ersatz für A. an Schiedsgerichtsbeisitzer aus dem Arbeiterstande 302, 585. — Beschwerde gegen die Festsetzung 303. — Ersatz des den Krankenkassenbevollmächtigten durch die Theilnahme an den Unfalluntersuchungen entgangenen A. 313, 589. — s. auch Jahresarbeitsverdienst, Lohn.

Arbeitsverhältniss. Einfluss der Veränderung des A. auf die Rentenfeststellung 361.

Arbeitsvertrag 26.

Architekten 80. — Ueberwachung von Bauarbeiten als Theil der gewerbsmässigen Baubetriebe der A. u. s. w. 636. — Beschränkung der Selbstversicherungspflicht auf »kleine« Baugewerbetreibende, zu denen ein A. nicht gehört 648.

Armenhäuser 15 flg.

Armenverbände. Uebergang des Entschädigungsanspruchs des Verletzten an die A. für geleistete Unterstützungen 188, 545, 752. — Geltendmachung der Ansprüche, Entsch. der daraus entstehenden Streitigkeiten 190 flg. — Anschluss eines A. an ein bereits anhängiges Berufungsverfahren 810. — Pfändung von Renten zu Gunsten der A. 370, 595.

Arzneien als Kosten des Heilverfahrens 153. — Tod in Folge A.verwechselung 148.

Asphaltirer 81, 630.

Aszendenten. A.rente 176, 542, 751. — Voraussetzungen des Anspruchs auf A.-rente 176 flg. — Einziger Ernährer 176. — Bedürftigkeit 178. — Geltendmachung des Anspruchs auf A.rente nach dem Tode des Sohnes trotz rechtskräftiger Abweisung des Anspruchs auf A.rente während der Krankenhausbehandlung 334. — Einstellung der A.rente beim Fortfall der Bedürftigkeit 178, 358. — Wiederkehr der ursprünglichen Bedürftigkeit als Veränderung der Verhältnisse (§. 65 U.V.G.) 178. — Feststellung der Aszendenteneigenschaft im ordentlichen Rechtswege 347, 352, 593.

Aufbereitungsanstalten 4.

Aufenthalt. Unbekannter A. der Rentenempfänger 360. — Zustellung bei unbekanntem A. des Empfängers 457.

Auflösung von B.Gn. 258, 552, 764.

Aufrechnung mit geschuldeten Renten 371.

Aufseher in Gefängnissen 15.

Aufsicht. A.rechte der Betriebsbeamten 19, 23, 43. — Missbrauch der A.rechte als Betriebsgefahr 43. — s. auch Beaufsichtigung.

Aufsichtsbehörde, welche die Befugnisse u.s.w. der Kassenorgane einer Ortskrankenkasse wahrnimmt 286. — s. auch Landes-Zentralbehörden, Reichs-Versicherungsamt.

Aufsichtsrathsmitglieder 21.

Aufzugsschacht. Sturz in einen A. in

Folge Neckerei 37. — Arbeiten an einem A. in einem Schulgebäude 124.
Auge. A.zittern (Nystagmus) als Gewerbekrankheit 28. — A.leiden in Folge Erkältung 30. — A.verletzung (Grad) 169.
Augenscheinseinnahme durch das Schiedsgericht 303, 586, 828. — Ersatz der Reise- u. s. w. Kosten der auf Anordnung des Schiedsgerichts erschienenen Kläger 822.
Ausbildung. Arbeiter während der A. 25, 140 flg. — A. eines Verletzten auf Kosten der B.G. als Veränderung der Verhältnisse 358.
Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Bauarbeiten durch Bundesrathsbeschluss 120. — Statutarische A. der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte 1.5 flg., 533, 647. — A. der Versicherung auf Unfälle, die sich nicht beim Betriebe ereignen, unzulässig 133. — A. der Unfallversicherung (A.G. vom 28/5 1885) 461. — A. der Krankenversicherung auf land- u. forstw. Arbeiter 622 flg. — A. der Versicherungspflicht auf Hochseefischereidampfer und Heringslogger durch Bundesrathsbeschluss 743.
Ausdehnungsgesetz vom 28 5 1885 461. — Festsetzung der Wahlperioden der Schiedsgerichtsbeisitzer für das A. 299. —
Ausfertigung der Schiedsgerichtsurtheile 844, desgl. der Rekursurtheile 860. — s. auch Bescheid.
Ausführungsbehörden. Ernennung der A. für die Reichs- u. Staatsbetriebe 496, 611, 735, 793. — Theilung der Obliegenheiten der A. zwischen verschiedenen Behörden unzulässig 497, 73. — Auszahlung der Renten 378, 498, 736. — Feststellung der Entschädigungen 00, 613. — Unfallverhütungsvorschriften der A. 403, 498, 501. — Wahl von Arbeitervertretern 286, 499 flg. — Ernennung der Schiedsgerichtsbeisitzer durch die staatlichen A. 500 612. — Theilnahme an den Wahlen zum R.V.A. 410, 735. — Erlass der Ausführungsvorschriften zur Durchführung der U.V.Ge. 5 2, 613. — Umgestaltung der Preuss. Eisenbahnbehörden 498. — Errichtung von Schiedsgerichten für den Bereich der A. 500, 612. — Entsch. der Frage, ob ein für eine A. errichtetes Schiedsgericht dem L.V A. oder dem R.V.A. untersteht 419. — Pflicht zur Bescheidsertheilung, auch wenn die A. den Verletzten nicht als Arbeiter, sondern als Beamten ansieht 498. — Beschwerde gegen den Bescheid einer A., durch den der Entschädigungsanspruch deshalb abgelehnt wird, weil der Betrieb nicht unter §. 1 A.G bezw. L.U.V.G. falle 501, 613. Inwieweit die Bestimmungen der U.V.Ge. auf die Versicherung von Bauarbeiten durch das Reich u. s. w. Anwendung finden 73.
Ausgedinger s. Altentheil.
Ausländer als Unternehmer von Betrieben im Inlande 3. — Versicherungspflicht von A. im Inlande 3, 14, 485, 513. — Zwangsversicherung ausländischer Kleinmeister, die im Inlande das Baugewerbe betreiben 649. — Begriff des Wohnens im Inlande 485. — Wählbarkeit von A. zu Genossenschaftsämtern 241. — Zustellung der Mitgliedscheine 269. — Prozessfähigkeit minderjähriger A. 337. — Zustellungen an A. 460, 801. — Beitreibung der Beiträge von A. 393, 599. — Entschädigung der Hinterbliebenen von A. 178, 543, 751. — Ansprüche der Angehörigen von A. nach §. 7 U.V.G. 187. — Abfindung von A. 368, 513, 728 flg. — Wer als A. zu betrachten ist 368, 729. — Abfindung der Hinterbliebenen 368. — Begriff des »dauernden« Verlassens des Reichsgebiets 368. — Abfindung für einen neuen Betriebsunfall 369, 730. — Feststellungsbescheid über die Abfindung 369, 72. — Form der Anweisung der Abfindung 369. — Inwieweit der Abfindungsbescheid der Entscheidung des Schiedsgerichts u.s.w. unterliegt 369. — Höhe der Abfindungen nach dem U.V.G. 369. — Veränderung d. Verhältnisse (§. 65 U.V.G.) nicht Voraussetzung der Abfindung 354. — Wirkung der Abänderung der zugleich in dem Bescheide über die Abfindung vorgenommenen Rentenfestsetzung 729. — Gewährung der Rente bis zur Zahlung der Abfindungssumme 730. — Anrechnung der Abfindungsbeträge bei Berechnung der Zuschläge zum Reservefonds 370. — s. auch Ausland.
Ausländische Eisenbahnbetriebe. Anschlussstrecken im Inlande 4, 466. — A. Schiffahrts- und Flössereibetriebe 4, 484. — A. Versicherungsgesellschaften. Schiffshebungsbetriebe im Inlande 484.
Auslagen für Versicherung der Inhaber von Genossenschaftsämtern und B.G.beamten gegen Unfälle 128, 243. — A. der Inhaber von B.G.ämtern 243, 565, 761. — Erstattung der baaren A. für Betriebsbesichtigungen durch den Unternehmer 408. — Erstattung von A. für Rechtshülfe 435. — A. der Gemeindebehörden für Beitreibung von Umlagen 436. — A. der Gemeinde für Aufstellung und Berichtigung der Unternehmerverzeichnisse 70. — s. auch Kosten.
Ausland. Betriebe inländischer Unternehmungen im A. 3, 195, 467, 5·0 — Lohnfuhren eines inländischen Fuhrwerksbesitzers im A. 48. — Fuhrwerksbesitzer in Neutral-Moresnet, der Fuhren ins Inland ausführt 481. — Binnenschiffahrtsbetriebe, deren Unternehmer im A. wohnt 484. — Landw. Grenzbetriebe, die vom A. aus bewirthschaftet werden 80. — Beitragsberechnung für die im A. belegenen landw. Betriebe 568. — Beitreibung von Beiträgen gegen Schuldner im A. 393, 5 9. — Unfälle im A. 3. — Freie Verpflegung im A. als Naturalbezug 137. — Unfall-Anzeige u. s. w. bei Unfällen im A. 307. —

Untersuchung von Seeunfällen im A. 775. — Rentenablehnung lediglich deshalb, weil der Verletzte im A. wohnt, unzulässig 337. — Rentenzahlung hat nach dem U.V.G. auch während des Aufenthalts des Verletzten im A. zu erfolgen 361, 370. — Einstellung der Rente, solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt (§. 39 Abs. 1 B.U.V.G.) 728. — Nach welchen Gesichtspunkten die Frage zu entscheiden ist, ob der Wohnsitz im Inlande aufgegeben ist 729. — Verfahren bei der Einstellung der Rente 729. — Auf welche Weise die Rentenzahlungen an Berechtigte im A. zu erfolgen haben 376. — Handlungen der Deutschen Konsularbehörden im A. gebührenfrei 438. — Entsch. der Streitigkeiten, die wegen Gewährung freier Kur u. s. w. an Seeleute im A. entstehen 750. — s. auch Ausländer.

Ausschachtungsarbeiten 81, 631, 633. — Zugehörigkeit umfangreicherer Regiebauten (Neubauten, Abbruch- u. A.) der Landwirthe 643 flg.

Ausschluss der Versicherungspflicht durch den Bundesrath 119.

Ausschlussfrist. Einfluss des Todes einer Partei auf den Lauf einer A. 809. — s. auch Frist, Rechtsmittelfrist, Verjährung.

Ausschuss zur Feststellung der Entschädigungen 361, 590. — Mittheilung der Namen der Mitglieder an die Schiedsgerichtsvorsitzenden 317. — Vollziehung der Bescheide 318. — Zusammensetzung und Zuständigkeit 320 flg. — A. zur Vorprüfung der Jahresrechnung 231. — s. auch Feststellungsorgan.

Aussteuer s. Heirathsgut.

Auszahlung s. Post, Rente.

Aussenarbeit der Arbeiterkolonisten 16.

Aussenarbeiter (Heimarbeiter) 17.

Auszügler s. Altentheil.

B.

Baare Auslagen s. Auslagen.

Backofenarmatur 95.

Badeanstalten 83, 88.

Badegeräthefabrik 95.

Baden s. Bedürfniss.

Baden (Grossherzogthum). Vorschriften über Leichenöffnungen 433. — Errichtung eines L.V.A. 418. — Landesgesetz, betr. die Regelung der landw. Unfallversicherung 614.

Badereise zur Wiederherstellung des Verletzten 154.

Baggereibetriebe. Versicherungspflicht und Zugehörigkeit 7, 207, 474. — Erd- und Böschungsarbeiten eines B. bei einem Kanalbau 474. — Unternehmer eines B. als Arbeiter bei einem fremden Unternehmen 474. — Heranschaffen von Lebensmitteln für Arbeiter in B. 68.

Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flösserei-, Prahm- u. Fährbetriebe. Zugehörigkeit der für Staatsrechnung verwalteten B. 497. — Ernennung der Ausführungsbehörden für die staatlichen B. 496. — s. auch Binnenschiffahrtsbetriebe.

Bahn s. Eisenbahn, Pferdebahn, Strassenbahn.

Bahnspediteure. Versicherungspflicht u. Zugehörigkeit des Betriebes der B. 475.

Bandagen. Kosten des Heilverfahrens 153.

Bau. Ausdehnung der Versicherungspflicht auf B.schlosser u. s. w. durch Bundesrathsbeschluss 120. — Zugehörigkeit der vom Bundesrath für versicherungspflichtig erklärten B.arbeiten 120 flg. — Versicherung der im Regiebetriebe mit B.schlosserei- u. s. w. Arbeiten beschäftigten Personen bei den V.An. 671. — Versicherungspflicht von B.arbeiten nach dem B.U.V.G. 627. — B.-arbeiten, die unter §. 1 Abs. 4 B.U.V.G. fallen, bedürfen keiner besonderen Anmeldung 645. — Gewerbsmässige Abbruchsbetriebe 79 flg., 630. — Abbruch von Maschinen 631. — Nachgrabungen nach Alterthümern 633. — Anstreicherbetriebe 120, 631. — Ueberwachung von B.arbeiten als Theil der gewerbsmässigen B.betriebe der Architekten u. s. w. 636. — Asphaltirer 630. — Ausschachtungsarbeiten 81, 631, 633. — Gemeinnützige B.gesellschaften 79, 630. — Entwerfen von B.plänen u. Kostenanschlägen, Anfertigung von Vermessungsvorarbeiten und Entwerfen von Plänen zu Röhrenentwässerungen 637. — Abräumungsarbeiten auf Brandstätten 635, 638. — Aufstellen von Brückenwaagen 98. — Entnahme einer Wasserprobe zur Untersuchung als Brunnenbauarbeit 58. — Bühnenarbeiten 637. — Reinigen der Dächer von Schnee durch Schornsteinfeger 58. — Erdarbeiten 81, 633. — Erdarbeiten zur Erforschung von Höhlen 633. — Erdarbeiten zur Herstellung eines Haus- und Ziergartens 633. — Anbringen von Fahnentüchern und -Stöcken 683. — Feldmesser 637. — Anbringen u. s. w. von Fensterläden 120, 631. — Fensterreinigen in Neubauten 58. — Festungsbauarbeiten 80, 630. — Bergen des zu einem B.werke bestimmten Flossholzes 638. — Fundamentirungsarbeiten 631. — Anbringen von Gardinen 638. — Thätigkeit der Gartenarchitekten unter Umständen B.arbeit 509. — Einrichtung von Gasglühlicht 638. — Anlage von Gas- und Wasserleitungen 630. — Glaserarbeiten 120, 631. — Malen von Glasfenstern 638. — Gewerbsmässiges Reinigen von Glasscheiben und -Dächern 102, 638. — Ausgraben und Verfüllen von Gräbern, Herstellung von Erbbegräbnissen, Aufstellen von Grabgittern 80, 506, 637. — Gypserarbeiten 120, 631. — Städtische Kanal- und Wasserläufeunterhaltung (Aufeisung) 636. — Aufbau und Abbruch eines Karoussels 636, 638. — Wartung von Koks-

öfen in Neubauten 58, 631. — Lackirerbetriebe 120, 631. — Malerbetriebe 120, 631. — Markscheider 637. — Wegschaffen von Möbeln behufs Fussbodenausbesserung 58. — Aufstellen von Möbeln 638. — Holzarbeiten der Mühlenbauer 81. — Reinigen und Austrocknen der Neubauten 631. — Treiben der Steine bei Neubauten 631. — Ofensetzer 82. — Thätigkeit der bei der staatlichen Gebäude-Feuerversicherung verwendeten »Ortsbauschätzer« 638. — Rammarbeiten 81. — Herstellung künstlicher Ruinen u. s. w. 633. — Schiffszimmerarbeit 81. — Schindelmacher und -Decker 81. – Spekulationsbauten 79, 631. — Steinbildhauer 81, 631. — Steinklopfer 81, 630. — Anzünden und Putzen von Strassenlaternen 638. — Strassenpflasterer u. s. w. 81, 630. — Erhaltung und Erneuerung von Strombauanlagen als Gegenstand eines selbständigen B.unternehmens 636. — Desgl. Dammwachen 636. — Stukkateurbetriebe 120, 631. — Aufstellen und Abbrechen von Tanzzelten 638. — Verdichten von Thonröhren als Maurerarbeit 80, 631. — Tiefbohrungsbetriebe 631. — Verputzerbetriebe 120, 631. — Anbringen von Vorhängen 120, 638. — Weissbinderbetriebe 120, 631. — Ausschmückung u. s. w. von Wohnräumen 637.

Fortschaffen von B.schutt zu Dungzwecken als landw. versicherte B.arbeit 518. — Landw. Betriebe und B.betriebe unterfallen nicht der Regel, wonach Nebenbetriebe dem Hauptbetriebe folgen 632. — Regiebauten land- oder forstw. Unternehmer als Theile der land- oder forstw. Betriebe (Allgemeines) 639, 642, 671. — Wiesen- u. s. w. Bauten nicht lediglich zu landw. Zwecken durch die Gemeinden als B.arbeit 509. — B. oder Unterhaltung von Gebäuden seitens einer Landgemeinde in ihrer Eigenschaft als öffentliche Körperschaft 640. — Deichverbände 640. — Zugehörigkeit umfangreicher Regiebauten (Neubauten, Abbruchs- und Ausschachtungsarbeiten) der Landwirthe 643 flg. — Zugehörigkeit der von Landwirthen betriebenen Feld-Ziegeleien 643. — Sammeln und Zerkleinern von Findlingssteinen im Kulturinteresse als landw. Arbeit 643, dagegen nicht, wenn die Steine bei einem Kirchenbau Verwendung finden 643. — Absteifen einer Jauchengrube durch einen B.handwerker als Arbeit im landw. Betriebe 644. — Kleine landw. Unternehmer, die bei Grossbauern B.reparaturen ausführen, als landw. Arbeiter der B.herrn 514. — Wann Landwirthe, die sich gegenseitig bei B.arbeiten helfen, Arbeiter im B.betriebe 629. — Ausführung von Reparaturen an fremden Stroh- u. s. w. Dächern durch Unternehmer kleiner landw. Betriebe 658 — Ausführung von Reparaturen an landw. Gebäuden durch landw. Tagelöhner (Heuerleute) 659. — Uebertragung des Abbruchs eines Gebäudes an einen landw. Tagelöhner im Akkord 659.

Handlangerdienste bei Bauten 633. — Zugehörigkeit der vom B.herrn dem B.-ausführenden gestellten Hülfskräfte 633. — Heranschaffen von B.stoffen 633. — Beschaffen von B.stoffen, insbesondere Brechen oder Sammeln von Steinen 634.

Behandlung der Frage, ob eine B.arbeit von einem B.gewerbetreibenden in seinem gewerbsmässigen B.betriebe ausgeführt wird oder nicht 657, 660. — Uebertragung von Erdarbeiten durch die B.unternehmer auf sog. Schachtmeister 660. — B.ausführungen, die durch zum Schein abgeschlossene Akkordverträge vom B.herrn Maurerpolieren u. dergl. übertragen werden 660. — Ausführung von Bauten mit Arbeitskräften, welche der Bauherr von einem Baugewerbetreibenden gegen Gewährung der sog. Meistergebühr entliehen hat 661, 663.

Wer als Unternehmer von B.arbeiten im Sinne §. 2 Z. 2 B.U.V.G. gilt. Allgemeines 661. — Einzelfälle: Ausführung der B.arbeiten durch Arbeiter des B.herrn 661. — Unternehmer, die, ohne B.gewerbetreibende zu sein, gelegentlich einmal für eigene Rechnung im Auftrage eines Anderen B.arbeiten ausführen 661. — Eintreten des B.herrn an Stelle des B.gewerbetreibenden, dem ursprünglich die B.ausführung übertragen war 661. — B.arbeiten, die im Ganzen durch den Gewerbetreibenden in seinem gewerbsmässigen Betriebe ausgeführt werden (Stellung von Arbeitern seitens des B.herrn) 661. — Herstellung eines Brunnens für einen Landwirth durch einen gewerblichen Brunnenbauer 662. — Zusammenwirken des B.herrn und des Gewerbetreibenden bei der Herstellung eines B.werkes 662. — Beaufsichtigung von Bauten durch eigene B.beamte des B.herrn 662. — Beschaffung der Baustoffe für landw. Bauten, welche an Gewerbetreibende übertragen sind, seitens des B.herrn 662. — Wegschaffen des von einem an einen Gewerbetreibenden vergebenen Abbruch zurückgebliebenen Schuttes durch den (landw.) B.herrn 663. — B. eines Maschinenhauses für eine Zechenverwaltung 663. — Erweiterungsbau eines städtischen Kanalisationsnetzes 663. — Errichtung eines Mühlenwerkes 663. — B. einer Schmiede 664. — Vorübergehende Hülfeleistungen der Arbeiter des B.herrn bei Arbeiten des B.gewerbetreibenden 664. — Ausführung der ganzen Arbeit durch den B.herrn auf eigene Rechnung 664.

In Regie ausgeführte Eisenbahnbauten, durch die erst eine Eisenbahn geschaffen werden soll 636. — Zugehörigkeit der gewerbsmässigen Ausführung von Eisenbahn- u. s. w. B.arbeiten 666 flg. —

Regiebauarbeiten der Eisenbahnverwaltungen 671. — Ueberwachung der Ausführung von B.arbeiten, welche einem B.gewerbetreibenden übertragen sind, durch Angestellte der B.verwaltung 209, 636. — Soldaten, die während ihrer Dienstzeit beurlaubt sind, um bei Bauten für die Heeresverwaltung thätig zu sein, als nach den U.V.Gn. versicherte Arbeiter 639. — Versicherung von B.arbeiten der Reichs- u. s. w. Verwaltung durch das Reich bezw. den Staat 666, 668. — Beitritt des Reichs u. der Bundesstaaten sowie der Kommunalverbände zu den Baugewerks-B.Gn. wegen ihrer B.arbeiten 679 flg. — Uebersicht über die von dem Reich und den Bundesstaaten bezüglich ihrer B.arbeiten abgegebenen Erklärungen über den Beitritt zu den Baugewerks-B.Gn. 680. — Versicherung von B.arbeiten durch die für leistungsfähig erklärten Kommunalverbände u. s. w. 666, 668 flg. — Versicherung von Bestandtheilen und Nebenbetrieben der Betriebe von Kommunalverbänden und Korporationen 668, 671. — Regiebauarbeit eines Baugewerbetreibenden 671. — Regiebauarbeiten als Nebenbetriebe oder Theile anderweit versicherungspflichtiger gewerblicher Betriebe 671 flg. — Wieweit B.arbeiten gewerblicher Unternehmer als Theil ihrer Betriebe oder als Regiebauten anzusehen 672 flg. — Ausbau des Wohnhauses eines Fabrikbesitzers durch Fabrikmaurer 61. — Herstellung eines neuen Wasserrades für eine Mühle durch die Mühlenarbeiter als laufende Reparatur 672. — Erneuerung und Einsetzung eines Windmühlenflügels als laufende Reparatur 672. — Ausbesserung von Dammbrüchen am Mühlgraben als laufende Reparatur 672. — Wiederherstellung eines durch Hochwasser zerstörten Mühlendammes nicht laufende Reparatur 673. — Umfangreiche Umbauten eines Mühlenwerkes als selbständige Regiebauten 677. — Laufende Reparaturen an Fabrik- u. s. w. Gebäuden als Theil des gewerblichen Betriebes 672. — B.arbeiten (auch Reparaturen), die zwar durch Fabrikmaurer u. s. w. ausgeführt werden, aber nicht den Zwecken des Fabrikbetriebes dienen, z. B. B.arbeiten an dem Privatwohnhause des Fabrikunternehmers als Regiebau 673. — Herstellung eines neuen Hallengebäudes mit Glasschmelzofen in einer Glasfabrik als Bestandtheil des Fabrikbetriebes 675. — B. einer Kapelle für die Arbeiter eines Betriebes als Bestandtheil des letzteren 676. — Desgl. Erweiterungsbau eines Maschinenhauses 676. — Errichtung von Arbeiterwohnhäusern u. s. w. als Bestandtheil des Fabrik- u. s. w. Betriebes 675, dagegen als selbständiger Regiebau 677. — Neubau eines Kesselhauses als selbständiger Regiebau 676, desgl. Wiederaufbau eines abgebrannten Fabrikgebäudes 677. — B. eines Ziegeleiofens als selbständiger Regiebau 677. — Entsch. der Frage, ob die in Regie ausgeführten Arbeiten einen Fabrikbestandtheil oder eine selbständige B.arbeit bilden, beim Zusammenwirken des B.herrn mit dem B.gewerbetreibenden 677 flg. — Entschädigungspflicht für Unfälle beim Zusammenwirken eines gewerblichen und eines Regiebaubetriebes auf derselben Arbeitsstätte 75, 209, 639. — Bei welchem Versicherungskörper die bei Regiebauarbeiten thätigen Fabrik- und fremden Arbeiter versichert sind 678. — Anfrage der V.A. bei B.herrn, ob ein Regiebau vorliegt 707.

Versicherung der unter §. 4 Z. 4 Abs. 1 B.U.V.G. fallenden B.arbeiten bei den V.An. 667, 670 flg. — Zugehörigkeit der Tiefbauarbeiten, die zum Theil in schon nach dem U.V.G. versicherungspflichtigen B.arbeiten bestehen 667. — Zugehörigkeit gewerblicher B.betriebe, die sich auf verschiedene Arten von B.arbeiten erstrecken 685 flg. — Einzelne Fälle 687 (Versicherung bei der Tiefbau-B.G.), 688 (Versicherung bei der zuständigen Baugewerks-B.G.). — Uebergang von Renten aus Unfällen, die sich in B.betrieben vor dem 1/1 1888 ereignet haben, auf die Tiefbau-B.G. 688 flg. — Versicherung von B.arbeiten, zu deren Ausführung mehr als 6 Arbeitstage verwendet worden sind, gegen Prämien 704 flg. — Welche B.arbeiten hierunter fallen 705. — Formale Wirkung der Heranziehung zu den Prämien für die Entschädigungspflicht der V.An. 705. — Versicherung von B.-arbeiten, zu deren Ausführung weniger als 6 Arbeitstage verwendet worden sind, auf Kosten der Verbände gegen Beiträge 698, 704 flg., 720 flg. — Entsch. der Frage, ob sich ein Unfall bei einer B.arbeit im Sinne des §. 21b B.U.V.G. ereignet hat 721. — Abstandnahme von der Einziehung von Beiträgen, wenn diese ganz gering sind 722. — Begriff der »Bevölkerungsziffer« 722. — Befugniss der Gemeinden, sich zur Tragung der Versicherungslasten zu vereinigen 720. — Verzeichniss der Bundesstaaten, in denen von dieser Befugniss Gebrauch gemacht worden ist 722. — Aufbringung der Lasten aus §. 21b B.U.V.G. innerhalb der Gemeinden 725. — Den Gemeinden u. s. w. steht wegen dieser Lasten kein Anspruch auf den Reservefonds der V.An. zu 725. — Selbständige Gutsbezirke und Gemarkungen stehen den Gemeiden im Sinne des B.U.V.G. gleich 725. — Frist zur Einreichung der Nachweisung der eigenen Arbeitstage der zwangsversicherten B.gewerbetreibenden 654. — Festsetzung der Zahl der Arbeitstage und der Verdienstsumme durch die B.G.organe 655. — Den Mitgliedern gewerblicher B.Gn. kann statutarisch die Verpflichtung

auferlegt werden, laufende Reparaturen anzumelden 672. — Irrthümliche Aufnahme der bei einer selbständigen B.-arbeit verdienten Löhne in die Lohnnachweisung der gewerblichen B.G. 679. — Statutbestimmung der Tiefbau-B.G. über die Anmeldung jeder neuunternommenen B.arbeit seitens ihrer Mitglieder 697. — Monatliche Einreichung von Nachweisungen über die für Ausführung von B.arbeiten verwendeten Arbeitstage 706. — Welche Unternehmer die Nachweisungen einzureichen haben, und für welche B.-arbeiten Nachweisungen einzureichen sind 706. — Zeitpunkt der Einreichung 707. — Wegen des Formulars vgl. 707. — Aufführung von Kommunalbaubeamten für B.betriebe, die sich über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, in den Nachweisungen 707. — Einreichung der Regie-B.nachweisungen bei den Gemeindebehörden 706. — Nichtverpflichtung der Gemeinden zur Einreichung von Fehlanzeigen 707. — Obliegenheiten der Gemeindebehörden bezüglich der Regiebau-Nachweisungen 707. — Bei welcher B.G. die Nachweisungen einzureichen sind 708. — Berechnung der Prämien für im Prämientarif bezw. im Gefahrentarif nicht aufgeführte B.arbeiten 711. — Verfahren, wenn die Nachweisungen andere als B.arbeiten enthalten 713. — Haftung des B.-herrn für die Prämien der V.An. bei Zahlungsunfähigkeit des B.unternehmers 718. — Beginn der Haftfrist 719.

Unfälle auf Wegen zur Beaufsichtigung von Bauten 54. — Sammeln von Abfallholz 62. — Unfälle beim Aufenthalt an der B.-stätte 49. — Unfälle bei Richtfesten 639. — Gewährung der Kosten des Heilverfahrens an die bei B.arbeiten (§. 4 Z. 4 Abs. 1 B.U.V.G.) beschäftigten Arbeiter durch die Gemeinde während der Wartezeit 684. — Entsch. der hieraus entstehenden Streitigkeiten 684. — Uebernahme der Kosten des Heilverfahrens für die bei B.arbeiten (§. 4 Z. 4 Abs. 1 B.U.V.G.) beschäftigten Arbeiter während der Wartezeit 684. — Untersuchung der Unfälle bei B.arbeiten (B.U.V.G.) 727. — Einstellung der Rentenzahlung, solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, und Abfindung der nach dem A.G. versicherten, bei B.arbeiten beschäftigten Ausländer auf Grund des B.U.V.G. 728 flg. — s. auch B.gewerbetreibende, Regiebau, Wegebau.

Bauchbruch 32.

Baudeputation, städtische 79.

Baugeschäft mit Steinbruch u. s. w. als Gesammtbetrieb 214.

Baugesellschaften, gemeinnützige 79, 630.

Baugewerbetreibende. Versicherungspflicht nach dem U.V.G. 78. — Werkstattarbeiten 122. — Einreichung von Betriebsanmeldungen 262. — Behandlung der Frage, wer als B. zu betrachten ist. Allgemeines 628 flg., 657, 660. — Ausführung von Reparaturen an fremden Stroh- u. s. w. Dächern durch B. 658. — Uebertragung des Abbruchs eines Gebäudes an einen landw. Tagelöhner im Akkord 659. — Ausführung von Reparaturen an landw. Gebäuden durch landw. Tagelöhner (Heuerleute) 659. — Uebertragung von Erdarbeiten durch die B. auf sog. Schachtmeister 660. — Bauausführungen, die durch zum Schein abgeschlossene Akkordverträge von B. Maurerpolieren u. dergl. übertragen werden 660.

Wer als Unternehmer von Bauarbeiten im Sinne des §. 2 Z. 2 B.U.V.G. gilt. Allgemeines 661. — Einzelfälle: Ausführung der Bauarbeiten durch Arbeiter des Bauherrn 661. — Unternehmer, die, ohne B. zu sein, gelegentlich einmal für eigene Rechnung im Auftrage eines Anderen Bauarbeiten ausführen 661. — Eintreten des Bauherrn an Stelle des B., dem ursprünglich die Bauausführung übertragen war 661. — Bauarbeiten, die im Ganzen durch den B. in seinem gewerbsmässigen Betriebe ausgeführt werden (Stellung von Arbeitern seitens des Bauherrn) 661. — Ausführung von Bauten mit Arbeitskräften, welche der Bauherr von einem B. gegen Gewährung der sog. Meistergebühr entliehen hat 661, 663. — Herstellung eines Brunnens für einen Landwirth durch einen gewerblichen Brunnenbauer 662. — Zusammenwirken des Bauherrn und des B. bei der Herstellung eines Bauwerkes 662. — Beaufsichtigung von Bauten durch eigene Baubeamte des Bauherrn 662. — Beschaffung der Baustoffe für die an B. übertragenen landw. Bauten seitens des Bauherrn 662. — Wegschaffen des von einem an einen B. vergebenen Abbruch zurückgebliebenen Schuttes durch den (landw.) Bauherrn 663. — Bau eines Maschinenhauses für eine Zechenverwaltung 663. — Erweiterungsbau eines städtischen Kanalisationsnetzes 663. — Errichtung eines Mühlenwerkes 663. — Bau einer Schmiede 664. — Vorübergehende Hülfeleistungen der Arbeiter des Bauherrn bei Arbeiten des B. 664. — Ausführung der ganzen Arbeit durch den Bauherrn auf eigene Rechnung 664.

Regiebauarbeiten eines B. 671. — Entsch. der Frage, ob die in Regie ausgeführten Arbeiten einen Fabrikbestandtheil oder einen selbständigen Regiebau bilden, beim Zusammenwirken des Bauherrn mit B. 677 flg.

Freiwillige Selbstversicherung der Unternehmer von Bauarbeiten (§. 1 Abs. 1 B.U.V.G.) 645. — Statutbestimmungen über die Höhe und Anmeldung des der Versicherung zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes 645. — Statutbestimmungen über die An- und Ab-

meldung der freiwillig sich versichernden B. 646. — Berechnung der Rente freiwillig selbstversicherter B. 646.

Statutarische Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Kleinmeister 647, 652. — Auslegung der Bestimmung, dass nur solche B. versicherungspflichtig, die nicht regelmässig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen 647. — B., die keinen Arbeiter beschäftigen 648. — Zwangsversicherung von B., die an weniger als 250 Tagen Arbeiter beschäftigen 648. — Beschränkung der Selbstversicherungspflicht auf »kleine« B., zu denen ein Architekt nicht gehört 648. — Einfluss der Beschäftigung von Arbeitern in anderen Betriebszweigen neben dem Baubetrieb auf die Zwangsversicherung 648. — Staatsangehörigkeit des B. ohne Einfluss auf die Selbstversicherungspflicht 649. — Wer als B. im Sinne des §. 2 Abs. 2 B.U.V.G. anzusehen ist 649. — Die Selbstversicherungspflicht erstreckt sich nur auf solche B., die den Baugewerks-B.Gn. oder der Tiefbau-B.G. angehören 649. — Ausdehnung der Zwangsversicherung durch Statut auf B., die nicht den Baugewerks-B.Gn. oder der Tiefbau-B.G. angehören (Bautischler u. dergl.), unzulässig 649. — Begründung der Zwangsselbstversicherung 650. — Die Versicherungspflicht besteht auch dann, wenn der B. bestimmte Zeit hindurch die Bauarbeiten nicht persönlich ausführt u. s. w. 650. — Unterlassung der Anmeldung zur Versicherung ohne Einfluss auf die Zwangsselbstversicherung 650. — Desgl. eine zu Unrecht von der B.G. vorgenommene Aufhebung der Versicherung 650. — Desgl. die Uneintreibbarkeit der Versicherungsbeiträge 650. — Desgl. der Abschluss oder das Bestehen eines Versicherungsvertrages mit einer Privatversicherungsgesellschaft 650. — Beendigung der Versicherung (förmliche Aufhebung) 650. — Zeitpunkt der Wirkung der Aufhebung 651. — Gegenstand der Zwangsversicherung 651. — Unfälle bei Arbeiten, die sich als Bestandtheile oder Nebenbetriebe von Bauarbeiten darstellen 652. — Unfall bei einer Reise im Interesse des kaufmännischen Betriebstheiles 652. — Unfälle auf dem Wege von einer Arbeitsstätte zur anderen 652. — Uebergang der Zwangsselbstversicherungen von den V.An. auf die Baugewerks-B.Gn. 653. — Anmeldung und Festsetzung des der Zwangsselbstversicherung zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes 653 flg. — Frist zur Einreichung der Nachweisung der eigenen Arbeitstage der zwangsversicherten B. 654. — Festsetzung der Zahl der Arbeitstage und der Verdienstsumme durch die B.G.organe 655. — Regelung des instanzmässigen Verfahrens bei Heranziehung der Kleinmeister zur Selbstversicherung durch Statut 655. — Verhütung der Doppelversicherung selbstversicherungspflichtiger B. 656. — Beitragsverfahren 655. — Entsch. über Prämien- u. s. w. Beschwerden der B. 655. — Nachträgliche Erhebung der Beiträge u. Prämien von zwangsversicherten B. 655. — An- und Abmeldung der bei den V.An. versicherten B. u. s. w. (§. 16 Abs. 3 B.U.V.G.) 702 flg. — Einzahlung der Prämien dieser Unternehmer 703. — Einziehung der Prämien der für ihre Person bei der V.A. versicherten B. durch die Gemeinden 713. — Ueberweisung der Versicherung von B. und »anderen« Personen (§. 2 B.U.V.G.) von den B.Gn. auf die V.An. und umgekehrt 698. — Behandlung der Verpflichtungen aus älteren Unfällen 699. — Anwendung der Bestimmungen der §§. 100, 103, 104 U.V.G. auf B., die auf Grund des B.U.V.G. zwangsversichert sind 737.

Baugewerks-B.'Gn. Statutbestimmungen über die An- und Abmeldung der freiwillig sich versichernden Bauunternehmer 646. — Versicherung der Betriebsbeamten von Baugewerbetreibenden bei den B. 647. — Statutarische Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Kleinmeister 647, 652. — Die Selbstversicherungspflicht erstreckt sich nur auf solche Baugewerbetreibende, die den B. oder der Tiefbau-B.G. angehören 649. — Ausdehnung der Zwangsversicherung durch Statut auf sonstige Baugewerbetreibende (Bautischler u. dergl.) unzulässig 649. — Anmeldung und Festsetzung des der Zwangsselbstversicherung zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes 653 flg. — Uebergang der Zwangsselbstversicherungen von den V.An. auf die B. 653. — Nachträgliche Erhebung der Beiträge und Prämien von zwangsversicherten Baugewerbetreibenden 655. — Regelung des instanzmässigen Verfahrens bei Heranziehung der Kleinmeister zur Selbstversicherung durch Statut 655.

Beitritt des Reichs und der Bundesstaaten sowie der Kommunalverbände zu den B. wegen ihrer Bauarbeiten 679 flg. — Uebersicht über die von dem Reich und den Bundesstaaten hinsichtlich des Beitritts zu den B. abgegebenen Erklärungen 680. — Führung des Reichs und der Bundesstaaten im Kataster sowie Ausstellung der Mitgliedscheine 680. — Zugehörigkeit der Steinhauereien mit Steinbruchsbetrieben 220. — Zugehörigkeit gewerblicher Baubetriebe, die sich auf verschiedene Arten von Bauarbeiten erstrecken 685 flg. — Einzelne Fälle: 687 (Versicherung bei der Tiefbau-B.G.), 688 (Versicherung bei der zuständigen B.).

Statutbestimmung über die Einführung von Vorschusserhebungen auf die Umlagebeiträge der B. 694. — Wahl von Ar-

beitervertretern auf Grund des B.U.V.G. 286, 725 flg. — Errichtung von Schiedsgerichten auf Grund des B.U.V.G. 726. — Einstellung der Rentenzahlungen, solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, und Abfindung von Ausländern auf Grund des B.U.V.G. 728 flg. — Beitreibung rückständiger Prämien und Beiträge 732. — Rechnungsführung 732. — Niederlegung verfügbarer Gelder und Werthpapiere bei öffentlichen Kassen 733. — Ausdehnung der Unfallverhütungsvorschriften der B. auf Nichtmitglieder 733. — Abänderungen des U.V.G. hinsichtlich der B. 737.

Bildung, Umfang und Organisation der V.An. 697 flg. — Ueberweisung von Bauarbeiten, zu denen nicht mehr als 6 Arbeitstage verwendet worden sind, an die V.An. 698. — Führung der Verwaltung der V.An. durch die B.organe 698. — Ueberweisung der Versicherung von Baugewerbetreibenden und sog. anderen Personen (§. 2 B.U.V.G.) von den B. auf die V.An. und umgekehrt 698. — Behandlung der Verpflichtungen aus älteren Unfällen 699. — Vorschüsse der B. an die V.An. zur Bestreitung der Verwaltungskosten u. s. w. 699, 701. — Verwendung der Ueberschüsse u. s. w. der V.An. zu Zwecken der B. 699 flg. — Gemeinsame Tragung des Risikos der V.An. durch die B. 700. — Abführung der Fehlbeträge, die sich etwa für das Solldeckungskapital ergeben sollten, seitens der B. an die V.An. 700. — Aufbringung der Verwaltungskosten der V.An. 701. — Berechnung des Pauschbetrags für den auf die V.An. entfallenden Antheil an den gemeinsamen Verwaltungskosten 701. — Vertheilung der von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge auf die B. und die V.An. 731. — Bekanntmachung, betr. die Berechnung des Kapitalwerthes der von der Tiefbau-B.G. und den V.An. zu zahlenden Renten 923. — Mittheilung, betr. die Revision des Kapitaldeckungstarifs 934. — s. auch Tiefbau-B.G., Versicherungsanstalt.

Bauglaser 120, 123, 221.

Bauhandwerkervereinigung 10.

Bauherr. Begriff 718. — Haftung des B. für die Prämien der V.An. bei Zahlungsunfähigkeit des Bauunternehmers 718. — Beginn der Haftfrist 719. — s. auch Bau, Regiebau.

Bauhof. Begriff 8.

Bauklempnerei 120, 221.

Baukrankenkassen. Wahl von Arbeitervertretern 286, 725 flg. — Befugniss zur Festsetzung von Geldstrafen 733.

Baum. Abästen von zum Schutze eines Mühlendammes angepflanzten B. 60. — B.pflanzungen als land- oder forstw. Betriebe 506. — Besitz und Pflege einzelner B. als Zubehör des landw. Betriebes 506. — Desgl. Unterhaltung von B. an Wegen und Strassen 507. — Fällung von einzeln auf landw. Grundstücken stehenden B. als landw. Thätigkeit 507. — Wer Unternehmer der Fällung u. s. w. von auf landw. Grundstücken zerstreut stehenden B. ist 549. — Zugehörigkeit der Anpflanzung und Unterhaltung von B. an Strassen 635. — Beitragsberechnung für landw. Betriebe, die in der Pflege von B. an Strassen und dergl. bestehen 568. — Betriebssitz land- oder forstw. Betriebe, die in der Nutzung von B. an Wegen u. s. w. bestehen 580. — s. auch Holz, Wald.

Baumaterial 218, 633 flg., 662 flg.

Bauschlosser 120 flg., 220, 221, 671.

Bauschreiner 120, 123, 671.

Baustoffe 218 flg., 633 flg., 662 flg.

Bautechnische Bureaus. Ueberwachung von Bauarbeiten als Theil der gewerbsmässigen Baubetriebe der Architekten u. s. w. 80, 636.

Bautischler 120, 123, 221, 671.

Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 11/7 1887 627. — Inkrafttreten des B. 738.

Bayern. Aerztekollegien 435. — Errichtung eines L.V.A. 418. — Landesgesetz, betr. die Regelung der landw. Unfallversicherung 614.

Beamte (Reichs- u. s. w. B.) als Arbeiter in Privatbetrieben 16. — Ausschluss von der Versicherungspflicht nach den U.V.Gn. 142 flg., 462, 538, 628.

Bearbeitung. Gewerbsmässige B. oder Verarbeitung von Gegenständen 8, 90 flg., 116.

Beaufsichtigung. Unfälle auf Wegen zur B. von Arbeiten 54, 56. — B. des Verletzten während des einer Krankenkasse übertragenen Heilverfahrens 171. — B. von Bauten durch Baubeamte des Bauherrn 662. — s. auch Aufsicht.

Beauftragte der B.Gn. Anstellung und Obliegenheiten 405 flg., 605, 789. — Bestrafung der Unternehmer wegen Zurückweisung von B. 406, 605, 790. — Beeidigung der B. 407, 606, 790. — Handinhandgehen der B. u. der Staatsaufsichtsbeamten 406, 408, 606. — Besichtigung des Betriebes durch andere Personen als die B., wenn der Unternehmer die Verletzung des Betriebsgeheimnisses befürchtet 406, 606. — Besoldung der B. 408. — Genossenschaftsvorstand nicht amtlicher Vorgesetzter der B. im Sinne des §. 196 Str.G.B. 240. — Wahrung des Betriebsgeheimnisses der Unternehmer durch die B. 407, 452, 606, 790. — Bestrafung der B. wegen Verletzung des Betriebsgeheimnisses 452, 620.

Bedürfniss. Verrichtung natürlicher B. 56, 68, 468, 480, 517. — Befriedigung leiblicher B. 66 flg., 469, 480.

Bedürftigkeit 178, 358.

Beeidigung des Vorsitzenden und der Mit-

glieder des Schiedsgerichts 301, 585, 772, 802. — B. der B.G.beauftragten 407, 606, 690. — B. von Zeugen u. Sachverständigen 304, 829. — B. der Schiedsgerichtsprotokollführer 825.

Beeinträchtigung s. Erwerbsunfähigkeit.

Beerdigungskosten. Allgemeines 173, 542. — Wer zu den Ersatzberechtigten gehört 174. — Ersatz an die Krankenkassen u. s. w. 194. — Rekursfähigkeit des Anspruchs auf Ersatz der B., wenn der Hauptanspruch rekursfähig 350. — Förmlicher Bescheid über den Anspruch auf Ersatz der B. 338. — Fälligkeitstermin der B. 366, 594. — Ersatz der Kosten der Beerdigung von Seeleuten 750.

Beförderung s. Weg.

Begründung s. Gründe.

Behandlung im Krankenhaus im Gegensatze zur Beobachtung 180.

Behörden. Strafverhängung gegen B. seitens der B.G. 450. — Benutzung der Auskünfte von B. im Beweisverfahren 828. — s. auch Ausführungsbehörden, Gemeinde, Landesbehörden, Untere Verwaltungsbehörde.

Beiladung von B.Gn., welche an dem Ausgange eines Rechtsstreits interessirt sind 818, 820, 854. — Mittheilung einer Urtheilsabschrift an die beigeladene B.G. 843.

Beinbruch in Folge Schwäche des früher verletzten Beines 148.

Beisitzer s. Reichs-Versicherungsamt, Schiedsgerichtsbeisitzer.

Beiträge. Umlegung und Erhebung der B. 379 flg., (landw.) 596 flg. — Ausschliessliche Zuständigkeit des B.G.vorstandes zur Umlegung und Erhebung der B. 380, 598. — Saisonbetriebe 140. — Behandlung kombinirter Betriebe 210. — Berechnung und Einziehung der B. für Dienstländereien 551. — B.berechnung für landw. Betriebe, die in der Pflege von Bäumen an Strassen u. dergl. bestehen 568. — B.berechnung für im Auslande belegene landw. Betriebe 568. — Berechnung der B. nach dem Massstabe der Unfallgefahr und dem Arbeitsbedarfe 566, 597 flg. — Aufbringung der B. landw. Unternehmer durch Steuerzuschläge 566, 596 flg. — Bisheriges Anwachsen der B. 566. — Berechnung der Umlage-B. der landw. B.Gn. nach einem sog. fingirten Grundsteuerbetrage (gewerbliche Nebenbetriebe, Viehhaltungsbetriebe, u. s. w.) 566. flg. — Heranziehung von Betriebsleitern zu erhöhten B. bei Ablehnung der Wahl zu einem B.G.amt unzulässig 564. — Folgen der Unterlassung der Anzeige von einem Unternehmerwechsel hinsichtlich der Umlage-B. 266, 581. — Haftung für rückständige B. 267, 277, 582. — Sicherheitsleistung für B. bei Betriebseinstellung 230, 557. — Zwangsbeitreibung derselben 391, 601. — Sicherheitsbestellung für die B. bei Betriebsveränderungen 282. — Berechnung der B. für gering gelohnte Arbeiter 223, 386. — Berechnung der B. für Betriebsbeamte 128, 386. — B. für gewerbliche Selbstversicherer 129. — Berechnung der B. für auf Grund des U.V.G. freiwillig versicherte sog. andere Personen 133. — Berechnung der B. für freiwillig Versicherte, selbstversicherte landw. Unternehmer u. s. w. 536, 568, 597 flg. — Befreiung der Unternehmer kleiner landw. Betriebe von B. 553. — Zugrundelegung des für land- und forstw. Arbeiter festgesetzten Jahresarbeitsverdienstes bei der B.berechnung 597. — Nachweisung der Löhne für die aus einem Betriebe in den anderen übertretenden Arbeiter (Montagen u. s. w.) 386. — Zuschläge zu den B. in Folge Zuwiderhandelns gegen Unfallverhütungsvorschriften 401, 404, 605. — Berechnung der B. im Falle der Nichteinreichung einer Lohnnachweisung 387. — B. für Betriebe, die erst angemeldet werden, nachdem sie schon jahrelang versicherungspflichtig waren 380. — Heranziehung zu B. während einer Katasterstreitigkeit 391. — Aufstellung der Heberolle u. Zustellung der Heberollenauszüge 388, 598. — Inhalt der Heberollenauszüge 388, 600. — Beschwerde gegen die B.berechnung 390, 600. — Wirkung des Verlustes des Einspruchrechts in Folge Fristversäumniss 601. — Die Aufstellung der Heberolle bei den landw. B.Gn. liegt allein dem B.G.vorstande ob 598. — Mitwirkung des Sektionsvorstandes bei der Aufstellung der Heberolle und bei Vereinnahmung der B. 599. — Abrundung der B. 389, 599. — Erhöhung der B. nach Zustellung des Heberollenauszugs 390. — Berücksichtigung neuer Thatsachen bis zur rechtskräftigen Feststellung der B. 391. — Herabsetzung von B. durch das R.V.A. im Aufsichtswege 387, 391. — Verlangen einer landw. B.G., dass die Gemeindebehörde die B. berechne, geht über den Rahmen der Rechtshülfe hinaus 619. — Kostenfreie Einsendung der B. durch die B.G.-mitglieder 390. — Uebernahme der B. für die landw. B.Gn. auf die Gemeindekassen 569. — Einziehung der B. der landw. B.Gn. durch die Gemeinden 599. — Welche Gemeindebehörde zuständig 599. — Rückerstattung von B. 272, 390, 413. — Zwangsvollstreckung wegen rückständiger B. 391, 601. — Voraussetzungen der zwangsweisen Beitreibung 267, 392. — Art der Durchführung der Zwangsvollstreckung 392. — Offenbarungseid 392. — Preuss. Min.-Erlass, betr. die Zwangsbeitreibung rückständiger B. 392, 599. — Vergütung an die Gemeinden für Einziehung der B. und der Zuschläge für die

landw. B.Gn. 598, 600 flg. — Einziehung dieser Vergütung von den B.G.-mitgliedern 600. — Im Falle verzögerter Einsendung haben die Gemeinden Verzugszinsen nicht zu zahlen 600. — Erstattung der von der Gemeinde vorgeschossenen, uneinziehbaren B. durch die landw. B.Gn. 601. — Ertheilung einer Quittung an die B.G.mitglieder über die gezahlten B. 392, 599. — Keine Verzugszinsen für rückständige B. 393. — Beitreibung der B. von Schuldnern, die im Auslande wohnen 393, 599. — Widersprüche gegen die Pfändung 393. — Fruchtlose Zwangsvollstreckung 393, 601. — Kosten der zwangsweisen Beitreibung 393, 436, 600. — Beitreibung im Konkursverfahren 394. — Persönliche Haftung des Unternehmers für die B. 394. — Einziehung von den Erben verstorbener Mitglieder 394. — Wer bei Gesammtunternehmen für die B. haftet 395. — Für die Erhebung der B. an landw. B.Gn. kommen nur die Betriebsunternehmer, nicht aber die Eigenthümer verpachteter landw. Grundstücke in Betracht 596. — Entziehung der Berechtigung zur ferneren Selbstversicherung bei Uneintreibbarkeit der B. 131. — Nichtzahlung der B. ohne Einfluss auf die Mitgliedschaft 260. — Einfluss der jahrelangen unrichtigen Erhebung auf die Haftung der B.G. 274, 384, 535. — Schadloshaltung für entgangene B. durch Ordnungsstrafen 445. — Umlegung der Ausfälle an B., soweit sie auf Sektionsverwaltungskosten entfallen 395. — Verwendung der gesammten B. zur Begleichung der Forderungen der Post 396. — Frage, wer B. leistet, ohne Einfluss auf die Entsch., welchem Betriebe Hülfeleistungen zuzurechnen sind 74.

Berechnung der B. für freiwillig selbstversicherte Bauunternehmer 646. — Zuschläge zu den B. der Bauunternehmer für die freiwillige Versicherung sog. anderer Personen 646. — Uneintreibbarkeit der B. eines Baugewerbtreibenden ohne Einfluss auf die Zwangsselbstversicherung 650. — Berechnung der B. der zwangsversicherten Kleinmeister 653 flg. — Frist zur Einreichung der Nachweisung der eigenen Arbeitstage der zwangsversicherten Baugewerbtreibenden 654. — Festsetzung der Zahl der Arbeitstage und der B. durch die B.G.organe 655. — Umlegung und Erhebung der B. für zwangsselbstversicherte Baugewerbtreibende 655. — Nachträgliche Heranziehung der zwangsversicherten Kleinmeister zu B. 655. — Entsch. über B.- u. s. w. Beschwerden der Baugewerbtreibenden 655. — Irrthümliche Aufnahme der bei einem selbständigen Regiebau verdienten Löhne in die Lohnnachweisung der gewerblichen B.G. 679. — Berechnung der B. für die Tiefbau-B.G. 690. — Vorschussleistungen der Mitglieder der Tiefbau-B.G. auf die B. 690. — Vorschussberechnung für neu eintretende und ältere Mitglieder 693. — Beginn des Vorschussjahres 693. — Fälligkeitstermin und Beitreibung der Vorschüsse 691. — Behandlung der einen Tagesarbeitsverdienst von 4 *M.* übersteigenden Löhne und Gehälter bei Festsetzung der B. für die Tiefbau-B.G. 692. — Statutbestimmung über die Einführung von Vorschusserhebungen auf die B. für die Baugewerks-B.Gn. 694. — Versicherung von Bauarbeiten, zu deren Ausführung weniger als 6 Arbeitstage verwendet worden sind, auf Kosten der Verbände gegen B. 704 flg., 720 flg. — Abstandnahme von der Einziehung von B., wenn diese ganz gering sind 722. — Begriff der Bevölkerungsziffer 722. — Befugniss der Gemeinden, sich zur Tragung der Versicherungslasten zu vereinigen 720. — Verzeichniss der Bundesstaaten, in denen von dieser Befugniss Gebrauch gemacht worden ist 722. — Beitreibung rückständiger B. auf Grund des B.U.V.G. 732.

Aufbringung und Verwendung der B. für die See-B.G. 753, 782 flg. — Erhöhung der B. für einzelne Reisen 764. — Kürzung der B. für die längere Zeit ausser Betrieb gewesenen Seefahrzeuge 783. — Desgl. bei verschollenen Seefahrzeugen 784. — Aufstellung der Heberolle 785. — Umlagebeschwerde 785. — Zwangsbeitreibung 786. — Haftpflicht der Rheder für die B. 786. — s. auch Gefahrentarif, Prämien, Umlage.

Beitreibung der Beiträge 391 flg., 601, 732, 786.

Bekanntmachung. B., betr. die Abänderung des Formulars für die Unfall-Anzeigen 874 flg. — B., betr. den von der Krankenkasse in der Zeit von der 5. bis zur 13. Woche nach dem Unfalle zu leistenden, seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld, vom 30/9 1885 865. — B., betr. die Nachweisungen von Regiebauarbeiten vom 12/12 1887 915. — B., betr. die Festsetzung des Betrages der auf die Gemeinden bezw. weiteren Kommunalverbände umzulegenden Verwaltungskosten der V.An. der Baugewerks-B.Gn., vom 23/3 1889 922. — B., betr. die Berechnung des Kapitalwerthes der von der Tiefbau-B.G. und den V.An. zu zahlenden Renten 923. — Mittheilung, betr. die Revision des Kapitaldeckungstarifs 934.

Beköstigung s. Bedürfniss, Mahlzeit.

Beläge für verauslagte Kosten des Heilverfahrens 153. — B. für die höheren Aufwendungen der Krankenkassen 171.

Belehrung s. Bescheid, Schiedsgericht.

Beleuchtungsanlagen 84.

Benachbarter gleichartiger Betrieb 163.

Benzindroschken 478.
Beobachtung im Krankenhause zu Beweiszwecken 180. — Anordnung der B. des Verletzten im Krankenhause durch das Schiedsgericht 828. — Ausspruch der Anordnung der B. im Krankenhaus im Schiedsgerichtsurtheile 834. — B. im Krankenhaus auf Anordnung des R.V.A. (Kosten derselben) 859.
Berathung des Schiedsgerichts 826, des R.V.A. 856.
Berechtigungsausweis 353, 377, 593, 893, 905.
Bergleute. Augenzittern (Nystagmus) 28. — B. als sog. Anpächter Akkordarbeiter 200. — s. auch Gruben.
Bergung. Anmeldung der Betriebe zur Rettung und B. von Personen u. s. w. bei Schiffbrüchen 756. — Unfall-Anzeigen 773.
Bergungsgesellschaften 484.
Bergwerk. Begriff 4. — Staatliche B. 23. — Bewirthschaftung ländlicher Grundstücke eines B. als landw. Betrieb 528. — s. auch Gruben.
Berichte. Form der B. an das R.V.A. 414.
Berichterstattung in der Verhandlung vor dem Schiedsgericht 824, in den Sitzungen des R.V.A. 850, 855.
Berichtigung eines Feststellungsbescheides 332, desgl. eines Urtheils 843, 858.
Bernsteinbaggereien 7, 474.
Berufsgenossenschaft. Errichtung 194, 546, 684, 752. — Freiwillige Bildung 225 flg. — Bildung durch den Bundesrath 227, 555. — Konstituirende Genossenschaftsversammlung 226, 555, 757. — Abänderung des Bestandes 252, 577. — Auflösung von B.Gn. 258, 552, 764. — Aenderung des Bezirks ist keine Statutänderung 231. — Veröffentlichung des Namens der B.Gn. u. s. w. 237, 561, 759. — Erwerb von Rechten u. s. w. 194, 547, 752. — Haftung den Gläubigern gegenüber 194, 547, 752. — Vertretung der B Gn. bei Verfügungen über den Reservefonds 233. — Haftung für Fehlbeträge 234. — Vertretung nach aussen 240, 563, 760. — Verkehr mit der Reichsbank 241. — Theilung des Risikos 250, 576. — Gemeinsame Tragung des Risikos 251, 577. — Geschäftsanweisung für die B.Gn., betr. die Auszahlung der Renten durch die Post 373, 595, 908. — Liquidation der seitens der Post für die B.Gn. geleisteten Zahlungen 378, 595, 782. — Abführung der von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge durch die B.Gn. 395, 602, 782. — Kassen- u. Rechnungsführung 396, 413, 602, 787. — Rechnungsergebnisse 397, 603, 787. — Wahlen zum R.V.A. 409, 607, 791. — Tragung der Kosten des Schiedsgerichts 301 flg., 586, 772, 840. — Gewährung einer Vergütung an den Schiedsgerichtsvorsitzenden unzulässig 304, 586 771. — Vorlegung von Akten der B.G. an die Gegenpartei im Streitverfahren 816. — Mittheilung der Schiedsgerichtsakten an die B.G. 817. — Vertretung vor dem Schiedsgericht 346, 818. — Erfordernisse für die Gültigkeit einer Prozessvollmacht einer B.G. 818. — Mittheilung von B.G.akten an Sachverständige durch das Schiedsgericht 829. — Beiladung einer anderen B.G. bei zweifelhafter Passivlegitimation der beklagten B.G. 820, 854. — Ertheilung einer Urtheilsabschrift an die beigeladene B.G. 843. — Annahme der Büreaukräfte des Schiedsgerichts im Einverständnisse mit der B.G. 826. — Vereinbarungen der B.Gn. mit den Schiedsgerichtsvorsitzenden über die Auszahlung der Zeugen- u. s. w. Gebühren 832. — Erstattung der der B.G. durch ihre Vertretung vor dem Schiedsgericht entstandenen Kosten 838. — B.G. hat Zeugen- u. s. w. Gebühren sowie die Kosten des angeordneten persönlichen Erscheinens des Klägers u. s. w. unter allen Umständen zu tragen 840. — B.Gn. haben keinen Anspruch auf Abschriften der Jahresberichte der Schiedsgerichtsvorsitzenden 847. — Rekurseinlegung zu Gunsten des Verletzten 351. — Vollziehung der Rekursschriften und Gegenschriften 853. — Portofreiheit nicht gegeben für die Schriftsätze der B.Gn. in Rekurssachen 854. — Vertretung in den Terminen vor dem R.V.A. 855, Kosten der Vertretung 857. — Rechtshülfe 431 flg., 618, 798. — Mittheilung von Akten an die I. u. A.V.An. 432. — Auskunftsforderung in Konkurssachen 433. — Zeugen- u. s. w. Vernehmung durch Amtsgerichte auf Ersuchen der B.Gn. 433. — Erwirkung von Leichenöffnungen 433. — Selbständige Beweiserhebungen der B.Gn. im Berufungs- oder Rekursverfahren 433, 831. — Wahrnehmung der Obliegenheiten der B.G.organe durch das R.V.A. 243, 565, 761. — Aufsicht des R.V.A. über den Geschäftsbetrieb 412, 608, 791. — Begriff der die Zuständigkeit des R.V.A. gegenüber den L.V.An. begründenden »Mitbetheiligung« einer dem R.V.A. unterstellten B.G. 611. — Geschäftsverkehr mit dem R.V.A. 414. — Portoerleichterung 439. — Aktenführung 898, 906. — Vernichtung der Akten 240. — Beschränkung der Rechte der Versicherten durch Verträge 427, 618, 797. — s. auch Baugewerks-B.Gn., Beauftragte, Berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit, Feststellungsorgane, Genossenschaftsamt, Genossenschaftsbeamte, Genossenschaftsmitglieder, Genossenschaftsorgane, Genossenschaftsversammlung, Genossenschaftsvorstand, Gewerbl. Berufsgenossenschaften, Kataster, Land- u. forstw. B.Gn., Sektion, Sektionsversammlung, Sektionsvorstand, Tiefbau-B.G., Vertrauensmänner, Verwaltungskosten.
Berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit. Allgemeines 194. — Abfuhr-

geschäfte 476. — Anschläger bei Bauten 121, 220, 671. — Anschlussgeleise von Holz- und Kohlenhandlungen 492. — Ausschachtungsarbeiten 631, 633. — Baggereibetriebe 7, 474. — Bahnspediteure 475. — Gewerbliche Baubetriebe, die sich auf verschiedene Arten von Bauarbeiten erstrecken 685 flg. — Einzelne Fälle: 687 (Versicherung bei der Tiefbau-B.G.), 688 (Versicherung bei der zuständigen Baugewerks-B.G.). — Bauglaser 121, 123, 220. — Bauklempner 121, 220. — Bauschlosser 121, 220, 671. — Bauschreiner 121, 220, 671. — Beschaffen u. s. w. von Baustoffen 633 flg. — Arbeiten bei Bauten (Bundesrathsbeschluss) 120 flg. — Bautischler 121, 220, 671. — Betriebe, die theils in See-, theils in Binnenschiffahrt bestehen 482, 744. — Binnenschiffahrtsbetriebe, die sich über das Gebiet mehrerer Binnenschiffahrts-B.Gn. erstrecken 485. — Fabrik für künstliche Blumen, Cotillonartikel u. s. w. 96. — Blumenbindereien 271. — Champagnerfabriken 490. — Dampf- u. s. w. Betriebe 89. — Dampfdreschmaschinenbetriebe u. deren Personal 525. — Gewerbsmässige Ausführung von Deichbauarbeiten (§. 4 Z. 1 B.U.V.G.) 666 flg. — Einsetzer bei Bauten 121, 220, 671. — Gewerbsmässige Ausführung von Eisenbahnbauarbeiten (§. 4 Z. 1 B.U.V.G.) 666 flg. — B. Z. der einen Bestandtheil anderer Betriebe bildenden Eisenbahnbetriebe 463. — Eisgewinnung 492. — Erdarbeiten 6, 633, 666 flg. — Feldbahnen 524. — Feldziegeleien 643. — Festungsbauarbeiten 80, 668. — Gas- und Wasserleitungsinstallation 102, 631. — Gesammtbetriebe 213. — Getreidereinigungsbetriebe 493. — Grubenvekturanzbetriebe 478. — Häckselschneide- und Getreidereinigungsmaschinenbetriebe 271. — Heizungsanlagen 102. — Hochbauten, die ein Tiefbauunternehmer ausführt 686 flg. — Holzzerkleinerungsanstalt einer Holzspeicherei 222. — Isolirung von Dampfrohren u. s. w. 95. — Gewerbsmässige Ausführung von Kanalbauarbeiten (§. 4. Z. 1 B.U.V.G.) 666 flg. — Kellereibetrieb eines Weingutsbesitzers 491. — Kombinirte Betriebe 210. — Kunstweinfabriken 490. — Lohnfuhrwerk 477. — Luftbahn 271. — Lumpenhandlung 490. — Abbruch von Maschinen 631. — Materialgewinnung für landw. Wege u. s. w. 5, 7. — Möbelverpackungsgeschäfte 476. — Nebenbetriebe der unter das A.G. fallenden Hauptbetriebe 462. — Nebenbetriebe von Hauptbetrieben, die landesgesetzlich bestehenden Knappschaften angehören 222. — B. Z. des unter ein älteres U.V.G. fallenden Nebenbetriebes eines Seeschiffahrtsbetriebes 742. — Obstweinfabriken 490. — Privateisenbahnen 463. — Privat-Posthaltereien 462. — Reparaturen an den zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft dienenden Gebäuden 642. — Rollfuhrunternehmen 487. — Schiffahrtsunternehmer, die theils See-, theils Binnenschiffahrt betreiben 482, 744. — Seefahrzeuge, die nicht mehr als 50 kbm Brutto-Raumgehalt haben 742. — Beförderung von Seefischen in Eisenbahnwagen 470. — Motorenbetriebe in Speditions- u. s. w. Betrieben 222. — Stärkebereitungsbetriebe 114. — Strassenpflasterer-, Steinsetzer-, Asphaltirerbetriebe 81. — Gewerbsmässige Ausführung von Strombauarbeiten (§. 4 Z. 1 B.U.V.G.) 666 flg. — Tabakfermentation 490. — Telephon- und Telegraphenanlagenbetriebe 271. — Tiefbauarbeiten, die zum Theil in schon nach dem U.V.G. versicherungspflichtigen Bauarbeiten bestehen 667. — Tiefbauarbeiten, die ein Hochbauunternehmer ausführt 686 flg. — Tiefbohrungsbetriebe 6, 82, 631. — Torf-, Mergel-, Sand- u. s. w. Gewinnung 7. — Gewerbsmässige Ausführung von Wasserbauarbeiten (§. 4 Z. 1 B.U.V.G.) 666 flg. — Gewerbsmässige Ausführung von Wegebauarbeiten (§. 4 Z. 1 B.U.V.G.) 666 flg. — Wegebauarbeiten in land- und forstw. Betrieben 641. — Zuckerschneiderei und -Mischerei 490. — Zweigniederlassungen 197. — Endgültige Feststellung der b. Z. nach §. 37 U.V.G. 267. — Wirkung der R.E. über die b. Z. eines Betriebes 274. — Inanspruchnahme von Behörden bei Zweifeln über die b. Z. eines Betriebes 434. — Welche Vertrauensmänner u. s. w. an der Unfalluntersuchungsverhandlung theilzunehmen haben, wenn b. Z. streitig 312.

Berufung auf schiedsgerichtliche Entsch. gegen die Feststellungsbescheide der B.G.n u. s. w. 340, 592, 779. — B.klausel in den Feststellungsbescheiden 340, 592, 779. — B. gegen den Bescheid einer landw. B.G., wenn die gewerbliche B.G. haftbar gemacht werden soll 341. — B. nur gegen Bescheide nach §. 59 Abs. 3 U.V.G. zulässig 341. — Fehlen der B.klausel oder unrichtige Belehrung in einem Bescheide nach §. 59 Abs. 3 U.V.G. 341, 345. — Wirksamkeit der B. gegen einen Vorbescheid nach §. 57 Abs. 3 U.V.G. 341. — B.G. kann nicht B. einlegen 342. — B. ist gegen die V.A., nicht die B.G., zu richten, wenn erstere in Frage kommt 342. — Form und Inhalt der B.schrift (blosses Einreichen des angefochtenen Bescheides, Einlegung der B. zu Protokoll, Nachholung der Unterschrift nach Ablauf der Frist u. s. w.) 342, 343, 807, 810. — Ergänzung und Berichtigung der B.schrift bis zum Schlusse der Verhandlung 811. — Wer zur Einlegung der B. berechtigt ist (auch Krankenkassen u. s. w.) 808, 814. — Zuziehung des Vormundes zum B. verfahren, auch wenn über die Kinderrenten noch kein Bescheid ertheilt ist 810. —

Beitritt einer Partei als Streitgenosse zum bereits anhängigen B.verfahren 810. — Unrichtige Bezeichnung des Schiedsgerichtsvorsitzenden in der B.schrift 342, 812. — Irrthum in der Bezeichnung des Rechtsmittels 340. — Abgabe der B.schrift in der Botenmeisterei 343. — Einwurf in den Privatbriefkasten des Schiedsgerichtsvorsitzenden 343. — Einreichung eines B.schriftsatzes bei einer unrichtigen Stelle 343, 812. — Rentenabhebung ohne Einfluss auf das Recht zur Einlegung der B. 377. — Beginn und Ende der B.frist 343, 346, 813. — Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 344. — Tod einer Partei während des Laufs der B.frist 345. — Abweisung der B. durch Bescheid des Schiedsgerichtsvorsitzenden 813 flg. — Ob die B.frist gewahrt ist, ist vom Schiedsgericht von Amtswegen zu prüfen 814. — Förmlicher Bescheid der B.G. als Voraussetzung der Einleitung des B.verfahrens 814. — Bezeichnung eines nicht zuständigen Schiedsgerichtsvorsitzenden in einem Feststellungsbescheide 814. — Unterzeichnung der Schriftsätze 818. — Bevollmächtigung zur Einlegung 818 flg. — Beantwortung der B. 815 flg. — Mittheilung sämmtlicher Schriftsätze einer Partei an die Gegenpartei 816. — Erweiterung des Klageantrages und Aenderung des Klagegrundes 835. — Was ist Entsch. innerhalb der erhobenen Ansprüche 836. — Pflicht des Schiedsgerichtsvorsitzenden zur Anzeige an das R.V.A., wenn während eines Rekursverfahrens ein neues B.verfahren anhängig wird 805. — Parteivereinbarung über das Ruhen des B.verfahrens 352. — Anordnung von Krankenhausbeobachtung im B.verfahren 181. — Neue Feststellungsbescheide während des B.verfahrens 334, 356, 893, 905. — Rentenabänderung auf Grund des §. 65 U.V.G. durch das Schiedsgericht 357. — Nebenintervenienten im B.verfahren 192. — Verfahren der B.G. bei Einlegung der B. 889, 903. — Vertretung der B.G. im B.verfahren 346, 415, 818. — Selbständige Beweiserhebungen der B.Gn. während des B.verfahrens 433, 831. — s. auch Schiedsgericht.

Besatzartikelfabriken 96.

Beschäftigungsbuch. Unrichtige Angaben über den Arbeitsverdienst im B. 443.

Beschäftigungstage s. Arbeitstage.

Bescheid (§. 59 Abs. 3, §. 61 U.V.G.) über die Ablehnung eines Entschädigungsanspruchs 325, 591, 778. — B. über die Feststellung der Entschädigung 331, 592, 778. — Inhalt des Feststellungs-B. 331 flg., 345. — Form der B. 898, 906. — Vollziehung der B. 318, 899, 907. — Belehrung über die Einflusslosigkeit der Rentenerhebung auf das Berufungsrecht 346. — Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern 332. — Einfluss der Zusendung der berichtigenden Entscheidung auf die Rechtsmittelfrist 332. — Nachprüfung der B. durch den B.G.-vorstand 318, 319. — Ertheilung durch den Vorstandsvorsitzenden unter Vorbehalt der Genehmigung des Vorstandes 321. — Bedenken des B.G.vorstandes gegen die Ausführung eines B. 375. — Berufungsklausel 340, 592, 779. — Fehlen der Berufungsklausel oder unrichtige Belehrung in einem B. 341, 345, 814. — Förmlicher B. als Voraussetzung der Einleitung des Berufungsverfahrens 814. — Rentenablehnung lediglich deshalb, weil der Verletzte nicht im Inlande wohnt (§. 39 B.U.V.G.), unzulässig 337. — Wem der B. zu ertheilen ist (Minderjährige, Geisteskranke) 337, 899, 907. — Ertheilung bei unbekanntem Aufenthalt des Berechtigten 338. — Zustellung 454 flg., 899, 907. — Tod des Berechtigten vor Zustellung 332. — Zustellung an Bevollmächtigte 338. — Folgen der Zustellung an nicht legitimirte Vertreter 338, 813. — Heilung des Mangels, dass ein B. einem Handlungsunfähigen zugestellt worden ist, durch Berufungseinlegung des gesetzlichen Vertreters 813. — Formale Wirkung der Katastrirung für die Pflicht zum Erlass eines Feststellungs-B. 273. — Fälle, in denen B. nach §. 59 Abs. 3 U.V.G., nicht B. nach Abs. 4 zu ertheilen ist 329. — Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs als Voraussetzung der B.ertheilung 335. — Pflicht einer Ausführungsbehörde zur B.ertheilung, auch wenn sie den Verletzten nicht als Arbeiter, sondern als Beamten ansieht 498. — Ertheilung eines B. auf Anordnung des R.V.A. 413. — Wirksamkeit eines von Amtswegen erlassenen ablehnenden B. gegenüber späteren Entschädigungsanträgen 325. — Dauer der Rechtswirksamkeit des Feststellungs-B. 332. — Wirkung der Rechtskraft eines B. nur gegenüber demjenigen, dem er ertheilt ist 333. — Rechtskraft gegenüber der B.G. 342. — Verzögerung der B.ertheilung und längere Gewährung von Vorschüssen als Anerkenntniss der Entschädigungspflicht 335. — Nichtverpflichtung einer gewerblichen B.G. zur Ertheilung eines B. über Ansprüche, die bereits von einer landw. B.G. rechtskräftig anerkannt 336. — B. auch in dem Falle zu ertheilen, dass der Anspruch bereits bei einer anderen B.G. anhängig gemacht ist 337. — Anfechtung des B. einer landw. B.G., wenn der Verletzte eine gewerbliche B.G. haftbar machen will 336, 341. — Wirkung der Rechtskraft der Verneinung des Zusammenhangs zwischen Leiden und Unfall 362. — Rechtskraft eines B. wirkt auch gegen die die Rente später übernehmende B.G. 529. — Förmlicher B. über den Entschädigungsanspruch aus einem zweiten Unfalle, trotzdem Verletzter aus einem

früheren Unfalle die höchste Rente bezieht 336. — Welches Feststellungsorgan B. zu ertheilen hat, wenn sich der Unfall in einem von einer B.G. auf eine andere übergegangenen Betrieb ereignet hat 337. — Unzulässigkeit eines Verzichts des Berechtigten auf Ertheilung eines B. 331. — Besondere Abmachungen mit dem Verletzten über die Rentenauszahlung 339. — B. über Vergleiche 331, 428. — B. über die auf einen Verzicht gegründete Renteneinstellung 428.

Gewährung von Stärkungsmitteln nicht durch Ertheilung eines förmlichen B. 155. — Form des B. bei Zubilligung vorläufiger Entschädigungen 324, 891, 904. — Anordnung der Krankenhausbehandlung 179, 895 flg., 905. — Androhung der Folgen für den Fall der Weigerung des Verletzten, den Anordnungen der B.G. nachzukommen 360. — Beobachtung im Krankenhause zu Beweiszwecken 180. — Bereitwilligkeit des Verletzten zur Krankenhausbehandlung nach anfänglicher Weigerung 182. — B. nach der Entlassung aus dem Krankenhause 185, 897, 906. — Uebergangsrente 155, 359. — Renten nach dem Tode des Vaters geborener Kinder 174. Angehörigenrente 186, 897, 906. — Wirkung eines B., welcher dem Vormunde rentenberechtigter Kinder ertheilt worden ist, nachdem der Vormund dem zunächst nur den Anspruch der Wittwe betreffenden Berufungsverfahren beigetreten war 810. — B. über die Abfindung von Ausländern 369, 729. — Wirkung der Abänderung der zugleich in dem B. über die Abfindung vorgenommenen Rentenfestsetzung 729. — B. über Einstellung der Rente, solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt (§. 39 Abs. 1 B.U.V.G.) 729. — Erhöhung der Rente eines landw. Arbeiters bei Vollendung des 16. Lebensjahres 335. — Wegfall des Bezugsrechts eines rentenberechtigten Kindes in Folge Vollendung des 15. Lebensjahres 335. — Umrechnung von Hinterbliebenenrente in Folge Ausscheidens eines Berechtigten 336. — Wegfall der Wittwenrente bei der Wiederverheirathung 336. — Ansprüche aus Unfällen vor dem Inkrafttreten der U.V.Ge. 336, 460. — Anfechtung des Jahresarbeitsverdienstes bei Erlass eines neuen B. 334.

Form und Inhalt der B. über Abänderung der Entschädigungen (§. 65 U.V.G.) 355, 894, 905. — Abänderung einer längere Zeit hindurch ohne B.ertheilung gezahlten Rente 354. — Minderung und Neufestsetzung einer Rente in einem B. 355. — Eintritt einer wesentlichen Veränderung als Voraussetzung der B.ertheilung 365. — Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit eines Abänderungs-B. 366, 894. — Förmlicher B. über die Einstellung der Aszendentenrente wegen Wegfalls der Bedürftigkeit 178. — Neue B. während eines schwebenden Streitverfahrens 334, 356, 893, 905. — Wiedereinziehung überhobener Renten 339, 372. — Fassung des B. bei nochmaliger Eröffnung des Instanzenzuges 333. — Wiederaufnahme des Verfahrens 335, 363 flg. — Aufhebung der in Ausführung des Schiedsgerichtsurtheils erlassenen B. auf Grund der zu Gunsten der B.G. ergehenden Rekursentscheidung 347. — Ermittelung eines rechtskräftigen B. als Grund für die Wiederaufnahme des Verfahrens 364. — Ertheilung eines neuen B., wenn ein B.G.organ die rechtzeitige Weitergabe einer Rechtsmittelschrift versäumt hat 813.

Streitigkeiten aus der Uebertragung des Heilverfahrens an Krankenkassen (§. 5 Abs. 8 U.V.G.) 171, 339. — Förmlicher B. über Ersatzansprüche von Krankenkassen u. s. w. (§. 8 U.V.G.) 191, 338. — Förmlicher B. über Ersatzansprüche von Personen, welche die Beerdigung des Verletzten besorgt haben 338. — Wirkung der Rechtskraft eines dem Verletzten ertheilten B. gegenüber den Ersatzansprüchen der Krankenkassen und I. u. A.V.An. 334 flg. — Ersatzansprüche der I. u. A.V.An. (§. 76 Abs. 3 I. u. A.V.G.) 339.

Veranlagungs-B. (§. 28 Abs. 4 U.V.G.) 247, 575, 763. — Zustellung 248, 454. — Beschwerde 248, 249, 575, 763. — B. auf den Einspruch gegen das landw. Unternehmerverzeichniss 575. — B. (§. 37 Abs. 4 U.V.G. u. s. w.) 270, 766. — Form und Zustellung 265, 455. — B. auf die Anmeldung von Betriebsveränderungen 282, 582, 767. — B. der unteren Verwaltungsbehörde über die Zurückweisung eines Entschädigungsanspruchs 325, 591, 778. — Beschwerde dagegen 340, 592, 779. — Voraussetzung der Ertheilung eines B. nach §. 59 Abs. 4 U.V.G. 329. — Inhalt des B. 330. — Einfluss der Entscheidungen im Verfahren nach §. 59 Abs. 4 U.V.G. auf das Entschädigungsverfahren 330. — Einfluss nachträglicher Katastrirung eines Betriebes auf die Wirksamkeit eines B. nach §. 59 Abs. 4 U.V.G. 2[illegible]4. — Beschwerde gegen den B. einer Ausführungsbehörde, durch den der Entschädigungsanspruch deshalb abgelehnt wird, weil der Betrieb nicht unter §. 1 falle 501, 61[illegible], 794. — Abweisung der Berufung durch B. des Schiedsgerichtsvorsitzenden 813 flg.

Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts 303, 586, 772, 8[illegible]6.

Beschlussfassung der Feststellungsorgane über die Entschädigungsfeststellung 887, 8[illegible]9, 9[illegible]3. — B. des Schiedsgerichts 826, des R.V.A. 856.

Beschwerde gegen den Bescheid auf die Anmeldung von Betriebsveränderungen 282, 582, 767. — B. gegen die Bescheide der

unteren Verwaltungsbehörden (§. 59 Abs. 4, §. 61 U.V.G. u. s. w.) 340, 592, 778. — B. gegen Feststellung einer Lohnsumme durch die B.G. (§. 72 U.V.G.) 389. — B. gegen Strafverfügungen der B.Gn. 450, 620, 800. — Kosten der B.führung 451. — Wiederaufnahme des Verfahrens 451. — Prüfung der Vollstreckbarkeit der Strafverfügungen 453. — B. gegen den Bescheid auf den Einspruch gegen das landw. Unternehmerverzeichniss 575. — B. gegen die Beitragsberechnung 390, 600, 785. — Wirkung des Verlustes des Einspruchrechts durch Fristversäumniss 601. — B. gegen die Festsetzung von Zuschlägen u. s. w. in Folge Zuwiderhandelns gegen Unfallverhütungsvorschriften 404, 605, 789. — B. gegen den Bescheid einer Ausführungsbehörde, durch den der Entschädigungsanspruch deshalb abgelehnt wird, weil der Betrieb nicht unter §. 1 falle 501, 613, 794. — Entsch. über Prämien- u. s. w. B. der Baugewerbtreibenden 655. — B. des zur Zahlung von Prämien Verpflichteten gegen die auf den Einspruch ergehende Entsch. des zuständigen B.G.organs an die untere Verwaltungsbehörde 715, 717. — B.verfahren ist kostenfrei 717. — Rekurs gegen die Entsch. der unteren Verwaltungsbehörde an das R.V.A. 715, 717. — Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs in den Streitfällen der §§. 25, 26 B.U.V.G. 717. — B. auf die Entsch. des Schiedsgerichts über die Verweigerung der Aussage von Zeugen u. s. w. 832. — B. gegen die Festsetzung von Zeugen- u. s. w. Gebühren 833. — B. gegen die Kostenfestsetzungsverfügung des Schiedsgerichtsvorsitzenden 839. — B. über den Geschäftsbetrieb bei dem Schiedsgericht 844 flg.

Besserung. Begriff der »wesentlichen« B. 358.

Besserungsanstalten 91.

Betheiligte an den Untersuchungsverhandlungen sind die Unfallszeugen nicht 313.

Betrieb. Allgemeines 22 flg., 194 flg. — Handwerksmässiger B. 9. — Kaufmännischer B. 24. — Dampfkessel- u. s. w. Verwendung 82. — Gewerbsmässige Be- oder Verarbeitung von Gegenständen 90. — Handwerksmässige Anlagen, Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe als B.bestandtheile 118 flg. — B.einheit bei mehreren B.stätten 46. — Mehrere B. auf einer Arbeitsstätte 75. — B.einheit oder -Mehrheit 197. — Von einander abhängige B.theile 214, 215. — Von einander unabhängige B.theile 214, 218. — Zeitweises Ruhen des B. 689. — Ermittelung versicherungspflichtiger B. 225. — Ueberweisung an die B.G. durch die untere Verwaltungsbehörde 265, 697. — Ueberweisung von einer B.G. an die andere 276, 280. — Vereinbarung über den Zeitpunkt des Uebergangs eines unrichtig katastrirten B. auf die zuständige B.G. 428. — Haftung für die Umlagebeiträge bei B.übergängen 394. — Ueberwachung der B. durch B.G.-beauftragte 405, 605, 789. — Besichtigung des B. durch andere Personen als die B.G.-beauftragten, wenn der Unternehmer die Verletzung des B.geheimnisses befürchtet 406, 606. — Kosten der Ueberwachung der B. 408, 607, 789.

Thätigkeiten im B.interesse 26, 58, 65. — Uebliche B.weise 138. — Arbeitsverdienstberechnung bei Beschäftigung in verschiedenen B.zweigen 158. — Begriff »desselben« B. 163. — Ermittelung eines benachbarten gleichartigen B. 163. — s. auch die nachfolgenden Stichworte sowie Bau, Binnenschiffahrtsbetriebe, Fabrik, Gesammtbetrieb, Gewerbliche Betriebe, Hauptbetrieb, Landw. Betrieb, Nebenbetrieb, Regiebau, Seeschiffahrtsbetriebe, Tiefbau.

Betriebsanmeldung. Allgemeines 261. — Anmeldung von Tiefbaubetrieben 694, 697. — Statutbestimmung der Tiefbau-B.G. über die Anmeldung jeder neuunternommenen Bauarbeit seitens ihrer Mitglieder 697. — Anmeldung der unter §. 1 S.U.V.G. fallenden Betriebe, die nicht Schiffahrtsbetriebe sind 756. — B. im Falle der Verlegung eines Betriebes 261, 446. — B. beim Wiedereintritt der Versicherungspflicht 261. — Wechsel in der Person des Unternehmers 261. — Anleitung, betr. B. 262. — Verpflichtung der Unternehmer zur B. 263. — Ordnungsstrafen wegen Unterlassung der B. 263, 445, 619, 756. — Bestrafung wegen unrichtiger Angaben in der B. 439, 619. — Obliegenheiten der unteren Verwaltungsbehörden bei B. 263, 265. — Kosten der unteren Verwaltungsbehörde 265. — Ermittelung nicht angemeldeter Betriebe durch die Vertrauensmänner 264. — Beitragspflicht für die Zeit vor der B. 380. — Porto für die Empfangsbescheinigungen über B. 435. — Kosten der Ergänzung einer B. 435. — s. auch Bau, Landw. Betrieb, Regiebau, Seeschiffahrtsbetriebe.

Betriebsaufseher 423.

Betriebsbeamte. Allgemeines 18, 19. — Aufsichtsrathsmitglieder, Direktoren und Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft u. s. w. 21. — Ehegatten 12. — Familienangehörige 560. — Gemeinde-Feld-(Forst-)hüter 513, 519. — Geschäftsführer einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht 22. — Haumeister 21. — Holzhauermeister 514. — Kaufmännische Angestellte 23, 24, 131, 472, 493. — Ober-Remonteknechte 514. — Pferdebahnkontroleure 20. — Quaiexpedienten 20, 493. — Schäfer 560. — Schiffskapitäne 20. — Schleusenmeister 20. — — Strassenbahn-Thierärzte 20. — Techniker 23. — Wirthschafterinnen 514. —

Ziegelmeister 21. — Begriff eines B. nach dem L.U.V.G. 514. — Statutarische Ausdehnung der Versicherungspflicht auf B. 125 flg., 533 flg. — Ausdehnung der Versicherungspflicht auf B. mit über 2000 ℳ. Einkommen in Reichs- u. Staatsbetrieben 499, 612. — Freiwillige Versicherung von B. nach dem L.U.V.G. 534. — Berechnung des für die Versicherung landw. B. massgebenden Jahresarbeitsverdienstes 535. — Berechnung der Beiträge für landw. B. 536, 597. — Ausdehnung der Krankenversicherung auf landw. B. 622. — Jahresarbeitsverdienst der B. in gewerblichen Betrieben 126, 137, 160, 386. — Berechnung des für die Rente massgebenden Jahresarbeitsverdienstes landw. B. 536 flg. — Versicherungpflicht nach dem B.U.V.G. 628, 639. — Freiwillige Versicherung von B. nach dem B.U.V.G. 646. — Statutarische Ausdehnung der Versicherungspflicht auf B. nach dem B.U.V.G. 647.

Uebernahme von Privateisenbahn-B. durch die Staatseisenbahnverwaltung nach Verstaatlichung der Eisenbahn 144. — Uebernahme der von statutarisch versicherten B. abgeschlossenen älteren Versicherungsverträge durch die B.Gn. 125, 430. — Aufsichtsrecht als Begriffsmerkmal der B. 19, 23, 42. — Haftpflicht gegenüber den Verletzten 421 flg., 616, 795. — Desgl. gegenüber den B.Gn. u. s. w. 423 flg., 617, 795. — Wählbarkeit als Arbeitervertreter 125, 286. — B. als Schiedsgerichtsbeisitzer 19, 125. — Nichtigkeit eines Schiedsgerichtsurtheils, weil ein B. als Arbeitervertreter mitgewirkt hatte 806. — Wer Unternehmer der Bewirthschaftung von Dienst- und Pachtländereien sowie von Deputatland ist 551.

Betriebseinrichtung. Abtrittsgrube 47. — Feuerlöscheinrichtung 60. — Fabriknachen 65. — Wohlfahrtseinrichtungen 69. — Mitwirkung von B. bei Unfällen durch Spielerei u. s. w. 37. — Zusammenhang zwischen Tod und B. 47. — Benutzung von B. zu Privatzwecken der Arbeiter 62. — Benutzung zu Gefälligkeitsverrichtungen 71. — Einfluss mangelhafter B. auf die Gefahrenziffer 245. — Beseitigung unfallgefährlicher B. 400. — Begriff der »Einrichtung« im Sinne des §. 78 Abs. 1 U.V.G. 401. — Besichtigung von B. durch die Beauftragten der B.G. 406, 605, 788. — Desgl. durch andere Sachverständige 407, 606.

Betriebseinstellung. Begriff 280. — Sicherheitsleistung für Beiträge bei B. 230, 557, 758. — Zwangsbeitreibung derselben 391, 601, 786. — Bestrafung des Unternehmers, welcher die für B. gegebenen Statutbestimmungen nicht erfüllt 445, 447, 619, 799. — Ausscheiden eines Arbeitgebers als Schiedsgerichtsbeisitzers in Folge endgültiger B. 300. — Arbeiten nach B. zwecks Auflösung des Betriebes 22.

Betriebseröffnung. Arbeiten vor der B. zur Herstellung der Betriebsanlage 22. — Unrichtige Angabe des Tages der B. 444.

Betriebsfonds. Ansammlung eines sog. eisernen B. zur Deckung der Verwaltungskosten 224, 552.

Betriebsfremde Personen. Hülfeleistung solcher 26, 479. — Thätigkeiten für B. 70. — Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften 400.

Betriebsführer. Jahresarbeitsverdienst 161.

Betriebsgefahr. Allgemeines 33. — Einwirkung einer besonderen B. für den Begriff des Betriebsunfalls nicht erforderlich 33. — Blitz- u. Hitzschlag 34. — Benutzung fremder Fahrgelegenheit 34. — Sturz in heisse Asche 36. — Missbrauch der Rechte der Aufsichtspersonen als B. 42. — Glatteis 45. — Gefahren des Strassenverkehrs für Fuhrleute u. s. w. 51, 467 flg., 479. — Vergiftung durch Speisen und Getränke 67. — Entzünden von Kleidung an der Betriebsstätte 68. — Besondere B. der Schiffahrtsbetriebe 66, 70, 486, 742. — Besondere Gefahren des Waldes (z. B. unebene Wege) als B. des forstw. Betriebes 516. — s. auch Gefahr, Unfallgefahr.

Betriebsgeheimniss. Wahrung des B. durch die B.G.organe u. -Beamten 382, 406 flg., 606, 790. — Besichtigung des Betriebes durch andere Personen als die B.G. beauftragten, wenn der Unternehmer die Verletzung des B. befürchtet 406, 606. — Bestrafung der Inhaber von B.G.-ämtern wegen Verletzung des B. 452, 620.

Betriebskosten. Abzug der B. von dem Einkommen versicherter landw. Unternehmer 559.

Betriebsleiter. Wer als B. anzusehen ist 229. — B. als Vertreter in den Genossenschaftsversammlungen 229. — B. können zu Vorstandsmitgliedern der B.Gn. gewählt werden 241, 557. — Prokurist eines Konkursverwalters als B. 241. — Verhängung von Ordnungsstrafen gegen B. 450. — Erstattung der Unfall-Anzeige 307, 587. — Heranziehung von B. zu erhöhten Beiträgen bei Ablehnung der Wahl zu einem B.G.amt unzulässig 564.

Betriebsleitung. Begriff der unmittelbaren B. mehrerer forstw. Grundstücke eines Unternehmers (§. 44 Abs. 3 L.U.V.G.) 580.

Betriebssitz. Allgemeines 195. — Wechsel des B. als Eröffnung eines neuen Betriebes 261. — Ob Verlegung Betriebsveränderung oder nicht 279. — Bedeutung des B. für die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit 195 flg., 259. — Bedeutung des B. für die Zugehörigkeit von Baubetrieben, die sich auf verschiedene Arten von Bauarbeiten erstrecken 685 flg. — Bedeutung für die Theilung des Risikos 250. — Bedeutung für den ortsüblichen Tagelohn 141, 164. — B. der Schiffsbergungsgesell-

schaften 484. — Wohnort des Unternehmers ohne Einfluss auf den B. 580. — B. landw. Betriebe, die sich über mehrere Gemeinde- oder Kommunalbezirke anderer Art erstrecken 579. — B. landw. Betriebe, die sich über mehrere staatliche Verwaltungsbezirke (Kreise u. dergl.) erstrecken 579. — B. bei landw. ausländischen bezw. Grenzbetrieben 580. — B. eines landw. Betriebes, dessen Wirthschaftsgebäude in den Gebieten zweier landw. B.Gn. liegen 580. — B. land- oder forstw. Betriebe, die in der Nutzung von Gras oder Bäumen an Wegen u. s. w. bestehen 580.

Betriebsstätte. Bewachung 43. — Unfälle während des Aufenthalts an der B. 45. — Schädigungen in Folge gewisser Einflüsse ungesunder B. 29. — Chausseestrecken als einheitliche B. 46. — Unterkommen für die Arbeiter 49. — Betriebsfremde Gefahren 50. — Unfälle auf Wegen von der Werkstatt zur B. 54. — Ortsüblicher Tagelohn 141. — Gesammter Bahnhofsraum als B. 469. — Unfälle vor Inangriffnahme der Arbeit oder im unmittelbaren Anschluss an diese im örtlichen Bereiche der B. eines landw. Betriebes 516 (Unfall beim Betreten des Stalles zur Viehfütterung, Unfall beim Waschen im Stalle nach der Viehfütterung). — Uebernachten auf der B. zur besseren Förderung des (landw.) Betriebes 516. — s. auch Arbeitsstätte.

Betriebsunfall. I. Allgemeines 32 flg. — II. Einfluss mitwirkender Ursachen auf die Annahme eines B.: 1) Einwirkung höherer Gewalt (Blitzschlag, Insektenstich, Hitzschlag) 34. 2) Einwirkung eigenen Verschuldens des Verletzten: Leichtsinn oder grobes Verschulden 34, verbotswidriges Handeln 35. 3) Einwirkung anderer, in der Person des Verletzten liegender Ursachen, Epilepsie 36. 4) Einwirkung des Verschuldens von Mitarbeitern oder anderen Personen, unvorsätzliche Verletzungen bei Spielerei, Neckerei, Schlägerei, Mitwirkung von Betriebseinrichtungen 37 flg., vorsätzliche Verletzungen 39 flg. — III. Inwieweit die Verrichtung, bei welcher der Unfall sich ereignet, als in dem Betriebe vorgenommen anzusehen ist 44: 1) Unfälle in Folge des Aufenthaltes an der Arbeitsstätte und innerhalb des Gefahrenbereichs des Betriebes 45 flg., 467, 469. 2) Unfälle während der Arbeitspausen oder nach Abschluss der Betriebsarbeit 49. 3) Unfälle an der Betriebsstätte in Folge betriebsfremder Ereignisse 50, 468, 479. 4) Unfälle bei Uebertretung einer Strafvorschrift 52. 5) Unfälle auf Wegen und Reisen für den Betrieb 53, 480, 652. 6) Unfälle bei Nebenverrichtungen 58, 467, 468, insbesondere 7) Unfälle bei Verrichtungen, die dem Betriebszwecke nur mittelbar dienen 59. 8) Unfälle bei Thätigkeiten im eigenwirthschaftlichen Interesse des Unternehmers 60, 480. 9) Unfälle bei Thätigkeiten im Interesse des Unternehmers und des Betriebes 61. 10) Unfälle bei Thätigkeiten im eigenwirthschaftlichen Interesse des Arbeiters 62. a) Zurechtmachen u. s. w. des Werkzeuges 63. b) Lohnempfang 64, 517. c) Weg zu und von der Arbeit 64, 468, 516. d) Verrichtung natürlicher u. Befriedigung leiblicher Bedürfnisse 66, 468, 469, 480, 517. 11) Thätigkeiten im eigenwirthschaftlichen Interesse der Mitarbeiter 70. 12) Thätigkeiten im eigenwirthschaftlichen Interesse betriebsfremder Personen (Gelegenheits- oder Gefälligkeitsverrichtungen) 70, 479, 518. 13) Thätigkeiten im Interesse betriebsfremder Personen u. des eigenen Betriebes 73. 14) Thätigkeiten im Interesse fremder Betriebe: a) Zeitweiser Uebertritt der Arbeiter 73, 74. b) Zusammenwirken mehrerer Betriebe auf derselben Arbeitsstätte 75. c) Arbeitsleistungen, die mehreren Betrieben zu Gute kommen 76.

B. in Schiffahrtsbetrieben (eigenartige Gefahren) 742. — Umfang der Versicherung der Schiffsmannschaft (Unfälle nach dem Verlassen des Schiffes u. s. w.) 486, 745. — Unfälle während des Stillliegens eines Seefahrzeuges 784.

s. auch Eisenbahn, Fuhrwerksbetrieb, Landw. Betrieb, Strassenbahn, Unfall, Ursächlicher Zusammenhang.

Betriebsunternehmer s. Unternehmer.

Betriebsveränderung. Allgemeines 278. — Anmeldung von B. 278 flg., 282, 582, 766. — Bescheid und Beschwerde 282, 582, 787. — Verlegung des Betriebes in den Bezirk einer anderen B.G. 255. — Verlegung des Betriebssitzes in den Bezirk einer anderen unteren Verwaltungsbehörde 279. — Begriff der »dauernden« B. 279. — Unternehmerwechsel 279. — Vermehrung der Arbeiterzahl 279, 283. — Vereinigung mehrerer landw. Betriebe als B. 582. — Umwandlung eines Hauptbetriebes in einen Nebenbetrieb und umgekehrt 279, 280. — Betriebseinstellung 280. — B. ist nicht Eintritt des Konkursverwalters an Stelle des Unternehmers 449. — Verfahren beim Eintritt von B. 280. — Zeitpunkt des Eintritts der Wirkungen einer B. 281. — Sicherheitsbestellung durch den Unternehmer 282. — Bedeutung der B. für die Einschätzung zum Gefahrentarif 282. — Besondere Lohnnachweisungen bei B., die auf die Gefahrentarifeinschätzung von Einfluss sind 231, 381. — Bestrafung wegen unterlassener Anzeige von B. 446, 619. — Nachprüfung des für die Selbstversicherung landw. Unternehmer massgebenden Einkommens bei B. 558. — Tiefbaubetriebe 697. — Anmeldung der B. in den unter das S.U.V.G. fallenden Betrieben 765 flg.

Betrug. Erschleichung einer Rente durch B. 363.
Beurlaubung. Einfluss auf die Zahl der Arbeitstage 138.
Bevölkerungsziffer 720, 722.
Bevollmächtigte als Betriebsbeamte 23. — Vertretung der B.G.mitglieder in den Genossenschaftsversammlungen durch B. 227 flg., 757. — Wählbarkeit bevollmächtigter Betriebsleiter zu Vorstandsmitgliedern u. s. w. 241, 564. — Bestellung von B. für die Seefahrzeuge seitens der Rheder 752. — Bestimmung über die Wählbarkeit der B. der Rheder u. s. w. zu Vorstandsmitgliedern u. s. w. 761. — Voraussetzungen der Wählbarkeit der B. der Rheder zu Schiedsgerichtsbeisitzern 768 flg. — Verhängung von Ordnungsstrafen über B. auf Grund des S.U.V.G. 799 flg. — Haftpflicht der B. gegenüber den Versicherten 421, 616, 795 flg.; desgl. gegenüber den B.Gn. 423, 617, 795 flg. — Vertretung der Rentenberechtigten im Feststellungsverfahren durch B. 338. — Zustellungen an B. 458, 801, 819. — B. im Schiedsgerichtsverfahren 818 flg. — s. auch Krankenkassenbevollmächtigte.
Bewaldrechtung als Theil des forstw. Betriebes 508. — Herstellung von Brettern u. s. w. sowie Herrichtung roher Radfelgen nicht Theil der B. 508. — Wer Unternehmer ist 547.
Beweiden. Zugehörigkeit des B. fremder Ländereien durch Schafheerden gegen Ueberlassung des Dunges 551.
Beweis bei unaufgeklärter Todesursache 48. — Glaubhaftmachung des Antrages auf Rentenerhöhung 355. — Kosten der B.erhebung vor dem Schiedsgericht als gerichtliche Kosten 305. — B.erhebungen der B.Gn. während des Berufungs- oder Rekursverfahrens 433, 831. — Benennung neuer B.mittel (Restitutionsklage) 363. — B.aufnahme vor dem Schiedsgericht 827 flg. — B.erhebung nach freiem Ermessen des Schiedsgerichts (erschöpfende Klarlegung des Sachverhalts) 811, 828, 836. — Vollständiger Vortrag des gesammten Ergebnisses einer B.aufnahme in der mündlichen Verhandlung 821. — Ersatz der Reise- u. s. w. Kosten der auf Anordnung des Schiedsgerichts erschienenen Kläger 822. — Kosten des angeordneten persönlichen Erscheinens des Klägers als Kosten der B.aufnahme; desgl. die Entschädigung, die dem ins Krankenhaus zur Beobachtung Eingewiesenen für Verdienstverlust zusteht 840. — B.erhebungen des Schiedsgerichts an anderen Orten als an dem Orte des Gerichtssitzes 823. — Benutzung von Urkunden, behördlichen Auskünften u. dergl. 828. — Augenscheinseinnahme 303, 586, 772, 828. — Anordnung der Beobachtung des Verletzten im Krankenhause durch das Schiedsgericht 828. — Ausspruch der Anordnung der Beobachtung im Krankenhause im Schiedsgerichtsurtheile 834. — Eideszuschiebung u. richterlicher Eid unzulässig 828. — Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen 828 flg. — Aerztliche Obergutachten 829. — Beeidigung der Zeugen u. s. w. 829. — Zeugen- u. s. w. Vernehmung durch ersuchte Behörden 830. — Ladung einer Militärperson 830, 832. — Abschriftliche Mittheilung der Zeugen- u. s. w. Vernehmungsprotokolle an die Parteien 830. — Zuziehung eines vereidigten Protokollführers und der Parteien zu den B.verhandlungen 831. — Weigerung von Zeugen u. Sachverständigen, sich vernehmen zu lassen 832. — Gebühren der Zeugen und Sachverständigen 832 flg. — Beschwerde gegen die Festsetzung 833. — Veranlassung von B.erhebungen durch den Schiedsgerichtsvorsitzenden 830. — Beschaffung von B.-unterlagen (ärztlichen Gutachten u. s. w.) während des Schiedsgerichtsverfahrens seitens der B.G. 831. — Unzulässigkeit von B.urtheilen 831, 834. — B.beschluss, dem eine Entscheidung in der Sache je nach dem Ausfall des B. beigefügt ist, macht erneute Verhandlung nicht entbehrlich 831. — Anfechtung der B.beschlüsse des Schiedsgerichts 831. — Freies Ermessen des Schiedsgerichts bei Würdigung der B.aufnahme 836. — B.erhebung im Rekursverfahren 857. — Kosten der B.-erhebungen des R.V.A. 858.
Bienenhaltung 511.
Bierapparatefabriken 96.
Bierdruckapparate. Herstellung solcher und Verwendung solcher 89.
Bierfahrer als Brauereiarbeiter 202.
Bierkeller. Versicherungspflicht 490.
Bierwirthe s. Gastwirthe.
Bierverkaufsstelle 69.
Bijouteriewaarenfabriken 96, 103.
Bilder- u. Spiegelglaserei neben Bauglaserei 221.
Binnenlootsen 132, 204, 482.
Binnenschiffahrtsbetriebe. Versicherungspflicht 481. — Kleinschifferei mit Kähnen und Gondeln 481. — Steinfischerei 481. — Seefahrzeuge 481. — Begriff der Seefahrt 481. — Zugehörigkeit von Betrieben, die theils in See-, theils in Binnenschiffahrt bestehen 482, 744. — Zugehörigkeit der Seefahrzeuge, die nicht mehr als 50 kbm Brutto-Raumgehalt haben 742. — Lootsen (Schiffshäupter, Rittmänner, Rettleute) 482. — Schiffszieher (Treidler) 482. — Pächter (Kahnführer) 482. — Begriff des gewerbsmässigen B. 483. — Schiffsgastwirthschaften 483. — Gewerbsmässige Hebung gesunkener Schiffe 484. — Schiffsbrückenbetriebe 484. — Bergung der Ladung in Havariefällen durch Transportversicherungsgesellschaften 484. — Ausländische Schiffe 484. — Zugehörigkeit von B., die sich über

das Gebiet mehrerer B.Gn. erstrecken 485. — Besondere Betriebsgefahren für die Schiffsmannschaft 486. — Schulknabe als Arbeiter im B. 486. — Desgleichen Hafenarbeiter 486. — B. als Nebenbetrieb eines landw. Betriebes 486. — B. als Bestandtheil gewerblicher Unternehmungen 214. — s. auch Baggerei, Schiffahrt.
Blasenbildung an der Hand 29. — Zerreissung einer Hautblase 147.
Bleivergiftung 28.
Bleiweissfabriken 96.
Blitzableiter 120.
Blitzschlag 34.
Blumen. Herstellung künstlicher B. 96, 530. — Verarbeitung natürlicher B. u. s. w. 271.
Blutsturz 32.
Blutvergiftung 29, 147.
Bodenverbesserung. Verbände zur Förderung der B. 508, 640. — B.arbeiten der Landwirthe 642.
Böllerschiessen. Unfälle beim B. zur Feier vaterländischer Gedenktage 59.
Böschungsarbeiten 6. B. eines Baggereibetriebes bei einem Kanalbau 474. — s. auch Eisenbahn.
Böttchereien 93, 96.
Bohnen der Wohnung des Fabrikdirektors 62. — B. von Fussböden bei Bauten 120.
Bohrschmieden 96.
Boot. B.fabriken 97. — Bau und Abbruch von B. 81.
Botenmeisterei. Hinterlegung einer Berufungsschrift in der B. des Dienstgebäudes eines Schiedsgerichtsvorsitzenden 343.
Bracker. Versicherungspflicht der Betriebe der B. 461.
Brandstätten. Abräumung von B. durch Feuerversicherungsgesellschaften 635. — Aufräumungsarbeiten der Feuerwehr 635, 638.
Brauereien. Versicherungspflicht 97. — B.buchhalter als Betriebsbeamter 24. — Kundenbesuche 24. — Gang im Steuerinteresse 53. — B.faktor als »Mitfahrer« 57, 63. — Bierverkauf durch Bierfahrer 202. — Stadtbraumeister als Akkordant 202. — Zurückgehen der Jahresproduktion 260. — Eisgewinnung 101, 201, 214. — Kombinirter B.betrieb (Kommunal-B.) 202, 211. — Freibier als Naturalbezug 136, 385.
Braugenossenschaft. Mitgliedschein 269.
Brauhaus, städtisches 23, 97, 202, 211.
Braunschweig. Landesgesetz, betr. die Regelung der landw. Unfallversicherung 614.
Brautkinder 175.
Bremen. Landesgesetz, betr. die Regelung der landw. Unfallversicherung 614.
Brennereien. Versicherungspflicht 86, 97. — Wächter für landw. u. B.betrieb 76. — Kohlenanfuhr für B. und Landwirthschaft 77.
Brennholz. Gewinnung von B. durch Ausheben von Stockholz als forstw. Thätigkeit 508. — Zerkleinern von B. für die Haus- und Landwirthschaft eines Kleinbauern 517. — B.handlung 93.
Brennmaterialienhandlungen 93, 489, 491.
Briefmarkenhändler 92.
Briefbeförderung durch Fussboten kein Speditionsbetrieb 487.
Briefkasten. Einwerfen einer Berufungsschrift in den B. eines Schiedsgerichtsvorsitzenden 343.
Brillen- u. Pincenezgestellfabriken 97.
Brillenverglasereien 98.
Bronzegiessereien 108.
Bruchschaden 31, 169, 400.
Bruderhaus. Pfleglinge als Arbeiter 14.
Brückenbauten im Auslande 3.
Brückenwaagen 98, 124.
Brückenzieherbetriebe 98.
Brunnen. Entnahme einer Wasserprobe zur polizeilichen Untersuchung 58, 207. — B.arbeiten 7, 78, 80, 82. — B.bau, zu dem der Bauherr die Handarbeiter stellt 205. — Herstellung eines B. für einen Landwirth durch einen gewerblichen B.bauer 662.
Brunnenbauer. Ausführung von Sprengarbeiten 206, 217.
Buchbindereien 98.
Buchdruckereien 98.
Buchhalter einer Brauerei als Betriebsbeamter 24, vgl. dagegen 131. — s. auch Kaufmännische Angestellte.
Buchhandel. Versicherungspflicht 489, 491.
Buchtenfahrten als Seefahrten 481, 743.
Büchsenmachereien 99.
Bühnenbauarbeiten als Bauarbeiten 637. — Zahlung der Prämien für B. in Pauschalsummen 719, 720. — Jahresarbeitsverdienst der Bühnenbauarbeiter 160.
Bühnenpersonal 23.
Büreau, bautechnisches 80.
Büreaubeamte nicht Arbeiter u. s. w. 23, 472.
Büreauutensilien. Kosten der B. der Schiedsgerichte 304.
Bürgerliches Recht. Streitigkeiten aus §. 8 U.V.G. 192. — Entsch. der Frage, wer Vertreter eines Handlungsunfähigen ist 337. — Feststellung der Aszendenteneigenschaft 352. — Entsch. der Frage, ob Renten der ehelichen Nutzniessung unterliegen 371. — B.R. massgebend für die Anlegung von B.G.geldern 397.
Bürsten- und Pinselfabriken 99.
Bundesrath. Ausschluss der Versicherungspflicht wegen geringer Unfallgefahr durch B.beschluss 119. — B.beschluss, betr. Bauarbeiten 120. — Zustimmung

zur freiwilligen Bildung von B.Gn. 225. — Bildung von B.Gn. durch den B. 227. — Auflösung von B.Gn. durch den B. 258. — Bildung der landw. B.Gn. 555. — Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Hochseefischereidampfer u. Heringslogger durch B.beschluss 743. — Bestimmung der Zahl der Schiedsgerichte 295. — Festsetzung des Stimmenverhältnisses bei den Wahlen zum R.V.A. 410. — Mitglieder des B. als nichtständige Mitglieder des R.V.A. 409, 607. — Berufung von nichtständigen Mitgliedern des R.V.A. aus den landw. Arbeitervertretern 607 flg. — Stellung der B.mitglieder im R.V.A. 848, 849.

Bundesstaaten. Berechtigung der B. zum Anschluss ihres Gebietes an die landw. B.G. eines anderen B. 615. — Versicherung von Bauarbeiten der B. durch diese 666, 668. — Beitritt der B. zu einer B.G. bezüglich ihrer Bauarbeiten 679 flg. — Uebersicht über die von dem Reich und den B. hinsichtlich ihrer Bauarbeiten abgegebenen Erklärungen über den Beitritt zu den Baugewerks-B.Gn. 680. — Führung der B. in den Katastern der B.Gn. u. Ausstellung der Mitgliedscheine 680. — Anmeldung der einzelnen Regiebauarbeiten bei der unteren Verwaltungsbehörde 680. — Beginn der Mitgliedschaft bei der Tiefbau-B.G. 696. — Verzeichniss der B., in denen gemäss §. 30 Abs 2 bis 4 B.U.V.G. an Stelle der Gemeinden weitere Verbände getreten sind 722. — Inwieweit die Bestimmungen der U.V.Ge. auf die Versicherung von Bauarbeiten durch die B. Anwendung finden 735. — Anschluss von Betrieben der B. an die See-B.G. 793.

C.

Carenzzeit s. Wartezeit.

Cement- u. Gypsgiesserei für Stuckateurgeschäft 214.

Champagnerfabriken. Berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit 490.

Champignonaufzucht in Kellern als landw. Betrieb 530.

Charnierfabriken 99.

Chaussee s. Landstrasse, Strasse, Wegebau.

Chemisch-artistische Anstalten 99.

Chlorgase 29.

Chloroformirung 149, 151, 183.

Cholera als mittelbare Unfallsfolge 148.

Choristen 23.

Cigarrenfabriken 99.

Cigarrenkistenmachereien 99.

Civilingenieure 99.

Civilprozessordnung. Ausschliessung und Ablehnung von Richtern (§§. 41 flg.) 805 flg. — Prozessfähigkeit (§. 51) 819. — Prozessfähigkeit von Ausländern, die nach ausländischem Recht minderjährig, nach inländischem grossjährig (§. 53) 337. — Streitgenossen (§§. 56 flg.) 810. — Nebenintervenienten (§§. 63 flg.) 810. — Rechtskonsulenten (§. 75) 819. — Vollmachten (§§. 76 flg.) 819. — Richterliches Fragerecht (§. 130) 836. — Verbindung mehrerer Prozesse u. s. w. (§§. 138, 141) 357, 820. — Verlesung des Sitzungsprotokolls (§. 148) 826. — Anfechtung des Inhalts eines Sitzungsprotokolls (§. 150) 825. — Zustellungsbevollmächtigte (§. 160) 801. — Urtheils-Zustellung an die Partei statt an ihren Bevollmächtigten (§. 162) 813, 819, 842. — Zustellungen (§§. 176 bis 178, 165 bis 170) 455 flg. — Einlassungs- und Ladungsfristen (§§. 194, 234, 459) 822. — Berechnung von Rechtsmittelfristen (§§. 199, 200) 344. — Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§. 212) 344. — Unterbrechung eines Verfahrens durch den Tod einer Partei (§§. 217, 223, 226 Abs. 1.) 345, 809. — Feststellung von Rechtsverhältnissen (§. 231) 834. — Prozessbetrieb durch die Parteien (§. 233 Abs. 2) 821. — Erweiterung des Klageantrages u. Klageänderung (§. 240 No. 1, 2) 811. — Geltendmachung von Einreden u. s. w. bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung (§. 251 Abs. 1) 811, 835. — Freie Beweiswürdigung (§. 259) 828, 837. — Theilurtheile (§. 273) 357, 834. — Zwischenurtheile (§. 275) 821, 831, 834. — Feststellung der Kostenerstattungspflicht (§. 279 Abs. 2) 837. — Berichtigung von Schreib- u. s. w. Fehlern (§. 290 Abs. 1) 332, 843. — Ergänzungsurtheil (§. 292) 837, 844. — Umfang der Rechtskraft der Urtheile (§. 293 Abs. 1) 333. — Ladung von Militärpersonen (§. 343) 830. — Verhängung von Zwangsmassregeln über Militärpersonen (§§. 345 Abs. 4, 355 Abs. 4) 832. — Zeugnissverweigerung (§. 355) 832. — Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen (§§. 356 flg., 375) 829. — Eideszuschiebung (§. 410); richterlicher Eid (§. 437) 828. — Zurücknahme eines Rechtsmittels (§. 476) 352. — Anführung neuer Thatsachen u. s. w. in der höheren Instanz (§. 491) 811, 835. — Beschwerde gegen die Festsetzung von Zeugen- u. s. w. Gebühren (§§. 531 flg.) 833. — Wiederaufnahme des Verfahrens (§. 541 flg.) 363. — Pfändung einer Rente zu Gunsten der Ehefrau und der Kinder des Berechtigten (§. 749 Abs. 4) 371.

Comptoiristen s. Kaufmännische Angestellte.

Conditoreien 104.

Cotillonartikel 530.

Cyndersfabrikation 100, 210.

D.

Dach. D.reinigung durch Schornsteinfeger 58. — Gewerbsmässige Reinigung

von Glas-D. 102, 123, 638. — Besteigen des Fabrik-D. durch einen Arbeiter in persönlichem Interesse 62. — Ausführung von Reparaturen an fremden Stroh- u. s. w. D. durch Unternehmer kleiner landw. Betriebe 658.
Dachdeckerarbeiten 78, 658.
Dachpappefabriken 100, 217.
Damenmäntelfabriken 100.
Dammwachen bei Hochwassergefahr 636.
Dampfdreschmaschine. Unternehmer u. Akkordanten bei der Verwendung von D. 200. — Theilhaber einer Lohndampfdrescherei, welcher die D. als Heizer bedient, als Arbeiter 11. — D.benutzung als Theil des landw. Betriebes 523. — Einleger, Garbenbinder u. s. w. als landw. Arbeiter 518, 525. — s. auch Dreschmaschine, Lohndrescherei.
Dampfer. Benutzung eines D. durch einen Schachtmeister auf dem Rückwege nach der Arbeitsstelle 56. — s. auch Schiff.
Dampffässer 89, 406.
Dampfkessel. Begriff 88. — Betriebe mit D. 8, 82 flg., 88. — Betrieb zur Herrichtung, Aufstellung u. s. w. von D. 100.
Dampfpflugbenutzung als Theil eines landw. Betriebes 525.
Dampfpumpen 83.
Dampfsägerei. Benutzung durch fremde Tischler 87.
Dampfschiff-Wirthschaften. Pächter von D. 203.
Dampfspritzen 83, 145.
Dampfüberhitzer 88.
Dampfwäscherei einer Irrenanstalt 88.
Dauernde Beschäftigung 26.
Deckhengste. Anstalten zur Haltung von D. als landw. Betriebe 532.
Deich. Versicherung von D.arbeiten, zu denen nicht mehr als 6 Arbeitstage verwendet worden sind, bei den V.An. 698. — Zugehörigkeit der gewerbsmässigen Ausführung von D.bauarbeiten (§. 4 Z. 1 B.U.V.G.) 666 flg. — D.verbände 508, 640.
Delegirte zu den Genossenschaftsversammlungen 234, 242, 564.
Demontage von Maschinen 631.
Depesche als Speditions-»Gut« 59, 488.
Deponirung s. Hinterlegung.
Depot s. Reichsbank.
Deputatland. Bewirthschaftung von D. seitens landw. Arbeiter 515. — Wer Unternehmer der Bewirthschaftung von D. ist 551.
Destillationsbetriebe 100.
Deszendenten s. Aszendenten, Enkel, Hinterbliebene, Kinder.
Detinenden 15, 133.
Deutsche Flagge. Welche Seefahrzeuge die D. F. zu führen befugt sind 744.
Deutscher Offizierverein (Gesammtbetrieb) 216.
Diäten s. Kosten.
Diebstahl s. Forstdiebstahl, Vergiftung.
Dienstalter der Schiedsgerichtsbeisitzer 299.
Dienstaufsicht s. Aufsichtsbehörde, Landes-Zentralbehörden, Reichs-Versicherungsamt.
Dienstboten als Arbeiter 26. — s. auch Landw. Betrieb.
Dienstgebäude der B.Gn. 224.
Dienstländereien. Wer Unternehmer der Bewirthschaftung von D. ist 551.
Dienstmann als Arbeiter 26, 479. — D. als selbständiger Gewerbetreibender 27, 206. — D.institute 494.
Dienstwohnung 136.
Dienstzeit. Beginn der erstmaligen D. der Vorstandsmitglieder u. der Mitglieder der Genossenschaftsversammlungen der landw. B.Gn. 557.
Direktoren als Betriebsbeamte 21.
Docks. Anmeldung der Betriebe schwimmender D. 756.
Dolmetscher 846.
Doppelzahlung von Unfall- u. Invalidenrenten 190. — Verhalten der Post bei D. auf Grund der U.V.Ge. und des I. u. A.V.G. 378.
Drahtwebereien 100.
Drainirungsarbeiten 509.
Draintechniker. Benutzung eines Fahrrades 56.
Dreschereibetrieb ohne Verwendung elementarer Kraft 526.
Dreschmaschine. Unfall eines Unternehmers beim Erklären der Einrichtung einer D. 518. — s. auch Dampfdreschmaschine, Lohndrescherei.
Droschkenbetriebe. Versicherungspflicht 475.
Droschkenhalter, der seine Wagen u. s. w. Kutschern überlässt, als Unternehmer 480.
Droschkenkutscher. Gefahren des Strassenverkehrs 52, 479. — Jahresarbeitsverdienst 162. — D. als Akkordarbeiter 199, 480.
Druckereien. Zeitungsspedition 210.
Dütenfabriken 101.
Durchschnittsbetrag des monatlichen Lohns der Seeleute 746.
Dynamitexplosion bei Arbeiterausstand 42.
Dynamo-elektrische Maschine s. Kraftmaschinenbenutzung.

E.

Ehe. E.schliessung nach dem Unfalle 175, 187. — Durch nachfolgende E. legitimirte Kinder 175. — Ausschluss der Entschädigungsansprüche von der ehelichen Nutzniessung 371. — Ob ein E.-gatte Arbeiter u. s. w. im Betriebe des anderen E.gatten sein kann 12. — s. auch Angehörige, Familienangehörige.

Ehefrau als Mitunternehmerin 128. — Versicherung der E. eines landw. Unternehmers 534. — Berechnung der Beiträge für diese 536. — Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes der E. landw. Unternehmer 541. — Inwieweit Seeschifffahrtsbetriebe anzumelden sind, in denen ausser dem Unternehmer und seiner E. Niemand beschäftigt ist 756. — Pfändung von Renten zu Gunsten der E. 370, 595, 781. — Rentenauszahlung 377. — Zustellung an die E. eines Adressaten 455, 457, 459. — Entbindung der E. als Grund zur Verweigerung der Krankenhausbehandlung des Verletzten 183. — Unfall einer Hebamme auf einer zu der E. eines Landwirths behufs Geburtshülfe unternommenen Fahrt 521. — Prozessfähigkeit der E. 809.
Ehemann einer getödteten Arbeiterin nicht rentenberechtigt 175. — E. als Vertreter seiner Ehefrau (Aszendentenrente) 176.
Ehrenamt s. Genossenschaftsamt.
Eid. Falscheid als Grund für Wiederaufnahme des Verfahrens 363. — E.zuschiebung und richterlicher E. im Verfahren nach den U.V.Gn. unzulässig 828. — s. auch Beeidigung.
Eigenbauarbeiten s. Regiebau.
Eigenschaften. Berücksichtigung besonderer E. des Verletzten bei Abschätzung des Grades der Erwerbsunfähigkeit 166, 168.
Eigenwirthschaftliches Interesse. Thätigkeiten im e. I. des Unternehmers 60 flg., des Arbeiters 62, der Mitarbeiter 70, betriebsfremder Personen 70.
Eigner, die bei anderen Landwirthen Dachreparaturen ausführen, Arbeiter der Gebäudebesitzer 514.
Einathmung schädlicher Gase 28, 29.
Einerntung s. Aberntung.
Eingaben. Form der E. an das R.V.A. 414.
Eingemeindung einer Gemeinde in eine andere. Bedeutung für den ortsüblichen Tagelohn 164.
Eingeschriebene Hülfskassen. Wahlberechtigung 286.
Eingeschriebener Brief. Zustellung mittels e. B. 455.
Eingetragene Genossenschaften. Mitglieder als Arbeiter 199. — Geschäftsführer als Betriebsbeamter 22. — Haftpflicht (§. 96 U.V.G. u. s. w.) 423, 617, 796.
Einkindschaft 175.
Einkommen. Bedeutung der Einschätzung landw. Unternehmer zur staatlichen E.-steuer für die Ermittelung ihres Jahresarbeitsverdienstes 558. — Berechnung des E. mehrerer Mitunternehmer 558. — Abzugsfähig sind die grundsteuerartigen Lasten und Betriebskosten, nicht aber Hypothekenzinsen, Altentheile u. dergl. sowie Pacht 558 flg. — Miethswerth der eigenen Wohnung sowie Ertrag aus vermietheten Wohnungen ist bei Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes nicht zu veranschlagen 559.
Einladung s. Generalversammlung, Genossenschaftsversammlung, Ladung.
Einleger. Zugehörigkeit der E. bei Dampfdreschmaschinen u. s. w. 518, 525.
Einrichtung zur Verhütung von Unfällen 401, 603, 788. — s. auch Elektrische Beleuchtungs- u. s. w. Anlagen, Heizungsanlagen, Wasserleitung.
Einschätzung s. Einkommen, Gefahrentarif.
Einsetzerarbeiten bei Bauten 120 flg., 123, 671.
Einschreiben s. Zustellung.
Einspruch gegen die Beitragsberechnung der landw. B.Gn. 600. — Wirkung des Verlustes des E.rechts in Folge Fristversäumniss 601. — Bemängelung eines unrichtigen Grundsteuerbetrages im Wege der Umlagebeschwerde 575, 601. — E. gegen die Prämienberechnung der V.An. 715, 716. — Beschwerde des zur Zahlung von Prämien Verpflichteten gegen die auf den E. ergehende Entsch. des zuständigen B.G.organs an die untere Verwaltungsbehörde 715, 717. — E. gegen die Festsetzung der Beiträge der See-B.G. 785. — s. auch Beschwerde.
Einziger Ernährer 176.
Eisbahnbetriebe 101.
Eisbrecherbetriebe 741.
Eisenabfälle. Handel mit E. 101.
Eisenbahn. Begriff des E.betriebes 463. — Begriff des »gesammten« E.betriebes (Unterhaltung u. s. w. der E.böschungen, Vorplätze und Gärten, Vergebung der Grasnutzung an Pächter) 469, 508, 549. — Wer Unternehmer der Bewirthschaftung der an E.bedienstete vergebenen Dienstländereien ist 551. — Gepäckabfertigung 470. — Beförderung von Seefischen 470. — Ausbesserung der Schienengeleise 124. — E.betrieb mit Steinbruchsbetrieb 200, 216, 218. — E.werkstätten als Theile des E.betriebes 222. — Regiebauten 79, 473, 671. — In Regie ausgeführte Bauarbeiten, durch die eine E. erst geschaffen werden soll 473, 636. — Versicherungspflicht und Zugehörigkeit der Privat-E. 463. — Versicherungspflicht der Reichs- u. s. w. E. 463. — Rutsch- und Luftbahnen 464. — Karousselbetriebe 464. — Zugehörigkeit der gewerbsmässigen Ausführung von E.bauarbeiten (§. 4 Z. 1 B.U.V.G.) 666 flg. — Versicherung von E.bauarbeiten, zu denen nicht mehr als 6 Arbeitstage verwendet worden sind, bei den V.An. 698.
E. als Bestandtheil anderer Betriebe 119, 214, 463. — E.betrieb als Nebenbetrieb einer Kohlengrube 211. — Private Anschlussgeleise an öffentliche Verkehrsbahnen 465 flg. — Wer Unternehmer eines

E.betriebes auf fremden Bahnstrecken ist 211, 466. — Rangirarbeiten durch Kutscher eines Fuhrwerksbesitzers 470. — Be- u. Entladen stehender E.wagen sowie Verrücken derselben 465. — Inländische Anschlussstrecken ausländischer E. 4, 196. 466. — Ausstrahlungen inländischer E. ins Ausland 4, 196, 466. — E., verschiedene, einer Gesellschaft als besondere Betriebe 218. — Verwaltung von E. durch Staatsbeamte auf private Rechnung 497. — Ausbildung des Schlossers einer Privat-E. bei einer Staats-E. 25. — Betriebseinheit mehrerer E.strecken 46. — Arbeitsverdienstberechnung bei Beschäftigung in verschiedenen Betriebszweigen 158. — Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes der E.bediensteten (Fahrgelder u. s. w.) 137, 470. — Schiedsgerichtliche Zugehörigkeit der einzelnen Bahnunternehmungen eines staatlichen E.betriebes 295, 500. — Bestimmung des Schiedsgerichtssitzes für E.betriebe, welche die Landesgrenze überschreiten 296, 500. — Schiedsgerichtliche Zugehörigkeit der inländischen Strecke einer ausländischen Gesellschaft 500. — Uebernahme von Beamten verstaatlichter E. durch den Staat 144. — E.verwaltung als haftpflichtiger »Dritter« (§. 98 U.V.G.) 422, 426. — Ernennung der Ausführungsbehörden für die staatliche E.verwaltung 496. — Umgestaltung der Preuss. E.behörden 498.

Unfälle der E.bediensteten: Unfälle beim Fahrdienst 467. — Unfälle bei anderen Betriebsthätigkeiten: Verletzung eines E.arbeiters bei Streit mit Passanten 43. — Hülfeleistung eines E.arbeiters beim Postbetriebe 75. — Unfall beim Anzünden von Lampen im Bahnhofsgebäude 59, 467. — Unfall eines Streckenarbeiters bei der dem Fiskus obliegenden Reinigung einer Dorfstrasse 60, 468. — Unfälle der Strassenbahnbediensteten in Folge der besonderen Gefahren des Strassenverkehrs 467, 468. — Unfall beim Geleiseüberschreiten anlässlich des Lohnempfangs 64, 467. — Unfall beim Nächtigen in einer Wärterbude 70, 468. — Schlafen zwischen dem Geleis in der Mittagspause 35. — Verbotene Benutzung der E. 34, 35, 47, 469. — Unfälle bei erlaubter Benutzung der Bahn auf dem Wege zu und von der Arbeit 468. — Unfall beim Geleiseüberschreiten auf dem Heimwege 46, 469. — Unfälle bei Befriedigung leiblicher Bedürfnisse 469.

Eisenbahnböschungen. Abernten von Früchten 469, 508.

Eisengiessereien 101.

Eisenschienen- (T-Träger u. s. w.) Lagerung und Bearbeitung 101.

Eisenwerke 218.

Eisgewinnung. Versicherungspflicht und Zugehörigkeit der E.betriebe 101, 201, 214, 492, 511.

Eishandel, nicht versicherungspflichtig 492.

Eismaschinenaufstellung 101.

Elektrische Beleuchtungs- u. s. w. Anlagen 84, 101.

Elementare Kraft s. Kraftmaschinenbenutzung.

Elementarereignisse 34.

Elsass-Lothringen. Geschäftssprache 239.

Emailleure 103.

Emailwaarenfabriken 101.

Empfangsschein über Zustellungen 457.

Enkelkinder nicht rentenberechtigt 174.

Entbindung der Ehefrau als Grund zur Verweigerung der Krankenhausbehandlung seitens des Verletzten 183. — Unfall einer Hebamme auf einer zu der Ehefrau eines Landwirths behufs Geburtshülfe unternommenen Fahrt 521.

Entdeckungsschiffe als Seefahrzeuge 744.

Entschädigung. Beginn 130, 157. — Feststellung der E. 316 flg., 590 flg., 777 flg. — Bescheid über die Feststellung der E. 331, 592, 778, 887, 903. — Feststellung der E. durch die Ausführungsbehörden 500, 613, 794. — Anderweite Feststellung der E. im Falle der Veränderung der Verhältnisse 354, 593, 780. — E. ist nur von einer B.G. zu leisten 76, 336. — Gewährung vorläufiger E. 323, 590, 777, 890, 904. — E., vorläufige, im Verfahren nach §. 65 U.V.G. unzulässig 355. — Auszahlung der E. durch die Post 373, 595, 782, 908 flg. — Rundschr. an die B.G.vorstände, betr. die Feststellung der E., vom 11/1 1888 881, Anleitung 901. — s. auch Entschädigungsanspruch, Entschädigungspflicht, Feststellungsverfahren, Rente.

Entschädigungsanspruch. Leichtsinn u. grobes Verschulden ohne Einfluss 170. — Einfluss des Verhaltens des Verletzten gegenüber den Massnahmen der B.G. 149, 182, 356, 359. — Bezug höheren Einkommens in einem anderen Berufe 361. — Inhaftsetzung, steckbriefliche Verfolgung, Einziehung zum Militärdienst ohne Einfluss auf den E. 361. — Desgl. Uebertritt eines Verletzten in den Arbeitgeberstand 361. — Desgl. Schulpflichtigkeit des Verletzten 158, 362, 530. — Desgl. Feststellung der Schadensersatzpflicht eines Dritten 361. — Desgl. private Versicherung gegen Unfälle 431. — Verlegung des Wohnsitzes nach dem Auslande 361, 728. — Stellungnahme zu dem E. an sich in dem Bescheide über Einstellung der Rente, solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt (§. 39 Abs. 1 B.U.V.G.) 729.

Anmeldung der nicht von Amtswegen festgestellten E. 324, 591, 778. — Bescheid über die Ablehnung eines E. 325, 591, 778. — Beschwerde gegen den Bescheid einer Ausführungsbehörde, durch

den der E. deshalb abgelehnt wird, weil der Betrieb nicht unter §. 1 falle 501, 613, 794. — Anmeldung des E. bei der unteren Verwaltungsbehörde 325, 591, 778. — Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde 325, 591, 778. — Widerspruch der B.G. gegen die Ueberweisung des E. 325, 591. — Beschwerde gegen den ablehnenden Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde 340, 592, 779. — Ueberweisung eines nur gegen eine landw. B.G. angemeldeten Anspruchs durch die untere Verwaltungsbehörde an die nach ihrer Meinung zuständige gewerbliche B.G. 591. — Anmeldefrist für den E. 324 flg., 591, 778. — Verzicht auf den Einwand der Verjährung 325, 332. — Geltendmachung der Verjährung im Rekursverfahren 325. — Verjährung des E. Minderjähriger u. Geisteskranker 326. — Begriff der Anmeldung 326. — Einfluss der Anmeldung des Ersatzanspruchs einer I. u. A.V.A. auf den Ablauf der Ausschlussfrist gegen den Hauptberechtigten 326. — Feststellungsklage zur Abwendung der Verjährung 326. — Bei wem der E. anzumelden ist 326. — Späteres Bemerkbarwerden der Unfallsfolgen 327. — Frist zur Anmeldung des Anspruchs in diesem Falle 327. — Begriff der »Folgen des Unfalls« 327. — Erkennen eines Leidens als Folge des betr. Unfalls 328. — Abhaltung von der Verfolgung des E. durch ausserhalb des Willens des Verletzten liegende Verhältnisse 328.

Ehemann einer getödteten Arbeiterin nicht rentenberechtigt 175. — Geschwister 175. — E. durch nachfolgende Ehe legitimirter Kinder 175. — Uneheliche Kinder 175. — Brautkinder 175. — Stiefkinder 175. — Aszendenten 176. — Stiefmutter 176. — Pflegeeltern 176. — Uneheliche Mutter als Aszendentin 176. — Hinterbliebene von Ausländern 178. — Angehörigenrente 187. — Frist zur Anmeldung der E. von Hinterbliebenen 365. — Anmeldung der E. der Hinterbliebenen eines Verletzten, für den eine Entschädigung festgestellt war 354, 593, 780. — Uebergang des E. des Verletzten an die Krankenkasse u. s. w. für geleistete Unterstützungen 188 flg., 545, 752.

Uebertragung des E. an Dritte 370, 595, 781.

Verfahren bei Durchführung von E. aus Unfällen in nicht katastrirten Betrieben 328. — Voraussetzungen der Ertheilung eines Bescheides nach §. 59 Abs. 4 U.V.G. 329. — Rechtsmittelbelehrung in diesem Bescheide 330. — Behandlung eines Vergleichs über den Umfang des E. 331. — Erneute Prüfung des E. nach der Krankenhausbehandlung 185. — Anderweite Stellungnahme seitens der B.G. zu Gunsten des Klägers trotz rechtskräftiger Ablehnung 333. — Anmeldung des E. als Voraussetzung der Ertheilung eines förmlichen Bescheides 335. — Vereinbarungen zwischen den B.Gn. u. Verletzten über den Umfang des E. 428. — Förmlicher Bescheid über E. aus einem zweiten Unfalle, trotzdem Verletzter aus einem früheren Unfalle die höchste Rente bezieht 336. — Bescheidsertheilung auch dann nothwendig, wenn der E. bereits bei einer anderen B.G. anhängig gemacht ist 337. — Im Bescheide muss zu dem E. an sich Stellung genommen werden 337. — Rechtskräftige Anerkennung des E. schliesst die Verfolgung des E. durch den Verletzten gegen eine zweite B.G. aus 76, 336, 513. — Anfechtung des Bescheides einer landw. B.G., wenn eine gewerbliche B.G. haftbar gemacht werden soll 336, 341. — Geltendmachung eines gegen eine dem R.V.A. unterstellte gewerbliche B.G. rechtskräftig abgewiesenen E. gegen eine einem L.V.A. unterstellte landw. B.G. 419. — E. aus Unfällen vor dem Inkrafttreten der U.V.Ge. 336. — E. in Fällen, auf die sich die Bestimmungen des U.V.G. nicht erstrecken 422. — s. auch Entschädigungspflicht.

Entschädigungspflicht. Beginn 152, 157. — Einfluss der nachträglichen Feststellung der Versicherungspflicht u. s. w. eines Betriebes 259. — Einfluss des persönlichen Verhaltens des Verletzten vor dem Unfall (Unternehmer oder Arbeiter) 260. — Anerkennung der E. liegt nicht schon in der Gewährung freier Kur und Verpflegung 333. — Gewährung von Vorschüssen längere Zeit hindurch ohne Bescheidsertheilung als Anerkenntniss der E. 335. — Formale Wirkung der Katastereintragung für die E. 273. — Einfluss der unterlassenen Aufnahme eines landw. Nebenbetriebes in das Unternehmerverzeichniss auf die E. 535. — Formale Wirkung der Aufnahme eines landw. Unternehmers in das Unternehmerverzeichniss für die E. 535, 571. – E. auf Grund der formalen Wirkung der Beitragserhebung u. s. w. 384. — Befreiung des Unternehmers eines kleinen landw. Betriebes von der Beitragszahlung ohne Einfluss auf die E. 553. — Formale Wirkung der Heranziehung einer Bauarbeit zu den Prämien für die E. der V.A. 705. — Austragung des Streites zweier B.Gn. über die E. im ordentlichen Rechtsweg unzulässig 333, 413. — E. kann nicht zwischen mehreren B.Gn. getheilt werden, auch kann nicht eine Gesammthaftung mehrerer B.Gn. stattfinden 513. — Uebergang auf eine andere B.G. bei Ueberweisung von Betrieben an diese 255, 281. — Uebergang der E. aus landw. Nebenbetrieben auf landw. B.Gn. 529. — Feststellung der E. der B.G. durch das Schiedsgericht dem Grunde nach 835. — s. auch Entschädigungsanspruch.

Entscheidung. Zustandekommen und Umfang der E. des Schiedsgerichts 833 flg. — Erledigung des gesammten Streitstoffes (Zwischen-, bedingte End-, Beweis-, Theilurtheile) 834. — Ziffermässige Festsetzung der Entschädigungsbeträge, nicht nur E. dem Grunde nach 835. — Berücksichtigung aller geltend gemachten Angriffs- und Vertheidigungsmittel 835. — E. der Frage, ob die B.G. berechtigt sei, die ihr auferlegte Leistung durch eine andere (Krankenhausbehandlung u. s. w.) zu ersetzen 835. — Freies Ermessen des Schiedsgerichts bei Würdigung der Beweisaufnahme 836. — Was ist E. innerhalb der erhobenen Ansprüche 836. — Rechtzeitig gestellter Kostenantrag als Voraussetzung der E. über die Erstattung von Parteikosten 837. — Nachträgliche E. über einen im Schiedsgerichtsurtheil übergangenen Kostenantrag 837. — Kosten des nicht angeordneten persönlichen Erscheinens des unterliegenden Klägers 837. — Welche Partei als die unterliegende zu betrachten ist 838. — Vertretungs- u. Anwaltskosten u. s. w. 838. — Vertretungskosten der B.G. 838. — Festsetzung der zu erstattenden Kosten durch das Schiedsgericht 839, desgl. durch den Vorsitzenden; Beschwerde gegen dessen Feststellungsverfügung 839. — Anfechtung der E. über den Kostenpunkt mittels Rekurses 839. — Verkündung 841. — Thatbestand und Gründe 842. — Vollziehung der E. (auch durch die Beisitzer) 842. — Zustellung der E. 842. — Berichtigung von Schreib- u. s. w. Fehlern 843. — Form der Urtheilsausfertigung 844. — Zustandekommen und Umfang der E. des R.V.A. 856 flg. — Berichtigung von Schreib- u. s. w. Fehlern, Ergänzung der Urtheile, Wiederaufnahme des Verfahrens 858. — E. ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung 859. — Verkündung der E. 859. — Vollziehung und Ausfertigung der Urtheile 860. — Zustellung der Urtheile 860. — s. auch Oberverwaltungsgericht, Reichsgericht, Urtheil.

Entstellungen. Einfluss auf die Erwerbsfähigkeit 165.

Entwässerungsanlagen 509.

Epilepsie 13, 36, 400.

Erben. Uebergang nichterhobener Rentenbeträge 158. — Zustellung des Feststellungsbescheides 337. — Einziehung der Umlagebeiträge von E. verstorbener B.G.-mitglieder 394. — Keine Strafbefugniss der B.Gn. gegen die E. eines Unternehmers 263, 441, 445. — Vollstreckung von Ordnungsstrafen in den Nachlass des Bestraften 453. — s. auch Aszendenten, Hinterbliebene, Kinder.

Erdarbeiten für Wege- u. s. w. Bauten 6, 81. — E. zur Einebnung des Fabrikgeländes 60. — E. mit Kraftmaschinen 86. — Zahl der Arbeitstage 139. — E. eines Baggereibetriebes bei einem Kanalbau 474. — E. für Bauzwecke 633. — E. zur Herstellung eines Haus- und Ziergartens 633. — E. zur Erforschung von Höhlen 633. — E. aus Anlass von Grundstückszusammenlegungen 642. — Uebertragung von E. durch die Bauunternehmer auf sog. Schachtmeister 203, 660. — Zugehörigkeit der gewerbsmässigen Ausführung von E. (§. 4 Z. 1 B.U.V.G.) 666 flg.

Erfrieren als Unfall 30.

Erfrischung s. Bedürfniss.

Ergänzung von Urtheilen 844, 858.

Erkältung als Unfall 30.

Erntung s. Aberntung.

Ersatz s. Arbeitervertreter, Genossenschaftsamt, Heilverfahren, Kosten, Krankenkassen, Krankenkassenbevollmächtigte, Schiedsgerichtsbeisitzer.

Ersatzmänner von Vorstandsmitgliedern 230, 241. — Wahl noch nicht ausgelooster E. zu Arbeitervertretern bei Neuwahlen 290. — Ausloosung der E. von Arbeitervertretern 291.

Ersuchen s. Rechtshülfe.

Erwerbsunfähigkeit. Allgemeines 165. — Beeinträchtigung als »Folge des Unfalls« im Sinne des §. 59 Abs. 2 U.V.G. 327. — Bedeutung der ärztlichen Gutachten für die Abschätzung 166. — Uebergangs- (Schonungs-) Renten 165, 168, 185, 359. — Berücksichtigung der Schwankungen in der E. je nach der Jahreszeit 320, 358. — Augenverletzungen 169. — Bruchschäden 169. — Entstellungen (Schönheitsfehler) 165. — Geringfügige Verletzungen 169. — Handverletzungen 169. — Schwerhörigkeit einer Dienstmagd 169. — Mitwirken besonderer ungünstiger Umstände (Tuberkulose, Blutvergiftung u. s. w.) 147. — Besondere Fähigkeiten des Verletzten 166, 168. — Aeltere Schäden 167, 362. — Möglichkeit des Aufrückens in eine bessere Stellung 167. — Schulkinder 158, 362. — Landw. Arbeiter 540. — Inhaftsetzung, Einziehung zum Militärdienst 361. — Berechnung der Rente landw. Versicherter, die schon vor dem Unfall erwerbsunfähig waren 541. — Einflusslosigkeit des Bezuges eines geringeren als des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes eines landw. Versicherten auf die Höhe der Rente der Hinterbliebenen 543. — Bemessung der Rente von Seeleuten, die schon vor dem Unfall erwerbsunfähig waren 748. — Voraussetzungen zur Anwendung des §. 65 U.V.G. 358. — Begriff der »wesentlichen« Besserung 358. — Anwendung des §. 65 U.V.G. auf Schonungsrenten 359. — Einfluss der Ausbildung eines Verletzten auf Kosten der B.G. 358. — Ausführung angemessener Arbeiten auf Anordnung der B.G. 360. — Einfluss künstlicher Gliedmaassen 155, 360. — Veränderung des bisherigen Arbeitsverhältnisses 361. — Ergreifen eines ande-

ren Berufs mit höherem Einkommen 361. — Uebertritt eines Arbeiters in den Arbeitgeberstand 361. — Einfluss von Altersfolgen 362. — Bedeutung der vorübergehenden E. für die Zuständigkeit der Feststellungsorgane 318 flg. — Begriff der voraussichtlich vorübergehenden E. für die Rekursfähigkeit des Anspruchs 349. — Theilweise E. eines Unternehmers ohne Einfluss auf die Selbstversicherung 129. — s. auch Veränderung der Verhältnisse.

Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Mitglieder als Arbeiter 11. — s. auch Eingetragene Genossenschaften.

Essigfabrikation 102.

Ewerführervereinigung 496.

Explosion von Dynamit bei Arbeiterausstand 42.

Explosivstoffe 8, 94.

F.

Fabrik. Allgemeines 8, 9, 10. — Abdeckereien 95. — Abfuhrunternehmungen 95. — Achsen- und Federn-F. 95. — Albumingewinnung 95. — Apotheken 95. — Backofenarmaturen 95. — Badegeräthe-F. 95. — Bekleidung von Dampfrohren u. s. w. 95. — Besatzartikelherstellung 96. — Bierapparat-F. 96. — Bijouteriewaaren-F. 96. — Bleiweiss-F. 96. — Blumen-F. 96. — Böttchereien 96. — Bohrschmieden 96. — Bootbauereien 97. — Brauereien 97. — Brennereien 97. — Brennmaterialiengeschäfte 93. — Brillen- und Pincenezgestelle-F. 97. — Brillenverglasereien 98. — Bronzegiessereien 108. — Brückenwaagen (Verkauf u. Aufstellung) 98. — Brückenzieherbetriebe 98. — Buchbindereien 98. — Buchdruckereien 98. — Büchsenmachereien 99. — Bürsten- und Pinselmachereien 99. — Charnier-F. 99. — Chemisch-artistische Anstalten 99. — Cigarrenkistenmachereien 99. — Cigarrenmachereien 99. — Conditoreien 104. — Cotillonartikel-F. 96. — Cyndersfabrikation 100. — Dachpappen-F. 100. — Damenmäntel-F. 100. — Dampfkesselherrichtung und -Reinigung 100. — Destillationen 100. — Drahtwebereien 100. — Düten-F. 101. — Eisbahnbetriebe 101. — Eisenabfälle-Lagerung und -Zerkleinerung 101. — Eisengiessereien 101. — Eisenschienenlagerung u. s. w. 101. — Eisgewinnung 101. — Eismaschinenaufstellung 101. — Elektrische Anlagen 101. — Emailwaaren-F. 101. — Essig-F. 102. — Fabrikgeräthschaftenherstellung 102. — Färbereien 102. — Fass-F. 96. — Feilenschmieden 102. — Fensterreinigungsanstalten 102. — Filteranbringung 102. — Gasanstalten 102. — Gasintensivlampen-F. 102. — Gasleitungsinstallation 102. — Gastwirthschaften 102. — Geldschrank-F. 103. — Gepäckbeförderung 103. — Gerbereien 103. — Gewehr-F. 103. — Glühkörper-F. 103. — Goldwaaren-F. 103. — Gypssteinwaaren-F. 103. — Handschuhmachereien 103, 115. — Hemdenmachereien 103. — Heringsbratereien u. -Räuchereien 104. — Holzgriff-F. 104. — Holzschnitt-F. 104. — Hufschmieden 104. — Jalousiebänder-F. 104. — Instrumenten-F. 104. — Isolirung von Dampfrohren u. s. w. 95. — Käsereien 104. — Kaffeekochereien 104. — Kalkbrennereien 104. — Karabinerhaken-F. 105. — Kartographische Anstalten 105. — Kartonnagen-F. 105. — Kirschsaftpressereien 105. — Kistenmachereien 105. — Kleiderreinigungsanstalten 110. — Kleineisenindustrie 105. — Klempnereien 105. — Knopfmachereien 105. — Knopfstoff-F. 106. — Korkpfropfen-F. 106. — Korsetschliesser-F. 106. — Kranzbindereien 96. — Kravattenmachereien 106. — Kupfergiessereien 108. — Kupferschmieden 106. — Lack-F. 109. — Lackiranstalten 106. — Anfertigen und Instandsetzen landw. Maschinen 106. — Latrinen- u. s. w. Reinigungsanstalten 95. — Laubsägereien 107. — Löthereien 107. — Lumpensortirereien 107. — Mälzereien 107. — Manometer-F. 107. — Maschinenöl-F. 117. — Maschinen-Reparatur- und -Bauwerkstätten 107. — Meiereien und Molkereien 107. — Messer-F. 108. — Messing- und Metallgiessereien 108. — Metallschlägereien 108. — Milchsterilisirung 108. — Mineralwasser-F. 108. — Mühlen 108. — Musikinstrumentenmachereien 109. — Mutterschrauben-F. 109. — Nachtlichtdochtherstellung 109. — Nadelvergoldereien 109. — Obstweinkellereien 109. — Oellacksiedereien 109. — Orgelbauereien 109. — Pantinen-F. 109. — Perlmutterknopf-F. 109. — Pianoforte-F. 109. — Pinsel-F. 99. — Plättbolzen-F. 109. — Posamentenverlagsbetriebe 110. — Präzisionswaagenherstellung 110. — Puppen-F. 110. — Putzfedern-F. 110. — Quarkkäsereien 110. — Regenerativ- (Intensiv-) Lampen-F. 110. — Regulatoren-F. 110. — Reinigungsanstalten für Kleider 110. — Reitbahnen 110. — Restaurationen 111. — Riemen-F. 111. — Rufhörner-F. 111. — Sauerkraut-F. 111. — Schachtelmachereien 111. — Schäfte-F. 111. — Schankwirthschaften 111. — Schiefertafel-F. 111. — Schiffsschlossereien und -Schmieden 112. — Schirm-F. 112. — Schlächtereien und Schlachthäuser 112. — Schlackenmehlsiebereien 113. — Schlittschuh-F. 113. — Schlösser-F. 113. — Schlüsselschilder-F. 113. — Schmieden 113. — Schnallen-F. 113. — Schuh-F. 113. — Schuhsohlen-F. 114. — Seidenverlagsbetriebe 116. — Seifensiedereien 114. — Senfmühlen 114. — Sichelschmieden 114. — Siebmachereien 100. — Silber-F. 103, 114. — Silber

kettenmachereien 114. — Stärke-F. 114. — Steindruckereien 114. — Steingewinnung und -Zerkleinerung 115. — Stiefeleisen-F. 115. — Stoffhandschuh-F. 115. — Strickwaaren-F. 115. — Strohhülsen-F. 115. — Strohhut-F. 115. — Strumpfwirkereien 115. — Tabak-F. 99. — Tabakfermentation 99. — Talgschmelzereien 115. — Taschenmesser-F. 115. — Technische Bureaus 99, 115. — Tempergiessereien 115. — Textilverlagsbetriebe 116. — Thermometer-F. 115. — Thürschliesser-F. 102. — Thür- und Fenstergehänge-F. 115. — Töpfereien 116. — T-Trägerlagerung u. s. w. 101. — Trinkhallen 116. — Verlagsbetriebe 116. — Verpackungsbetriebe 116. — Verzinnereien 116. — Waarensortirereien 116. — Wagenbauereien 117. — Wagenfett-F. 117. — Wäsche-F. 117. — Wasserleitungsartikel-F. 96. — Wasserleitungsinstallation 102. — Watteleimereien 117. — Webereien 117. — Weidenschälereien 117. — Wurst-F. 118. — Zeitungsspedition 98. — Ziegeleien 118. — Zinkschmelzereien 118. — Zither-F. 118. — Zuckerbäckereien 118.

Bedeutung der Zahl der in einem Betriebe beschäftigten Strafgefangenen für den Begriff F. 15., desgl. der Hausgewerbetreibenden 94. — Handwerksmässige Betriebsanlagen u. s. w. als F.bestandtheile 118. — Erdarbeiten zur Einebnung des F.geländes 60. — Abladen von Kohlen für F. und Privatwohnung des Besitzers 61. — Pflege, Wartung und Benutzung der F.pferde 61. — Bohnen der Fussböden in der Wohnung des Direktors 62. — Feuerlöscheinrichtungen 72. — Wächter für landw. u. F.betrieb 76. — Kohlenfuhren für landw. und F.betrieb 77. — Feuerlöschhülfe für landw. und F.betrieb 77. — F.neubauten in Regie 219. — Laufende Reparaturen an F.- u. s. w. Gebäuden als Theil des gewerblichen Betriebes 672. — Bauarbeiten (auch Reparaturen), die zwar durch F.maurer u. s. w. ausgeführt werden, aber nicht den Zwecken des F.betriebes dienen, z. B. Bauarbeiten an dem Privatwohnhause des F.unternehmers, als Regiebauten 673. — Wegebau- u. Tiefbauarbeiten einer F. als Theil des F.betriebes 675. — Herstellung eines neuen Hallengebäudes mit Glasschmelzofen in einer Glas-F. als Bestandtheil des F.betriebes 675. — Errichtung von Arbeiterwohnhäusern u. s. w. als Bestandtheil des F.- u. s. w. Betriebes 675, dagegen als selbständiger Regiebau 677. — Neubau eines Kesselhauses als selbständiger Regiebau 676, desgl. Wiederaufbau eines abgebrannten F.gebäudes 677. — Entsch. der Frage, ob die in Regie ausgeführten Arbeiten einen F.bestandtheil oder einen selbständigen Regiebau bilden, beim Zusammenwirken des Bauherrn mit Baugewerbetreibenden 677 flg. — Bei welchem Versicherungskörper die bei Regiebauarbeiten thätigen F.- u. fremden Arbeiter versichert sind 678.

Fabrikdirektor. Kundenbesuche 24. — Benutzung des Fabrikfuhrwerkes zu Privatzwecken 61. — Bohnen der Fussböden in der Wohnung des F. durch Fabrikarbeiter 62.

Fabrikgeheimniss s. Betriebsgeheimniss.

Fabrikgeräthschaften. Herstellung von F. 102.

Fachschulen 25, 83.

Fähigkeiten. Berücksichtigung besonderer F. des Verletzten bei Abschätzung der Erwerbsunfähigkeit 166, 168.

Fährbetriebe. Versicherungspflicht 486.

Fährknecht. Verlassen der Fähre, um Kleider zu trocknen 53.

Fäkalien. Dampfpumpenbetrieb 83. — Abfuhrgeschäft 476, 523.

Färbereien 88, 102, 210.

Fahnen. Anbringen von F.tüchern und -Stöcken 638.

Fahrgelder 137, 385, 462.

Fahrgelegenheit. Benutzung von F. seitens der Arbeiter auf Wegen für den Betrieb 55.

Fahrlässigkeit der Mitarbeiter 36. — F. des Unternehmers 133. —

Fahrrad. Benutzung auf Betriebswegen 56.

Fahrstuhl. Verbotene Benutzung eines F. (Aufzugs) 35. — F.anlagen 85, 124. — Kosten der F. für Verletzte als Kosten des Heilverfahrens 153.

Fahrstuhlbetrieb 216.

Fahrt s. Fuhrwerk, Weg.

Fahrzeug s. Schiff, Seefahrzeug.

Falscheid als Grund für die Wiederaufnahme des Verfahrens 363.

Familienangehörige. Wartung und Pflege des Verletzten durch F. 154. — F. als Arbeiter 12, 512. — F., die ein Unternehmen gemeinsam betreiben 212. — Ausschluss von F. von der landw. Versicherung 529. — Freiwillige Versicherung nach dem L.U.V.G. 534. — Berechnung der Beiträge für landw. versicherte F. 597. — F. als Betriebsbeamte im landw. Betriebe 560. — Inwieweit Seeschiffahrtsbetriebe anzumelden sind, in denen ausser dem Unternehmer u. seinen F. Niemand beschäftigt ist 756. — Zur Empfangnahme von Zustellungen berechtigte F. der Adressaten 455, 459. — s. auch Angehörige, Hinterbliebene, Kinder.

Fassfabriken 96.

Fehlanzeige anstatt der Lohnnachweisung 260, 387, 388. — Bestrafung wegen Nichteinreichung 447. — F. für Regiebau-Nachweisungen brauchen die Gemeinden nicht einzureichen 707.

Fehlbeträge. Haftung der B.G. oder der Sektion 234.

Fehler s. Rechnungsfehler.

Feier vaterländischer Gedenktage in einem Betriebe, Unfall dabei 59.
Feierabend. Unfälle auf der Betriebsstätte nach F. 49.
Feiertag. Ablauf der Rechtsmittelfrist 343.
Feilenschmieden 102.
Feldbahnen. Zugehörigkeit 463, 524.
Feldgeschworene als Gemeindebeamte 519.
Feldhüter als landw. Versicherte 513, 519.
Feldmesser 80, 637.
Feldnutzung als Naturalbezug 137.
Fenster. Gewerbsmässiges Reinigen von F. 123, 638.
Fensteranfertigung 123.
Fenstergehängefabrik 115.
Fensterläden. Anbringen u. s. w. von F. 631.
Fensterreinigen in Neubauten 22, 58.
Fensterreinigungsanstalten 102.
Fermentation von Tabak 92, 99.
Fertigkeiten. Berücksichtigung besonderer F. des Verletzten bei Abschätzung der Erwerbsunfähigkeit 166, 168.
Feststellungsklage zur Verhinderung der Verjährung von Entschädigungsansprüchen unzulässig 326.
Feststellungsorgan. Verhalten bei Zweifeln über die örtliche Zuständigkeit mehrerer zur Entschädigungsfeststellung sachlich zuständiger F. 250, 317. — Statutbestimmung über die F. 316, 590, 777, 887. — Mittheilung der Namen der Mitglieder des Feststellungsausschusses an die Schiedsgerichtsvorsitzenden 317. — Vollziehung der Bescheide 318, 887. — Unzulässigkeit der Nachprüfung des Bescheides des zuständigen F. durch den B.G.vorstand 318. — Zuständigkeit zur Entsch. über den Rentenanspruch während des Heilverfahrens 318. — Uebergang der Zuständigkeit auf ein anderes F. 318, 362. — Nachprüfung des Standpunktes des früher zuständigen Organs in diesem Falle 319. — Nachträgliche Genehmigung der von einem unzuständigen F. vorgenommenen Prozesshandlungen durch den B.G.-vorstand 319. — Vereinbarung zwischen den F. über den Begriff der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit 319. — Besorgung der mit der Entschädigungsfeststellung verbundenen laufenden Geschäfte 320. — Krankenfürsorge in den ersten 13 Wochen 320, 545. — Zusammensetzung des Feststellungsausschusses 320. — »Oertlicher Beauftragter« nicht gleichbedeutend mit »Beauftragter« (§. 82 U.V.G.) 320. — Unzulässigkeit der Uebertragung der Entschädigungsfeststellung an den Vorstandsvorsitzenden 321. — Statutarisch vorgeschriebene Genehmigung der Entscheidungen durch ein anderes Organ 321. — Statutbestimmungen über die Zusammensetzung und Zuständigkeit der F. 322. — Bedenken des B.G.vorstandes gegen die Ausführung des Bescheides eines F. 375. — Welches F. Bescheid zu ertheilen hat, wenn sich der Unfall bei einem aus einer B.G. ausgeschiedenen u. an eine andere B.G. übergegangenen Betriebe ereignet hat 337, 529. — Zuständigkeit zur Abfindung von Ausländern 369. — Vertretung vor dem Schiedsgericht 346, 415, 817 flg. — Abgabe eines Anerkenntnisses durch den B.G.vorstand im Rekursverfahren 351, 562. — Uebergang der Zuständigkeit von einem F. auf ein anderes nicht Veränderung im Sinne des §. 65 U.V.G. 362. — Rentenüberhebung in Folge eines geschäftlichen Versehens des F. 372. — Berathung und Beschlussfassung über Entschädigungsansprüche 887, 899.
Feststellungsverfahren. Allgemeines 316, 590, 777. — Begriff der »Feststellung« (auch Ablehnung) 316. — Unter welchen Voraussetzungen die B.Gn. zur Einleitung des F. verpflichtet sind 335. — Entsch. bei Zweifeln über die sachliche Zuständigkeit 317, 330. — Entsch. über die örtliche Zuständigkeit 317. — Zuständigkeit zur Regelung des Rentenanspruchs während des Heilverfahrens 318. — Uebergang der Zuständigkeit zur Feststellung auf ein anderes Feststellungsorgan 318, 362. — Nachprüfung des Standpunktes des früher zuständigen Organs 319. — Nachträgliche Genehmigung der von einem unzuständigen Feststellungsorgane vorgenommenen Prozesshandlungen durch den B.G.vorstand 319. — Vereinbarung zwischen den Feststellungsorganen über den Begriff der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit 319. — Statutarisch vorgeschriebene Genehmigung der Entsch. eines Feststellungsorgans durch ein anderes Organ 321. — Einweisung in ein Krankenhaus durch den Vorsitzenden in eiligen Fällen 321, 895. — Uebertragung der Feststellung an den Vorstandsvorsitzenden unzulässig 321. — Statutbestimmungen über die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Feststellungsorgane 322. — Abstimmung über die Entschädigungsfeststellung 887. — — Anordnung der Bescheidsertheilung im Aufsichtswege 330, 413. — Die Frage, welcher von mehreren B.Gn. die Entschädigungspflicht obliegt, ist nur im F. nach den U.V.Gn. zu entscheiden 333. — Zuständigkeit zur Rentenfeststellung beim Uebergange von Betrieben von einer B.G. an eine andere 337, 529. — Behandlung der während der Wartezeit erhobenen Ansprüche 884, 902. — Behandlung der nach Ablauf der Wartezeit erhobenen Ansprüche 888, 903. — Verfahren bei der Unterbringung in einem Krankenhause und bei der Entlassung aus demselben 179, 894, 905. — Gewährung vorläufiger Entschädigungen 323, 590, 778, 890, 904. — An-

erkennung des Entschädigungsanspruchs liegt nicht schon in der Gewährung freier Kur und Verpflegung 333. — Erstattung der dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen während des F. erwachsenen Anwalts- und ärztlichen Kosten 839. — Behandlung der Ansprüche auf Beerdigungskosten 338. — Ansprüche aus Todesfällen 888, 903. — Anmeldung der Ansprüche Hinterbliebener 365. — Behandlung der Uebergangsrenten 359. — Massnahmen zur Wiederherstellung des Verletzten 360. — Ueberwachung der Rentenempfänger 356. — Abfindung von Ausländern 369, 729. — Verfahren bei Einstellung der Rente, solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt (§. 39 Abs. 1 B.U.V.G.) 729. — Feststellung der Entschädigungen auf Grund des S.U.V.G. 777 flg. — Behandlung der Ersatzansprüche von Krankenkassen 338. — Behandlung der Erstattungsansprüche der I. u. A.V.An. (§. 76 Abs. 3 I. u. A.V.G.) 339. — Rentenfeststellung auf bestimmte Zeit 319, 892, 904. — Abstufung der Rente für zukünftige Zeiträume 320. — Fälligkeitstermine für die Renten 366, 594, 781. — Abrundung der Monatsbeträge 367. — Inhalt des Bescheides bei Wiedereinziehung überhobener Beträge 339. — Verfahren bei der Wiedereinziehung überhobener Renten 371. — Verzicht auf den Einwand der Verjährung 325, 332. — Feststellungsbescheid im Falle eines Vergleichs 331. — Verzicht des Berechtigten auf Ertheilung eines förmlichen Bescheides 331. — Besondere Abmachungen mit dem Verletzten über die Rentenauszahlung 339. — Behandlung der Vereinbarungen zwischen B.Gn. und Verletzten über den Umfang des Anspruchs 428. — Anderweite Feststellung der Entschädigung im Falle der Veränderung der Verhältnisse 354, 593, 780. — Verfahren bei Abänderung der Entschädigungen wegen Veränderung der Verhältnisse 355, 358. — Vorläufige Entschädigung im Falle des §. 65 U.V.G. 324. — Abänderung einer längere Zeit hindurch ohne Bescheidsertheilung gezahlten Rente 354. — F. auf Grund des §. 65 U.V.G. auf Antrag des Verletzten 355. — Nachprüfung des Jahresarbeitsverdienstes im F. nach §. 65 U.V.G. 334, 365. — Verfahren bei Erhöhung der Rente landw. Arbeiter in Folge Vollendung des 16. Jahres 335. — Verfahren beim Wegfall der Rente eines Kindes in Folge Zurücklegung des 15. Jahres 335. — Verfahren bei Umrechnung der Hinterbliebenenrente in Folge Ausscheidens eines Berechtigten 336. — Anderweite Stellungnahme seitens der B.G. zu dem Anspruch des Verletzten trotz rechtskräftiger Ablehnung 333. — Restitutionsklage 363. — Einfluss der Entsch. im Verfahren nach §. 59 Abs. 4 U.V.G. auf das F. 330. — Rundschr. an die B.G.vorstände, betr. die Feststellung der Entschädigungen, vom 11/1 1888 881, Anleitung 901. — Aufklärung der thatsächlichen Verhältnisse 881, 901. — Theilnahme der B.Gn. an der Unfalluntersuchung, Zuziehung von Sachverständigen, Kosten der Unfalluntersuchung 882, 901. — Kosten der Zeugenvernehmungen u. s. w. 317. — Einreichung der Lohnnachweisungen 330, 591. — Beschaffung u. Mittheilung der Unterlagen 316, 322, 340, 590, 777, 883, 902. — Mittheilung der Unterlagen bei Bescheiden nach §. 65 U.V.G. 355, 894, 905. — Inhalt der Feststellungsbescheide 331. — Vollziehung der Bescheide 318, 887, 903. — Neue Feststellungsbescheide während eines schwebenden Streitverfahrens 356, 893, 905. — Berichtigung von Schreib- u. s. w. Fehlern 332. — Wem der Bescheid zu ertheilen ist (Hinterbliebene, Erben, Minderjährige, Geisteskranke) 337, 899, 907. — Bevollmächtigte Vertreter der Verletzten 338. — Tod des Berechtigten vor Zustellung des Feststellungsbescheides 332. — Unbekannter Aufenthalt des Berechtigten 338. — Form der Zustellung der Bescheide 454 flg., 899, 907. — Wirksamkeit eines von Amtswegen erlassenen Ablehnungsbescheides 325. — Rechtswirkung der Bescheide 331 flg. — Rechtskraft eines während des Rekursverfahrens erlassenen Bescheides 334. — Auszahlungen der Entschädigungen durch die Post 373, 595, 782. — Geschäftsanweisung für die B.G.vorstände, betr. die Auszahlungen durch die Post, vom 7/12 1889 908. — Form der Zahlungsanweisungen der V.An. an die Post 728. — Ausführung der Schiedsgerichtsurtheile 347, 893, 905. — Aufhebung der in Ausführung der Schiedsgerichtsurtheile erlassenen Bescheide auf Grund der zu Gunsten der B.G. ergehenden Rekursentscheidung 347. — Einsendung der das F. betreffenden Akten im Berufungsverfahren 815.

Festung. Gras- u. s. w. Nutzung an F.-werken 472, 549. — F.bauarbeiten 80, 630, 668.

Festungswälle. Aberntung von Früchten 472, 508, 549.

Feuchtigkeit der Betriebsstätte 29.

Feuerlöschanlagen. Betriebe zur Einrichtung von F. als Fabriken 102.

Feuerlöscharbeiten 635, 638.

Feuerlöscheinrichtungen als Betriebseinrichtungen 50, 60.

Feuerlöschhülfe im Betriebsinteresse 72, 77, 510, 520. — F. von Landwirthen in Erfüllung einer öffentlichen Gemeindepflicht 520.

Feuerversicherung. Thätigkeit der bei der staatlichen Gebäude-F. verwendeten »Ortsbauschätzer« 638. — Abräumung von Brandstätten 635.

Feuerwehrleute nicht Beamte 83, 145.
Feuerungsanlagen. Anbringung u. s. w. bei Bauten 120.
Filter. Gewerbsmässige Anbringung 102.
Fingerverletzungen 168.
Firma s. Kaufmännische Firma.
Fischerei als Nebenbetrieb der Landwirthschaft 510. — s. auch Hochseefischereidampfer, Heringslogger.
Fischerfahrzeuge. Versicherungspflicht der Besatzung 741.
Fischermeister als Arbeiter einer Holzhandlung 201, 486.
Flachsschwinge als landw. Nebenbetrieb 522.
Flaschen. Aufstellung eines F.ständers in einem Ausstellungsraume 123. — F.verschlussfabriken 219.
Fleischbeschauer 24.
Fleischer s. Schlachthäuser.
Flösser als Arbeiter einer Holzhandlung 201, 486.
Flössereibetriebe 4, 486.
Floss. Bergen des zu einem Bauwerke bestimmten F.holzes 638.
Flossmeister 201, 486.
Flussregulirung. Staat als Unternehmer 198.
Flussschiffe s. Binnenschiffahrtsbetriebe.
Folgen des Unfalls. Begriff 147 flg., 327. — Späteres Bemerkbarwerden 327. — Erkennen eines Leidens als F. des betr. Unfalls 152, 328.
Formale Bedeutung der Katastereintragung für die Pflichten der B.G.mitglieder 272, 273. — F. B. der Katastereintragung für die Entschädigungspflicht der B.G. 273, 281, 384. — F. B. der Katastereintragung für die Strafbefugniss der B.G. 441. — F. B. der Eintragung in das landw. Unternehmerverzeichniss für die Entschädigungspflicht 275. — Desgl. der Aufnahme eines landw. Unternehmers in das Verzeichniss der Selbstversicherer 535. — F. B. der Anerkennung der berufsgenossenschaftlichen Zugehörigkeit eines Betriebes seitens einer landw. B.G. 582. — F. B. der Heranziehung eines Baugewerbetreibenden zur Zwangsselbstversicherung für die Entschädigungspflicht der B.G. 651. — F. B. der Eintragung des Jahresarbeitsverdienstes eines Unternehmers in die Lohnnachweisung für die Selbstversicherung 130. — F. B. der Eintragung von nichtversicherten Personen in die Lohnnachweisung und der Beitragserhebung 274, 383, 384. — F. B. der Kataster- und sonstigen Verwaltungs-Entsch. des R.V.A. für das Entschädigungsverfahren 271, 274. — F. B. der Gewährung vorläufiger Entschädigungen durch förmlichen Bescheid 324.
Formular. Mittheilung, betr. die Abänderung des F. für die Unfall-Anzeigen 874 flg. — F. zu Zahlungs- u. Wegfallanweisungen sowie Quittungen 910 flg. — F. zu Regiebau-Nachweisungen 916 flg.
Forstarbeiter. Unfälle auf Waldwegen 516. — Verletzung durch Insektenstich im Walde 518. — Unfälle bei Arbeiten zur Vorbereitung von Jagden 518.
Forstaufseher als nach dem L.U.V.G. Versicherte 513.
Forstbeamte. Versehentliches Losgehen des Gewehrs 38. — Verletzung durch Insektenstich 53. — Verwaltung von Stiftungs- und Gemeindeforsten 143.
Forstdiebstahl. Unfall bei Begehung eines F. 53.
Forstw. Betrieb. Holzfällungsarbeiten 507. — Herrichtung des Holzes für den Verkauf u. s. w. (Bewaldrechtung) 508. — Wer Unternehmer der Aberntungsarbeiten (Bewaldrechtung u. s. w.) ist 547. — Rindenschälen 508, 533. — Herstellung von Brettern u. s. w. sowie Herrichtung roher Radfelgen nicht Theil der Bewaldrechtung 508. — Bearbeitung des Holzes zu Schwellen u. s. w. im Walde als forstw. Nebenbetrieb 547. — Welchem Betriebe das Abfahren des Holzes aus dem Walde zuzurechnen ist 548. — Beurtheilung der Frage, ob ein Weg für Lastfuhrwerk brauchbar ist 548. — »Rücken« des Holzes 549. — Gewinnung von Gras, Einsammeln von Raff- u. Leseholz im Walde, Sammeln von Hausforstholz und Waldstreu in der Regel nicht Theil des f. B. 550. — Sammeln von Kiefern- oder Tannenzapfen 508, 550. — Ausheben von Stockholz zur Verwendung als Brennholz 508. — Wer Unternehmer des Zurichtens u. s. w. von Reisig im Walde ist 549. — Jagd als Theil- oder Nebenbetrieb des f. B. 550. — Arbeiten zur Vorbereitung von Jagden 518. — Fiskus als Unternehmer von Arbeiten zur Ausübung der an einen Oberförster verpachteten Jagd 550. — Feldbahnen 463. — Köhlereien 533. — Bäuerlicher Torfstich in einem fiskalischen Walde als Zubehör des landw. Betriebes des Pächters 527. — F. B. kann versicherungsrechtlich nicht Nebenbetrieb eines gewerblichen Betriebes sein 528. — Waldbestand eines Fabrikbesitzers auf dem Fabrikgrundstück als f. B. 528. — Wer Unternehmer der Bewirthschaftung von Dienst- und Pachtländereien sowie von Deputatland ist 551. — Sitz solcher f. B., die sich über mehrere Gemeinden oder Kommunalbezirke anderer Art erstrecken 579. — Sitz solcher f. B., die sich über mehrere staatliche Verwaltungsbezirke (Kreise u. dergl.) erstrecken 579. — Wohnort des Unternehmers ohne Einfluss auf den Betriebssitz 580. — Begriff der unmittelbaren Betriebsleitung mehrerer forstw. Grundstücke eines Unternehmers (§. 44 Abs. 3 L.U.V.G.) 580. — Sammler von Kiefernzapfen als Arbeiter im f. B. des Fiskus 512. — Jagdaufseher als nach

dem L.U.V.G. Versicherte 513. — Desgl. Gemeindeforsthüter 513. — Unfälle von Forstarbeitern auf dem Wege zu und von der Arbeit im Walde 516. — Verletzung eines Forstarbeiters durch Insektenstich im Walde 518. — Regiebauten land- oder forstw. Unternehmer als Theile der f. B. (Allgemeines) 639. — Reparaturen an den zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft dienenden Gebäuden 642. — Normal Unfallverhütungsvorschriften für f. B. 958 flg. — s. auch Landw. Betrieb.

Fossilien. Gewinnung von F. (Bernstein, Kies, Sand) 474.

Frachtfuhrunternehmen. Versicherungspflicht 475.

Frachtgut. Abtragen auf Wunsch des Empfängers 58.

Frankirung s. Portofreiheit.

Französische Sprache im genossenschaftlichen Verkehr in den Reichslanden 239.

Freibier als Naturalbezug 136, 385.

Freie Arbeiter neben Strafgefangenen 15.

Freie Kur und Verpflegung im Krankenhause 179, 184, 543, 748.

Freie Verpflegung im Auslande 137.

Freifahrt-Karte als Nebenbezug 137.

Freifahrterlaubniss eines Dampfstrassenbahnschaffners 468.

Freiwillige Versicherung. Recht des Unternehmers zur f. V. sog. anderer Personen 131 flg., 533 flg., 745. — Wer zu den »anderen Personen« zu rechnen ist 131. — Schüler technischer Lehranstalten, hochgelohnte Betriebsbeamte, Binnenlootsen, Markscheider, Passanten 132. — Detinenden 133. — Ausdehnung der Versicherungsberechtigung auf Unfälle, die sich nicht bei einem versicherungspflichtigen Betriebe ereignen, unzulässig 133. — F. V. zu Gunsten von Geschwistern unzulässig 175, 746. — Welcher Jahresarbeitsverdienst der Versicherung »anderer Personen« zu Grunde zu legen ist 133, 745. — Berechnung der Umlagebeträge 133, 536, 568. — Dauer der Versicherung 134. — Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes für die Rentenberechnung 142, 539.

F. V. sog. anderer Personen nach dem B.U.V.G. 645 flg. — Zuschläge zu den Beiträgen oder Prämien der Bauunternehmer für die f. V. sog. anderer Personen 646. — Höhe des der f. V. von Betriebsbeamten nach dem B.U.V.G. zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes 656. — Ueberweisung der f. V. sog. anderer Personen (§. 2 B.U.V.G.) von den B.Gn. auf die V.An. und umgekehrt 698. — Behandlung der Verpflichtungen aus älteren Unfällen 699. — An- und Abmeldung der bei den V.An. versicherten Baugewerbetreibenden u. s. w. (§. 16 Abs. 3 B.U.V.G.) 702 flg. — Einzahlung der Prämien dieser Unternehmer 703. — s. auch Selbstversicherung.

Friedhofsanlagen als landw. Betriebe 506. — s. auch Grab.

Frist zum Eintritt in das Krankenhaus 184. — F. zur Einreichung der Lohnnachweisungen 447. — F. zur Anmeldung der Entschädigungsansprüche 324 flg., 591, 778. — s. auch Berufung, Rechtsmittel, Rekurs.

Fröhnder als Arbeiter der Gemeinde 17, 629, 664 flg. — Berechnung der Prämien für Wegebauarbeiten, die von F. ausgeführt werden 713.

Frohnden 17, 629, 664 flg.

Frohnleichnamstag 344.

Fruchtwein. Herstellung von F. aus selbstgebautem Beerenobst als landw. Thätigkeit 512.

Früchte. Aberntung landw. oder forstw. F. als Theil des land- oder forstw. Betriebes 507 flg.

Fürsorge für den Verletzten während der Wartezeit durch die B.G. 152, 156, 544, 749. — Uebertragung der F. für den Verletzten auf die Krankenkassen 170, 544, 750. — Spätere Feststellung der F.-pflicht 186. — F. für land- und forstw. Arbeiter in der Wartezeit seitens der Unternehmer 616, 623. — Gewährung der Kosten des Heilverfahrens an die bei Bauarbeiten (§. 4 Z. 4 Abs. 1 B.U.V.G.) beschäftigten Arbeiter durch die Gemeinde während der Wartezeit 684. — Entsch. der hieraus entstehenden Streitigkeiten 684. — Uebernahme der Kosten des Heilverfahrens für die bei Bauarbeiten (§. 4 Z. 4 Abs. 1 B.U.V.G.) beschäftigten Arbeiter während der Wartezeit 684. — F.pflicht der Rheder für Seeleute 748. — Uebernahme der F.pflicht für Seeleute in der Wartezeit 749. — Entsch. der hieraus entstehenden Streitigkeiten 750. — Welches Feststellungsorgan zur Beschlussfassung über die F. für Verletzte in den ersten 13 Wochen zuständig 320, 545. — Angabe der Kosten der F. für Verletzte während der Wartezeit in den Rechnungsergebnissen 398. — s. auch Entschädigung, Heilverfahren.

Fuhrleute. Erfrieren als Unfall 30. — Gefahren des Strassenverkehrs 51. — Zurücklegung des ganzen Weges als Betriebshandlung 57. — Aufenthalt in Wirthshäusern 38, 57.

Fuhrwerksbetrieb. Begriff des gewerbsmässigen F. 475. — Kutschfuhrwerke 475. — Geschäftsfuhrwerke der Kaufleute, Holz- und Kohlenhändler u. s. w. 475. — Fuhrwerke der Aerzte 475. — Pferdehandel 475. — Reitbahnen 475. — Zirkus 475. — Droschken- und Omnibusbetriebe 475. — Hotelfuhrwerk 475. — Posthaltereien 475. — Frachtfuhrleute 475. — Rollfuhrunternehmer 475. — Güterbestätter 475. — Bahnspediteure 475. — Möbel-

beförderungsgeschäfte 475. — Abfuhrunternehmen 476. — Gelegentliche Lohnfuhren gewerblicher oder landw. Betriebe 477. — Vorspannleistung beim Eggen, Pflügen u. s. w. in fremden landw. Betrieben 477. — Beförderung von Dungmitteln, Heu u. s. w. für einen Landwirth 477, 524. — Lohnfuhrwerk als Nebenbetrieb anderer (landw.) Betriebe 477, 523. — Grubenvekturanzbetriebe 201, 203, 478. — Motorkutschen 478. — Beförderungsbetriebe mit ausschliesslicher Handkarrenverwendung 478. — Pflege u. s. w. fremder Pferde und Wagen als Bestandtheil des F. 478. — Auf- und Abladen der Waaren durch Arbeiter des F. 479. — Kiesabstechen durch Arbeiter des F. 479. — Häckselmaschine für landw. und F. 76. — Bauausschachtung als Nebenbetrieb eines F. 217. — Rangirarbeiten auf Bahnhöfen durch Arbeiter des F. 470. — Vorführen der Pferde zur Musterung 479.

Unfälle im F.: Unfall eines Maurers beim Aufrichten eines gestürzten Pferdes 479. — Unfall eines Dienstmanns beim Fahren eines führerlosen Gespanns zur Polizeiwache 479. — Unfall eines Fuhrknechts beim Beseitigen eines Verkehrshindernisses 479. — Unfall eines Droschkenkutschers auf dem Halteplatze 479. — Unfall eines Fuhrmanns durch eine aus einer Speicherluke herabstürzende Kiste 479. — Betriebsunfall verneint: Unfall eines Kutschers auf der Fahrt zum Trabrennen 480. — Unfall eines Droschkenkutschers beim Besuche eines Wirthshauses 480. — Unfall eines betrunkenen Fuhrmanns auf der Landstrasse nach Abgabe der Gespannführung an einen Anderen 480.

Wer als Unternehmer eines F. zu betrachten ist, wenn ein Lohnfuhrherr seine Wagen u. s. w. einem Anderen gegen Entgelt überlässt (Droschkenhalter) 480. — Lohnfuhren eines inländischen Fuhrwerksbesitzers im Auslande und eines ausländischen Fuhrwerksbesitzers im Inlande 480, 481. — s. auch Gespannleistungen.

Fundamentirungsarbeiten 631.

Fussboden. Wegschaffen von Möbeln behufs F.ausbesserung 58. — Bohnen des F. für den Fabrikleiter 62. — Bohnen des F. bei Bauten 120.

Futterschneidemaschine. Verbotene Benutzung 36.

G.

Gärtnerei mit Blumenbinderei, Tischlerei u. s. w. als Gesammtbetrieb 217. — s. auch Garten, Haus- u. Ziergärten, Kunst- u. Handelsgärtnerei.

Gärtnerische Anlagen als landw. Betriebe 506.

Garbenbinder. Zugehörigkeit der G. bei Dampfdreschmaschinen u. s. w. 525.

Garderobenfrau nicht versicherungspflichtig 23.

Gardinen. Anbringen von G. 638.

Garten. Windmotoren in G. 85. — Gewerbsmässige Ausführung von G.- und Parkanlagen 633.

Gartenarchitekten 509.

Gasanstalten 23, 102, 213.

Gase. Einathmung schädlicher G. 28, 29, 48.

Gasglühlicht. Einrichtung von G. 638.

Gasglühlichtbrenner. Fabrikation und Anbringung 102.

Gasinstallationsgeschäfte 102.

Gasintensivlampenfabriken 102.

Gasleitungen. Betriebe zur Anlage von G. 630.

Gasmotoren s. Kraftmaschinenbenutzung.

Gastwirthschaften (Schankwirthschaften). Versicherungspflicht 89, 111. — G. auf Flussdampfern 483. — Die gewöhnlichen Keller der G. fallen nicht unter das A.G. 488. — Arbeiten im G.betriebe eines Gast- u. Landwirths 521. — Räumung eines Zimmers in einer G. zur Abhaltung einer forstlichen Versteigerung 521. — Lohnfuhrwerksbetrieb einer G. als landw. Nebenbetrieb 523.

Gas- u. Wasserwerke, städtische 195.

Gebrechen s. Erwerbsunfähigkeit.

Gebühren der vor dem Schiedsgericht vernommenen Zeugen und Sachverständigen 832 flg.

Gebührenfreiheit der Verhandlungen und Urkunden in Angelegenheiten der U.V.Ge. 437, 619, 798.

Gebührenordnung für Zeugen u. Sachverständige vom 30/6 1878 832. — Desgl. für Rechtsanwälte vom 7/7 1879 838.

Gedenktag. Unfall eines Arbeiters bei der vom Unternehmer veranstalteten Feier eines vaterländischen G. 59.

Gefälligkeitsleistungen 26, 71 flg. — Nachbarliche G. der Landwirthe 517 flg.

Gefängniss 14 flg. — Dampfkesselverwendung 83.

Gefahr durch Aufenthalt in Wirthshäusern auf Betriebsgängen 57. — Besondere G. des Weges zu und von der Arbeit 65. — Betriebsfremde G. bei Gelegenheits- und Gefälligkeitsverrichtungen 71. — Unfall an der Betriebsstätte durch betriebsfremde G. 50. — Eingreifen zur Abwendung einer dem landw. Betriebe drohenden G. als landw. Thätigkeit 510. — s. auch Betriebsgefahr, Unfallgefahr.

Gefahrenklassen. Bildung der G. 244 flg., 571 flg., 762 flg.

Gefahrentarif. Aufstellung und Revision 244, 249, 571, 762. — Beschlussfassung über Abänderungen des G. 246. — Begriff »Vollarbeiter« für die Unfallverzeichnisse 246. — Aufstellung der Unfallverzeichnisse 249. — Statutbestimmung über das Verfahren bei Einschätzungen zum G. 231.

— Ermittelung der Gefahrenziffer 244. — Gefahrenziffer in Verbindung mit dem anrechnungspflichtigen Lohnbetrage als Berechnungsgrundlage für die Umlegung des Jahresbedarfs 246. — Unterscheidung der einzelnen Gefahrenklassen nur nach sachlichen Merkmalen 246. — Einschätzung bei mangelhaften Betriebseinrichtungen 245. — Behandlung der Nebenbetriebe 222. — Behandlung gemischter Betriebe 246, 248. — Einfluss der Schwankungen in der Jahresproduktion 283. — Einschätzung in höhere Gefahrenklassen bei Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften 401, 402, 404, 605, 788. — Anderweite Einschätzung innerhalb der Tarifperiode 247. — Neuveranlagung nach Ablauf der Tarifperiode 248. — Anmeldung von Betriebsveränderungen 282, 767. — Strafbefugniss wegen Unterlassung der Angabe der Betriebsverhältnisse 231. — Folgen der Unterlassung der nöthigen Angaben für die Einschätzung zum G. seitens der Unternehmer 408. — Verfahren bei der Veranlagung 247. — Veranlagungsbescheid 248, 575, 763. — Zustellung desselben 454. — Beschwerde dagegen 248 flg., 283, 575, 763. — Genossenschaftsvorstand als Zwischeninstanz für die Beschwerde gegen Veranlagungsbescheide des Sektionsvorstandes 230. — Einwendungen der Betriebsunternehmer 249. — Zuschläge und Nachlässe 250.

Aufstellung der G. der landw. B.Gn. 571. — Unfallverzeichniss für die Zwecke der Revision der G. 571. — Abstandnahme von der Aufstellung eines G. 572. — Abschätzung der Arbeitstage, die zur Betriebsbewirthschaftung im Jahresdurchschnitt erforderlich sind 573. — Abänderung des Abschätzungsergebnisses bei Gelegenheit der Heberollenaufstellung 599. — Oeffentliche Auslegung der Unternehmerverzeichnisse 574. — Einspruch der Unternehmer 574. — Beschwerde gegen den auf den Einspruch zu ertheilenden Bescheid 575. — Trotz Versäumung des Einspruchs kann der Unternehmer einen unrichtigen Grundsteuerbetrag im Wege des §. 82 L.U.V.G. bemängeln 575. — Revision der Veranlagung u. Abschätzung der Betriebe 575. — Beschaffung der Unterlagen 576.

Berechnung der Prämie für die im Prämientarif bezw. im G. nicht aufgeführten Bauarbeiten 711. — Rundschr., betr. die Aufstellung der G. und die Führung von Zählkarten 940.

Gefangenaufseher 143.

Gefangene nicht Arbeiter 14, 15. — G. neben freien Arbeitern 114 (Schuhwaarenfabrik), 117 (Wäschefabrik). — Krankenhausbehandlung 180. — Rentenauszahlung 377. — Zustellung an G. 457, 459. — Deckung der Strafvollstreckungskosten aus der Rente eines G. 371.

Gegenschrift. Einreichung im Berufungsverfahren 815 flg. — Mittheilung sämmtlicher Schriftsätze einer Partei an die Gegenpartei 816. — Folgen der verspäteten Einreichung der G. 817. — G. auf die Rekursschrift 852. — Vollziehung, Bevollmächtigung zur Einreichung 853.

Gegenstände. Gewerbsmässige Be- und Verarbeitung von G. 8, 90 flg., 116.

Gehalt s. Genossenschaftsbeamte, Jahresarbeitsverdienst, Lohn.

Gehaltsnachweisung s. Lohnnachweisung.

Geheimhaltung s. Betriebsgeheimniss.

Geisteskranke als Arbeiter 13, 512. — Verjährung des Entschädigungsanspruchs eines G. 326. — Vertretung von G. 337, 458. — Zahlung der Rente an G. 376.

Geisteskrankheit als Gewerbekrankheit 29. — G. als »Körperverletzung« 147. — Selbstmord in Folge G. 170.

Geländer. Herstellung und Anbringung 124.

Gelbgiessereien 89.

Gelder. Anlegung der G. der B.Gn. 396, 602, 787. — Niederlegung verfügbarer G. bei öffentlichen Kassen 733, 787.

Geldstrafen s. Ordnungsstrafen.

Geldschrankfabriken 103.

Gelegenheitsverrichtungen für betriebsfremde Personen 70 flg.

Geleise. Ueberschreiten der G. auf dem Wege zum Lohnempfang 64. — Ueberschreiten der G., um zu einem Wasserkrahne zu gelangen 68. — Schlafen zwischen den G. 35. — Ausbesserungsarbeiten an G. 124.

Gelenktuberkulose als mitwirkende Ursache der Erwerbsunfähigkeit 147.

Geltungsbereich des U.V.G. 2.

Gemarkung s. Gemeinde.

Gemeinde. Schornsteinfegerbetrieb auf Rechnung einer G. 82. — G.forsten 144. — G.feld-(forst-)hüter als landw. Betriebsbeamte 513, 519. — Feldgeschworene als G.beamte 519. — Feuerlöschhülfe mit der G.spritze in Erfüllung einer öffentlichen G.pflicht 72, 520. — Ausbeutung von G.kiesgruben u. -Steinbrüchen im Akkord 200, 664. — G.schlachthäuser und -Brauereien 202, 210, 211. — G. als Unternehmerin eines Fährbetriebes 486. — Wiesen- u. s. w. Bauten nicht lediglich zu landw. Zwecken durch die G. als Bauarbeit 509. — Sammeln von Hausforstholz auf Grund einer den G.mitgliedern zustehenden Berechtigung 550.

Uebergang d. Entschädigungsanspruchs des Verletzten an die G. für geleistete Unterstützungen 188, 545, 752.

Zwangsweise Beitreibung der Umlagebeträge durch G.behörden 391 flg., 601, 732, 786. — Kosten der Zwangsvollstreckung 393, 436. — Welche G.behörde

zur Beitreibung gegen Ausländer zuständig 393. — Ertheilung einer Quittung an die B.G.mitglieder über die gezahlten Beiträge 392, 599. — Im Falle verzögerter Einsendung haben die Gemeinden Verzugszinsen nicht zu zahlen 600. — Zwangsweise Beitreibung der auf Grund der U.V.Ge. verhängten Geldstrafen 453, 621, 800.

Bezeichnung der Wahlmänner für die konstituirenden Genossenschaftsversammlungen der landw. B.Gn. durch die G. 555. — Berufung von Schiedsgerichtsbeisitzern aus den landw. Arbeitern seitens der G. 584. — Bezeichnung von Arbeitern zur Theilnahme an den Unfalluntersuchungen seitens der G.behörden 589. — Gewährung der Kosten des Heilverfahrens an landw. Arbeiter in der Wartezeit seitens der G. 544. — Statutarische Bestimmungen über die Krankenversicherung land- u. forstw. Arbeiter 622 flg. — Anmeldung der Eröffnung neuer landw. Betriebe durch die G.behörde 581. — Uebernahme der Umlagebeiträge für die landw. B.Gn. auf die G.kassen 569. — Aufstellung der Unternehmerverzeichnisse durch die G. 569. — Auslagen der G. für Aufstellung und Berichtigung der Unternehmerverzeichnisse 570. — Oeffentliche Auslegung der Unternehmerverzeichnisse 574. — Einziehung der Umlagebeiträge der landw. B.G. durch die G. 599. — Welche G.behörde zuständig 599. — Vergütung an die G. für Einziehung der Beiträge landw. B.Gn. u. event. der Straf-Zuschläge 598, 600 flg. — Vergütung an die G. für Einziehung der Beiträge landw. B.Gn. gehört zu den Verwaltungskosten der B.G. 600. — Erstattung der von der G. vorgeschossenen, uneinziehbaren Beiträge durch die landw. B.G. 601. — Verlangen einer landw. B.G., dass die G.behörde die Umlagebeiträge berechne, geht über den Rahmen der Rechtshülfe hinaus 619.

Bestimmung der G.behörden, welche die ihnen durch die U.V.Ge. zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen haben, durch die Landes-Zentralbehörden 452, 621, 800.

Bau oder Unterhaltung von Gebäuden seitens einer Land-G. in ihrer Eigenschaft als öffentlicher Körperschaft 640. — Wegebauarbeiten landw. Unternehmer in Erfüllung einer ihnen obliegenden Wegebaupflicht 641. — G. bei Ausführung von ihnen obliegenden Wegebauarbeiten auch dann Unternehmer, wenn sie die Arbeiten durch G.mitglieder (Fröhnder) ausführen lassen 629, 664 flg. — Heranschaffen der von einer G. gekauften Wegebaumaterialien durch einen Landwirth 664. — Uebernahme der Versicherung von Wegebauarbeiten einer G. durch den Kreis 669. — Berechnung der Prämien für Wegebauarbeiten, die von Fröhndern ausgeführt werden 713.

Versicherung von Bauarbeiten, zu deren Ausführung weniger als 6 Arbeitstage verwendet worden sind, auf Kosten der Verbände gegen Beiträge 704 flg., 720 flg. — Entsch. der Frage, ob sich ein Unfall bei einer Bauarbeit im Sinne des §. 21 b B.U.V.G. ereignet hat 721. — Abstandnahme von der Einziehung von Beiträgen, wenn diese ganz gering sind 722. — Begriff der Bevölkerungsziffer 722. — Befugniss der G., sich zur Tragung der Versicherungslasten zu vereinigen 720. — Verzeichniss der Bundesstaaten, in denen von dieser Befugniss Gebrauch gemacht worden ist 722. — Aufführung von Baubeamten für Baubetriebe, die sich über mehrere G. erstrecken, in den Regiebau-Nachweisungen 707. — Festsetzung des Pauschbetrags der auf die G. u. s. w. umzulegenden Verwaltungskosten der V.An. 724. — Aufbringung der Lasten aus §. 21 b B.U.V.G. innerhalb der G. 725. — Den G. u. s. w. steht wegen dieser Lasten kein Anspruch an den Reservefonds der V.An. zu 725. — Selbständige Gutsbezirke und Gemarkungen 725.

Zahlung der Prämien der Kommunalverbände u. s. w. in Pauschalsummen 719. — Gemeindewegebauarbeiten 719. — Schwankungen in der Beschäftigungsdauer der einzelnen Versicherten 720. — Einreichung der Regiebau-Nachweisungen bei den G.behörden 706. — Nichtverpflichtung der G. zur Einreichung von Fehlanzeigen 707. — Obliegenheiten der G.-behörden bezüglich der Regiebau-Nachweisungen 707. — Bei welcher B.G. die Nachweisungen einzureichen sind 708. — Zustellung der Heberollenauszüge über die Prämien der V.An. an die G. 712, 714. — Veröffentlichung der Heberollenauszüge und Kosten derselben 716. — Hebegebühr der G. für die Prämieneinziehung 712, 714. — Zwangsbeitreibung der Prämien 715. — Haftung der G. für Prämien, bei denen sie den Ausfall nicht nachweisen kann 712, 715. — Einziehung der Regiebauprämien 712. — Einziehung der Prämien der für ihre Person bei der V.A. versicherten Baugewerbetreibenden durch die G. 713. — Verfahren, wenn die Nachweisungen andere als Bauarbeiten enthalten 713. — Einziehung der Prämien der V.An. unmittelbar von den Unternehmern unter Umgehung der G. 714. — Gewährung der Kosten des Heilverfahrens an die bei Bauarbeiten (§. 4 Z. 4 Abs. 1 B.U.V.G.) beschäftigten Arbeiter durch die G. während der Wartezeit 684, Entsch. der hieraus entstehenden Streitigkeiten 684.

Bekanntmachung, betr. die Festsetzung des Betrages der auf die G. bezw. wei-

teren Kommunalverbände umzulegenden Verwaltungskosten der V.An. der Baugewerks-B.Gn., vom 23/3 1889 922. — s. auch Ortspolizeibehörde.

Gemeindekrankenkassen. Ausschluss von der Wahl von Arbeitervertretern 286, 293. — Unfalluntersuchung bezüglich Angehöriger von G. 312. — Uebertragung der Fürsorge für den Verletzten nach der 13. Woche auf die G. 544.

Gemeines Recht s. Bürgerliches Recht.

Gemeinnützige Baugesellschaften 79.

Gemeinschuldner s. Konkurs.

Gemischte Betriebe. Einschätzung zum Gefahrentarif 248.

Gemischte Thätigkeiten 76 flg.

Generalversammlung, konstituirende 226, 555, 757.

Genossenschaft s. Berufsgenossenschaft, Eingetragene Genossenschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Genossenschaftsamt. Wer zu Inhabern von G. wählbar ist 241, 563, 761. — Wählbarkeit der gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger B.G.mitglieder zu Inhabern von G. 241, 564, 761. — Konkursverwalter als Vertreter d. Unternehmers wählbar 241. — Prokurist eines Konkursverwalters als Betriebsleiter wählbar 241. — Ausländer 241. — Verwandte von Vorstandsmitgliedern 241. — Geschäftsführer der Gesellschaften mit beschränkter Haftung 241. — Krankenkassenvorstandsmitglieder 242. — »Annahme« eines G. nicht erforderlich 241. — Verweigerung der Annahme der Benachrichtigung von der Wahl zu einem G. 242. — Ablehnung der Wahl zu einem G. 242. — Heranziehung von Betriebsleitern zu erhöhten Beiträgen bei Ablehnung der Wahl zu einem G. unzulässig 564. — Niederlegung eines G. 242. — Erlöschen der Fähigkeit zur Bekleidung eines G. 242. — Annahme eines besoldeten G. durch einen Delegirten 235. — Wahl eines Schiedsgerichtsbeisitzers zum Inhaber eines G. 300, 564, 585. — Entschädigung der Inhaber von G. für Zeitverlust und Ersatz baarer Auslagen 242, 565, 761. — Strafbefugniss des R.V.A. gegenüber den Inhabern von G. 414. — Entsch. des R.V.A. über Streitigkeiten, die sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber von G. beziehen 415, 608, 792. — Bestrafung der Inhaber von G. wegen Verletzung des Betriebsgeheimnisses 452, 620. — Ausstellung von Zeugnissen für G.inhaber 415. — Unfälle bei Ausübung eines G. 128. — Kosten der Versicherung der Inhaber von G. gegen Unfälle 243. — s. auch Beauftragte, Feststellungsorgan, Genossenschaftsorgan, Genossenschaftsvorstand, Sektionsvorstand, Vertrauensmänner.

Genossenschaftsbeamte. Versicherung gegen Unfälle 128. — Anstellung von G., Thätigkeit des Geschäftsführers 238. — Ruhegehalt 239. — Zahlung der Gehälter 374. — Streitigkeiten aus Dienstverträgen 415. — Strafbefugniss des R.V.A. gegenüber G. 414.

Genossenschaftskataster s. Kataster.

Genossenschaftsmitglied. Begriff 258. — G. sind auch selbstversicherte landw. Unternehmer, die keinen Arbeiter beschäftigen 579. — Beginn und Dauer der Mitgliedschaft 259, 581, 765. — Voraussetzung der Heranziehung der G. zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten 260, 267. — Voraussetzungen der Wählbarkeit der G. zu Vorstandsmitgliedern u. s. w. 241, 557, 563, 761. — Ablehnung der Wahl 241, 564, 761. — Wählbarkeit der gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger G. 241, 563, 761. — Vorschussleistungen der Mitglieder der Tiefbau-B.G. auf die Umlagebeiträge 690. — Vorschussberechnung für neueintretende und ältere Mitglieder 693. — Beginn des Vorschussjahres 693. — Fälligkeitstermin und Beitreibung der Vorschüsse 691. — Statutbestimmung über die Einführung von Vorschusserhebungen auf die Umlagebeiträge der Baugewerks-B.Gn. 694. — Wer Mitglied der Tiefbau-B.G. ist 696. — Beginn der Mitgliedschaft 696. — s. auch Baugewerbetreibende, Landw. Unternehmer, Selbstversicherung, Unternehmer.

Genossenschaftsmolkereien 107.

Genossenschaftsorgane. Veröffentlichung der Namen u. s. w. 237, 561, 759. — Haftung für getreue Geschäftsverwaltung 243, 565, 761. — Wahrnehmung der Geschäfte der G. durch das R.V.A. 243, 565, 761. — Wahrung des Betriebsgeheimnisses der Unternehmer 407, 606, 790. — Streit über die örtliche Zuständigkeit 250. — Ermittelung nicht angemeldeter Betriebe Aufgabe der G. 264. — Festsetzung der Zahl der Arbeitstage zwangsversicherter Kleinmeister durch die G. 655. — Geschäftsverkehr mit dem R.V.A. 414. — Vertretung vor dem Schiedsgericht 415. — Welches G. zur Verhängung von Strafen zuständig 440. — — Welche G. um Rechtshülfe ersuchen können 434. — Führung der Verwaltung der V.A. durch die B.G.organe 698. — Pflicht der G. zur Weitergabe irrthümlich bei ihnen eingehender Berufungsschriften 812. — Einsendung der Vorverhandlungen der G. im Berufungsverfahren 815. — s. auch Beauftragte, Feststellungsorgan, Genossenschaftsbeamte, Genossenschaftsvorstand, Sektionsvorstand, Vertrauensmänner.

Genossenschaftsvermögen. Haftung für die Verbindlichkeiten der B.G. 194, 547, 752. — Eiserner Betriebsfonds 224.

Genossenschaftsversammlung. Allgemeines 227 flg., 555 flg., 757 flg. —

Statutbestimmung über die Berufung der G. u. s. w. 230, 656, 758. — Umfang des Stimmrechts der Unternehmer mehrerer Betriebe 259. — Prüfung der Berechtigung der Delegirten 234. — Ablehnung der Wahl zum Delegirten der G. 564. — Statutänderungen 246, 561, 759. — Beschlussfassung bezüglich des Gefahrentarifs 244 flg., 571, 762. — Beschlussfassung über gemeinsame Tragung des Risikos 251, 577. — Beschlussfassung über Abänderung des Bestandes der B.G. 253, 578. — Beschlussfassung über die Abstandnahme von der Wiedereinziehung überhobener Renten 372. — Uebertragung der Beschlussfassung über Unfallverhütungsvorschriften auf den B.G.vorstand 402. — Beschlussfassung über das Rückgriffsrecht gegenüber Unternehmern 424.

Konstituirende G. der landw. B.Gn. 555 flg. — Beginn der erstmaligen Dienstzeit der Mitglieder der G. 557. — Zusammensetzung der G. der landw. B.Gn. 560. — Vertreter zur G. geht seines Auftrags verlustig, wenn er seinen Wahlbezirk dauernd verlässt 560. — Uebertragung gewisser Befugnisse der B.G.vorstandes an Organe der Selbstverwaltung auf bestimmte Zeiträume 562. — Kosten der Einberufung der G. zur Errichtung der Nebenstatuten der V.An. 703. — Konstituirende G. der See-B.G. 757. — Zuständigkeit der G. der See-B.G. 760.

Genossenschaftsvorstand. Allgemeines 238, 562, 760. — Provisorischer G. 228. — Vertretung durch den Geschäftsführer 238. — Verhältniss zum Sektionsvorstande 239. — Vertretung der B.G. nach aussen durch den G. 240, 563, 760. — Legitimationsbescheinigung 240, 563, 760. — Postvollmacht 240. — Statutarische Regelung der Vertretung des G. 240. — Anzeige von der Veränderung in der Zahl der Vorstandsmitglieder an das R.V.A. bezw. die Landes-Zentralbehörde 285. — Legitimation gegenüber der Gemeindebehörde bei Ersuchen um Zwangsvollstreckung 392. — Weitergabe irrthümlich bei dem G. eingegangener Berufungsschriften 343, 812. — Geschäftsverkehr mit dem R.V.A. 414. — Zeitschrift zu Veröffentlichungen des G. 224. — Beschlussfassung über Selbstversicherungsanträge 129. — Ausschuss zur Verwaltung des Reservefonds 237. — Ausschliessliche Zuständigkeit des G. zur Umlegung und Erhebung der Beiträge 380, 598. — Erlass von Vorschriften über Form u. Inhalt der Lohnnachweisungen 382. — Erlass besonderer Weisungen über die Ausführung einzelner Unfallverhütungsvorschriften 400. — Befugniss, Unternehmer von der Durchführung einzelner Unfallverhütungsvorschriften zu entbinden 401. — Verpflichtung zum Rückgriff gegen Unternehmer 243, 424. — Verfahren bei der Verhängung von Ordnungsstrafen 440 flg. — Wahl der nichtständigen Mitglieder des R.V.A. aus der Mitte der G. 409, 607, 791. — Wahl der nichtständigen Mitglieder der L.V.Ar. 419, 610.

Feststellung der Entschädigungen 316, 590, 777, 887, 903. — Nachprüfung der Feststellungsbescheide 318. — Regelung des Rentenanspruchs während des Heilverfahrens 318. — Nachprüfung des Standpunktes des niederen Feststellungsorgans beim Uebergange der Zuständigkeit an den G. 319. — Nachträgliche Genehmigung der von einem unzuständigen Feststellungsorgane vorgenommenen Prozesshandlungen durch den G. 319. — Eingriff in die mit der Entschädigungsfeststellung zusammenhängenden laufenden Geschäfte der niederen Organe 320. — Beschlussfassung über die Krankenfürsorge in den ersten 13 Wochen 320, 885, 902. — Unzulässigkeit der Uebertragung der Entschädigungsfeststellung an den G.vorsitzenden 321. — Krankenhauseinweisung durch den Vorsitzenden in eiligen Fällen 311, 895, 905. — Statutarisch vorgeschriebene Genehmigung der Entscheidungen niederer Feststellungsorgane durch den G. 321. — Eingriff in die Zuständigkeit des Ausschusses 322. — Ausschliessliches Recht des G. zur Rekurseinlegung 351. — Vollziehung der Rekursschriften u. Gegenschriften 853. — Anordnung der Vertretung der B.G. in den Terminen vor dem R.V.A. 855. — Abgabe eines Anerkenntnisses durch den G. im Rekursverfahren 351, 562. — Erlass der Zahlungsanweisungen an die Post 375.

Beginn der erstmaligen Dienstzeit der Mitglieder der G. der landw. B.Gn. 557. — Wahl eines Vorstandsmitgliedes aus den für staatliche landw. Betriebe bestellten Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung 562. — Umfang der Befugnisse der landw. G. 562. — Uebertragung gewisser Befugnisse des G. an Organe der Selbstverwaltung auf bestimmte Zeiträume 562. — Die Aufstellung der Heberolle liegt allein dem G. ob 598. — Mitwirkung des Sektionsvorstandes bei der Aufstellung der Heberolle und bei Vereinnahmung der Beiträge 599. — s. auch Feststellungsorgan, Genossenschaftsamt, Genossenschaftsorgan, Vorstandsmitglieder.

Geometer 80.

Gepäck. G.beförderungsbetriebe 103, 494. — G.träger als Eisenbahnarbeiter 470.

Gerbereien 88, 103.

Gerichtsgebäude. Dampfkesselverwendung in G. 83.

Gerichtshaltungskosten s. Gerichtslokal.

Gerichtslokal. Kosten des G. der Schiedsgerichte 304.

Geringfügige Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit 169.

Gesammtbetrieb. Allgemeines 197, 215, 220, 222. — Ermittelung des Betriebssitzes 259. — Führung im Kataster 268. G. bejaht: Baggereibetrieb u. Ausführung von Erd- und Böschungsarbeiten bei einem Kanalbau 474. — Baugeschäft u. Gespannhaltung, Steinbruch, Ziegelei 214, 216. — Bauklempnerei u. Schornsteinfegerei 217. — Bergwerk u. Kokerei 213. — Brauerei u. Eisgewinnung 214, 492. — Brunnenbau u. Sprengungsarbeiten 217. — Buchdruckerei u. Zeitungsspedition 210. — Dachpappefabriken desselben Unternehmers 217. — Deutscher Offizierverein 216. — Eisenbahn u. Steinbruch 217. — Färberei u. Waarenversendung 210. — Fuhrwerksbetrieb u. Erdausschachtung 217. — Gärtnerei u. Blumenbinderei u. s. w. 217. — Gerberei u. Lohmühle 215. — Getreidemühle u. Sägemühle 213, 215. — Gewehrfabrik u. Patronenfabrik 216. — Gewerbliche Unternehmungen mit Bahnanlagen, Schifffahrtsbetrieben 214. — Glasfabrik u. Korbflechterei 216. — Grube u. Ziegelei 215. — Grube u. Zweigbahn 211. — Hoch- u. Tiefbau 686 flg. — Holzhandel u. Sägerei 213. — Holzhof, Schneidemühle u. Ziegelei 216. — Hüttenwerk u. Cyndersfabrikation 210. — Hüttenwerk u. Grube 215. — Kaliwerk u. Ziegelei 214. — Kalkbrennerei u. Sägemühle 214. — Kommunalbrauhaus 211. — Maschinenfabrik u. Gasanstalt 216. — Mühle u. Spinnerei 215. — Nähmaschinenfabrik u. -Schlosserei 215. — Schlachthäuser 210. — Spinnerei u. Gasanstalt 213. — Spinnerei u. Maschinenbauerei 215. — Steinhauerei u. Steinbruch 214, 215. — Stuckateurgeschäft u. Cement- u. Gypsgiesserei 214. — Typographisches Institut u. Buchdruckerei u. s. w. 217. — Ziegelei u. Lehmgrube 214. — Ziegelei u. Fuhrwerk 216.

G. verneint: Baugeschäft u. Eisgewinnung 219. — Brauerei u. Glasperlenfabrik 218. — Eisenbahn u. Steinbruch 218. — Eisenbahnen derselben Gesellschaft 218. — Eisengiesserei u. Baugeschäft 218. — Eisenwerke desselben Besitzers 218. — Fabrik u. Regiebauarbeit 219. — Glasfabrik u. Flaschenverschlussfabrik 219. — Hoch- u. Tiefbau 686 flg. — Holzbearbeitungsgeschäft u. Holzbearbeitung im Walde 218. — Hüttenwerk u. Grube 218. — Mühle u. Bäckerei 218. — Ziegelei u. Sandgrube, Schneidemühle 218, 219.

Gesammtunternehmen. Mitglieder Unternehmer oder Arbeiter 10. — Haftung für die Umlagebeiträge 395. — Berechnung des Einkommens der Mitunternehmer von landw. G. 558.

Geschäftsanweisung für die B.G.vorstände, betr. die Auszahlungen durch die Post, vom 7/12 1889 908; vgl. auch 373, 595, 782.

Geschäftsbericht des Schiedsgerichtsvorsitzenden 846. — G. der Vorsitzenden der auf Grund des B.U.V.G. errichteten Schiedsgerichte 727. — G. des R.V.A. 862.

Geschäftsfähigkeit s. Handlungsunfähige.

Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht 22, 241, 300. — Befugnisse der G. der B.Gn. 238, 402. — Ruhegehalt 239. — Anordnung der Entziehung der Postvollmacht u. s. w. durch das R.V.A. 413. — s. auch. Genossenschaftsbeamte.

Geschäftsfuhrwerke 475.

Geschäftsgang s. Verfahren.

Geschäftsgeheimniss s. Betriebsgeheimniss.

Geschäftsreisende 24.

Geschäftssprache im Verkehr mit Berufsgenossen in Elsass-Lothringen 239. — G. vor dem Schiedsgericht 846. — Desgl. vor dem R.V.A. 861.

Geschäftsverkehr der B.G.organe mit dem R.V.A. 235, 414.

Geschenke 127, 135, 386.

Geschlecht 13.

Geschwister gehören nicht zu den Angehörigen im Sinne des §. 6 Z. 2 U.V.G. 175, 187. — Freiwillige Versicherung zu Gunsten von G. nicht zulässig 175, 746.

Geschwüre. Einschnitte in G. während des Heilverfahrens 149.

Gesellen. Jahresarbeitsverdienst 141, 159.

Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht. Geschäftsführer derselben 22, 241, 300.

Gesetzeskraft s. Inkrafttreten.

Gesetzesunkunde 328.

Gesinde als landw. Arbeiter 512.

Gespannführer s. Fuhrleute.

Gespannhalter. Arbeiten eines G. für einen Landwirth 477, 523, 551.

Gespannhaltung für Fabrikbetrieb u. Privatzweck 61. — G. für Baugeschäft 214. — G. für Ziegeleien 214. — s. auch Fuhrwerksbetrieb.

Gespannleistungen zur Abholung der Möbel auswärtiger Arbeiter 65. — G. aus Gefälligkeit 72. — G. zur Feuerlöschhülfe 72. — G., die den Interessen mehrerer Betriebe dienen 77. — G. durch Landwirthe für die Heeresverwaltung auf Grund gesetzlicher und vertragsmässiger Verpflichtung 471, 519. — Zugehörigkeit der entgeltlichen G. eines Landwirths für andere Landwirthe 523, 551. — s. auch Fuhrwerksbetrieb, Gespannhaltung.

Gestüte 532.

Getreidegrosshändler. Speicher der G. 488, 490.

Getreidelager. Versicherungspflicht 490.

Getreidemäkler 493.

Getreidereinigungsbetriebe 92, 493.

Getreideschrannenbetriebe 492.

Gewehr. Betriebsgefahr für Forstbeamte

38. — Tod eines Fuhrknechts in Folge Spielens mit fremdem G. 38.
Gewehrfabrik u. Patronenfabrik als Gesammtbetrieb 216.
Gewehrtheile. Betrieb zum Zusammensetzen fertiger G. 103.
Gewerbekrankheiten 28.
Gewerbeordnung. Jugendliche Arbeiter 140. — Güterpacker u. s. w. 493.
Gewerbetreibende, selbständige. Allgemeines 204. — Dienstmann als selbständiger G. 27, 206. — Binnenlootsen als selbständige G. 482. — Hafenarbeiter nicht selbständige G. 486. — Hausschlächter als selbständiger G. 514. — Desgl. Schmiedemeister, der Fohlen die Hufe beschneidet 514. — Desgl. Maulwurfsfänger 514. — s. auch Baugewerbetreibende.
Gewerbezweige. Alphabetisches Verzeichniss der G. 195, 263. — Aufführung der G. im Gefahrentarif 245.
Gewerbliche B.Gn. Nichtverpflichtung zur Ertheilung eines förmlichen Bescheides über einen bereits von einer landw. B.G. rechtskräftig anerkannten Anspruch 336. — Ueberweisung eines nur gegen eine landw. B.G. angemeldeten Anspruchs durch die untere Verwaltungsbehörde an die nach ihrer Meinung zuständige g. B. 591. — Rundschr., betr. Aufstellung der Gefahrentarife u. die Führung von Zählkarten 940. — Normal-Unfallverhütungsvorschriften der g. B. 944 flg. — s. auch Baugewerks-B.Gn., Berufsgenossenschaft, Tiefbau-B.G.
Gewerbliche Betriebe als Nebenbetriebe der Landwirthschaft 521 flg. — Land- oder forstw. Betriebe können versicherungsrechtlich nicht Nebenbetriebe von g. B. sein 528. — Regiebauarbeiten als Nebenbetriebe oder Theile anderweit versicherungspflichtiger g. B. 671 flg. — Wieweit Bauarbeiten gewerblicher Unternehmer als Theil ihrer Betriebe oder als Regiebauten anzusehen 672. — s. auch Betrieb.
Gewerbsmässigkeit des Betriebes 6, 8, 79, 82, 90.
Gewöhnung s. Veränderung der Verhältnisse.
Gewohnheitstrinker 400.
Giessofen 89.
Gift s. Vergiftung.
Gitteranbringung 123.
Glaserarbeiten bei Bauten 120, 631.
Glasfabrik. Torfstich als Nebenbetrieb einer G. 7. — G. mit Korbflechterei als Gesammtbetrieb 216. — G. u. Flaschenverschlussfabrik nicht Gesammtbetrieb 219. — Herstellung eines neuen Hallengebäudes mit Glasschmelzofen in einer G. als Bestandtheil des Fabrikbetriebes 675.
Glasfenster. Malen von G. 638.
Glasscheiben und -Dächer. Gewerbsmässige Reinigung 102, 123, 638.
Glasschleifer u. s. w. als selbständige Unternehmer 205.
Glatteis als Betriebsgefahr 45, 46, 53, 54.
Gleichartiger Arbeiter 161.
Gleichartiger Betrieb 163, 222.
Gliedmaassen, künstliche 155, 360.
Glockenzieher 25.
Glühkörperfabriken 103.
Göpelwerke 89.
Goldarbeiter 103.
Goldwaarenfabriken 103.
Gondelschiffer. Versicherungspflicht 481.
Grab. Ausgraben und Verfüllen von G. auf den Kirchhöfen unversichert 80, 506, 637. — Herstellung von Erbbegräbnissen, Entfernung alter G.denkmäler u. dergl. als Maurerarbeiten 506, 637. — Gärtnerische Pflege von G. als landw. Thätigkeit 81, 507. — Anbringen u. s. w. von G.geländern 124, 637.
Grad s. Erwerbsunfähigkeit.
Gräben. Unterhaltung von G. u. s. w. durch eine Grundbesitzervereinigung als Theil der landw. Betriebe 508. — Bauten von G. u. s. w. aus Anlass von Grundstückszusammenlegungen als landw. Thätigkeit 509.
Gräbereien (Gruben). Begriff 5 flg. — Ausbeutung von G. zur Gewinnung von Material für die dem landw. Betriebe dienende Herstellung u. s. w. von Wegen u. s. w. 643.
Gras. G.nutzung auf Eisenbahnböschungen und Festungswällen 469, 472, 508. — Gewinnung von G. im Walde 550. — Wer Unternehmer der Einerntung von G. ist 549. — Betriebssitz land- oder forstw. Betriebe, die in der Nutzung von G. an Wegen u. s. w.. bestehen 580.
Gratifikationen 126, 135.
Graveure 103.
Grenzbetriebe 3, 466, 480, 484, 580.
Grosshandel. Speichereibetriebe des G. 488. — s. auch Hülfsbetriebe, Massenartikel.
Grotten. Herstellung von G. u. dergl in Garten- u. Parkanlagen 633.
Gruben. Versicherungspflicht 5 flg. — Ausbeutung durch sog. Antheilpächter 200. — G.vekturanzbetriebe 201, 478. — G.betrieb u. Ziegelei als Gesammtbetrieb 215. — Anderweite Einschätzung zum Gefahrentarif bei Aenderung der Betriebsverhältnisse einer G. 283. — Jahresarbeitsverdienst der G.beamten 161. — G.kleider 137. — s. auch Bergleute, Bergwerk.
Gründe. Anfertigung, Vollziehung u. s. w. der G. zu den Schiedsgerichtsurtheilen 842. — Ausspruch in den G., dass eine andere als die beklagte B.G. entschädigungspflichtig sei 820. — G. des Schiedsgerichtsurtheils allein nicht Gegenstand des Rekurses 348.
Grundsteuer. Berechnung der Beiträge

für die nach dem L.U.V.G. freiwillig Versicherten u. s. w. nach dem G.massstabe 536, 566, 596 flg. — Berechnung der Umlagen der landw. B.Gn. nach einem sog. fingirten G.betrage (gewerbliche Nebenbetriebe, Viehhaltungsbetriebe u. s. w.) 566 flg. — Bemängelung eines unrichtigen G.betrages im Wege der Umlagebeschwerde 575, 601. — Erhebung von Beiträgen von den in der G.mutterrolle verzeichneten Besitzern, ohne Rücksicht darauf, ob die Grundstücke verpachtet sind 596.
Grundsteuerartige Lasten 558.
Grundstückszusammenlegung. Wege- u. Gräbenbauten, Arbeiten zur Unterhaltung von Gräben u. s. w. aus Anlass von G. 508, 642.
Güterbestätter. Versicherungspflicht des Betriebes der G. 475.
Güterpacker-, Güterlader- u. s. w. Betriebe. Allgemeines 493. — Getreidemäkler 493. — Schiffstakler 494. — Aichämter 494. — Dienstmannsinstitute 494. — Möbelpackerbetriebe ohne Fuhrwerksverwendung 494. — Frage, ob der Güterpacker u. s. w. Unternehmer oder Arbeiter 494 flg. — Vereinigungen von Quartiersleuten, Ewerführern u. s. w. 496. — Jahresarbeitsverdienst der Güterpacker 161.
Gutsbezirke s. Gemeinde, Kommunalverbände.
Gutsüberlassung s. Altentheil.
Gypser bei Bauten 120, 631.
Gypssteinwaarenverfertigung 103.

H.

Häckselmaschine für landw. u. Fuhrwerksbetrieb 76.
Häckselschneiderei mit Dampfmotorverwendung als landw. Nebenbetrieb 522.
Häckselschneide- u. Getreidereinigungsmaschinenbetriebe 271.
Häftlinge 15.
Händler. Geschäftsfuhrwerk 475.
Häuslinge 15.
Hafenarbeiter als Arbeiter der Schiffer 486.
Hafenbau. Berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit 197.
Hafenbehörden. Anzeige von Seeunfällen 777.
Hafenbetriebe 8.
Hafffahrten als Seefahrten 481, 743.
Haftpficht der Unternehmer, Betriebsbeamten u. s. w. gegenüber den Arbeitern u. s. w. 421, 616, 795. — Desgl. gegenüber den B.Gn. u. s. w. 423, 617, 795. — Haftung Dritter 426, 618, 796. — H. des Bauherrn für die Prämien der V.An. bei Zahlungsunfähigkeit des Bauunternehmers 718. — Beginn der Haftfrist 719. — H. bei Zusammenstössen von Seefahrzeugen 796.
Haftpflichtgesetz 120, 422, 426, 463.
Halbfabrikate. Allgemeines 9. — Brillen- u. Pincenezgestelle 97. — Tischgabeln u. Scheeren 101. — Messerklingen 108. — Nadelvergoldereien 109. — Riemen 111. — Eisengusstheile für Schlösser 115. — s. auch Massenartikel.
Hamburg. Landesgesetz, betr. die Regelung der landw. Unfallversicherung 614.
Handelsgärtnerei s. Kunst- und Handelsgärtnerei.
Handelsgesellschaften. Haftpflicht (§. 96 U.V.G.) 423, 617, 796.
Handelsgesetzbuch 487.
Handkarren. Beförderungsgeschäfte mit ausschliesslicher Verwendung von H. 478.
Handlangerdienste bei Bauten 633.
Handlungsbevollmächtigte 229. — s. auch Kaufmännische Angestellte, Prokurist.
Handlungsgehülfen u. -Lehrlinge 23, 131, 493.
Handlungsunfähige. Vertretung von H. 337, 808. — Auszahlung der Renten für H. 376. — Zustellungen an H. 458, 843. — Pflicht des Schiedsgerichts, die Prozessfähigkeit einer Partei u. s. w. von Amtswegen zu prüfen 808. — Heilung des Mangels, dass ein Bescheid einem H. zugestellt worden ist, durch Berufungseinlegung des gesetzlichen Vertreters 813.
Handpressen, hydraulische 89.
Handschuhmachereien 103, 115.
Handverletzungen 169.
Handwerksmässiger Betrieb im Gegensatze zur Fabrik 9. — H. B. als Theile versicherungspflichtiger Betriebe 118, 213.
Handwerksmeister s. Baugewerbetreibende.
Hanfbrechbetriebe mit Lokomobilenverwendung 528.
Haumeister als Betriebsbeamter 21.
Hauptbetrieb. Begriff 219. — Nicht versicherte H. neben versicherungspflichtigen Nebenbetrieben 89, 194. — Landw. u. gewerbliche Betriebsthätigkeiten im Verhältnisse zu einander als H. u. Nebenbetriebe oder Betriebstheile 521, 632. — Zugehörigkeit der Einzelanlagen 213. — Einfluss des Betriebssitzes auf die Zugehörigkeit der Einzelanlagen 259. — Umwandlung in einen Nebenbetrieb als Betriebsveränderung 279, 280. — Führung im Kataster 268. — s. auch Betrieb, Gesammtbetrieb, Nebenbetrieb.
Hausabbruchsbetriebe s. Abbruch.
Hausforstholz. Sammeln von H. in der Regel nicht Theil des forstw. Betriebes 550.
Hausgeräthschaften. Heranfahren von H. für einen landw. Arbeiter durch den Dienstherrn 518.
Haushaltung s. Hauswirthschaft.

Hausgewerbetreibende 17, 92, 94, 103, 113, 115, 116.

Hausschlächter 113, 514.

Haus- u. Ziergärten. Ausschluss von der Versicherungspflicht 530. — H. in Zusammenhang mit einer grösseren Parkwirthschaft 530. — Unfall des Arbeiters einer Kunst- u. s. w. Gärtnerei beim Umgraben eines H. 530. — Erdarbeiten zur Herstellung eines H. 530, 633. — Begriff des H. 531.

Hausväterliche Strafgewalt. Unfall eines Landwirths bei Ausübung der h. S. 520.

Hausverwaltung, landesherrliche 143, 538.

Hauswasserleitungen 84.

Hauswirth. Zustellung an den H. eines Adressaten 459.

Hauswirthschaft. Inwieweit Unfälle bei Thätigkeiten in der H. eines landw. Betriebes diesem zuzurechnen sind 515. — Bewirthschaftung von Deputatland macht die H. nicht versichert 515. — Unfälle beim Einholen von Haushaltungsbedürfnissen 516, 520. — Beschaffung von Sand zum Bestreuen einer Stube 516. — Anfertigung von Holzpantoffeln 516. — Zerkleinern von Brennholz für die H. u. Landwirthschaft eines Kleinbauern 517.

Hebamme. Unfall einer H. auf der Fahrt zur Ehefrau eines Landwirths, um Geburtshilfe zu leisten 521.

Hebegebühren haben die Gemeinden für die Zwangsbeitreibung der Beiträge nach dem U.V.G. von den B.G. nicht zu fordern 393, 436. — H. der Gemeinden für Einziehung der Beiträge auf Grund des L.U.V.G. 598, 600. — Desgl. für Einziehung der Regiebauprämien 712, 714.

Heben. Gewerbsmässiges H. gesunkener Schiffe 484.

Heberolle. Aufstellung der H. und Zustellung der H.auszüge 388, 454, 598, 785. — Inhalt der H.auszüge 388, 600, 785. — Beschwerde gegen die Beitragsberechnung 390, 600, 785. — Wirkung des Verlustes des Einspruchsrechts in Folge Fristversäumniss 601. — Die Aufstellung der H. liegt den landw. B.G.vorständen ob 598. — Mitwirkung des Sektionsvorstandes bei der Aufstellung der H. u. bei Vereinnahmung der Beiträge 599. — Abänderung des Abschätzungsergebnisses gelegentlich der H.aufstellung 599. — Aufstellung der H. über die Prämien der V.An. 712. — Zustellung der H.auszüge 712, 716. — Benutzung der Regiebau-Nachweisungen als H.auszüge 714.

Hebeschmaus s. Richtfest.

Heeresverwaltung. Versicherungspflicht der Betriebe der H. Allgemeines 471. — Leistungen auf Grund des Gesetzes, betr. die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht u. s. w. 471, 519. — Menagebetrieb der Truppen 471. — Gespannleistungen für den Bau einer Militäreisenbahn 471. — Gras- u. s. w. Nutzung an Festungswerken 472. — Büreaubeamte 472. — Vorführung von Pferden zur Vormusterung durch die Besitzer 473, 519. — Regiebauten 79, 473. — Soldaten, die während ihrer Dienstzeit beurlaubt sind, um bei Bauten für die H. thätig zu sein, als nach den U.V.Gn. versicherte Arbeiter 639. — Ernennung der Ausführungsbehörden 496, 611.

Heilanstalten. Pfleglinge 13. — Dampf-, Koch- u. s. w. Betrieb 88. — s. auch Krankenhaus.

Heilverfahren. Verfahren bei der Unterbringung in einem Krankenhause u. bei der Entlassung aus demselben 179, 894, 905. — Schuldhaftes Verhalten des Verletzten während des H. 149. — Massagebehandlung, Gebrauch von Apparaten, Reinigen der Wunden, Operationen 149. — Dauer des H. 181. — Wiedereröffnung in Folge Duldung einer Operation 150. — Einleitung des Verfahrens nach §. 65 U.V.G. bei Eröffnung eines neuen H. 359. — Verfahren bei der Wiedereröffnung des H. 897, 906.

Kosten des H. (Allgemeines) 153. — Beschaffung von Fahrstühlen, Stärkungsmitteln 153. — Reisekosten des Verletzten 153. — Kosten der Wohnung, Bekleidung u. s. w. des Verletzten 154. — Wartung u. s. w. des Verletzten durch Angehörige 154. — Gebühren für ärztliche Gutachten 154. — Badereisen, mediko-mechanische Behandlung 154. — Künstliche Gliedmaassen 155. — Fälligkeitstermin der Kosten 366, 594, 781. — Rekurs wegen der Kosten des H. 348, 350.

Rentenvorschüsse während des H. 323, 890, 904. — Zeitpunkt der Einstellung der Familienrente 366. — Regelung des Rentenanspruchs während des H. durch den B.G.vorstand 318. — Einweisung in ein Krankenhaus durch den B.G.vorstandsvorsitzenden in eiligen Fällen 321, 895.

Uebernahme der Kosten des H. in der Wartezeit 156, 544, 749. — Schiedsgerichte der U.V.Ge. nicht zuständig zur Entsch. von Streitigkeiten zwischen der B.G. u. einem Verletzten, für den die B.G. das H. in der Wartezeit übernommen hatte 812. — Uebertragung des H. auf die Krankenkassen 170, 544, 750. — Entsch. der Streitigkeiten über Leistungen während des H., das einer Krankenkasse übertragen ist (§. 5 Abs. 8 U.V.G.) 339. — Zahlungen der B.Gn. an die Krankenkassen (§. 76c K.V.G.) ohne Vermittelung der Post 374. — Gewährung der Kosten des H. an landw. Arbeiter in der Wartezeit seitens der Gemeinde 544. — Zu den Sektionsverwaltungskosten gehören nicht die Kosten ärztlicher Behanlung Verletzter 576. — Gewährung der Kosten des H. an die bei Bauarbeiten (§. 4 Z. 4 Abs. 1 B.U.V.G.) beschäftigten

Arbeiter durch die Gemeinde während der Wartezeit 684. — Fürsorgepflicht der Rheder für Seeleute 748. — Gewährung freier Kur u. Verpflegung während des H. auf Grund des S.U.V.G. 748. — Entsch. der hieraus entstehenden Streitigkeiten 750. — s. auch Krankenhaus.

Heimarbeiter 17, 65.

Heimweg. Unfälle auf dem H. (innerhalb der Betriebsstätte) 46, (ausserhalb der Betriebsstätte) 64 flg. — Unfälle bei Benutzung der Eisenbahn auf dem H. 468, 469. — Unfälle landw. Arbeiter 516.

Heirathsgut. Anfahren von H. für eine Dienstmagd als Thätigkeit im landw. Betriebe 518.

Heizer einer Dampfdreschmaschine, der zugleich Theilhaber des Betriebes ist 11.

Heizungsanlagen 84, 88.

Helgoland. Einführung der Unfallversicherung 2.

Hemdenmachereien 103.

Herabsetzung s. Veränderung der Verhältnisse.

Herberge s. Gastwirthschaft.

Heringsbratereien u. -Räuchereien 104.

Heringslogger. Ausdehnung der Versicherungspflicht auf H. durch Bundesrathsbeschluss 743.

Herzfehler. Tod in Folge eines H. bei der Arbeit 32.

Herzschlag vor der Operation als mittelbare Unfallsfolge 148.

Hessen. Errichtung eines L.V.A. 418. — Landesgesetz, betr. die Regelung der landw. Unfallversicherung 614.

Heu s. Gras.

Heuer der Seeleute 746, 747.

Heuerleute, die bei anderen Landwirthen Baureparaturen ausführen, als landw. Arbeiter 514, 659.

Hinterbliebene. H.rente (Allgemeines) 173, 542, 750. — Behandlung der Ansprüche von H. 888, 903. — Zubilligung vorläufiger Unterstützungen 323. — Beginn u. Ende der H.rente 174. — Rentenanspruch der H. von Ausländern 178. — Abfindung der H. von Ausländern 368. — Rentengewährung an H. landw. Versicherter in Form von Naturalleistungen 543. — Einflusslosigkeit des Bezugs eines geringeren als des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes eines landw. Versicherten auf die Höhe der Rente der H. 543. — Geltendmachung von H.rente nach rechtskräftiger Abweisung der Ansprüche des Verletzten 333. — Anmeldung der Entschädigungsansprüche der H. eines Verletzten, für den eine Entschädigung festgestellt war 354, 365, 593, 780. — Frist zur Anmeldung der Entschädigungsansprüche der H. von verschollenen Seeleuten 778. — Feststellung der Eigenschaft als H. im ordentlichen Rechtswege 347, 352, 593, 780. — Zustellung des Feststellungsbescheides 337. — Rentenanwachsung beim Ausscheiden Betheiligter 175. — Formlose Mittheilung von der Umrechnung der H.rente in Folge Ausscheidens eines Berechtigten 336. — Wittwe als Vertreterin ihrer Kinder 809. — Zuziehung des Vormundes zum Berufungsverfahren, auch wenn über die H.rente noch kein Bescheid ertheilt ist 810. — Wirkung eines dem Vormunde in einem solchen Falle nachträglich ertheilten Bescheides 810. — s. auch Angehörige, Aszendenten, Beerdigungskosten, Kinder.

Hinterlegung bei Konkurrenz mehrerer Kassen (§. 8. U.V.G.) 193. — H. gepfändeter Rentenbeträge 371.

Hitzeeinwirkung 29, 48.

Hitzschlag 29, 34.

Hochbau. Ausführung umfangreicherer H.arbeiten durch Tiefbauunternehmer 686 flg. — Ausführung umfangreicherer Tiefbauarbeiten durch H.unternehmer 686 flg. — s. auch Bau, Regiebau.

Hochmoore. Abtorfung von H. durch Kolonisten als landw. Betrieb 527. —

Hochseefischereidampfer. Ausdehnung der Versicherungspflicht auf H. 743.

Hochwasser. Unfall eines Müllers 30.

Höhere Gewalt als Betriebsunfall 34, 742, als Wiedereinsetzungsgrund 344.

Höhere Verwaltungsbehörden s. Landes-Zentralbehörden, Verwaltungsbehörden.

Höhlen. Erdarbeiten zur Erforschung von H. 633.

Höker 488.

Holz. Beschlagen (Behauen) des H. nicht Zimmerarbeit 81. — Be- u. Verarbeitung für den H.handel 92, 93. — H.nutzung von Alleebäumen 507. — H.fällung als Arbeit im land- oder forstw. Betriebe 507. — Ausheben von Stock-H. behufs Verwendung als Brenn-H. als forstw. Thätigkeit 508. — Einsammeln von Raff- u. Lese-H. im Walde, Sammeln von Hausforst-H. in der Regel nicht Theil des forstw. Betriebes 550. — Herrichtung gefällten H. im Walde (Bewaldrechtung) als forstw. Thätigkeit 508. — Bearbeitung des H. zu Schwellen u. s. w. im Walde 547. — Wer als Unternehmer bei H.fällungsarbeiten gilt 547. — Welchem Betriebe das Abfahren des H. aus dem Walde zuzurechnen ist 548. — »Rücken« des H. im Walde als Theil des forstw. Betriebes 549. — Dagegen nicht das Aufladen des H. auf den auf einem für Lastfuhrwerk brauchbaren Wege stehenden Wagen 549. — Beurtheilung der Frage, ob ein Weg für Lastfuhrwerk brauchbar ist 548. — Unfall bei Abfuhr von gestohlenem H. 53. — H.transport durch Akkordarbeiter 201, 204. — Sägen von H. durch einen Dreschmaschinenbesitzer für ein H.ge-

schäft 205. — Bergen von zu einem Bauwerke bestimmten Floss-H. 638.
Holzgriffverfertigung 104.
Holzhandlungen. Versicherungspflicht 491. — Anschlussgeleise der H. 492. — Verflössung des Holzes durch Akkordanten 201. — Geschäftsfuhrwerk der H. 475.
Holzhauermeister, dem die Aufsicht über die Waldarbeiter übertragen ist, Betriebsbeamter 514.
Holzhof mit Schneidemühle u. Ziegelei als Gesammtbetrieb 216.
Holzschneidebetriebe 204.
Holzschnittfabrik 104.
Honorar s. Aerzte, Gebühren.
Hotelwagen. Entgeltliche Beförderung der Reisenden mittels H. 475.
Hülfeleistungen betriebsfremder Personen 26, 51, 209, 479. — Uebertritt der Arbeiter aus einem Betriebe in den anderen bei H. 73 flg., 208. — H. beim Zusammenwirken mehrerer Betriebe auf derselben Arbeitsstätte 209. — Frage, wer die Beiträge leistet, ohne Einfluss auf die Entsch., welchem Betriebe H. zuzurechnen sind 74. — Einstellung der Löhne der übertretenden Arbeiter in die Lohnnachweisungen 386. — Wann Landwirthe, die sich gegenseitig bei Bauarbeiten helfen, Arbeiter im Baubetriebe 629. — Zugehörigkeit der vom Bauherrn dem Bauausführenden gestellten Hülfskräfte 633. — Vorübergehende H. der Arbeiter eines Bauherrn bei Arbeiten eines Baugewerbetreibenden 664. — s. auch Gefälligkeitsleistungen.
Hülfsbetriebe. Allgemeines 9. — Bekleidung von Dampfrohren u. s. w. mit Korkisolirmasse 95. — Betrieb eines Civilingenieurs 99. — Reinigung von Dampfkesseln 100. — Eismaschinenaufstellung 101. — Verfertigung u. Anlage elektrischer Leitungen 101. — Kupferschmieden 106. — Manometerfabrik 107. — Regulatorenfabrik 110. — Betriebe zur Anlage von Telephonen u. Telegraphen 271.
Hülfsgefangenaufseher 143.
Hülfskassen s. Krankenkassen.
Hülfskräfte s. Hülfeleistungen.
Hüttenwerke. Begriff 8. — Staatliche H. 23. — Cyndersfabrikation 210. — H. und Grubenbetriebe eines Unternehmers 215, 218.
Hufbeschlag durch selbständigen Schmied nicht Arbeit im landw. Betriebe 514.
Hufschmieden 104.
Hydraulische Fahrstühle 85. — H. Pressen 89.
Hypochondrie 147.
Hypotheken. Anlegung der Gelder der B.Gn. in H. 397. — H.zinsen können von dem für die Selbstversicherung landw. Unternehmer massgebenden Einkommen nicht abgezogen werden 558.
Hysterie 147. (Neurasth. 140 f. N: 5.)

J.

Jagd als Theil oder Nebenbetrieb der Landwirthschaft u. s. w. 510. — Unfall eines Holzaufsehers bei Verfolgung eines Hasens 511. — Unfall eines Wirthschaftsinspektors beim Anfertigen von Jagdpatronen 511. — Ausübung der J. durch andere Personen als land- oder forstw. Unternehmer 511. — Theilnahme von Wirthschaftsbeamten an einer J. zur Verhütung von Flurschäden 511. — Versicherung der Treiber 511. — J.gäste 511. — J.-schutzpersonal als im land- oder forstw. Betriebe beschäftigte Personen 513. — Arbeiten zur Vorbereitung von J. als Thätigkeit im forstw. Betriebe 518. — Fiskus als Unternehmer von Arbeiten zur Ausübung der an einen Oberförster verpachteten J. 550.
Jahresarbeitsverdienst. Allgemeines 134. — Gratifikationen 135. — Tantiemen 135, 385, 537. — Trinkgelder 135, 386. — Rollgelder 136. — Naturalbezüge (Freibier, Dienstwohnung, freie Verpflegung, Fahr- u. Nachtgelder) 136, 385, 462, 470, 537. — Uebliche Betriebsweise 138. — Arbeitsschichten 139. — Ortsüblicher Tagelohn 140, 164. — Wechselnde Beschäftigung 158. — Tagesdurchschnittsverdienst 159. — »Volles Jahr« vor dem Unfalle 160. — Gleichartiger Arbeiter 161. — Gleichartiger Betrieb 163. — Nichtberücksichtigung von Unfallrenten u. s. w. 138. — Betriebsbeamte (gewerbliche) 18, 125, 160, 386, (landw.) 537. — Kampagnearbeiter 139, 163. — Bühnenbauarbeiter 160. — Unausgebildete Arbeiter 140, 159, 161, 386. — Droschkenkutscher 162. — Postbedienstete 462. — Eisenbahnbedienstete 470. — Festsetzung des durchschnittlichen J. land- u. forstw. Arbeiter 539. — Freiwillig versicherte Personen (U.V.G.) 132 flg., 142. — J. der auf Grund des L.U.V.G. versicherten sog. anderen Personen 539. — Berechnung der Rente landw. Unternehmer 535, 539. — Selbstversicherte gewerbliche Unternehmer 130, 160, 386. — Selbstversicherung wird durch blosse Einstellung des J. des Unternehmers in die Lohnnachweisung nicht begründet 130. — Unterlassung der Bezeichnung des J. des Unternehmers in dem Versicherungsantrage 130. — Berechnung des für die Versicherungsberechtigung u. s. w. landw. Unternehmer u. Betriebsbeamten massgebenden J. 535. — Bedeutung der Einschätzung landw. Unternehmer zur staatlichen Einkommensteuer für die Ermittelung ihres J. 558. — J. der Mitunternehmer eines gemeinsamen landw. Betriebes 558. — Abzugsfähig sind nur die grundsteuerartigen Lasten u. Betriebskosten, nicht aber Hypothekenzinsen, Altentheile u. dergl. sowie Pacht 558 flg. — Miethswerth der eigenen Wohnung sowie Er-

trag aus vermietheten Wohnräumen ist bei Ermittelung des J. nicht zu veranschlagen 559. — J. der Ehefrauen landw. Unternehmer 541.

Statutbestimmungen der Baugewerks-B.Gn. über die Höhe u. Anmeldung des der freiwilligen Selbstversicherung der Unternehmer von Bauarbeiten (§. 1 Abs. 1 B.U.V.G.) zu Grunde zu legenden J. 645. — Anmeldung u. Festsetzung des der Zwangsselbstversicherung zu Grunde zu legenden J. 653 flg. — Höhe des der Versicherung von Betriebsbeamten nach dem B.U.V.G. zu Grunde zu legenden J. 656. — Statutbestimmung über den J. der auf Grund des B.U.V.G. selbstversicherten Unternehmer 683.

Festsetzung des J. für die Umlageberechnung 223, 385. — Zugrundelegung des für land- u. forstw. Arbeiter festgesetzten J. bei der Beitragsberechnung 597. — Unter welchen Umständen unrichtige Berechnung des J. offenbarer Rechnungsfehler 332. — Versehentliche Berechnung der Rente eines jugendlichen landw. Arbeiters nach dem J. Erwachsener nicht Rechnungsfehler 540. — Einflusslosigkeit der anderweiten Festsetzung des J. land- u. forstw. Arbeiter auf die Höhe der vorher erwachsenen Rentenansprüche 540, 594. — Anfechtung des früher unbestritten gebliebenen J. 334. — Nachprüfung im Verfahren nach §. 65 U.V.G. 365. — Erhöhung des vom Kläger nicht ausdrücklich bemängelten J. durch das Schiedsgericht 846. — Einfluss des Bezugs eines geringeren als des für land- und forstw. Arbeiter festgesetzten J. vor dem Unfall auf die Höhe der Entschädigung 539, 541. — Einfluss der Höhe des J. nach dem Unfall auf die Rentenberechnung 166, 168. — Einfluss der Höhe des J. auf die Wählbarkeit als Arbeitervertreter 286.

J. der Seeleute 746. — Höhe des der freiwilligen Versicherung der Rheder, Lootsen u. sog. anderer Personen zu Grunde zu legenden J. 746. — Festsetzung des J. bei Berechnung der Rente der Seeleute 748. — Berechnung des J. für die Festsetzung der Beiträge der See-B.G. 783. — s. auch Arbeitsverdienst, Lohn.

Jahresmenge. Stärkefabriken 114. — Ziegeleien 118. — Brauereien 97. — Brennereien 97. — Einfluss des Zurückgehens der J. auf die Versicherungspflicht 260. — Einfluss der Schwankungen auf die Gefahrentarifeinschätzung 283.

Jahresrechnung. Vorprüfung der J. einer B.G. 231.

Jalousie. Aufziehen einer J. durch einen Bauarbeiter aus Gefälligkeit 71. — Anbringung von J. u. s. w. bei Bauten 120. — J.bänderfabrik 104.

Ingenieure. Betrieb der Civil-I. 99. — Unfall eines I. auf dem Wege zur Beaufsichtigung von Arbeiten 52, 56.

Inhaftsetzung. Fortgewährung der Rente 15, 152, 158, 361.

Inkrafttreten des U.V.G. 460. — I. des A.G. 504. — I. des L.U.V.G. 625. — I. des B.U.V.G. 738. — I. des S.U.V.G. 801.

Inländer. Unzulässigkeit der Abfindung von I. 367.

Inland. Betriebe von Ausländern 3, 196. — Anschlussstrecken ausländischer Eisenbahnen 4, 466. — Landw. Grenzbetriebe, die vom Ausland aus bewirthschaftet werden 580. — Fuhren eines in Neutral-Moresnet wohnenden Fuhrwerksbesitzers im I. 481. — Schiffahrtsbetriebe von Ausländern im I. 484. — Schiffshebungsbetriebe ausländischer Gesellschaften im I. 484. — Begriff des Wohnens von Ausländern im I. 178, 485. — Einstellung der Rente, solange der Berechtigte nicht im I. wohnt (§. 39 Abs. 1 B.U.V.G.) 728. — Nach welchen Gesichtspunkten die Frage zu entscheiden ist, ob der Wohnsitz im I. aufgegeben ist 729. — Verfahren bei der Einstellung der Rente 729.

Innungen. Haftpflicht (§. 96 U.V.G. u. s. w.) 423, 617, 796.

Insektenstich. Verletzung durch I. 29, 34, 53, 518.

Installationsgeschäfte 92, 102.

Instandhaltung s. Reparatur.

Instrumentenfabriken 104.

Intensivlampenfabriken 110.

Invalidenpensionen nicht Theil des Jahresarbeitsverdienstes 138.

Invalidenwerkstätten 167.

Invaliditäts- u. Altersversicherungsanstalten. Uebergang von Rentenansprüchen nach §. 8 U.V.G. 189 flg., 193. — Verjährung des Erstattungsanspruchs gegenüber den B.Gn. 326. — Einfluss der Anmeldung des Erstattungsanspruchs einer I. auf den Ablauf der Ausschlussfrist gegen den Hauptberechtigten 326. — Wirkung der Rechtskraft eines dem Verletzten ertheilten Bescheides gegenüber den I. 335. — Förmlicher Bescheid über die Ersatzansprüche nach §. 76 Abs. 3 I. u. A.V.G. 339. — Antrag auf Einleitung des Verfahrens nach §. 65 U.V.G. 356. — Einforderung der Unfallentschädigungsakten der B.Gn. 432. — Inwieweit die Unfallversicherungsinstanzen zur Entsch. der Streitigkeiten aus §. 76 I. u. A.V.G. zuständig 812.

Irrenanstalten. Versicherung der Pfleglinge u. Wärter 14, 512. — Dampf-Wäscherei u. Badeanstalt einer I. 88.

Isolirung von Dampfrohren u. s. w. 95.

Jugendliche Personen. Jahresarbeitsverdienst 140, 386. — Einfluss der Kräftezunahme nicht Veränderung im Sinne des §. 65 U.V.G. 362. — s. auch Land- u. forstw. Arbeiter, Minderjährige, Schulkinder.

K.

Kälteeinwirkung als Unfall 30.
Käsereien 94, 104.
Kaffeekochereien 104.
Kahn als Betriebseinrichtung 65. — Bau u. Abbruch von K. 81. — Kleinschifferei mit K. 481.
Kahnführer (Pächter) als Arbeiter 482.
Kahnschiffer. Versicherungspflicht 481.
Kaliwerk mit Ziegelei 214.
Kalkbrennereien. Versicherungspflicht 104. — K. für Baugeschäft 214. — K. mit Sägemühle 214. — K. in fabrikmässigem Umfange nicht Theil des landw. Betriebes des Unternehmers 528.
Kameralbeamte 538.
Kameradschaft. Handlung aus kameradschaftlicher Gesinnung 70.
Kampagne-(Saison-)Betriebe 139 flg.
Kampagne-(Saison-)Arbeiter 163.
Kanal. Städtische K.- u. Wasserläufeunterhaltung (Aufeisung) 636. — Zugehörigkeit der gewerbsmässigen Ausführung von K.bauarbeiten (§. 4 Z. 1 B.U.V.G.) 666 flg. — Versicherung von K.bauarbeiten, zu denen nicht mehr als 6 Arbeitstage verwendet worden sind, bei den V.An. 698. — Erd- u. Böschungsarbeiten eines Baggereibetriebes bei einem K.bau 474.
Kantinen 69.
Kanzleigehülfe als Staatsbeamter 143.
Kapitän als Betriebsbeamter 20.
Kapitalabfindung s. Abfindung.
Kapitaldeckungstarif. Mittheilung, betr. die Revision des K. der Tiefbau-B.G. u. der V.An. 934.
Kapitalwerth. Berechnung des K. der Entschädigungsverpflichtungen bei Vermögensauseinandersetzungen 256. — Berechnung des K. der von der Tiefbau-B.G. zu zahlenden Renten 690 flg., 923. — Abführung der Fehlbeträge, die sich etwa für das Solldeckungskapital ergeben sollten, seitens der B.G. an die V.A. 700. — Ermittelung des Jahresbedarfs der V.An. an Deckungskapital 711. — K. der von Unternehmern u. s. w. zu ersetzenden Renten 425.
Karabinerhakenfabriken 105.
Karbolsäurevergiftung in Folge Verwechselung der Arzneien keine Unfallsfolge 148.
Karenzzeit s. Wartezeit.
Karoussel. K.betriebe nicht versicherungspflichtig 464. — Aufbau u. Abbruch eines K. 636, 638.
Kartographische Anstalten 91, 105.
Kartonnagefabriken 105.
Kassation der B.G.akten 240, 901. — K. der Schiedsgerichtsakten 804.
Kassen- und Rechnungsführung der B.Gn. 396, 602, 732, 787. — Prüfung der Vorschriften über die K. durch das R.V.A. 413.
Kataster. Allgemeines 267. — Form u. Inhalt 267. — Wirkungskreis der Sektionsvorstände 267. — Mitgliedschein 268. — Form u. Zustellung der Ablehnungsbescheide 270, 455. — Beschwerde gegen Mitgliedscheine 271. — Führung des Reichs u. s. w. in den K. der B.Gn. 680. — Bedeutung der K.entscheidungen des R.V.A. für das Rekursverfahren 274. — Wirkung von R.E. über die Zugehörigkeit eines Betriebes 274. — Betriebe, die nur aushülfsweise Arbeiter beschäftigen 10. — Unternehmer mehrerer Betriebe 198. — Anmeldung eines Betriebes durch Vermittelung der Verwaltungsbehörde nicht Voraussetzung der Aufnahme ins K. 264. — Voraussetzungen der Aufnahme 268. — Dauer der Wirkung der K.eintragung 273, 275. — Anmeldung des Wechsels in der Person des Unternehmers 277. — Verfahren bei der Umkatastrirung u. s. w. ohne Betriebsveränderungen 276. — Umkatastrirung u. s. w. in Folge von Betriebsveränderungen 280. — Wirkung der Betriebsveränderungen 281. — Nachträgliche Löschung unrichtig katastrirter Betriebe 272. — Voraussetzungen für die Löschung 275. — Blosse Behauptung des Unternehmers, dass er sich mit Bauarbeiten nicht mehr beschäftigen wolle, nicht ausreichend für die Löschung im K. 123. — Löschung im K. in Folge unrichtiger Anzeige 446. — Folgen der arglistigen Erwirkung der Aufnahme 274. — Formale Wirkung der Eintragung in das K. bezüglich der Entschädigungspflicht 273, 384. — Irrthümliche Eintragung von Betrieben, die zu einer anderen B.G. gehören 254. — Wirkung der irrthümlichen Eintragung eines Betriebes in das K. bezüglich des Ueberganges von Renten aus älteren Unfällen auf die Tiefbau-B.G. 689. — Zeitpunkt des Ueberganges der Entschädigungspflicht 255, 428. — Vermögensauseinandersetzung 256. — Einfluss der nachträglichen Löschung auf die Beiträge u. s. w. 272. — Vorläufige Zahlung von Beiträgen während einer K.streitigkeit 391. — Wirkung der Aufnahme in das K. im Laufe eines Rechnungsjahres auf die Pflicht zur Einreichung der Lohnnachweisung 381. — K.eintragung als Voraussetzung der Strafbefugniss der B.Gn. 441. — Herbeiführung der Entscheidung des R.V.A. über K.fragen mittels Strafverhängung 442, 445. — Eintragung der Unternehmer in das K. nicht Vorbedingung der Gültigkeit der Wahl von Arbeitervertretern 287. — Behandlung der Entschädigungsansprüche aus Unfällen in nicht katastrirten Betrieben 329, 330. — Desgl. in Betrieben, die erst nach dem Unfall in das K. eingetragen sind 329. — Kosten der Rechtshülfe in K.sachen 417. — Führung eines besonderen K. ist für landw. B.Gn. nicht

vorgeschrieben 571. — K. der Tiefbau-B.G. 697. — K. der See-B.G. 765.
Kauffahrteischiffe. Vorschriften über die Registrirung u. s. w. der K. 481. — K. als Seefahrzeuge 742.
Kaufleute. Geschäftsfuhrwerk 475.
Kaufmännische Angestellte 23, 131, 493.
Kaufmännische Firma. Aenderung in der k. F. u. s. w. als Unternehmerwechsel 277.
Kaufmännischer Betriebstheil 23, 54, 487, 652.
Kaution s. Sicherheitsleistung.
Kellereien als landw. Nebenbetriebe 523. — Champignonaufzucht in K. 530. — s. auch Speicherei- u. Kellereibetrieb.
Kiefernzapfen s. Kienäpfelsammeln.
Kienäpfelsammeln als Theil der Aberntung des Waldes 550.
Kienrussgewinnung 533.
Kies. Abstechen von K. 479. — Ausbreitung von K. auf Wegen 635.
Kiesbaggereien 7, 474.
Kiesgruben 5 flg., 200. — K. als landw. Nebenbetriebe 527.
Kilometergelder 137, 159, 462.
Kinder als Arbeiter 13, 512, 530. — K.-rente (Allgemeines) 173, 542, 748. — Beginn u. Dauer der K.rente 174, 530. — Anfangstermin der Rente nach dem Tode des Vaters geborener K. 174. — Uneheliche K. 175. — Braut-K. 175. — Stief-K. 175. — K. aus einer nach dem Unfalle geschlossenen Ehe 175. — Formlose Mittheilung vom Wegfall der Rente in Folge Zurücklegung des 15. Jahres 335. — Zuziehung des Vormundes zum Berufungsverfahren, auch wenn über die K.renten noch kein Bescheid ertheilt ist 810.
Verweigerung der Krankenhausbehandlung beim Vorhandensein hülfsbedürftiger K. 183. — Pfändung der Rente des Vaters zu Gunsten der K. 370 flg., 595, 781. — Unfall eines Landwirths bei Züchtigung seines in der Landwirthschaft mitthätigen K. 520. — s. auch Minderjährige, Schulkinder.
Kirchen. Glockenzieher 25. — Heizungsanlagen 88.
Kirchhofsanlagen als landw. Betrieb 506. — s. auch Grab.
Kirschsaftpressereien 105.
Kistenmachereien 105.
Klagegrund. Aenderung des K. 811, 835.
Klammern. Anbringen von K. bei Bauten 123.
Kleidung. Holen der K. von der Betriebsstätte nach Feierabend 50. — Trocknen der K. eines Fährknechts 53. — Reinigen u. Instandsetzen der K. 67. — Inbrandsetzen auf der Betriebsstätte 68. — Aufwand für K. während des Heilverfahrens 154, 184.
Kleinbauern. Inwieweit Unfälle bei hauswirthschaftlichen Thätigkeiten in kleinbäuerlichen Betrieben als landw. Betriebsunfälle anzusehen sind 515. — Zerkleinern von Brennholz für die Haus- u. Landwirthschaft eines K. 517. — s. auch Landw. Betrieb.
Kleineisenindustriebetriebe 105.
Kleinmeister s. Baugewerbetreibende.
Kleinschifferei. Versicherungspflicht 481.
Klempnerarbeiten bei Bauten 120 flg., 631.
Klempnereien 105.
Knappschaftsälteste als Arbeitervertreter 287.
Knappschafts-B.G. Errichtung 420. — Uebertragung der Kosten des Schiedsgerichts auf die Sektionen 305. — Auszahlung der Entschädigungsbeträge 378.
Knappschaftskassen als Vermittler der Zahlungen der Knappschafts-B.G. 378, 421.
Knappschaftsverbände 420.
Knappschaftsvereine. Nebenbetriebe von Hauptbetrieben, die K. angehören 195, 222.
Knecht s. Land- und forstw. Arbeiter, Landw. Betrieb.
Knopfmachereien 105.
Knopfstofffabriken 106.
Kocher nicht Dampfkessel 88.
Kochherde. Aufstellen von K. 124.
Köhlereien 533.
Körperverletzungen durch Mitarbeiter u. s. w. (unvorsätzliche) 36, (vorsätzliche) 39. — K. als Unfallsfolgen überhaupt 147 flg. — Strafandrohung auf K. in den Unfallverhütungsvorschriften 400.
Kohlen. Abladen von K. für Fabrik u. Wohnhaus 61. — K.fuhren, die mehreren Betrieben dienen 77.
Kohlenhandlungen. Geschäftsfuhrwerk 475. — Versicherungspflicht 489, 491. — Anschlussgeleise der K. 492.
Kohlenoxydgasvergiftung 69.
Kohlenplatz. Hitzschlag eines Arbeiters auf einem K. als Betriebsunfall 30.
Koksöfen. Austrocknen von Neubauten mit K. 58.
Kolonisten 15.
Kombinirte Betriebe 209.
Kommanditgesellschaften 21, 198.
Kommunalbeamte 16, 142, 538, 628.
Kommunalbrauhäuser 23, 97, 202, 211.
Kommunalschlachthäuser 23, 211.
Kommunalverbände als Betriebsunternehmer 22. — Beamte der K. 144, 538. — Ausscheiden von Betrieben aus der Tiefbau-B.G. 253, 669, 681. — Auszahlung der Entschädigungsbeträge 378. — Theilnahme an den Wahlen zum R.V.A. 410, 735. — Berufung von Schiedsgerichtsbeisitzern aus den landw. Arbeitern seitens der K. 584. — Statutarische Bestimmungen über die Krankenversicherung land- u. forstw. Arbeiter 622 flg.
Versicherung von Bauarbeiten durch die für leistungsfähig erklärten K. u. s. w. 666 flg. — Entsch. der Frage, ob eine Korporation eine öffentliche ist 668. —

Versicherung von Bestandtheilen u. Nebenbetrieben der K. u. Korporationsbetriebe 668, 671. — Voraussetzungen für die Anerkennung der Leistungsfähigkeit eines K. u. s. w. 669. — Uebernahme der Versicherung von Wegebauarbeiten einer Gemeinde durch den Kreis 669. — Inkrafttreten der Leistungsfähigkeitserklärung, Vereinbarung der Betheiligten über den Zeitpunkt des Inkrafttretens 669. — Versicherung von Bauarbeiten, die von K. ausgeführt werden, welche weder für leistungsfähig erklärt noch einer B.G. beigetreten sind 670. — Zurücknahme der Leistungsfähigkeitserklärung 670. — Wirkung des Ausscheidens eines für leistungsfähig erklärten K. aus einer V.A. oder der Tiefbau-B.G. in Bezug auf den Uebergang von Renten und Reservefondsantheilen 682, 683. — Beitritt von K. zu einer Baugewerks-B.G. oder zur Tiefbau-B.G. bezüglich ihrer Bauarbeiten 679 flg. — Beginn der Mitgliedschaft bei der Tiefbau-B.G. 696. — Versicherung von Bauarbeiten, zu deren Ausführung nicht mehr als 6 Arbeitstage verwendet worden sind, auf Kosten der Verbände gegen Beiträge 704 flg., 720 flg. — Entsch. der Frage, ob sich ein Unfall bei einer Bauarbeit im Sinne des §. 21 b B.U.V.G. ereignet hat 721. — Abstandnahme von der Einziehung von Beiträgen, wenn diese ganz gering sind 722. — Begriff der Bevölkerungsziffer 722. — Befugniss der Gemeinden, sich zur Tragung der Versicherungslasten zu vereinigen 720. — Verzeichniss der Bundesstaaten, in denen an die Stelle der Gemeinden weitere Verbände getreten sind 722. — Zahlung der Prämien der K. u. s. w. in Pauschalsummen 719. — Gemeindewegebauarbeiten 719. — Schwankungen in der Beschäftigungsdauer der einzelnen Versicherten 720. — Festsetzung des Pauschbetrages der auf die Gemeinden u. s. w. umzulegenden Verwaltungskosten der V.An. 724. — Aufbringung der Lasten aus §. 21 b B.U.V.G. innerhalb der Gemeinden 725. — Den Gemeinden u. s. w. steht wegen dieser Lasten kein Anspruch auf den Reservefonds der V.An. zu 725. — Selbständige Gutsbezirke und Gemarkungen 725. — Errichtung von Ausführungsbehörden auf Grund des B.U.V.G. 735. — Theilung der Obliegenheiten der Ausführungsbehörden für einen Betrieb zwischen verschiedenen Behörden 735. — Berechtigung der Ausführungsbehörden zur Theilnahme an den Wahlen zum R.V.A. 735. — Inwieweit die Bestimmungen der U.V.Ge. auf die Versicherung von Bauarbeiten durch das Reich u. s. w. Anwendung finden 735. — Auszahlung der Renten 736. — Bekanntmachung, betr. die Festsetzung des Betrages der auf die Gemeinden bezw. weiteren K. umzulegenden Verwaltungskosten der V.An. der Baugewerks-B.Gn., vom 23/3 1889 922.

Konditoreien 93, 104.

Konkurrenz mehrerer nach §. 8 U.V.G. berechtigter Kassen 193.

Konkurs. K.eröffnung nicht Betriebseinstellung 280. — Einfluss der K.eröffnung auf die Gültigkeit einer Strafverfügung der B.G. 441. — K.verwalter als Vertreter des Gemeinschuldners 198, 241, 259, 277, 448, 449. — Strafbefugniss gegen den K.verwalter 280, 441, 447. — Beitreibung von Umlagebeiträgen im K.verfahren 394. — Auskunft des K.gerichts über den Stand des K. an die B.Gn. 433. — Ausscheiden eines Arbeitgebers als Schiedsgerichtsbeisitzers in Folge K.eröffnung 300.

Konkursordnung 394 flg.

Konsularbehörden. Gebühren der Deutschen K. im Auslande 438. — Untersuchung von Seeunfällen 775 flg.

Konsumvereine, landw. 525.

Kontoristen s. Kaufmännische Angestellte.

Kontroleure bei Pferdeeisenbahnen 20.

Kontrolwächter auf Schlachthöfen 24.

Konzessionirter Dienstmann ist nicht Arbeiter 206.

Kopfdruckpressen 98.

Korkisolirmasse 95.

Korkpfropfenfabriken 106.

Korkzieherfabriken 105.

Kornmesserkompagnie 496.

Korporationen. Versicherung von Bauarbeiten durch die für leistungsfähig erklärten K. 666, 668 flg. — Entsch. der Frage, ob eine K. eine öffentliche ist 668. — s. auch Kommunalverbände.

Korrektionshäuser 15, 91.

Korrespondentrheder s. Rheder.

Korsetschliesserfabriken 106.

Kost s. Bedürfniss, Mahlzeit.

Kosten der Fürsorge für Verletzte in der Wartezeit 157. — Angabe der K. der Fürsorge für Verletzte in der Wartezeit in den Rechnungsergebnissen 398. — K. der Reise zur ärztlichen Untersuchung 158. — K. der Beobachtung im Krankenhause 180. — K. des Strafverfahrens der B.Gn. 442. — K. der Beschwerdeführung gegen Strafverfügungen der B.Gn. 451. — K. der Ueberwachung der Betriebe 408, 607, 790. — Zustellung der Mittheilungen von K.auferlegungen gemäss §. 86 U.V.G. 454.

Gerichtshaltungs-K. der Schiedsgerichte 304, 586, 772. — Ersatz der Reise- u. s. w. K. der auf Anordnung des Schiedsgerichts erschienenen Kläger 822. — Reise- u. s. w. K. des Schiedsgerichtsvorsitzenden und des Protokollführers bei auswärtigen Beweiserhebungen 306, 823. — K. der durch das Schiedsgericht angeordneten Krankenhausbeobachtung 305, 828. — K. des angeordneten Erscheinens des

Klägers als gerichtliche K., desgl. die Entschädigung, die dem zur Beobachtung ins Krankenhaus Eingewiesenen für Verdienstausfall zusteht 305, 840. — Dass die B.G. die gerichtlichen K. zu tragen habe (§. 50 Abs. 5 U.V.G.), ist in die Formel des Schiedsgerichtsurtheils nicht aufzunehmen 305, 840. — K. des nicht angeordneten persönlichen Erscheinens des unterliegenden Klägers 837. — Welche Partei als die unterliegende zu betrachten ist 838. — Vertretungs- und Anwalts-K. u. s. w. 838. — Vertretungs-K. der B.G. 838. — Erstattung der dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen im Feststellungsverfahren erwachsenen Anwalts- und ärztlichen K. 839. — K.vorschüsse der B.G. an die Schiedsgerichtsvorsitzenden 306. — Rekurs wegen der K. des Berufungsverfahrens 350. — Entsch. über die Erstattung der aussergerichtlichen K. der Parteien im Rekursverfahren 857. — K. der Parteivertretung im Rekursverfahren 857. — Gerichtliche K. des Rekursverfahrens 858 (K. der Zeugen- u. s. w. Vernehmungen, K. der Beobachtungen in Krankenhäusern u. s. w.). — Nachtragsentscheidungen über den K.punkt 858. — Beitreibung aussergerichtlicher K. im Verwaltungszwangsverfahren 433. — Aufrechnung aussergerichtlicher K. mit der Rente des Verletzten 372. — K. der Rechtshülfe 435 flg., 618. — K. des R.V.A. 417, 609, 793. — s. auch Auslagen, Gebühren, Heilverfahren, Krankenhaus, Sektionsverwaltungskosten, Verwaltungskosten.

Kostenanschläge. Entwerfen von Bauplänen und K., Anfertigung von Vermessungsarbeiten und Entwerfen von Plänen zu Röhrenentwässerungen 637.

Krämer 488.

Kraftmaschinenbenutzung 8, 82 flg., 86, 89, 90. — K. in Speditions- u. s. w. Betrieben 222. — K. in landw. Nebenbetrieben begründet nicht Versicherungspflicht nach dem U.V.G. 522.

Kraftstellen-Miether und -Vermiether 87, 211.

Krankengeld. Ersatz an die Krankenkassen 146, 171, 544. — Gewährung des Mehrbetrags an K. in der Wartezeit 146, 172, 749. — Bekanntmachung des R.V.A., betr. den von der Krankenkasse in der Zeit von der 5. bis zur 13. Woche nach dem Unfalle zu leistenden, seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an K., vom 30/9 1885 865. — Nichtberücksichtigung des K. bei Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes 138.

Krankenhaus. Gewährung freier Kur u. Verpflegung im K. 179 flg., 543, 748. — Begriff des K. 184. — Begriff der »freien Kur und Verpflegung« 184. — Wahlrecht der B.G. 179. — Nachträgliche Anwendung des Wahlrechts 186. — Begründete Verweigerung der K.behandlung 180. — Rechtsnachtheile bei unbegründeter Verweigerung der K.behandlung 182. — Bereitwilligkeit des Verletzten zum Eintritt nach anfänglicher Weigerung 182. — Missstände in den Einrichtungen des K. 183. — Anerkennung der Entschädigungspflicht liegt nicht schon in der Gewährung von K.behandlung 333. — Rentenfeststellung nach der Entlassnng aus dem K. 185, 897, 906. — Verfahren der B.G. bei Unterbringung eines Verletzten in einem K. und bei der Entlassung aus dem K. 179, 894, 905. — Einweisung in ein K. durch den Vorstandsvorsitzenden in eiligen Fällen 321, 895, 905. — Beobachtung im K. zu Beweiszwecken 150, 180. — Kosten der vom Schiedsgericht angeordneten Beobachtung 305, 828. — Anordnung der Beobachtung des Verletzten im K. durch das Schiedsgericht 828. — Ausspruch der Anordnung der Beobachtung im K. im Schiedsgerichtsurtheile 834. — Entschädigung für Verlust an Arbeitsverdienst während der Beobachtung im K. als Beweiskosten 840. — Kosten der vom R.V.A. zwecks Beweiserhebung angeordneten K.behandlung 859. — Ansteckung des Verletzten im K. als mittelbare Unfallsfolge 148. — s. auch Angehörige, Fürsorge, Heilverfahren, Operation.

Krankenkassen. Statutarisch versicherte Betriebsbeamte als K.mitglieder 125. — Wahl der Arbeitervertreter u. Bevollmächtigten. Allgemeines 284, 725. — Ermittelung der wahlberechtigten K. 285, 286. — Ausschliessliche Berechtigung der Vorstandsmitglieder aus dem Arbeiterstande zur Wahl von Arbeitervertretern 286. — Wahlrecht der K. während einer bevorstehenden Auflösung 286. — Zulässigkeit der Wahl von Mitgliedern anderer K. zu Arbeitervertretern 287. — Portofreiheit der K. bei den Arbeitervertreterwahlen 287. — Mittheilung der Namen der an der Arbeitervertreterwahl betheiligten Kassen seitens des R.V.A. 289. — Wahl der Bevollmächtigten zu den Unfalluntersuchungen 293, 589. — Ersatz des den K.bevollmächtigten durch die Theilnahme an den Unfalluntersuchungen entgangenen Arbeitsverdienstes 294, 313, 589. — Einfluss der Wahl zum Vorstandsmitgliede einer K. auf die Wahl zum Schiedsgerichtsbeisitzer 299, 302. — Nichtzustandekommen der Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer 303. — Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer aus den landw. Arbeitern 584. — Wahl u. s. w. der Schiedsgerichtsbeisitzer für die See-B.G. 768 flg. — Wählbarkeit der K.organe zu Genossenschaftsämtern 242. — Festsetzung von Geldstrafen gegen Versicherte, die den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln 404. — Berechtigung der B.Gn. zur

Einsichtnahme in die Bücher u. Listen der K. 388, 605.
Leistungen der K. während der Wartezeit 152. — Uebertragung des Heilverfahrens und der Rentenzahlung durch die B.Gn. 146, 170, 544, 750. — Ersatz des halben Krankengeldes 146, 171, 544. — Entsch. über die Streitigkeiten aus der Uebertragung der Fürsorge an die K. 146, 339, 750. — Streitigkeiten über den Ersatz von Kosten des Heilverfahrens für Bauarbeiter (§. 4 Z. 4 Abs. 1 B.U.V.G.) durch die Gemeinden 684. — Zahlungen der B.G. an die K. (§. 76ᶜ K.V.G.) ohne Vermittelung der Post 374. — Bekanntmachung des R.V.A., betr. den von der K. in der Zeit von der 5. bis zur 13. Woche nach dem Unfall zu leistenden, seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld, vom 30/9 1885 865.
Uebergang d. Entschädigungsanspruchs des Verletzten an die K. für geleistete Unterstützungen 188, 545, 752. — Entsch. der hieraus entstehenden Streitigkeiten 190, 546. — Mittheilung der Unterlagen der Rentenfeststellung an die K. seitens der B.Gn. 322. — Verjährung des Entschädigungsanspruchs 326. — Wirkung der Rechtskraft eines dem Verletzten ertheilten Bescheides gegenüber der K. 192, 334. — Förmlicher Bescheid über die Ersatzansprüche der K. 338, 339. — Wer zur Einlegung der Berufung berechtigt ist (auch K.) 808, 814. — Anschluss einer K. an ein bereits von einer anderen Partei anhängig gemachtes Berufungsverfahren 810. — Rekursfähigkeit des Sterbegeldanspruchs, wenn der Anspruch des Hauptberechtigten rekursfähig 350. — s. auch die nachfolgenden Stichworte.
Krankenkassenbeiträge nicht abzugsfähig bei Einstellung der Löhne in die Lohnnachweisung 386.
Krankenkassenbevollmächtigte. Wahl der K. für die Unfalluntersuchung 293 flg., 589, 726. — Theilnahme an den Unfalluntersuchungsverhandlungen 312, 588. — Ersatzanspruch für entgangenen Arbeitsverdienst 294, 314, 589.
rankenversicherung. K.gesetz (§§. 76ᵇ⁻ᵈ) 156. — Regelung der K. bei Akkordarbeiten 212. — Nichtberücksichtigung der K.beiträge bei Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes 138. — Ausdehnung der K. (A.G. vom 28/5 1885) 461. — Ausdehnung der K. auf land- u. forstw. Arbeiter u. s. w. 622 flg. — Befreiung von der K.pflicht 623. — Unterwerfung unständiger landw. Arbeiter unter die K.pflicht durch Gemeindestatut 625. — Gewährung der Kosten des Heilverfahrens an landw. Arbeiter in der Wartezeit seitens der Gemeinde 544.
Krankheit im Gegensatz zu Unfall 28. — K. der Selbstversicherer 129. — Einfluss der K. eines Arbeiters auf den Jahresarbeitsverdienst 138, 162. — s. auch Aeltere Leiden, Erwerbsunfähigkeit.
Kranzbindereien 96.
Kravattenmachereien 106.
Krebsleiden als Unfallsfolge 148.
Kündbarkeit. Beamteneigenschaft trotz K. 144.
Küfermeister einer Weinkellerei als Arbeiter 199, 491.
Künstlerische Thätigkeit 90.
Künstliche Gliedmaassen 155, 360.
Kulturingenieure 80.
Kunstanstalten 91.
Kunst- u. Handelsgärtnerei. Versicherungspflicht 530. — Unfall eines Arbeiters einer K. beim Umgraben eines Hausgartens 530.
Kunstweinfabriken. Zugehörigkeit 490.
Kupfergiessereien 108.
Kupferschmiedebetriebe 106.
Kurpfuscher. Behandlung durch K. 150.
Kursveränderungen der Werthpapiere des Reservefonds 233, 398.
Kutscher. Gefahren des Strassenverkehrs 38, 52. — Pflege und Wartung von Fabrikpferden 60. — s. auch Fuhrleute.
Kutschfuhrwerke 457.
Kürschnereien 64

L.

Laboratorium 84.
Lackfabriken 109.
Lackiranstalten 106.
Lackirerarbeiten bei Bauten 120, 631.
Ladearbeiter u. Tallyleute gehören nicht zur Schiffsmannschaft 741.
Ladung der Parteien zum Termin vor dem Schiedsgericht 820. — Unbestellbarkeit der L. 821. — Unvollständiger oder sich widersprechender Inhalt der L. 821. — Androhung von Rechtsnachtheilen in der L. für den Fall des Nichterscheinens 822. — L. von Militärpersonen 830, 832. — L. zur mündlichen Verhandlung vor dem R.V.A. 854. — Beglaubigung der L. des R.V.A. 861.
Lagerplätze unter freiem Himmel nicht Speichereibetriebe 489, 491.
Landarmenhäuser 15, 133.
Landesbehörden. Erlass von Unfallverhütungsvorschriften 404, 605. — Entsch. über die Gebühren- u. Stempelfreiheit in Angelegenheiten der U.V.Ge. 437. — Entsch. der Streitigkeiten über den Uebergang von Ansprüchen des Verletzten auf die Krankenkassen u. s. w. 546. — s. auch Landes-Zentralbehörden, Ortspolizeibehörde, Untere Verwaltungsbehörde, Verwaltungsbehörden.
Landesdirektor s. Land- u. forstw. B.Gn.
Landesgesetze, betr. das Verwaltungszwangsverfahren 392 flg., 433. — Regelung der Organisation, Verwaltung u. s. w. der landw. B.Gn. durch L. 614 flg. — Ausdeh-

nung der Krankenversicherung auf land- u. forstw. Arbeiter u. s. w. durch die L.gebung 622.

Landesherrliche Hausbeamte 143, 538.

Landesrecht s. Bürgerliches Recht.

Landes-Versicherungsämter. Errichtung, Zusammensetzung u. Zuständigkeit der L. 418 flg., 610 flg. — Einreichung der Rekursschrift bei einem L. u. Weitergabe an das R.V.A. 351. — Begriff der die Zuständigkeit des R.V.A. gegenüber den L. begründenden »Mitbetheiligung« einer dem R.V.A. unterstellten B.G. 611. — Zuständigkeit in Angelegenheiten des B.U.V.G. 734.

Landes-Zentralbehörden. Thätigkeit bei der Wahl von Arbeitervertretern und Krankenkassenbevollmächtigten 284. — Regelung des Wahlverfahrens zu den konstituirenden Genossenschaftsversammlungen der landw. B.Gn. 555. — Prüfung u. s. w. der Protokolle über die Wahlen von Arbeitervertretern 290. — Bestimmung der Schiedsgerichtssitze 296. — Nachweisung der Arbeitervertreter durch die L. 411. — Bestimmung der höheren u. unteren Verwaltungsbehörden u.s.w. durch die L. 452, 621, 800.

Landmesser 80.

Landstrasse. Benutzung einer Strassenwalze durch einen Strassenarbeiter 36. — Sturz eines Strassenarbeiters bei Glatteis (mehrere L. eines Bezirks als einheitliche Betriebsstätte) 46. — s. auch Strasse, Wegebau.

Landvermessung 509.

Land- u. forstw. Arbeiter. Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes 539. — Erhöhung der Rente vom 16. Lebensjahre ab 539. — Förmlicher Bescheid hierüber nicht erforderlich 335. — Versehentliche Berechnung der Rente eines jugendlichen l. A. nach dem Jahresarbeitsverdienst Erwachsener nicht Rechnungsfehler 540. — Bemessung des Grades der Erwerbsunfähigkeit 540. — Einflusslosigkeit der anderweiten Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes auf die Höhe der vorher erwachsenen Rentenansprüche 540, 594. — Berechnung der Rente l. A., die schon vor dem Unfall erwerbsunfähig waren 541. — Einflusslosigkeit des Bezugs eines geringeren als des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes eines landw. Versicherten auf die Höhe der Rente der Hinterbliebenen 543. — Gewährung der Kosten des Heilverfahrens an l. A. in der Wartezeit seitens der Gemeinde 544. — Fürsorge für l. A. in der Wartezeit seitens der Unternehmer 616, 623. — Ausdehnung der Krankenversicherung auf l. A. u. s. w. 622 flg. — Befreiung von der Krankenversicherungspflicht 623. — Unterwerfung unständiger l. A. unter die Krankenversicherungspflicht durch Gemeindestatut 625. — Wer Unternehmer der Bewirthschaftung von Dienst- u. Pachtländereien sowie von Deputatland ist 551. — L. A., der bisweilen im eigenen kleinen Betriebe als Unternehmer thätig ist, verliert dadurch noch nicht die Zugehörigkeit zum Arbeiterstande 584. — Berechnung der Beiträge für l. A. 597. — s. auch Arbeiter, Landw. Betrieb.

Land- u. forstw. Berufsgenossenschaften. Errichtung 546. — Auflösung 552, 615. — Bildung durch den Bundesrath 555. — Gliederung und Eintheilung 561. — Abänderung des Bestandes 577. — Regelung der Organisation, Verwaltung u. s. w. durch Landesgesetze 614 flg. — Aufnahme von landw. Staatsbetrieben 613. — Berechtigung der Bundesstaaten zum Anschluss ihres Gebietes an die l. B. eines anderen Bundesstaates 615. — Konstituirende Genossenschaftsversammlung 555 flg. — Beginn der erstmaligen Dienstzeit der Mitglieder der Genossenschaftsversammlungen 557. — Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung, Einsetzung von Vertrauensmännern, Zusammensetzung u. Berufung der Sektionsversammlungen u. s. w. 560. — Wahl eines Vorstandsmitgliedes aus den für staatliche landw. Betriebe bestellten Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung 562. — Uebertragung gewisser Befugnisse des Vorstandes der l. B. an Organe der Selbstverwaltung auf bestimmte Zeiträume 562. — Umfang der Befugnisse des B.G.vorstandes 562 flg. — Beginn der erstmaligen Dienstzeit der Vorstandsmitglieder 557. — Welches Feststellungsorgan zur Uebernahme der Fürsorge für den Verletzten in der Wartezeit zuständig ist 545. — Anerkenntniss eines Anspruchs durch den Vorsitzenden des B.G.vorstandes im Rekursverfahren ist für die l. B. bindend 562. — Ausschluss der die Verwaltung einer l. B. führenden Mitglieder der Selbstverwaltungsbehörden von den Entsch. im Verwaltungsstreitverfahren u. s. w. 563. — Wahl der nichtständigen Mitglieder des R.V.A. aus der Mitte der Vorstände der l. B. 607. — Berufung von nichtständigen Mitgliedern des R.V.A. aus den landw. Arbeitervertretern 607 flg. — Einsicht in die Akten der Preuss. Steuerveranlagungsbehörden 559. — Vereinfachung der Verwaltungsgeschäfte der l. B. 562. — Auszahlung der Renten 595. — Auch für l. B. ist das Kalenderjahr das Rechnungsjahr 603. — Errichtung des Statuts 555. — Nothwendiger Inhalt des Statuts 556. — Genehmigung des Statuts 561. — Statutbestimmung über die Erstattung von Unfall-Anzeigen an die B.G.-organe 309. — Statutbestimmungen über die Unternehmerversicherung 534. — Aufbringung der Verwaltungskosten 552.

— Ansammlung eines sog. eisernen Betriebsfonds 553. — Aufstellung der Heberolle u. Zustellung der Heberollenauszüge 598. — Die Aufstellung der Heberolle liegt dem B.G.vorstande ob 598. — Mitwirkung des Sektionsvorstandes bei der Aufstellung der Heberolle und bei Vereinnahmung der Beiträge 599. — Aufbringung der Mittel 552. — Ansammlung u. Verwendung eines Reservefonds 554. — Befreiung der Unternehmer kleiner landw. Betriebe von Umlagebeiträgen 553. — Berechnung der Umlagen nach einem sog. fingirten Grundsteuerbetrage 566 flg. — Aufbringung der Beiträge durch Steuerzuschläge 566. — Berechnung der Umlagen nach Arbeitsbedarf 566. — Bisheriges Anwachsen der Beiträge 566. — Berechnung der Beiträge für freiwillig Versicherte 568. — Uebernahme der Umlagebeiträge auf die Gemeindekassen 569. — Unternehmerverzeichniss 569. — Auslagen der Gemeinde für Aufstellung und Berichtigung der Unternehmerverzeichnisse 570. — Führung eines besondern Katasters ist für l. B. nicht vorgeschrieben 268, 571. — Zustellung der Mitgliedscheine nicht erforderlich 575. — Formale Wirkung der Anerkennung der Zugehörigkeit eines Betriebes 582. — Aufstellung u. Revision des Gefahrentarifs 571. — Abstandnahme von der Aufstellung eines Gefahrentarifs 572. — Für die Erhebung der Umlagebeiträge kommen in der Regel nur die Pächter, nicht aber die Eigenthümer landw. Grundstücke in Betracht 596. — Berechnung der Umlagebeiträge 597. — Verlangen einer l. B., dass die Gemeindebehörde die Umlagebeiträge berechne, geht über den Rahmen der Rechtshülfe hinaus 432, 619. — Einziehung der Umlagebeiträge durch die Gemeinden 599. — Welche Gemeindebehörde zuständig 599. — Ertheilung einer Quittung an die B.G.mitglieder über die gezahlten Beiträge 599. — Portokosten der Gemeinden für Einsendung der Beiträge 600. — Vergütung an die Gemeinden für Einziehung der Beiträge u. eventuell der Strafzuschläge 598, 600 flg. — Einziehung dieser Vergütung von den B.G.-mitgliedern 600. — Im Falle verzögerter Einsendung haben die Gemeinden Verzugszinsen nicht zu zahlen 600. — Vergütung an die Gemeinde für Einziehung der Beiträge gehört zu den Verwaltungskosten der B.G. 600. — Unfallverhütungsvorschriften 603 flg. — Rundschr. betr. den Erlass von Normal-Unfallverhütungsvorschriften 958. — Uebergang von Nebenbetrieben mit Rentenverpflichtungen 529. — Uebernahme der Kosten des Heilverfahrens in der Wartezeit 544. — Uebertragung der Fürsorge für den Verletzten nach der 13. Woche auf die Krankenkasse 544. — Geltendmachung eines bereits von einer l. B. anerkannten Anspruchs bei einer gewerblichen B.G. 336, 341. — Ueberweisung eines nur gegen eine l. B. angemeldeten Anspruchs durch die untere Verwaltungsbehörde an die nach ihrer Meinung zuständige gewerbliche B.G. 591.

Land- u. forstw. Verwaltung, staatliche 611 flg. — Anschluss von Betrieben an die B.Gn. 613.

Landw. Betrieb. Abernten von Früchten als Zubehör des l. B.: Holzfällungsarbeiten (auch bei einzeln stehenden Bäumen) 507. — Grasnutzung an Eisenbahnböschungen u. Festungswällen 469, 472, 508. — Wer Unternehmer der Einerntung von Obst u. Gras ist 549. — Wer Unternehmer der Fällung u. s. w. der auf landw. Grundstücken zerstreut stehenden Bäume ist 549.

Parkwirthschaften 506, 507. — Gewerbsmässige Ausführung von Garten- u. Parkanlagen 633. — Obstnutzungen, städtische Anlagen 506. — Gärtnerische Unterhaltung zoologischer Gärten 506. — Besitz u. Pflege einzelner Bäume 506. — Friedhofsanlagen 506. — Unterhaltung von Bäumen an Wegen u. Strassen 507, 635. — Gartenarchitekten 509. — Unterhaltung von städtischen Spazierwegen u. Schmuckanlagen als selbständiger l. B. 529. — Haus- u. Ziergärten, Spazieranlagen als Zubehör von Parkwirthschaften 530. — Kunst- u. Handelsgärtnerei 530. — Begriff des Haus- u. Ziergartens 531. — Unfall eines Arbeiters einer versicherten Gärtnerei beim Umgraben eines Hausgartens 530. — Gärtnerische Pflege von Gräbern 80, 507.

Wiesenverbände 508, 640. — Verbände, die ausschliesslich die Förderung der Bodenkultur bezwecken 508, 642. — Deichverbände 508, 640. — Grundbesitzervereinigungen zur Unterhaltung von Gräben u. Wasserläufen 508. — Wege- u. Grabenbauten u. s. w. aus Anlass von Grundstückszusammenlegungen 509, 642. — Ausführung von Wiesen- u. s. w. Bauten nicht lediglich zu landw. Zwecken durch Gemeinden 509. — Landvermessung 509. — Entwässerungsanlagen 509. — Wegebauarbeiten landw. Unternehmer in Erfüllung einer ihnen obliegenden Wegebaupflicht 641. — Ausführung von vertragsmässig gegen Entgelt übernommenen Wegebauarbeiten durch einen Gutsbesitzer 641. — Ausbeutung von Steinbrüchen zur Gewinnung von Material für die dem l. B. dienende Herstellung u. s. w. von Wegen u. s. w. 5, 7, 643. — Heranschaffen der von einer Gemeinde gekauften Wegebaumaterialien durch einen Landwirth 664. — Vertragsmässige Ausführung von Wegebauarbeiten durch landw. Unternehmer 665.

Steinbruch als Theil des l. B. 526. — Desgl. Sandgrubenbetriebe 526. — Desgl.

Kiesgräberei 527. — Desgl. Torfgewinnung 7, 526, 532. — Abtorfung von Hochmooren durch Kolonisten als l. B. 527. — Sammeln u. Zerkleinern von Steinen auf landw. Grundstücken 527, 643.

Dampfdreschmaschinenbetrieb als Bestandtheil des l. B. 525. — Zugehörigkeit der Einleger u. Garbenbinder 518, 525. — Dampfpflüge 525.

Regiebauten land- oder forstw. Unternehmer als Theile der l. B. (Allgemeines) 628, 639, 671. — L. B. u. Baubetriebe unterfallen nicht der Regel, wonach Nebenbetriebe dem Hauptbetriebe folgen 632. — Bauarbeiten, die unter §. 1 Abs. 4 B.U.V.G. fallen, bedürfen keiner besonderen Anmeldung 645. — Bau oder Unterhaltung von Gebäuden seitens einer Landgemeinde in ihrer Eigenschaft als öffentlicher Körperschaft 640. — Reparaturen an den zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft dienenden Gebäuden 642. — Zugehörigkeit umfangreicherer Regiebauten (Neubauten, Abbruchs- u. Ausschachtungsarbeiten) der Landwirthe 643 flg. — Absteifen einer Jauchengrube durch einen Bauhandwerker als Arbeit im l. B. 644. — Wann Landwirthe, die sich gegenseitig bei Bauarbeiten helfen, Arbeiter im Baubetriebe 629. — Ausführung von Reparaturen an fremden Stroh- u. s. w. Dächern durch Unternehmer kleiner l. B. 514, 658. — Uebertragung des Abbruchs eines Gebäudes an einen landw. Tagelöhner im Akkord 659. — Ausführung von Reparaturen an landw. Gebäuden durch landw. Tagelöhner (Heuerleute) 514, 659. — Herstellung eines Brunnens für einen Landwirth durch einen gewerblichen Brunnenbauer 662. — Beschaffung der Baustoffe für die an Gewerbetreibende übertragenen landw. Bauten seitens der Unternehmer 662. — Wegschaffen des Schuttes eines an einen Gewerbetreibenden übertragenen Abbruchs 518, 663.

Kohlenfuhren für Brennerei- und l. B. 77. — Abfuhr von Unrath aus der Stadt 202, 476, 523. — Gelegentliche Lohnfuhren 477. — Vorspannleistungen beim Eggen, Pflügen u. s. w. durch Fuhrwerksbesitzer 477. — Beförderung von Dungmitteln, Heu u. s. w. durch Fuhrwerksbesitzer 477. — Lohnfuhrwerk als Nebenbetrieb des l. B. 477, 523. — Gespannleistungen aus Gefälligkeit 518. — Herkömmliche Anfuhr von Holz für den Pfarrer 518. — Lieferung von Kalendeheu für den Lehrer 518. — Uebliches Anfahren von Heirathsgut für eine Dienstmagd als Thätigkeit im l. B. 518. — Desgl. Heranfahren von Hausrath für einen landw. Bediensteten 518. — Vorspannleistungen für die Heeresverwaltung auf Grund gesetzlicher oder vertragsmässiger Verpflichtung 471, 519. — Leistung von Feuerlöschhülfe in Erfüllung einer öffentlichen Gemeindepflicht 72, 520. — Leistung von Feuerlöschhülfe zugleich im eigenen Betriebsinteresse 520. — Häckselmaschine für Fuhrwerks- und l. B. 76. — Posthaltereien 523. — Land- u. forstw. Nebenbetriebe nach dem U.V.G. 89.

L. B. kann versicherungsrechtlich nicht Nebenbetrieb eines gewerblichen Betriebes sein 528. — Formale Wirkung der Anerkennung der Zugehörigkeit eines landw. Nebenbetriebes 582. — Gewerbliche Betriebsthätigkeiten als Nebenbetrieb oder Theil von l. B. Allgemeines 521. — Bewirthschaftung von Grundstücken seitens eines Bergwerkes zum eigenen Bedarf und durch die Bergarbeiter als l. B. 528. — Eisgewinnung als Nebenbetrieb des l. B. 511. — Feldbahnen als Bestandtheile des l. B. 524. — Flachsschwinge als landw. Nebenbetrieb 522. — Häckselschneiderei mit Dampfmotorverwendung als landw-Nebenbetrieb 522. — Hanfbrechbetrieb als gewerblicher Betrieb 528. — Jagd als Theil oder Nebenbetrieb des l. B. 510. — Desgl. Fischerei 510. — Unfall eines Holzaufsehers bei Verfolgung eines Hasens 511. — Unfall eines Wirthschaftsinspektors beim Anfertigen von Jagdpatronen 511. — Ausübung der Jagd durch andere Personen als landw. Unternehmer 511. — Theilnahme von Wirthschaftsbeamten an einer Jagd zur Verhütung von Flurschäden 511. — Versicherung der Treiber 511. — Jagdgäste 511. — Kalkbrennerei in fabrikmässigem Umfange nicht Theil eines l. B. 528. — Kellereien als landw. Nebenbetriebe 491, 523. — Landw. Konsumvereine 525. — Molkereien als Bestandtheile von l. B. 107, 525. — Molkereigenossenschaften 525. — Müllerei als landw. Nebenbetrieb 522. — Hülfeleistung eines Knechts im Mühlenbetriebe 76. — Schiffahrtsbetrieb als Nebenbetrieb eines l. B. 486, 524. — Schiffszieherei 523. — Schmiede als l. B.theil 528. — Stellmacherei als l. B.theil 528. — Pressen des Strohs auf einem Gutshofe mittels einer Strohpressmaschine 526. — Weidenschneiden als Thätigkeit im l. B. 118. — Ziegeleien als landw. Nebenbetriebe 118.

Eingreifen zur Abwendung von dem l. B. drohenden Gefahren als landw. Thätigkeit: Ausnehmen von Krähen- u. s. w. Nestern, Abgrabungen gegen die Reblaus, Abschiessen von Raubvögeln, Maulwurfsfang, Rettung von Vieh aus brennenden Gehöften u. s. w. 509 flg. — Bienenhaltung 511. — Aufziehen u. Schlachten von Schweinen als l. B.thätigkeit 517. — Unfall beim Verkauf der Pferde eines Landwirths u. Pferdehändlers 521. — Remontehaltung einer Domäne als l. B.theil 529. — Viehhal-

tungsbetriebe als l. B. 529, 532. — Viehquarantäneanstalten 532. — Haltung eines Reitpferdes seitens eines Grossindustriellen u. Grundbesitzers 61. — Hufbeschneiden durch selbständigen Schmied 206. — Vorführen der Pferde zur Musterung 519. — Anstalten zur Haltung von Deckhengsten als l. B. 532. — Zugehörigkeit des Beweidens fremder Ländereien durch Schafheerden gegen Ueberlassung des Dunges 551.

Verkauf selbstgewonnenen und hinzugekauften Obstes 78. — Pflege u. s. w. selbstgebauten Weines als landw. Thätigkeit 511. — Desgl. Herstellung von Fruchtwein 512. — Unfälle auf dem Wege zum Verkauf landw. Erzeugnisse 517. — Verspinnen u. s. w. selbstgewonnener Wolle durch ständige Arbeiterinnen als Thätigkeit im l. B. 517. — Champignonaufzucht in Kellern als l. B. 530. — Bearbeitung selbstgewonnener Milch durch Milchpächter als Thätigkeit im l. B. des Verpächters 550.

Inwieweit Unfälle bei Haushaltungsgeschäften in kleinbäuerlichen l. B. als landw. Betriebsunfälle anzusehen sind 77, 515. — Bewirthschaftung von Deputatland reicht nicht aus, die Hauswirthschaft der Versicherung zu unterwerfen 515. — Wer Unternehmer der Bewirthschaftung von Dienst- u. Pachtländereien sowie von Deputatland ist 551. — Herbeischaffen von Lebensmitteln im kurischen Haff 68. — Kirschenpflücken eines Landwirths im Garten des Nachbars zu seinem eigenen Bedarf als Thätigkeit im l. B. 515. — Beschaffung u. Bereitung der Mahlzeiten für das Betriebspersonal als Thätigkeit im l. B. 515. — Unfall eines landw. Arbeiters auf der Dorfstrasse beim Holen von Haushaltungsbedürfnissen 516. — Beschaffung von Sand zum Bestreuen einer Stube 516. — Anfertigung von Holzpantoffeln 516. — Zerkleinerung von Brennholz für eine kleinbäuerlich betriebene Wirthschaft 517. — Unfall beim Holen von als Lohn bewilligtem Viehfutter 517.

Unfälle bei Verrichtungen landw. Art aus nachbarlicher Gefälligkeit 72, 517. — Unfall auf dem Rückwege vom Einkaufen von Hühnern 517. — Unfall bei der Rückfahrt vom Einkaufen von Kohlen für den l. B. 517. — Unfall beim Abreissen eines Zweiges zum Antreiben des Gespanns auf einer Fahrt für den l. B. 517. — Unfall bei Erfüllung der Quartierleistungspflicht für die bewaffnete Macht 519. — Unfälle bei Erfüllung von Naturalleistungen an Leibgedinger 519. — Unfälle beim Einkauf von Haushaltungsgegenständen 520. — Unfall eines Landwirths auf dem Rückwege von der Bestellung eines landw. Geräths beim Betreten eines Bahndammes 521. — Unfall eines Unternehmers auf dem Wege zur Entrichtung von Viehversicherungsgebühren 517. — Unfall eines Unternehmers beim Erklären der Einrichtung einer Dreschmaschine 518. — Unfall eines Unternehmers beim Umzug an einen anderen Wohn- u. Betriebsort 518. — Unfall eines Unternehmers bei Ausübung der hausväterlichen Strafgewalt 520. — Unfall einer Unternehmerin auf dem Gange zur Befreiung ihres Sohnes von der Militärpflicht 520. — Einziehen von Kaufgeldern 54. — Unfälle von Landwirthen bei Thätigkeiten zur Wahrung vermögensrechtlicher Interessen 521. — Unfall eines Gastwirths bei Räumung eines Zimmers behufs Abhaltung einer forstlichen Versteigerung 521. — Herrichten des Nachtlagers für Herbergsgäste durch den landw. Unternehmer 521. — Unfall eines Landwirths auf der Fahrt zu einem Begräbniss 521. — Unfall einer Hebamme auf der Fahrt zu der Ehefrau eines Landwirths, um Geburtshülfe zu leisten 521.

Begriff des »Arbeiters« für die landw. Unfallversicherung 512. — Die in dem l. B. einer Irrenanstalt beschäftigten Geisteskranken nicht als versichert angesehen (anders die Wärter) 512. — Kinder als landw. Arbeiter 512. — Desgl. Gesinde 512. — Desgl. Volontäre 513. — Desgl. Gemeindefeldhüter 513. — Schmiedemeister, der Fohlen die Hufe beschneidet, als selbständiger Gewerbetreibender 514. — Desgl. Maulwurfsfänger 514. — Begriff eines Betriebsbeamten nach dem L.U.V.G. 514. — Holzhauermeister, Ober-Remonteknecht, Wirthschafterin 514. — Gemeindefeldhüter als landw. Betriebsbeamter 519. — Feldgeschworene nicht landw. versichert 519. — Hausschlächter 113, 514. — Heuerleute, Eigner 514.

Unfälle landw. Arbeiter u. s. w. auf Wegen vom Hofe zur Feldarbeit u. umgekehrt 516. — Unfälle vor Inangriffnahme der Arbeit oder im unmittelbaren Anschluss an diese innerhalb der Betriebsstätte (Unfall beim Betreten des Stalles zur Viehfütterung, Unfall beim Waschen im Stalle nach der Viehfütterung) 516. — Einfluss des Tragens von Arbeitsgeräth auf einem Wege zum Acker auf den sich dabei ereignenden Unfall 516. — Unfall eines unständigen landw. Arbeiters vor dem Betreten der Arbeitsstätte 516. — Unfall eines Wirthschaftsinspektors auf der Treppe eines Vorwerksgebäudes 47, 516. — Unfall einer Dienstmagd bei Verrichtung eines Bedürfnisses in fremdem Hause auf einem Betriebsgange 56. — Unfall eines Dreschers beim Besteigen des ihm als Schlafstelle angewiesenen Heubodens 516. — Unfälle von Arbeitern auf dem Wege zu und von der Arbeit im Walde 516. — Verletzung

eines Arbeiters durch Insektenstich im Walde 518. — Unfall durch Ertrinken bei einer Bootsfahrt zum Einholen von Heu 517. — Unfall eines Knechts auf der Eisenbahn bei der Ueberwachung eines für den l. B. bestimmten Pferdes 519. — Verletzung einer Tagelöhnerin auf dem Wege zur Arbeit durch einen fremden Schafbock 520. — Unfall eines Kutschers bei Begleitung der Gattin des Arbeitgebers auf einem Spazierritt 520. — Unfall einer Dienstmagd auf einem im persönlichen Interesse des Unternehmers in dessen Auftrag unternommenen Gange 520. — Unfall einer Sachsengängerin auf der Rückfahrt in die Heimath 520. — Instandsetzen des eigenen Arbeitsgeräths der landw. Arbeiter in ihren Behausungen 520.

L. B., die sich über mehrere Gemeinden oder Kommunalbezirke anderer Art erstrecken 579. — Betriebssitz l. B, die sich über mehrere staatliche Verwaltungsbezirke (Kreise u. dergl.) erstrecken 579. — Betriebssitz eines l. B., dessen Wirthschaftsgebäude in den Gebieten zweier landw. B.Gn. liegen 580. — Betriebssitz land- oder forstw. Betriebe, die in der Nutzung von Gras oder Bäumen an Wegen u. s. w. bestehen 580. — Landw. Grenzbetriebe, die vom Ausland aus bewirthschaftet werden 580. — Wohnort des Unternehmers ohne Einfluss auf den Betriebssitz 580.

Befreiung der Unternehmer kleiner l. B. von Umlagebeiträgen 553. — Beitragsberechnung für die im Auslande belegenen l. B. 568. — Beitragsberechnung für l. B., die in der Pflege von Bäumen an Strassen u. dergl. bestehen 568. — Abschätzung der Arbeitstage, die zur Betriebsbewirthschaftung im Jahresdurchschnitt erforderlich sind 573. — Pächter, nicht der Eigenthümer l. B. hat die Beiträge zu leisten 596. — Landw. Unternehmer sind nicht zur Anmeldung neu eröffneter Betriebe verpflichtet 581. — Anmeldung der Eröffnung neuer l. B. durch die Gemeindebehörde 581. — Normal-Unfallverhütungsvorschriften für l. B. 958 flg.

Landw. Maschinen. Herstellung u. Instandsetzung 106.

Landw. Unfallversicherungsgesetz vom 5/5 1886 505. — Inkrafttreten 625.

Landw. Unternehmer. Freiwillige Versicherung 533. — Statutarische Ausdehnung der Versicherungspflicht 533. — Gegensatz zwischen statutarischer Zwangsversicherung u. freiwilliger Versicherung 537. — Statutbestimmungen über die An- u. Abmeldung der freiwillig sich versichernden l. U. 646. — Formale Wirkung der Aufnahme in das U.verzeichniss für die Entschädigungspflicht der B.G. 535. — Einfluss der unterlassenen Aufnahme eines landw. Nebenbetriebes in das U.verzeichniss auf die Entschädigungspflicht der B.G. 535. — Berechnung des für die Versicherungsberechtigung u. s. w. massgebenden Jahresarbeitsverdienstes 535. — Bedeutung der Einschätzung l. U. zur staatlichen Einkommensteuer für die Ermittelung ihres Jahresarbeitsverdienstes 558. — Berechnung des Einkommens der U. von gemeinschaftlichen landw. Betrieben 558. — Abzugsfähig sind nur die grundsteuerartigen Lasten u. Betriebskosten, nicht aber Hypothekenzinsen, Altentheile u. dergl. sowie Pacht 558 flg. — Miethswerth der eigenen Wohnung sowie Ertrag aus vermietheten Wohnräumen ist bei Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes nicht zu veranschlagen 559.

Befreiung der U. kleiner landw. Betriebe von Umlagebeiträgen 553. — Berechnung der Beiträge für l. U. 597, 598. — Für die Erhebung der Umlagebeiträge kommen nur die Unternehmer, nicht aber die Eigenthümer verpachteter landw. Grundstücke in Betracht 596.

Versicherung der Ehefrau 534. — Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes für diese 541. — Berechnung der Beiträge für die auf Grund des L.U.V.G. freiwillig Versicherten 568.

Auch U. kleiner landw. Betriebe sind in das Unternehmerverzeichniss aufzunehmen 569. — Genossenschaftsmitglieder sind auch selbstversicherte l. U., die keinen Arbeiter beschäftigen 579. — L. U. sind nicht zur Anmeldung neu eröffneter Betriebe verpflichtet 581. — Unfälle nicht selbstversicherter l. U. sind nicht anzuzeigen 587.

Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes für die Rentenberechnung 535, 539, 540. — Berechnung der Rente l. U., deren Erwerbsfähigkeit schon vor dem Unfalle beeinträchtigt war 542. — Uebergang des Entschädigungsanspruchs des Verletzten auf l. U., welche die den Gemeinden u. s. w. obliegenden Unterstützungsverpflichtungen erfüllt haben 546. — Entsch. der hieraus entstehenden Streitigkeiten 546. — Fürsorge für land- u. forstw. Arbeiter in der Wartezeit seitens der l. U. 616, 623.

Sturz einer l. Unternehmerin von der Treppe bei Hülfeleistung in fremdem Hause 53. — Milchfahrer einer Meierei als Arbeiter der letzteren 207. — Ausübung der Jagd 510. — Kleine l. U., die bei anderen Landwirthen Baureparaturen ausführen, als landw. Arbeiter 514. — L. U., der vorübergehend in einem anderen landw. Betriebe als Arbeiter thätig ist, verliert dadurch nicht die Eigenschaft als Arbeitgeber 585.

Lappenfärberei 102.

Laternen. Anzünden u. Putzen von Strassenl-L. 638.

Laternenanzünder 23, 38.

Latrinenreinigung 95, 202, 476, 523.

Laubsägereibetriebe 107.
Lebensalter s. Alter.
Lebensmittel. Herbeischaffen von L. 68 flg. — s. auch Bedürfniss.
Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe 175. — L. des Ehemannes als Vertreters seiner Ehefrau 176. — L. des Genossenschaftsvorstandes 240, 392, 563, 760. — Pflicht des Schiedsgerichts, die L. eines Parteivertreters von Amtswegen zu prüfen 808.
Lehmgruben 6, 214.
Lehranstalten 25, 83, 132, 142.
Lehrlinge. Versicherungspflicht 25. — Jahresarbeitsverdienst 134, 141, 159. — Unter welchen Umständen L. als Lohnarbeiter im Sinne des §. 2 Abs. 2 B.U.V.G. anzusehen sind 649.
Leibgedinger s. Altentheil.
Leibrente (Bedürftigkeit) 178.
Leiche. Kosten der Beförderung von L. zum Zwecke der Obduktion 174. — L.-öffnung bei Unfalluntersuchungen 310. — L.öffnung auf Ersuchen der B.Gn. (§. 101 U.V.G.) 433.
Leichtsinn s. Verschulden.
Leiden s. Aeltere Leiden, Krankheit.
Leistenbrüche 31, 169.
Leistungen s. Heilverfahren, Krankenkassen, Wartezeit.
Leistungsfähigkeit. Versicherung von Bauarbeiten durch die für leistungsfähig erklärten Kommunalverbände u. s. w. 666, 668 flg. — Entsch. der Frage, ob eine Korporation eine öffentliche ist 668. — Voraussetzungen für die Anerkennung der L. eines Kommunalverbandes u. s. w. 669. — Inkrafttreten der L.erklärung, Vereinbarung der Betheiligten über den Zeitpunkt des Inkrafttretens 669. — Zurücknahme der L.erklärung 670.
Leiter s. Betriebsleiter.
Letztes Jahr vor dem Unfalle 137, 139, 158 flg.
Leuchtfeuerwesen der Kais. Marine. Versicherungspflicht 473.
Liebhaberei s. Spielerei.
Lippe (Fürstenthum). Vorschriften über Leichenöffnungen 433. — Landesgesetz, betr. die Regelung der landw. Unfallversicherung 614.
Löschung im Kataster 275.
Löthereien 107.
Lohn. Begriff des geringen L. (§. 3 Abs. 3 U.V.G.) 141. — Ansatz der L. bei der Umlageberechnung 223. — Behandlung der einen Tagesarbeitsverdienst von 4 ℳ. übersteigenden L. und Gehälter bei Festsetzung der Beiträge der Tiefbau-B.G. 692. — Begriff des L. (Nebenbezüge) für die L.nachweisung 385. — Begriff des »verdienten« L. 386. — Desgl. des »anrechnungsfähigen« Betrages 386. — Feststellung des L. bei nicht rechtzeitigem Eingange der Nachweisungen 387. — Frage, wer L. zahlt, ohne Einfluss auf die Entscheidung, welchem Betriebe Hülfeleistungen zuzurechnen sind 73. — Auseinanderrechnung des L. eines in verschiedenen Betrieben beschäftigten Arbeiters 383, 513. — Einfluss der L.zahlung auf die Versicherungspflicht 25. — Unfälle bei L.zahlung u. -Empfangnahme 64, 467. — Einfluss des Bezugs von höherem L. nach dem Unfall auf die Rentenhöhe 166, 168, 361. — Einfluss des Bezugs eines geringeren als des durchschnittlichen L. vor dem Unfall auf die Höhe der Rente landw. Versicherter 541. — Einflusslosigkeit des Bezugs eines geringeren als des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes eines landw. Versicherten auf die Höhe der Rente der Hinterbliebenen 543. — L.ausfall in Folge Beobachtung im Krankenhause 180, 840, 859. — s. auch Jahresarbeitsverdienst.
Lohnarbeiter. Wer als L. im Sinne des §. 2 Abs. 2 B.U.V.G. anzusehen ist (Lehrlinge) 649. — Zwangsversicherung von Baugewerbtreibenden, die nicht regelmässig wenigstens einen L. beschäftigen 647 flg. — s. auch Arbeiter.
Lohnbuch. Führung durch die Unternehmer 382.
Lohndrescherei. Statutarische Pflicht der Unternehmer von L. zur An- u. Abmeldung der Arbeiter 383. — Gewerbsmässige L. als gewerblicher Betrieb 525. — s. auch Dampfdreschmaschine.
Lohnfuhren s. Fuhrwerksbetriebe.
Lohnnachweisung. Einreichung der L. für die Umlageberechnung 379, 597. — Frist zur Einreichung 381, 447. — Für welche Zeit L. gefordert werden können 381. — Besondere Aufstellungen bei Betriebsänderungen 231, 381. — Einziehung der L. durch die Vertrauensmänner 381. — Einreichung der L. beim Sektionsvorstande 382. — Form u. Inhalt der L. 382. — Führung von Lohnbüchern 382. — L. für Betriebe, die nur zum Theil versicherungspflichtig 222, 383. — Eintragung der Löhne vorübergehend beschäftigter Arbeiter 383. — Wirkung der Aufnahme nicht versicherungspflichtiger Personen in Bezug auf die Entschädigungspflicht 126, 130, 383, 390. — Einfluss der jahrelangen unrichtigen Einforderung auf die Haftung der B.G. 274. — Selbstversicherung wird durch blosse Einstellung des Jahresarbeitsverdienstes des Unternehmers in die L. nicht begründet 130. — Irrthümliche Aufnahme der bei einem selbständigen Regiebau verdienten Löhne in die L. der gewerblichen B.G. 679. — Einreichung von L. für die Rentenberechnung seitens der Regiebauunternehmer 727. — Jugendliche Arbeiter 140. — Unausgebildete Arbeiter 141. — Einstellung der Nebenbezüge (Naturalien u. s. w.) 385. — Aufstellung der L., wenn der Akkordant die Arbeiter bezahlt 385. — Einstellung der Löhne

geliehener Arbeiter 386. — Einstellung der Löhne ohne Abzug der Krankenkassenbeiträge 386. — Berechnung des anrechnungsfähigen Lohnbetrags 386. — Fehlanzeigen der Unternehmer 260, 387, 388. — Bestrafung wegen unrichtiger Angaben 387, 443, 619. — Folgen der verspäteten Einreichung der L. 387, 597. — Feststellung der L. durch die B.G. 387. — Anfechtung der anderweiten Feststellung 389. — Meinungsverschiedenheiten über die Versicherungspflicht gewisser Personen 389. — Bestrafung wegen verspäteter Einreichung 447, 619. — Desgl. wegen unterlassener Einsendung einer Fehlanzeige 447. — Einreichung der L. an den B.G.- statt den Sektionsvorstand 447. — Einforderung der L. erst zulässig nach Feststellung der Mitgliedschaft 260. — Einreichung der L. durch den Konkursverwalter 449. — Prüfung u. Richtigstellung der L. durch die B.Gn. 388. — Beanstandung übermässiger Feststellungen von L. durch das R.V.A. 413. — Einreichung der L. im Entschädigungsverfahren 330, 591, 727.

Lohnverhältnisse. Vorübergehende, zufällige 162.

Lokomobilen. Betriebe zum Wiederherrichten von L. 107. — Verwendung der L. eines Dreschmaschinenbesitzers zu Entwässerungsarbeiten 205.

Loos s. Arbeitervertreter.

Lootsen. Selbstversicherung der L. 745. — Berechtigung zur freiwilligen Versicherung sog. anderer Personen 745. — Höhe des der Selbstversicherung zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes 746. — Anmeldung der Betriebe der L. 756. — Unfall-Anzeigen 773. — Haftpflicht der L. 795 flg. — L. der Kais. Marine. Versicherungspflicht 473. — s. auch Binnenlootsen.

Lustyachten als Seefahrzeuge 744.

Luftbahnen 271, 464.

Luftheizungsanlagen 84.

Lumpensortiren u. s. w. in Lumpenhandlungen als Bestandtheil eines Speichereibetriebes 489.

Lumpenspeicher 92, 489.

Lungenleiden als Gewerbekrankheit 28, 29, 32. — L. als Unfallsfolge 147.

M.

Mägdeherbergen u. -Bildungsanstalten nicht versicherungspflichtig 91.

Mälzereien. Versicherungspflicht 107.

Magenbrüche 32.

Mahlzeit. Beschaffung u. Bereitung der M. für landw. Betriebspersonal 515. — s. auch Bedürfniss.

Malerarbeiten bei Bauten 120, 631.

Malzverbrauch der Brauereien 97.

Manometerfabriken 107.

Manufakturwaarenhandlungen s. Speicherei- u. Kellereibetrieb.

Marineverwaltung. Versicherungspflicht der Betriebe der M. Allgemeines 471. — Lootsen- u. Leuchtfeuerwesen 473. — Regiebauten 79, 473. — Ernennung der Ausführungsbehörden 496.

Markscheider 80, 132, 637.

Markthallen. Städtische M. 489.

Marquisen. Anbringung u. s. w. bei Bauten 120.

Maschinen. Ausbildung eines Schuhmachers an der Stanz-M. 141. — Montagen 54, 74. — M.reparaturwerkstätten 107. — Aufstellung neuer M. als Betriebsveränderung (Gefahrentarif) 283. — Abbruch von M. 631. — s. auch Kraftmaschinenbenutzung.

Maschinenöl. Herstellung 117.

Maschinentechniker. Zeigefingerverletzung 168.

Massagekuren 149.

Massenartikel. Allgemeines 9, 18. — Bijouteriewaaren 96. — Brillen- u. Pincenezgestelle 97. — Emailwaaren 101. — Feilen 102. — Gasintensivlampen u. Thürschliesser 102. — Glühkörper 103. — Heringsbraterei u. Räucherei 104. — Jalousiebänder 104. — Karabinerhaken, Korkzieher 105. — Korkpfropfen 106. — Korsetschliesser 106. — Perlmutterknöpfe 109. — Sägen, Häckselmesser 108. — Schiefertafeln 111. — Schirme 112. — Schlittschuhe 113. — Schlüsselschilder 113. — Schnallen 113. — Schuhwaaren 113. — Silberketten 114. — Stiefeleisen 115. — Stoffhandschuhe 115. — Strohhülsen 115. — Taschenmesser 115. — Thürschlösser 113. — Tischgabeln u. Scheeren 101. — Wagenfett, Maschinenöl, Wichse, Tinte 117. — Wäsche 117. — Webwaaren 117. — s. auch Halbfabrikate.

Materialgewinnung für landw. Wege, Bauten u. s. w. 5.

Materialien des U.V.G. 1, des A.G. 461, des landw. U.V.G. 505, des B.U.V.G. 627, des S.U.V.G. 739.

Maulwurfsfänger als selbständiger Gewerbetreibender 514.

Maulwurfsfang als landw. Thätigkeit 510.

Maurer. Hitzschlag als Unfall 29. — Desgl. Blitzschlag 34. — Verletzung durch Insektenstich 34.

Maurerarbeiten. Versicherungspflicht nach dem U.V.G. 78. — Abbruchsarbeiten 80. — Verdichtung von Thonröhrenleitungen 80, 631. — Festungsbaubetriebe 80. — Rammarbeiten 81. — Herstellung von Erbbegräbnissen, Entfernung alter Grabdenkmäler u. dergl. als M. 506.

Maurerpoliere. Uebertragung von Bauausführungen an M. 660.

Mechanische Werkstatt. Elektrische Beleuchtungsanlage 84.

Mecklenburg-Schwerin. Errichtung eines L.V.A. 418. — Landesgesetz, betr.

die Regelung der landw. Unfallversicherung 614.
Mecklenburg-Strelitz. Errichtung eines L.V.A. 418. — Landesgesetz, betr. die Regelung der landw. Unfallversicherung 614.
Mediko-mechanische Anstalten. Versicherungspflicht 84, 185. — Behandlung in m. A. 149, 154.
Medizin s. Arznei.
Medizinalbeamte. Gebühren der im Schiedsgerichtsverfahren vernommenen M. 833. — s. auch Aerzte, Aerztliche Gutachten.
Mehrleistung nach dem Haftpflichtgesetze 427.
Mehlhandel 491.
Meiereien 107.
Meilengelder 137.
Meineid als Grund für die Wiederaufnahme des Verfahrens 363.
Meistergebühr 26, 73, 661, 663.
Meliorationen 5.
Menagebetrieb der Truppen. Versicherungspflicht 471.
Mergelgruben 5.
Messer. Gewerbebetrieb der M. 495.
Messerschlägereien 108.
Messinggiessereien 108.
Messbrief. Anmeldung von Seeschifffahrtsbetrieben mittels Einreichung des M. 755.
Metallgiessereien 108.
Metalljalousiebänderfabriken 104.
Metallschlägereien 108.
Metzger s. Schlächtereien.
Miether u. Vermiether von Kraftstellen 87, 211.
Miethswerth der eigenen Wohnung bei Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes landw. Unternehmer nicht zu veranschlagen 559.
Miethszinsentschädigung bei Krankenhausbehandlung 184.
Milch. Landwirth als M.fahrer einer Molkerei 207. — Bearbeitung der im landw. Betriebe gewonnenen M. durch einen M.pächter 550. — M.kur als Theil des Heilverfahrens 154.
Milchsterilisirungsbetriebe 108.
Militärausrüstungsgeschäfte. Zugehörigkeit 197.
Militärbehörde. Ladung einer dem Soldatenstande angehörenden Person durch Ersuchen der M. 830, 832.
Militärdienst. Fortgewährung der Rente während des M. 158, 361. — s. auch Soldaten.
Militärfiskus s. Heeresverwaltung.
Militärinvalidenpensionen nicht Theil des Jahresarbeitsverdienstes 138.
Militärpersonen. Ladung von M. als Zeugen u. s. w. 830, 832.
Milzbrandvergiftungen 29, 53.
Minderjährige. Verjährung des Entschädigungsanspruchs 326. — Zahlung der Rente 338, 376. — Zustellungen an M. 337, 458, 843, 899, 907. — s. auch Jugendliche Personen, Kinder, Schulkinder.
Minderung s. Hinterbliebene, Veränderung der Verhältnisse.
Mineralwasserfabriken 95, 108.
Mitarbeiter. Verschulden von M. bei Unfällen 36. — Thätigkeit im eigenwirthschaftlichen Interesse von M. 70. — Strafandrohung auf schuldhafte Verletzungen durch M. in den Unfallverhütungsvorschriften 400.
Mitgliederverzeichniss 283, 697.
Mitgliedschaft s. Genossenschaftsmitglied.
Mitgliedschein. Form der M. 268. — M. für Unternehmer mehrerer Betriebe 198. — M. für Unternehmer, deren Betriebe nicht durch die Verwaltungsbehörde überwiesen sind 264. — Ausstellung von M. für das Reich u. die Bundesstaaten 680. — Einziehung der M. nach der Löschung im Kataster 275. — Zustellung der M. 265, 269, 455. — Kosten der Zustellung 270, 436. — Beschwerde 271. — Wirkung der Zustellung des M. auf die Pflicht zur Einreichung der Lohnnachweisung 381. — M. nicht Vorbedingung der Gültigkeit der Wahl von Arbeitervertretern 287. — Landw. B.Gn. brauchen keinen M. zu ertheilen 575. — s. auch Kataster.
Mittagspause. Unfälle in der M. 45, 49, 63.
Mittelbare Unfallsfolgen 147 flg.
Mittheilung, betr. die Abänderung des Formulars für die Unfall-Anzeigen 875. — M., betr. die Revision des Kapitaldeckungstarifs der Tiefbau-B.G. u. der V.An. 934.
Mitunternehmer. Berechnung des Einkommens der einzelnen Unternehmer für die landw. Selbstversicherung 558. —
Möbel. Wegschaffen von M. vor der Fussbodenausbesserung 58. — Aufstellen von M. 638. — Herrichtung von M. zu Privatzwecken 62. — Abholen der M. eines Arbeiters durch den Dienstherrn 65. — Gefälligkeitsfuhre beim Umzuge 72. — M.aufbewahrung während der Krankenhausbehandlung 184. — s. auch Heirathsgut.
Möbelbeförderungsgeschäfte. Versicherungspflicht 475, 494.
Möbeltischlerei neben Bautischlerei 122, 220, 221.
Möbelverpackungs- u. s. w. Geschäfte. Versicherungspflicht u. Zugehörigkeit 476.
Molkereien. Versicherungspflicht 107. — Milchfahrer 207. — Zurückgehen der Jahresproduktion 260. — M. als Theile landw. Betriebe 525. — Versicherungspflicht der M.genossenschaften nach dem U.V.G. 525. — s. auch Milch.
Montagen. Uebertritt von Arbeitern bei M. 74, 208. — Zugehörigkeit der M.arbeiten 197. — M. ausländischer Unternehmer im Inlande 197. — Unfälle bei auswärtigen

M. 3, 54, 56, 196. — Zuschuss für Kost u. Wohnung bei auswärtigen M. 137. — Aufstellung der Lohnnachweisung 386.
Most. Keltern des M. als Bestandtheil eines Kellereibetriebes 490.
Motor. Zugehörigkeit der M.betriebe 89. — M.kutschen 478.
Mühlen. Versicherungspflicht 108. — Bewachung des Aalfanges einer M. 60. — Abästen von Elsen 60. — Holzarbeiten der M.bauer 81. — Erneuerung u. Einsetzung eines Windmühlenflügels als laufende Reparatur 672. — Herstellung eines neuen Wasserrades für eine M. durch die M.arbeiter 672. — Ausbesserung von Dammbrüchen am Mühlgraben als laufende Reparatur 672. — Wiederherstellung eines durch Hochwasser zerstörten M.dammes nicht laufende Reparatur 673. — Umfangreiche Umbauten eines M.werkes als selbständige Regiebauten 677.
Getreide- u. Säge-M. als Gesammtbetrieb 213, 215. — Mahl-M. u. Baumwollspinnerei als Gesammtbetrieb 215. — M. u. Bäckerei als besondere Betriebe 218. — Hülfeleistung eines M.arbeiters in einem nicht zur M. gehörenden Betriebe seines Arbeitgebers 60. — Schmieren der M.räder durch Knaben aus Spielerei 62. — Hülfeleistung eines landw. Knechts 76. — Blitzgefahr bei Wind-M. 34. — Vergiftung des M.werkmeisters bei der Mahlzeit 67.
Müllerei als landw. Nebenbetrieb 522.
Mündliche Verhandlung. Antrag auf m. V. nach Abweisung der Berufung durch Bescheid 813. — M. V. vor dem Schiedsgericht 820 flg. — Beiladung betheiligter B.Gn. 820. — Vollständiger Vortrag des gesammten Ergebnisses einer Beweisaufnahme in der m. V. 821. — Form u. Inhalt der Terminsbenachrichtigungen 821. — Unbestellbarkeit der Ladung 821. — Ladungsfristen 822. — Androhung von Rechtsnachtheilen in der Ladung für den Fall des Nichterscheinens 822. — Ersatz der Reise- u. s. w. Kosten der auf Anordnung des Schiedsgerichts erschienenen Kläger 822. — Ort der m. V. 823. — Oeffentlichkeit der m. V. u. Ausübung der Sitzungspolizei 824. — Gang der m. V. 824. — Berichterstatter 824. — Fragerecht der Beisitzer 825. — Sitzungsprotokolle 825. — Verzicht auf m. V. 840. — M. V. vor dem R.V.A. 854. — Beiladung betheiligter B.Gn. 854. — Anordnung des persönlichen Erscheinens des Klägers 854. — Oeffentlichkeit u. Gang der m. V., Berichterstatter 855. — Vertretung der B.G. in dem Termine 855. — Protokoll 856. — Berathung u. Entscheidung 856. — Verzicht auf m. V. 859.
Musiker 23.
Musikinstrumentenmachereien 109.
Musterung. Vorführung von Pferden zur M. durch die Besitzer 473, 479, 519.
Muthwille s. Spielerei, Verschulden.
Mutterschraubenfabriken 109.

N.

Nabelbrüche 32.
Nachbar s. Landw. Betrieb.
Nachen als Betriebseinrichtung 65. — s. auch Kahn.
Nachfolger des Verletzten als gleichartiger Arbeiter 162. — s. auch Erben, Rechtsnachfolger.
Nachkur als Ursache der Erwerbsunfähigkeit 165.
Nachlass. Vollstreckung von Ordnungsstrafen in den N. des Bestraften 453.
Nachtgelder 137, 385, 462.
Nachtlichtdochte. Herstellung von N. 109.
Nachtwächter 43, 143.
Nachtzeit. Weg zu u. von der Arbeit zur N. 65.
Nachwahl s. Wahl.
Nachweisungen. Monatliche Einreichung von N. über die für Ausführung von Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage 706. — Welche Unternehmer die N. einzureichen haben, u. für welche Bauarbeiten N. einzureichen sind 706. — Zeitpunkt der Einreichung 707. — Wegen des Formulars vgl. 707. — Bekanntmachung, betr. die N. von Regiebauarbeiten, vom 12/12 1887 915. — Aufführung von Kommunalbaubeamten für Baubetriebe, die sich über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, in den N. 707. — Anfrage der V.An. bei Bauherrn, ob ein Regiebau vorliegt oder nicht 707. — Einreichung der Regiebau-N. bei den Gemeindebehörden 706. — Nichtverpflichtung der Gemeinden zur Einreichung von Fehlanzeigen 707. — Obliegenheiten der Gemeindebehörden bezüglich der Regiebau-N. 707. — Bei welcher B.G. die N. einzureichen sind 708. — Porto der Uebersendung an die B.Gn. 436. — Verfahren, wenn die N. andere als Bauarbeiten enthalten 713. — Benutzung der N. als Heberollenauszüge 714. — s. auch Lohnnachweisung, Rechnungsergebnisse.
Nadelvergoldereien 109.
Nächtigen s. Uebernachten.
Nähmaschine. Unfall beim Befördern einer N. 54. — N.reisender 24.
Nähmaschinenfabrik und Schlosserei als Gesammtbetrieb 215.
Naturalbezüge 135, 136, 159, 385, 462, 537.
Naturalleistung. Heranschaffen des Heirathsgutes einer Dienstmagd durch den Dienstherrn als N. 73. — Gesetz über die N. für die bewaffnete Macht im Frieden 471, 519. — Gewährung der Rente landw. Versicherter in Form von N. 543, 612. — s. auch Altentheil.

Naturalverpflegungsstationen 15.
Naturereignisse s. höhere Gewalt.
Nebenbetrieb. Versicherungspflichtiger N. eines nicht versicherungspflichtigen Hauptbetriebes 89, 220. — Umwandlung eines bisher selbständigen Betriebes in einen N. 222. — Umwandlung eines N. in einen Hauptbetrieb 279, 280. — Aufführung der N. im Gefahrentarif 245. — Führung der N. im Kataster 268. — N. der unter das A.G. fallenden Hauptbetriebe 462. — Bauausschachtung als N. eines Fuhrwerksbetriebes 217. — Eisgewinnung als N. anderer versicherter Betriebe 101, 492, 511. — N. von Hauptbetrieben, die einem Knappschaftsverein angehören 222, 420. — Torfstich als N. einer Glashütte 7. — Werkstattarbeiten als N. versicherter Bauarbeiten 122. — Zweigbahn einer Kohlengrube 211.
Betrieb mit Verwendung von Kraftmaschinen als landw. N. 522. — Land- oder forstw. Betrieb kann versicherungsrechtlich nicht N. eines gewerblichen Betriebes sein 89, 528 flg. — Land- oder forstw. u. gewerbliche Betriebsthätigkeiten im Verhältniss zu einander als Haupt- und N. oder Betriebstheile: Allgemeines 521. — Bienenhaltung 511. — Eisgewinnung 511. — Feldbahnen 524. — Flachsschwinge 522. — Fuhrwerksbetriebe 477, 523. — Häckselschneiderei mit Dampfmotorverwendung 522. — Bearbeitung des Holzes zu Schwellen u. s. w. im Walde als forstw. N. 547. — Jagd u. Fischerei 510. — Kellereien 523. — Kiesgräbereien 527. — Köhlereien 533. — Müllereien 522. — Posthaltereien 523. — Schiffahrtsbetriebe 524. — Schiffsziecherei 523. — Ziegeleien als landw. N. 118. — Uebergang von N. mit Rentenverpflichtungen auf landw. B.Gn. 529. — Einfluss der Unterlassung der Aufnahme eines landw. N. in das Unternehmerverzeichniss auf die Entschädigungspflicht 535. — Formale Wirkung der Anerkennung der Zugehörigkeit eines landw. N. 582. — Berechnung der Umlagen für gewerbliche N. von landw. Hauptbetrieben nach einem sog. fingirten Grundsteuerbetrage 567.
Landw. Betriebe u. Baubetriebe unterfallen nicht der Regel, wonach N. dem Hauptbetriebe folgen 632. — Bauarbeiten als N. bereits anderweit versicherungspflichtiger Betriebe 671. — Zugehörigkeit der N. von Baubetrieben 685 flg. — Wirkung der irrthümlichen Eintragung eines Betriebes in das Kataster bezüglich des Ueberganges von Renten aus älteren Unfällen auf die Tiefbau-B.G. 689. — Versicherung der N. der durch das B.U.V.G. versicherungspflichtig gewordenen staatlichen Baubetriebe durch das Reich bezw. den Staat 668. — Versicherung von Bestandtheilen und N. der Kommunal- u. Korporationsbetriebe 668, 671. — Wirkung der Uebernahme des N. eines Baubetriebes von einer V.A. auf den Kommunalverband in Bezug auf die Renten u. den Reservefonds 682. — Zugehörigkeit des unter ein älteres U.V.G. fallenden N. eines Seeschiffahrtsbetriebes 742. — s. auch Gesammtbetrieb, Hauptbetrieb.
Nebenbezüge 135 flg., 159, 385, 462, 537.
Nebenintervenienten 192, 810.
Nebenkosten des An- u. Verkaufs von Werthpapieren für den Reservefonds 233.
Nebenstatut für die Baugewerks-B.Gn. 228. — Errichtung u. nothwendiger Inhalt des N. der V.An. 702. — Kosten der Einberufung der B.G.versammlung zur Errichtung des N. 703. — Verfahren bei Abänderungen des N. 704.
Nebenverrichtungen, die neben der eigentlichen Gewerbearbeit üblich 58.
Neckerei mit Mitarbeitern 37.
Nester. Ausnehmen von Krähen- u. s. w. N. als landw. Thätigkeit 509.
Netzbrüche 32.
Neubau. Reinigen, Austrocknen 58, 631. — Zugehörigkeit umfangreicherer Regiebauten (Abbruchs- u. Ausschachtungsarbeiten) der Landwirthe 643 flg. — Neubauten in Fabrik- u. s. w. Betrieben als Bestandtheile der letzteren 675, 676; dagegen als selbständige Regiebauten 676, 677.
Neutral-Moresnet als Ausland 481.
Neuwahl s. Wahl.
Nichtigkeitsklage 363.
Nichtständige Mitglieder des R.V.A. 409 flg., 607 flg., 791 flg. — Wahlkörper für die Wahlen der n. M. 410. — Stimmenverhältniss u. Wahlverfahren 410. — Feststellung des Wahlergebnisses 411. — Wegfall der Voraussetzungen der Wählbarkeit 411. — Ablehnung der Wahl 411. — Nachwahl von n. M. im Falle Ausscheidens eines n. M. 411. — N. M. und Schiedsgerichtsbeisitzer in einer Person 299, 412. — Ausschliessung von der Rekursentscheidung in Sachen, in denen sie als Schiedsgerichtsbeisitzer mitgewirkt haben 851. — Vergütung für die Theilnahme an den Sitzungen des R.V.A. 417, 609, 793. — Verpflichtung der n. M. 848. — Einberufung der n. M. zu den Sitzungen in den Fällen des §. 90 b und c U.V.G. 851. — N. M. der L.V.Ar. 419, 610.
Niessbraucher als Unternehmer 198, 547, 570. — s. auch Altentheil.
Normalnebenstatut für die V.An. 703, 704.
Normalstatut für gewerbliche B.Gn. 227, für landw. B.Gn. 555.
Normal-Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen B.Gn. 944 flg. — N. für land- u. forstw. Betriebe 958 flg.
Normalzahl der Arbeitstage 138.

Nothdurft s. Bedürfniss.
Nothfrist s. Rechtsmittelfrist.
Nutzniessung. Ausschluss der Entschädigungsansprüche von der ehelichen u. s. w. N. 371. — s. auch Altentheil.
Nystagmus als Gewerbekrankheit 28.

O.

Obduktion s. Leiche.
Obergutachten s. Aerztliche Gutachten.
Ober-Remonteknecht. Betriebsbeamter 514.
Oberverwaltungsgericht. Entsch. über die Frage, ob ein Ehegatte Arbeiter des anderen Ehegatten sein kann 12, 25, 512. — Entsch., betr. Hausgewerbetreibende 18. — Entsch., betr. Trinkgelder 135. — Entsch., betr. die Berechnung der 13 wöchigen Krankenunterstützung 152. — Entsch., betr. den Ausschluss des Anspruchs auf Sterbegeld bei Selbstmord 170. — Entsch., betr. den Anspruch der Krankenkassen auf den Ersatz des halben Krankengeldes 171. — Entsch., betr. die Kosten der Ueberführung in ein Krankenhaus 184. — Entsch., betr. den Uebergang von Entschädigungsansprüchen an die Krankenkassen u. s. w. (§. 8 U.V.G.) 190. — Entsch., betr. die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bei Streitigkeiten zwischen Krankenkassen u. s. w. und B.Gn. aus §. 8 U.V.G. 193. — Entsch. über die Frage, wer Unternehmer eines Schiffahrtsbetriebes ist (Antheilschiffer) 200, 483. — Entsch., betr. die Droschkenkutscher 480. — Entsch. über die Gewährung der Kosten des Heilverfahrens an landw. Arbeiter in der Wartezeit seitens der Gemeinde 544. — Entsch. über die Frage, wer Unternehmer der Aberntungsarbeiten im Walde ist 547.
Obligatorische Versicherung s. Selbstversicherung.
Obst. O.weinfabriken 109, 490. — O.lagerung auf einem Spreekahn nicht Speichereibetrieb 492. — O.nutzung als landw. Betrieb 506, 507. — Wer Unternehmer der Einerntung von O. ist 549. — O.handel eines Landwirths 78. — O.gewinnung von Strassenbäumen 635.
Oeffentliche Abgaben begründen einen Uebergang des Entschädigungsanspruchs auf die Gemeinde nicht 190.
Oeffentlichkeit des Verfahrens vor dem Schiedsgericht 824, desgl. vor dem R.V.A. 855.
Oellacksiedereien 109.
Ofen. Anbringung u. s. w. bei Bauten 120. — Aufstellung eiserner O. 124. — Erneuerung eines O.ringes 124. — O.setzer 82. — O.setzerei neben Töpferei 221.
Offenbare Unrichtigkeit s. Rechnungsfehler.
Offenbarungseid 392.
Oldenburg. Landesgesetz, betr. die Regelung der landw. Unfallversicherung 614.
Omnibusbetriebe. Versicherungspflicht 475.
Omnibusschaffner. Trinkgelder 136. —
Operation. Tod in Folge Furcht vor einer O. 148. — Verweigerung seitens des Verletzten 149 flg. — s. auch Heilverfahren, Krankenhaus.
Operngläserverleihung durch Logenschliesser 135.
Orchesterpersonal 23.
Ordentliche Gerichte. Entsch. der Streitigkeiten über den Uebergang von Ansprüchen des Verletzten auf die Krankenkassen u. s. w. 192, 546. — Entsch. über Schadensersatzansprüche von Arbeitern 421, 422, 424. — Streitigkeiten aus der Uebernahme älterer Versicherungsverträge durch die B.Gn. 430. — Zuständigkeit der o. G. bei Entsch. der Frage, welche B.G. haftet, ausgeschlossen 333, 413. — Verweisung der Betheiligten auf den Rechtsweg durch das Schiedsgericht wegen Feststellung der Hinterbliebeneneigenschaft u. s. w. 347, 352, 593, 780. — Entsch. der Streitigkeiten aus der Gewährung der Kosten des Heilverfahrens an Bauarbeiter (§. 4 Z. 4 Abs. 1 B.U.V.G.) durch die Gemeinden während der Wartezeit 684. — Ausschluss des Rechtswegs in den Streitfällen der §§. 25, 26 B.U.V.G. 717. — s. auch Bürgerliches Recht.
Ordnung. Aufrechterhaltung der O. als Betriebsthätigkeit 42.
Ordnungsstrafen. Verhängung von O. gegen Unternehmer seitens der B.Gn. 439 flg., 619 flg., 799 flg., gegen Vertrauensmänner 416. — Verwarnung als O. 440. — Statutarische Androhung von O. 440. — Verjährung der O. 440. — Welches B.G.-organ zur Verhängung von O. zuständig 440. — Feststehen der Mitgliedschaft eines Unternehmers als Voraussetzung der Strafbefugniss 441, 442. — O. gegen die Rechtsnachfolger des Unternehmers oder den Konkursverwalter 441, 445. — Strafbefugniss, nicht Strafpflicht der B.Gn. 441. — Schuldhaftes Verhalten als Voraussetzung der Bestrafung 441. — Entsch. von Katasterfragen durch Verhängung von O. 442, 445. — Bemessung der O. 442, 445. — Kosten des Strafverfahrens 442. — Form der Strafverfügungen 442. — Zahlungsfristen 443. — O. wegen unrichtiger Angaben in den Arbeiter- u. Lohnnachweisungen 443. — O. wegen unrichtiger Angabe des Tages der Betriebseröffnung 444. — O. als Schadloshaltung für entgangene Beiträge 445. — O. wegen unterlassener Betriebsanmeldung 446. — O. wegen unterlassener Anzeige von Betriebsveränderungen 446. — O. wegen Unterlassung der Anzeige eines

Unternehmerwechsels 446. — O. wegen verspäteter Einreichung der Lohnnachweisung 447. — O. wegen Nichteinreichung einer Fehlanzeige 447. — O. wegen unterlassener Anzeige der Konkurseröffnung 447. — O. wegen Unterlassung der Unfall-Anzeige 448. — O. wegen Unterlassung einer Mittheilung vom Unfall an die B.G.organe 448. — O. wegen Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften seitens des Versicherten 399, 404, 788, 789 (dagegen 604). — O. wegen Zurückweisung von Beauftragten 406. — O. gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Unternehmer 449. — O. gegen Behörden 450. — O. gegen Betriebsleiter 450. — Welche B.G. zum Erlass einer Strafverfügung zuständig ist 450. — Beschwerde gegen die Strafverfügungen 450, 620, 800. — Ersatz der Kosten der Beschwerdeführung 451. — Wiederaufnahme des Verfahrens 451. — Verwendung der Strafgelder 451. — Beitreibung der O. 452, 621, 800. — Vollstreckung der O. in den Nachlass des Bestraften 453. — Zustellung der Strafverfügungen 454.

Organe s. Feststellungsorgan, Genossenschaftsorgan.

Orgelbaubetriebe 109.

Ortsarmenverband s. Armenverbände.

Ortsbauschätzer 638.

Ortskrankenkassen. Ruhen der Wahlberechtigung beim Fehlen eines Vorstandes u. s. w. 286.

Ortspolizeibehörde. Zuständigkeit für den Empfang der Unfall-Anzeige u. s. w. 307. — Welche O. zur Entgegennahme von Unfall-Anzeigen auf Grund des S.U.V.G. zuständig sind 773. — Nichtverpflichtung der Unternehmer zur Erstattung weiterer Anzeigen u. s. w. 307. — Nachträgliche Erstattung der Unfall-Anzeigen 308. — Lieferung von Formularen zu Unfall-Anzeigen 309. — Führung der Unfallverzeichnisse 309, 588, 774. — Aufnahme von Unfällen bei Regiebauarbeiten in das Unfallverzeichniss der O. 727.

Führung der Unfalluntersuchung. Allgemeines 309, 588, 727, 774. — Welche O. für die Unfalluntersuchung zuständig 310, 503, 589, 775. — Voraussetzung u. Umfang der Unfalluntersuchung 310. — Leichenöffnungen 310. — Beschwerde gegen die Verweigerung der Unfalluntersuchung 310. — Kosten der Unfalluntersuchung 310. — Ermittelung von Angehörigen des Verletzten 311. — Kosten der von der B.G. beanspruchten Massnahmen 311. — Zuziehung der Vertrauensmänner u. s. w. 312. — Beschwerden über das Geschäftsverfahren der O. 313. — Wer zu den »Betheiligten« zu rechnen ist 313. — Zuziehung von Sachverständigen 311, 313. — Ersatzanspruch der Krankenkassenbevollmächtigten 314. — Geschäftliche Behandlung der Unfalluntersuchungsverhandlungen 314. — Mittheilung der Unfalluntersuchungsverhandlungen an die Betheiligten 314. — Schreibgebühren für die Protokollabschriften 315. — Bestimmung einer O. zur Untersuchung eines Unfalls, der sich in einem Beförderungsbetriebe auf der Fahrt zugetragen hat 503. — Mittheilung von der Verspätung der Unfall-Anzeigen an die B.Gn. 448.

Festsetzung von Geldstrafen gegen Versicherte, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln 404. — Bestimmung der O., welche die ihnen durch die U.V.Ge. zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen haben, durch die Landes-Zentralbehörden 452, 621, 800. — Wählbarkeit der Vertreter der O. zu Vertrauensmännern 564, 588. — s. auch Untere Verwaltungsbehörde.

Ortsüblicher Tagelohn 140 flg., 162, 164, 386.

P.

Pacht kann von dem für die Selbstversicherung landw. Unternehmer massgebenden Einkommen nicht abgezogen werden 559.

Pachtländereien. Wer Unternehmer der Bewirthschaftung von P. ist 547, 551.

Packer. Jahresarbeitsverdienst 161. — s. auch Güterpacker.

Packhofsarbeiterkompagnie 496.

Pächter, Niessbraucher u. dergl. als Unternehmer 198, 547. — P. von Schiffsrestaurationen 203, 483. — P. (Kahnführer) als Arbeiter 200, 483. — P., nicht der Eigenthümer, ist in das landw. Unternehmerverzeichniss aufzunehmen 570. — P., nicht der Eigenthümer landw. Betriebe hat die Beiträge zu leisten 596.

Pantinenfabriken 109.

Parkwirthschaften als land- oder forstw. Betriebe 506, 507. — Haus- oder Ziergärten, Spazieranlagen als Zubehör von grösseren P. 530. — Gewerbsmässige Ausführung von Garten- u. Parkanlagen 633. — Herstellung künstlicher Parkanlagen u. s. w. 633.

Partei. Wer P. in Unfallversicherungsstreitigkeiten ist (B.G. oder V.A., Fiskus u. s. w.) 817. — Beitritt einer P. als Streitgenosse zu einem bereits anhängigen Berufungsverfahren 810. — Zustellung eines Urtheils an die P. statt an ihren Bevollmächtigten 819, 842. — Zustellung des Urtheils, wenn eine P. aus mehreren Personen besteht 842. — Mittheilung sämmtlicher Schriftsätze einer P. an die Gegen-P. 816. — Abschriftliche Mittheilung der in einem Schriftsatz angezogenen R.E. an den Gegner 816. — Ertheilung von Abschriften aus den Schiedsgerichtsakten an die P. 816. — Desgl. von den in

den Schriftsätzen erwähnten Gutachten u. Zeugenaussagen 816. — Abschriftliche Mittheilung der Zeugen- u. s. w. Vernehmungsprotokolle an die P. 830. — Vorlegung von Akten der B.G. an die Gegen-P. im Streitverfahren 816. — Zuziehung der P. zu den Beweisverhandlungen 831. — Rechtzeitig gestellter Kostenantrag als Voraussetzung der Entsch. über die Erstattung von P.kosten 837. — Nachträgliche Entsch. über einen im Schiedsgerichtsurtheil übergangenen Kostenantrag 837. — Kosten des nicht angeordneten persönlichen Erscheinens des unterliegenden Klägers 837. — Welche P. als die unterliegende zu betrachten ist 838. — Unterbrechung des Verfahrens durch den Tod einer P. 809. — Vereinbarung, dass das Verfahren gänzlich ruhen solle, unzulässig 821. — Entsch. über die Erstattung der aussergerichtlichen Kosten der P. im Rekursverfahren 857.

Passanten 132.

Pauschbetrag. Erhebung eines P. als Ersatz des auf die V.An. entfallenden Antheils an den gemeinsamen Verwaltungskosten 701. — Versicherung von Regiebauarbeiten gegen Pauschalsummen 719.

Pause s. Arbeitspause, Bedürfniss.

Pension. Militärinvaliden-P. nicht Theil des Jahresarbeitsverdienstes 138. — P.-Berechtigung der Reichs- u. s. w. Beamten 144, 538. — P. der B.G.beamten 239.

Perlmutterknopffabriken 109.

Persönliches Bedürfniss s. Bedürfniss.

Persönliches Erscheinen s. Mündliche Verhandlung.

Persönliches Interesse s. Privatzweck.

Petroleum für Handel u. Werkstatt 78.

Petroleumlager 491.

Pfändung oder Uebertragung von Renten 370, 595, 781. — Hinterlegung von Rentenbeträgen, die von Mehreren beansprucht werden 371.

Pfarramtliche Bescheinigungen. Gebührenfreie Ausstellung 437.

Pfefferküchlerwaarenbetriebe 93.

Pferd. Vorführung von P. zur Vormusterung durch die Besitzer 473, 479, 519. — P.handel 475, 521, 533. — s. auch Fuhrwerksbetrieb, Landw. Betrieb.

Pferdebahn. Thierärzte 20. — P.kontroleure 20. — Gefahren des Strassenverkehrs für P.bedienstete 51. — Streit eines P.schaffners mit einem Fahrgast 43. — Trinkgelder der P.schaffner 136. — s. auch Eisenbahn, Strassenbahn.

Pferdehandel kein gewerbsmässiger Fuhrwerksbetrieb 475.

Pflasterarbeiten, städtische 80.

Pflasterer 81, 630.

Pflegeeltern 176.

Pfleger als gesetzlicher Vertreter des Verletzten 337, 808.

Pfleglinge von Anstalten als Arbeiter 13, 512. — Zustellungen an P. 337, 899, 907.

Phosphornekrose 28.

Phosphorvergiftung, plötzliche 29.

Photographische Anstalten 91.

Physikatsatteste. Stempelfreiheit 437. — s. auch Aerztliches Gutachten.

Pianinofabriken. Versicherungspflicht 109. — Unfall eines P.arbeiters beim Transport eines Pianinos 53.

Pinselfabriken 99.

Pläne. Entwerfen von Bau-P. u. Kostenanschlägen, Anfertigung von Vermessungsvorarbeiten u. Entwerfen von P. zu Röhrenentwässerungen 637.

Plättbolzenfabriken 109.

Poliere. Uebertragung von Bauausführungen an P. 660.

Polizeibeamter als Arbeiter einer Fabrik 16.

Polizeibehörde s. Ortspolizeibehörde.

Polizeiliche Bestrafung nicht Strafurtheil im Sinne des §. 96 U.V.G. 424.

Polizeivorschriften. Bezugnahme auf P. in Unfallverhütungsvorschriften 400.

Porto. P.kosten der Gemeinden für Einsendung der Beiträge an die landw. B.Gn. 600.

Portofreiheit der Krankenkassen bei den Arbeitervertreterwahlen 287, 289. — P. des Schriftverkehrs der Wahlbeauftragten des R.V.A 298. — P. der Postsendungen in Angelegenheiten der U.V.Ge. an sich nicht gegeben 438. — P. der Schiedsgerichtsvorsitzenden bei Einsendung der Geschäftsberichte 847. — P. nicht gegeben für die Schriftsätze der B.Gn. in Rekurssachen 854.

Portogebühren der Schiffsregisterbehörden für die Mittheilungen über Neueintragungen u. s. w. im Schiffsregister 756.

Posamentenverlagsbetriebe 110.

Post. Auszahlungen der Entschädigungen durch die P. Allgemeines 375, 595, 782. — Geschäftsanweisung für die B.G.vorstände, betr. die Auszahlungen durch die P., vom 7/12 1889 908. — Berechtigungsausweis 353, 593, 780, 909. — Vorschusszahlungen auf anderem Wege als durch die P. 374. — Zahlung der Arzthonorare, Beamtengehälter u. s. w. 374 — Einzahlung von Entschädigungsbeträgen bei öffentlichen Hinterlegungsstellen (§. 8 U.V.G.) 374. — Zahlungen der B.Gn. an die Krankenkassen (§. 76[c] K.V.G.) ohne Vermittelung der P. 374. — Inhalt u. Form der Zahlungsanweisungen 375, 728, 912. — Wegfallanweisungen 375, 910, 915. — Wohnungswechsel des Berechtigten 376, 909. — Rentenzahlungen an Berechtigte im Auslande 376. — Desgl. an Handlungsunfähige 376. — Zahlungen an Ehefrauen 377. — Desgl. an unfreie Personen (Gefangene u. s. w.) 377. — Legitimation der Empfangsberechtigten 377. — Frist zur Rentenerhebung besteht an sich nicht

377. — Form der Quittungen 377, 909, 914. — Verhalten bei Doppelzahlungen auf Grund der U.V.Ge. und des I. u. A.V.G. 378. — Liquidationen der P. 378, 595, 782. — Verzeichniss der Zentral-P.-behörden 379. — Abführung der von den Zentral-P.behörden liquidirten Beträge durch die B.Gn. 395, 602, 731, 786.

Beförderung der Schreiben der P.behörden in Versicherungsangelegenheiten als »Postsachen« 439. — Zeitpunkt der Zustellung bei Abholung der Sendungen von der P. durch den Empfänger 456. — s. auch die nachfolgenden Stichworte.

Postagenten als Beamte 143.

Postbeamte. Anrechnungsfähigkeit der Fahr- u. s. w. Gelder 462.

Postbestellung. Private P. gehört unter Umständen zur Fuhrwerks-B.G. 462.

Posteinlieferungsschein 457.

Posthaltereien. Versicherungspflicht 204, 462, 475. — P. als landw. Nebenbetriebe 523.

Posthülfsboten nicht Beamte 143, 462.

Postillone. Frage, ob P. Beamte 143, 462.

Postordnung 455 flg.

Postrückschein 456, 457.

Postschiffe als Seefahrzeuge 744.

Post- u. Telegraphenverwaltung. Versicherungspflicht der Reichs- u. Staats-P. 462. — Regiebauten 79, 473. — Ernennung der Ausführungsbehörden 496. — Hülfeleistung eines im Staatseisenbahnbetriebe angestellten Weichenstellers beim Betriebe der P. 75.

Postvollmacht eines Genossenschaftsvorstandes 240, eines Geschäftsführers 413.

Postzustellungsurkunde. Zustellung mittels P. 455, 456.

Prämien. Zuschläge zu den P. der Bauunternehmer für die freiwillige Versicherung sog. anderer Personen 646. — Berechnung der P. der zwangsversicherten Kleinmeister 654. — Frist zur Einreichung der Nachweisung der eigenen Arbeitstage der zwangsversicherten Baugewerbetreibenden 654. — Festsetzung der Zahl der Arbeitstage u. der Verdienstsumme durch die B.G.organe 655. — Entsch. über P.- u. s. w. Beschwerden der Baugewerbetreibenden 655. — Irrthümliche Aufnahme der bei einem selbständigen Regiebau verdienten Löhne in die Lohnnachweisung der gewerblichen B.G. 679. — Einzahlung der P. für die bei den V.An. versicherten Baugewerbetreibenden u. s. w. (§. 16 Abs. 3 B.U.V.G.) 703. — Versicherung von Bauarbeiten, zu deren Ausführung mehr als 6 Arbeitstage verwendet worden sind, gegen P. 704. — Welche Bauarbeiten hierunter fallen 705. — Formale Wirkung der Heranziehung zu den P. für die Entschädigungspflicht der V.A. 705.

Aufstellung u. s. w. der P.tarife 708 flg. — Berechnung der P. nach Massgabe der Gefahrentarife der B.Gn. 709. — Geltungsdauer der P.tarife 710. — Bemessung der P. 710. — Erhebung eines besonderen Zuschlags zum Reservefonds neben den P. 710. — Veröffentlichung des P.tarifs 709. — Kosten der Veröffentlichung 712. — Berechnung der P. für die im P.tarif bezw. im Gefahrentarif nicht aufgeführten Bauarbeiten 711. — Ermittelung des Jahresbedarfs der V.An. an Deckungskapital 711. — Berechnung der P. 712 flg. — Aufstellung der Heberolle 712. — Verfahren, wenn die Nachweisungen andere als Bauarbeiten enthalten 713. — Nachträgliche Anforderung von P. für Bauten vergangener Jahre 655, 713. — Berechnung der P. für die 4 ℳ. übersteigenden Löhne 713. — Berechnung der P. für Fröhnder 713. — Zustellung der Heberollenauszüge 712. — Einziehung der P. durch die Gemeinden 712. — Einziehung der für ihre Person bei der V.A. versicherten Baugewerbetreibenden ebenfalls durch die Gemeinden 713. — Hebegebühr der Gemeinden für die P.einziehung 712, 714. — Zwangsbeitreibung der P. 715. — Haftung der Gemeinde für P., bei denen sie den Ausfall nicht nachweisen kann 712, 715. — Einziehung der P. der V.An. unmittelbar von den Unternehmern, unter Umgehung der Gemeinde 714. — Inhalt der Heberollenauszüge 715. — Veröffentlichung derselben 716. — Kosten der Veröffentlichung 716. — Einspruch des Zahlungspflichtigen gegen die P.berechnung 715, 716. — Beschwerde des zur Zahlung von P. Verpflichteten gegen die auf den Einspruch ergehende Entsch. des zuständigen B.G.-organs an die untere Verwaltungsbehörde 715, 717. — Beschwerdeverfahren ist kostenfrei 717. — Rekurs gegen die Entsch. der unteren Verwaltungsbehörde an das R.V.A. 715, 717. — Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs in den Streitfällen der §§. 25, 26 B.U.V.G. 717. — Haftung des Bauherrn für die P. der V.An. bei Zahlungsunfähigkeit des Bauunternehmers 718. — Beginn der Haftfrist 719. — Zahlung der P. der Kommunalverbände u. s. w. in Pauschalsummen 719. — Gemeindewegebauarbeiten 719. — Bühnenbauarbeiten 719, 720. — Schwankungen in der Beschäftigungsdauer der einzelnen Versicherten 720. — Beitreibung rückständiger P. 732 — Kürzung der nicht beitreibbaren P. eines Selbstversicherers von der Hinterbliebenenrente 372. — Abgrenzung der Zuständigkeit des R.V.A. gegenüber einem L.V.A. bei der Entsch. über Rekurse gegen die Erhebung von Regiebau-P. 419, 734.

Präzisionswaagenfabriken 110.

Prahmbetriebe. Versicherungspflicht 486. — Für Staatsrechnung verwaltete P. 497.

Prellung der Hand 30.
Preussen. Vormundschaftsordnung 337, 397. — Wiedereinziehung der über den Todestag des Verletzten hinaus durch die Ausführungsbehörden gezahlten Rente 367. — Verwaltungszwangsverfahren 392 flg., 433, 599. — Uebertragung der Dampffässerprüfung an die B.G.beauftragten 406. — Mittheilung von Bestrafungen der Unternehmer durch die Staatsanwaltschaften 425. — Einsicht in die Akten der Steuerveranlagungsbehörden durch die landw. B.Gn. 559. — Benennung von Obergutachtern durch die Aerztekammern 435. — Verfügung des Justizministers bezüglich der Kosten der Rechtshülfe 435. — Gebühren der im Schiedsgerichtsverfahren vernommenen Aerzte 833. — Aufsicht über die Schiedsgerichte 845. — Umgestaltung der Eisenbahnbehörden 498. — Landesgesetz, betr. die Regelung der landw. Unfallversicherung 614. — Ausführungsbehörden auf Grund des S.U.V.G. 793. — s. auch Oberverwaltungsgericht.
Privatbahn-B.G. 463.
Privateisenbahnen. Versicherungspflicht 463. — Uebernahme der Beamten bei der Verstaatlichung 144. — s. auch Eisenbahn, Strassenbahn.
Privathaus. Wasserleitungs- u. Beleuchtungsanlagen 84. — Fahrstuhlanlagen 85. — s. auch Wohnhaus.
Privatkliniken 185.
Privatverkehrsanstalten. Versicherungspflicht 462. — Zustellung durch eine P. 456.
Privatversicherung der B.G.vorstandsmitglieder u. s. w. gegen Unfälle 128.
Privatversicherungsgesellschaften. Aeltere Versicherungsanträge der P. 429 flg., 797. — Streitigkeiten mit den B.Gn. 415. — Einfluss des Abschlusses oder des Bestehens eines Versicherungsvertrages mit einer P. auf die Zwangsversicherung eines Baugewerbetreibenden 650. — Heben gesunkener Schiffe u. Bergen der Ladung durch P. 484.
Privatzweck. Unfälle der Arbeiter bei Thätigkeiten für die P. des Unternehmers 60 flg. — Desgl. bei Thätigkeiten zu eigenen P. 62 flg.
Probenehmer auf Schlachthöfen 24, 47.
Probezeit s. Ausbildung.
Produktionsmenge s. Jahresmenge.
Prokurist eines Konkursverwalters als Betriebsleiter 241. — P. nicht gesetzliche Vertreter handlungsunfähiger Unternehmer 449.
Promenaden als land- oder forstw. Betriebe 506.
Protokoll über die konstituirende Generalversammlung 226, 758. — P. über die Berathung der Feststellungsorgane 887. — P. über die Berathung der Unfallverhütungsvorschriften 403, 788. — Zu P. erklärte Rechtsmittel 342, 808. — P. über die Verhandlung vor dem Schiedsgericht 825. — Anfechtung des Inhalts 825. — Verlesung des P. 826. — P. über die Spruchsitzungen des R.V.A. 856. — Abschriftliche Mittheilung der Zeugen- u. s. w. P. an die Parteien 830.
Protokollführer. Reise- u. s. w. Kosten des P. des Schiedsgerichts bei auswärtigen Beweiserhebungen 823. — Annahme u. Beeidigung der P. des Schiedsgerichts 825 flg. — Anwesenheit der P. bei den Berathungen 827. — Zuziehung eines vereidigten P. zu den Beweisverhandlungen 831.
Provinzialverbände s. Kommunalverbände.
Prozess. Verbindung mehrerer P. 820.
Prozessbevollmächtigter s. Vertreter, Vollmacht.
Prozessfähigkeit s. Handlungsunfähige.
Prozesskosten s. Kosten.
Prozessvollmacht s. Vollmacht.
Pumpwerke 86.
Puppenfabriken 110.
Putzer als Arbeiterkolonnenführer 204.
Putzfedernherstellung 110.

Q.

Quaianlagen 8.
Quaiexpedient als Betriebsbeamter 20, 493.
Quarkkäsereien 110.
Quartierleistung. Erfüllung der Q.-pflicht auf Grund des Gesetzes, betr. die Q. für die bewaffnete Macht im Frieden 519.
Quartiersleutevereinigung 496.
Quecksilbervergiftung 28.
Quittungen der Rentenempfänger 909. — — Formular 914. — Q. über beigetriebene Beiträge 392, 599.

R.

Raff- und Leseholz. Sammeln von R. auf einem Betriebsgange 63. — Einsammeln von R. im Walde 550.
Rammarbeiten 81.
Rangirarbeiten auf Bahnhöfen durch Arbeiter eines Fuhrwerksbetriebes 470.
Raubvögel. Abschiessen von R. als landw. Thätigkeit 53, 510.
Rauferei s. Körperverletzung.
Reblaus. Abgrabungen gegen die R. als landw. Thätigkeit 509.
Rechnungsergebnisse der B.Gn. 397, 603, 787. — Auch für landw. B.Gn. ist das Kalenderjahr das Rechnungsjahr 603. — Behandlung der für die B.G. u. für die V.A. ausscheidbaren sowie der unausscheidbaren Verwaltungskosten 702.
Rechnungsfehler. Berichtigung offenbarer R. 332, 843, 858. — Unter welchen

Umständen unrichtige Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes offenbarer R. 332. — Versehentliche Berechnung der Rente eines jugendlichen landw. Arbeiters nach dem Jahresarbeitsverdienst Erwachsener nicht R. 540.

Rechnungsführung der B.Gn., Anlegung der Gelder 396, 602, 787.

Rechnungsjahr der B.Gn. 398, 603.

Rechtliche Bedeutung s. Formale Bedeutung.

Rechtsanwälte. Entschädigung für Vertretungen vor dem Schiedsgericht u. dem R.V.A. 838, 857.

Rechtshülfe. Gewährung von R. an die Organe zur Durchführung der Unfallversicherung 431, 618, 798. — Erledigung von behördlichen R.ersuchen durch die B.Gn. 432. — Mittheilung von B.G.akten an die I. u. A.V.An. 432. — Begriff der R. 432. — Zeugen- u. Sachverständigenvernehmung durch Amtsgerichte auf Ersuchen der B.Gn. 433. — Leichenöffnungen auf Antrag der B.Gn. 433. — Beitreibung aussergerichtlicher Kosten im Wege der R. 433. — Form der R.ersuchen 434, 436. — Inanspruchnahme von Verwaltungsbehörden bei Aufklärung von Zweifeln u. s. w. über die Versicherungspflicht eines Betriebes 434. — Welche B.G.organe R.ersuchen erlassen können 434. — Kosten der R. 435 flg. — Kosten der R. in Katastersachen 417. — Verlangen einer landw. B.G., dass die Gemeindebehörde die Umlagebeiträge berechne, geht über den Rahmen der R. hinaus 619. — R.gewährung durch Schiedsgerichte gegenüber anderen Schiedsgerichten 295. — Vernehmung von Zeugen u. s. w. im Berufungsverfahren im Wege der R. 827, 830.

Rechtsconsulenten 819.

Rechtskraft eines Bescheides bindet auch eine die Entschädigungspflicht später übernehmende B.G. 158, 332. — Rechtskräftige Feststellung der Entschädigungspflicht einer B.G. schliesst die Geltendmachung des Anspruchs gegen eine andere B.G. aus 336. — Die Gewährung freier Kur u. s. w. enthält nicht schon eine endgültige Anerkennung des Betriebsunfalls 185, 333. — R. eines Bescheides hindert den Verletzten nicht, die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes gelegentlich einer späteren Rentenfeststellung anzufechten 185, 334, 365. — Die Ertheilung eines Bescheides begründet für den Empfänger ein selbständiges, der einseitigen Einwirkung der B.G. entzogenes Recht 318, 319, 324, 332, 342. — R. eines von Amtswegen erlassenen, die Entschädigung ablehnenden Bescheides wirkt auch gegenüber einem später innerhalb der Verjährungsfrist gestellten Antrage auf Entschädigung 325. — Bedeutung der Ertheilung eines neuen ablehnenden Bescheides unter Hinweis auf die R. eines alten 333. — Trotz rechtskräftiger Ablehnung eines Anspruchs können die B.Gn. zu Gunsten der Verletzten zu dem Anspruch anderweit Stellung nehmen 333, 351. — Verschlimmerung von Zuständen, deren Zusammenhang mit dem Unfalle rechtskräftig, wenn auch in Folge unrichtiger ärztlicher Beurtheilung u. s. w., verneint ist, begründet nicht einen Anspruch auf anderweite Feststellung nach §. 65 U.V.G. 362. — R. der Zubilligung einer Rente an einen Ausländer hindert die B.G. nicht, eine Abfindung zu gewähren 369. — Abweisung des Anspruchs auf Aszendentenrente aus §. 7 Abs. 2 U.V.G. erzeugt keine R. gegen den Anspruch aus §. 6 Z. 2^b 178, 333. — R. der betreffs des Verletzten getroffenen Entsch. gilt auch gegen die gemäss §. 8 U.V.G. Ersatzberechtigten 192, 334. — R. der Ablehnung der Ansprüche des Verletzten steht der späteren Geltendmachung der Ansprüche seiner Hinterbliebenen nicht entgegen 333. — R. eines Bescheides über Kinderrente verneint, nachdem vor Erlass des Bescheides der Vormund der Berufung der Wittwe beigetreten war 810. — Bescheid über eine vorläufige Entschädigung, der die Berufungsklausel enthält, als eine der R. fähige Entsch. des Feststellungsorgans 324. — Wirkung der R. eines Bescheides, der eine Rente auf bestimmte Zeit gewährt 332. — Schreibfehler u. dergl. ohne Einfluss auf die R. einer Entsch. 332. — R. eines Bescheides tritt nicht ein, wenn der Berechtigte vor der Zustellung stirbt 332. — Die Gründe eines Bescheides sind nicht fähig, in R. überzugehen 333. — Des Berufungshinweises entbehrende Bescheide u. solche, die eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung enthalten, können die R. nicht erlangen 345, 814. — Inwieweit die während eines schwebenden Streitverfahrens erlassenen Bescheide der R. fähig sind 334, 357. — Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens 363, 414, 451. — R. der Befreiung einer betheiligten, einem L.V.A. nicht unterstellten B.G. schliesst die Zuständigkeit des R.V.A. gegenüber einer einem L.V.A. unterstellten B.G. nicht aus 419. — R. der Vorentscheidung als Folge der Zurücknahme des Rechtsmittels 352. — Inwieweit Schiedsgerichtsurtheile, die eine blosse Beantwortung von Rechtsfragen u. Feststellung von Rechtsverhältnissen enthalten, der R. fähig sind 834. — Bedeutung der R. von Verurtheilungen der B.G. nur dem Grunde nach 835.

Wirkung der R. der Veranlagungsbescheide zum Gefahrentarife gegenüber der B.G. 247. — Bis zur rechtskräftigen Feststellung der Umlagebeiträge können

neue Thatsachen geltend gemacht werden 391.

Rechtsmittel. Beginn u. Ende der R.-frist 343, 346, 351. — Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 344, 351. — Einfluss des Todes einer Partei auf den Lauf der R.frist 345. — Wahrung der R.-frist durch Abgabe der R.schrift in der Botenmeisterei des betr. Dienstgebäudes 343. — Desgl. durch Einwurf in den Privatbriefkasten des Adressaten 343. — Erklärung des R. zu Protokoll 342, 808. — Einlegung durch blosse Einsendung der anzufechtenden Vorentscheidung 808. — Schreibensunkundige 808. — Zurückweisung eines R. lediglich wegen mangelnder Aktivlegitimation 809. — Nachträgliche Unterschrift der R.schrift oder nachträglicher Eingang einer Vollmacht ohne Einfluss auf die R.frist 343, 808. — Zusendung eines Berichtigungsbeschlusses eröffnet R.frist nicht aufs Neue 332, 843. — Einfluss der Zustellung an nicht legitimirte Vertreter auf die R.frist 338. — Rentenerhebung ohne Einfluss auf die R.einlegung 377. — s. auch Berufung, Rekurs.

Rechtsnachfolger. Uebergang nicht erhobener Rentenbeträge auf die R. 158. — Haftung der R. eines Unternehmers für dessen Beiträge 394. — Bestrafung der R. eines Unternehmers wegen Versäumung der ihm obliegenden Verpflichtungen unzulässig 441, 445. — Vollstreckung von Ordnungsstrafen in den Nachlass des Unternehmers 453. — Aufnahme des durch den Tod einer Partei unterbrochenen Verfahrens seitens der R. 345, 809, 852.

Rechtsnachtheile bei Weigerung der Verletzten, sich untersuchen zu lassen 150. — R. bei Verweigerung der Krankenhausbehandlung 182. — Androhung von R. in der Ladung für den Fall des Nichterscheinens 822.

Rechtsübergang s. Uebergang.

Rechtsweg s. Bürgerliches Recht, Ordentliche Gerichte.

Referendarien. Zulassung zu den Berathungen des Schiedsgerichts 827.

Regelmässige Beschäftigung. Bedeutung für den Begriff des Arbeiters 26. — Einfluss auf die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit 73, 77. — R. von mindestens 10 Arbeitern 93.

Regenerativlampenfabriken 110.

Regiebau. Versicherungspflicht der R.-arbeiten (Allgemeines) 632. — Spekulationsbauten 79. — Gemeinnützige Baugesellschaften 79. — Bauschlosserarbeiten 121. — Versicherung der im R.betriebe mit Bauschlosser- u. s. w. Arbeiten beschäftigten Personen bei den V.An. 671. — Abräumung von Brandstätten durch Feuerversicherungsgesellschaften 635. — Bühnenarbeiten als R.arbeiten 637. — Beschaffen von Baustoffen, insbesondere Brechen oder Sammeln von Steinen 5, 633 flg.

Landw. Betriebe u. Baubetriebe unterfallen nicht der Regel, wonach Nebenbetriebe dem Hauptbetriebe folgen 632. — R.arbeiten land- oder forstw. Unternehmer als Theile der land- oder forstw. Betriebe (Allgemeines) 639, 671. — Bau oder Unterhaltung von Gebäuden seitens einer Landgemeinde in ihrer Eigenschaft als öffentlicher Körperschaft 640. — Deichverbände 640. — Reparaturen an den zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft dienenden Gebäuden 642. — Zugehörigkeit umfangreicherer R.arbeiten (Neubauten, Abbruchs- u. Ausschachtungsarbeiten) der Landwirthe 643 flg. — Zugehörigkeit der von Landwirthen betriebenen Feldziegeleien 643. — Ausführung von Reparaturen an fremden Stroh- u. s. w. Dächern durch Unternehmer kleiner landw. Betriebe 658. — Uebertragung des Abbruchs eines Gebäudes an einen landw. Tagelöhner im Akkord 659. — Ausführung von Reparaturen an landw. Gebäuden durch landw. Tagelöhner (Heuerleute) 659. — Wann Landwirthe, die sich gegenseitig bei Bauarbeiten helfen, Arbeiter im Baubetriebe 629.

Behandlung der Frage, ob eine R.arbeit von einem Baugewerbetreibenden in seinem gewerbsmässigen R.betriebe ausgeführt wird oder nicht 657, 660. — Bauausführungen, die durch zum Schein abgeschlossene Akkordverträge vom Bauherrn Maurerpolieren u. dergl. übertragen werden 660. — R.arbeiten eines Baugewerbetreibenden 671.

Wer als Unternehmer von Bauarbeiten im Sinne des §. 2 Z. 2 B.U.V.G. gilt. Allgemeines 661. — Einzelfälle: Ausführung der Bauarbeiten durch Arbeiter des Bauherrn 661. — Unternehmer, die, ohne Baugewerbetreibende zu sein, gelegentlich einmal für eigene Rechnung im Auftrage eines Anderen Bauarbeiten ausführen 661. — Eintreten des Bauherrn an Stelle des Baugewerbetreibenden, dem ursprünglich die Bauausführung übertragen war 661. — Bauarbeiten, die im Ganzen durch den Gewerbetreibenden in seinem gewerbsmässigen Betriebe ausgeführt werden (Stellung von Arbeitern seitens des Bauherrn) 661. — Ausführung von R.arbeiten mit Arbeitskräften, welche der Bauherr von einem Baugewerbetreibenden gegen Gewährung der sog. Meistergebühr entliehen hat 661, 663. — Herstellung eines Brunnens für einen Landwirth durch einen gewerblichen Brunnenbauer 662. — Zusammenwirken des Bauherrn u. des Gewerbetreibenden bei der Herstellung eines Bauwerkes 662. — Beaufsichtigung von Bauten durch eigene Baubeamte des Bauherrn 662. — Beschaffung der Baustoffe für die an Gewerbe-

treibende übertragenen landw. Bauten seitens des Bauherrn 662. — Wegschaffen des von einem an einen Gewerbetreibenden vergebenen Abbruch zurückgebliebenen Schuttes durch den (landw.) Bauherrn 663. — Bau eines Maschinenhauses für eine Zechenverwaltung 663. — Erweiterungsbau eines städtischen Kanalisationsnetzes 663. — Errichtung eines Mühlenwerkes 663. — Bau einer Schmiede 664. — Vorübergehende Hülfeleistungen der Arbeiter des Bauherrn bei Arbeiten des Baugewerbetreibenden 664. — Ausführung der ganzen Arbeit durch den Bauherrn auf eigene Rechnung 664.

R.arbeiten als Nebenbetriebe oder Theile anderweit versicherungspflichtiger gewerblicher Betriebe 671 flg. — Wieweit Bauarbeiten gewerblicher Unternehmer als Theil ihrer Betriebe oder als R. anzusehen 672 flg. — Ausbesserung von Dammbrüchen am Mühlgraben als laufende Reparatur 672. — Herstellung eines neuen Wasserrades für eine Mühle durch die Mühlenarbeiter als laufende Reparatur 672. — Erneuerung u. Einsetzung eines Windmühlenflügels als laufende Reparatur 672. — Wiederherstellung eines durch Hochwasser zerstörten Mühlendammes nicht laufende Reparatur 673. — Umfangreiche Umbauten eines Mühlenwerkes als selbständiger R. 677. — Laufende Reparaturen an Fabrik- u. s. w. Gebäuden als Theil des gewerblichen Betriebes 672. — Bauarbeiten (auch Reparaturen), die zwar durch Fabrikmaurer u. s. w. ausgeführt werden, aber nicht den Zwecken des Fabrikbetriebes dienen, z. B. Bauarbeiten an dem Privatwohnhause des Fabrikunternehmers als R.arbeiten 673. — Wegebau- u. Tiefbauarbeiten einer Fabrik als Theil des Fabrikbetriebes 675. — Herstellung eines neuen Hallengebäudes mit Glasschmelzofen in einer Glasfabrik als Bestandtheil des Fabrikbetriebes 675. — Errichtung von Arbeiterwohnhäusern u. s. w. als Bestandtheil des Fabrik- u. s. w. Betriebes 675, dagegen als selbständiger R. 677. — Bau einer Kapelle für die Arbeiter eines Betriebes als Bestandtheil des letzteren 676, desgl. Erweiterungsbau eines Maschinenhauses 676. — Neubau eines Kesselhauses als selbständiger R. 676, desgl. Wiederaufbau eines abgebrannten Fabrikgebäudes 677. — Bau eines Ziegeleiofens als selbständiger R. 677. — R.arbeiten der Eisenbahnverwaltungen 473, 671. — In Regie ausgeführte Eisenbahnbauten, durch die erst eine Eisenbahn geschaffen werden soll 636. — Ueberwachung der Ausführung der einem Baugewerbetreibenden übertragenen Bauarbeiten durch Angestellte der Bauverwaltung 636. — Hülfeleistung des Arbeiters eines Baugewerbetreibenden bei einer R.arbeit 209. — Zugehörigkeit der vom Bauherrn dem Bauausführenden gestellten Hülfskräfte 633. — Entsch. der Frage, ob die in Regie ausgeführten Arbeiten einen Fabrikbestandtheil oder einen selbständigen R. bilden, beim Zusammenwirken des Bauherrn mit Baugewerbetreibenden 677 flg. — Entschädigungspflicht für Unfälle beim Zusammenwirken eines gewerblichen und eines R.betriebes auf derselben Arbeitsstätte 639. — Bei welchem Versicherungskörper die bei R.arbeiten thätigen Fabrik- u. fremden Arbeiter versichert sind 678. — Versicherung von Bauarbeiten, zu deren Ausführung mehr als 6 Arbeitstage verwendet worden sind, gegen Prämien 704 flg. — Welche Bauarbeiten hierunter fallen 705. — Formale Wirkung der Heranziehung zu den Prämien für die Entschädigungspflicht der V.An. 705. — Bekanntmachung, betr. die Nachweisungen von R.arbeiten 915. — Monatliche Einreichung von Nachweisungen über die für Ausführung von Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage 706. — Welche Unternehmer die Nachweisungen einzureichen haben, und für welche Bauarbeiten Nachweisungen einzureichen sind 706. — Zeitpunkt der Einreichung 707. — Wegen des Formulars vgl. 707, 916. — Aufführung von Kommunalbaubeamten für Baubetriebe, die sich über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, in den Nachweisungen 707. — Einreichung der R.nachweisungen bei den Gemeindebehörden 706. — Nichtverpflichtung der Gemeinden zur Einreichung von Fehlanzeigen 707. — Obliegenheiten der Gemeindebehörden bezüglich der R.nachweisungen 707. — Bei welcher B.G. die Nachweisungen einzureichen sind 708. — Anfrage der V.An. bei Bauherrn, ob ein R. vorliegt oder nicht 707. — Berechnung der Prämien für die im Prämientarif bezw. im Gefahrentarif nicht aufgeführten Bauarbeiten 711. — Haftung des Bauherrn für die Prämien der V.An. bei Zahlungsunfähigkeit des Bauunternehmers 718. — Beginn der Haftfrist 719. — Aufbringung der Lasten aus §. 21b B.U.V.G. innerhalb der Gemeinden 725. — Den Gemeinden u. s. w. steht wegen dieser Lasten kein Anspruch auf den Reservefonds der V.An. zu 725. — Selbstständige Gutsbezirke u. Gemarkungen 725. — Versicherung von Bauarbeiten, zu deren Ausführung nicht mehr als 6 Arbeitstage verwendet worden sind, auf Kosten der Verbände gegen Beiträge 704 flg., 720 flg. — Entsch. der Frage, ob sich ein Unfall bei einer Bauarbeit im Sinne des §. 21b B.U.V.G. ereignet hat 721. — Abstandnahme von der Einziehung von Beiträgen, wenn diese ganz gering sind 722. — Begriff der Bevölkerungsziffer 722. — Befugniss der Gemeinden, sich zur Tragung der Versicherungslasten zu ver-

einigen 720. — Verzeichniss der Bundesstaaten, in welchen an die Stelle der Gemeinden weitere Verbände getreten sind 722.

Den Mitgliedern gewerblicher B.Gn. kann statutarisch die Verpflichtung auferlegt werden, laufende Reparaturen anzumelden 672. — Irrthümliche Aufnahme der bei einem selbständigen R. verdienten Löhne in die Lohnnachweisung der gewerblichen B.G. 679. — Anmeldung der einzelnen R.arbeiten des Reichs u. s. w. bei der unteren Verwaltungsbehörde 680. — Statutarische Strafandrohung gegen R.unternehmer 440. — Unfall-Anzeige seitens der R.unternehmer 727. — Pflicht der Unternehmer zur Einreichung von Abschriften der Unfall-Anzeigen an die B.G.organe 308. — Untersuchung der Unfälle bei Bauarbeiten (B.U.V.G.) 727. — Einreichung von Lohnnachweisungen für die Rentenberechnung seitens der R.unternehmer 727. — s. auch Bau, Wegebau.

Regress s. Rückgriff.

Regulativ, betr. die auf Grund des U.V.G. u. des A.G. vorzunehmenden Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht, vom 26/9 1885 (10/1 1891) 868.

Regulatorenfabriken 110.

Reich. Versicherung von Bauarbeiten des R. durch dieses 666, 668. — Beitritt des R. zu einer B.G. bezüglich seiner Bauarbeiten 679 flg. — Uebersicht über die von dem R. abgegebenen Erklärungen über den Beitritt zu den Baugewerks-B.Gn. u. der Tiefbau-B.G. 680. — Führung des R. in den Katastern der B.Gn. u. Ausstellung der Mitgliedscheine 680. — Anmeldung der einzelnen Regiebauarbeiten bei der unteren Verwaltungsbehörde 680. — Beginn der Mitgliedschaft bei der Tiefbau-B.G. 696. — Errichtung von Ausführungsbehörden auf Grund des B.U.V.G. 735. — Theilung der Obliegenheiten der Ausführungsbehörden für einen Betrieb zwischen verschiedenen Behörden 735. — Berechtigung der Ausführungsbehörden zur Theilnahme an den Wahlen zum R.V.A. 735. — Inwieweit die Bestimmungen der U.V.Ge. auf die Versicherung von Bauarbeiten durch das R. u. s. w. Anwendung finden 735. — Auszahlung der Renten 736. — Anschluss von R.betrieben an die See-B.G. 793. — s. auch Reichsbetriebe.

Reichsangehörigkeit der Arbeiter nicht Vorbedingung für die Versicherungspflicht 14. — Einfluss auf die Wählbarkeit der Schiedsgerichtsbeisitzer 299. — R. des Baugewerbetreibenden ohne Einfluss auf die Selbstversicherungspflicht 649. — s. auch Ausländer.

Reichsbank. Verkehr der B.Gn. mit der R. 241. — Offenes Depot der B.Gn. 397.

Reichsbeamte 142, 462, 538, 628.

Reichsbetriebe. Versicherungspflicht (Post) 204, 462, (Eisenbahn) 463, (Marine u. Heeresverwaltung) 471. — Regiebauten 473. — Land- u. forstw. Verwaltung 611. — Zugehörigkeit der für Staatsrechnung verwalteten Baggerei- u. s. w. Betriebe 497. — Ausscheiden von R. aus einer B.G. 502. — Anschluss landw. R. an B.Gn. 613. — Mitgliedschein für R. 269. — Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit über 2000 *M.* Einkommen in R. 499, 612. — Ernennung der Ausführungsbehörden 496, 611, 793. — Errichtung von Schiedsgerichten für den Bereich der Ausführungsbehörden 500, 612. — Erstattung von Unfall-Anzeigen durch die Vorstände von R. 307, 587, 773. — Wegen des Formulars dazu vgl. 587. — Erlass der Ausführungsvorschriften zur Durchführung der Unfallversicherung 501, 613, 795. — Unfalluntersuchung in Reichs- oder Staatsbetrieben 315, 589, 775. — Feststellung der Entschädigungen 500, 613, 794. — Ausführungsvorschriften über die Gewährung der Renten in Naturalleistungen 612. — Unfallverzeichnisse auf Grund des S.U.V.G. 774. — s. auch Reich.

Reichsdienstangelegenheiten 438.

Reichsflagge s. Deutsche Flagge.

Reichsgericht. Entsch., betr. den Begriff eines Bergwerkes 4. — Entsch., betr. den Begriff eines Bauhofes 8. — Entsch., betr. den Begriff einer Fabrik 8, 9. — Entsch., betr. den Begriff Betrieb 22, 23. — Entsch., betr. das Bühnen- u. Orchesterpersonal 23. — Entsch., betr. den Begriff des Arbeiters 26. — Entsch., betr. den Begriff Unfall (im Gegensatze zur Gewerbekrankheit) 28. — Entsch., betr. den Begriff Betriebsunfall 33. — Entsch., betr. vorsätzlich durch Mitarbeiter u. s. w. beigebrachte Verletzungen 39. — Entsch. über den Begriff Betriebsstätte 45, 46. — Entsch., betr. Unfälle auf dem Heimwege 64. — Entsch., betr. Feuerlöschhülfe 72. — Entsch., betr. die Ruhegehälter der Beamten 144, 145. — Entsch., betr. die Kosten des Heilverfahrens 154. — Entsch., betr. den Begriff Erwerbsunfähigkeit 165. — Entsch., betr. den Einfluss des Arbeitsverdienstes nach dem Unfall auf die Höhe einer Entschädigung 166. — Entsch., betr. den Einfluss der Möglichkeit, einen lohnenden Beruf zu ergreifen 167. — Entsch., betr. den Uebergang von Entschädigungsansprüchen an die Krankenkassen u. s. w. (§. 8 U.V.G.) 190. — Entsch., betr. den Eintritt der Mitgliedschaft Kraft Gesetzes 259. — Entsch., betr. die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern 332. — Entsch., betr. den Umfang der materiellen Rechtskraft der Urtheile 333. — Entsch., betr. die Pfändung einer Rente zu Gunsten der Ehe-

frau des Berechtigten 371. — Entsch., betr. die Hinterlegung von Beträgen, die von Mehreren beansprucht werden 371. — Entsch., betr. das Vorzugsrecht der B.Gn. im Konkurse wegen rückständiger Beiträge 394. — Entsch., dass eine B.G., welche ihre Entschädigungspflicht anerkannt hat, nicht befugt ist, eine andere B.G. im ordentlichen Rechtswege in Anspruch zu nehmen 414. — Entsch. über die Haftpflicht der Unternehmer 421 flg. — Entsch., betr. die Haftpflicht der Betriebsaufseher 423. — Entsch. über die Haftpflicht Dritter 426 flg. — Entsch., betr. die Regressansprüche der B.Gn. gegen die Unternehmer 424. — Entsch. über den Uebergang älterer Versicherungsverträge auf die B.Gn. 430 flg. — Entsch. über den Begriff Eisenbahnbetrieb 463. — Entsch. über den Begriff Speditions-Gut 488. — Entsch., betr. den Ausschluss des Rechtswegs in den Streitfällen der §§. 25, 26 B.U.V.G. 717. — Entsch., betr. die Haftung des Bauherrn für die Prämien der V.An. bei Zahlungsunfähigkeit des Bauunternehmers 718. — Entsch., betr. den Begriff Seefahrt 744.

Reichslande. Geschäftssprache 239.

Reichsoberhandelsgericht. Entsch. über die Aushändigung von Frachtgut 58. — Entsch. über den Begriff Speditions-»Gut« 488.

Reichs-Versicherungsamt. Stellung, Zusammensetzung u. Zuständigkeit 409 flg., 412 flg., 607 flg., 791 flg. — Wahl der nichtständigen Mitglieder auf Grund des U.V.G., A.G., B.U.V.G. 409 flg., auf Grund des L.U.V.G. 607 flg., auf Grund des S.U.V.G. 791. — Berechtigung der auf Grund des §. 46 B.U.V.G. errichteten Ausführungsbehörden zur Theilnahme an den Wahlen zum R.V.A. 735. — Aufsicht des R.V.A. über den Geschäftsbetrieb der B.Gn. 412, 608, 791. — Anordnung der Bescheidsertheilung 330, 413. — Ueberwachung der Ausführung der Schiedsgerichtsurtheile 413. — Beanstandung der Feststellungen von Lohnnachweisungen 413. — Anordnung der Entziehung der Postvollmacht u. s. w. eines Geschäftsführers 413. — Prüfung der Vorschriften über die Kassen- u. Rechnungsführung der B.Gn. 413. — Anordnung der Rückzahlung von Umlagebeiträgen 413. — Endgültigkeit der Entsch. 412, 414, 608, 791. — Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Verwaltungs-Entsch. 414. — Entsch. des R.V.A. über Streitigkeiten, die sich auf die Rechte u. Pflichten der Inhaber von Genossenschaftsämtern beziehen 415, 608, 792. — Strafbefugniss gegenüber den B.G.beamten u. Inhabern von B.G.ämtern 414 flg. — Geschäftsverkehr der B.Gn. mit dem R. 414. — Aufsichtsrecht des R. gegenüber den Sektionen 239, 415. — Streitigkeiten über ältere Versicherungsverträge 415. — Entsch. des R. über die Auslegung der Statuten 415, 608, 792. — Entsch. des R. über die Gültigkeit der Wahlen 415, 608, 792. — Dienstverträge der B.Gn. mit ihren Beamten 415. — Zeugnisse für Personen, die B.G.ämter bekleiden 415. — Prüfung der Wahlergebnisse (§. 44 U.V.G.) 416. — Eintheilung der B.G. in Sektionen gehört nicht zum Wirkungskreise des R. 235. — Entsch. über Katasterfragen 271. — Entsch. über die Befähigung der Schiedsgerichtsbeisitzer zur Fortführung ihres Amtes 416. — Verhängung von Strafen gegen Vertrauensmänner 416. — Wahrnehmung der Obliegenheiten der B.Gn. durch das R. 243, 565, 761. — Geschäftsgang 416, 609, 792, 848. — Zuziehung richterlicher Beamten 416, 609, 792. — Kosten des R. 417, 609, 793. — Wählbarkeit der nichtständigen Mitglieder zu Schiedsgerichtsbeisitzern 299. — Gewährung einer Vergütung an die nichtständigen Mitglieder für die Theilnahme an den Sitzungen des R. 417, 609, 793. — Abgrenzung der Zuständigkeit des R. gegenüber den L.V.Än. 418, 610. — Begriff der die Zuständigkeit des R. gegenüber den L.V.Än. begründenden »Mitbetheiligung« einer dem R. unterstellten B.G. 611. — Abgrenzung der Zuständigkeit des R. gegenüber einem L.V.A. bei der Entsch. über Rekurse gegen die Erhebung von Regiebauprämien 734. — Gewährung von Rechtshülfe durch öffentliche Behörden 431 flg., 618, 798. — Verordnung, betr. das Verfahren u. den Geschäftsgang des R. 848. — Unterschied des Streitverfahrens nach den U.V.Gn. von dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten 821. — Verpflichtung der nichtständigen Mitglieder 848. — Stellung der Bundesrathsmitglieder 848, 849. — Anberaumung der Sitzungen 848. — Befugnisse des Vorsitzenden, Stellung zum Kollegium 849 flg. — Abstimmung in den Sitzungen 849. — Berichterstatter 850. — Vollziehung der Beschlüsse u. Urtheile 850. — Entsch. in den Fällen des §. 90 b u. c U.V.G. 850. — Ernennung richterlicher Beisitzer 850. — Spruchabtheilungen 851. — Einberufung der nichtständigen Mitglieder zu den Sitzungen in den Fällen des §. 90 b u. c U.V.G. 851. — Ausschliessung u. Ablehnung der Mitglieder 851. — Zurückweisung von Parteivertretern 853. — Mündliche Verhandlung 854. — Verbindung mehrerer Sachen 854. — Beiladung betheiligter B.Gn. 854. — Anordnung des persönlichen Erscheinens des Klägers 854. — Oeffentlichkeit u. Gang der mündlichen Verhandlung, Berichterstatter 855. — Vertretung der B.G. in dem Termine 855. — Protokoll 856. — Berathung u. Entscheidung 856. — Zustandekommen u. Umfang der Entsch. des R. 856. — Zurückverweisung einer Sache an das Schiedsgericht 857. — Entsch. nach freiem Ermessen 857. — Entsch.

über die aussergerichtlichen Kosten der Parteien 857. — Vertretungskosten 857. — Kosten für Beweiserhebungen als gerichtliche Kosten 858. — Kosten der vom R. angeordneten Krankenhausbehandlungen 859. — Berichtigung von Schreib- u. s. w. Fehlern, Ergänzung der Urtheile, Wiederaufnahme des Verfahrens 858. — Verkündung der Entsch. 859. — Vollziehung u. Ausfertigung der Urtheile 860. — Zustellung der Urtheile 860. — Besondere Befugnisse des Vorsitzenden 860. — Uebertragung der Befugnisse an ein ständiges Mitglied 861. — Beglaubigung der Ladungen 861. — Siegel des R. 861. — Geschäftssprache vor dem R. 861. — Geschäftsbericht 862.

Reinigen der Dächer von Schnee durch Schornsteinfeger 58. — R. von Neubauten 58, 631. — R. einer Dorfstrasse durch Eisenbahnarbeiter 60. — R. von Dampfkesseln u. s. w. 100. — R. der Wasserleitungsbehälter 102. — R. von Dampfkesseln u. Schiffswänden 110. — R. von Glasscheiben u. -Dächern 61, 102, 123, 638. — R. u. s. w. des Aufzuges eines Schulgebäudes 124. — Strassenreinigungsarbeiten 634. — R. und Instandsetzung der Kleider durch die Arbeiter 67. — R. der Wunden während des Heilverfahrens 149.

Reinigungsanstalten für Bekleidungsgegenstände 110.

Reisekosten der Betriebsbeamten 127. — R. des Verletzten als Kosten des Heilverfahrens 153, 184. — R. zur ärztlichen Untersuchung 158. — R. der Inhaber von B.G.ämtern 243, 565, 771. — Ersatz der Reise- u. s. w. Kosten der auf Anordnung des Schiedsgerichts erschienenen Kläger 822. — R. des Schiedsgerichtsvorsitzenden und Protokollführers bei auswärtigen Beweiserhebungen 823. — s. auch Kosten.

Reisen s. Weg.

Reisende 24.

Reitbahnen 110, 475, 532.

Reisig. Wer Unternehmer des Zurichtens u. s. w. von R. im Walde ist 549.

Rekonvaleszentenhäuser 155, 185, 224.

Rekurs gegen Schiedsgerichts-Entsch. 346, 593, 779. — Belehrung über das Rechtsmittel des R. durch das Schiedsgericht 347, 841, 843. — R. gegen nur dem Grunde nach erkennende Schiedsgerichtsurtheile 348. — R. gegen Urtheile, die einen dem Gesetze nicht entsprechenden Inhalt haben 348. — R. gegen Erledigung des Schiedsgerichtsverfahrens durch Vergleich unzulässig 348, 826. — Nachprüfung der Zwischenverfügungen des Schiedsgerichts im R.verfahren 348, 831. — R. wegen der Gründe des Schiedsgerichtsurtheils allein nicht zulässig 348. — Ebensowenig wegen der Kosten des Heilverfahrens 348. — R. in Fällen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit 349. — Anfechtung des Schiedsgerichtsurtheils im Kostenpunkte 350, 839. — Einfluss der R.fähigkeit des einen Anspruchs auf die R.fähigkeit der anderen Forderungen 350. — R. wegen Angehörigenrente (§. 7 Abs. 2 U.V.G.) nur zulässig, wenn der Hauptanspruch rekursfähig 187.

R. der B.G. zu Gunsten des Verletzten unzulässig 351. — Ausschliessliches Recht des B.G.vorstandes zur R.einlegung 351. — Portofreiheit nicht gegeben für die Schriftsätze der B.Gn. in R.sachen 854. — Nachträgliche Billigung des von einem unzuständigen Organe beantragten R.verfahrens durch den B.G.vorstand 319. — Versäumung der R.frist in Folge verspäteter Abgabe einer Sache durch den Sektions- an den B.G.vorstand 351. — Anerkenntniss eines Anspruchs durch den Vorsitzenden des B.G.vorstandes im R.verfahren ist für die B.G. bindend 562.

Beginn u. Ende der R.frist 343, 351. — Einlegung, Form, Abschrift 352, 851. — Einsendung des Schiedsgerichtsurtheils als R.einlegung 852. — Nachträgliche Begründung des R. 852. — Mittheilung der R.schrift an den Gegner zur Einreichung einer Gegenschrift 852. — Einreichung eines R.schriftsatzes bei einer unrichtigen Stelle 352, 805, 813. — Vollziehung der R.schrift, Bevollmächtigung zur Einlegung 853. — Unterzeichnung der R.schriften der B.Gn. 853. — Abschriftliche Mittheilung der in einem Schriftsatz angezogenen R.E. an den Gegner 816. — Pflicht der Schiedsgerichtsvorsitzenden zur Anzeige an das R.V.A., wenn während eines R.verfahrens ein neues Berufungsverfahren anhängig wird 805. — Anschluss-R. 351. — Einlegung des R. vor Zustellung des Schiedsgerichtsurtheils 460. — Einreichung der R.schrift beim L.V.A. 351.

Wirkung der Zurücknahme des R. 352. — Erledigung des gesammten Streitstoffs im R.verfahren 352. — Rentenabänderung nach §. 65 U.V.G. seitens der B.G. während des R.verfahrens 356, 893, 905. — Verbindung mehrerer R. 357. — Rentenabänderung auf Grund des §. 65 U.V.G. durch das R.gericht 357. — Geltendmachung der Verjährung im R.verfahren 325. — Rechtskraft eines während des R.-verfahrens erlassenen Bescheides 334.

Theilnahme eines nichtständigen Mitgliedes an der R.E., das bei dem Schiedsgerichtsurtheil als Beisitzer mitgewirkt hat 412. — Selbständige Beweiserhebungen der B.Gn. während des R.verfahrens 433. — Unter welchen Umständen unrichtige Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes im R.urtheil offenbarer Rechnungsfehler 332. — Anordnung der Beobachtung im Krankenhaus im R.verfahren 181, 859. — Entsch. über Katasterfragen

im R.verfahren 271. — Bedeutung dre Katasterentsch. des R.V.A. für das R.-verfahren 274. — Desgl. der Entsch. nach §. 62 Abs. 1 U.V.G. 274. — Wirkung der R.E., betr. die Zugehörigkeit eines Betriebes 274. — Einfluss der Entsch. im Verfahren nach §. 59 Abs. 4 U.V.G. auf die R.E. 330.

R. gegen Entsch. der unteren Verwaltungsbehörden, betr. die Prämien der V.An. 717. — Abgrenzung der Zuständigkeit des R.V.A. gegenüber einem L.V.A. bei der Entsch. über R. gegen die Erhebung von Regiebauprämien 734. — s. auch Rechtsmittel, Wiederaufnahme des Verfahrens, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Remontehaltung einer Domäne als Zubehör des landw. Betriebes 529, 532.

Remonteknecht s. Ober-Remonteknecht.

Rennplatz. Unfall des Kutschers eines Fuhrunternehmers auf der Fahrt zum R. 61, 480.

Rente. Beginn u. Dauer 146, 151 flg., 157, 539, 748. — Abstufung der R. für zurückliegende Zeiträume 169. — R.feststellungen auf Zeit 319, 892, 904. — Erhöhung über das gesetzliche Maass hinaus unzulässig 223. — Uebergangsrente nach dem Heilverfahren 154. — Anwendung des §. 65 U.V.G. auf Uebergangs-R. 359. — Feststellung nach der Krankenhausbehandlung 185, 897, 906. — Uebergang von R.ansprüchen an Krankenkassen u. s. w. 188, 545, 752.

Beginn u. Ende der Hinterbliebenen-R. 173flg., 542, 750. — Aszendenten-R. 173flg., 542, 751. — Umrechnung der Hinterbliebenen-R. in Folge Ausscheidens eines Berechtigten 175, 336. — Anspruch nach dem Tode des Vaters geborener Kinder 174. — Wegfall der R. eines Kindes bei Zurücklegung des 15. Jahres 335. — Beginn der R.zahlung an Angehörige von Seeleuten, die sich auf einem untergegangenen oder verschollenen Seefahrzeuge befunden haben 751.

Zeitpunkt des Beginns einer wegen Veränderung der Verhältnisse anderweit festgesetzten R. 354, 366, 594, 781. — Verfahren bei Abänderung der R. wegen veränderter Verhältnisse 355, 894, 905. — Anderweite Berechnung im Falle der erfolgreichen Anfechtung des früher unbestritten gebliebenen Jahresarbeitsverdienstes 334. — R.einstellung oder -Minderung während eines schwebenden Verfahrens 893, 905. — Anderweite Feststellung seitens der B.G. trotz rechtskräftiger Ablehnung u. s. w. 333. — Abänderung einer längere Zeit hindurch ohne Bescheidsertheilung gezahlten R. 354. — R.einstellung beim Uebergange der Zuständigkeit zur Feststellung an ein anderes Organ unzulässig 319.

Vergleich über die Höhe der R. 169, 331, 348, 354, 428, 826. — Verzicht des Verletzten auf R. 428. — Behandlung besonderer Abmachungen mit dem Verletzten über die R.auszahlung 339. — Vergleich auf Gewährung einer lebenslänglichen R. nichtig 354.

R.vorschüsse vor endgültiger Feststellung der Entschädigung 323, 590, 778, 890, 904. — Form der Bescheide hierüber 324, 891, 904. — §. 58 Abs. 4 U.V.G. im Verfahren nach §. 65 U.V.G. nicht anwendbar 324. — Unzulässigkeit der vorschussweisen Zahlung mehrerer Monatsraten 367. — Gewährung von R.vorschüssen längere Zeit hindurch ohne Bescheidsertheilung als Anerkenntniss der Entschädigungspflicht 335.

Geringfügige R. 169. — Fortgewährung bei Inhaftsetzung des Verletzten 15, 152, 158, 361. — Fortgewährung bei der Einziehung zum Militärdienst 158, 361. — Verlegung des Wohnsitzes des R.empfängers ins Ausland 361. — Erfüllung der Schulpflicht 362. — Erhöhung der R. jugendlicher land- u. forstw. Arbeiter vom 16. Jahre ab 539. — Diese Erhöhung erfordert nicht unter allen Umständen förmlichen Bescheid 335. — Versehentliche Berechnung der R. eines jugendlichen landw. Arbeiters nach dem Jahresarbeitsverdienst Erwachsener nicht Rechnungsfehler 540. — Anderweite Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes für land- u. forstw. Arbeiter ohne Einfluss auf die Höhe der vorher erwachsenen R.ansprüche 540, 594. — Berechnung der R. landw. Versicherter, die schon vor dem Unfall erwerbsunfähig waren 541. — Einflusslosigkeit des Bezugs eines geringeren als des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes eines landw. Versicherten auf die Höhe der R. der Hinterbliebenen 543. — Gewährung der R. landw. Versicherter in Form von Naturalleistungen 543, 612. — Berechnung der R. freiwillig selbstversicherter Bauunternehmer 646. — Bemessung der R. von Seeleuten, die schon vor dem Unfall erwerbsunfähig waren 748. — Berechnung des Kapitalwerthes der von der Tiefbau-B.G. zu zahlenden R. 690 flg. — Bekanntmachung, betr. die Berechnung des Kapitalwerthes der von der Tiefbau-B.G. u. den V.An. zu zahlenden R. 923. — Mittheilung, betr. die Revision des Kapitaldeckungstarifs 934. — Einstellung der R., solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt (§. 39 Abs. 1 B.U.V.G.) 728. — Nach welchen Gesichtspunkten die Frage zu entscheiden ist, ob der Wohnsitz im Inlande aufgegeben ist 729. — Verfahren bei der Einstellung der R. 729. — Wirkung der Abänderung der zugleich in dem Bescheide über die Abfindung vorgenommenen R.-festsetzung 729. — Gewährung der R. bis zur Zahlung der Abfindungssumme 730.

Ende des Bezugsrechts (Tod des Berechtigten u. s. w.) 367. — Zahlung nicht erhobener R. nach dem Tode des Verletzten 158. — Wiedereinziehung über den Todestag hinaus gezahlter R. 367. — Anrechnung der von einer Wittwe von der Wiederverheirathung bis zum Ende des Monats erhobenen R. auf die Abfindung 367. — Wiedereinziehung überhobener R. 371. — Anrechnung überhobener Beträge 186. — Wechselseitige Aufrechnung von R. des Verletzten mit Familien-R. 372. — Aufrechnung von aussergerichtlichen Kosten mit der R. des Verletzten 372. — Aufrechnung von unbeitreibbaren Prämien mit R. 372. — Aufrechnung mit R. aus einem anderen Unfalle 372. — Bescheid über die Wiedereinziehung von R. 339, 372. — Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung über die Abstandnahme der Wiedereinziehung von R. 372. — Verurtheilung des Verletzten zur R.-rückzahlung nicht angängig 352.

Fälligkeitstermine, Abrundung der Monatsraten 366, 594, 781. — R.zahlung an Handlungsunfähige 338, 376. — R.zahlung an unfreie Personen (Gefangene u. s. w.) 377. — R.zahlung an Ehefrauen 377. — R.zahlung an Berechtigte im Auslande 370, 376. — Empfangsberechtigte der Angehörigen-R. 187. — Wohnungswechsel des R.berechtigten 376. — R.erhebung ohne Einfluss auf das Recht zur Rechtsmitteleinlegung 346, 377. — Verzinsung rückständiger R. unzulässig 164. — Aufsichtsrecht des R.V.A. bezüglich der R.zahlung 412. — Auszahlung durch die Post. Allgemeines 373, 595, 782. — Geschäftsanweisung für die B.G.-vorstände, betr. die Auszahlungen durch die Post, vom 7/12 1889 908. — Berechtigungsausweis 353, 593, 780. — Inhalt der Zahlungsanweisungen 375, 912. — Form der Quittungen 377, 914. — Legitimation der R.berechtigten 377. — Zeit zur Abhebung der R. 377. — Voraussetzungen der Wegfallanweisungen 375. — Formular 915. — Vorschusszahlungen auf anderem Wege als durch die Post 374. — Einzahlung von R. bei öffentlichen Hinterlegungsstellen (§. 8 U.V.G.) 374. — Uebertragung der R.zahlung auf die Krankenkassen 171. — Vermeidung der Doppelzahlungen auf Grund der U.V.Ge. u. des I. u. A.V.G. 378.

Pfändung oder Uebertragung von R. 370, 595, 781. — Ausschluss der R. von der ehelichen u. s. w. Nutzniessung 371. — Hinterlegung von R.beträgen, die von Mehreren beansprucht werden 371. — Deckung von Strafvollstreckungskosten aus der R. eines Gefangenen 371. — R. nicht Theil des Jahresarbeitsverdienstes 138. — s. auch Abfindung, Bescheid, Erwerbsunfähigkeit, Feststellungsverfahren, Jahresarbeitsverdienst, Rentenempfänger, Veränderung der Verhältnisse.

Rentenanwachsung 175.

Rentenempfänger. Einforderung von Beschäftigungsberichten u. s. w. über R 356. — Ausbildung auf Kosten der B.G. 358. — Ablehnendes Verhalten des R. gegenüber den Massnahmen der B.G. 359. — Verpflichtung zur Wohnungsanzeige 356, 360. — Inhaftsetzung, steckbriefliche Verfolgung, Einziehung zum Militärdienst 15, 152, 158, 361. — Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland 361. — Aufhören der Eigenschaft als Arbeiter 361. — Erfüllung der Schulpflicht 362. — Folgen zunehmenden Alters 362. — Rentenzahlung während des Aufenthalts im Auslande 370. — Pfändung der den R. zustehenden Forderungen 370, 595, 781. — Wohnungswechsel 376, 909. — R. im Auslande 376. — Handlungsunfähige R. 376. — Ehefrauen als R. 377. — Desgl. unfreie Personen (Gefangene u. s. w.) 377. — Frist zur Abhebung der Renten 377. — Quittungen 377, 909, 914. — Verzicht auf Rente 428. — Vereinbarungen mit den B.Gn. über den Umfang des Anspruchs 331, 354, 428. — Einstellung der Rente, solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt (§. 39 Abs. 1 B.U.V.G.) 728. — Nach welchen Gesichtspunkten die Frage zu entscheiden ist, ob der Wohnsitz im Inlande aufgegeben ist 729.

Reparaturen an den zum Betriebe der Land- u. Forstwirthschaft dienenden Gebäuden 642. — Ausführung von R. an fremden Stroh- u. s. w. -Dächern durch Unternehmer kleiner landw. Betriebe 658. — Ausführung von R. an landw. Gebäuden durch landw. Tagelöhner (Heuerleute) 659. — Ausbesserung von Dammbrüchen am Mühlgraben als laufende R. 672. — Erneuerung u. Einsetzung eines Windmühlenflügels als laufende R. 672. — Herstellung eines neuen Wasserrades für eine Mühle durch die Mühlenarbeiter als laufende R. 672. — Wiederherstellung eines durch Hochwasser zerstörten Mühlendammes nicht laufende R. 673. — Inwieweit Bauarbeiten gewerblicher Unternehmer als laufende R. oder als Regiebauten anzusehen 672 flg. — Bauarbeiten (auch R.), die zwar durch Fabrikmaurer u. s. w. ausgeführt werden, aber nicht den Zwecken des Fabrikbetriebes dienen, z. B. Bauarbeiten an dem Privatwohnhause des Fabrikunternehmers, als Regiebauten 673. — Den Mitgliedern gewerblicher B.Gn. kann statutarisch die Verpflichtung auferlegt werden, laufende R. anzumelden 672.

R. am Arbeitsgeräth 63. — R. einer Jagdflinte aus Gefälligkeit 71. — R. an Thürschlössern 123.

Requisitionen s. Rechtshülfe.

Reservefonds. Ansammlung u. Verwendung des R. 232, 554, 754. — Verwendung zur Deckung der Verwaltungskosten unzulässig 224. — Ausschuss zur Verwaltung des R. 237. — Berücksichtigung der Zuschläge bei Uebertragung des Risikos 250. — Theilung beim Uebergange von Betrieben an andere B.Gn. 256. — Anrechnung der Abfindungsbeträge (§. 67 U.V.G.) bei Berechnung der Zuschläge zum R. 370. — Verwendung von Mitteln des R. zur Befriedigung von Postkassen unzulässig 396. — Verpfändung der Werthpapiere des R. behufs Beschaffung eines Betriebsfonds 397. — Kursschwankungen der Werthpapiere des R. 398.

Ansammlung eines R. durch die Tiefbau-B.G. 696. — Ansammlung u. Verwendung des R. der V.An. 700, 703. — Erhebung eines besonderen Zuschlags zum R. neben den Prämien unzulässig 710. — Den Gemeinden u. s. w. steht wegen der Lasten aus §. 21b B.U.V.G. kein Anspruch auf den R. der V.An. zu 725. — Wirkung des Ausscheidens eines für leistungsfähig erklärten Kommunalverbandes in Ansehung des R. 682.

Restaurationen s. Gastwirthschaften.

Restitutionsklage 363.

Rettleute als selbständige Gewerbetreibende 482.

Rettung. Anmeldung der Betriebe zur R. und Bergung von Personen u. s. w. bei Schiffbrüchen 756. — Unfall-Anzeigen 773.

Rettungshaus 337.

Reuss ä. L. Errichtung eines L.V.A. 418. — Landesgesetz, betr. die Regelung der landw. Unfallversicherung 614.

Revision s. Beauftragte, Gefahrentarif.

Rheder gehören in der Regel nicht zur Schiffsmannschaft 741. — Wer als R. im Sinne des S.U.V.G. zu betrachten ist 743. — Selbstversicherung der R. 745. — Berechtigung zur freiwilligen Versicherung sog. anderer Personen 745. — Höhe des der Selbstversicherung zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes 746. — Fürsorgepflicht der R. für Seeleute 748. — Erstattung des den Seeleuten in der Wartezeit zu gewährenden Mehrbetrages an Krankengeld seitens der R. 749. — Entsch. der hieraus entstehenden Streitigkeiten 750. — Uebertragung des Heilverfahrens an die Krankenkassen u. s. w. 750. — Entsch. der hieraus entstehenden Streitigkeiten 750. — Bestellung von Bevollmächtigten für die Seefahrzeuge seitens der R. 752. — Korrespondent-R. 753. — Anmeldung von Seeschiffahrtsbetrieben mittels Einreichung des Messbriefes 755. — Bestimmung über die Wählbarkeit der Bevollmächtigten der R. u. s. w. zu B.G.ämtern 761. — Voraussetzungen der Wählbahrkeit der R. zu Schiedsgerichtsbeisitzern 768 flg. — Haftpflicht der R. für die Beiträge u. s. w. 786. — Haftpflicht der R. u. s. w. auf Grund des S.U.V.G. 795 flg. — Verhängung von Ordnungsstrafen auf Grund des S.U.V.G. 799 flg.

Richter. Verletzung der Amtspflichten als Restitutionsgrund 363. — Zuziehung von R. zu den Entsch. 416, 609, 792, 850. — Desgl. der L.V.Är. 420, 611.

Richtfest. Theilnahme eines Arbeiters an einem R. 62, 639.

Riemen s. Treibriemen.

Riemenfabriken 111.

Rindenschälen im Walde als Theil des forstw. Betriebes 508, 533. — Wer Unternehmer des R. ist 547.

Risiko. Theilung des R. 198, 576. — Uebertragung des R. auf die Sektionen umfasst auch die Zuschläge zum Reservefonds 250. — Vertheilung der Entschädigungslast bei Zweifeln über die örtliche Zuständigkeit der Feststellungsorgane 250. — Belastung der Sektionen nach Massgabe des Betriebssitzes 250. — Was zu den Entschädigungsbeträgen gehört 251. — Gemeinsame Tragung des R. 251, 577. — Gemeinsame Tragung des R. der V.An. durch die Baugewerks-B.Gn. 700.

Rittmänner als selbständige Gewerbetreibende 482.

Rollfuhrunternehmen. Versicherungspflicht u. Zugehörigkeit 475, 487.

Rollgelder 136.

Rollstuhl. Kosten für einen solchen als Kosten des Heilverfahrens 153.

Rottmeister. Holztransport im Akkord 204.

Rouleaux. Anbringung u. s. w. bei Bauten 120.

Rübenarbeiter Unfälle auf der Rückfahrt in die Heimath 520.

Rückgriffsrecht einer B.G. kein Grund zur Unterlassung einer Rentenminderung 356. — R. gegen Unternehmer u. s. w. 243, 423, 617, 795. — Desgl. gegen Dritte 426, 618, 796

Rückkehr s. Weg.

Rückschein 456, 457.

Rufhörnerfabriken 111.

Ruhegehalt der Reichs- u. s. w. Beamten 144, 538. — R. der B.G.beamten 239.

Ruinen. Herstellung künstlicher R. u. s. w. 633.

Rundschreiben an die B.G.vorstände, betr. die Feststellung der Entschädigungen, vom 11/1 1888 881. — R., betr. die Aufstellung der Gefahrentarife u. die Führung von Zählkarten 940. — R. an die Vorstände der land- u. forstw. B.Gn., betr. den Erlass von Normal-Unfallverhütungsvorschriften 958.

Rutschbahnen als Eisenbahnunternehmen 464.

S.

Sachsen. Errichtung eines L.V.A. 418. — Landesgesetz, betr. die Regelung der landw. Unfallversicherung 614.

Sachsengänger. Unfälle auf der Rückfahrt in die Heimath 520.

Sachverständige. Zuziehung von S. zu den Unfalluntersuchungsverhandlungen 311, 313, 588, 776. — S. zur Besichtigung von Betrieben 407, 606. — Bestrafung der S. der B.Gn. wegen Verletzung des Betriebsgeheimnisses 452, 620. — S.vernehmung durch Amtsgerichte auf Ersuchen der B.Gn. 433.

Vernehmung von S. durch das Schiedsgericht 303, 586, 772, 828 flg. — Vereidigung vor dem Schiedsgericht 304, 829. — Militärpersonen 830, 832. — Vernehmung durch ersuchte Behörden 830. — Abschriftliche Mittheilung der S.vernehmungsprotokolle an die Parteien 830. — Vernehmung auf Veranlassung der B.G. während des Schiedsgerichtsverfahrens 831. — Zuziehung der Parteien zu den Beweisverhandlungen 831. — Weigerung von S., sich vernehmen zu lassen 832. — Gebühren der S. 832 flg. — Beschwerde gegen die Festsetzung 833. — Gebühren der im Schiedsgerichtsverfahren vernommenen ärztlichen S. 833. — Diese S.gebühren sind als gerichtliche Kosten unter allen Umständen von den B.Gn. zu tragen 840. — Die Gebühren der auf Ersuchen des R.V.A. vernommenen S. trägt das Reich 859. — s. auch Aerzte, Aerztliche Gutachten.

Sägemühle für eine Kalkbrennerei 214.

Saisonbetriebe 93, 139 flg., 163.

Salinen 4.

Sandbaggereien 7, 474.

Sandgruben 5 flg. — S. für Baugeschäft 214. — S.betrieb als Theil eines landw. Betriebes 526, 532.

Sattlermeister. Ausbesserung der Treibriemen in einer Fabrik 206.

Sauerkrautfabrik 111.

Schachtelmachereien 111.

Schachtmeister als Arbeiter einer Brauerei (Eisgewinnung) 201. — Ausführung von Erdarbeiten im Akkord 203, 660.

Schadensersatz für Unfälle. Begriff 146, 151 flg., 539, 748. — S. im Falle der Tödtung eines Versicherten 173, 542, 750. — Feststellung der S.pflicht eines Dritten nicht Veränderung im Sinne des §. 65 U.V.G. 361. — S.pflicht der Unternehmer u. s. w. 421 flg., 616, 795. — S.pflicht anderer Personen 426, 618, 796. — s. auch Erwerbsunfähigkeit.

Schäfer Arbeiter, nicht Betriebsbeamter 560.

Schäfereimeister. Betriebsbeamter 560.

Schäftefabriken 111.

Schaffer. Gewerbebetrieb der S. 461.

Schaffner. Trinkgelder 136. — s. auch Eisenbahn, Pferdebahn, Strassenbahn.

Schafheerden. Beweiden fremder Ländereien durch S. 551.

Schankwirthschaften s. Gastwirthschaften.

Schaubuden auf Jahrmärkten als Theater 637.

Schauer. Gewerbebetrieb der S. 495.

Schaukel. Herstellung eines sog. Schiffs für eine Jahrmarkts-S. 638.

Schaumburg-Lippe. Landesgesetz, betr. die Regelung der landw. Unfallversicherung 614.

Scheibenschiessen 24.

Schichten 159.

Schiedsgericht. Errichtung von S. für die gewerblichen B.Gn. 295 flg. — Errichtung von S. für den Bereich der Ausführungsbehörden 500, 612. — Geltungsbereich der §§. 46 flg. U.V.G. 295. — Oertliche Zuständigkeit über Eisenbahnbetriebe nach dem Sitze der Betriebsverwaltung oder der Lage der Betriebsstrecke 295, 500. — Errichtung landw. S. 583. — Errichtung u. Zuständigkeit der S. für die Tiefbau-B.G. 726. — Zuständigkeit der S. bei Unfällen, welche sich vor dem Uebergange des Betriebes auf die Tiefbau-B.G. ereignet haben 690. — Errichtung u. Zusammensetzung der S. für die See-B.G. 768 flg. — Bestimmung der Zahl der S. durch den Bundesrath 295, 583, 768. — Oertliche Zuständigkeit 345, 811 flg. — Unzuständigkeit zu anderen Geschäften als Entsch. auf Berufungen 295. — Bestimmung des Sitzes 296, 583, 768. — Bekanntmachung der Namen u. s. w. der Mitglieder u. s. w. 301, 585, 771. — Portofreiheit 438.

Regelung des Verfahrens vor den S. 303, 586, 772. — Verordnung über das Verfahren vor den S. 802. — Befugnisse des Vorsitzenden 803 flg. — Leitung u. Beaufsichtigung des Geschäftsganges durch den S.vorsitzenden 803. — Beschaffung von Hülfs- u. Schreibkräften durch den S.vorsitzenden in eiligen Fällen 804. — Die beim S. eingehenden Sendungen sind mit Eingangsvermerken zu versehen 804. — Aufbewahrung u. s. w. der Akten 804. — Gewährung von Rechtshülfe durch öffentliche Behörden 431 flg., 618, 798. — Pflicht des S.vorsitzenden zur Anzeige an das R.V.A., wenn während eines Rekursverfahrens ein neues Berufungsverfahren anhängig wird 805. — Ausschliessung u. Ablehnung der Mitglieder 805 flg. — Pflicht des S., die Prozessfähigkeit einer Partei u. s. w. von Amtswegen zu prüfen 808. — Ob die Berufungsfrist gewahrt ist, ist vom S. von Amtswegen zu prüfen 814. — Einforderung der B.G.-, Unfalluntersuchungs- u. s. w. Akten durch das S. 815, 817. — Ertheilung von Abschriften aus den S.akten an die Parteien 816. —

Desgl. von den in den Schriftsätzen erwähnten Gutachten u. Zeugenaussagen 816. — Vorlegung von Akten der B.G. an die Gegenpartei im Streitverfahren 816. — Mittheilung der S.akten an die B.Gn. 817. — Vertretung der B.Gn. vor dem S. 319, 415, 818. — Bevollmächtigte 818 flg. — Zurückweisung von Vertretern 818 flg. — Rechtskonsulenten 819. — Beiladung betheiligter B.Gn. 818, 820. — Vollziehung der prozessleitenden Verfügungen durch den S.vorsitzenden 817. — Verbindung mehrerer Prozesse 820. — Unterschied des Streitverfahren nach den U.V.Gn. von dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten 821. — Mündliche Verhandlung 820 flg. — Ladung der Parteien zum Termin vor dem S. 820. — Unbestellbarkeit der Ladung 821. — Unvollständiger oder sich widersprechender Inhalt der Ladung 821. — Ladungsfristen 822. — Androhung von Rechtsnachtheilen in der Ladung für den Fall des Nichterscheinens 822. — Ort der mündlichen Verhandlung 823. — Oeffentlichkeit des Verfahrens u. Ausübung der Sitzungspolizei 824. — Gang der mündlichen Verhandlung 824. — Beisitzer als Berichterstatter 824. — Fragerecht der Beisitzer 825. — Verhandlungsprotokoll 825. — Annahme u. Beeidigung der Protokollführer 825 flg. — Verzicht auf mündliche Verhandlung 840. — Siegel des S. 844. — Beschwerden über den Geschäftsbetrieb bei dem S. 844 flg. — Aufsicht über die S. in Preussen 845. — Geschäftssprache vor dem S. 846. — Geschäftsbericht des S. 846.

Beweisaufnahme vor dem S. 303, 586, 772, 827 flg. — Beweiserhebung nach freiem Ermessen des S. (erschöpfende Klarlegung des Sachverhalts) 811, 828, 836. — Vollständiger Vortrag des gesammten Ergebnisses einer Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung 821. — Ersatz der Reise- u. s. w. Kosten der auf Anordnung des S. erschienenen Kläger 305, 822. — Beweiserhebungen des S. an anderen Orten als an dem Orte des Gerichtssitzes 823. — Reise- u. s. w. Kosten des S.vorsitzenden u. Protokollführers bei auswärtigen Beweiserhebungen 823. — Augenscheinseinnahme 303, 586, 772, 828. — Benutzung von Urkunden, behördlichen Auskünften u. dergl. 828. — Anordnung der Beobachtung des Verletzten im Krankenhause durch das S. 305, 828. — Eideszuschiebung u. richterlicher Eid unzulässig 828. — Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen 303, 586, 772, 828 flg. — Aerztliche Obergutachten 829. — Beeidigung der Zeugen u. s. w. 304, 829. — Zeugen- u. s. w. Vernehmung durch ersuchte Behörden 830. — Zuziehung eines vereidigten Protokollführers u. der Parteien zu den Beweisverhandlungen 831. — Abschriftliche Mittheilung der Zeugen- u. s. w. Vernehmungsprotokolle an die Parteien 830. — Veranlassung von Beweiserhebungen durch den Vorsitzenden 830. — Ladung einer Militärperson 830, 832. — Weigerung von Zeugen u. Sachverständigen, sich vernehmen zu lassen 832. — Gebühren der Zeugen und Sachverständigen 832 flg. — Beschwerde gegen die Festsetzung 833. — Gebühren der im S.verfahren vernommenen Aerzte 833. — Beschaffung von Beweisunterlagen (ärztlichen Gutachten u. s. w.) während des S.verfahrens seitens der B.Gn. 831. — Anfechtung der Beweisbeschlüsse des S. 831. — Freies Ermessen des S. bei Würdigung der Beweisaufnahme 836. — Verweisung der Betheiligten auf den ordentlichen Rechtsweg durch das S. wegen Feststellung der Hinterbliebeneneigenschaft 347, 352, 593. — Zustandekommen u. Umfang der Entsch. des S. 833 flg. — Erledigung des gesammten Streitstoffs (Zwischen-, bedingte End-, Beweis-, Theilurtheile) 834. — Ziffermässige Festsetzung der Entschädigungsbeträge, nicht nur Entsch. dem Grunde nach 835. — Berücksichtigung aller geltend gemachten Angriffs- u. Vertheidigungsmittel 835. — Entsch. der Frage, ob die B.G. berechtigt sei, die ihr auferlegte Leistung durch eine andere (Krankenhausbehandlung u. s. w.) zu ersetzen 835. — Was ist Entsch. innerhalb der erhobenen Ansprüche 836. — Erhöhung des vom Kläger nicht ausdrücklich bemängelten Jahresarbeitsverdienstes durch das S. 836. — Rechtzeitig gestellter Kostenantrag als Voraussetzung der Entsch. über die Erstattung von Parteikosten 837. — Nachträgliche Entsch. über einen im S.urtheil übergangenen Kostenantrag 837. — Kosten des nicht angeordneten persönlichen Erscheinens des unterliegenden Klägers 837. — Welche Partei als die unterliegende zu betrachten ist 838. — Vertretungs- u. Anwaltskosten u. s. w. 838. — Vertretungskosten der B.G. 838. — Festsetzung der zu erstattenden Kosten durch das S. 839, desgl. durch den Vorsitzenden; Beschwerde gegen dessen Festsetzungsverfügung 839. — Anfechtung der Entsch. über den Kostenpunkt mittels Rekurses 839. — Dass die B.G. die gerichtlichen Kosten zu tragen habe (§. 50 Abs. 5 U.V.G.), ist in die Formel des S.urtheils nicht aufzunehmen 840. — Berathung u. Beschlussfassung 826. — Veröffentlichung des inneren Herganges bei der Abstimmung im Urtheil unzulässig 827. — Abstimmung 841. — Urtheilsverkündung 841. — Thatbestand u. Entscheidungsgründe 842. — Vollziehung der Entsch. (auch durch die Beisitzer) 842. — Berichtigung von Schreib- u.s.w. Fehlern 843. — Form der Urtheilsausfertigungen 844. — Nichtigkeit von Urtheilen wegen ungehöriger Besetzung 304, 806. — Ausspruch

in den Gründen des S.urtheils, dass eine andere als die beklagte B.G. entschädigungspflichtig sei 820. — Aufhebung des Urtheils wegen unklaren Inhalts der Terminsbenachrichtigung 821. — Folgen der materiellen Entsch. auf unzulässige Rechtsmittel 341. — Nachprüfung der Zwischenverfügungen im Rekursverfahren 348. — Rekurs wegen der Gründe des S.urtheils allein nicht zulässig 348. — Zurückverweisung einer Streitsache an das S. durch das R.V.A. 352, 857. — Zwischenurtheile 821, 831, 834, 845. — Zustellung der Entsch. 346, 592, 779, 842. — Zustellung des Urtheils an Parteien, die aus mehreren Personen bestehen 347, 842. — Zustellung des S.urtheils durch den Amtsdiener des S.vorsitzenden 454. — Zustellung mittels Postzustellungsurkunde 455. — Zustellung des S.urtheils nach der Rekurseinlegung 460. — Sammelsendungen an die B.Gn. 458, 843. — Ausführung der Urtheile 347, 413, 893, 905. — Belehrung des Klägers über das Rechtsmittel des Rekurses 347, 841, 843. — Erledigung des S.verfahrens durch Vergleich 348. — Rekurs ist gegen die vor dem S. abgeschlossenen Vergleiche nicht zulässig 826. — Anfechtbarkeit der Entsch. dem Grunde nach 348. — Desgl. der Urtheile, die einen dem Gesetze nicht entsprechenden Inhalt haben 348.

Tragung der Kosten des S. durch die B.G. 304, 586, 772. — Begriff der Gerichtshaltungskosten 304. — Begriff der gerichtlichen Kosten des Verfahrens 305. — Zeugen- u. s. w. Gebühren sowie Kosten des angeordneten Erscheinens des Klägers als gerichtliche Kosten; desgl. die Entschädigung, die dem zur Beobachtung ins Krankenhaus Eingewiesenen für Verdienstausfall zusteht 840. — Kostenvorschüsse der B.Gn. 306. — Abschriftliche Mittheilung der Rekursurtheile an das S. 859. — s. auch Schiedsgerichtsbeisitzer, Schiedsgerichtsvorsitzender.

Schiedsgerichtsbeisitzer. Regulativ, betr. die auf Grund des U.V.G. und des A.G. vorzunehmenden Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden S., vom 26/9 1885 (10/1 1891) 868. — Nochmalige Wahl bereits früher gewählter Arbeitervertreter u. s. w. bei Neuwahlen 290. — Verfahren bei der Wahl der S. aus dem Arbeitgeberstande 297. — Erfordernisse der Wählbarkeit 297. — Ausscheiden eines S. aus dem Arbeitgeberstande in Folge Wegfalls eines Erfordernisses für die Wählbarkeit 300. — Erfordernisse der Wählbarkeit zum S. aus dem Arbeiterstande 298. — Ausschliessliche Zuständigkeit des R.V.A. zur Ungültigkeitserklärung der Wahl der S. aus dem Arbeiterstande 298. — Niederlegung des Amts als S. aus dem Arbeiterstande vor Ablauf der Wahlperiode 300. — Beginn der Wahlperioden 299. — Thätigkeit der ausscheidenden S. bis zu den Neuwahlen 299. — Zeit u. Form der Ausloosung 299. — Begriff des Dienstalters 299. — Aufrücken der Stellvertreter 299. — Ausscheiden in Folge Wegfalls eines Erfordernisses für die Wählbarkeit 300, 301. — Veröffentlichung der Namen u. s. w. der S. 301, 585. — Beeidigung derselben 301, 585. — Gründe zur Ablehnung der Wahl 302. — Erzwingung der Erfüllung der Obliegenheiten der S. durch Geldstrafen 302, 586. — Ernennung von S. durch die untere Verwaltungsbehörde im Falle des Nichtzustandekommens der Wahl u. s. w. 302 flg., 498, 586. — Wahl von S. auf Grund des L.U.V.G. 584. — Amtsdauer der S. 584. — Entsch. der Frage, welche Personen als dem Arbeiterstande angehörend anzusehen sind 584. — Berufung von S. aus den landw. Arbeitern seitens der Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände 584. — Wahl von S. auf Grund des B.U.V.G. 725 flg. — Wahl von S. auf Grund des S.U.V.G. 768. — Wahl von nichtständigen Mitgliedern des R.V.A. durch die S. auf Grund des S.U.V.G. 791. — Zuziehung der S. zu der Berathung der Unfallverhütungsvorschriften der See-B.G. 788.

Folgen des Mitwirkens unfähiger S. bei den Entsch. 304. — Verpflichtung des Schiedsgerichtsvorsitzenden zur Ueberwachung des Andauerns der Voraussetzungen für die Wählbarkeit der S. 304, 803. — S. und nichtständiges Mitglied des R.V.A. in einer Person 412. — Wahl eines S. zu einem B.G.amte 564, 585. — Entsch. der Frage, ob S. sein Amt fortführen kann, durch das R.V.A. 416. — Wahl der S. aus den Arbeitervertretern der Staatsbetriebe 499 flg. — Ernennung der S. aus dem Arbeitgeberstande durch die Ausführungsbehörden 500, 612, 794. — Baare Auslagen der Arbeitervertreter u. Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst bei der Wahl von S. 292, 293. — Vorschussweise Zahlung durch den Wahlleiter 292. — Entschädigung der Arbeitervertreter bei der Wahl von S. 298. — Ersatz des Arbeitsverdienstes u. der baaren Auslagen der S. aus dem Arbeiterstande 302, 585. — Beschwerde gegen die Festsetzung 303. — Kosten der Wahl u. Vergütung der S. aus dem Arbeiterstande als Gerichtshaltungskosten 304. — Beeidigung der S. 802. — Ausschliessung u. Ablehnung der S. 805 flg. — Berechnung des Dienstalters 807. — S. als Berichterstatter 824. — Fragerecht der S. 825. — Ausscheiden eines S., wenn nur drei Beisitzer erschienen sind 826. — Abstimmung 841. — Vollziehung der Urtheile durch die S. 842.

Schiedsgerichtsvorsitzender. Ernen-

nung des S. 296, 584, 768. — Erlöschen des Hauptamts 297. — Geschäftsvertheilung unter die mehreren Stellvertreter 297. — Veröffentlichung der Namen u. s. w. der S. 301, 585, 771. — Beeidigung der S. 301, 585, 772, 802. — Gewährung einer Vergütung an den S. durch die B.G. unzulässig 304, 586, 771. — Reisekosten u. s. w. für Dienstreisen 306, 823. — Pflicht zur Prüfung der Befähigung der Beisitzer 304, 803. — Portofreiheit in Reichs-Dienstangelegenheiten 438. — Postvollmacht für den Stellvertreter stempelfrei 438. — Unrichtige Bezeichnung des S. in der Berufungsschrift 342, 812. — Niederlegung der Berufungsschrift in der Botenmeisterei 343. — Einwurf in den Privatbriefkasten des S. 343. — Befugnisse des S. 803. — Leitung u. Beaufsichtigung des Geschäftsganges durch den S. 803. — Beschaffung von Hülfs- u. Schreibkräften durch den S. in eiligen Fällen 804. — Welche Akten der S. an das R.V.A. einzusenden hat 804. — Pflicht des S. zur Anzeige an das R.V.A., wenn während eines Rekursverfahrens ein neues Berufungsverfahren anhängig wird 805. — Weitergabe von irrthümlich an den S. gerichteten Rekursschriften an das R.V.A. 352, 804. — Ablehnung eines S. wegen Besorgniss der Befangenheit 806. — Obliegenheiten des S. bei der Ablehnung von Beisitzern 807. — Abweisung der Berufung durch Bescheid des S. 813 flg. — Bezeichnung eines nicht zuständigen S. in einem Feststellungsbescheide 814. — Vollziehung der prozessleitenden Verfügungen durch den S. 817. — Reise- u. s. w. Kosten des S. und des Protokollführers bei auswärtigen Beweiserhebungen 823. — Annahme u. Beeidigung des Protokollführers des Schiedsgerichts 825 flg. — Bestimmung eines anderen Sachverständigen durch den S., wenn der vom Schiedsgericht gewählte Sachverständige abgelehnt hat 829. — Veranlassung von Beweiserhebungen durch den S. 830. — Festsetzung u. Auszahlung der Zeugen- u. s. w. Gebühren 832 flg. — Beschaffung der Unterlagen für die ziffermässige Feststellung der Entschädigungsbeträge 834. — Festsetzung von Parteikosten durch den S. 839. — Abstimmung 841. — Belehrung des Klägers über das Rechtsmittel des Rekurses 841, 843. — Geschäftsbericht 846. — Geschäftsbericht der Vorsitzenden der auf Grund des B.U.V.G. errichteten Schiedsgerichte 727. — s. auch Wahlbeauftragte.

Schiefertafelfabriken 111.

Schiff. Auftakelung der S. 8. — S.-zimmerarbeiten 81. — S.schlossereien u. -Schmieden 112. — S.gastwirthschaften 203, 483. — S.zieherei als landw. Nebenbetrieb 523. — Gewerbsmässige Hebung gesunkener S. auf Binnengewässern 484. — S.brückenbetriebe 484. — Bergung der S.ladung in Havariefällen durch Transportversicherungsgesellschaften 484. — Versicherungspflicht der Bemannung ausländischer S. 485. — Besondere Betriebsgefahren für die S.mannschaft 486. — Verletzung eines Heizers bei Aufrechterhaltung der S.ordnung 42. — Ewer- u. S. als eine Betriebsstätte 47. — Unaufgeklärte Ursachen des Todes der Besatzung 48. — Unfälle auf Wegen zum u. vom S. 66. — Unfall eines Maurers beim S.treideln 61. — Freie Wohnung auf dem S. als Naturalbezug 137. — s. auch Seefahrzeug.

Schiffahrtsbetriebe als Bestandtheile anderer Betriebe 119, 486. — Schulknabe als Arbeiter im S. 486. — Desgl. Hafenarbeiter 486. — S. als landw. Nebenbetrieb 524. — Begriff des gewerbsmässigen S. 483. — s. auch Binnenschiffahrtsbetriebe, Seeschiffahrtsbetriebe.

Schiffahrtsgesellschaften, ausländische 196, 484.

Schiffahrtskundige. Wahl von Schiedsgerichtsbeisitzern aus der Zahl der befahrenen S. 768 flg.

Schiffbrüche. Anmeldung der Betriebe zur Rettung u. Bergung von Personen u. s. w. bei S. 756. — Unfall-Anzeigen 773.

Schiffsführer als Akkordarbeiter 200. — Obliegenheiten des S. bei Untersuchung von Unfällen im Auslande 775. — Verhängung von Ordnungsstrafen auf Grund des S.U.V.G. 799 flg.

Schiffshäupter 482.

Schiffsjournal. Eintragung der Unfälle in das S. 772.

Schiffskapitän als Betriebsbeamter 20.

Schiffsmannschaft. Rheder gehören in der Regel nicht zur S. 741. — Ladearbeiter u. Tallyleute gehören nicht zur S. 741. — Seefahrzeuge, die zwei Personen zu gleichen Theilen gehören u. in denen diese allein die Besatzung bilden 741. — Eigenthümliche Gefahr der Schiffahrt als besondere Betriebsgefahr für die S. (Elementarereignisse u. s. w.) 486, 742. — Umfang der Versicherung der S. (Unfälle nach dem Verlassen des Schiffs u. s. w.) 66, 745. — Jahresarbeitsverdienst der S. 746. — Mitwirkung der S. bei den Unfalluntersuchungen 775. — s. auch Seeleute.

Schiffsregister. Schreib- u. Portogebühren der S.behörden für die Mittheilungen über Neueintragungen u. s. w. im S. 756. — Verpflichtung der S.behörden zur Mittheilung von Veränderungen u. s. w. im S. an den B.G.vorstand 765 flg. — Anmeldung der nicht in das S. eingetragenen Seefahrzeuge 754 flg. — Anmeldung von Veränderungen 766. — Anzeige von Seeunfällen durch die S.-behörden 777.

Schiffstakler 494.
Schiffstreidler (-zieher) 206, 482, 523.
Schiffsvermessungsordnung 744.
Schindelmacher 81.
Schirmfabriken 112.
Schlachthäuser 23, 92, 94, 112, 210, 211.
Schlackenmehlsiebereien 113.
Schlächtereien 86, 112, 210, 211. — s. auch Hausschlächter.
Schlägerei mit Mitarbeitern 37.
Schleusenmeister als Betriebsbeamter 20.
Schlittenfahrt. Unfall eines Ingenieurs auf einer S. von der Fabrik zu einer Maschine 56.
Schlittschuhfabriken 113.
Schlösser s. Thürschlösser.
Schlosserarbeiten bei Bauten 120 flg., 194, 671.
Schlüsselschilderfabriken 113.
Schmieden. Versicherungspflicht 113. — Versicherungspflicht der in handwerksmässigen S. ausgeführten Bauschlosser- u. Anschlägerarbeiten 121. — Ausbesserungsarbeiten an Thürschlössern 123. — Ausführung von Bauarbeiten 123. — S. als Theile landw. Betriebe 528. — S.meister, der Fohlen die Hufe beschneidet, nicht landw. Arbeiter 206, 514. — Hülfeleistung eines Bauarbeiters im S.-betriebe gelegentlich des Baues einer S. 75. — s. auch Bauschlosser.
Schmuckanlagen s. Parkwirthschaften.
Schnallenfabriken 113.
Schneepflugarbeiten auf einer Strasse 635.
Schönheitsfehler 165.
Schonungsrente s. Uebergangsrente.
Schornsteinfeger. Erfrieren als Unfall 30. — Unfall auf der Strasse in Folge von Glatteis 54. — Unfall bei Benutzung eines Fahrrads 56. — Reinigen der Dächer von Schnee als Nebenverrichtung des S.gewerbes 58. — Versicherungspflicht des S.gewerbes nach dem U.V.G. 78. — S.betrieb einer Gemeinde 82. — S.betrieb als Nebenbetrieb einer Bauklempnerei 218.
Schreiber 23, 24, 131.
Schreibfehler. Berichtigung von S. (in Veranlagungsbescheiden) 247, (in Feststellungsbescheiden) 332, (in Urtheilen) 843, 858.
Schreibgebühren für Abschriften der Unfalluntersuchungsverhandlungen 314, 315, 589, 776. — S. der Schiffsregisterbehörden für die Mittheilungen über Neueintragungen u. s. w. im Schiffsregister 756.
Schreibmaterialien s. Schiedsgericht.
Schreinerarbeiten bei Bauten 120, 671.
Schriftlicher Anstellungsvertrag der Betriebsbeamten 19.
Schüler von Lehranstalten 25, 132, 142. — s. auch Schulkinder.
Schürfarbeiten 6.
Schützengilde (Scheibenschiessen) 24.
Schuhmacher. Ausbildung an der Stanzmaschine 141.
Schuhmachereien 113.
Schuhsohlenfabriken 114.
Schuldenzinsen können von dem für die Selbstversicherung landw. Unternehmer massgebenden Einkommen nicht abgezogen werden 558.
Schuldiener als Staatsdiener 143.
Schuldhaftes Verhalten s. Verschulden.
Schulkinder als Arbeiter 13, 36, 486. — Erwerbsunfähigkeit 158, 362. — s. auch Jugendliche Personen, Kinder, Minderjährige.
Schutzvorrichtungen s. Gefahrentarif, Unfallverhütungsvorschriften.
Schwachsinnige s. Geisteskranke, Handlungsunfähige.
Schweine. Aufziehen u. Schlachten von S. als landw. Thätigkeit 517.
Schwellen. Bearbeitung von S. nach der Bewaldrechtung durch einen Gewerbetreibenden gehört nicht zum Forstbetriebe 548.
Schwerhörigkeit 29, 169.
Schwielenbildung 30.
Schwindsucht s. Lungenleiden.
See-B.G. Errichtung 752. — Aufbringung u. Verwendung der Beiträge 753, 782 flg. — Erhebung von Vorschüssen zur Bestreitung der Verwaltungskosten 753. — Reservefonds 754. — Statut 754, 758 flg. — Konstituirende Genossenschaftsversammlung 757. — Veröffentlichung des Namens u. s. w. der S. u. s. w. 759. — Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung 760. — Obliegenheiten u. s. w. des Genossenschaftsvorstandes 760. — Wahrnehmung der Obliegenheiten der S. durch das R.V.A. 761. — Gefahrentarif 762 flg. — Auflösung 764. — Kataster 765 flg. — Beginn der Mitgliedschaft der Mitglieder 765. — Bestimmung über die Höhe des der freiwilligen Versicherung der Rheder u. s. w. zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes 746. — Wahl der Vertreter der Versicherten 767. — Errichtung von Schiedsgerichten 768. — Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer 768. — Tragung der Kosten der Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer 770. — Wahl von nichtständigen Mitgliedern des R.V.A. 791. — Einwirkung auf die Unfalluntersuchungen 776. — Feststellung der Entschädigungen 777 flg. — Beginn der Fürsorgepflicht der S. 748. — Uebernahme der Fürsorgepflicht für Seeleute in der Wartezeit 749. — Entsch. der hieraus entstehenden Streitigkeiten 750. — Uebertragung des Heilverfahrens an die Krankenkassen u. s. w. 750. — Entsch. der hieraus entstehenden Streitigkeiten 750. — Auszahlung der Renten 782, 908. — Form der Zahlungs- u. Wegfallanweisungen u. s. w. 910. — Abfüh-

rung der Beträge an die Postkassen 786. — Rechnungsführung u. s. w. 787. — Unfallverhütungsvorschriften 788 flg. — Beauftragte 789 flg. — Anschluss von Reichs- u. Staatsbetrieben an die S. 793. — Uebergang von älteren Versicherungsverträgen auf die S. 797. — Rechtshülfe 798. — Verhängung von Ordnungsstrafen 799 flg.

Seefahrt. Begriff der S. 481, 744. — Zugehörigkeit von Betrieben, die theils in S., theils in Binnenschiffahrt bestehen 482.

Seefahrzeug, auf denen die Eigenthümer allein oder neben Familienangehörigen beschäftigt sind 740. — S. die zwei Personen zu gleichen Theilen gehören u. in denen diese allein die Besatzung bilden 741. — Begriff des S. 743. — Kauffahrteischiffe, Postschiffe, Zollkreuzer, Entdeckungsschiffe, Lustyachten 743 flg. — Fischerfahrzeuge 741. — Zugehörigkeit der S. mit nicht mehr als 50 kbm Brutto-Raumgehalt 742. — S., das gelegentlich auch Binnengewässer befährt, bleibt S. 744. — Welche S. die Deutsche Flagge zu führen befugt sind 744. — Bestellung von Bevollmächtigten für die S. seitens der Rheder 752. — Korrespondent-Rheder 753. — Anmeldung der nicht in das Schiffsregister eingetragenen S. 754 flg. — Anmeldung von Veränderungen 766. — Verpflichtung der Schiffsregisterbehörden zur Mittheilung von Veränderungen u. s. w. im Schiffsregister an den B.G.vorstand 765 flg. — Kürzung der Beiträge für die längere Zeit ausser Betrieb gewesenen S. 783. — Desgl. bei verschollenen S. 784. — Ueberwachung der Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften der See-B.G. 789. — Haftung bei Zusammenstössen von S. 796. — Umfang der Versicherung der Schiffsmannschaft (Unfälle nach dem Verlassen der S.) 745. — Unfälle während des Stillliegens eines S. 784. — Gewährung freier Kur u. Verpflegung während des Heilverfahrens auf Grund des S.U.V.G. 748. — Entsch. der hieraus entstehenden Streitigkeiten 750. — Entschädigungsanspruch der Angehörigen von Seeleuten, die sich auf einem untergegangenen oder verschollenen S. befunden haben 751.

Seefische. Zugehörigkeit der Beförderung von S. in Eisenbahnwagen 470.

Seeleute. Versicherung auf Grund des S.U.V.G. 739 flg. — Deutsche S. auf Seefahrzeugen, die nicht unter Deutscher Flagge fahren, sind nicht versichert 744. — Jahresarbeitsverdienst der S. 746. — Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes bei Berechnung der Rente der S. 748. — Bemessung der Rente von S., die schon vor dem Unfall erwerbsunfähig waren 748. — Fürsorgepflicht der Rheder für S. 748. — Ersatz der Kosten der Beerdigung von S. 750. — Uebergang des Entschädigungsanspruchs von S. an Unterstützungskassen u. s. w. 752. — Frist zur Anmeldung der Entschädigungsansprüche der S. 778. — s. auch Schiffsmannschaft.

Seelootsen s. Lootsen.

Seemannsämter. Entsch. der Streitigkeiten in Fällen der §§. 9 flg. S.U.V.G. durch die S. 750. — Obliegenheiten der S. bei Anzeigen von Seeunfällen 772 flg. — Führung der Unfallverzeichnisse 774. — Führung der Unfalluntersuchungen 775 flg. — Ueberwachung der Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften der See-B.G. 789.

Seeschiffahrtsbetriebe. Versicherungspflicht 739 flg., 744. — S., in denen der Eigenthümer des Fahrzeugs allein oder neben einem Familienangehörigen beschäftigt ist 740. — Seefahrzeuge, die zwei Personen zu gleichen Theilen gehören u. in denen diese allein die Besatzung bilden 741. — Zugehörigkeit des unter ein älteres U.V.G. fallenden Nebenbetriebes eines S. 742. — Betriebsunfälle im S. (besondere Gefahren der Schiffahrt) 742. — Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Hochseefischereidampfer u. Heringslogger durch Bundesrathsbeschluss 743. — S. als Bestandtheile anderer Betriebe 742. — Begriff des Seefahrzeugs 743. — Kauffahrteischiffe, Postschiffe, Zollkreuzer, Entdeckungsschiffe, Lustyachten 743 flg. — Welche Seefahrzeuge die Deutsche Flagge zu führen befugt sind 744. — Zugehörigkeit der Schiffahrtsunternehmer, die theils See-, theils Binnenschiffahrt betreiben 744. — Wer Unternehmer der S. ist 752. — Stimmenzahl der Unternehmer in der Generalversammlung der See-B.G. 757. — Anmeldung der S. 754 flg. — Inwieweit S. anzumelden sind, in denen ausser dem Unternehmer und seinen Familienangehörigen Niemand beschäftigt ist 756. — Anmeldung der zur Seeschiffahrt in naher Beziehung stehenden Betriebe 756. — Anmeldung von Veränderungen im S. 765 flg. — Schreib- u. Portogebühren der Schiffsbehörden für die Mittheilungen über Neueintragungen u. s. w. im Schiffsregister 756. — Erhöhung der Beiträge für einzelne Reisen 764. — Ueberwachung der Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften der See-B.G. 789.

See-Unfallversicherungsgesetz 739. — Inkrafttreten 801.

Seidenverlagsbetriebe 116.

Seifensiedereien 114.

Sektion s. Leiche.

Sektionen der B.Gn. S.zugehörigkeit von Unternehmern mehrerer gleichartiger Betriebe 198. — Haftung für Fehlbeträge 234. — Aenderungen in der Eintheilung der S. 235. — Anderweite Abgrenzung nicht Abänderung im Bestande der B.G. 253. — Aufsichtsrecht des R.V.A. über die

S. 239, 415. — s. auch die nachfolgenden Stichworte sowie Berufsgenossenschaft.
Sektionsversammlung. Zusammensetzung u. Berufung der S. 234, 560.
Sektionsverwaltungskosten. Gebühren für ärztliche Gutachten als S. 154. — Zu den S. gehören nicht die Kosten ärztlicher Behandlung Verletzter 576. — Kosten der Berathung der Unfallverhütungsvorschriften 234, 403. — Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens nicht S. 305. — Umlegung der Ausfälle an Beiträgen, soweit sie auf S. entfallen 395. — Vergütung an die Gemeinde für Einziehung der Beiträge landw. B.Gn. gehören zu den Verwaltungskosten der B.G. 600. — Gehälter der Beauftragten 408. — Behandlung der S. in den Rechnungsergebnissen 398.
Sektionsvorstand. Geschäftsverkehr mit dem R.V.A. 235. — Verhältniss zum Genossenschaftsvorstande 239. — Thätigkeit bei Katastereintragungen 267. — Feststellung der Entschädigungen 316, 590, 777. — Uebertragung der Entschädigungsfeststellung an den Vorsitzenden unzulässig 321. — Krankenhauseinweisung durch den Vorsitzenden in eiligen Fällen 321, 895, 905. — Weitergabe der Schiedsgerichtsentscheidungen an den B.G.vorstand 351. — Einreichung der Lohnnachweisung für die Umlageberechnung beim S. 382. — Mitwirkung des S. bei der Prüfung u. Fortführung der Unternehmerverzeichnisse 570. — Die Aufstellung der Heberolle liegt allein dem landw. B.G.vorstande ob 598. — Mitwirkung des S. bei der Aufstellung der Heberolle u. bei Vereinnahmung der Beiträge der landw. B.Gn. 599. — s. auch Feststellungsorgan, Genossenschaftsorgan, Genossenschaftsvorstand.
Selbstmord 48, 170.
Selbstversicherung. Recht der gewerblichen Unternehmer zur S. 128. — Gewerbliche Unternehmer, die keinen Arbeiter beschäftigen, mithin nicht B.G.mitglieder sind, sind zur S. nicht berechtigt 128. — Inwieweit durch Statutbestimmung die S. von gewissen Bedingungen abhängig gemacht werden kann 129. — Ausschluss von der S. wegen verminderter Erwerbsfähigkeit unzulässig 129. — Folgen der Unterlassung der statutarisch vorgeschriebenen Beibringung von ärztlichen Attesten u. s. w. 129. — Zeitpunkt des Inkrafttretens der S. 129. — S. zu Gunsten von Geschwistern nicht zulässig 175, 746.
S. der landw. Unternehmer 533 flg. — Ermittelung des für die S. massgebenden Jahresarbeitsverdienstes 535. — Bedeutung der Einschätzung landw. Unternehmer zur staatlichen Einkommensteuer für die Ermittelung ihres Jahresarbeitsverdienstes 558. — Berechnung des Einkommens mehrerer Mitunternehmer 558. — Abzugsfähig sind nur die grundsteuerartigen Lasten u. Betriebskosten, nicht aber Hypothekenzinsen, Altentheile u. dergl. sowie Pacht 558 flg. — Miethswerth der eigenen Wohnung sowie Ertrag aus vermietheten Wohnräumen ist bei Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes nicht zu veranschlagen 559. — Gegensatz zwischen statutarischer Zwangsversicherung u. freiwilliger S. landw. Unternehmer 537.
S. wird durch blosse Einstellung des Jahresarbeitsverdienstes des Unternehmers in die Lohnnachweisung nicht begründet 130. — Unterlassung der Bezeichnung des Jahresarbeitsverdienstes des Unternehmers in dem Versicherungsantrage 130. — Unrichtige Angabe des Arbeitsverdienstes in dem Beschäftigungsbuch eines Selbstversicherers 443. — Formale Wirkung der Beitragserhebung in Bezug auf die S. eines Unternehmers 384. — Formale Wirkung der Aufnahme in das landw. Unternehmerverzeichniss für die Entschädigungspflicht 535. — Aufhebung des Rechts zur S. im Wege der Statutänderung 131, 537. — Entziehung der Berechtigung zur ferneren S. bei Uneintreibbarkeit der Beiträge 131. — Freiwillige S. der Unternehmer von Bauarbeiten (§. 1 Abs. 1 B.U.V.G.) 645. — Statutbestimmungen über die Höhe u. Anmeldung des der Versicherung zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes 645. — Berechnung der Beiträge für freiwillig selbstversicherte Bauunternehmer 646. — Berechnung der Rente freiwillig selbstversicherter Bauunternehmer 646. — Statutbestimmungen über die An- u. Abmeldung der freiwillig sich versichernden Bauunternehmer 646.
Statutarische Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Kleinmeister 647, 652. — Auslegung der Bestimmungen, dass nur solche Baugewerbetreibende versicherungspflichtig, die nicht regelmässig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen 647. — Beschränkung der S.pflicht auf »kleine« Baugewerbetreibende, zu denen ein Architekt nicht gehört 648. — Baugewerbetreibende, die keinen Arbeiter beschäftigen 648. — S. von Baugewerbetreibenden, die an weniger als 250 Tagen Arbeiter beschäftigen 648. — Einfluss der gleichzeitigen Beschäftigung von Arbeitern in anderen Betriebszweigen als dem Baubetriebstheile auf die Zwangsversicherung 648. — Die S.pflicht erstreckt sich nur auf solche Baugewerbetreibende, die den Baugewerks-B.Gn. angehören 649. — Ausdehnung der Zwangsversicherung durch Statut auf Baugewerbetreibende, die nicht den Baugewerks-B.Gn. angehören (Bautischler u. dergl.) unzulässig 649. — Staatsangehörigkeit der Baugewerbetreibenden ohne Einfluss auf die S.pflicht 649. — Wer als Lohnarbeiter im Sinne

des §. 2 Abs. 2 B.U.V.G. anzusehen ist (Lehrlinge) 649. — Begründung der Zwangs-S. 650. — Die Versicherungspflicht besteht auch dann, wenn der Baugewerbetreibende bestimmte Zeit hindurch die Bauarbeiten nicht persönlich ausführt u. s. w. 650. — Beendigung der Versicherung (förmliche Aufhebung) 650. — Wann die Wirkung der Aufhebung eintritt 651. — Gegenstand der Zwangs-S. 651. — Unfälle bei Arbeiten, die sich als Bestandtheile oder Nebenbetriebe von Bauarbeiten darstellen 652. — Unfall bei einer Reise im Interesse des kaufmännischen Betriebstheiles 652. — Unfälle auf dem Wege von einer Arbeitsstätte zur anderen 652. — Anmeldung u. Festsetzung des der Zwangs-S. zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes 653 flg. — Frist zur Einreichung der Nachweisung der eigenen Arbeitstage der S. 654. — Festsetzung der Zahl der Arbeitsage u. der Verdienstsumme durch die B.G.organe 655. — Regelung des instanzmässigen Verfahrens bei Heranziehung der Kleinmeister zur S. durch Statut 655. — Beitragsverfahren 655. — Nachträgliche Erhebung von Beiträgen u. Prämien von zwangsversicherten Baugewerbetreibenden 655. — Entsch. über Prämien- u. s. w. Beschwerden der Baugewerbetreibenden 655. — Einziehung der Prämien der für ihre Person bei der V.A. versicherten Baugewerbetreibenden durch die Gemeinden 713. — Kürzung einer uneintreibbaren Prämie von der Hinterbliebenenrente unzulässig 372. — Verhütung der Doppelversicherung von selbstversicherten Baugewerbetreibenden 656. — Statutbestimmung über die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der auf Grund des B.U.V.G. selbstversicherten Unternehmer 683. — An- u. Abmeldung der bei den V.An. selbstversicherten Unternehmer (§. 4 Z. 4 Abs. 1 B.U.V.G.) 702. — An- u. Abmeldung der bei den V.An. versicherten Baugewerbetreibenden u. s. w. (§. 16 Abs. 3 B.U.V.G.) 702 flg. — Einzahlung der Prämien dieser Unternehmer 703. — Anwendung der Bestimmungen der §§. 100, 103, 104 U.V.G. auf Baugewerbetreibende, die auf Grund des B.U.V.G. zwangsversichert sind 737. — Uebergang der Zwangs-S. von den V.An. auf die Baugewerks-B.Gn. 653. — Ueberweisung der Versicherung der Baugewerbetreibenden und sog. anderen Personen (§. 2 B.U.V.G) von den B.Gn. auf die V.An. und umgekehrt 698. — Behandlung der Verpflichtungen aus älteren Unfällen 699. — S. der Rheder u. Seelootsen 745. — Höhe des der S. zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes 746.

Selbstverwaltung. Uebertragung gewisser Befugnisse des B.G.vorstandes an Organe der S. auf bestimmte Zeiträume 562. — Ausschluss der die Verwaltung einer landw. B.G. führenden Mitglieder der S.behörden von den Entsch. im Verwaltungsstreitverfahren u. s. w. 563.

Selfaktorspinner. Jahresarbeitsverdienst 161.

Senfmühlen 114.

Separation s. Grundstückszusammenlegung.

Sichelschmieden 114.

Sicherheitsleistung für Beiträge bei Betriebseinstellung 230, 557. — Zwangsbeitreibung derselben 391, 601. — S. bei Unternehmerwechsel 231. — S. bei Betriebsveränderungen 282.

Siebmachereien 100.

Siechenanstalten. Pfleglinge als Arbeiter 512.

Siegel. Schiedsgerichts-S. 304, 844. — Siegel des R.V.A. 861.

Silberfabriken 114.

Silberkettenmachereien 114.

Silberwaarenfabriken 103.

Simulation s. Betrug.

Sitzungspolizei 824.

Sitzungsprotokoll s. Protokoll.

Soldaten, die in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt werden 142, 538, 628. — S., die während ihrer Dienstzeit beurlaubt sind, um bei Erntearbeiten u. bei Bauten für die Heeresverwaltung thätig zu sein, als nach den U.V.Gn. versicherte Arbeiter 16, 499, 639. — Ladung einer dem S.-stande angehörenden Person 830, 832.

Sonnenstich als Unfall 30.

Sonntag s. Feiertag.

Sortiren von Waaren u. s. w. 92.

Soziale Stellung des Verletzten (Unternehmer oder Arbeiter) 27, 204, 207, 213.

Speditionsarbeiter. Hülfeleistung beim Holzaufladen nach verbotener Entfernung vom Arbeitsplatze 51.

Speditionsbetrieb. Versicherungspflicht 487. — Begriff des Spediteurs 487. — Rollfuhrunternehmer 475, 487. — Beförderung von Briefen durch Fussboten 487. — Zeitungsspedition 487. — Kaufmännischer Betriebstheil 488. — Begriff des Speditions-»Gutes« (Depesche) 59, 488. — Abtragen des Frachtgutes für die Kunden 58. — S. mit Motorenverwendung 222.

Speicherei- u. Kellereibetrieb. Begriff 488, 489. — Keller der Krämer, Höker, Gastwirthe 488. — Lagerräume der Manufakturwaaren- u. s. w. Handlungen 488. — Speicher der Getreidegrosshändler 488, 490. — Keller der Weingrosshändler 488, 490. — Manufaktur- u. s. w. Grosshandlungen 488. — Markthallen 489. — Lagerplätze unter freiem Himmel 489, 491. — Kohlenhandlungen 489, 491. — Lagerung von Waaren in Verbindung mit deren Behandlung u. Bearbeitung: Lumpensortiren u. s. w. 489, Pflege des Weines,

Keltern des Mostes 490. — Zugehörigkeit der mit S. verbundenen Betriebe (Champagnerfabriken, Obst- u. Kunstweinfabriken, Zuckerschneidereien u. Mischereien, Tabakfermentation) 490. — Bierkeller 490. — Mehlhandel 491. — Petroleumlager 491. — Küfermeister als Arbeiter im Kellereibetriebe 491. — Zugehörigkeit des Kellereibetriebes eines Weingutsbesitzers 491. — Buchhandlungen 491. — Holzhandlungen 491. — Zugehörigkeit der Anschlussgeleise von Holz- u. Kohlenhandlungen 492. — Obstlagerung auf einem Spreekahn 492. — Eisgewinnung u. -Lagerung 101, 492. — Getreideschrannenbetriebe 492. — Getreidereinigungsbetriebe 493. — Handlungsgehülfen u. Lehrlinge 493.

Spekulationsbauten 79, 631.

Sperlinge. Abschiessen von S. 510.

Sperrvorrichtungen. Legen u. s. w. von S. als Wegebauarbeit 635.

Spielerei. Unfälle bei S. 13, 62.

Spinnerei mit Gasanstalt 213.

Spinnmeister. Jahresarbeitsverdienst 161.

Sprengungsarbeiten. Ausführung durch einen Brunnenbauer 206.

Staatsangehörigkeit s. Reichsangehörigkeit.

Staatsanwaltschaften. Mittheilung von den Verurtheilungen von Unternehmern u. s. w. an die B.Gn. 425.

Staatsaufsichtsbeamte. Inanspruchnahme der B.G.beauftragten durch die S. 406, 408, 606.

Staatsbeamte 16, 142, 462, 538, 628.

Staatsbetriebe. Versicherungspflicht (Post) 462, (Eisenbahn) 463, (Heeresverwaltung) 471, (Regiebauten) 473, (Land- u. forstw. Verwaltung) 611, (Betriebe, die unter das S.U.V.G. fallen) 739. — Zugehörigkeit der für Staatsrechnung verwalteten Baggerei- u. s. w. Betriebe 497. — Mitgliedscheine für S. 269. — Ernennung der Ausführungsbehörden 496, 611, 793. — Errichtung von Schiedsgerichten für den Bereich der Ausführungsbehörden 500, 612, 794. — S., die ganz oder theilweise ausserhalb des Staates liegen 500, 612. — Wahl eines Vorstandsmitgliedes aus den für landw. S. bestellten Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung 562. — Erlass der Ausführungsvorschriften zur Durchführung der Unfallversicherung 501, 613, 795. — Ausscheiden von S. aus einer B.G. 502. — Anschluss landw. S. an die B.Gn. 613. — Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit über 2000 ℳ. Einkommen in S. 499, 612. — Erstattung von Unfall-Anzeigen durch die Vorstände der S. 307, 587, 733, wegen des Formulars dazu vgl. 587. — Unfalluntersuchung in S. 315, 589, 775 flg. — Feststellung der Entschädigungen 500, 613, 794. — Ausführungsvorschriften über die Gewährung der Renten in Naturalleistungen 612.

Städtische Schlachthäuser 23, 92, 94, 112, 210, 211. — Kommunalbrauhäuser 202, 211. — Instandsetzungsarbeiten an städtischen Gebäuden 79. — Pflaster- u. Brunnenarbeiten 80. — Dampfspritzenbetriebe 83, 145. — Aichämter 143, 494. — Gas- u. Wasserwerke 195. — Abfuhrgeschäfte 476. — Städtische Anlagen als land- oder forstw. Betriebe 506, 529, 530. — Strassenreinigung 634. — Kanal- u. Wasserläufeunterhaltung (Aufeisung) 636. — s. auch Gemeinde.

Stärkefabriken 114.

Stärkungsmittel. Kosten des Heilverfahrens 153.

Stallmeister einer Strassenbahngesellschaft 467.

Standesamtliche Bescheinigungen. Gebührenfreie Ausstellung 437.

Statut. Aufstellung der S. 227 flg. — Errichtung der S. der landw. B.Gn. 555. — Errichtung u. nothwendiger Inhalt des Neben-S. der V.An. 702. — Kosten der Einberufung der Genossenschaftsversammlung zur Errichtung des Neben-S. 703. — S. der See-B.G. 754.

Nothwendiger Inhalt der S. 230, 556, 758. — Einfluss der Aenderung des Bezirks einer B.G. 231. — Verfahren bei S.änderungen 232, 236. — Entsch. der Frage, ob Betriebsveränderungen für die Zugehörigkeit zu einer B.G. von Bedeutung sind, nach dem Inhalte der S. 278. — Genehmigung der S. durch das R.V.A. 236, 561, 759. — Entsch. des R.V.A. über die Auslegung der S. 415, 608, 792.

Bestimmung über Angabe der Betriebsverhältnisse für die Gefahrentarifeinschätzung 231. — Bestimmung über den Instanzenzug bei Gefahrentarifbeschwerden 231. — Bestimmung über Sicherheitsleistung beim Unternehmerwechsel 231. — Bestimmung über die Anmeldung von Betriebsänderungen (Gefahrentarif) 282. — Bestimmung über die Sicherheitsbestellungen bei Betriebsveränderungen 282. — Bestimmung über die Strafbefugniss für unterlassene Anzeige eines Unternehmerwechsels 446. — Bestimmung über die Verwaltung des Reservefonds 237. — Bestimmung über die Ansammlung u. Verwendung eines Reservefonds seitens der landw. B.Gn. 554. — Bestimmung über das Aufsichtsrecht der Genossenschaftsvorstände 239. — Bestimmung über die Vertretung des Genossenschaftsvorstandes 240. — Bestimmung über die Feststellungsorgane 316, 590, 777. — Bestimmung über die Uebertragung der Rentenfeststellung an den Vorstandsvorsitzenden 321. — Bestimmung über die Zusammensetzung u. Zuständigkeit der Feststellungsorgane 322. — Bestimmung über die Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst der Arbeitervertreter bei Wahlen 293. — Bestimmung über die Einreichung

von Abschriften der Unfall-Anzeigen an die B.G.organe 308, 309. — Bestimmung über die Anzeige der Unfälle in landw. Betrieben 587. — Bestimmung über die Einreichung besonderer Aufstellungen bei Betriebsänderungen 381. — Bestimmung über die Einziehung der Lohnnachweisungen durch die Vertrauensmänner 381. — Bestimmung über die Einreichung bei dem Sektionsvorstande 382. — Bestimmung über Form u. Inhalt der Lohnnachweisungen 382. — Bestimmung über die Führung von Lohnbüchern 382. — Bestimmung über An- u. Abmeldung von Arbeitern in Wanderbetrieben 383. — Bestimmung über Einreichung von Fehlanzeigen an Stelle der Lohnnachweisungen 387. — Bestimmung über Ordnungsstrafen wegen unterlassener Einsendung einer Fehlanzeige 447. — Bestimmung über die Anstellung von Beauftragten 405. — Bestimmung über Androhung von Ordnungsstrafen 440. — Bestimmung über die Entschädigung der Inhaber von B.G.-ämtern für Zeitverlust 565.

Bestimmung über die Gewährung der Rente landw. Versicherter in Form von Naturalleistungen 543. — Bestimmung über die Befreiung der Unternehmer kleiner landw. Betriebe von Umlagebeiträgen 553. — Bestimmung über die Berechnung der Umlagen der landw. B.Gn. nach einem sog. fingirten Grundsteuerbetrage (gewerbliche Nebenbetriebe, Viehhaltungsbetriebe u. s. w.) 566 flg. — Bestimmung über die Aufbringung der Umlagen der landw. B.Gn. durch Steuerzuschläge 566. — Bestimmung über Haftbarmachung der Eigenthümer verpachteter Grundstücke für die Beiträge des Pächters 596. — Ausschluss der der Versicherung unterworfenen Beamten unzulässig 538. — Bestimmung über die Versicherung von Betriebsbeamten 125. — Bestimmung des Begriffs »Betriebsbeamter« in den S. der landw. B.Gn. 514.

Bestimmung über die Selbstversicherung der Unternehmer nach dem U.V.G. 128 flg. — Bestimmung über die Versicherung »anderer Personen« nach dem U.V.G. 131. — Durch S. kann die Anwendung des U.V.G. auf bestimmte Klassen von Beamten nicht ausgeschlossen werden 143. — Bestimmung über die Selbstversicherung landw. Unternehmer 533. — Inwieweit durch S.bestimmung die Selbstversicherung von gewissen Bedingungen abhängig gemacht werden kann 129. — Bestimmung über den Jahresarbeitsverdienst landw. Unternehmer 540, 558. — Versicherungspflicht landw. Unternehmer erstreckt sich auch auf ihre Ehefrauen 535. — Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes der Ehefrauen landw. Unternehmer 541. — Ausdehnung der Versicherungspflicht auf landw. Betriebsbeamte 533. — Jahresarbeitsverdienst der auf Grund einer S.bestimmung Versicherten 126. — Schadensersatzansprüche gegen Unternehmer seitens statutarisch versicherter Personen 422. — S.bestimmung über die freiwillige Selbstversicherung von Bauunternehmern mit über 2000 ℳ. Jahresarbeitsverdienst 645.

S.bestimmung über die An- u. Abmeldung der freiwillig sich versichernden Bauunternehmer 646. — Statutarische Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte nach dem B.U.V.G. 647. — Statutarische Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Kleinmeister 647, 652. — Die Selbstversicherungspflicht erstreckt sich nur auf solche Baugewerbetreibende, die den Baugewerks-B.Gn. angehören 649. — Ausdehnung der Zwangsversicherung durch S. auf Baugewerbetreibende, die nicht den Baugewerks-B.Gn. angehören (Bautischler u. dergl.), unzulässig 649. — Regelung des instanzmässigen Verfahrens bei Heranziehung der Kleinmeister zur Selbstversicherung durch S. 655. — Bestimmung über den Jahresarbeitsverdienst der auf Grund des B.U.U.G. selbstversicherten Unternehmer 683. — Den Mitgliedern gewerblicher B.Gn. kann statutarisch die Verpflichtung auferlegt werden, laufende Reparaturen anzumelden 672. — Bestimmung über die Einführung von Vorschusserhebungen auf die Umlagebeiträge der Baugewerks-B.Gn. 694. — Bestimmung der Tiefbau-B.G. über die Anmeldung jeder neuunternommenen Bauarbeit seitens ihrer Mitglieder 697. — Ueberweisung der Versicherung von Baugewerbetreibenden und sog. anderen Personen (§. 2 B.U.V.G.) von den B.Gn. auf die V.An. u. umgekehrt 698. — Behandlung der Verpflichtungen aus älteren Unfällen 699.

Bestimmung über die Höhe des der freiwilligen Versicherung der Rheder u. s. w. zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes 746. — Bestimmung über die Wählbarkeit der Bevollmächtigten der Rheder u. s. w. zu B.G.ämtern 761. — Bestimmung über die besondere Belastung einzelner Reisen 764.

Statutarische Versicherung s. Selbstversicherung.

Stauereibetriebe. Versicherungspflicht 495. — Zahl der Arbeitstage 139.

Steckbriefliche Verfolgung kein Grund zur Renteneinstellung 361.

Steinbildhauer 81, 631.

Steinbruch. Begriff 4 flg. — Auflesen u. Zerkleinern von Steinen kein S.betrieb 528. — Ausbeutung von S. durch Akkordanten 200. — S. in Verbindung mit Steinhauereien 214. — S. für Strassenbauzwecke 214. — S. für Baugeschäft 214. — S. und Steinmetzerei als Gesammtbe-

trieb 215. — S.betrieb als Theil eines landw. Betriebes 526. — Uebergang von S. auf die landw. B.Gn. 5. — S.arbeiten zur Beschaffung von Baustoffen für einen Regiebau 634. — Ausbeutung von S. zur Gewinnung von Material für die dem landw. Betriebe dienende Herstellung u. s. w. von Wegen u. s. w. 643.

Steindruckereien 89, 114.

Steine. Beschaffen von Baustoffen, insbesondere Brechen oder Sammeln von S. 634. — Heranschaffen u. s. w. von S. zur Strassenunterhaltung 635. — Zerkleinern von S. für den Strassenbau 638. — Sammeln u. Zerkleinern von Findlings-S. im Kulturinteresse als landw. Arbeit 527, 643, dagegen nicht, wenn die S. lediglich bei einem Bau (Kirchenbau) Verwendung finden 643.

Treiben der S. bei Neubauten 632.

Steinfischereien. Versicherungspflicht 81, 481, 484.

Steinhauer 78, 81, 630.

Steinhauereien mit Steinbruchsbetrieben 219.

Steinklopfer 81, 630.

Steinschläger 81, 630.

Steinsetzer 81, 630.

Steinwurf s. Werfen.

Stellmachereien neben Zimmereien 221. — S. als Theile landw. Betriebe 528.

Stellvertreter s. Ersatzmänner, Nichtständige Mitglieder, Schiedsgerichtsbeisitzer.

Stelzfuss. Kosten der Beschaffung eines S. nicht Kosten des Heilverfahrens 155.

Stempelfreiheit der Verhandlungen u. Urkunden in Angelegenheiten der U.V.Ge. 437, 619, 798.

Stempler auf Schlachthöfen 24.

Sterbegeld s. Beerdigungskosten.

Steuer. Bedeutung der Einschätzung zur staatlichen Einkommen-S. für die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes versicherter landw. Unternehmer 558. — Berechnung der Umlagen der landw. B.Gn. nach dem S.massstabe 566. — Einsicht in die Akten der Preuss. S.veranlagungsbehörden durch die landw. B.Gn. 559. — Unfall eines Arbeiters auf einem Wege im S.interesse einer Brauerei 53.

Steuerbeamte 143.

Stiefel. Kosten der Beschaffung besonderer S. nicht Kosten des Heilverfahrens 155.

Stiefeleisenfabriken 115.

Stiefelputzen für den Unternehmer 61.

Stiefkinder 175.

Stiefmutter 176.

Stiftungsforsten 143.

Stimme s. Abstimmung, Genossenschaftsversammlung, Wahl.

Stöckeausheben im Walde als forstw. Thätigkeit 508.

Stoffhandschuhfabriken 115.

Strafanstalten. Dampfkesselbetrieb 83. — s. auch Strafhaft.

Strafen s. Ordnungsstrafen.

Strafgefangene s. Gefangene.

Strafgelder. Verwendung der S. der B.Gn. 128, 380, 451. — Rückzahlung bei irrthümlicher Aufnahme in das Kataster 272. — Unverkürzte Einstellung der S. in die Nachweisungen 398.

Strafgesetzbuch (§§. 222, 230, 232) 424.

Strafhaft. Fortgewährung der Rente 15, 152, 158, 361. — Zustellung von Bescheiden an die Ehefrau während der S. des Ehemannes 459. — Zustellungen an Strafgefangene 899.

Strafprozessordnung (§. 54) Zeugnissverweigerung 408.

Strafurtheil als Voraussetzung der Haftpflicht der Unternehmer 424.

Strafverfügungen der B.Gn. 439 flg., 619, 799. — Form u. Inhalt 442. — Welche B.G. zuständig ist 450. — Beschwerde gegen S. 450, 620, 800. — Ersatz der Kosten der Beschwerde 451. — Wiederaufnahme des Verfahrens 451. — Prüfung der Vollstreckbarkeit der S. 453. — Zustellung 454.

Strafvollstreckungskosten. Deckung der S. aus der Rente eines Gefangenen 371.

Strafvorschriften. Unfälle bei Uebertretung von S. 52.

Strandbehörden. Anzeige von Seeunfällen 777.

Strasse. Gefahren des S.verkehrs als Betriebsgefahren für Fuhrleute u. s. w. 51, 467 flg., 479. — Benutzung einer S.walze durch einen S.arbeiter 36. — Sturz eines S.arbeiters bei Glatteis (mehrere Land-S. eines Bezirks als einheitliche Betriebsstätte) 46. — Unterhaltung von Bäumen an S. als landw. Betrieb 507. — Betriebssitz land- oder forstw. Betriebe, die in der Nutzung von Gras oder Bäumen an S. u. s. w. bestehen 580. — Beitragsberechnung für landw. Betriebe, die in der Pflege von Bäumen an S. u. dergl. bestehen 568. — Zugehörigkeit der Anpflanzung u. Unterhaltung von Bäumen an S. 507, 635. — Zerkleinern von Steinen für den S.bau 638. — S.reinigungsarbeiten 634. — Begriff der »baulichen« Unterhaltung 634. — Legen u. s. w. von Sperrvorrichtungen, Ausbreiten des Erneuerungskieses, Walzen der S., Schneepflugarbeiten, Heranschaffen u. s. w. von Steinen als S.unterhaltungsarbeiten 630, 635. — Anzünden u. Putzen von S.laternen 638. — s. auch Weg, Wegebau.

Strassenbahn. Zugehörigkeit des S.-betriebes 463. — Zugehörigkeit der Feld- u. Arbeitsbahnen 463, 524. — Gefahren des Strassenverkehrs als Betriebsgefahren für die S.bediensteten 51, 467 flg. — Unfall eines S.stallmeisters beim An-

schreiben des Dienstplanes 47,' 467. — Unfall eines S.schaffners bei Benutzung der Dampf-S. auf dem Heimwege 65, 468. — Unfall eines S.schaffners beim Besuche des Wirthshauses 468, 469. — s. auch Eisenbahn, Pferdebahn.
Strassenbeschotterung 5, 81.
Strassenkanalisation. Verdichtung von Thonröhrenleitungen 80.
Strassenreinigung durch Eisenbahnarbeiter 60. — S.arbeiten als Strassenunterhaltungsarbeiten 634.
Strassenpflasterer 81, 630.
Streit. Verletzung bei S. zwischen Arbeitern 36.
Streitgenossen 192, 810.
Streitigkeiten aus der Gewährung der Kosten des Heilverfahrens an Bauarbeiter (§. 4 Z. 4 Abs. 1 B.U.V.G.) durch die Gemeinden während der Wartezeit 684. — Schiedsgerichte der U.V.Ge. nicht zuständig zur Entsch. von S. zwischen der B.G. u. einem Verletzten, für den die B.G. das Heilverfahren in der Wartezeit übernommen hatte 812. — Entsch. der S. über den Uebergang von Ansprüchen des Verletzten auf die Krankenkassen u. s. w. 157, 171, 191, 546. — S. aus der Uebernahme älterer Versicherungsverträge durch die B.Gn. 430. — s. auch Bürgerliches Recht, Ordentliche Gerichte.
Strickwaarenfabriken 115.
Strike s. Ausstand.
Strohhülsenfabriken 115.
Strohhutfabriken 115.
Strohpressmaschinen 526.
Strom. Fahrt auf den offenen Mündungen der grossen S. nicht Seefahrt 744.
Strombau. Erhaltung u. Erneuerung von S.anlagen als Gegenstand eines selbständigen Bauunternehmens 636. — Desgl. Dammwachen 636. — Zugehörigkeit der gewerbsmässigen Ausführung von S.arbeiten (§. 4 Z. 1 B.U.V.G.) 666 flg. — Versicherung von S.arbeiten, zu denen nicht mehr als 6 Arbeitstage verwendet worden sind, bei den V.An. 698.
Stromlootsen s. Binnenlootsen.
Strumpfwirkereien 115.
Stubenbohner 120.
Stuckateurarbeiten bei Bauten 120, 631.
Stuckateurgeschäft mit Cement- u. Gypsgiesserei 214.
Stücklohn s. Akkordanten.
Sturm als Betriebsgefahr 38.

T.

Tabak-Fabriken und Fermentationsbetriebe. Versicherungspflicht 92, 99. — Zugehörigkeit der mit einem erheblichen Lager verbundenen T.fermentation 490.
Tagegelder s. Kosten.
Tagelohn, ortsüblicher 140 flg., 162, 164, 386. — s. auch Arbeitsverdienst, Jahresarbeitsverdienst, Lohn.
Tagesarbeitsverdienst, durchschnittlicher 134 flg., 159, 386, 537, 746. — Durchschnittlicher T. der zwangsversicherten Kleinmeister 646, 653 flg. — Anmeldung des T. selbstversicherter Bauunternehmer 646. — Behandlung der einen T. von 4 M. übersteigenden Löhne u. Gehälter bei Festsetzung der Beiträge für die Tiefbau-B.G. u. die V.An. 692, 713.
Tagewerke s. Arbeitsschichten, Arbeitstage.
Talgschmelzereien 115.
Tallyleute 496, 741.
Tannenzapfen s. Kienäpfel.
Tantiemen 22, 126, 135, 385, 537.
Tanzzelte. Aufstellen u. Abbrechen von T. 638.
Tapetenanbringung u. s. w. bei Bauten 120. — T.arbeiten neben Tapezierarbeiten 221.
Tapezierer. Gefälligkeitsdienste 71.
Tarife zur Berechnung des Kapitalwerthes von Renten 929 flg. — Mittheilung, betr. die Revision des Kapitaldeckungs-T. 924 flg. — s. auch Gefahrentarif.
Tarifperioden 244, 247, 248, 571, 762.
Taschenmesserfabriken 115.
Taubstumme 14.
Technische Beamte 23, 493.
Technische Büreaus 99.
Technische Lehranstalten 132.
Telegraphie s. Post- u. Telegraphenverwaltung.
Telephon- u. Telegraphenanlagenbetriebe 271.
Tempergiessereien 115.
Termin s. Frist, Mündliche Verhandlung.
Textilverlagsbetriebe 92, 116.
Thätlichkeiten s. Körperverletzungen.
Theater 23, 84. — T.zettelverkauf u. Verleihen von Operngläsern durch Logenschliesser 135. — Bühnenbauarbeiten 637.
Theergewinnung 533.
Theilhaber s. Gesammtunternehmen.
Theilurtheile 834.
Thermometerverfertigung 115.
Thierärzte 20, 24.
Thomasschlackenstaub. Einathmen von T. 28.
Thongefässe. Herstellung von T. 116.
Thongruben 5 flg.
Thonröhrenleitungen. Verdichtung von T. 80, 631.
Thüren. Anfertigung für Bauten 123.
Thürgehängefabriken 115.
Thürschliesserfabriken 102.
Thürschlösser. T.fabriken 113. — T.ausbesserung 123.
Tiefbau. Begriff des T. 667. — Abbrucharbeiten 80. — Anlage von (Haus- u. s. w.) Gärten als T.arbeit 530. — Thätigkeit der Garten-Architekten unter Umständen T.arbeit 509. — Drainirungsarbeiten 509. — Ausführung von landw.

Wege- u. Grabenbauten u. s. w. durch gewerbsmässige T.unternehmer 509. — Ausschachtungsarbeiten 633. — Erdarbeiten zur Erforschung von Höhlen 633. — Erdarbeiten zur Herstellung eines Haus- u. Ziergartens 633. — Zugehörigkeit der T.betriebe, die zum Theil in schon nach dem U.V.G. versicherungspflichtigen Bauarbeiten bestehen 667. — Wegebau- u. T.arbeiten einer Fabrik als Theil des Fabrikbetriebes 675. — Ausführung umfangreicherer Hochbauarbeiten durch T.-unternehmer 686 flg. — Ausführung umfangreicherer T.arbeiten durch Hochbauunternehmer 686 flg. — Uebergang der T.betriebe von den B.Gn. des U.V.G. u. A.G. auf die Tiefbau-B.G. 685. — Beginn der Mitgliedschaft der T.unternehmer 696. — Anmeldung von T.betrieben 694, 697.

Tiefbau-B.G. Umfang 667, 684. — Organisation 695. — Beitritt des Reichs u. der Bundesstaaten sowie der Kommunalverbände zur T. bezüglich ihrer Bauarbeiten 679 flg. — Uebersicht über die von dem Reich u. den Bundesstaaten abgegebenen Erklärungen über den Beitritt zu der T. 680. — Führung des Reichs u. der Bundesstaaten im Kataster sowie Ausstellung der Mitgliedscheine 680. — Ausscheiden der Betriebe von Kommunalverbänden 253. — Wirkung des Ausscheidens eines für leistungsfähig erklärten Kommunalverbandes aus der T. bezüglich der Rentenzahlungen 683. — Uebergang der T.betriebe von den B.Gn. des U.V.G. und A.G. auf die T. 685. — Zugehörigkeit gewerblicher Baubetriebe, die sich auf verschiedene Arten von Bauarbeiten erstrecken 685 flg. — Einzelne Fälle 687 (Versicherung bei der T.), 688 (Versicherung bei der zuständigen Baugewerks-B.G.). — Voraussetzung für den Uebergang von Renten aus Unfällen, die sich in Baubetrieben vor dem 1/1 1888 ereignet haben, auf die T. 688 flg. — Wirkung der irrthümlichen Eintragung eines Betriebes in das Kataster bezüglich des Uebergangs von Renten aus älteren Unfällen auf die T. 689. — Befugniss der T. zur Zurücküberweisung zu Unrecht übernommener Renten 689. — Zeitpunkt des Rentenübergangs, Gegenansprüche der T. an die älteren B.Gn., Regelung der Rentenzahlungen 690. — Ueberweisung der Versicherung von Baugewerbetreibenden u. sog. anderen Personen (§. 2 B.U.V.G.) von den B.Gn. auf die V.An. und umgekehrt 698. — Behandlung der Verpflichtungen aus älteren Unfällen 699.

Statutbestimmung über die Höhe u. Anmeldung des der freiwilligen Selbstversicherung der Unternehmer von Bauarbeiten (§. 1 Abs. 1 B.U.V.G.) zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes 645. — Statutbestimmung über die An- u. Abmeldung der freiwillig sich versichernden Bauunternehmer 646. — Statutarische Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Kleinmeister 647, 652. — Regelung des instanzmässigen Verfahrens bei Heranziehung der Kleinmeister zur Selbstversicherung durch Statut 655. — Wer Mitglied der T. ist 696. — Beginn der Mitgliedschaft 696. — Statutbestimmung über die Anmeldung jeder neuunternommenen Bauarbeit seitens ihrer Mitglieder 697.

Berechnung der Beiträge für die T. 690. — Vorschussleistungen der Mitglieder der T. auf die Umlagebeiträge 690. — Vorschussberechnung für neu eintretende u. ältere Mitglieder 693. — Beginn des Vorschussjahres 693. — Fälligkeitstermin u. Beitreibung der Vorschüsse 691. — Behandlung der einen Tagesarbeitsverdienst von 4 ℳ. übersteigenden Löhne u. Gehälter bei Festsetzung der Beiträge der T. 692. — Ermittelung des Jahresgesammtbedarfs der T. und Verfahren bei der Vertheilung auf die B.G.-mitglieder 692. — Berechnung des Kapitalwerthes der von der T. zu zahlenden Renten 690 flg. — Bekanntmachung, betr. die Berechnung des Kapitalwerthes der von der T. und den V.An. zu zahlenden Renten 923. — Mittheilung, betr. die Revision des Kapitaldeckungstarifs 934. — Verzinsliche Anlegung der nach Deckung der gezahlten Entschädigungen u. s. w. übrigbleibenden Einnahmen 693. — Jährliche Nachweisung des Bestandes des Deckungsfonds 693. — Ansammlung eines Reservefonds durch die T. 696. — Ueberweisung von Betrieben durch die untere Verwaltungsbehörde; Genossenschaftskataster u. s. w. 697. — Vertheilung der von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge auf die B.G. und die V.An. 731. — Beitreibung rückständiger Prämien u. Beiträge 732. — Rechnungsführung 732. — Niederlegung verfügbarer Gelder u. Werthpapiere bei öffentlichen Kassen 733.

Wahl von Arbeitervertretern auf Grund des B.U.V.G. 286, 725 flg. — Unfallverhütungsvorschriften 733. — Errichtung der Schiedsgerichte für die T. 726. — Zuständigkeit derselben 690, 726.

Bildung, Umfang u. Organisation der V.A. 697 flg. — Führung der Verwaltung der V.A. durch die B.G.organe 698. — Vorschüsse der T. an die V.A. zur Bestreitung der Verwaltungskosten u. s. w. 699, 701. — Verwendung der Ueberschüsse u. s. w. der V.A. zu Zwecken der T. 699 flg. — Tragung des Risikos der V.A. durch die T. 700. — Abführung der Fehlbeträge, die sich etwa für das Solldeckungskapital ergeben sollten, seitens der T. an die V.A. 700. — Aufbringung der Verwaltungskosten der

V.A. 701. — Berechnung des Pauschbetrages für den auf die V.A. entfallenden Antheil an den gemeinsamen Verwaltungskosten 701.
Tiefbohrungsbetriebe 6, 82, 631.
Tischlerarbeiten bei Bauten 120 flg., 221.
Tod. Wahrscheinlichkeitsbeweis bei unaufgeklärter T.ursache 47, 48. — T. als Unfallsfolge überhaupt 147. — Erlöschen des Rentenanspruchs mit dem T. des Verletzten, Uebergang nicht erhobener Rentenbeträge 158, 367. — T.tag als erster Tag der Hinterbliebenenrente 174. — T. einer Partei während des Laufs einer Rechtsmittelfrist 345. — Unterbrechung eines Verfahrens durch den T. einer Partei 345, 809.
Töpfereien 116, 221.
Tonnen. Auslegen von T. fällt unter §. 1 Z. 2 S.U.V.G. 741.
Torfbaggereien 7.
Torfbeförderung im Akkord 199.
Torfgewinnung 7. — T. als Theil eines landw. Betriebes 7, 526, 532.
Träger, eiserne, Trägerwellbleche. Lagerung u. Bearbeitung 101, 123.
Trägerkorporation 496.
Transmissionen s. Treibriemen.
Transportgewerbe s. Fuhrwerksbetrieb.
Traubenkur als Theil des Heilverfahrens 154.
Treiben der Steine bei Neubauten 632.
Treiber bei Jagden als landw. Versicherte 511.
Treibriemen-Instandhaltung 87, 206. — T.fabriken 111.
Treideleibetriebe s. Schiffstreidler.
Tremor mercurialis als Gewerbekrankheit 28.
Triebwerk s. Kraftmaschinenbenutzung.
Trinkgelder 135 flg., 386.
Trinkhallen 116.
Trockenräume. Einrichtung von T. 102.
Trunkenheit 57, 480.
T-Träger. Lagerung u. Verarbeitung 101.
Tuberkulose 28, 29, 32, 147.
Tüncherarbeiten bei Bauten 120, 631.
Turngeräthe. Aufstellen 124.
Typhon. Tod eines Schiffers durch Herzschlag während eines T. 742.
Typhus während der Krankenhausbehandlung 148.
Typographisches Institut mit Buchdruckerei u. s. w. als Gesammtbetrieb 217.

U.

Uebergang von Betrieben an andere B.Gn. 254. — Wirkung der irrthümlichen Eintragung in das Kataster 254. — Verlegung von Betrieben in den Bezirk einer anderen B.G. 255. — Zeitpunkt des U. der Entschädigungspflicht 255. — Vermögensauseinandersetzung 256. — Welches Schiedsgericht bei Unfällen aus Betrieben, die in Folge veränderter Gesetzeslage auf eine andere B.G. übergehen, zuständig ist 812. — U. von Betrieben von gewerblichen auf landw. B.Gn. (Zeitpunkt des U. u. s. w.) 529. — U. der Tiefbaubetriebe von den B.Gn. des U.V.G. und A.G. auf die Tiefbau-B.G. 685. — Voraussetzungen für den U. von Renten aus Unfällen, die sich in Baubetrieben vor dem 1/1 1888 ereignet haben, auf die Tiefbau-B.G. 688 flg. — Wirkung der irrthümlichen Eintragung eines Betriebes in das Kataster bezüglich des U. von Renten aus älteren Unfällen auf die Tiefbau-B.G. 689. — Befugniss der Tiefbau-B.G. zur Zurücküberweisung zu Unrecht übernommener Renten 689. — Zeitpunkt des U., Gegenansprüche der Tiefbau-B.G. an die älteren B.Gn., Regelung der Rentenzahlungen 690. — Zuständigkeit der Schiedsgerichte bei älteren Unfällen aus den von der Tiefbau-B.G. übernommenen Betrieben 690. — U. der Versicherung der Baugewerbetreibenden u. sog. anderen Personen (§. 2 B.U.V.G.) von den B.Gn. auf die V.An. und umgekehrt 698. — Behandlung der Verpflichtungen aus älteren Unfällen 699. — s. auch Aeltere Versicherungsverträge, Invaliditäts- u. Altersversicherungsanstalten, Krankenkassen.
Uebergangsrente 154, 165, 185. — Anwendung des §. 65 U.V.G. auf U. 359.
Uebernachten an der Betriebsstätte 48, 69, 70, 468, 516. — U. auf Betriebsgängen 70.
Uebertritt von Arbeitern in einen anderen Betrieb bei Hülfeleistungen 73 flg., 208, 209. — Zugehörigkeit der vom Bauherrn dem Bauausführenden gestellten Hülfskräfte 633. — Vorübergehende Hülfeleistungen der Arbeiter eines Bauherrn bei Arbeiten eines Baugewerbetreibenden 664. — Frage, wer die Beiträge leistet, ohne Einfluss auf die Entsch., welchem Betriebe die Hülfeleistung zuzurechnen ist 74. — Einstellung der Löhne der übertretenden Arbeiter in die Lohnnachweisungen 386.
Ueberwachung der Ausführung der einem Baugewerbetreibenden übertragenen Bauarbeiten durch Angestellte der Bauverwaltung 636. — U. von Bauarbeiten als Theil der gewerbsmässigen Baubetriebe der Architekten u. s. w. 636. — s. auch Betrieb.
Uebliche Betriebsweise 138 flg.
Ufer. Gefahren für das Schiffspersonal 66, 486.
Umkatastrirung von Betrieben 276 flg.
Umlage- u. Erhebungsverfahren 222, 379, 552, 596, 782. — Bemängelung eines unrichtigen Grundsteuerbetrages im Wege der U.beschwerde 601. — Gefahrenziffer in Verbindung mit dem anrechnungsfähigen Lohne als Grundlage der U.berech-

nung 246. — Einschätzungen innerhalb der Tarifperiode 248. — Abzug der Verwaltungseinnahmen 380. — Verwaltungskosten 380. — Einreichung der Lohnnachweisungen für die U.berechnung 379, 597, 783. — Folgen der Unterlassung der Einreichung 380, 597, 783. — Besondere Aufstellungen bei Betriebsveränderungen 381. — Frist zur Einreichung der Lohnnachweisungen 381. — Behandlung der im laufenden Jahre angemeldeten Betriebe im U.verfahren 380. — Prüfung u. Richtigstellung der Arbeiter- u. Lohnnachweisungen durch die B.Gn. 387 flg. — Beanstandung übermässiger Feststellungen von Lohnnachweisungen durch das R.V.A. 387, 413. — Berechnung der Beiträge für die Tiefbau-B.G. 690. — Ermittelung des Jahresgesammtbedarfs der Tiefbau-B.G. u. Verfahren bei der Vertheilung auf die B.G.mitglieder 692. — Behandlung der einen Tagesarbeitsverdienst von 4 *M.* übersteigenden Löhne u. Gehälter bei Festsetzung der Beiträge an die Tiefbau-B.G. 692. — s. auch Beiträge.

Umzug neuangeworbener Arbeiter 65. — Unfall beim U. an einen anderen Wohn- u. Betriebsort als Unfall im landw. Betriebe 518. — Jahresarbeitsverdienst der U.arbeiter 161.

Unachtsamkeit s. Verschulden.

Unausgebildete Arbeiter 140 flg., 159, 161, 386.

Uneheliche Kinder von Arbeiterinnen zählen zu den Hinterbliebenen, nicht aber uneheliche, nichtlegitimirte Kinder von Arbeitern 175.

Uneheliche Mutter als Aszendentin 176.

Unfall. Allgemeines 28. — Gewerbekrankheiten: Phosphornekrose, Quecksilbervergiftung, Bleivergiftung, Augenzittern, Einathmen von Aetzkalk u. Thomasschlackenstaub 28, Schwerhörigkeit 29. — Plötzliche Einwirkung schädlicher Stoffe: Einathmung von Chlorgasen, Blutvergiftung, Milzbrand 29. — Einfluss ungesunder Betriebsstätten: Zugluft, Feuchtigkeit, Hitze, Kälte 29. — Allmählich entstehende äussere Verletzungen, allmähliche Abnutzung der körperlichen Kräfte, allmähliche Verschlimmerung krankhafter Anlagen: Schwielenbildung 30, Bruchschäden 31, Blutsturz, Herzleiden 32. — Zusammenhang zwischen U. und einem älteren Betriebsunfalle 148. — Vorsätzliche Herbeiführung eines U. 170, 538, 747. — U. vor dem Inkrafttreten der U.V.Ge. 460. — s. auch Betriebsunfall, Landw. Betrieb, Ursächlicher Zusammenhang.

Unfall-Anzeige. Erstattung der U. 307, 587. — Bekanntmachung u. Mittheilung, betr. die Abänderung des Formulars für die U. 874 flg. — Erstattung von U. durch die Vorstände von Reichs- oder Staatsbetrieben 307, 587, 773. Wegen des Formulars dazu vgl. 587. — U. seitens der Regiebauunternehmer 727. — U. auf Grund des S.U.V.G. 772 flg. — Welche Polizeibehörde zur Entgegennahme der U. zuständig ist 307. — Nichtverpflichtung der Unternehmer zur Erstattung weiterer Anzeigen u. s. w. 307. — Nachträgliche Erstattung der U. 308. — Einreichung einer Abschrift an die B.G.organe 308. — Lieferung von Formularen durch die Ortspolizeibehörden 309. — Statutbestimmung einer landw. B.G. über die Erstattung von U. an die B.G.organe 309. — Ordnungsstrafe wegen Unterlassung der U. 308, 448, 620, 799. — Voraussetzungen der Strafbefugniss 448. — Frist für die Anzeigen von Unfällen, die sich in Betrieben vor ihrer Eintragung in das Kataster ereignet haben 448. — Bestrafung wegen Unterlassung einer Mittheilung von dem Unfall an die B.G.organe 448. — Mittheilung von der Verspätung einer U. durch die Ortspolizeibehörden an die B.Gn. 448. — Wem die Pflicht zur Erstattung der U. obliegt 449, 587. — Einziehung der Kosten der Unfalluntersuchung bei nicht rechtzeitiger U. im Wege der Strafverfügung unzulässig 449. — U. stellt keine »Anmeldung« des Entschädigungsanspruchs dar 326. — Mündliche Erstattung der U. 587. — Unfälle nicht selbstversicherter landw. Unternehmer 587.

Unfallgefahr. Einfluss auf die Versicherungspflicht 9, 119. — Befreiung der Unternehmer kleiner landw. Betriebe von Umlagebeiträgen wegen geringer U. 553. — Berechnung der Beiträge nach dem Massstabe der U. und dem Arbeitsbedarfe 597 flg. — s. auch Betriebsgefahr, Gefahr.

Unfallkrankenhäuser 155.

Unfallort 307.

Unfalltag 152.

Unfalluntersuchung. Allgemeines 309, 588. — Voraussetzung u. Umfang 310. — Welche Ortspolizeibehörde zur U. zuständig ist 310. — Inhalt des U.protokolls 310. — Leichenöffnungen 310, 433. — Zuziehung von Sachverständigen 311, 313, 588. — Ermittelung der Angehörigen Verletzter durch die Polizeibehörde 311. — Wer an der U. theilnehmen kann 312, 588. — Zuziehung der Vertrauensmänner u. Krankenkassenbevollmächtigten 312, 415, 588 flg. — Bezeichnung von landw. Arbeitern zur Theilnahme an den U. seitens der Gemeindebehörden 589. — Ersatz des den Krankenkassenbevollmächtigten durch die Theilnahme an den U. entgangenen Arbeitsverdienstes 294, 313, 589.

Geschäftliche Behandlung der U.verhandlungen 314. — Mittheilung der U.-verhandlungen an die Betheiligten 314, 589. — U. in Reichs- oder Staatsbetrieben 315, 589, 775. — Untersuchung von Unfällen, die sich in Beförderungsbetrieben

auf der Fahrt zutragen, durch eine auf Antrag hierzu bestimmte Polizeibehörde; Kosten dieser U. 503. — Beschwerde gegen die Verweigerung der U. 310. — Beschwerden über das Geschäftsverfahren der Polizeibehörden 313. — Untersuchung der Unfälle bei Bauarbeiten (B.U.V.G.) 727. — U. auf Grund des S.U.V.G. 775 flg. — Gebühren- u. Stempelfreiheit der U.-verhandlungen auf Grund des S.U.V.G. 798.

Kosten der U. (Allgemeines) 310, 436, 589. — Kosten der von der B.G. beanspruchten Massnahmen 311, 588, 776. — Schreibgebühren für die Protokollabschriften 315, 589, 776. — Beglaubigung der Abschriften der U.verhandlungen stempelfrei 438. — Einziehung der Kosten der U. im Wege der Strafverfügung wegen nicht rechtzeitiger Unfall-Anzeige von dem Bestraften unzulässig 449. — Theilnahme der B.G.-vertreter, Zuziehung von Sachverständigen auf Antrag der B.G., Kosten der U. 881, 901. — Vertreter der Ortspolizeibehörde u. landw. Vertrauensmann in einer Person 564, 588.

Unfallverhütungsvorschriften. Allgemeines (gewerbliche B.Gn.) 398 flg. — Inhalt der U. 400. — Normal-U. der gewerblichen B.Gn. 944 flg. — Beseitigung gefährlicher Einrichtungen 400. — Begriff und Herstellung der »Einrichtungen« 401. — Erhöhte Einschätzung der Betriebe bei Zuwiderhandlungen gegen die U. 401, 404. — Verhängung von Executivstrafen u. s. w. unzulässig 402. — Bedeutung der die Folgen der Uebertretung der U. festsetzenden Verfügung 402. — Verjährung der Verfolgung von Verstössen gegen U. 402. — Verfahren bei dem Erlasse von U. 403. — Zuziehung der Arbeitervertreter zu den Berathungen der U. 403. — Abstimmung 403. — Kosten der Berathungen 234, 403. — Protokoll über die Vorberathung 403. — Mittheilung der genehmigten U. an die Verwaltungsbehörden 404. — U. der Ausführungsbehörden 403, 498, 501. — Wer zur Festsetzung von Strafen wegen Zuwiderhandlungen der Versicherten gegen die U. zuständig 404. — Erlass von U. durch Landesbehörden 404, 605. – Ueberwachung der Befolgung der U. durch B.G.beauftragte 405. — U. der landw. B.Gn. 603 flg., 958 flg. — Festsetzung der Zuschläge beim Zuwiderhandeln gegen U. 605. — Ausdehnung der U. der Baugewerks-B.Gn. auf Nichtmitglieder 733. — U. der See-B.G. 788 flg.

Unfallversicherungsanstalten s. Versicherungsanstalten.

Unfallversicherungsbeiträge. Nichtberücksichtigung bei Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes 138. — s. auch Beiträge.

Unfallversicherungsgesetz vom 6/7 1884. Materialien 1. — Zeit des Inkrafttretens 460. — Ausschliessliche Zuständigkeit der Instanzen der U.V.Ge. zur Entsch. der Frage, welche B.G. haftet 413. — Ausschluss der Bestimmungen der U.V.Ge. zum Nachtheil der Versicherten durch Verträge 427, 618, 797. — Abänderungen des U. hinsichtlich der Baugewerks-B.Gn. 736.

Unfallverzeichniss. U. für die Zwecke der Revision der Gefahrentarife 244, 571, 762. — Begriff »Vollarbeiter« 246. — Art der Aufstellung 249. — U. der Ortspolizeibehörden 309, 588. — Aufnahme von Unfällen bei Regiebauarbeiten in das U. der Ortspolizeibehörden 727. — Führung der U. über die unter das S.U.V.G. fallenden Unfälle 774.

Unfreie Personen s. Gefangene.

Universität. Land- u. forstw. Betrieb einer U. als Staatsbetrieb 612.

Unkunde des Lesens u. Schreibens 328, 345. — Gesetzes-U. 328, 344, 441.

Untere Verwaltungsbehörde. Ermittelung versicherungspflichtiger Betriebe 225. — Ueberweisung der Betriebe an die B.Gn. 265. — Vermittelung der Zustellung von Mitgliedscheinen u. s. w. 265, 269. — Zustellung der Katasterablehnungsbescheide 270. — Thätigkeit bei Ablehnung der Aufnahme in das Kataster 270. — Mitwirkung bei der Wiedereinziehung von Mitgliedscheinen 275. — Mitwirkung bei der Anmeldung des Wechsels in der Person des Unternehmers unzulässig 277. — Vermittelung der Zustellungen von Mittheilungen an Unternehmer (§. 38 U.V.G.) 280. — Gutachtliche Aeusserungen über die Versicherungspflicht u. s. w. eines Betriebes auf Ersuchen einer B.G. 434. — Obliegenheiten bei Betriebsanmeldungen 263. — Mitwirkung bei Feststellung der Arbeiter- u. Lohnnachweisungen durch die B.Gn. 387. — Mitwirkung bei der Beitreibung von Beiträgen 392. — Beeidigung der B.G.beauftragten 407, 606. — U. V. sind nicht verpflichtet, den B.Gn. Vertrauensmänner vorzuschlagen 433. — Auslagen für Rechtshülfe 435. — Kosten bei Betriebsanmeldungen 435. — Ueberweisung von Tiefbaubetrieben an die Tiefbau-B.G. durch die u. V. 697. — Beschwerde des zur Zahlung von Prämien Verpflichteten gegen die auf den Einspruch ergehende Entsch. des zuständigen B.G.-organs an die u. V. 715, 717. — Beschwerdeverfahren ist kostenfrei 717. — Rekurs gegen die Entsch. der u. V. an das R.V.A. 715, 717. — Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs in den Streitfällen der §§. 25, 26 B.U.V.G. 717. — Thätigkeit der u. V. bei der Anmeldung der unter §. 1 S.U.V.G. fallenden Betriebe, die nicht Schiffahrtsbetriebe sind 756. — Desgl. bei Betriebsveränderungen 765 flg.

Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei der u. V. 325, 591, 778. — Bescheid der u. V. 325, 591, 778. — Widerspruch der B.G. gegen die Ueberweisung des Entschädigungsanspruchs 325, 591. — Beschwerde gegen den ablehnenden Bescheid der u. V. 340, 592, 779. — Anmeldung von Entschädigungsansprüchen aus Unfällen in nichtkatastrirten Betrieben 328. — Ueberweisung eines nur gegen eine landw. B.G. angemeldeten Anspruchs durch die u. V. an die nach ihrer Meinung zuständige gewerbliche B.G. 591. — Inhalt des Bescheides nach §. 59 Abs. 4 U.V.G. 330.

Ernennung von Schiedsgerichtsbeisitzern durch die u. V. im Falle des Nichtzustandekommens der Wahl u. s. w. 302 flg., 498 flg., 586. — Kosten der u. V. in Angelegenheiten des U.V.G. 438. — Frankirung der Postsendungen 436, 438. — Portofreiheit bei den Arbeitervertreterwahlen 287. — Baare Auslagen bei Ausführung der Wahlen 288. — Bestimmung der höheren und u. V. u. s. w. durch die Landes-Zentralbehörden 452, 621, 800. — s. auch Landesbehörden, Ortspolizeibehörden, Verwaltungsbehörden.

Untergang s. Seefahrzeug.

Unterlagen. Mittheilung der U. an den Entschädigungsberechtigten im Feststellungsverfahren 316, 322, 590, 777, 883, 902.

Unternehmer. Allgemeines 10, 198 flg., 204. — Ausländische U. 3, 484. — U. nicht Arbeiter seines Betriebes 10, wohl aber eines fremden Betriebes 12, 27, 207, 474. — Landw. Arbeiter, der bisweilen im eigenen kleinen Betriebe als U. thätig ist, verliert dadurch noch nicht die Zugehörigkeit zum Arbeiterstande 584. — Mitglieder von Kommanditgesellschaften als U. 198. — Pächter oder Niessbraucher, nicht der Besitzer der Betriebsanlage, als U. 198, 547. — Einfluss der sozialen Stellung auf die U.eigenschaft 204, 213. — Einfluss des persönlichen Verhaltens vor dem Unfall auf den Entschädigungsanspruch 260. — Arbeiten eines selbständigen U. im örtlichen Bereich eines anderen versicherungspflichtigen Betriebes 206. — U.gewinn oder Arbeitslohn 207. — Ausführung von Arbeiten mit den vom Auftraggeber gestellten Arbeitern 208. — Ausführung von Arbeiten unter Leitung u. Aufsicht der Auftraggeber 209. — Wer U. eines Eisenbahnbetriebes auf fremden Bahnstrecken ist 466. — Wer als U. von Aberntungsarbeiten (Holzfällung, Bewaldrechtung u. s. w.) gilt 547. — Welchem Betriebe das Abfahren des Holzes aus dem Walde zuzurechnen ist 548. — Wer U. des Zurichtens u. s. w. von Reisig im Walde ist 549. — Wer U. der Einerntung von Obst u. Gras ist 549. — Wer U. der Fällung u. s. w. der auf landw. Grundstücken zerstreut stehenden Bäume ist 549. — Fiskus als U. von Arbeiten zur Ausübung der an einen Oberförster verpachteten Jagd 550. — Zugehörigkeit des Beweidens fremder Ländereien durch Schafheerden gegen Ueberlassung des Dunges 551. — Wer U. der Bewirthschaftung von Dienst- u. Pachtländereien sowie von Deputatland ist 551.

U. oder Arbeiter: Abfuhrunternehmer 202. — Anpächter 200. — Akkordanten 199 flg. — Mitglieder von Arbeiterkolonnen 11, 204, 212. — Besitzer eines Baggerkahns als Arbeiter bei einem fremden Unternehmen 474. — Mitglieder von Bauhandwerkervereinigungen 10, 212. — Bierfahrer 202. — Binnenlootsen 204, 482. — Bracker 461, 494. — Braumeister 202. — Brunnenbauer 205 flg. — Konzessionirter Dienstmann 27, 206. — Heizer einer Dampfdreschmaschine 11. — Dreschmaschinenarbeiter 200. — Droschkenkutscher 199, 480. — Eigner 514. — Eisenbahngepäckträger 470. — Eisgewinner 201 flg. — Mitglieder von Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschaften 11, 199. — Familienangehörige, die ein Unternehmen gemeinsam betreiben 212. — Flösser 201, 486. — Fröhnder 664 flg. — Fuhrwerkssteller 199, 201 flg., 478, 551. — Mitglieder von Gesammtunternehmungen 212. — Gespannsteller für die Heeresverwaltung 471. — Güterpacker u. s. w. 494. — Hafenarbeiter 486. — Hausschlächter 514. — Heuerleute 514, 659. — Kahnführer (Pächter) 482. — Kienäpfelsammler 550. — Kleinmeister 204 flg. — Küfermeister 199, 491. — Maulwurfsfänger 514. — Messer 495. — Milchfahrer 207. — Milchpächter 550. — Pächter 200, 203, 469, 472, 482, 483. — Posthalter 204. — Rottmeister 204. — Sattlermeister 206. — Schachtmeister 203, 660. — Schaffer, Schauer, Stauer 495. — Schiffstreidler 206. — Schmiedemeister, der die Hufe von Fohlen beschneidet 206, 514. — Steinbrecher 200. — Tallyleute 741. — Vekturanzunternehmer 478. — Wäger 495. — Ziegelmeister 199.

Behandlung der Frage, wer als U. von Regiebauarbeiten zu betrachten ist. Allgemeines 657, 660. — Wann Landwirthe, die sich gegenseitig bei Bauarbeiten helfen, U. im Baubetriebe 629. — Ausführung von Reparaturen an fremden Stroh- u. s. w. Dächern durch U. kleiner landw. Betriebe 658. — Ausführung von Reparaturen an landw. Gebäuden durch U. 659. — Uebertragung des Abbruchs eines Gebäudes an einen U. im Akkord 659. — Bauausführungen, die durch zum Schein abgeschlossene Akkordverträge vom Bauherrn U. übertragen werden 660. — Wer als U. von Bauarbeiten im Sinne des §. 2 Z. 2 B.U.V.G. gilt. Allgemeines 661. —

Einzelfälle: Ausführung der Bauarbeiten durch Arbeiter des Bauherrn 661. — U., welche, ohne Baugewerbetreibende zu sein, gelegentlich einmal für eigene Rechnung im Auftrage eines Anderen Bauarbeiten ausführen 661. — Eintreten des Bauherrn an Stelle des Baugewerbetreibenden, dem ursprünglich die Bauausführung übertragen war 661. — Bauarbeiten, die im Ganzen durch den Gewerbetreibenden in seinem gewerbsmässigen Betrieb ausgeführt werden (Stellung von Arbeitern seitens des Bauherrn) 661. — Herstellung eines Brunnens für einen Landwirth durch einen gewerblichen Brunnenbauer 662. — Zusammenwirken des Bauherrn u. des Gewerbetreibenden bei der Herstellung eines Bauwerkes 662. — Beaufsichtigung von Bauwerken durch eigene Baubeamte des Bauherrn 662. — Beschaffung der Baustoffe für die an Gewerbetreibende übertragenen landw. Bauten seitens des Bauherrn 662. — Wegschaffen des von einem an einen Gewerbetreibenden vergebenen Abbruch zurückgebliebenen Schuttes durch den (landw.) Bauherrn 663. — Bau eines Maschinenhauses für eine Zechenverwaltung 663. — Erweiterungsbau eines städtischen Kanalisationsnetzes 663. — Errichtung eines Mühlenwerkes 663. — Bau einer Schmiede 664. — Vorübergehende Hülfeleistungen der Arbeiter des Bauherrn bei Arbeiten des Baugewerbetreibenden 664. — Ausführung der ganzen Arbeit durch den Bauherrn auf eigene Rechnung 664. — Gemeinden bei Ausführung von ihnen obliegenden Wegebauarbeiten auch dann U., wenn sie die Arbeiten durch Gemeindemitglieder (Fröhnder) ausführen lassen 664 flg. — Vertragsmässige Ausführung von Wegebauarbeiten durch U. landw. Betriebe 665. — Wer U. der von unter §. 1 S.U.V.G. fallenden Betriebe ist 752.

Prokurist nicht gesetzlicher Vertreter eines handlungsunfähigen U. 449. — Konkursverwalter als gesetzlicher Vertreter des U. 198, 241, 259, 448 flg. — Desgl. Zwangsverwalter 450. — Vertreter der U. in den Genossenschaftsversammlungen 228. — Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger U. 449, 620.

Stimmenzahl der U. in der konstituirenden Generalversammlung 226. — Stimmenzahl in den Genossenschaftsversammlungen 228. — Stimmrecht der U. mehrerer Betriebe 259. — Beginn der Mitgliedschaft für die U. 258, 581. — Beginn der Mitgliedschaft der Tiefbau-U. 696. — U. ist Mitglied der B.G., nicht der Betrieb 258. — Wohnort des U. ohne Einfluss auf den Betriebssitz 259, 580. — Zugehörigkeit der U. mehrerer Betriebe 259. — Verpflichtung zur Betriebsanmeldung 225, 263. — Strafandrohung für die Unterlassung 263. — Wechsel in der Person erfordert keine neue Betriebsanmeldung 261. — U. mehrerer Betriebe. Katastereintragung 268. — Mitgliedscheine für U. mehrerer Betriebe 268. — Mitgliedscheine für mehrere U. eines Betriebes 269. — Mitgliedscheine für Behörden 269. — Zustellung der Mitgliedscheine 269. — Zustellung der Katasterablehnungsbescheide 270. — Einfluss der Aufnahme in das Kataster auf die Verbindlichkeiten des U. 272. — Dauer der Mitgliedschaft 273.

Verhängung von Ordnungsstrafen gegen U. seitens der B.Gn. 439 flg., 619 flg., 799 flg. — Feststehen der Mitgliedschaft des U. als Voraussetzung der Strafbefugniss der B.Gn. 441. — Strafbefugniss gegen die Rechtsnachfolger des U. 441, 445. — Anzeige eines U.wechsels 266, 581. — Folgen der Unterlassung der Anzeige von einem U.wechsel hinsichtlich der Umlagebeiträge 266, 446, 581. — Haftung für rückständige Beiträge bei U.wechsel 267, 277, 582. — Sicherheitsleistung beim Wechsel in der Person des U. 231. — U.wechsel an sich nicht Betriebsveränderung 279. — Sicherheitsbestellung bei Betriebseinstellungen u. -Veränderungen 282. — Folgen der Unterlassung der zur Betriebseinschätzung nöthigen Angaben 408. — Haftung des U. für Verschulden seiner Angestellten bei Aufstellung u. Einreichung der Lohnnachweisungen 444, 447. — Obliegenheiten bei der Anzeige von Unfällen 307, 587. — Verantwortlichkeit für rechtzeitige Erstattung der Unfall-Anzeige 449. — Theilnahme an den Unfalluntersuchungen 312, 588.

Persönliche Haftung für die Umlagebeiträge 394. — Einziehung der Beiträge von den Erben verstorbener U. 394. — Beitreibung der Beiträge, wenn U. in Konkurs geräth 394. — Wer bei Gesammtunternehmen für die Umlagebeiträge haftet 395.

Erlass besonderer Unfallverhütungsvorschriften durch U. 400. — Einsichtnahme in die Geschäftsbücher der U. durch die B.G.beauftragten 405, 605. — Auferlegung der Kosten der Betriebsüberwachung 408, 607. — Haftpflicht der U. gegenüber den Arbeitern u. s. w. 421, 616. — Desgl. gegenüber den B.Gn. u. s. w. 423, 617. — Antrag auf Uebernahme älterer Versicherungsverträge seitens der B.Gn. 429 flg. — Bekanntmachung des R.V.A., betr. den von der Krankenkasse in der Zeit von der 5. bis zur 13. Woche nach dem Unfalle zu leistenden, seitens des Betriebs-U. zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld, vom 30/9 1885 865.

Anmeldung der unter §. 1 S.U.V.G. fallenden Betriebe, die nicht Schiffahrtsbetriebe sind 756. — Inwieweit Seeschiffahrtsbetriebe anzumelden sind, in denen ausser dem U. und seinen Fa-

milienangehörigen Niemand beschäftigt ist 756. — Stimmenzahl der U. in der Generalversammlung der See-B.G. 757. — Anzeige vom U.wechsel auf Grund des S.U.V.G. 766. — Erstattung der Unfall-Anzeigen auf Grund des S.U.V.G. 773. — Haftpflicht der U. auf Grund des S.U.V.G. 795 flg. — Verhängung von Ordnungsstrafen auf Grund des S.U.V.G. 799 flg.

Kapitalabfindung selbstversicherter inländischer U. unzulässig 370. — Jahresarbeitsverdienst des U. 160, 386. — Dass ein Verletzter U. wird, ist ohne Einfluss auf das Rentenbezugsrecht 361. — Beschränkung der Rechte der Versicherten durch Verträge 427, 618, 797. — s. auch Akkordanten, Baugewerbetreibende, Landw. Unternehmer, Selbstversicherung.

Unternehmerverzeichniss. Aufstellung der U. durch die Gemeinden 569. — Wer in dieses Verzeichniss aufzunehmen ist 569 flg. — Auslagen der Gemeinde für Aufstellung und Berichtigung der U. 570. — Mitwirkung des Sektionsvorstandes bei der Prüfung u. Fortführung der U. 570. — Oeffentliche Auslegung der U. 574. — Einspruch der Unternehmer 574. — Beschwerde gegen den auf den Einspruch zu ertheilenden Bescheid 575. — Trotz Versäumung des Einspruchs kann der Unternehmer einen unrichtigen Grundsteuerbetrag im Wege des §. 82 L.U.V.G. bemängeln 575. — Einfluss der Nichtaufnahme eines landw. Nebenbetriebes in das U. auf die Entschädigungspflicht 535. — Formale Wirkung der Aufnahme eines Betriebes in das U. für die Entschädigungspflicht der B.G. 535, 571. — s. auch Kataster.

Unterricht. Betriebe zu U.zwecken 91.

Unterschrift. Nachholung der U. eines Rechtsmittels 343.

Unterstützung. Uebergang des Entschädigungsanspruchs des Verletzten an Kassen u. s. w. für geleistete U. 188, 545, 752. — Entsch. der hieraus entstehenden Streitigkeiten 191, 546. — s. auch Aszendenten.

Unterstützungswohnsitz. Gesetz vom 6/6 1870 178.

Untersuchung s. Aerztliche Untersuchung, Heilverfahren, Unfalluntersuchung.

Urkunden. Beschaffung der im Feststellungsverfahren erforderlichen U. 317. — Benutzung von U. im Beweisverfahren 828. — U.fälschung als Restitutionsgrund 363. — Desgl. Auffinden einer U. 364. — Gebührenfreiheit der Verhandlungen und U. in Angelegenheiten der U.V.Ge. 437, 619, 798.

Urlaub. Einfluss auf die Zahl der Arbeitstage 138.

Ursächlicher Zusammenhang zwischen Unfall u. Betrieb 33. — Beeinflussung der Unfallfolgen durch älteres Lungenleiden 147. — U. Z. zwischen Unfall u. hinzutretenden anderen Schädlichkeiten 147. — U. Z. zwischen Unfall u. Krebsleiden 148. — U. Z. zwischen Cholera u. Unfall 148. — Typhus während der Krankenhausbehandlung 148. — Karbolsäurevergiftung in Folge Verwechselung der Medizin 148. — U. Z. zwischen einem Unfall u. einem älteren Betriebsunfalle 148. — U. Z. zwischen Unfall u. Herzschlag in Folge Furcht vor der Operation 148. — Schuldhaftes Verhalten des Verletzten während des Heilverfahrens 149. — Bedeutung der Anerkennung des u. Z. zwischen einem Leiden u. dem Unfalle für das Verfahren nach §. 65 U.V.G. 362. — s. auch Betriebsunfall, Landw. Betrieb, Unfall.

Urtheil. Nichtigkeit eines in Unkenntniss von dem Tode einer Partei erlassenen U. 809. — Zustellung des U. an Streitgenossen 810. — Zustellung des U. an die Partei trotz Bestellung eines Bevollmächtigten 819. — U.ausfertigungen für eine aus mehreren Personen bestehende Partei 458, 842. — Ausspruch in den Gründen des Schiedsgerichts-U., dass eine andere als die beklagte B.G. entschädigungspflichtig sei 820. — Veröffentlichung des inneren Hergangs bei der Abstimmung im U. unzulässig 827. — Dass die B.G. die gerichtlichen Kosten zu tragen habe (§. 50 Abs. 5 U.V.G.), ist in die Formel des Schiedsgerichts-U. nicht aufzunehmen 840. — Theil-U. 834. — Zwischen-U. 821, 831, 834, 845. — Beweis-U. 831, 834. — Beweisbeschluss, dem eine Entsch. in der Sache je nach dem Ausfalle des Beweisbeschlusses beigefügt ist, macht erneute Verhandlung nicht entbehrlich 831. — Abfassung, Unterzeichnung, Ausfertigung u. Zustellung der U. des Schiedsgerichts 842 flg., des R.V.A. 860. — Auffinden eines früher rechtskräftig gewordenen U. als Restitutionsgrund 364. — s. auch Entscheidung.

V.

Vater. Ausschluss der Entschädigungsansprüche von der väterlichen Nutzniessung 371. — Unfall eines V. bei der Züchtigung seines in der Landwirthschaft mitthätigen Kindes 520.

Vaterländische Gedenktage. Unfall beim Böllerschiessen gelegentlich der Feier v. G. 59.

Vekturanzbetriebe. Gruben-V. 201, 478.

Velociped. Benutzung auf Betriebswegen 56.

Ventilatoren. Anbringung u. s. w. bei Bauten 120.

Veränderung s. Betriebsveränderung.

Veränderung der Verhältnisse (§. 65 U.V.G., u. s. w.). Anderweite Feststellung der Entschädigungen im Falle der V. d.

V. 354, 593, 780. — Zeitpunkt des Beginns einer wegen V. d. V. anderweit festgesetzten Rente 354, 366, 594, 781. — Fristen des §. 59 U.V.G. finden auf §. 65 keine Anwendung 354. — Abänderung einer längere Zeit hindurch ohne Bescheidsertheilung gezahlten Rente 354. — V. d. V. nicht Voraussetzung der Abfindung von Ausländern 354. — Vergleich auf Gewährung einer lebenslänglichen Rente nichtig 354. — Abänderung einer durch Vergleich festgesetzten Entschädigung 354. — Rückgriffsrecht einer B.G. kein Grund zur Unterlassung einer Rentenminderung 356. — Feststellung der Schadensersatzpflicht eines Dritten keine V. d. V. 361.

Begriff der »wesentlichen« Besserung 358. — Veränderte Beurtheilung der Sachlage nicht V. d. V. 362. — Uebergang der Zuständigkeit von einem Feststellungsorgan auf ein anderes 362. — Anderweite Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes für land- u. forstw. Arbeiter ohne Einfluss auf die Höhe der vorher erwachsenen Rentenansprüche 594. — Eintritt der V. d. V. als Voraussetzung der Bescheidsertheilung 365. — Schwankungen in der Erwerbsunfähigkeit je nach der Jahreszeit 358. — Ausbildung der Verletzten auf Kosten der B.G. 358. — Schuldhaftes Verhalten der Verletzten gegenüber den Massnahmen der B.G. 359. — Neubeschaffung oder Ausbesserung künstlicher Gliedmaassen 155, 360. — Unbekannter Aufenthalt des Verletzten 360. — Inhaftsetzung u. Einziehung des Rentenempfängers zum Militärdienst 361. — Verlegung des Wohnsitzes nach dem Auslande 361. — Erfüllung der Schulpflicht 362. — Veränderung des bisherigen Arbeitsverhältnisses 361. — Bezug höheren Lohns in einem anderen Berufe 361. — Uebertritt eines Arbeiters in den Arbeitgeberstand 361. — Kräftezunahme jugendlicher Personen 362. — Einfluss älterer Leiden auf die Erwerbsunfähigkeit 362. — Einfluss der Folgen des zunehmenden Alters 362. — Verschlimmerung von Leiden, deren Zusammenhang mit dem Unfalle rechtskräftig verneint ist 362. — Einstellung der Aszendentenrente beim Fortfalle der Bedürftigkeit 178, 358. — Wiederkehr der ursprünglichen Bedürftigkeit als V. d. V. 178. — Infragestellung der in einem früheren Bescheide dem Grunde nach anerkannten Entschädigungspflicht 365. — Nachprüfung des Jahresarbeitsverdienstes 365.

Verfahren bei Abänderung einer Rente wegen V. d. V. 355. — Mittheilung der Unterlagen vor Ertheilung eines Bescheides wegen V. d. V. 355, 894, 905. — Nothwendiger Inhalt des Antrages des Verletzten, Beifügung von Beweismitteln 355. — Form u. Inhalt der Bescheide 355, 894, 905. — Einleitung des Verfahrens auf Antrag einer I. u. A.V.A. 356. — Behandlung der Uebergangsrenten 359. — Eröffnung eines neuen Heilverfahrens 359. — Minderung u. Neufestsetzung der Rente in »einem« Bescheide 355. — Bewilligung einer vorläufigen Entschädigung (§. 58 Abs. 4 U.V.G.) 324, 355. — Formlose Nachricht von der Erhöhung der Rente eines landw. Arbeiters in Folge Vollendung des 16. Lebensjahres u. s. w. 335. — Bescheid wegen V. d. V. während des Berufungs- u. s. w. Verfahrens 334, 356, 893, 905. — Befugniss des Schieds- u. des Rekursgerichts zur Rentenabänderung wegen V. d. V. 357. — Beanstandung einer Rentenminderung für die Vergangenheit durch das R.V.A. im Aufsichtswege 412.

Veranlagung zu den Gefahrenklassen 244 flg., 573 flg., 762. — V.bescheid 247 flg., 575, 763.

Verarbeitung. Gewerbsmässige Be- u. V. von Gegenständen 8, 90, 116. — s. auch Jahresmenge.

Verbände zur Förderung der Bodenkultur 508. — s. auch Gemeinde, Kommunalverbände.

Verbindung mehrerer Prozesse 357, 820, 854.

Verbotswidrige Handlungen. Allgemeines 35, 170. — Hülfeleistung trotz ausdrücklichen Verbots 27. — Verbotene Benutzung der Eisenbahn 35, 47, 469. — Desgl. eines Waarenaufzugs 35. — Desgl. einer Chausseewalze 36, 55. — Benutzung von Patronen zu Spielereien 36. — Futterschneiden durch ein Kind 36. — Betreten verbotener Wege 46, 56, 469. — Benutzung von Beförderungsmitteln auf Betriebsgängen 55 flg. — Benutzung von Betriebseinrichtungen zu Privatzwecken 62.

Verdienst s. Arbeitsverdienst, Jahresarbeitsverdienst, Lohn.

Vereidigung s. Beeidigung.

Vereinbarung über den Zeitpunkt des Uebergangs eines unrichtig katastrirten Betriebes auf die zuständige B.G. 428. — V. zwischen Verletzten und B.Gn. über den Umfang der Ansprüche 428. — Partei-V., dass das Verfahren gänzlich ruhen solle, unzulässig 821. — s. auch Vergleich.

Vereinigung mehrerer Personen zur Ausführung von Arbeiten 212, 395, 496.

Verfahren. Unterbrechung des V. durch den Tod einer Partei 345, 809. — Verbindung mehrerer V. 357, 364, 820, 854. — Beiladung der an dem Ausgang eines Rechtsstreits mitinteressirten B.Gn. 818, 820, 854. — Parteivereinbarung, dass das V. gänzlich ruhen solle, unzulässig 821. — Unterschied des Streit-V. nach den U.V.Gn. von dem V. vor den ordentlichen Gerichten 821. — Wiederaufnahme des V. 363, 414, 451, 858. — Regelung des V. vor den Schiedsgerichten 303, 586, 772

— Verordnung über das V. vor den Schiedsgerichten 802. — V. vor dem R.V.A. 416, 609, 792. — Verordnung, betr. das V. und den Geschäftsgang des R.V.A. 848. — s. auch Berufung, Rekurs, Schiedsgericht.

Verfügbare Gelder. Anlegung v. G. der B.Gn. 396, 602. 787.

Vergiftung als Gewerbekrankheit 28, 29. — Plötzliche V. als Unfall 28, 29. — V. durch Mitarbeiter aus Rache 41. — V. eines Mühlenwerkmeisters bei der Mahlzeit 67. — V. durch entwendeten Methylalkohol 67. — V. in Folge Verwechselung der Getränke 67. — V. durch Kohlenoxydgas bei Benutzung einer Schlafgelegenheit in einer Arbeiterbaracke 69. — V. in Folge Verwechselung der Arzneien 148. — V. durch Insektenstich 29, 34, 53, 518.

Vergleich über die Rentenhöhe 169, 331. — Abänderung einer durch V. festgesetzten Entschädigung auf Grund des §. 65 U.V.G. 354. — V. auf Gewährung einer lebenslänglichen Rente nichtig 354. — Förmlicher Bescheid über das Ergebniss von V. zwischen Verletzten und B.Gn. 331, 428. — Besondere Abmachungen hinsichtlich der Rentenzahlung sind in den Feststellungsbescheid nicht aufzunehmen 339. — Im Schiedsgerichtsverfahren abgeschlossene V. mit dem Rekurse nicht anfechtbar 348, 826. — s. auch Vereinbarung.

Verhandlungen. Gebührenfreiheit der V. und Urkunden in Angelegenheiten der U.V.Ge. 437, 619, 798. — s. auch Akten, Protokoll, Unfalluntersuchung.

Verhütung von Unfällen s. Unfallverhütungsvorschriften.

Verjährung. Verzicht auf den Einwand der V. des Entschädigungsanspruchs 325, 332. — Geltendmachung der V. im Rekursverfahren 325. — V. der Ansprüche Minderjähriger u. Geisteskranker 326. — Desgl. der Erstattungsansprüche der Krankenkassen und I. u. A.V.An. 326. — Einfluss der Anmeldung des Erstattungsanspruchs einer I. u. A.V.A. auf den Ablauf der Ausschlussfrist gegenüber dem Hauptberechtigten 326. — Feststellungsklage um der V. vorzubeugen, unzulässig 326. — Entsch. über die V. eines Anspruchs nur durch förmlichen Bescheid zulässig 335. — V. der Frist zur Anmeldung der Entschädigungsansprüche der Seeleute 778. — V. des Anspruchs der B.G. auf rückständige Beiträge 393. — V. der Strafverfolgung wegen Verstosses gegen Unfallverhütungsvorschriften 402. — V. der Strafverfolgung wegen einer Zuwiderhandlung im Sinne §§. 103 flg. U.V.G. u. s. w. 440.

Verkehr s. Strasse.

Verkehrsanstalten s. Privatverkehrsanstalten.

Verkohlung von Holz als forstw. Betrieb 533.

Verkündung von Beschlüssen u. Urtheilen des Schiedsgerichts 841. — V. der Entsch. des R.V.A. 859.

Verlagsbetriebe 116.

Verlegung eines Betriebes in das Gebiet einer anderen Sektion 231. — V. eines Betriebssitzes in den Bezirk einer anderen unteren Verwaltungsbehörde 279. — V. eines Betriebssitzes in den Bezirk einer anderen B.G. 279.

Verleihung von Arbeitskräften 208.

Verletzte s. Rentenempfänger.

Vermessung. Entwerfen von Bauplänen u. Kostenanschlägen, Anfertigung von V.vorarbeiten u. Entwerfen von Plänen zu Röhrenentwässerungen 637.

Vermiether von Kraftstellen 87, 211.

Vermögensangelegenheiten. Handlungen zur Regelung von V. seitens landw. Unternehmer 521.

Vermögensauseinandersetzungen. Einfluss auf den Reservefonds 233. — V. beim Uebergang von Betrieben an andere B.Gn. 256. — V. bei Umkatastrirung u. s. w. ohne Betriebsveränderungen 276.

Vernichtung der B.G.akten 240, 901. — V. der Schiedsgerichtsakten 804.

Verordnung über das Verfahren vor den Schiedsgerichten 802. — V., betr. das Verfahren u. den Geschäftsgang des R.V.A. 848.

Verpackungsbetriebe 92, 116, 210.

Verpflegung, freie, eines Arbeiters im Auslande 137, 385. — Kosten der V. gehören an sich nicht zu den Kosten des Heilverfahrens 154. — Begriff der freien V. im Krankenhause 184. — s. auch Bedürfniss, Mahlzeit.

Verpflegungsstationen 15.

Verputzerarbeiten bei Bauten 120, 631.

Verschlimmerung eines Leidens durch Unfall 30. — s. auch Veränderung der Verhältnisse.

Verschönerungsanlagen s. Parkwirthschaften.

Verschollenheit s. Seefahrzeug.

Verschulden des Verletzten bei Unfällen 34, 170. — V. von Mitarbeitern bei Unfällen 36. — V. des Verletzten während des Heilverfahrens 149. — V. des Verletzten als Grund zur Herabsetzung der Rente 359. — V. als Voraussetzung für die Verhängung einer Ordnungsstrafe 441.

Versicherte. Wahl der Vertreter der V. auf Grund des S.U.V.G. 767 flg. — Zuziehung zu den Berathungen der Unfallverhütungsvorschriften 788. — Wahl von nichtständigen Mitgliedern des R.V.A. auf Grund des S.U.V.G. 791. — Wahl der Vertreter der V. für den Geschäftsbereich der Ausführungsbehörden 794. — s. auch Andere Personen, Arbeiter, Betriebsbeamte, Selbstversicherung.

Versicherung der Vorstandsmitglieder

u. s. w. der B.Gn. gegen Unfälle 128, 243. — Ausschluss von Familienangehörigen von der landw. V. 529. — s. auch Freiwillige Versicherung, Selbstversicherung.

Versicherungsanstalten. Bildung, Umfang u. Organisation der V. der Baugewerks-B.Gn. 697 flg. — Führung der Verwaltung der V. durch die B.G.organe 698, 703. — In den die V. betreffenden Rentenstreitigkeiten hat sich die Parteibezeichnung u. s. w. gegen »die V. der B.G.« zu richten 342, 700. — Gemeinsame Tragung des Risikos der V. durch die Baugewerks-B.Gn. 700. — Vorschüsse der B.Gn. an die V. zur Bestreitung der Verwaltungskosten u. s. w. 699, 701. — Verwendung der Ueberschüsse u. s. w. der V. zu Zwecken der B.Gn. 699 flg. — Abführung der Fehlbeträge, die sich etwa für das Solldeckungskapital ergeben seitens der B.G. an die V. 700. — Aufbringung der Verwaltungskosten der V. 701. — Berechnung des Pauschbetrages für den auf die V. entfallenden Antheil an den gemeinsamen Verwaltungskosten 701. — Verrechnung der Einnahmen u. Ausgaben der V. 700. — Ansammlung u. Verwendung des Reservefonds der V. 700, 703. — Errichtung u. nothwendiger Inhalt des Nebenstatuts der V. 702. — Kosten der Einberufung der B.G.versammlung zur Errichtung des Nebenstatuts 703. — Abänderungen des Nebenstatuts der V. 704. — Form der Zahlungsanweisungen der V. an die Post 375, 728. — Vertheilung der von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge auf die B.G. und die V. 731. — Rechnungsführung 732. — Niederlegung verfügbarer Gelder u. Werthpapiere bei öffentlichen Kassen 733. — Uebernahme der Kosten des Heilverfahrens für die bei Bauarbeiten (§. 4 Z. 4 Abs. 1 B.U.V.G.) beschäftigten Arbeiter während der Wartezeit 684.

Zugehörigkeit der Steinbruchsarbeiten zur Beschaffung von Baustoffen für einen Regiebau 634. — Nichtanwendbarkeit des §. 37 Abs. 5 U.V.G. auf die Heranziehung der Baugewerbetreibenden 270. — Statutbestimmungen über die An- u. Abmeldung der freiwillig sich versichernden Bauunternehmer 646. — Versicherung der Betriebsbeamten von Regiebauunternehmern bei den V. 647. — Uebergang der Zwangsselbstversicherungen von den V. auf die Baugewerks-B.Gn. 653. — Versicherung der unter §. 4 Z. 4 Abs. 1 B.U.V.G. fallenden Bauarbeiten bei den V. 667, 670 flg. — Versicherung der im Regiebetriebe mit Bauschlosser- u. s. w. Arbeiten beschäftigten Personen bei den V. 671. — Regiebauarbeiter eines Baugewerbetreibenden 671. — Wirkung des Ausscheidens eines für leistungsfähig erklärten Kommunalverbandes aus der V. oder der Tiefbau-B.G. in Bezug auf den Uebergang der Renten u. eines Reservefondsantheils 682, 683. — Den Gemeinden u. s. w. steht wegen der Lasten aus §. 21 b B.U.V.G. kein Anspruch auf den Reservefonds der V. zu 725. — Ueberweisung von Bauarbeiten, zu denen nicht mehr als 6 Arbeitstage verwendet worden sind, an die V. 698. — Ueberweisung der Versicherung der Baugewerbetreibenden u. sog. anderen Personen (§. 2 B.U.V.G.) von den B.Gn. auf die V. und umgekehrt 698. — Behandlung der Verpflichtungen aus älteren Unfällen 699. — Festsetzung des Pauschbetrages der auf die Gemeinden u. s. w. umzulegenden Verwaltungskosten der V. 724. — Bekanntmachung, betr. die Festsetzung des Betrages der auf die Gemeinden bezw. weiteren Kommunalverbände umzulegenden Verwaltungskosten der V. der Baugewerks-B.Gn., vom 23/3 1889 922.

An- u. Abmeldung der bei den V. selbstversicherten Unternehmer (§. 4 Z. 4 Abs. 1 B.U.V.G.) 702. — An- u. Abmeldung der bei den V. versicherten Baugewerbetreibenden u. s. w. (§. 16 Abs. 3 B.U.V.G.) 702 flg. — Einzahlung der Prämien dieser Unternehmer 703. — Anfrage der V. bei Bauherrn, ob ein Regiebau vorliegt oder nicht 707. — Aufstellung u. s. w. der Prämientarife 708 flg. — Berechnung der Prämien nach Massgabe der Gefahrentarife der B.Gn. 709. — Geltungsdauer der Prämientarife 710. — Bemessung der Prämien 710. — Erhebung eines besonderen Zuschlags zum Reservefonds neben den Prämien 710. — Veröffentlichung des Prämientarifs 709. — Kosten der Veröffentlichung 712. — Ermittelung des Jahresbedarfs der V. an Deckungskapital 711. — Bekanntmachung, betr. die Berechnung des Kapitalwerthes der von der Tiefbau-B.G. und den V. zu zahlenden Renten 923. — Mittheilung, betr. die Revision des Kapitaldeckungstarifs 934. — Berechnung der Prämien 712 flg. — Aufstellung der Heberolle 712. — Verfahren, wenn die Nachweisungen andere als Bauarbeiten enthalten 713. — Nachträgliche Anforderung von Prämien für Bauten vergangener Jahre 713. — Berechnung der Prämien für die 4 *M.* übersteigenden Löhne 713. — Berechnung der Prämien für Fröhnder 713. — Einziehung der Prämien der für ihre Person bei der V. versicherten Baugewerbetreibenden durch die Gemeinden 713. — Einziehung der Prämien der V. unmittelbar von den Unternehmern, unter Umgehung der Gemeinde 714. — Rekurs des B.G.vorstandes gegen die auf Prämienbeschwerden ergehenden Entsch. der unteren Verwaltungsbehörden 717. — Nachträgliche Erhebung der Beiträge u. Prämien von zwangsversicherten Bau-

gewerbetreibenden 655. — Beitreibung rückständiger Prämien u. Beiträge 732.
Versicherungsantrag s. Selbstversicherung.
Versicherungsgesellschaften s. Privatversicherungsgesellschaften.
Versicherungspflicht. Abbruchsarbeiten 79, 80, 635. — Abbruchsbetriebe 630. — Abbruch von Maschinen 631. — Abdeckereien 95. — Abfuhrgeschäfte 476. — Abfuhrunternehmungen 95. — Achsen- u. Federnfabriken 95. — Fuhrwerk der Aerzte 475. — Aichämter 494. — Albumingewinnung 95. — Anschlägerarbeiten bei Bauten 120, 671. — Private Anschlussgeleise an öffentliche Verkehrsbahnen 465. — Anschlussstrecken ausländischer Eisenbahnen 466. — Anstreicherarbeiten bei Bauten 120, 631. — Apotheken 95. — Gewerbebetrieb der Architekten 80, 636. — Asphaltirer 81, 630. — Aufbereitungsanstalten 4. — Ausländische Betriebe inländischer Unternehmungen 3, 196, 481, 580. — Ausschachtungsarbeiten 81, 631. — Backofenarmaturen 95. — Badeanstalten 83. — Badegeräthefabriken 95. — Baggereibetriebe 7, 474. — Bahnspedition 475. — Bauarbeiten nach dem B.U.V.G. 627 flg. — Baubetriebe nach dem U.V.G. 78. — Baubetriebe gemeinnütziger Baugesellschaften 630. — Bauglasereien 120, 631. — Bauhöfe 8. — Bauklempnereien 120. — Baukonstruktionstheile-Lagerung u. s. w. 95. — Baumpflanzungen 506, 507. — Bauschlossereien 120, 671. — Beschaffen u. s. w. von Baustoffen 633 flg. — Bautechnische Büreaus 80, 636. — Bautischlereien 120, 671. — Bekleidung von Dampfrohren u. s. w. 95. — Gewerbsmässige Bergung der Schiffsladung 484. — Bergwerke 4. — Besatzartikelfabriken 96. — Be- u. Verarbeitung, gewerbsmässige 90. — Bienenhaltung 511. — Bierapparatfabriken 96. — Bierkeller 488, 490. — Bijouteriewaarenfabriken 96. — Binnenschiffahrt 481. — Bleiweissfabriken 96. — Blitzableiteranbringung u. s. w. 120. — Blumenfabriken 96. — Bodenkulturförderung 508. — Böttchereien 96. — Bohnen der Fussböden 120. — Bohrschmieden 96. — Bootbauereien 97. — Gewerbebetrieb der Bracker 461. — Brauereien 97. — Brennereien 97. — Brennmaterialienhandlungen 93, 489, 491. — Briefbeförderung durch Fussboten 487. — Brillen- u. Pincenezgestellfabriken 97. — Brillenverglasereien 98. — Bronzegiessereien 108. — Buchhandel 491. — Brückenwaagen-Verkauf u. Aufstellung 98. — Brückenzieherbetriebe 98. — Brunnenarbeiten 82. — Buchbindereien 98. — Buchdruckereien 98. — Büchsenmachereien 99. — Bühnenbauarbeiten 637. — Bürsten- u. Pinselmachereien 99. — Charnierfabriken 99. — Chemisch-artistische Anstalten 99. — Cigarrenkistenmachereien 99. — Cigarrenmachereien 99. — Gewerbebetrieb der Civilingenieure 99. — Conditoreien 104. — Cotillonartikelfabriken 96. — Cyndersfabrikation 100. — Dachdeckerarbeiten 81. — Dachpappefabriken 100. — Damenmäntelfabriken 100. — Dampfkesselherrichtung u. Reinigung 100. — Dampfkesselverwendung 82, 88. — Dampfspritzen- u. s. w. Betriebe 83. — Betriebe der Deichverbände 508, 640. — Destillationen 100. — Dienstmannsinstitute 494. — Drahtwebereien 100. — Droschkenbetriebe 475. — Dütenfabriken 101. — Einsetzerarbeiten bei Bauten 120, 671. — Eisbahnbetriebe 101. — Eisbrecherbetriebe 741. — Eisenabfälle-Lagerung u. Zerkleinerung 101. — Eisenbahnbetriebe 463. — Eisengiessereien 101. — Eisenschienenlagerung u. s. w. 101. — Eisgewinnung 101, 511. — Eisgewinnung u. -Handel 492. — Eismaschinenaufstellung 101. — Elektrische Beleuchtungs- u. s. w. Anlagen 84, 101. — Emailwaarenfabriken 101. — Erdarbeiten 81, 633. — Essigfabriken 102. — Explosivstofferzeugung 94. — Fabriken 8, 95 flg. — Fabrikgeräthschaftenherstellung 102. — Anbringen von Fahnentüchern u. -Stöcken 638. — Fährbetriebe 486. — Färbereien 102. — Fassfabriken 96. — Feilenschmieden 102. — Thätigkeit der Feldmesser 637. — Anbringen u. s. w. von Fensterläden 631. — Fensterreinigungsanstalten 102, 638. — Festungsbauarbeiten 80, 630. — Feuerlöscharbeiten 635. — Filteranbringung 102. — Fischerfahrzeuge 741. — Fischerei als landw. Nebenbetrieb 510. — Bergen von zu einem Bauwerke bestimmten Floss-Holz 638. — Flösserei 486. — Forstw. Betriebe 506 flg. — Frachtfuhrunternehmen 475. — Gewerbsmässige Fuhrwerksbetriebe 475. — Fundamentirungsarbeiten 81, 631. — Gartenarchitekten 509. — Gärtnerische Anlagen 506, 530. — Gasanstalten 102. — Einrichtung von Gasglühlicht 638. — Gasintensivlampenfabriken 102. — Gasleitungsinstallation 102. — Betriebe zur Anlage von Gas- u. Wasserleitungen 630. — Gastwirthschaften 111. — Geldschrankfabriken 103. — Gemeinnützige Baugesellschaften 79, 630. — Geometer 80. — Gepäckbeförderungsbetriebe 470, 494. — Gerbereien 103. — Geschäftsfuhrwerke 475. — Gestüte 532. — Speichereien der Getreidegrosshändler 488. — Getreidelager 488, 490. — Getreidemäklerbetriebe 493. — Getreidereinigungsbetriebe 92, 493. — Getreideschrannenbetriebe 492. — Gewehrfabriken 103. — Glaserbetriebe 120, 631. — Malen von Glasfenstern 638. — Gewerbsmässiges Reinigen von Glasscheiben u. -Dächern 102, 638. — Glühkörperfabriken 103. — Goldarbeiter 103. — Goldwaarenfabriken 103. — Gondelschifferei 481. — Gräbereien (Gruben) 5.

— Grosshandlungen 488. — Güterbestätterbetriebe 475. — Güterpacker- u. s. w. Betriebe 493 flg. — Gypserarbeiten bei Bauten 120, 631. — Gypssteinwaarenfabriken 103. — Handelsgärtnereien 530. — Handlangerdienste bei Bauten 633. — Handschuhmachereien 103, 115. — Hausgärten 530. — Hausgewerbebetriebe 17. — Hauswasserleitungen 84. — Heeresverwaltung 471. — Heizungsanlagen 84, 102. — Hemdenmachereien 103. — Heringsbratereien u. -Räuchereien 104. — Heringslogger 743. — Hochseefischereidampfer 743. — Holzgrifffabriken 104. — Holzhandlungen 93, 491. — Holzschnittfabriken 104. — Fuhrwerke der Holz- u. Kohlenhändler 475. — Hotelfuhrwerk 475. — Hüttenwerke 8. — Hufschmieden 104. — Hydraulische Fahrstühle 85. — Jagd als landw. Nebenbetrieb 510. — Jalousiebänderfabriken 104. — Inländische Betriebe ausländischer Unternehmungen 3, 196, 484. — Instrumentenfabriken 104. — Isolirung von Dampfrohren u. s. w. 95. — Käsereien 104. — Kaffeekochereien 104. — Kahnschiffer 481. — Kalkbrennereien 104. — Karabinerhakenfabriken 105. — Karousselbetriebe 464. — Aufstellen u. Abbrechen von Karoussels 638. — Kartographische Anstalten 91, 105. — Kartonnagenfabriken 105. — Fuhrwerk der Kaufleute 475. — Kellereibetriebe 488. — Kirschsaftpressereien 105. — Kistenmachereien 105. — Kleiderreinigungsanstalten 110. — Kleineisenindustriebetriebe 105. — Kleinschifferei 481. — Klempnereien 105. — Knopfmachereien 105. — Knopfstofffabriken 106. — Kohlenhandlungen 489, 491. — Köhlereien 533. — Korkpfropfenfabriken 106. — Korkzieherfabriken 105. — Korsetschliesserfabriken 106. — Kraftstellenvermiethung 87, 211. — Kranzbindereien 96. — Kravattenmachereien 106. — Gewerbebetrieb der Kulturingenieure 80. — Kunstanstalten 91. — Kunstgärtnerei 530. — Kupfergiessereien 108. — Kupferschmieden 106. — Kutschfuhrwerke 475. — Lackfabriken 109. — Lackiranstalten 106. — Lackirerarbeiten bei Bauten 120, 631. — Gewerbebetrieb der Landmesser 80. — Landw. Betriebe 505 flg. — Landw. Maschinen, Anfertigung u. Instandsetzung 106. — Latrinen- u. s. w. Reinigung 106. — Laubsägereien 107. — Lehranstalten 25, 83, 91. — Löthereien 107. — Luftbahnen 464. — Lumpensortirereien 92. — Mälzereien 107. — Malerarbeiten bei Bauten 120, 631. — Manometerfabriken 107. — Marineverwaltung 471. — Markscheider 80, 637. — Markthallen 489. — Maschinenölfabriken 117. — Maschinen-Reparatur- u. Bauwerkstätten 107. — Maurerarbeiten 80. — Mehlhandel 491. — Meiereien u. Molkereien 107. — Gewerbebetrieb der Messer 495. — Messerschlägereien 108. — Messing- u. Metallgiessereien 108. — Metallschlägereien 108. — Milchsterilisirung 108. — Mineralwasserfabriken 108. — Aufstellen von Möbeln 638. — Möbelbeförderungsgeschäfte 475, 494. — Möbelverpackungsgeschäfte 476. — Mühlen 108. — Musikinstrumentenmachereien 109. — Mutterschraubenfabriken 109. — Nachtlichtdochtefabriken 109. — Nadelvergoldereien 109. — Treiben der Steine bei Neubauten 632. — Reinigen von Neubauten 631. — Obstgewinnung 506, 507. — Obstweinkeltereien 109. — Oefen- u. s. w. Anbringung bei Bauten 120. — Oellacksiedereien 109. — Omnibusbetriebe 475. — Orgelbauereien 109. — Thätigkeit der bei der staatlichen Gebäude-Feuerversicherung verwendeten »Ortsbauschätzer« 638. — Pantinenfabriken 109. — Parkwirthschaften 506, 507, 530. — Perlmutterknopffabriken 109. — Petroleumlager 491. — Pferdehandel 475. — Photographische Anstalten 91. — Pianofortefabriken 109. — Pinselfabriken 99. — Plättbolzenfabriken 109. — Posamentenverlagsbetriebe 110. — Präzisionswaagenfabriken 110. — Prahmbetriebe 486. — Privatverkehrsanstalten 462. — Posthaltereien 462, 475. — Postverwaltung des Reichs u. s. w. 462. — Puppenfabriken 110. — Putzfedernfabriken 110. — Quarkkäsereien 110. — Regenerativlampenfabriken 110. — Regiebauarbeiten 632 flg. — Regulatorenfabriken 110. — Reinigungsanstalten für Kleider u. s. w. 110. — Reitbahnen 110, 475, 532. — Restaurationen 111. — Riemenfabriken 111. — Rollfuhrunternehmen 475. — Rufhörnerfabriken 111. — Rutschbahnen 464. — Salinen 4. — Sauerkrautfabriken. 111. — Schachtelmachereien 111. — Schäftefabriken 111. — Gewerbebetrieb der Schaffer 461. — Schankwirthschaften 111. — Gewerbebetrieb der Schauer 495. — Schiefertafelfabriken 111. — Schiffsbrückenbetriebe 484. — Schiffshebungsbetriebe 484. — Schiffsschlossereien u. -Schmieden 112. — Schiffstakler 494. — Schirmfabriken 112. — Schlachthäuser u. Schlächtereien 23, 86, 94, 112. — Schlackenmehlsiebereien 113. — Schlittschuhfabriken 113. — Schlösserfabriken 113. — Schlüsselschilderfabriken 113. — Schmieden 113. — Schnallenfabriken 113. — Schornsteinfegerei 82. — Schürfarbeiten 6. — Schuhfabriken 113. — Schuhsohlenfabriken 114. — Seeschiffahrtsbetriebe 481, 739 flg. — Seidenverlagsbetriebe 116. — Seifensiedereien 114. — Senfmühlen 114. — Sichelschmieden 114. — Siebmachereien 114. — Silberfabriken 103, 114. — Silberkettenmachereien 114. — Silberwaarenfabriken 103. — Speditionsbetriebe 487. — Speichereibetriebe 488. — Spekulationsbauten 79, 631. — Stärkefabriken 114. — Stauereibetriebe 495.

— Steinbildhauerarbeiten 81, 631. — Steinbrüche 4. — Steindruckereien 114. — Steinfischerei 481. — Steingewinnung u. -Zerkleinerung 4, 638. — Steinhauerarbeiten 81, 630. — Steinklopferarbeiten 630. — Steinsetzerarbeiten 630. — Stiefeleisenfabriken 115. — Stoffhandschuhfabriken 115. — Strafanstalten 83. — Anzünden u. Putzen von Strassenlaternen 638. — Strassenpflasterer 630. — Strassenreinigung 634. — Strickwaarenfabriken 115. — Strohhülsenfabriken 115. — Strohhutfabriken 115. — Strumpfwirkereien 115. — Stuckateurarbeiten bei Bauten 120, 631. — Tabakfabriken 99. — Tabakfermentation 92, 99. — Talgschmelzereien 115. — Aufstellen u. Abbrechen von Tanzzelten 638. — Tapetenanbringung bei Bauten 120. — Taschenmesserfabriken 115. — Technische Büreaus 99, 115. — Tempergiessereien 115. — Textilverlagsbetriebe 116. — Theater 84. — Thermometerfabriken 115. — Verdichten von Thonröhren als Maurerarbeit 80, 631. — Thürschliesserfabriken 102. — Thür- u. Fenstergehängefabriken 115. — Tiefbohrungsbetriebe 6, 631. — Tonnenauslegen zur Bezeichnung des Fahrwassers für Seeschiffe 741. — Töpfereien 116. — Torfgewinnungsbetriebe 7. — Trinkhallen 116. — T-Trägerlagerung u. s. w. 101. — Tüncherarbeiten bei Bauten 120, 631. — Ventilatorenanbringung bei Bauten 120. — Verlagsbetriebe 92, 116. — Verpackungsbetriebe 116. — Verputzerarbeiten bei Bauten 120, 631. — Verzinnereien 116. — Viehhaltung 532. — Anbringen von Vorhängen 638. — Waarensortirereien 92, 116. — Gewerbebetrieb der Wäger 495. — Wäschefabriken 117. — Wagenbauereien 117. — Wagenfettfabriken 117. — Wasserleitungsartikelfabriken 96. — Wasserleitungsinstallation 102. — Wattenleimereien 117. — Webereien 91, 117. — Wegebau- u. Unterhaltungsarbeiten 634 flg. — Weidenschälereien 117. — Weinbau 511. — Weinkeller 490. — Weissbinderarbeiten bei Bauten 120, 631. — Werften 8. — Wettervorhängeanbringung bei Bauten 120. — Betriebe der Wiesenverbände 508, 640. — Ausschmückung u. s. w. von Wohnräumen 638. — Wurstfabriken 118. — Zeitungsspedition 98, 487. — Ziegeleien 118. — Ziergärten 530. — Zimmerarbeiten 81. — Zinkschmelzereien 118. — Zirkus 475. — Zitherfabriken 118. — Zuckerbäckereien 118. — Zuckerschneidereien 92. — Ausdehnung der V. auf Bauschlosser- u. s. w. Arbeiten durch den Bundesrath 120. — Ausschluss ganzer Betriebsarten u. s. w. von der V. durch den Bundesrath 119. — Ausschluss einzelner Betriebstheile oder Arbeiterklassen von der V. unzulässig 221. — Einfluss der Unfallgefahr auf die V. eines Betriebes 9, 119. — Einfluss der Produktionsmenge 97, 118. — Einfluss der Dampfkessel- u. s. w. Verwendung auf die V. des ganzen Betriebes 85, 86. — »Verwendung« des Dampfkessels »im« Betriebe 86. — Vorübergehende Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine 90. — Verwendung von Kraftmaschinen in landw. Nebenbetrieben begründet nicht V. nach dem U.V.G. 522. — Einfluss der Gewerbsmässigkeit auf die V. von Baubetrieben 79. — An sich nicht versicherungspflichtige Theile eines versicherungspflichtigen Gesammtbetriebes 210, 220. — Gewerbliche Anlagen als Bestandtheile versicherungspflichtiger Betriebe 118. — Vorübergehende Beschäftigung von Arbeitern 10. — Bedeutung der Zahl der nichtversicherten Arbeiter für die V. des Betriebes 15, 18, 94. — Regelmässige Beschäftigung von mindestens 10 Arbeitern 93. — Aufhören der V., wenn dauernd keine Arbeiter mehr beschäftigt werden 260. — Einfluss des vorübergehenden Wegfalls der Voraussetzungen der V. auf die Mitgliedschaft 260. — V. ruht auf dem Betriebe als solchem 258. — Rückerstattung von Beiträgen bei nachträglicher Feststellung, dass ein Betrieb der V. nicht unterliegt 391. — Inanspruchnahme der unteren Verwaltungsbehörde zur Begutachtung der V. eines Betriebes 434. — Zweifel über die V. gewisser Personen bei Aufstellung der Lohnnachweisung 389. — Endgültige Feststellung nach §. 37 U.V.G. 267. — Bescheid nach §. 59 Abs. 3 U.V.G. zu ertheilen, wenn streitig, ob die V. eines Betriebes schon zur Zeit des Unfalls bestand 329. — Bescheidsertheilung nach §. 59 Abs. 4 U.V.G. bei Zweifeln über die V. eines Betriebes 329, 330. — s. auch Arbeiter, Betriebsanmeldung, Betriebsbeamte, Eisenbahn, Fabrik, Landw. Betrieb, Selbstversicherung.

Versicherungsvertrag. Uebernahme von älteren V. durch die B.Gn. 125, 415, 429 flg., 737, 797. — Einfluss des Abschlusses oder des Bestehens eines V. mit einer Privatversicherungsgesellschaft auf die Zwangsversicherung eines Baugewerbetreibenden 650.

Vertrag. Arbeits-V. 26. — V., durch welchen die Regelung der Kranken- u. Unfallversicherung einem der mehreren Akkordarbeiter übertragen ist, unzulässig 212. — Beschränkung der Anwendung der U.V.Ge. zum Nachtheile der Versicherten durch V. verboten 427, 618, 797. — s. auch Vereinbarung, Vergleich.

Vertrauensmänner. Voraussetzungen der Wählbarkeit der V. 241, 563, 761. — Ablehnung der Wahl 242, 564, 761. — V. der landw. B.Gn. 560. — Einfluss der

Wahl zum V. auf das Amt als Schiedsgerichtsbeisitzer 300. — Wählbarkeit der Vertreter der Ortspolizeibehörden zu V. 564, 588. — Rechtliche Stellung der V. 234. — Namen der V. sind den Polizeibehörden mitzutheilen 238. — Entschädigung für Zeitverlust u. Ersatz baarer Auslagen 242, 565, 761. — Haftung für getreue Geschäftsverwaltung 243, 565, 761. — Ordnungsstrafen gegen V. 416. — Vorschlag geeigneter Personen zu V. durch Verwaltungsbehörden 433. — Ermittelung nicht angemeldeter Betriebe durch die V. 264. — Theilnahme der V. an den Unfalluntersuchungsverhandlungen 312, 415, 588, 776. — Einziehung von Lohnnachweisungen durch die V. 381. — V. als »Beauftragte« 405, 407. — V. steht ein Ersuchungsrecht gemäss §. 101 U.V.G. nicht zu 434. — Geheimhaltung von Betriebsgeheimnissen seitens der V. 452. — Versicherung gegen Unfälle 128.

Vertreter. Wählbarkeit der gesetzlichen V. handlungsunfähiger B.G.mitglieder zu B.G.ämtern 241, 557, 564, 761. — Konkursverwalter als gesetzlicher V. des Unternehmers 198, 449. — Prokuristen nicht gesetzliche V. handlungsunfähiger Unternehmer 449. — V. der Unternehmer in den Genossenschaftsversammlungen 228, 234. — Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die gesetzlichen V. handlungsunfähiger Unternehmer 449, 620, 800. — Zustellungen an die gesetzlichen V. Handlungsunfähiger 337, 458, 899, 907. — Zustellung an bevollmächtigte V. 338, 458. — Rentenzahlung an die V. Handlungsunfähiger 376. — Pflicht des Schiedsgerichts, die Legitimation eines Partei-V. von Amtswegen zu prüfen 808. — Einreichung einer Vollmacht nach Ablauf der Rechtsmittelfrist 808. — Wittwe als V. ihrer Kinder 809, 899. — Folgen der Zustellung eines Bescheides an einen nicht bevollmächtigten Vertreter 813. — Heilung des Mangels, dass ein Bescheid einem Handlungsunfähigen zugestellt worden ist, durch Berufungseinlegung seitens des gesetzlichen V. 813. — Zurückweisung von V. im Schiedsgerichtsverfahren 818 flg. Desgl. im Rekursverfahren 853. — Kosten der Parteien für ihre Vertretung vor dem Prozessgericht 838. — Zustellung von Urtheilen an die V. der Parteien 842. — s. auch Arbeitervertreter, Krankenkassenbevollmächtigte, Vollmacht.

Vertretung der B.Gn. nach aussen 240, 563, 760. — V. vor dem Schiedsgericht 346, 415, 818. — V. vor dem R.V.A. 853, 855. — s. auch Vertreter, Vollmacht.

Verunstaltungen. Einfluss auf die Erwerbsfähigkeit 165.

Verwaltung u. Verrechnung des Reservefonds 233. — Vereinfachung der V. bei den landw. B.Gn. 562.

Verwaltungsbehörden. Bestimmung der höheren u. unteren V. u. s. w. durch die Landes-Zentralbehörden 452, 621, 800. — s. auch Gemeinde, Landesbehörden, Landes-Zentralbehörden, Ortspolizeibehörde, Untere Verwaltungsbehörde.

Verwaltungseinnahmen. Abzug bei der Umlageberechnung 380. — Strafgelder als V. der B.Gn. 451.

Verwaltungskosten. Deckung der V. der B.Gn. 222, 552, 753. — Deckung durch Umlage oder Beschaffung eines eisernen Betriebsfonds 224. — Deckung aus den Reservefondsbeiträgen unzulässig 233. — Ruhegehälter der Genossenschaftsbeamten 239. — Nichtberücksichtigung der V. bei Ermittelung der Gefahrenziffern 245. — Gebühren für ärztliche Untersuchungen u. Gutachten 154, 251. — Kosten für Ermittelung nicht angemeldeter Betriebe durch Vertrauensmänner 264. — Kosten der Betriebsüberwachung 408, 607. — Kosten des Strafverfahrens der B.Gn. als V. 442. — Aufbringung der V. der landw. B.Gn. 552. — Vergütung an die Gemeinden für Einziehung der Beiträge landw. B.Gn. gehören zu den V. der B.Gn. 600. — Verrechnung der von der B.G. der V.A. geleisteten Vorschüsse unter ihren V. 700. — Aufbringung der V. der V.An. 701. — Berechnung des Pauschbetrages für den auf die V.An. entfallenden Antheil an den gemeinsamen V. 701. — Festsetzung des Pauschbetrages der auf die Gemeinden u. s. w. umzulegenden V. der V.An. 724. — Bekanntmachung, betr. die Festsetzung des Betrages der auf die Gemeinden bezw. weiteren Kommunalverbände umzulegenden V. der V.An. der Baugewerks-B.Gn., vom 23/3 1889 922. — s. auch Sektionsverwaltungskosten.

Verwaltungsstreitverfahren. Entsch. der Streitigkeiten über den Uebergang von Ansprüchen des Verletzten auf die Krankenkassen u. s. w. 147, 172, 546. — Ausschluss der die Verwaltung einer landw. B.G. führenden Mitglieder der Selbstverwaltungsbehörden von den Entsch. im V. u. s. w. 563. — Entsch. der Streitigkeiten aus der Gewährung der Kosten des Heilverfahrens an Bauarbeiter (§. 4 Z. 4 Abs. 1 B.U.V.G.) durch die Gemeinden während der Wartezeit 684.

Verwaltungszwangsverfahren 392 flg., 433.

Verwandte des Unternehmers als dessen Arbeiter 12, 512. — V., die ein Unternehmen gemeinsam betreiben 212. — V. von Vorstandsmitgliedern. Wählbarkeit zu B.G.ämtern. 241.

Verwarnung als Strafe 440.

Verweigerung einer Operation 149. — Begründete V. der Krankenhausbehandlung 180, 183. — Unbegründete V. der

Krankenhausbehandlung 182. — Nachträgliche Bereitwilligkeit des Verletzten 182. — V. der ärztlichen Untersuchung u. s. w. durch den Verletzten. Einfluss auf die Rentenbemessung (§. 65 U.V.G.) 150, 359. — V. der Aussage oder Beeidigung seitens der Zeugen u. s. w. 832. — s. auch Wahl.
Verzicht auf Rente 428. — V. auf Ertheilung eines Bescheides 331. — V. auf den Einwand der Verjährung 325. — V. auf mündliche Verhandlung 840, 859. — Aufnahme des V. in das Protokoll 825, 856. — s. auch Vereinbarung, Vergleich.
Verzinnereien 116.
Verzugszinsen s. Zinsen.
Vieh. V.haltung als landw. Betrieb 529, 532. — V. als Theil eines gewerblichen Betriebes 529. — Rettung von V. aus brennenden Gehöften als landw. Thätigkeit 510. — Unfall eines Landwirths auf dem Wege zur Verlängerung des V.-Versicherungsvertrages 517. — V.quarantäneanstalten 532. — Berechnung der Beiträge für V.haltungsbetriebe nach einem sog. fingirten Grundsteuerbetrage 567.
Vierzehnte Woche. Beginn der v. W. 152.
Vögel. Abschiessen von V. als landw. Betriebsthätigkeit 510.
Volles Jahr vor dem Unfalle 160.
Vollmacht zur Vertretung in den Genossenschaftsversammlungen 229. — Nachträgliche Einreichung einer V. ohne Einfluss auf die Rechtsmittelfrist 343, 808. — Form u. Umfang der V. zur Vertretung in Unfallversicherungsstreitigkeiten 818 flg. — Nachbringung der V. 819. — Bemängelung der Echtheit 819. — Gesammt-V. 819. — Erfordernisse für die Gültigkeit einer Prozess-V. einer B.G. 818. — Pflicht des Schiedsgerichts, die V. eines Parteivertreters von Amtswegen zu prüfen 808. — Stempelfreiheit 437, 619, 798. — s. auch Postvollmacht, Vertreter.
Vollstreckungsbehörden s. Gemeinde.
Volontäre 25, 513.
Vorgänger des Verletzten als gleichartiger Arbeiter 162.
Vorhänge. Anbringung von V. 120 flg., 638.
Vormund 337, 458, 808, 810, 899.
Vormundschaftsordnung, Preussische 337 flg., 397.
Vormusterung s. Musterung.
Vorsatz bei Herbeiführung eines Unfalls 34, 170, 538, 747. — V. bei Körperverletzungen durch Mitarbeiter 39.
Vorschuss. Erhebung von V. zur Bestreitung der Verwaltungskosten 223, 552, 753. — V. der B.Gn. für die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens 306. — V.leistungen der Mitglieder der Tiefbau-B.G. auf die Umlagebeiträge 690. — V.-berechnung für neu eintretende u. ältere Mitglieder 693. — Beginn des V.jahres 693. — Fälligkeitstermin u. Beitreibung der V. 691. — Statutbestimmung über die Einführung von V.erhebungen auf die Umlagebeiträge der Baugewerks-B.Gn. 694. — V. der B.Gn. an die V.An. zur Bestreitung der Verwaltungskosten u. s. w. 699, 701. — Verwendung der Ueberschüsse u. s. w. der V.An. zu Zwecken der B.Gn. 699, 700, 701. — s. auch Rente.
Vorsitzender des R.V.A. Befugnisse, Stellung zum Kollegium 849, 850. — Vollziehung der Beschlüsse u. Urtheile 850. — Einberufung der nichtständigen Mitglieder zu den Sitzungen in den Fällen des §. 90 b u. c U.V.G. 851. — Besondere Befugnisse des V. 860. — Uebertragung der Befugnisse an ein ständiges Mitglied 861. — s. auch Genossenschaftsvorstand, Schiedsgerichtsvorsitzender.
Vorspannleistungen s. Gespannleistungen.
Vorstandsmitglieder. Voraussetzungen der Wählbarkeit der V. 241, 557, 563, 761. — Ablehnung der Wahl 242, 564, 761. — Wählbarkeit der gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger B.G.mitglieder zu V. 241, 564, 761. — Vertretung durch die Ersatzmänner 230, 241. — Entschädigung für Zeitverlust u. Ersatz baarer Auslagen 242, 565, 761. — Haftung für getreue Geschäftsverwaltung 243, 565, 761. — Bestrafung der Inhaber von B.G.ämtern wegen Verletzung des Betriebsgeheimnisses 452, 620. — V. als »Beauftragte« 405. — Beginn der erstmaligen Dienstzeit der landw. V. 557. — Wahl eines V. aus den für staatliche landw. Betriebe bestellten Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung 562. — Versicherung von V. der B.Gn. gegen Unfälle 128. — V. von Aktiengesellschaften u. s. w. 21. — s. auch Genossenschaftsvorstand, Sektionsvorstand.
Vorverhandlungen s. Akten.
Vulkanisirungsapparate 89.

W.

Waarensortiren 116.
Wäger. Versicherungspflicht des Betriebes der W. 495.
Wärter. Versicherungspflicht von W. in Irrenanstalten 14, 512.
Wäschefabriken 117.
Wäschereien 88, 91.
Wagenbauereien 117.
Wagenfettfabriken 117.
Wahl der Vorstandsmitglieder u. s. w. der B.Gn. 241, 563, 761. — »Annahme« der W. nicht erforderlich 241. — Wählbarkeit der Betriebsleiter 241, 564. — Ablehnung der W. 242, 564, 761. — Heranziehung von Betriebsleitern zu erhöhten

Beiträgen bei Ablehnung der W. unzulässig 564. — Ablehnung der W. zum Delegirten der B.G.versammlung 242, 564. — W. zu der konstituirenden Genossenschaftsversammlung der landw. B.Gn. 555 flg.

W. der Arbeitervertreter u. Krankenkassenbevollmächtigten. Allgemeines 284 flg. — Regulativ, betr. die auf Grund des U.V.G. und des A.G. vorzunehmenden W. der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht, vom 26/9 1885 (10/1 1891) 868. — Thätigkeit der Landes-Zentralbehörden 284. — Ermittelung der wahlberechtigten Kassen 285. — Wählbarkeit von Arbeitern mit über 2000 ℳ. Lohn zu Arbeitervertretern 286. — Desgl. von Betriebsbeamten 286. — Wählbarkeit solcher Arbeiter, deren Arbeitgeber noch nicht in das Kataster eingetragen sind, zu Arbeitervertretern 287. — Beschäftigung im Wahlbezirke Voraussetzung der Wählbarkeit einer Person zum Arbeitervertreter 287. — Ausschluss der eingeschriebenen Hülfskassen u. Gemeindekrankenkassen von der W. 286. — W.berechtigung der Baukrankenkassen 286, 726. — Ruhen der W.berechtigung von Ortskrankenkassen beim Fehlen eines Vorstandes u. s. w. 286. — Einfluss der bevorstehenden Auflösung einer Kasse 286. — Kassenvorstandsmitglieder aus dem Arbeitgeberstande 286. — Kassenvorstände können auch Mitglieder anderer Krankenkassen zu Arbeitervertretern wählen 287. — Portofreiheit des Schriftwechsels 287. — Baare Auslagen der unteren Verwaltungsbehörden 288. — Abgrenzung der W.bezirke 288. — Festsetzung der Reihenfolge der innerhalb eines W.bezirks gewählten Arbeitervertreter 289. — Nothwendiger Inhalt der Stimmzettel 289. — Gültigkeit der Stimmzettel, wenn nur Arbeitervertreter oder nur Ersatzmänner gewählt sind 289. — Mittheilung der Namen der an der W. der Arbeitervertreter betheiligten Kassen an die Krankenkassen seitens des R.V.A. 289. — Nochmalige W. bereits früher gewählter Personen zu Arbeitervertretern oder Ersatzmännern bei Neu-W. 290. — Vorläufige Prüfung der Gültigkeit durch das R.V.A. 290. — Ersatz-W. innerhalb der W.periode 292. — W. von Krankenkassenbevollmächtigten für die Unfalluntersuchung 293, 589. — W. von Arbeitervertretern in Staatsbetrieben 499. — W. von Arbeitervertretern auf Grund des B.U.V.G. 725 flg. — Berechtigung der auf Grund des §. 46 B.U.V.G. errichteten Ausführungsbehörden zur Theilnahme an den W. zum R.V.A. 735. — W. der Vertreter der Versicherten auf Grund des S.U.V.G. 767 flg. — W. der Vertreter der Versicherten für den Geschäftsbereich der Ausführungsbehörden 794.

W. von Schiedsgerichtsbeisitzern 296, 584, 769. — Erfordernisse der Wählbarkeit zum Schiedsgerichtsbeisitzer aus dem Arbeitgeberstande 296, 297. — Erfordernisse der Wählbarkeit zum Schiedsgerichtsbeisitzer aus dem Arbeiterstande 298. — Entschädigung der Arbeitervertreter bei der W. von Schiedsgerichtsbeisitzern 292, 298. — Ausschliessliche Zuständigkeit des R.V.A. zur Ungültigkeitserklärung der W. der Schiedsgerichtsbeisitzer aus dem Arbeiterstande 298. — Beginn der W.perioden 299. — Ausscheiden von Schiedsgerichtsbeisitzern aus ihrem Amte in Folge Wegfalls der Erfordernisse für die Wählbarkeit 300 flg. — Gründe zur Ablehnung der W. zum Schiedsgerichtsbeisitzer 302. — Ernennung von Schiedsgerichtsbeisitzern durch die untere Verwaltungsbehörde im Falle des Nichtzustandekommens der W. u. s. w. 302 flg., 586. — W. eines Schiedsgerichtsbeisitzers zu einem B.G.amte 564. — Kosten der W. der Schiedsgerichtsbeisitzer aus dem Arbeiterstande als Gerichtshaltungskosten 304.

W. der nichtständigen Mitglieder des R.V.A. 409 flg., 607 flg., 791. — Stimmenverhältniss u. W.verfahren 410. — Feststellung des W.ergebnisses 411. — Nach-W. im Falle Ausscheidens eines Mitgliedes 411. — Ungültige W. 411. — Wegfall der Voraussetzungen der Wählbarkeit zum nichtständigen Mitgliede des R.V.A. 411. — Entsch. des R.V.A. über die Gültigkeit der W. 415, 608, 792. — s. auch Wahlbeauftragte.

Wahlbeauftragte des R.V.A. 288, 584, 769. — Portofreie Uebersendung der Stimmzettel an die W. 289. — Prüfung u. Einsendung der W.protokolle durch die W. 290. — Schiedsgerichtsvorsitzende als W. 290. — Anleitung für diese 290. — Bezeichnung des Schiedsgerichtsvorsitzenden auf den Stimmzetteln 290. — Vorschussweise Zahlung der baaren Auslagen der Arbeitervertreter 292. — Portofreiheit des Schriftwechsels der W. 292, 298. — Ersatz der persönlichen Kosten 292, 298.

Wahlrecht der B.G. bezüglich der Krankenhauspflege 179. — Nachträgliche Anwendung 186, 188. — s. auch Wahl.

Wahnsinn als Unfallsfolge 147.

Wahrscheinlichkeitsbeweis. Allgemeines 836. — W. bei unaufgeklärter Todesursache 48.

Wald. Holzfällung u. -Herrichtung im W. (Bewaldrechtung), Rindenschälen, Sammeln von Kiefern- u. s. w. Zapfen, Stöckeausheben als Theil des forstw. Betriebes 507, 512, 550. — Wer Unternehmer der Aberntungsarbeiten (Bewaldrechtung u. s. w.) ist 547. — Herrichtung

roher Radfelgen u. Herstellung von Brettern u. s. w. im W. nicht Theil der Bewaldrechtung 508. — Bearbeitung des Holzes zu Schwellen u. s. w. im W. als forstw. Nebenbetrieb 547. — Wer Unternehmer des Zurichtens u. s. w. von Reisig im W. ist 549. — Gewinnung von Gras, Einsammeln von Raff- und Leseholz im W., Sammeln von Hausforstholz und W.streu in der Regel nicht Theil des forstw. Betriebes 550. — Beurtheilung der Frage, ob ein Weg für Lastfuhrwerk brauchbar ist 548. — W.schneisse nicht für Lastfuhrwerk brauchbarer Weg 548. — Welchem Betriebe das Abfahren des Holzes aus dem W. zuzurechnen ist 548. — »Rücken« des Holzes im W. als Theil des forstw. Betriebes 549. — W.bestand eines Fabrikbesitzers auf dem Fabrikgrundstück als forstw. Betrieb 528. — Besondere Gefahren des W. (z. B. unebene Wege) als Betriebsgefahren des forstw. Betriebes 38, 53, 516. — Verletzung eines Forstaufsehers durch Insektenstich im W. 518. — s. auch Baum, Forstw. Betrieb.

Walzen einer Strasse als Wegebauarbeit 635.

Wanderbetriebe. An- u. Abmeldung der Arbeiter 383.

Wartezeit. Beginn u. Ende 152. — Uebernahme der Fürsorge durch die B.Gn. 156, 544, 684, 749. — Ersatz für Leistungen durch die Krankenkassen 188. — Behandlung der während der W. erhobenen Ansprüche durch die B.Gn. 884, 902. — Desgl. der nach Ablauf der W. erhobenen Ansprüche 888, 903. — Gewährung der Kosten des Heilverfahrens an landw. Arbeiter in der W. seitens der Gemeinde 544. — Welches Feststellungsorgan der landw. B.Gn. zur Uebernahme der Fürsorge für den Verletzten in der W. zuständig 545. — Fürsorge für land- u. forstw. Arbeiter in der W. seitens der Unternehmer 616, 623. — Gewährung der Kosten des Heilverfahrens an bei Bauarbeiten (§. 4 Z. 4 Abs. 1 B.U.V.G.) beschäftigte Arbeiter durch die Gemeinde während der W. 684. — Entsch. der hieraus entstehenden Streitigkeiten 684. — Uebernahme der Kosten des Heilverfahrens für die bei Bauarbeiten (§. 4 Z. 4 Abs. 1 B.U.V.G.) beschäftigten Arbeiter während der W. 684. — Uebernahme der Fürsorgepflicht für Seeleute in der W. 749. — Entsch. der hieraus entstehenden Streitigkeiten 750. — Bekanntmachung des R.V.A., betr. den von der Krankenkasse in der Zeit von der 5. bis zur 13. Woche nach dem Unfalle zu leistenden, seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld vom 30/9 1885 865. — Schiedsgerichte der U.V.Ge. nicht zuständig zur Entsch. von Streitigkeiten zwischen der B.G. und einem Verletzten, für den die B.G. das Heilverfahren in der W. übernommen hatte 812.

Wasser. Erkältung bei W.arbeiten 30. — Entnahme einer W.probe zu polizeilichen Zwecken als Brunnenbauarbeit 58, 207. — Städtische Kanal- und W.läufeunterhaltung (Aufeisung) 636. — Dammwachen bei W.gefahr 636. — Entwerfen von Bauplänen u. Kostenanschlägen, Anfertigung von Vermessungsvorarbeiten u. Entwerfen von Plänen zu Röhrenentwässerungen 637. — Zugehörigkeit der gewerbsmässigen Ausführung von W.bauarbeiten (§. 4 Z. 1 B.U.V.G.) 666 flg. — Unterhaltung von W.läufen durch eine Grundbesitzervereinigung als Theil des landw. Betriebes 508.

Wasserheizungsanlagen 84.

Wasserleitungen 84, 91, 630. — W.-installationsgeschäfte 102. — Anbringung von Filtern an W. 102. — Reinigung von W.behältern 102. — Herstellung von W.artikeln 96.

Wassermotor einer Steindruckerei 89.

Wasserwerke, städtische 23.

Wasserversorgungsanstalt ohne Motorenverwendung 91.

Wattenfahrten als Seefahrten 481, 743.

Wattenleimereien 117.

Webereien 117, 205.

Webstuhl- u. Maschinenfabrik mit Gasanstalt als Gesammtbetrieb 216.

Wechsel s. Unternehmer.

Weg der Arbeiterkolonisten zur Aussenarbeit 16. — Unfälle auf W. innerhalb der Betriebsstätte 45 flg. — W. für den Betrieb 53 flg. — Unfälle auf dem W. von einer Arbeitsstätte zur anderen 54, 652. — Sammeln von Raff- u. Leseholz auf einem Betriebs-W. 63. — Uebernachten auf Betriebsgängen 70. — W. von der Wohnung zur Betriebsstätte u. zurück 64. — Unfall auf dem W. zum Lohnempfang 64. — Unfälle auf dem W. zu u. von der Arbeit im Walde als forstw. Betriebsunfälle 516. — Unfälle landw. Arbeiter auf W. vom Hofe zur Feldarbeit u. umgekehrt 516. — Unfälle auf dem W. zum Verkaufe landw. Erzeugnisse 517. — Unfälle auf dem W. zum Einkaufe von der Landwirthschaft dienenden Gegenständen 517. — Unfall eines Landwirths auf dem W. zur Entrichtung von Viehversicherungsgebühren 517. — Unfälle der Sachsengänger auf dem Rück-W. in die Heimath 520. — Verletzung einer landw. Tagelöhnerin auf dem W. zur Arbeit 520. — Unfall einer Dienstmagd auf dem W. zur Apotheke 520. — Unfall eines Landwirths auf dem Rück-W. von der Bestellung eines landw. Geräths bei Betretung des Bahndammes 521.

Beurtheilung der Frage, ob ein W. für Lastfuhrwerk brauchbar ist 548. — Aufladen von Holz im Walde auf einen Wagen, der auf einem für Lastfuhrwerk brauch-

baren W. steht 549. — Betriebssitz land- oder forstw. Betriebe, die in der Nutzung von Gras oder Bäumen an W. u. s. w. bestehen 580. — s. auch Strasse, Wegebau.

Wegebau. Versicherungspflicht der W.- und Unterhaltungsarbeiten 634. — Begriff der »baulichen« Unterhaltung 634. — Strassenreinigungsarbeiten 634. — Legen u. s. w. von Sperrvorrichtungen, Ausbreiten des Erneuerungskieses, Walzen der Strasse,' Schneepflugarbeiten, Heranschaffen u. s. w. von Steinen als W.-arbeiten 635. — Zugehörigkeit der Anpflanzung u. Unterhaltung von Bäumen an Strassen 635. — Zerkleinern von Steinen für den W. 5, 638. — Zugehörigkeit der gewerbsmässigen Ausführung von W.arbeiten (§. 4 Z. 1 B.U.V.G.) 666 flg. W.- und Tiefbauarbeiten einer Fabrik als Theil des Fabrikbetriebes 675. — W.arbeiten aus Anlass von Grundstückszusammenlegungen 509, 642. — Ausbeutung von Steinbrüchen zur Gewinnung von Material für die dem landw. Betriebe dienende Herstellung u. s. w. von Wegen u. s. w. 643. — Vertragsmässige Ausführung von W.arbeiten durch Unternehmer landw. Betriebe 665. — Ausführung von vertragsmässig gegen Entgelt übernommenen W.arbeiten durch einen Gutsbesitzer 641. — W.arbeiten landw. Unternehmer in Erfüllung einer ihnen obliegenden W.pflicht 641. — Heranschaffen der von einer Gemeinde gekauften W.materialien durch einen Landwirth 664. — Gemeinden bei Ausführung der ihnen obliegenden W.arbeiten auch dann Unternehmer, wenn sie die Arbeiten durch Gemeindemitglieder (Fröhnder) ausführen lassen 629, 664 flg. — Berechnung der Prämien für W.arbeiten, die von Fröhndern ausgeführt werden 713. — Uebernahme der Versicherung von W.arbeiten einer Gemeinde durch den Kreis 669. — Zahlung der Prämien für W.arbeiten der Gemeinden in Pauschalsummen 719.

Wegewärter als Akkordant 203.

Wegfall s. Hinterbliebene.

Wegfallanweisungen 375, 910, 915.

Weibliche Person s. Arbeiterin.

Weidenschälereien 117.

Weigerung s. Verweigerung.

Weihnachtsgeschenke 135.

Wein als Naturalbezug 136. — Schwere W. als Zubehör der Kosten des Heilverfahrens 153. — Pflege des W. als Bestandtheil eines Kellereibetriebes 490. — Pflege u. s. w. selbstgebauten W. als landw. Thätigkeit 511. — Desgl. Herstellung von Frucht-W. 512.

Weinkeller. Versicherungspflicht 488, 490. — Küfermeister als Arbeiter 491. — W. eines Weingutsbesitzers als Bestandtheil des landw. Betriebes 491.

Weinschrötervereinigung 496.

Weissbinderarbeiten 120, 631.

Werfen mit Steinen auf der Strasse 38.

Werftbetriebe 8.

Werkführer 19.

Werkhäuser 15.

Werkmeister in Gefängnissen 15.

Werkstatt. Weg von der W. zur Betriebsstätte 54. — Heranschaffen von Petroleum für W. u. Handel 78. — Elektrische Beleuchtungsanlage 84. — W. für Bauten 121. — W.arbeit für Bauten 122, 631. — W.klempnerei neben Bauklempnerei 221. — W.schlosserei neben Bauschlosserei 221.

Werkzeug. Verletzung durch W. bei Streit 39. — Unfall beim Holen von W. 50, 51. — Zurechtmachen des W. 63, 64, 520. — Tragen von W. auf den Wegen zu u. von der Arbeit 65, 516.

Werthpapiere des Reservefonds, An- und Verkauf, Aufbewahrung 233, 397. — Kursschwankungen 398. — Ansetzung der W. bei Aufstellung der Jahresrechnung u. s. w. 398. — Niederlegung verfügbarer W. bei öffentlichen Kassen 733.

Wesentliche Veränderung s. Veränderung der Verhältnisse.

Wettervorhänge. Anbringen von W. bei Bauten 120, 121, 125.

Widersprüche s. Beschwerde, Einspruch.

Wiederaufnahme des Verfahrens 345, 363, 414, 451, 858.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 344, 351.

Wiedereinziehung s. Rente.

Wiederverheirathung einer Wittwe 175.

Wiesenverbände 508, 640.

Windmotoren 85.

Winkelkonsulenten 819.

Winterhut. Beweiden fremder Ländereien durch Schafheerden 551.

Wirthschaftlicher Werth s. Naturalbezüge.

Wirthschafterin. Betriebsbeamte 514.

Wirthschaftliche Stellung des Unternehmers 204, 207. — W. S. des Verletzten (Unternehmer oder Arbeiter) 213, 494.

Wirthschaftsgebäude. Betriebssitz eines landw. Betriebes, dessen W. in den Gebieten zweier landw. B.Gn. liegen 580.

Wirthshaus s. Bedürfniss, Gastwirthschaften.

Wissenschaftliche Anstalten 83.

Wissenschaftliche Instrumente. Herstellung solcher 104.

Wissenschaftliche Thätigkeit 90.

Witterungseinflüsse 29, 139.

Wittwe. W.rente 151, 174 flg., 542, 751. — Anrechnung der vom Tage der Wiederverheirathung bis zum Monatsende erhobenen Rente auf die Abfindung 367. — Formlose Nachricht vom Wegfall der W.rente bei der Wiederverheirathung 336. — W. als Vertreterin ihrer Kinder 809, 899.

Wohlfahrtseinrichtungen an der Betriebsstätte 69, 138.
Wohlthätigkeitsanstalten 16.
Wohnhaus. Abladen von Kohlen für Privat-W. und Fabrik 61. — Reinigung des Daches eines Privat-W. durch Fabrikarbeiter 61. — Bau des Privat-W. eines Fabrikbesitzers durch Fabrikmaurer 61, 219. — s. auch Privathaus.
Wohnsitz des Unternehmers 3. — W. der Hinterbliebenen von Ausländern 178. —W. des Arbeiters (ortsüblicher Tagelohn) 141. — Verlegung des W. des Verletzten ins Ausland 361. — W. eines Ausländers. Bedeutung für die Abfindung 368. — Begriff des W. im Inlande 485. — Aufgeben des W. im Inlande als Voraussetzung der Einstellung der Rente nach §. 39 Abs. 1 B.U.V.G. 729.
Wohnung. Bohnen der W. eines Fabrikleiters 62. — Ausschmückung u. s. w. von W. 638. — Weg von der W. zur Betriebsstätte 64 flg., 520. — Freie W. auf dem Schiffe 137. — Zuschuss für W. bei auswärtigen Montagen 137. — Aufwand für W. während des Heilverfahrens 154. — Pflicht der Rentenempfänger zur Anzeige des W.wechsels 356, 360, 376. — Begriff der W. im Sinne der Postordnung 459. — Werth eines auf privatem Rechtstitel beruhenden W.rechts kann von dem für die Selbstversicherung landw. Unternehmer massgebenden Einkommen nicht abgezogen werden 558. — Miethswerth der eigenen W. und Ertrag aus vermietheten W. sind bei Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes selbstversicherter landw. Unternehmer nicht zu veranschlagen 559.
Wollspinnerei u. Maschinenbauerei als Gesammtbetrieb 215. — W. und Getreidemühle als Gesammtbetrieb 215.
Württemberg. Errichtung eines L.V.A. 418. — Landesgesetz, betr. die Regelung der landw. Unfallversicherung 614.
Wunden. Eindringen von Gift 29. — W.reinigung während des Heilverfahrens 149.
Wurstfabriken 118.
Wurzelstöcke s. Holz.

Z.

Zählkarten. Rundschr., betr. die Aufstellung der Gefahrentarife u. die Führung von Z. 940.
Zahlungsanweisungen für die Auszahlungen durch die Post 374, 728, 908, 912. — Abschrift der Z. als Berechtigungsausweise 353.
Zahnkünstler 89, 90.
Zeche s. Bergwerk, Grube.
Zehn Arbeiter. Bedeutung für die Versicherungspflicht 8, 93.
Zeitschrift zu Veröffentlichungen des Genossenschaftsvorstandes 224.
Zeitungsausträger 98, 140.
Zeitungsspedition 99, 140, 210, 487.
Zellgewebsentzündung 147.
Zentralheizungseinrichtungen 102.
Zentralbehörden s. Landes-Zentralbehörden.
Zentral-Postbehörden. Liquidation der für die B.Gn. gezahlten Beträge 378, 595, 782. — Abführung der von den Z. liquidirten Beträge durch die B.Gn. 395, 602, 786. — s. auch Post.
Zeugen. Vernehmung von Z. durch das Schiedsgericht 303, 586, 772, 828. — Vereidigung 304, 829. — Militärpersonen 830, 832. — Vernehmung durch ersuchte Behörden 830. — Abschriftliche Mittheilung der Z.vernehmungsprotokolle an die Parteien 830. — Zuziehung der Parteien zu den Beweisverhandlungen 831. — Weigerung von Z., sich vernehmen zu lassen 832. — Gebühren der Z. 832 flg. — Beschwerde gegen die Festsetzung 833. — Gebühren der im schiedsgerichtlichen Verfahren vernommenen Zeugen sind von den B.Gn. zu tragen 840.
Kosten der Z.vernehmung im Feststellungsverfahren 317. — Z.vernehmung durch Amtsgerichte auf Ersuchen der B.Gn. 433. — Abschriftliche Mittheilung der in einem Schriftsatze erwähnten Z.aussagen an die Gegenpartei 816. — Z.vernehmung auf Betreiben der B.G. während des Berufungs- oder Rekursverfahrens 433, 831. — Z.vernehmung durch einen geisteskranken Beamten 363. — Falscheid 363. — Benennung neuer Z. (Restitutionsklage) 363.
Zeugnisse. Benutzung von Z. im Beweisverfahren 828.
Ziegeleien. Versicherungspflicht 118. — Produktionsmenge 118, 260. — Eisgewinnung als Nebenbetrieb 101. — Z. als landw. Nebenbetriebe 118, 643. — Ausführung von Lehmschachtarbeiten durch Steinbrucharbeiter 208. — Gespannhaltung 214. — Z. für Baugeschäft 214. — Z. eines Kaliwerkes 214. — Lehmgräberei 214. — Z. mit Fuhrwerksbetrieb 216, 477. — Z. und Sandgrube 218. — Z. u. Schneidemühle 219. — Bau eines Z.ofens als selbständiger Regiebau 677.
Ziegelmeister als Betriebsbeamter 21. — Z. als Akkordarbeiter 199.
Ziergarten s. Haus- u. Ziergärten.
Zimmereibetrieb. Versicherungspflicht 78, 81. — Zahl der Arbeitstage 139. — Wegschaffen von Möbeln aus einem Zimmer als Arbeit im Z. 58. — Z. neben Stellmacherei 221.
Zinkschmelzereien 118.
Zinsen für rückständige Renten unzulässig 164. — Z. des Reservefonds 232. — Z. für die Rentenvorschüsse der Knappschaftskassen 378. — Z. als Verwaltungseinnahmen der B.Gn. 380. — Z. können

von rückständigen Umlagebeiträgen nicht erhoben werden 393. — Die Gemeinden haben bei Verzögerung der Einsendung der Beiträge landw. B.Gn. Z. nicht zu zahlen 600.
Zirkus 475.
Zitherfabriken 118.
Zollkreuzer als Seefahrzeuge 744.
Zoologische Gärten. Gärtnerische Unterhaltung von z. G. als landw. Betrieb 506.
Zuckerbäckereien 118.
Zuckerfabriken. Uebliche Betriebsweise 140, 163. — Fassbeförderung im Auslande 196.
Zuckerschneidereien. Be- u. Verarbeitung der Waaren 92. — Zugehörigkeit einer mit einem erheblichen Lager verbundenen Z. und Mischerei 490.
Züchtigung. Unfall eines Landwirths bei Z. seines Kindes 520.
Zündhütchenfabriken 94, 213.
Zugluft 29.
Zurückverweisung einer Sache an das Schiedsgericht seitens des R.V.A. 857.
Zusammenstösse. Haftung bei Z. von Seefahrzeugen 796.
Zusammenwirken mehrerer Betriebe auf derselben Arbeitsstätte 75, 209. — Tod oder Erwerbsunfähigkeit in Folge Z. mehrerer Umstände 147.— s. auch Erwerbsunfähigkeit, Ursächlicher Zusammenhang.
Zuschläge zum Reservefonds 232, 696, 754. — Z. zu den Beiträgen beim Zuwiderhandeln gegen Unfallverhütungsvorschriften 404, 605, 788. — Z. für die freiwillige Versicherung von landw. Unternehmern und sog. anderen Personen 536, 568. — Beitreibung von Straf-Z. zu den Umlagebeiträgen 391, 600. — Z. zu den Beiträgen oder Prämien der Bauunternehmer für die freiwillige Versicherung sog. anderer Personen 646.
Zuschuss für Kost u. Wohnung 137.
Zuschussrenten 155.
Zuständigkeit s. Feststellungsorgan, Genossenschaftsorgan, Ordentliche Gerichte, Ortspolizeibehörde, Schiedsgericht.
Zustellung. Allgemeines 454, 622, 801. — Z. der Feststellungsbescheide 337 flg., 899, 907. — Z. durch eingeschriebenen Brief 455. — Z. mittels Post-Z.urkunde 455, 456. — Postdienstvorschriften über die Z. 455. — Z. durch eine Privatpost 456. — Zeit der Z. bei Abholung der Sendungen von der Post 456. — Z. an Gefangene 457. — Z. an Personen, deren Aufenthalt unbekannt 457. — Z. an Ausländer (Z.bevollmächtigte) 801. — Begriff des Empfangsscheins 457. — Sammelsendungen der Schiedsgerichte an die B.Gn. 458. — Z. an eine aus mehreren Personen bestehende Partei 458, 842. — Z. an Minderjährige, Geisteskranke 458, 842, 899, 907. — Z. an Prozessbevollmächtigte 458, 842. — Z. an die Partei trotz Bestellung eines Bevollmächtigten 819. — Z. an Familienglieder des Empfängers 459. — Begriff der Wohnung im Sinne der Postordnung 459. — Z. an den Hauswirth des Empfängers 459. — Z. der Schiedsgerichtsurtheile 842 flg. — Z. der Rekursurtheile 860. — Beglaubigung der Z.schreiben des R.V.A. 861. — Z. eines Schiedsgerichtsurtheils nach der Rekurseinlegung 460.
Zwangsbeitreibung von Umlagen 391, 601, 786. — Z. der Prämien der V.An. 715. — Kosten der Z. 393, 436. — Z. gegen Ausländer 393. — Z. der bei Betriebseinstellungen zu leistenden Kautionsbeträge sowie der Strafzuschläge 391, 601. — Z. der einem Unternehmer auferlegten Kosten der Betriebsüberwachung 408, 607. — Z. der auf Grund der U.V.Ge. verhängten Geldstrafen 452, 621, 800. — Z. aussergerichtlicher Kosten 433.
Zwangsversicherung s. Selbstversicherung.
Zwangsverwalter als Vertreter des Unternehmers 450.
Zwangsvollstreckung s. Zwangsbeitreibung.
Zweck s. Privatzweck.
Zweigbahn einer Kohlengrube 211. — s. auch Anschlussgeleise.
Zweigniederlassungen. Ortsüblicher Tagelohn 141, 164. — Zugehörigkeit 197. — Führung im Kataster 268.
Zwischenurtheile u. s. w. des Schiedsgerichts 348, 821, 831, 834, 845.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Handbuch der Unfallversicherung

Bd.: 2.

1897

4 Cam. 14 xb-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11789989-8